NATIONALBIBLIOTHEK
IN WIEN
173267-D
ALT-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

166. A. 26.
27 K. in 1 Bd.

Digitized by Google

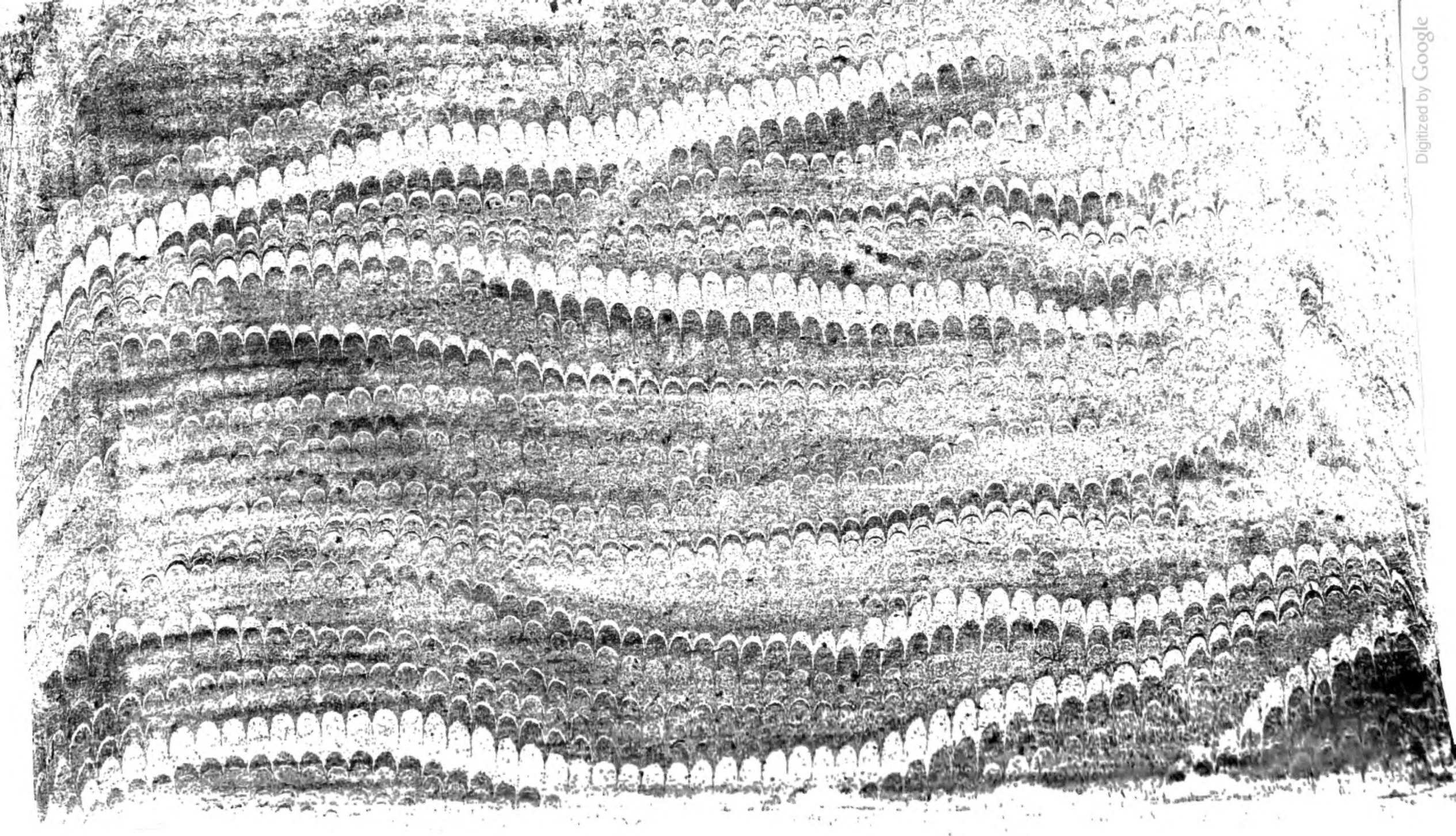
Digitized by Google

1716.

Digitized by Google

Wahl-

und

Krönungs-Diarium

Kaiser

Leopold des Zweiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Abel sc.

Digitized by Google

Vollständiges

Diarium

der

Römisch-Königlichen

Wahl

und

Kaiserlichen Krönung

Ihro

nunmehr allerglorwürdigst regierenden

Kaiserlichen Majestät

Leopold des Zweiten.

Mit Kupferstichen geziert und mit allergnädigsten und gnädigsten Freiheiten ans Licht gestellt.

Frankfurt am Main,
Im Verlag der Jägerischen Buchhandlung.
1791.

173267 B

Digitized by Google

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallicien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und des Reichs lieber getreuer Johann Christian Jäger, Burger und Buchhändler, in Unser und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasmaßen er das vollständige Diarium Unserer Kaiserl. Wahl und Krönung in offenem Druck in Folio herauszugeben Willens seye, hierbei aber von gewinnsüchtigen Leuten einen den von Ihme darauf gewandten Kösten schädlichen Nachdruck besorge, zu dessen Verhütung Uns derselbe um Ertheilung Unsers Kaiserl. Druckprivilegii hierüber allerunterthänigst bitte. Wenn Wir nun mildest angesehen, solche des Supplicanten demüthigst ziemliche Bitte; als haben Wir ihme Jäger, seinen Erben und Nachkommen die Gnade gethan, und Freiheit gegeben, thun solches auch hiermit, wissentlich in Kraft dieses Briefes also und dergestalten, daß oftgedachter Jäger, seine Erben und Nachkommen obbesagtes Diarium Unserer Kaiserl. Wahl und Krönung in offenen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben und verkaufen möge; auch ihnen solches niemanden, ohne ihren Consens, Wissen oder Willen innerhalb 5 Jahren, von dato dieses Briefes an zu rechnen, im heil. Römischen Reich, weder unter diesem noch andern Titel, weder ganz noch extractweise, weder in größerer noch kleinerer Form nachdrucken und verkaufen solle. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern und des heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern und Buchhändlern, bei Vermeidung einer Pön von Fünf Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserl. Kammer und den andern halben Theil mehrbesagtem Jäger, oder dessen Erben und Nachkommen, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle, hiermit ernstlich und wollen, daß ihr noch einige aus euch selbsten, oder jemand von euertwegen, obangeregtes jüngstes Kaiserl. Wahl- und Krönungsdiarium innerhalb den bestimmten fünf Jahren obverstandnermaßen, nicht nachdrucket, distrahiret, feil habet, umtraget oder verkaufet,

noch

noch auch solches andern zu thun gestattet, in keinerlei Weise noch Wege, alles bei Vermeidung Unserer Kaiserl. Ungnade und vorangesetzter Pön, auch Verlierung desselben euren Drucks, den vielgemeldter Jäger, oder seine Erben und Nachkommen oder deren Befehlshabere, mit Hülfe und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bei euch und einem jeden finden werden, also gleich aus eigener Gewalt ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen; hingegen soll er Jäger schuldig und verbunden seyn, bei Verlust dieser Kaiserl. Freiheit, die gewöhnliche 5 Exemplarien zu Unserm Kaiserl. Reichshofrath zu liefern, und dieses Privilegium dem Werke selbsten, andern zur Warnung vorandrucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserl. aufgedruckten Secretinsiegel, der gegeben ist zu Wien, den 6ten Dec. im Jahr Siebenzehnhundert Neunzig, Unserer Reiche, des Römischen, auch des Hungarischen und Böhmischen im Ersten.

Leopold

Vt. F. zu Colloredo Mansfeld. (L. S.) Ad Mandatum Sacr. Cæsar. Majestatis proprium.

J. G. v. Hoffmann.

Privilegium Impressorium ad 5 annos für Johann Christian Jäger, Buchhändler in Frankfurt über das jüngste Kaiserl. Wahl- und Krönungsdiarium in Folio.

Wir Carl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, in den Landen des Rheins, Schwabens und Fränkischen Rechtens, dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns Johann Christian Jäger, Burger und Buchhändler in des heiligen Reichs Stadt Frankfurt unterthänigst zu vernehmen gegeben habe, was maaßen er gesinnet seye, ein vollständiges Diarium von der bevorstehenden Kaiserwahl und Krönung mit allen darzu dienlichen durch erfahrne Pfälzische Künstlere zu fertigenden Kupferstichen, minder nicht der neuen Wahlkapitulation in Folio zum Druck zu befördern, und Uns um Ertheilung Unseres Druckprivilegii auf Fünf Jahre gehorsamst gebeten habe. Wenn Wir nun gnädigst angesehen solche des Supplicanten unterthänigste Bitte; als haben Wir vorgedachtem Johann Christian Jäger, diese besondere höchste Gnade gethan, und von obhabenden Reichsvicariats wegen ihme über erwähntes Wahl-Diarium das Privilegium auf Fünf Jahre, nehmlich von heut dato bis den Neunzehnden Julius Siebenzehnhundert fünf und neunzig zu rechnen, gnädigst verliehen, thun das auch hiemit in Kraft dieses Briefs, verleihen es auch, und dergestalten, daß derselbe obbesagtes Diarium in offenen Druck auflegen, und ausgehen lassen, hin und wieder ausgeben und verkaufen lassen möge, auch ihme solches Niemand ohne seinen Consens, Wissen und Willen, weder unter diesem, noch anderm Titel, weder ganz noch extraktweise noch auch in andern Formaten nachdrucken und verkaufen solle; und gebieten darauf allen und jeden Unsern und des heiligen Römischen Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern und Buchhändlern bei Vermeidung einer Pön von Fünf Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsern Reichsvicariats oder künftig Kaiserlichen Fiscum, und den andern halben Theil oftbesagtem Johann Christian Jäger ohnnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand von eurentwegen obangeregtes Diarium innerhalb denen obbestimmten fünf Jahren nicht nachdrucket, distrahiret, feilhabet, umtraget, oder verkaufet, noch auch solches andern zu thun gestattet, in keine Weise

noch

onch Wege, alles bei Vermeidung Unserer Ungnade, und vorgemeldter Pön der fünf Mark löthigen Goldes, auch Verlierung desselben euren Drucks, den vielgenannter Jäger mit Hülf und Zuthuung eines jeden Orts Obrigkeit, wo er dergleichen bei euch, und einem jeden finden wird, also gleich aus eigner Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs, zu sich nehmen, und damit nach seinem Gefallen handlen und thun mag. Jedoch solle er Johann Christian Jäger schuldig und verbunden seyn, bei Verlust dieser Unserer Freiheit fünf Exemplarien von Eingangs ermeldtem Diario zu Unserm Reichsvikariats-Hofgericht einzuschicken, und dieses Privilegium andern zur Nachricht und Warnung demselben vordrucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm Reichsvicariats-Insiegel der geben ist zu München den Neunzehnten Julii Siebenzehn hundert und neunzig.

Carl Theodor

Privilegium Impressorium
für
Johann Christian Jäger,
Burger und Buchhändler zu Frankfurt, über ein Diarium der künftigen Römischen Kaiserwahl und Krönung, dann der neuen Wahlkapitulation.

L. S.

V. H. Kreittmeyr.

Ad mandatum Serss^mi Domini Electoris Vicarii & Provisoris pprium.

Johann Simon Walck.

Digitized by Google

J. J. von Mechel sc.

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

und

Unüberwindlichsten

Fürsten und Herrn,

Herrn

Leopold dem Zweiten,

Erwählten Römischen Kaiser,

Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallicien und Lodomerien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Markgrafen zu Mähren, Herzogen zu Brabant, zu Limburg, zu Lizzenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Quastalla, Auschwitz und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferat und zu Teschen, Fürsten zu Schwaben und zu Charleville, Gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz und zu Gradiska, Markgrafen des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Grafen zu Namur, zu Prokinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herrn auf der Windischen Mark und zu Mecheln ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigsten Kaiser,

König und Herrn, Herrn!

Digitized by Google

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter und Unüberwindlichſter Römiſcher Kayſer,

Allergnädigſter Kayſer, König und Herr, HERR!

Eurer Kayſerlich-Königlich-Apoſtoliſchen Majeſtät dieſes Werk in allertiefſter Ehrfurcht zuzueignen werde ich durch Beweggründe veranlaßt, deren Beſchaffenheit mich gegen den Vorwurf einer allzugroßen Kühnheit ſchützt.

*

Es enthält die Geschichte der glänzendsten Periode in Allerhöchstdero ruhmvollen Leben: Die Beschreibung der Ereignisse und Feyerlichkeiten mit welchen Allerhöchstdieselbe von den erhabensten und mächtigsten Fürsten Europens zu Ihrem Oberhaupte erwählt, durch die ehrwürdigste aller Ceremonien in die allerhöchste Würde eines Römischen Kayſers und Königes der Teutschen eingesetzt und auf den ersten Thron der Welt erhoben worden sind!

Es enthält zugleich die unläugbarsten Beweise von einer für das Glück der Völker stets wachenden Göttlichen Fürsehung und von der Bereitwilligkeit des Herrn aller Herren die gerechten Wünsche und Bitten seiner Unterthanen und edelsten Geschöpfe zu erhören; Indem Er die Herzen der hohen Wahlfürsten lenkte uns den zum Kayser zu geben den unsere Herzen wünschten, dessen erhabensten Eigenschaften ganz Teutschland sobald in stiller Ehrfurcht huldigte, als Gottes unerforschlicher Rath uns unsern Großen Joseph entrissen hatte.

Es ist endlich der Plan dieses Werks, als mir das beneidenswerthe Glück zu Theil ward, Ew. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät mich allhier zu Füssen zu legen und denselben alleruntertänigst überreichen zu dürfen, von Allerhöchstdenenselben allerhuldreichst genehmigt worden.

Unter dem Schilde dieser Beweggründe hoffe ich gegen den Vorwurfe einer Vermessenheit gedeckt zu seyn, wenn ich es wage Ew. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät dieses schwache Opfer meiner allertiefsten Devotion darzubringen und das Gelübde

lübde der unverbrüchlichsten Treue zu wiederholen, welches Allerhöchstdenenselben ich mit meinen Mitbürgern an dem durch Dero herablassende Gnade und aller Herzen durchdringende Huld uns zum erfreulichsten und heiligsten Feste gewordenen Huldigungstage mit Mund und Herzen zugeschworen habe.

Gott, der Ew. Kayserl. Königl. Apostolische Majestät in Seiner erhabensten Weisheit ausersehen hat das Haupt, der Vater unzählbarer Völker, die Quelle und der Bürge ihrer Ruhe, der Beschützer ihrer Rechte, der Rächer ih-

rer Beleidigungen — Sein sichtbarer Repräsentant in den Dero Regierung anvertrauten Staaten zu seyn — Gott, der Seine liebevolle Fürsorge für die Wohlfahrt Teutschlands neuerdings bewährt hat, indem Er Ihm einen huldreichen gütigen und gerechten Leopold zum Oberhaupte und Beherrscher geschenkt hat, stärke Dero Gesundheit und erstrecke Dero Leben bis zum entferntesten Ziel der Zeiten; Er ergiesse Seinen reichen Seegen über Dero Allerdurchlauchtigsten Frauen Gemahlin Kayserliche Majestät und alle Edle Zwei-

ge des Erhabensten Kayserstammes, derer Durchlauchtigsten Erzherzoge und Erzherzoginnen Königliche Hoheiten: Er erfülle Dero Kayserliches Herz mit allen Freuden den der glückliche Erfolg edler und gerechter Absichten den Herrschern der Welt gewährt und entferne von Allerhöchstdenenselben alle Prüfungen der Geduld und Langmuth. Treue, Redlichkeit und Gehorsam sey das Losungswort aller die Ew. Kayserlichen Königlichen Apostolischen Majestät unterworfen oder Werkzeuge Dero allerhöchsten Willens zu seyn das Glücke

haben, so wie sie die letzten Empfindungen seyn werden, mit welchen ich in allertiefster Unterwürfigkeit ersterbe,

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser,

Allergnädigster Kayser, König und Herr,

Ew. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät

allerunterthänigster Knecht
Johann Christian Jäger,
Burger und Buchhändler zu Frankfurt am Mayn.

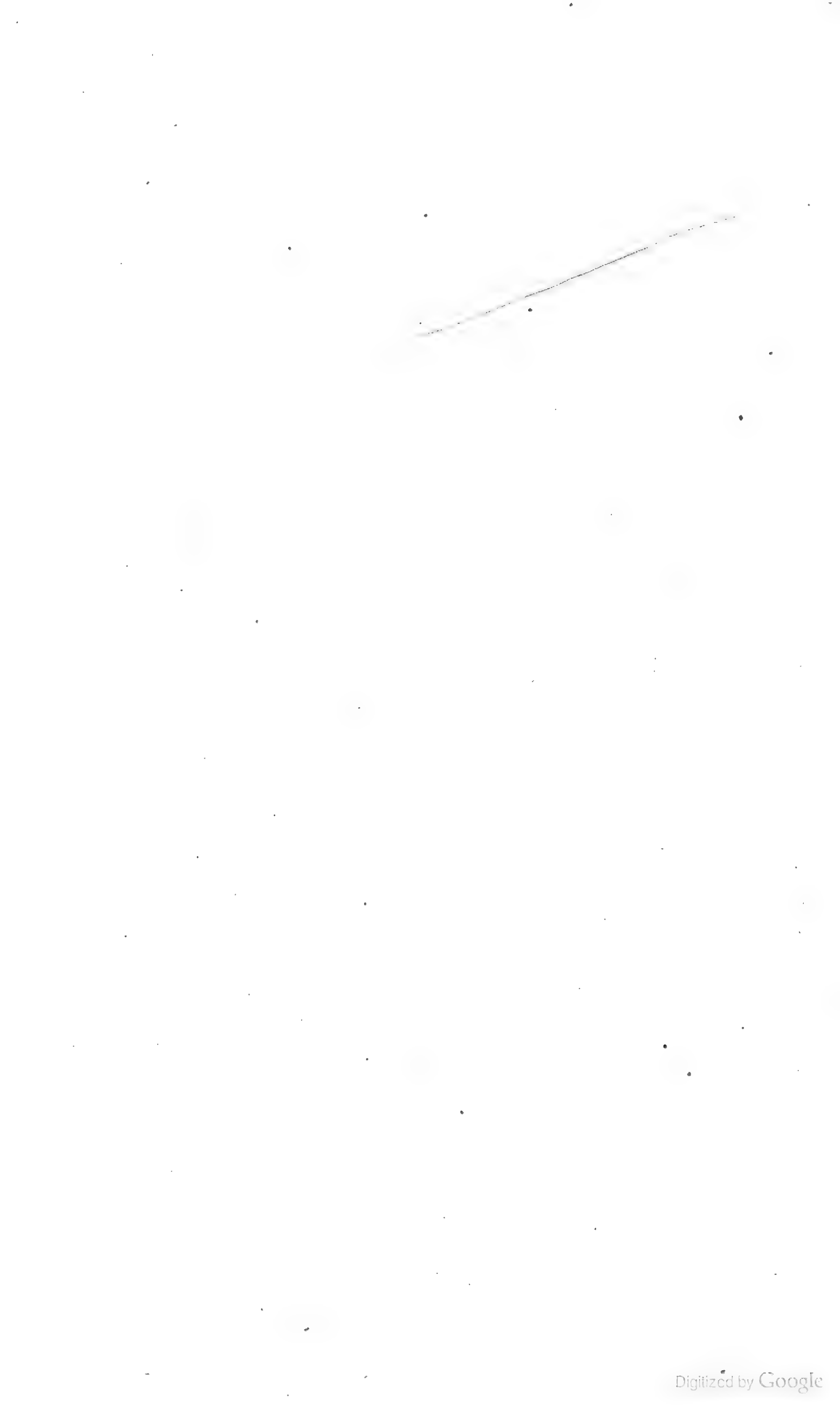
Digitized by Google

FRIEDRICH
Freiherr von Erthal
des Heil. R. Reichs
Kantzler und

CARL IOSEPH
Ertzbischoff zu Mainz
durch Germanien Ertz
Churfürst.

Dem

Hochwürdigsten

Fürsten und Herrn,

Herrn

Friederich Carl Joseph,

Erzbischoffen zu Mainz,

des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlarn und Churfürsten, auch Bischoffen zu Worms.

Meinem Gnädigsten

Churfürsten und Herrn!

Digitized by Google

Digitized by Google

Gezeichnet von Beer 1790. Gestochen v. Ant. Karcher Mainz 1792.

Dem

Hochwürdigst-Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Clemens Wenceslaus,

Erwählten Erzbischoffen zu Trier,

des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erzkanzlarn und Churfürsten, Bischoffen zu Augsburg, Administratoren der Gefürsteten Abtei Prünn, Königlichen Prinzen in Polen und Lithauen Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meisen auch der Ober- und Niederlausnitz, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Meinem Gnädigsten

Churfürsten und Herrn!

Digitized by Google

Digitized by Google

MAXIMILIAN FRANZ.
Erzbischof zu Cöln
Reichs durch Italien
& des Heil. Roem.
Erzkanzler u. Churfürst.

Dem

Hochwürdigst-Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Maximilian Franz,

Erzbischoffen zu Cölln,

des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlarn und Churfürsten gebohrnen Legat des heil. Apostolischen Stuls zu Rom, Königlichen Prinzen von Hungarn und Böheim, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und zu Lothringen ꝛc. Administratoren des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen Bischoffen zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Grafen zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Burggrafen zu Stromberg, Herrn zu Odenkirchen, Borkelohn Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc.

Meinem Gnädigsten

Churfürsten und Herrn!

Digitized by Google

Carl
in Ober und Nie
der Ober-Pfalz
beÿ Rhein des heil
Truchsesz und
Theodor
der Baÿern auch
Herzog Pfalzgraf
Röm. Reichs Erz
Churfürst
Brand Pinxit.
Becdel. 1796.
F. L. Riedinger Sculp. et Francofurti Inc

Dem

Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Carl Theodorn,

Pfalzgrafen bei Rhein,

des heiligen Römischen Reichs Erztruchsessen und Churfürsten in Ober- und Niederbaiern, dann der Oberpfalz, auch zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Bergen-Opzoom, Grafen zu Veldenz Sponnheim, der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Meinem Gnädigsten

Churfürsten und Herrn!

Digitized by Google

FRIEDERICH
Hertzog zu Sachsen
Reichs Ertz Mar
AUGUST
des Heiligen Römischen
schall und Churfürst

Dem

Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Friederich August,

Herzogen zu Sachsen,

zu Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,

des heiligen Römischen Reichs Erzmarschallen und Churfürsten, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen in Meissen, Ober- und Niederlausnitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Meinem Gnädigsten

Churfürsten und Herrn!

Digitized by Google

Digitized by Google

FRIEDRICH WILHELM DER II.
König von Preus sen und Churfürst
von Bran denburg.

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Friederich Wilhelm II.

König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg,

des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerern und Churfürsten, Souverainen und Obersten Herzogen in Schlesien, Souverainen Prinzen von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg und Großen Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Mörs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigsten

König und Herrn!

Digitized by Google

GEORG III
Koenig in Großbritannien
Herzog zu Braun
schweig und Lüneburg,
des Heil. Roem
Reichs Erzschatz
meister und
Churfürst.
QVI
DIEU ET MON DROIT

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Georg dem Dritten,

König von Grosbrittanien, Frankreich und Irrland,

Beschützer des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lünneburg,

des heiligen Römischen Reichs Erzschazmeistern und Churfürsten ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigsten

König und Herrn!

Hochwürdigster, Hochwürdigst-Durchlauchtigste,

Durchlauchtigste, Allerdurchlauchtigste und

Großmächtigste,

Gnädigste und Allergnädigste Churfürsten,
Könige und Herren, Herren!

Ew. Churfürstl. Gnaden, Durchlauchten und Königliche Majestäten haben, durch die Göttliche Fürsehung geleitet, theils unmittelbar, theils durch Dero vortreffliche Botschaften und Repräsentanten dem Reiche ein Oberhaupt gegeben, in welchem alle Stimmen ächt Teut-

scher Patrioten vereinigt — Aller Wünsche erfüllt sind. Teutschland erkennt diese Wohlthat; und indem es dem angebeteten Liebling der Nation Treue und Gehorsam schwört und sich dem Gefühle seines Glücks überläßt, so erhebt es zugleich seine Dankvolle Blicke auf die Erhabensten Schöpfer dieses Glückes: so fühlt es zugleich die unnachläßige Pflicht der **Höchst-** und **Allerhöchstdenenselben** schuldigen tiefsten Ehrfurcht in gedoppeltem Maase. Sollte es mir, einem Bürger Teutschlands — zur Vermessenheit angerechnet werden mögen, wenn ich es wage, **Ew. Churfürstl. Gnaden, Durchlauchten und Königlichen Majestäten** das Opfer meiner Dank- und Ehrfurchtsvollen Gesinnungen in tiefster und allertiefster Unterthänigkeit darzubringen, und hiezu eine Gelegenheit zu benutzen, die mir meine Bestimmung als von Einem Höch-

sten Rheinischen Reichs = Vicariate gnädigst = privilegirten Verlegern des Tagebuchs derer gleich wichtig und erfreulichen Kayserl. Wahl = und Krönungsbegebenheiten darbietet?

Ew. Churfürstl. Gnaden, Durchlauchten und Königliche Majestäten geruhen solchemnach gnädigst und allergnädigst zu genehmigen, daß Höchst = und Allerhöchstdenenselben ich dieses Tagebuch als ein Denkmal jener Gesinnungen ehrerbietigst zueigne und mit den allerdevotesten Wünschen zu Füssen lege: Daß die göttliche Fürsehung über Dero Gesundheit und Leben wachen, alle Dero Schritte mit reichem Seegen begleiten und Dero weltgepriesene Regierung mit dem höchsten Ruhme krönen wolle!

Zu Churfürstl. und Königlichen allerhöchsten Hulden, Gnaden und mächtigstem Schutze mich allersubmissest erlassend, ersterbe ich in allertiefster Erniedrigung,

Ew. Churfürstl. Gnaden, Durchlauchten und Königlichen Majestäten,

unterthänigster und allerunterthänigster Knecht
Johann Christian Jäger,
Burger und Buchhändler zu Frankfurt am Mayn.

GEORG
CARL

Digitized by Google

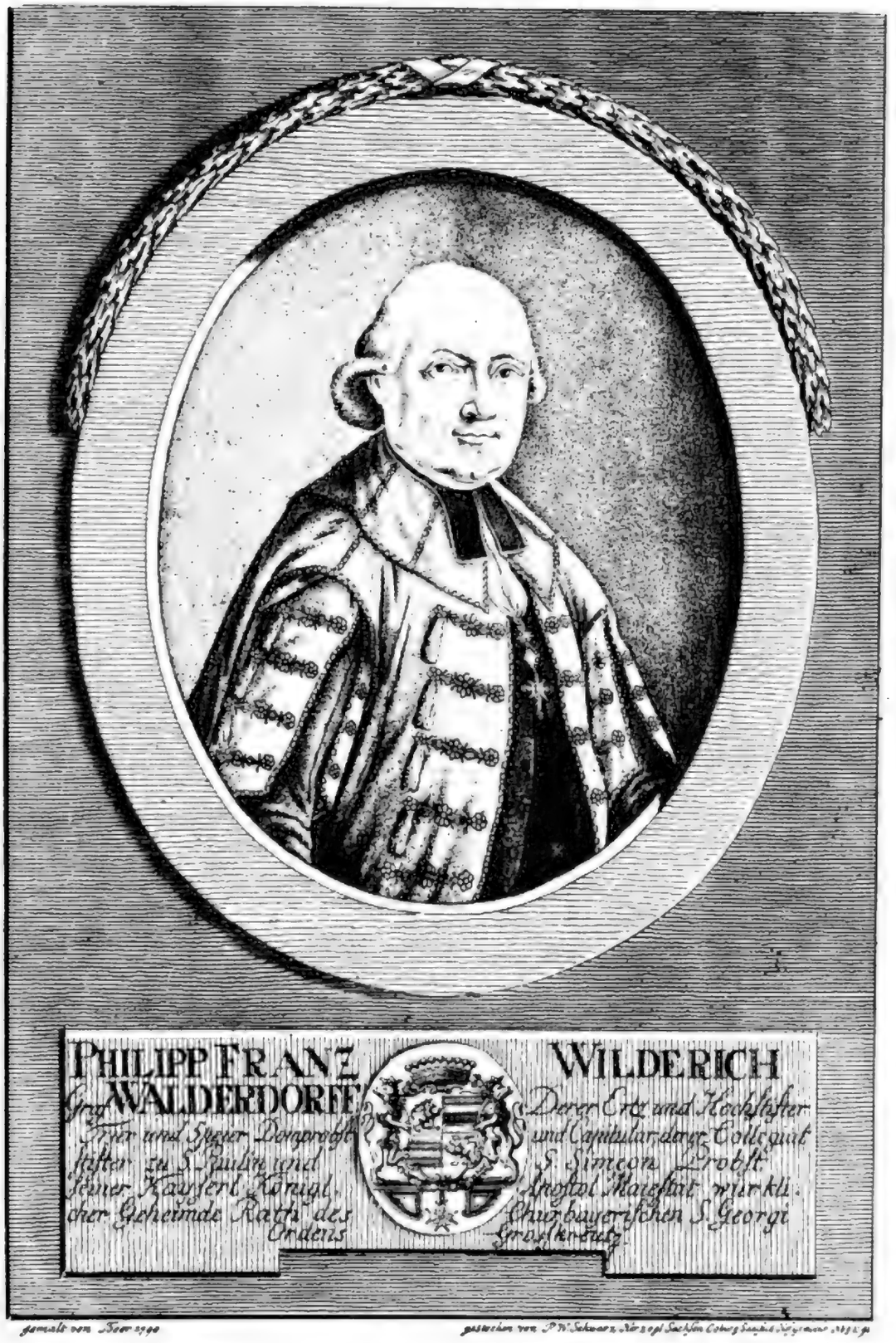

PHILIPP FRANZ WILDERICH
Graf von WALDERDORFF
Dechant und Scholaster
Probst zu S. Paulin und
Seiner Kayserl. Königl.
Apostol. Majestät wirkl.
Geheimde Rath des
Churbayerischen S. Georgi
Orden
Ritter

Digitized by Google

FRANZ WILHELM

Regierender Graf zu Oetting Baldern
und Soetern & & der hohen Domkirche
zu Kölln, Probst und Grosf Schazmeister,
S.r Kayf. Königl. Mayf. Geheimder Rath,
erster Kur-Kölnischer Wahlbottschafter

Digitized by Google

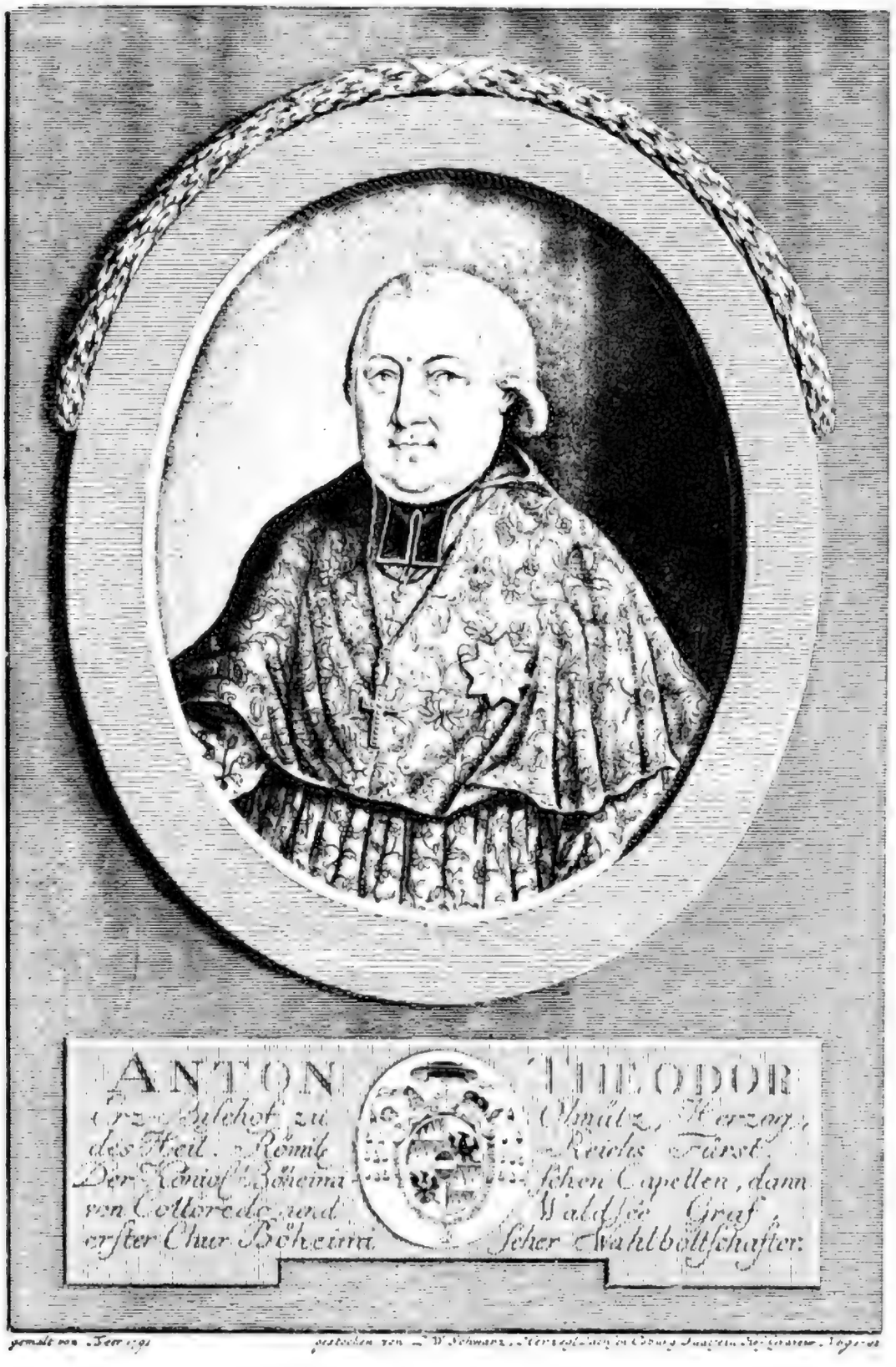

ANTON THEODOR
Erz-Bischof zu Olmütz, Herzog
des Heil. Römi Reichs Fürst
Der Königl. Böheim schen Capellen, dann
von Colloredo und Waldsée Graf
erster Chur Böheim scher Wahlbottschafter.

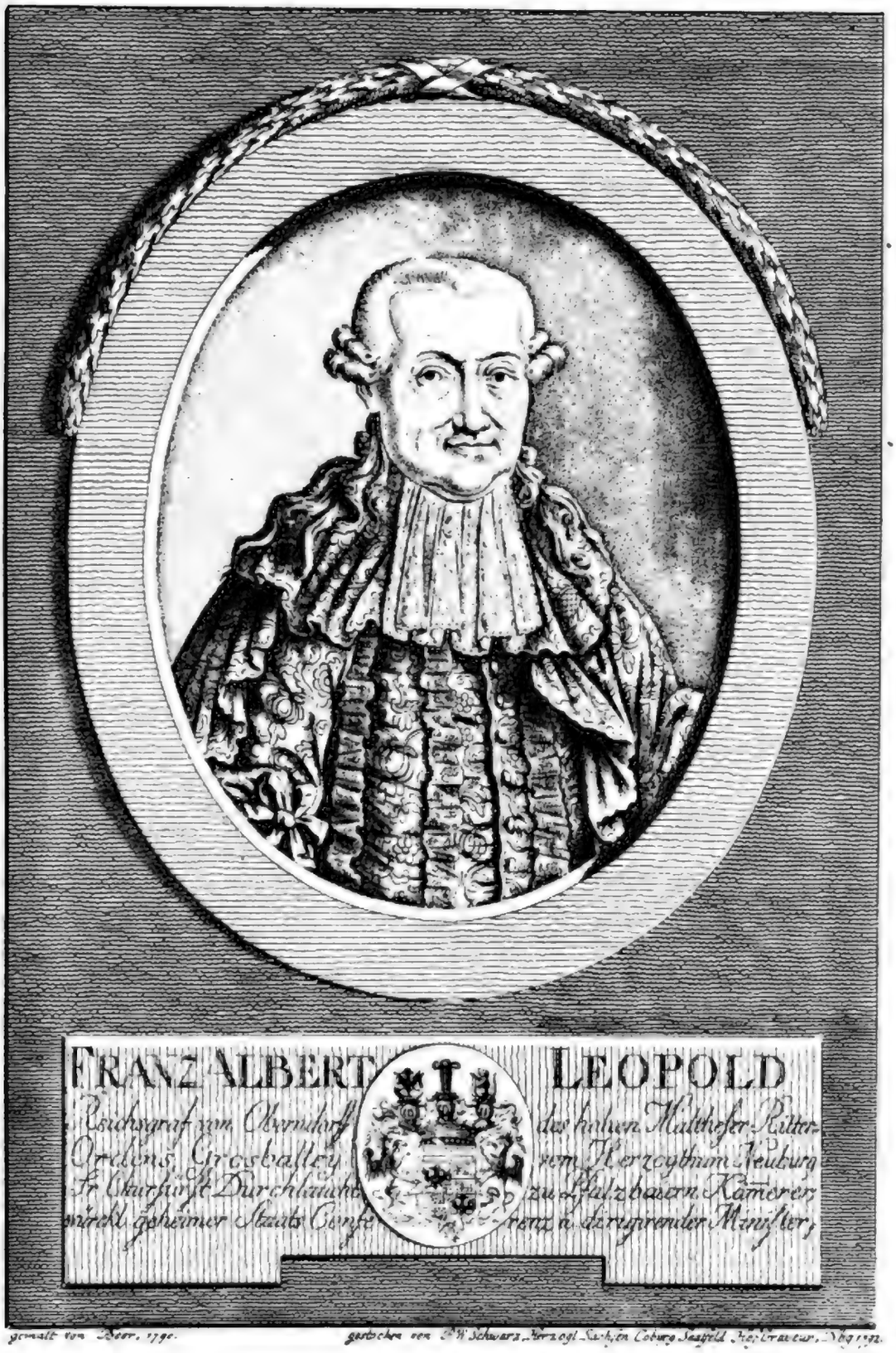

gemalt von Beer. 1790. gestochen von C. W. Schwarz Herzogl. Sachsen Coburg Saalfeld Hofkupferst. 1792.

Digitized by Google

ADOLPH HEINRICH
Des Heil. Röm. Reichs
Churfürst. Sächs. Conferenz
Geheimen
Graf von Schwenberg
Münster. u. würklicher
Rath.

Digitized by Google

CARL Fürst v. der OSTEN genannt SACKEN,
Sr. Königl. Majestät von Preussen wirkl. Oberkammerherr und
wirkl. Geheimer Staats u. Kriegs Ministre. Ritter des Königl.
grossen schwarzen Adler Ordens mit der Russisch Kayserl. Orden
von Andreas u. St. Alexander Newski. Inwohner zu Sitten, Erbher
der freyen Herrschaft Bonaswe auch der Grev- und Alt Kathen-
schen, Gulbanschen, Kandimanstaen Güter ꝛc.

Digitized by Google

LUDWIG FRIED= RICH von BEULWITZ

Sr. Königlichen Maje- stret in Gros Brittanien
und Kurfürstlichen Durch- laucht zu Braunschweig
und Lüneburg wirklicher Geheimer Rath und zur
Kayserlichen Wahl und Crönung bevollmächtigter
erster Bothschafter.

Digitized by Google

Allerhöchst-, Höchst-, Hohe

und

Hochzuverehrende

Herren

Subscribenten und Pränumeranten

auf das

Wahl- und Krönungs-Diarium

Sr. Kaiserl. Majestät

Leopold II.

Allerhöchstes Kaiserliches Haus.

1 Se. Kaiserl. Majestät Kaiser Leopold II. König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog in Oesterreich ꝛc. ꝛc.

1 Se. Königl. Hoheit Erzherzog Franz.

1 — —— —— Erzherzog Ferdinand.

1 — —— —— Erzherzog Leopold.

1 — —— —— Erzherzog Carl.

1 — —— —— Erzherzog Joseph.

Hohe und Vortreffliche Herren Wahlbotschafter.

Expl.

6
- Se. Excellenz, Herr Georg Carl, Freiherr von Fechenbach in Laudenbach, des Erzhohen Domstifts Mainz, Domdechant, K. K. wirklicher Geheimerrath, Churmainzischer geheimer Rath u. Statthalter ꝛc., Churmainzischer Erster vortreffl. Herr Wahlbotschafter.
- Se. Excellenz, Herr Clemens August, Freiherr von Westphalen zu Fürstenberg, Kaiserl. Königl. wirklicher geheimer Rath und Churmainzischer geheimer Staats- und Konferenzminister ꝛc., Churmainzischer zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.
- Se. Excellenz, Herr Philipp Carl, Freiherr Deel von Deelsburg, Churmainzischer wirklicher geheimer Staatsrath ꝛc. Churmainzischer dritter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

4
- Se. Excellenz, Herr P. F. W. N. Graf von Walderdorff zu Molsberg und Ysenburg, K. K. geheimer Rath, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier geheimer Rath, des Erzhohen Domstifts Probst ꝛc., Churtrierischer Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.
- Se. Excellenz, Herr Ferdinand, Freiherr von Duminique, Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, Churtrierischer dirigirender Staats- und Konferenzminister ꝛc., Churtrierischer zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.
- Se. Excellenz, Herr Johann Aloys Joseph Hügel, Churtrierischer wirklicher geheimer Staatsrath und geheimer Hofkanzleidirector, Churtrierischer dritter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

3 Se. Excellenz, der regierende Herr Franz Wilhelm, Graf zu Oettingen Baldern und Sötern, des Erzhohen Domstifts zu Cöln Probst und Thesaurar, Churcölnischer Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Johann Christian Joseph, Freiherr von Waldenfels, Kaiserl. Königl. wirklicher geheime Rath, Churcölnischer erster Staats- und Conferenzminister ꝛc., Churcölnischer zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

Expl.

1 Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Anton Theodor, Erzbischof von Ollmütz, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Herzog der Königlich-Böhmischen Kapelle, auch zu Colloredo und Waldsee Graf ꝛc. Churböhmischer Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Franz Carl Georg, des heil. Römischen Reichs Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein, des Königlichen St. Stephansordens Großkreuz, Kämmerer und wirklicher geheimer Rath Se. Königl. Apostol. Majestät, auch Königl. bevollmächtigter Minister an dem Churtrierischen und Churcölnischen Hofe ꝛc., Churböhmischer zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Joseph, Freihert von Bartenstein, des Königl. Ungarischen St. Stephansordens Commandeur ꝛc., Sr. K. K. Majestät Reichshofrath, Churböhmischer dritter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

2 Se. Excellenz, Herr Franz Albert Leopold, Reichsgraf von Oberndorff, des hohen Maltheser Ritterordens Großballey vom Herzogthum Neuburg, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kämmerer, wirklicher geheimer Staats-, Konferenz- und dirigirender Minister ꝛc., Churpfalzbaierischer Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Friedrich, Reichsfreiherr von Hertling, Churfürstlicher wirklicher geheimer Staatsrath, Churpfalzbaierischer zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1. Se. Excellenz, Herr Heinrich Adolph, Graf von Schönberg, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen wirklicher geheimer Rath und Conferenzminister ꝛc., Churſächsischer Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Andreas, des Heil. Römischen Reichs, Graf von Riancour, Herr der Grafschaft Derewnia ꝛc., Sr.

Chur-

Expl.

Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen wirklicher geheimer Rath und Konferenzminiſter ꝛc., Churſächſiſcher zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotſchafter.

1 Se. Excellenz, Herr Otto Ferdinand, Graf von Loeben, Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen wirklicher geheimer Rath und Konferenzminiſter ꝛc., Churfürſtlicher dritter vortrefflicher Herr Wahlbotſchafter.

2 Se. Hochfürſtlichen Gnaden, Herr Fürſt von Oſten, genannt von Sacken, Königlich Preußiſcher Oberkammerherr und wirklicher geheimer Staatsminiſter, Ritter des ſchwarzen Adler-, Andreas- und Alexandernewskyordens ꝛc., Königl. Churbrandenburgiſcher Erſter vortrefflicher Herr Wahlbotſchafter.

1 Se. Excellenz, Herr Johann Euſtachius, Graf von Schlitz, genannt von Görz, Königl. Preußiſcher wirklicher geheimer Staats- und Kriegsminiſter, Grandmaitre de la Garderobe ꝛc., Königl. Churbrandenburgiſcher zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotſchafter.

Expl.

Se. Excellenz, Herr Ludwig Friedrich, Freiherr von Beulwitz, Königl. Großbrittaniſcher und Churbraunſchweig-Lünneburgiſcher Staatsminiſter und wirklicher geheimer Rath ꝛc. Königl. Churbraunſchweig-Lüneburgiſcher Erſter vortrefflicher Herr Wahlbotſchafter.

4 Se. Excellenz, Herr Dietrich Heinrich Ludwig, Freiherr von Ompteda, Königl. Großbrittaniſcher und Churbraunſchweig-Lüneburgiſcher Comitialgeſandter bei der Reichsverſammlung zu Regensburg, und bevollmächtigter Miniſter am Churpfälziſchen Hofe zu München, Königl. Churbraunſchweig-Lüneburgiſcher zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotſchafter.

Hohe und Hochzuverehrende Herren Subſcribenten und Pränumeranten

nach alphabetiſcher Ordnung.

Expl. A

1 Löbliche Reichsſtadt Aalen.
1 Herr Reſident Abendanz allhier.
1 Herr Georg Philipp Abegg in Königsberg in Preußen.
1 Herr Johann Philipp Ahlefeld in Bremen.
1 Se. Excellenz Herr Graf von Aichholt, Kaiſerl. Geheimerrath in Koblenz.
1 Monſieur le Baron d' Aix.
1 Herr Alten, Kammerdiener bei Sr. Excellenz Herr von Beulwitz.
1 Löbliche Abtei Amorbach.
1 Herr Senator Andrä allhier.
1 Herr Andrä, Buchhändler allhier.
1 Se. Durchl. der Fürſt Friedrich Ludwig Adolph zu Anhalt-Bernburg.
1 Herr Dr. Ankelmann, Syndicus der Republik Hamburg.
1 Herr Dr. Anton in Görlitz.
1 Herr Adam, Freiherr von Aretin, Churpfalzbaieriſcher adelicher Hofrath und beigeordneter Oberſter Lehnhofscommiſſair in München,
1 Die Löbliche Abtei Arnsburg.
1 Se. Excellenz Herr Graf von Augwitz.

Expl. B.

1 Herr Domſecretair Dr. Bachmann in Paderborn.
1 Se. Hochfürſtl. Durchlaucht der regierende Herr Marggraf zu Baden.
1 Herr Wilhelm Heinrich Baert, Handelsmann allhier.
1 Die Herren Gebrüder Bain allhier.
1 Herr Canonicus von Balbus am Liebfrauenſtift allhier.
1 Herr Johann Georg Baldewein allhier.
1 Herr Reichsfreiherr von dem Bangardt Domcapitular des Stifts Herford.
1 Herr Banſa, Senior des löblichen LI. Collegii allhier.
1 Herr Johannes Barensfeld allhier.
1 Herr Schöff von Barkhauſen allhier.
1 Se. Excellenz, Herr Graf von Baſſenheim Burggraf zu Friedberg.
1 Herr Bauer, Bürgerl. Lieutenant im 5ten Quartier allhier.
1 Fräulein Charlotte von Bauer, im Cronſtädtiſchen Stift allhier.
1 Herr Bauerſchmidt, Hofmeiſter bei dem Freiherrn von Tieden.

Expl.

1 Herr Baumgärtner, Profeſſor in Mannheim.
1 Herr Bavo, Churpfalzbaieriſcher wirklicher geheimer Rath in Mannheim.
1 Herr Johann Peter Bechtel in Bremen.
1 Herr Adam Ignatz Beck, Conſulent am hohen Domſtift Augsburg.
2 Herr Beck, Buchhändler in Nördlingen.
1 Se. Excellenz, Herr Graf von Belderbuſch Kaiſerl. Kammerherr und Churcölniſcher Landhofmeiſter.
1 Herr Hof- und Regierungsrath Bender in Coblenz.
1 Löbl. Benediktinerabtei auf dem Petersberge in Erfurt.
1 Herr Hauptmann Benker in Erlangen.
1 Herr J. N. Bennet A. L. M. Philoſ. & Med. Doctor in Leyden.
1 Herr Chriſtian David Bernus, Handelsmann in Bremen.
1 Herr Bernus in Bremen.
2 Herr Peter Heinrich Bethmann, genannt Mezler, Banquier dahier.
1 Hochfürſtliche Bibliothek in Caſſel.
1 Bibliothek des Lutheriſchen Convents allhier.
1 Herr Cantor Biſſmann allhier.
1 Herr Hoffourier Blaſſmann in Dresden.
1 Herr van der Holm Boddaert, Greffier & Electeur de Middelbourg en Zeeland.
8 Herr Bohn, Buchhändler in Hamburg.
1 Herr Schöff Bonn allhier.
1 Herr Profeſſor Boutmy in Braunſchweig.
15 Herr Secretair Boutmy in Bonn.
1 Herr von Börberg, Kaiſerl. Oberlieutenant unter Huſſ Infanterie.
1 Herr Oberpoſtcommiſſarius Borberg in Leipzig.
1 Se. Hochfürſtliche Durchlaucht Herzog Ferdinand von Braunſchweig.
1 Mr. le Chevalier de Bray.
2 Son Excellence, Monſieur le Marquis de Brême, Chevalier Grand-Croix de L'Ordre Royal Militaire de S. S. Maurice & Lazare Sous-Adjutant General d'Infanterie, Gentilhomme de la Chambre effectif de S. M. le Roi de Sardaigne &c.
1 Frau Wittib Brentano allhier.
3 Herr H. L. Brönner, Buchhändler allhier.
1 Herr Bruere, Hauptmann bei der Heſſiſchen Infanterie in Schönhofen.
1 Herr Bruere, Handelsmann allhier.
1 Herr Georg Ludwig Brüninck, Herzoglich-Mecklenburgiſcher geheimer Kammerrath in Schwerin.
1 Herr Georg Carl Volrath, Freiherr von Buch, Ritter des Johanniterordens und Legationsrath.
1 Löbl. Reichsſtadt Buchau.
1 Herr Graf von Bünau, Churfürſtl. Sächſiſcher Kammerjunker.
1 Herr Pfarrer Büttinghauſen in Frankenthal.
1 Herr Buſch, Weinhändler allhier.

C

1 Das Hochwürdige Königl. Capitel unſerer lieben Frauen in Aachen.

Expl.

1 Herr Cappel, eines Löbl. IXner Collegii allhier Mitglied.
2 Herr Thomas von Carli, Banquier in Augsburg.
1 Se. Excellenz, Herr Caſimir von Häſſelin, Biſchof zu Cherſonese, Sr. Päbſtlichen Heiligkeit infulirter Prälat ꝛc.
1 Herr Ignaz Clerk, Handelsmann in München.
1 Herr Baron von Cloſſen in Zweibrücken.
1 Herr Burgermeiſter von Clotz in Aachen.
1 Se. Durchlaucht der Herr Erbprinz von Sachſen-Coburg-Saalfeld.
1 Herr Johann Conrad Colliſchonn, des löblichen LI. Collegii Actuarius allhier.
1 Herr Graf Johann Colloredo, Churböhmiſcher Geſandtſchaftscavalier.
1 Herr Doktor Johann Albert Colmar, Reichsſtadt Nürnbergiſcher Conſulent.
1 Se. Hochwürden Herr Dechant Consbruch.
1 Kaiſerl. Königl. Hofcontrolleuramt.
1 Herr Doktor Cotta in Tübingen.
1 Herr Antiquarius Cotta in Tübingen.
1 Herr Johann Caſpar Cramer, Senator und Scholarcha in Schweinfurt.
1 Herr Johann Jacob Cramer, Buchhändler in Caſſel.
1 Herr Nicolaus Cromm, Stadtbaumeiſter und daſigen Bergs der Barmherzigkeit Adminiſtrator in Aachen.

D

1 Herr Johann Nicolaus Diehl allhier.
3 Herr Johann Heinrich Dieſt, allhier.
1 Herr Freiherr von Dittmar in Regensburg.
1 Mr. le Baron de Doernberg, Commandeur de l'Ordre teutonique à Marbourg.
1 Löbl. Dominikaner Kloſter zu Augſpurg.
1 Herr Domprobſt und Statthalter zu Augsburg.
3 Herr Donatius, Buchhändler in Lübeck.
1 Herr Martin Dorner, Burgermeiſter der Freien Reichsſtadt Hamburg.
1 Herr Regierungsrath Doſch in Meerholz.
1 Herr Generallieutenant Duplat.

E

1 Herr Antoni Ebeling in Amſterdam.
1 Die Hochadeliche von Ebneriſche Bibliothek in Nürnberg.
1 Herr Eberhard, Bürgerl. Fähndrich des löbl. Xten Quartiers allhier.
1 Herr Eichenberg, Buchdrucker und Buchhändler allhier.
1 Herr Kammerherr, Baron von Eichendorff in Tworkau in Oberſchleſien bei Ratiborn.
1 Herr Eiſen, Handelsmann allhier in der Töngesgaſſe.
1 Herr Georg Graf von Einſiedel, Churfürſtlich Sächſiſcher Kammerjunker.
1 Herr Graf von Einſiedel junior, Churſächſiſcher Kammerjunker.
1 Se. Hochwürden Herr Domſcholaſter Alexander Freiherr von Elberfeld zu Paderborn.

1 Herr

Expl.

1 Herr Freiherr Friedrich von Elberfeld, Domkapitular in Münſter.

1 Herr Embden, Hochfürſtl. Salm-Salmiſcher Amtshofrath und Oberamtsverwalter.

1 Herr Joh. Heinrich Engelhard, Conditor in Frankfurt.

1 Herr Ritterhauptmann Freiherr von Enzberg in Mülheim.

1 Se. Erlaucht der regierende Hr. Graf von Erbach.

1 Se. Erlaucht Herr Reichsgraf Ludwig Egenhard, regierender Graf zu Erbach-Fürſtenau.

1 Se. Erlaucht Herr Graf Guſtav von Erbach-Schönberg.

2 Herr Erhard und Loefflund Buchhändl. in Stuttgard.

1 Herr Oberkriegscommiſſarius von Ettenau allhier.

1 Herr G. H. Euler, evangeliſch Lutheriſcher Pfarrer in Lichtenberg bei Cuſſel im Zweibrückiſchen, für eine Leſegeſellſchaft.

1 Herr Hofrath Eyring, in Gräflich-Reußplauiſchen Dienſten zu Ebersdorf.

1 E. W. E. v. u. z. E. a. Oed. in Nürnberg.

F

1 Herr Gerhard Joſeph von Faſſmann, des Heil. Röm. Reichs Rheiniſchen Reichsvicariatshofgerichtsagent und Churpfalzbaieriſcher Hofgerichtsadvocat in München.

2 Herr Freih. von Fechenbach zu Lautenbach, Hofrath und Kammerherr zu Mainz.

1 Die Feldwebel des löbl. 1ſten Bataillons Artillerie zu Ziegenhayn in Heſſen.

1 Herrn C. Felſeckers ſel. Söhne in Nürnberg.

1 Herr Chriſtian Joſeph Freiherr von Fick, Churpfalzbaieriſcher Truchſeß, wirklicher Regierungs- und Hofgerichtsrath in Mannheim.

1 Herr Sam. Gottlieb Finger allhier.

1 Herr Stadtſchreiber Flarland in Heilbronn.

1 Herr Fleckeiſen Buchhändler in Helmſtädt.

2 Herr Fleiſcher Buchhändler allhier.

1 Frau Schöff von Fleiſchbein allhier.

1 Herr Johann Martin Förſter, Kaiſerl. Rath, Hochfürſtl. Bamberg- und Würzburgiſcher Münzrath, des Hochlöbl. Fränkiſchen Kreiſes Generalwardein in Nürnberg.

1 Herr Fontaine Buchhändl. in Mannheim.

1 Herr Dr. von Forell, Fürſtlich Oranien-Naſſauiſcher Hofrath und Landphyſicus zu Dillenburg.

3 Se. Excellenz, Herr Carl Franz Friedrich, Freiherr von Forſtmeiſter zu Gelnhauſen, des hohen deutſchen Ordens Ritter, Coadjutor der Balley Coblenz, Kommenthur zu Muffendorf, Churcölniſcher geheimer Conferenzminiſter, Kriegsrath und Generallieutenannt, auch des hohen deutſchen Ordens Staats- und Conferenzminiſter.

1 Herr Henri Foveaux, Handelsmann in Cölln.

1 Herr Frank, Churfürſtl. Mainziſcher Hofrath.

Expl.

1 Herr Frank auf dem Bethmänniſchen Comtoir allhier.

1 Se. Excellenz, Herr von Frankenberg, Sachſen-Gothaiſcher geheimer Rath.

1 Herr Baron von Freiberg zu Raunau, Churtrieriſcher Kämmerer.

1 Herr Johann Carl Friedlein, Kaufmann in Mainz.

1 Herr Freih. von Fritſch, Herzogl. Sachſenweimar- und Eiſenachiſcher wirklicher geheimer Rath in Weimar.

1 Herr Johann Wilhelm Fritſch, auf dem Markt allhier.

1 Herr Gerhard Führer, Prior und Bibliothekar des löbl. Stifts und Kloſters Fürſtenfeld in Baiern.

1 Herr Reichsgraf von Fugger auf Zinnenberg.

1 Se. Hochfürſtl. Gnaden der Herr Fürſtbiſchof von Fuld.

1 Se. Durchlaucht der Prinz von Fürſtenberg in Donaueſchingen.

1 Das Kaiſerl. Königl. Hof-Futteramt.

G

1 Herr Legationsrath von Ganz.

1 Herr Gebhard, Acceſſiſt bei löbl. Sächſiſcher Geſandtſchafts-Canzlei.

2 Herr Gehra in Neuwied.

1 Löbl. Reichsſtadt Gengenbach.

1 Herr Gottfried Gerlach in Amſterdam.

2 Herr Gleſecken Hochfürſtl. Paderborniſcher Official, auch Canonicus zum Collegialſtift Beindorf in Paderborn.

1 Herr de Godin Hochfürſtl. Hohenlohe-Schillingsfürſtiſcher geheimer Rath, auch Hof- und Juſtizraths-Vicepräſident in Schillingsfürſt.

1 Herr Paul Emil, Freiherr von Görz, Chur-Brandenburgiſcher Geſandtſchafts-Cavalier.

1 Herr Goll, Banquier allhier.

1 Sachſen Gothaiſche Bibliothek.

1 Herr Johann Wilhelm Gräſe, Hochgräflich Erbach-Fürſtenauiſcher gemeinſchaftlicher Canzleidirector zu Michelſtadt.

1 Herr Dr. Grambs allhier.

1 Mr. Graſſet & Compagnie Libraire à Lauſanne.

1 Herr Wilhelm Graßmeyer in Hamburg.

1 Herr Carl Graumann, Handelsmann allhier.

1 Herr Iſaac de Greif von Crefeld.

1 Se. Hochwürden Herr Domprobſt Freiherr von Greifenklau in Würzburg.

1 Herr Geheimer Rath von Greß in Wetzlar.

1 Herr Gries, Fürſtbiſchöflicher Hofrath und Capitularſyndicus in Freiſingen.

1 Herr Barthol. Ludwig Grimeiſen allhier.

1 Herr Grohe, Pfarrer in Rinkling.

4 Herr Dr. Gromayr, Reichsritterſchaftlicher gemeinſamer Syndikus zu Echingen an der Donau nächſt Ulm.

1 Herr Hofrath Groß in Erlangen.

1 Herr Landesdirector von Guſtedt zu Darsheim im Halberſtädtiſchen.

1 Se. Excellenz, Herr Reichsfreiherr von Gymnich,

Expl.

nich, Kaiserl. Generalmajor, Churmainzischer geheimer Rath, Generalfeldzeugmeister und Gouverneur der Stadt Mainz.

H

1 Herr Kanzleidirektor Haakh in Erbach.
1 Herr Haas Buchhändl. in Cölln.
1 Herr Hofrath Haaser allhier.
1 Herr Leopold Carl Häberlin, Hochfürstl. Brandenburg. Anspach. wirklicher Legationsrath und accreditirter Resident.
2 Herr Johann Sigismund Hahn und Sohn allhier.
1 Herr Joh. Wilhelm Hahn, Handelsmann allhier.
1 Herr geheimer Rath von Hammer, des heiligen Röm. Reichs Ritter in Würzburg.
1 Herr Heinrich Georg Hansen, Dr. Juris und Senator der Herzogl. Mecklenburgischen Vorderstadt Güstrow.
1 Herr Hofrath und Landpfennigmeister Harbert zu Arnsberg.
1 Herr Harland in Offenbach.
1 Herr Harnischmacher, Kapitularherr am Münsterstift zu Bonn und Pfarrer zu Grauenheindorf.
1 Herr Carl Leonhard, des heil. Römischen Reichs Graf von Harrach.
1 Herr Hart, Herzogl. Pfalzbirkenfeldischer Hofrath zu Landshut in Baiern.
1 Herr Kammerrath, Graf von Hartenberg, Churhandverischer Gesandter in Dresden.
2 Herr Haueisen, Marggräflich Anspachischer Commerciencommissarius in Anspach.
1 Herr Carl Ludwig Haußmann allhier.
1 Herr Thomas Joseph de Hayden Hochfürstl. Augsburgischer Geheimerrath und Provicarius in Augsburg.
1 Herr Hauptmann von Hayden allhier.
1 Frau Obrist von Hayn, zu Altstadt im Weimarischen.
1 Herr Senator Hebenstreit allhier.
2 Herr Georg Untow Reichsgraf von und zu Hegnenberg, genannt Dux, Churpfalzbaierischer wirklicher geheimer und Hofkammerrath in München.
1 Frau Etaatsministerin von Heinitz in Berlin.
1 Herr Hofrath und Professor Helbronn in Trier.
1 Herr Franz Held, im Gefolge Sr. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Erzbischofs zu Ollmütz.
1 Herr Rittmeister, Graf von Henkel, in Königl. Preußischen Diensten vom Graf Görzischen Cüraßierregiment in Ohlau.
1 Herr Hennes, Kapitularherr zum Stift unserer lieben Frau in Mainz.
1 Herr Philip von Hepp Burgermeister in München.
1 Herr Hochgerichtsschöff Hermes in Trier.
1 Herr Hermann, Buchhändler allhier.
1 Herr Johann David Herrstadt in Cölln.
1 Herr von Hertmanni Canonicus Capitularis in Aachen.

Expl.

1 Se. Hochfürstl. Durchl. der regierende Herr Landgraf zu Hessen-Cassel.
1 Se. Durchl. Prinz Friedrich Landgraf zu Hessen-Cassel, Gouverneur in Mastricht.
1 Herr Doktor Hettler in Hanau.
1 Herr Carl Philipp Heusler, Churpfalzbaierischer wirklicher geheimer Rath, und Hofkriegsraths-Kanzley- und Justizrathsdepartementsdirector in München.
2 Herr Oberpostmeister Freiherr von Heysdorf in Augspurg.
1 Herr G. J. Hillebrandt, Verwalter der Saline in Werl bei Arnsberg.
2 Herr Justus Friedr. Hiltebrand, Handelsmann allhier.
1 Herr Hofapotheker Hittorf in Bonn.
1 Herr von Hochstetter, Herzoglich Würtembergischer Kirchenrathsdirektor in Stuttgardt.
1 Herr Baron von Hörel, Canonicus in Lübeck.
1 Herr Hörster Churcöllnischer Hof- und Regierungsrath.
1 Herr Cabinetssecretair Hofmann in Braunfels.
1 Se. Durchlaucht, Herr Fürst zu Hohenlohe und Kirchberg.
1 Se. Hochfürstl. Durchlaucht Hr. Fürst von Hohenlohe-Langenburg in Langenburg.
1 Se. Hochfürstliche Durchlaucht Hr. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen in Oehringen.
1 Frau Hofkammerrath Holsch in Hildesheim.
1 Herr Holz in Aachen.
1 Herr Tobias Holzmann, Handelsmann allhier.
1 Herr Siegmund Elias von Holzschuher, Pfleger des Stadtallmosenamts in Nürnberg.
1 Herr Hommel, Docent in Leipzig, Secretair des 1sten Churſächsischen Hrn. Wahlbotschafters.
1 Herr Wilhelm Freiherr von Hompesch, Domherr zu Eichstedt und Speyer.
1 Herr Mundkoch Ferdinand Horrach beim Bischof von Ollmütz.
1 Herr Baron von Hornstein, Churmainzischer Kammerherr.
1 Herr Wilhelm Houbben, Buchhändler in Aachen.
1 Herr Huber, Buchhändler in Coblenz.
1 Se. Hochwürden, Herr Domdechant, Freiherr Drost von Hülshof in Münster.
1 Herr von Hurter, Badischer Resident in London.
1 Hr. J. J. H. allhier.

J

1 Hr. Hauptmann Jahn allhier.
1 Hr. Hofrath Jahn allhier.
1 Hr. Jansen in Kölln.
1 Hr. Kammerh. Freih. von Jasmund in Cassel.
1 Hr. Professor Jaup in Giesen.
1 Hr. Postsecretair Jeglinsky in Memel.
1 Hr. Christoph Andreas Imhof von und zu Helmstädt, Senator Consolaris der Reichsstadt Nürnberg.
1 Se. Excellenz, Hr. Oberhofmarschall Graf von Ingelheim in Mainz.

1 Se.

Expl.

1 Se. Erlaucht, Hr. Ernſt Caſimir regierender Graf zu Iſenburg-Büdingen.
1 Se. Erlaucht, Prinz Carl von Iſenburg.
1 Fürſtlich Iſenburgiſche Regierungsbibliothek zu Offenbach.
1 Hr. Baron von Junker, commandirender Obriſt zu Neuburg an der Donau.
1 Hr. Johann Friedrich Iven in Hamburg.

K

1 Hr. Otto Graf Keyſerling, Königl. Preußiſcher Kammerherr und Legationsrath.
1 Hr. Heinrich Karſt, bei Churfürſtl. Köllniſcher Leibgarde.
1 Hr. Bernard Keller, des Raths und Handelsmann zu Landshut in Baiern.
1 Hr. Senator Kellner allhier.
2 Hr. Kellner, Herzogl. Braunſchweigiſcher Hofrath und Hofgerichtsaſſeſſor in Gandersheim.
1 Hr. Ritterhauptmann von Kerben in Coblenz.
1 Hr. Domkapitular von Kerkering zu Stapel in Münſter.
1 Hr. Keßler, Buchhändler allhier.
1 Hr. Domprobſt Freiherr von Ketteler von Harkotten in Münſter.
1 Hr. Landrath, Freiherr von Keudel zu Schwebde in Heſſen.
1. Hr. Kammerh. Baron von Keyſerling aus Curland.
1 Mr. le Comte Louis Khevenhüller, Chambellan de S. M. le Roi de Bohême.
1 Hr. Secretarius Kirchner in Frankfurt.
1 Hr. Probſt Klapperodt zu Kloſter Zelle.
2 Hr. Freiherr von Klinkſporn, Königl. Preußiſcher Kammerherr und Legationsrath.
1 Hr. Herm. Friedrich Klink in Hamburg.
1 Hr. Profeſſor Klüber in Erlangen.
1 Hr. Rath Knobel in Schwarzenfeld.
1 Hr. König und Sohn Kaufmann im Haag.
1 Hr. Chriſtian Auguſt Joſeph des Heil. Römiſchen Reichs Graf von Königsfeld, auf Zeitz und Päckoffen, Herr der Herrſchaft Zaiskoffen ꝛc. ꝛc.
1 Hr. Conſulent von Königsthal in Nürnberg.
1 Hr. Könneritz, Churſächſiſcher Kammerjunker.
5 Hr. Köſter Senior in Mülheim.
1 Hr. J. G. H. Koppen, Fürſtl. Naſſau-Saarbrückiſcher Hofrath und Mittelrheiniſcher Reichsritterſchaftlicher Advocat und Procurator ord. zu Friedberg in der Wetterau.
1 Hr. Landrath, Baron von Korff, aus Curland.
1 Hr. Koſt, Churſächſiſ. geheimer Kanzelliſt.
1 Hr. Rathsverwandter und Apotheker Kragelius in Caſſel.
1 Hr. Burgermeiſter Kraitz in Aachen.
1 Hr. Graf Aloyſius Krakowsky von Kollowrat, Domh. zu Ollmütz.
1 Hr. Ignatz Freih. von Kreitmayer, Churpfälziſcher Hauptpfleger zu Heydau und Pfetter.
3 Hr. J. C. Krieger Buchhändler in Gieſen.
1 Hr. Poſtverwalter Krug in Elberfeld.

Expl.

1 Hr. Doktor Krünitz in Berlin.
1 Hr. Freih. von Krumpipen Brabäntiſcher Kanzler.
1 Hr. Kuhno, Caßirer bei der Sächſiſchen Geſandtſchaft.
1 Hr. Simon Kuhnen, Kaufmann in Aachen.
1 Hr. Kühne, Buchhändl. in Wittenberg.
1 Hr. Kornſchreiber Johann Jacob Küßner allhier.

L

1 Hr. Hanns Freih. von Labes, Domdechant zu Kolberg in Pommern, und Legationsrath.
1 Hr. geheimer Rath Freih. von Landsberg in Münſter.
1 Hr. Bibliothekar Langer in Wolfenbüttel.
1 Monſ. de la Sance, Ecuyer de S. A. S. Monſeigneur le Duc de Brounſwic-Lunebourg.
1 Hr. von Lattorff und Erben in Hamburg.
1 Hr. geheimer Rath von Lauterbach allhier.
1 Hr. Regierungsrath Lauterweg in Wertheim.
1 Hr. Nicolas Winand Leers, Buchhändl. in Aachen.
1 Hr. Schöff von Lersner allhier.
1 Hr. Senator Lehnemann allhier.
1 Hr. Junker von Lengenfeld allhier.
1 Hr. Regierungsrath Lenz in Reichingen.
1 Hr. Freih. von Leoprechting, Obriſter der Cavallerie und Churpfalzbaieriſcher Kammerh. in Heidelberg.
1 Se. Erlaucht Hr. Reichsgraf M. E. von Lerchenfeld, Preuberg zu Gelbhofen, Churpfalzbaieriſcher Kämm. und wirkl. geheim. Rath, Generallieutenant und Capitain en Chef der Leibgarde-Trabanten ꝛc.
1 Die Leſegeſellſchaft in Bingen.
1 Die Leſegeſellſchaft in Bonn.
1 Hr. Freih. von Leyden, Churpfalzbaieriſcher wirklicher geheimer Rath und ehemaliger Reichstagsgeſandter.
1 Herr Friedrich und Heinrich von der Leyen in Crevfeld.
1 Hr. Reichsgraf von Lichnowsky, Cornet beim Huſarenregiment von Göching in Meinel.
1 Mr. Liebert, Negociant à Middelbourg en Zeeland.
4 Hr. Joſeph Lindauer Buchhändler in München.
1 Hr. Georg Wilhelm Lindheim allhier.
1 Se. Erlaucht der Reichsgraf Friedrich Wilhelm zur Lippe-Biſterfeld in Cleve.
1 Hr. Johannes Lochner in Nürnb. auf dem Bethmänniſchen Comtoir allhier.
1 Hr. Kammercommiſſarius Löbel in Thalwitz.
2 Hr. Löffler, Buchhändl. in Mannheim.
1 Hr. Dr. Löhle allhier.
1 Hr. Bartholome de Bme. von Lövenich in Burtſcheid.
1 Hr. Oberkammerh. von Löw in Staden.
1 Hr. Hauptmann und Kammerh. von Löw.
1 Hr. Joh. Wilhelm Loffhagen in Hamburg.

Expl.

1 Hr. Longatti Hochfürſtl. Speieriſcher Amtskeller zu Jokgrimm.
1 Hr. Lucius, Chargé d'Affaires de LL. HH. PP. à Mayance.
1 Hr. Hauptmann Lucius allhier.
1 Hr. Lübecks ſel. Erben in Baireuth.
1 Hr. Freih. von Lüzow Herzogl. Mecklenburg. wirkl. geheimer Rath, Obermarſchall, und außerordentl. Geſandter beim Churfürſtl. Collegio.
1 Hr. Georg Luis in Hamburg.
2 Hr. Hofrath Luther allhier.
1 Hr. Baron von Lurburg in Zweibrücken.

M

1 Hr. Miniſter von Madeweiß, Königl. Preußiſcher Geſandter in Stuttgardt.
1 Hr. Georg Malz, Banquier allhier.
1 Hr. Kammerjunker von Malzahn.
1 Mr. le Baron de Malzahn Seigneur de la Baronie Penzlin.
1 Hr. Finanzrath Marc.
2 Hr. Johann Phil. Martini in Kölln.
1 Hr. Canonicus von Marx allhier.
1 Hr. Syndicus Matſen in Hamburg.
1 Hr. Johann Andreas Maurer in Weiler.
2 Die Mayeriſche Buchhandlung in Salzburg.
1 Herzogl. Mecklenburg-Schweriniſche Regierung.
1 Mr. le Comte de Medem, Aide de Camp de S. M. le Roi de Pruſſe.
1 Hr. Iſaac Edler von Meinertshagen des heil. Röm. Reichs Ritter, Churpfalzbaieriſcher Droſt zu Bergen op Zoom, Capitular des Liebfrauenſtifts zu Halberſtadt, Conſul Honorarius der Reichsſtadt Bremen, in Bremen.
1 Hr. Profeſſor Melmann in Kiel.
1 Hr. Hofrath von Mengerath in München.
1 Hr. Merrem von Bremen.
1 Hr. Peter Florens Mettenius Handelsmann allhier.
1 Hr. Höfr. und Kammerh. v. Metternich in Cölln.
1 Hr. von Meyer, Reichsritterſchaftlicher Syndicus beim Canton Hegey, Allgey und Bodenſee in Wangen.
1 Hr. Dr. und Senator Dietericus Meyer in Bremen.
1 Hr. Alois Matthäus Meyer, Churpfalzbaieriſcher Pfleg- und Kaſtenamtscommiſſair zu Rilshofen.
1 Hr. Amtsſchreiber Meyer zu Oſterode im Hannöveriſchen.
1 Hr. Metzler, Handelsmann allhier.
1 Hr. Friedrich Wilhelm Reichsgraf von Milkau, Königl. Preußiſcher Kammerh. am Hofe des Prinzen Ferdinand in Berlin.
1 Hr. Godefried Moll in Aachen.
1 Hr. Moll, Med. Doctor in Arnheim.
1 Hr. Oberhofmeiſter Freih. von Moltke in Caſſel.
6 Die Herren Monath u. Kußler Buchhändler in Nürnberg.

Expl.

20 Hrn. Montags ſel. Erben Buchhändl. in Regensburg.
1 Hr. Maximilian Freih. von Montgelas, Churpfälziſcher Kammerh.
1 Hr. F. L. von Motz Fürſtl. Heſſiſcher Kammerdirector in Hanau.
1 Se. Wohlgeb. Hr. Burgermeiſter Mühl allhier.
1 Hr. Müller Churſächſiſcher Geſandtſchaftsſecretair.
1 Hr. Müller, Hochfürſtl. Thurn- und Taxiſcher Regierungsſecretair in Regensburg.
1 Hr. Müller in der Stadt Ulm allhier.
1 Hr. Müller, genannt Reinhold allhier.
1 Hr. geheimer Rath Freih. von Münch Belingshauſen in Coblenz.
1 Hr. Erbmarſchall, geheimer Rath und Ritter Freih. von Münſter-Beck in Braunſchweig.
1 Hr. Mylius, Handelsmann allhier.

N

1 Hr. Phil. Jacob Nack, Handelsmann allhier.
1 Hr. Joſeph Nägler, Schullehrer zu Obrig in Hainem.
1 Se. Durchl. der Prinz von Naſſau-Uſingen Kaiſerl. Königl. Generalfeldmarſchall und Generalwerbdirector in Frankfurt.
1 Hr. M. Johann Nebien, Handelsmann allhier.
1 Löbl. Neuner Collegium allhier.
1 Hr. Ober- Hof- und Kammerfourier von le Noble.
1 Hr. Nothnagel, Bürgerl. Lieutenant im löblichen 4ten Quartier allhier.
1 Hr. Wenzel Nowatny, Keſſermeiſter bei Sr. Hochfürſtl. Gnaden dem Hn. Erzbiſchof zu Ollmütz.
1 Hr. N. N. in Dürkheim an der Hardt.

O

1 Hr. Georg Friedrich Lebrecht Erdmann von Ochſenſtein, Lieutenant in Herzogl. Würtembergiſchen Dienſten.
1 Hr. Oehl, Fürſtl. Speyeriſcher Hof- und Regierungsrath in Bruchſal.
1 Hr. Baron von Oerzen.
1 Frau Landräthin von Oerzen, gebohrne Reichs-Freifrau Schertel von Burtenbach auf Blengow in Mecklenburg.
1 Se. Hochwürden Hr. Graf von Oettingen-Wallerſtein Domgraf zu Kölln, Augsburg und Ellwangen.
1 Hr. Baron von Offenberg, Hochfürſtl. Churländiſcher Regierungsrath aus Curland.
1 Das Bürgerl. Ober-Officier-Collegium im goldenen Löwen allhier.
1 Das Officier-Corps des Leibdragonerregiments zu Heidelberg.
1 Hr. Ogelwicht und Sohn in Amſterdam.
2 Hr. Alexis von Olſufieff Rußiſch-Kaiſerl. Premiermajor.
1 Hr. Graf Orlick, Königl. Ungariſcher und Böhmiſcher

Expl.

miſcher Kammerh. und Obriſt vom Birkenſteiniſchen Infanterie-Regiment.

2 Die löbliche Ortenauiſche Ritterkanzlei zu Kehl bei Strasburg.

3 Hrn. Gebrüder d'Orville allhier.

1 Hr. Ortz.

P

1 Hr. Pälizäus, Fürſtl. Kaunitz Rittbergiſcher Regierungsrath.

1 Se. Hochwürden, Hr. Canonicus de Pain, Capitularis in Aachen.

1 Hr. Freihr. v. Palmer, Domkapitular in Augsburg.

2 Hr. Chriſtian Paſſavant allhier.

1 Hr. Amtmann Paſſow in Grabow.

1 Hr. Pauli, Buchhändler in Berlin.

1 Hr. Pelletier Herzogl. Würtembergiſcher Reſident in Kölln.

1 Hr. Pelzer, Churkölniſcher Hof- und Regierungsrath.

2 Hrn. Gebrüder Pfähler, Buchhändl. in Heidelberg.

1 Hr. Johann Friedrich Marquis Piatti, Churfürſtl. Sächſiſcher Kammerjunker.

1 Hr. Piautaz, Handelsmann allhier.

1 Hr. Canonicus Pick in Kölln.

1 Hr. Hofrath Piehl dahier.

1 Hr. Domkapitular, Graf von Plettenberg in Münſter.

1 Hr. Graf von Podevils in Berlin.

1 Hr. Graf Leopold Podſtatzky-Lichtenſtein.

1 Hr. Graf von Pohlen in Marburg.

1 Hr. Obriſtlieutenant von Polenz.

1 Löbl. Ober-Poſtamt in Nürnberg.

1 Löbl. Poſtamt in Oldenburg.

1 Hr. Johann Precht, Handelsmann allhier.

1 Se. Excellenz, Hr. Carl Reichsgraf von Preyſſing, Churpfälziſcher Kammerh.

1 Hr. Jakob Preysker, Küchenkontrolleur bei Sr. Hochfürſtl. Gnaden dem Hrn. Erzbiſchoffen von Olmütz.

1 Hr. Raths-Conſulent von Prieſer in Augsburg.

1 Se. Erlaucht der regierende Graf von Pückler und Limburg in Gaildorf.

1 Hr. Geheimer Juſtizrath Pütter in Göttingen.

1 Hr. Johann Friedrich Purgold, Hochfürſtl. Heſſendarmſtädtiſcher an hieſiger Reichsſtadt accreditirter Reſident und wirklicher Hofrath.

R

1 Hr. Freihr. Heinrich von Raßler zu Weidenburg.

1 Hr. Johann Nicolaus Rauch in Altona.

1 Hr. Freihr. von Rechberg, Ritter des Pfälziſchen Georgen-Ordens und Legationsrath.

2 Hr. Freihr. von der Reck, Königl. Preußiſcher Kammerh. in Berlin.

1 Hr. Freihr. von der Reck.

2 Die Fürſtl. Regierungskanzlei in Buchau.

1 Hr. Friedrich Joſeph, Freih. von Reibeld, Churfürſtl. Truchſeß, wirklicher adelicher Regierungsrath und Oberamtmann zu Germersheim.

Expl.

1 Hr. Graf von Reichenbach Goſchütz.

1 Hr. Gottfried Reiff Handelsmann allhier.

1 Hrn. von Reindl, Graf von la Roſeeiſcher Verwalter in München.

1 Hr. Reinecke, Aeltermann der Kaufmannszunft in Memel.

1 Hr. Johann Nicolaus Reinhard, Fabrikant zu Keyden in Baiern.

1 Hr. Poſtſecretair Reiſchel in Memel.

1 Se. Durchl. Hr. Fürſt Reuß.

1 Se. Durchl. Hr. Fürſt Reuß von Lobenſtein.

1 Se. Erlaucht Hr. Graf Heinrich Reuß XLIII.

1 Hr. Dieterich Reuß, Handelsmann allhier.

1 Hr. P. F. Rhodius, Regierungs- und Kammerdirektor in Schwarzenberg.

1 Hr. Regierungs- und Kammerdirector Rhodius in Schwarzenberg.

1 Hr. Riegel, Buchhändl. in Nürnberg.

1 Hr. Riegemer, Handelsmann dahier.

1 Hr. Johann Jacob von Rieſe, Herzoglich Sachſen-Gothaiſcher Legationsrath allhier.

1 Hr. Dr. Rieſe allhier.

1 Hr. Elias Ritter in Regensburg.

1 Löbl. Rittercanton Kocher.

1 Die Ritterſchaftliche Kanzlei in Eßlingen.

1 Die Ritterſchaftliche Kanzlei in Heilbronn.

1 Die Ritterſchaftliche Kanzlei in Tübingen.

1 Hr. Roeder in Nürnberg.

1 Hr. Landcommandeur, Freihr. von Roll.

4 Se. Excellenz Hr. Graf v. Romanzow, Kämmerer Sr. Majeſtät der Kaiſerin von Rußland und bevollmächtigter Miniſter an den Rheiniſchen, Schwäbiſchen, Fränkiſchen, und Weſtphäliſchen Kreißen.

1 Se. Excellenz Hr. Graf von la Roſée, Churpfalzbaieriſcher wirklicher Geh. Rath und General der Cavallerie in München.

1 Hr. Aloys Graf Baſſelet von la Roſée, Churpfalzbaieriſcher Kämmerer und Reviſionsrathsvicedirektor in München.

1 Hr. Maximilian, Graf von la Roſée, Churpfalzbaieriſcher Kämmerer und Hofkammerrath in München.

1 Hr. Chriſtian Ernſt, Freihr. von Rotenhahn, Churbrandenb. Geſandtſchaftscavalier.

1 Hr. Capitain Rothan allhier.

2 Hr. Hofapotheker Rübl allhier.

1 Hr. Simon Rüppel, Heſſencaſſeliſcher Poſtmeiſter allhier.

1 Hr. Elias Rüppel, Handelsmann in Caſſel.

S

1 Hr. Baron von Saacken, von Berlin.

1 Hr. Salzwedel, Apotheker dahier.

1 Hr. Johann Bapt. Aloys Samhaber, Hochfürſtl. Würzburgiſcher Hofrath und öffentlicher Lehrer des Staats- wie auch des Natur- und Völkerrechts auf der hohen Schule zu Würzburg.

1 Hr. Pfarrer Samm allhier.

Expl.

2 Hr. Jacob Friedr. Saraſin allhier.
1 Hr. Franz, des Heil. Röm. Reichs Graf von Saurau, Erblandmarſchall in Steuermark, Königl. Kämmerer, Niederöſterreichiſcher Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien.
1 Hr. Bernhard Wilhelm Freihr. von Schack Ritter des Johanniter Ordens, Geſandtſchaftsmarſchall und Legationsrath.
1 Se. Excellenz Hr. von Schack.
1 Hr. Capitular Baron von Schade in Corvey.
1 Hr. Schäfer, Handelsmann allhier.
1 Hr. Anton Schenk Graf Caſtel in Augsburg.
1 Hr. Joſeph Schenk, Erbgraf zu Kaſtel-Tiſchingen.
1 Hr. Philipp Schenk, Graf zu Kaſtel-Tiſchingen, Domh. in Mainz.
1 Hr. Johann Juſtus Scherbius J. U. D. & Advocatus ord. allhier.
1 Hr. Scherenberg dahier.
1 Hr. Gerhard Schiele des Raths allhier.
1 Hr. Friedr. Aug. Schifflin, Hochfürſtl. Hohenlohe-Langenburg-Oehringen-Neuenſteiniſcher Commiſſionsrath.
1 Hr. Kammerherr, Baron von Schilden in Itzehoe.
1 Hr. Hofkammerrath Schimper in Selters.
1 Se. Excellenz Hr. Graf von Schlick, Kaiſerl. Miniſter am Oberrheiniſchen Kreis in Mainz.
1 Hr. Senator Schloſſer allhier.
1 Hr. Dr. Schmelzer.
1 Hr. Freihr. von Schmidtburg in Gemünde auf dem Hundsrück.
1 Hr. Johannes Schmidt, Handelsmann allhier.
2 Hr. Lic. Joh. Conr. Schmidt Stadtgerichtsreferendar in Augſpurg.
1 Hr. Johann Friedr. Schmidt allhier.
1 Demoiſelle Schmidt in der Sandgaſſe allhier.
1 Hr. Hofrath und Profeſſor Schnaubert in Jena.
1 Se. Durchl. der regierende Fürſt von Schönburg in Waldenburg an der Mulde in Sachſen.
1 Hr. Schöneck, Handelsmann in Worms.
1 Hr. Oberhofgerichtsaſſeſſor Dr. A. F. Schott in Leipzig.
1 Hr. von Schreed in Oldenburg bei Bremen.
1 Hr. Ritterhauptmann von Schütz zu Holzhauſen in Camberg
2 Die Schulbuchhandlung in Braunſchweig.
1 Hr. Johann Friedrich Wilhelm von Schulze, Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalzbaiern in der freien Reichsſtadt Aachen perpetuirter Majoriestatthalter und Jülich- und Bergiſcher Hofrath.
1 Hr. Poſt- und Bancodirektor Schulze in Memel.
1 Hr. Schulze in Bremen.
5 Hrn. Schwan und Götz Buchhändler in Mannheim.
1 Hr. Schwarz der ältere, Handelsmann allhier.
1 Se. Hochfürſtliche Durchl. der regierende Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen.
1 Hr. von Selbert, Reichsſtadt Frankfurtiſcher Comitialgeſandter in Regensburg.

Expl.

1 Das Servieriſche Collegium allhier.
1 Hr. Severin, Buchhändler in Weiſſenfels.
1 Hr. Stadtſchreiber Seybold in Bockenheim.
1 Hr. Graf von Seyboldsdorff auf Helfenberg und Aybach, Geh. Kämmerer und Regierungsrath zu Straubing.
1 Hr. Johann Conrad Seyen, Handelsmann in Lübeck.
1 Hr. Burgermeiſter von Seyler in Memmingen.
1 Hr. Criminalrath Siegler allhier.
1 Hr. Graf von Sinzheim.
1 Hr. Lorenz Paulus Sörgel, Käſtner im Spital zu Nürnberg.
1 Se. Erlaucht, Hr. Graf Friederich zu Solms-Laubach.
1 Hr. Hofrath Sonntag in Trier.
1 Mr. le Baron de Spaen, Deputé aux Etats Généraux à Arnheim.
1 Se. Excellenz Hr. Graf von Spee, Oberküchenmeiſter von Churcölln.
1 Hr. Baron Xavier de Speth, Chanoine Capitulaire d'Augsbourg.
1 Hr. Clemens Freiherr Spiegel zum Dieſenberg und Canſtein, Domſcholaſter in Preuſſich Minden und Domherr zu Paderborn.
1 Hr. Ferdinand Auguſt Freihr. Spiegel zum Dieſenberg, Domherr zu Münſter und Osnabrück.
1 Hr. Friedrich Ernſt Freiherr Spiegel zum Dieſenberg und Canſtein, des deutſchen Ordens Kommandeur und Churcölniſcher Geh. Rath.
1 Hr. Franz Wilhelm, Freiherr Spiegel zum Dieſenberg und Canſtein, Churcölniſcher Kammerpräſident und Curator der Univerſität zu Bonn.
2 Stadtbibliothek in Aachen.
1 Stadtbibliothek der Reichsſtadt Eßlingen.
1 Stadtbibliothek in Fuld.
1 Stadtbibliothek in Hamburg.
2 Archiv und Stadtbibliothek in Hamburg.
1 Die Stadtkanzlei in Kempten.
1 Die Stadtkanzlei in Lindau.
1 Die Stadtkanzlei in Memmingen.
1 Die Stadtkanzlei zu Nördlingen.
3 Die Stadtkanzlei in Ulm.
9 Die Hrn. Stadtpfleger und Geheimen Räthe der Reichsſtadt Augsburg.
1 Se. Hochwohlgebohrn, Hr. Stadtſchultheiß von Stallburg allhier.
1 Hr. Geheimer Rath von Stallburg allhier.
1 Hr. Dr. Stark allhier.
1 Hr. Joh. Balthaſar Stark, J. U. D. allhier.
1 Hr. Hofrath Stark auf dem Roßmarkt allhier.
1 Hr. Johann Adam Stein Buchhändl. in Nürnberg.
1 Hr. Cabinets-Secretair Steinbach in Caſſel.
1 Hr. Kammerjunker von Steinberg in Hannover.
1 Hr. Steinheil, Handelsmann allhier.
1 Hr. Steinmetz Freiherrl. von Venningſcher Secretair in Mannheim.
1 Hr. Steitz Handelsmann dahier.

Expl.

1 Demoiſelle Steitz allhier.
1 Mr. le Baron de Stengel, Grand-Prevôt Coadjuteur & Capitulaire de la Cathedrale de Freyſing à Munic.
11 Die Stettiniſche Buchhandlung in Ulm.
1 Hr. Stöhr Buchdrucker in Büdingen.
1 Hr. Streyling, bei Hrn. Apotheker Salzwedel allhier.
1 Hr. Joh. Phil. Streng Buchhändler allhier.
1 Hr. Strobl, Profeſſor und Buchhändl. in München.
1 Hr. Conſulent Strobl, J. U. L. Herzogl. Sächſiſcher Legationsrath in Nürnberg.
1 Hr. Oberſthofmeiſter und Amtsregiſtrator Strobl in Wien.
1 Hr. Kammerſecretarius Strövers in Dürckheim an der Hardt.
1 Hr. Johann Sigismund Stürzer, beider Rechte Licentiat in München.
1 Hr. Sues, Handelsmann allhier.
1 Mr. de Superville Conſeiller & Echevin de Middelbourg en Zeeland.
1 Löbl. Syndicats-Collegium dahier.
1 Mr. le Comte de Szapasy Chambellan de S. M. I. R. apoſtolique, Gouverneur du Littoral de Hongrie &c. Supreme Comte du Comté de Syrme.

T

1 Hr. Philipp, Graf von Tampierie, Churpfalzbaieriſcher Kämmerer und der Churfürſtl. Leibgarde der Hatſchier Exempt-Rittmeiſter.
1 Hr. Baron von Taun, geheimer Rath bei Sr. Churfürſtl. Gnaden von Mainz in Fuld.
1 Hr. Joſeph, des Heil. Röm. Reichs Graf von Taufkirch zu Kauzenberg, Churpfalzbaieriſcher Geſandtſchaftsmarſchall.
1 Se. Excellenz Hr. Freih. von Tieden zum Fürſtenſtein, Königl. Däniſcher wirklicher geheimer Rath.
1 Hr. Anton Reichsgraf von Törring zu Seefeld, Churpfalzbaieriſcher wirklicher Kämmerer und geheimer Rath in München.
1 Hr. Element, Reichsgraf von Törring-Seefeld des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, Churfürſtl. Kämmerer ꝛc.
1 Hr. Baron von Trautenberg, Churtrieriſcher Kammerhr.
1 Hr. Graf von Trautmannsdorff.
1 Hr. Thaddäus, Graf von Trautmannsdorff, Domherr von Ollmütz.
2 Hr. Trautwein, Stadtälteſter in Memel.
1 Hr. Graf Truchſes zu Waldſee in Augsburg.
1 Hr. Baron von Türk.
1 Hr. von Türk, Kaiſerl. Oberlieutenannt unter Carl Schröder Infanterie.

U

1 Hr. Kammerhr. von Uchtriz in Gotha.

Expl.

1 Hr. Freih. von Ulm, Domkapitular in Augsburg.
1 Hr. Freih. Carl von Ulm, Domkapitular in Augsburg.
1 Das Reichsſtift St. Ulrich zu Augsburg.
1 Die Univerſitätsbibliothek in Erlangen.
1 Die Univerſitätsbibliothek in Jena.
1 Die Univerſitätsbibliothek in Marburg.
1 Ihro Excellenz Frau Reichsgräfin von Urkull in Gyllenband in Dornum.

V

4 Hn. Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen.
2 Hn. Varrentrapp und Wenner, Buchhändler allhier.
1 Hr. Baron de Veyder zu Malberg, Churtrieriſcher Kammerhr.
1 Hr. Philipp Alexander, des Heil. Röm. Reichs Graf von Vieregg, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, Churfürſtl. Kämmerer ꝛc.
1 Mr. le Comte de Vieregg.
1 Hr. Hofgerichtsſecretarius Vigelius in Wisbaden.
1 Hr. Vogel, Churkölniſcher Hofkammerrath.
1 Hr. Hofrath Vogt im Johanniterhof allhier.
1 Hr. J. P. C. Volkmer von Kirchenſittenbach, Senator in Nürnberg.
1 Hr. Oberkellner Voſſfeld in Arnsberg.
1 Hr. von Vukaſſovich, Rußiſch Kaiſerl. Legationsrath allhier.

W

1 Hr. Geh. Rath und Geh. Referendarius Wagner in Würzburg.
1 Hr. Carl Gottfried Wagner allhier.
1 Hr. Joh. David Wagner, Handelsmann allhier.
1 Hr. Ludwig Wagner, Goldfabrikant in Caſſel.
1 Die Wagneriſche Buchhandlung in Freyburg.
1 Hr. Geh. Rath und Präſident Waitz, Freiherr von Eſchen zu Caſſel.
1 Hr. Präſident von Waitz in Caſſel.
1 Frau Gräfin Caroline von Waldeck.
1 Das hochwürdige gräfliche und altadeliche Freiſtift Wallenſtein zu Homberg in Heſſen.
1 Hr. Johann Georg Walte in Bremen.
1 Die löbliche Reichsſtadt Wangen.
1 Hr. Geh. Rath von Wangenheim in Eiſenach.
1 Hr. Wanzel, Handelsmann allhier.
1 Hr. Daniel Adolph Weber in Elberfeld.
1 Hr. Geh. Rath von Weckbecker in Coblenz.
1 Hr. Poſtſecretaire Weidner allhier.
1 Hr. Joſeph Weiſenbach in Trier.
1 Die Reichsſtadt Weiſſenburg.
1 Hr. Reichshofrath von Welkern in Zweibrücken.
1 Hr. Freihr. von Werneck.
1 Hr. Baron von Wiſenberg.
1 Hr. Freihr. von Weſterholt, Oberſtallmeiſter von Churkölln.

Expl.

1 Hr. Wichelhausen J. U. D. in Bremen.
1 Hr. Joh. Wilh. Wichelhausen Banquier allhier.
1 Hr. Wichelhausen, Kaufmann in Elberfeld.
1 Hr. Wilhelm Elias Wiedenfeld in Burtscheid.
1 Se. Erlaucht Hr. Graf von Wiedrunkel.
1 Se. Hochwohlgeb. Hr. Schöff von Wiesenhütten allhier.
1 Hr. Johann Martin Will, Kunstverleger in Augsburg.
1 Hr. Senator und Königl. Preussischer Geheimer Rath Willemer dahier.
1 Hr. Johann Martin Willemer allhier.
1 Hr. Graf Winkovsky.
1. Hr. Vicarius Wintje in Münster.
1 Hr. Graf von Wiser, Churpfälzischer Kämmerer, Hofgerichts- und Hofkammerrath in Mannheim.
1 Hr. O. D. Witting, Pastor bei der Stephanikirche und Goßlar.
1 Hr. Joseph Wacher Kanzleirath in Zeil in Schwaben.
1 Hr. Stadtbaumeister Wolff in Cassel.
1 Hr. Freihr. von Wrede, Domscholaster zu Hildesheim und Domkantor zu Münster.

Z

1 Hr. Dr. B. W. Zahn, Reichsstadt-Nürnbergischer Syndicus.

Expl.

1 Ihro Excellenz, Fr. Gräfin von Zech in Merseburg.
1 Ihro Excellenz, Fr. Gräfin von Zech, geb. von Zech, in Merseburg.
1 Hr. Regierungsrath Zentner in Heidelberg.
1 Hr. Michael Zeppert, Churfürstl. Hoffischereischreiber in München.
3 Hr. Zickwolff, Handelsmann allhier.
1 Hr. Emanuel Gottlieb Ziegler, Handelsmann in Asperg bei Ludwigsburg.
1 Se. Excellenz Hr. Graf von Zinzendorf, Churſächsischer Gesandter in Berlin.
1 Hr. Canzlei-Assessor Zippelius in St. Goar.
1 Hr. J. W. Zippelius, Kanzleiassessor in St. Goar.
1 Se. Hochwürden Hr. Domdechant, Freiherr von Zobel in Würzburg.
1 Hr. Burgermeister von Zoller in Memmingen.
1 Hr. Professor Zumkley, geistlicher Rath und Direktor des Gymnasii in Münster.
1 Hr. Baron von Zurhein von Morschweiler, Stadthalter und Domdechant zu Worms, Capitular des Ritterstifts zu St. Alban, in Mainz, auch Geh. Rath Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mainz, in Worms.
1 Ihro Hochfürstl. Durchl. Prinz Max von Zweibrücken.

Der Verleger des Diariums rechnet auf großmüthige Nachsicht, wenn er in diesem Verzeichnisse irgendwo angestoßen und etwas gegen Wissen und Willen versehen haben sollte; der Verfasser aber glaubt sich selber die Erklärung schuldig zu seyn, daß er sich nicht für kompetent erachtet habe, dem Herrn Verleger mit seinem Rath und Gutachten beizustehen.

Kaiserliches

Wahl=

und

Krönungs=Diarium.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Krankheit und Tod weil. Sr. Röm. Kaiserlichen auch Königl. Apostol. Majestät, Joseph des Zweiten.

Lange schon theilte ganz Deutschland mit den Kaiserl. Königlichen Erb=Staaten den gerechtesten Kummer über die bedenklichen Gesundheitsumstände ihres gemeinschaftlichen allerhöchsten Oberhaupts.

Rastlose Thätigkeit und eine die Lebenskraft unvermerkt verzehrende Anstrengung der Geisteskräfte, Verachtung aller Bequemlichkeiten nicht nur in der Residenz, sondern auch auf Reisen und im Feldlager, und — was vielleicht auf die Gesundheit des Monarchen am heftigsten wirkte — gramvoller Unmuth über einige eben so unvermeidliche als kränkende Streiche des Schicksals, hatten schon seit geraumer Zeit Seinen Körper zum Sitze physischer Uebel gemacht, welche die Kunst der vortrefflichsten Aerzte um so weniger zu heben vermochte, je weniger der Erhabene Patient Sich Selbst Ruhe und Pflege zu gönnen gewohnt war.

Im Monat Februar 1790. nahmen diese Uebel dergestalt überhand, daß Sich der Kaiser durch den Gebrauch der heiligen Sacramente zum Uebergang in die Ewigkeit vorbereitete; und den 20ten desselben Monats früh zwischen 5 und 6 Uhr verschied der Erste unter den Herrschern Europens — — des ganzen Erdballs — denn welcher Fürst kann einem Deutschen Kaiser und zugleich Beherrscher der Oesterreichischen Monarchie den Rang bestreiten? — und Sein großer Geist erhob sich in die Wohnung vollendeter Wesen, wo Er mit andern **Guten** Fürsten den Lohn der Treue theilt, womit Sie das Ihnen von dem Herrn aller Herren anvertraute schwere Regenten-Amt verwaltet haben.

Joseph starb wie er gelebt hatte — war, so lange Sein Geist auf die nach und nach zerstörte irdische Hülle noch zu wirken vermochte, Sich immer gleich: stets thatig, muthvoll, menschenfreundlich. Er war auf Seinen Tod gefaßt, " und man kan mit „ Wahrheit sagen, „ **es sind Worte des Verfassers der Wiener Zeitung, welche hier abgeschrieben zu werden verdienen** — " daß der Monarch al„ lein an diesen Todesfall ohne Erschütterung gedacht habe. Mit der vollkommen„ sten Ruhe der Seele sah Er bis zum lezten Hauche Seiner Auflösung entgegen, „ nahm schriftlich und mündlich von Seiner Durchlauchtigsten Familie und allen die „ Ihm werth waren, mehr um Sie zu trösten, als Selbst zu klagen, Abschied, *) „ und hörte bis an Seine Todesstunde nicht auf, alle Staatsgeschäfte so angelegent„ lich zu besorgen, daß man sagen kan, Er sey in Ausübung der Pflichten gestorben, „ von denen Er in Seinem Herzen von jeher so hohe Begriffe gehegt hatte. Be„ sonders wandte Er die lezten Wochen Seiner Regierung an, neue Wohlthaten „ über Seine Völker und einzelne Unterthanen zu verbreiten. „

" Entschlossenheit und Gelassenheit zeigten sich in jeder Handlung, in jedem „ Worte des Sich Seinem Ende nähernden Monarchen. . . . . Nachdem Er wäh„ rend der Krankheit so wie in Seinem ganzen Leben, alle Pflichten der Religion „ mit Eifer erfüllt, und nur wenige Stunden vor Seinem Tode noch verschiedene „ Befehle ertheilt, Vorträge angehört und Depeschen unterzeichnet hatte, verließen „ Ihn die allmahlig ganz entkräfteten Sinne und Er gab **sanft und ruhig** Sei„ nen Geist auf. „

Wir

*) Besonders rührend ist der Abschied, den Joseph von seinen tapfern Kriegern nahm. Se. Maj. hatten nemlich am 14. Februar dem nun ebenfalls verewigten Hrn. Hofkriegsraths-Präsidenten, Grafen von Haddick, aufgetragen, der gesammten in wirklicher Dienstleistung stehenden Armee, vom höchsten Generale bis zum gemeinen Mann herab, in Allerhöchstem Namen bekannt zu machen:

Weil Se. Majestät Sich dem Ende Ihres Lebens näherten, so hielten Sie Sich für undankbar, wenn Sie nicht der gesammten Armee für die in allen Gelegenheiten, und ohne Ausnahm Allerhöchstderoselben bewiesene Treue, Tapferkeit und Unverdrossenheit Ihre volle Zufriedenheit zu erkennen gäben. Se. Maj. müßten die Armee, eben weil Sie dieselbe bei einer im Feldzuge Sich zugezogenen Krankheit nicht hätten verlassen wollen, nun früher ganz verlassen, als nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, und von Ihrer Leibesbeschaffenheit zu vermuthen gewesen wäre. Soldat zu seyn, wäre von jeher Allerhöchstdero vorzüglichste Neigung, so wie die Beförderung des Wachsthums an Ansehen, an innerlichen Kräften und Werth der gesammten Armee stets der Gegenstand Höchstdero größten Sorgfalt gewesen. Als Landesfürst hätten Se. Maj. alles mögliche dazu beigetragen, und als Kriegsgefährte alles Ungemach, und alle Gefahren mit Freuden getheilet: was immer zur Heilung der erkrankten und verwundeten Mannschaft zu ihrer Erleichterung und Erhaltung ersonnen werden konnte, sey von Sr. Maj. nie ausser Acht gelassen worden, und jeder einzelne Mann sey Ihnen schäzbar gewesen. Der vorige Feldzug habe alle Wünsche, die Se. Maj. für die Ehre der Armee in Ihrem Vaterherz genährt haben, vollkommen gekrönet, und dieselbe habe in ganz Europa das Ansehen, welches sie verdient, erworben. Se. Maj. nähmen die trostreiche Beruhigung mit sich, sie werde sich nun auch immer bestreben, diesen Ruhm stets zu erhalten. Da Se. Maj. nach Ihrem Hinscheiden für die Armee nichts mehr thun könnten, so wollten Sie ihr diese Ihre dankbaren Gesinnungen mit dem innigsten Wunsche hierdurch zu erkennen geben, daß sie dem Staate und Sr. Majestät Nachfolger immer auch eben so getreu, wie Allerhöchstderoselben, zugethan seyn möge.

Wir setzen hinzu: Deutschland und die Oesterreichische Monarchie würden über Seinen Verlust untröstlich seyn, wenn ihn nicht Leopold, der Erbe Seiner Macht und hohen Eigenschaften ersetzt hätte. *)

§. 2.

*) Eine ausführliche Lebensgeschichte unsers verewigten Kaisers liegt, wären wir auch mit den Hülfsmitteln hiezu versehen, außer den Gränzen dieses Werks. Indessen hoffen wir unsern hohen und verehrungswürdigen Lesern nicht zu mißfallen, wenn wir hier die kurze Lebens- und Regierungs-Geschichte des Monarchen einrücken, die eine der beliebtesten Zeitschriften, die lehrreiche Deutsche Zeitung, bald nach Seinem Ableben geliefert hat. Es würde ein Eingriff in die Eigenthumsrechte des Verfassers seyn, wenn wir dasjenige, was nach unserm Dafürhalten etwan anders hätte gesagt werden mögen, eigenmächtig verändert hätten. So erleuchtete Leser, wie wir uns zu haben schmeicheln dürfen, werden die kleinen Flecken in diesem Gemälde von selbst auszuwischen wissen und derselben ungeachtet das Verdienst des Mahlers nicht verkennen.

Joseph II. war unter den Monarchen, welche die Staatengeschichte als Beispiele des Unglücks auf dem Throne darstellet, gewiß einer der bedauernswürdigsten.

Menschenliebend, ohne (allgemein verdiente) Gegenliebe, wohlmeinend und verkannt, eifrig ohne Wirkung, arbeitsam ohne Lohn, unternehmend ohne Erfolg, hell- und edeldenkend ohne Segen — so schien dieser große Mensch und Fürst, obgleich mit allen erforderlichen Regentenkenntnissen, Talenten und Gesinnungen ausgerüstet, mehr zur Belehrung der Nachwelt, als zur Beglückung seiner Zeitgenossen von der Vorsehung berufen zu seyn; so war sein ganzes Leben eine Kette von Widerwärtigkeiten, gekränkten Neigungen, vereitelten Wünschen und Entwürfen.

Er ward am 13ten März, 1741. als ein vollkommen gesundes und starkes Kind gebohren: aber unter traurigen Aussichten für seine künftige Hoheit. Seine Mutter Marie Theresie war mit Preussen, Bayern, Sachsen, Frankreich und Spanien in Krieg verwickelt, welche alle verschiedene Ansprüche auf ihre Staaten machten, deren Finanzen bei ihrem Regierungsantritt (1740) sehr erschöpft waren. Ihre Lage war so bedenklich, daß sie selbst in Wien für ihre persönliche Sicherheit bange war, und sich nach Preßburg flüchtete, wo sie im September die vier Stände des Königreichs Ungarn versammelte, mit dem halbjährigen Kronprinzen Joseph auf dem Arm, und ihrer dreyjährigen Prinzessin an der Hand, mitten unter sie trat, und sie mit den Worten anredete: „Ich bin von meinen Freunden verlassen, von meinen Feinden verfolgt, von meinen nächsten Blutsverwandten angegriffen. Meine einzige Zuflucht ist Eure Treue, Euer Muth und meine Standhaftigkeit. In Eure Hände übergebe ich die Tochter und den Sohn Eurer Könige: sie erwarten ihr Heil von Euch!„ Die Kaiserwürde, welche das Haus Oesterreich 300 Jahr ununterbrochen besessen hatte, kam durch die Wahl Karls VII. ihres Feindes, an Bayern, Schlesien durch Eroberung an Preussen, und die Unruhen dauerten fort bis zum Aachner Frieden 1748. So verflossen die ersten 8 Jahre seiner Kindheit. Bestreben nach Vergrößerung der Oesterreichischen Macht, Wünsche, daß ihre Feinde unterliegen möchten, Freude über Nachrichten von gewonnenen Schlachten und erreichten Absichten waren die Gegenstände, womit er täglich unterhalten, dadurch also der erste Grund zu seiner Neigung zum Kriege und zu Eroberungen gelegt wurde; indem die wirklichen Dinge mit den Eindrücken, die sie vor den Augen der Kinder auf die Erwachsenen machen, zur Bildung des bestimmten Charakters weit mehr beitragen, als der Unterricht der Lehrer und Hofmeister. Die erste Erziehung des Erzherzogs Josephs wurde seiner Tante, der Erzherzogin Marie Magdalene, Schwester Karls VI. anvertraut: sie starb aber schon in seinem 3ten Jahre (im May 1743.) Er blieb dann noch unter der Aufsicht des Frauenzimmers bis 1746, da er einen Graf von Bathyany zum Oberhofmeister bekam. Sein Pathe, Pabst Benedict XIV. schickte ihm erst in diesem Jahr, da er schon fünfjährig war, geweihte Windeln zum Geschenk: so daß sich die lebhafte Marie Theresie nicht enthalten konnte, dem Nuncius Serbelloni, der sie ihr überreichte, ins Gesicht zu sagen: "der Prinz, mein Sohn hat „weder Windeln noch Spitzen mehr nöthig, „weil er schon Ungarische Kleidung trägt.„ Seine Eltern nahmen beiderseits viel Antheil an seiner Erziehung, wohnten den Prüfungen bey, die zu gewissen Zeiten mit ihm angestellt wurden, und ließen ihn alles lernen, was für einen Prinzen wissenswürdig ist: vorzüglich auch Mathematik. Im Clavierspielen brachte ers so weit, daß er 1754. in seinem 13ten Jahre, im öffentlichen Conzert seiner Schwester, der Erzherzogin Marie Anne zum Gesang accompagnirte. Zur Bestimmung seines Charakters, so wie er sich in der Folge entwickelte, trug der Charakter und die Handlungsweise seiner Mutter am meisten bei. Sie war eine eben so strenge, als zärtliche Mutter, und hielt in ihrer Familie auf eben so pünktliche Subordination, als in ihrer Regierung. Ihr Wil-

§. 2.

Schließung des Reichs-Hofraths.

Wenige Stunden nach dem Ableben Sr. Kaiserlichen Majestät, begaben sich des Herrn Reichs-Vice-Canzlers, Fürstens von Colloredo-Mansfeld, Hochfurstl. Gnaden, in die Reichs-Canzley, um den Kaiserl. Reichs-Hofrath von wegen des Höchsten Reichs-Erz-Canzellariats zu schließen.

§. 3.

le war allezeit unverbrüchliches Gesetz für ihre Kinder, welchen diese, wegen der edeln mütterlichen Zuneigung, die sie ihnen bewies, nicht anders als befolgen konnten. Der Erzherzog Joseph war aber von heftigem lebhaftem Temperament. Er hatte selbst starken Willen, und mußte ihn nicht selten brechen: daher entstand allmählig eine Verschiedenheit der Denkungsart zwischen ihm und seiner Mutter. Er gehorchte ihr dann oft aus Liebe und Ehrfurcht, ohne Ueberzeugung: und so bildete sich die Falte seines Gemüthes, daß er zuweilen die überlegtesten besten Unternehmungen mit Eifer anfieng, und wenn mächtige Hindernisse eintraten, ganz wieder aufgab, mit einer gewissen Bitterkeit der Empfindung, welche aus wahrer Menschenliebe floß, aber von vielen für Spott und Verachtung der Menschen angesehen wurde. Seine Mutter war fromm und andächtig: und ihr Sohn bemerkte frühe, daß Andächtler und Scheinheilige ihre Religiosität mißbrauchten, daß Beichtväter sich in Staatsgeschäfte mischten; so wurde er der Geistlichkeit abgeneigt. Sie liebte Pracht, Aufwand und Etiquette: Er wurde einfach, sparsam und der populärste unter allen Menschen, die je zum Throne gebohren wurden. Sie besaß ein hohes Gefühl ihrer eignen angebohrnen Würde, legte auf die Unterschiede der Geburt in Andern einen vorzüglichen Werth, und schützte den Adel bei allen seinen Vorrechten vor den übrigen Ständen: Er faßte frühe einen Widerwillen gegen unverdiente Vortheile, sah im Menschen nichts als den Menschen und schrieb dann, als er Kaiser wurde, über die sonst nur für Sterne und Ordensbänder offene Pforte des Augartens: Belustigungsort, allen Menschen gewidmet von ihrem Schätzer. Noch eine Verschiedenheit des Charakters mußte die ausnehmende Großmuth, Freigebigkeit und Herzensgüte seiner Mutter hervorbringen: weil der Sohn täglich sahe, wie sehr diese edeln Eigenschaften durch Empfehlungen, Fürbitten und Erschleichungen von Heuchlern und Schmeichlern, zum Nachtheil des Staats und der Gerechtigkeit, hintergangen wurden.

Auch die häuslichen Schicksale Josephs II. mußten dazu beitragen, seinem Gemüthe gewisse Eigenheiten zu geben. Mit einem Herzen, der größten Zärtlichkeit und Freundschaft fähig, vermählte er sich (1760. den 6. Oct.) mit der Prinzessin Marie Isabelle von Parma, nach der gefährlichen Art der Großen, ohne die Braut vorher gesehen zu haben: aber er faßte bald die zärtlichste Neigung zu ihr, und hatte dann das Unglück, sie (1763. den 22sten Nov.) im zweiten Kindbett an den Blattern verscheiden zu sehen. Die mit ihr erzeugte geliebte Tochter Marie Thereſie folgte ihrer Mutter am 2ten Jan. 1770. Er traf (1765. den 13ten Jan.) eine zweite politische Eheverbindung mit der Bayrischen Prinzessin Josephe, Tochter des Kaiser Karls VII, welche nicht glücklich ausfiel, und wurde zum zweitenmal Witwer, indem er diese Gemahlin am 28ten Mai 1767, ebenfalls durch die Blattern verlor. Er beschloß nun, unvermählt zu bleiben, und der häuslichen Glückseligkeit, die den Großen so selten zu Theil wird, zu entbehren, und sich seinem Regentenberufe ganz zu widmen.

Sein Jünglingsalter fiel in die Zeiten des siebenjährigen Krieges. Die Wunder, welche hier Friedrich d. E. that, mußten seine Bewunderung in eben dem Grade, als seine Eifersucht erregen; er mußte diesen glücklichen Widersacher seines Hauses, dem er seine Verehrung nicht versagen konnte, zu seinem Muster wählen. Er sah daß dieser wahre Regentengeist seinem Staate dadurch ein zehnmal größeres Gewicht, als er nach seinem Umfange hätte haben können, zu geben wußte, daß er die gesammten Kräfte desselben immer, nach weislich überlegten Planen, nützte, und daß Er selbst, wie die Feder in der Uhr, der ganzen Staatsmaschine Bewegung und Leben gab; daß sein fester Wille das Ganze mit unwiderstehlichem Nachdruck lenkte. Joseph entwarf sich ein ähnliches Regierungssystem und machte sich alle die herrlichen philosophischen Staatsgrundsätze Friedrichs zu eigen. Er erkannte aufs lebhafteste, daß jeder Mensch ein Mensch ist; daß Geburt und Rang keine Verdienste sind und kein Recht zu Vorzügen in der bürgerlichen Gesellschaft geben sollten; daß alle Menschen frei gebohren werden, und keiner das Recht hat, den andern zum Sclaven zu machen; daß Geistesfreiheit ein unveräusserliches Recht der Menschen, Toleranz keine Wohlthat, sondern Pflicht des Staats sey; daß die Gerechtigkeit, für alle Stände gleich, auf die Handlungen, nicht auf die Personen

sehen

§. 3.

Aussetzung des Kaiserlichen Leichnams, dessen Beisetzung. Hoftrauerordnung.

Nach weil. Sr. Röm. Kaiserl. auch Königl. Apostolischen Majestät höchstseeligem Hintritte wurde der entseelte Leichnam in Feldmarschalls-Uniforme gekleidet, in dem Kaiserlichen Audienzzimmer, auf eine mit schwarzem Tuch bedeckte Stufe gelegt, und dabei ein Kruzifix nebst brennenden Wachskerzen, aufgestellet.

Am

sehen müsse; daß die Monarchen Verwalter, nicht Eigenthümer des gemeinen Wohls sind. Alle diese Wahrheiten mit ihren fruchtbaren Folgen legte er bei seinem Regierungsplane zum Grunde, und handelte ihnen gemäß. Er machte sichs zur angelegentlichsten Sorge, die Leibeigenschaft und Naturalfrohnen in seinen Staaten abzuschaffen, alle Zweige der Landwirthschaft durch Aufmunterungen zu begünstigen, die Volksmenge durch Ansiedlung von Fremden zu vermehren; die städtischen Gewerbe durch Prämien, Ehrenzeichen, Vorschüsse, Privilegien und Verbote fremder Produkte zu befördern; die Gerechtigkeitspflege durch neue Gesetzbücher und Gerichtsordnungen zu verbessern, in die Verwaltung der Finanzen durch Tabellenwesen, Controllen, Vereinfachung der Abgaben ꝛc. mehr Licht zu bringen; bei der Besetzung der Landesstellen scharfe Prüfung der Subjecte anzuordnen — kurz in allen Theilen der Regierung die strengste Ordnung und weiseste Zweckmäßigkeit einzuführen. Er arbeitete rastloser und emsiger in allen Fächern selbst, als der fleißigste seiner Dikasterianten, und sein großes Ziel, die Staatsmaschine immer einfacher, zusammenhängender und gleichförmiger zu machen, so daß er gleichsam im Mittelpunkte das Ganze zu allen Zeiten bis in die kleinsten Theile übersehen, und durch seinen Willen lenken könne, strebte er mit unvergleichbarem Eifer und anhaltender Standhaftigkeit zu erreichen.

Mit solchen Gesinnungen und Absichten und mit einem so feurigen, selbstwollenden und selbstthätigen Charakter, wie er unter den oben beschriebenen Umständen seiner Jugend werden mußte, ward Joseph II. am 27sten März 1764. zum König der Deutschen erwählt, gelangte durch den plötzlichen Todesfall seines Vaters Franz I. schon 1765. den 18ten August zur Kaiserkrone, und seine Mutter nahm ihn bald darauf zum Mitregenten in ihren Erbstaaten an. Sie schien sich auch Anfangs den Regierungsgeschäften entziehen zu wollen, und der Monarch gab sogleich die herrlichsten Proben von seinen landesväterlichen Einsichten und Gesinnungen. Er schaffte die spanische Hofetiquette und allen überflüßigen Aufwand ab, und setzte alles auf deutschen Fuß. Die von Franz I. hinterlassenen Schätze, welche auf 159 Millionen Kaisergulden an Capitalien und Kostbarkeiten geschätzt wurden, verwandte er größtentheils zu Bezahlung der Staatsschulden. Er verabschiedete die italienischen und französischen Schauspieler, auch viel andere ausländische Diener. Er ließ das überflüßige Wild, wo es den Unterthanen Schaden that, wegschießen, und befahl den Güterbesitzern, welche Jagden hatten, solches auch zu thun; widrigenfalls er es durch seine Jäger und durch Bauern thun lassen würde. Er ließ durch eine ausdrückliche Verordnung alle Schleichwege zu Ehrenstellen verbieten, und erklärte, daß er weder Memoriale noch Empfehlungen aus den Händen seiner Hofbedienten annehmen, sondern bei Beförderung blos auf bekannte Verdienste und auf Zeugnisse der Vorgesetzten achten würde. Er ließ sich ein Verzeichniß von den ungeheuern Pensionen entwerfen, die seine Mutter zahlte, und ihre Beschaffenheit untersuchen. Er verbot die Hasardspiele, und gab verschiedene neue Polizeiverordnungen. Seine größte Sorgfalt war aber auf die Verbesserung des Kriegswesens gerichtet, worin er den Rathschlägen des Generals Lascy vorzüglich folgte. Uebrigens bekümmerte er sich um alles selbst, gieng ohne Zeichen seiner Würde überall hin und sahe selbst, redete mit Jedermann freundlich, ohne alles Ceremoniel: so daß er sich allgemeine Liebe erwarb.

Dem lebhaften Verbesserungsgeiste des jungen Monarchen stellten sich aber bald Hindernisse entgegen. Marie Theresie war einmal gewohnt, selbst zu regieren. Sie fühlte sich zu glücklich bei dem Geschäft, Bittende zu erhören, Empfohlne zu beglücken, Bedrängten zu helfen, und überhaupt Handlungen der Gnade und Milde auszuüben. Diejenigen, welche bei dem neuen Regierungssystem verloren hätten, wußten sie also leicht dahin zu leiten, daß sie, die Sorge für das Kriegswesen ausgenommen, die sie ihrem Sohne überließ, bis an ihr Lebensende fortfuhr, selbst zu herrschen: ja sie übte selbst ihr mütterliches Ansehen durch manche Zurechtweisung noch über den regierenden Kaiser aus. Es entstanden daher bald drei verschiedene Hofpartheien, welche Riesbeck (Th. 1. S. 316.) auf folgende Art beschreibt: "Die „ erste und stärkste ist jene der Kaiserin. Sie „ besteht, nebst der Hauptperson aus dem Kar„ dinal Migazzi, dem Erzbischof von Wien, „ aus einigen Mönchen, besonders Kapuzinern, „ und einigen alten frommen Damen. Diese „ Parthei geht immerfort mit Keuschheits-Com-

Am Sonntag den 21. Abends wurde der Leichnam in den inwendig mit Goldſtoff und auswendig mit ſchwarzem Sammet und goldenen Borden überzogenen Sarg gelegt, und nach vorläufiger, durch den Hof- und Burgpfarrer verrichteten Einſegnung, von den Kaiſerl. Königl. Kammerdienern, unter Begleitung von Edelknaben, welche brennende Wachsfackeln trugen, einer Anzahl von Leibgarden, und des hinterlaſſenen Kaiſerl. Königl. Oberſten Kämmerers, wie auch einiger Kammerherren, in die Hofburg-Pfarrkirche übertragen, welche ganz ſchwarz behangen und mit Kaiſerl. Königl.

„ miſſionen, Bücherverboten, Vertreibung ge-
„ fährlicher Lehrer und Prediger, Beförderung
„ von Heuchlern, Aufrechthaltung der päbſtli-
„ chen Monarchie und Verfolgung der ſoge-
„ nannten Philoſophie ſchwanger. Ein
„ großer Theil des Adels, deſſen Rechte mit
„ jenen der Pfaffen auch wirklich in Verbin-
„ dung ſtehen, dient dieſer Parthei zum Rück-
„ halt. Die zweite iſt die Parthei des Kaiſers.
„ Sie iſt mit Verbeſſerung des Ackerbaues, der
„ Handlung und Induſtrie überhaupt, mit Un-
„ tergrabung der Gewalt der Dummheit und
„ ihrer Trabanten, mit Verbreitung der Philo-
„ ſophie und des Geſchmacks, mit Beſchnei-
„ dung der ungegründeten Rechte des
„ Adels, mit Beſchützung der Niedern gegen
„ die Unterdrückung der Großen, und mit allem
„ dem beſchäftigt, was Erdengötter thun kön-
„ nen. Eine Hauptſtütze dieſer Parthei iſt der
„ Feldmarſchall Laſcy, deſſen Art, die Mön-
„ che und ihren Anhang zu bekriegen, gerade
„ die nämliche iſt, womit er vor einigen Jahren
„ dem König von Preuſſen in Böhmen
„ die Spitze bot; nämlich es iſt die vertheidi-
„ gende Art Krieg zu führen. Er legt dem
„ Kaiſer die Plane von verſchanzten Lagern,
„ Zickzackmärſchen und vortheilhaften Retiraden
„ vor: und der General Migazzi (der Erz-
„ biſchof) mit ſeinen braunen, ſchwarzen, weiſ-
„ ſen, halbſchwarzen und halbbraunen Truppen,
„ mußte oft ſchon das Feld räumen, und das
„ Winterquartier beziehen, ohne ſchlagen zu kön-
„ nen. Dieſe zwei Partheien, die offenbare
„ Feinde ſind, pflegen durch Vermittelung der
„ dritten unabläſſig Unterhaltungen miteinan-
„ der. An der Spitze dieſer ſteht Fürſt Kau-
„ nitz, einer der größten Staatsmänner unſerer
„ Zeit, der ſich durch ſeine Verdienſte um das
„ kaiſerliche Haus in das Vertrauen der Kai-
„ ſerin und ihres Sohnes geſetzt hat, und wür-
„ dig iſt, der Vermittler zwiſchen beiden zu
„ ſeyn. Er maskirt die Märſche des Kaiſers
„ und ſeines großen Feldmarſchalls, und ſo
„ wachſam auch der Kardinal mit allen ſeinen
„ vortreflichen Spionen iſt: ſo mußte er doch
„ öfters kapituliren, noch ehe er wußte, daß
„ der Feind im Anmarſch ſey, u. ſ. w.„ Dieſe gezwungene Lage, wo oft ſeine beſten Abſichten vereitelt wurden, verbitterte dem feurigen Monarchen die ganze Zeit ſeiner Mitregentſchaft mit ſeiner Mutter, und war mit Veranlaſſung zu den vielen Reiſen, die er machte, ſowohl in ſeinen Staaten ſelbſt, als in fremde Länder. Zuerſt durchreiſete er im Jun. und Jul. 1766. Böhmen, Oberſchleſien und Mähren, und beſuchte bei dieſer Gelegenheit den Churfürſtl. Sächſiſchen Hof in Dresden. Im Jahr 1768 beſah er das Königreich Ungarn bis an die türkiſchen Grenzen, und Böhmen und Mähren zum zweitenmal. 1769 im März that er eine Reiſe durch Italien, bis Neapel, und beſuchte unter andern das in Rom eben zur Wahl des Pabſts Clemens XIV. verſammelte Conclave. In demſelben Sommer machte er auch perſönliche Bekanntſchaft mit Friedrich d. E. Schon bei ſeiner erſten Reiſe 1766 hatte ihm der König den Vorſchlag thun laſſen, daß ſie einander in Torgau treffen wollten. Allein die Kaiſerin Mutter und Fürſt Kannitz waren dagegen, und er ließ ſich beim König mit den Ausdrükken deshalb entſchuldigen: "er werde Mittel „ finden, die Grobheit, wozu ihn jetzt ſeine Prä-
„ ceptoren nöthigten, ein andermal gut zu ma-
„ chen.„ Nunmehr willigten ſie darein, daß der Kaiſer dem König vorſchlug, ihn am 25ſten Auguſt zu Neiſſe in Schleſien einen Beſuch zu machen, welchen Friedrich ſelbſt in ſeiner nachgelaſſenen Geſchichte ſeiner Zeit folgendermaßen beſchreibt. "Der Kaiſer wollte,
„ unter dem Namen des Grafen von Falken-
„ ſtein, ein vollkommnes Incognito beobachten;
„ und man glaubte ihm nicht mehr Ehre erwei-
„ ſen zu können, als wenn man ſeinen Willen
„ in allem befolgte. Dieſer junge Fürſt nahm
„ (affectoit) eine Freymüthigkeit an, die ihm
„ natürlich ließ; ſein liebenswürdiger Charakter
„ zeichnete ſich durch Aufgeräumtheit, mit vielem
„ Feuer verbunden, aus: aber bei ſeiner Lehr-
„ begierde fehlte es ihm an Geduld, ſich zu
„ unterrichten; welches jedoch nicht hinderte,
„ daß zwiſchen beiden Monarchen ein Band der
„ Freundſchaft und Hochachtung geknüpft wur-
„ de. Der König ſagte zum Kaiſer: er ſähe
„ dieſen Tag als den ſchönſten ſeines Lebens an;
„ weil er die Epoche ſeyn würde, zur Vereini-
„ gung zweier allzu lange feindſeliger Häuſer,
„ und deren gegenſeitiger Vortheil wäre, ein-
„ ander eher zu unterſtützen, als zu Grund zu
„ richten. Der Kaiſer antwortete: Es gäbe
„ für Oeſterreich kein Schleſien mehr.
„ Darauf ließ er auf eine feine Art merken,
„ daß er ſich, ſo lange ſeine Mutter lebe, nicht
„ ſchmeicheln dürfe, ſo viel über ſie zu vermö-
„ gen,

Königl. Wappen ausgezieret, und in deren Mitte eine 4 Stufen hohe, prächtig beleuchtete Trauerbühne errichtet war, auf die nun die Leiche, in dem Sarge, der öffentlichen Schau ausgestellt wurde.

Neben dem Sarge zu beiden Seiten lagen auf schwarzsammetenen Polstern, die Reichskrone, sammt dem Zepter und Reichsapfel, die Kaiserl. Hauskrone, die Ungarische und die Böhmische Kronen, der Erzherzogliche Hut, die Toison- und die St.

„ gen, um seine Wünsche ausführen zu kön-
„ nen, u. s. w.„ Dieser Besuch dauerte drei Tage, und die beiden Monarchen brachten alle Abende einige Stunden allein beisammen in vertraulichen Gesprächen zu, und wenn sie ausgiengen, sah man sie immer, wie zärtliche Freunde, Arm in Arm geschlungen. Die preussischen Generale und Minister wurden von dem leutseligen Betragen des Kaisers so sehr eingenommen, daß unter andern der Graf von Finkenstein einem Freunde folgendes von ihm schrieb: „Der Kaiser würde schon als eine „Privatperson liebenswürdig seyn, wenn er „auch kein großer Herr wäre. Er thut es „Karln V. in vielen Stücken gleich, über-„trift ihn aber noch durch seine Lebhaftigkeit, „durch seine unersättliche Begierde, sich von allem belehren zu lassen, und an Eifer, sich in „der Regierungskunst vollkommen zu machen. „Man kann von der Annehmlichkeit dieses Monarchen nicht genug gerührt werden. Er hat „unsern König seiner aufrichtigen Freundschaft „versichert. Er ist aufgeräumt, für seine Per-„son gar nicht eingenommen, hart gegen sich „selbst und zärtlich gegen andere. Mit einem „Worte: es ist ein Fürst, von dem man nichts „als große Dinge zu erwarten hat, und der ganz „Europa von sich sprechen machen wird.„ Im folgenden Jahr 1770 machte König Friedrich seinen Gegenbesuch zu Neustadt in Mähren, wo ihm der Umgang des Kaisers eben so wohl gefiel, als das erstemal. Dieser bereisete Ungarn auch in diesem Jahr wieder. Als im folgenden Jahr Theurung und Brodmangel in Böhmen und Mähren entstand, eilte er dahin, durchreiste fast alle Kreise, besuchte selbst die Hütten des nothleidenden Landmannes, und die Spitäler, wo die Schmachtenden zu Hunderten eingebracht wurden, forschte nach den Quellen der Noth, und half, so viel er konnte. 1773 durchreiste er abermals ganz Ungarn, das Baunat, Temeswar, Siebenbirgen, Slavonien, Croatien, nebst dem Stück von Polen, das durch die berühmte Theilung 1772 an Oesterreich gekommen war. Als er endlich alle seine Staaten mehrmals besucht hatte, gieng er auch (1777) nach Frankreich, bis an die Spanische Grenze, und auf dem Rückwege durch die Schweitz. Seine Art zu reisen war sehr vernünftig. Er hatte kein zahlreiches Gefolge bei sich, vermied unter dem angenommenen Namen eines Grafen von Falkenstein allen überflüssigen Aufwand, so wie alles lästige Gepränge und Ceremoniel, und Jedermann wußte doch, wer er war, so daß ihn das Incognito nicht hinderte, überall alles zu sehen, was unbekannten Reisenden nicht gezeigt zu werden pflegt. Er verlor wenig Zeit bei Prachtfesten, Lustjagden und andern Ergötzlichkeiten: sondern nutzte jeden Augenblick zu seiner Belehrung. Gelehrte, Künstler, Manufakturen und Fabriken, Armenanstalten, Spitäler, merkwürdige öffentliche Gebäude und andere nützliche Kunstwerke, auch die verschiedenen Arten der Landwirthschaft, überhaupt alles, was irgend einen Zweig der Regierungskunst angieng, beschäftigte vorzüglich seine Aufmerksamkeit. Die Sorge für Wohlleben und Bequemlichkeit hinderte ihn an der Absicht, sich durch Reisen zu unterrichten, weniger als manchen hochwohlgebohrnen Muttersohn, der wohl eingepackt Europa mit Extrapost durch die Fenster seines weich gepolsterten und schwebenden Wagens beschauet. Joseph II. schlief auf seinen Reisen gewöhnlich auf Stroh mit einer Hirschhaut bedeckt unter seinem Reisemantel; er aß, was er an jedem Ort zu essen fand, und übernachtete oft im schlechtesten Dorfe, wenn es die Einrichtung seiner Tagreisen so wollte. Die größten Beschwerden von der Witterung und schlimmen Wegen ertrug er, ohne einen Werth auf seine Standhaftigkeit zu legen, und in Gefahren bewies er kalten Muth, wie einem Mann geziemt. Im Reiten, besonders beim Parforce-Jagen, wagte er sein Leben ohne Nothwendigkeit, und that verschiedenemal gefährliche Stürze, die er nicht achtete — wie mehrere große Herren, die es nicht bedenken, daß diese Art Heldenmuth für Männer, von welchen das Wohl ganzer Länder und Staaten abhängt, zu geringhaltig ist. In seinem höflichen Betragen gegen Jedermann sah man keine Spuren jener Hoheit, die so manchen kleinern Fürsten um die Annehmlichkeiten des freyen geselligen Umgangs bringt. Er machte jedem die Unterhaltung mit ihm durch Zuvorkommung leicht und würzte sie mit Einfällen, die oft, wie Friedrich des E. kurze Antworten, Witz und Laune, nur zuweilen mehr Anstrengung verriethen. Man hat daher eine Menge wahrer und falscher Anekdoten von ihm, davon bereits Sammlungen gedruckt, auch etliche neue angekündigt sind. Hier folgen nur einige,

St. Stephans-Ordensketten, der Militäriſche Maria Tereſia-Orden, ſammt Hut, Degen, Stock und Handſchuhen.

Die adelichen Leibgarden hielten dabei Wache.

Auf den Altären wurden bis Mittagszeit Meſſen geleſen, bei welchen die Miniſter, geheimen Räthe und Kämmerer, wie auch Damen ihr Gebet verrichteten. Des Morgens und Abends wurde von der Hofmuſik das Miſerere abgeſungen.

Um

welche den urſprünglichen Gemüthscharakter des hernach ſo verſchiedentlich beurtheilten Monarchen ins Licht ſtellen.

Joſeph II. gieng eines Abends (1770) in einem ganz ſimpeln Kleide allein hinter den Gärten ſeines Pallaſtes ſpatzieren, und begegnete einer Dame, welche bitterlich weinte. Da er immer ausnehmend höflich und zuvorkommend gegen das andere Geſchlecht war, ſo wandte er ſich auch an dieſes betrübte Frauenzimmer und fragte ſie um die Urſache ihres Kummers. Sie ſah ihn nicht für fähig an, ihr helfen zu können: aber ſeine Theilnehmung rührte ſie doch, und ohne ihn um etwas anzuſprechen, entdeckte ſie ihm ihre Lage, daß ſie, eine Officierstochter, mit einer kranken Mutter am Nothdürftigſten Mangel litt. Wenden ſie ſich doch an den Kaiſer, ſagte er, und ſie erzählte ihm, daß ſie dieſes ſchon mehrmals gethan hätte, aber mit den Worten abgewieſen worden wäre: der Kaiſer könne nicht allen geben. Darauf gab er ihr, ohne ſich zu entdecken, drei Dukaten, und er verſprach ihr, er wolle bei dem Kaiſer, bei dem er viel gelte, alles zu ihrem Beſten thun: ſie ſolle ſich nur den andern Tag frühe 10 Uhr im Pallaſt unter ihrem Namen bei ihm melden laſſen. Sie erſchien, erkannte den Kaiſer und warf ſich in der Beſtürzung ihm zu Füßen. Er hob ſie freundlich auf, ſchenkte ihr 200 Dukaten, und verſicherte ihrer Mutter eine anſtändige Penſion, die nach ihrem Tode auf die Tochter fallen ſollte, und gab ihr die Lehre mit auf den Weg: dieſes ſchenke ich Euch, weil ihr mir die Wahrheit nicht verhehlet habt: erinnert Euch aber, daß auch unter einem geringen Kleide zuweilen ein großmüthiges Herz verborgen liege.

Als der Kaiſer durch Medwiſch in Siebenbürgen kam (1773), redete ihn ein altes Weib, die um die Entlaſſung ihres Sohnes vom Kriegsdienſt bitten wollte, mit folgenden Worten an: Guten Tag, Herr Kaiſer! Ich wünſche, daß der Herr noch fein geſund ſey; was macht die Frau Mutter? Iſt ſie auch noch fein geſund? Der Kaiſer antwortete ihr auf alle dieſe Fragen freundlich, gab ihr ein kleines Geſchenk und ſagte: „es „ hätte ihn auf allen ſeinen Reiſen noch niemand „ um ſeine Frau Mutter gefragt, als dieſe gute „ Frau; in 11 Tagen ſollte ſie auch ihren Sohn „ wieder frei bei ſich haben.„ Und es geſchah.

In Lemberg in Gallizien (1773) fiel ihm eine polniſche adeliche Frau zu Füßen, und ſtellte ihm vor, daß ſie durch die damaligen polniſchen Unruhen um alle ihr Vermögen gekommen ſey, und nichts mehr habe, ihre zahlreichen Kinder groß zu ziehen. Der Kaiſer ließ ſich die Kinder zeigen, und fragte die Mutter: ob Sie nicht ihm ihre Kinder ſchenken wolle? Sie bejahte es, und er verſorgte ſie alle.

Im Februar 1768, da der Eisgang die Donaubrücke weggeriſſen und die Leopoldſtadt unter Waſſer ſtand, ſah man den Kaiſer Joſeph in einem kleinen Kahn mit der größten Gefahr überſetzen, um Rettungsanſtalten zu treffen. Bei Feuersbrünſten war er allezeit einer der erſten Anweſenden, die man mit Löſchen beſchäftigt ſah, obſchon im Jahr 1774 ein Stück von einem herabſtürzenden Schornſtein ihn beinahe erſchlug. Bei dem Unglück, welches (1778) durch ein aufgeflogenes Pulvermagazin entſtand, ſah man Thränen des Erbarmens von ſeinen Wangen rollen, über die traurige Nothwendigkeit, daß die Sicherheitsanſtalten des Staats den Menſchen, die ihn ausmachen, ſo verderblich werden können.

Ein alter penſionirter Officier flehte Joſeph II. für ſeine Kinder um Unterſtützung an: und der Kaiſer kam unverſehens in einem Ueberrock verborgen, in die Wohnung des Mannes, ſah ſeine Noth und 11 Kinder, worunter noch ein angenommener Waiſe war, und ſagte: Von nun an ſind es meine Kinder; und beſtimmte jährlich eine Summe zu ihrer Erziehung.

Im Lager bei Peſth (1774), wo ein groſſes Gedränge von Fremden war, wurden die Pferde vor einer Kutſche ſcheu, in welcher junge Ungariſche Edelleute ſaßen. Ein Junker ſprang ſo unglücklich heraus, daß ihm die Röhre eines Fußes vom Wagenrade zerſchmettet ward. Die neugierige Menge, die mit den Manövres beſchäftigt war, ließ ihn ohne Hülfe liegen. Da wurde der Kaiſer den Auflauf gewahr, ſprengte hinzu, trieb die hartherzigen Zuſchauer auseinander, und ſprang vom Pferde zu dem Verwundeten. Alles, was um ihn war, mußte nach Regimentsfeldſcheerern reiten, und einem General befahl er, den Kaiſerlichen Leibchirurgus aus der Vorſtadt von Peſth zu holen. Unterdeſſen nahm der Monarch den Hut des Verunglückten auf, drückte ihm ſolchen auf den

Kopf,

Um bei dem Einlasse des Volkes Ordnung zu erhalten, waren von allen Seiten Militärwachen ausgesetzt.

Montags den 22sten um 5 Uhr Nachmittags gieng der Leichenzug aus der Pfarrkirche der PP. Augustiner, als dem bestimmten Versammlungsorte, über den sogenannten Spitalplatz, bis an die Kapuzinerkirche in folgender Ordnung:

Ein

Kopf, fragte ihn nach seinen Eltern, und tröstete ihn mit einer baldigen Genesung, wenn er sich ruhig hielte. Als der Leibchirurg zu lange ausblieb, übergab er den Beschädigten der Aufsicht des Herzogs von Sachsen-Teschen und jagte selbst nach Pesth zu. Er kehrte mit den Wundärzten um, war der erste, der ein Scheerchen bereit hatte, und zeigte selbst, wie die ungarischen Beinkleider aufgeschnitten werden mußten — und so fuhr er fort, für die Herstellung des jungen Menschen zu sorgen, als ob er sein Vater wäre.

In Waradin bemerkte er unter der Menge einen Dorfrichter, der über alle Köpfe hervorragte. Er fragte ihn: wie viel er Schuhe habe? (nemlich wie viel er Schuhe messe?) Und der in der militairischen Sprache unerfahrne Mann antwortete: Ein Paar Schuh und ein Paar Stiefel. " Hier sind drei Duka„ ten, sagte der Kaiser, kauft euch auch ein Paar „ Pantoffeln dazu. „

Der hohe Adel in Wien beschwerte sich (1774.), daß alle Spaziergänge dem Pöbel so wohl als ihm offen ständen, und bat, wenigstens den Prater verschließen zu lassen, damit man daselbst mit seines Gleichen frische Luft schöpfen könne. Kaiser Joseph schlug dieses Gesuch ab, und sagte: " wenn Ich immer mit meines Glei„ chen in Gesellschaft seyn wollte: so müßte ich „ in die kaiserliche Gruft bei den Kapuzinervä„ tern steigen, und darinne meine Tage zu„ bringen. „

Die Frau eines Hofbedienten wandte sich (1774.) unmittelbar an den Kaiser und klagte, daß ihr Mann seinen monatlichen Gehalt in einem gewissen Wirthshause vor der Stadt mit lüderlichen Dirnen durchbringe, und sie Noth leiden lasse und mißhandle. Er versprach ihr Hülfe, gieng des Abends verkleidet in das bezeichnete Wirthshaus, fand den Mann bei einer Wettel und sah die Lebensart dieser Lustörter. Tages darauf ließ er den Hofbedienten kommen, verwieß ihm seine Lüderlichkeit, und gab ihm den Abschied mit 8 Gulden Pension. Der Frau gab er die übrigen 16 Fl. die der Mann monatlich gehabt hatte.

Im Julius 1775. machte der Erzherzog Ferdinand und seine Gemahlin einen Besuch in Wien. Bei der Abreise beschenkte die Kaiserin Marie Thereſie alle ihre Kinder sehr ansehnlich; nur der Kaiser gieng leer aus. Er bat also seine Mutter auch um ein Geschenk und erhielt zur Antwort: nach ihrem Tode sey ja alles sein. Er ließ aber nicht nach, und bestimmte endlich das Geschenk selbst, das er von ihr zu erhalten wünschte. Es war der Betrag der Schuldensteuer von den untersten vier Classen, welche die ärmsten Unterthanen enthalten; darüber mußte sie ihm eine ordentliche schriftliche Schenkung ausfertigen lassen. Als er diese hatte, befahl er: von den untersten vier Classen die Schuldensteuer, so lange er leben würde, nicht weiter einzufordern. Er meldete seiner Mutter, wie er ihr Geschenk angewandt habe, und sie freuete sich eines solchen Sohnes.

Diese wenigen Züge, die mit hundert ähnlichen vermehrt werden könnten, verrathen offenbar ein gutes edles Herz bei einem gesunden selbstdenkenden Verstande. Hierzu kam ein treffender Witz, mit dem er Andern gern schneidende Wahrheiten sagte, und wieder annahm. Seiner Neigung zum andern Geschlecht gestattete er keinen Einfluß auf seine Geschäfte, in welchen er sich zeitlebens als der emsigste Selbstarbeiter von rastloser Thätigkeit bewies. So war — der Mensch — Joseph von Oesterreich. Der Kaiser, König und Herzog wurde wahrscheinlich durch die oben angezeigten Unähnlichkeiten mit dem Regentencharakter seiner Mutter, und durch den Verdruß, seinen starken Willen auch noch im männlichen Alter und als Kaiser brechen, und Dinge und Menschen, die er haßte, so lange ertragen zu müssen, geneigt macht, das gerade Gegentheil von allem, was ihm mißfiel zu thun, bei seinen Vorsätzen ohne genugsame Rücksicht auf Umstände und Bestimmungsgründe allzu fest zu beharren, und dann bei der eingesehenen Unmöglichkeit der Ausführung das Ganze mit einer Art von verachtendem Unwillen wieder aufzugeben. Und diese allmählich gebildete Falte seines Gemüths scheint eine von den Hauptursachen gewesen zu seyn, warum er bei richtigen allgemeinen Begriffen vom Menschen und dem Staate, bei weitläuftigen Kenntnissen seiner und anderer Länder und Einsichten in alle Fächer der Staatsverwaltung, nebst einem großen zusammenhängenden und durchdachten Verbesserungsplane, in seiner Regierung so unglücklich gewesen, und mit der Unzufriedenheit fast aller Stände und Classen seiner Unterthanen oft bei seinen besten Absichten belohnt worden ist. Die andere Hauptursache

Ein Kommando von der Kavallerie, dann die sämmtlichen Spitalleute, hierauf alle Ordensgeistliche nach ihrer Ordnung, mit brennenden Wachskerzen, die sämmtlichen Pfarrer der Stadt und der Vorstädte, der Stadtmagistrat, die N. Oest. Landstände, die Räthe vom Reichshofrath, wie auch von den Hof- und Landesstellen, ohne Beobachtung eines Rangs, alle in Trauerkleidern und schwarzen Mänteln, ferner der hinterlassene Hofstaat, von allen Hofstäben, in der vorgeschriebenen Trauerkleidung, machten die erste Abtheilung des Leichenzuges aus.

Bis

davon lag vielleicht in seiner allzu schnellen Art zu reisen und die Gegenstände seiner Wißbegierde aufzufassen, wodurch er sich mehr Kenntniß der Sachen, als der Menschen, und mehr Uebersicht des Ganzen, als Einsicht der Theile erworben hatte. Was ihm dann besser schien, als das Vorhandene, und was in seine Plane paßte, das wollte er alles eben so geschwind und leicht ausgeführt haben, als er es dachte, oder als es bei anders erzognen, gewöhnten und regierten Völkern in Uebung war. Er hielt die Menschen für biegsamer, als sie, bei der bisherigen mechanischen Art sie zu bilden, seyn konnten, und glaubte sie auf einmal in neue Formen drücken oder umgießen zu können. — So übernahm er am 29sten Nov. 1780. die alleinige Regierung der österreichischen Erbländer aus den Händen seiner verewigten Mutter.

Nun hielt diesen unternehmenden Monarchen nichts mehr zurück, folgenden großen Regierungsplan auszuführen, welcher aus allen von ihm gemachten Verordnungen und Anstalten hervor leuchtet. 1) Er wollte seine sämmtlichen Länder in Einen Staat von gleicher Gesetzgebung und Verfassung vereinigen, und die an Sitten und Cultur so sehr verschiedenen Bewohner derselben zu Einer Nation, nemlich zu Oesterreichern machen. Friedrich der Einz. mißt ihm auch ausdrücklich die Absicht bei, ganz Deutschland zu unterjochen und durch die Verbindung dieser großen Masse von Staaten mit dem seinigen, alle Monarchen von Europa an Macht und Größe zu übertreffen. 2) Er wollte diesem ungeheuren Körper durch Beförderung der Aufklärung, Betriebsamkeit und des Kunstfleißes seiner Bewohner, die möglichste Stärke, Wohlhabenheit und Unabhängigkeit von andern Staaten verschaffen; 3) durch die äusserste Vereinfachung und Gleichförmigkeit des Justiz- und Finanzwesens, durch genaue Regelmäßigkeit und Unterordnung der obrigkeitlichen Stellen aller Art, mit beständiger Controle über die vorfallenden Geschäfte, ja sogar durch mechanische Gleichheit der Erziehung und des wissenschaftlichen Unterrichts, wollte er die Lenkung dieser großen Maschine so leicht machen, daß Er, wo möglich ohne Beistand und Rath von Ministern, mit seinem Forscherblick aus dem Mittelpunkte das Ganze zu jeder Zeit bis in die kleinsten Theile übersehen, durch bloße Winke im Gange erhalten und leiten, und mit dieser ungeheuern blos von seinem Willen abhängigen Masse des aufgeklärtesten und tapfersten Volkes der Erde alles überwältigen könnte, was seinen Absichten entgegen stünde. Diesen glänzenden Plan hatte Joseph während der 15 Jahre, da ihm die Hände durch die Mitregierung seiner Mutter gebunden waren, fleißig durchdacht, zu den tausend einzelnen Zwecken, die er umfasset, die dienlichsten Mittel ausgesucht, und die ganze große Umkehrung seiner Staaten schwebte in seiner Phantasie wie ein mit lebhaften Farben gezeichneter Grundriß und Prospekt eines schönen Gebäudes. Er schritt daher rasch zum Niederreissen, und wollte eben so schnell wieder aufbauen: allein die ungleichartigen Materialien sowohl, als die unfähigen Künstler, mit denen er arbeiten mußte, waren unübersteigliche Hindernisse in der Ausführung seines Planes.

Um allen fremden Einfluß in seine Regierung zu hemmen, hob er die Verbindung der Ordensgeistlichen mit ihren auswärtigen Obern und dem römischen Stuhl, und die Appellationen an den Pabst in Ehe- und andern Sachen auf, unterwarf die Geistlichen der weltlichen Gerichtsbarkeit, entzog seine Staaten der geistlichen Gerichtsbarkeit der angrenzenden deutschen Bischöffe, und errichtete eigene neue Bisthümer. Um seine den Gehorsam gegen den Pabst als Religionspflicht ansehenden Unterthanen mit diesen Neuerungen auszusöhnen, wurde Schriften wider die Päbstliche Gewalt und die Hierarchie, davon wohl manche auf höchste Veranlassung geschrieben wurde, freier Lauf gestattet. Den Vorstellungen Pius VI. wurde der feste Wille des Kaisers entgegen gesetzt; und als er persönlich (1782.) nach Wien kam, wurde er mit Ehrenbezeugungen abgespeiset. Zur Schwächung des geistlichen Reiches wurden auch die stehenden Truppen desselben, die geistlichen Orden, möglichst eingeschränkt, die reichsten Klöster aufgehoben, die Bettelmönche durch Spottschriften verächtlich gemacht, die Kirchengüter in weltliche Verwaltung zu der 1782. errichteten Religions-Casse gezogen, und den Bischöffen und Pfarrherrn sehr mäßige stehende Gehalte, wie andern Staatsdienern, angewiesen. — Durch alles dieses mußte der Monarch natürlicherweise die größte Zahl der Geistlichkeit wider sich empören, deren Einfluß auf den großen Haufen seiner Unterthanen ihm dann bei allen seinen Verbesserungen hinderlich wurde; so daß auch seine

besten

Bis dieſe an die Kapuzinerkirche kamen, hatten ſich mittlerweile die hinterlaſſenen oberſten Hofämter, ferner die Ritter des goldenen Vließes, die Großkreuze, Kommandeurs und Ritter des Maria Thereſia-Ordens, wie auch des St. Stephansordens, die geheimen Räthe, Kammerherrn und der äußere Hofſtaat, die Damen, endlich der Rektor Magnifikus, und die 4 Dekanen der Univerſität, wie auch das hieſige Metropolitankapitel, in der Kapuzinerkirche verſammelt.

Vom

beſten Abſichten verkannt und wahre Landeswohlthaten, z. B. die Verbeſſerung des öffentlichen Gottesdienſtes und des Schulunterrichts, mit Undank belohnt wurden. — In derſelben Abſicht, ſeine Staaten in Ein Reich zu vereinigen, war er darauf bedacht, den Grenzen derſelben mehr Zuſammenhang zu geben. Er erhielt verſchiedene Salzburgiſche und Paſſauiſche Ortſchaften, welche ſich in das Oeſterreichiſche hinein erſtreckten, durch Tauſch und Verträge, und die Herrſchaften Tettnang und Argen am Bodenſee, als Stücke der Grafſchaft Montfort, durch Kauf. Es war einer ſeiner liebſten Entwürfe, die vom Herzen der Monarchie getrennten Niederlande gegen das nähere Bayern zu vertauſchen, deſſen Ausführung bekanntlich durch den von Friederich d. E. und dem deutſchen Fürſtenbunde unterſtützten Widerſpruch des Herzogs von Zweybrücken gehindert wurde. Er wollte wenigſtens durch Eröffnung der Schiffahrt von Antwerpen aus auf der Schelde, und durch Beförderung des Seehandels von Oſtende und Nieupott, die Niederlande mit Oeſterreich und Ungarn in Handelsverbindungen bringen: aber Frankreich vermittelte es, daß die Schelde, dem Münſterſchen Frieden gemäß, geſperrt blieb, und die errichtete Oſtindiſche Geſellſchaft machte bald Bankrut. Noch unglücklicher war dieſer Monarch in den Verſuchen, die er machte, allen ſeinen Staaten einerley Verfaſſung zu geben, und die verſchiedenen Nationen, die ſie bewohnen, in eine Form umzugießen. Er wählte dazu die rechten Mittel. Er wollte den Böhmen, Ungarn, Walachen, Slavoniern, Croaten ihre eigenthümliche Mutterſprache nehmen, dafür die deutſche zur allgemeinen Sprache der Monarchie, und alle ihre verſchiedenen Nationen dadurch zu Landsleuten machen. Er ſuchte die beſondern Königreiche Böhmen und Ungarn um ihre bisherige eigene Verfaſſung zu bringen, ließ ſich deshalb nicht krönen, und ihre Kronen und andere Reichskleinodien nach Wien unter die alten Raritäten der Schatzkammer legen. Er führte eine neue gleichförmige Gerichtsordnung ein, und um die Verbindungen der verſchiedenen Claſſen und Stände aufzuheben, theilte er die Provinzen anders in Kreiſe ab, und ordnete neue obrigkeitliche Stellen an, welche in genauerem Zuſammenhange und Unterordnung mit den höchſten Regierungs- und Finanzſtellen ſtehen, und durch öfters eingeſandte Berichte und Tabellen dem Monarchen die Ueberſicht des ganzen Zuſtandes ſeiner Länder, und die Ausführung ſeiner Befehle erleichtern ſollten. Er nahm zu dieſem Ende den Land- und Reichsſtänden ihre Vorrechte, oder ſchafte ſie ganz ab. Der Ungariſche Adel hatte ſonſt die Verbindlichkeit in Kriegsfällen, eine beſtimmte Anzahl Soldaten zu ſtellen, und ſelbſt ins Feld zu rücken, wann er aufgeboten wurde, und die Croaten und Slavonier machten eine eigne Art Truppen aus, welche, wie die Ungarn ihre beſondere Uniform und Art des Dienſtes hatten. Er führte mit heftigem Widerſpruch die ſogenannte Conſcription, oder Aufzeichnung der dienſtfähigen Leute durch die Militär- und Kreisbeamten ein, ſetzte alle auf einerley deutſchen Fuß, und nahm ihnen dadurch den Patriotismus und die Nationalehre, die ſonſt ihre Tapferkeit erhöhte — es ſollte alles Oeſterreichiſch werden, von keiner andern Triebfeder beſeelt, als vom Gehorſam gegen den Monarchen. Eben dahin zielte auch der große Plan, eine gleichförmige einfache Grundſteuer ſtatt der bisherigen Abgaben einzuführen, zu welcher Abſicht die Ländereien mit mehrern Millionen Koſten, ausgemeſſen, und ihr Ertrag taxirt wurde. Es war hohe Gerechtigkeit, daß der Monarch ſeine eigenen Domänen, ſo wie die Güter des Adels und der Geiſtlichkeit, einer gleichen Beſchatzung, wie die Aecker des Landmannes unterwerfen wollte: aber er gieng zu raſch dabei zu Werke, und ſtieß Privilegien um, die ſeine Vorfahren und er zum Theil ſelbſt den Nationen durch Eidſchwüre verſichert hatten, als Bedingungen des Thrones. Er breitete auch die unter Marien Thereſien ſchon angefangene Normal-Schulanſtalt noch weiter aus, und verordnete für die Univerſitäten, Gymnaſien und geiſtlichen Seminarien einen gleichförmigen Lehrplan, zu dem auch die unkatholiſchen und jüdiſchen Unterthanen genöthigt wurden, um das ganze künftige Geſchlecht über einen und denſelben Leiſten zu ziehen, und bei gleicher Denkungsart und Sitten zu gehorſamen Unterthanen Einer Regierung und Eines Willens zu bilden. Die öſterreichiſchen Staatsrechtslehrer ſprachen nun in öffentlichen Schriften und Vorträgen von Oeſterreich als von Einer Monarchie, und von Böhmen, Ungarn und den

Vom Josephsplatz an bis zu dieser Kirche waren brennende Pechpfannen aufgestellt, und längst derselben, zu beiden Seiten, machte das Militär eine geschlossene Reihe. Auf dem neuen Markte paradirten ein Bataillon Infanterie und ein Kommando Kavallerie.

Gleich nach 6 Uhr wurde der Leichnam von dem Trauergerüste durch Kaiserl. Königl. Kammerdiener erhoben, der Sarg verschlossen, und von dem Hofburgpfarrer, unter

Niederlanden ꝛc. als von bloßen Provinzen derselben. Sie nennten es mit dürren Worten eine unumschränkte Monarchie; da doch fast jeder ihrer großen Theile für sich eine besondere Staatsverfassung, besondere Verträge mit dem Regenten, und ausdrückliche Freiheiten und Staatsgrundgesetze hat, an die der Regent gebunden ist. Joseph II. wollte aber über alles dieses hinausgehen, und alles in eine Masse werfen, um freie Hand zu bekommen, aus den freilich mit vielen Ueberbleibseln der barbarischen Zeiten verunstalteten Trümmern dieser einzelnen Staaten Ein schönes großes Gebäude zu errichten, dessen Bewohner Er allein glücklich machen wollte. Auf diese Weise erregte er die Eifersucht und den Stolz der einzelnen Nationen, die sich nicht vernichten lassen wollten, und anstatt sie in Ein Volk zu vereinigen, vermehrte er den Nationalhaß zwischen ihnen, der z. B. in Ungarn so weit gestiegen ist, daß man jetzt in einem Comitat die deutsche Sprache mit Infamie belegt und deutsche Kleider an den Galgen gehangen hat. Er erlebte das Unglück, die Niederlande ganz zu verlieren, und die Kränkung, daß er alles, was er in der Ungarischen Staats- und Regierungsverfassung in dieser Rücksicht während seines neunjährigen Regiments mit unsäglicher Mühe und Arbeit verändert hatte, kurz vor seinem Tode wieder aufheben, die Krone wieder ausliefern, und versprechen mußte, sich feierlich krönen zu lassen. Und kaum hatte der unglückliche Monarch die Augen geschlossen, so forderten auch fast alle übrigen Erblande ihre alte Verfassung von seinem Nachfolger zurück: so daß von diesem großen Vereinigungs-Plane wenig übrig bleiben wird, außer dem Schaden, den es jeder Regierung thut, wenn sie einmal gethane Vorschritte wieder zurück thun muß. Joseph II. erfuhr dieses Mißgeschick, weil er die Form der Dinge auf eine auffallende Weise und willkührlich abänderte, bei Nationen und Menschenklassen, welche Form und Wesen nicht immer zu unterscheiden wußten: hingegen Friedrich d. E. ließ die äußere Form, und wußte Menschen und Länder von noch so verschiedener Denkungsart und Verfassung durch die Gewalt seines Geistes so zu lenken, daß sie, bei allen ihren Eigenheiten in Sitten, Gebräuchen und Meinungen, seinen Absichten gemäß handelten, und seine Regierung zu dem Muster von Einheit und Gleichförmigkeit machten, dessen Nachahmung hier so übel ausfiel.

Von der großen Wahrheit, daß die wahre Stärke eines Landes nicht allein auf der Menge, sondern auch auf der Vollkommenheit in Wissenschaften, Künsten und Gewerben, überhaupt auf der Ausbildung der Fähigkeiten seiner Bewohner beruhet, war Joseph II. aufs lebhafteste überzeugt, und bemühte sich daher, seine Unterthanen mit Riesenschritten auf eine höhere Stufe der Aufklärung, des Kunstfleißes und der Betriebsamkeit zu erheben. Er gestattete in dieser Rücksicht vor allen Dingen mehr Preßfreiheit, gab (1781) ein Censuredict, welches den Geisteszwang nur auf solche Schriften einschränket, die den guten Sitten, der Religion und dem Staate offenbar entgegen sind. Der Satyre und Kritik über Personen und Bücher gestattete er freien Lauf, auch wenn es ihn selbst betraf, wofern die Verfasser sich nennen, und dadurch für ihre Behauptungen verantwortlich machen würden. Weil aber vor ihm in Ansehung des Geistes die härteste Sclaverei, mit ihren natürlichen Folgen, der Unwissenheit, Dummheit und dem Aberglauben, geherrscht hatte, so war die Nation nicht vorbereitet genug, um sich der plötzlich erlangten Freiheit mit Vernunft zu bedienen, und sie brachte bis jetzt nur wenig gemeinnützige und musterhafte Schriften hervor, unter einem entsetzlichen Wust von Schmiralien, wozu, besonders in Wien, die adle Buchdruckerkunst gemißbraucht wurde. Auf die Anlegung neuer Schulen, an Orten, wo noch keine waren, auch für die griechischen und jüdischen Unterthanen, und für Handwerkspursche und Gesinde; auf Industrieschulen aller Art, und so auch auf Verbesserung der Gymnasien, geistlichen Seminarien und Universitäten, verwandte er verhältnißmäßig größere Summen, als Friederich d. E. Dabei mußte in den gesammten Unterrichtsanstalten eine so genaue Regelmäßigkeit und Gleichheit beobachtet werden: wie bei dem Kriegswesen; die Eltern wurden gezwungen, ihre Kinder zur Schule zu halten, und die Fleißigen wurden durch Belohnungen ausgezeichnet. Es konnte nicht fehlen, daß dieser Ernst in der Bildung des künftigen Geschlechts herrliche Wirkungen hervorbringen mußte, wo die Leitung des Schulwesens selbstdenkenden und eifrigen Männern anvertrauet war, wie z. B. in Böhmen: aber in manchen Provinzen artete, wegen Mangel an verständigen und erfahrnen Lehrern, das Normalschulwesen

aus,

unter Assistirung des Hofceremoniarii und der Hofkapläne, und in Beiseyn der mit brennenden Fackeln versehenen Edelknaben, der Leibgarden, des obersten Kämmerers, und des obersten Stallmeisters, wie auch der anwesenden 3 Leibgardekapitäne, eingesegnet, und in den mit 6 Pferden bespannten, rings umher mit Gläsern versehenen schwarzdrapirten Hofleichenwagen übertragen. Hierauf gieng der weitere Leichenzug über den Josephsplatz, nächst den PP. Augustinern vorbei über den Spitalplatz in folgender Ordnung zur Kapuzinerkirche:

Voraus

aus, so daß man blos die Form mechanisch beobachtete, und die Geister nach Tabellen abrichtete, wie die Rekruten taktmäßig die militairischen Handgriffe erlernen; in andern hinderten die Mönche und ihr Anhang den Erfolg dieser Anstalten. Die Niederländer und nun auch die Ungarn, haben sie nun ganz wieder umgestoßen, anstatt, daß in Böhmen das Gute daran durch den höchstverehrungswürdigen Generaldirektor Kindermann von Schulstein, jetzigen Bischof von Leutmeritz, zu noch gröſserer Vollkommenheit gebracht worden ist. — Den wichtigen Einfluß der Religionsgrundsätze auf die ganze Denkungsart eines Volkes erkannte der verewigte Kaiser vollkommen. Er zerriß die Ketten der Intoleranz und zerbrach die Geisel des Verfolgungsgeistes, der noch unter der vorigen Regierung gegen die protestantischen Bewohner seiner Staaten gewüthet hatte; er setzte Protestanten in öffentliche Aemter, auch in Lehrstellen, auf Gymnasien und Universitäten; er erlaubte den zahlreichen heimlichen Unkatholischen sich zu erklären und in ordentliche Gemeinden zu vereinigen: aber — er erhob sich nicht so weit über sein Zeitalter, die wahren Rechte der Menschheit in Ansehung der Religion anzuerkennen; er behielt den Unterschied zwischen den herrschenden und den tolerirten Glaubenspartheyen bei, schränkte die Zahl der letztern ein, übte Gewalt gegen diejenigen, die sich zu keiner der einmal angenommenen bekennen wollten, wie die sogenannten Abrahamiten oder Deistischen Bauern in Böhmen; gab den unkatholischen Religionslehrern keine Besoldungen, und ließ sich durch das Geschrei intoleranter Geistlichen und Andächtler, wider seine Neigung, bewegen, auch die bewilligten Vergünstigungen der Protestanten auf mancherlei Weise wieder einzuschränken. In der Neigung und Verbesserung des katholischen Gottesdienstes gieng er noch standhafter und kühner zu Werke. Ausserdem, daß er die Macht der Hierarchie im Staate gänzlich umstürzte, leerte er auch die Rüstkammer des religiösen Aberglaubens muthig aus. Er verbot den Heiligenbildern, Wunder zu thun, und ließ sie aus den Augen des glaubigen Haufens entfernen; die wunderthätigen Reliquien, Amulete, Agnusdei, Lukaszettel, Nikolausbrode, Dreikönigskerzen, Osterwachs, Palmkätzchen ꝛc. und das ganze geweihte Waarenlager der Mönche und Nonnen erklärte er für Contrebande; statt der unverständlichen lateinischen, ließ er deutsche Gesänge bei der h. Messe einführen, und durch die gestattete Freiheit, öffentliche Kanzelvorträge, so wie gedruckte Schriften in Journalen zu kritisiren, begünstigte er eine geschmackvollere und gemeinnützigere Art zu predigen. Die Andächtler Brüderschaften, Wallfahrten, überflüßige Processionen, die unanständigen theatralischen Vorstellungen von heiligen Begebenheiten, ärgerliche Bilder und andere Unschicklichkeiten beim Gottesdienst schaffte er ab, suchte die Religion im Aeußerlichen zur Reinigkeit der ersten Kirche zurück zu führen. Aber er verfuhr bei allen diesen so weislich gewählten Mitteln zur Aufklärung etwas zu rasch, wollte die Veränderung der Denkungsart seiner noch nicht genug vorbereiteten Völker durch Befehle zuwege bringen, achtete nicht auf die Gewalt der Meinung, gegen welche die größten Monarchen nichts vermögen, schätzte das in unsern Zeiten wirksamste Mittel, Nationen umzuformen — die Schriftstellerei — nicht hoch genug, hegte den unrichtigen Gedanken, er könne die Leute von sich und seinen Anstalten reden und schreiben lassen, was sie wollten, wofern sie nur seine Verordnungen befolgten — und bedachte nicht, daß die Menschen, als Räder in der Maschine des Staats, ihren freien Willen behalten, und nur dann die Absichten des Staats recht erfüllen, wenn ihr Wille mit denselben übereinstimmt. Aus diesen Ursachen erregte er durch seine besten Anstalten oft nur den Unwillen des Volks gegen sich, verlor die Niederlande hauptsächlich wegen der Einführung einer wahrhaft bessern Art, die Theologie zu lehren, und auch die Ungarn machten den gleichförmigen Studienplan zu einer Landesbeschwerde, und schafften ihn wieder ab, als sie den Kaiser kurz vor seinem Tode nöthigten, ihnen ihre Freiheiten zurück zu geben. Er erkannte auch die großen Wahrheiten, daß jeder Mensch ein Mensch ist; daß keiner seines Gleichen zu seinem Eigenthum machen, daß der Staat keinen Stand in Ansehung der Verbrechen und Strafen, so wie in den Abgaben, vor dem andern begünstigen darf ꝛc. ja er befolgte auch diese ewigen Gesetze des Menschenrechtes durch Abschaffung der Leibeigenschaft und der Frohnen, durch freigelassene Bewerbung um alle Aemter und Stellen für die Söhne des Bürgers und Bauers so gut, als für den Edelmann; durch Abstellung der allzuunterthänigen

Voraus ritt Kavallerie, dann folgten, 1) zwei Einspanier; 2) drei viersitzige Hofwägen, mit Hofkammerdienern und Kammerfourieren; 3) ein sechsspänniger Hofwagen, worin die drei anwesenden K. K. Leibgardenkapitäne sassen, und 4) ein zweiter sechsspänniger Hofwagen mit dem obersten Kämmerer und dem obersten Stallmeister; hierauf folgten 5) die K. K. Läufer und Leiblackeyen in Trauerkleidung; endlich 6) der Leichenwagen, mit dem auf Polstern erhaben liegenden Sarge. Zu jeder Seite des Schlags giengen zwei Hoflakeyen, dann rechts und links Edelknaben mit

und submissen Titulaturen und des sclavischen Ceremoniels, sowohl gegen seine Person, als gegen die Obern in den Landesstellen von Seiten der Subalternen; durch Aufhebung der Scheidewand zwischen den Hochwohl-ädel und blos gebohrnen Menschen in seinen Landen; — er wollte es dahin bringen, daß die Menschen aller Stände im Staate nicht durch das harte Seil der Unterthänigkeit, sondern durch das sanfte Band gegenseitiger Dienstleistungen verbunden seyn sollten: aber er wollte diese Verädlung der Menschheit durch Verordnungen und sein Beispiel zu schnell hervorbringen, und machte dadurch, daß jeder auf das Vorurtheil, das ihm genommen werden sollte, nur desto fester hielt. Nun zeigt es sich auf die traurigste Weise, daß die große gerühmte Reformation der österreichischen Monarchie während der neunjährigen Regierung Josephs II. nur flache Wurzeln geschlagen, und ihrem Urheber Undank zum Lohne gegeben hat. Er beleidigte durch die Veränderungen der leztern Art vorzüglich den Adel, der bei dieser philosophischen Denkungsart verlor; so wie er durch den Krieg wider die Hierarchie die Geistlichkeit, und durch Abschaffung des Aberglaubens den Pöbel gegen sich aufbrachte. Seine großen Bemühungen um die Aufklärung würden ihm also blos bei dem denkenden und wahrhaft aufgeklärten Theil des Publikums Liebe und Verehrung erworben haben, wenn dieser nicht in der gerechten Würdigung seiner Absichten und seiner Verdienste um die Menschheit durch manche seiner Aeußerungen wäre gestört worden, welche den gewöhnlichen politischen Grundsatz verriethen, daß die Menschen mit ihren Leibes- und Geisteskräften, Tugenden und Lastern nur Mittel zum Wohl des Staates, und dieser der Zweck ihres Daseyns, und das Staatsinteresse der Bestimmungsgrund des Rechts und der Moralität sey. Auch die Verachtung und Gleichgültigkeit gegen die Urtheile des Publikums über ihn und seine Veranstaltungen, welche er zuweilen merken ließ, trug dazu bei. Dahin gehört z. B., daß der Kaiser den ungerechten Büchernachdruck durch Machtsprüche für erlaubt erklärte, auf die Stimme der besten Schriftsteller seiner Nation über diesen Punkt nicht achtete, und in dem bekannten Rescript über den Buchhandel das Gewerbe mit den Früchten des unsterblichen Geistes mit Käsehandel verglich.

Nur wenig glücklicher waren seine Bemühungen, den Ackerbau, die Manufakturen und Fabriken und den in- und ausländischen Handel empor zu bringen. Er verwandte viele Millionen zu dieser Absicht; ermunterte den Anbau solcher Produkte, die noch nicht in der erforderlichen Menge, oder in manchen Provinzen gar nicht gebauet wurden, durch Prämien; zog eine große Anzahl fremder Colonisten in die wenig bevölkerten Gegenden von Ungarn, Siebenbirgen, Galizien und der Bukowine; unterstützte solche, die einen neuen Zweig der Landeskultur, z. B., den Waid- und Krappbau mitbrachten, gestattete Fremden und Juden den Ankauf von Gütern; suchte auch deßhalb die Leibeigenschaft und die Frohndienste abzuschaffen, damit der Landmann den Acker, als sein Eigenthum, besser pflegen möchte. Fabrikanten aller Art gab er beträchtliche Vorschüsse zu neuen Unternehmungen, und bemühte sich allmählich, die dem Flor der Gewerbe nachtheiligen Monopolien, Privilegien und Gilden und Innungen aufzuheben. Da seine verschiedenen Länder sonst durch die Zoll- und Mauth- oder Accise-Einrichtungen von einander getrennt waren, wie feindliche Staaten, so daß die Reisenden z. B. auf der Grenze von Ungarn aufs schärfste visitirt worden, damit sie nicht etwa ein paar Loth ungarischen Taback in Oesterreichischer Luft rauchten: so steuerte er diesem Unwesen durch andere Mautbanstalten, und gestattete seinen Provinzen freies Verkehr untereinander. Er beförderte dieses aufs möglichste durch Anlegung neuer Straßen, Chausséen und Canäle; suchte dadurch vorzüglich die Versendung der Landesprodukte nach den Seehäfen zu erleichtern; verschaffte der Oesterreichischen Flagge Sicherheit im Mittelländischen Meere durch einen Handelsvergleich mit der Pforte (1781); begünstigte den auswärtigen Handel durch ansehnliche Vorschüsse an die Triester und Ostendischen Handelsgesellschaften; und erklärte Ostende, Triest, Carlobago für Freyhäfen, Karlstadt, Brody ꝛc. für freie Handelsstädte. Er errichtete eine Bank in Wien, setzte die Zinsen des Leihhauses herab, bestätigte eine Assecuranzgesellschaft in Ostende. Sein Plan, auf der Schelde von Antwerpen aus Seehandel zu erlangen, ist im 1sten B. S. 167 — 372. d. Schr. umständlich entwickelt. Er ermunterte den Han-

dels-

mit brennenden Kerzen, und weiter auswärts, nächst denselben, die Arcieren und Leibgarden zu Fuß. Nach dem Leichenwagen folgte 7) die Königl. Ungarische adeliche Leibgarde zu Pferde mit entblößtem Seitengewehre, unter dem Spiele der mit Tuch bedeckten Pauken und gedämpften Trompeten. Den Zug beschlossen 8) eine Kompagnie Grenadier und ein Kommando von Kavallerie.

Bei Anlangung an der Kirchenthüre wurde der Sarg von Hofkammerdienern aus dem Wagen erhoben, und auf die in der Kirche errichtete mit Goldstof bedeckte Bühne

delsstand auch durch Belohnungen und Ehre, machte Kaufleute, auch von der jüdischen Nation, zu Baronen, und Banquiers, zu Grafen. Ueberhaupt hatte er an rascher Thätigkeit in diesem Zweige der Staatsverwaltung vielleicht noch nie seines Gleichen. Allein er nahm dabei nicht genugsame Rücksicht auf die eigenthümliche Natur des Handels. Diese besteht im gegenseitigen Umtausch der Produkte verschiedener Länder und Himmelsstriche, und das Geld ist blos das Ausgleichungsmittel des Unterschiedes der Menge und des Werthes der Güter zwischen den handelnden Nationen. Wer an Andere verkaufen will, muß auch wieder von ihnen einkaufen. Kaiser Joseph wollte aber seine mit allen Schätzen der Natur so reichlich begabten Länder von allen übrigen Staaten der Erde in diesem Punkte unabhängig machen. Seine Unterthanen sollten nichts von andern, und alle sollten von ihnen kaufen; nach welchem Plane, wenn er ausführbar wäre, alles baare Geld in den Oesterreichischen Staaten, da sie mehrere unentbehrliche Artikel (z. B. Queckſilber, Stahl, Wein, Horn, Safran ꝛc.) zum Europäischen Handel liefern, endlich zusammen fließen müßte. Er suchte deshalb auch alle Arten von Manufakturen, Fabriken und Handwerken innerhalb seiner Staaten in Gang zu bringen, und verbot die Einführung ausländischer Waaren aufs strengste, oder belegte sie mit fast unerschwinglichen Abgaben, und führte eine so genaue für alle und jede Waaren besonders bestimmte Zoll- und Mauthordnung ein, daß sie, mit den verschiedenen Tarifen, im Umfange einem Handelslexicon gleich ist, große Weitläuftigkeiten und Aufenthalt in den Handelsgeschäften verursachet, und desto mehr zum Contrebandiren, oder, wie mans im Oesterreichischen nennet, zum Schwärzen einladet. Auf den Unterschleif wurden sehr strenge Strafen gesetzt, und unerbittlich vollzogen. Nicht genug die verbotenen Waaren wegzunehmen, wurden sie sogar öffentlich vernichtet, und oft für viele tausend Thaler der schönsten Uhren und andere Kunstwerke vom Büttel zerschlagen, und die theuresten Stoffe verbrannt. Eine Menge inländischer Kaufleute, welche bisher mit solchen Artikeln gehandelt hatten, kamen dadurch in Verfall; das Publikum mußte die schlechtern Waaren, woran es gar oft fehlte, theurer bezahlen; die begünstigten Manufakturisten konnten nicht genug liefern, und ließen selbst fremde Waaren kommen, die sie unter ihrem Zeichen verkauften; und viele hundert Handwerker in den angrenzenden deutschen Staaten, welche ihren Absatz ins Oesterreichische gehabt hatten, kamen durch diese Einrichtung an den Bettelstab. Sonderbar ist es, daß die Cameralisten, welche die Regenten zu solchen feindseligen der Geselligkeit zuwiderlaufenden Anstalten, unter der Vorspiegelung eines Gewinnes, der nur vorübergehend ist, und desto größern Verlust nach sich ziehet, verleiten — daß diese klugen Leute nicht daran denken, daß, wenn alle Völker der Erde sich mit ihren Natur- und Kunstprodukten begnügen, und keinen Fremden den Eingang gestatten wollten, sie nothwendig die ihrigen auch nicht absetzen könnten und ein gänzlicher Stillstand des Verkehrs unter den Menschen verschiedener Himmelsstriche erfolgen müßte, der bald einen Rückfall in allgemeine Barbarei und Rohheit nach sich ziehen würde. Es zeigte sich aber auch hier, daß der Gang des Handels sich schwerlich durch Verordnungen und Anstalten von Seiten der Regierungen lenken läßt, sondern auf dem mehr oder weniger unternehmenden Geiste der Nationen beruhet, und nur da, wo Freiheit herrscht, zu großem Flor gelanget. Die meisten großen Unternehmungen auf der Donau sowohl, als zur See, scheiterten, die Ostendische Gesellschaft machte Bankrut, und der Türkenkrieg, von dem man sich freie Fahrt auf der Donau und andere Handelsvortheile verspricht, machte einen Stillstand in allen Gewerben, dessen Folgen noch nicht abzusehen sind. Die Niederlande werden durch ihren Abfall und die jetzige Uneinigkeit ihrer Bewohner gewiß am Wohlstand sehr abnehmen, wenn sie auch je wieder unter den Oesterreichischen Zepter kommen sollten. — So sahe der unglückliche Monarch auch von seinen Bemühungen um Gewerbe und Handel, von welchen ein Theil seiner Unterthanen so viel Schaden als der andere Gewinn hatte, und wodurch so viel Familien in den deutschen Gewerbsstädten in Verfall kamen, nur einen geringen Erfolg. Eine Hauptverbesserung in diesem Fache, die Einführung der Amalgamisation bei den Silberbergwerken, durch den berühmten Herrn von Born, gelang vortreflich.

Ordnung ist die Seele der Geschäfte, bei der Verwaltung des größten Staates, wie in der kleinsten Haushaltung des Privatmannes:

Bühne gestellt, allda von dem hiesigen Kardinalerzbischoffe unter Assistirung mehrerer Bischöffe und der Niederösterreichischen Prälaten eingesegnet, endlich von PP. Kapuzinerguardianen, unter Voraustretung vieler Ordensleute, die mit brennenden Kerzen versehen waren, in die Erzherzogl. Oesterreichische Gruft übertragen, und hier von dem Kardinalerzbischoffe zum leztenmale eingesegnet. Der erste oberste Hofmeister ließ sodann den Sarg durch einen Kammerfourier eröffnen, und zeigte den anwesenden PP. Kapuzinern den Leichnam. Nachdem hierauf der P. Guardian des Klosters

und je einfacher der Gang derselben ist, desto leichter fällt es, ihn zweckmäßig zu leiten; zumal, wenn man die Ordnung nicht in der äusserlichen Form, sondern in der natürlichsten Folge der wesentlichen Theile des Geschäfts setzet. Diese wirthschaftlichen Grundsätze waren Josephs II. ganz eigen. Er wollte seine große Monarchie auf eben den Fuß regieren, wie ein ordentlicher Hausvater seine Familie. Er machte in dieser Rücksicht verschiedene Veränderungen in den Regierungs-, Justiz- und Finanzstellen; führte eine neue Gerichtsordnung ein; ließ bei den Civil- und Militairstellen von den Chefs Conduitenlisten über ihre Untergeordneten führen, welche alle halbe Jahr an die höchsten Stellen nach Wien eingesandt werden mußten. Er nahm dem Adel die Patrimonial-Gerichte, um mehr Gleichförmigkeit in die Justiz zu bringen. Er trennte die Justiz ganz von den Regierungsgeschäften, welche den Gubernien (Landesregierungen) in den Provinzen übergeben wurden. — Er wollte, das physiokratische Staatswirthschafts-System einführen, um die vielfachen verwirrten Auflagen der Unterthanen zu vereinfachen. Er ließ die sämmtlichen Bewohner seiner Staaten conscribiren, um das Werbungsgeschäft zu erleichtern, und den ganzen Zustand der Provinzen mit einem Blick übersehen zu können. Er führte (1786.) eine gleichförmige scharfe Polizei in allen Provinzen ein, so wie in der Residenz, nach dem Muster der sonst berühmten, und jezt berüchtigten Pariser-Polizei. Die Polizei-Direktoren und Commissaire in den Provinzen unterhalten beständige Correspondenz mit der Oberdirektion in Wien; jede Direktion hat eine Wacht in Uniform, und eine Anzahl Spionen ohne Uniform zu ihrem Befehl. Aber es ist dieser Polizei nicht so, wie ehemals in Paris, zur wichtigsten Angelegenheit gemacht, auf kleine Vergehungen wider die Gesetze zu lauern, Familiengespräche zu behorchen, die Küchen und Keller der Privatleute zu beriechen: sondern sie sorgt hauptsächlich für die öffentliche Sicherheit gegen Diebe und Räuber; für die Bequemlichkeit des Publikums auf öffentlichen Heerstraßen und in Gasthäusern; für Reinlichkeit, Gesundheit und Freiheit von Bettlern in den Städten; für Unterhaltung der Armen durch Arbeit und Almosen, in welchem Fache die unter Josephs II. Regierung gemachten Anstalten als Muster zu empfehlen sind; ist aufmerksam, Schaden von Feuer, Wasser, Wind, Einsturz drohenden Gebäuden, Brücken, Dämmen ꝛc. zu verhüten, und in Nothfällen hält sie die Hülfe schon bereit, wie solches die Wiener Polizei bei der grosen Ueberschwemmung der Donau im Jahr 1784. auf die musterhafteste Weise gezeigt hat. Bei der Achtsamkeit auf die landesherrlichen Verfügungen arbeitet sie nicht dahin, die Uebertreter in Strafe zu bringen und die bürgerliche Freiheit einzuschränken: sondern den gemeinen Nutzen der Unterthanen, als den Zweck der Verfügungen, durch ihre Vollziehung zu befördern. — Um seine Unterthanen nicht länger nach den alten für unsere Zeiten, Sitten und Verhältnisse oft unschicklichen römischen und griechischen, denjenigen, die sie befolgen sollen, unverständlichen Gesetzen richten zu lassen, ließ Joseph II. auch ein neues bürgerliches und peinliches Gesetzbuch abfassen: aber die große Unzufriedenheit, die man über dasselbe laut geäußert, und die kurze Zeit, binnen welcher dieses große schwere Werk geliefert worden, läßt vermuthen, daß es nicht die gehörige Reife erlangt, und daß die Rechte des Menschen in demselben nicht in das rechte Ebenmaas mit den Schuldigkeiten des Bürgers gesetzt seyn mögen. Wie richtig aber der Monarch über die bisher erwähnte — und alle übrige Zweige der Regierungskunst dachte, wird den Lesern am deutlichsten einleuchten, wenn ich einige Stellen aus einem von ihm selbst verfaßten Circularschreiben anführe, das er im December 1783. an alle Landesstellen und Obrigkeiten ergehen ließ. Mit inniger Wehmuth sagt er im Eingange dieses Schreibens: "Schon drei Jahre „ sind es, daß ich die schwere Last der Regie„ rung übernommen habe, und doch hat der „ Erfolg meiner Erwartung so wenig entspro„ chen. — Ich erachte es meiner Pflicht und „ derjenigen Treue gemäß, so ich dem Staate „ lebenslänglich gewidmet habe, daß ich ernst„ gemessenst auf die Erfüllung und Ausübung „ der von mir gegebenen Befehle und Grund„ sätze halte, welche ich nicht ohne Leiden ver„ nachlässigt sehe. „ Hierauf giebt er den Staatsdienern und Beamten die hier nur auszugsweise folgenden Punkte zu beherzigen.

"1) Sollen sie alle bisher ergangene kaiserl. Befehle aufs neue sorgfältig durchgehen, um sich mit ihrem Sinne und Endzwecke vertraut zu machen. 2) Haben sie die landesfürstliche Befehle nur als eine Erklärung

seiner

ſters feierlich die beſte Obſorge angelobet hatte, wurde der Sarg verſchloſſen, und ihm einer der beiden Schlüſſeln übergeben.

Tags darauf nahmen in der Hofkirche der PP. Auguſtiner in der Stadt, Abends um 6 Uhr die Todtenvigilien den Anfang, und wurden auch an beiden folgenden Abenden gehalten. Am erſten Tage hielt der Herr Kardinalerzbiſchof, den zweiten Tag der Biſchof von St. Pölten, Herr von Kerens, den dritten der hieſige

ſeiner Geſinnungen anzuſehen, dieſelben dann genauer zu beſtimmen, ihrer Befolgung auf alle mögliche Weiſe, durch Belehrungen und Erläuterungen den Weg zu bahnen, und alle Hinderniſſe zu entfernen. 3) Jeder Beamte muß nothwendig einen ſolchen Trieb zu ſeinen Geſchäften haben, daß er nicht nach Stunden, nicht nach Tagen, nicht nach Seiten, ſondern nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes, ſeine Arbeit berechne. 4) Eigennutz von aller Gattung iſt das unverzeihlichſte Laſter eines Staatsbeamten und das Verderben aller Geſchäfte; dieß iſt nicht allein von dem Geldgewinne zu verſtehen, ſondern auch von allen jenen Handlungen, wodurch Pflicht und Wahrheit verſäumet und verhehlet werden. Ein Chef, der von ſeinem Untergebenen das leidet, bricht ſeinen Pflichteid, wogegen keine Erbarmniß oder andere Nebenabſicht Statt finden ſoll; ſo wie auch der Untergebene, der in jenen Fällen ſeinen Vorgeſetzten nicht angiebt, wider die Pflicht handelt, die er dem Landesfürſten und ſeinen Mitbürgern ſchuldig iſt. 5) Wer dem Staate dienet, ſoll ſich ſelbem gänzlich widmen; kein Autoritätsſtreit, kein Ceremoniel, keine Courtoiſie muß ihn von der Hauptſache entfernen. Zur Erreichung des Zieles auf das Beſte wirken, der eifrigſte ſeyn, am meiſten Ordnung bei ſeinen Untergebenen halten, heißt der erſte und vornehmſte ſeyn: ob alſo Inſinuata, Noten, und dergleichen Kanzleyſprünge oder die Titulaturen beobachtet, ob in Stiefeln, gekämmt oder ungekämmt, die Geſchäfte verrichtet werden, muß für einen vernünftigen Mann, der nur auf die Erfüllung derſelben ſieht, ganz gleichgültig ſeyn. 6) Jeder muß ſich alles angelegen ſeyn laſſen, was nur auf irgend eine Weiſe zum Beſten der Mitbürger gereichet, zu deren Dienſt wir ſämmtlich beſtimmt ſind. Zu dem Ende iſt es nothwendig, daß in allen Aemtern, zwiſchen den Chefs und Subalternen, Ordnung, Einverſtändniß und wechſelſeitiges Vertrauen herrſchen; der Chef ſoll das Zutrauen der Seinigen durch freundſchaftliche Behandlungen zu verdienen ſuchen, ihre Rathſchläge anhören, benutzen, und nicht aus Eigendünkel abweiſen oder unterdrücken. 7) Es iſt die Pflicht jedes Chefs gegen den Landesfürſten, ſo wie jedes Subalternen gegen ſeinen Chef, anzuzeigen, was die Geſchäfte hindert oder verzögert. 8) Da das Gute nur eines ſeyn kann, nämlich jenes, ſo die größte Zahl betrift, und alle Provinzen der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen: ſo müſſen nothwendig Vorurtheile und Eiferſucht, ſo bis jetzt öfters zwiſchen Nationen und Provinzen, ſo wie zwiſchen den Departementen, ſo viele Hinderniſſe und unnütze Schreibereien verurſacht haben, gänzlich aufhören, und jeder Beamte muß ſich nur ganz eigen machen, daß bei dem Staatskörper, wie bei dem menſchlichen, wenn nicht jeder Theil geſund iſt, alle leiden. Nation und Religion müſſen keinen Unterſchied machen, und als Brüder in einer Monarchie müſſen alle ſich gleich verwenden, um einander nutzbar zu ſeyn. 9) Widrigenfalls werden die verſchiedenen Zweige der Monarchie unter ſich verwickelt, und verkannt. Schon vom Landesfürſten anzufangen, ſo denkt mancher Regent, daß er das Vermögen des Staates und ſeiner Unterthanen, als ſein vollkommenes Eigenthum anſehen könne, glaubet, daß die Vorſicht Millionen Menſchen für ihn erſchaffen habe, und läßt es ſich dabei nicht träumen, daß er im Gegentheil für den Dienſt dieſer Millionen zu ſeinem Platze von ſelber beſtimmt worden iſt. Manche glauben die Plusmacherey zum einzigen Augenmerke machen zu müſſen; und, ſind ſie gewiſſenhafter, ſo glauben ſie doch immer noch, die Staatseinkünfte als ein Intereſſe betrachten zu dürfen, das ſie von dem Capital des innern Staatsreichthums beziehen, und auf deſſen Erhaltung ſie folglich zwar zu wachen, aber zugleich dabei möglichſt bedacht zu ſeyn haben, dieſes ihr Capital nur ſtets auf ein höheres Procent zu bringen. — Die Finanzen, welche von dem Landesfürſten immediate geleitet und beſtimmet werden, betrachte ich nicht in obigem Geſichtspunkte, mit dem großen Haufen. Ich erwäge hiebei, daß, da die Belegung und Gefällsbenutzung willkührlich vom Landesfürſten und ſeiner Finanzſtelle abhänget, und da ein jedes Individuum, ſo entweder Beſitzungen oder ein Nahrungsverdienſt im Lande hat, ſein von Voreltern ererbtes, oder durch Schweiß und Mühe erworbenes Vermögen, mit einem blinden Vertrauen auf den Landesfürſten compromittiret, jeder nur in ſo weit beleget werden darf, als es die unumgängliche Nothwendigkeit des Staates, nach ſeinen mannichfaltigen Bedürfniſſen fordert; daß außerdem der Monarch

sige Weihbischof und Domprobst, Graf von Arz, jedesmal unter Aufwartung mehrerer Prälaten und Insulirter die Vigil, und des andern Tags um 10 Uhr die Exequien, welchen Trauerandachten durch alle drei Tage der hiesige Adel beiderlei Geschlechts und die Staatsbeamten in tiefster Trauer, zahlreich beiwohnten.

Zu dieser Feierlichkeit war, nach der Angabe des Hofarchiteks von Hohenberg, die Kirche folgendermaßen eingerichtet:

In

nichts verschwenden, die Abgaben auf die leichteste und wohlfeilste Art erheben, und den Staat in allen seinen Theilen zu bedienen trachten soll; wofür er dem Allgemeinen, und jedem Individuum Rechenschaft zu geben schuldig ist. Seinem eigenen Vorurtheile für Personen, der Freigebigkeit selbst gegen Nothleidende, wiewohl einer der vorzüglichsten Tugenden, darf er sich bei Verwaltung der ihm nicht angehörigen Staatseinkünfte keineswegs überlassen, sondern nur mit dem ihm als Particulier eigenthümlichen Vermögen sich dergleichen Vergnügen verschaffen. Sollte er aber nach hinlänglicher Versehung der Monarchie in allen ihren Theilen, etwas Ansehnliches in den Ausgaben ersparen können, so ist er schuldig, es in der Einnahme durch Nachlassungen zu vermindern: weil der Bürger nicht für den Ueberfluß, sondern nur für das Bedürfniß des Staates beitragen soll. — So muß ein Vorsteher der Mauthen selbe lediglich als die Schleuse des Handels und der Landesindustrie betrachten, und den sich etwa bei diesem Gefälle ergebenden Abgang, reichlich und gewiß in doppeltem Betrage durch den Vortheil ersetzt zu seyn, sich versichern, der durch die erweiterte innere Nahrungswege und die Zunahme der Industrie in zertheilten Händen sich befinden wird: und also sein Hauptaugenmerk nur auf die Hintanhaltuug des dieser Verbreituug nachtheiligen Schleich- und fremden Handels richten.— So muß endlich der Richter nicht so sehr auf die Form, als auf die Ausübung der Gerechtigkeit sehen, und vor allen für Behendigkeit und wohlfeile Bedienung sorgen. — 10) In Geschäften muß keine persönliche Zu- oder Abneigung einigen Einfluß haben. Derjenige muß der liebste und schätzbarste seyn, der der tauglichste und fleißigste ist. Alle Staatsbeamte sollen sich als Freunde und Brüder ansehn, die nur ein Ziel haben, und gemeinschaftlich für selbes arbeiten. 11) Einer lehre den andern, und keiner dünke sich zu gut von dem andern etwas zu lernen. 12) Die Expedition der Befehle, so wie die Berichtserstattungen, sollen nicht stets auf den ordentlichen Rathstag verschoben, sondern in wichtigen Fällen unverzüglich geschehen; jeder muß von dem Triebe für das Beste des Dienstes beseelet seyn. 13) So oft die Befehle in den Provinzen nicht recht begriffen oder ausgeführt werden, muß der Chef oder eine andere dem Geschäfte gewachsene Person dahin trachten, genaue Untersuchungen anzustellen, um den Gang der Sachen zu befördern. Ein gleiches müssen die untern Stellen, die Kreishauptmannschaften, Comitate u. a. thun, damit nirgendwo eine Stockung Statt finde. 14) Jeder Diener des Staates muß endlich sein eigenes Interesse dem Besten des größeren Haufens aufopfern: überhaupt kann aber das allgemeine Beste niemalen seinem Privatnutzen widerstreben, wenn er sich als Bürger des Staates ansieht.

„ Dieses sind in Kurzem meine Gesinnungen. Daß selbe befolgen zu machen mich Pflicht und Ueberzeugung leiten, können meine Worte und meine Beispiele beweisen, und daß ich selbe in Ausübung sezzen werde, kann man hiernach versichert seyn. „ Wer mit mir gleich denket, und sich, als „ ein wahrer Diener des Staates, selbem ganz mit Hintansetzung aller andern „ Rücksichten widmen will, für diesen werden „ vorstehende Sätze begreiflich seyn, und in der „ Ausübung ihm eben so wenig, als mir, beschwerlich fallen. Jener aber, der nur das „ seinem Dienste anklebende utile und Honorifikum (Gehalt und Sportuln) zum Augenmerk hat, die Bedienung des Staats aber „ als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber voraus sagen, und ein Amt verlassen, zu „ dem er weder würdig noch fähig ist, da selbes eine warme Seele für das Beste des „ Staates und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten erfordert. Dieses ist, was ich jedermann zu erkennen nöthig zu geben finde: damit das wichtige Werk der Staatsverwaltung zu seinem „ wesentlichen Endzwecke geleitet werde. „

Solche Grundsätze und Gesinnungen beseelten den verblichenen Monarchen, mit einem Eifer und Ernst, sie zur Ausübung zu bringen, der bis zur heftigen Leidenschaft stieg, die ihn unablässig beunruhigte, ihn um den Genuß der meisten Menschen- und Regentenfreuden brachte, und selbst des Nachts ihm weniger Erholung gönnte, als dem geringsten seiner Unterthanen. Er schlief gewöhnlich nur vier bis fünf Stunden.

In der Mitte stand ein 26 Schuh hohes Trauergerüste. Ueber solches hieng ein schwarzsammtener Prachthimmel, der mit Gold besetzt, und auf den 4 Eckspitzen mit Kaiserl. Adlern versehen war, mit so vielen herablaufenden schwarzuntermengten ausgebreiteten Goldstoffen. Auf dem Trauergerüste stand ein Sarg, worauf, nebst dem Kruzifix, auf reichen Kissen die Reichsinsignien und Kleinodien, sammt der Reichs-, Ungarischen, Böhmischen, und die Hauskrone, wie auch der Oesterreichische Erzherzoghut, und die Ordenszeichen, der Feldmarschallsstab, Hut, Degen und die Scharpe lagen. Auf den 8 Stufen des Gerüstes, welches reich gezieret und rings umher mit Kaiserl. Königl. Wappen behangen war, standen 372 silberne Leuchter, und an den 4 Ecken Piramiden, iede mit 72 Wachskerzen besteckt. Die ganze Kirche war durchaus schwarz behangen, mit 80 Wand- und Spiegelleuchtern, zwischen welchen auch Wappen eingetheilet waren, und mit 45 Lustern versehen. Der Hochaltar war mit dem reichgestickten Kreuztuche ganz überzogen, und mit den Kaiserl. Königl. Trauerwappen gezieret. Ueberhaupt brannten 1700 Wachslichter.

Die Hoftrauer wurde Montags den 22. d. M. angezogen, und durch 6 Monate also getragen.

Die Kavaliere erscheinen die ersten 7 Wochen hindurch in Kleidern von schwarzem umgekehrten, und frisirtem Tuche, mit wenigen Knöpfen an der Taille, und keinen auf den Aufschlägen, und mit Pleureusen, ferner mit Manschetten von Battist, mit einem breiten Saum, wollenen Strümpfen, korduanenen Schuhen, einem schwarz überzogenen Degen, und schwarz angelaufenen Schnallen von Stahl; auf dem Hut mit einem Flor. In den folgenden 7 Wochen werden nur die Pleureusen abgenommen, und schwarz angelaufene Stahldegen getragen; die ferneren 6 Wochen glatte, schwarztüchene Kleider mit Knöpfen und Unterfutter von Seide, mit glatten Manschetten. Endlich die letzten 6 Wochen Manschetten von Spitzen oder Entoilage, mit Degen und Schnallen von Metall, und nach Willkühr und weiße Strümpfe, auch weiße mit Schwarz besetzte Westen, und mit Geschmuck. Weil. Sr. Kaiserl. Königl. Majestät, Minister, geheimen Räthe, Kammerherren, und äußerer Hofstaat, geben schwarze Livree; dieses können auch die St. Stephans-Ordensritter, und die Reichshofräthe thun.

Die Damen tragen die ersten 14 Wochen ohne Veränderung Kleider von schwarzen wollenen Zeugen, mit Kopf- und Garnitur-Putz, wie auch Stirnzüngel von schwarzer Gaze d'Italie, schwarzem Geschmuck, schwarze Handschuhe, Fächer, korduanene Schuhe und schwarz angelaufene Schnallen. Durch die folgenden 6 Wochen erscheinen dieselben in schwarzen glatten Gros de Tour gekleidet, mit schwarzem Kopfputz und Stirnzüngel, und mit weißen Garnituren, beides von Gaze d'Italie, mit schwarzem Geschmuck, weiß und schwarzen Fachern und Schuhen; endlich die letzten 6 Wochen, in voriger Kleidung, mit Kopf- und Garnitur-Putz von Spitzen, Blonden oder Entoilage, ohne Franzeln, mit weißen Fächern und Schuhen, und mit ächtem Geschmuck. Die Gemahlinnen und Wittwen, von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät Ministern, geheimen Räthen und Kammerherren geben schwarze Livree.

In allen Kirchen der Stadt und Vorstädte wurde wegen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät Hintritte Sonntags den 21. von 12 bis 1 Uhr, Montags von 9 bis 10 Uhr Früh, und von 12 bis 1 Uhr Mittags, und Abends während des Leichenzugs zwischen 6 und 7 Uhr, Dienstags von 12 bis 1 Uhr, und heute von 9 bis 10 Uhr Früh, und von 12 bis 1 Uhr Mittags geläutet. Eben so geschieht es morgen, und endlich Freitags von 9 bis 10 Uhr Vormittags.

Die Vigilien wurden für weiland Se. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät in der Augustiner Pfarrkirche, auf den 23., 24. und 25. d. M. jedesmal Abends um 6 Uhr, und die Exequien auf den 24., 25. und 26. jedesmal Vormittags um 10 Uhr angesagt.

§. 4.

Der allerhöchste Todesfall wird E. Hochedlen Magistrate zu Frankfurt a. M. bekannt gemacht. Obrigkeitliche Traueranstalten.

Schon Donnerstags den 25. Februar früh vor angegangener Rathssession erhielte der ältere regierende Herr Burgermeister, Herr Schöffe von Lauterbach von dem Kaiserlichen Herrn Residenten von Rödelein durch einen Secretaire, die, nach den letzten Wiener Berichten, zwar besorgte, jedoch darum nicht weniger höchstschmerzliche Nachricht von dem Ableben des allerhöchsten Reichsoberhaupts. In der hierauf erfolgten Rathsversammlung, wozu auch die Herren Syndici eingeladen worden waren, wurden sogleich die nachbeschriebenen Traueranstalten beschlossen. *)

1) Das Kirchengebeth noch den nämlichen Nachmittag vor der Bethstunde abzuändern. **)

2) Ein Notifications-Edict von den Kanzeln in der Stadt und auf den Dorfschaften verlesen zu lassen. ***)

3) Alle

*) Durch die von E. Hochedlen und Hochweisen Magistrat erhaltene, mit ehrerbietigstem Danke zu verehrende Erlaubniß zur Mittheilung derer hiesigen in das vorliegende Werk einschlagenden Nachrichten aus Löblicher Stadt-Canzley und durch derselben dankwürdige Bereitwilligkeit sieht man sich im Stande alle diese Nachrichten, obrigkeitliche Verordnungen ꝛc. mit diplomatischer Genauigkeit und Zuverläßigkeit zu liefern. Man wird sich daher so viel möglich der eigenen Worte der mitgetheilten Aufsätze bedienen, um eines Theils die historische Wahrheit nicht zu entkräften, andern Theils aber auch um nicht durch willkürliche Darstellungen ein und anderer Vorgänge, irgendwo anzustoßen und verantwortlich zu werden.

**) Das abgeänderte Formular des Kirchengebets lautet also:

Wir rufen auch in den jetzigen bedenklichen Zeiten den allmächtigen und barmherzigen Gott demüthig und inbrünstig an: Er wolle den durch das höchstbedauerliche Absterben Ihro Kaiserl. Majestät, unsers weiland allergnädigsten Kaisers und Herrn, im Römischen Reiche erlittenen großen Verlust ersetzen, und dasselbe mit einem andern Oberhaupte, unter dessen Schutz und Schirm wir, und jedermann an seinem Orte, unserm Gott in Friede und Ruhe ferner dienen können, gnädiglich versehen: Und so wolle er auch das gesammte Römische Reich in wohlhergebrachter Freiheit erhalten; hingegen alles, was derselben zuwider ist, kräftig hindern, und alle zur gerechten Bestrafung unserer Sünden obschwebende Gefahren väterlich abwenden: Ingleichen dem noch währenden Reichstage mit seinem heiligen Geist beiwohnen, und durch denselben alle Rathschläge und Handlungen dahin richten, daß solche sowohl zu seines allerheiligsten Namens Lob und Ehre, und zur Ausbreitung seines allein seeligmachenden Wortes, als auch zur beständigen Erhaltung des edlen Friedens und zur Bevestigung und Erhaltung des allgemeinen Ruhe- und Wohlstandes gereichen mögen. Das thue er, um unsers Herrn und Heilandes, Jesu Christi willen. Amen.

***) Wir Burgermeistere und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, machen hiermit jedermänniglich bekannt, wie die höchst- betrübte Nachricht eingelanget, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen, den weylaud Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephum den Zweyten, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Tit. plen. Unsern Allergnädigsten Kaiser und Herrn, nunmehro Höchstselig- und Allerglorwürdigsten Gedächtnisses, Samstags den 20sten zu Ende laufenden Monats Februarii, Morgends nach 6 Uhr, durch den Tod dieser Vergänglichkeit zu entziehen, mithin das ganze heilige Römische Reich durch sothane Hinwegnehmung dieses seines bisherigen Allerhöchsten Oberhaupts in das höchst- schmerzhafteste und empfindlichste Trauerwesen zu versenken: Und Wir dahero, zu Bezeugung Unseres hierüber geschöpften allerunterthänigst-schuldigen und herzinniglichen Beileids sowohl, als auch in wohlgemeinter Beobachtung Unsers Obrigkeitlichen Amts und Pflichten, die Verordnung gethan, befehlen auch hiermit ernstlich und wollen, daß in der Stadt und auf den Dorfschaften, bis zu fernerer Verfügung, sowohl bei den Hochzeiten, anderen gemeinen Gastereien und allen Zusammenkünften, als auch in den öffentlichen Herbergen, Gast- und Wirthshäusern alle Musiken, Tanz,

Klang-

3) Alle Kirchenmuſik, mit Einſchluß des Orgelſchlagens binnen vier Wochen einzuſtellen.

4) Die Kanzeln und Altäre in allen Kirchen der Stadt und auf dem Lande — in der St. Catharinenkirche aber, als in der jetzigen Hauptkirche ſelbſt die Orgel ſchwarz behängen zu laſſen.

5) Daß vier Wochen lang Vormittag von 11 bis 12. und Nachmittag von 5 bis 6 Uhr in der Stadt und auf dem Lande mit allen Glocken geläutet und damit folgenden Tags der Anfang gemacht werden ſolle; zu welchem Ende nicht nur durch Löbl. Recheney=, Kaſten= und Land=Amt das Nöthige zu verfügen, ſondern auch von Seiten der Stadt=Canzley eines Theils den Herrn Dechanten der Catholiſchen Stifter, ad St. Bartholomæum, Leonhardum und B. Mariæ Virginis, durch den Stadt=Canzleyſubſtitutum — denen dahier befindlichen Carmeliten, Dominicanern, Capuzinern, der Roſenberger Einigung und dem Herrn Amtmann Roſſalino im Deutſchen Hauſe aber, durch einen Stadt=Canzley=Bothen, von dieſer Veranſtaltung noch den nemlichen Nachmittag Nachricht zu geben, um auch ihres Orts des Trauergeläutes halben das Nöthige zu veranſtalten — andern Theils aber in Anſehung der reſpektive mit Chur=Mainz und Solms=Rödelheim gemeinſchaftlichen Ortſchaften Sulzbach und Soden, dann Nieder=Urſel, die Communications=Schreiben, nebſt Anſchlieſſung des Notifications=Edictes zu erlaſſen.

6) Daß Ein Hochedler Rath folgenden Tags dergeſtalt die Trauer anlegen wolle, daß die beyden Herren Burgermeiſtere in langen Trauermänteln, in ſchwarz drappirten Kutſchen, mit dergleichen aufliegenden Pferdegeſchirre in den Römer fahren, die übrigen Raths=Mitglieder aber mit blau angelauffenen Degen und Schnallen zu Rath und Schöffenrathe gehen.

7) Daß den Helleparthierern von Löbl. Recheneyamte Flöhre um die Hellepartben und an die Degen, mit Beibehaltung ihrer gewöhnlichen rothen Uniform — denen Bürgermeiſter=Kutſchern, Einſpännigern und Trompetern, welche ihre eigene ſchwarze Kleidung gegen eine proportionirliche Vergütung an Gelde ex ærario, tragen, Flöhre auf die Hüte und reſpective an die Degen, den Ordonnanzien aber um den Arm zu geben. —

8) Daß von Seiten der Stadt=Canzley während der Trauerzeit alle Expediciones ſchwarz zu beſiegeln und das Formular des Bürgereides durante Interregno zwar völlig, jedoch mit Weglaſſung des Namens des Römiſchen Kaiſers beizubehalten — auch ein Condolenzſchreiben *) an die nunmehrige Königlich Apoſtoliſche Majeſtät von Ungarn und Böheim zu entwerfen. —

9) Daß

Klang= und Saitenſpiel, und ſonſt überhaupt alle und jede Luſtbarkeiten, bei Tag und Nacht unterlaſſen werden; hingegen ein jeder eines ſtillen Wandels und Betragens ſich befleißigen, den Allerhöchſten aber inbrünſtig bitten ſolle, daß deſſen unendliche Güte dieſen dem heiligen römiſchen Reich zugeſtoßenen ſo ſchweren Verluſt forderſamſt in Gnaden wiederum erſetzen, und alles Widrige von demſelben väterlich abwenden möge, auch daſſelbe mit einem andern Oberhaupt, unter deſſen Reichsväterlichen Schutz und Schirm jedermann ſeines Orts Gott dem Allmächtigen in Ruhe und Friede ferner dienen könne, mildiglich verſehen und begnadigen wolle. Und wie Wir nun der guten Zuverſicht leben, es werde jedermann alles obige gebührend beobachten und deme alſo nachkommen;

Alſo werden auch die Uebertreter die verdiente und ohnfehlbar erfolgende Beſtrafung ſich ſelbſt beizumeſſen haben.

Geſchloſſen bei Rath,
Donnerſtags den 25ſten Februar, 1790.

*) Dieſes ehrfurchtsvolle Condolenzſchreiben iſt folgenden Inhalts:

Allerdurchlauchtigſter
Großmächtigſter König,
Allergnädigſter König und Herr!

Kaum finden Wir Worte um die, durch das Ableben Euer Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät,

9) Daß die noch fortdauernden Winter-Concerte von dem ältern Herrn Burgermeister, ingleichen

10) Durch das Löbl. Kriegszeugamt das Blasen auf den Thürmen während dieser Trauerzeit zu untersagen und bei dem hiesigen Militare die Trauer auf Kosten des Ærarii zu veranstalten. —

11) Ein solennes Trauerfest zu begehen und zu dem Ende von Löbl. Consistorio die Texte und Gesänge vorzuschlagen, auch mit Zuziehung der Chur-Mainzischen Kapell-Musicorum eine Trauermusic zu veranstalten, auch demnächst auf dem hiesigen Gymnasio eine Lob- und Trauerrede zu allerhöchsten Ehren weil. Ihro Römisch Kaiserl. Majestät zu halten. —

12) Die Rathsstube und beide Bürgermeisterliche Audienzien mit schwarzem Boy — und eben so der Catheder auf dem Auditorio Classico, wenn die Lob- und Trauerrede gehalten wird, zu überziehen.

13) Dem Kaiserlichen Herrn Residenten, welchem für die Mittheilung der traurigen Nachricht sogleich durch den Hrn. Rathschreiber gedankt worden war, durch Hrn. Syndicum Ockel nomine Senatus die Condolenz bezeigen zu lassen.

§. 5.

Trauerpredigten und Feyerlichkeiten, a) in den Evangelischen — b) Catholischen — und c) Reformirten Kirchen und Bethhäusern, wie auch d) in dem hiesigen Gymnasium.

Den 21. März, am Sonntage Judica wurden nach Verordnung E. Hochedlen Magistrats in den sämmtlichen Evangelischen Kirchen in der Stadt und auf den

Herrn Bruders, des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi des Andern, erwählten römischen Kaisers (inserat. tot. Titl.) Unsers Allergnädigsten Kaisers glorreichesten Andenkens, in Uns erweckt wordene schmerzhafteste Rührungen, auf eine, der Größe dieses innigsten Leidwesens, auch nur einigermasen angemessene Weise auszudrücken.

In dieser Unserer dermaligen Bestürzung, über den unaussprechlichen Verlust, den das gesammte römische Reich durch Absterben eines so glorreichesten als allergnädigsten Oberhaupts erleidet, und der auch Unsers geringen Ortes auf das tiefste empfunden wird, können Wir nicht umhin Euer Königl. Apostol. Majestät in der tiefsten Ehrfurcht Unser grundmüthigstes und allerreinestes Beyleid über das gerechteste Trauerwesen worinnen Eure Königlich Apostolische Majestät, und das gesammte Durchlauchtigste Erzhaus, dermalen versetzet worden, allersubmissest zu bezeugen.

Gleichwie aber dem gesammten römisch-teutschen Reiche bei der, von dem allgütigen Gott über dasselbe verhängten übergroßen Trauerniß, zu ungemein großer Consolation gereichen kann, das Durchlauchtigste Erzhaus, welches demselben eine lange Reihe der glorreichesten Kaiser verliehen hat — nicht verwaist, zu sehen, sondern in Euer Königl. Apostol. Majestät, als dem Durchlauchtigsten Erbfolger in allen Oesterreichischen Staaten und darmit vereinigten Erbkönigreichen, einen, mit allen zum Beglücker der beträchtlichsten Staaten und Reichen nöthigen hohen Eigenschaften, so vortrefflichst ausgerüsteten, allergnädigsten König, Fürsten und Herrn verehren zu können: also vereinigen Wir noch Unsere allersubmissteste und allerdevoteste Wünsche, mit jenen von unzähligen Tausenden, daß der große und allgütige Gott Euer Königl. Apostolische Majestät das späteste Ziel menschlichen Alters erreichen lassen, darbei aber Allerhöchst Dero Regierung ohnablässig mit dem reichesten Seegen beglücken, sonderlich aber von Euer Königl. Apostol. Majestät und dem gesammten Durchlauchtigsten Erzhause alle Trauerfälle bis auf die entferntesten Zeiten, abwenden wolle.

Euer Königl. Apostol. Majestät bitten Wir hierbei um Allerhöchst Dero Königl. Huld und Gnade, als worzu Wir Uns und Unser gemeines Stadtwesen in der getreuesten und allerdevotesten Erniedrigung auf das allerangelegentlichste empfehlen, und in allertiefster Submission bestehen.

Euer Königl. Apostol. Maj

allerunterthänigste

Burgermeistere und Rath

der Reichsstadt Frankfurt.

Datum, den 1sten Mart. 1790.

den hieher gehörigen Dorfſchaften die Trauer = und Ehrengedächtnißpredigten über die hiezu vorgeſchriebenen Texte *) gehalten.

Der geſammte H. Rath verſammelte ſich früh um 7 Uhr auf dem Römer, von da Er Sich in Trauerkleidung nach der Hauptkirche begab, wo der durch gründliche Gelehrſamkeit — und was noch mehr iſt, durch ächt chriſtliche Denkungsart und Handlungsweiſe mit ausgezeichnetem Ruhm bekannte Senior des geiſtlichen Miniſterii, Herr Doctor Moſche eine dem erhabenen Gegenſtande gemäße Lob = und Trauerrede hielt. **)

Die

*) Aus dem 1 Buche Moſ. 50, v. 24.

Joſeph ſprach zu ſeinen Brüdern: Ich ſterbe, und Gott wird euch heimſuchen.

**) Da ein Wahl = und Krönungs = Diarium keine Sammlung geiſtlicher Reden ſeyn ſoll, ſo glauben wir von der Gewohnheit unſerer Vorgänger abweichen zu müſſen und aus den hier gehaltenen Lob = und Trauerpredigten, ſo ſehr ſie auch übrigens im Ganzen aufbehalten zu werden verdienen, nur diejenigen Stellen ausheben zu dürfen, welche einen unmittelbaren Bezug auf das ruhmvolle Leben des verewigten Kaiſers haben oder die in unſerm Zeitalter zum Glücke und zur Ehre der Menſchheit herrſchenden religioſen Geſinnungen, vorzüglich bezeichnen.

Nach dieſem aus dem Endzwecke des vorliegenden Werks abſtrahirten Grundſatze, beſchränken wir uns, aus der vortreflichen Rede des würdigen Vorſtehers der hieſigen Evangeliſchen Geiſtlichkeit folgende Stellen hieher zu ſetzen:

„ Weder Zeit noch Ort verſtattet mir eine „ ausführliche Erzehlung derjenigen großen Ei„ genſchaften, die unſern verewigten Monarchen „ vor ſo vielen andern Beherrſchern großer Rei„ che auszeichneten. Indeſſen iſt ſeine raſt„ loſe Thätigkeit, ſeine unpartheyiſche „ Gerechtigkeit, ſeine ſich zu Allen „ herablaſſende Leutſeligkeit und ſein „ beſtändiges Beſtreben, das was, „ nach ſeinen Einſichten für ſeine Un„ terthanen das Beſte war, zu wählen „ und zu befördern, uns und jedem Deut„ ſchen zu bekannt, als daß ich es für nöthig „ finden ſollte, von dieſen und andern erhabe„ nen Vorzügen unſers verklärten Kai„ ſers beſondere Beweiſe anzuführen. „

In dieſer gedrungenen aber höchſt fruchtbaren Kürze, legte der Redner gleichſam den Entwurf, das Summarium alles deſſen vor, was zum Lobe unſers unvergeßlichen Joſephs geſagt werden kann; und als ein Lehrer der Evangeliſchen Kirche führte er dasjenige inſonderheit an, wodurch ihm und ſeinen Glaubensgenoſſen das Andenken des höchſtſeeligen Monarchen vorzüglich theuer und unvergeßlich geworden iſt.

„ Wir ſind hier an einem Orte verſammelt, „ welcher der Verehrung des Allmächtigen ge„ widmet iſt: daher will ich euch jetzt nur an „ das was unſer verewigter Kaiſer zur Ausbrei„ tung einer freiwilligen Gottesverehrung „ gethan hat, erinnern. Da derſelbe wohl be„ dachte, daß die Regenten zwar Herren über „ die ihnen zugehörigen Länder, aber nicht zu„ gleich auch Herren über den Glauben, und „ über die Gewiſſen ihrer Unterthanen ſind; ſo „ duldete und ſchützte Er auch diejenigen, wel„ che der in Seinen Landen herrſchenden Reli„ gion nicht zugethan waren —— denn ſeit „ der glorwürdigſten Regierung Kaiſer Maxi„ milians des Zweiten hat ſich kein Beherr„ ſcher der Oeſterreichiſchen Monarchie um die „ Religions = und Gewiſſensfreiheit unſerer „ Glaubensbrüder ſo verdient gemacht als Jo„ ſeph der Zweyte. Wie ſollten wir alſo „ nicht den tödtlichen Hintritt dieſes Monar„ chen, beſonders auch jetzt, da wir deſſen Ge„ dächtniß feyern, mit inniger Empfindung un„ ſers Herzens betrauren und wehmüthig aus„ rufen: Ach! Joſeph unſer eben ſo vereh„ rungs = als liebenswürdiger Kaiſer iſt nicht „ mehr vorhanden! „ — — — “ Hatte er „ gleich die höchſte Würde die ein Sterblicher „ auf dieſer Erde erlangen kann; ſo ſchämte er „ ſich doch Chriſti und ſeiner Lehre, folglich „ auch der öffentlichen Verehrung deſſelben, „ keinesweges. Iſt es gleich in unſern Tagen „ nicht ungewöhnlich, daß ſich zwar nicht we„ nige zu einer von den chriſtlichen Religionen „ deswegen äußerlich bekennen, weil ſie von „ derſelben Ehre und Brod haben, aber den „ öffentlichen Gottesdienſt und den Genuß des „ heil. Abendmahls deswegen verabſäumen, „ weil ſie ſich überreden, daß dieſe Religions„ übungen nur für gemeine, einfältige und un„ aufgeklärte Chriſten gehörten; ſo war doch „ derjenige Beherrſcher mehrerer Königreiche, „ den wir betrauren, von dieſem, eben ſo irri„ gen als ſchädlichen Vorurtheile, keinesweges „ verblendet. Er ſtellte ſich nicht nur in ſeinem „ Leben, in Anſehung der äußerlichen und öffent„ lichen Gottes-Verehrung, dem Niedrigſten und „ Geringſten unter ſeinen Unterthanen gleich, „ ſondern Er feyerte auch noch auf ſeinem Kran„ ken = und Sterbebette das Gedächtnißmahl

Die Trauermuſik war von der Compoſition des berühmten Hrn. Haydn auf das Stabat Mater, und das zahlreiche Orcheſter wurde von dem ſeines Ruhms würdigen Churfürſtl. Mainziſchen Capellmeiſter, Hrn. Righini dirigirt, die Singſtimmen und Chöre aber von den erſten Sängern und Sängerinnen der Mainziſchen Capelle mit verdientem allgemeinen Beifalle vollzogen. Das Ganze war übereinſtimmender Ausdruck der Empfindungen, wovon alle die dieſem Trauerfeſte beiwohnten, auf das innigſte durchdrungen waren.

Mit Recht geſchieht hier des Patriotismus der Sachſenhäuſer Gemeinde eine beſondere Erwähnung. Nicht zufrieden mit dem was ihnen die Obrigkeitliche Verordnung zur Pflicht machte, wollten die durch gerade ächt teutſche Geſinnungen und Sitten ſich auszeichnenden Einwohner dieſes Theils der Stadt ihre ehrfurchtsvolle Liebe zu dem verblichenen Reichsoberhaupte noch durch eine beſondere auf dieſen trauervollen Anlaß wohlabgefaßte Cantate und Trauermuſik bethätigen, welche eben dieſen Sonntag Nachmittag mit allgemeinem Beifalle und innigſter Rührung der Zuhörer in der dortigen Evangeliſchen Pfarrkirche unter Direction des geſchickten Hrn. Pauli aufgeführt wurde.

Gleichergeſtalt wurden auch an dieſem Tage bei den beiden hieſigen Reformirten Gemeinden die Lob- und Trauerreden mit der ihren geiſtlichen Rednern eigenen rührenden Beredſamkeit abgelegt; *)

Und

„ des Todes Jeſu, mehr denn einmal, mit aller „ Ehrerbietung und Andacht. „

Der verſtändige Leſer wird ohne unſere Erinnerung die ſeelige Veränderung welche eine vernünftige Aufklärung in den Meinungen der Theologen in der letzten Helfte dieſes Jahrhunderts bewirkt hat, bei dieſer Stelle bemerken.

*) Die nachſtehende Stelle aus der Rede des würdigen reformirten Herrn Pfarrers Badolet verdient nach unſerem Ermeſſen ſowohl um ihres Gegenſtandes als um des edlen Schwunges willen, womit der Redner denſelben vorgetragen hat, mit einer getreuen Ueberſetzung, ausgehoben zu werden:

Qu'elle eſt grande la tâche du Monarque qui ne veut règner que pour le bonheur de ſes ſujets! Maintenir les intérêts de la Religion, avec autant & plus de zèle, que ceux de ſa Couronne; commander à ſes paſſions pour n'en être pas tyranniſé; faire droit à chacun, ſans aucune acception des perſonnes; ne jamais s'écarter de ces régles immuables de droiture & d'équité, qui peuvent ſeules donner du poids aux engagemens réciproques d'empire & d'obéiſſance, de protection & de fidélité, qui doivent ſubſiſter entre lui & ſes peuples; mépriſer l'adulation non moins aviliſſante pour le Prince qui l'aime, que pour le flatteur qui la prodigue; Avoir de la dignité ſans orgueil, de la bonté ſans foibleſſe, de la libéralité ſans profuſion; Voilà ce que lui impoſe la place éminente qu'il occupe — Et c'eſt ainſi que penſa Joseph II. Dédaignant le faſte d'une vaine repréſentation qui annonce ſouvent plus d'enflure que de véritable grandeur, il ſe montra toûjours dans la noble ſimplicité de ſon caractère; intimément convaincu de l'importance & de l'étendue des devoirs de la Royauté, il ne négligea rien de tout ce qui pouvoit le mettre en état de les bien remplir. Comme autrefois les Platon &

Wie gros iſt die Obliegenheit eines Monarchen, welcher das Wohl ſeiner Unterthanen zum Zweck ſeiner Regierung hat! Die Religion mit gleichem, ja mit gröſſerem Eifer ſchützen, als ſeine Krone, ſeine Leidenſchaften beherrſchen, um von ihnen nicht tyranniſch beherrſcht zu werden, jedem ohne Unterſchied des Standes Recht wiederfahren laſſen, von den unveränderlichen Vorſchriften der Gerechtigkeit und Billigkeit, die allein der Herrſchaft und Unterwürfigkeit, dem Schutz und Gehorſam, jenem zwiſchen Fürſten und ihren Unterthanen nothwendigen Verhältniſſe, Feſtigkeit zu geben vermögen, nie abweichen, Schmeichelei, nicht weniger erniedrigend für den Fürſten, der ſie liebt, als für den Niederträchtigen, der ſie verſchwendet, verachten, Würde ohne Stolz, Güte ohne Schwäche, Freigebigkeit ohne Verſchwendung ausüben; dies ſind die von dem Throne unzertrennlichen Pflichten — und ſo dachte Joſeph II. Eitle glänzende Pracht, die oft mehr in bloßem Schimmer als in wahrer Größe beſteht, verachtend, wich er nie von jener edlen Einfalt ſeines Charakters ab; von der Wichtigkeit und Größe der königlichen Pflichten im Innerſten überzeugt, vernach-

les

Und Mittwochs den 24ſten darauf feyerte das hieſige Kaiſerl. Wahl- und Krönungsſtifft St. Bartholomäi das Trauerfeſt mit einer der Erhabenheit des Gegenſtandes und der Würde dieſes uralten hochwürdigen Stiffts gemäßen Pracht. Alle Glocken, nicht allein der Catholiſchen, ſondern auch der Evangeliſchen Kirchen ertönten zum Anfange dieſes Feſtes und riefen die Einwohner hieſiger Stadt zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit, die, nächſt dem gottesdienſtlichen Endzwecke, auch die Darlegung der tiefſten Ehrfurcht und Liebe gegen den verewigten Monarchen zur Abſicht hatte.

Im

les Pythagore, il voyagea pour s'inſtruire; voulant ſe former par l'étude & par l'obſervation au grand art de règner, il médita ſur les divers intérêts des Puiſſances de l'Europe, approfondiſſant les reſſorts ſecrets de la politique moderne; viſitant tout ce qu'il y avoit de plus curieux & de plus intéreſſant à voir dans les pays qu'il parcouroit; puiſant dans la converſation des ſavans & des artiſtes de vives lumières, & laiſſant partout une opinion avantageuſe de ſes talens & de ſes vertus. Combien en particulier ſa généroſité, ſa bienfaiſance ne brillèrent-elles pas en diverſes occaſions? Et quel prix n'ajoutoit-il pas à ſes bienfaits, par l'affabilité qui les accompagnoit? Que d'autres admirent en lui, l'éclat de la pourpre & du diadême; pour moi, ce que j'aime ſurtout à y trouver, c'eſt l'homme bon, l'homme ſenſible qui compâtiſſoit aux miſères de ſes ſemblables, qui entroit dans leurs peines, & ne s'imaginoit point pouvoir avec un peu d'or, payer ſa dette à l'humanité. De retour dans ſes Etats, il n'eut plus d'autre but, que de faire ſervir toutes les connoiſſances qu'il avoit acquiſes au plus grand bien de ſes ſujets; il aima la vérité, & ſe plût à l'entendre; pieux ſans ſuperſtition, & tolérant par principes, il fut perſuadé que les loix ſacrées de la nature, établiſſent la pleine liberté des opinions, & que celles d'une ſaine politique, proſcrivent toute perſécution religieuſe, il voulut donc que dans les Provinces ſoumiſes à ſon autorité, chacun pût rendre ſon Culte à l'Etre Suprême, ſelon les lumières de ſa conſcience; il ne s'appliqua pas moins à rétablir l'ordre dans les finances, à réformer les abus qui s'étoient introduits dans les Tribunaux, pour qu'on obtînt à l'avenir une Juſtice plus prompte & plus impartiale; en un mot, il porta ſes vues ſur toutes les branches de l'Adminiſtration, & voulut y faire les changemens qui lui paroiſſoient néceſſaires ou avantageux. Avoüons le M. F. Son génie vif & ardent embraſſa peut-être trop d'objets à

läſſigte er nichts, was ihn in Stand ſetzen konnte, ihnen Genüge zu leiſten.

Gleich einem Plato und Pythagoras reiſete er, um ſich zu unterrichten. Durch Nachdenken und Beobachtungen bemühte er ſich in der großen Kunſt zu herrſchen immer vollkommener zu werden, die verſchiedenen Verhältniſſe der Mächte Europens, die geheimen Triebfedern der neueſten Politik waren die Gegenſtände ſeiner tiefen Beobachtungen; nichts entgieng ſeinem Blick, was in den Landen, die er durchreiſete, Seltenes oder Merkwürdiges zu ſehen war; die Unterredungen mit Gelehrten und Künſtlern waren ihm eine Quelle der Aufklärung; überall hinterließ er die vortheilhafteſte Meinung von ſeinen Talenten und von ſeinen Tugenden. Bei wie vielen Gelegenheiten glänzten nicht ſeine Freigebigkeit und Wohlthätigkeit? Und wie ſehr vermehrte er ihren Werth durch ſeine einnehmende Herablaſſung? Mögen andere den Schimmer ſeines Purpers und ſeiner Krone bewundern — mich rührt mehr denn alles, in ihm den guten, den gefühlvollen Mann zu finden, der für das Elend ſeiner Nebenmenſchen Mitleid empfand, der an ihren Sorgen Theil nahm, und von dem Gedanken, durch ein Bischen Gold der Menſchheit ſeine Schuld zahlen zu können, weit entfernt war.

Nach der Zurückkunft in ſeine Staaten war ſein einziger Zweck, die erworbenen Kenntniſſe zum Wohl ſeiner Unterthanen anzuwenden; Ausbreitung der Wahrheit war ſein Lieblingsgeſchäfte; fromm ohne Aberglauben, tolerant aus Grundſätzen, war er veſt überzeugt, daß die heiligen Geſetze der Natur eine unbeſchränkte Freiheit im Denken heiſchen, und daß Religionsverfolgungen mit den Vorſchriften einer vernünftigen Politik ſich nicht vereinigen laſſen. Nach ſeinem Willen ſollte daher in allen ſeinem Scepter unterworfenen Provinzen Jedermann blos nach innerer Ueberzeugung dem höchſten Weſen dienen dürfen. Mit gleichem Eifer bemühete er ſich, Ordnung in ſeinen Finanzen herzuſtellen, die bei den Gerichten eingeſchlichenen Mißbräuche abzuſchaffen, damit in Zukunft einem jeden ſchnelle und unpartheyiſche Gerechtigkeit widerfahre, kurz, kein Zweig der Staatsverwaltung blieb unbemerkt, und überall wollte er Veränderungen machen, die ihm nothwendig oder vortheilhaft ſchienen.

Im Chor dieser Stifftskirche war ein fünf Stufen hohes Trauergerüste aufgerichtet, auf welchem ein Sarg unter einem Baldachin stand, der auf vier mit Lorbeern und Todtenköpfen umwundenen und mit ihren Postamentern 28 Schuhe hohen Corinthischen Säulen ruhete und mit einem vorzüglich großen ganz silbernen Lüster behängt war. Auf den vier Ecken der obersten Tafel des nach dem besten Geschmack verfertigten Trauergerüstes, standen vier Kaiserliche Adler, über welchen 6 schöne und große Lüsters schwebten; und auf dem prächtig ausgezierten Sarge lagen auf schwarz sammetnen Polstern die Kaiserlichen und Erzherzoglichen Insignien, sammt den Reichs-, Hungarischen und Böhmischen Kronen. Am Piedestal standen die Worte:

JOSEPHO II. Sacrum.

Die ganze Trauerbühne war ausser den Lüsters noch mit vielen Hunderten weissen Wachslichtern beleuchtet. Auf dem ganz schwarz überzogenen und prächtig erleuchteten Hochaltare und in dem ganzen schwarz behängten Chore, waren die Kaiserlichen Wappen wechselsweise mit schönen Wandleuchtern auf das niedlichste angebracht.

Die Lob- und Trauerrede hielt der würdige und verdienstvolle Stadtpfarrer, Herr Doctor Rauth, *) mit rührender Beredsamkeit. Das hohe musicalische See-

la fois, & mit trop de roideur dans l'exécution de ses projets; mais il n'en est pas moins vrai, que son cœur n'eut que des intentions droites & pures, & par conséquent cela n'empêche point qu'il n'ait dû jouir de ce motif de consolation: que le juste mourant trouve dans le souvenir de ses vertus, de ses bonnes œuvres, & de son zèle infatigable à remplir fidélement tous ses devoirs: O Prince magnanime! La plûpart de vos contemporains vous méconnurent, mais la postérité vous rendra plus de justice, en vous associant au petit nombre des Rois, qui ont illustré leur siècle, & fait honneur à la nature humaine.

Zugegeben, meine Freunde, daß sein lebhaftes feuriges Genie vielleicht zu viel Gegenstände auf einmal umfaßt, zu viel Strenge in die Ausführung seiner Plane eingemischt habe; nicht minder wahr ist es, daß sein Herz keine andere als gerechte und lautere Absichten gehabt hat, daher erfreute ihn auch jener Trostgrund, den der Gerechte am Rande des Grabes in dem Bewustseyn seiner Tugenden, seiner guten Handlungen, und seines unermüdeten Eifers in treuer Erfüllung aller seiner Pflichten fühlt. O! großmüthiger Fürst! der größte Theil Deiner Zeitgenossen mißkannte Dich; allein die Nachkommenschaft wird Dir Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und dich der kleinen Anzahl der Könige beygesellen, die ihr Jahrhundert erleuchtet, und der Menschheit Ehre gemacht haben.

*) Die oben in der vorletzten Note gemachte Bemerkung findet gleichermassen bei derjenigen Stelle ihre Anwendung, die wir aus der vortrefflichen Rede dieses ehrwürdigen ächtcatholischen Geistlichen hieher setzen:

„ Joseph war der große Stifter der friedsamen Duldung, jener so lieblichen Tugend, die so ganz nach dem Evangelium Jesu eingerichtet ist. In Josephs Staaten durfte die Verschiedenheit der Religion keinen Unterschied unter den Bürgern machen. Alle sollten sich als Freunde, als Brüder umarmen. Nur in euren Bethhäusern, sprach der grosse Mann — darf eure Verschiedenheit sichtbar seyn; ausser diesen seyd ihr vereinigte Bürger eines Staats. Keiner soll der Religion wegen Verachtung oder Schaden leiden; ein jeder, er diene dem Allmächtigen auf eine Weise, wie er wolle, muß zu einem jeden Gewerbe, und zu einem jeden Amte fähig seyn. Dieses war die Lehre des großen Menschenfreundes Diese hat er in seinen Landen verbreitet, diese hat er ganz Europa vorgepredigt. Wie sehr lag ihm die Duldung, diese Friedensstifterin am Herzen!! — Sterbend, da er seinen Ungarn Alles wieder zurückegab, hielt er sich das Gesetz der Duldung vor; — dieses ließ er nicht vertilgen. Er wollte mit dem süßen Troste sterben, daß er Menschen, die sich ohne Ursache verfolgten, vereiniget, und wieder zu Brüdern gemacht hätte. O guter Fürst! schließe nun getröstet deine Augen! du hast die Liebe in den Herzen der Menschen angezündet. Wenigstens bei uns Deutschen wird sie nie erlöschen. — Nein; sie soll noch den höchsten Grad erreichen, und Du wirst aus den Wohnungen der Seeligen mit Vergnügen auf uns herabsehen, wie wir uns als

„ Brü-

Seelenamt aber verrichtete der Hochwürdige Stifftsdechant und Churfürstl. Mainzische wirkliche Geistliche Rath, Herr **Barth**. Die Trauermusik war von der Composition des berühmten P. **Alexius Molitor**, Augustiner Ordens und wurde durch ein zahlreich besetztes Orchester meisterhaft ausgeführt.

Diesem feyerlichen Trauerbegängnisse wohnten nächst einer aus 13. Gliedern des Hochedlen Magistrats bestehenden Deputation, noch die hier wohnhaften oder zu solchem Ende eigens hieher gekommenen Herrschaften und Standespersonen in großer Anzahl bei, und jedes Auge verrieth die Empfindungen, wovon ihre Herzen durchdrungen waren.

§. 6.

Empfindungen und Betrachtungen deutscher Staatsbürger beim Tode des Reichsoberhaupts.

Wenn das Haupt einer zahlreichen Familie stirbt, so beklagt diese den erlittenen Verlust aus mancherlei — oft ganz verschiedenen — zuweilen sogar einander entgegen stehenden Beweggründen. Zu den Regungen der Liebe und Dankbarkeit welche der Verblichene um die Seinigen zu verdienen gewußt hat, gesellen sich eben so mannichfältige Empfindungen, als mannichfältig die Verhältnisse sind, in welche sich die Glieder der Familie untereinander und gegen andere versetzt sehen. Die allgemeine Leitung der Haus- und Familiengeschäfte, die Vereinigung des Interesse aller einzelnen Glieder der Familie, die besorglichen Anfälle mißgünstiger Nachbarn und mehr andere nun eintrettende Rücksichten und Betrachtungen sind eben so viele Quellen des Kummers für die Leidtragenden und bestürmen ihre Köpfe und Herzen.

Mit noch viel größerm Rechte, aus noch viel stärkern Beweggründen beklagen die Glieder großer Staaten, den Verlust ihres guten Oberhaupts. Ihr Kummer ist um so viel gerechter, je größer die Gefahren sind, welche bei jeder Regierungsveränderung den Staaten von innen und aussen drohen. Selbst dann noch beklagen sie den Verlust ihres Fürsten mit Rechte, wenn sie gleich von seinem Nachfolger die erfreulichsten Erwartungen haben. Wirklichkeit ist nicht immer die unfehlbare Folge wohlberechneter Erwartungen. Oft ist der Sterbetag des Regenten das Datum der veränderten Gesinnungen seines Thronerben. Selten haben Fürstenväter und Fürstensöhne einerlei Freunde und Günstlinge; selten stimmen diese in den Maasregeln zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt — noch seltener in den Grundsätzen ihres eigenen Betragens überein. Daher jene oft gewaltsame Veränderungen, wodurch der Gang der Staatsverwaltung gestöhrt, das Glück der Staatsbürger erschüttert; daher jener Wechsel in den politischen Verhältnissen und Maasregeln gegen auswärtige Mächte, wodurch die Ruhe des Staats in Gefahr gesetzt wird.

Aeußerst gefahrvoll und schreckbar ist vollends der Tod des Oberhaupts großer Reiche, wenn der Nachfolger unbestimmt oder das Ruder der Regierung selbst zu führen noch nicht fähig, wenn die mit der Regentschaft oder Reichsverweſung fast immer verknüpften Uebel unvermeidlich sind.

Deutsch-

„ Brüder lieben, und wie ein Bruder dem andern so ganz gleich gehalten wird. „

" Hochansehnliche! die Duldung unsers verklärten Josephs ist desto schätzbarer; weil sie ganz auf die Nächstenliebe gegründet war. Viele sind duldsam; aber nur „ deswegen, weil sie gegen ihre eigene Religion „ gleichgültig sind, oder weil sie gar keinen „ Glauben haben. — Ihre Duldung ist auf „ Unglauben gebaut. — Joseph war duld„ sam, weil er alle Menschen ohne Unterschied „ als seine Brüder liebte: Aber er blieb bei der „ Duldung, seiner Religion von ganzem Her„ zen getreu. „

Deutschland ist das einzige große Reich, das durch seine Verfassung gegen die meisten Gefahren, welche andern Reichen bei dem Tode ihrer Oberhäupter drohen, gesichert ist. Es hat seine durch die Gesetze verordnete Reichsverweser: Häupter ansehnlicher Staaten, geübt in den Regierungskünsten und durch eigenes Interesse zur treuen Sorgfalt für das allgemeine Beste des Reichs verbunden. Ihre Gewalt ist durch eben diese Gesetze bestimmt: groß genug, um ihren Maasregeln Kraft und Wirkung zu verschaffen, aber nicht so groß, daß sie ihre Ehrsucht reizen könnte. Die mächtigsten und erhabensten seiner Fürsten wählen das künftige allgemeine Reichsoberhaupt. Zum Glücke Deutschlands sind deren nur wenige. Wer ihnen diesen allerdings höchsterhabenen Vorzug mißgönnt, die alte Wahlform zurückwünscht, scheint die warnende Stimme der Geschichte nicht zu hören — mit offenen Augen nicht zu sehen, was in einem benachbarten Reiche die Menge der Wahlherrn bei jeder Königswahl für Unheil stiftet.

Zu groß und reich, um durch niedrige Bestechungen geblendet zu werden; zu mächtig, um sich durch Furcht oder Hoffnungen irre führen zu lassen und zu bekannt mit den Künsten der Politik, als daß ihren Blicken irgend ein Gewebe der Staatslist verborgen bleiben könnte, wählen die Erhabenen Wahlfürsten nur den zum Kaiser, den sie für den fähigsten halten, die Hoffnungen Deutschlands zu erfüllen.

Gleichwohl bleiben dem deutschen Biedermanne bei dem Tode des allerhöchsten Reichsoberhaupts noch einige Besorgnisse übrig; und Josephs Todeszeit war nur allzufruchtbar an schreckbaren Ereignissen, wobei der muthigste Deutsche sich nicht schämen durfte zu zittern. Erst als er hörte, daß Leopold Josephs Nachfolger auf dem Kaiserthrone sey, konnte er sein Herz wiederum ganz der Freude öffnen. Nicht kummervolle, nur dank- und ehrfurchtsvolle Blicke wirft er nunmehr auf des verblichenen Kaisers ihm stets theueres Bild, und preißt die höchste Fürsehung, die in Seinem Erhabensten Bruder der Menschheit einen Freund, der Gerechtigkeit einen mächtigen und ernstlichen Beschützer, dem Deutschen Reiche das verehrungswürdigste Oberhaupt hat gebohren werden lassen.

Kaiser-

Kaiserliches Wahl- und Krönungs-Diarium.

Zweiter Abschnitt.

§. 1.

Deutschlands Regierung während dem Zwischenreiche durch die Höchsten Reichsvicarien. Kurze Nachricht von den hohen Reichsvicariaten.

Weit entfernt große Staatsmänner und Gelehrte von einem Gegenstande unterrichten zu wollen, der einer der erhabensten und wichtigsten in dem Gebiete der Staatswissenschaft und Gelehrsamkeit, folglich denselben längst bekannt ist, glauben wir blos derjenigen Classe unserer verehrungswürdigen Leser einige Belehrung schuldig zu seyn, deren Wißbegierde durch den Hauptgegenstand dieses Werks gereizt, ohne Zweifel auch von der Interims-Regierung Deutschlands hier einigen Unterricht zu finden wünscht.

Wir werden uns, indem wir diese Pflicht erfüllen, zwar der bewährtesten Schriften bedienen, finden aber gleichwohl für nöthig, vorläufig zu erklären, daß wir, als Verfasser des Diariums, keinen Theil an den verschiedenen Meinungen nehmen, wodurch die deutsche Staats- und gelehrte Welt, über diesen wichtigen Gegenstand getheilt ist. Wie der Verfasser des Diariums, als ein Beisaß in der Republik der Gelehrten, in seinen andern Verhältnissen denkt, auch, wenn es sein Beruf erforderte, als ein freier Deutscher muthig sagen würde, ist eine andere Sache.

Also, zuerst von den hohen R. Vicariaten überhaupt, und sodann von dem was von ihnen in dem erst vorgewesenen Zwischenreiche merkwürdig geworden ist.

Die den Laien in der deutschen Staatsrechtswissenschaft vorzüglich wissenswerthe Gegenstände sind:

A. Der Ursprung der Reichsvicariate.

B. Verschiedenheit derselben,

a) in Ansehung der Personen welche — und

b) in Ansehung der Zeit und Umstände worinn, und endlich

c) in Ansehung der Länder über welche sie die hohen Vicariatsgerechtsame ausüben.

C. Von der Hohen R. Vicarien Gerechtsamen und deren Quellen überhaupt. Insonderheit von

a) derselben Ansehen.

b) Titel.

c) Wappen.

d) Rang.

D. Religion.

E. Was bei ihrer Abwesenheit aus Deutschland zu beobachten vorkommt.

F. Ihre getheilte Gewalt;

G. Anfang der R. Vicariate.

H. Ende der R. Vicariate.

§. 2.

Ursprung der hohen R. Vicariate.

Vor Carln IV. war keine gesetzmäßige Reichsverweſung eingeführt. Bald setzten die Kaiserlichen Wittwen, unter dem Beistande ihrer Räthe, Beichtväter und Günstlinge die Regierung fort; bald riß ein mächtiger Fürst, wo nicht das Ganze, doch einen Theil der kaiserlichen Gerechtsame an sich; und da gieng es, wie es immer zu gehen pflegt, wo Convenienz, Eigennutz, Partheigeist die Stelle der Gesetze einnehmen.

Carl der IV. der nach dem Ruhm geizte, gleich einem durch die bekannte Gesetzsammlung verewigten Justinian, ein großer Gesetzgeber zu seyn, gab das unter dem Namen der Goldenen Bulle bekannte und von jedem biedern Deutschen mit Recht und Pflicht heilig verehrte Reichsgrundgesetz.

Höchstweislich setzte er darin dem bisherigen Unwesen in den Zwischenregierungen Schranken und verordnete diejenigen Erzfürsten zu Verwesern des Reichs, die ihm wegen der Lage ihrer Länder, wegen ihrer Macht und wegen ihrer besondern Verbindung mit dem Kaiserlichen Hofe hiezu die geschicktesten schienen: Die Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen; Jenen, des Heil. Reichs Erz-Truchseß, in den Rheinischen Landen und in Schwaben und sonsten wo Fränkländisch Recht gilt — Diesen, des Heil. Reichs Erz-Marschall, an solchen Orten, wo Sachsen-Recht im Gebrauche ist.

§. 3.

§. 3.

Verschiedenheit der Reichsvicariate.

Die Reichsvicariate sind verschieden:

a) in Ansehung der Personen, von welchen sie versehen werden; nemlich, wie wir eben mit den Worten der güldenen Bulle bemerkt haben, von den Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen.

b) In Ansehung der **Zeit** und der **Umstände**, in welchen sie versehen werden. Es kann nemlich die Vicariatsregierung eintreten,

1) Wenn der Kaiser stirbt und kein Römischer König vorhanden ist.

2) Wenn der schon vorhin erwählte Römische König das gesetzmäßige Alter noch nicht erreicht hat, und

3) Wenn sich der Kaiser ausserhalb den Gränzen des Reichs befindet.

Die mit dem leztern Falle verknüpften Schwierigkeiten scheinen der Ausübung der hohen Vicariatsgerechtsame, bei bloßen Reisen des Kaisers im Wege zu stehen. Würde Er aber seine ordentliche Residenz auf eine geraume Zeit ausserhalb den Gränzen des Reichs nehmen, so würde die Vicariatsregierung nach Masgabe des Art. III. §. 14. der W. Capit. etwan wohl eintretten.

c) Die dritte Verschiedenheit, nemlich in Ansehung der Länder, **worüber** sich die hohen Vicariatsbefugnisse erstrecken, ist bereits oben bemerkt. Die Reichsvicariate unterscheiden sich nach solcher in

das Pfälzische und

das Sächsische Vicariat.

Da die Bayerische Linie des Pfälzischen Hauses seit 1778. ausgestorben ist, so würde es hier überflüssig seyn, desjenigen Antheils zu erwähnen, welchen jene seit dem Westphälischen Frieden an dem Rheinischen Vicariate behauptet hatte.

Zum Rheinischen Vicariate gehören:

1) Der churrheinische Kreis und die in demselben gelegenen vier Churfürstenthümer: Mainz, Trier, Cölln und Pfalz.

2) Der ganze oberrheinische Kreis.

3) Der ganze fränkische Kreis, mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

4) Der schwäbische Kreis.

5) Der bayrische Kreis.

6) Von dem westphälischen Kreise das Hochstift Münster, das Fürstenthum Minden, die Abtei Hervorden, die Grafschaften Ostfriesland, Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, nebst denen am Rhein zu und über

diesem Flusse gelegenen, dem churſächsischen Vicariat nicht namentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislanden.

7) Die Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken, in der Wetterau, am Ober- und Niederrhein, und

8) Das Hofgericht zu Rothweil und das schwäbische Landgericht.

Unter dem Churſächsischen Reichsvicariate stehen:

1) Der ganze oberſächsische Kreis mit den Churfürstenthümern Sachsen und Brandenburg.

2) Die gefürstete Grafschaft Henneberg.

3) In Westphalen die Hochstifter Paderborn und Osnabrück, die Abtey Korvey, das Herzogthum Oldenburg, die Grafschaften Delmenhorst, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe-Schaumburg und Rittberg, nebst den gegen die Weser zu und über diesem Flusse gelegenen, dem rheinischen Vicariat nicht namentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislanden.

4) Der ganze niederſächsische Kreis mit dem Kurfürstenthume Braunschweig-Lüneburg.

Verschiedene Reichsstände wollen die Reichsvicariats-Gerichtsbarkeit nicht anerkennen.

Oesterreich, welches von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte ausgenommen ist, unterwirft sich dem Reichsvicariate nicht.

Burgund behauptet ebenfalls, daß es nicht unter dem Reichsvikariate stehe, und es bezieht sich auf den Vertrag vom Jahr 1548, in welchem dem Könige von Spanien das Reichsvikariat in diesem Lande überlassen seyn soll. Die Staatsrechtslehrer machen dagegen aber noch Einwendungen.

Böhmen, welches den Reichsgerichten nicht unterworfen ist, erkennt das Reichsvicariat eben so wenig an. Churſachsen hat aber bei verschiedenen Gelegenheiten Einwendungen gemacht, und behauptet, doch noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts die Vicariatspatente in Böhmen wären angeschlagen worden.

Churmainz behauptet, daß es von Alters her dem Reichsvicariate nicht unterworfen sey, und Churpfalz erkannte in dem 1658 deswegen errichteten Vertrage die Befreiung desselben förmlich an; dem ungeachtet sind im Jahr 1740 die Vicariatspatente, ohne Widerspruch, angeschlagen worden.

Einige Schriftsteller vermeynen, daß, da überhaupt die Churfürsten das Jus de non appellando hätten, sie aus eben diesem Grunde auch von den Vicariatsgerichten befreyt wären. Dieß gilt nun zwar wohl in allen Sachen, wo die Exceptio Privilegii de non appellando Platz greifft; Allein, da viele Fälle noch außerdem vorkommen, wo die hohen Wahlfürsten bey den höchsten Reichsgerichten Recht geben oder nehmen, so scheint wohl außer Zweifel zu seyn, daß in gleichen Fällen auch die Reichsvicariats-Gerichtsbarkeit gegründet sey.

§. 4.

Von den Gerechtsamen der hohen Reichsvicarien überhaupt.

Die Durchlauchtigsten Reichsvicarien können mit Einwilligung der Churfürsten und übrigen Reichsstände Reichskriege erheben und fortsetzen, Bündnisse schließen, auswärtige Gesandte annehmen, auch selbst Gesandte abschicken, und alles das thun, was der Kaiser selbst zur Erhaltung des äußern Wohlstandes thun kann. Eben so haben die Reichsvicarien ohne alle Widerrede für die innere Sicherheit, für die Aufrechthaltung des Landfriedens, die Ausübung der höchsten gesetzgebenden Gewalt, Bestätigung der Reichsgutachten, die Ausschreibung, Haltung und Fortsetzung der Reichsversammlungen, und die Konfirmation der Reichsabschiede Sorge zu tragen.

Die Reichsvicarien können ferner große Privilegien und Freiheiten ertheilen, z. B. Akademien errichten, Stadt-, Meß-, Markt-, Stapel-, und Münzgerechtigkeiten verleihen, in kaiserlichen und des Reichs Schutz und Schirm nehmen, Unmündige mündig sprechen. Durch das Reichskammergericht, so wie durch die eigenen Vicariatsgerichte üben sie die Rechte der höchsten Gerichtsbarkeit aus. Daraus folgt, daß die Reichsverweser auch alle Staats- und Justizbedienungen des deutschen Reichs besetzen dürfen, in sofern solche vom Kaiser abhängen. Zu den Visitationen des Kammergerichts sind die Reichsvicare völlig berechtigt, und ihr Vicariatshofgericht vertritt die Stelle des mit dem Tode des Kaisers aufgehobenen Reichshofraths. Vor diese Gerichte gehören die Belehnung der Vasallen mit den Reichslehnen, die Ausfertigung der Lehenbriefe, und die Indultertheilungen. Fürstenlehne sind ausgenommen. Die Rechte der ersten Bitte, so wie das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, von welchem letztern man aber noch kein Beispiel weiß, können, zumal ersteres, den Reichsvikarien nicht abgestritten werden.

Unter die ganz unstreitigen Rechte der Reichsvikare gehören die Standeserhöhungen, und die Ertheilung solcher Würden, die man als Kaiserl. Reservate betrachten kann. Mehrere Familien verdanken ihren Grafen- und Adelstand dem Reichsvicariate. Die Uebertragung der pfalzgräflichen Gerechtsame haben die Reichsvicare so gewiß, als das Recht, den unehelich erzeugten höhern Adel zu legitimiren, den verlohrnen guten Namen herzustellen; und Moratorien- auch Anstandsbriefe zu ertheilen.

Auch die Reichseinkünfte stehen während des Zwischenreichs, der goldenen Bulle gemäß, unter der Verwaltung des Reichsvicariats, der es muß nach dem strengen Rechte dem künftigen Kaiser darüber Rechnung abgelegt werden. Dieses Recht war zwar zu der Zeit, als die goldene Bulle gegeben wurde, von Bedeutung: allein gegenwärtig sind die Reichseinkünfte so sehr gesunken, daß man sie beinahe für ein Nichts zu halten, berechtigt ist.

Indessen sind diese erhabenen Gerechtsame nicht immer ganz unangefochten geblieben, und so viele gelehrte Federn auch zum Angriff und zur Vertheidigung in Bewegung gesetzt worden sind, so scheint es doch nur den höhern Einsichten großer Staatsmänner vorbehalten zu seyn, den wesentlichen Einfluß ihrer Bemühungen auf die gemeine Wohlfahrt Deutschlands zu bemerken. Wir würden sie daher mit Stillschweigen übergehen, wenn wir nicht von Seiten einiger wißbegieriger Leser den Vorwurf besorgten, daß wir über einen so wichtigen Gegenstand allzuflüchtig hinweggegangen wären.

So ist das Recht, eine Reichsversammlung auszuschreiben, oder die schon vorhandene fortzusetzen, zwar den Durchlauchtigsten Herren Reichsverwesern bereits in der Wahlkapitulation Carl VII. und in allen seither gefolgten ausdrücklich zugestanden worden: allein die damals zu Offenbach versammelten Fürsten legten dagegen eine Verwahrung ein, und behaupteten, das ganze Reich müsse beistimmen, wer den Reichstag fortsetzen solle; weil hierüber noch kein Gesetz vorhanden sey, ein alle Reichs-

stände angehendes Gesetz aber nur mit aller Stände Zuziehung und Beiwirkung gemacht werden könne. Eine Verwahrung die der hohe Reichsfürstenstand auf mehr andere Fälle ausdehnen und die Kaiserliche Wahlkapitulation für sich nur in so weit für verbindlich erkennen will, als darinnen bereits vorhandene Gesetze bestätigt und dem Kaiser zur Obhut empfohlen werden. Mit welch reichspatriotischer Nachgiebigkeit des Königs in Preußen Majestät Sich letzthin zu einer gütlichen Auskunft in dieser Sache verwendet haben, wird weiter unten beschrieben werden.

Auch will die Bestätigung der Reichsgutachten von einigen vielmehr für eine bloße Annahme zu den allenfalls nöthigen Verfügungen, als für ein eigentliches Ratificationsrecht angesehen werden, als welches, als eines der wichtigsten und vornehmsten Majestätsrechte, nur von dem regierenden Kaiser ausgeübt werden könne; denn da durch den Tod des Kaisers, die ihm durch die Wahl und Krönung übertragene Majestät des Reichs auf dasselbe zurückfalle, so sey keine weitere Kraft als des Reichs Entschließung und Wille zur Verbindlichkeit seiner gutfindenden Verfügungen nöthig.

Wenn also von der hohen Reichsvicarien Ausübung der gesetzgebenden Gewalt die Rede ist, so wollen sie hierunter blos den Vollzug dessen, was die gesetzgebende Gewalt verordnet, verstehen.

In Ansehung des höchstpreislichen Reichskammergerichts, des Kleinods Germaniens, haben sich auch zum öftern, sowohl unter den hohen Reichsvicarien selbst als mit jenem höchsten Reichsgerichte mancherley Anstände und Schwierigkeiten ereignet, welche der würdige Herr Reichskammergerichts Beysitzer, von Fahnenberg, in dem ersten Theil seines **Entwurfs einer Geschichte des Kaiserl. und Reichs Kammergerichts unter den hohen Reichsvicarien** mit einer die Begierde nach dessen Fortsetzung reizenden fruchtbaren Kürze und Gründlichkeit zu beschreiben angefangen hat.

Da das Reichskammergericht sein ganzes Daseyn und Ansehen dem Kaiser und Reiche zu verdanken hat, und selbst von dem Kaiser keiner Bestätigung bedarf, weil der Monarch ohne Beiwirkung der Stände dasselbe aufzuheben keineswegs vermag, so glaubt es, die Formel: **Wir confirmiren und bestätigen das Reichskammergericht**, dessen sich die hohen Reichsverweser gegen dasselbe zu gebrauchen pflegen, sey dessen eigentlicher Verfassung nicht ganz angemessen. Es kleidet indessen seine Verwahrung in eine einfache obwohl bedeutungsvolle Formel ein, indem es in seiner jedesmaligen Antwort erkläret: **daß es nach kundgewordenem Tod des Kaisers** nicht ermangelt habe, **der durch Kaiserl. Majestät auch Churfürsten und Stände des Reichs aufgerichteten C. G. Ordnung und Reichsconstitutionen, auch darauf geleisteten theuern Pflichten nach**, in Verwaltung der Justiz **fortzufahren**. Auch hat das höchste Gericht der Anerkennung eines von den durchlauchtigsten Herren Reichsvicarien einstmals ernannten Kammerrichters sorfältig ausgewichen.

Die Anstellung eigener Vicariatshofgerichte ist zwar eine ganz unbestrittene Befugniß der hohen Reichsvicarien; jedoch ist aus der Geschichte zu bemerken, daß die Reichsverweser in den ersten Zeiten ihres gesetzmäßigen Daseyns, die ihnen durch die G. Bulle zugetheilte Befugniß, in den Zwischenreichen Recht zu sprechen, durch keine eigene Vicariatsgerichte ausgeübt, sondern an deren förmliche Anstellung erst nach ein Paar Jahrhunderten gedacht haben. Da nun die Anstellung eigener Vicariatsgerichtshöfe keine den hohen Reichsvicarien durch die Gesetze aufgelegte Nothwendigkeit ist; so ist bei vielen patriotischen Geschäftsmännern der Wunsch entstanden, daß es den höchstermeldten Herren Reichsvicarien gefallen möchte, den durch den Tod des Kaisers jedesmal aufgehobenen Reichshofrath, als ein gemeinschaftliches Reichsvicariatsgericht zu Fortsetzung der Rechtspflege zu bevollmächtigen. So wenig die Erfüllung dieses Wunsches unzählbarer Anstände wegen zu hoffen ist, so unverkennbar sind die

Vor-

Vortheile, die der Lauf der Justiz durch jene Auskunft gewinnen würde, wenn diese Anstände entfernt werden möchten.

Die Veränderungen, welche sich seit Errichtung der goldenen Bulle in der deutschen Lehensverfassung ereignet haben, indem dadurch, daß die Belehnung entweder vor dem Kaiserl. Throne oder in dem Reichshofrathe geschieht, eine Scheidewand zwischen denen auf sothane verschiedene Art vergebenen Lehen gesetzt worden ist, und viele der ehemaligen **höheren** Fürsten- und Fahnlehen, jetzt Thron- und Reichslehen genannt, deren Verleihung die goldene Bulle der Person des Römischen Kaisers ausdrücklich vorbehalten hat, indem ihre vormaligen Besitzer bei der Belehnung von dem Reichshofrathe ihre Rechnung in Ansehung der Kosten und anderer Ungemächlichkeiten besser zu finden glaubten, sich nunmehro in die Classe der **niedern** Reichslehen gesetzt sehen, deren Beleihung die goldene Bulle den Reichsvicarien überläßt.

Der hohe Sitz und Stimme habende Reichsgrafenstand hat sich gegen die Folgen dieses seiner Würde so nachtheiligen Unterschieds durch viele gründlich abgefaßte Ausführungen, wovon die umständliche Anzeige in dem Moserischen neuen Staatsrechte, und zwar in dem dritten Anhange zu dem Theile **von den Kaiserl. Regierungsrechten**, zu finden ist, sorgfältig zu verwahren gesucht, und behauptet, daß diejenigen seiner Lehen, auf welchen die Reichsstandschaft haftet, nur von dem Kaiser selbst oder in dessen Namen von dem Reichshofrathe, keineswegs aber von den hohen Reichsvicarien ertheilt werden könnten.

Was für Widersprüche dem Rechte der hohen Reichsvicarien, die deutschen Bischofswahlen durch Vicariatscommissarien zu beschicken, erst neuerlich entgegengesetzt worden sind, wird weiter unten erzehlet werden.

Ueber dieß will auch Ihr Recht der **ersten Bitte** von einigen Staatsrechtslehrern aus Gründen bezweifelt werden, deren Abwägung hier nicht füglich geschehen kann.

Endlich ist auch wohl darüber gezweifelt worden: Ob die hohen Reichsverweser befugt wären, die Vicariatsgerichtshöfe außerhalb dem Lande, auf welchem das Vicariat eigentlich haftet, nemlich, der Pfalz am Rhein und dem Herzogthum Sachsen, niederzusetzen?

Ohne in die Geschichte älterer Zeiten einzugehen, kann man diesen Zweifel nunmehr für gänzlich aufgelößt ansehen, indem das Churpfälzische Vicariatshofgericht, ohne Widerspruch der höchst- und hohen Reichsstände, zu **München** niedergesetzt worden ist, obschon das Herzogthum Bayern nunmehr, da die ihm durch den Westphälischen Frieden ertheilte Churwürde und Theilnahme an dem rheinischen Vicariate auf das pfälzische Haus, dem sie damals aus bekannten Ursachen entrissen worden, zurückgefallen ist, an den Gerechtsamen der Pfalz am Rhein keinen weitern Antheil zu fordern zu haben, und der Ausdruck: **Churpfalzbayern**, vielen nicht ganz verfassungsmäßig zu seyn scheint.

Am festesten scheint das Recht der Standeserhebungen der hohen Reichsvicariate zu bestehen. Einige Staatsrechtsgelehrte halten dafür, es komme ihnen dieses Recht schon wegen des auf den höchsten Churhäusern Pfalz und Sachsen haftenden großen **Comitivs** zu; wie denn auch solches von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz zum öftern außer einem Zwischenreiche ausgeübt worden sey. Wir hoffen unser Werk noch mit dem Verzeichnisse aller von den beiden durchlauchtigsten Herren Reichsvicarien während dem letztvorgewesenen Zwischenreiche vorgenommenen Standeserhöhungen bereichern zu können. Vor der Hand bemerken wir, daß das hohe Sächsische Vicariat sich dieses Rechts nur sparsam bedient, Se. Churfürstliche

Durchlaucht von der Pfalz aber Dero weltgepriesene Milde und Großmuth auch in dieser Rücksicht durch zahlreiche Beispiele bewährt haben.

§. 5.

Religion der hohen Reichs-Vicarien.

Die Religion der hohen Reichsverweser ist für die Aufmerksamkeit deutscher Patrioten (möchte doch der Mißbrauch wodurch die verworfene Rotte niederländischer Rebellen diesen an sich so edlen, bedeutungsvollen Ausdruck entehrt haben, vergessen und demselben seine ehemalige ehrenvolle Bedeutung, die das reine Gefühl aller edlen ächten Bürgerpflichten bezeichnet, wieder ausschließlich beigelegt werden!) nichts weniger als gleichgültig, sondern fruchtbar an wichtigen Folgerungen.

Sie konnte in der goldnen Bulle nicht bestimmt werden, weil damals nur die römisch catholische Religion in Deutschland Landesreligion war. Das Herkommen muß also die darüber entstehende Frage entscheiden; und dieses entscheidet zu Gunsten aller in Deutschland gesetzmäßiger Religionen. Im Jahre 1612. war der Pfälzische R. Verweser der reformirten, der Sächsische aber der evangelisch lutherischen Lehre zugethan, und im Jahre 1657. war das Sächsische Vicariat abermals in den Händen eines lutherischen, das Rheinische aber in den Händen catholischer Fürsten, ohne daß zu einer dieser Zeiten über den Religionspunct einiger Anstand erhoben worden wäre.

§. 6.

Rang der hohen Reichsverweser.

Merkwürdig ist es allerdings, daß bei aller Gewalt und dem ausgezeichneten Ansehen und Gewichte, so die hohen Reichsverweser während einem Zwischenreiche in Deutschland besitzen, weder die Gesetze noch das Herkommen denenselben einen besondern Rang angewiesen haben. Sie und ihre Repräsentanten behaupten allenthalben nur den sonst gewöhnlichen, und scheint Ihnen solchemnach kein Antheil an der Majestät des Kaisers, dessen Stelle Sie in so vielem Anbetrachte vertretten, zugetheilt zu seyn.

§. 7.

Was im Falle die hohen Reichsvicarien sich ausserhalb den Gränzen des Reichs befinden, zu bemerken ist.

Es scheint zwar der Analogie der Gesetze gemäß zu seyn, daß die Herren Reichsverweser Ihr Amt nicht selbst verwalten können, wenn Sie Sich ausserhalb Deutschlands befinden, indem Ihr Vicariatsrecht ja selbst in dem Falle eintritt, wenn der regierende Kaiser abwesend ist;

Besage des §. 15. der ältern und §. 14. der neuesten Wahlcap. Art. III.

Weil aber das Herkommen das Gegentheil zu beweisen scheint, indem in den Jahren 1711. und 1740. das Sächsische Vicariat ohne Widerspruch von denen in Pohlen befindlichen Königen von Pohlen als Churfürsten von Sachsen verwaltet worden ist; so ist diese Sache nunmehr wohl ausser Zweifel gesetzt.

§. 8.

Die Gewalt der hohen R. Vicarien ist getheilt. Ausnahmen von dieser Regel.

Oben erwähntermassen weiset die G. Bulle jedem Reichsvicariate einen besondern District an, nemlich dem Rheinischen, in den Rheinischen Landen, Schwaben und wo das Fränkische Recht gilt; und dem Sächsischen, da wo Sachsenrecht im

Gebrau-

Gebrauche ist. Was zu jedem dieser Districte — so viel man mit Zuverläßigkeit weiß, gehöret, ist ebenfalls bereits angezeigt worden. Es sind also nur wenige Fälle, worin die hohen R. Vicarii gemeinschaftlich zu handeln haben, hauptsächlich in Ansehung der Reichsversammlung und des R. Kammergerichts. Erforderten die Umstände die Absendung eines Gesandten oder irgend eine andere das gesammte Reich angehende Vorkehrung, so würde solche allerdings eine gemeinsame Uebereinkunft nöthig machen und voraussetzen. Alle in der goldenen Bulle bemerkte Vicariatsrechte werden aber von jedem derer Herren Reichsvicarien in seinem Districte unabhängig von dem andern ausgeübt.

§. 9.

Anfang und Ende der Reichsvicariate.

Die Interims-Regierung der hohen Reichsverweser nimmt ihren Anfang in der Stunde des Ablebens des Röm. Kaisers, wenn nemlich kein Römischer König gewählt oder der Gewählte noch minderjährig ist. Die Notorietät des allerhöchsten Todesfalls ist hierin genug, wenn auch noch keine förmliche Notification von Seiten der Kaiserlichen Familie erfolgt wäre. Nur ist in Ansehung des andern Falles, wenn nemlich der gewählte Römische König noch minderjährig ist, noch folgendes zu bemerken.

Obschon der minderjährige Römische König mit dem Tode des Kaisers in den Genuß des Titels und der Würde eines Römischen Kaisers tritt, so ruhen gleichwohl dessen eigentliche Kaiserliche Regierungsrechte bis auf den Tag, da er die Volljährigkeit erlangt. Wann aber dieses geschehe, ist durch kein eigenes Gesetz, noch auch, wegen Seltenheit der Fälle, durch das Herkommen bestimmt. Wollte man überhaupt das 18te Jahr als den Zeitpunct der Volljährigkeit der Churprinzen annehmen, so würde diese Regel nicht Statt haben, weil es eben keine gesetzliche Nothwendigkeit ist, daß nur ein Churfürst gewählt werden muß und die Wahl etwan wohl einen solchen Herrn treffen könnte, in dessen Haus die Volljährigkeit erst im 25ten oder 21ten Jahre erlangt wird. Wollte man ferner dem höchsten Churfürsten-Collegio die Entscheidung anheim geben, ob und wann der minderjährige Kaiser die Regierung selbst zu führen geschickt sey; so dürfte dieses hohe Vorrecht von Seiten der übrigen höchst- und hohen Reichsstände etwan nicht unangefochten bleiben, so wenig auch bezweifelt werden möchte, daß die hohen Churfürsten als des Kaisers innerste Räthe, wofür sie das allgemeine R. Gesetz, die G. Bulle erklärt, seine Fähigkeit zu prüfen, die bequemste Gelegenheit haben.

Es ist also der von Carln IV. übersehene Fall, bisher aus triftigen Ursachen im Allgemeinen unentschieden geblieben, und wird es vielleicht auf immer bleiben, weil die Nothwendigkeit, einen minderjährigen Römischen König zu wählen, kaum zu vermuthen ist.

Joseph der Erste ward 1690. zum R. König gewählt, als er das zwölfte Jahr noch nicht völlig erreicht hatte. Er mußte in dem 47ten Artickel seiner Capitulation versprechen:

„ Sich keiner Regierung . . . zu unterziehen . . . . bis Er das achtzehende „ Jahr Seines Alters erreicht und angefangen haben würde: „

Zugleich ward aber auch bedungen, daß, im Falle der Kaiser vorher mit Tode abgehen würde, die Reichs-Vicarien bis zu der bestimmten Frist, die Reichs-Administration

ſtration führen, die Expediciones aber im Namen des jungen Kaiſers verfügen ſollten. *)

Indeſſen ſchien dieſe Uebereinkunft nur für dieſen einzelnen Fall gelten zu können. Die hohen Herren R. Vicarien ſuchten es alſo dahin zu bringen, daß ſie auch in künftigen Fallen zur Richtſchnur dienen möge und brächten es auch ſoweit, daß in der

*) Man glaubt der Wichtigkeit der Sache halben nichts überflüßiges zu thun, wenn man aus dem damaligen Wahlprotocoll die darüber gehaltene Deliberation einſchaltet, worinn man inſonderheit die Chur-Brandenburgiſche und Chur-Mainziſche Abſtimmungen um deßwillen bemerklich macht, weil jene dermalen als ein Schatten zu dem Gemälde der patriotiſchen Geſinnungen paſſet, womit Friedrich Wilhelm II. nicht etwan blos die Gewalt des höchſten Churfürſten-Collegiums, ſondern nächſt ſolcher zugleich auch die Aufrechthaltung der Gerechtſame der übrigen höchſt und hohen Reichs-Stände in unſern Tagen bezwecket hat, welche wir nun bald umſtändlich anführen werden — und die Chur-Mainziſche, weil ſolche den Chur-Brandenburgiſchen Antrag: daß nur den weltlichen Churfürſten die befragte Adminiſtration anvertraut werden möchte, nur ganz unbeſtimmt beantwortet hat. Wir nehmen die oberwähnte Deliberation aus der beliebten Moſeriſchen Abhandlung — von dem Römiſchen Kaiſer, Römiſchen König und den Reichs-Vicarien, S. 805. u. ſ. f.

" Als man An. 1690. den Erzherzog Joſeph, ſo erſt eilf Jahre alt ware, wählen wollte, erinnerte Chur-Sachſen den 21. Jan. vor Schließung der Capitulation den punctum Adminiſtrationis &c. einzurichten. Darauf fielen die Vota alſo aus:

" Chur-Trier: Betreffend die Adminiſtration und wie es damit auf den unverhofften Fall zu halten, da die Röm. Kaiſerliche Majeſtät, ſo Gott in Gnaden noch lange verhüten wolle, dieſes Zeitliche ſegnen und der Electus alsdann Sich noch in ſolchen geringen Jahren befinden würde, daß er die Regierung nicht angehen noch führen könnte, vermeinen Ihro Chur-Fürſtliche Gnaden zu Trier, daß auf ſolchen Fall man ſich einer gewiſſen Adminiſtration zu vergleichen. Wie nun ſelbige einzurichten beliebig? auch wie lang ſie währen ſolle? ſtellen Ihre Chur-Fürſtliche Gnaden zu Trier zu Ihrer Herrn Mit-Chur-Fürſten hochvernünftigem Gutachten, deme ſie ſich dann Ihres Orts gar gern zu conformiren nicht unterlaſſen werden, biß dahin dann die fernere Nothdurfft vorbehalten wird. "

" Chur-Cölln: Was den Punctum Adminiſtrationis, dafern Ihre Kaiſerliche Majeſtät (ſo der Allerhöchſte noch lange abwenden wolle,) frühzeitig ableben ſollten, betrifft, vermeinen Ihre Chur-Fürſtliche Durchlaucht zu Cölln, daß, weil dißfalls in der güldenen Bull bereits die Vorſehung ratione Vicariatus geſchehen, alſo auch die Vicarii hierin zu reden haben werden. "

" Chur-Bayern: Ihre Chur-Fürſtliche Durchlaucht vermeinen, daß der 47ſte Articul der Capitulation auf folgende Formalia: " Wir ſollen und wollen Uns auch keiner Regierung, oder Adminiſtration im Heiligen Röm. Reich, ſo lang Ihre Kaiſerliche Majeſtät im Leben, oder nach Dero Tod, den Gott lang verhüte, zum Präjudiz der Reichs-Vicarien, welche inmittelſt die Adminiſtration führen ſollen, unterziehen, biß Wir das 18de Jahr Unſers Alters erfüllet haben. ... eingerichtet werden könne. "

" Chur-Sachſen: Damit, da Gott, welches Seine Allmacht verhüten wolle, Ihro Kaiſerliche Majeſtät unter währender Minorennität des Königs von dieſer Welt abforderen ſollte, wegen Adminiſtration des Reichs keine Ungelegenheit ſich hervorthun möge; ſo wäre Chur-Sächſiſche Geſandtſchafft der Meinung, daß dieſelbe denen Vicariis billigſt verbleiben und ſolche Verwaltung durch jezt-beſagte Vicarios, biß der Römiſche König das 18de Jahr erreicht, verrichtet werden ſolle; maſſen zu dieſem End ein abſonderlicher Articul abzufaſſen, welcher nach ausfallender Wahl der Wahl-Capitulation zu End ungefähr mit zu inferiren wäre, und ſtellet man dahin, weil man in ſubſtantia mit dem Chur-Bayriſchen Voto und Aufſaz ganz einig, ob ſelbige Formalia genommen, oder etwa ſo eingerichtet werden könnten: " Wir ſollen und wollen Uns auch keiner Adminiſtration, ꝛc.

" Chur-Brandenburg: Da die Adminiſtration währender Minderjährigkeit Ihrer Königlichen Majeſtät durch Andere zu verſehen wäre, hat man zwar aus denen vorſtimmenden Chur-Bayer- und Sächſiſchen Votis vernommen, welchergeſtalt die Adminiſtration denen Vicariis Imperii möchte zugeleget werden: Man gibt aber Chur-Brandenburgiſchen Theils zu erwägen: Ob dieſer caſus in Aurea Bulla zu finden, da der Vicariatus zu exerciren ſeye? weilen das *Cap.* 5. klar ausweiſet, quoties ſacrum *vacare* continget Imperium, alsdann die hohe Herren Vicarii zu Proviſoren des Reichs berufen werden; hier aber nicht kan geſagt werden, daß Imperium vacans ſeye: Man hält demnach dafür, weil in Republica munera & honores inter æquales zu diſtribuiren und einem jeden etwas zu conferiren ſeye, daß in dieſem Fall denen weltlichen Chur-Fürſten dieſe Adminiſtration könne anvertraut wer-

der Capitulation Carls VII. Art. 13. §. 9. eine allgemeine Verordnung auf den Fall der Minderjährigkeit eines Kaisers, zu Ihren Gunsten beliebt wurde.

Geendigt sind die R. Vicariate, sobald der Römische Kaiser die Kaiserliche Regierung wirklich angetretten hat. Ob hiezu die Formirung des R. Hofraths wesentlich nothwendig sey, ist noch von keinen Staatsrechtsgelehrten untersucht, noch weniger

werden. Man gibt noch weiter in Bedenken, da beederseits Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern und Pfalz etwan strittig seyn möchten, ob hiedurch nicht ein Temperament zu finden seye, daß diese Administration Einem der Herren Chur-Fürsten, wie dann auch Chur-Brandenburg, zu mehrerer Aequalität, könne conferiret werden? „

" Chur-Pfalz: Belangend den Administrations-Puncten, daferne man denselben nicht, biß nach völlig verglichener und abgemachter Capitulation, differiren, sondern gleich jezo in Richtigkeit sezen wolle, so findet Chur-Pfalz zwar diesen Casum in Aurea Bulla nicht expresse oder explicite gesezt, sondern daß selbige allein de Sede vacante disponire; doch finde Chur-Pfalz, dessen ohngeachtet, nicht, daß man die Vicarios Imperii, ob connexitatem causæ, und sonst zu präteriren, wohl aber oberwähnten Herrn Vicariis die Administration anzuvertrauen habe. „

" Chur-Maynz: Was die Administration des Reichs betrifft, hätten zwar Ihro Chur-Fürstliche Gnaden hohe und genugsame Ursach, auf die vorige Zeiten und Præjudicia zu reflectiren und sich zu beziehen: Nachdemmalen man aber durch die vorstimmende verschiedene Vota so viel vernommen, daß deren verschiedene bloß und allein auf die Reichs-Vicarios ihre Reflexion genommen haben; so lassen es Ihro Chur-Fürstliche Gnaden Ihres Orts dahin gestellet seyn, massen sich in retroactis klar befindet, daß bey eben dergleichen Conjuncturen der damaligen Römischen Kayserin, als Tutrici honorariæ, ein Chur-Fürst zu Maynz, nebst Chur-Pfalz und Sachsen, zu damaliger Regierung zugeordnet gewesen. „

" Chur-Trier: Den Punctum Administrationis betreffend, nachdeme Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier wegen Ihrer Abwesenheit der hohen Herren Nachstimmenden Intentionen und Meinungen nicht vernommen, Votanti aber nicht zukommen wolle, ohne erstattete Relation und Erhohlung Befehls sich ohninstruirt heraus zu lassen, so wolle man ad proximam den jezigen Mangel erstatten. „

Endlich erklärete der Chur-Trierische Gesandte, daß er, sub spe rati, ratione administrationis eines Römischen Königs den Chur-Maynzisch- und Pfälzischen Votis beyfalle.

" Chur-Cölln: Den Punctum Administrationis betreffend, weil der von Chur-Bayern verlesene Aufsaz mit dem Namens Ihrer Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Cölln bereits abgelegten Voto in substantia conform ist, thut man sich damit allerdings vergleichen.

Den 22. Jan. trate Chur-Trier denen Chur-Pfälz- und Maynzischen Votis pure bey.

Als aber dem Kayser von diesem Schluß Nachricht ertheilet wurde, erinnerte Er dabey: Weil eingeruckt worden, daß die Regierung von künftigem Römischen König vor Erreichung des bestimmten Alters nicht angetretten werden solle, hingegen üblich und bekannt ist, daß, obschon ein würklicher Römischer Kayser und König die Regierung selbst nicht führen kan, selbige gleichwohl je und allezeit unter dessen Namen und Autorität administriret werde, bey welchem es Ihro Kayserliche Majestät auch dißmal gelassen zu werden verlangen, können gleichwohl geschehen lassen, daß dem künftigen Römischen König auch auf ereignendem in Gottes Handen stehenden Fall biß zu Erreichung der endlich bestimmenden Jahren von denen Reichs Vicariis assistiret werde. Hierüber wollen Ihro Kayserliche Majestät von einem Chur-Fürstlichen Collegio einer willfährigen Erklärung gewärtig seyn.

Umfrage darüber:

" Chur-Trier: Was das Böhmische Monitum ratione Administrationis betrifft, da befinden Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier selbiges also gethan, daß billig darauf eine Reflexion und zwar so weit zu machen seye, daß nomine Regis Romanorum, imo ipsius Cæsaris, die Administration wohl möge geführet werden, zumal da aus denen abgelegten Votis nicht unbekannt, daß auch hierinnen: Ob der Vicarius in solchem Fall Platz greiffe oder nicht? die Herren Chur-Fürsten nicht Einer, sondern verschiedener Meinungen gewesen seyn, da gleichwohl denen hohen Herren Vicariis per Majora solche Administration zugelegt, so möchten Dieselbe etwan auch hierzu um so ehender sich zu verstehen gefallen lassen. „

" Chur-Cölln: In puncto Administrationis, weil die Herren Reichs-Vicarii dabey interessirt, will man Deren und der Nachstimmenden Gedancken vernehmen. „

" Chur-Bayern: Man kann geschehen lassen, daß die Administration von denen Herren R. Vicariis nomine Regis Romanorum, jedoch dergestalt geführet werde, daß die Herren Vicarii alles jure proprio und nicht Assistenzweise administriren und bey der Expedition den Namen des Römischen Königs (sollte doch wohl Kayser heissen) gebrauchen mögen. „

niger von der gesetzgebenden Gewalt bestimmt worden, so wichtig auch die Entscheidung dieser Frage, in manchen obwohl nur selten vorkommenden Fällen etwan seyn möchte: wenn z. E. in einem äußerst dringenden, mit großer Gefahr auf den Verzug begleiteten Falle eine schleunige gesetzmäßige Verfügung erforderlich, gleichwohl aber der R. Hofrath noch nicht formirt wäre.

Sonderbar merkwürdig ist, was bei und nach der Wahl Carls V. mithin zu einer Zeit vorgefallen ist, da die Vicariatsgerechtsame im Falle der Abwesenheit des Kaisers noch nicht gesetzlich bestimmt waren.

Carl V. der sich als Er gewählt würde (im Jahre 1519.) in Spanien befand, tratt nemlich, sogleich nach erfolgter Wahl, in die Ausübung der Kaiserlichen Regierungsrechte, bestättigte von Spanien aus die Privilegien verschiedener hohen Reichsstände und traf mancherlei Anstalten und Verfügungen, bevor er den deutschen Boden betretten hatte; Gleichwohl setzte auch Chur-Pfalz sein Vicariat nicht nur in Staatssachen überhaupt bis zur Ankunft des Kaisers fort, sondern es formirte erst seinen Vicariats-Gerichtshof nach bereits geschehener Kaiserwahl.

Wie sowohl der Antritt des Vicariats als auch dessen Ende denen in eines jeden Bezirk gelegenen Ständen, wie auch der Reichsversammlung und dem R. Cammergericht, bekannt gemacht zu werden pflege, wird in den nächstfolgenden Paragraphen mit Beispielen angeführt werden.

§. 10.

Einige Schlußbemerkungen.

Ganz sonderbar und von der Regel abweichend ist es, daß das hohe Erz-Canzleramt bei den beiden Reichs-Vicariatsgerichtshöfen nicht so wie bei dem K. R. Hofrathe, dessen Surrogat sie gleichwohl sind, die Canzlei zu bestellen hat.

Wenn oben der Regel nach gesagt worden ist, daß ein jedes der hohen Vicariate seinen besondern, ihm durch Gesetze oder Verträge angewiesenen Bezirk habe, so scheint dieselbe eine Ausnahme zu leiden:

a) In Ansehung solcher deutscher Reichslande, die zu keinem der beiden Vicariatsbezirke gerechnet worden sind, vielleicht nicht füglich zu einem oder dem andern gerechnet werden konnten — und

b) in Ansehung der zum deutschen Reiche gehörigen auswärtigen, vornehmlich der italienischen Staaten. Denn obwohl Savoyen für einen Oberrheinischen Kreisstand angegeben zu werden pflegt, und um deßwillen zum Rheinischen Vicariate zu gehören scheint, so wird es doch bei den Versamm-

„Chur-Sachsen.

„Chur-Brandenburg, ad priora.

„Chur-Pfalz: Betreffend die Administration, können Ihre Churfürstl. Durchl. nicht finden noch begreifen, warum wegen der hohen Vicarien anjetzo ein Zweifel oder Scrupel vorfallen solle, indem unverborgen, daß wegen der Administration vorhin per majora auf die Herren Vicarios abgezielet und geschlossen worden, und hoffen Ihre Churfürstl. Durchl. man werde auch selbes Conclusum nicht zurückziehen. So viel aber in specie die Administration und Expedition concernirt, da vergleichet sich Chur-Pfalz ebenfals, daß zwar die Administration durch die Herren Vicarios geführt, und die Expedition nomine Imperatoris, nemlich in casum mortis, da der Electus ohnedem vor der Zeit keiner Regierung sich unterziehen soll, und will, gleichwohl in dessen Namen ausgefertigt werden.„

„Chur-Maynz: Ratione Administration. ist concludirt, daß die Vicarii Imperii die Administration jure proprio führen, die Expeditiones aber in Kayserlichem Namen ausgefertigt werden sollen. „

sammlungen dieses Kraises nicht mehr aufgerufen und durfte daher jenes Verhältniß in etwan vorkommenden Fällen nicht ganz unangefochten bleiben, zumaln wenn Savoyen bei solcher Gelegenheit seine Verwandtschaft mit dem Churhause Sachsen, wie es einst schon gethan, geltend machen wollte.

So wenig diese Fälle etwan vorkommen möchten, so wäre es doch in denselbigen, wo sich eine concurrente Gerichtsbarkeit beider Vicariate gedenken ließe und die Rechtsgrundsätze von den Verhältnissen concurrirender Richter anwendbar wären.

Da die Vicariatsgerichte an die Stelle des R. Hofraths treten, so versteht sich wohl von selbst, daß alles was sonst vor jenes höchste Kaiserliche Gericht gehörte und nachher wieder gehört, auch in den Zwischenreichen vor diese gehöre. Ehemals wollte man die Gerichtsbarkeit der R. Vicariate nur auf neue — besonders keinen Verzug leidende Sachen und auf Gnadensachen einschränken. Man stritt lange darüber: ob sie auch die an dem Reichshofrath anhängigen Sachen fortzusetzen berechtigt seyen; und die Churmainzische Reichskanzley trug Bedenken, die Acten abzuliefern; Allein die Wahlkapitulation Carls VII. entschied zum Vortheil der hohen Reichsvicarien.

Gleichwie nun die Vicariatsgerichte die am Reichshofrathe anhängig gewesene Sachen fortsetzen, so setzt auch der jedesmalige neue Reichshofrath die vor ihnen anhängig gewesenen Sachen weiter fort. Und die von einigen müßigen Grüblern aufgeworfene Frage: ob der Reichshofrath die Urtheile der Vicariatsgerichte reformiren oder kassiren könne, scheint keiner Antwort würdig zu seyn. Sie ist indessen zu allem Ueberflusse durch den §. 18. Art. III. der neuesten Wahlkapitulation zum Vortheil der hohen Reichsvicariate erörtert und entschieden.

Daß indessen von den hochermeldten Vicariatsgerichten und Reichshofrathe Mandata, Rescripta &c., welche auf falsa narrata erkannt worden, wechselseitig aufgehoben werden können, ist wohl ohne Zweifel, weil ein jedes Gericht in gleichen Fällen seine eigene Mandata &c. aufheben kann und muß.

Wie es in Ansehung der Fatalien bei Prozessen gehalten, und ob die Zwischenzeit von dem Schlusse der einen bis zur Eröffnung der andern hohen Gerichtsstelle gerechnet werde, ist zwar eine gesetzlich noch unerörterte Frage: die gesunde Vernunft und darauf sich stützende Praxis aber entscheiden, daß die Zwischenzeit nicht gerechnet werden könne.

§. 11.

Vom Savoyischen Reichsvicariate.

Das Savoyische Reichsvicariat in Italien hat mit denen, wovon bisher geredet worden, wenig mehr, als den Namen gemein. Es bezeichnet eigentlich eine Statthalterschaft des außerhalb Italiens residirenden Kaisers und steht im Grunde so tief unter den beiden deutschen hohen Reichsvicariaten, daß es, wenn der Fall je eintreten sollte, sich vielmehr ihren Erkenntnissen und Verfügungen würde unterwerfen müssen. Müßigen Gelehrten könnte die Frage eine vielleicht angenehme, jedoch wohl ziemlich unnütze Beschäftigung machen: Ob das Savoyische Reichsvicariat nicht während den deutschen Zwischenreichen gänzlich ruhe? Das ist: Ob der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, während einem Zwischenreiche sich des Titels eines Reichsvicarii in Italien füglich bedienen möge?

§. 12.

Kurze Erzehlung der neueſten und wichtigſten Vicariatshandlungen, a) die hohe Reichsverſammlung betreffend.

Nach vorausgeſetzten allgemeinen Begriffen von den hohen Reichsvicariaten, ſo viel wir nemlich für eine gewiſſe Claſſe unſerer Leſer angenehm und nützlich zu ſeyn erachtet haben, ſchreiten wir nunmehr zur Erzehlung der in dem kaum geendigten Zwiſchenreiche vorgefallenen Vicariatshandlungen. Wir werden hier wiederum das Allgemeine, was nemlich das ganze Reich und deſſen Juſtizweſen überhaupt angeht, vorausſchicken, und dann dasjenige beifügen, was die hieſige Stadt inſonderheit betrift. Bei jenen Gegenſtänden wird zugleich derjenigen Vorgänge bei der hohen Reichsverſammlung, welche das hohe Reichserzkanzleramt angehen, kürzlich erwähnt werden.

Ob der Reichstag nach dem Tode des Reichsoberhaupts ſtille ſtehe, oder vielmehr aufgelößt ſey? oder

Ob dieſe hohe Verſammlung während dem Zwiſchenreiche nach wie vor beſtehe?

Ob ſie ſich ſelbſt blos nach eigener Willkühr fortſetzen könne? oder

Ob dieſes nur ſub Auſpiciis der hohen Reichsvicarien geſchehen möge? und

Wie die Verhältniſſe zwiſchen beiden hohen Theilen zu beſtimmen ſeyen?

Dies ſind ohngefähr die Hauptfragen, welche die hohe Reichsverſammlung viele Wochen lang nach dem Ableben des allerhöchſten Reichsoberhaupts beſchäftigten; wobei vorderſamſt, wie in ähnlichen Fällen immer gewöhnlich, gewiſſe Erzkanzellariatsbefugniſſe, obwohl mit äußerſter und die gegen den dermaligen erhabenen Herrn Reichs-Erzkanzler allgemein hegende Verehrung bezeichnender Mäßigung widerſprochen wurden.

Nach Regenſpurgiſchen ſeitdem in öffentlichem Druck erſchienenen Comitialberichten ward nemlich gleich nach eingegangener Nachricht von dem hohen Todesfall von der Churſächſiſchen Comitialgeſandtſchaft der Churmainziſchen die gewöhnliche Anſage zum Reichsrathe durch die Reichserbmarſchallamts-Canzelliſten thun zu laſſen, mit dem Beiſatze verſagt: " daß, da der Reichstag nach dem Abſterben des Reichsober-
" haupts für erloſchen anzuſehen wäre, deſſen weitere Fortſetzung von den Ständen
" bei den Vicariatshöfen nachgeſucht werden müſſe. "

" Churmainz " (wurde weiter berichtet) " habe hierauf durch einen ſeiner Can-
" zelliſten, zum Reichsrathe anſagen laſſen, jedoch nur mündlich und ohne Mittheil-
" lung der ſogenannten Anſagezettel. "

" Einige Geſandſchaften hätten ſich zwar immer auf dem Rathhauſe eingefun-
" den: allein die meiſten hätten dabei erklärt, daß ſie aus eigener Bewegung, ohne
" Rückſicht auf die Churmainziſche Anſage erſchienen. "

Dieſen Berichten ward beigefügt, daß die vortreffliche Churmainziſche Geſandtſchaft ihre Direktorialgerechtſame ſtattlich vertheidigt und behauptet habe.

Nachdem nun viel und lange für und wider die Vicariatsbefugniſſe in Anſehung der hohen Reichsverſammlung geſprochen und gehandelt worden war; ſo wurden am 9ten April von den vortrefflichen Churmainz- und Churbraunſchweigiſchen Geſandtſchaften folgende Auskunftsmittel vorgeſchlagen:

Chur-

Churmainz: " Für Grundsätze achte man: „

Erstens: " Die Comitia giengen auch nach dem Ableben eines zeitlichen „ Kaisers fort. Der Kaiser könne die Comitia nicht trennen: Die Reichsvikarien „ könnten also solche durch die unterlassende Anstellung ihrer Commission nicht „ hindern. „

Zweitens: " Ein Munus Rectorium bei den Comitiis komme denen „ Reichsvicarien zu, nicht aber die Majestät, noch auch die übrigen Inbegriffe aller „ Kaiserl. Rechte. Aus diesen beiden vordern Sätzen folge das Resultat. „

a) " Gestatte man eine Vicariatscommission, aber **keine Kaiserliche**. „

b) " Das der Vicariatscommission zu geben seyende Zeremoniel könne jenem, „ welches die Kaiserliche Kommission habe, nicht gleich seyn; es müsse ein „ Mittelding verabredet werden. „

c) " Die Vicariatscommission könne durch Commissionsdecrete Materien in die „ Bewegung bringen. „

d) " Jedoch bleibe dem Reich nach dem Befund der mehrern Stimmen bevor „ zu deliberiren, ob solche Materien, ganz oder zum Theil in Berathung „ zu nehmen? Wie dieses durch die Wahlkapitulation auch für die Zeit „ des besetzten Kaiserl. Throns vorgesehen wäre. „

e) " Der Schluß der Stände werde der Vicariatscommission durch ein Decret „ mitgetheilet. „

f) " **Churmainz** vermeyne bei diesem Punct nicht zur Ratification, sondern „ zur Notiz und Verfügung. „

g) " **Churbraunschweig** vermeyne zur provisorischen Acceptation und Ver„ fügung. „

h) " Beide Churhöfe erachten, in Tempore interregni werden keine **Reichs„ gutachten**, sondern **Reichsversammlungsschlüsse** gemacht. „

i) " Diese bekommen ihre gesetzliche Sanction durch die Kaiserliche Wahlkapi„ tulation. „

" **Churbraunschweig**: So wie gegenwärtig die für die Constitution des „ deutschen Reichs so sehr wichtige Angelegenheit von der Art der Concurrenz der „ Reichsvicarien zu der Reichsversammlung im Interregno bereits sich situiret befin„ det, komme es nur noch auf die Frage an: wie deren Bestimmungen und Regu„ lirung einzurichten, und dieserhalb zu fassen, und zu vereinbaren sey? „

" Solches scheint weder so sehr weitläufig, noch sehr schwierig seyn zu können, „ und zu müssen, sobald nur theils hierbei auf den wahren eigentlichen Gegenstand „ sich beschränket wird, und theils mit gegenwärtigen, billigen, und beförderlichen Ge„ sinnungen zu Werk gegangen werden will. „

„ Es kann die Absicht nicht seyn in eine Erörterung und Discussion der Vi„ cariatsgerechtsame überhaupt hinein zu gehen, sondern es ist jetzt die Frage blos „ von der **Modalität ihrer Authorität bei der Reichsversammlung im „ Interregno**, und die Sache betrift also, welches einerlei ist, lediglich die **Art**

„ und **Weise, und Form, wie die Reichsvicarien zu der Reichsver-**
„ **sammlung zu concurriren haben**, und wie die Geschäftsverhandlung zwischen
„ dem Reiche in corpore, und den Reichsvicarien einzurichten ist. Und dabei dörfte
„ dann im Allgemeinen von den beiden Hauptprincipien auszugehen seyn. „

Erstlich: " Daß an der einen Seite die Reichsvicarien den Innbegriff der
„ Kaiserl. Gewalt und Gerechtsame, und die Majestät eines regierenden Römischen
„ Kaisers nicht haben können, demnach von allen darauf sich beziehenden Sätzen
„ und Folgerungen völlig abstrahirt werden muß. „

Zweitens: " Daß an der andern Seite den Reichsvicarien billig zugestan-
den werde, was hierunter Ihrer an sich tragenden Qualität als Provisores Imperii
gemäß, und für die Independenz und Freiheit des deutschen Reichs, und die Erhal-
tung seines Systems unnachtheilig, und unbedenklich ist.

" Aus diesen zwei allgemeinen Principien würden dann folgende Bestimmungen
„ selbst als Consectarien fließen: „

1mo. " Daß beide Reichsvicarien bei der Reichsversammlung im Interregno
„ eine Vicariatscommission, und zwar eine gesammte Vicariatscommission anstellen
„ mögen, welche mittelst offener durch die Dictatur zu publicirender Vollmacht legi-
„ timiret würde, wie solches in dem Interregno von 1711 mit der Vicariatscom-
„ mission bei der damaligen außerordentlichen Reichsdeputation zur Visitation des
„ Kammergerichts beobachtet worden ist. „

" Daß sothane Vicariatscommission aber allemal die Repräsentation einer Prin-
„ cipalcommission des Reichsoberhaupts überhaupt nicht habe, und auch in dem Ze-
„ remoniel dergleichen Consideration nicht eintreten kann. „

" Daß von den Reichsvicarien mittelst dieser Vicariatscommission die vorkom-
„ menden Materien durch schriftliche Commissionsdecrete an das versammelte Reich
„ sowohl zur Wissenschaft, als zur Deliberation gebracht werden mögen, dieses je-
„ doch nicht in den Terminis von **Befehlen, Gewärtigen, Aufträgen, Verse-**
„ **hen**, u. dgl. sondern nur in dem Styl von **Veranlassung, Anheimstellung,**
„ **Anheimgebung**, u. dgl. geschehen kann. „

4to. " Auch von sich selbst verstehet, daß die Reichsversammlung in der Ord-
„ nung der Berathschlagungen hieran nicht gebunden ist, und bei derselben ihres
„ Orts für sich nicht weniger Sachen in Proposition gestellet und in Deliberation
„ gezogen werden mögen, wie sie nach den Umständen gemäß und erforderlich anzu-
„ sehen sind. „

5to. " Daß die Form und Fassung von Reichsgutachten im Interregno cessi-
„ ret, und das, was in und unter den Reichscollegien beliebt wird, so fort, als ein
„ **Schluß der Reichsversammlung** auszudrücken und einzurichten ist. „

6to. " Daß dieses in einer solchen Fassung und Ausfertigung sodann unter
„ der bisherigen Unterschrift der Churfürstl. Mainzischen Kanzley an die Vicariats-
„ commission, nicht aber zur Genehmigung oder Ratification der Reichsvicarien, son-
„ dern statt dessen zur provisorischen Acceptation und um in Gefolg die behusige
„ Verfügung ergehen zu lassen, zu bringen seyn wird. „

7to. " Daß demnach hierauf keine Ratificationsdecrete erfolgen, sondern in
„ einem fernern Vicariatscommissionsdecret die Reichsvicarien in ihrer Eigenschaft,
„ als *Provisores Imperii* den Schluß der Reichsversammlung acceptiren, und nach
„ Bewandniß der Sache von der in Conformität erlassenen Verfügung Wissenschaft
„ ertheilen. „

8to.

3to. " Und daß endlich über alles dasjenige, was bei der Reichsversammlung
„ während des Interregnums also beschlossen worden, eine General-Bestättigung in
„ der nächsten römischkönigl. und kaiserlichen Wahlcapitulation eingerücket werde.
„ Wenn dieses reguliret, und festgestellt wird, so ist damit eine Bestimmung der
„ Concurrenz der Reichsvicarien zu der Reichsversammlung im Interregno vorhan-
„ den, die Art der Verhandlung und des Verhältnisses zwischen dem corpore Im-
„ perii, und denselben stabiliret, und die Sache so weit gebracht, daß die Autori-
„ tät der Reichsvicarien wirklich eintretten, und sich äußern kann. „

Auf diese Vorschläge erklärte der hochfürstl. **Bamberg-Würzburgische** Gesandte: " es haben zwar einige churfürstl. Gesandten gewisse Mittel zu einer gütlichen Uebereinkunft in dieser Sache entworfen, und bekannt werden lassen. Diese „ seyen aber so beschaffen, daß damit an dem Reichssystem, und an der Reichs-
„ grundverfassung eine folgenvolle Veränderung gemacht würde, welches zu einer
„ Zeit, wo das Reich seines Oberhaupts beraubt ist, maßgebig, und gesetzlich nicht
„ geschehen kann. Hiernach scheine noch eine weit aussehende geheime Absicht in ge-
„ wissen Kabinetten verborgen zu liegen, das Reich entweder dermalen schon zu einer
„ Republikanischen Verfassung umzuschaffen, oder wenigstens es so vorzubereiten, damit
„ dasselbe über kurz, oder lang diese Gestalt bekommen kann, welches denen geistlichen Fürstenthümern, und minder mächtigen Ständen unwiderstehlich nach und nach
„ den Umsturz zuziehen wird. „

Da den 26. April alle Churfürstliche Herren Gesandte, **Böhmen, Pfalz** und **Sachsen** ausgenommen, kollegialiter versammelt waren, äusserte **Chur-Trier** ebenfals, daß es in Zukunft dem Reiche sehr nachtheilig werden könne, wenn man sich hierinfals übereile; dermal seye zwar in Rücksicht der bekannten patriotischen Gesinnungen der hohen Reichsvicarien, und deren jetzt lebenden höchsten und hohen Reichsständen keine entfernte Besorgniß vorhanden, aber in Gegenständen, welche auf künftige Zeit große Folgen haben können, ist keine persönliche Rücksicht möglich, und es ist Pflicht alle Behutsamkeit zu gebrauchen. " Bei der ungleichen Macht der
„ höchst und minderen Reichsständen, bei der zunehmenden Macht höherer Häuser,
„ bei der Verschiedenheit der Religion wird immer die Sorgfalt darauf gehen müssen,
„ daß die Reichsgesetze Tempore interregni ohne die geringste Abänderung blei-
„ ben, daß die Grundverfassung des Reichs, die heilsame Temperatur zwischen Kai-
„ ser, und Reich in Rücksicht auf Errichtung, Abänderung und Aufhebung seines
„ Reichsgesetzes fest und unabänderlich beibehalten werde, und Tempore interregni
„ nur die Erhaltung des Reichs, und dessen Verfassung der Gegenstand der Comi-
„ tialhandlung bleibe. „

" Ein weiterer Schritt würde gegen die Reichsverfassung und gegen die G. B.
„ seyn, weil sich sonst in der Folge ergeben könnte, daß einstens nicht so gutgesinnte
„ Reichsvicarien durch große Verbindung die Mehrheit der Reichsständischen Stim-
„ men erzwingen, und solche wichtige Dinge unternehmen dürften, daß die Reichs-
„ verfassung von der Zeit des Ablebens eines Kaisers bis zur Wahl dessen Nachfol-
„ gers nicht mehr kennbar wäre. „

Nachdem das hohe Reichs-Direktorium die oben beschriebenen Vorschläge auf die gewöhnliche Weise in Vortrag gebracht hatte, so erfolgte am 7ten Junius das nachstehende Conclusum aller drei Reichscollegien:

" Als man in allen drei Reichscollegien die auf den Eintritt der Vicariatsauspicien bei der Reichsversammlung während einem Zwischenreich sich beziehende Fragen in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet, und dabei erwogen hat, daß die Regulirung dieses für die Konstitution des deutschen Reichs so wichtigen Gegenstandes, die Befestigung der ununterbrochenen Thätigkeit einer fortwährenden Reichsversammlung in dem allzeit traurigen Zeitpunkt eines Zwischenreichs vorzüglich zu statten komme, und eben darob für die Wohlfahrt des deutschen Reichs, sowohl überhaupt,

als besonders in Fällen, welche eine mit voller Eintracht, und Thätigkeit beschleunigte Maaßnehmung erheischen, wesentliche Vortheile erwachsen können und müssen; so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß: Nachdeme die Thätigkeit der bei dem Ableben eines Reichsoberhaupts schon bestehenden Reichsversammlung ohnehin auch bei dem Eintritt des Zwischenreichs von sich selbsten ohne einiges weiteres, und besonderes Zuthun ihren ununterbrochenen Fortgang behalte, den beeden hohen Herren Reichsvicarien allerdings ohnbenommen sey, bei dieser fortgehenden Reichsversammlung nunmehro und fernerhin mit ihren auspiciis in dem folgenden bestimmten Maaße einzutretten: daß

Erstlich dieselbe bei der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vicariats-Principalcommission anstellen mögen, welche sich mittelst der dem Reichsdirectorio neben einem gemeinschaftlichen zu übergebenden Credential-Schreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zur öffentlichen Dictatur befördert werden, zu legitimiren hätte:

Zweitens; daß aber, wie den Herren Reichsvicarien der ganze Inbegriff der kaiserl. Gewalt und Gerechtsame, und die Majestät eines regierenden Kaisers nicht beigelegt, noch beizulegen sey, also auch diese Vicariats-Commission die Repräsentation einer Principalcommission des Reichsoberhaupts nicht haben, und mithin auch in den Vorzügen, und Ceremoniel diese Consideration nicht eintretten könne.

Drittens: Daß jedoch von den Herren Reichsvicarien mittelst dieser Vicariatscommission die vorkommende Materien durch Commissionsdecrete in der Art einer Veranlassung, Anheimstellung, Empfehlung und dergleichen an das versammelte Reich sowohl zur Wissenschaft, als zur Deliberation gebracht werden mögen; gleichwohl aber

Viertens: Die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagung hieran nicht gebunden seye, sondern bei derselben auch andere Sachen, erfordernden Umständen nach, in Proposition gestellt, und zur Deliberation gezogen werden können.

Fünftens: Daß die Forderung, Form und Fassung von Reichsgutachten in Interregno cessire, und das, was durch die Mehrheit der Stimmen in, und nachhero von den Reichscollegien unter sich beliebt worden, als ein respectiv. Collegial- und Reichsversammlungs-Schluß darzustellen und einzurichten seye.

Sechstens: Daß diese Schlüsse der Reichsversammlung unter der Ausfertigung und Unterschrift der Mainzischen Kanzlei an die Vicariats-Prinzipalcommission zur Wissenschaft zu bringen wären; hierauf aber

Siebentens: keine Ratification, die sonst bei besetztem Kaiserthrone dem jedesmaligen allerhöchsten Oberhaupte zustehet, erfolgen könne, sondern die Herren Reichsvicarien in ihrer Eigenschaft, als Provisores Imperii einen solchen Schluß in einem fernern Vicariatscommissionsdecret acceptiren, und nach Bewandniß der Sachen auch von der in Conformität erlassenen Verfügung dem versammleten Reiche die Nachricht ertheilen sollen.

Achtens: Wäre die Generalbestättigung desjenigen, was auf solche Art während dem Zwischenreiche beschlossen worden, der nachfolgenden kaiserl. Wahlcapitulation einzudrücken. „

Hierauf erfolgte am 17ten Junius die Erklärung der höchsten Reichsvicariatshöfe nachstehenden Inhalts:

" Die Reichsvicarien sind durch die in einem Zwischenreich ihnen obliegende Provisionem Imperii ad manus futuri Regis, und bei der von Ihnen, bis zu

der,

der, von dem Neuerwählten in eigner Person bewerkstelligten Beschwörung der Wahlcapitulation fortzusetzenden Administration des Reichs, zu Erhaltung der Verfassung in ihrem ganzen Zusammenhang, nach den vorhandenen und bestehenden Gesetzen verbunden und berechtigt.

So sehr sie daher bei den vorliegenden Umständen zu Beförderung einer gütlichen Uebereinkunft in allem, was nicht wesentlich ist, und wobei es mehr auf Ehrenbezeugungen und den Gebrauch gewisser Worte, als auf die Erhaltung der Reichsverfassung an sich selbst ankommt, sich den Wünschen ihrer Mitstände gemäß zu zeigen, geneigt und erbiethig sind, so gewiß versehen Sie sich zu derselben Reichspatriotischen Gesinnungen, daß ein mehreres von Ihnen nicht verlangt werden wird.

In dessen Verfolg sind sie: die bei eingetrettenem Zwischenreiche bestehende Comitia dergestalt zu continuiren bereit, daß sie

1) Bei der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vicariats-Principal-Commission anstellen, welche sich mittelst der dem Reichs-Directorio neben den von den Reichs-Vicarien erhaltenen Vollmachten zu übergebenden Credentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zu öffentlicher Dictatur befördert werden, zu legitimiren hat.

2) Wie hiernächst den Reichsvicarien diejenige Rechte und Vorzüge zustehen, ohne welche die Provisio Imperii ad manus futuri regis, und die von Ihnen so lange, bis von dem Neuerwählten die Wahlcapitulation in eigner Person beschworen worden, zu continuirende Administration des Reichs nicht ausgeführt werden kann, Sie auch in dieser ihrer besondern Eigenschaft von Ihrer Principal-Commission repräsentirt werden; also wird diese nicht minder ein Ceremoniel zu erwarten haben, wie es nicht nur der Würde ihrer Principalen, sondern auch der Hoheit des Reichs, dessen Provisores sie sind, und dem eigenen hohen Stand des Vicariats-Principal-Commissarii gemäß ist.

3) Die Reichsvicarien werden mittelst dieser ihrer Vicariats-Principal-Commission durch Commissions-Decrete die vorkommende Materie an das versammelte Reich zur Wissenschaft bringen und in Fällen, wo Berathschlagungen darüber erforderlich sind, selbige veranlassen.

4) Sie sind auch damit, daß die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagungen an die Commissionsdecrete nicht gebunden sey, um so mehr einverstanden, als die Wahlcapitulation Art. 13. §. 4. et 6. selbst in Beziehung auf einen regierenden Kaiser darüber klare Maase giebt.

5) und 6) Die Reichsvicarien lassen sich hiernächst gefallen, daß dasjenige, was von den Reichscollegien beschlossen worden, an sie die Vicarien durch Churmainz gebracht werde; worauf sie

7) Durch anderweite Commissionsdecrete der Reichsversammlung sofort ihre Bestimmung, nebst der darauf in Fällen, wo dergleichen nöthig, erlassenen Verfügung bekannt machen: dafern aber dabei, wie doch nicht zu vermuthen, erhebliche Anstände und Bedenken sich finden sollen, selbige dem Reich zu weiterer Berathschlagung eröffnen werden.

8) Endlich wollen sie sich nicht entgegen seyn lassen, daß die generale Bestättigung dessen, was auf solche Art während des Zwischenreichs beschlossen worden, der nächstfolgenden Kaiserl. Wahlcapitulation eingerückt werde. „

Obschon diese Erklärung und Acceptation der hohen Reichsvicarien dem gefaßten Reichsschlusse nicht durchaus gleichstimmig lautete und mancherlei Anstände und

Bedenklichkeiten veranlaßt, welche noch am Ende des Zwischenreichs unentwickelt waren; so ist darum der reichspatriotische Eifer Sr. Königl. Maj. von Preußen nicht weniger denkwürdig, womit Allerhöchstdieselben die in dieser Sache von Seiten des hohen Reichsfürstenstandes besorgten Widersprüche zu beseitigen Sich großmüthigst haben angelegen seyn lassen. Wir glauben das in dieser Absicht an die Fürstl. Höfe von Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel und Darmstadt, Baden, Brandenburg-Onolzbach, Sachsen-Weimar und Gotha, Mecklenburg, Würtemberg und Pfalz-Zweybrücken erlassene Königliche Circularschreiben sowohl in Betracht des Hauptgegenstandes, als auch darum hier beifügen zu müssen, weil es zugleich ein nachahmungswürdiges Beispiel einer edelmüthigen Aufopferung zum gemeinen Besten des gesammten Reichs darbietet. Es lautet also:

" Euer ꝛc. wird bereits bekannt seyn, daß, nachdem das deutsche Reich durch das jüngst erfolgte Absterben Sr. Maj. des Kaisers, Joseph des Zweiten, seines Oberhaupts beraubet worden ist, auf dem Reichstag zu Regensburg die Schwierigkeit und der Zweifel bei einigen hohen Reichsständen entstehet, ob die beide Hrn. Reichsverweser gleich ipso jure in die Ausübung des Vicariatsrechts treten können, oder ob nicht vorher auf der Reichstagsversammlung über die Rechte der Reichsverweser, und selbst über ihre Autorisation zu berathschlagen, und ein Schluß zu fassen sey? Wir halten nun zwar Unsers Orts dafür, daß letzteres nicht nöthig und den klaren Worten der Wahlcapitulation Art. XIII. §. 9. zuwider seye, auch zu unübersehlichen Weitläuftigkeiten, die das ganze Zwischenreich hindurch dauern können, Gelegenheit geben, und daraus, wegen des vorher zu sehenden Widerspruchs der Herrn Reichsverweser, ein völliger Stillstand des Reichstags entstehen könnte: da man aber zur vornehmsten Ursache einer solchen Behauptung anführt, daß ein solcher Reichstagsschluß nöthig sey, und die Einwilligung des hohen Fürstenstandes zu obgedachter Verfügung der Wahlcapitulation zu erhalten; so haben wir Euer ꝛc. erleuchteten Erwägung und patriotischen Entschließung anheim stellen wollen, ob Sie nicht sobald als möglich ihrer Komitialgesandschaft aufgeben wollten, zu erklären, daß sie ihres Ortes ihre Einwilligung ertheilten, damit die Herrn Reichsverweser sogleich in die Ausübung der Vicariatsrechte bei der Reichsversammlung tretten könnten, und die Thätigkeit der letzteren nicht gehindert würde; wobei sie sich aber die Rechte des hohen Fürstenstandes, und besonders dieses vorbehalten, daß hiernächst baldigst in der Reichsversammlung berathschläget und ausgemachet würde, wohin und wie weit die Vorrechte und Befugnisse der Reichsverweser gehen sollten. Wir halten dafür, daß dieses das einzige, und dabei einem jeden unnachtheilige Mittel ist, um den fast entstandenen sehr bedenklichen Streitigkeiten und der nicht gleichgültigen Unthätigkeit der Reichsversammlung vorzubeugen. "

" Euer ꝛc. werden leicht von selbst erkennen, daß wir bei diesem Vorschlag keine Vorliebe und Vortheil haben können, sondern solchen blos aus patriotischer Neigung für die Erhaltung der Einigkeit zwischen den höheren Reichsständen, und besonders des Fortgangs der so nöthigen Reichsberathschlagungen thun. "

" Wir hoffen auch, daß Euer ꝛc. auch diesem unserem wohlgemeinten Wunsch, den wir auch an die übrige hohe Reichsfürsten gelangen lassen, statt geben werden, und verbleiben ꝛc. "

§. 13.

Fortgesetzte Erzehlung der neuesten Vicariatshandlungen, b) das höchstpreisliche K. K. Cammergericht betreffend.

Alles was das höchstpreißliche K. K. Cammergericht, diesen Schutzengel der Gerechtigkeit und vaterländischen Verfassung betrifft, ist jedem Deutschen, er habe nun das Recht zu gebieten oder die Pflicht zu gehorchen, wichtig und seiner größten

Auf-

Aufmerksamkeit würdig. Wir glauben daher allen Classen unserer höchst- und hochzuverehrenden Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir aus dem eben jetzt erschienenen 2ten Bande des bereits oben angezogenen vortrefflichen **von Fahnenbergischen Entwurfs einer Geschichte des K. K. Cammergerichts unter den hohen K. Vicariaten**, die das Verhältniß zwischen den höchsten R. Vicarien und diesem höchsten R. Gericht erläuternden Stellen soviel möglich mit den eigenen Worten des hochverdienten Herrn Verfassers nebst den dort angezogenen verschiedenen Anlagen hier in einem zweckgemäsen Auszuge einschalten.

Als von Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz dem höchstermeldten Reichsgerichte in dem hierunten unter der Nummer 1. angedruckten Schreiben, die Eröffnung geschehen war: daß Höchstdieselbe das Rheinische Vicariat bereits angetretten hätten und nicht entstehen wollten, das Reichscammergericht zu **bestättigen**, damit auch dort die schleunige und unpartheyische Justiz verwaltet werde. Dagegen versprächen Höchstdieselbe dem Gerichte Ihren Schutz ꝛc. ꝛc.; So veranlaßte das in dem Churfürstlichen Schreiben vorkommende Wort: bestättigen das hohe Collegium, die Gründe zu untersuchen, auf welche sothanes Bestättigungsrecht gestützt werden möchte. Das Resultat dieser Untersuchung war:

" 1.) Daß die angebliche (es sind die Worte des angezogenen **Entwurfs einer Geschichte** ꝛc. ꝛc.) Befugniß der hohen R. Vicarien, das Cammergericht zu bestättigen, dem zu allen Zeiten von den Reichsständen aufgestellten Satz: daß dem Cammergericht seine höchste Gerichtsbarkeit nicht vom Kaiser allein, sondern zugleich von den Ständen und zwar mittels eines einmüthigen Fundamental- und Pragmatischen Gesetzes, cum perpetuitate und ordinario modo, nicht delegations-weiß oder temporaliter verliehen worden, offenbar zu nahe trette und die Folge vorbereite, daß das C. Gericht ganz allein von einem zeitlichen Kaiser, nach dessen Absterben aber von den R. Vicarien als Repräsentanten desselben abhange, mithin auch gegen den Willen der Stände sistirt oder fortgesetzt und diese dadurch ihres condominii Jurisdictionis (saltem quoad effectum) beraubet werden könnten. "

" 2.) Daß noch von keinem Staatsrechtslehrer den R. Vicarien eine größere Gewalt und Macht als dem regierenden Kaiser eingeräumt worden, folglich auch demselben das Recht, das C. Gericht zu bestättigen, das sich noch kein Kaiser beigelegt habe, nicht zustehen könne. "

" 3.) Daß

Num. 1.

Carl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heil. Römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, dermaligen Fürseher und Vicarius ꝛc.

Unsern Gruß zuvor! Hoch- und Wohlgebohrner, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, und Hochgelehrte, besonders Liebe! Nachdem wir auf jüngsthin erfolgtes Ableben Sr. Kais. Maj., das Reichsvicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränkischen Rechtens bereits angetreten haben; so entstehen Wir nicht, das gesammte Reichskammergericht hiermit zu bestätigen, damit auch dort die schleunig und unpartheyische Justiz verwaltet werde. Wir versprechen demselben dagegen Unsern Schutz, und werden demnächst auch die herkömmlichen Sigilla an Churmainz übermachen, damit solche von dort nach Wetzlar zum nöthigen Gebrauch communiciret werden mögen. Wo im übrigen Euch mit Gnaden und allem Gutem jederzeit wohl beigethan verbleiben

Carl Theodor, Churfürst.

München den 2ten März 1790.

an das Kammergericht zu Wetzlar.

Inscription.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen, der Römisch kais. Maj. wirklichen Geheimen-Räthen, Franz Joseph, Grafen von Spauer, dann denen auch Hoch- und Wohlgebohrnen, Edel und Hochgelehrten, besonders lieben Kammerrichtern, Präsidenten und Beisitzern des kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar samt und sonders.

Wetzlar.

„ 3.) Daß es in der Natur des Amts eines Vicarius oder Provisors liege, daß dieser, während seiner interimistischen Verwaltung, alles in statu quo lasse, mithin auch die Activität des Cammergerichts nichts unterbreche, oder durch eine vermeintliche Confirmation gleichsam de novo dieses vom gesammten Reich dependirende Gericht wieder aufrichte. „

Das Hohe Collegium beschloß indessen, es in seiner Antwort (Num. 2.) bei der bereits dreimal gebrauchten glimpflichen Verwahrungsformel um so mehr bewenden zu lassen, als von Seiten des Hohen Sächsischen Vicariats auf den von dem Churfürstlichen Herrn Procuratore von den über jenen Gegenstand bei dem Collegio camerali entstandenen Bewegungen erstatteten Bericht, das unter Num. 3. unten

Num. 2.

Durchlauchtigster Churfürst, des heiligen römischen Reichs Vicarius,

Gnädigster Churfürst und Herr!

Daß Euer Churfürstlichen Durchlaucht nach erfolgtem Tod Kais. Maj. Joseph II. glorreichen Andenkens das Reichsvicariats-Amt in dem rheinischen District, bis zur Wahl eines neuen Kaisers bereits würklich angetreten, dieses haben Wir aus Euer Churf. Durchl. huldreichstem Schreiben vom 2ten d. M., worin Uns zugleich Höchstdero Schutz und Protection zugesichert wird, in Unterthänigkeit ersehen.

Für diese gnädigste Notification, und besonders für den Uns versprochnen höchsten Schutz, legen Wir Euer Churf. Durchl. den schuldigsten Dank gehorsamst ab, indem Wir zugleich zu dem Antritt des hohen Vicariats-Amts Euer Churf. Durchl. alles Glück wünschen, damit Höchstdieselben dabei des gesamten Reichs Nutzen und Wohlfahrt allenthalben befördern mögen.

Uebrigens werden Wir auch während dieses Interregnums, da die in der Kammergerichtsordnung Uns anvertraute höchste Gerichtsbarkeit durch den Tod Kais. Maj. nicht erlosschen ist, wie bis hiehin, ununterbrochen fortfahren, die Justiz jedermann Unsern Pflichten gemäß nach Vorschrift der Reichsgesetze zu ertheilen, damit dieses höchste Gericht zu allgemeinem Besten in beständigem Wesen immerhin erhalten werde.

Das von Euer Churfürstl. Durchl. Uns zugesicherte hohe gemeinsame Vicariatssiegel, hoffen wir demnächst von Sr. Churf. Gnaden zu Mainz, als des Reichs-Erzkanzler, um so unverweilter zu erhalten, als solches zur Ausfertigung unserer Erkenntnisse sehr dringend nöthig ist.

Zu Euer Churf. Durchl. höchsten Hulden und Gnaden empfehlen Wir Uns unterthänigst, und beharren in tiefschuldigstem Respect

Ewr. Churfürstl. Durchlaucht

unterthänigste

Kammerrichter, Präsidenten, und Assessoren des kaiserl. und Reichskammergerichts.

Wetzlar den 18ten März 1790.

Num. 3.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Churfürst zu Sachsen ꝛc.

Hochgelahrter, lieber Getreuer!

Ihr empfanget anliegend ein, von Uns, wegen des angetretenen Reichsvicariats, an das Reichskammergericht zu erlassen nöthig befundenes Rescript im Original und in Abschrift mit dem Begehren, das Original gehörigen Orts förderlichst einzureichen.

Wir erinnern Uns hiebei zwar desjenigen, was ihr von den vermeintlichen Ausstellungen des besagten Reichsgerichts, in Rücksicht auf den, in dem von Seiten des rheinischen Vicariats an dasselbe gleichmäßig erlassenen Rescripte, gebrauchten Ausdruck: bestätigen; unterm 15ten vorigen Monats unterthänigst angezeiget habt.

Nachdem aber das, sonst im Namen des Kaisers ausfertigende Reichskammergericht, bei den in den Jahren 1711. 1740. und 1745. eingetretenen Zwischenreichen, zu fernerer Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, Namens der Reichsvicarien jederzeit mit dabei gebrauchter Formel einer Bestätigung autorisiret, auch von selbigem in den auf die erlassene Rescripte eingegangenen Antworten, irgend eines Widerspruchs gegen den Gebrauch sothaner Formel sich nicht angemasset worden, mithin dieser Stylus in der Observanz allerdings begründet ist, Wir auch von demjenigen, was hierunter von beiden Vicariaten zeithero gleichförmig beobachtet und zwischen ihnen verglichen worden, abzugehen nicht vermögen; übrigens, daß das Kammergericht, wie nach Ableben eines römischen Kaisers mit dem Reichshofrathe geschiehet, aufhören, und von den Reichsvicarien gleichsam eine neue Bestallung durch das Confirmationsrescript erwarten solle, niemalen prätendiret worden, sondern solches vor wie nach, in seiner Verfassung und Confirmations-Formel unbeschadet, in ununterbrochener Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit ohne einige Widerrede jederzeit verblieben ist, und noch fernerhin verbleiben mag;

Als habt ihr diese Unsere Gesinnungen und deren hinlänglichen Gründe, dem Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren zu erkennen zu

geben,

ten eingeschaltete besonders merkwürdige und für das hohe R. Gericht gewissermassen beruhigende Rescript eingegangen und von dem gedachten Hrn. Procuratore dem hohen Collegio angezeigt worden war.

Von Seiten des hohen Sächs. Vicariats blieb das gewöhnliche Notificationsschreiben länger aus. Höchstdasselbe erließ vor der Hand unter dem 10ten März 1790. an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz das unten Num. 4. zu ersehende Schreiben und übersandten mit demselben drei Siegel für die R. Kammergerichtscanzlei nebst der während der Vicariatsregierung bei diesem höchsten Gerichte zu gebrauchenden Titulatur. Die am 3ten April hierauf erfolgte Antwort stehet unten Num. 5.

Endgeben, und daß unnöthiger, und ungegründeter Verwahrungen sich enthalten und auf alle Fälle über dasjenige, so 1711. 1741. 1745. geschehen, nicht hinausgegangen werden möge, mit guter Art zu veranlassen, auch wie solches alles von Euch bewerkstelliget, und was gegen Euch deshalb geäussert worden, gehorsamst anzuzeigen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung. Geben zu Dresden, am 10ten April 1790.

Ch. G. Freih. von Gutschmid.
Wilhelm Christ. Donauer.

Num. 4.

Euer Liebden haben Wir unterm 25sten vor. Mon. bereits zu eröffnen, die Ehre gehabt, daß Wir, was bei dem angetretenen Zwischenreiche vermöge der goldenen Bulle und des Herkommens in Ansehung des Reichsvicariats Uns gebühret, in guter Obacht zu haben wissen würden.

Wenn Uns nun auch für die Justizverwaltung in dem Heil. Röm. Reiche mit zu sorgen, oblieget: als haben Wir die mit dem Rheinischen Vicariate vorhin verglichene hier angefügte drei Siegel für das Reichskammergericht verfertigen lassen, damit solche nebst der ebenfalls hierbei geschlossenen Titulatur in den Ausfertigungen des besagten Reichsgerichts, während des Zwischenreichs, gebraucht werden mögen.

Wir hoffen, bei Euer Liebden werden von Seiten des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden, als Mitvicarii, gleiche Siegel bereits eingekommen seyn, oder des ehesten annoch einkommen, und ersuchen Euer Liebden hierdurch freundschaftlich, nach dessen Erfolg zu Uebersendung sothaner Reichsvicariats-Siegel nebst berührter Titulatur an die Reichskammergerichtskanzlei förderlichst zu schreiten.

Wir werden nach vorgängiger, schon angetretenen Communication mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Lbd. an das Reichskammergericht, um dasselbe herkömmlichermaßen von Reichsverweseramts wegen zu bestättigen, auch solches in unsern Schutz und Schirm zu nehmen, und in die behörige Activität zu setzen, des ehesten das Erforderliche gelangen lassen: Und sind übrigens der zuversichtlichen Hofnung, Euer Lbdn. werden solches gerne sehen und nach Dero zu Beförderung der Reichs-Justiz-Verwaltung hegenden Eifer, alles, was zu Erreichung des abgezielten gemeinnützigen Zwecks diensam ist, mit beizutragen belieben ꝛc.

Titel

unter welchem das Reichskammergericht, die Zeit eines jedeswaligen Zwischenreichs hindurch, zu verfügen hat.

Wir, von Gottes Gnaden, des heiligen Römischen Reichs dieser Zeit Vicarii ꝛc.

(NB. ohne namentliche Benennung der Reichsvicarien.)

entbieten ꝛc. bekennen ꝛc. fügen ꝛc.

Num. 5.

Mit Eurer Liebden gefälligem Erlasse vom 10ten vorigen Monats, welcher Uns jedoch erst dieser Tagen zugegangen ist, haben Wir die Sigille nebst der beigeschlossenen Titulatur wohl erhalten, welche zu den Fertigungen des kaiserlichen Reichskammergerichts bei fürwährendem Zwischenreiche bestimmt sind.

Nun sind zwar die gleichen Sigille samt Titulatur von Seiten des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden, als Mitvicarii, noch nicht eingekommen; wir werden aber deren Uebersendung noch einige Zeit abwarten, und demnächst keinen ferneren Anstand nehmen, solche Unserm Kanzleiverwalter am kaiserlichen Reichskammergericht beförderlich zuzufertigen.

Was indessen die von Euer Liebden angeregte Bestätigung des Kammergerichts betrifft, so setzen Wir als des Reichs Erzkanzler vermög der Kammergerichtsordnung und übrigen Reichskonstitutionen, wie billig, voraus, daß ersagte Stelle ein ständiges, allgemeines und immerwährendes Reichsgericht seye, welches keiner Confirmation oder Bestätigung bedürfe, auch solche nicht einmal von einem neuerwählten regierenden Kaiser empfange, vielweniger in der Ausübung der Justiz je aufhöre oder gehindert werden könne.

Wir werden in dieser Maaße nie unterlassen, alles beizutragen, was zur Fortsetz- und Beförderung der Reichsjustizverwaltung, auch deren Erhaltung in ihrem beständigen Wesen, wie bisher, noch fernerhin gereichen mag.

Die Wir ꝛc. ꝛc.

Endlich erfolgte das bisher erwartete Chur-Sächsische Notificationsschreiben. (Num. 6.)

Da indessen von Seiten Chur-Pfalz die Siegel an das hohe Reichs-Erz-Canzellariat noch nicht eingegangen waren; So erließen Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz deßhalb ein Erinnerungsschreiben, welches kaum abgelaufen war, als Höchstdieselbe das unten Num. 7. ersichtliche Schreiben vom 1ten April aus München erhielten.

In

Num. 6.

Von Gottes Gnaden wir Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall, und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne; Veste und Hochgelahrte, liebe Besondere!

Denen Herren und Euch wird bereits bekannt seyn, wie Wir nach dem am 20sten Februar dieses Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt, Weyland Ihro Majestät des Kaisers, Herrn Josephs des Andern, glorwürdigsten Gedächtniß, das Uns, vermöge der güldenen Bulle und des uralten Herkommens, zustehende Vicariat in den Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, angetreten, dieses auch bereits daselbst durch offene Patente intimiren lassen.

Wann dann den Reichsvicarien als proviloribus Imperii cum potestate judicia exercendi obliegen will, die Vorsehung zu thun, daß die heilsame Justiz, während des Zwischenreichs, und bis das heilige Römische Reich mit einem anderweiten Oberhaupt versorget, durchgehends wohl verwaltet werde:

Als haben Wir der Nothdurft befunden, zu Beybehaltung des Reichs innerlichen Ruhestandes, und zu Beförderung dessen gemeinen Wohlfahrt, das Reichskammergericht Unsers Orts, wie von Seiten des rheinischen Vicariats ebenfalls geschehen wird, hiedurch zu confirmiren und zu bestättigen, auch in unsern Schutz und Schirm zu nehmen, immaßen Wir auch wegen Uebersendung der zu gebrauchenden Vicariatssiegel und Titel an die Reichskammergerichts-Kanzley, bereits das nöthige an des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden haben gelangen lassen, und ein gleiches von des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden schon geschehen seyn, oder doch des Ehesten geschehen wird.

Wir gesinnen dannenhero an die Herrn und Euch hiemit gnädigst, sich nach obigem gebührend zu achten, und wie Wir unsers Orts selbst Uns angelegen seyn lassen werden, zu verhüten, daß der stracke Lauf der heilsamen Justiz in keinerley Weise behindert werde: Also tragen Wir auch zu den Herren und Euch das gänzliche und gnädigste Vertrauen, ein Jeder werde in seinem Amte, Verrichtung, und Geschäfte, nach der Pflicht, womit er dem Gericht zugethan und verwandt, hinführo nicht weniger, als bei weiland Ihro kaiserlichen Majestät Leben, nach den Reichssatzungen und der Kammergerichts-Ordnung mit Ertheilung gleich durchgehender, schleuniger und unpartheyischer Gerechtigkeit, sowohl in Religions- als Profansachen verfahren.

Uebrigens versehen Wir Uns, daß die auf Reichsvicariatsverfügungen, oder sonst in gemeinsamen Angelegenheiten an die Reichsvicarios zu erstattende Reichskammergerichtliche Berichte in duplo werden ausgefertiget, und an jeden Reichsvicarium ein Exemplar davon besonders eingesendet werden wird. Daran geschiehet unsere Meinung, und Wir verbleiben übrigens denen Herrn und Euch mit Gnaden und allem Gutem wohl beigethan. Geben zu Dresden, am 12ten April 1790.

Friedrich August.

an das R. Kammergericht zu Wetzlar.

Ch. G. Freih. v. Gutschmid.
Wilh. Christoph Donauer.

Num. 7.

Nachdem Wir Unser Reichskammergericht zu Wetzlar von Vicariatswegen bereits bestätigt haben, und ein gleiches alschon von Chur-Sachsen geschehen seyn wird, so können Wir nicht umhin, Euer Liebden das gemeinschaftliche Insiegel zu übersenden, mit dem Ersuchen, daß solches nach Wetzlar zum dortigen Gebrauch übersendet werden mögte.

Wir erinnern Uns zwar dabei dessen noch ganz wohl, was gedachten Siegels halber im Jahr 1750. zwischen Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-Pfalz, bei dem damaligen dreifachen Vicariat für ein Expediens getroffen worden ist; nachdem aber solches ex defectu Confirmationis nicht zu seiner Perfection gekommen ist, und die Causa movens seithero gleichfalls wiederum cessiret hat, so haben Wir für gut und nöthig gefunden, Uns lediglich an den Statum possessionis in an. 1711. zu halten, und das Siegel nach der damaligen Form verfertigen zu lassen.

Wir verbleiben anbei Euer Liebden zu Erweisung ꝛc.

In diesem Schreiben wird eines zwischen den hohen Herren Reichsvicarien bereits im Jahre 1750 errichteten Vicariatsgrenzvergleichs gedacht, welcher bisher nur wenigen Staatsrechtsgelehrten bekannt geworden war, und aus dieser Ursache hier Num. 8. beigefügt wird. Bei dem Wahlconvent im Jahre 1764 wurde er zwar dem hohen Churfürstlichen Collegio vorgelegt und von Churſachsen darauf angetragen, den Kaiser zu ersuchen, denselben zur Bestätigung des gesammten Reichs gelangen zu lassen; allein diese Absicht wurde damals nicht, wohl aber bei dem letzten Wahlconvent

Num. 8.

Vicariats-Gränzvergleich.

Zu wissen sey hiemit: Nachdeme zwischen beiden hohen, des heil. Röm. Reichs Vicariaten, wegen derer Gränzen, und wie weit eines jeden hohen Vicariats Gerechtsame in ein und dem andern Reichskreise, besonders aber dem Westphälischen, eigentlich zu erstrecken, unterschiedliche Differentien sich hervorgethan, deren gütliche Beilegung nicht allein schon an. 1741 & 1745 zu Frankfurt am Main, occasione derer damaligen Kaiserwahltage, von derer interessirten hohen Höfe daselbst anwesenden Gesandtschaften angetreten, sondern auch nachgehends zu Regenspurg, durch derenselbige dortige Comitial-Ministres vor die Hand genommen worden; so haben endlich Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen Ihr Verlangen, daß zu Berichtigung sothaner und anderer in die Reichs-Vicariatsverwaltung einschlagenden Puncten die Handlungen an Dero allhiesiges Hoflager transferirt, und hieselbst mit Dero vormaligen Reichstagsgesandten, vorjetzo aber zu Dresden beständig gegenwärtigen Conferenzminister und würklichen Geheimenrath, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Johann Friedrich, Grafen von Schönberg, des Russ. St. Andreas-Ordens Rittern ꝛc., fortgesetzt werden möchten, Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Baiern, und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz freundvetterlich zu erkennen gegeben. Allermaßen nun diese beide hohe Churfürsten, das rheinische Vicariat vermöge der an. 1745 unter sich getroffenen Vereinigung alternative verwaltende Höfe, hierunter nicht entstehen wollen, und zu dem Ende Ihro Churfürstliche Durchl. zu Bayern, Dero geheimen Rath und Minister plenipotentiaire an dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Hofe, dem Wohlgebohrnen Herrn Hugo Wilhelm, Freiherrn von Wezel, desgleichen Ihro Churfürstliche Durchläucht zu Pfalz, Dero wirklichen geheimen Rath, Hofkammervicepräsidenten, Obristforstmeister, auch bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Hofe, dem Wohlgebohrnen Herrn Heinrich Anton, Freiherrn von Beckers (welcher Letztere bei dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Hofe zu Verrichtung ein- und anderer Geschäfte in Verfolg derer ihm mitgegebenen Credentialien sich eingefunden), mit besonderer Vollmacht und Instruction dazu versehen, so ist mit Ihnen von vorgedachtem Königl. Pohln. und Churfürstlich Sächsischer zu gegenwärtiger Sache ebenfalls insbesondere authorisirten Minister, Herrn Grafen von Schönberg Unterredung darüber zu verschiedenenmalen allhier gepflogen, und hierauf zwischen denenselben allerseits nachstehender Vergleich bis auf ihrer höchsten Principalen aller- und gnädigste Ratification, geschlossen und errichtet worden.

§. 1.

Das hohe Rheinische Vicariat will sich hinführo sowohl bei seiner geheimen Reichsvicariatskanzley, als bei seinem Vicariatshofgerichte, aller Vicariatsintimationen, Verfügungen, Erkenntnissen und Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in der sonsten zum Fränkischen Kreiß gerechneten gefürsteten Grafschaft Henneberg, sondern auch in nachbenannten, im westphälischen Kreiß gelegenen Stiftern und Grafschaften, nemlich dem Hochstift Paderborn, dem Hochstift Osnabrück, der Abtey Corvey, denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Hoia, Diephold, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Rittberg, und in denen andern anjetzt specificirten Districten gegen die Weser zu, und über diesen Fluß diesseits gelegenen dem rheinischen Vicariat nicht und namentlich reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften, und Reichsstädten des westphälischen Kreises eben so, wie es sich von dem Ober- und Niedersächsischen Kreise und andern Orten, worüber bishero kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, gänzlich enthalten, dergestalt, daß diese vorher, in specie & in genere angedeutete sämmtliche Districte, von nun an und zu ewigen Zeiten in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem Sächsischen Vicariat ohne Eintrag des rheinischen Vicariats gehören sollen.

§. 2.

Gleichergestalt will das hohe Sächsische Vicariat sich hinführo, sowohl bei seiner geheimen Vicariatscanzley, als bei seinem Vicariatsgericht, aller Vicariatsintimationen, Verfügungen Erkenntnissen, und Expeditionen, wie die Nämen haben, nicht allein in dem Erzstift Kölln, eben so, wie es sich von dem ganzen Churrheinischen und Oberrheinischen Kreise und andern Orten, worüber bishero kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, sondern auch in dem sonst zum westphälischen Kreiß gerechneten

vent dahin erreicht, daß unser nunmehr glorwürdigst regierender Kaiser denselben, weil er von dem Churfürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung der (zwischen beiden hohen Reichsvicariaten) vorgewalteten Irrungen ersprießlich und zugleich zur Beförderung der heilsamen Justiz bei entstehendem Falle einer Reichsverweſung verträglich angesehen worden, zur Begnehmigung des gesammten Reichs zu befördern versprochen haben.

Ob

Herzogthum Westphalen, dem Hochstift Münster, dem Fürstenthum Minden, der Abtey Hervorden, der Grafschaft Ostfriesland, wie auch denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, und denen andern, anjetzt specificirten Districten gegen den Rhein zu, und über diesen Fluß jenseits gelegenen, dem Sächsischen Vicariat nicht namentlich in vorigem 1. §pho reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstädten des westphälischen Kreißes, gänzlich enthalten, wie dann die in gegenwärtigem §. 2. in specie & in genere angedeutete sämmtliche Districte von nun an, und zu ewigen Zeiten in allen und jeden Sachen einzig und allein zu dem rheinischen Vicariat ohne Eintrag des Sächsischen Vicariats gehören sollen; es ist auch

§. 3.

aller Actus, welche dieses und jenes hohe Reichsvicariat bei vorigen Interregnis in ein, oder der andern Provinz, so ihm vermöge dieses Vergleichs nicht bleibet, exerciret hat, wider diesen Vergleich, wenn selbiger ratificirt, weiter keineswegs anzuziehen. Damit nun

§. 4.

künftig alle fernere oder neue Irrungen zwischen denen beiden hohen Reichsvicariaten gänzlich vermieden bleiben mögen; so will kein Vicariatshof hinführo in des andern mittels obstehenden §. 1 und 2 regulirten Bezirk einige Vicariatspatente jemals absenden und insinuiren lassen, oder sonst etwas, so einem Eingriff ähnlich seyn könnte, es seye in jurisdictionalibus oder gratiosis verfügen, und wenn er allenfalls sein angetretenes Vicariat an einige außerhalb seines Vicariats gelegene Reichsstände zu Unterhaltung der mit selbigen führenden Correspondenz notificiret, doch keine Vicariatspatente solchen Notificationes-Schreiben mit beilegen, und dergleichen Notificationes niemals zum Behuf einer widrigen Possess in denen Vicariats-juribus allegiren.

Würde auch

§. 5.

in künftigen Interregnis von jemanden bei einem hohen Reichsvicariats-Bezirk, so nach denen gegenwärtig §. 1 und 2 verglichenen Vicariatsgränzen dahin nicht gehörig ist, etwas angebracht und gesucht werden; auf solchen Fall soll das dieserwegen incompetenter angelangte hohe Reichsvicariat gehalten seyn, die Imploranten und ihre Sachen von sich ab- und dagegen jedesmal an das andere hohe Reichsvicariat, dem die Competenz hierinnen diesem Vergleich gemäß zustehet, zu verweisen. Alldieweilen hiernächst

§. 6.

die Erfahrung gezeiget, daß nach Erledigung des heil. Römischen Reichs über deren hohe Reichsvicariate jedesmaliger Communication wegen Errichtung derer gemeinsamen Vicariatssiegel und Titul vor das R. K. G. zu Wetzlar und sonst viele Zeit verlohren gegangen; so haben beide hohe Reichsvicariate auch diesen passum in Zeiten, und zwar auf eine solche Weise, die jedesmal bei allen Reichsverledigungen, und es möge das Rheinische Vicariat von dem hohen Churhaus Bayern, oder von dem hohen Churhaus Pfalz nach der verglichenen Alternation verwaltet werden, oder sonst die Umstände obhanden seyn, wie sie wollen, unverändert statt finden können, zu regulieren dienlich erachtet, mithin sich durch ihre obbemeldte bevollmächtigte Herren Minister dahin einverstanden, daß bei jedem Interregno die Siegel, so vor das Reichs-K. G. zu Wetzlar an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz, als des heil. Röm. Reichs Erzkanzlern, zuzufertigen, blos den doppelten Reichsadler (ohne Herzschildern oder andern, die Namen oder Insignia derer hohen Reichsvicariorum andeutenden Zeichen) und die generaliter eingerichte Umschrift: Sigillum S. R. I. Provisorum & Vicariorum, nebst der Jahrzahl führen, mithin sothane Siegel eigentlich nach denen von denen Herren bevollmächtigten Ministris besonders zu signirenden Abrissen gefertiget werden, der Titul aber, unter welchen besagtes Reichs-K. G. in Zeit eines jedesmaligen Interregni hindurch verfüget, in folgenden Generalworten: Wir von Gottes Gnaden, des heiligen Römischen Reichs dieser Zeit Vicarii &c. entbiethen ꝛc. bekennen ꝛc. fügen ꝛc. ohne namentliche Benennung der hohen Reichs-Vicariorum bestehen, im übrigen gedachte und bei einem jeden hohen Reichsvicariat verglichenermaßen zu verfertigende drei Siegel, nicht minder von einem jeden hohen Reichsvicariat an Hochbemeldte Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mainz überschicket, dieselben auch in denen an Sie dieserwegen ergehenden Schreiben ersuchet werden sollen, zu deren Uebersendung nach Wetzlar alsdann erst,

wann

Ob dieser Gegenstand so bald zur Comitialproposition kommen und ob das vorhin erwähnte Bestätigungsrecht den Beifall der höchst und hohen Reichsstände erhalten werde? muß die Zeit lehren.

Das vorerwähnte Churpfälzische Schreiben an Churpfalz war zwar auch, wie aus dessen Inhalt ersichtlich, von einem Siegel begleitet: da aber Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz bey solchem noch einige Bedenklichkeiten fanden, so communicirten Höchst Sie dieselben dem hohen Collegio Cammerali in dem Schreiben Num. 9. mit

wann solche Siegel von beiden hohen Reichsvicariaten bei Ihnen eingekommen sind, vorzuschreiten.

§. 7.

Gleichwohl aber will jeder hoher Vicariatshof dasjenige, was an das Reichskammergericht zu Wetzlar wegen dessen Confirmation und sonsten zu bringen ist, nicht in gemeinschaftlichen, sondern in besondern auf vorhergehende unter sich gepflogene Communication gut befundenen Expeditionen, separatim ergehen lassen, daher auch besagtes Reichskammergericht seine darauf, oder sonst in gemeinsamen Angelegenheiten an die hohe Reichsvicarios zu erstattende Berichte, in duplo ausfertigen, und an jedes hohes Reichsvicariat ein Exemplar davon besonders einsenden wird.

§. 8.

Was wegen derer Reichsvestungen an deren Gouverneurs und Commandanten zu rescribiren, oder von diesen zu berichten, oder auch was sonsten in gemeinen Reichsangelegenheiten vorfällt, wird nicht weniger wie im vorhergehenden 7ten §. gedacht, durch separate, doch gleichförmige, mithin vorher concertirte Expeditiones tractirt werden.

§. 9.

So viel auch insonderheit die Reassumirung und Fortstellung des Reichstags sub auspiciis Vicariorum anbetrifft, so wollen beide hohe Reichsvicariate die Expeditiones, welche zu Authorisirung der Commission oder sonst erforderlich, ebenfalls separatim, jedoch auf vorherige unter sich geschehene Concertirung ergehen, und von dem Principalcommissario in denen Commissionsdecretis oder sonst die Titulatur und Schreibart folgendermaßen:

> Von derer Hohen des heil. Römischen Reichs dieser Zeit Vicariorum &c. wegen lassen Sr. als Deroselben zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter Hochansehnlicher Principalcommissarius ꝛc.

ohne namentliche Benennung derer hohen Vicariorum gebrauchen lassen.

§. 10.

Wie nun obbenannte bevollmächtigte Herren Ministri über vorstehende sämmtliche Puncte wohl einig und verstanden sind; also haben Sie Ihrer Höchsten Principalen aller- und gnädigste Ratification darüber längstens binnen 4 Wochen anzuschaffen, und gegen einander allhie zu Dresden auszuwechseln versprochen.

Urkundlich sind über gegenwärtigen Vergleich drei miteinander übereinstimmende Exemplaria ausgefertiget, und solche von mehr ermeldten Herrn bevollmächtigten Ministris eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen und geben zu Dresden, den 9ten Junii 1750.

Johann Friedrich Graf von Schönberg.
Hugo Wilhelm Freiherr von Wezel.
Heinrich Anton Freiherr von Beckers.

Num. 9.

Friedrich Carl Joseph, von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, auch Bischof zu Worms ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Wohlgebohrne, Vest, Ehrsame und Hochgelehrte, besonders lieber Herr Kammerrichter, und liebe Besondere!

Schon unter dem 10ten März dieses Jahrs fertigten des Herrn Churfürsten zu Sachsen Liebden, als Reichsvicarius Uns, von ihrer Seite die zu den Ausfertigungen des Kaiserl. Reichskammergerichts erforderliche drey Siegel sammt Titulatur mit dem Ersuchen zu, daß wir nach erfolgtem Einkommen gleicher Siegel von Seiten des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden, als Mitvicarii, zur Uebersendung sothaner Reichsvicariatssiegel und Titulatur an die Uns untergebene Reichskammergerichtskanzley förderlichst fürschreiten möchten; wie der Herr Kammerrichter und Ihr solches ab der abschriftlichen Anlage des mehreren entnehmen wollt.

Wir sahen von dieser Zeit den Siegeln des Rheinischen Vicariats mit Verlangen entgegen,

mit dem Begehren eines Gutachtens darüber; und übersandten zwar die aus Dresden und München eingekommenen Siegel Ihrem Kammergerichtscanzleiverwalter, jedoch vor der Hand zu bloßer Aufbewahrung.

Das

und als Wir nicht einmal eine Vornachricht erhielten, ob und wie bald solche an Uns gelangen würden, so brachten Wir den Gegenstand theils durch den Weg des Herrn Churfürsten von Sachsen Liebden, theils durch unmittelbare Zuschrift an das Rheinische Vicariat selbst, in mehrmalige Erinnerung.

Allein, anstatt daß Wir von solcher Seite gleiche gemeinschaftliche Siegel mit jenem des Sächsischen Vicariats zu empfangen hoften, um den alsbaldigen Gebrauch derselben von Erzkanzlariats wegen anzuordnen; so überschicken des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden Uns durch das in der weitern abschriftlichen Anlage befindliche vom 1sten dieses datirte, aber erst vorgestern eingegangene Schreiben ein, vorgeblich nach der Form vom Jahre 1711 verfertigtes einzelnes Siegel, und begleiten solches mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der dem Churfürstlichen Collegium im Jahr 1764 vorgelegte und durch ein eigenes Churfürstliches Collegialschreiben an Kaiserl. Majestät und das Reich gebrachte sogenannte Vicariatsgränzvertrag de anno 1750, ex Defectu Confirmationis nicht zu seiner Perfektion gekommen seye, weswegen man Churpfälzischer Seits für gut und nöthig gefunden habe, sich lediglich an den Statum possessionis de Anno 1711 zu halten.

Obgleich Wir nun Unseres Orts dahin gestellt seyn lassen, ob und in wiefern das Rheinische Vicariat von einem verbindlich geschlossenen, durch das Churfürstliche Collegium auf eigenes Ansuchen der Reichsvicarien selbst zur Kaiserlichen und Reichsbestätigung gebrachten Vergleiche einseitig und gerade in dem Augenblicke abzugehen vermöge, wo das Reich mit der noch zurückstehenden Bestätigung in wirklicher Beschäftigung steht, so müssen wir doch höchlich und billig bedauern, daß auf solche Art von den beiden Vicariatshöfen zweierlei Siegel und Titulaturen vorliegen, über welche unter Ihnen selbst kein Einverständniß getroffen ist, und wobei in Ansehung ihrer Form und Beschaffenheit vielmehr von jeder Seite auf einen andern Grund zurückgegangen wird.

Da nun die Erforderniß einer gemeinsamen Titulatur und Signatur der beiden Reichsvicarien einmal auf dem kundbaren, durch mehrere Zwischenreiche schon bestätigten Herkommen beruhet, und da diese Gemeinschaft den Gebrauch einseitig und ohne Einverständniß für gut befundene Sigille durchaus nicht zuläßt, so wollen wir über diese, der Activität des Kaiserlichen Reichskammergerichts und der Justizpflege im Reiche so nachtheilige Ereigniß, und über die zur Aufrechthaltung der gehemmten Kammergerichtsactivität einzuschlagenden Mittel des Herrn Kammerrichters und Euren gutächtlichen Gedanken baldmöglichst entgegen sehen, um alsdann Unseres Orts, als des Reichserzkanzlers, die nachdrücklichste weitere Verwendung eintreten zu lassen, damit die Gebühr nach Maaß der Gesetze und des Herkommens allenthalben beobachtet werde.

Wir übersenden inzwischen die von dem Sächsischen sowohl als Rheinischen Vicariate eingefertigten Siegel an Unsern Hofrath und Kammergerichtskanzleiverwalter Hoscher zur einstweiligen bloßen Verwahrung, und weisen denselben zugleich an, sich bis auf weitere Verfügung der gewöhnlichen provisorischen Ausfertigungsart, unter seiner Attestation und Umschrift, mit Beiziehung des Protonotarius zu bedienen, um solchergestalt, so viel an Uns ist, den Lauf der Justiz in seiner Wirkung fortzuerhalten.

Die Wir dem Herrn Kammerrichter und Euch zu freundgeneigtem Willen, Gnaden und allem Guten wohl beigethan verbleiben.

Mainz, den 27sten April 1790.

Des Herrn Kammerrichters

wohlaffectionirter

Friedrich Carl Joseph,
Churfürst.

an das Kaiserliche Reichskammergericht.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, auch Wohlgebohrnen, Vest, Ehrsam und Hochgelehrten, unsern lieben Besondern, Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzern des Kaiserl. und Reichskammergerichts.

Wetzlar.

Das hohe Reichskammergericht ließ hierauf das begehrte hier Num. 10. beigefugte

Num. 10.

Hochwürdigster Erzbischof des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst!

Gnädigster Churfürst und Herr!

Daß Euer Churfürstliche Gnaden in Höchstdero huldreichstem Erlaß vom 27sten vorigen Monats die, unter beiden hohen Herren Reichsvicarien wegen der Form des gemeinsamen Siegels und der bey den Expeditionen zu gebrauchenden Titulatur vorgefallene Anstände, Uns zu eröffnen, und darüber Unser unzielsetzliches Gutachten zu verlangen, gnädigst geruht haben, betrachten Wir als den deutlichsten Beweis des Vertrauens, welches Höchstdieselben in Uns setzen.

Wir haben daher nichts angelegeneres, als Euer Churfürstlichen Gnaden dafür den lebhaftesten Dank unterthänigst abzustatten, und Höchstdero Erlauchtesten Einsicht Unsere Gedanken über vorberührte Streitigkeiten unverzüglich vorzulegen.

Auch Uns war es unerwartet, zu vernehmen, daß die hohen Herren Reichsvicarien über die Einrichtung der Siegel und Titulatur sich abermal nicht vereinigen können.

Schon in dem zweiten nach der Stiftung des Kaiserl. und Reichskammergerichts 1612 entstandenen Zwischenreiche, verglichen sich Dieselben, wie es künftig hierwegen gehalten werden solle.

In dem damal den 30sten Merz gedachten Jahrs zu Heidelberg errichteten Vergleich wurde festgesetzt, daß in allen Zwischenreichen die kammergerichtliche Erkenntnisse in beyder hohen Vicariate Namen gemeinschaftlich ausgefertigt, und das Siegel hierzu neben dem Reichsadler, die Churinsignien, den Reichsapfel und die Schwerdter zu größerer Autorität und Ansehen in sich fassen solle.

So war denn auch das gemeinsame Vicariatssiegel damal eingerichtet, mit der Umschrift: Palatinus & Saxo, Vicarii vacante Imperio. In den beiden nachgefolgten Interregnis von 1619 und 1657 ward diese Form unverändert beibehalten, nur daß in der Umschrift 1657 Bavarus statt Palatinus aus bekannten Ursachen stande.

In dem, nach dem Tode Josephs I. glorwürdigsten Andenkens, 1711 entstandenen Zwischenreich, ergab sich bei der Signatur und Titulatur zum erstenmal ein Anstand. Das hohe Churhaus Sachsen, welches mit der Königlich Pohlnischen Krone damal geziert ware, weigerte sich, den Königl. Titel und das Wappen darinn wegzulassen, und dem hohen Churhaus Pfalz nachzustehen. Durch Euer Churfürstl. Gnaden glorreichen Vorfahrers im Reichserzkanzlariat patriotische Bemühung, wurde jedoch dieser Präcedenzstreit alsbald vermittelt.

Das gemeinsame Siegel blieb unverändert; die Titulatur hingegen wurde, mit Weglassung der hohen Namen, in allgemeinen Ausdrücken (wie die Anlage zeigt) abgefaßt.

Der bekannte rheinische Vicariatsstreit erregte in dem Interregno von 1740 einen neuen sehr verwickelten Anstand. Zwar hatten sich die beiden hohen Churhäuser Baiern und Pfalz, schon 1724 auf eine gemeinsame Vicariatsverwaltung verglichen, diese schien aber mehrern höchst und hohen Reichsständen bedenklich zu seyn.

Die hohe Chur Sachsen war am wenigsten hiermit zufrieden, ließ daher ein separates Vicariatssiegel verfertigen, um solches im Sächsischen Distrikt zu den kammergerichtlichen Ausfertigungen zu gebrauchen.

Euer Churfürstl. Gnaden höchster Vorfahrer, Churfürst Philipp Carl, fanden aber hierbei vielfältiges Bedenken; verlangten daher von Unsern Vorfahrern einen Vorschlag: Wie aus dieser Verlegenheit auf eine befriedigende Weise zu kommen seye. Nach reifer Ueberlegung schien Unsern Antecessoren das schicklichste Auskunftsmittel zu seyn, in das gemeinsame Vicariatssiegel blos den doppelten Adler, ohne andre Wappen aufzunehmen, dieses mit der generellen Umschrift: Sigillum Vicariatus Rhenani & Saxonici, zu umgeben, und eben so in der Titulatur die Hohen Namen der Herrn Reichsvicarien allenfalls nach der, in dem vorhergehenden Zwischenreich, beliebten Form wegzulassen.

Dieser ohnmaßgebliche Vorschlag, so unverfänglich er auch ware, erhielt den Beifall des Churſächsischen Hofs nicht, wiewohl solchen Euer Churfürstl. Gnaden vorgenannter glorreicher Vorfahrer, in dem hier ehrfurchtsvoll abschriftlich beigelegten merkwürdigen Schreiben,— nachdrücklich zu unterstützen gnädigst geruhten.

Zu einiger Vereinigung war daher nicht zu gelangen; die Kammergerichtliche Kanzlei mußte vielmehr, während dieses langen Zwischenreichs, das vom 20sten October 1740 bis den 24sten Jenner 1742 dauerte, die Vicariatssiegel entbehren, und das Kammergericht verfiel dadurch in eine Art von Justitzstillstand.

In dem durch den Tod Karl VII. Höchstseligen Andenkens 1745 abermal entstandnen Zwischenreich, ward zwar der Rheinische Vicariatsstreit, jedoch erst durch den Vergleich vom 26sten Merz gedachten Jahrs, zur Zufriedenheit des gesammten Reichs beigelegt; ehe daher die Vicariatssiegel zu Stande gebracht werden konnten, war die Wahl Franz I. bereits vollzogen.

Die nachtheilige Folgen, welche der Abgang der Vicariatssiegel der Reichsjustiz und den um

gefügte Gutachten an den hohen Herrn Reichserzkanzler gelangen, und veranlaßte hiedurch

Hülfe seufzenden Partheien unvermeidlich zuzieht, bewog endlich die hohen Vicariatshöfe, als sie am 9ten Jun. 1750 wegen der Gränzen der Vicariatsdistrikte sich vereinigten, im 6ten §. des Vertrags ein perpetuirliches gemeinsames Vicariatssiegel, ganz nach dem vorerwähnten Vorschlag Unserer Vorfahren, mit der Umschrift: Sigillum S. R. I. Provisorum & Vicariorum, zu entwerfen, und dieses sowohl als die beliebte generelle Titulatur, auf alle künftige Fälle, die Umstände möchten vorhanden seyn wie sie wollten, unveränderlich festzusetzen.

Daß von diesem, mit so vieler Vorsicht zu Stande gebrachten Vertrag schon im ersten, nach dessen Errichtung vorgekommnen Fall, wieder abgewichen werden sollte, war um so weniger zu erwarten, als die hohen Vicariatshöfe davon, als einem vollendeten Werk dem höchstansehnlichen Churfürstlichen Kollegio auf dem Wahlconvent 1764 die Anzeige gemacht, um die Einleitung desselben ad Comitia angelegen gebeten, und diese auch wirklich nicht nur durch ein Churfürstl. Collegialschreiben, sondern sogar in der Kaiserl. Wahlkapitulation selbst, bewirkt haben, und daher die Aufhebung vorberührten Vergleichs von den hohen Herren Reichsvicarien nicht mehr allein abzuhangen schien.

Wiewohl Wir Unseres Orts vorberührten Vergleich, in dessen 7tem §. den hohen Herren Reichsvicarien das Recht, das Kaiserl. und Reichskammergericht zu bestätigen, und von neuem zu autorisiren, beigelegt wird (welches vermeintliche Recht wir weiter unten noch umständlicher zu berühren, Uns die gnädigste Erlaubniß erbitten), ohne Reservation nach seinem ganzen Inhalt nicht annehmen können; so sind wir jedoch vollkommen überzeugt, daß die in diesem Uns lediglich ex actis publicis bekannten Vergleich §. 6. beliebte generelle Form der Titulatur und Signatur die bequemste seye, allen Präcedenz- und übrigen unvorhergesehenen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen.

Wir erstatten daher, gnädigster Herr, das begehrte unzielsetzliche Gutachten vorzüglich dahin:

die hohe Churpfalz zu gleichmäßiger Beobachtung des 6ten §. gedachten Vergleichs, und zur Mitgenehmigung der von dem hohen Churſächsischen Vicariat überschickten vergleichsmäßigen Siegel von hohen Erzkanzleramtswegen zu bewegen.

Denn, wiewohl es nicht zu läugnen ist, daß durch den Abgang des Hauses Baiern, und die Zurückkehr der alten Pfälzischen Chur die Umstände bei dem Rheinischen Vicariat sich geändert haben; so scheinen jedoch zwischen Churpfalz und Churſachsen noch Anstände, wiewohl aus einem neuen Grund, vorzuwalten; und ohnedem versprachen sich ja die hohen Vicariatshöfe wechselseitig, bei dem erörterten Vergleich standhaft zu beharren, es möge das Rheinische Vicariat von Churbaiern oder Churpfalz verwaltet werden, oder sonst die Umstände vorhanden seyn, wie sie wollten.

Und wenn gleich ferner der Vicariatsvergleich von 1612 und die Observanz von vier Zwischenreichen eine andre Form des Siegels vorschreiben, so sind doch die Churkleinodien im Siegel, und die hohen Namen in der Umschrift und dem Titel nicht so wesentlich, daß davon, zum Besten der gehemmten Reichsjustiz, nicht wieder abgegangen werden könnte.

Sollte aber das hohe Rheinische Vicariat zu gleichmäßiger Beobachtung des vorgedachten Vergleichs einsweil, bis von gesammtem Reich ein anderes verordnet, und die Titulatur und Signatur quoad Specialia zu Stand gebracht worden, gegen alles Vermuthen nicht zu bewegen seyn, so unterstellen Euer Churfürstlichen Gnaden Erlauchtestem Ermessen Wir unterthänigst, ob nicht der hiesigen Kanzley provisorie gestattet werden wolle, die beide Vicariatssiegel abwechselnd bei den Ausfertigungen zu gebrauchen; oder jede Expedition doppelt zu verfertigen, und das eine Exemplar mit dem Churpfälzischen, das andere hingegen mit dem Churſächsischen Siegel zu besiegeln, wodurch den Partheyen, da die eine Ausfertigung blos als Abschrift bezahlt wird, nur wenige Kösten mehr als sonst verursacht werden; oder endlich beide Siegel den Expeditionen aufzudrücken.

Die Titulatur könnte hierbei um so mehr nach der Vorschrift des Vergleichs von 1750 eingerichtet werden, als solche, wenn sie gleich mit jener von 1711, worauf sich die hohe Churpfalz beruft, — nicht wörtlich übereinstimmt, jedoch eben so wie diese in generellen Ausdrükken abgefaßt ist, und die hohen Namen der Herren Reichsvicarien eben so wenig enthält.

Sollte aber auch hierbei noch einiges Bedenken obwalten, wiewohl bei der zum größten Nachtheil der Justiz schon so lange Zeit gehemmten Expedition und bei der bedauerlichen Lage der Kanzlei vorberührte provisorische, den allseitigen Gerechtsamen ohnehin ganz unnachtheilige Reichserzkanzlerische Verfügung, von allen billig denkenden zuverlässig mit Beifall aufgenommen werden dörfte; — so müssen Euer Churfürstl. Gnaden Wir lediglich überlassen, wie Höchstdieselbe in diesem dringenden eilenden Fall ein, der Reichsverfassung gemäßes Provisorium einzuleiten, geruhen wollen.

Wir unterstellen jedoch dieses Unser unmaßgebliches gehorsamstes Bedenken Euer Churfürstl. Gnaden Einsichtsvollesten Beurtheilung, und sind dabei überhaupt weit entfernt, auf irgend eins

durch die unter Num. 11. unten angefügte Weisung an den Herrn Canzleiverwalter zu Wetzlar, welcher bald darauf, als nemlich das hohe Rheinische Vicariat die beiden noch abgängigen Siegel mit dem unter Num. 12. hier abgedruckten Schreiben

eine Weise in das Eingangs erwähnte Mißverständniß des hohen Vicariats Uns einzumischen, vielmehr werden Wir hierinn ganz ruhig abwarten, welche Höchste Befehle Euer Churfürstliche Gnaden an die hiesige Kanzlei zu erlassen, für gut finden werden.

Wegen des vorberührten Bestätigungsrechts, wollen Wir bei dieser Gelegenheit noch gehorsamst bemerken: daß Unsere Vorfahrer zu allen Zeiten behauptet haben, daß die Ihnen in der Kammergerichtsordnung und den nachgefolgten Reichsgesetzen von Kaiserl. Majestät und gesammtem Reich ordinario modo übertragne höchste Gerichtsbarkeit, mit dem Tod eines zeitlichen Kaisers nicht erlösche, mithin auch einer Bestätigung und Erneuerung nicht bedärfe. Daher haben Sie sich auch, als 1612 zum erstenmal in dem Notificationsschreiben der hohen Herren Reichsvicarien die Formel: Bestätigen und Confirmiren ꝛc. gebraucht worden, dagegen in der Antwort vom 8ten Februar g. J. alsbald verwahret, und dadurch bewirkt, daß in dem 1657 von den hohen Herren Reichsvicarien erlaßnen Notificationsschreiben vom 6ten und 13ten April g. J. von aller Bestätigung und Confirmation abstrahirt worden.

In dem Interregno von 1711, 1740, 1745 ward zwar von der vorgedachten Formel wieder Gebrauch gemacht; Unsre Vorfahrer haben aber in der Antwort vom 1sten September 1711, 12. Februar 1741 und 11ten Merz 1745 diese, mit so vielen Bedenklichkeiten umgebene Bestätigung, auf eine ganz wohl verständliche, jedoch respektsvolle Art abgelehnt, und des Reichs Gerechtsame dagegen verwahrt, sonach einer widrigen Observanz sorgfältig vorgebogen. Von dieser seit mehrern Säculis vertheidigten, in der Reichsverfassung und dem Verhältniß dieses höchsten Gerichts zu Kaiserl. Majestät und dem Reich vollkommen gegründeten Behauptung, können auch Wir um so weniger abgehen: als Wir nicht vermuthen, daß die hohen Herren Reichsvicarien ein, von den neu erwählten Kaisern selbst bisher weder verlangtes noch ausgeübtes Bestätigungsrecht sich beizulegen, gemeint seyn werden.

Wir haben daher gegen diese, von den hohen Herren Reichsvicarien neuerlich gebrauchte Bestätigungsformel, und zwar noch nachdrücklicher als vorhin, des Reichs und dieses höchsten Gerichts Gerechtsame, ehrerbietigst verwahrt, wünschten aber in künftigen Fällen mit diesem Ansinnen, von den hohen Herren Reichsvicarien gänzlich verschont zu werden, und bitten daher Euer Churfürstl. Gnaden unterthänigst, es dahin höchsten Orts gnädigst einzuleiten.

Zu Euer Churfürstl. Gnaden fortwährenden Höchsten Gnade und Protektion, empfehlen Wir Uns unterthänigst, indem Wir in schuldigem tiefstem Respekt unwandelbar beharren

Gnädigster Churfürst und Herr!

Euer Churfürstl. Gnaden

unterthänigste

Kammerrichter, Präsidenten und Assessores des Kaiserl. Reichskammergerichts.

Num. 11.

Eminentissimus Elector,

Nachdem Se. Churfürstl. Gnaden sich durch die fürdauernde Anstände wegen des Gebrauches der, von beiden Herren Reichsvicarien eingeschikten zweierlei Siegel in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzet finden, zur einstweiligen Beseitigung der sonst auf das Reichsjustizwesen redundirenden schädlichen Folgen, bei der Ihro untergebenen Kammergerichtskanzlei mit einem, der Reichsverfassung gemäßen Provisorio einzuschreiten; so wollen Höchstdieselben ersagter Kanzlei, bis zur anderweiten Verfügung gnädigst gestatten, daß beide von den obgedachten Herrn Reichsvicarien eingesandten Siegel den Expeditionen zugleich aufgedrückt, und bei der Frage, welches zur Rechten oder Linken zu setzen seye, auf die kundbare Rangordnung beider Churhöfe gesehen, auch die Titulatur blos im allgemeinen nach dem ao. 1750 für gut gefundenen Formular gefaßt werde.

Der Churfürstl. Hofrath und Kammergerichtskanzleiverwalter Hoscher, hat hiernach das Erforderliche unverweilt vorzukehren, und von dem Inhalte gegenwärtiger provisorischen Weisung dem Herrn Kammerrichter die alsbaldige förmliche Eröfnung zu thun. Lohnstein den 27. Mai 1790.

Friedrich Carl Joseph,
Churfürst.

Num. 12.

Wir sind und bleiben von der Veranlassung eines Justitii Cameralis so weit entfernt, daß Wir vielmehr die Justiz währendem Interregno auf alle mögliche Weise zu befördern Uns angelegen seyn lassen.

Diesen heilsamen Zweck mit dem Churſächsischen Reichsvicariat auf eine, in der Hauptsache selbst unverfängliche Art nur deste sicherer und vollkommner zu erreichen, sind Wir Unseres Orts nicht entgegen, wenn statt des Provisorii, dessen man sich nur in eilenden Sachen bisher

ben vom 2ſten Junii an das hohe Erzkanzellariat eingeſandt, Hochdaſſelbe aber die darinn angegebne Auskunft noch nicht für ganz befriedigend geachtet hatte, die weitere unter der Num. 13. hier beigedruckte Weiſung nachfolgte.

Zufolge dieſer höchſten Erzkanzellariatiſchen Verfügung ſind alſo die Reichskammergerichtlichen Expeditiones forthin nach der vorigen Verordnung beſiegelt worden.

Zur Erläuterung dieſer Materie fügen wir in der Note Num. 14. die in dem oftbelobten Werke des Herrn von Fahnenberg befindliche Geſchichte des Reichsvicariatsſiegels bei.

Endlich

bedienet hat, ein anderes, und zwar jenes ergreifen wird, welches von dem Reichskammergericht dahin vorgeſchlagen worden iſt, daß jede Expedition doppelt, und ein Exemplar mit dem Churpfälziſchen, das andere aber mit dem Churſächſiſchen Siegel bezeichnet, und der Titel in generalibus gefaßt werde.

Zu dem Ende ſchließen Wir das mittler- und kleinere Siegel, nachdem Euer Liebden das größere bereits von Uns erhalten haben, hiemit ebenfalls an, und gleichwie es übrigens mit der Confirmation des Kammergerichts die Meynung nicht hat, demſelben dadurch ſeine Exiſtenz und Weſenheit zu verſchaffen, ſondern nur durante Interregno den fortwährenden Schuz von Vicariats wegen deſto mehr zu verſichern, ſo ſehen Wir nicht, was dem Kammergericht für ein Präjudiz, mittelſt ſothaner Confirmation, zugehen könne.

Euer Liebden ſollen Wir ſolches in ſchuldiger Rückantwort auf das vom 25ſten Mai nuperi nicht verhalten, und verbleiben anbei ꝛc.

Num. 13.

Eminentiſſimus Elector.

Der Churfürſtl. Hofrath und Kammergerichts-Kanzleyverwalter Hofcher empfängt hiebei das von dem Rheiniſchen Reichsvicariate noch nachgeſandte mittlere und kleinere Siegel zum Gebrauch der dortigen Fertigungen, und hat ſich nach Unterſchied der Erforderniß dieſer beiden Siegel eben ſo zu bedienen, wie ſolches in Anſehung des größeren von Sr. Churfürſtl. Gnaden als Erzkanzler proviſorie verordnet iſt; maſſen Se. Churfürſtl. Gnaden es bei dieſem Proviſorio noch zur Zeit und in ſo lang gnädigſt bewenden laſſen, bis von den beiden Reichsvicariaten eine gemeinſchaftliche anderweite Einverſtändniß und Vorſehung getroffen ſeyn wird. Mainz den 19ten Junius 1790.

Friedrich Carl Joſeph,
Churfürſt.

Num. 14.

Specielle Geſchichte des Reichsvicariatsſiegels.

§. 1.

In dem erſten nach dem Tod Unſeres großen Stifters Maximilian I. entſtandnen Zwiſchenreich war das Verhältniß des Kammergerichts zu den hohen Reichsvicarien noch nicht aufgeklärt.

Der Fall war neu, und noch nicht vorgekommen. Das Kammergericht wandte ſich zwar an beide hohe Reichsvicarien, und erbot ſich unter hoher Autorität, Namen und Siegel derſelben, die ihm anvertraute höchſte Gerichtsbarkeit während des Zwiſchenreichs auszuüben.

Churſachſen nahm ſich aber des Kammergerichts aus unbekannten Urſachen gar nicht an, überließ vielmehr Churpfalz die Hoheit über dieſes Reichsgericht allein.

Der Churfürſt zu Pfalz überſchickte auch dem Kammergericht ein Vicariatsſiegel, auf dem der Churfürſt auf dem Thron ſitzend vorgeſtellt wird, und in der rechten Hand den Reichsapfel, in der linken aber den Gerichtsſtab hält. Am Fuß des Throns liegt das Pfälziſche und Baieriſche Wappen. Die Umſchrift lautet: Sigillum Judicii Camerae imperialis, Ludovici Comitis Palatini Rheni, Bavariae ducis S. R. Archidapiferi Principis Electoris, in partibus Rheni, Sueviae et Juris Franconici, Proviſoris & Vicarii.

§. 2.

In dem zweiten Interregno von 1612 bemühete ſich zwar Churpfalz, der Gewalt über das Kammergericht ſich abermal ausſchließend zu gebrauchen; allein Churſachſen war immittelſt von dem Umfang ſeiner Vicariatsrechte beſſer unterrichtet worden, und behauptete daher ſolche ſtandhaft.

In dem am 30ſten Merz 1612 zu Heidelberg unter beiden hohen Reichsvicarien errichteten merkwürdigen Vergleich, wurde daher feſtgeſetzt: daß künftig während des Zwiſchenreichs die Kammergerichtlichen Proceſſe, und was dem anhängig, in beider Vicarien Namen conjunctim ausgefertigt und geſiegelt, auch in dem Sie-

gel

Endlich wird annoch bemerkt, daß bis zu Einlangung der oben unter der Num. 11. angegel neben dem Adler die beiden Kurinſignien, als der Reichsapfel und die Schwerdter, um mehrerer Autorität und Anſehen willen, geſetzt werden ſollten.

§. 3.

Dieſer Vergleich wurde denn auch dem Reichserzkanzler und dem Kammergericht inſinuirt, und hiernach das gemeinſame Vicariatsſiegel eingerichtet. Dieſes gleicht an Größe einem Reichsthaler, beſteht aus einem doppelten Adler mit zwei Herzſchildern, in denen die Erzamtskleinodien, vorerwehnter maßen, vorkommen, mit der Umſchrift: Palatinus & Saxo, Vicarii Vacante Imperio. In dem dritten Interregno von 1619 war das von Churmainz der Kammergerichtlichen Kanzlei überſchickte gemeinſame Vicariatsſiegel ganz auf gleiche Weiſe eingerichtet, und eben ſo in dem vierten Interregno von 1657.

§. 4.

In dem fünften Interregno von 1711 entſtand zum erſtenmal wegen des gemeinſamen Siegels und der Titulatur ein Anſtand. Churſachſen wollte nemlich, als damaliger König in Polen, den Königlichen Titel, und das Wappen aus dem Vicariatsſiegel nicht gerne weglaſſen. Man machte daher den Vorſchlag: daß ohne alle Conſequenz der Königl. pohlniſche Titel und das Wappen dergeſtalt gebraucht würde, daß Churpfalz mit Namen, Titel und Wappen unter dem König ſtünde, oder daß in der Umſchrift des Vicariatsſiegels geſetzt werde: Rex Poloniae Electores Palatinus & Saxo Vicarii vacante Imperio etc. Durch Churmainziſche Vermittelung wurden jedoch dieſe Anſtände alsbald gehoben.

Wegen des Siegels ließ man es beim Alten; nur daß ſtatt Bavarus, Palatinus ſtande, indem Churbaiern damal bekanntlich in der Reichsacht ware. Die Titulatur aber wurde folgendermaſſen abgefaßt:

> Im Namen und von wegen des Heil. Römiſchen Reichs bei dieſer Zeit der Erledigung deſſelben in Kraft der goldnen Bulle verordneter Hochanſehnlicher Vicarien Churpfalz in den Landen des Rheins ꝛc. wie auch des Königs in Pohlen, als Churſachſen, in den Landen des ſächſiſchen Rechts ꝛc. fügen Wir des Reichskammergerichts verordnete Präſidenten und Aſſeſſoren in obhabender beſtätigter und ſonderbarer Vollmacht, hiermit zu wiſſen ꝛc.

Was das Kammergericht bei dieſer ſonderbaren Titulatur erinnerte, iſt in der Geſchichte des Kammergerichts unter den Reichsvicarien §. 36 vorgekommen. Gleichwohl wurde ſolche bei den Expeditionen gebraucht.

§. 5.

In dem ſechſten Interregno von 1740 gab der bekannte Rheiniſche Vicariatsſtreit zu einem neuen Anſtand wegen Einrichtung der Vicariatsſiegel und Titulatur Anlaß.

Die beide Churhäuſer Baiern und Pfalz hatten zwar 1724, nachdem ſie mehrere Streitſchriften gegen einander gewechſelt, ſich verglichen, das Vicariat in gemeinſchaftlichem Namen zu führen. Als aber dieſer Vergleich nach Karls VI. Tod völlig bekannt wurde, wären viele Reichsſtände mit einer gemeinſamen Vicariatsregierung nicht zufrieden.

Churſachſen erklärte dem Kammergericht in dem Notificationsſchreiben vom 18ten Jenner 1741, daß nächſtens an den Reichserzkanzler das, im Sächſiſchen Vicariatsdiſtrikt zu gebrauchende Siegel, ſammt der Titulatur, zu weiterem Gebrauch werde überſchickt werden. Hierbei fand nun das Kammergericht gleich Anfangs großes Bedenken, beſchloß jedoch vor der Hand, blos in allgemeinen Ausdrücken zu antworten: daß es von dem Churfürſten zu Mainz als des Reichs Erzkanzler die zur Expedition erforderliche Vicariatsſiegel erwarten wolle.

§. 6.

Dieſe Anſtände zu entfernen, wandte der Reichserzkanzler alle Mühe an, theilte zu dem Ende dem Kammergericht die hierwegen gepflogene Correſpondenz mit, und verlangte in dem Schreiben vom 28ſten Februar 1741 das Gutachten deſſelben über dieſen wichtigen Gegenſtand.

Als nun hierüber am 15ten May 1741 in Pleno deliberirt wurde, hielt Graf Virmond dafür: Es ſeye für das Kammergericht, das vom ganzen Reich devendire, bedenklich, ſich in die Vicariatsſtreitigkeiten einzumiſchen.

Die Regulierung der Vicariatsſiegel berühren ohnedem nicht das Kammergericht, ſondern die Kanzlei und den Churfürſten zu Mainz als Erzkanzlern.

Ob ſich die Reichsvicarien mehrerer Siegel bedienen könnten, darüber ſeye in der goldenen Bulle nichts regulirt. Gleichwie nun die Reichsvicarien in dem zweiten nach Errichtung des Kammerrgerichts entſtandenen Interregno, wegen eines gemeinſamen Siegels ſich verglichen, ſo werde es Denſelben wohl auch frei ſtehen, von dieſem Vergleich wieder abzugehen, und ſich zweier Siegel zu bedienen, eben ſo wie die Vicariatsdiſtricte unter ihnen getheilt ſeyen. Dagegen fande Aſſeſſor von Speckmann gleichwohl bedenklich, die Expeditionen unter eines der Herren Reichsvicarien beſonderm Siegel zu fertigen, wenn gleich der Citandus in deſſen Vicariats-

angezogenen Churmainzischen Verordnung die Reichsgerichtliche Expeditiones blos mit

distrikt wohne, indem das Kammergericht nicht von einem, sondern beiden hohen Reichsvicarien und dem Reich dependire. Assessor von Somborn verwarf gleichfalls den von Chursachsen geschehenen Vorschlag den Expeditionen im sächsischen Vicariatsdistrikt allein das Chursächsische Vicariatsinsiegel aufzudrücken, indem die zu verwesende Kaiserl. Gebietungsmacht beiden hohen Reichsvicarien conjunctim zustehe.

Assessor von Burgsdorf erinnerte hiergegen, daß es für den Sächsischen Vicariatsdistrikt hart seyn würde, wenn darinn die Administration der Justiz wegen des Rheinischen Vicariatsstreits gehemmt werden sollte, und glaubte daher, daß die Expeditionen ganz füglich sub separatis Sigillis, in separatis Districtibus geschehen könnten, indem jeder hohe Reichsvicarius in suo Districtu loco Caesaris seye. Assessor von Gudenus wandte aber ein: daß man von verschiedenen Distrikten nicht einmal genau wisse, unter welches Reichsvicariat sie gehörten. Zugleich kamen verschiedne Vorschläge, wie das gemeinsame Vicariatssiegel ohne Präjudiz ein oder des andern Theils eingerichtet werden könnte, vor; und am Ende wurde per majora beschlossen, auf das Churmainzische Schreiben zu antworten: Se. Churfürstl. Gnaden würden selbst ermessen, daß die Separirung oder Combinirung der Sigillorum eine zwischen den höchsten Reichsvicarien zu pacisirende und zu vereinigende Sache seye, in welche sich einzumischen, für das Kammergericht nicht allein bedenklich, sondern auch bei einem oder andern verantwortlich seyn möge.

Man finde daher nicht räthlich, in diese Sache, welche die Reichskanzlei allein concernire, sich zu mengen, wolle vielmehr in Geduld abwarten, was der Churfürst der Kammergerichtlichen Kanzlei, wegen der mehrberührten Siegeln, auftragen werde. Dabei könne man jedoch nicht verhalten, daß bei längerer Verzögerung der Vicariatssiegel die Kanzlei völlig zu Grunde gehe, und die Justiz einen merklichen Abbruch leide. Zu wünschen wäre daher, daß ein Mittel erdacht werden könnte, die seitherige Anstände zu heben; hierzu scheine ein Commune Sigillum, worinn ein doppelter Adler ohne Wappen, mit der Umschrift: Sigill. Vicariat. Rhenani & Saxonici, sodann bei den Expeditionen die generelle Titulatur, welche 1711 gebraucht worden, am schicklichsten zu seyn.

§. 7.

So unverfänglich der Vorschlag des Kammergerichts auch war, so wurde er doch von Churſachsen nicht genehmigt. Man besorgte, dieses Nachgeben möchte so ausgelegt werden, als hätte Chursachsen das Rheinische gemeinsame Vicariat stillschweigend anerkannt. Daher ersuche Chursachsen den Reichserzkanzler, das überschickte Vicariatssiegel der Kammergerichtlichen Kanzlei unverweilt zum Gebrauch zuzuschicken.

Der Reichserzkanzler antwortete aber hierauf:

" Daß für die gemeinsame Titulatur und
„ Signatur ein kundbares Reichsherkommen
„ vorhanden seye, wovon besonders in Hin-
„ sicht auf das Reichsvicariat, den Reichs-
„ gesetzen gemäß, nicht so leicht abgegan-
„ gen werden könne. Chursachsen räume
„ ja selbst ein, daß wenigstens ein Posses-
„ sorium von vier Interregnis für das ge-
„ meinschaftliche gleichförmige Vicariatssie-
„ gel streite. Was dagegen eingewendet
„ werden könne, seye weit aussehend, und
„ gehöre gleichsam ad petitorium. „

" Der von beiden Reichsvicarien 1612
„ geschlossene Vergleich gründe sich so sehr
„ in der Natur der Sache, daß solcher
„ nicht wohl wieder aufgehoben werden
„ könne. — Denn, da das Kammergericht
„ von einem zeitlichen Kaiser, und dem ge-
„ sammten Reich abhange, und hierdurch
„ von dem Reichshofrath sich wesentlich
„ unterscheide, daher aber seiner Verfassung
„ und Eigenschaft gemäß für gemeinsam
„ zu achten, so könne auch bei den Kam-
„ mergerichtlichen Expeditionen keine andere
„ als eine gemeinsame Form gebraucht
„ werden. „

" Selbst Chursachsen habe 1612 gegen
„ Pfalz die nemlichen Grundsätze behauptet
„ und besonders den Gebrauch abgesonder-
„ ter Vicariatssiegel, als sehr bedenklich,
„ angesehen. Ohnehin seye auch zu betrach-
„ ten, daß, wenn die Kammergerichtliche
„ Expeditionen nach den Vicariatsdistrikten
„ auch wirklich getrennt werden könnten,
„ dennoch hierbei unvermeidlich seyn würde,
„ in Fällen, wo die Interessenten oder ob-
„ jecta litis in beiden Vicariatsdistrikten zer-
„ streut, die Titulatur und Signatur bei-
„ der Reichsvicarien gleichwohl wieder zu
„ conjungiren, mithin die Expeditionen bald
„ in dieser, bald in jener Form, bald un-
„ ter dem Sächsischen, bald unter dem
„ Churpfälzischen Vicariatssiegel hinauszu-
„ geben, und gleichsam zwei Kammerge-
„ richte zu bestellen. Dabei seye auch al-
„ lerdings zu besorgen, daß eine solche Ex-
„ peditionsveränderung bei andern Ständen
„ großes Aufsehen erregen möchte. „

Am Ende dieses Schreibens macht der Reichserzkanzler den wohlgemeinten Vorschlag:

" daß, da dermal die gemeinsame Titula-
„ tur

mit dem Atteſtat des Herrn Kanzleiverwalters und eines Protonotarii in der unten Num. 15. beigefügten Form unter ihrem beiderſeitigen Privatſiegel geſchehen ſind.

§. 14.

„ tur und Signatur quoad Specialia nicht zu „ Stande zu bringen ſeye, die vom Kam„ mergericht angerathene generelle Verfaſ„ ſung derſelben, um ſo mehr anzunehmen, „ als, ſo viel beſonders das Siegel be„ treffe, die Kurinſignien der beiden Reichs„ vicarien durch den Vergleich von 1612 „ erſt eingeführt, und dem Reichsadler ein„ verleibt worden, mithin davon, weil ſie „ zur Subſtanz der Sache eigentlich nicht „ erforderlich ſeyen, eben ſo, als von den „ beiden hohen Namen, dem gemeinen Be„ ſten zu lieb, ohnbedenklich abſtrahirt wer„ den könne. „

§. 8.

Churſachſen beſtand aber auf ſeiner Meinung. Man konnte daher zu keiner Auskunft gelangen, und die Kammergerichtliche Kanzlei mußte während dieſes langen Interregni, das vom 20ſten Octob. 1740 bis den 24ſten Jenner 1742 dauerte, die Vicariatsſiegel entbehren.

Wie bedauerlich damals die Lage der Kanzlei ware, iſt aus den Querelis Perſonarum Cameralium in dem Diario der Wahl und Krönung Karl VII. S. 7 zu ſehen.

§. 9.

In dem ſiebenten Interregno von 1745 wurde der Rheiniſche Vicariatsſtreit erſt durch den Vergleich vom 26ſten Merz g. J. beigelegt; ehe daher noch die gemeinſame Vicariatsſiegel zu Stande gebracht werden konnten, wurde die Wahl Franz I. vollzogen.

Um künftig wegen Einrichtung der gemeinſamen Vicariatsſiegel und Titulatur für das Reichskammergericht alle Anſtände zu entfernen, haben ſich bekanntlich die hohen Reichsvicarien in dem berühmten Gränzvergleich vom 9ten Junius 1750 §. 6 dahin verglichen:

Daß bei allen künftigen Reichserledigungen, und es möge das Rheiniſche Vicariat von dem hohen Churhaus Baiern oder Pfalz nach der verglichenen Alternation verwaltet werden, oder ſonſt die Umſtände obhanden ſeyn, wie ſie wollen, die Siegel, ſo für das Reichskammergericht an Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Mainz zu überſchicken, blos den doppelten Reichsadler, ohne Herzſchilder, und ohne die Namen und Inſignien der hohen Reichsvicarien in ſich faſſen, und die generaliter eingerichtete Umſchrift: Sigillum S. R. I. Proviſorum & Vicariorum, nebſt der Jahrzahl führen, der Titel aber, unter welchem beſagtes Reichskammergericht die Zeit eines jedesmaligen Interregni hindurch verfügt, in folgenden generellen Worten: Wir von Gottes Gnaden, des Heil. Röm. Reichs dieſer Zeit Vicarii ꝛc. entbieten ꝛc. bekennen ꝛc. fügen ꝛc. ohne namentliche Benennung der hohen Reichsvicarien, beſtehen, im übrigen gedachte, und bei einem jeden hohen Reichsvicariat verglichenermaſſen zu verfertigende Siegel an Seine Churfürſtlichen Gnaden zu Mainz überſchickt, dieſelbe auch in den an Sie dieſerwegen ergehenden Schreiben erſucht werden ſollen, zu deren Ueberſendung nach Wetzlar alsdann erſt, wann ſolche Siegel von beiden hohen Reichsvicariaten bei ihnen angekommen, fürzuſchreiten.

Num. 15.

Daß am höchſtpreislichen Kaiſerlichen und des Reichs Kammergericht deſſelben Advocat und Procurator, der Hoch Edle und Hochgelehrte Herr ✻ ✻ ✻ in auswärts bemeldter Sache, eine zur geſchwinden Nachſicht hiebeigehende . . . . unterthänigſte Supplication und Bitte pro Cuni adj. Sub . . . geziemend übergeben, auch hierauf folgenden Inhalts Decret erhalten habe;

Tenor Decreti.

. . . in Conſ. den . . .

Solches wird bei dermaliger Erledigung des Kaiſerlichen Throns, und bei noch abgehenden Inſiegeln deren Höchſten Herren Reichsvicarien, mit unſerer Unterſchrift und neben gedruckten Pettſchaften hierdurch einsweilen der Wahrheit zur Steuer atteſtirt. Wetzlar den 174 . .

(L. S.) N. N. Kanzleiverwalter.
(L. S.) N. N. Protonotarius.

Rubrum:

Atteſtatum
in Camera imperiali decreti (z. E. Mandati inhibitorii)
in Sachen
N. N.
contra
N. N.

§. 14.

Weitere Beschreibung der neuesten Vicariatshandlungen. c) Die Beschickung der Bischofswahlen durch Vicariatscommissarien und die darüber entstandenen Differenzien betreffend.

Die in dieses Zwischenreich gefallene Erledigung der Bisthümer Freisingen und Regenspurg veranlaßte von Seiten des hohen Rheinischen Vicariats die Ausübung eines Rechts, wovon die Reichsgeschichte kein Beispiel darbietet.

Es beschickten nemlich Ihro Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz die beiden Bischofswahlen durch Vicariatscommissarien; und da die Finanzumstände des Hochstifts Freisingen äußerst zerrüttet waren; so hielten Höchst dieselbe dem Interesse dieses Hochstifts zuträglich und angemessen, dem Hochwürdigen Domkapitel den durch kluge Oeconomie und weise Finanzeinrichtungen berühmten Fürsten von **Berchtesgaden** zur Wahl empfehlen zu lassen.

Diesen ohne Zweifel auf das wahre Beste des Hochstifts Freisingen gerichteten Auftrag vollzog der dahin abgesandte Churfürstliche Vicariatscommissarius durch den dem Domcapitel gethanen hierunten in der Note *) beigedruckten Vortrag.

Dieser

*) Es ist eine im ganzen deutschen Reiche per conclusa caesarea bestätigte unverkennbare Sache, daß auf eine bei Sr. Churfürstl. Majestät gloriosae memoriae schon vor einigen Jahren von dem Hochwürdigen Domkapitel selbst überreichte alleruntherthänigste Vorstellung von Allerhöchstdemselben damals die gerechteste Entschließung gefasset, und in Kraft selbiger dem hochsel. Fürst Bischoffen, Ludewig Joseph die Vorlegung eines Status oeconomici, und Schuldenabledigungsplanes per clementissimum Rescriptum allergnädigst aufgetragen: dieser allerhöchste Auftrag aber bis auf die gegenwärtige Zeit nicht nur nicht in Vollzug gebracht, sondern der Hochstift. Finanzstand mittler Zeit noch in unübersehliche Zerrüttung verfallen sey, dergestalten, daß eines Theils das hochwürdige Domkapitel in Corpore noch unterm 8ten Decemb. 1787 selbst für nothwendig gefunden hat, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern zu Ausweichung des befürchtenden gänzlichen Verfalls des Hochstifts, und die Mediation bei Kaiserl. Majestät gehorsamst anzurufen — andern Theils aber bei der dermaligen Sedis Vacanz in eben diesem Betreff mehrere und zwar die angesehensten, und in dem Freisingischen Finanzstande bewandertesten Herren Kapitularen sich bewogen gefunden, den seiner erprobten Finanzkenntniß wegen bekannten Herren Reichsfürsten von Berchtesgaden zur Competenz für die gegenwärtig erledigte Freysingische Bischofswürde aufzurufen, und selbst Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu Unterstütz- und Begünstigung dieser das Wohl des bedrängten Hochstifts erzielenden Absicht unterthänigst zu bitten. „

" In Beherzigung dieser, und andern mehreren so beträchtlichen als wahrhaften Umständen haben Se. Churfürstl. Durchlaucht sich bewogen gefunden zu Rettung und Wiederemporbringung des in Mitte Höchst Ihro Baierischen Churstaaten situirten Hochstifts Freisingen für den aufgerufenen Herrn Fürsten von Berchtesgaden in Betracht Hochdessen Reichskundig berühmten besten Eigenschaften an das Hochwürdige Domkapitel Promotoriales zu erlassen. „

" Da es nun bei solcher Lage eine platte Unmöglichkeit bleibt, ex defectu congruae eine canonische Wahl auf ein Subjectum ex gremio vorzunehmen, so ist die Reichsvicariatsgesandtschaft gnädigst instruirt, dem Hochwürdigen Domkapitel all obiges mit dem Bedeuten zu wiederholen, daß rebus sic stantibus dem Hochstift anderst nicht wieder aufzuhelfen sey, als wenn in der Bischofswahl der gnädigst und wohlgemeinte Antrag Sr. Churfürstl. Durchlaucht von dem Hochwürdigen Domkapitel dankbarlich angenommen, und damit dem gänzlichen Umsturz des Hochstiftes zuvorgekommen werde. „

" Damit aber Se. Churfürstl. Durchlaucht sicher gestellt seyen, so hat das gesammte Domkapitel, oder jeder einzelner Kapitular vorläufig capitulariter oder in separato zu erklären, ob dasselbe in corpore, oder welche individua davon den wohlgemeinten und heilsamsten gnädigsten Vorschlag Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu amplectiren gedenken, oder nicht! — Außerdem hat die Vicariats-Gesandtschaft den gnädigsten Auftrag dem hochwürdigen Domkapitel ohnzuverhalten, daß die hiesige Bischofswahl in so lange sistiret werden müsse, bis zuvor von dem dermal administrirenden Domkapitel unter der höchsten Reichsvicariatischen Autorität ein zuverläßiger und vollständiger Status über die Hochstiftische Einnahmen und Ausgaben,

Dieſer Vorgang ſetzte nicht etwan nur die Federn der Gelehrten, ſondern auch die Cabinette, vornehmlich das Churmainziſche, in eine lebhafte Bewegung. Es ward nemlich gezweifelt: Ob den hohen Reichsvicarien das Recht zuſtehe, die deutſchen Biſchofswahlen durch Commiſſarien zu beſchicken? und ob die Wahlfreiheit des Domcapitels zu Freiſingen mit dem erſtangezogenen empfehlenden Vortrage des Herrn Vicariatscommiſſarii füglich beſtehen könne? Se. Churfürſtliche Gnaden zu Mainz erließen deßhalb an das hohe Rheiniſche Vicariat das in der Note *) unten angedruckte in vielem Betracht ſehr merkwürdige Schreiben; worauf die in der Note **) abge-

ben, dann activa und paſſiva, und was darauf einſchlägig, und zwar zur Beſchleunigung des Geſchäfts in deutlichem Bezug auf jenen Statum, den Sr. Kaiſerl. Majeſtät glorioſ. mem. bereits vor mehreren Jahren der Hochſel. Hr. Fürſt Biſchof Ludewig Joſeph allerunterthänigſt vorgelegt hat, und was darüber höchſtrichterlich verhandelt worden iſt, hergeſtellet, und zu gerechteſter Dijudicatur Sr. Churfürſtl. Durchlaucht als höchſten Reichs-Vicario vorgelegt werde.„

„ Worüber dann das Hochwürdige Domcapitel ſeine vorläufige kathegoriſche Erklärung an die Reichs-Vicariats-Geſandtſchaft ſchleunig einzureichen hat. „

Freiſing den 27. Februar 1790.

Graf von Törring-Seefeld,
als Reichs-Vicariats-Geſandter.

*) Schreiben Sr. Churfürſtlichen Gnaden zu Mainz an Se. Churfürſtliche Durchlaucht von der Pfalz.

de dato Mainz den 20ſten März 1790.

Euer Lbden haben in Dero Eigenſchaft als Reichsvicarius in den Landen Fränkiſchen Rechtens ſich für befugt erachtet, die Fürſt-Biſchöflichen Wahlen zu Regensburg und Freiſing durch einen eigends abgeordneten Commiſſarius zu beſchicken, und bei dieſer Gelegenheit ſolche vermeinte Vorrechte ausüben laſſen, die, wenn anderſt den verbreiteten Nachrichten Glauben beizumeſſen iſt, in gleicher Art und Maaße noch von keinem Röm. Kaiſer je in Anſpruch genommen worden ſind. „

„ Wir müſſen Uns in Anſehung desjenigen, was wider die Wahlfreiheit der deutſchen Stifter dabei vorgegangen ſeyn mag, die Erfüllung jener Pflichten, die uns in der gedoppelten Eigenſchaft als Erzkanzler, und als dem erſten Mitgliede der deutſchen Kirche dabei obliegen, billig bis zur gänzlichen Aufklärung des Hergangs vorbehalten. „

„ Indeſſen aber, und da Uns vor der Hand weder irgend ein Geſetz, noch ein Reichsherkommen bekannt iſt, wodurch die Beſchickung der deutſchen Biſchofswahlen den hohen Herren Reichsvicarien, als ein Recht zugeeignet ſey, da wir vielmehr des gänzlichen Dafürhaltens ſind, daß die goldene Bulle, welche der Churpfalz und Churſachſen die Proviſorſchaft des H. R. mit eigends beſtimmter Gewalt ſub modis & conditionibus expreſſis beigelegt, durch keinerlei Auslegung dahin verſtanden werden könne, als ob ſolche die ernannten hohen Reichsvicarien dem zeitlichen Reichsoberhaupte allenthalben habe gleichſtellen wollen, da ſelbſt die obenerwehnte G. B. einen wohlbemerklichen Unterſchied zwiſchen den Vicariatsrechten und Reſervatrechten des Kaiſers feſt ſetzt, da ſie ausdrücklich und namentlich die Inveſtitur- und Collationsrechte der Fürſtl. Reichslehen einem zeitlichen Röm. Kaiſer oder König reſervirt, da aus dem Inhalt der calixtiniſchen Transaction bekannt iſt, daß dieſe Rechte, als der urſprüngliche und weſentliche wahre Grund des ehemaligen K. Verleihungs- per baculum et annulum, und des nachher in die Stelle deſſelben getrettenen Beſchickungsrechts der Biſchofswahlen anzuſehen ſind, ſo werden Euer Lbden nach Ihrer hohen Einſicht und Æquanimität es von Unſerer Seite für eine unumgängliche Obliegenheit halten, daß wir der (aller bevorſtehenden Gründe ohnerachtet) von denenſelben für gut befundenen Beſchickung der Regenſpurg. und Freiſing. Biſchofswahlen durch einen von Vicariats wegen abgeſandten Commiſſarium, wie hiemit geſchieht, die bündigſte Proteſtation und Verwahrung entgegen ſetzen, ſolche als den Reichsgeſetzen und Herkommen zuwiderlaufend ächten, und uns ſowohl, als ſämmtlichen hohen Erz- und Domſtiftern des R. jede Zuſtändigkeit und Gebühre dagegen ausdrücklich vorbehalten. Die wir übrigens ꝛc. „

**) Churpfälziſche Antwort.

de dato München den 1. April 1790.

Es iſt nicht ohne, daß, wie Ew. Lbden in Dero Schreiben vom 20ſten März bemerken, Wir die beiden Biſchofswahlen zu Freiſing und Regenſpurg durch Unſere Commiſſarios von Reichsvicariatswegen haben beſchicken laſſen, wodurch Wir auch nichts anders verfügt zu haben glauben, als was Wir auch nach allen Rechten befugt ſind, indem Wir währendem Interregno in alle Gerechtſame eingetretten ſind, welche Se. Kaiſerl.

abgedruckte Antwort erfolgte; und da einige Zeit darauf auch das Bisthum Aichstädt ledig wurde, so erließ der höchst ermeldte Churfürst und Reichserzkanzler an das hochwürdige Domkapitel daselbst das in der weitern Note *) abgedruckte nachdrückliche Verwarnungsschreiben.

Zwei

Kaiserl. Majestät währender Regierung auszuüben pflegen, und in der goldenen Bulle denen Reichsvicariis nicht ausdrücklich benommen und excipirt sind. „

" Wir wissen von keiner Reichssatzung, welche eine Exception hierinn macht, und werden Uns dahero bei Unserer Gerechtsame gegen alle ungegründete Widersprüche schon zu manuteniren wissen. „

" Ew. Lbden werden Uns auch nicht ungütig deuten, wenn Wir Dieselben hierinn pro legitimo contradictore nicht erkennen und Uns auf Dero ganz unerwarteten Widerspruch in eine Contestation keineswegs einlassen, sohin die eingelegte Protestation andergestalt nicht, als mit gebührender Reprotestation und Verwahrung Unserer Gerechtsame hiemit erwiedern, und übrigens Denenselben zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienste jederzeit bereit verbleiben ꝛc. „

*) Schreiben Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz an das Hochwürdige Domkapitel zu Aichstädt.

de dato Mainz den 25. Junii 1790.

" Unsern Gruß zuvor. Würdig und Ehrsame, liebe Andächtige und Besondere! Zu Unserm höchsten Vergnügen erinnern Wir Uns des patriotischen Eifers, welchen Eures ruhmwürdig verstorbenen Herrn Fürst Bischofs Liebd. lobseel. Gedächtnisses andurch zu Tage legten, als dieselben sich mit Eurem Einverständnisse, und Eurer Einwilligung unter dem 31sten August 1786 dahin verbündlich machten, in allen öffentlichen Reichsangelegenheiten, und besonders in jenen, die einen geistlichen und kirchlichen Gegenstand betreffen, sich Unseren auf das gemeine Beste gerichteten Gesinnungen anschließen zu wollen. Die Vortheile dieser, der Aufrechthaltung des jetzigen Reichs- und Kirchensystems gewidmeten Verbindung habt Ihr so, wie Eures Herrn Fürst Bischofs Lbden schon dadurch zu verspüren gehabt, da der Hof zu München nicht für dienlich hielt, seine eben damal wegen der Dominicalsteuer aufgestellte neue Grundsätze ferner in Ausübung zu bringen, oder von dem bis dahin bestandenen Status-quo abzuweichen. „

„ Nun ist Euch nicht unbekannt, was für ein bedenklicher Auftritt sich bei der unlängst bei Regenspurg und Freisingen vorgewesenen Sedisvacanz ereignet hat, indem das Rheinische Reichsvicariat sich wider alle Observanz und Reichsgebühre für ermächtiget hielt, einen eigenen Vicariatscommissarius zur dortigen Wahl abzuschicken, und bei dem Kapitel zu Freisingen noch überdies solche Neuerungen zu unternehmen, durch welche die Wahlfreiheit, und selbst die Wahlfähigkeit der sämmtlichen Kapitularglieder völlig aufgehoben und vernichtet ward. „

" Wir fanden Uns durch diese Ereigniß als erster Erzbischof der deutschen Kirche, und als des Reichserzkanzler in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzet, dagegen sogleich die nöthigen Verwahrungsmittel eintretten zu lassen, wie Ihr Euch dessen aus der Abschriftsanlage des nähern werdet überzeugen können. „

" Wir schöpften die Gründe zu einem solchen Benehmen aus der Uns obliegenden Wachsamkeit, und Sorgfalt für die Wahrung der deutschen Gesetze und des Herkommens, und Wir werden ein für allemal auf dem eingelegten Widerspruche vestiglich beharren, fort Uns zur Angelegenheit seyn lassen, durch alle Verfassungsmäßige Wege zu bewirken, daß allen unzukommlichen Anmaßungen des Rheinischen Vicariats für die Zukunft ernstlich und wirksam vorgebogen werde. „

" Nachdem Wir nun dermal sehr bedauerlich vernehmen müssen, daß Eures schon gedachten Herrn Bischofes Lbden das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt haben, und bei diesem neuen Erledigungsfalle uns die äußerste Vorsicht nöthig scheinet, daß das Rheinische Reichsvicariat sich gegen Euch nicht eben jene Fürschritte erlauben möchte, die von solcher Seite zu Regenspurg und Freisingen geschehen sind, so erwarten Wir von Euerer patriotischen Denkungsart, mit der vollkommensten Zuversicht, daß ihr an den Churhof zu München die Notification des Trauerfalles zwar so weit sie jederzeit herkommlich war, auch dießmal bewerkstelligen, dabei aber Euch keineswegs verleiten lassen werdet, an des Herrn Churfürsten zu Pfalz Lbden in ihrer Eigenschaft als Reichsvicarius zu einer nie üblich gewesenen Anzeige des Erledigungsfalles je die Hand zu bieten, noch viel weniger einen Wahlkommissarius von Vicariatswegen zu verlangen, oder anzunehmen, oder unter irgend einem Vorwande bei dem Geschäfte zuzulassen. „

" Wir sind und bleiben fest entschlossen, Euch in diesem, wie in jedem anderen Falle,

wo

Zwey (unter vielen) über diesen Gegenstand ans Licht getrettene Druckschriften:

1) Von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers, Reichsvicariatscommissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken; und

2) Prüfung einer jüngst in Mainz erschienenen Schrift: Von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers ꝛc. ꝛc.

setzen den sachverständigen Leser in den Stand ein Urtheil zu fällen.

§. 15.

Fortgesetzte Beschreibung ꝛc. d) die Vicariats-Patente überhaupt betreffend.

Ordentlicher Weise machen die Hohen Herren Reichsvicarii gleich nach dem Absterben des Kaisers, den Höchst und Hohen Reichsständen ihre angetrettene Interimsregierung durch besondere an jeden Reichsstand eigens gerichtete Notificationsschreiben bekannt, und legen denselben verschiedene theils besiegelte theils unbesiegelte Exemplarien der sogenannten Vicariatspatente bei.

Diese letztern sind gleichlautend und enthalten die an alle und jede Reichsstände, und dem Reich ohne Mittel unterworfene Reichsglieder, auch alle und jede Reichsverwandte, Unterthanen und Angehörige gerichtete allgemeine Weisung, sich während des Zwischenreichs alles friedlichen und ruhigen Wesens zu befleißigen, oder die allenfalls untereinander habenden Irrungen bei dem hohen Vicariate anzubringen ꝛc.

In den ältern Reichspatenten hieß es, die Stände und Unterthanen ꝛc. sollten ihre Klagen ꝛc. bei Uns als *Vicario* anbringen. Diese Formel paßte zugleich auf das höchste Reichskammergericht, weil auch dieses im Namen der höchsten Reichsvicarien urtheilt. In den neuesten Rheinischen Vicariatspatenten hieß es dagegen: bei Unserm demnächst anzuordnenden Reichsvicariatshofgericht ꝛc. Daß es indessen mit dieser veränderten Formel nicht die Absicht habe, noch haben könne, das Reichskammergericht von seiner gesetzmäßigen Concurrenz auszuschließen, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

Der seel. Herr Staatsrath Moser versichert in seinem Tr. von dem Röm. Kaiser, Röm. König und den Reichsvicarien S. 791, daß dergleichen, obwohl unbesiegelte Patente, oder vielmehr Abdrücke derselben auch an auswärtige Mächte und Staaten, mit denen die Herren Reichsvicarien in Correspondenz und Freundschaft stehen, versendet zu werden pflegen.

Das von dem Rheinischen Vicariat an Se. Durchlaucht den Fürsten von Ysenburg-Birstein als Directoren des hohen Wetterauischen Grafencollegiums, erlassene Schreiben, wird in der Note*) hauptsächlich um deßwillen angefügt, weil das in der Note

wo Ihr Uns durch ein gegentheiliges Benehmen nicht wider alles Verhoffen dazu außer Stand setzen werdet, mit Unserer Erzkanzlerischen Unterstützung aufs kräftigste zu statten zu kommen, und Ihr habt Euch immittelst jener Hulden und Gnaden wohl versichert zu halten, mit welchen Wir Euch wohl beigethan verbleiben. „

*) Schreiben Sr. Churfürstlichen Durchl. von der Pfalz an Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten von Isenburg.

pr. Offenbach den 31. März 1790.

Unsere Freundschaft und ganz geneigten Willen allezeit zuvor. Hochgebohrner Fürst, beson-

Note *) beigefügte Fürstliche Antwortschreiben die Forderung des hohen Grafencollegiums: daß nemlich jedes Mitglied eine besondere Notification von dem höchsten Reichsvicariat gewärtige, andernfalls aber die Patente in seinem Lande nicht anschlagen lasse, bewährt.

Hiebei ist zu merken: daß, so viel man weiß, von dem höchsten Sächsischen Vicariate einem jeden einzelnen in dessen Bezirke liegenden Herren Reichsgrafen ein besonderes Notificationsschreiben mit darzugehörigen Patenten zugeschickt zu werden pflege, obschon mehrere derselben nicht nur Churfürstliche Vasallen, sondern von wegen ihrer in den Churlanden habenden Besitzungen, auch noch überdies Churſächsische Landstände sind.

§. 16.

ders lieber Oheim. Nach der nunmehr angetretteneu Reichsverweſung communiciren Wir Ew. Liebden die von Uns erlaſſene Patenten, um ſolche nicht nur dem Herkommen gemäß behöriger Orten öffentlich anſchlagen und publiciren zu laſſen, ſondern auch den in Unſerem Vicariatsdiſtrikt gelegenen Mitgliedern dieſes löblichen Collegii zu gleichmäßiger Verfügung mitzutheilen. Womit Wir Ew. Liebden anbei zu angenehmer Willenserweiſung wohl beigethan verbleiben. München den 8ten März 1790.

Carl Theodor von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. Röm. Reichs Erztruchſeß und Churfürſt, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkiſchen Rechtens, dermaliger Fürſeher und Vicarius, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein

Ew. Liebden

gutwilliger Oheim

Carl Theodor,
Churfürſt.

An das Directorium des Reichsgräfl. Wetterauiſchen Collegii.

*) Antwortſchreiben hierauf von des regierenden Fürſten zu Iſenburg Hochfürſtl. Durchlaucht.

P. P.

Das höchſtſchätzbare Schreiben vom 8ten elapſi, womit Ew. Churfürſtlichen Durchlaucht als dermalig hoher Reichsfürſeher und Vicarius in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkiſchen Rechtens die in das Reich erlaſſenen Patente mir mit dem Anſinnen zu überſenden geruhet, um ſelbige nicht nur in meinem eigenen Lande dem Herkommen gemäß bekannt zu machen, ſondern auch als dermaliger Direktor des Wetterauiſchen Grafencollegs, ſolche denen Mitglieder gedachten Collegii zu gleichem Behuf weiters zuzufertigen, habe den 31ſten ejusdem wohl zu erhalten die Ehre gehabt, auch bereits zu bemeldeter hoher Vicariatspatente herkömmlicher Affigirung und Publication in meinem Lande die erforderliche Befehle zu ertheilen ohuermangelt. Wie ich nun hierinnen dem hochverehrlichen Begehren Ew. Churfürſtl. Durchlaucht unverzüglich zu willfahren mir zur angenehmen und devoteſten Pflicht gemacht; ſo erlauben Ew. ꝛc. hingegen, daß ich nach denen deßhalb mir vorhin ſeltſam bekannten Geſinnungen des Wetterauiſchen Collegii mir zu bemerken die Freiheit nehme, wie die Mitglieder dieſes meines Collegii oft gedachte hohe Vicariatspatente ad effectum publicationis von meiner Hand nicht annehmen, ſondern ſelbige gleich mir immediate dem Herkommen gemäß zugefertiget zu erhalten erwarten werden. Ich gebe dahero eine gnädig weiters verfügt werden wollende Ueberſendung ehrerbietigſt anheim, habe zu deren Erleichterung ein Verzeichuis gegenwärtig die Wetterrauiſche Bank ausmachende regierender Reichs- und Collegialſtände des Rheiniſchen Vicariatsdiſtrikts anzuſchließen die Ehre, und bin nach der reichskundigen erhabenen und patriotiſchen Denkungsart Ew. Churfürſtl. Durchlaucht völlig überzeugt, daß, zumalen es hier nur auf nicht zu unterbleibende Publication derer befragten Patenten ankommt Höchſtdieſelben reichsſtändiſche auf Herkommen ſich ſtützende Erwartungen unerfüllt zu laſſen keineswegs, vielmehr ſolche in alle Wege aufrecht zu erhalten rühmlichſt gemeynet ſeyn werden. In welchem ſchuldigſten Vertrauen ich unter grundmüthigſter Anwünſchung göttlichen Seegens zu dem angetrettenen hochwichtigen Reichs-Fürſeher-Amts mein Wetterauiſches Collegium, ſo wie mich und mein Haus zu fortdaurenden Churfürſtlichen Hulden devoteſt empfehle und ꝛc. Offenbach den 3ten April 1790.

§. 16.

Schluß der Beschreibung der neuesten Vicariatshandlungen e). Die Reichsstadt Frankfurt am Main betreffend.

Das von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz als hohem Mitreichsvicario an Einen Hochedlen Rath der freien Reichs- und Wahlstadt Frankfurt erlassene die Vicariatspatente begleitende Schreiben lautet also:

„ Carl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in „ Ober- und Niederbaiern, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und „ Churfürst, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Gülch, Cleve „ und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu „ Ravenstein ꝛc.

„ Unsern günstigen Gruß zuvor, Edle, Fürsichtig, Ehrsam und Weise, „ besonder Liebe. Ihr empfanget hiermit Unsere Vicariats-Patenten, damit „ solche in Eurer Stadt publicirt, affigirt und gebührend befolgt werden „ möchten. Dessen Uns von Euch und den Eurigen gnädigst versehen, und „ Euch dagegen mit Churfürstlichen Gnaden wohlgewogen verbleiben. München den 8ten März 1790. „

Carl Theodor.

Inscription.

Denen Edlen Fürsichtig, Ehrsam und Weisen, Unsern besonders lieben Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt.

Frankfurt.

Das zweifach beiliegende Vicariatspatent ist nachstehenden Inhalts:

„ Wir Carl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog „ in Ober- und Niederbaiern, des heil. Römischen Reichs Erztruchseß und „ Churfürst, in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, „ Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis von Bergenopzoom, Graf zu „ Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

„ Entbieten allen und jeden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern, Städten, „ Gemeinden und sonst allen andern des Heil. Römischen Reichs Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, was Würden, Standes und Wesens „ sie sind, Unsere freundliche Dienste, freundgünst- gnädig- und gnädigsten „ Gruß, Gnad und alles Gutes zuvor. Hochwürdigst, Ehrwürdig, Hochwohlgebohrn, Würdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, ehrsame und weise, „ besondere liebe Väter, Vetter und Oheim, liebe Getreue und Besondere.

„ Euer Euer Liebden, Freundschaft, und Euch fügen Wir freundlich- „ günst- gnädig- und gnädigst hiermit an: Nachdem Gott der Allmächtige „ den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn „ Joseph den Zweiten dieß Namens, erwählten Römischen Kaiser glorwürdigster Gedächtniß, aus diesem Zeitlichen abgefordert, und dadurch „ die Provision des Heiligen Römischen Reichs in den Landen des Rheins,

„ Schwaben und Fränkischen Rechtens nach Verordnung der güldenen Bulle „ und anderer heilsamer Reichssatzungen, Uns angefallen ist, Wir auch mit „ göttlichem Beistand auf Uns zu nehmen, entschlossen haben ;

„ Als versehen Uns gegen Euer Euer Liebden, Liebden, Freundschaft „ und Euch, Dieselbe, und Ihr werden und wollen sich in Zeit dieses Unsers „ Vicariats alles friedlich und ruhigen Wesens befleißen, keiner den Andern „ mit Gewalt und Unrecht beschweren, sondern, wenn je einer eine Klage „ wider den andern hat, solche bei Unserem demnächst anzuordnenden Reichs- „ vicariatshofgericht anzubringen, und alldort rechtlich oder gütlich auszutra- „ gen suchen.

„ Gestalt Wir jedermann Recht und Billigkeit hierunter widerfahren „ lassen, und Uns mit der Hilfe Gottes, dann Unserer Herrn Mitchurfür- „ sten, Fürsten und Stände, Rath und Assistenz möglichst dahin bestreben „ werden, daß währendem Interregno Fried, Ruhe und Einigkeit im Reich „ beständig erhalten, Schade, Gefahr und Ungemach davon abgewendet, so- „ hin die Justiz jedermänniglich widerfahren, und gemeine Wohlfahrt beste- „ maßen befördert werden möge. Das Wollen Wir um Euer Euer Lieb- „ den, Liebden, Freundschaft und Euch sammt und sonders mit Freundschaft „ und Gnaden beschulden. Gegeben zu München in Unserer Residenz- und „ Hauptstadt unter Unsern fürgedruckten Secret den Monatstag 1sten März „ nach Christi Geburt siebenzehnhundert und neunzigsten Jahre. „

(L. S.)

Das obstehende Churfürstliche höchstverehrliche Schreiben ward von E. H. Rath folgendermaßen beantwortet :

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr !

Nach richtigem Empfang Eurer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Schreibens vom 8ten laufenden Monats, nebst beigeschlossenen zweien Vicariatspatenten, haben Wir dieselben Unserer schuldigsten Obliegenheit nach, am gewöhnlichen Orte öffentlich anschlagen und dadurch behörig publiciren lassen, werden auch Unsers Orts solchen in unterthänigster Veneration geziemend nachzuleben ohnermanglen.

Die Wir übrigens zu Euer Churfürstlichen Durchlaucht Gnaden und Hulden, Uns und das hiesige gemeine Stadtwesen angelegentlichst empfehlen, und in tiefster Ehrfurcht beharren

Datum d. 24. März 1790.

Euer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

Kaiser-

Kaiserliches Wahl- und Krönungs-Diarium.

Dritter Abschnitt.

§. 1.

Verbindung dieser Abtheilung mit der vorhergehenden.

Wir haben in dem zweiten Abschnitte die Regierung Deutschlands in den Zwischenreichen abgehandelt und sowohl die Rechte der hohen Reichsverweser überhaupt kürzlich beschrieben, als auch die merkwürdigsten Vorgänge erzehlt, welche sich in dem letztern Zwischenreiche in Beziehung auf die hohen Reichsvicariate ereignet haben.

Wir schreiten nunmehr zur Erzehlung dessen, was zur Vorbereitung zum hohen Wahlgeschäfte den Gesetzen und dem Herkommen gemaß überhaupt zu geschehen pflegt, und in dem gegenwärtigen Zeitpunkte wirklich geschehen ist.

Nach dem den Höchst- und Hohen Verehrungswürdigen und Höchstschätzbaren Subscribenten dieses Diariums vorgelegten Plane unserer Arbeit werden wir dieser Erzehlung

a) Eine kurze Beschreibung des Ursprungs der hohen Wahlfürsten und höchstderselben so bestritten als unbestrittenen Vorrechte ohne Anmaßung eines, wie wir uns wohl bescheiden, dem Verfasser eines Wahl- und Krönungs-Diariums keineswegs zustehenden Urtheils — und

b) Eine eben so kurze Beherzigung des **Für** und **Wider** der Wahl- und Erbreiche, vorangehen lassen.

Wir bezeugen hiebei abermals, daß wir von dem stolzen Dünkel weit entfernt sind, die Eingeweihten und Meister des Ordens der Staatsrechtsgelehrten und Staatsmänner zu erleuchten. Unsere Absicht ist blos den biedern Laien einigen Dienst zu erweisen, deren Beruf es nicht ist, die Quellen aufzusuchen, aus welchen durch Gottes wunderbare Fügung das klippenvolle Meer der deutschen Staatsverfassung erwachsen ist, in welchem nicht selten der geübteste deutsche Steuermann die Straße verliehrt, der ausländische Gelehrte aber fast immer Schiffbruch leidet.

§. 2.

Ursprung der hohen Wahlfürsten. a) Aelteste Wahlart der deutschen Könige.

Nach der Versicherung des Patriarchen der deutschen Staatsrechtslehrer, des berühmten Herrn Staatsraths **Moser**, kommt zwar wenig oder nichts darauf an, wie Deutschlands Verfassung in den ältesten Zeiten gewesen sey; genug daß sie jetzt so ist, wie sie ist. Indessen scheint diese an sich allerdings ganz practische Regel doch etwan wohl zuweilen eine Ausnahme zu erlauben. Wie kam es denn, daß jetzt nur einige wenige deutsche Fürsten den übrigen und überhaupt dem ganzen deutschen Volke ein Oberhaupt geben? War dies immer so? sind Fragen, die dem wißbegierigen Laien bei einer Kaiserwahl ganz natürlich beifallen können, und einer Antwort werth sind.

In den ältesten Zeiten wählte das Volk seine Könige. Da es indessen selten von der Königlichen Familie abgieng, oft geschehen ließ, daß der regierende König aus guten oder doch scheinbaren Gründen seinen Nachfolger mit Vorbehalt der Genehmigung des Volks ernennte, ja wohl gar das Reich unter seine Prinzen theilte; so gewann die Thronfolge das Ansehen einer Erblichkeit, die jedoch immer auf dem Willen des Volks beruhete, den es entweder ausdrücklich oder doch stillschweigend erklärte, indem es sich der Königl. Verfügung nicht widersetzte.

Ursprünglich bestand das deutsche Volk aus einer Classe von Menschen; aus Freien, unter denen diejenigen, welche dem Könige mit Rath und That beistanden, ihm das Regierungsruder führen halfen, sich durch Tapferkeit und Klugheit im Kriege von andern auszeichneten, größere Ländereien besaßen, allerdings ein vorzügliches Ansehen und in den Versammlungen des ganzen Volks ein überwiegendes Gewicht hatten. Sie wurden **edle Männer** genannt und machten **den Adel**, das ist, den edlen besten Theil des Volks aus. Auch ehrte man die edlen Thaten der Väter in ihren Kindern. Sie wurden vorzüglich vor andern ihres Alters an den Hof des Königs gezogen und zu den Geschäften gebildet. Man erwartete von ihnen, was ihre Väter geleistet hatten. Erfüllten sie diese Hoffnung nicht, so verschwanden sie in dem großen Haufen. Noch waren also die Vorzüge des Adels nur in so ferne erblich, als die Eigenschaften, womit sie verdient wurden, ererbt worden waren.

Die Christliche Religion veranlaßte eine neue Classe im Volke, einen neuen Stand. Denn obschon unsere heidnische Verfahrer ihre Priester ebenfalls in besondern Ehren hielten: so machten diese doch keinen eigentlichen besondern Stand aus. Die Ehrfurcht der ersten Christen gegen Gott gebahr die Ehrerbietung gegen die Diener des ihm geweihten Altars. Hiezu kam der Glanz ihrer Gelehrsamkeit, die sich indessen bei den wenigsten weit erstreckte. Man beschenkte die Kirche und räumte den Nutznießern dieser Geschenke Vorzüge und Freiheiten ein, die ihr Interesse von dem gemeinen Volksinteresse absonderten; und so bildete sich ein neuer eigener Stand, und das ganze Volk theilte sich nunmehr in zwei Stände, den Geistlichen und den Weltlichen. Andacht und Unwissenheit räumten dem erstern bald das Uebergewicht in allen Staatshandlungen ein, und dem letztern blieb am Hofe wenig zu thun übrig, als die Aufsicht über das Hofgesinde, oder wie es in der Folge anständiger hieß: den Hofstaat, und die Sorge für Keller, Küche und Stall.

Die ursprüngliche Einfachheit des weltlichen Standes konnte nicht lange bestehen; bald lernten die Freien Deutschen den Römischen Luxus kennen, bald sehnten sie sich nach Bequemlichkeiten, die ihren Vätern, die nur tapfere Soldaten und unermüdete Jager waren, und Verachtung weichlicher Bequemlichkeiten für Würde hielten, unbekannt waren.

Die grobe Kunst ihrer Knechte und Freigelassenen, die nicht als Glieder des Staats angesehen wurden, nicht zum Volke zu gehören die Ehre hatten, konnte

ihre Bedürfnisse nun nicht mehr befriedigen. Sie forderten geschicktere Handwerker Künstler; und der Freigelassene, der Knecht, der sich hierinn hervorthat, setzte sich bei denen, die ihn brauchten, in ein seiner Geschicklichkeit gemäßes Ansehen. Der geschickte Knecht ward freigelassen, und die Kinder der Freigelassenen erhielten die stolze Aussicht, den ursprünglich Freien gleich geachtet — Glieder des Volks zu werden. Man vergaß bei dem vierten Geschlechte der Freigelassenen, daß ihre Vorfahren dem Prügel unterworfen waren. Gleichwohl setzten die alten Freien noch immer eine dichte Scheidewand zwischen sich als erstgebohrnen Söhnen der Freiheit und jenen, die sie kaum als adoptirte Kinder dieser edlen Mutter gelten ließen.

Diese Künstler und Handwerker fanden bald ihren Vortheil darinn, zusammen zu halten, und sich untereinander genauer zu verbinden. Sie baueten Städte und Flecken und erhielten den Namen von **Bürgern**, oder vielmehr die lateinisch-deutsche Benennung von Burgensibus, **Burgensern**, vermuthlich weil sie sich anfänglich an den **Burgen** oder Schlössern der Freien und Landeigenthümer ansetzten und von diesen die Wohnplätze erkauft oder geschenkt erhalten hatten.

Da die Völkerwanderungen aufgehört hatten, so vermehrte sich die Zahl der alten Freien und ursprünglichen Ländereigenthümer. Die Erbtheile wurden gering. Krieg und Jagd waren für manche allzuunsichere Nahrungsmittel. Es verläugneten also viele den Stolz ihrer alten freien Geburt, gesellten sich zu den Bürgern, und theilten mit diesen die Vortheile und Gemächlichkeiten der Künste und solcher Handthierungen, die das Gepräge knechtischer Verrichtungen weniger als andere führten. Freilich wurden sie von ihren Brüdern weniger geachtet, nach Gestalt der Sachen wohl gar verachtet; aber sie gaben ihren neuen Glücksgefährten ein größeres Ansehen und Gewicht. Und nun erwuchs ein dritter Stand im Volke. Die Bürger maßten sich nunmehr ebenfalls gewisse Volksrechte an; wenn man es anders Anmaßung nennen kann, wenn Menschen, die zu dem Wohl des Staats beiwirken, seine Stärke durch ihre Kraft vermehren, und die gemeinen Lasten tragen helfen, auch einen verhältnißmäßigen Antheil an den Vortheilen der Staatsgesellschaft fordern.

Wie leicht zu erachten, verfloß von Einführung der Handwerker und Künste bis zu dem erst beschriebenen Zeitpunkte eine lange Reihe von Jahren; und man wird sich vergeblich bemühen, die wahren Data dieser Ereignisse zu finden. Vielmehr scheint das fruchtlose Bestreben mancher Gelehrten sie aufzusuchen, nur Ungewißheit und Widersprüche zu veranlassen; weil das nemliche in zwey entfernten Gegenden, in zwei verschiedenen Zeiträumen geschehen seyn kann, ohne daß darum die Wahrheit der Sachen um der verschiedenen Angabe der Zeiten willen bezweifelt zu werden verdient.

In jenen Zwischenzeiten war die Menge der Bürger und Städtebewohner solchergestalt angewachsen, daß die alten Freien nur eine geringe Zahl dagegen ausmachten. Um so leichter konnten sie sich untereinander verstehen, und die Staatsregeln verabreden, wodurch sie sich von jenem größeren Haufen unterscheiden möchten. Hiedurch und durch die Nachsicht des eigentlichen deutschen Adels, ward nun aus den Ueberbleibseln des alten deutschen Volks, aus den ursprünglichen Freien, eine neue Classe des Adels, die zum Unterschiede von dem ursprünglichen, der **niedere** jener aber vorzugsweise der hohe Adel genennt wurde.

Da der Stand der Knechtschaft durch die immittelst mit vielen seiner Glieder vorgegangene vortheilhafte Veränderung etwas mehr Achtung gewonnen hatte, oder eigentlicher zu sagen, etwas weniger verachtet wurde als ehedem; so fand der nunmehrige niedere Adel keinen Anstand sich in die Knechtschaft des hohen Adels freiwillig zu begeben. Die Ketten, die sie übernahmen, waren zwar glänzend, aber darum nicht weniger schwer. Sie und ihre Kinder waren dem Herrn, dem sie sich übergeben hatten, gewissermaßen leibeigen; allein sie gewannen eben hiedurch ein großes

Uebergewicht am Hofe, das sie für ihre Abhängigkeit hinreichend entschädigte. Wer sie brauchte mußte sie fürchten und ehren, und bald wurden sie ihrer entlehnten Vorzüge so gewohnt, daß sie auf ihre unabhängigen Brüder gleichen Ursprungs stolz herabsahen. Ein Vorurtheil, das sich unter allen am längsten erhalten hat, viel länger als die Geringschätzung, womit die freigebliebenen Landeigenthümer jene gleichsam nur von der Seite ansahen. Jene Art **edler Dienstborhen** ward in der damals gewöhnlichen lateinisch-deutschen Sprache Ministerialen genannt. Eine Benennung, von der so manche eben so fruchtlose als gelehrte Abhandlung geschrieben worden ist. Sie sind die Keime, aus welchen die heutigen Kammerherrn, Kammer-, Hof- und Jagdjunker, Edelknaben oder Pagen und andere Hofbediente von Adel entsprossen sind.

So zahlreich und ansehnlich der sogenannte Bürgerstand indessen in nicht gar langer Frist geworden war, so fiel es ihm gleichwohl lange nicht ein, an den großen und allgemeinen Staatsgeschäften des deutschen Reichs Antheil nehmen zu wollen. Wenigstens stand es lange an, bis seine Theilnehmung zum Rechte erwuchs. Den Zeitpunkt, wann dieses geschehen, aufsuchen zu wollen, würde uns zu weit von unserm Ziel abführen. Also nur noch ein Paar Worte von den Veränderungen, welche sich in Ansehung des alten deutschen hohen Adels ereigneten.

Zum eigentlichen Adel Deutschlands, der ersterwähntermaßen in der Folge vorzugsweise der **hohe** Adel genennt wurde, gehörten nebst den höchsten Kron- und Hofbeamten, die vordersten Heerführer und die Königl. oder nachher Kaiserl. Statthalter in den Gränzländern, großen Provinzen und ansehnlichen Distrikten, wovon noch die Titel von Herzogen, Markgrafen, Landgrafen und Graven übrig sind, so lange auch ihre Wirklichkeit aufgehört und ihre Amtsführung in Selbstherrschaft verwandelt worden ist. Diese insgesammt wurden unter dem Ehrentitel der Fürsten, das ist: der **Vordersten** oder auch **Vorsteher** des Volks begriffen und lateinisch Principes genannt.

Diese Amts- und Ehrenstellen waren anfänglich nicht erblich; sie wurden es aber, hier früher, dort später, je nachdem der regierende Kaiser gütig oder schwach, der Staatsbeamte aber listig oder furchtbar war. Es war indessen eine Zeit, wo die Erblichkeit dieser hohen Staatsämter eben so abhängig von des Kaisers Willen war, als obenerwähntermaßen die Erblichkeit des Throns selbst, von dem Willen des ganzen Volks abhieng. Durch Nachsicht und Zulassung des Kaisers fuhr der Sohn des Staatsbeamten fort die Stelle seines Vaters zu verwalten. Und nach und nach erwuchs aus dieser Nachsicht des einen ein Erbrecht des andern, das nach Gestalt der Umstände auch wohl mit Gewalt behauptet wurde. War der Beamte glücklich, so wurde er von männiglich für einen rechtmäßigen Herrn und Eigenthümer dessen, was er erfochten hatte, geachtet: War er unglücklich, welches doch der Fall selten war, weil ihm die Gleichheit der Absichten bald Freunde und Unterstützung verschafte, so ward er als ein Rebell angesehen und bestraft. Allgemeine Bestimmtheit findet man hierüber erst in neuern Zeiten nach dem großen Zwischenreiche im 13ten Jahrhunderte.

Wir kommen nunmehr auf die Kaiser- oder eigentlicher zu sagen, deutsche Königswahlen. Denn daß, und wie, **Carl** der Große die Römische Kaiserwürde mit der deutschen Krone vereinigt habe, weiß auch jeder Laie im vaterländischen Staatsrechte, so wenig er etwan auch das Band zu entdecken vermag, das diese beiden erhabensten Würden der Welt miteinander verknüpft.

Diese Wahlgeschäfte wurden gemeiniglich in einer allgemeinen Volksversammlung abgehandelt, oder doch des Kaisers über seine Nachfolge getroffene Verfügung dem Volke in der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorgelegt. In den ältesten Zeiten hatte freilich jeder rüstige freie Mann seine gewichtvolle Stimme; und von noch entscheidenderm Gewichte waren natürlicherweise die Stimmen der hohen

Staats-

Staatsbeamten. Als aber die minderreichen Freien sich in die Dienstbarkeit der reichern und mächtigern zu begeben anfiengen, so verschwanden ihre Stimmen unter dem entscheidenden Tone der Stimmen ihrer Dienstherren, und selbst die, welche ihre Unabhängigkeit behauptet hatten, wurden wenig mehr gehört. Viele blieben aus dieser Ursache von den Versammlungen; viele, um der damit verknüpften Kosten willen.

Was zuerst ein Theil der gemeinen Freien, des niedern Adels that, geschah bald auch von einigen des hohen Adels.

Die hohen Hofbeamten, wozu ohnehin schon allemal die reichsten und mächtigsten der Fürsten gewählt wurden, hatten in diesen Stellen die bequemste Gelegenheit, ihre Reichthümer zu vermehren, ihre Macht zu erweitern. Sie verschafften hiedurch ihren Söhnen die Nachfolge in ihre Stellen, ohne daß solche für erblich erkannt worden wären. Sie erhielten endlich die wirkliche Erblichkeit. Dieses alles gab ihren Stimmen ein so entscheidendes Uebergewicht, daß es kaum jemand wagte einer andern Meynung zu seyn. Und da sie das meiste Interesse hatten, die Macht der Kaiser in Schranken zu halten, so überließen ihnen die mindermächtigen Fürsten die Sorge für die Erhaltung der gemeinen Freiheit um so lieber. Die Graven, deren Loos nicht so günstig war, als der andern Fürsten und höhern Staatsbeamten, fiengen zuerst an die Volksversammlungen oder Reichstäge durch Bevollmächtigte aus ihrem Mittel zu beschicken, und verlohren hiedurch, weil damals die Stimmen nur nach den gegenwärtigen Köpfen gezählt wurden, ihre Virilstimmen, die sie sonst gleich andern Fürsten ausgeübt hatten. Und gleich diesen blieben auch noch viele höhere Reichsbeamte um der Kosten willen, manche vielleicht auch zu Vermeidung verdrießlicher Händel, von den Reichs- und Wahlversammlungen weg, und überließen den reichern Hofbeamten die Sorge fürs Beste des Vaterlandes, die nun auch dafür den vorzüglichen Ehrennamen der **Erzfürsten, Reichserzbeamten** erhielten.

Die unselige Zeit des bekannten großen Zwischenreichs gab diesen mächtigen Fürsten vollends die Gelegenheit an die Hand, ihr bis dahin gewissermaßen nur durch Nachsicht und Zulassung der übrigen Reichsstände ausgeübtes Wahlrecht zu einem ausschließenden Rechte zu erheben; jedoch gieng es auch damit nur langsam und stufenweise. Wegen der in diesen unruhigen Zeiten stets häufiger werdenden Befehdungen oder dem sogenannten Faustrechte wagten es wenige Fürsten, sich zu Besuchung der Reichs- und Wahlversammlungen von ihren Ländern zu entfernen. Und die wenigen, welche sich dabei einfanden, waren nicht mächtig genug, den Erzfürsten die Spitze zu biethen. Sie waren also damit zufrieden, oder sie mußten es seyn, wenn jene ihnen noch das Ansehen ließen, als hätten sie doch auch ein Wort bei dem Wahlgeschäfte zu sprechen. Sie wurden also zwar um Rath gefragt, aber ohne ihnen eine entscheidende Stimme einzuräumen. Auch ward ihnen verstattet, in die geschehene Wahl einzuwilligen, jedoch ohne ihren Widerspruch gelten zu lassen.

Da es dem Päbstlichen Hofe bequemer und leichter zu seyn schien, bei dem für sein Interesse so wichtigen Wahlgeschäfte auf weniger Fürsten zu wirken, als auf viele; so säumte er nicht, dem nach und nach ausschließend gewordenen Rechte der Erzfürsten auch sein Siegel aufzudrücken. Pabst **Urban der Vierte** legte, wie die angesehensten Gelehrten behaupten, denselben zuerst den Amtsnamen: Electores, **Kurfürsten**, bei, (von dem altteutschen Worte: **Kuren, wählen**) und bemerkte ausdrücklich, wie viele? und welche? er hierunter verstanden haben wolle, nämlich: die Erzbischöffe von Mainz, Trier und Cölln, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Herzog von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg und den König von Böhmen.

Bei der Wahl Heinrichs VII. im Jahre 1308. mochte dieses Recht von einigen Fürsten angefochten worden seyn; denn eben damals gebrauchten die oben genannten

sieben Fürsten, nebst dem Titel ihrer Erzämter, zugleich auch den Titel von Churfürsten. Ganz ausdrücklich behaupteten sie das ausschließende Recht den Kaiser zu wählen, bei ihrer Versammlung zu **Rense** im Jahre 1338, wo sie die erste Kur-Verein errichteten. Und da die übrigen Fürsten entweder allzugroße Schwierigkeiten, ihre ehemalige Theilnahme an den Kaiserwahlen wieder zu erlangen, vor sich sahen, vielleicht auch, wie man lieber zu glauben Ursache hat, den Churfürsten den Besitz dieses hohen Rechts um so lieber gönnten, als sie hiebei einen beträchtlichen Aufwand erspahrten, und überdies einsahen, daß auf diese Weise, wenn das Reichsoberhaupt nur von wenigen und zwar den mächtigsten Fürsten Deutschlands gewählt würde, die vorhin so oft vorgefallenen zweispaltigen gefährlichen Wahlen am sichersten vermieden und das Gemeinwohl am wirksamsten befördert werden könne; so unterließen sie auch allen weitern Widerspruch und schienen vielmehr nur darauf Rücksicht zu nehmen, wie sie diejenigen Hoheitsrechte, welche ihre Vorfahren ehehin nur amtsweise und in der Folge durch Zulassung unmächtiger oder in auswärtige Händel verwickelter Kaiser erblich verwaltet und ausgeübt hatten, zu eigenthümlichen Rechten umschaffen, und diejenige Landeshoheit immer fester gründen möchten, welche ihre Nachkommen nach einem 30 jährigen Blutvergiesen solchergestalt gesetz- und vertragsmäßig erlangt haben, daß sie dadurch wahre Regenten ihrer Länder geworden sind, und sich ungehindert ihrer, ohnehin äußerst milden Abhängigkeit von Kaiser und Reiche, nach dem Maas ihrer Kräfte an die eigentlichen Mächte Europens anschließen dürfen. Deutschlands Fürstenhäuser können, wie die Erfahrung lehrt, den größten Monarchen Gemahlinnen geben, ohne daß es von diesen für eine Herablassung noch viel weniger für eine Mißheurath zu achten wäre. Ja selbst die Verbindung eines Königes mit einer Gemahlin aus einem alten wirklich-reichsgräflichen und fürstenmäßigen Hause, würde für keine ungleiche Ehe zu achten seyn, vorausgesetzt, daß dieses gräfliche Haus alte, blos von Kaiser und Reich abhängige, mit der Landeshoheit und Sitz und Stimme auf den Reichsversammlungen von jeher behaftete Stammländer besäße, als welche Besitzungen und Rechte hauptsächlich den deutschen Regenten, er heiße nun Fürst oder Graf, über alle einheimische oder auswärtige Standespersonen von gleichem Titel und Rang, hinaussetzen.

§. 3.

Neuere Wahlart. Güldene Bulle.

Nachdem die Churfürsten ihr ausschließendes Wahlrecht obgedachtermaßen gegen alle Widersprüche der übrigen Fürsten gesichert hatten; so schien ihm nun nichts zu fehlen, als die gesetzliche Sanction des allgemeinen Reichsoberhaupts. Diese erfolgte durch das bekannte Reichsgrundgesetz **Carls des Vierten**, welches von dem daran hängenden großen goldenen Siegel oder **Bulle**, den Vorzugsnamen der **goldenen Bulle** erhalten hat. Es ward im Jahre 1356. auf zwei verschiedenen in demselben Jahre zu Nürnberg und Metz gehaltenen Reichsversammlungen errichtet.

Wir würden die Grenzen dieses Werks überschreiten, wenn wir diejenigen Veränderungen umständlich anführen wollten, welche dieses Gesetz in einigen Stücken erlitten hat. Genug, daß wir wissen und selbst gesehen haben, daß das darinn vorgeschriebene Ceremoniel und Verfahrungsweise bei der Wahl und Krönung des allerhöchsten Reichsoberhaupts noch immer auf das pünktlichste beobachtet werde; selbst in denjenigen Stücken, welche bei so sehr veränderten Zeiten und Sitten nunmehr fast zwecklos und überflüssig scheinen. Wie es gekommen sey, daß die von dem erhabensten Urheber der G. B. (in dem §. 6. des Eingangs) für so heilig und geheimnißvoll geachtete Zahl von **Sieben** Churfürsten gleichwohl mit der achten und neunten Chur vermehrt worden sey? ob die durchlauchtigsten Churprinzen auch dermalen noch nach Verordnung des 30sten und letzten Titels von ihrem siebenten Jahre an bis in das vierzehente, die **lateinische**, **italienische** und sogar auch die **slavonische** (oder, wie es in der verbesserten deutschen Uebersetzung vielleicht nicht ganz

richtig

richtig heißet: die Wendische) Sprache erlernen? sind Fragen, deren Erörterung nicht hieher gehört, ob sie wohl der Wißbegierde eines auf alte vaterländische Gesetze und Sitten aufmerksamen deutschen Patrioten allerdings würdig sind.

§. 4.

Vorzüge der hohen Wahlfürsten.

Die Gerechtsame und Vorzüge der hohen Churfürsten entspringen aus verschiedenen Quellen. Einige stammen noch aus dem grauen Alterthume, von ihren damaligen obersten Hofämtern her: andere haben Carln den Vierten zum Schöpfer, und einige sind durch günstige Umstände veranlaßt, und durch eine lange Uebung bestätigt worden, obwohl verschiedene derselben von den alten Reichsfürsten nicht durchaus anerkannt werden wollen.

Sie wählen den Kaiser, geben dem ganzen Reiche ein Oberhaupt, dem alle andere Stände des Reichs gehorchen, schaffen den ersten Menschen der Welt, dem kein Monarch des Erdkreises den Vortritt streitig macht. Dieses ist ohne Zweifel das glänzendste der Churfürstlichen Vorrechte.

Ob sie hier blos aus eigener Macht und Gewalt (Jure proprio) handeln, oder zugleich aus einem stillschweigenden und vermuthlichen Auftrage sämmtlicher Reichsstände? ist eine Schulfrage, deren gründliche Erörterung wohl schwerlich jemalen erfolgen wird, obwohl die Verbindlichkeit der Wahlkapitulation in Ansehung der übrigen Fürsten und Stände einigermaßen davon abzuhängen scheint.

Sie machen in den Reichsversammlungen ein eigenes und das erste Collegium aus. Dieser Vorzug stammt noch aus den ältesten Zeiten her, da die deutschen Könige und Kaiser alle Geschäfte zuerst mit ihren obersten Hofbeamten berathschlagten und vorbereiteten, und diese dem Monarchen bei den Volksversammlungen stets zur Seite standen.

Sie sind des Kaisers geheimste und innerste oder vertrauteste Räthe, ohne deren Rath, Bedenken und Gutachten Er nichts wichtiges zu thun verspricht. Ihre Einwilligung wird zur Bestimmung der Zeit und des Orts einer Versammlung der Reichsstände, zur Ertheilung neuer Zoll- und Münzprivilegien und zu eilenden, keinen Verzug leidenden Kriegsanstalten erfordert. Daß der letzte Fall kaum vorkommen könne, ergiebt sich von selbst.

Sie haben das Recht, sich nach Gefallen zu versammeln, ohne daß sie es dem Kaiser vorher bekannt zu machen, noch besage eines Zusatzes der neuesten Wahlkapitulation, dessen Kommissarien dabei zuzulassen, nöthig hätten. In dessen haben auch die andern Stände das Recht, sich collegialiter zu versammeln; nur wird dasselbe in der Wahlcapitulation nicht ausdrücklich erwähnt.

Sie sind in Ansehung ihrer Churlande von den Lehenstaxen und Sporteln frei.

Sie haben in gleichem Betrachte das Jus de non appellando illimitatum, das ist: Es kann von ihren Landesgerichten an kein Reichsgericht appellirt werden; es wäre dann in dem Falle einer von jenen begangenen offenbaren, ohnehin kaum denkbaren Nichtigkeit oder Justizverweigerung. Dieses große Vorrecht, welches von dem deutschen Bürger auf mancherlei verschiedenen Seiten betrachtet werden kann, ist den hohen Churfürsten durch die Goldne Bulle verliehen worden. In den damaligen Zeiten aber mochte es, aus Ursachen, die sich eher denken als beschreiben lassen, den Werth nicht gehabt haben, der ihm in der Folge beigelegt wurde. Der

einzige König von Böhmen bediente sich dessen sogleich; alle andere achteten es anfänglich so wenig, daß sie erst hundert und mehr Jahre hernach um die Erneuerung und Bestätigung dieses Privilegiums nachsuchten, und es zum Theil doch nicht gleich ganz unbeschränkt erhielten, wie es ihnen Carl IV. dortmals zugesprochen hatte. Erst nach und nach gelangten sie zu dessen unbeschränkten Besitz, mit Ausnahme des Churfürstenthums Kölln, dessen Recht sich nur unbeschränkt auf Possessorienſachen erstreckt, in petitorischen aber noch immer auf 1000 Goldgulden eingeschränkt ist.

Sie können gegen die gemeine Verordnung der Lehnrechte, ohne des Kaisers Vorwissen und Einwilligung, Reichslehen, so wie Allodien, an sich bringen; jedoch wird hiebei vorausgesetzt, daß kein Dritter dabei zu kurz komme, und das, was der eine erwirbt, kein Stück der Churlande des andern sey, als welche durchaus nicht zergliedert werden dürfen.

Da die Churfürstenthümer nach der Goldenen Bulle untheilbar sind, so kann nur ein Prinz des Hauses dieselben besitzen und Churfürst seyn. Das ist: die Churwürde haftet auf dem Lande, das dem Besitzer die Macht und das vorzügliche Ansehen giebt. Die Baierische Churwürde, schien zwar blos persönlich gewesen zu seyn, weil die Herzoge durch den westphälischen Frieden eigentlich die alte Rheinische Chur erhalten hatten. Nachdem aber diese Linie ausgestorben ist, so stehet alles wieder in dem alten von der G. B. vorgeschriebenen Geleise.

Die Churprinzen werden nach Verordnung der goldenen Bulle schon mit dem achtzehenten Jahre volljährig und regierungsfähig.

Indessen haben auch andere Fürstliche Häuser durch besondere Kaiserliche Gnadenbriefe den nemlichen Vorzug erlangt. Z. E. das Fürstliche Haus Hessen.

Sie präsentiren zum R. Kammergericht, ein jeder für sich dermalen bei der Zahl von 25 Beisitzern, einen, und bei gesetzmäßig doppelter Zahl, zwei Herren Assessores, da andere Fürsten zur Präsentation nur als Kreisstände concurriren.

Gegen die Churfürsten kann nach dem 24. Titel der G. B. das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden.

Sie genießen überhaupt Königliche Ehre und folgen im Range gleich nach wirklich regierenden Königen. Titularkönigen aber, wie Stanislaus von Pohlen, oder vor ihm der abgesetzte Jacob II. von England war, und Königlichen Prinzen gehen sie vor.

In den aufgeklärtern Zeiten läßt es sich auch wohl kein Kardinal mehr einfallen, ihnen, wie ehehin, den Rang streitig zu machen.

Sie erhalten von den Königen den **Brudertitel.**

Sie können Gesandte vom ersten Range, **Botschafter**, nicht etwan blos zur Kaiserwahl; sondern auch bei andern Gelegenheiten und an auswärtige Höfe schicken. Sie scheinen sich indessen dieses für vorzüglich wichtig geachteten Rechts mit kluger Mäßigung und kaum anders als bei feierlicher Anwerbung um eine Gemahlin aus einem Königl. Hause zu bedienen.

Die Churfürstliche Botschafter haben den Rang vor den Botschaftern der Republiken, z. E. Venedig, Holland ꝛc.

Auch schicken Könige Gesandte von erstem Range an sie; jedoch pflegt solches ebenfalls kaum anders, als in Vermählungsangelegenheiten zu geschehen.

Die

Die Churfürstlichen Botschafter fordern endlich auch den Rang vor den mit ihnen zugleich persönlich gegenwärtigen regierenden alten Reichsfürsten; ein Recht, das ihnen von diesen bestritten und die Verordnung der Wahlkapitulation Art. III. §. 19. in Ansehung des hohen alten Reichsfürstenstandes hierinn für unverbindlich gehalten werden will.

Von den erzamtlichen Befugnissen und Zuständigkeiten wird in dem nächstfolgenden Abschnitte, bei Erzehlung der Wahlbegebenheiten, gehandelt werden.

Ob das Erzamt der Churwürde oder diese jenem vorgehe, ist eine unnütze Schulfrage. Die Churfürsten setzen zwar in ihren Titeln das Erzamt allemal der Churwürde vor, damit wird aber wohl, wenn anders dieser Umstand etwas bedeuten soll, weiter nichts bezeichnet, als daß das Erzamt ältern Ursprunges ist, als die Churwürde. Findet man doch, daß am Kaiserlichen Hofe der Kämmerer- oder Kammerherrntitel stets dem Kaiserl. wirklichen geheimen Raths- oder Feldmarschallstitel vorgeht, obschon der Kämmerer im Range mit den Kaiserlichen Obersten und wirklichen Hofräthen (wohl zu merken: **Kaiserlichen wirklichen Hofräthen**!) in Einer Reihe, folglich weit unter diesen letztern steht, und als eine bloße obwohl allerdings ehrenvolle Hofbedienung mit diesen wichtigen Staatsämtern in keinen eigentlichen Vergleich kommen kann.

§. 5.

Kurze Betrachtung über das Für und Wider, oder die Vortheile und Nachtheile der Wahl- und Erbreiche.

Das Glück der Völker hängt allerdings von der Weisheit ihrer Staatsverfassung und von der Tugend ihrer Oberhäupter ab. Es scheint also, daß kein Volk glücklich seyn könne, als unter einem höchstweisen und tugendhaften Regenten, dessen Weisheit und Tugend mit der Größe des ihm untergebenen Staats und mit der Menge und Wichtigkeit derer zu dessen möglichsten Flor erforderlichen politischen Verhältnisse im genauesten Ebenmaaße stehen. Es scheint ferner, daß eben darum die Bestimmung des Regenten dem Ungefehr der Geburt um so weniger überlassen werden sollte, weil die Geburt höchstens nur zu billigen Vermuthungen und Erwartungen berechtigt, die Erfahrung aber nicht selten diesen Vermuthungen widerspricht, und Beispiele darbiethet, wie oft und wie sehr die schönsten Erwartungen der Völker in diesem wichtigsten Theile ihres Looses vereitelt worden sind.

Diese Betrachtung war schon oft die Klippe, woran die Weisheit der Philosophen Schiffbruch litte, die sich ermächtigten, das **Für** und **Wider** der Wahl- und Erbreiche ohne praktische Menschenkenntniß blos nach schulgerechten abstrakten Regeln zu entscheiden.

Freilich ist ein Volk beklagenswerth, dem der in diesem Stücke noch weniger als in allen andern menschlichen Ereignissen erforschliche Rath Gottes ein Weisheitsleeres Oberhaupt durch die Geburt und das hievon entspringende Erbrecht vorgesetzt hat; allein, zeigt uns die Geschichte nicht genug Beispiele von übelgerathenen Wahlen? Ist es immer Weisheit und Vaterlandsliebe, die die Stimmen beseelt? Sind es nicht viel öfter Eigennutz, Partheigeist, Bestechungen, die den erledigten Thron besetzen? Und ist das Volk weniger zu bedauern, dem bei dem Gedanken an das Lebensende seines durch eine freie Wahl auf den Thron erhobenen Regenten, auch das Schreckbild der Zerrüttung seiner Wohlfahrt und Ruhe durch die Eifersucht der Candidaten dieses Thrones, durch den Partheigeist der Großen und Mächtigen im Staate und durch die zudringliche Einmischung auswärtiger Mächte stets gegenwärtig ist und seine Ruhe durch quälende Erinnerungen an das Vergangene, und kummervolle Aussichten in die Zukunft stört? In Erbstaaten kann, wenn der Staatskörper in Haupt und Gliedern nicht ganz verdorben ist, doch ein gewisses Regierungs-

system eingeführt seyn, das der Regent auch ohne eigene Tugend, wenigstens aus stolzer Achtung für seine Voreltern ehrt und beibehält; der Mangel seiner Weisheit kann durch erleuchtete und biedere Räthe und Ministers ersetzt werden, und alles wohl abgewogen, so ist innere Ruhe, sollte sie auch zuweilen durch ungerechte Gewalt erzwungen werden, doch immer den in Wahlreichen nach dem Zeugnisse der Geschichte kaum vermeidlichen innerlichen Unruhen und Spaltungen unter den Gliedern des nemlichen Volks weit vorzuziehen. In diesen hat jeder neue Regent neue Verbindungen, neue Grundsätze, neue Minister und — was etwan noch das Beste seyn möchte — neue Günstlinge; fast immer steht er unter der Vormundschaft seiner Beförderer, die jedem andern den Zutritt zu ihm verschließen, den Staat als ihr Eigenthum ansehen, dessen Verwaltung sie dem Könige unter der Voraussetzung anvertraut haben, daß er jeden ihrer Wünsche erfüllen, stets das Werkzeug ihrer Absichten seyn werde. Und wagt er es je dies drückende Joch abwerfen zu wollen — oder ist die Gegenparthei mächtig und unversöhnlich, so ist seine Ruhe, zuweilen auch sein Leben in Gefahr — und der Staat in steter, sein Glück und sein Gedeihen störender, Bewegung. Nirgends raſete von jeher die Wuth der Intrigue, dieser Tochter des Betrugs und der Lüge heftiger als in Wahlreichen. **Pohlen** liefert zu allem, was **wider** die Wahlreiche gesagt werden kann, die Beispiele.

Deutschland — und zwar unter allen Reichen der vergangenen und jetzigen Zeit, **Deutschland allein**, hat den unvergleichbaren Vorzug, in der freien Wahl seines allgemeinen Oberhaupts das Siegel seiner Ruhe, seines Glücks, zu finden. Es erhält dasselbe aus den Händen solcher Wahlherren, deren eigene Größe und Macht sie über niedere Absichten des Eigennutzes hinwegsetzt, jedem fremden Einfluß in das Wahlgeschäft widersteht. Ihr eigenes Interesse ist in den wesentlichsten Stuken mit dem Interesse der übrigen Stände so genau verbunden, daß, indem sie ihre verfassungsmäßige Freiheiten sicheren, auch die allgemeine Freiheit gesichert ist. Worinn diese allgemeine Freiheit bestehe? Was überhaupt deutsche Freiheit sey? Und in wie fern der mittelbare deutsche Unterthan sich für frei zu halten habe? sind Fragen, deren Erörterung nicht in dieses Diarium gehören. Dem Frankfurter Burger insonderheit genüget, in der allgemeinen deutschen Staatsverfassung die Sicherheit der besondern vortrefflichen Verfassung seiner Vaterstadt, und in dieser die vollständigste Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu finden. Und dies ist wahre Freiheit! Wer mehr wünscht, ist ihrer nicht werth!

Eben so wie Deutschland, als Wahlreich betrachtet, das **einzige** ist, welches in diesem Zustande sein Glück und das Pfand seiner Ruhe findet; so machen auch die dem ganzen deutschen Staatskörper untergeordneten geistliche Wahlstaaten eine Ausnahme von der Regel, daß der Bürger eines Wahlreichs größern Gefahren ausgesetzt sey, als der Bewohner eines Erbstaates. Der freien Reichsstädte und Reichsritterschaftlichen Verbindungen nicht zu gedenken, als welche überhaupt eine eigene Art von Staatsverfassungen ausmachen, so beweißt die allgemeine deutsche Verfassung ihren seligen Einfluß insonderheit auch bei jenen Wahlstaaten und beugt allem vor, was ihre Ruhe stören könnte. Die deutsche Geschichte liefert nur wenige Beispiele von gefährlichen Folgen dieser besondern Verfassungen, und die schlimmsten waren nur vorübergehend, erschütterten nur einen Theil des Staats ohne die Grundfeste seiner Ruhe zu untergraben.

§. 6.

Erste Anstalten zur bevorstehenden Reichs-Kaiserwahl.

Je gewisser der deutsche Patriot sich überzeugt findet, daß die Verfassung seines allgemeinen Vaterlandes die glücklichste und beste sey, die sich bei dem der Menschheit zu Theil gewordenen Loose der Unvollkommenheit, denken und wünschen lasse: je fester in einem Zwischenreiche sein Vertrauen ist, daß durch die Wahl eines neuen

Reichs-

Reichsoberhaupts die Dauer jener Staatsverfassung befestigt werde; desto wichtiger muß ihm jede Ereigniß seyn, welche auf das erhabene Wahlgeschäft Bezug hat. Mit erneuertem Vergnügen wird er also, wie wir uns schmeicheln, hier die wiederholte Erzehlung derjenigen Begebenheiten finden, die vor einigen Monaten seine Aufmerksamkeit so vorzüglich beschäftigt hatten; auch wird es ihm nicht unangenehm seyn, diejenigen Stellen der goldenen Bulle hier zu lesen, welche auf das Erzehlte Bezug haben, und den Grund dessen, was bei dem Wahlgeschäfte beobachtet zu werden pflegt, enthalten.

Da nach Verordnung der goldenen Bulle Tit. I. §. 18.

„ Der Churfürst zu Mainz, der selbiger Zeit seyn wird, allen und jeden
„ seinen Mitchurfürsten, Geistlichen und Weltlichen, die Wahl durch seine
„ Bothen in offenen Briefen kund thun,

diese Bekanntmachung aber nach dem 21. §. dieses Titels, innerhalb Monatsfrist, da der Tod des Kaisers im Erzstifte Mainz bekannt geworden ist, geschehen soll; so haben Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz, Höchstwelche sich die pünktlichste Beobachtung der heilsamen Reichsgesetze in allen Stücken von jeher zum unverrückten Augenmerke genommen, nicht ermangelt, dieser Verordnung das volle Genügen zu leisten, indem Höchst Sie, besage öffentlicher Nachrichten vom 14ten März, schon damals den Churfürstl. geheimen Rath und Hofkammerpräsidenten auch Domkapitularn, **Freiherrn von Dienheim** nach **Coblenz** und **Bonn**, den Churfürstlichen geheimen Rath und Domsänger **Freiherrn von Hoheneck** aber nach **München** und **Prag** wirklich abgesandt, und dem an den Höfen zu **Dresden** und **Berlin** bereits als Churfürstlicher außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister accreditirten Churfürstlichen geheimen Rath und Domkapitular zu Worms, Grafen **Hugo von Hatzfeld** die nemliche Verrichtung an den erstgenannten beiden Churhöfen sowohl als hiernächst auch an dem Churbraunschweigischen Hofe zu **Hannover** übertragen hatten.

Nach gleichmäßiger Verordnung des 19. §. des erstangezogenen Titels der goldenen Bulle soll in diesen offenen Briefen und Ausschreiben enthalten seyn:

„ daß von dem in demselben gemeldten Tage an, innerhalb drei Monaten, alle
„ Tage in solchem gerechnet, sich alle und jede Churfürsten zu Frankfurt am
„ Main befinden, oder aber ihre ansehnliche Botschafter zur obgesetzten Zeit
„ und Ort abschicken sollen, mit vollkommener und **ungemessener** Gewalt,
„ offenen Briefen, die mit eines jeden großen Insiegel besiegelt, zur Wahl
„ eines Römischen Königs und zukünftigen Kaisers.

Damit aber dem höchstwichtigen Wahlgeschäfte kein Hinderniß gesetzt werden möge, so verordnet der 23ste §. desselben Tit. ferner, daß

„ daferne ein Churfürst, ohngeachtet er zur Wahl geladen und erfordert
„ worden, von selbiger außen bleiben noch seine ansehnliche Botschafter . .
„ . . senden . . . . oder . . . nachgehends selbsten oder dessen erst-
„ gedachte Botschafter von der Wahlstadt weggehen sollten, ehe ein Römischer
„ König als künftiger Kaiser erwählt wäre, ohne dazu einen genugsamen Ge-
„ vollmächtigten auf behörige Weise zu setzen und zurück zu lassen, der solle
„ seiner Stimme, oder des Rechts, das ihm in solcher Wahl zukäme, die
„ er aber auf obige Weise verlassen, solchesmal verlustigt seyn.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung hat sich in neuern Zeiten bei der Wahl Carls VII. und vornehmlich bei der Wahl Kaisers Franz I. glorreichsten Gedächtnisses, gezeigt.

Bei der erstern wurde Churböhmen wegen des Churbaierischen und Churfächsischen Widerspruchs nicht zugelassen, indem diese beide höchste mit der unsterblichen Maria Theresia in Krieg befangenen Höfe, auf die Böhmische Stimme Anspruch machten; und bei der andern hatten die vortreffliche Churbrandenburg- und Pfälzische Herren Botschafter zwar den Wahlconferenzien beigewohnt, an der Wahl selbst aber keinen Theil genommen; gleichwohl wurden Carl VII. und Franz I. darum nicht weniger für rechtmäßig erwählte Römische Kaiser erkannt.

In Gemäßheit des vorhin angeführten §. 19. Tit. I. der goldenen Bulle hatten nun höchstgedacht Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz den 1. Julii zu Angehung des Wahlgeschäfts festgesetzt und Einen Hochedlen Rath der Kaiserl. Freien Reichs- und Wahlstadt Frankfurt hievon gnädigst benachrichtigt und denselben zugleich erinnert, wegen Höchst Ihroselben und anderer Herren Mitchurfürsten Quartier und Einlogirung und anderer Erforderniffe ꝛc. in Zeiten Vorsehung zu treffen.

Dies Churfürstliche Schreiben lautet also:

Friederich Carl Joseph von Gottes Gnaden Erzbischoffen zu Mainz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, auch Bischof zu Worms ꝛc.

Unsern Gruß zuvor: Ehrsame, Liebe, Besondere! welcher Gestalten es dem Allmächtigen gefallen habe, weiland Se. Römisch-Kaiserliche Majestät Joseph II., Unsern allergnädigsten Herrn, Christmildester Gedächtniß, nach einer fünf und zwanzigjährigen Kaiserl. Regierung am zwanzigsten jüngsthin aus dem Zeitlichen in das Ewige abzurufen, solches ist Euch schon vorhin zur Wissenschaft gediehen.

So wie Wir nun auf die von sothanem Höchstbetrübten Todesfalle erhaltene leidvolle Nachricht unermanglen werden, nach Vorschrift der goldnen Bulle, und in Kraft Unseres obhabenden Reichs-Erzkanzlariatamtes, sämmtlichen Unsern Herrn Mitchurfürsten sowohl gedachtes Kaiserl. Ableben zu verkündigen, als Dieselben zu künftiger Wahl eines Römischen Königs zu Förderung eines Kaisers gegen den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julius nach Frankfurt erfordern und beschreiben zu lassen; so benachrichtigen Wir Euch dessen hiermit in Zeiten, um Euch hiebei wegen Unserer und anderer Herren Mitchurfürsten Quartier und Einlogirung desto besser gefaßt zu halten, auch Unser und allerseitiges Gefolg mit Victualien und anderer Nothdurft in billigem Preise zu versehen, und daran zu seyn, daß alle Uebermaaß hierinn als des Logements, Stallmiethe und andershalben vermieden, folgsam aller Steig- und Theuerung, soviel immer möglich, bei Zeiten begegnet werden möge.

Daran beschieht Uns und andern Unsern Herren Mitchurfürsten neben der billigmäßigen Gebühr angenehmer gnädiger Gefallen; und Wir verbleiben Euch zu Gnaden und allem Guten wohlbeigethan.

Mainz, den 1sten März 1790.

Friederich Carl Joseph,
Churfürst.

Hochwür-

Dieſes Churfürſtliche Gnädigſte Schreiben wurde von E. H. Rath folgendermaaßen ehrerbietigſt beantwortet:

Hochwürdigſter Erzbiſchof,
Gnädigſter Churfürſt und Herr!

Durch Euer Churfürſtlichen Gnaden ſub dato 1ſten dieſes Monats an Uns gnädigſt erlaſſenes Notifications- und Erinnerungsſchreiben, ſind Wir des auf ohnlängſt erfolgtes höchſt betrübtes Ableben des weiland Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſeph II. (tot. tit.) erwählten Römiſchen Kaiſers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Unſers allergnädigſten Kaiſers und Herrn nunmehro höchſtſeligen und glorwürdigſten Gedächtniſſes von Euer Churfürſtlichen Gnaden gegen den erſten nächſtkommenden Julii laufenden Jahres anhero zu beſchreibenden Wahltags zu Unſerer unterthänigſten Dankesverpflichtung benachrichtiget, anbei gnädigſt erinnert worden, daß Wir Uns in Anſehung der Quartier- und Einlogirung Euer Churfürſtlichen Gnaden und anderer hohen Herrn Mitchurfürſten gefaßt halten, auch in Hinſicht der Victualien und anderer Nothdurft in Zeiten Fürſehung treffen mögen.

Gleichwie Wir nun eines Theils, über dieſes höchſtſchmerzhafte Abſterben Sr. Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät Joſephi II. glorreichſten Gedächtniſſes und den dadurch dem geſammten heiligen Römiſchen Reiche zugeſtoßenen großen und ſchmerzlichſten Verluſt, Euer Churfürſtlichen Gnaden Unſere devoteſte Condolenz bezeigen, und grundmüthigſt wünſchen, daß das auszuſchreibende höchſtwichtige Wahlgeſchäft unter Euer Churfürſtlichen Gnaden und Dero hohen Herren Mitchurfürſten Direktion und dem geſammten heiligen Römiſchen Reiche ſo erſprießlichen Bemühungen, zu einem baldig gedeihlichen Schluß gelangen möge, alſo verſichern Wir andern Theils unterthänigſt, daß es Uns das größte Anliegen ſeyn werde, ſowohl in Betreff der Quartieren und Logements, als auch in Hinſicht der Viktualien in Zeiten alles fürzuſehen, was nur immermehr in Unſern Kräften ſteht, ſo wie überhaupt alles dasjenige, was die guldene Bulle *) ſonſten von Uns erfordert, auf das willigſte zu befolgen, wohingegen

*) Da in dem obſtehenden Schreiben, wie auch in der Folge an mehrern Orten, von E. H. Rath ſich auf die güldene Bulle bezogen wird; ſo wird es manchen Leſern etwan nicht unangenehm ſeyn, die verſchiedenen Stellen derſelben hier zu finden, in welchen die Obliegenheiten der Freien Reichs- und Wahlſtadt Frankfurt in Anſehung des in Frage ſtehenden höchſtwichtigen Reichsgeſchäfts entweder ausdrücklich feſtgeſetzt ſind, oder doch durch eine dem Endzweck der Sache gemäße und durch ein löbliches Herkommen beſtätigte Auslegung hergeleitet zu werden pflegen.

Ausdrücklich iſt der Stadt, oder wie die goldene Bulle ſpricht, den Bürgern von Frankfurt (*Civibus de Frankenford*) nichts aufgegeben, als:

a) Die Pflicht die hohen Churfürſten ſammt ihren in der Anzahl von 200 Pferden mitgebrachten Leuten zu beſchützen.

Der 24. §. des 1. Titels oder Kapitels verordnet dieſes mit folgenden Worten:

„ Wir auferlegen aber den Bürgern zu Frankfurt und befehlen, daß ſie ſowohl alle Churfürſten überhaupt, als auch jeden insbeſondere, wider des andern Ueberfall, daferne „ ſie ſich untereinander entzweien, wie auch „ wider jedermänniglich, ſammt ihren Leuten, „ die ſie insgeſammt und deren jeder in (§. 22.) „ ermeldter Anzahl von zweihundert Pferden in „ die Stadt gebracht, (cum omnibus eorum hominibus, quos ipſi et eorum quilibet in prefato ducentorum equorum ſuorum numero ad preſatam duxerint Civitatem) „ kraft des Eides, „ den ſie darüber zu den Heiligen ſchwören „ müſſen, mit treuem Fleiß und ernſtlicher Sorgfalt beſchützen und behüten ſollen ꝛc. „

Ferner wird den Bürgern von Frankfurt anbefohlen:

b) Niemand als die Churfürſten und Dero Botſchafter, jedweden mit 200 Pferden, in die Stadt zu laſſen:

c) Einen jeden aber, der ſich nach Ankunft der Churfürſten oder bei ihrer Anweſenheit allda finden laſſen würde, hinauszuſchaffen.

gegen Wir des zuversichtlichen unterthänigsten Vertrauens leben, es werden Euer Churfürstlichen Gnaden und sämmtliche hohen Herren Churfürsten, damit dieser Endzweck der Bequemlichkeit in Quartieren und Logements, erhalten, auch die benöthigten Viktualien herbei

Der Text lautet §§. 25. und 26. also:

„ §. 25. Ueber dieses sollen besagte Bürger „ von Frankfurt solche ganze Zeit, da man mit „ obgemeldtem Wahlgeschäfte umgehet, und darüber handelt, niemand in die besagte Stadt, „ welcher Würde, Wesens oder Standes er sey, „ einlassen, oder sich einzuschleichen verstatten, „ die Churfürsten und Dero Botschafter und „ Gevollmächtigten allein ausgenommen, deren „ jedweder mit zweihundert Pferden, wie oben, „ einzulassen. „

„ §. 26. Würde aber nach Ankunft der Churfürsten, oder bei ihrer Anwesenheit in besagter Stadt sich ein Fremder befinden; dessen „ Ausfahrt sollen die Bürger selbsten ohne „ Verzug und in der That auf das eiligste bewerkstelligen ꝛc. „

Nicht ausdrücklich, noch mit klaren Worten ist zwar die Obliegenheit der Stadt Frankfurt für Quartier, Vorrath an Lebensmitteln und billige Preise derselben zu sorgen, gesetzlich bestimmt, sie fließet aber aus der Natur der Sache und aus der Analogie oder Gleichheit der Fälle.

Da die Stadt kraft der ausdrücklichen Verordnung der G. B. schuldig und verbunden ist, die hohen Wahlfürsten und Dero vortreffliche Botschafter mit ihrem in eben diesem Reichsgrundgesetz bestimmten Comitat von 200 Pferden einzulassen und aufzunehmen, so ist sie eben so gewiß auch schuldig und verbunden, für ihre bequeme und standesmäßige Unterkunft zu sorgen.

Und da schon im 3ten §. des ersten Titels oder Capitels verordnet ist, daß den Churfürsten aller Städte Bürger und Gemeinden „ Victualien und Speiße in gemeinem Preis „ und Lauf zu ihrer und ihrer Botschafter und „ anderer ihrer Leute, (welche nach Vorschrift des oben angeführten 24. §. in der Anzahl von 200 Pferden einbegriffen sind) „ Nothdurft, „ wenn sie wegen vorhabender Wahl zu gemeldter Stadt (Frankfurt) kommen, und von dannen wieder abscheiden, zu Kauf geben, und „ verkaufen lassen, auch darinnen keine Gefahr „ (Betrug) gebrauchen. ꝛc. „

So ist kein Zweifel, daß nicht noch vielmehr die Wahlstadt selbst nach dieser Verordnung sich zu achten, und Carl IV. ihr allerdings die gleiche Verbindlichkeit aufgelegt habe.

Uebrigens hat die wiederholte Verordnung der guldenen Bulle, daß die hohen Churfürsten und Dero Wahlbotschafter mehr nicht als 200 Pferde in die Wahlstadt bringen sollen, zu mancher gelehrten Betrachtung Anlaß gegeben, wozu dem Verfasser dieses Diariums sein Schärflein beizutragen, etwan auch vergönnt seyn wird.

Es ist vorderſamst zu bemerken, daß zu Carls IV. Zeiten, und noch viel später, die Gemächlichkeit der Kutschen und Reisewagen in Deutschland unbekannt war. Jedermann machte seine Reisen zu Pferde; und das schöne, prächtig geputzte Roß war der Stolz des Reuters. Die Pracht des Gefolges der Großen ward folglich nach der Zahl der Pferde bemessen, und diese vorzugsweise genennt. Noch ist diese Redensart im Kriege gebräuchlich, wo man spricht, daß ein Angriff mit so und so viel Pferden gemacht worden sey.

Nun scheint ein Gefolg von 200 Pferden der erhabensten Würde eines Wahlfürsten wenigstens allerdings nicht angemessen zu seyn; Und da Carl IV. sie den Königen gleich setzte; da er selbst prachtvolle und glänzende Aufzüge liebte; so scheint diese allzumäßige Bestimmung des Churfürstlichen Comitats kaum mit der Denkungsart des Gesetzgebers vereinbarlich zu seyn.

Der berühmte Herr von Ludewig hält in seiner Erläuterung dieser Stellen der goldenen Bulle dafür: der Kaiser habe dadurch verhindern wollen, daß die Churfürsten es an Staat und Menge der Leute einander nicht zuvorthun, und zu Beschwerung der Unterthanen in Schulden gerathen mögten. Allein es läßt sich um so weniger mit Grund vermuthen, daß sich der Kaiser in diesem Stücke eine Art von Vormundschaft über die von ihm mit Recht so hochgeschätzte große und mächtige Wahlfürsten habe anmaßen und dabei für die armen Unterthanen so mildiglich sorgen wollen, da er selbst nach nichts weniger als nach dem Ruhme eines genauen Oeconoms gerungen zu haben scheint, glänzende Aufzüge liebte, und nach Versicherung seiner Geschichtschreiber, nicht sorgfältig nachfragte, woher das kam, was er brauchte und begehrte.

Andere Schriftsteller vermeinen: Er habe es gethan, um die Wahlfreiheit sicher zu stellen, damit kein Churfürst des andern Stimme mit Gewalt der Waffen erzwingen könne; nur aus dieser Ursache habe er im §. 22. des I. Tit. ausdrücklich verordnet:

„ Es solle keinem Churfürsten noch dessen „ Gesandten erlaubt seyn, in besagte Stadt „ Frank-

herbei geschaft werden können, von selbsten geneigt seyn, Höchst Dero Einzug und Suiten, nach der in der goldenen Bulle benahmten Anzahl von Pferden und sonsten, gnädigst einzurichten. Womit Euer Churfürstl. Gnaden zu beharrlichen höchsten Hulden

„ Frankfurt mit mehr als zweihundert Pferden „ zu Zeit der Wahl einzuziehen, in welcher Zahl „ er nur fünfzig geharnischte Reuter, oder auch „ weniger, nicht aber mehrere, mit sich nehmen mag. „

Allein diesem Grunde stehet entgegen, daß, wenn der Kaiser jedem Churfürsten eine dem Glanz seiner erhabensten Würde angemessenere Zahl von etwan 2 bis 300 geharnischten Reutern mitzubringen erlaubt hätte, die Parthie doch immer gleich geblieben wäre, und keiner des andern Uebermacht zu fürchten gehabt hätte. Auch erhellet daraus, daß es der Kaiser den Churfürsten freistellte, auch weniger als 50 Geharnischte mitzubringen, daß Er hiebei das Gleichgewicht der Macht und die darauf beruhende Sicherheit der Stimmfreiheit nicht zum Augenmerk genommen habe, weil denn doch derjenige, der sich dieses Privilegiums bedient hätte, der Uebermacht der übrigen blos gestellt gewesen wäre.

Ueberdies hatte Carl IV. für die Wahlfreiheit hinlänglich gesorgt, indem Er den Bürgern zu Frankfurt den ehrenvollen Auftrag und Befehl ertheilte, die Churfürsten überhaupt, als auch jeden insbesondere wider des andern Ueberfall zu beschützen und zu behüten, besage des oben angeführten §. 24. Tit. 1.

Wer endlich muthmaßen möchte, der Kaiser habe eben darum das Gefolg und darunter insonderheit die bewehrte Mannschaft der Churfürsten so sehr eingeschränkt, damit die Bürger zu Frankfurt den ihnen anbefohlnen Schutz der Churfürsten überhaupt und eines jeden wider den andern um so gewisser und ungehinderter möchten vollziehen können, der muß die Geschichte dieser Stadt und den muthvollen Biedersinn ihrer Bürger wenig kennen, die eine sehr viel größere Zahl geharnischter Männer nicht abgeschreckt haben, oder noch abschrecken würde, ihre Schuldigkeit zu thun, und ihren ächt deutschen Patriotismus zu bewähren.

Carl IV. muß also andere Beweggründe gehabt haben, welchen nachzuspühren die dem Reichsgrundgesetz der goldenen Bulle schuldige Verehrung nicht etwan nur erlaubt, sondern auch zur Pflicht macht.

Wenn bei jedem Gesetze billige und gerechte Absichten des Gesetzgebers vermuthet werden müssen, so erhält diese Regel bei der in Frage stehenden Verordnung Carls IV. gewiß eine gedoppelte Kraft. Es läßt sich kein anderer Fall denken, als daß der Kaiser mit der Waage der Gerechtigkeit in der Hand, die dem erhabensten Zwecke des Wahlgeschäftes angemessenen Bedürfnisse der höchsten Wahlfürsten, mit dem Vermögen der Stadt Frankfurt, sie zu befriedigen, abgewogen und in die Waagschaale dieses Vermögens die billige Erwägung gelegt habe: daß den Einwohnern Frankfurts zur Unterbringung der Churfürstlichen Gefolge mehr als das Entbehrliche herzugeben, nicht zugemuthet werden möge, und daß die zugleich beabsichtete Billigkeit der Preise der Victualien, nicht von dem Willen der Bürgerschaft, sondern von dem Ebenmaaß der Vorräthe und der Consumtion abhänge. Sollten die Bürger mehr als das Entbehrliche von ihren Wohnungen hergeben, so müßte ihnen dieses Opfer nach dem Werthe, den jeder nach seinen besondern Umständen und Verhältnissen auf seine Bequemlichkeit zu setzen berechtigt war, vergütet werden; und sollte fremde Zufuhr herbei gelockt werden, so müßte dieses durch den Reiz eines höhern Preises geschehen, oder es müßte in die heiligen Rechte des Eigenthums gegriffen und der entfernte Landmann auch wider seinen Willen gezwungen werden, nicht nur seine Produkte herzugeben, sondern auch solche herbeizubringen, und um einen bestimmten Preis zu verkaufen.

Alles dieses wollte der Kaiser nicht; Er wollte den Churfürsten und ihrem Gefolge eine bequeme und standesmäßige Unterkunft und wohlfeile Preise verschaffen, ohne den Bürgern von Frankfurt ihre eigene Bequemlichkeiten zu entziehen, oder die Eigenthumsrechte der benachbarten Landleute in Gefahr zu setzen. Er wollte nicht, daß ein Geschäfte, wodurch das ganze Römische Reich seiner gesetzmäßigen Freiheit und einer gleichdurchgehenden unpartheiischen Gerechtigkeit auf künftige Zeiten versichert werden soll, auch nur mit einigem Schein von Bedrückung und Unbilligkeit entheiligt werden könnte.

Veränderte Zeiten und Sitten haben auch in diesen Verordnungen der goldenen Bulle einige Veränderungen veranlaßt. Da nach den jetzigen mildern Sitten mehr in den Cabinetten gefochten wird, die Befehdungen aufgehört und feine Staatsklugheit in den meisten Fällen an die Stelle der Gewalt zu tretten pflegt; so sind den hohen Churfürsten die geharnischten Männer überflüßig geworden. Statt dieser haben die persönlich anwesenden Herren Churfürsten ihre prächtigen Leibwachen nicht sowohl zu Ihrer persönlichen Sicherheit, wofür Höchstdenenselben die zahlreiche und ächt deutschgesinnte Frankfurter

den und Gnaden Wir Uns und gemeines hieſiges Stadtweſen angelegentlichſt unterthänigſt empfehlen, und in ſubmiſſeſter Devotion beharren

Euer Churfürſtlichen Gnaden

Dat. den 15ten Merz 1790.

unterthänigſte
Burgermeiſter und Rath,
der Reichsſtadt Frankfurt.

§. 7.

Bürgerſchaft auf alle Fälle mit Muth und Blut bürget, als vielmehr zu Behauptung ihrer erhabenſten Würde und des derſelben zukommenden Glanzes, bei ſich. Und zu beſonderer Verherrlichung der Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten finden ſich auch noch die Churmainziſchen und Churſächſiſchen Schweizer Leibgarden ein.

Aus eben dieſer Urſache, nemlich im Vertrauen auf die ſeit Carls IV. Zeiten ſo glücklich veränderte Sitten pflegte auch das hohe Churcollegium ſchon ſeit Jahrhunderten die Frankfurter Bürgerſchaft von der ihr damals aufgegebenen Pflicht, die Fremden aus der Stadt zu ſchaffen, zu diſpenſiren, wovon wir weiter unten mehr zu ſagen, Gelegenheit haben.

Ob nun wohl ſeit jenen Zeiten in den Begriffen von Hoheit und Würde und deren äußerlichen Zeichen vorgegangenen Veränderungen eine beträchtliche Vermehrung der Comitate der Höchſten Churfürſten und vortrefflichen Botſchaften zur Nothwendigkeit geworden iſt, ſo daß in dieſem Punkte auf die Verordnung der goldenen Bulle keine Rückſicht mehr genommen zu werden pflegt; ſo haben die Frankfurter Bürger dieſe vermehrten Comitate gleichwohl jederzeit mit größter Bereitwilligkeit aufgenommen und ihnen alle Bequemlichkeiten oft mit Aufopferung ihrer eigenen verſchaft. Einzelne und ſehr wenige Fälle, wo irgend jemand etwan weniger guten Willen gezeigt hat, können dem ganzen, für die höchſten Wahlfürſten von tiefſter Ehrfurcht beſeelten Volke nicht zur Laſt gelegt werden, rühren auch wohl hauptſächlich davon her, daß mancher den Unterſchied zwiſchen dem eigentlichen Gefolge und den ſogenannten Schuzverwandten nicht genugſam kennt, und indem er beide miteinander vermiſcht, jenen verweigert, was er dieſen nicht ſchuldig zu ſeyn glaubt.

Es finden ſich nemlich, ſeitdem die allgemeine Sicherheit in Deutſchland durch vortreffliche Geſetze und mildere Sitten hergeſtellt iſt, eine große Anzahl Fremder zur Zeit des Wahlgeſchäftes in der Stadt Frankfurt, blos in der Abſicht ein, um den Gang dieſes höchſtwichtigen Geſchäftes, oder vielmehr die Pracht, womit ſolches vollzogen wird, zu beobachten, oder an den dabei vorfallenden Luſtbarkeiten Theil zu nehmen. Aus Reſpekt für die goldene Bulle und um ihrentwegen auf alle Fälle außer Sorge zu ſeyn, müſſen dieſe Fremde den Schutz oder die Erlaubniß, hier zu ſeyn, und vornehmlich am Wahltage hier bleiben zu dürfen (denn auf dieſen Tag beziehet ſich eigentlich dieſe Schutzertheilung, weil, wie ſchon geſagt, das hohe Churcollegium die Strenge der goldenen Bulle für die vorhergehende Zeit zu mildern pflegt) von einer der vortrefflichen Wahlbotſchaften, oder dem hochlöblichen Reichserbmarſchallamte erbitten. Viele derſelben bedienen ſich dieſes Schuzzes ſo vortheilhaft, daß ihnen von den Botſchaftlichen Herren Fouriren zugleich auch Quartiere angewieſen werden, da ſie denn auch an den Vorzügen der Churfürſtlichen Gefolge Theil zu haben und die oft, zu großer Unbequemlichkeit und Einſchränkung der Eigenthümer, bewohnten Quartiere, eben ſo, wie jene nur nach der blos zum Vortheil der eigentlichen Gefolgsperſonen feſtgeſezten geringen Taxe bezahlen zu dürfen vermeynen.

Ohne Zweifel iſt es, um dieſem Mißbrauche auf die beſcheidenſte Weiſe zu begegnen, daß der für die Freiheiten und rechtmäßigen Vortheile der Bürgerſchaft ſtets beeiferte Magiſtrat die Verordnung der goldenen Bulle in dem obſtehenden und andern Schreiben an die höchſten Churhöfe anziehet, und hiedurch, ohne das mit wichtigern Gegenſtänden beſchäftigte hohe Churcollegium mit Klagen behelligen zu wollen, zu verhindern beabſichtet, daß ſothaner Mißbrauch nicht die Geſtalt einer auf ein unwiderſprochenes Herkommen gegründeten Staatsdienſtbarkeit erhalten möge.

§. 7.

Weitere obrigkeitliche Anstalten und Beeiferungen, die Herbeischaffung der nöthigen Lebensmittel, wie auch die Quartiere betreffend.

Da das Reichsstadt Frankfurtische Territorium zu enge Grenzen hat, als daß dessen Produkte den Bedürfnissen dieser Zeit hätten abhelfen mögen; so hat Ein Hochedler Rath seine Aufmerksamkeit sogleich nach verkündigter Wahl auf fremde Hilfe erstreckt, hiernächst auch die hiesige Burgerschaft sich mit erklecklichen Vorräthen zu versehen, durch den nachstehenden Anschlag öffentlich erinnert:

Obwohlen Ein Hochedler und Hochweiser Rath zu der hiesigen Burgerschaft sich von selbsten versiehet, daß dieselbe, wegen des gegen den 1sten nächstkommenden Monats Julii anhero ausgeschriebenen Kaiserlichen Wahltags, und der sodann sich allhier einfindenden Menge von Menschen sich in Zeiten mit hinlänglichem Vorrath an benöthigten Viktualien aller Art versehen werde, damit nicht nur sodann kein Mangel erscheinen, sondern vorzüglich auch ein jeder das Benöthigte in leidentlichem Preise erhalten könne, gestalten dann von Seiten Eingangs gedacht Eines Hochedeln und Hochweisen Raths durch erlassene Ersuchschreiben an die benachbarte Höchst- und Hohe Herrschaften die Eröffnung der Frucht- und anderer Sperren, bereits bewürket worden; so hat man doch von Rathswegen sonderlich die hier verburgerte Becker, Metzger, Gast- und Weinwirthe, auch Bierbrauere, Frucht- und Mehlhändler, weniger nicht diejenigen, so mit Haber, Heu und Stroh handlen, noch besonders erinnern wollen, daß ein jeder in seiner Nahrung und Handwerk sich in Zeiten mit hinlänglichem Vorrath versehen möge. Wornach sich ein jeder zu achten.

Auch ergieng ein ernstliches Verbot, daß niemand ein Quartier ohne Obrigkeitliche Bewilligung an Fremde vermiethen, sondern solche bis zur repartirenden Reichseinquartierung leer und offen halten sollte, des Innhalts:

Nachdeme von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Carl Joseph, Erzbischoffen zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlern und Churfürsten ꝛc. ꝛc. gegen den 1sten Julii laufenden 1790sten Jahres der Wahltag eines römischen Königs, zu Förderung eines Kaisers, anhero in diese des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main ausgeschrieben und bestimmt worden; und denn keineswegs zu zweifelen steht, daß auf obberührte Zeit, und zu solchem Ende viele hohe Standes- und andere Personen sich allhier einfinden, und bei hiesigen Burgern und andern Personen ihr Logis, und unterzukommen suchen werden; Ein Hochedler und Hochweiser Rath aber sich bei solcher Gelegenheit desjenigen, so die guldene Bull in Ansehung seiner hierunter disponiret, nicht allein gar wohl und auf das sorgfältigste erinnert, sondern auch, was die ohnehin publicirte und zu verschiedenenmalen erneuerte und geschärfte Edicta, wegen verbotener Einlogir- und Beherbergung der Fremden in Privathäusern, ohne Vorbewust und Einwilligung Löblichen Schatzungsamts, disponiren, ohnehin eine allhier männiglichen zur Genüge bekannte Sache ist; als hat wohlbesagter Rath, gleichwohlen, um seinem obrigkeitlichen Amt noch mehrers das Genügen zu thun, eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, bei seiner angehörigen Bürgerschaft, Beisassen und Unterthanen derentwegen gebührende Verordnung und Vorsehung zu thun, und gebieten dahero in mehrerem Betracht vorberührter gedoppelten Obliegenheit hiemit ernstlich, daß niemand einige Fremden, hohen oder niedrigen Standespersonen, so berührtem Wahltag beizuwohnen begehren möchten, ohne Vorwissen und Einwilligung mehrgedachten Eines Hochedlen und Hohweisen Raths bei sich einlogire oder Herberg gebe, sondern

solche bis auf die zu repartirende Reichseinquartirung zu obermeldtem Wahltag leer und offen halten: gestalten widrigenfalls die wissentliche Uebertretter mit wohlverdienter ernstlicher Strafe beleget, und die darwider geschlossene Verleihen hierdurch von Obrigkeitlichen Amts wegen, vor ungültig gehalten, und wieder aufgehoben seyn sollen. Wofern aber jemand ohnwissend voriger und dieser Verordnung und vor gegenwärtiger Publication, sich in dergleichen Verleihe allbereit eingelassen hätte, so soll er es zu weiterer Verordnung denen Herren Bürgermeistern längstens und bei obberührter Commination binnen 8 Tägen ohnfehlbar anzuzeigen schuldig seyn. Wornach sich jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Um die zuerstgedachte Absicht den nöthigen Vorrath von Lebensmitteln und andern Bedürfnissen betreffend desto sicherer zu erreichen, erließ Ein Hochedler Rath an Se. Churfürstlich. Gnaden zu Mainz das unten unter dem Buchstaben A. angeführte ehrfurchtsvolle Schreiben und erhielte darauf eine gnädigste Antwort unter der Anlage B. mit dem Begehren, daß der Rath sich der bezielten Gegenstände halben

A.

Hochwürdigster Erzbischof,
Gnädigster Churfürst und Herr!

Euer Churfürstl. Gnaden haben Uns in Höchst Dero Notifications- und Erinnerungsschreiben wegen des gegen den 1. nächstkommenden Monats Julii anhero zu beschreibenden Wahltags in Specie die Fürsehung, daß an Victualien und sonstigen Bedürfnissen kein Mangel erscheinen, und leidentliche Preiße erhalten werden mögen, zu empfehlen gnädigst geruhet. So gern Wir nun Unsers geringen Ortes alles hierzu abzweckende beitragen, so gewiß ist es doch, daß durch die in vielen benachbarten Herrschaften und ganzen Kreisen, sonderheitlich im Oberrheinischen und Fränkischen, noch fortdaurendvorwaltende Fruchtsperren und Verbote Wir außer Stand gesezt werden, eine solche Quantität Brod und anderer Früchten nach hiesiger Stadt zu verschaffen, welche der großen Bedürfniß bei dieser Gelegenheit angemessen wäre, welcher nemliche Fall in Ansehung des Holzes und Kohlen vorwaltet, da Wir ohne Beihülfe der benachbarten Höchst und Hohen Herrschaften den benöthigten großen Vorrath ohnmöglich aufbringen könnten.

Euer Churfürstl. Gnaden sollen Wir demnach devotestunterthänigst bitten, nicht nur durch Höchstdero vielvermögendes Vorwort und Vermittelung, daß die in denen benachbarten Kreisen und Herrschaften vorwaltende Fruchtsperren und Verbote aufgehoben und männiglich das Seinige nach Gelegenheit zu verfilbern, freigelassen werde, gnädigst zu verschaffen, sondern auch in Höchst Dero eigenen Landen, sonderheitlich wegen sattsamer und hinlänglicher Zufuhr des Holzes und Kohlen auch anderer Consumtibilien die benöthigten Befehle, in höchsten Hulden zu erlassen.

Die Wir in devotestem unterthänigstem Respekt beharren,

Euer Churfürstl. Gnaden

Dat. den 15ten März 1790.

unterthänigste
Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankf.

B.

Friederich Carl Joseph von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, auch Bischof zu Worms ꝛc.

Unsern Grus zuvor: Ehrsame, Liebe, Besondere! Wir haben aus Eurem Schreiben vom 15ten dieses den Antrag zu ersehen gehabt, daß Wir Euch theils durch eigene Fürkehre, theils aber durch Unsere Verwendung dahin zu statten kommen möchten, damit die angelegten Fruchtsperren aufgehoben, und Euch überhaupt in Ansehung der Konsumtibilien, auch Holz und Kohlen, die Zufuhr geöfnet werde, um auf solche Art Eure Stadt bei der bevorstehenden Wahl eines neuen Reichsoberhaupts mit genugsamen Lebensmitteln versehen zu können.

Da Wir nun zu dem einen sowohl als dem andern nicht ungeneigt sind, es aber dabei auf vorderſame gewisse Bestimmungen und auf das einzuhaltende Maas ankömmt; so gewärtigen Wir, daß Ihr Euch diesfalls mit Unserer nachgesezten Regierung durch abzuschickende Deputirte eigends benehmen wollet; worauf Wir alsdann nicht entstehen werden, auch an andere benachbarte Fürsten und Stände wegen der weitern Erforderniß das dienſame mittels eigener Vorschreiben gelangen zu lassen.

Die

halben mit der Churfürſtlichen Regierung durch eine nach Mainz abzuſchickende Deputation eigends benehmen wolle.

In dem weiter anliegenden Schreiben, Buchſtaben C., ward Sr. Churfürſtlichen Gnaden für Höchſt Ihro gnädigſte Zuſicherungen, von Einem Hochedlen Rath der ſchuldige unterthänigſte Dank erſtattet, und hierauf die begehrte Deputation, beſtehend aus dem Herrn Rathsconſulenten und Syndico Ockel und dem Herrn Senator Dr. Hezler, nach Mainz abgeſandt und dieſelbe mit einem beſondern in der Note D. angefügten Schreiben an die Churfürſtliche Hochpreisliche Regierung beglaubigt.

In gleicher vorhin beſchriebener Abſicht wendete Ein Hochedl. Rath ſich an Se. Hochfürſtl. Gnaden, den Herrn Fürſt Biſchof zu Bamberg und Würzburg und an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Hochfürſtl. Durchl. indem aus beiden Fürſtlichen Landen, die erklecklichſte Beihülfe von Holz und allen Arten von Getreide zu erwarten war. Beide an dieſe Höchſte Fürſten erlaſſene ehrfurchtsvolle Erſuchſchreiben

Die Wir Euch zu Gnaden und allem Guten wohl beigethan verbleiben.

Mainz den 4ten April 1790.

Friederich Carl Joſeph,
Churfürſt.

C.

Hochwürdigſter Erzbiſchof,
Gnädigſter Churfürſt und Herr!

Euer Churfürſtlichen Gnaden höchſtverehrliches Antwortſchreiben vom 4ten dieſes, worinnen Uns die gnädigſten Zuſicherungen in Hinſicht der Zufuhr an Conſumtibilien, Holz und Kohlen, auch der zu interponirenden vielvermögenden Interceſſionalien, wegen Aufhebung der hin und wieder noch beſtehenden Fruchtſperren, beſchehen, hat Uns nothwendig zur ungemeinen Conſolation gereichen müſſen, und Wir können nicht umhin, Euer Churfürſtl. Gnaden im Voraus Unſern unterthänigſt-devoteſten Dank zu erſtatten.

Gleichwie nun aber Euer Churfürſtl. Gnaden gewärtigen, daß Wir durch eigends abzuſchickende Deputirten forderſamſt mit Höchſtderoſelben nachgeſezten Regierung über gewiſſe Beſtimmungen, Uns näher benehmen; als haben Wir nicht verfehlet, zur Erreichung dieſes Endzweks unſern Stadtſyndicum und Conſulenten Ockel und Senatorem Drem. Hezler zu deputiren, welche zu Ende dieſer, oder längſtens im Anfange der nächſtkünftigen Woche von hier abreiſen werden, um desfalls mit Euer Churfürſtl. Gnaden nachgeſezten Regierung in nähere Conferenz zu tretten.

Euer Churfürſtlichen Gnaden empfehlen immittelſt Wir Uns und hieſiges gemeines Stadtweſen zu beharrlichen höchſten Hulden, und beſtehen in der reineſten unterthänigſten Verehrung

Euer Churfürſtlichen Gnaden

Datum den 21 April 1790.

unterthänigſte
Burgermeiſter und Rath
der Reichsſtadt Frankfurt.

D.

P. P.

Se. Churfürſtl. Gnaden haben in Höchſtderoſelben gnädigſtem Antwortſchreiben d. d. 4ten dieſes, auf Unſer unterthänigſtes Geſuch um Beförderung der Zufuhr an Holz, Kohlen, und andern Conſumtibilien wegen des gegen den 1. Julii bevorſtehenden Wahlconvents, zwar die gnädigſten Geſinnungen geäußert, darbei aber begehret, daß Wir durch eine eigends abzuſchickende Deputation mit Ew. ꝛc. Gnaden und Unſern ꝛc. über die näheren Beſtimmungen uns benähmen. Wann Wir nun in Gefolg dieſes gnädigſten Geſinnens Sr. Churfürſtlichen Gnaden, Unſern Herrn Rathsconſulenten und Syndicum Ockel beneben dem hieſigen Herrn Senator Dr. Hezler eigends deputirt haben, um mit Ew. Gnaden ꝛc. über dieſe und dahin einſchlägende Gegenſtände das nähere zu verabreden, als erſuchen Ew. Gnaden und Unſere ꝛc. Wir dienſtfreundlich und ergebenſt, Dieſelben wollen geneigen, dieſen Unſern Deputatis zur Erreichung der bezwekten Abſicht behülflich zu ſeyn. Wir werden uns dagegen bei jeder Vorkommenheit beeifern die Befliſſenheit zu erproben, mit der Wir zu angenehmen Erweiſungen ſtets willig und bereit verbleiben.

Dat. den 24. April 1790.

Burgermeiſter und Rath
der Reichsſtadt Frankfurt.

ben waren, dem unten in der Note E. angefügten Hauptinnhalte nach, einander gleichlautend. Aus Onolzbach erfolgte eine unmittelbare gnädigste Antwort des Durchlauchtigsten Herrn Marggrafen. (M. sehe unten die Anlage F.) Aus Würzburg aber erhielt Ein Hochedl. Rath von der dortigen Hochpreislichen Regierung das unten unter dem Buch-

E.

P. P.

Nach erfolgtem höchstbetrübtem Ableben Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Josephi II. glorreichsten Andenkens haben Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz gnädigst geruhet, Uns den gegen nächstkommenden 1sten Julii laufenden Jahres anhero ausschreibenden Wahltag eines Römischen Königs zur Förderung eines Kaisers sub dato 1. cur. nicht nur zu notificiren, sondern auch dabei zu erinnern, daß Wir in Zeiten Fürsehung treffen mögen, damit Höchstderoselben und anderer hohen Herrn Mitchurfürsten Gefolg an Victualien und anderer Nothdurft in billigem Preiße versehen werden könne. Obgleich Wir nun Unsers Orts gerne und willig zur Erreichung dieses Endzwecks alles beizutragen bereit sind, was in Unsern Kräften steht: so will doch, ohne Unser Anführen von selbst einleuchten, daß, daferne die in dem fränkischen und andern hochlöblichen Reichskreisen, auch einzlen Fürstenthümern und benachbarten Herrschaften, zeithero vorgewaltete und noch bestehende Fruchtsperren, fortdauern, und nicht vielmehr die Zufuhr von Brod und andern Früchten, auch sonstigen Consumtibilien, durch Aufhebung der desfallsigen zeitherigen Sperren und Verboten befördert werden sollte, Wir Uns außer Stand sehen würden, bei aller Unserer unterthänigsten Bereitwilligkeit, allem jenem, was die guldene Bulle von Uns erheischet, das tiefschuldigste Genügen zu leisten, den vor eine so große Anzahl Menschen und Pferde benöthigten Vorrath von Consumtibilien herbeizuschaffen.

Wann nun aber einem jeden Höchst- und Hohen Reichsstande an der Beförderung dieses höchstwichtigen und dem gesammten heiligen Römischen Reiche höchsterspriesslichen Wahlgeschäftes vieles gelegen ist: also dürfen insbesondere zu Euer ꝛc. Reichsgepriesenen Patriotismo, Wir des unterthänigsten Vertrauens leben, daß Euer ꝛc. damit sowohl bei dem hochlöblichen Fränkischen Kreise als in Specie in Höchstdero eigenen Landen die Sperren und Verboten beförderlich aufgehoben, und einem jeden die Aus- und Zufuhr anhero nicht nur verstattet, sondern solche durch zu ertheilende Befehle noch des mehrern befördert werde, respective mittelst Euer ꝛc. Hohen Interposition und Vorworts, und in Ansehung Höchstdero eigenen Fürstlichen Landen durch zu ertheilende Befehle, zum allgemeinen Reichsbesten zu bewirken, auf dieses Unser bittliches Anlangen, gnädigst geneigt seyn werden. Die Wir in der ehrfurchtsvollesten Devotion bestehen

Euer ꝛc.

Dat. den 15. Merz 1790.

F.

Von Gottes Gnaden Christian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden ꝛc. ꝛc.

Unsern gel. Gruß zuvor. Edle, Veste und Ehrsame, besonders Liebe und Liebe Besondere! Wir haben aus Eurem Schreiben vom 15. hujus, Euer an Uns gestelltes Ansuchen, um Aufhebung der von Uns zu verfügen vermüssigt gewesenen Getreidesperre, und daß die Aus- und Zufuhr der Feldfrüchte in Eure Reichsstadt, wegen des dorthin ausgeschriebenen Wahltags eines Römischen Königs, ohngehindert geschehen könne, des mehrern ersehen. Nun haben Wir bereits vor Einlangung Eures Erlasses, durch ein, von Unserer Fürstl. Regierung sub 15. hujus, emanirtes Ausschreiben, die angelegte Getreidesperre wieder aufgehoben und den angränzend fremdherrl. Angehörigen erlaubt, sich eines unwucherlichen Einkaufs von Getreidefrüchten in Unsern Landen und bei Unsern Unterthanen und Angehörigen zu bedienen.

Da aber der wucherliche Aufkauf zu übermäßiger Verführung außer Landes, nach wie vor, verboten bleibt; so ist, falls Ihr eine starke Quantität Getreide zu Eurer Stadtbedürfniß in Unsern Fürstlichen Landen aufkaufen, und aus solchen führen zu lassen, willens seyn sollter, zu Verhütung alles Unterschleifs und Mißbrauchs, erforderlich, daß bei Unserer Fürstlichen Regierung sowol das Quantum und die Art der Getreidefrüchte, die Ihr erkaufen lassen wollt, als auch die Person, welcher Ihr den Auftrag hierzu gegeben, von Euch respee namhaft gemacht und bestimmt werde, damit Unsere Fürstliche Regierung das Nöthige hierunter an Unsere dem Main nahe gelegene Aemter verfügen könne. Auf diese Weise werdet Ihr Eure Absicht ohne Anstand und desto geschwinder erreichen, und Wir verbleiben Euch mit gnädigem Willen wohlbeigethan. Onolzbach, den 24sten März 1790.

Alexander,
Marggraf zu Brandenburg.

Buchstaben G. angefügte Schreiben mit einer Beilage. Wir glauben diese Beilage, ob

G.

Des Hochwürdigsten des heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn Herrn, Franz Ludwig, Bischofs zu Bamberg und Wirzburg Herzogen zu Franken ꝛc. verordnete Regierungspräsident, Kanzler, geheime Hof- und Regierungsräthe,

Unsern freundlichen Gruß, auch was Wir Liebs und Gutes vermögen zuvor.

Edle, Veste, Vorsichtige und Wohlweise, besonders geliebte Herren und Freunde!

Was an Se. Hochfürstliche Gnaden, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn von Denenselben in dem Erlasse vom 15ten dieses gelanget ist, hat Uns allerdings die weise Vorsicht Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mainz zu erkennen gegeben, welcher gestalten Höchstdieselbe bereits solche Reichsgesezmäßige Verfügung getroffen haben, daß sowohl das tief in Trauer versetzte Reich mit einem glorreichesten Reichsoberhaupt in baldem wiederum versehen, als auch die zu diesem Endzwecke zusammenkommende Churfürsten des Reichs während ihres Aufenthalts in der des heil. Römischen Reichs Freistadt Frankfurt an den nöthigen Lebensmitteln keinen Mangel leiden mögten.

Gleichwie nun Sr. Hochfürstlichen Gnaden allerdings nahe am Herzen gelegen ist, zu diesem für das ganze Reich höchsterwünschlichen Endzwecke alles mögliche beizutragen; so haben Wir Denenselben auf höchsten Befehl mittels Ueberschickung gegenwärtiger Anlage nicht nur unverhalten sollen, daß das auf das aufgebrachte Getreide zeither gelegt gewesene Aufschlaggeld nach geänderten Umständen sich nicht nur ohnehin mit dem ersten April endigen werde, sondern, daß man auch im Betreffe der annoch beschränkten größeren Getreideausfuhren soviel zu thun bereit sey, als nur immer das eigene Bedürfniß und Consumo von Zeit zu Zeit zulassen wird, zumalen, wenn die jenseitigen Schiffleute jedesmal mit glaubwürdigen Attestaten versehen seyn werden, daß ihr abwärts zu bringendes Getreide zu einem desfallsigen Stadtvorrathe bestimmt sey, und nicht etwa von den einzelen Einwohnern der Reichsstadt Frankfurt zu einem wucherlichen Getreidehandel werde mißbrauchet werden. Wir verbleiben übrigens Denenselben mit freundlichem und allem guten Willen wohl beigethan.

Würzburg den 23. März 1790.

Anton Franz Sixtus mpr.
Joh. Christoph Joseph Gerlach.
Jacob Ernst Alexander Vogel.
mpr.

Beilage zu dem vorstehenden Schreiben, enthaltend eine Hochfürstlich Würzburgische Verordnung, den Getreidehandel in den Hochstiftischen Landen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Würzburg, des heil. Römischen Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc.

Gleichwie Wir in den Verordnungen vom 23. Julius und 17ten October vorigen Jahrs durch die Beschränkung der Getreideausfuhr und den auf jedes ausgebrachte Malter dabei gelegten Aufschlag lediglich dem, durch das außerordentliche Aufkaufen allzuhoch gestiegenen Getreidepreis Einhalt zu thun, und einem zu befahren gewesenen Mangel dadurch vorzubeugen; sofort durch oberwehnte Verordnungen ganz allein das Wohl Unserer getreuen Unterthanen im Allgemeinen beabzielet haben: so finden Wir Uns eben so gern bewogen, nach nun, von Unsern sämmtlichen Amtsstellen, über den dermaligen Früchtenbestand eingezogenen Nachrichten; nach vorsorglich getroffenen Vorkehrungen durch angelegte Amtsmagazine, und bei der, unter weiterem Gottesseegen eine gute Erndte versprechenden, gegenwärtigen Witterung, das zeither auf Weitzen, Korn und Dinkel annoch bestandene Aufschlaggeld (so wie es wegen der Gerste und Hülsenfrüchte schon unterm 1sten vorigen Monaths verordnet worden ist) nun ebenfalls gänzlich aufzuheben, sofort eine durchgängig freie Getreideausfuhr in solcher Masse wiederum zu verstatten, daß

1) Jedermann in den dasigen Landen das zu seinem nöthigen Konsumo erforderliche Getreidequantum wiederum einzukaufen; auch Unseren Unterthanen ihr überflüßiges Getreide in das Ausland zu verführen gestattet seyn soll.

2) Jedoch dergestalten, daß auf solch auszuführendes Getreide das jedesmalige Einstandrecht um den nämlichen Kaufpreis zuerst den Einheimischen, und wenn diese keinen Gebrauch davon machen wollen — den Unterthanen anderer fränkischen Kreismitstände gegen die Unterthanen der Stände anderer Kreise zukommen: und endlich auch bei diesen (wenn daselbst keine Sperre gegen den fränkischen Kreis angeleget ist) gegen ganz fremde Einkäufer statt haben soll.

3) Wucherlichen Getreideeinkäufern und Speculanten, die durch das übertriebene Steigern immerhin zu einer außerordentlichen Getreidetheuerung die Haupturſache geben, bleibet jedoch

ob sie wohl nicht unmittelbar zu unserem Zwecke gehört, hier gleichfalls mittheilen zu müssen, weil sie einen Beweiß von der landesväterlichen und weisheitsvollen Sorgfalt des über alles Lob erhabenen Fürsten von Würzburg darleget und manchem unserer Verehrungswürdigen Leser dergleichen Stücke gewiß nicht gleichgültig seyn werden.

Die weiteren Bemühungen des Hochedlen Raths, um allem besorglichen Mangel vorzubeugen, werden weiter unten erzehlet werden.

§. 8.

aller Getreideaufkauf Reichsgesetzmäßig für je und allzeit verboten.

4) Damit nun Unsere sämmtliche mittel- und unmittelbare Amts- und sonstige Gerichtsstellen hierinnen eine bestimmte Richtschnur haben mögen, was sie einem Aufkäufer unter dem Namen des eigenen Konsumo paßiren lassen können; so bestimmen Wir desfalls die Summe von 50 Malter: also zwar, daß, wenn ein dergleichen Einkäufer in einem Amte mehreres Getreide einkaufen wollte, er sich vordersamst mit einem Attestat von seinem Beamten, oder sonstigen Gerichtsstelle bei Unserem Fürstlichen Amte, in dessen Amtsbezirke die größere Malterzahl eingekaufet werden will, legitimiren soll, daß er eine größere Getreidesumme zu seinem und der Seinigen Konsumo oder Gewerbe wahrhaft nöthig habe.

5) Sollte aber ein derlei Getreideeinkäufer über 100 Malter benöthiget seyn: so ist erst hierüber bei Unserer nachgesetzten Fürstlichen Landesregierung der Verhaltungsbefehl einzuholen: ob die fragliche Malterzahl verabfolget werden soll. Oder es ist auch der Einkäufer selbst mit seinem Gesuche zu Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung zu verweisen, wo alsdann darauf gesehen werden wird, daß die angebliche Nothdurft, in Rücksicht des eigenen Konsumo oder Gewerbes durch hinlängliche Zeugnisse nicht nur von dem Beamten des fremden Einkäufers, sondern von dessen Fürstlichen Regierung oder Gräflichen Canzlei oder dem Rittergliede selbsten, dessen Unterthan der Einkäufer ist, bescheiniget sey.

6) Gleiche Anzeige ist zu Unserer Fürstlichen Landesregierung zu machen, wenn ein Getreideeinkäufer in einem Unserer Fürstlichen oder mittelbaren Vogteyämtern zwar nur unter hundert Malter erkaufen würde, jedoch von demselben bekannt seyn sollte, daß er schon in einem benachbarten Amte so viel Getreide eingekauft hätte, wodurch eine Summe von mehr dann 100 Malter herauskäme.

7) Obgleich die Schifleute, welche Getreide zu verführen pflegen, solches gemeiniglich nicht zu ihrem eigenen Konsumo nöthig haben, und daher wirklich als Getreidehändler betrachtet werden mögen: so wollen Wir ihnen jedoch in der Rücksicht, daß dieser Getreidehandel einen Theil ihres Gewerbes ausmachet, die nämliche Zahl der 100 Malter in Unseren Fürstlichen Landen einzukaufen und ungehindert auswärts zu führen verstatten. Sollten sie hingegen eine größere Malterzahl oder die bestimmte 100 Malter wiederholter auszuführen gemeint seyn, so haben sie ebenfalls erst die besondere Erlaubniß bei Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung darüber zu erwürken, wobei ihnen jedoch frei stehet, solche auch alsdenn erst nachzusuchen, wenn sie bei Unserer Hochfürstlichen Residenzstadt mit ihrer Schifferei angelanget seyn werden; nur daß sie auf den Fall, wenn ihnen solche Erlaubniß dem Befunde nach abgeschlagen werden sollte, solches Getreide in einer hinlänglichen Friste dahier zu verkaufen; oder wenn sie dies nicht wollen, die überschießende Malterzahl an den diesländischen Einkaufsort alsdenn zurückzubringen, angehalten werden können.

8) Durch Unsere Hochstiftische Lande aus dem Fremdherrischen, als Transitogut durchgeführt werdendes Getreide, wenn es als ein solches durch die vorschriebenen Attestate hinlänglich bescheiniget seyn wird, bleibet von dieser Verordnung ohnehin ausgenommen.

9) Damit nun diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so ist dieselbe nicht nur aller Orten gehörig zu verkünden, sondern auch, damit das zeither bestandene Aufschlaggeld in Unsern Hochfürstlichen Landen durchgängig zu gleicher Zeit aufhören möge: so bestimmen Wir hierzu den ersten Tag des künftigen Monats April, bis wohin gegenwärtige Verordnung allenthalben hinlänglich verkündet seyn kann: wornach alsdann sämmtliche Rechnungen über das gefallene Aufschlaggeld zu schließen, und sonächst binnen 14 Tägen zu Unserer Hochfürstl. Obereinnahme nebst den noch vorräthigen gedruckten Aufschlagzetteln ein- und respec zurückzusenden sind. Gegeben in Unserer Fürstl. Residenzstadt Würzburg den 2. März 1790.

Franz Ludwig

(L.S.) B. u. F. zu B. u. W. Hz. zu Fr. ꝛc.

§. 8.

Herkömmliche Bittschreiben, die Churfürstlichen Comitate betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath dasjenige besorgt hatte, was Ihm die damals vorwaltende Theurung des ersten und unentbehrlichsten Lebensmittels, des Getreides, zur angelegensten Pflicht gemacht hatte; so beobachtete Wohlderselbe unmittelbar darauf auch diejenigen Pflichten, die ein altes ehrwürdiges Herkommen geheiligt hat. Er erließ an sämmtliche Höchste Churhöfe, nach vorausgesetzter Condolenz über das Absterben des allerhöchsten Reichsoberhaupts und vorläufiger Freudensbezeugung über den glücklichen Erfolg des vorhabenden Wahlgeschäftes, die von jeher gewöhnliche ehrfurchtsvolle Bitte, daß der mitbringende Comitat nach Anleitung der güldenen Bulle gnädigst eingerichtet werden möge, damit weder an bequemen Quartieren, noch an den nöthigen Lebensmitteln ein Mangel erscheine.

Die Form dieser einander in dem Hauptinhalte gleichlautenden Schreiben ist aus der Anfuge unter dem Buchstaben A. zu ersehen; so wie die von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Kölln und Ihrer Königl. Majestäten von Preussen und von Großbrittanien hierauf erfolgte huldvolle und merkwürdige Antworten unten unter den Buchstaben B. und C. zu lesen sind.

§. 9.

A.

P. P.

Nachdem auf das ohnlängst erfolgte höchstbetrübte Ableben des weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Josephi II. (tot. tit.) erwählten Röm. Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, nunmehro Höchstseeligen und allerglorwürdigsten Gedächtnisses, Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, in kraft Höchstdero tragenden Erzkanzellariatamts Sich höchstrühmlichst angelegen seyn lassen, gegen den 1sten Julii laufenden Jahres den Wahltag eines Römischen Königs, zur Förderung eines Kaisers anhero auszuschreiben, und Wir der unterthänigsten (allerunterthänigsten) Hofnung leben, daß hiesige Wahlstadt bei dieser Gelegenheit, wo nicht mit selbst eigener Anherokunft Euer ꝛc. Höchsten (Allerhöchsten) Person beglücket, dannoch wenigstens durch Absendung Höchstdero fürtreflichen Gesandschaften werde erfreuet werden; so können Wir nicht umhin, einestheils über den so frühzeitig und schmerzhaftesten tödtlichen Hintritt des allerhöchsten Reichsoberhauptes Euer ꝛc. Unser unterthänigst devotestes Beileid zu bezeigen, anderntheils aber über die bevorstehende, Gott gebe! baldige und höchstglückliche Wahl und dahin abzweckende Anherokunft Euer ꝛc. oder Höchstdero fürtreflichen Gesandschaften Unsere Freude im Voraus zu contestiren, anbei aber unterthänigst zu bitten, daß der mitzubringende Comitat und Anzahl an Mannschaft und Pferden nach Anleitung der güldenen Bulle gnädigst eingerichtet werden möge, damit sowohl vor Einlogirung und Unterkommen der Suiten des Höchstpreislichen Churfürstlichen Collegii könne gesorgt werden, als auch insonderheit die Consumtibilia und Fouragen zumalen bei dermaligen theuren Zeiten, und denen in benachbarten Kreisen und Herrschaften noch vorwaltenden Sperren und Verboten, nicht allzusehr mögen beklemmet werden. Die Wir in anhoffender gnädigster Willfahrung in devotester Submission beharren

Euer ꝛc.

Dat. den 16. März 1790.

unterthänigste
Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankf.

B.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Kölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, gebohrner Legat des heil. Apostol. Stuls zu Rom, Königl. Prinz von Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und welschen Landen, Bischof zu Münster in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenburg ꝛc.

Ehrsame und Weise, liebe Besondere! Uns ist Euer Schreiben vom 16ten dieses in Belang der Einrichtung Unseres Churfürstlichen Comitats und Anzahl an Mannschaft und Pferden,

§. 9.

Fortsetzung der im siebenten Paragraph abgebrochenen Materie.

Um die Zeitfolge so viel möglich zu beobachten und hiedurch dem Titel dieses Werks, eines Diariums oder Tagebuchs, in jedem seiner Abschnitte, so viel es ohne Nachtheil des Zusammenhanges nur immer geschehen kann, zu entsprechen, haben wir die im 7ten Paragraph angefangene Erzehlung von den Beeiferungen eines Hochedlen

zu der bevorstehenden Kaiserwahl wohl zugekommen.

Eure Uns zu Beförderung der, für obgedachtes Unser Comitat benöthigten Quartiere, darin bezeigte Vorsorge, gereichet Uns zu Unserm ganz danknehmigen Wohlgefallen.

Wir geben Euch solchen mit der Versicherung in gnädigster Antwort zu erkennen, daß Wir mehrbesagten Unsern Comitat, dermaßen einzurichten, bedacht seyn werden, daß Niemand sich mit Fug darüber werde beschweren können.

Indessen werden Wir nach eingerichteter ordentlicher Fourierliste Unsers selbsteigenen, oder sonst Unserer Gesandten Gefolgs, das ferner Nöthige an Euch in Zeiten gelangen lassen, und bleiben Euch übrigens mit Gnaden wohl beigethan.

Bonn, den 26. März 1790.

Maximilian Franz,
Churfürst.

vt. J. G. J. Freiherr von Waldenfels.

C.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrenveste und Wohlweise, Liebe, Besondere!

Wir haben dasjenige Schreiben wohl erhalten, welches Ihr wegen des betrübten Ablebens Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Josephi II. hochseligen Andenkens und wegen der bevorstehenden Wahl eines neuen Reichsoberhaupts unter dem 16. v. M. an Uns erlassen habt. Wir bedauern diesen von dem deutschen Reich erlittenen Verlust, und werden thätig bemühet seyn, dazu Unsers Orts beizutragen, daß solcher wiederum auf eine würdige und dem Wohl des Vaterlandes ersprießliche Weise ersetzet werden möge.

Da Wir auch bereits von dem Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden, zu dem anstehenden Wahltage in Eurer Stadt, herkömmlich eingeladen worden, so werden Wir nicht unterlassen, solchen durch Unsere Botschafter gehörig zu beschicken; Ihr könnt Euch aber dabei versichert halten, daß das Gefolge derselben, die in der güldenen Bulle enthaltene Bestimmung nicht erreichen, sondern weit eingeschränkter seyn werde. Wir versprechen Uns dagegen, daß Ihr für die bequeme und anständige Einlogirung Unserer Botschafter mit Sorge tragen, und darüber mit dem Reichserbmarschall, auch mit Unserm Gesandten von Hochstetter das erforderliche concertiren und auch dadurch Uns neuen Anlaß geben werdet, die Königliche Zuneigung und die Huld und Gnade an den Tag zu legen, mit welcher Wir Euch wohl zugethan verbleiben.

Berlin, den 27. April 1790.

Friederich Wilhelm.

P. P.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbrittanien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erzschazmeister und Churfürst ꝛc. Unsern gnädigsten Willen zuvor, Edle, Ehrenveste, Wohlweise, Fürsichtige, liebe Besondere. Wir haben wohl erhalten, was an Uns, wegen der Zusammenkunft des Churfürstl. Collegii in dortiger Stadt zu der vorzunehmenden Römischen Königs- und Kaiserwahl, unterm 16ten Merz von Euch abgelassen worden ist.

Wie Wir nun in Ansehung Unserer dazu abzuschickenden Gesandtschaft und deren Gefolges und Angehörigen, was der güldenen Bulle und dem Herkommen gemäß ist, beobachten zu lassen, nicht entstehen werden; so zweifeln Wir auch nicht, und versehen Uns, daß des erforderlichen Quartiers halber von Euch, mit Zuthuung des Reichserbmarschallamtes, alles gebührend und üblicher Maaßen besorget und veranstaltet wird. Die Wir Euch und Eurer Stadt mit gnädigstem Willen wohl beigethan verbleiben. Gegeben auf unserm Palais zu St. James den 11ten Junii des 1790sten Jahrs, Unsers Reichs im dreißigsten.

unterzeichnet George. R.

weiter unten J. Alvensleben.

len Raths, den hohen Wahlconvent gegen Mangel und Theuerung zu verwahren, unterbrochen, zu deren Fortsetzung uns die von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, auf das in dem nächstvorstehenden Paragraph unter dem Buchstaben, A. angeführte unterthänigste Schreiben des wohlerwähnten Magistrats erfolgte gnädigste Antwort den bequemsten Anlaß giebt.

Es haben nämlich Höchstermeldt Se. Churfürstliche Durchlaucht nicht nur diese Antwort (s. unten die Anfuge *) in den huldreichsten Ausdrücken zu ertheilen, sondern auch

*) Von Gottes Gnaden Friederich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrbare und Wohlweise, liebe Besondere! Uns ist gebührend vorgetragen worden, was Ihr wegen des, nach erfolgtem Höchstbedauerlichen Ableben Ihro Majestät, des Kaisers, bevorstehenden Wahlconvents unterm 16. vorigen Monats mit Darlegung Eurer devotesten Gesinnungen unterthänigst vorgestellt und gebeten habet.

Nachdem nun von des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden, der güldenen Bulle gemäß, der Wahltag nach Frankfurt am Main ausgeschrieben und sämmtliche Churfürsten des Reichs auf den 1sten Julius des jetztlaufenden Jahres allda einzukommen freundlich eingeladen worden sind, mithin die Nothwendigkeit erheischet, daß noch vor angehender Versammlung behörige Vorbereitung, auch eine leidliche Taxe über Proviant, Fütterung und allerhand andere Bedürfnisse gemacht, und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werde, damit Niemand über Billigkeit beschweret werden, oder Mangel leiden möge: Als gesinnen Wir an Euch hiermit gnädigst, Ihr wollet solches alles und jedes, so viel Euch hierunter zustehet und oblieget, mit Fleiß besorgen, auch auf des heil. Römischen Reichs Erbmarschalls, Grafen zu Pappenheim, oder dessen Reichsquartiermeisters, Anmelden, denselben in dem, so ihm kraft seines tragenden Amts zu bestellen und anzuordnen gebühret, keinen Eintrag noch Hinderung, vielmehr alle mögliche Beförderung thun und erweisen.

Und wie Wir wegen desjenigen, was Ihr von Anzahl der Personen und Pferde, so die Herren Churfürsten nach der güldenen Bulle mitzubringen haben, in Eurer Vorstellung einfließen lassen, daß Behörige zu thun, und zu besorgen wissen werden: Also haben Wir, da ihr von den in benachbarten Herrschaften noch vorwaltenden Sperren und Verbothen Erwähnung thut, damit Euch zu Anschaffung der Nothdurft die Hand geboten werden möge, die originaliter hier beifolgende fünf Schreiben, wovon eine Abschrift zu Eurer Nachricht ebenfalls anliegt, zu erlassen für gut befunden, welche von Euch an die Behörden zu befördern sind.

Wollten es Euch nicht verhalten, und sind Euch mit Gnaden beigethan.

Geben zu Dreßden, den 12. April 1790.

Friederich August.

Ch. G. Frh. von Gutschmid.

Wilhelm Christoph Donauer.

Beilage zu dem vorstehenden Churfürstlichen gnädigsten Schreiben.

Das Churfürstliche Schreiben
an Churmainz,
= Churpfalz,
= Bamberg und Würzburg,
= Hessen-Cassel,
= Hessen-Darmstadt.

P. P.

Wir mögen Euer Liebden hierdurch nicht bergen, wasmaßen der Magistrat zu Frankfurt am Main in der wegen des ausgeschriebenen Kaiserwahltags an Uns erstatteten devotesten Anzeige zugleich unterthänigst gebeten hat, daß die Einrichtung dahin getroffen werden möge, damit die Konsumtibilien und Fourage bei dermaligen theuren Zeiten, und den in benachbarten Kreisen und Herrschaften noch vorwaltenden Sperren und Verboten nicht allzusehr beklemmt werden mögen.

Nachdem nun leicht zu ermessen ist, was bei der nach Frankfurt gegen den angesetzten Wahltermin zusammenkommenden Volksmenge für eine große Quantität an Früchten und allerlei Konsumtibilien erfordert werde, so allein in dem Gebiete der Stadt Frankfurt ohne Beihilfe der benachbarten Lande unmöglich aufzubringen; hierzu aber die Hand zu bieten, ein Jeder der hohen und andern Reichsstände um so bereitwilliger seyn wird, als die ausgeschriebene Versammlung zu des gesammten heil. Röm. Reichs Nutzen und Wohlfahrt abzielet.

So ersuchen Wir Ew. ꝛc. hierdurch freundlich, freundvetterlich, Sie wollen zu dieser heil-

auch die Beeiferungen des hochlöblichen Magistrats, von hohen Reichserzmarschallamts wegen durch eigene Vorschreiben, wovon die Abschrift jener gnädigsten Antwort beigelegt war, auf das nachdrücklichste zu unterstützen geruhet und demselben sothane Vorschreiben zur Beförderung an die hohen Behörden zugesandt.

Diese gnädigsten Vorschreiben hat ein Hochedler Rath mit eigenen Bittschreiben an die höchsten Behörden begleitet, deren Inhalt sich aus der dabei zum Grunde liegenden Absicht von selbst ermessen läßt.

Mit welch herrlichem Erfolge die bisher erzehlten Bemühungen des Hochlöblichen Magistrats gekrönt worden sind, wird jeder Fremdling und Reisende während der ganzen Wahl- und Krönungszeit mit Zufriedenheit bemerkt haben, indem bei dem fast zahllosen Zusammenflusse von Fremden weder irgend ein Mangel zu verspühren, noch auch der Preis der Lebensmittel zu einer beschwerlichen Höhe gestiegen war.

§. 10.

Obrigkeitliche Anstalten wegen Abhaltung des Bettelvolks und herrenlosen Gesindels.

Es ist eine gewöhnliche und zugleich höchstverdriesliche Folge großer Feierlichkeiten und zahlreicher Versammlungen, daß sich eine Menge lüderlichen Gesindels und beschwerlicher Bettler dabei einzufinden, und ihr oft gefährliches, wenigstens immer höchst beschwerliches Gewerbe dabei zu treiben sucht. Diesem Uebel vorzubeugen hat Ein Hochedler Rath nicht nur das nachstehende Edict in öffentlichem Drucke ergehen lassen:

Gleichwie Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser, des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main unter andern, zu der nächstbevorstehenden Wahl und Krönung eines Römischen Kaisers vorkehrenden Veranstaltungen, auch insbesondere seine Sorge dahin gerichtet seyn lässet, daß die hiesige Stadt und Dorfschaften von dem Bettelvolk sowohl, als allem andern unnütz- und herrenlosen Gesindel gereiniget, mithin die anherokommende höchste und hohe Standespersonen dadurch nicht beschweret oder beunruhiget werden mögen: Als ist und ergehet hiermit der ernstlich und geschärfte Befehl, daß von dato innerhalb acht Tagen, alle in hiesiger Stadt und deren Gebiete befindliche Bettelleute und herrenloses Gesindel sich ohnaufhältlich wegbegeben und ihren Staab von hinnen weiter fortsetzen, oder ohnausbleiblich gewärtigen sollen, daß sie allenthalben aufgesuchet und bei Ihrer Betretung, nach Verstreichung sothaner achttägigen Frist, mit Leibesstrafe werden beleget werden.

Allermaßen denn auch die hier befindliche, weder in der Burgerschaft noch Beisassenschutz stehende, oder mit besondern Erlaubnißscheinen versehene Personen, welche, denen ohnehin bekannten öffentlich verkündeten hiesigen Verordnungen zuwider, eigenen Gefallens hier leben, und der Burgerschaft in ihrer Nahrung zum öftern großen Abbruch thun, oder sonsten auf mancherlei Art zu Last fallen, andurch erinnert werden, sich ebenfalls in obbesetzter Frist weg zu begeben, oder gleichergestalt anderweite unangenehme Verordnung zu gewärtigen.

Wo

samen Absicht die Ausfuhr des Proviants, Fourage und anderer Bedürfnisse aus Dero Landen, Hochstiftern und Landen gegen mehr erwähnte Stadt Frankfurt ungehindert zu gestatten, und deßhalb Dero Beamten, Vasallen und Unterthanen gemessenen Befehl zu ertheilen belieben, mithin auch dadurch Dero Reichspatriotische Neigung für die Beförderung des allgemeinen Bestens darlegen. Die Wir übrigens Euer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Ew. Liebd.

Dresden, am 12. April 1790.

Friederich August.

Freiherr von Gutschmidt.

Wo im übrigen den hiesigen Burgern und Beisassen nochmalen, bei Vermeidung ohnausbleiblicher scharfer Obrigkeitlicher Strafe, alles Ernstes anbefohlen wird, dergleichen Personen, ohne Eines Hochedlen Raths Erlaubniß, weder in ihren Häusern und Wohnungen, noch in der Kost zu behalten, oder deren weiter aufzunehmen; sondern nach Ablauf ermeldeten achttägigen Termins, wann sie sich wider Verhoffen inzwischen von hier nicht weggegeben hätten, selbige den Herrn Burgermeistern anzuzeigen, damit demnachst gegen sie das weitere verfüget werden könne.

Nach welchem allem sich ein jeder, den solches angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten bedacht seyn wird.

Geschlossen bei Rath.

Sondern es hat derselbe auch die Churfürstliche, Fürstliche und Gräfliche Regierungen zu Mainz, Mannheim, Darmstadt, Hanau, Offenbach und Rödelheim, ingleichen die hochlöbl. Burg und Stadt Friedberg um Ihre Beiwirkung zu jenem heilsamen Endzwecke in so vielen, mut. mutandis, gleichlautenden Schreiben geziemend ersucht, deren Innhalt aus dem unten Num. 1. beigefügten Formular zu ersehen ist.

Die hierauf erfolgten Antworten verdienen sowohl wegen der preiswürdigen Bereitwilligkeit, womit dem bezielten Ansuchen von jenen Höchst- und Hohen Orten entsprochen worden ist, als auch um deßwillen hier eingerückt zu werden, weil wir billig vermuthen, daß alles, was auf das wichtige Reichsgeschäft, dessen Beschreibung dieses Diarium gewidmet ist, einigen Bezug hat, auch unsern Höchst- und Hochzuverehrenden Lesern nicht ganz gleichgültig seyn werde. Man findet sie unten Num. 2. 3. 4.

Num. 1.

P. P.

Nachdem Wir unter andern zum bevorstehenden Wahltag allhier vorzukehrenden Anstalten, unserer Obliegenheit ermessen, auch darauf den Bedacht zu nehmen, daß das in hiesiger Gegend und Nachbarschaft befindliche Bettelvolk abgehalten, mithin die zum bevorstehenden Wahltag anhero kommende und abreisende Höchst- und Hohe Herren Churfürsten und Gesandtschaften von selbigem nicht incommodiret und angelaufen werden mögen, dieser Endzweck aber füglicher nicht erreicht werden kann, als wenn das Bettelvolk auch in derer benachbarten Hoch und löbl. Herren Stände Landen gleichfalls abgehalten, und sonderlich nach hiesiger Stadt nicht passirt wird: als haben Euer ꝛc. (mut. mutandis) hiermit dienstfreundlich ersuchen sollen, Dieselben wollen die beliebige Verfügung bei der Behörde treffen, damit die Bettelleute, die sich sonder Zweifel zu der Zeit in großer Menge anhero ziehen dörften, so wie alles andere unnütze und herrenlose Gesindel nicht durchgelassen, sondern wiederum ab- und zurückgewiesen werde.

Die Wir übrigens Euer ꝛc. zu angenehmen Gegendiensten stets willig und bereit verbleiben.

Dat. den 14. Junii 1790.

Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankf.

Num. 2.

Von Churpfälzischer Regierung zu Mannheim.

Unsern freundlichen Gruß zuvor! Wohledle, Ehrenveste, Fürsichtige und Wohlweise, besonders liebe Herren und gute Freunde.

Wir haben von jeher solche ersprießliche Verfügungen getroffen, wodurch die Bettler aus den diesseitigen Landen abgehalten, und weder einheimische noch auswärtige Durchreisende von solchen Leuten behelliget werden.

Sollten jedoch die Herren alle bis jetzt bei Uns hergebrachte und in Uebung stehende Vorkehren bei der vorseyenden Wahl und Krönung nicht für zureichend ansehen, so sind Wir erbietig zu allen Uns über dieses noch an Handen gegeben werdenden weiters erforderlichen Anstalten freundnachbarlich die Hände zu biethen.

Dieses haben Wir die Ehre den Herren auf Dero gefälligen Erlaß vom 14ten dieses zu erwiedern, und die Versicherung beizufügen, daß Wir damit Denenselben zur Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten bereitwillig.

Der Herren

Mannheim am 18 Junii 1790.

Freundbereitwillige
Churpfalz Regierungspräsidenten
Vicepräsidenten, Vicekanzlarn,
Geheime und Regierungsräthe.

3. 4. und 5. Der Erfolg hat die Wirksamkeit dieser und anderer, zur Sicherheit der Stadt und ihrer vielen hohen und schätzbaren Gäste getroffenen Anstalten, solchergestalt bewährt, daß kaum ein zudringlicher Bettler zu sehen war, noch in dem größten Getümmel irgend Jemand einigen Verlust erlitten hat.

§. 11.

Mannichfaltige Obrigkeitliche Anstalten.

Wenn man sich die Menge der Geschäfte vorstellt, welche die Aufmerksamkeit der Regierung einer an sich so volkreichen und gewerbsamen Stadt, wie Frankfurt ist, täglich erheischen, so wird man den fast gränzenlosen Umfang von Gegenständen von selbst ermessen, welche in dem Zeitpunkte, dessen Ereignisse wir hier beschreiben, die Aufmerksamkeit und Thätigkeit einer hohen Obrigkeit um so angelegener beschäftigen

Num. 3.

Von Fürstlich Hessendarmstädtischer Regierung zu Darmstadt.

Hochedelgebohrne, Hochedle, Vest- und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren!

Wir haben derer Hochgeehrten Herren Schreiben vom 14ten dieses, worinnen Sie Uns um die in Ansehung des Bettelvolks gleichmäßig vorzukehrende Anstalten ersuchet haben, damit die zum bevorstehenden Wahltag nach Frankfurt kommende und abreisende Höchst und Hohe Herren Churfürsten und Gesandschaften von seldigem nicht incommodiret und angelaufen werden möchten, zu erhalten die Ehre gehabt.

Gleichwie Wir nun nicht ermangelt haben, den einschlägigen Behörden das weitere Nöthige desfalls aufzugeben; so haben Wir denen Hochgeehrten Herren ein solches in Rückantwort hierdurch ohnverhalten und zugleich versichern wollen, daß Wir zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Darmstadt den 19ten Junii 1790.

Fürstlich Hessische Präsident, Canzlar, Geheime und Regierungsräthe daselbst.

vt. Schmalkalder.

Num. 4.

Von Fürstlich Isenburgischer Regierung zu Offenbach.

Wohl- und Hochedelgebohrne, Vest- und Hochgelehrte, Geehrte, auch besonders liebe Herren!

Auf Unserer geehrten, auch besonders lieben Herren unterm 14ten elapsi an Uns zu erlassen beliebtes Ansuchen, haben Wir fordersamst sämmtliche Aemter hiesigen Landes dahin gemessenst zu instruiren ohnermanglet, daß selbige der ohnehin subsistirenden Kreißpoenalsanktion gemäß, besonders während der in Dero Stadt bevorstehenden Kaiserwahl und Krönung auf Abhaltung alles sich dahin ziehen wollenden Bettelvolks und herrenlosen Gesindels eine vorzügliche Aufmerksamkeit verwenden.

Welches Wir Unsern geehrten auch besonders lieben Herren andurch ohnverhalten und zu allen freundnachbarlichen Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben.

Offenbach den 30. Junii 1790.

Fürstlich Isenburgische Geheimer und Regierungsräthe.

Num. 5.

Von Gräflich Solmsischer Regierung zu Rödelheim.

Unsern freundlichen Gruß zuvor! Wohledle, Vest- und Hochgelahrte, auch Edle, Fürsichtig und Wohlweise, sonders geehrte Herren und Freunde!

Unsern geehrten Herren und Freunden ohnverhalten Wir andurch in schuldiger Rückantwort auf Dero gefälliges Communicationsschreiben wegen Abhaltung des Lumpengesindels und Bettelvolks, daß Wir das dieserthalben erforderliche verfüget und den Behörden aufgetragen haben.

Wir beharren übrigens unter Göttlicher Schutzergebung allstets

Unserer sonders geehrten Herren und Freunden

Rödelheim den 21. Junii 1791.

Freundbereitwillige
Zur Gräflich Solmsischen Regierung verordnete Direktor, Räthe und Assessores hierselbsten.

Weller.

vt. Keil.

tiaen mußten, je verehrungswürdiger die Personen sind, für deren Sicherheit und Bequemlichkeit dieselbe zu sorgen und allenthalben zugleich auf den, jenen erhabenen Personen gebührenden Respekt, und dessen pünktliche Beobachtungen, Rücksicht zu nehmen hatte.

Wir werden jene Gegenstände nur mit wenigen Worten bemerken und glauben darauf rechnen zu dürfen, daß diejenigen von unsern Lesern, welche dem großen deutschen Nationalfeste beigewohnt haben, sich des gesegneten Erfolges jener Obrigkeitlichen Anstalten und Verfügungen von selbst noch umständlich und mit Vergnügen erinnern, und zugleich der Folgsamkeit, Ordnungsliebe und Bescheidenheit der niedern Classen der Einwohner Frankfurts, so wie der feinen Lebensart und Gefälligkeit der höhern Classen Gerechtigkeit wiederfahren lassen werden.

Damit alles, was Einem Hochedlen Rath während der Wahl- und Krönungszeit sowohl als Obrigkeitliche Pflicht überhaupt, als auch vermöge eines alten ehrwürdigen Herkommens insonderheit, oblieget, eben so schleunig als pünktlich vollzogen würde, hatte derselbe bereits am 16. März beschlossen, daß alle hierauf Bezug habende Vorfallenheiten und Geschäfte, anstatt bei einer sonst gewöhnlichen sogenannten Krönungsdeputation, diesmal bei Löblichem Schöffenrathe abgehandelt und hiezu aus dem zweiten Senat, oder wie man sich hier in der alten prunklosen Sprache ausdrückt, von der zweiten Bank, der Herr Exconsul und Senator Dr. Schlosser, der Herr Senator Dr. Buck, nebst dem zum Quartierwesen mit zu deputirenden Senatore, dem Herrn Dr. Moors zugezogen werden sollten.

Zu gleicher Zeit wurden der Herr Schöffe Dr. Textor und der erstgenannte Herr Senator Moors zum Quartierwesen insonderheit deputirt, und denselben in der Folge der Stadtkanzellist Herr Jungmichel, als Actuarius beigegeben.

Das kluge und in nöthigen Fällen auch standhafte Benehmen der vorhin genannten Herren Deputirten hat in dem Verfolg Ihres mit so vielen Schwierigkeiten begleiteten Auftrags die weise Wahl Eines Hochedlen Raths auf das vollkommenste gerechtfertigt.

In eben dieser Rathssitzung ward auch beschlossen und dem Löblichen Kriegszeugamte aufgetragen, die hiesige Garnison bis auf 1000 Mann zu vermehren. Und in der Folge ward den Herren Staabs- und Oberofficiers, wegen ihrer in diesem Zeitpunkte häufigen Dienstleistungen eine ansehnliche Zubuße bewilligt.

In der Rathssitzung am 18ten März ward beschlossen, den Landausschuß mit blauen Kitteln mit rothen Aufschlägen zu versehen. Diese solchergestalt einförmig gekleidete und bewafnete größtentheils junge Mannschaft aus den Dorfschaften des Frankfurter Gebieths hat in der Folge bei Gelegenheiten, wo die ganze Garnison paradirte, die Wachen mit dem besten Anstand und einer untadelhaften Ordnung und Accurateſſe besetzt und auch hier mit Lob angeführt zu werden verdient.

Zugleich ward auch beschlossen, die Wälle mit noch mehr Canonen zu versehen, das benöthigte Pulver anzuschaffen, und die bürgerlichen Constabler an einem schicklichen Orte im Abfeuern üben zu lassen.

Anderer Anstalten, die Erfordernisse des Marstalls, die Reparaturen in dem Römer, die Anstellung und Annahme mehrerer Stadtbedienten, Trompeter, Paucker, Einspänniger, die Anschaffung der zu den mancherlei Bedürfnissen erforderlichen silbernen und andern Geräthschaften betreffend, nicht umständlich zu gedenken, als welche sich von selbsten verstehen; wie denn auch der Erfolg bewiesen hat, daß nicht der geringste Gegenstand außer Acht gelassen worden ist, vielmehr alles dem Ansehen hiesi-

ger Stadt und der Würde ihrer verehrungswürdigen Obrigkeit in einem vorzüglichen Grade entsprochen hat.

Wegen des Zusammenhanges mit den übrigen vorhin erwähnten Anstalten gedenken wir schon hier der späterhin erfolgten Obrigkeitlichen Verordnungen

1) wegen des den anhero kommenden Höchsten Herren Churfürsten und Vortreflichen Wahlbotschaften gebührenden Respekts, sodann

2) wegen des um des allenfallsigen Mißbrauchs willen unzulässigen Stock- und Degentragens der Handelsdiener, Handwerkspursche und Livreebedienten.

Die erste dieser Verordnungen lautet folgendermaßen:

Demnach die Hochwürdigste, Durchlauchtigste, des heiligen Römischen Reichs Herren Churfürsten, Unsere gnädigste Herren, theils in hoher Person mit Ihrem Hoflager und Comitat zum bevorstehenden Wahltag anhero sich zu erheben, theils Ihre höchstansehnliche Gesandt- und Botschaften darzu abzuordnen, gnädigst entschlossen sind, sodann höchstgedachten Ihro Churfürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Dero höchstansehnlichen Herren Gesandten und Botschaften, Comitat und Angehörigen, unterthänigst, unterthänige und schuldige Ehrerbietung und Respekt zu erzeigen ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Wahl-Stadt Frankfurt am Main Sich höchstverbunden und schuldig zu seyn erachtet, auch ein gleiches von allen hiesigen Burgern, Beisassen, Innwohnern, Angehörigen und Zugethanen ohnausgesetzt zu beobachten ist: Als ist hiermit besagten Eines Hochedlen und Hochweisen Raths obrigkeitlicher und ernstlicher Befehl an alle dieselben, daß höchstgemeldten Herren Churfürsten, Dero höchstansehnlichen Herren Gesandten und Botschaften hohen und niedrigen Standespersonen, Hofbedienten, Dienern und Angehörigen, sie mit allem unterthänigsten, unterthänigen, schuldigen und gebührendem Respekt, Ehrerbietung und Achtung begegnen und unverweißlich sich verhalten, auch alles dessen, wodurch dem gemeinen Stadtwesen einige Unruhe und Beschwerniß, ihnen selbst aber die schwereste Verantwortung, Schaden und Nachtheil entstehen könnte, sich äußersten Fleißes müßigen und gänzlich enthalten sollen: Sodann werden alle und jede unter hiesiger Stadt Jurisdiktion und Botmäßigkeit gehörige, insonderheit Handwerkspursche und dergleichen Personen, alles Ernstes erinnert und ihnen ebenfalls obrigkeitlich anbefohlen, daß jedermann, so lang dieser Wahltag währet, zu Nachts bei rechter Zeit sich nach Haus verfügen, vornemlich aber alles Unfugs sich enthalten und jedermann, bevorab die Gast- und andere Wirthe in ihren Häusern und Herbergen fleißige Sorge und Aufsicht auf Feuer und Licht haben sollen.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schimpf und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rath.

Donnerstags, den 24. Junii 1790.

Die andere:

Nachdem Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main vor nöthig befindet, die, wegen des Degentragens hiebevor ergangenen Verordnungen, zumal bei jetziger Römisch-Kaiserlichen Wahl- und Krönungszeit, zu erneuern; Als ergehet hiermit der ernstliche Befehl, daß 1) alle und jede Kauf- und Handelsdiener und Jungen, auch die Gesellen der

Pro-

Professionsverwandten und Künstler des Degen- und Hirschfängertragens, sowohl auf Sonn- als Werktagen sich gänzlich enthalten, auch 2) alle und jede Handwerksgesellen und Knechte, Livree- und andere dergleichen Bediente, ohne Ausnahme, imgleichen die Lehnlaquayen, sowohl des Stock- und Degentragens, als auch alles anderen Seitengewehrs sich inn- und außerhalb der Stadt auf die Sonn- und Festtage, wie an den Werktagen, gänzlich äußern und enthalten, oder widrigen Falls gewärtigen sollen, daß solche ihnen an den Thoren und Wachten, wohin bereits deßfalls die Verfügung erlassen worden, oder wo sie sonsten damit betreten werden, abgenommen und confisciret, darneben aber auch, nach Beschaffenheit der Umstände, weitere willkührliche Strafen gegen sie ohnausbleiblich werden vorgekehret werden. Wornach sich diejenigen, so diese Verordnung angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen werden.

Geschlossen und erneuert bei Rath,
Donnerstags den 24. Junii 1790.

Ferner glauben wir auch diejenige Verordnung hier einschalten zu können, welche der für das Beste der Löbl. Bürgerschaft stets eifrigst wachende Magistrat nicht lange darauf ergehen lassen, um dem Zudringen fremder Handelsleute zu steuern. Sie lautet also:

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Demnach bei Uns die hier verburgerten Kaufleute die beschwerende Anzeige gethan, welchergestalten ihnen, durch fremde, bei Gelegenheit der bevorstehenden Kaiserwahl und Krönung, sich anhero begebende Handelsleute großer Schaden in ihrer bürgerlichen Nahrung, mittelst des, von ihnen letztern, außer den Messen, sich anzumaßen beginnenden Handels in hiesiger Stadt, zugefügt werden wolle, mit angelegentlichem Bitten, diesem Uebel bestmöglich vorzubeugen: Und dann Unser obrigkeitliches Amt allerdings erfordern will, auf Unserer verburgerten Kaufleuten Wohl und Aufnahm bedacht zu seyn, auch ohnehin diesem ihrem Ansuchen die offenbare Billigkeit zur Seite steht; Als haben Wir der Nothdurft zu seyn ermessen, mit gegenwärtigem öffentlichem Anschlag sothanem Unfug nachdrucksamst zu steuern. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiermit ernstlich, daß keiner der bei bevorstehender Wahl und Krönung sich etwa anhero verfügenden fremden Handelsleuten, sich unterfange, außerhalb denen Messen, seine Waaren anhero zum Verkauf zu bringen, auszulegen, anzubieten, oder zum merklichen Schaden Unserer Burger zu verkaufen, sondern sich dessen bei sonsten zu gewarten habender schweren auch nach Befinden Confiscationsstrafe, zu enthalten habe. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 13. Julii 1790.

Endlich ist noch die obrigkeitliche Verfügung zu bemerken: daß kein Buchhändler, Buchdrucker oder Zeitungsschreiber irgend etwas, so auf die Wahlversammlung Bezug habe, ohne Censur drucken oder einrücken lassen sollte.

§. 12.

Ankunft des Herrn Reichsquartiermeisters und verschiedener Churfürstlicher Herren Fouriere. Einige das Einquartierungswesen betreffende Schreiben.

Unter allen Kaiserlichen und Reichserzbeamten war schon in jenem grauen Alterthume, da ihre Stellen noch von des Kaisers Willkühr abhiengen, nächst dem Erz-

kanzler, der Erzmarschall derjenige, welcher bei allgemeinen Reichsversammlungen und andern wichtigen Reichsgeschäften die erhabensten Gerechtsame und Pflichten — den vorzüglichsten Einfluß hatte. Unter seiner Leitung und Aufsicht wurden zu den Zeiten, da jene Versammlungen noch im freien Felde gehalten wurden, da Lager abgesteckt, und in der Folge, da die Versammlungen weniger zahlreich waren und in Städten, oft in geringen Flecken hinreichende Unterkunft finden konnten, die Quartiere eingetheilt. Er vollstreckte oder verfügte den Vollzug der gegen die Reichsstände ergangenen Urtheile und war der Richter über ihr Gefolge und Hofgesinde, so wie es der Erzpfalzgraf am Hofe des Kaisers war. Er sorgte für Sicherheit, Ordnung und Unterhalt. Unter ihm standen folglich alle, welche jene Versammlungen um Gewinnsts halben, oder auch aus Neugierde, besuchten. Er gab den damals noch aus vermeintlich Christlicher Frömmigkeit allenthalben verfolgten Juden sicheres Geleit. Er duldete oder verbot öffentliche Spielhäuser, feile Frauen (wie die alten Urkunden schamhaft sprechen) und was wohl der wichtigste Theil seines hohen Amts war, er sammelte die Stimmen der Fürsten und übrigen versammelten Stände, die damals noch nach den Köpfen, nicht nach ganzen Häusern, noch weniger nach besondern Collegien oder Bänken gezehlt wurden; ein Geschäft, das äußerst mühsam, zuweilen wohl gar gefährlich war, allemal aber genaue Kenntniß der Reichsangelegenheiten und eine allgemein anerkannte Rechtschaffenheit voraussetzte.

Schon in den ältesten Zeiten hatte sich der Erzmarschall einen Gehülfen unter dem Titel eines **Reichserbmarschalls** entweder selbst gewählt oder vom Kaiser beiordnen lassen: denn da dieses Reichserbamt für vorzüglich wichtig geachtet wurde, so ließen es verschiedene Kaiser nicht blos bei dem Erzmarschallischen Auftrage bewenden, sondern sie fügten ihre unmittelbare Belehnung hinzu.

Diese hohe Stelle wird seit vielen Jahrhunderten von dem Hochgräflichen Hause **Pappenheim** mit ausgezeichnetem Ruhme bekleidet, indem schon im Jahre 1137. ein Henricus Mareschalcus de Pappenheim in einer Urkunde des Kaisers Lotharius vorkommt.

So wie die Reichsstände nach und nach einige der ehemaligen Kaiserlichen Gerechtsame an sich zogen und solchergestalt den Grund zu dem Inbegriffe derjenigen hohen Befugnisse und Vorzüge legten, welche wir seit dem Westphälischen Frieden unter dem durch diesen Vertrag geheiligten Titel der Landeshoheit kennen und verehren: so erfuhren die Höchst- und Hohen Reichs-Erz- und Erbmarschälle mit dem Reichsoberhaupte in Ansehung ihrer Gerechtsame fast ein gleiches Schicksal; Und seit dem Westphälischen Frieden scheinen manche derselben mit der darinn befestigten Landeshoheit und Selbstherrschung der höchst und hohen Reichsstände nicht selten in einem Widerspruche zu stehen, den kein Privatgelehrter zu entscheiden leichtlich wagen, am allerwenigsten es zu thun im Stande seyn wird.

Man wird aus dem Verfolge dieser Erzehlung die Befugnisse und Obliegenheiten dieses hohen Reichserbbeamten bei dem Wahl- und Krönungsgeschäfte von selbst abnehmen können. Zu unserm dermaligen Endzwecke wird es genug seyn, zu bewerken, daß der Herr Reichserbmarschall einen Theil Ihrer hohen Amtsgeschäfte durch einen Unterbeamten verrichten lassen, der sonst des Erbmarschalls **Lieutenant**, auch **Untermarschall** hieß, jetzt aber **Reichsquartiermeister** genannt wird; ein Titel, der der Würde des Amts weniger, als jener ältere entspricht, indem solches, wie man an denjenigen Höfen, wo Adel und Würde für gleichbedeutend gehalten werden, zu sprechen pflegt, allerdings für eine adeliche Charge zu achten ist.

Am 15ten Mai langte der diesmalige Herr **Reichsquartiermeister** und Hochgräflich Pappenheimische Regierungscanzleidirektor Schnetter allhier an, und übergab dem ältern regierenden Herrn Burgermeister sein, nebst dessen Anlage unten unter

den

den Buchstaben A. und B. beigedrucktes Creditivschreiben, worauf die Herren Deputirte zum Quartierwesen von einem hochedlen Rath angewiesen wurden, nunmehro mit dem besagten Herrn Reichsquartiermeister communicatis conciliis zu Werke zu gehen.

Das

A.

Unsern gel. Gruß, und was Wir Liebes vermögen, voran.

Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohledle, Gestrenge, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, sonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Was von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, als des heil. Röm. Reichs Erzmarschallen, wegen des, von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz, auf den 1sten künftigen Monats Julius nach Frankfurt am Main ausgeschriebenen Wahltags, sub dato Dresden 12. mensis præteriti sowohl an Uns, als an Dieselben gnädigst reseribiret worden, belieben Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren aus den copeilichen Anschlüssen mit mehrerem zu ersehen. Wie Wir nun Unsers Orts, in Gemäßheit dieser Churfürstl. Höchsten Verordnung, Unsern Reichsquartiermeister alsbalden dahin abzugehen befehliget, auch hierauf nach Erfund der Umstände und der Nothdurft, Uns demnächst persönlich allda einfinden werden: Als versehen Wir Uns zu Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren, Dieselben werden auch Ihres Orts die nöthige Vorsorge auf die, Unserm Erbamte dabei zukommenden Befugnisse und Vorkehrungen zu richten, auch etwas, so den hohen Erz- und Unsern Reichserbmarschallischen Gerechtsamen, oder dem Herkommen zuwider wäre, weder für sich selbst zu thun, noch andern zu gestatten, besonders aber in Reichsquartierungssachen, männiglich an Unser nachgesetztes Reichserbmarschallamt zu verweisen belieben; immaßen Wir zu solchem Ende den Wohlgebohrnen und Hochgelehrten, Unsern Kanzleidirektorn und Reichsquartiermeister, auch besonders lieben getreuen Friedrich Ernst Schnetter mit gegenwärtigem wirklich dahin abgeordnet und bevollmächtiget haben, auch Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiermit freundlich ersuchen, demselben dieserwegen nicht allein vollkommenen Glauben beizulegen, sondern auch in seinen, des hohen Erz- und Unseres Erbamtes Angelegenheiten betreffenden Verrichtungen, allen geneigten guten Willen und förderliche Assistenz zu erweisen.

Welches Wir sodann bei Unserer persönlichen Anwesenheit und sonst in andere Wege danknehmig zu erwiedern ohnermanglen, auch Denenselben zu angenehmen Willens- und Dienstbezeigungen allezeit wohl beigethan verbleiben werden.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Pappenheim den 30. April 1790.

dienstbereitwilliger
Fr. Gu. Hz. Pappenheim.

B.

Anlage zu dem vorstehenden Hochgräflich Pappenheimischen Creditivschreiben.

Von Gottes Gnaden Friederich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, lieber Getreuer. Wir lassen Euch hierdurch unverhalten seyn, wasmaßen nach Absterben Weyland Ihro Majestät des Kaisers, Herrn Josephs des Andern, glorwürdigsten Andenkens, des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden, vermöge der güldenen Bulle und des Herkommens, einen Wahltag nach Frankfurt am Main ausgeschrieben und die sämmtlichen Herren Churfürsten, auf den 1sten Julius des jetztlaufenden Jahrs 1790 allda einzukommen, freundlich eingeladen habe.

Damit ihr nun Eurer deßfallsigen Amtsobliegenheit behörige Genüge thun möget, und hierunter kein Versäumniß vorgehe: So begehren Wir hiedurch gnädigst, Ihr wollet aus den vormals bei dergleichen Wahltägen gehaltenen Akten Euch von dem, was Euch in solchem Fall zu thun gebühret, wofern es nicht bereits geschehen, genau unterrichten auch entweder in Person förderlichst nach besagtem Frankfurt abgehen, oder den Reichsquartiermeister unverzüglich dahin abfertigen, und demselben befehlen, sich nicht allein beständig daselbst aufzuhalten, und wer wegen der Herren Churfürsten sich bei ihm anmelden, und um Quartier ansuchen möchte, zu erwarten, alsdann aber mit Ertheilung desselben gegen die Abgeschickten sich gebührlich und willig zu bezeigen, sondern auch bei Unsern künftig dahin kommenden Gesandten sich anzumelden, in vorfallenden Dingen ihres Raths

Das Hochgräfliche Creditivschreiben ward zu gleicher Zeit in der Maaße beantwortet, wie unten aus der Beifuge C. zu ersehen ist.

Nach und nach fanden sich auch die von den Höchsten Churhöfen wegen Einrichtung der Quartiere anhero abgeordnete Herren Bevollmächtigte und Hoffouriere ein, und übergaben dem ältern Herrn Burgermeister ihre respektive Vollmacht und Beglaubigungsschreiben, welche wir nach Ordnung der Zeitfolge hier anführen werden.

Am 21sten Mai meldete sich der Churtrierische Herr Hofrath und Landrentmeister Ostermann mit Vorweisung seiner Vollmacht. Man sehe unten den Buchstaben D.

Am

und Bescheids sich zu erholen, und Uns von nun an, wöchentlich mit der ordentlichen Post, ob jemand und wer um Quartier angesuchet? auch welcher Churfürst in Person oder durch Gesandten zu erscheinen, sich vermerken lasse? unterthänigst zu berichten, nicht minder die Fourier- und Futterzettel, welche er verlangen sollte, mit einzusenden.

Und da Wir an den Rath zu Frankfurt, daß er zu obigem Ende gleichermaßen die Nothdurft wegen der Victualien, Fütterung und Logemens, dem Herkommen gemäß, veranstalten, jedoch auch, oder dem Reichsquartiermeister, in Eurem Amte keinen Eintrag, sondern alle Förderung thun solle, nach dem abschriftlich hier beiliegenden Reskripte verordnet haben: als habt Ihr solches Euch zu Eurer Direktion dienen zu lassen. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir sind Euch mit Gnaden wohlgewogen.

Geben zu Dreßden, den 12. April 1790.

Friederich August.

Ch. G. Frh. von Gutschmid.

Wilhelm Christoph Donauer.

Inscriptio.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm lieben getreuen, Herrn Johann Friedrich Ferdinand, Grafen zu Pappenheim, des heil. Röm. Reichs ältesten Amtsführenden Erbmarschalln, zu Röttenstein, Calden und Böllenberg.

Pappenheim.

C.

P. P.

Was Euer Hochgräfliche Excellenz in Betreff des von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz gegen den 1sten künftigen Monats Julii anhero ausgeschriebenen Kaiserl. Wahltags unterm 30. April verflossenen Monats an Uns gelangen lassen, haben Wir aus nur gedachtem sehr verehrlichen und Uns am 15ten dieses von Hochdero Herrn Reichsquartiermeister und Kanzleidirektore Schnetter samt angefügten copeilichen Anlagen richtig zugestellten Schreiben des mehrern entnommen.

Gleichwie Wir nun dessen, so die güldene Bulle, auch die wegen Dero tragenden hohen Erbamts errichteten Verträge disponiren und erfordern, Uns wohl erinnern; also haben Wir bereits bei Unserer Burgerschaft, nach Ausweis des in Impresso angefügten Edikts, die nöthige Verordnung wegen der Quartieren in Zeiten getroffen, werden auch nicht ermangeln, obgedachtem Euer Hochgräflichen Excellenz Herrn Canzleidirektori und Reichsquartiermeister dieses Einquartierungsgeschäft möglichst zu facilitiren und in seinen obhabenden Verrichtungen alle Assistenz zu leisten, welches Euer Hochgräflichen Excellenz bei Hochdero persönlichen, Uns sehr erfreulichen Anherokunft noch des mehrern zu versichern die Ehre haben werden.

Die Wir Uns übrigens jederzeit zum besondern Vergnügen rechnen, Euer Hochgräflichen Excellenz bei sich ergebenden Gelegenheiten die vorzügliche Dienstbeflissenheit bethätigen zu können, mit der Wir in geziemendem Respekt beharren

Euer Hochgräflichen Excellenz

Dat. den 19. Mai 1790.

unterdienstwillige
Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

D.

Churtrierische Vollmacht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht lassen hiermit Höchstdero Hofrath und Landrentmeister Ostermann und Stallmeister Schleichert den gnädigsten Auftrag zugehen, daß solche unter Beiziehung des Hofbaumeister Wirth, des Meubelverwalters Coudray, Oeconomieschreibers Ehrenstein, wie auch des Tapeziers Hoffmann sich nach Frankfurt

Am 28ſten ebendeſſelben Monats überreichte der Churpfälziſche Herr Hofrath und Kammerfourier Menrad von Vorwaltern in der ältern Burgermeiſterlichen Audienz das unten mit E 1. bezeichnete Churfürſtliche Beglaubigungsſchreiben, auf welches von dem Hochedlen Rath die unten mit E 2. bezeichnete ehrfurchtsvolle Antwort ertheilt wurde.

Zu gleicher Zeit überreichte der Churkölniſche Herr Hofkammerrath und Kammerfourier Vogel ſein Beglaubigungsſchreiben, welches nebſt der darauf ertheilten Antwort unten mit F 1. und F 2. bezeichnet vorkommt.

Ferner

furt begeben und allda bei dem regierenden Burgermeiſter, wie auch dem Reichsquartiermeiſter unter Vorzeigung dieſes ſich melden und wegen dem Quartier für Sr. Churfürſtl. Durchlaucht Hofſtaat in Gemäßheit ihrer Inſtruktion das Nöthige beſorgen.

Coblenz den 25. April 1790.

(L.S.) Clemens Wenceslaus.

auf höchſten Befehl Sr. Churfürſtl. Durchl.

D. Cardon.

E 1.

Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. Römiſchen Reichs Erztruchſeß und Churfürſt, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkiſchen Rechtens dermaliger Fürſeher und Vicarius, zu Jülich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Unſern günſtigen Gruß zuvor. Edle, Fürſichtig, Ehrſam und Weiſe, beſonders Liebe! Da Wir im Begriffe ſtehen, zu dem in Eure Stadt auf den 1ſten nächſtkünftigen Monats Julii Reichsgeſetzmäßig ausgeſchriebenen Wahltag eines Römiſchen Königs unſere Botſchaft abzuſchicken; ſo geſinnen Wir an Euch hiermit gnädigſt, die Veranſtaltung und Vorkehrung zu treffen, damit ermeldt unſere Botſchaft für ſich und ihr mitführendes anſehnliche Perſonale ſamt Pferden, mit anſtändigen Quartieren und bequemem Unterkommen in Zeiten verſehen werde, und wie Wir Uns dießfalls auf jenes bewerfen, was Unſer Churfürſtl. Kammerfourier, Namens Menrad von Vorwaltern, wirklicher Hofrath, den Wir zu ſolchem Ende eigends abſchicken, Euch diesfalls vortragen wird.

Alſo ſind Wir Euch mit Churfürſtlichen Gnaden wohl beigethan.

München, den 22. April 1790.

Carl Theodor. mpr.

E 2.

P. P.

Ew. Churfürſtl. Durchlaucht gnädigſtes Schreiben vom 22ten April iſt Uns am 27ſten verfloſſenen Monats durch Höchſtderoſelben Kammerfourier Menrad von Vorwaltern richtig zugeſtellt worden, und Wir haben daraus, was Ew. Churfürſtlichen Durchlaucht wegen der anſtändigen Quartieren, und des bequemen Unterkommens vor Höchſtderoſelben anhero beſtimmte vortreffliche Wahlbotſchaften und mitführendes Perſonale, an Uns gnädigſt geſinnen, mit mehrerem entnommen. Wie Wir nun alles was von Unſerer Seite abhangen kann, zur Erreichung dieſes Endzweckes gerne und willigſt beitragen, auch deßfalls Unſern Deputatis zum Einfourierungsweſen den Auftrag zugehen laſſen, benannten wirklichen Herrn Hofrath und Kammerfourier Menrad von Vorwaltern in ſeinen Verrichtungen thätigſt zu unterſtützen: alſo bleibt Uns nichts übrig als Ew. ꝛc. deſſen unterthänigſt zu verſichern, und Uns und hieſiges gemeines Stadtweſen zu höchſten Churfürſtlichen Hulden und Gnaden in jener ſubmiſſeſten Devotion zu empfehlen, in welcher Wir beſtehen

Euer ꝛc.

Dat. den 12. Junii 1790.

unterthänigſte

Burgermeiſter und Rath
der Reichsſtadt Frankf.

F 1.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden, Erzbiſchof zu Kölln, des heil. Römiſchen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürſt, gebohrner Legat des heil. Apoſtol. Stuhls zu Rom, Königl. Prinz von Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Adminiſtrator des Hochmeiſterthums in Preuſſen, Meiſter Teutſchen Ordens in Teutſch- und welſchen Landen, Biſchof zu Münſter in Weſtphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenburg ꝛc.

Ehr-

Ferner ward von dem Churbraunſchweigiſchen Herrn Oberhofkommiſſarius Schlüter und dem Herrn Zahlcommiſſarius Scheele ein Beglaubigungsſchreiben von der Königl. und Churfürſtlichen hohen Landesregierung zu Hannover übergeben, welches nebſt der hierauf ertheilten Antwort unter den Buchſtaben G 1. und G 2. angefügt iſt.

Schen

Ehrſame und Weiſe, liebe Beſondere!

Demnach Wir gnädigſt gut gefunden haben, Unſeren Hofkammerrathen und Kammerfourier Vogel nach des heil. Röm. Reichs freien Stadt Frankfurt zur Einrichtung deren für Unſere nach dem bevorſtehenden Wahltag verordnete Geſandtſchaft und derſelben Gefolg, wie auch Unſerem Comitat erforderlichen Quartieren eigends abzuordnen; als ohnverhalten Wir es Euch mit dem gnädigſten Geſinnen hiebei, daß Ihr beſagtem Unſerem Hofkammerrathen hierunter allen beförderlichen Vorſchub leiſten wollet.

Gleichwie Wir aber bei Unſerer künftigen Ueberkunft Unſer als Hoch- und Teutſchmeiſter eigenes in Sachſenhauſen gelegenes Haus zu Unſer Hauptreſidenz auserſehen und zu beziehen entſchloſſen ſind, hiebei aber ohnumgänglich erforderlich ſeyn wird, ein und anderen Unſerer Churfürſtlichen Staabs-Miniſtern, auch ſonſtige ohnentbehrliche Dienerſchaft um Uns und in der Nähe zu haben. So verſehen Wir Uns gnädigſt, daß Ihr nach dem Beiſpiel jener Unſerem Durchlauchtigſten Herren Churvorfahreren Clemens Auguſt glor. Ged. im Jahr 1741 bei gleicher Ereigniß bezeigten Willfährigkeit dermalen auch keine Schwierigkeit machen werdet zur Unterbringung gedachter Unſerer Staabsminiſtern und ſonſtiger ohnentbehrlichen Dienerſchaft in gem. Sachſenhauſen die behörende Quartiere citra conſequentiam einraumen zu laſſen.

Wir ermangeln nicht, dieſe anhoffende Willfahrung jederzeit danknehmig zu erkennen und bleiben Euch mit Gnaden zuvorderſt wohl beigethan.

Bonn, den 21. May 1790.

Maximilian Franz,
Churfürſt.

vt. J. Ch. J. Freiherr von Waldenfels.

F 2.

P. P.

Ew. ꝛc. gnädigſtes Schreiben vom 21ſten verfloſſenen Monaths iſt Uns von Höchſtderoſelben Hofkammerrath und Kammerfourier Vogel richtig zugeſtellt worden, und Wir haben darauf in Anſehung des von Ew. ꝛc. geäußerten Wunſches, daß ein und andern Höchſtderoſelben Herrn Miniſtern und ſonſtig ohnentbehrlichen Dienerſchaft in Sachſenhauſen die behörende Quartieren citra conſequentiam eingeraumt werden mögen, Unſern Deputirten zum Einfourierungsweſen den Auftrag ertheilt, hierzu alles beizutragen, was nur immermehr von dieſſeits geſchehen kann, wie Wir denn auch dem gedachten Herrn Kammerfourier Vogel in ſeinem ſonſtigen obhabenden Geſchäft allen dienſamen Vorſchub zu leiſten, Uns beſtens befleißigen, und ſowohl hier als bei jeder Gelegenheit beſtrebt ſeyn werden, die unterthänigſte Devotion zu erproben, mit der Wir in dem ſubmiſſeſten Reſpekte beſtehen

Euer ꝛc.

Datum den 12. Junii 1790.

unterthänigſte
Burgermeiſter und Rath
der Reichsſtadt Frankfurt.

G 1.

Unſere freundlichen Dienſte zuvor. Edle, Ehrenveſte, Wohlweiſe, Fürſichtige und Hochgelahrte, inſonders günſtige Herren und gute Freunde!

Da der Oberhofcommiſſarius Schlüter und der Zahlcommiſſarius Scheele von hier dorthin abgefertiget werden, um in Abſicht auf den bevorſtehenden Wahlconvent für die Wahlbotſchaft Seiner Königlichen Majeſtät wegen des Quartiers und ſonſtigen Erforderniſſe die behufigen Vorkehrungen und Einrichtungen ſamt und ſonders zu beſorgen, ſo erſuchen Wir Dieſelbe und Euch, ihnen in den vorkommenden Fällen alle Beförderung und Willfährigkeit zu erweiſen. Wir werden ſolches mit Danknehmigkeit erkennen, und verbleiben Unſerer Seits Denſelben und Euch zu freundlichen Dienſten befliſſen.

Hannover den 12. Junii 1790.

Königl. Großbritanniſche zur Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Regierung verordnete geheime Räthe.

vt. Wenckſtein.

G 2.

P. P.

Ew. Gnaden ꝛc. an Uns zu erlaſſen beliebtes Schreiben v. 12. dieſes haben Wir wohl zu erhalten das

Ver-

Schon einige Tage vorher war von Sr. Königl. Apostolischen Majestät, unserm nunmehrigen allergnädigsten Kaiser, ein huldreiches Schreiben wegen Einquartierung der Königl. Churböhmischen Wahlbotschaft, an den Magistrat eingelangt und sofort allerehrerbietigst beantwortet worden. Beide, sowohl das Königl. Schreiben als die Antwort stehen unten mit den Buchstaben H 1. und H 2.

End-

Vergnügen gehabt, und daraus ersehen, daß der Herr Oberkommissarius Schlüter und Herr Zahlkommissarius Scheele anhero abgefertigt worden sind, um in Absicht auf den bevorstehenden Wahlconvent vor Sr. Königl. Großbrittanischen Majestät vortreffliche Wahlbotschaft wegen des Quartiers und sonsten die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Gleichwie Wir nun jede Gelegenheit gerne ergreifen, Ew. Gnaden ꝛc. Unsere Bereitwilligkeit zu bethätigen, also werden Wir nicht verfehlen obgedachten Herrn Commissarien Schlüter und Scheele in vorkommenden Fällen alle Beförderung und Willfährigkeit zu erweisen, und überhaupt alles dasjenige zu Erreichung des Endzwecks willigst zu contribuiren, was nur immerhin von Uns abhangen kann.

Womit Ew. Gnaden ꝛc. Wir bei jeden Vorkommenheiten zu angenehmen Diensten stets willig und bereit verbleiben.

Dat. den 19. Junii 1790.

Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

H 1.

Leopold der Zweite von Gottes Gnaden König zu Ungarn und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana ꝛc.

Ehrsame, des Reichs liebe Getreue! Wir fügen Euch hiermit gnädigst zu wissen, wasmaßen auf das von des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden, wegen der Unserm Königreich Böheim ankledenden Churwürde ergangene, und zu Prag bei Unserm daselbstigen Königlichen Gubernium abgegebene freundliche Invitationsschreiben, zu der in der Stadt Frankfurt am Main auf den 1sten Julius dieses Jahrs bestimmten Wahl eines Römischen Königs zum Kaiserthum Unsere Königliche Churböhmische Botschaft mit dem nächsten zu diesem Ende dahin abgehen werde.

Wie nun die Nothdurft erheischen will, daß für obgedachte Unsere Königliche Churböhmische Botschaft die nemlichen Logimenter und Quartiere, wie solche die vormalige Königl. Churböhmische Botschaft in vorigen Zeiten genossen hat, zeitlich bestellet und in Ordnung gebracht werden mögen, derentwillen auch die gewöhnliche Requisition an des Herrn Churfürsten zu Sachsen Lbden, als des heil. Römischen Reichs Erzmarschallen allschon ergangen.

Als ist Unser gnädigstes Begehren auch an Euch: Ihr wollet die Disposition zeitlich vorkehren, damit der diesfalls erforderliche Quartierstand oberwähntermaßen ausgewiesen und eingericht werde; wobei Wir Uns gnädigst versehen, es werde von Euch Unserm hiezu eigends abgeordneten Hoffourier und Quartiermeister Karl Neumann hierinfalls aller beförderliche Vorschub geleister werden.

Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnaden wohl beigethan.

So geschehen in Unserer Stadt Wien den 10ten Monatstag Mai im siebenzehen hundert neunzigsten, Unserer Reiche im ersten Jahre.

Leopold

L. Gr. v. Kolloredo.

Johann Mengel, Graf von Ugarte.

Anton, Freiherr von Mayern.

H 2.

P. P.

Was Ew. Königl. Apostol. Majestät in Betreff der Logimenter und Quartieren vor Allerhöchstderoselben, zu dem nächstbevorstehenden anhero ausgeschriebenen Wahlkonvent, abzuwickelnde fürtreffliche Wahlbotschaften, an Uns allergnädigst gesinnen, haben Wir aus dem, Uns am 12ten dieses richtig zugekommenen allergnädigsten Schreiben mit mehrerem entnommen. Gleichwie Wir nun jede vorkommende Gelegenheit, Ew. Königlich Apostolischen Majestät Unsere allerunterthänigste Devotion und Dienstbeflissenheit einigermaßen submissest bethätigen zu können, unter die glücklichsten Ereignisse zählen: also wird Unser äußerstes Bestreben dahin gerichtet seyn, bei diesem Einquartierungsgeschäfte Allerhöchstderoselben abgeordneten Hoffourier Carl Neumann thätigst zu unterstützen, und überhaupt zur Allerhöchsten Satisfaction alles beizutragen, was Unsers wenigen Ortes nur immermehr hierunter geschehen kann. Im übrigen dürfen Wir ohnehin der allerunterthänigsten Versicherung leben, daß Ew. Königl. Apostol. Majestät Höchstansehnlicher Gesandschaften Comitate an Mannschaft und Pferden nach der in der güldenen Bulle vorgeschriebenen Anzahl werden eingerichtet, und dadurch die bequemere Unterkunft um so mehr erleichtert werde.

Endlich glauben wir auch dasjenige, obwohl erst einige Wochen später eingelangte Schreiben in diesem Paragraph anführen zu dürfen, welches des Herrn Reichsvicekanzlers Fürsten zu Colloredo Mannsfeld Hochfürstl. Durchlaucht wegen Ihro und der mitbringenden hochlöblichen Reichskanzlei bequemer Einquartirung an den Hochedlen Magistrat erlassen haben, nebst der hierauf ertheilten Antwort. (M. sehe die Anfugen Buchstaben l 1. und l 2.)

Schließlichen bitten, Wir allersubmissest, Uns und hiesigem Stadtwesen Ew. Königl. Apostol. Majestät theuerste Gnaden und Hulden allergnädigst zu gönnen — empfehlen Allerhöchstdieselben dem Machtschutze Gottes — und bestehen in lebenswüriger allersubmissesten Devotion

Ew. ꝛc.

Dat. den 14. Junii 1790.

allerunterthänigste

Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

l 1.

P. P.

Ew. Wohledelgebohrnen ist vorhin bekannt, daß bei der, nach den allgemeinen Wünschen des deutschen Vaterlandes, unter göttlichem Schutz hoffentlich nun bald vor sich gehenden Wahl eines neuen Römischen Königs und Reichsoberhaupts, und der hierauf erfolgenden Kaiserl. Krönung ich samt einem Theil der Kaiserl. geheimen Reichs-Hofkanzlei den Neuerwählten, Amtshalber, nach der Krönungswahlstadt zu begleiten habe, zu welchem Ende dann erforderlich seyn will, in Zeiten auf anständige Quartiere für mich, meine Gemahlin und Familie, sodann für die mitkommenden zwei geheime Reichsreferendarien, den Reichstaxator, zwei Konzipisten, einen Expeditor, sechs Kanzellisten, und zwei Kanzleidienern, nicht minder auf einen bequemen Ort für die Reichs-Kanzlei und das Reichstaxamt Bedacht zu nehmen.

Damit nun diese Quartiereinrichtung zu allerseitigen Zufriedenheit um so mehr in guter Ordnung veranstaltet werden, und seiner Zeit daran kein Mangel erscheinen möge, so habe ich Ew. Wohledelgebohrnen hierdurch einsweilen vorläufig ersuchen wollen, deshalben in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und sich hierüber mit dem Kaiserlichen geheimen Reichs-Hofkanzlisten von Neumüller, welcher Ew. Wohlgebohrnen mein Gegenwärtiges zu überreichen, und Denselben das Weitere mündlich zu hinterbringen, die Ehre haben wird, gefällig einzuvernehmen, bis demnächst nach wirklich vollzogener Wahl das Fernere im Namen des neuen Römischen Königs, durch die gewöhnliche Wege und Behörden an Dieselbe ergehen lassen wird.

Ew. Wohledelgebohrne erleichteren durch eine vorläufige gute Veranstaltung sich selbsten das Werk, ich aber werde die von Denselben hierunter bezeigte Willfährigkeit seiner Zeit allerhöchsten Orts geziemend anzurühmen, nicht entstehen, und verharre übrigens nebst der Versicherung, daß es mir sehr angenehm seyn werde, Denselben in anderen Gelegenheiten meine Dienstgeflissenheit zu bewähren, mit vieler Hochschäzzung

Ew. Wohledelgebohrnen

Wien, den 27. Julius 1790.

dienstschuldiger Diener

Fr. zu Colloredo Mannsfeld.

l 2.

P. P.

Was Ew. Hochfürstl. Durchlaucht in Betreff des in Zeiten zu nehmenden Bedachtes auf anständige Quartiere vor Höchstdieselben, Frau Gemahlin Durchlaucht und Familie, auch sonstiges Reichshofkanzleipersonale, an Uns zu gesinnen geruhen wollen, haben Wir aus dem mit der Post, folglichen noch vor Ankunft des Kaiserl. Geheimen Reichshofkanzellisten, Herrn von Neumüller, richtig erhaltenen höchstverehrlichen Schreiben vom 27sten verflossenen Monats mit mehrem entnommen. Gleichwie Uns nun jede sich erbietende Gelegenheit Ew. ꝛc. Unsere gegen Höchstdieselben tragende unterthänigste Devotion einigermaßen bethädigen zu können, sehr erfreulich ist; also haben Wir Unsern Deputatis zum Einfourirungswesen sobalden den Auftrag ertheilet, beneben dem Reichsquartiermeister alles ihres Ortes beizutragen, was nur immermehr zu Höchstderoselben Satisfaktion gereichen mag, und werden auch nach der Ankunft des Herrn von Neumüller demselben zur Einreichung seiner Aufträge allen möglichen Vorschub leisten. Wir contestiren übrigens im voraus Unsere Freude über die Hoffnung Ew. Hochfürstl. Durchlaucht nun balden in hiesiger Stadt zu sehen, und fügen deme die Versicherungen der unbegränztesten Verehrung und tiefsten Respekts bei, womit Wir bestehen

Ew. ꝛc.

Dat. den 4ten August 1790.

unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankf.

Erster

Erſter Anhang

zu dem

Kaiſerl. Wahl- und Krönungs-Diarium,

enthaltend

die Namen ſämmtlicher verehrungswürdigen und hochſchätzbaren Glieder:

A Eines Hochedlen und Hochweiſen Magiſtrats und

B Der Löblichen Bürgerlichen Collegien

a Der Herren Ein und Fünfziger und

b = = Neuner. Sodann

c = = Acht und Zwanziger, und

d = = Dreyer oder Wahlherren.

Wie auch

C Der Herren Ober- und Unterofficiers der 14 Bürgercompagnien zu Fuß;

D Der Bürgerlichen Reuterei, und

E Der Bürgerlichen Conſtabler.

Ingleichen

F Der Herren Staabs- und Oberofficiers der Löblichen Garniſon.

Wir haben die Artikel C D E nach dem Alter ihrer Entſtehung, wie wir es in des verdienſtvollen Herrn Dr. Moritz vortrefflichen Verſuch einer Einleitung in die Staatsverfaſſung der Oberrheiniſchen Reichsſtädte gefunden haben, gereihet, und erklären hiermit auf das Feierlichſte, daß wir weit entfernt ſind, irgend Jemand in ſeinem Range einiges Präjudiz zu veranlaſſen.

A.

Ein Hochedler und Hochweiser Magiſtrat.

Stadt-Schultheiß.

Herr Johann Friederich Maximilian von Stallburg,
g. d. 3. Febr. 1736. R. 1766. Sch. 1771. A. B. 1787. Ger. Schulth. 1788.

Schöffenbank.

Hr. Jh. Friedr. v. Wieſenhütten, geb. 20. Merz 1724. R. 1752. J. B. 1764. Sch. 1770. A. B. 1777. 1781. und 1784.

Hr. Friedr. Max. v. Lersner, geb. 28. Aug. 1736. R. 1767 S. 1773. A. B. 1789.

Hr. Joh. Friedrich v. Uffenbach, geb. 27. Jun. 1725. Rath 1770. Schöff 1777.

Hr. Johann Chriſtoph von Lauterbach, geb. 17. Sept. 1734. R. 1771. J. B. 1790.

Hr. Adolph Carl v. Humbracht, A. B. g. 18. Merz 1753. R. 1777. Sch. 1778.

Hr. Joh. Nicol. v. Ohlenſchlager, geb. 18 Febr. 1751. R. 1781. S. 1783.

Hr. Ant. Ulr. Carl v. Holzhauſen, geb. 30. Jun. 1754. R. 1778. S. 1785.

Hr. Johann Michael von Loen geb. 21. Dec. 1760. R. 1785. Sch. 1786.

Hr. Friedrich Maximilian von Günderode, geb. 13. Dec. 1753. R. 1785. S. 1787.

Hr. Joh. Matth. Hoppe, J. U. L. geb. 26. Oct. 1743. R. 1775. J. B. 1782. 1784. Vic. 1785. Sch. 1787.

Hr. Joh. Joſt Textor, J. U. D. g. 29. Sept. 1739. R. 1771. J. B. 1783. S. 1788.

Hr. Friedr. Hector v. Barckhauſen, g. 4. Nov. 1758. R. 1788. Sch. 1789.

Hr. Marcus Auguſt Claudi, J. U. L. g. 23. Aug. 1727. R. 1778. J. B. 1788. Sch. 1789.

Hr. Joh. Dan. Bonn, geb. 13. May 1735. R. 1775 J. B. 1787. Sch. 1789.

V. Herren Syndici oder Conſulenten.

Hr. Chriſtian Ludwig Moritz Lange, J. U. L. geb. 30. May 1734. Synd. 1772.

Hr. Johann Chriſt. Borcke, J. U. D. geb. 10. Oct. 1735. Synd. 1781.

Hr. Carl Friedrich Seeger, J. U. D. g. 7. Merz 1757. Synd. 1783.

Hr. Johann Balth. Ockel, J. U. L. geb. 16. Nov. 1756. Synd. 1786.

Hr. Johann Heinr. Hochſtetter, J. U. D. g. 26. Auguſt 1751. Synd. 1787.

NB. An. 1743. 6. Aug. haben J. K. K. Maj. den Hn. Stadtſchultheiſen, die ſieben älteſten Hrn. Schöffen und den älteſten Hrn. *Syndicum*, zu

Zweite Bank.

Hr. Johann Eraſmus Senckenberg, geb. 30 Apr. 1717. R. 1746.

Hr. Hieron. Pet. Schloſſer, J. U. D. geb. 4. Merz 1735. R. 1777. J. B. 1786. und 1789.

Hr. Georg Wilhelm Buck, J. U. L. geb. 20. Jan. 1746. R. 1778.

Hr. Heinrich Wilhelm Lehnemann, J. U. D. g. 21. Jun. 1623. R. 1779.

Hr. Joh. Chriſtian Mühl, g. 7. Merz 1732. R. 1732. J. B. 1790.

Hr. Friedr. Carl Schweizer, J. B. J. U. D. geb. 28. Oct. 1749. R. 1783. J. B. 1791.

Hr. Joh Ludwig Hezler, J. U. L. geb. 3. Junii 1753. R. 1786.

Hr. Gerhard Matthäus Wallacher, J. U. L. geb. 2 Oct. 1744. R. 1787.

Hr. Wilhelm Carl Ludwig Moors, J. U D. geb. 28. Aug. 1749. R. 1787.

Hr. Friedr. Mezler, geb. 17 Sept. 1749. R. 1789.

Hr. Jonas Kingenheimer, J. U. L. g. 8. Jun. 1750. R. 1789.

Hr. Joh. Jac. Willemer, g. 29 Merz 1760. R. 1798.

Hr. Joh. Nicol. Luther, J. U. L. g. 8. Nov. 1732. R. 1789.

Hr. Joh. Matthias Andreä, g. 21. Dec. 1739. R. 1789.

Dero wirklichen Räthen in perpetuum allergnädigſt ernannt.

Dritte Bank.

Herr Heinrich Ludwig Schedel, g 20 Aug. 1717. R. 1769.
= Johann Justus Lindheimer, g. 22 Dec. 1716. R. 1770.
= Joh. Jac. von Carben, g. 4 April 1700. R. 1758.
= Peter Hartmann, g. 5 Nov. 1715. R. 1776.
= Joh. Georg Neef, g. 4 Dec. 1743 R. 1775.
= Joh. Georg Schneidewind, g. 9 April 1735. R. 1783.
= Johannes Echzeller, g. 17 April 1724. R. 1765.
= Johann Georg Motz, g. 18 Dec. 1737. R. 1787.
= Johann Peter Lieders, g. 1 April 1708. R. 1761.
= Joh. Philipp Hahn, g. 28 Aug. 1740. R. 1777.
= Georg Christian Hunger, g. 20 Febr. 1708 R. 1750.
= Gerhard Schiele, g. 21 Sept. 1727. R. 1767.
= Joh. Peter Hager, g. 27 Dec. 1741. R. 1780.
= Joh. Friedrich Müller, g. 4 Jan. 1765. R. 1789.

B. Löbliche Bürgerliche Collegien

und zwar

a) Die Herren Ein= und Fünfziger.

Herr Johann Conrad Bansa, Sen. u. Direct. des Bürgerl. Ausschusses, geschw. 1758. 4. Jan. als Sen. ern. 8 Aug. und von J. R. K. Majestät bestätiget 7 Sept. 1787.
= Seeger Münch, geschw. 1 Aug. 1757.
= Johann Georg Hetzler geschw. 22 Nov. 1762.
= Joh. Thomas Herzog, Rittm. geschw. 25 Jun. 1763.
= Michael Fellner, geschw. 25. Jun. 1763.
= Christoph Gotthelf Otto, geschw. 1 März 1765.
= Joh. Friedr. Müller, geschw. 10 April 1765.
= Joh. Anton Meyer, geschw. 6 Jul. 1767.
= Johannes Röschel, geschw. 6 Nov. 1769.
= Johannes Schmidt, geschw. 6 Nov. 1769.
= Joh. Nic. Herzog, Rittm. geschw. 2 Nov. 1772.
= Jac. Heinr. Franc. von Liechtenstein, J. U. D. geschw. 4 Jan. 1775.
= Joh. Friedrich Städel, geschw. 11 Jul. 1777.
= Joh. Jacob Ammelburg, geschw. 11 Jul 1777.
= Joh. Georg Schiele, Lieut. geschw. 11 Jul. 1777.
= Joh. Heinr. Kaufmann, geschw. 11 Jul. 1777.
= Joh. Martin Stark, J. U. D. geschw. 2 Nov. 1778.
= Joh. Georg Heyder geschw. 2 Nov. 1778.
= Joh. Hieron. Heller, Fähndr. geschw. 2 Nov. 1778.
= Joh. Dietrich Jung, geschw. 2 Nov. 1778.
= Joh. Benedict Hausmann, Capit. geschw. 7 Dec. 1778.
= Joh. Caspar Scheerer, geschw. 28 Dec. 1778.
= Peter Heinrich Bethmann, geschw. 28 Jun. 1779.
= Johannes Andreä, geschw. 28 Jun. 1779.
= Phil. Jacob Böhler, Lieut. geschw. 28 Jun. 1779.
= Joh. Carl Brönner, geschw. 29 Dec. 1779.
= Simon Heinrich Reichardt, geschw. 11 Dec. 1780.
= Joh. Peter Leonhardi, geschw. 11 Dec. 1780.
= Joh. Jacob Bethmann, geschw. 2 April 1781.
= Joh. Carl Städel, geschw. 2 April 1781.
= Joh. Gerhard Freydhof, Lieut. geschw. 22 März 1782.
= Phil. Jacob Diel, Lieut. geschw. 2 Dec. 1782.

Herr Joh. Friedrich Schmidt, geschw. 2 Dec. 1782.
" Joh. Georg Huth, geschw. 22 Nov. 1784.
" Johannes Diel, geschw. 20 Dec. 1784.
" Joh. Wilhelm Kayser, Capit. geschw. 23. Nov. 1785.
" Joh. Caspar Bölling, geschw. 10 April 1786.
" Christ. Friedr. Steitz, Hofrath, geschw. 28 Jun. 1786.
" Joh. Conrad Bansa, jun. geschw. 4. Dec. 1786.
" Joh. Jacob Andreä, J. U. D. geschw. 4. Dec. 1786.
" Joh Georg Heyder, gen. Arieder, geschw. 4 Dec. 1786.
" Joh. Jacob Dörr, Fähndr. geschw. 3 Dec. 1787.
" Jacob Stock, geschw. 3. Dec. 1787.
" Dietrich Reuß, jun. geschw. 13. Oct. 1788.
" Georg Friederich Wuppermann, geschw. 17. Nov. 1788.
" Gerhard Stock, geschw. 17 Nov. 1788.
" Dietrich Vogel, geschw. 10 Dec. 1788.
" Christian Humser, geschw. 16 März 1789.
" Johann Bertram Rittershausen, geschw. 16 Aug. 1789.
" Peter Salzwedel, geschw. 11 Dec. 1789.
" Joh. Friedr. Plitt, J. U. D. geschw. 13 Aug. 1790.
" Georg Adolph Huth, **Bürgerlicher** *Consulent*, verpflichtet 24 April 1769, Gräfl. Löwenstein-Wertheimischer wirklicher Hofrath.

Johann Nicolaus Cronau, Pedell.

b. Die Herren Neuner.

Herr Nicolaus Röschel, verpflichtet 5 Jan. 1774.
" Heinrich Christoph Jochmus, verpfl. 11. Jul. 1774.
" Johann Friedr. Kieshaber, verpfl. 7 Jan. 1782.
" Joh. Jacob Leonhard Seufferheld, verpfl. 21 May 1784.
" Joh. Heinrich Kappel, verpfl. 20 Jun. 1785.
" Joh. Phil. Zahn, verpfl. 19 Oct. 1785.
" Conrad Hieronymus Rosenlecher, verpfl. 26 Oct. 1787.
" Lorenz Friedrich Finger, verpfl. 3 Nov. 1788.
" Joh. Conrad Wenner, verpfl. 8. Jul. 1789.
" Joh. Friedr. Becker, J. U. D. und Actuarius verpfl. 12 Jun. 1782.

Jacob Umpfenbach, **Amtsdiener.**

Note. Seit der Zeit hat resignirt Herr J. F. Müller und aus einem Löbl. Neuner Collegio ist mit Tod abgegangen Herr Lorenz Friedrich Finger. An die Stelle des ersteren ist Herr Peter Clemens Müller, und an die Stelle des andern Herr Johann Gottfried Hasenklever aufgenommen worden. Aus einem Löbl. LI. Collegio ward Herr Johannes Andreä in das Löbl. IX. Collegium versetzt.

c. Die Herren Acht und Zwanziger.

Herr Joh. Daniel Leonhard.
" Augustinus Rahnstadt.
" Johannes Gröninger.
" Joh. Christoph Plümer.
" Joh. Nicolaus Körber.
" Georg Carl Birke.
" Joh. Heinrich Arnold.
" Ehrenreich Reichard.
" Joh. Daniel Carl.
" Joh. Nicol. Reichert.
" Joh. Ludw. Willemer.
" Joh. David Wagner.
" Joh. Melchior Dizel.
" Balthasar Dörr.

Herr Franz Kröger.
" Joh. David Heimpel.
" Joh. Georg Heerdt.
" Johannes Emerich.
" Joh. Peter Bayrhoffer.
" Phil. Heinrich Schott.
" Hermann Jac. Overbeck.
" Johann David Rückert.
" Joh. Gerh. Lehr.
" Phil. Christian Zinn.
" Joh. Nicolaus Wagner.
" Johannes Hager.
" Joh. Balthasar Hofmann.
" Jacob Kloz.

d. Die Herren Dreier.

Herr Gottlob Schmidt, J. U. D.
= Joh. Gerh. Freydhoff, Capit. Lieut.
Herr Philipp Jacob Diehl, Lieutenant.

C Die Herren Ober- und Unterofficiers der 14 Bürgercompagnien zu Fuß.

Löbl. I. Quartier.

Herr Johann Andreas Isaar, Capitain und Senior.
= Philipp Jacob Diehl, Lieutenant.
= Joh. Matthias Groth, Fähndrich.

Sergeanten.

Hr. Johann Martin Willemer.
= Johann Jacob Hafner.
Hr. Johann Peter Vollhardt.
= Jonas Sauer.

Unterofficiers.

= Kaspar Heinrich Böres, Adjutant.
= Johann Heinrich Christ.
= Johann Jacob Rößing, Fahnenjunker.
= Johann Daniel Leonhardt.
= Philipp Ludwig Keller.
= Conrad Christian Walther.

Corporals.

= Hieronymus Uhl.
= Karl Friedrich Bock.
= Alexander Stein.
= Franz Kröger.
= Georg Ludwig Schenau.
= Thomas Fischer.
= Jacob Müller.
= Johann Georg Karl Hoff.
= Hieronymus Friedrich König.
= Joh. Christian Gottlieb Heydenbluth.

Löbl. II. Quartier.

Herr Carl Rothan, Capitain.
= Engelhardt Bosser, Lieutenant.
= Johannes Rullmann, Fähndrich.

Sergeanten.

= Augustinus Ranstadt.
= Johann Conrad Vollhardt, Adjutant.
= Johann Peter Stein.
= Johann David Heimpel.
= Christian Gottlob Häring.

Unterofficiers.

= Johann Georg Schäffer.
= Georg Scholckemeier.
= Andreas Rückmann.
= Georg Christoph Hoffmann.

Corporals.

= Gottfried Jäger.
= Georg Ludwig Herforth.
= Johann Christoph Schöll.
= Georg Hermann Rothan.
= Friedrich Wilhelm Rulandt.
= Johann Reinhardt Rothan, Fahnenjunker.
= Johann Leonhardt Kayser.
= Daniel Lohnsetzer.
= Johann Michael Schanternell.
= Andreas Samuel Brunner.
= Johann Jacob Benckert.
= David Listerer.
= Johann Daniel Köhler.
= Philipp Christian Heroldt, Musterschreiber.

Löbl. III. Quartier.

Herr Georg Kindschu, Capitain.
= Friedrich Faust, Lieutenant.
= Joh. Peter Geißemer, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Johann Heinrich Hoffmann.
= Johannes Gröninger.
Herr Friedrich Wetzel.
= Ernst Tobias Greiß.

Unterofficiers.

= Johann Georg Heerdt, Adjutant.
= Konrad Kießemetter.
= Heinrich Martin Falck.
= Joh. Valentin Herzog, Fahnenjunker.
= Johann Martin Dörr.

Corporals.

= Georg Peter Meusch.
= Johann Balthasar Hoffmann.
= Johann Jacob Muller.
= Johann Melchior Müller.
= Philipp Schafer.
= Constantinus Schubart.
= Heinrich Dominicus Klees.
= Johann Philipp Bachmann.
= Johannes Viemann.
= Jacob Grün.
= Johann Georg Klebinger.
= Georg Wilhelm Walther.
= Ernst Langenberg.
= Johann Paul Lanz.
= Johann Heinrich Petzinger.

Löbl. IV. Quartier.

Herr Johann Benedict Haußmann, Capitain.
= Joh. Andr. Nothnagel, Lieutenant.
= Johann Jacob Dörr, Fähndrich.

Sergeanten.

= Johann Christoph Plümer.
= Johannes Emerich.
= Samuel Friedrich Kluge, Adjutant.
= Johann Gabriel Lenzner.
= Anton Haußmann.

Unterofficiers.

= Friedrich August Jänichen, Fahnenjunker.
= Johann Heinrich Brand.
= Gottfried May.
= Jacob Friedrich Krafft.
= Johann Benedict Michel.

Corporals.

= Johann Jacob Manck.
= Karl Ludwig Molich.
= Zacharias Hacker.
= Johann Adam Herrmann Dick.
= Johann Georg Schmidt.
= Philipp Jacob Honecker.
= Johann Philipp Stein.
= Andreas Troßbach.
= Johann Peter Emerich.
= Johann Wilhelm Cölliſch.
= Wilhelm Daniel Wirth, Musterschreiber.

Löbl. V. Quartier.

Herr Johann Wilhelm Kayser, Capitain.
= Philipp Jacob Bauer, Lieutenant.
= Christoph Crätzinger, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Johann Nicolaus Körber, Adjutant.
= Johann Friedrich Beyerle.
Herr Philipp Jacob Clauß.
= Peter Bayrhoffer.
= Johann Heinrich Brenzlet.

Unterofficiers.

= Johannes Kitzel.
= Johann Georg Fäßy.
= Johann Adam Kayser.
= Heinrich Martin Bumpf.
= Heinrich Dominicus Zwick.

Corporals.

= Philipp Jacob Herzog.
= Johann Daniel Lochmann.
= Joh. Christian Conrad August Schmidt, Fahnenjunker.
= Justus Imler.
= Georg Christian Zeitz.
= Johann Peter Schneider.
= Johann Christoph Friedrich Lippert.
= Johann Peter Heiß.
= Gerhard Schlamp.
= Johann Martin Mohr.
= Johann Balthasar Beck.
= Anton Gräff.
= Johannes Cron.

Löbl. VI. Quartier.

Herr Christoph Friedrich Kärcher, Capitain.
= Johannes Frieß, Lieutenant.
= Joh. Christoph Marstaller, Fähndrich.

Sergeanten.

= Philipp Dietrich Streit.
= Johann Philipp Adam.
= Arnold Theodor Justenius.
= Georg Carl Berky.

Unterofficiers.

= Johann Conrad Häseler.
= Johann Sebastian Streng.
= Johann Peter Krieg, Adjutant.
= Johann Jacob Willemer.
= Georg Wolfgang May.
= Philipp Heinrich Schott, Fahnenjunker.

Corporals.

= Johannes Seibert.
= Johann Michael Schrödter.
= Friedrich August Frueth.
= Samuel Cramer.
= Johann Carl Holzthiem.
= Johann Caspar Weidemann.
= Johann Justus Becker.
= Heinrich Peter Lehr.

Löbl. VII. Quartier.

Herr Philipp Jacob Härder, Capitain.
= Levin Christian Wegner, Lieutenant.
= Johann Philipp Adam, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Johann Heinrich Schulz, Adjutant.
= Johann Heinrich Arnold.
= Johann Christian Ruff
Herr Peter Clemens Müller.
= Franz Hieronymus Overbeck.

Unterofficiers.

= Johann Philipp Sprenger.
= Philipp Bernhard Pettmann.
= Josua Lemme, Fahnenjunker.
= Johannes Steitz.
= Johannes Rinn.

Corporals.

= Melchior Frieß.
= Johann Jacob Milius.
= Johann Gottlieb Petsche.
= Johann Wilhelm Kran.
= Johann Valentin Kayser.
= Johann Conrad Parrot.
= Johann Daniel Knoop.
= Johann Gottfried Engelhard Steinheil.
= Georg Ernst Kerl.
= Philipp Jacob Härder.
= Lorenz Eyßen.

Löbl. VIII. Quartier.

Herr Johann Friedrich Stein, Capitain.
= Johann Georg Schiele, Lieutenant.
= Joh. Jacob Walldorf, Fähndrich.

Sergeanten.

= Johannes Schneidewind.
= Peter Lorenz Dißmann.
= Johann Joachim Geissert.
= Ehrenreich Reichart.

Unterofficiers.

= Johann Friedrich Förster.
= Johann David Rückert, Fahnenjunker.
= Johann Georg Prehn.
= Johann Peter Creter.
= Georg Jacob Friedrich Klein.

Corporals.

= Johann Jacob Elsässer.
= Johannes Kraz.
= Conrad Karos.
= Eberhardt Ludwig Bloß.
= Johann Heinrich Triebendörfer.
= Johann Ludwig Beyerbach.
= Johannes Klingling.
= Johann Peter Kaffenberger.
= Johann Wilhelm Kißner, Adjutant.
= Johann Ludwig Ernst Zeßler.
= Johann Jacob Geißemer.
= Johannes Hulsemann, Musterschreiber.

Löbl. IX. Quartier.

Herr Johann Jacob Müller, Capitain.
= Philipp Jacob Böhler, Lieutenant.
= Joh. Gottfried Zscherniz, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Johann Carl Brönner.
= Wilhelm Friedrich Bernoully.
= Christian Friedrich Schnackenburg.
Herr Johann Daniel Carl, Adjutant.
= Johann Matthäus Kirchner.

Unterofficiers.

= Johann Gerhard Lehr.
= Johann Philipp Streng.
= Johann Christian Hermann.
= Johann Caspar Hörster.

Corporals.

= Johann Gottfried Eckardt.
= Johann Georg Malz.
= Johannes Hamman.
= Friedrich Christian Michael, Fahnenjunker.
= Carl Friedrich Volz.
= Johann Andreas Rusch.
= Johann Adam Rau.
= Johann Heinrich Körber.
= Philipp Bernhardt Gebhardt.
= Johann Philipp Hessemer.
= Johann Daniel Fritsch.
= Philipp Carl Althaus.
= Friedrich Maximilian Liebentraudt.
= Samuel Anton Wilhelm Löw, Musterschreiber.

Löbl. X. Quartier.

Herr Johann Philipp Aldefeld, Capitain.
= Heinr. Christoph Jochmus, Lieut.
= Georg Philipp Eberhard, Fähndrich.

Sergeanten.

= Ludwig Zuber.
= Johann Nicolaus Reichart, Adjutant.
= Carl Wilhelm Dornheck.
= Johann Philipp Schneider.
= Johann Jacob Becker.

Unterofficiers.

= Jacob Friedrich Goullet.
= Ulrich Jacob Barensfeld.
= Johann Dietrich Finck.
= Johann Daniel Härdter.
= Christian Zinn, Fahnenjunker.

Corporals.

= Johann Conrad Wiegel.
= Johannes Kaufmann.
= Johann Valentin Kühn.
= Georg Philipp Reichart.
= Johann Heinrich von Oven.
= Ludwig Elias Löster.
= Johann Georg Rüßmann.
= Heinrich Georg Philipp Hoffmann.
= Johann Heinrich Weber.
= Peter Friedrich Albert, Musterschreiber.

Löbl. XI. Quartier.

Herr Ant. Julius Christoph Weichberger, Capitain.
= Joh. Gerhard Freydhoff, Lieutenant und vicarirender Capitain.
= Joh Hieronymus Heller, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Johann Ludwig Willemer.
= Johann Nicolaus Wagner.
= Johann Nicolaus Finck, Adjutant.
Herr Johann Christoph Weichbergeri.
= Johann Georg Roth.

Unterofficiers.

= Johann Philipp Fichtmüller.
= Johann Justus Steitz.
= Heinrich Remigius Frieß.
= Johann Ludwig Herzog.

Corporals.

= Johannes Jäger.
= Johann Bertram Rittershausen.
= Johann Jacob Siebert.
= Philipp Jacob Nack, Fahnenjunker.
= Johannes Beindorf.
= Johann Wilhelm Hahn.
= Dominicus Pfeil.
= Anton Boy.
= Johann Conrad Sommer.
= Lorenz Preiß.
= Johann Heinrich Engelhardt.
= Johann Ludwig Eyßen.
= Andreas Eckhardt.
= Johann Friedrich Jäger, Musterschreiber.

Löbl. XII. Quartier.

Herr Johann George Ochs, Capitain.
= Leonhard Friedrich Gruber, Lieutenant.
= Johannes Hartmann, Fähndrich.

Sergeanten.

= Dietrich Vogel, vicarirender Lieut.
= Johann David Wagner, vicarirender Fähndrich.
= Johannes Hager.
= Johann Philipp Thomas.
= Johann Heinrich Weber.

Unterofficiers.

= Johann Jacob Hahn.
= Johann Philipp Ochs.
= Johann Philipp Hartmann.
= Johannes Ehrmann.

Corporals.

= Johann Adolph Bölling.
= Johann Christian Kaster.
= Johann Friedrich Gruber.
= Johannes Scharlenzky, Fahnenjunker.
= Johann Balthasar Hartmann.
= Philipp Christian Zickwolff.
= Johannes Caspar Grünewald.
= Johann Gerhard Hoffmann, Adjutant.
= Johann Peter Heußer.
= Bernhard Jacob Zickwolff.
= Johann Adam Thomas.
= Johann Wilhelm Fritsch.
= Jacob Schmidt.
= Johann Friedrich Michel.
= Johann Michael Claus.

Löbl. XIII. Quartier.

Herr Joh. Balthaſ. Hofmann, Capitain.
= Joh. Balthaſ. Hofmann, Lieutenant.
= Anton Dauth, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Andreas Heiſter.
= Wilhelm Deobald.
Herr Michael Hütner.
= Georg Erd.

Unterofficiers.

= Philipp Rumpler.
= Remigius Hofmann.
= Philipp Wagner.
= Melchior Dizel.

Corporals.

= Martin Dauth.
= Georg Geier.
= Johann Balthaſar Hofmann.
= Nicolaus Dambach, Adjutant.
= Philipp Kreiß.
= Matthäus Rumpler.
= Otto Kreuter.
= Jacob Schwan.
= Peter Chriſt, Fahnenjunker.
= Conrad Joſt.
= Benjamin Roth.
= Wilhelm Valentin.
= Thomas Rothenburger.
= --- Milius.
= Balthaſar Rumpler.

Löbl. XIV. Quartier.

Herr Joh. Chriſtoph Reiffenſtein, Capitain.
= Adam Müllergroß, Lieutenant.
= Friedrich Carl Erff, Fähndrich.

Sergeanten.

= Friedrich Leber, Adjutant.
= Balthaſar Dörr, Fahnenjunker.
= Georg Rumpler.
= Heinrich Sabath, Senior.
= Dietrich Benckert, Senior.
= Johannes Pickel.

Unterofficiers.

= Joſt Philipp Rübſamen.
= Friedrich Andreas Renck.
= Jacob Kreuzer.
= Jacob Kloz.

Corporals.

= Jacob Sauer.
= Daniel Krieg.
= Benjamin Benckert, Junior.
= Maximilian Sabath, Junior.
= Gottfried Heger.
= Georg Reiffenſtein.
= Johannes Roſenlöcher.
= Georg Peter Conrad.
= Johann Bartolomä Drexel.
= Johann Friedrich Müllergroß.
= Nikolaus Schäffer.
= Georg Schmidt.
= Friedrich Carl Tauſendt.
= Georg Kreiß.

D Die Herren Ober- und Unterofficiers der Bürgerlichen Reuterei.

Rittmeistere.

Hr. Johann Thomas Herzog, Jubilarius. Hr. Johann Nicolaus Herzog.
= Heinrich Remigius Metsch.

Lieutenants.

= Heinrich Remigius Brönner. = Johann Ludwig Werner.
= Joh. Philipp Vogel.

Cornets.

= Johann Wilhelm Körber. = Joachim Andreas Maes.
= Johann Gottfried Hassenclever.

Adjutant.

= Johann Wilhelm Emmendörfer.

Wachtmeister.

= Johann Jacob Stein. = Justinian Eidmann.
= Conrad Hieronymus Rosenlecher.

Quartiermeister.

= Johann Adam Platz. = Johann Georg Jay.
= Johann Wilhelm Jäger.

Corporals.

= Johann Peter Gebhardt.
= Johann Jacob Schulz.
= Friedrich Andreas Jäger.
= Gottfried Christ. Schmidtborn.
= Hector Wilhelm Fellner.
= Johann Gerhard Herzog.
= Anton Sebastian Werndel.
= Johann Jacob Sultan.
= Johann Conrad Geyl.
= Reinhard Dietrich Stein.
= Johannes Ameis.
= Johann Heinrich Unzer.
= Johann Jacob Müller.
= Johann Friedrich Stoll, Musterschreiber.

E Bürgerliche Constabler.

Erste Compagnie.

Herr Johann Stenzel Reinhardt, Offic.

Hr. Haubt.
= Frieß.
= Härter.
= Helfmann.
= Daum.
= Luz.
= Müller.
= Huber
= Kreuter.
= Knorr.
Hr. Merz.
= Daßing.
= Löwe.
= Graupner.
= Rambe.
= Kayser.
= Hildebrandt.
= Braumann.
= Rupp.
= Wolf.

Zweite Compagnie.

Herr Johann Stenzel Mohr, Offic.

Hr. Wetzel.	Hr. Gerlach.
= May.	= Hiller.
= Cuno.	= Frölich.
= Overner.	= Böhm.
= Liebetraut.	= Bock.
= Kreiß.	= Maurer.
= Richter.	= Rau.
= Cuno.	= Seiz.
= Türck.	= Honecker.
= Kalb.	= Speck.

Dritte Compagnie.

Herr Johann Carl Bauch, Senior, Offic.

= Kitzel.	= Herfort.
= Haffner.	= Schweppenhäuser.
= Schweppenhäuser.	= Sonnemann.
= Reinheimer.	= Harnack.
= Bauer.	= Muhl.
= Hensperg.	= Dieter.
= Reutlinger.	= Schenck.
= Brey.	= Diesenbach.
= Mandel.	= Utz.
= Reutlinger.	= Schmidt.

Vierte Compagnie.

Herr Johann Reinhardt Karoß, Offic.

= Pelzer.	= Scharlenzky.
= Reutlinger.	= Karoß.
= Scheibel.	= Köhler.
= Kahlo.	= Kronn.
= Karoß.	= Bein.
= Zipp.	= Gernsheimer.
= Mummel.	= Grün.
= Halter.	= Zahn.
= Hafner.	= Clauer.
= Clauer.	= Silber.

Fünfte Compagnie.

Herr Heinrich Friedrich Streit, Offic.

= Hechtel.	= Kirsch.
= Bauch.	= Hancke.
= Ditmar.	= Hoffmann.
= Hunger.	= Herdt.
= Reutlinger.	= Satzger.
= Weber.	= Ehlers.
= Schumacher.	= Zeising.
= Wäydt.	= Born.
= Simge.	= Löchner.
= Freyreiß.	= Günter.

Sechste Compagnie.

Herr Balthasar Löfler, Offic.

Hr. Sauer.
= Rahn.
= Kleinbell.
= Arold.
= Büdinger.
= Sölter.
= Sölter.
= Baumann.
= Hinckelmann.
= Hernmann.

Hr. Heßler.
= Braun.
= Schenck.
= Heister.
= Klumpf.
= Krug.
= Lutz.
= Ronneberger.
= Haaß.

Herr Johann Mathias Hechtel, Musterschreiber.

F Die Herren Staabs- und Oberofficiers der Löblichen Garnison.

I. Staabs-Compagnie.

Herr Johann Maximilian Baur von Eiseneck, Obrist und Commandant.
= Joh. Jacob Geiler, Capitain-Lieutenant.
= Joh Conrad Roth, Lieutenant und Adjutant.
= Christian Friedrich Münch, Lieutenant.
= Johann Isaac Schweizer, Lieutenant.
= Joh. Hartmann Hemmerich, Fähndrich.

II. Staabs-Compagnie.

= Friedrich August von Groote, Obristlieutenant.
= Friedrich Maximilian Deecken, Capitainlieutenant.
= Johann Georg Christ, Lieutenant.
= Johannes Echzeller, Fähndrich.

III. Staabs-Compagnie.

= Johannes Firnhaber, Major.
= Johann Ludwig Burgk, Lieutenant.
= Friedrich Karl Rost, Lieutenant.
= Georg Christoph Walter, Fähndrich.
= Georg Adolph Tertor, Fähndrich.

Artillerie-Compagnie.

= Hieronymus Peter von Adlersberg, Stückhauptmann.
= Johann Heinrich Christian Jan, Capitainlieutenant.
= Georg Wolfgang Schrödter, Capitainlieutenant, Zeugwart und Instructor der Artilleriecompagnie.
= Johann Wilhelm Steller, Lieutenant.
= Johann Georg Orth, Stückjunker.
= Friederich Andreas Trümer Stückjunker.

I. Crais-Contingents-Compagnie.

= Georg Christian Wolfgang Schuler, Grenadiercapitain.
= Philipp Jacob Klumpf, Premierlieutenant.
= Christian Hölken, Second-Lieutenant.

II. Crais=Contingents=Compagnie.

Herr Ernſt Friedrich von Wunderer, Capitain.
= Gerhard Eckel, Lieutenant.
= Johannes Berkenbrink, Fähndrich.

III. Crais=Contingents=Compagnie.

= Johann Jacob Lucius, Capitain.
= Alexander Friedrich Klenck, Lieutenant.
= Johann Chriſtian Lucius, Fähndrich.

IV. Crais=Contingents=Compagnie.

= Georg Heinr. Cornel. Schuler, Capitain.
= Johann Friedrich Starck, Lieutenant.
= Auguſt Klenck, Fähndrich.

V. Crais=Contingents=Compagnie.

= Johann Chriſtian Schraud Capitain.
= Georg Siegmund Griebel, Lieutenant.
= Georg Ludwig Heinrich Haſſel, Fähndrich.

VI. Crais=Contingents=Compagnie.

= Franz von Sande, Capitain.
= Friedrich Daniel Barthol. Vogt, Lieutenant.
= Johann Joſt Schuler, Fähndrich.

VII. Crais=Contingents=Compagnie.

= Philipp Chriſtian Selig, Capitain.
= Cornelius Deeken, Lieutenant.
= Georg Wolfgang Franc von Lichtenſtein, Fähndrich.

Zeugſchreiber

= Franz Kneuſel.

Muſterſchreiber.

= Emanuel Dietrich.

Zusätze

zu diesem ersten Anhange.

Da das Wahl- und Krönungsdiarium die Beschreibung und Verewigung des Andenkens der größten deutschen Reichs- und Staatshandlung zum Zwecke hat, welche zu **Frankfurt am Main** geschehen ist; so glauben wir, daß es aufmerksamen, vornehmlich auswärtigen Lesern dieses Werkes nicht genügen werde, zu wissen, was, wie wir vermuthen, fast Jedermann weiß: Daß **diese Stadt** eine der ansehnlichsten freien Reichsstädte sey; daß Handlung und Gewerbe darinn vorzüglich blühen und sie zu einer der reichsten Städte Deutschlands machen. Es wird denen, welche sie je selbst gesehen haben, nicht genug seyn, bemerkt zu haben, daß der gesellschaftliche Thon, die Belebtheit des größten Theils der Bewohner dieser Reichsstadt sie vor den allermeisten ihrer politischen Schwestern auf das rühmlichste auszeichne; daß obrigkeitliche Personen hier nicht stolz, wohlhabende Bürger nicht aufgeblasen sind; daß die verschiedenen Stände sich einander mit dem zwanglosen Vertrauen und Anstand nähern, das nur das seelerhebende Bewußtseyn einflößt, daß die Verschiedenheit der Stände hauptsächlich auf der Verschiedenheit der Kraft und Neigung Gutes zu thun beruhe; daß nicht das Amt und der Titel des Mannes, sondern die Würdigkeit, womit er jenem vorsteht und diesen führt, seinen Werth ausmachen, und daß endlich hier auf der herrschenden Seite die Staatsgesetze jeder Willkühr genaue Schranken setzen, und, indem sie jeden Mißbrauch der bürgerlichen Freiheit für strafbar erklären, auch jedem fuglosen Druck der obrigkeitlichen Gewalt unerschütterliche Strebepfeiler entgegen setzen; Sie werden die Quellen dieser glücklichen Verfassung, die den Grund des Wohlstandes und der eben so anständigen als zwanglosen Lebensart seiner Einwohner enthält — sie werden die Gesetze selbst, oder doch die durch sie gewirkte politischen Verhältnisse, das Ebenmaas der thätigen und leidenden Kräfte des Staates, kennen wollen.

Wir könnten sie zu Befriedigung ihrer gerechten Neugierde auf des Herrn **Moritz** von uns bereits angezogenen **Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte**, verweisen. Allein, die Besorgniß, daß ihnen dieses preiswürdige Werk nicht sogleich zur Hand seyn möchte, abgerechnet, würden wir uns selbst eines Vergnügens berauben, das ein jeder wohldenkende Weltbürger, wenn er unverdorbene Eingeweide hat, empfinden muß, wenn er die, nicht überall vorkommende Gelegenheit findet, von einem Staate ohne Vorbehalt sagen zu können: **Hier ist gut wohnen!** Wir sind indessen weit entfernt, Frankfurt für ein **himmlisches Jerusalem** zu halten. Mangel und Gebrechen kleben allen menschlichen Geschäften und Einrichtungen an. Das Land der Vollkommenheit liegt jenseits des Styx. Auf unserm Erdballe entscheidet das Maas des Uebergewichts des Guten oder des Bösen; und das unläugbare Uebergewicht des Guten in dieser Stadt macht ihr Lob aus.

Uebrigens giebt es allenthalben, folglich auch hier, Unzufriedene, die selbst in Abrahams Schooße nicht gemächlich genug liegen würden: aber ihre Zahl ist geringe; nirgends ist wohl die Zufriedenheit der Bürger mit der Verfassung des Staats und dessen Verwaltung allgemeiner als zu Frankfurt. Selbst die auf das höchste gespannte Aufmerksamkeit der bürgerlichen Collegien, deren wichtige Bestimmung wir unten beschreiben werden, auf jeden, auch nur bedenklich scheinenden Schritt der herrschenden Gewalt, ist ein überzeugender Beweiß von der Vortrefflichkeit der hiesigen Verfassung, indem sie keinen andern Zweck hat, als jeden Keim eines politischen Auswuchses in seiner Entstehung zu ersticken.

Wir schreiten nunmehro zum Ziele dieses Zusatzes, nemlich zur kurzen Beschreibung der Rechte und Pflichten der verschiedenen Corporum, deren verehrliche und schätzbare Glieder, wir oben zu nennen, die Ehre gehabt haben. Wir scheuen uns hiebei nicht, offenherzig zu gestehen, daß wir das angeführte Moritzische Werk oft wörtlich benutzt haben.

A. Bei der an dicke Finsterniß angränzenden Dunkelheit unserer bisherigen staatsrechtlichen Begriffe, ist es noch keinem Gelehrten gelungen, eine ganz anpassende Beschreibung der obrigkeitlichen Gewalt in den freien Reichsstädten und ihres Verhältnisses sowohl gegen die gehorchenden Glieder des Staats, als auch gegen andere deutsche Mächte und politische Körper zu liefern. Einige vermissen in den reichsstädtischen Verfassungen die gedrängte Einheit und damit verbundene Schnellkraft der herrschenden Gewalt. Sie berechnen die Kraft und Wirkung des aus einer feuerschwangern Gewitterwolke ausfahrenden Blitzes mit Ehrfurcht und bemerken kaum den Seegen, den eben diese Wolke über das Land verbreitet, indem sie sich in einen sanften und eben darum desto fruchtbarern Regen auflöset. Andere werden durch die Sprache und Schreibart, deren sich die andern höchst und hohen Stände des Reichs gegen die Regenten der Freien Reichsstädte und diese gegen jene bedienen, in die Irre geführt und verleitet, die Verhältnisse des obrigkeitlichen Ansehens nach diesem unsichern Maasstaabe abzumessen, ohne zu erwägen, daß jene die Sprache voriger Jahrhunderte beibehalten, weil sie eine Abänderung für zwecklos erachten, diese aber, die seit jenen Zeiten eingeführten Sprachänderungen angenommen haben, weil sie die Anhänglichkeit an veraltete Ausdrücke für nicht weniger zwecklos ansehen. Wir werden uns keineswegs anmassen, diese verschiedenen Meynungen vereinigen zu wollen, sondern die unserige sagen, ohne dem Urtheile irgend eines andern vorzugreifen.

Nach unserm Ermessen ist das ganze Corpus des Magistrats zu Frankfurt allerdings eigentlicher Regent und summus Imperans dieser Stadt, in dem Verstand und Sinne, wie es sein Verhältniß gegen das allerhöchste Reichsoberhaupt und das gesammte Reich nach dessen Grundverfassung gestattet. Wir würden unser Ziel überschreiten, wenn wir die Uebereinstimmung unserer Meynung von der Würde und den Befugnissen des Magistrats mit den Erklärungen des Höchstpreißlichen Reichshofraths umständlich entwickeln, und unsere politische Orthodoxie bewähren wollten. Nach jenen höchstreichsrichterlichen Bestimmungen ist der Magistrat allerdings nicht Landesherr, nur Administrator der Befugnisse und Pflichten, welche auf dem ganzen Staatskörper haften, und von ihm an dessen Statt ausgeübt werden; allein, man beliebe nachzulesen, was Friederich der Einzige, was Catharina die Größte, die unumschränkteste Monarchin auf dem ganzen Erdballe, von dem wahren Verhältnisse der Fürsten und Regenten und ihrer Völker geschrieben haben, und man wird uns verstehen. — Kurz! der Magistrat ist Regent in dem Sinne, wie es billig alle Häupter gesitteter Völker seyn sollten; wie es unsere gute Fürsten wirklich sind. Er ist Vater volljähriger Kinder, die eigenen Feuer und Herd haben, und nicht mit der Ruthe, sondern durch wohlbedachte aus dem Zwecke ihrer Verbindung, dem gemeinen Wohl, hergenommene Beweggründe, geleitet werden wollen. Er hat das Recht, diese Beweggründe im Allgemeinen bekannt zu machen und denselben die verbindliche Kraft eines Gesetzes, das ist: einer Richtschnur der bürgerlichen Handlungen beizulegen; aber von dem Augenblicke an, da dieses geschehen ist, sind selbst seine Meinungen und Urtheile in einzelnen Fällen an diese Vorschrift gebunden. Er kann daher die einmal festgesetzten Vorschriften nicht nach Willkühr verändern, oder aufheben, sondern nur in den Fällen, wo eine Veränderung der Umstände und ursprünglichen Beweggründe, und das Beste des Ganzen ohne Kränkung der erworbenen Rechte einzelner Glieder des Staats es erfordern und gestatten. Und damit hierinn keine Willkühr Statt finde, so stehen diese Gesetze unter der Obhut der allerhöchsten Gewalt im Reiche, die das Verhältniß der gesetzgebenden und gehorchenden

Glie-

Glieder in ein heilsames Gleichgewicht setzt, sobald sie von den gesetzmäßigen Wächtern der Verfassung des Staats hierum angerufen wird.

Diese verfassungsmäßige Einschränkung der obrigkeitlichen **Willkühr** erhöhet vielmehr das Ansehen der obrigkeitlichen **Gewalt**, als daß es ihrer Würde etwas entziehen und die Ehrfurcht vermindern sollte, die man jedem Oberhaupte eines Staats schuldig ist. Es muß ein trostvoller — ja stolzer Gedanke eines Bürgers von Frankfurt seyn, wenn er im Vorbeigehen vor dem Römer, denken darf: **Hier kann mir ungerügt kein Unrecht geschehen!**

Der König von Großbrittanien — man halte uns den Sprung von einer kleinen Republik auf eine furchtbare Monarchie zu gut — ist eben darum desto verehrungswürdiger, weil ihm die Staatsgesetze das Vermögen entziehen — als König — Böses zu thun. Es ist ein scheußliches, aber gleichwohl sehr gemeines Vorurtheil, das Ansehen der Fürsten nach ihrer Willkühr, oder, welches ziemlich einerlei ist, nach ihrem Vermögen zu schaden, abzumessen; da wäre Satan größer als Gott, der nicht Böses thun kann!

Wir glauben hier bemerken zu müssen, daß, wenn wir oben unbedenklich gesagt haben, der hochlöbliche Magistrat sei eigentlicher **Regent** der Stadt, wir dieses lediglich nur von dem ganzen Corpore des Magistrats gesagt haben wollen. In dem Begriffe eines Regenten liegt allerdings der Begriff einer Einheit. Der Frankfurter Bürger hält es daher für keine Kränkung seiner gesetzmäßigen Freiheit, wenn er in den obrigkeitlichen Verordnungen den Ausdruck: **Unsere Bürger**; liest, aber er würde es mit Freimüthigkeit ahnden, wenn einem einzelnen Gliede dieses verehrungswürdigen Corporis dieser Ausdruck entwischen sollte; weil er nur den ganzen Magistrat für sein untheilbares Oberhaupt, jedes einzelne Glied desselben aber blos für einen Mitbürger von höherer Würde anzusehen für Pflicht hält.

Nächst dem bereits erwehnten Rechte der Gesetzgebung hat der Magistrat das Recht der Ausübung des auf dem ganzen Staatskörper haftenden Sitz- und Stimmrechts auf Reichs- und Kreisversammlungen: — das Recht, Fremden das Bürgerrecht und Beisassenschutz, und den Juden die Städtigkeit zu ertheilen, wie auch sogenannte Nachbarn auf den Dörfern aufzunehmen; in geistlichen sowohl, als in weltlichen Sachen zu dispensiren, Moratorien, Privilegien ꝛc. zu ertheilen; die gerichtliche Gewalt auszuüben; das oberherrliche Recht in Polizeisachen; das Jus episcopale et circa sacra; das Recht, die Stadtbedienten zu ernennen, auch Titel und Würden zu verleihen; das Besteurungsrecht, Jus collectandi, und die Verwaltung der Stadtgefälle, unter der weiter unten bei C. vorkommenden Bestimmung; das Recht der Bündnisse, der Gesandtschaften, des Kriegs und Friedens.

Alle diese oberherrlichen Rechte liegen zwar ohnehin schon in dem Begriffe der Landeshoheit, welche den Reichsstädten gleich andern höchst- und hohen Reichsständen durch den Westphälischen Frieden (nicht erst zugestanden, denn sie hatten alle diejenigen Rechte, woraus die Landeshoheit bestehet, längst vorher, sondern nur) versichert und garantirt worden ist. Allein, da die Landeshoheit der Reichsstädte nach dem Buchstaben des Westphälischen Friedens auf dem ganzen Staatskörper, nemlich dem Magistrat und der Bürgerschaft zusammengenommen, haftet, dem Hochlöblichen Magistrat aber deren Verwaltung und Ausübung nach ausdrücklichen Gesetzen, worunter die Verordnungen der Höchsten Reichsgerichte, insonderheit des Höchstpreißlichen Reichshofraths allerdings begriffen sind, oder nach einem dem Zweck aller politischen Gesellschaften, dem gemeinen Besten, gemäßen Herkommen, anvertraut ist, so wird die Herzehlung solcher dem Magistrat zuständigen einzelnen Hoheitsrechte nicht für überflüssig geachtet werden mögen.

Der Magistrat oder **der Regent** dieser Stadt bestehet aus 43 Personen, welche in drei Senate oder Bänke abgetheilt sind. Die **erste** derselben ist der Schöffenrath, in welchem der Herr Stadtschultheiß mit 14 Herren Schöffen sitzen, und die Rechtsstreitigkeiten entscheiden. Zur zweiten gehören wiederum 14 Herren; und eine gleiche Zahl sitzt auf der dritten Bank. Zur Wahl eines Mitglieds dieser beiden Senate werden allemal zwei Patricier, nemlich einer aus dem adelichen Hause **Limburg**, und ein anderer aus dem adelichen Hause **Frauenstein**, sodann ein Rechtsgelehrter oder sonst ein ansehnlicher Bürger aus dem Handelsstande genommen; Jedoch soll die Zahl der im Magistrat sitzenden Herren Limburger nie über 14 und die der Herren Frauensteiner nicht über 6 ansteigen. Sind so viele bereits im Rathe, so werden alsdann blos Gelehrte oder Handelsherren in die Wahl gebracht.

Die dritte Bank wird aus den ansehnlichsten Gliedern eines der rathsfähigen Handwerke, nemlich aus a. der Zunft der Wollenweber, der Metzger, der Schmidte, oder überhaupt sämmtlicher Feuerhandwerker, der Becker und der Schuster, sodann b. der Kürschner, der Löher und der Fischer, besetzt. Aus den Zünften a. sitzen allemal zwei Glieder, aus den übrigen b. aber nur eines in dem Rath; und da das Handwerk der Wollenweber längst ausgegangen ist, so werden nunmehro zwei andere ehrbare Bürger aus allerlei Handwerken gewählt.

Die Herren Syndici können eigentlich nicht zu den obrigkeitlichen Personen gerechnet werden, weil sie der Regel nach, keinen Antheil an der herrschenden Gewalt haben; allein sie sind die innersten und vordersten Räthe des ganzen Staats sowohl als des Magistrats. Da immer nur Personen von erprobter Staats- und Rechtswissenschaft und Erfahrung hiezu gewählt, und, vermuthlich zu Vermeidung der Folgen allzugenauer Familienverbindungen, mehrentheils von auswärts einberufen werden; so ist das Gewicht ihrer Rathschläge und Gutachten fast immer entscheidend. Sie führen alle Streitigkeiten und andere wichtigen Geschäfte der Stadt mit Auswärtigen, referiren aus allen beiden Gerichten in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und wohnen daher nicht nur jederzeit der sogenannten Referier, oder der Versammlung der Herren Schöffen zu Entscheidung gerichtlicher Streitsachen, auch anderer wichtiger Gegenstände bei, sondern auch auf besonders Begehren den Versammlungen des ganzen Raths. Ihr Rang ist der Wichtigkeit ihrer Bestimmung angemessen. Sonst waren ihrer nur vier: wegen allzudrückender Menge der Geschäfte aber ward mit Einwilligung der bürgerlichen Collegien und hierauf erfolgter allerhöchst Kaiserlicher Genehmigung noch der fünfte durch die gewöhnliche Wahl beigefügt.

B. Das Collegium der Herren **Ein und Fünfziger** ist das große Gegengewicht — nicht der obrigkeitlichen Gewalt — sondern der allenfallsigen Obrigkeitlichen Willkühr. Es wählt seine Mitglieder aus allen Ständen selbst und hat unter dem ehrwürdigen patriarchalischen Titel eines Senioris oder Aeltesten einen Direktor, den Kenntniß der Vaterländischen Rechte und Gewohnheiten, Rechtschaffenheit und muthvolle Geradheit der Ehre würdig machen, der erste unter den Wächtern über die gemeinen Volksrechte und Freiheiten zu seyn. Wir sagen: **Volksrechte**, und gedenken mit diesem Ausdrucke bemerklich zu machen, daß, wenn von bürgerlichen Rechten und Freiheiten die Rede ist, der geringste Taglöhner ganz genau die nemlichen Ansprüche habe als der reichste Wechselherr.

Die Rechte und Pflichten dieses ehrwürdigen Collegii oder Bürgerausschusses sind:

Die Aufsicht und Wache über die Festhaltung der Staatsgesetze und Kaiserlichen Resolutionen:

Insonderheit über die bürgerliche Gegenschreiberei auf den verschiedenen Staatsämtern.

Die Präsentation zu den erledigten Stellen der bürgerlichen Consistorialräthe, Neuner und Dreyer.

Es eröffnet bei wichtigen neuen Ausgaben dem Magistrat seine Meinung und communicirt mit den Herren Neunern hierüber; wobei zu bemerken ist, daß der Magistrat von Kaiserlicher Majestät sowohl in allgemeinen Verordnungen als in besondern Fällen angewiesen worden ist, sich jedesmal mit den Collegiis der Ein und Fünfziger und Neuner zu benehmen, so oft er etwas anzuordnen gedenkt, wodurch das Aerarium mit neuen beständigen oder unbeständigen Ausgaben beschwehrt oder Etwas von dem gemeinen Stadtfundo veräußert werden soll.

Es hat endlich auch das Recht, dem Magistrat bei sonstigen wichtigen Vorfallenheiten zum Besten des Publici, vornehmlich in Münzsachen, Vorstellungen zu thun, und im Falle derselbe nicht darauf reflectiren sollte, sich an Kaiserliche Majestät zu wenden.

Dieses Collegium hat einen eigenen Rechtsgelehrten zum Consulenten, der sich bei Annahme seiner Stelle reversiren muß, daß er von dem Magistrat nie eine Stelle suchen noch annehmen wolle.

C. Die Herren Neuner sind insonderheit die Wächter über das Interesse der Bürgerschaft in Ansehung des Finanzwesens. Ihre Benennung besagt, aus wie viel Personen dieses Collegium bestehe. Sie haben die von dem Rath und bürgerlichen Gegenschreiber vorzulegende Hauptrechenei- und andere Aemter- und Stiftungsrechnungen durchzusehen, und, ob alles richtig aufgezeichnet und nützlich angewendet worden, zu beobachten. Sie sollen alle etwan bemerkten Unrichtigkeiten dem Rathe bei Zeiten anzeigen und bei nicht erfolgter unverweilter Remedur an Se. Kaiserl. Majestät berichten. Uebrigens haben sie auch von der Revision der Rechnungen und dem jetzigen Zustande der Stadt den Ein und Fünfzigern und Acht und Zwanzigern jährlich eine pflichtmäßige allgemeine Anzeige zu thun.

Ohne vorherige Unterredung mit den Neunern und Ein und Fünfzigern soll der Magistrat keine neue Ausgabe vornehmen. Besonders soll bei vorhabenden Gebäuden zeitlich und re adhuc integra durch das Bauamt mit den Neunern Communication gepflogen und deren Erinnerung gehört werden.

Bei neuen Auflagen kommt es zwar hauptsächlich darauf an, ob solche von den Herren Neunern für nöthig erachtet werden. Sie haben also gewissermaßen den Schlüssel zu den Geldkästen der Bürger; aber sie nach Willkühr zu gebrauchen, ist ihnen nicht erlaubt; das ist: wenn sie etwas zugeben sollten, was der übrige Theil der Bürgerschaft für unnöthig hielte, so hat diese oder auch nur ein ansehnlicher Theil derselben das Recht, sich deshalb an Kaiserliche Majestät zu wenden; und Beispiele bewähren, daß ihre Beschwerden nicht abgewiesen worden sind. Man hat indessen Ursache zu vermuthen, daß die Herren Neuner in Genehmigung neuer Abgaben nicht allzuwillfährig seyn werden.

Eben so wie die Ein und Fünfziger mit den Neunern zu communiciren, angewiesen sind; so sollen auch diese mit jenen in allen Fällen communiciren, wo sie eine Ueberschreitung der Staatsgesetze und darauf sich beziehenden Kaiserlichen Verordnungen bemerken.

B. c. Die Herren **Acht und Zwanziger** formiren zwar kein eigenes Collegium; sie haben aber darum nicht weniger einen wichtigen Bezug auf die Staatsverwaltung. Wir wollen zuerst ihren Ursprung und den Stoff beschreiben, aus dem sie gebildet werden. Seit dem Jahre 1614 ist die Stadt Frankfurt in 12 und Sachsenhausen in 2 Quartiere oder Bezirke eingetheilt. Die in einem dieser Quartiere wohnhaften unbefreiten Bürger und Beisassen (privilegirt oder befreit sind die Magistratspersonen und Stadtbediente, die Doctores und Adeliche) machen eine Compagnie aus, welche von einem Capitain, Lieutenant und Fähndrich, sodann von verschiedenen Sergeanten und Unterofficieren angeführet wird. Ordentliche Dienste und Wachten thun diese Bürgercompagnien nicht, als etwan bei großem Frost, wo sie zu Nachts Patrouille machen, um jedem Ausbruche eines in großer Kälte doppelt gefährlichen Brandes vorzukommen. Außerordentliche Dienste verrichten sie bei Feuersbrünsten, bei Aufruhr und Tumult, bei Kaiserl. oder Römisch-Königlicher Wahl und Krönung, bei Durchreisen großer Herren ꝛc. ꝛc. Sodann in Kriegszeiten, wenn das Kreiscontingent im Felde steht, wo die Bürgercompagnien die Thore und Wälle besetzen.

Diese Einrichtung hat indessen nicht blos Militär- oder Polizeisachen zum Zwekke. Sie erstreckt sich zugleich auf einige wichtige Staatsangelegenheiten. Gleich vom Anfange waren es die bürgerlichen Capitains und Oberofficiers, mit welchen der Magistrat über manche gemeine Stadtangelegenheit zu Rathegieng; auch waren sie es, welche bei Kaiserl. Majestät um Bestätigung alter Rechte und Freiheiten, Untersuchung der Beschwerden im Namen der gesammten Bürgerschaft, anhielten, und überhaupt den größten Theil der Obliegenheiten erfüllten, welche in der Folge den Herren Ein und Fünfzigern durch Kaiserl. Verordnungen übertragen worden sind. Und noch jetzt wird von den bürgerlichen Herren Capitains und Oberofficiers aus jedem Quartier ein Ausschuß von 2 Personen, mithin aus allen Quartieren von **Acht und Zwanzigern** erwählt, welchem die Herren **Neuner** alljährlich, oder so oft es sonst nöthig ist, von ihrer Revision der Jahresrechnungen und dem Zustande des Stadtwesens, vornehmlich in Absicht auf die gemeinen Auflagen ꝛc. eine zwar allgemeine, jedoch getreue und pflichtmäßige Anzeige zu thun haben.

Wenn wir der Herren Dreyer hier zuletzt gedenken, so geschieht es, weil wir hierinn dem Herrn Moritz folgen, und unter wiederholter Verwahrung, daß wir Niemand in seinem Range zu präjudiciren gedenken.

Sie bestehen aus einem Mitgliede des **Collegii der Graduirten** und zween Ein und Fünfzigern, Ihre Bestimmung ist von großer Wichtigkeit. Sie sind die Wächter über die Aufrechthaltung der Staatsverfassung bei allen Magistrats- und Aemterwahlen. Sie sind bei der Beeidigung der Wahlherren zugegen, beobachten alle ihre Schritte, und die Kugelung der drei erwählten Kandidaten muß in ihrer Gegenwart geschehen. Finden sie etwas Gesetzwidriges entweder in Ansehung der erwählten Personen oder in Betreff des Wahlacts; so sind sie so schuldig als befugt, dagegen mit Bescheidenheit zu protestiren und was vorgegangen, dem zu solcher Zeit versammelten Collegio der Herren Ein und Fünfziger anzuzeigen.

Da oben eines Collegii der Herren Graduirten gedacht worden; so dürfen wir nicht unbemerkt lassen: daß dasselbe aus denjenigen Doctoribus oder Licentiatis Juris und Medicinæ, welche demselben beizutreten belieben, bestehe. Der Hauptzweck desselben ist wohl die Aufrechthaltung der den Graduirten zukommenden Rechte und Vorzüge, deren ungekränkter oder etwan zu keinem hohen Preiß angeschlagener Besitz vermuthlich die Ursache ist, warum sie sich selten versammeln, auch nicht alle hier angestellte Graduirte denselben beizutreten für nöthig finden.

Es scheint übrigens dieses Collegium wenig oder gar keinen Bezug auf die hiesige Staatsverfassung zu haben.

Ueberhaupt scheinen die Graduirten hier weniger als in andern Reichsstädten auf Rang und dußerliche Vorzüge zu achten — ein Beweis, daß sie sich mit klügern Sachen zu beschäftigen wissen! — Ihnen genügt, daß sie in diesem, nach seinem Gebiete zwar kleinen, aber durch seinen innern Gehalt desto ansehnlicheren deutschen Freistaate zum ersten Stande gehören. Sie geitzen daher weniger als etwan wohl in einigen andern Reichsstädten zu geschehen pflegt, nach dem dem Gaumen der Seelenkranken so süßen Genusse des Ranges und der Vorzüge, welche ihnen die zwar alten, jedoch noch keineswegs aufgehobenen Reichsgesetze gleich nach dem damaligen Ritterstande, mithin vor dem gemeinen Adel anweisen, und welche noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von so hohem Werthe waren, daß die Botschafter und Gesandte von gelehrtem Stande, welche das Westphälische Friedensinstrument und den darauf erfolgten Reichsabschied von 1654 unterschrieben, es noch für Ehre achteten, ihrem Namen den Doctors- oder Licentiatentitel vorzusetzen. Freilich mag es den damaligen Graduirten etwas säurer geworden seyn, die gelehrte Würde zu erringen, als es zu unsern Zeiten manchen Kandidaten von allzumilden Juristenfacultäten etwan gemacht zu werden pflegt; allein, auch der erbliche Adel wird heutiges Tages mit unendlich wenigerm Aufwand von wirklichen Adelsfähigkeiten erworben, und ein Adelsdiplom beweißt hierin nicht im geringsten mehr, als ein Doktorsdiplom.

C. Bei den Namen der unter der Abtheilung C. angeführten bürgerlichen Herren Ober- und Unterofficiers beziehen wir uns auf das, was wir oben von den Herren Acht und Zwanzigern angeführt haben.

D. Die bürgerliche Cavallerie ist ungefähr in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Ansinnen des Magistrats entstanden, der jedem, der bei gewissen Feierlichkeiten mit einem Pferde und gehöriger Rüstung, auch Uniforme erscheinen würde, die Befreiung von anderwärtigen Aufzügen und Nachtwachen anbot. Dermalen besteht sie aus drei Compagnien, deren jede von einem Rittmeister, einem Lieutenant und einem Cornet angeführt wird. Sie macht ein ungemein schönes Corps aus, welches größtentheils sehr wohl beritten, durchaus aber kostbar gekleidet ist. So wie des damit verknüpften mannichfaltigen Aufwandes halben überhaupt nur wohlhabende Bürger in dieses Corps treten können, so fällt insonderheit den Herren Rittmeistern manche Ausgabe zu, welche ihnen blos mit der Ehre und dem Ansehen vergütet wird, so mit ihrer Stelle verknüpft ist. Der ordentliche und gewöhnliche Dienst der löblichen Bürgercavallerie ist an den hiesigen Messen bei Einholung des Geleits; der ausserordentliche ist, wenn Kaiserliche, Königliche Personen oder höhere Reichsstände feierlich eingeholt werden.

E. Die bürgerlichen Constabler werden aus den 14 Bürgercompagnien ausgezogen, und können um deßwillen nicht als eine besondere Artilleriecompagnie angesehen werden, weil sie unter keinem besondern Commando stehen, und nur alsdann Dienste zu thun pflegen, wenn die regulirten Constabler solche nicht allein zu bestreiten im Stande sind. Sie genießen indessen gewisse Vortheile und Freiheiten, und verdienen hier um der Geschicklichkeit willen angeführt zu werden, welche sie bei den vorgewesenen Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten bewiesen haben.

F. Die regulirte Kriegsmannschaft, welche die Stadt Frankfurt unterhält, beſtehet aus 11 Compagnien, nemlich den ſogenannten drei Staabs- und einer Artilleriecompagnie, welche der hochlöbliche Magiſtrat zu beſtändiger militairiſcher Obhut der Stadt und zur Bequemlichkeit der Bürgerſchaft freiwillig unterhält, und den 7 Craiscontingentscompagnien, welche die Stadt als Reichsſtand zum gemeinen Dienſt des Craiſes und des geſammten Reichs zu unterhalten ſchuldig iſt. Unter dieſen 7 Compagnien iſt die Grenadiercompagnie begriffen. Sie werden ſämmtlich von 3 Staabsofficiers, nemlich einem Obriſten, der zugleich Commandant der Stadt iſt, einem Obriſtlieutenant und einem Major, dann 9 Capitains, 2 Capitainlieutenants, 11 Lieutenants, 10 Fähndrichs und einem Stückjunker, nebſt einigen Supernumerarfähndrichs, kommandirt. Man würde zu wenig ſagen, wenn man zum Lobe der Herren Officiers blos anführen wollte, daß ſie Zweige der hieſigen adelichen oder ſonſt vornehmer Familien ſind. Man muß ihren perſönlichen Verdienſten, der Kriegserfahrenheit der ältern und dem Dienſteifer, womit die jüngern ſich zu den Gelegenheiten jene zu erwerben, vorbereiten, Gerechtigkeit wiederfahren laſſen; und weil das äußerliche Anſehen bei dem Kriegsſtande keinesweges gleichgültig iſt, ſo können wir nicht umhin, zu bemerken, daß die Schönheit des Corps der hieſigen Herren Officiers während den Krönungsfeierlichkeiten von vielen ſachkundigen Fremden eben ſo bewundert worden ſey, wie jeder Einheimiſcher ihrer zwar genauen, jedoch von zweckloſer Härte entfernten Kriegszucht, ſo wie ihrem perſönlichen Betragen, das verdiente Lob zugeſtehen muß.

Sämmtliche Compagnien beſtehen ordentlicherweiſe aus beinahe 100 Unterofficiers und gegen 700 Gemeinen. In Wahl- und Krönungszeiten pflegt ihre Zahl bis auf 1000 Mann vermehrt zu werden. Sie ſind hinreichend beſoldet, und beſonders gut und gemächlich gekleidet. Dieſe Vollſtändigkeit ihrer Monturen ſcheint zwar der Leibesgröße von manchen anſehnlichen hieſigen Soldaten nicht vortheilhaft zu ſeyn, aber ſie iſt ſeiner Geſundheit, und am Ende, wenn die Montur verdient iſt, auch ſeinem Beutel deſto vortheilhafter. Ganz vorzüglich zeichnet ſich die Artillerie durch die Schönheit der Mannſchaft und ihrer Montirung aus. Und wären die Köpfe der Grenadiers (es ſeye uns vergönnt, dieſe Bemerkung zu machen) nicht in die — freilich noch in vielen Dienſten zur Quaal der Mannſchaft gewöhnlichen Blechmützen gepreßt, ſo würde auch dieſe ſchöne Compagnie ſich vortheilhafter ausnehmen. Die übrige gemeine Mannſchaft beſteht größtentheils aus jungen wohlgebildeten Söhnen unbemittelter Bürger und Beiſaſſen, oder aus den hieſigen Dorfſchaften.

Da wir hier von dem Militair ſprechen, ſo können wir die hieſigen Wälle nicht mit Stillſchweigen übergehen, indem wir uns verſichert halten, daß ihre Regelmäßigkeit und Schönheit überhaupt, und das zu den Feſtungswerkern gehörige Glacis mit den darauf angelegten Spaziergängen, der Aufmerkſamkeit derjenigen von unſern hohen und ſchätzbaren Leſern, welche die hieſige Stadt je ſelbſt beſucht haben, nicht entgangen ſeyn werden. Noch zu Kaiſer Carl IV. Zeiten hatte die Stadt nächſt den tapfern Aermen ihrer Bürger nur die noch im dauerhafteſten Stande beſtehenden Stadtmauern und daran gebaute Thürme zu ihrer und bei Kaiſerwahlen, zu der hohen Wahlfürſten, Sicherheit und Vertheidigung gegen auswärtige Anfälle. Jedoch muß die Seite jenſeits des Mains oder von Sachſenhauſen noch nicht nach dem Bedürfniſſe der damaligen Zeiten mit Mauern verſehen geweſen ſeyn, weil der Magiſtrat von Kaiſer Friedrich III. einen Befehl erhielt, die Stadt, vornemlich Sachſenhauſen beſſer zu befeſtigen. Erſt ein halbes Jahrhundert hernach fieng die Stadt aus freien Stücken an, Bollwerke aufzuwerfen, zuerſt im Jahre 1520 vor der Mainzer Pforte, und neun Jahre darauf am Bockenheimer Thore. Zur Zeit des Schmalkaldiſchen Kriegs ward mit Aufwerfung hoher Wälle, nicht nur dieſſeits des Mains fortgefahren, ſondern damit auch zu Sachſenhauſen im Jahre 1552 angefangen; jedoch allenthalben nur ſtückweiſe, indem erſt im Jahre 1571 der Wall am Judeneck aufgeworfen, ſämmtliche Bollwerke aber lange darauf, nemlich im Jahre 1628 in eine regelmäßige Verbindung zu bringen, und nach der neuen Befeſtigungskunſt zu formen,

men angefangen wurde. Alles dieses that die Stadt auf ihre eigene Kosten, ohne weder von dem gesammten Reich, noch von den höchst und hohen Creismitständen einigen Zuschuß zu erhalten. Ein Beweiß, daß Frankfurt schon damals eine sehr wohlhabende Stadt gewesen sey, ob es wohl erwiesene Thatsache ist, daß ihre Handlung und durch solche ihr Reichthum seitdem, und hauptsächlich in dem zu Ende laufenden Jahrhunderte ungleich höher gestiegen sey.

Die Wälle sind dermalen allerdings eine schöne, zugleich aber auch eine gefährliche Zierde der Stadt. Sie sind für eine ernsthafte Belagerung zu wenig und zu ihrem dermaligen Zwecke, zur Abhaltung kleiner flüchtiger Corps in Kriegszeiten und überhaupt zur Sicherheit gegen lüderliches Gesindel, Zolldefraudanten ꝛc. scheinen sie zu viel zu seyn, indem die noch in gutem Stande vorhandenen alten Stadtmauern zu jenem Zwecke ohne Zweifel hinreichend wären; dahingegen diese mit einer unermeßlichen Menge kostbarer Handlungswaaren angefüllte Stadt, in Fällen, wo es, wie in dem siebenjährigen Kriege, nicht in ihrem oder ihrer hohen Obrigkeit Willkühr stünde, eine Belagerung zu vermeiden, mit ein Paar unglücklich fallenden Bomben oder Feuerkugeln in einen Verlust von vielen Millionen und mancher ihrer vorhin reichen Einwohner in die größte Armuth gestürzt werden könnte. Wir wagen es diese aus patriotrischen Gesinnungen entsprungene Betrachtung hieher zu setzen, weil wir wissen, daß sie auch von verschiedenen aufmerksamen Fremden und Staatsmännern in lezter Wahl- und Krönungszeit angestellt worden ist.

Das Militairwesen dieser Stadt steht übrigens unter der Leitung eines Collegii, welches den bescheidenen Titel eines Kriegszeugamts führet und das ansehnliche Vorrecht hat, die Lieutenants- und Fähndrichsstellen zu besetzen; die Herren Hauptleute hingegen, und um so mehr die höhern Stellen werden von dem ganzen Magistrat ernennt und besetzt.

Da wir uns bei diesen Bruchstücken einer Statistik der Stadt Frankfurt auf diejenigen Gegenstände einschränken zu müssen glauben, welche bei den Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten vorzüglich in die Augen gefallen sind, und zu weitern Nachforschungen Anlaß geben können, so würde uns eine Beschreibung der von der obersten Staatsverwaltung abhängigen einzelnen Aemter, dem Religions- und Kirchenzustande, den ansehnlichen Frommen Stiftungen u. a. m. zu weit von unserm Zwecke entfernen. Wir könnten und sollten also wohl unsere erläuternde Zusätze beschließen, wenn wir nicht vermuthen dürften, daß, da ein Hochedler Rath bei den Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten sehr beträchtliche Ausgaben hat, diejenige, unserer verehrungswürdigen Leser, welchen die hiesige Verfassung nicht schon bekannt ist, auch die Quellen werden kennen lernen wollen, aus welchen die Mittel solche außerordentliche sowohl als die ordentlichen Staatsausgaben zu bestreiten, geschöpft werden.

So kühn die Herren Verfasser statistischer Schriften sind, die Einkünfte der größten Staaten gemeiniglich anzugeben, so schüchtern gehen wir an die Bestimmung der Einkünfte dieses kleinen deutschen Freistaats; so sehr bedauern wir, daß wir hierinn die Neugierde unserer Leser mit Zuverläßigkeit zu befriedigen außer Stande sind. Nicht zu gedenken, daß die Angabe der Einkünfte eines Staats von der Erörterung verschiedener Vorfragen abhängt. Z. E. ob die Finanzbeamten sich aus ihren Einnahmen besolden? ob? und wie viel? sie an baarem Gelde oder in Naturalien beziehen? Wie viel bei öffentlichen Gebäuden, Kriegsrüstungen und dergleichen, aus dem Staats-Inventario, den gemeinen Waldungen und andern Quellen, bestritten wird und solchergestalt an der Summe der Einnahme auf gewisse Weiße abgehet? So ist die Geheimhaltung der Staatseinkünfte in den kleinern Staaten, vornehmlich in republicanischen Verfassungen aus ganz unverwerflichen Gründen nöthiger als in grössern und monarchischen Staaten. Sie werden daher andern als den zu deren gründlichen Kenntniß durch die Staatsgrundgesetze berechtigten Personen schwerlich genau bekannt. Wir würden uns also eines Geheimnisses rühmen, welches wir zu besitzen

keinen Anspruch haben, wenn wir die Einkünfte der Stadt Frankfurt angeben wollten. Daß sie aber sehr ansehnlich seyn müssen, wird durch den großen ziemlich sichtbaren Aufwand bewährt, welchen die Regierung, die außerordentlichen Fälle ungerechnet, zu bestreiten hat, und mit so viel Glanz als Klugheit wirklich und dergestalt bestreitet, daß eine Verlegenheit des Stadtärarii [illegible] eine eben so seltene Sache ist, als unbekannt hier die elenden Künste der Plusmacherei sind. Man sagt zwar, das hiesige Aerarium sey nicht ganz ohne Schulden. Herr Moritz giebt an, daß sich solche im Jahre 1749 auf etwas über anderthalb Millionen Gulden erstreckt haben, füget aber bei, daß seitdem beträchtliche Abzahlungen geschehen seyen. Gesetzt aber jene Passivsumme sey noch vorhanden, so wird man sich mehr über ihre Mäßigkeit als über ihre Größe verwundern müßen, wenn man die geringen Abgaben der Bürgerschaft mit den großen Staatsausgaben vergleicht.

Der von uns schon oft mit Ruhm allegirte Herr Moritz (jetziger wohlverdienter Actuarius bei der Löbl. jüngern Burgermeisterl. Audienz) führt aus der bekannten Keyßlerischen Reisebeschreibung an, die jährlichen Einkünfte der Stadt Frankfurt hätten sich in der ersten Helfte dieses Jahrhunderts auf 600,000 Gulden erstreckt, und füget nach sicherem Vernehmen bei, daß sich solche noch wirklich auf ungefehr eine halbe Million belaufen sollen. Diese eben so vorsichtige als bescheidene Angabe laßt man aus Mangel an zuverläßigen Nachrichten billig auf sich beruhen; nur dürfte das Wörtchen noch bei manchen aufmerksamen Lesern einiges Nachdenken erregen und ihnen kein Grund vorhanden zu seyn scheinen, warum jene Einkünfte dermalen nicht noch eben so groß als damals seyn sollten, da doch seitdem Handlung und Gewerbe, Quellen vieler beträchtlichen Einnahmsartikel, einen sehr ansehnlichen Zuwachs erhalten haben.

Als eine nicht gleichgültige Sache glauben wir bemerken zu müssen, daß die hiesigen Staatsschulden, so wie diejenigen, welche von andern öffentlichen Cassen, z. E. dem Pfandhause aufgenommen werden, keine höhere Zinnsen als drei vom Hundert abwerfen, und daß dergleichen Anlehen nur von hiesigen Bürgern angenommen werden, und daß auch diese oft lange warten und so zu sagen suppliciren müssen, bis ihr Geld zu diesen niedrigen Zinnsen angenommen wird.

Wenn wir oben der hiesigen gewiß in den vorzüglichsten Stücken ganz vortreflichen Verfassung die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren lassen; so wird es uns hoffentlich nicht verargt werden, wenn wir, wäre es auch nur um unsere Unpartheilichkeit zu bewähren, eines politischen Gebrechens erwähnen, welches von vielen Fremden, vornehmlich aus dem Handelsstande, mit Befremden bemerkt zu werden pflegt: Frankfurt — die berühmte Handelsstadt hat kein Handelsgericht; die mercantilischen Angelegenheiten werden also — müssen in dem gewöhnlichen seiner Natur nach bedachtsamen Gange des Civilprozesses behandelt werden; ein Gang, der sich mit den raschen Schritten der Handlungsgeschäfte nicht immer ganz wohl verträgt und den Frankfurter Patrioten und hieher kommenden Meßfremden zu frommen Wünschen einer zweckmäßigern Einrichtung berechtigt.

An die Verehrungswürdigen und Hochschätzbaren Subscribenten dieses Kaiserlichen Wahl- und Krönungsdiariums.

Als ich dieses Werk ankündigte, versprach ich sowohl die erste als auch die zweite Abtheilung sobald als möglich, zu liefern. Da ich bei diesem Versprechen die gerechte Neugierde des deutschen Publikums und meinen Eifer, sie zu befriedigen, vorzüglich in Anschlag brachte; so geschah, was bei lebhaften, eifervollen Wünschen gemeiniglich zu geschehen pflegt: Ich sah die Sache für leicht an — berechnete nicht die Menge der Schwierigkeiten, die sich meinem Eifer entgegen stellen könnten, noch weniger die, so sich ihm wirklich entgegen gestellt haben. Ich finde mich also ganz genau in dem Falle, worüber mein Handlungsvorfahrer Jung, der Verleger des Diariums der Wahl und Krönung, weil. Kaisers Franz I. glorreichsten Andenkens, in dem Vorberichte zu diesem Werke klagte, indem er das hohe Publikum der ohne seine Schuld verzögerten Ausgabe wegen um Vergebung zu bitten vermüßigt war.

Ich hoffe die gnädige und gütige Verzeihung, um welche auch ich hiemit ehrerbietigst bitte, um so gewisser zu erlangen, als mein Versprechen einer baldigen Lieferung doch immer unter dem Beding der Möglichkeit geschehen war. Unvorhergesehene Schwierigkeiten, von höhern Händen veranlaßt, vermogte ich nicht aus dem Wege zu räumen; ich that, was ich als Verleger nach allen meinen Kräften thun konnte, und erwarte in dieser Rücksicht gütigste Nachsicht.

Ich liefere hiemit die drei ersten und kürzesten Abschnitte des Diariums und glaube keine Entschuldigung nöthig zu haben, daß ich von meinem anfänglichen Plane, die Geschichte des hohen Wahlconvents, welche der Vierte Abschnitt erzehlen wird, in der ersten Abtheilung zu liefern, abgegangen bin, und diese Geschichte nunmehr in der zweiten Abtheilung mit ihren wichtigen Resultaten, dem hohen Wahlfeste und darauf gefolgten Krönungsfeierlichkeiten in eine unmittelbare Verbindung setze.

Dieser ersten Abtheilung werden folgende Kupferstiche beigefügt:

1. Ein von Herrn Professor Heideloff in Stuttgard gezeichnetes und von Herrn Hofkupferstecher Abel in Stuttgard gestochenes allegorisches Titelblatt, Leopold den Zweiten in Römischem Kostume vorstellend, wie demselben die deutsche Kaiserkrone dargebracht wird.

2. Das Portrait Sr. Kaiserl. Majestät Leopold des Zweiten von Hrn. von Mecheln gestochen.

3. Das Portrait Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz.

4. Das Portrait Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier.

5. Das Portrait Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln.

6. Se. Churfürſtliche Durchlaucht von Kölln im Churhabite zu Pferde, wie Höchſtdieſelben ihre freudenvolle Theilnahme am Jubel des Volks über die erfolgte Wahl Ihro erhabenſten Bruders zu Tage legen.

7. Die Vorſtellung des Römerbergs am Wahltage, und

8. Die Krönungsceremonie im Dohm.

Endlich liefere ich die mit einem brauchbaren Regiſter verſehene Kaiſerliche Wahlkapitulation, welche eigentlich den Sechſten und lezten Abſchnitt des ganzen Werks ausmacht und die zweite Abtheilung beſchließt, zum voraus, und füge derſelben den erſten Anhang zum ganzen Werke bei, welchem mit der zweiten Abtheilung noch zwei andere folgen und dasjenige enthalten werden, was nicht füglich in das Hauptwerk zu paſſen ſcheint.

Nach einer ſorgfältigen Berechnung der Möglichkeiten wird die zweite Abtheilung mit allen übrigen Kupfern zur nächſten Herbſtmeſſe geliefert werden können, und durch das Ganze die fortwährende Gnade, Hochgeneigtheit und Güte der höchſt und hohen auch hochzuehrenden Gönner und Beförderer meiner Unternehmung zu verdienen, wozu ich mich in ſchuldiger tiefſter und geziemender Ehrfurcht und Ehrerbietigkeit empfehle

Frankfurt am Main, den 2ten Mai 1791.

Jäger.

Zweyter Anhang

zu dem

Kaiserl. Wahl- und Krönungs-Diarium,

enthaltend

die Namen und Listen sämmtlicher allerhöchsten und höchsten Herrschaften, dann hohen Wahlbothschaften und Reichs-Erbbeamten, sammt allerseitigen hohen und niedern Gefolge und Schutzverwandten.

Seine Majestät der Kaiser, **Leopold der Zweite**, König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog in Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Ihro Majestät die Kaiserinn, **Maria Ludovika**, Infantin von Spanien.

Se. Königl. Hoheit der Erzherzog **Franz**, und dessen Durchlauchtigste Gemahlin **Therese**, Königl. Prinzessin von Neapel.

Se. Königl. Hoheit der Erzherzog **Ferdinand**, und dessen Durchlauchtigste Gemahlin **Maria Ludovika**, Königl. Prinzessin von Neapel.

Ihro Königl. Hoheiten die Erzherzoge **Leopold**, **Carl** und **Joseph**.

Se. Majestät der König beyder **Sizilien**.

Ihro Majestät die Königin.

Beyde im strengsten Incognito unter dem Namen eines Conte a Castell Mare.

Note: Man liefert hier die allerhöchsten und höchsten Namen und Listen, wie man solche von den respective löblichen Canzeleyen und H. H. Hof- und Gesandtschafts-Fouriers erhalten hat, weßhalb man Verzeihung hofft, wenn entweder in der Rangordnung oder sonst gefehlt worden und hier oder da zu wenig oder — für manche Leser — etwan auch zu viel geschehen seyn sollte.

Namen und Charakter derjenigen, welche zur Suite Sr. Majestät des Kaisers gehörten.

Ihro Fürstliche Gnaden, Frau Fürstin von Bathiany, obriste Hofmeisterin Ihro Majestät der Kaiserin.

Ihro Excellenz Frau Gräfin von Hartig, obriste Hofmeisterin der durchlauchtigsten Erzherzogin Therese.

Ihro Excell. Frau Gräfin v. Ugarde, obriste Hofmeisterin Ihro Königl. Hoheit der Erzherzogin Ludovika.

Dames du Palais.

Ihro Exzell. Frau Gräfin v. Harrach.

Ihro Exzell. Frau Gräfin v. Kinski.

Se. Exzell. Herr General, Graf von Thurn, Obristhofmeister Ihro Majestät der Kaiserin.

Se. Exzell. Herr Graf Colloredo, Ritter des goldenen Vließes, K. K. wirklicher geheimer Rath und Obristhofmeister Sr. Königl. Hoheit des Erzherzogs Franz.

Se. Exzell. Herr General Marquis de Manfretini, K. K. wirklicher geheimer Rath und Obristhofmeister Ihro Königl. Hoheit der nachgebohrnen Erzherzogin.

Titl. Herr Graf von Esterhasy.

Herr Baron von Warnsdorf.

Herr Obristwachtmeister v. Derichs, beyde K. K. Kammerherren bey denen Erzherzogen Königl. Hoheiten.

Königliche Neapolitanische Suite.

Madame la Ducheſſe d'Andria, Hofdame Ihro Majestät der Königin.

Monsieur le Marquis del' Vasto.

Monsieur le Duc de Riario.

Monsieur le Chevalier Montablo.

Kammerherren.

Monsieur le Marquis de Gallo Königlich Sicilianischer Bothschafter am Kaiserlichen Hofe in Wien.

Monsieur le Marquis de Circello, Königlich Sicilianischer Bothschafter in Paris.

Messieurs de Scignano & Prieur Tarnucy, Hofkavalliers.

Mademoiselle de Sanchez.
Mademoiselle de Lauer.
Mademoiselle de Becchard.
Mademoiselle de Geisler.
Kammerdienerinn Ihro Majestät der Königin.

Madame Chattlain.
Madame Falco.
Kammerfrauen.

Monsieur de Reiner, Kabinetssekretair Sr. Majestät des Königs.

Monsieur Marchetti, Königl. Hofkontrolleur.

Monsieur Contugno, Königl. Leibmedikus.

Monsieur Troja, Königl. Leibchirurgus.

Monsieur Borelli, Kammerdiener Sr. Majestät des Königs.

Monsieur de Falio.
Monsieur Jacob.
Friseurs Sr. Majestät.

Nebst 60 Personen von dem übrigen mindern Personale.

Von Seiten des K. K. Obristhofmeister-Staabs.

Sr. Hochfürstl. Gnaden, der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Georg Adam, des heil. röm. Reichs Fürst von Stahremberg, Ritter des goldenen Vließes und Großkreuz des Königl. St. Stephansordens, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirkl. geh. Rath, Staats- und Konferenzminister und erster Obristhofmeister.

Herr Georg Werlat von Löwengreif, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Hofsekretair.

Registrator.

Herr Franz Xavier Strobl, Erzherzogl. Oesterreichischer Herold, vid. Reichsherolden.

Hofkanzelisten.

Herr Ignatz Morgenbesser.
— Joseph Kirckl.

Hofkapläne.

Herr Franz Xavier Wäger.
— Franz Wenko.

Kapelldiener.

Herr Anton Göbhard.

Leibme-

Leibmedikus.

Titl. Herr von Störk.

Hofmedikus.

Herr Joseph Anton Kotschener.

Hofapotheker.

Herr Wenzel Czerny.

Hr. Lang, Subject.

Hof- und Leibchirurgi.

Herr von Wespa.

— Franz von Störk.

Kaiserl. Reichsherolden.

Herr Franz Xavier Strobl, Erzherzogl. Oesterreichischer Herold.

— Anton Anson.

— Joseph Fauken.

Reichsherolden, auch Kaiserliche Kammerdiener.

K. K. Mobilieninspektor.

Herr Leopold, Edler von Edlersberg, Kaiserl. Königl. Kammerfourier.

Obertapezier.

Herr Matthäus Flader, mit seinem unterhabenden Personale.

Hofkontrolor.

Herr Joseph Anton Wittigauer.

Hofkontrolorschreiber.

Herr Joh. Nepom. v. Schwandner.

— Zinkl.

Hofzährgaadner.

Herr Franz Joseph Harteur.

Hofeinkaufer.

Herr Reiseh.

Hofzuschrader.

Herr Franz Ferner.

Somelier.

Herr Sebastian Neuberger.

Hofkellermeister.

Herr Joseph Schwarz.

Kellerdiener.

Herr Joseph Kraft.

Lichtkammerschreiber.

Herr Michael Puchholz.

Silberdiener.

Herr Niklas Haiz.

Hofbäcker.

Herr Eberl.

K. K. Hofzuckerbäckerey.

Oberhofzuckerbäcker.

Herr Sutter, Gehilfen Hr. Polti Preyer und Hr. Holub, nebst mehrern Jungen.

Tafeldecker.

Herr Andreas Ungar.

K. K. Hofküchenparthey.

Inspector.

Herr Michael Schnübert.

— Johann Grimm.

— Veit Jordan.

Nebst 6 Mundköchen, 2 Bäckern, 4 Bratköchen und 8 Hofköchen.

Kaiserliche auch Kaiserlich-Königliche erste adeliche Arcierleibgarde.

Hauptmann.

Se. Fürstliche Gnaden der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joseph, des heil. röm. Reichs Fürst von Lobkowitz, Herzog zu Rautnitz an der Elbe, gefürsteter Graf zu Sternstein, Ritter des goldenen Vließes und des militairischen Maria Theresienordens, Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Maj. wirklicher Kämmerer und Obrister eines Regiments Chevaux legers.

Kapitainlieutenant.

Der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Herr Joseph, des heil. röm. Reichs Graf von Khevenhüller Metsch, des K. St. Stephanordens Kommandeur, Kaiserl. Königl. wirklicher Kämmerer, Generalfeldmarschall-lieutenant, und Inhaber eines Regiments zu Fuß.

Unterlieutenant.

Titl. Herr Graf Franz von Dietrichstein, Sr. Kaiserl. Königl. Majest. Kämmerer und Obristlieutenant in der Armee.

Premierwachtmeister.

Titl. Herr Carl, Fürst v. Schwarzenberg, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Obristwachtmeister.

Secondwachtmeister.

Herr Ferdinand von Ramsa, K. K. Rittmeister.

Hr. Graf Wurmbrand.

Hr. Graf Kulhaneck.

Hr. Baron von Trautenberg.

Vicewachtmeister.

Herr Graf Althann.

Hr. Graf Dominik Hardegg.

Acht und vierzig Garden, theils Kapitains, Ober- und Unterlieutenants.

Kaplan.

Herr Karl Stern, Domherr zu Chelm, A. A. L. L. Philoſoph. & S. S. Theolog. Doctor, Examinator C. R.

Adjudant.

Herr Franz Rhodius.

Rechnungsführer.

Herr Adam Matthias Hirſch.

Chirurgus.

Herr Petrus Battallia.

Fourier.

Herr Georg Fuchs.

Kaiſerl. Königl. Trabanten und Leibgarde zu Fuß.

Hauptmann.

Der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Friedrich Moritz des heiligen römiſch. Reichs Graf von Noſtitz und Reineck, Sr. Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Maj. wirklicher Kämmerer, General der Kavallerie, und Inhaber eines Dragonerregiments.

Premierlieutenant.

Titl. Herr Carl Freiherr von Penferrad, Kaiſerl. Königl. Kämmerer und Obriſtlieutenant.

Secondlieutenant.

Herr Wenzl Edler von Müller, Kaiſerl. Königl. Obriſtlieutenant.

Premierwachtmeiſter.

Herr Joſeph Delcore, Kaiſerl. Königl. Hauptmann.

Secondwachtmeiſter.

Herr Karl von Offenburg.
Hr. von Melzer.
Hr. Graf Kozzocki.
Hr. Franz Ludwig.
60 Gardes.

Von Seiten des Kaiſerl. Königl. Obriſtkämmerer-Staabs.

Obriſtkämmerer.

Se. Fürſtliche Gnaden der Hochgebohrne Herr Herr Franz Xavier, des heil. röm. Reichs Fürſt von Urſin und Roſenberg, Ritter des goldenen Vließes, Herr der Herrſchaften Hainburg, Thalerſtein, Roſegg und Unter-Trixen, Sr. Röm. Kaiſerl. auch zu Hungarn und Böheim K. A. Majeſtät wirklicher Geheimerrath, Konferenzminiſter und Obriſtkämmerer.

Obriſtſilberkämmerer.

Titl. Herr de Paula des heil. römiſchen Reichs Graf von Dietrichſtein, Freiherr von Hollenburg, Finkenſtein und Daßlberg, Erbſchenk in Kärnten und Erblandjägermeiſter in Steyer, Sr. Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät wirklicher Kämmerer.

Kaiſerl. Königl. wirkliche Kämmerer von der Hofſuite.

Herr Graf von Sternberg.
Hr. Graf von Kinsky.
Hr. Landgraf von Fürſtenberg.
Hr. Graf Johann v. Harrach.

Se. Exzell. Herr Graf v. Schlick, Kaiſerl. Königl. geheimer Rath, wirklicher Kämmerer und bevollmächtigter Miniſter am Oberrheiniſch- und Fränkiſchen Kreiſe.

Hr. Graf von Sailern.

Se. Exzell. Hr. Graf Johann Wenzel von Ugarde, Sr. Kaiſerl. Königl. Apoſt. Maj. geh. Rath, wirklicher Kämmerer, und Böhm. Oeſterr. Vicekanzler.

Herr Graf von Lamberti.
Hr. Graf von Eſterhaſi.
Hr. Graf Ludwig von Khevenhüller.
Hr. Graf von Sinzendorf.
Hr. Baron von Rieſenfels.
Hr. Graf von Heiſſenſtamm.
Hr. Graf Louis von Starhemberg.
Hr. Graf von Paar.
Hr. Fürſt Karl von Lichtenſtein.
Hr. Fürſt von Schwarzenberg.
Hr. Graf Althann, von der Nobleſgarde.
Hr. Graf Michael Althann, des heil. röm. Reichs Erbmundſchenk.
Hr. Graf von Saurau.
Hr. Graf von Benſerat.
Hr. Graf von Hatzfeld.
Hr. Graf von Wallenſtein.
Hr. Baron von Knebel.

Truchſeſſe.

Truchsesse.

Tit. Herr Hugo Freiherr von Waldstädten, Sr. K. K. A. Maj. Landrath in Nieder-Oesterreich.

Tit. Herr Freiherr von Penzenstein.

Kabinet Sr. Kaiserlichen Majestät.

Herr Kabinetssecretair von Fulger.

Kabinetsconcipisten.

Herr von Streinsberg.

Hr. von Lagusius.

Hr. von Yung.

Obristkammeramtssecretair.

Herr Johann von Thorwart.

K. K. geheimes Kammerzahlamt.

Herr Adalbert Edler v. Mayern, K. K. wirklicher Hofrath, Kammerzahlmeister.

Amtsofficiere.

Herr Reisinger.

Hr. von Mayer.

Kammermedailleur.

Herr Nepomuk Würth, K. K. Obermünzgraveur.

Herr Ignatz Donner, Adjunct.

K. K. Hofkappelle.

Herr Anton Salieri, K. K. Hofkapellmeister.

Herr Ignatz Umlauf, Substitut.

15 Kammermusici.

K. K. Kammerfouriers.

Herr Joseph Strobel.

Hr. Leop. Lenoble von Edlersberg.

Hr. Vallentin Mark.

K. K. Kammerdiener.

Herr von Mascagni.

Hr. von Loge.

Hr. von Motier.

Hr. von Alosie.

Hr. Matthäus Huttero.

Hr. Joseph Fauken.

Hr. Peter Rotondi d'Availza.

Hr. Anton Anfion.

Hr. Georg Sutter.

Hr. Matthias Hotterroth.

Hr. Ludwig Dufur.

Hr. Tetier.

K. K. Thorhüter.

Herr Johann Michael Schäffer.

— Leopold Mauritz.

— Joseph Reghem.

— Joseph Rauter.

— Christoph Waldecker.

— Karl Laforet.

— Leopold Gschöpf.

— Raumer.

— Hanselmayer.

— Charmont.

— Lefebre.

— Rösgen.

Kammerheitzer.

Herr Spielberger.

— Mineti.

Kammeransager.

Herr Michael Waldmann.

— Johann Koch.

Von Seiten des K. K. Obristhofmarschall-Staabs.

Obristhofmarschall.

Sr. Exzellenz der Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Herr Ernst Christoph, des heil. röm. Reichs Graf von Kaunitz-Rittberg, Ritter des goldenen Vliesses, Sr. K. K. Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer.

Churböhmischer Hoffourier und Quartiermeister.

Herr Carl von Neumann.

Hr. von Caballini.

Hoffouriers.

Herr Joseph Ferdinand Baber.

— Michael Fellweber.

— Johann Baumann.

— Anton Tauber.

Von Seiten des Kaiserl. Königl. Obriststallmeister-Staabs.

Obriststallmeister.

Se. Fürstliche Gnaden, der hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Baptist Karl, des heil. röm. Reichs Fürst von Dietrichstein-Proskau zu Nikolsburg, Freiherr zu Hollenburg, Finkenstein und Thalberg, Erbschenk in Kärnten, Erblandjägermeister in Steyer, Ritter des goldenen Vließes, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer.

Edelknaben.

Herr Graf Anton v. Mitrowsky.
Hr. Graf Ignatz von Kovinsky.
Hr. Graf August von Auersperg.
Hr. Graf Franz von Gaisruck.
Hr. Graf Siegfried von Lichtenberg.
Hr. Graf Anton von Pretragraffa.
Hr. Graf Moritz v. Lignowsky.
Hr. Graf Johann von Thurn.

Hoffuttermeister.

Herr Joseph Sticker von Heymingthal, Kaiserl. Königl. Rath.

Hoffutteramtscassier.

Herr Maximilian Preßler von Sternau.

Pferdearzt.

Herr Johann Baptist Scotti.

K. K. Stallknechte.

Hr. Franz Paul Pechet.
— Matthias Schupp.
— Joseph Schönmayer.
— Johann Michael Hack.
— Johann Baptist Hauser.
Nebst mehrern Bastelbereitern.
36 Leiblaquaien.

Wagenmeister.

Herr Jacob Gieger.

1 Futterknecht, 4 Leibkutscher, 16 ordinaire Kutscher, 12 Postillons, 20 Reitknechte, 4 Senftenknechte, 1 Sattler, 1 Riemer.

Kaiserl. Königl. Postamt.

Herr Pruckmayer.
1 Accessist.

Von Seiten der Kaiserl. Königl. Hof- und Staatskanzley.

Se. Exzellenz Herr Johann Philipp, des heil. röm. Reichs Graf von Kobenzl, des Kaiserl. Königl. St. Stephanordens Großkreutz, wirklicher geheimer Rath, niederländ. adel. Staatsrath, Haus- Hof- und Staatsvicekanzler der auswärtigen Geschäfte, wie auch jener der österreichischen Niederlande und Lombardie.

Titl. Herr Anton Freyherr von Spielmann, des Kaiserl. Königl. St. Stephanordens Ritter, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Hofrath.

Hr. Egidius, Freyherr von Kullenbach, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Hofsekretair.

Hr. Franz Edler von Lerchenheim, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Hofsekretair.

Hr. Karl Daiser von Sylbach, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Hofsekretair.

Hr. Joseph von Haidfeld, Sr. Kaiserl. Königl. Maj. wirklicher Staatsrathsofficial.

Von Seiten des Kaiserl. Reichshofraths und Kanzley.

Reichshofrath.

Sr. Excellenz der Wohlgebohrne Herr, Herr Johann Hugo, des heil. röm. Reichs Freyherr von Hagen, Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, Reichskonferenzminister, und Reichshofrathspräsident.

Se. Fürstliche Gnaden der Durchlauchtige Hochgebohrne Herr, Herr Franz Gundacker, des heil. röm. Reichs Fürst von und zu Kolloredo-Mansfeld, Graf von Waldsee, Vizegraf zu Mels, und Marggraf zu St. Sophia, Obristtruchses im Königreiche Böheim, des goldenen Vliesses Ritter, Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, Reichskonferenzminister, Kämmerer, und Reichshofvizekanzler.

Tit. Herr Franz Paul Christoph, des heil. röm. Reichs Freyherr von Sekkendorf, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Reichshofrath.

Tit. Herr Georg Ludewig v. Vulpius, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Reichshofrath.

Herr Johann Niklas Schwabenhausen, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Hofrath, und Reichshofrathssekretair.

Tit. Herr Franz Joseph, des heil. röm. Reichs Freyherr von Albini, Kaiserl. Königl. wirklicher Hofrath, und geheimer Reichshofreferendarius.

Titl.

Titl. Herr Johann Baptiſt von Horix, kaiſerl. königl. wirklicher Hofrath, und geheimer Reichshofreferendarius.

Herr Ferdinand, Edler Herr von Schulz, kaiſerl. königl. Reichshofkanzleytaxator.

Herr Peter Joſeph Hoffner, kaiſerl. königl. Reichshofkanzleykonzipiſt.

Herr Friedrich Edler von Schäffer, K. K. Reichshofkanzleykonzipiſt.

Herr Leopold Kirchſchlager, Kaiſerl. Königl. Reichshofkanzleyexpeditor.

Herr Johann Georg von Neumiller, kaiſerl königl. Reichshofkanzleyofficial.

Herr Franz Ludwig Selliers, kaiſerl. königl. Reichshofkanzleyofficial.

Herr Ferdinand von Werneknigh, Kaiſerl. Königl. Reichshofkanzleyofficial.

Herr Vinzenz Ignatz Edler von Seidl, Kaiſerl. Königl. Reichshofkanzleyofficial.

Herr Benedikt Mar, Kaiſerl. Königl. Reichshofkanzleyofficial.

Herr Johann Franz Dauber, Kaiſerl. Königl. Reichshofkanzleyofficial.

Stand der Kaiſerlichen Königlichen Arcieren Lobelgarde.

Kapitain, Kapitainlieutenant, Unterlieutenant und Premierwachtmeiſter. Siehe Kaiſerlich auch Kaiſerl. Königlicher Hofſtaat.

Second-Wachtmeiſter.

Herr Baron von Hamſa.
Hr. Baron von Simonon.
Hr. Graf Wurmbrand.
Hr. Graf Kulhaneck.

Vice-Wachtmeiſter.

Herr Graf Althann.
Hr. Graf Dominigg Hardigg.

Garden.

Herr Baron von Koppenhagen.
Hr. Baron von Faulhaber.
Hr. Baron von Dauernheim.
Hr. von Pättge.
Hr. von Gruber.
Hr. von Torciana.
Hr. Graf Johann Hardigg.
Hr. Graf Trautmannsdorff.
Hr. Graf Kollowrat.
Hr. Baron von Trautenberg.
Hr. Baron von Grabmeyer.
Hr. von Kramizeck.
Hr. von Mondeſt.
Hr. von Sedeller.
Hr. von Bruckel.
Hr. von Scholz.
Hr. Chevalier Notlamb.
Hr. Graf Veterany.
Hr. Graf Czernini.
Hr. Baron von Wieſenhütten.
Hr. Graf Fiquemont.
Hr. Graf Mattaloni.
Hr. Graf Romagnoli.
Hr. Graf Morczini.
Hr. Graf Wallenſtein.
Hr. Baron von Ledeburg.
Hr. Baron von Schweiger.
Hr. Baron von d'Epres.
Hr. Graf Weißenwolff.
Hr. Graf Gallenberg.
Hr. Graf Klebelsberg.
Hr. Baron von Kronberg.
Hr. Baron von Ritterſtein.
Hr. Baron von Einſiedel.
Hr. Baron von Ried.
Hr. Baron von Fletnick.
Hr. von Fengweſſy.
Hr. von Schrenk.
Hr. von Fontana.
Hr. Baron von Wambold.
Hr. Baron von Zobel.
Hr. Baron von Wallſtetten.
Hr. Baron von Steinsdorff.
Hr. Graf Johann von Auersberg.
Hr. Baron von Antlau.
Hr. Graf Khun.
Hr. Graf Pappenheim.
Hr. Graf Alberty.

Sämtliche Garden ſind zugleich bey den K. K. Regimentern als Rittermeiſtere oder Ober- und Unterlieutenants angeſtellt.

Vom Staab.

Herr Caplan von Stern, Domherr zu Chelm.
Hr. Adjutant Franz von Rhodius.
Hr. Rechnungsführer Hirſch.
Hr. Chirurgus Battalia.
Hr. Fourier Fux.
Pauker Streit.
Trompeter Glaßer.
Trompeter Hofſtreit.
Trompeter Zahnel.
Trompeter Ruprecht.

Churfürſtl. Mainziſche Liſte.

Seine Churfürſtliche Gnaden, der Hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich Carl Joſeph, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbiſchof, des heiligen römiſ. Reichs durch Germanien, Erzkanzler und Churfürſt; aus dem Reichsfreyadelichen Geſchlechte von und zu Ehrthal.

Seine Erzbiſchöfliche Gnaden Herr Carl Anton Theodor, aus dem Hauſe der Freyherrn von Dalberg, Coadjutor des Erzbiſchöflichen Stuhls zu Mainz, und der Bißthümer Worms und Conſtanz.

Se. Hochw. Gnaden Herr Damian Friedrich Graf von der Leyen und Hohen Geroldsegg, des erzhohen Domſtifts zu Mainz Domprobſt, Kapitular der erzhohen Domſtifter zu Trier und Cölln Ehrenritter des Ordens von Maltha.

Se. Hochw. Gnaden Herr Johann Philipp Gottfried Amand Carl Freyherr Zobel von Gibelſtadt Herr zu Meſſelhauſen und Darſtadt. Des erzhohen Domſtifts zu Mainz Domkuſtos des hohen Cathedralſtifts zu Wirzburg Domdechant, zu St. Mauriz zu Augsburg, und St. Johann zu Mainz Probſt, auch der hohen Dompräſenz Kammerpräſident.

Se. Hochw. G. Herr Friedrich Philipp Karl Joſeph Freyherr von Boos zu Waldek des erzhohen Domſtifts zu Mainz Domſcholaſter, des erzhohen Domſtifts zu Trier, und der Ritterſtifte zu St. Burkard in Würzburg, St. Ferutii in Bleidenſtadt, und St. Alban in Mainz Kapitular.

Se. Hochw. Gnaden, Hr. Philipp Karl, Freiherr von Hohenek, des erzhohen Domſtifts zu Mainz Domſänger und Jubilarius, des hohen Kathedralſtifts zu Worms Kapitular, auch der Ritterſtifter St. Ferutii in Bleidenſtadt und St. Alban Capitular des, erzhohen Domſtifts zu Mainz Oberpinzernmeiſter, Amtmann zu Mombach, Sr. churfürſtl. Gnaden zu Mainz geheimer Rath.

Se. Hochw. Gnaden, Hr. Joh. Philipp, Graf von Stadian, des erzhohen Domſtifts zu Mainz Kapitular, auch der kaiſerlichen und Kathedralſtifter Bamberg und Würzburg Kapitular, und Probſt des Kollegiatſtifts zu St. Gangolph in Bamberg.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Franz Chriſtoph Philipp Johann, Freiherr von Hutten zu Stolzenberg, des erzhohen Domſtifts zu Mainz Kapitular, des hohen Domſtifts zu Speier Kapitular, und Domdechant Sr. hochfürſtl. Gnaden zu Speier wirklicher geiſtlicher geheimer Rath, des Ritterſtifts St. Alban bei Mainz Kapitular und des Kollegiatſtifts St. German zu Speier Probſt und Archidiakonus, auch churpfälziſcher wirklicher geheimer Rath und der Akademie der Wiſſenſchaften zu Mannheim Mitglied.

Se. Hochw. Gnaden Herr Johann Philipp Jacob Nepomuk Graf und edler Herr zu Elz genannt Fauſt von Stromberg, des erzhohen Domſtifts zu Mainz Kapitular, auch des hohen Cathedral- und Ritterſtifts zu Wirzburg und St. Alban bey Mainz, ſodann bey St. Ferutii in Bleidenſtadt Kapitular, des kaiſerlichen Stifts zum heiligen Kreuz in Nordhauſen Probſt, Sr. Churfürſtlichen Gnaden zu Mainz geheimer Rath und der hohen Dompräſenz Kammerpräſident.

Se. Hochw. Gnaden Herr Franz Chriſtoph Karl Philipp Hugo, Freiherr von und zu Frankenſtein in Ockſtadt, des erzhohen Domſtifts zu Mainz Kapitular, des erzhohen Domſtifts zu Trier Kapitular, des Ritterſtifts St. Alban bey Mainz Kapitular, churfürſtlicher geheimer Rath, und Hofkammerpräſident.

Se. Hochw. Gnaden Herr Karl Willibald, Freiherr von Hohenfeld, des erzhohen Domſtifts zu Mainz Kapitular, auch Vicedom zu Bingen.

Se. Hochw. Gnaden Herr Franz Ludwig Hyacint Xaver Willibald Maria, Graf von Keſſelſtadt, des erzhohen Domſtifts zu Mainz Kapitular, des Ritterſtifts St. Ferutii in Bleidenſtadt Kapitular.

Sr. Hochw. Gnaden Herr Friedrich Franz, Freiherr von Harff in Dreiborn, des erzhohen Domſtifts zu Mainz Kapitular, des erzhohen Domſtifts zu Trier Kapitular und Domſänger, auch des Kollegiatſtifts St. Martini, Donati, und Nazarii in Morſtadt Probſt.

Se. Hochw. Gnaden Herr Hugo Franz Karl Alexander, Freiherr von Kerpen, des erzhohen Domſtifts zu Mainz Kapitular, des hohen Kathedralſtifts zu Worms Kapitular, und des erzhohen Domſtifts zu

Mainz

Mainz Oberfabrikmeister, auch hochfürstl. wormsischer Hofgerichtspräsident.

Se. Hochw. Gnaden, Hr. Christoph Karl Adam Ludwig Joseph, Freiherr von Dienheim, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, des Ritterstifts zu St. Ferutii in Bleidenstadt Kapitular, auch Koadjutor der Probstey des Kaiserl. Wahl- und Krönungsstifts zu St. Bartholomäi in Frankfurt, churfürstl. Mainzischer geheimder Rath, Hofkammer- auch Rechnungsrevisionskammerpräsident.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Franz Georg Adam, Freiherr von Fechenbach zu Sommerau, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, des hohen Ritterstifts zu St. Alban Kapitular.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Franz Amand Anton, Freiherr von Heddesdorf, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, churfürstl. geheimer Rath und Kurator der Universität zu Mainz.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Joseph Kasimir Karl, Freiherr von Redwitz, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular und Vicarius generalis.

Domicellarherren.

Herr Friedrich Lothari Joseph, Graf von Stadian, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, des hohen Kathedralstifts zu Würzburg und des Ritterstifts St. Ferutii in Bleidenstadt Kapitular und respective Domicellar.

Herr Maximilian Friedrich Franz, Graf von Hatzfeld, Domicellar des erzhohen Domstifts zu Mainz, auch Kapitular des Ritterstifts zu St. Alban.

Vom hohen Kathedralstift Worms.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Franz Anton, Freiherr zu Rhein, des hohen Kathedralstifts zu Worms Domdechant, des Ritterstifts zu St. Alban bei Mainz Kapitular, fürstl. Wormsischer geheimer Rath, Statthalter und Regierungspräsident, auch Vicarius in spiritualibus generalis in dem Bisthum Worms.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Alexander Franz, Freiherr von Wesenberg zu Ampringen, des hohen Kathedralstifts Worms Domkustos, des hohen Domstifts zu Speier Domprobst und des Ritterstifts Odenheim zu Bruchsal Sänger, auch churmainzischer und fürstl. speierischer geheimer Rath.

Weihbischöffe.

Titl. Herr Valentin Heimes, Bischof zu Vallona, in pontificalibus Vicarius generalis, in spiritualibus Provicarius, churfürstl. wirklicher geheimer Staatsrath und Staatsreferendarius der geistl. Geschäfte, der Kollegiatstifter zu St. Victor und U. L. F. zu St. Johann in Mainz, auch zu St. Paul in Worms respective Dechant, Kapitular und Domicellar, des erzbischöflichen Seminariums zu Mainz Präses.

Titl. Herr Johann Georg Joseph von Eckart, Bischof zu Joppen, Sr. churfürstl. Gnaden zu Mainz Weihbischof zu Erfurt, und wirklicher geheimer Rath, durch Thüringen, Hessen und Eichsfeld in Pontificalibus Vicarius generalis, und der Universität zu Erfurt Procancellarius, Scholaster des Kollegiatstifts zu U. L. F. in Mainz.

Herren Prälaten.

Titl. Se. Hochwürden der Herr Abt des Cisterzienserklosterstifts zu Arnsburg, Herr Bernard Birckenstock.

Titl. Se. Hochw. Herr Abt zu Ilbenstadt, Herr Caspar Lauer.

Titl. Se. Hochwürden Herr Cölestinus Isaachy, Herr zu Geinsheim, Planig und Dornikheim, Administrator der Abtei zu St. Martin in Sponheim, auch churpfälzischer geistlicher geheimer Rath, Primus Cleri secundarii, Abt des Benediktinerklosters auf dem Jakobsberge zu Mainz.

Titl. Se. Hochw. der Herr Abt des Klosters Gerôda im Eichsfelde, Herr Edmund Otto, Benediktinerordens.

Titl. Se. Hochw. Herr Günther us Bässing, der heil. Schrift Doktor, Abt und Herr der Probstei Zelle an der Werra, Bischofrode und Frankenrode und der Abtei Petersberg zu Erfurt.

Titl. Se. Hochw. der Herr Abt zu Amörbach, Herr Benedikt Külsheimer, Benediktinerordens.

Herren Minister und geheime Räthe.

Se. Exzellenz Herr Lothari Franz Michael, Freiherr von und zu Ehrthal, Groskreuz des hohen Maltheserordens, Sr. röm.

kaiſerl. und apoſtol. Majeſtät, auch churfürſtl. Mainziſcher wirklicher geheimer Rath, Oberſthofmeiſter, und Hofgerichtspräſident.

Se. Exzellenz Herr Philipp Karl Freiherr von Wambolt zu Umſtadt, churfürſtl. Mainziſcher geheimer Rath, Oberkämmerer, auch Sr. kaiſerl. und apoſtol. Majeſtät wirklicher Kammerherr.

Se. Exzellenz Herr Franz Karl Philipp, des heil. röm. Reichs Graf von Ingelheim, genannt Echter zu Meſpelbrunn, des kaiſerl. St. Joſephsordens Kommandeur, churfürſtl. geheimer Rath und Oberhofmarſchall.

Se. Exzell. Herr Hugo Philipp Karl, des heil. röm. Reichs und des Königreichs Ungarn Graf und Edler Herr zu Elz, genannt Fauſt von Stromberg, Graf und Herr der Grafſchaft Wückewad in Hungarn, Sirmien und Sklavonien, Erbherr zu Trappſtadt, Vendersheim, Römmelsheim und Layen, Herr zu Burggrafenroda und Wirſchheim, Pfandherr zu Schmittburg, Sr. kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät wirklicher geheimer Rath, des kaiſerl. St. Joſephsordens Kommandeur, churfürſtlich Mainziſcher wirklicher geheimer Rath, Oberſtſtallmeiſter, auch Amtmann zu Gernsheim und Oberlahnſtein, churtrieriſcher wirklicher geheimer Rath, Erbmarſchall und Oberamtmann zu Mayen, Montreal und Kaiſersesch.

Se. Exzell. Herr Klemens Auguſt, Freiherr von und zu Gymnich, churfürſtl. geheimer Rath, Generalfeldzeugmeiſter, General en Chef der churfürſtl. Truppen und Gouverneur der Stadt und Veſtung Mainz, Vicepräſident des churfürſtlichen Hofkriegsraths, Oberſter und Innhaber eines Regiments zu Fuß, Sr. kaiſerl. königl. Majeſtät wirklicher Kammerherr, Generalfeldwachtmeiſter, und des kaiſerlichen St. Joſephsordens Kommandeur, auch churköllniſcher Oberamtmann zu Liedberg.

Titl. Herr Friedrich Joſeph Karl, Freiherr von und zu Frankenſtein, in Ockſtadt, des St. Georgenordens Ritter, churfürſtl. geheimer Rath und Hofmarſchall.

Titl. Herr Philipp, Freiherr v. Wambold zu Umſtadt, churfürſtl. Kammerherr und Oberſilberkämmerer.

Herr Friedrich Franz Karl, Kämmerer von Worms, Freiherr von Dalberg, des kaiſerl. St. Joſephsordens Ritter, churfürſtl. geheimer Rath und Oberamtmann zu Miltenberg, weltlicher Statthalter zu Worms, und Viceritter-Hauptmann der unmittelbaren freien Reichsritterſchaft am obern Rheinſtrome.

Herr Freiherr von der Tann, churfürſtl. geheimer Rath und Fuldaiſcher Hofmarſchall.

Titl. Herr Franz, Graf von Hatzfeld, Maltheſerordensritter, churfürſtl. geheimer Rath, Generalfeldwachtmeiſter und Innhaber eines Regiments zu Fuß.

Herr Karl, Graf von Keſſelſtadt, churfürſtl. geheimer Rath und Oberjägermeiſter.

Erbmarſchall.

Herr Graf von Heuſenſtamm, kaiſerl. königl. Kammerherr und Erzſtift Mainziſcher Erbmarſchall.

Churfürſtliche Kammerherren.

Herr Karl Adolph, Freiherr von Ritter zu Grünſtein, churfürſtl. Kammerherr und Kammeramts- und Stadtgerichtspräſident.

Herr Karl Friedrich, Freiherr von Schilderer zu Lachen, churmainziſcher Kammerherr und Generalfeldwachtmeiſter.

Herr Philipp Anton Karl, Freiherr von Guttenberg, churmainziſcher Kammerherr und Oberforſtmeiſter im Speſſart.

Herr Franz Ludwig, Freiherr von Harff in Dreiborn, churmainziſcher Kammerherr.

Herr Philipp Anton, Freiherr von Bibra, Sr. churfürſtl. Gnaden Kammerherr, Hofrichter und Vicedom der Stadt Mainz, Präſident der Rennte des Kaufhauſes und des Handelſtandes auch Vicedom im Rheingau.

Herr Leopold Freiherr von Buſek, churfürſtlicher Kammerherr und Generalfeldmarſchall-Lieutenant.

Herr Hugo Franz Lothari, Dominikus Ignaz Johann Nepomuk Freiherr von Geißmar, genannt Motzbach zu Lindenfels, churfürſtlich Mainziſch und Trieriſcher Kammerherr, der Oberrheiniſchen freien Reichsritterſchaft erbetener Ritter- und Aſſiſtenzrath.

Herr Ludwig Chriſtian Anton Joſeph, Freiherr von Fechenbach zu Sommerau, churfürſtl.

churfürstl. Kammerherr, auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Felix Heinrich Graf von Spauer, churfürstl. Kammerherr, auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Joseph Heinrich, Freiherr von Redwitz churmainzischer Kammerherr und Oberst Staabskapitain der churfürstlichen Leibgarde zu Pferde.

Herr Johann Franz Adam, Freiherr von Fechenbach, in Lautenbach churmainzischer Kammerherr auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Karl Philipp Ferdinand Freiherr von Fechenbach zu Sommerau, churfürstlicher Kammerherr und Obristlieutenant.

Herr Aloysius Freiherr von Bömelberg, churfürstlicher Kammerherr und Obristwachtmeister.

Herr Leopold Raymund, Graf von Lamberg, Freiherr auf Ortenegg und Ortenstein, Erblandstallmeister des Herzogthums Crain und der Windischmark, churmainzischer Kammerherr und Hof- und Regierungsrath.

Herr Karl Franz, Freiherr von Wezel, genannt von Carben, churmainzischer Kammerherr.

Herr Honorius, Freiherr von Hornstein zu Grüningen, churmainzischer Kammerherr, auch churfürstlicher Oberstwachtmeister.

Herr Karl Ludwig, Freiherr von Coudenhoven, churfürstlicher Kammerherr und erster Kornet der churfürstlichen Leibgarde.

Herr Franz Christoph, Freiherr von Hettersdorf, churfürstlicher Kammerherr.

Herr Anton, Graf von Boschi, churfürstlicher Kammerherr und zweiter Kornet der churfürstlichen Leibgarde.

Herr Friedrich Karl, Freiherr von Haussen und Gleichendorf, Oberforstmeister im Obererzstifte.

Herr Franz Anton, Freiherr von Venningen, churfürstlicher Kammerherr, auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Philipp Karl, Graf von Fugger zu Kirchheim, churfürstlicher Kammerherr, auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Karl, Freiherr von Specht zu Bubenheim, churfürstlicher Kammerherr.

Herr Franz, Freiherr von Radenhausen, churfürstlicher Kammerherr und Rittmeister der churfürstlichen Leibgarde zu Pferd.

Herr Leopold, Graf von Wolkenstein zu Trostburg, churfürstlicher Kammerherr und Hauptmann.

Herr Graf von Wieser, churfürstlicher Kammerherr und Hauptmann der churfürstlichen Trabantenleibgarde.

Herr Franz Joseph, Graf von Schenk zu Kastell, churfürstlicher Kammerherr, auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Anton, Freiherr von Freiberg, churfürstlicher Kammerherr.

Herr Friedrich Karl August, Freiherr von Dallwigk zu Lichtenfels-Schaumburg, churfürstlicher Kammerherr, Hof- und Regierungs-, auch Hofgerichtsrath.

Freiherr von Frankenstein in Ockstadt, churfürstlicher Kammerherr.

Freiherr von Horneck, churfürstlicher Kammerherr.

Freiherr von Sudwig, churfürstlicher Kammerherr.

Freiherr von Buchholz, churfürstl. Kammerherr.

Kammerjunker.

Herr Karl von Berg, churfürstlicher Kammerjunker und Oberlieutenant.

Herr Johann Philipp, Freiherr von Heddesdorf, churfürstlicher Kammerjunker und Lieutenant.

Herr Emanuel Leopold Graf Herzan, churfürstlicher Kammerjunker und Lieutenant.

Freiherr von Bodungen, churfürstl. Kammerjunker.

Churfürstlicher geheimer Konferenzrath.

Herr Johann Müller, wirklicher geheimer Konferenz- und Legationsrath.

Churfürstlicher Kammerreferendarius.

Herr Franz Joseph König, churfürstl. geheimer Rath, und geheimer Referendarius der Kameralgeschäfte und Hofkammer-Vice-Direktor.

Churfürstlicher Oberstthofmeisterstab.

Hofprediger.

Herr Hieronymus Joseph Hober, der heil. Schrift Doktor, öffentlicher Lehrer der

geiſtlichen Beredſamkeit, Kapitular zu unſerer l. F., Hofkaplan und Hofprediger

Beichtvater.

Herr Kanonikus Hellwig.

Hofkapläne.

Herr Georg Philipp Adam Peſtel, b. R. l. auch Dechant zu St Johann in Mainz, Scholaſter zu Mokſtadt, Kapitular zu St. Leonard in Frankfurt und Hofkaplan.

Herr Jacob Heim, Dechant zu St. Gangolph, Kapitular zu St. Peter, und churfürſtlicher Hofkaplan.

Herr Johann Chriſtoph Joſeph Franz Gracher, Sänger zu U. l. F. Kellermeiſter auch Kapitular zu St. Johann und Hofkaplan.

Herr Matthäus Georg Chandelle, der heil. Schrift Doktor, der Kollegiatſtifter zu St. Peter und zu St. Gangolph Kapitular und Scholaſter, auch Hofkaplan.

Herr Johann Franz Xaver Sterkel, Kapitular zu U. l. F. und Hofkaplan.

Herr Heinrich Günther, Univerſitätsbibliothekar und Hofkaplan.

Herr Joſeph Weinrich, churfürſtlicher Hofkaplan.

Herr Karl Joſeph Thelemann, Domicellar zu St. Peter, und churfürſtl. Hofkaplan.

Oberſtkämmererſtab.

Leibmedici.

Herr Chriſtoph Ludwig Hofmann, Sr. churfürſtlichen Gnaden zu Mainz geheimer Rath und erſter Leibmedikus.

Herr Hofrath Pauly, churfürſtlicher Leibmedikus.

Herr Johann Peter Weidmann, churfürſtlicher Leibwundarzt, auch Hofrath, Medicinæ & Philoſophiæ Doktor, der Wundarznei- und Entbindungskunſt öffentlicher Lehrer, der mediciniſchen Fakultät Dekanus und Beiſitzer.

Herr Franz Ludwig Biebersheimer, churfürſtlicher Kammerfourier.

Kammerdiener.

Herr Franz Thelemann.

Herr Philipp Güttel.

Herr Wendelin Joſeph Kircher, auch Hofchirurgus.

Nebſt noch 8 churfürſtlichen Herren Kammerdienern.

Oberhofmarſchallamtsſtaab.

Herr Balthaſer Friedrich Ignaz Keller, churfürſtlicher Hofgerichtsrath und Marſchallamtsſyndikus.

Herr Jacob Guiolet, churfürſtlicher Hofkammerrath und Marſchallamtsbeiſitzer.

Herr Heinrich Anton Aull, churfürſtlicher Hof- und Hauskonferenzſekretarius, Haushofmeiſter, und Marſchallamtsbeiſitzer.

Hofmedikus.

Herr Franz Holthof, churfürſtlicher Hofmedikus.

Hr. Haug, churfürſtlicher Kanzliſt.

Hr. Bernard Walter Will, churfürſtl. Kanzleiacceſſiſt.

Hr. Auguſt Eichhof, churfürſtl. Hofkontrolor.

Hr. Joſeph Engelhard, churfürſtlicher Hoffourier.

Hr. Franz Baratins, churfürſtlicher Reiſefourier.

Hr. Albert Schmalenberger, Küchenmeiſter.

Hr. Jakob Berberich, Hofkellermeiſter und Mundſchenk.

Hofwerkleute.

Baudirektor.

Herr Joſeph Schneider, churfürſtl. Baudirektor und Oberſtlieutenant.

Hr. d'Irigouin, churfürſtl. Ingenieurhauptmann.

Hr. Johann Georg Sueß, churfürſtl. Landbaumeiſter.

Hr. Architekt Jung.

Churfürſtliche Hof- und Kammermuſik.

Herr Vinzenz Righini, churfürſtlicher Muſikdirektor und Kapellmeiſter.

Hr. Georg Anton Kreuſer, churfürſtl. Konzertmeiſter.

Madame Hellmuth, Hofſängerin.
Madame Schick, Hofſängerin.
Herr Franz Ceccarelli, Hofſänger.
Nebſt noch 4 Sängern, 6 Sängerinnen
19 Geigern ꝛc. ꝛc.

Oberſtallmeiſterſtab.

Herr Unterſtallmeiſter Becker.

Edelkna-

Edelknabenhofmeister.

Herr Johann Georg Desdieu.

Hr. Friedrich Karl Georg August Ladrone, Edelknabeninstruktor.

Edelknaben.

Herr Klemenz Wenzeslaus, Freiherr von Heddesdorf.

Hr. Alexander, Freiherr von Schiro.

Hr. Johann Joseph Freiherr von Bodmann.

Hr. August, Freiherr von Bodeck.

Hr. Konstantin, Freiherr v. Welden.

Hr. Adam Friedrich von Tettenborn.

Hr. von Landenberg.

Hr. Graf Moor.

Hr. von Ramschwag.

Hr. von Welden.

Hr. von Adelsheim.

Hr. Graf Attems.

Churfürstliche Leibgarde zu Pferde.

Kapitain en Chef.

Herr Friedrich Freiherr von Ferret, Sr. churfürstl. Gnaden wirklicher geheimer Rath und Chef der Leibgarde zu Pferde.

Oberster, Freiherr von Retwiz, vide Kämmerer.

Rittmeister, Freiherr von Radenhausen, vide Kämmerer.

Kornet, Freiherr von Coudenhoven, vide Kämmerer.

Kornet, Graf Boschi, vide Kämmerer.

Wachtmeister.

Herr Gottfried Thelemann, Wachtmeister der Leibgarde und churfürstlicher Lieutenant.

Hr. Johann Schmidt, Wachtmeister und Unterlieutenant.

Auditeur.

Herr Auditeur Vogt, churfürstlicher Oberlieutenant.

Churfürstliche Schweizergarde.

Hauptmann, Herr Graf Wieser, vide Kammerherrn.

Grenadierwache.

Herr Hauptmann Zulschlag.

Hr. Oberlieutenant Keiser.

Hr. Unterlieutenant Linke.

Regierungskanzleidirektor.

Herr Anselm Franz Lieb, churfürstl. Mainzischer geheimer Rath b. R. L., auch Revisionsgerichts-Vicedirektor und Lehenprobst.

Churfürstliche Hofkammer.

Herr Johann Heinrich von Linden, churfürstl. geheimer Rath und Hofkammerdirektor.

Hr. Franz Joseph König, churfürstl. geheimer Rath und Vicehofkammerdirektor.

Hr. Johann Wilhelm Steiglehner, churfürstl. Hofkammerrath.

Hr. Johann Michael Langer, Kanzleiacceſſiſt.

Hr. Johann Baptist Joseph Sänger, Kanzleiacceſſiſt.

Geheime Kanzlei.

Herr Adolph, Freiherr von Bellmont, churfürstl. Hof- und Regierungsrath, zweiter Regierungs- und Kammerdirektor, Stadtschultheis und Präses der Civil- und Kriminalgerichte zu Erfurt.

Herr Hofrath Kalkhof.

Hr. Hofrath von Cunibert.

Hr. Christoph Leopold Kaisersberg, geheimer Kanzlist.

Hr. Pauly, geheimer Kanzlist.

Damen, welche sich in dem Gefolge befinden.

Se. Exzellenz die Frau Obriſtkämmerern von Wambold, gebohrne von Hutten.

Se. Exzellenz die Frau Oberſtmarſchallin von Ingelheim gebohrne von Breidenbach.

Se. Exzellenz Frau Oberſtſtallmeiſterin Gräfin von Elz, gebohrne von Boos.

Frau Hofmarſchallin von Frankenſtein, gebohrne von Boos nebſt zwei Fräulein.

Se. Exzellenz Frau von Gymnich gebohrne von Vellbruch nebſt Schweſter.

Se. Exzell. Freifrau von Coudenhoven, gebohrne Gräfin von Hazfeld.

Freifrau von Ritter, gebohrne von Pöllnitz, nebſt drei Fräulein Töchtern.

Freifrau von Harff geb. von Kerpen.

Freifrau von Vibra gebohrne Gräfin v. Elz, nebſt Tochter.

Gräfin von Spauer, gebohrne Gräfin Kinigl.

 Freifrau

Freifrau von Fechenbach, gebohrne von Brabek.

Freifrau von Wambold gebohrne Gräfin von Stadian.

Freifrau von Specht, Bubenheim gebohrne Gräfin Kageneck.

Freifrau von Venningen, gebohrne von Andlau.

Gräfin von Fugger, gebohrne von Heddersdorf.

Stiftsdame von Wambold.

Zwei Stiftsdamen Fräulein von Frankenstein.

Se. Exzell. Frau Gr. v. d. Leyen, geb. von Dalberg nebst 1 Tochter Chanoinesse.

Fr. Gräfin von Stadian, gebohrne von Wambold.

2 Stiftsdamen von Walderdorf.

Frau von Bönenburg gebohrne von Drechsdorf.

Frau von Gemmingen nebst 2 Fräulein.

Frau Majorin von Gemmingen.

Frau von Zur Rhein.

Frau von Bodek.

Frau von Kinkel.

Churfürstlich Trierischer Hofstaat.

Se. Churfürstl. Durchl., der Hochwürdigst-Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Clemens Wenzeslaus, Erzbischof von Trier, des H. R. R. durch Gallien, und des Königreichs Arelaten Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Augspurg, gefürsteter Probst zu Elwangen, Administrator der gefürsteten Abtey Prüm, Königlicher Prinz in Polen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch der Ober- und Niederlausnitz, gefürsteter Graf zu Hennenberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Ihro Königl. Hoheit, die Frau Fürstin Cunigunde von Essen und Thoren.

Namen und Charakter derjenigen, welche zur Suite Sr. Churfürstl. Durchl. des Herrn Churfürsten von Trier gehören.

Erbmarschall.

Herr Clemens Wenzeslaus, des H. R. R. und des Königreichs Ungarn Graf und edler Herr zu Elz, genannt Faust von Stromberg, Graf und Herr der Grafschaft Bukowar in Ungarn und Sclavonien, Erbherr zu Trappstadt, Vendersheim, Römelsheim und Layen, Herr zu Burggrafenrode und Wiersheim, Pfandherr zu Schmittburg ꝛc. Erzstifts-Trierischer Erbmarschall und Churfürstl. Trierischer adlicher geheimer Rath.

Domcapitular-Herren.

Se. Hochwürden Erzellenz, Herr Anselm Franz Theodor Johann Nepomuk, Freyherr von Kerpen, des Erzhohen Domstifts zu Trier Domdechant, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Trier geheimer Rath und Statthalter zu Trier, auch Amtsherr zu Kylburg, des hohen Domstifts Speyer Capitularherr.

Se. Hochwürden Exzell., Herr Christian Franz, Freiherr von Hacke, des Erzhohen Domstifts zu Trier Chorbischof, des hohen Domstifts Speyer Domsänger und Capitularherr, Seiner Churfürstl. Durchl. zu Trier geheimer Rath und Amtmann zu Welschbillig.

Se. Hochwürden Exzell. Herr Franz Philipp, Graf von Walderdorf zu Molsberg und Isenburg, des Erzhohen Domstifts zu Trier Chorbischof, des hohen Erzstifts Mainz und des Kollegiatstifts zu St. Victor in Mainz Capitularherr, und zu St. Georg in Limpurg Probst, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier geheimer Rath.

Se. Hochwürden Gnaden, Herr Johann Philipp Franz Hyacint, Graf von Kesselstadt, Herr zu Bekond, Rivenich und Thornich, des Erzhohen Domstifts zu Trier Capitularherr und erbetener Ritterrath am Niederrhein.

Se. Hochwürden Exzell., Herr Alexander Hermann Joseph, Freiherr von Merode zu Hoffalitze, des Erzhohen Domstifts Trier Chorbischof, der hohen Domstifter zu Hildesheim und Münster in Westphalen Capitularherr, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier, auch Hochfürstl. Hildesheimischer geheimer Rath, Hofkammerpräsident und Droste zu Peine.

Se.

Se. Hochwürden Gnaden, Herr Johann Nepomuk August Ungelter Freiherr von Deissenhausen, Episcopus Pellensis, Suffraganeus und Vicarius generalis, des hohen Domcapitels zu Augsburg Dompropst, auch Hochf. Augsburgischer geheimer Rath und Statthalter.

Se. Hochwürden Gnaden, Herr Sigmund Maria Freiherr von Reischach, des hohen Domkapitels zu Augsburg Dompropst, auch Hochfürstl. Augsburgischer geh. Rath und Archidiaconus.

Se. Hochfürstl. Durchl., Herr Franz Joseph Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, der Erz- und Domstifter zu Cölln und Strasburg Capitularherr und Stifts-Dechant zu Ellwangen.

Se. Hochw. Gnaden, Hr. Karl Philipp, Freiherr von Kerpen, Stiftscapitular zu Würzburg und Bamberg.

Conferenz und geheime Kanzley.

Herr Joseph Ludwig Beck, S. S. Th. Dr., Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Trier wirklicher geheimer Rath und Referendarius im geistlichen Departement, der zu den milden Stiftungen verordneten Obercommission Präses, zu St. Martin bey Oberwesel Probst, und des Collegiatstifts zu St. Paulin bey Trier Can. Cap. und Pfarrer zu Kempenich.

Herr Johann Nepomuk Philipp Christoph Bezel, S. S. Theol. Doctor, Hochfürstl. Augsburgischer geheimer Rath und geheimer Referendarius in geistl. Sachen, der Collegiatstifter ad St. Petrum in Augsburg und Dillingen, Can. & Sacerd. Jubil. & Decan. lib. resignat. auch Ehrenglied der churfürstlichen Universität zu Trier und der bischöflichen Universität zu Dillingen, churfürstl. Hofkaplan.

Herr Christian Joseph Linz, churfürstl. Trierischer wirklicher geheimer Rath und Referendarius in Kameralgeschäften, auch Kammerdirector.

Herr Johann Nepomuk von Metzger, hochfürstl. Augspurgischer geheimer Rath und geheimer Referendarius in weltlichen Sachen.

Herr Friedrich Georg Franz Bender, churfürstl. Trierischer Hof- und Regierungs- auch Revisionsrath.

Herr Gottfried von Walmenich, churfürstl. Trierischer Hof- und Regierungsrath, auch Archivarius.

Herr Damian Cardon, churfürstl. Trierischer Hofrath.

Herr Lanius, churfürstl. Trierischer geheimer Kanzlist.

Kammeraldepartement und Zahlamt.

Herr Alexander Peter Lippe, churfürstl. Trierischer Vizekammerdirektor, und Hofrath.

Hr. Philipp Ernst Ostermann, churfürstl. Trierischer Hofrath und Landrentmeister.

Hr. Johann Philipp Alexander Carove, churfürstl. Trierischer Hofrath.

Obristkämmereramt.

Se. Exzellenz, Herr Ludewig Joseph Wilhelm, Graf Boos von Waldeck, Herr zu Waldeck, Montfort und Wassenbach, Burgherr zu Sayn, kaiserl. königl. wirklicher, und Sr. churfürstl. Durchl. zu Trier geheimer Rath, Obristkämmerer, Oberamtmann zu Zell und Baldeneck, des hohen Churpfälz. Löwenordens Ritter, und Churpfälz. Oberamtmann zu Simmern, auch der freien Reichsritterschaft am Niederrhein Rath.

Adeliche geheime Räthe.

Herr Friedrich Wilhelm, Freiherr von Trott, Sr. churfürstl. Durchl. zu Trier wirkl. geh. Rath und Oberjägermeister.

Hr. Franz, Freiherr von Kerpen, churfürstl. Trierischer adelicher geheimer Rath und Kreisgesandter, auch Kammerherr, Ammann zu Cochem, Uelmen und Daun, und der freien Reichsritterschaft am Niederrhein Ritterhauptmann.

Hr. Benedict Maria, Freiherr Schütz von Holzhausen, churfürstl. Trierischer adelicher geheimer Rath, Hofmarschall, Oberamtmann der Aemter Limburg, Willmar, Lamberg und Werheim, churfürstlich Mainzischer geheimer Rath, auch churfürstl. Kammerherr.

Churfürstl. Kämmerer.

Herr Anton Karl Joseph, Freiherr von Junker auf Obercontrait, churfürstl. Trierischer Kammerherr, des hohen St.

Michaelsordens Ritter, auch churpfälzischer Obriſter.

Hr. Karl, Freiherr von Kolb zu Waſſenach, churfürſtl. Trieriſcher Kammerherr und Hauptmann.

Hr. Wilhelm, Freiherr von Dienheim, churfürſtl. Trieriſcher Kammerherr, des hohen deutſchen Ordens Kommandeur zu Luxemburg, auch churfürſtlich Trieriſcher Obriſtlieutenant.

Hr. Joſeph Nepomuk, Freiherr von Erbſchenk von Schmidtburg, churfürſtl. Trieriſcher Kammerherr, adelicher Hof- und Regierungsrath, Amtmann zu Bernkaſtell, Baldenau und Hunolſtein, des kaiſerl. königl. St. Joſephsordens Ritter.

Hr. Auguſt Philipp, Freiherr von Hacke, churfürſtl. Trieriſcher Kammerherr, adelicher Hof- und Regierungsrath und Amtmann zu Welſchbillig.

Hr. Karl Freiherr von Oecle, churf. Trieriſcher Kammerherr, und hochf. Augsburgiſ. Komitialgeſandter.

Hr. Chriſtiph, Freiherr von Winkelhofen, churfürſtl. Trieriſcher Kammerherr.

Hr. Freiherr von Eltz-Rübenach, churfürſtl. Trieriſcher Kammerherr.

Hr. Graf von Boos zu Waldeck, churfürſtl. Trieriſcher Kämmerer.

Truchſeſſen.

Herr Johann Joſeph von Trapp, Edler von Ehrenſchild, churfürſtl. Trieriſcher Truchſes und Grenadier-Hauptmann.

Hr. von Schleichert, churfürſtl. Trieriſcher Truchſes und Stallmeiſter.

Leibmedici.

Herr Johann Gottlieb Haupt, Phil. Med. und Chir. Doctor, churfürſtl. Trieriſcher geheimer Rath und erſter Leibmedicus, Sr. churfürſtl. Durchl. zu Sachſen wirklicher Leibchirurgus, Profeſſor zu Heidelberg und Aſſeſſor des Sanitätscollegiums zu Heidelberg.

Hr. Felix Reiſinger, Med. und Chir. Doctor, churfürſtl. Trieriſcher zweiter Leibmedicus, Leibchirurgus und Hofrath, der Königl. Academie der Chirurgie zu Paris Correſpondent.

Hofkapell.

Herr Franz Friedrich Jokob Carove, churfürſtl. Trieriſcher wirklicher geheimer Rath, des Collegiatſtifts zu St. Lubentius in Dietkirchen Can. Cap.

Hr. Anton Berſchens, churfürſtlicher Trieriſcher wirkl. geiſtl. Rath, Hofkaplan, Hofprediger und Schloßpfarrer.

Hr. Heinrich Aloys Arnoldi, churfürſtl. Trieriſcher geiſtl. Rath, des Collegiatſtifts zu St. Florin in Coblenz Canonicus.

Hr. Johann Sabel, churfürſtl. Trieriſcher Hofkaplan und Ceremoniar.

Hr. Karl Franz Gramich, churfürſtl. Trieriſcher Sakriſtan.

Kammerfouriers.

Herr Johann Rennier van der Berg, churfürſtl. Trieriſcher Kammerfourier.

Hr. Franz Coudrai, churfürſtl. Trieriſcher Kammerfourier und Möbelverwalter.

Obermarſchallamt.

Se. Exzellenz Herr Wenzeslaus, Graf von und zu Leiningen-Heidesheim, churfürſtl. Trieriſcher geheimer Rath, Oberhofmarſchall, Pfleger des Amts Buglon, Amtmann zu Monthabaur, des kaiſerl. königl. St. Joſephsordens Ritter, und des Schwäbiſchen Kreisregiments Obriſtwachtmeiſter.

Hr. Joſeph Muſſo, churfürſtl. Trieriſcher Haushofmeiſter.

Hr. Wendel Joſeph Kircher, churfürſtl. Trieriſcher Oeconomieſchreiber.

Hoffouriers.

Herr Maring, Ch. Tr. Hoffourier.

Hr. Johann Riesbeck, churfürſtlich Trieriſcher Hoffourier.

Obriſtſtallmeiſteramt.

Hr. Joſeph Heinrich, Freiherr von Thüneſeld, Sr. churfürſtl. Durchl. zu Trier Kammerherr, Obriſtſtallmeiſter, Reiſemarſchall, Amtmann zu Wittlich, Rittmeiſter der Leibgarde zu Pferd, Chef der Oeconomie und der Hofgärten, auch Intendant der Hofmuſik.

Hr. Franz Xavier Denier, J. U. D. churfürſtl. Trieriſcher Hofkaplan und Edelknaben-Hofmeiſter.

Churfürſtlich Trieriſche Edelknaben.

Hr. Hubert, Graf von Savioli.

Hr. Clemenz, Freiherr v. Wildberg.

Herr

Herr Clemenz, Freiherr v. Landenberg.

Hr. Johann Nepomuk Reichlin, Freiherr von Meldegg.

Hr. Karl Freiherr von Rechberg.

Hr. Joseph, Freiherr Geyer von Schweppenburg.

2 Herren, Freiherren von Schütz.

Leibgarde.

Herr Heinrich Karl, Freiherr von Breiten-Landenberg zu Wolmerath, Arras und Bulley, churfürstl. Trierischer Kammerherr, Amtmann zu Grimburg, auch Obrister der Leibgarde zu Pferd.

Hr. Joseph Heinrich, Freiherr von Thünnefeld, churfürstl. Trierischer Kammerherr, siehe oben.

Hr. Maximilian, Freiherr von Ahr, zu Antweiler, churfürstl. Trierischer Kammerherr, Cornet der Leibgarde, auch des Schwäbischen Kreises Rittmeister.

Hr. Franz Ludwig Freiherr Beissel von Gymnich, churfürstl. Trierischer Kammerherr und Hauptmann.

Hr. Franz Stephan Haan, churfürstl. Trierischer Gardewachtmeister.

Trabanten.

Herr Augustin Franz Ignatz, Freiherr von Rumling, churfürstl. Trierischer Kammerherr, Grenadierhauptmann und Hauptmann der Schweitzerleibgarde.

Hr. Frank, churfürstl. Trierischer Brükkenmeister.

Hr. Johann Faßbender, churfürstl. Trierischer Jachtcapitain und Nachgänger zu Leitersdorf.

Suite Ihro Königl. Hoheit der Frau Fürstin von Essen und Thoren.

Kammerfräulein von Nauendorf.

Herr Graf von Eichholt, Obristhofmeister, Churtrierischer Kammerherr und geheimer Rath.

Herr Hofrath Schmitz.

Herr Hoffourier Hartmann.

Churfürstlich Köllnischer Hofstaat.

Der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Maximilian Franz**, Erzbischof zu Kölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien, Erzkanzler und Churfürst, gebohrner Legat des heil. apostol. Stuhls zu Rom, königl. Prinz von Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog von Burgund und Lothringen, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in deutsch- und welschen Landen, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol, Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg.

Namen und Charakter derjenigen, welche zur Suite Sr. Churfürstl. Durchl. des Herrn Churfürsten von Kölln gehören.

Sr. Hochwürden Gnaden Herr Joseph des heil. röm. Reichs Erbtruchseß, Graf zu Zeyl-Wurzach, des erzhohen Domstifts zu Kölln Diaconus, Domkapitular zu Strasburg und des Freiadelichen Stifts St. Gereon zu Kölln Dechant.

Sr. Hochwürden Gnaden Herr Friederich Alexander Graf zu Oettingen und Wallerstein des Erzhohen Domstifts zu Kölln Kapitular.

Se. Exzellenz Herr Christian, regierender Graf zu Erbach Schönberg, Kommenthur zu Friesach und Sandhof, Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters churfürstlichen Durchl. wirklicher Geheimerrath Sr. K. K. Apost. Majest. Kämmerer und Generalmajor.

Se. Exz. Herr Ferdinand Ernst Graf von Waldstein, Herr zu Wartemberg Kaiserl. Königl. Kämmerer Hoch- und Teutschmeisterscher Geheimderrath, Commenthur des hohen Teutschen Ordens.

Se. Hochw. Gnaden Herr Engelbert von Wrede zu Melschede des Hochstifts Münster Domküster, Domkapitular zu Hildesheim Hochfürstl. Geheimderrath.

Tit. Herr Ferdinand Freiherr von Spiegel zum Diesenberg und Cahnstein, Hochstift Münsterischer Kapitular.

Se. Exzell. Herr Sigismund alter Reichsgraf zu Salm und Reifferscheid.

 Herr

Herr zu Bedburg, Dick, Alfter, Hakenbroich und Erpp, kaiserl. königl. Kämmerer, des Churfürstenthums Kölln Erbmarschall Se. churfürstl. Durchl. Obristhofmeister.

Se. Exzellenz Herr Joseph Clemens Freiherr zu Vorst, Herr zu Lombek, Lüftelberg, und Flerzheim Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Kölln adelicher Geheimer- und Hofrath, Obristkämmerer, Amtmann zu Nurburg und Adenau, dann des hochadelichen Ritterordens St. Michaelis Grosskreuzherr.

Se. Exzellenz Herr Clemens August, Freiherr von Lombek Gudenau Se. churfürstl. Durchlaucht zu Kölln adelicher geheimder- und Hofrath, Obristhofmarschall, Amtmann zu Mehlen, Godesberg und Rheinberg.

Se. Exz der Hochwürdig Hochwohlgebohrne Herr Karl Franz Friedrich Freiherr von Forstmeister zu Gelnhausen, des hohen Teutschen Ordens, Ritter, Koadjutor der Balley Koblenz, Kommenthur zu Mussendorf, Churköllnischer geheimer Konferenzminister, Kriegsrath und Generallieutenant, auch des hohen deutschen Ordens Staats- und Konferenzminister.

Se. Exz. der Hochw. Hochwohlg. Herr Franz Wilhelm Freiherr von Spiegel zum Diesenberg und Cahnstein, Domkapitular zu Hildesheim und Münster, Sr. churfürstl. Durchlaucht Konferential-Regierungsrath, Oberkommissarius des Hofbauamts, Kammerpräsident, und Curator der Universität zu Bonn.

Se. Exz. Herr Clemens, Freiherr von Weichs zu Rösberg, churfürstl. Oberjägermeister, adelicher geheimer Rath und Amtmann zu Bonn und Zeltingen.

Se. Exz. Herr Friedrich Ludoph Anton, Freiherr von Westerholdt-Giesenberg, Churköllnischer und Hochstifts Münsterscher geheimer Rath.

Se. Exz. Herr Clemens, Graf von Hatzfeld zu Schönstein, churfürstl. geheimer Rath und Generalfeldwachtmeister, Chef der churfürstl. Leibgarde.

Herr Clemens, Freiherr von Schall, churfürstl. geheimer Rath, Oberappellationsgerichtsrath und Amtmann zu Rheinbach.

Herr Karl, Graf von Spee, churf. Köllnischer adelicher geheimer Rath und Obersiküchenmeister.

Herr Anton, Graf von Belderbusch, kaiserl. königl. Kammerherr und Erzstift Köllnischer Erbhofmeister.

Herr Franz, alter Graf von Salm Reifferscheidt, Herr zu Alfter, Erzstift Köllnischer Erbmarschall.

Herr Graf von Siersdorf, königl. preußischer Kammerherr, und Erzstift Köllnischer Erbthürhüter.

Churköllnische Herren Kämmerer.

Herr Karl, Graf von Persico, churfürstl. Kämmerer, Obristlieutenant der Kavallerie und erster Lieutenant der churfürstl. Leibgarde.

Herr Franz Ludwig Karl, Graf von Größ, churfürstl. Kammerherr.

Herr Friedrich Wilhelm, Freiherr von Schorlemmer zu Overhagen, churfürstl. Kammerherr.

Herr Franz Heinrich, Freiherr von Hettersdorf, des hohen Teutschen Ordens Kommenthur zu Frankfurt und Oberamtmann zu Ellingen, churfürstl Kammerherr.

Herr Klemens Joseph, Freiherr von Calkum, genannt Lohausen, churfürstl. Kämmerer, Obristwachtmeister der Kavallerie und zweiter Lieutenant der churfürstl. Leibgarde.

Herr Karl, Freiherr von Nordeck zu Rabenau, des hohen Teutschen Ordens Ritter, und churfürstl. Kämmerer.

Herr Maximilian Friedrich, Freiherr von Lombeck-Gudenau, churfürstl. Kämmerer.

Herr Friedrich Klemenz, Freiherr von Elverfeld zu Werries, churfürstl. Kämmerer.

Herr Friedrich, Freiherr von Westerhold zum Giesenberg, churfürstl. Kämmerer.

Herr Maximilian, Graf Wolf Metternich zur Gracht, churfürstl. Kämmerer.

Herr Johann, Freiherr von Andlau, des hohen Teutschen Ordens Ritter, churf. Kämmerer und Hauptmann der churfürstl. Schweizerleibgarde.

Geheime Räthe und Referendarien.

Herr Joseph Wilhelm von Bersword churfürstl. adelicher geheimer Rath und geheimer Referendarius.

Herr

Hr. Peter Joseph Cramer von Clauſpruck, geheimer Referendarius in geiſtlichen Sachen, des Archidiakonalſtifts zu Bonn und des Kollegiatſtifts zu St. Georg in Kölln Kanonikus.

Hr. Georg Joſeph von Breuning, Hoch- und Teutſchmeiſteriſcher geheimer Rath und Referendarius.

Hr. Johann Gerhard Druffel, Hochſtift Münſterſcher geheimer Referendarius.

Truchſeſſen.

Herr Juſtus Martin Willich, churf. Unterſtallmeiſter, Truchſeß und Rittmeiſter.

Hr. Johann Ludwig Werner, B. R. D. churfürſtl. Hofrath und Truchſeß.

Vom Obriſthofmeiſterſtaab.

Hofkapläne.

Herr Peter Joſeph Pfingſten, der Kollegiatſtiftskirche zu St. Severin in Kölln Kanonikus und des Archidiakonalſtifts Bonn Vikarius, Sacriſta.

Hr. Klemens Auguſt Ullmann, der Archidiakonalſtiftskirche zu Bonn Kanonikus, Kapitular.

Hr. Johann Gottfried Brewer, churfürſtl. Hofkaplan.

Hr. Gerard Frings, churfürſtl. Hofkaplan und Edelknabenpräceptor.

Churfürſtliche Leibgarde.

Hauptmann.

Se. Exzellenz, Herr Graf von Hatzfeld, ſ. oben.

Erſter Lieutenant.

Herr Graf von Perſico, ſ. Kämmerer.

Zweiter Lieutenant.

Herr Freiherr von Calkum, ſ. Kämmerer.

Kornet.

Herr Wilhelm, Freiherr von Wiedenbruck, Kornet der churfürſtl. Leibgarde und Kornet der Münſterſchen Kavallerie.

Wachtmeiſter.

Herr Friedrich Hünnersdorf.

Chirurgus.

Herr Johann Friedrich Neunand.

Leibchirurgus.

Herr Martin von Ney, churfürſtl. Leibchirurgus, Doctor und Profeſſor der Chirurgie.

Hofmedikus.

Herr Markmüller, Doctor der Arzneigelahrtheit.

Obriſtkämmererſtab.

Kammerfourier.

Herr Johann Philipp Nerius Maria Vogel, churfürſtl. Hofkammerrath.

Kammerdiener.

Herr Joſeph Eich.

Hr. Johann Baptiſt Thielen.

Hr. Franz Heibel.

Hr. Clemenz Auguſt Henri, auch Hoftapezierer.

Obriſthofmarſchallſtab.

Oekonomiekommiſſion.

Herr Franz Heide, churfürſtl. Oekonomierath.

Hr. Anton Joſeph Velten, Oekonomiekommiſſionskanzliſt.

Hr. Stephan Röſer, Oekonomiekaſſirer.

Hr. Paul Thelen, Hofkontrolor.

Hr. Anton Franz Renard, Hofkontrolor.

Hr. Kornelius Michael Geyer, Hofeinkäufer.

Hr. Clemenz Auguſt Ailly, churfürſtl. Hoffourier.

Kellermeiſter.

Herr Johann Baum.

Hr. Adam Baum.

Oriſtſtallmeiſterſtab.

Herr Abbe Martin Kaipf, churfürſtl. geiſtlicher Rath und Hofmeiſter der churfürſtl. Edelknaben.

Hr. Frings, ſ. Hofkapläne.

Hr. Johann Stupp, Vicehofmeiſter der churfürſtl. Edelknaben.

Edelknaben.

Herr Karl, Freiherr von d'Aix.

Hr. Andreas, Freiherr von Plettenberg-Engsfeld.

Hr. Kaſpar Philipp, Freiherr von Spiegel zum Dieſenberg.

Hr. Clemenz Wenzeslaus, Freiherr von Freiberg.

Hr. Kaſpar, Freiherr von Weichs zur Wenne.

Herr Clemenz, Freiherr von Drost zu Senden.

Hr. Franz, Freiherr von Waldenfels.

Hr. Clemenz, Freiherr v. Waldenfels.

Von der Reitschule.

Oberbereiter Herr Willich, s. Truchsessen.

Hr. Jakob Klemmer, Unterbereiter.

Hr. Anton Auberger, Unterbereiter.

Hr. Heinrich Tournay, Roßarzt.

Von der churfürstl. geheimen Staatskanzlei.

Herr Ferdinand Forlivesi, churfürstl. Hofkammerrath und geheimer Konferenzsekretair.

Hr. Karl Joseph Wrede, geheimer Kabinetssekretair.

Protektion.

Monsieur et Madame de Bellye.

Hofdamen und Hofkavaliers.

Frau Gräfin von Ugarte.

Herr Baron von Miltiz, kaiserlicher königlicher Kammerherr und Generalmajor.

Herr Baron von Kempelen, kaiserl. königl. Kammerherr und Generalmajor.

Herr Alexander, Freiherr von Sekkendorf, des hohen Teutschen Ordens Kommenthur, kaiserl. königl. Kammerherr und Obrist.

Uebrige Suite.

Herr Sekretair Girtler.

— Schönowsky, Kanzlist.

— de Leenherr.

— de Marktmüller.

Wahlbothschaften.

Churmainzische Wahlbothschaft.

Namen und Charakter der zur Bothschaft gehörigen Herren.

Se. Exzellenz, Herr Georg Karl, Freiherr von Fechenbach in Laudenbach, des Erzhohen Domstifts Mainz Domdechant, der Kathedral- und Ritterstifter zu Würzburg und Komburg Kapitular, K. K. wirklicher geheimer Rath, wie auch Churmainzischer geheimer Rath und Statthalter, der Würzburger Julier-Universität zur Zeit Rector-Magnificus. Erster Herr Wahlbothschafter.

Se. Exzellenz, Herr Clemens August, Freiherr von Westphalen zu Fürstenberg, K. K. wirklicher geheimer Rath, und Churmainzischer geheimer Staats- und Konferenzminister. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin.

Freifrau von Westphalen, gebohrne von Buchholz.

Se. Exzellenz, Herr Philipp Karl, Freiherr Deel von Deelsburg, Churmainzischer wirklicher geheimer Staatsrath, Director der geheimen Hofkanzlei, und Staatsreferendarius der Reichs- und auswärtigen Geschäfte. Dritter Herr Wahlbothschafter.

Herr Johann Richard Roth, Churmainzischer wirklicher Hof- und Regierungsrath, des Staats- und Lehnrechts ordentlicher Professor, auch Reichs- und Kreisarchivarius, churf. Legationsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

Churmainzischer Gesandschafts-Marschall- und Cavaliere.

Herr Heinrich, des heil. röm. Reichs Graf zu Spauer, Pflaum und Valör, Erbmundschenk von Tyrol, Churmainzischer Kämmerer, wirklicher Hof- und Regierungs- auch Hofgerichtsrath und Oberamtmann zu Bischofsheim, Gesandtschafts-Marschall.

Herr Philipp Karl, des heil. röm. Reichs Graf von Fugger zu Kirchheim, Chur-Mainzischer Kämmerer, wirklicher Hof- und Regierungsrath, auch Ritter des Churbayrischen St. Georgenordens. Gesandschafts-Cavalier.

Herr Karl, Freiherr von Specht zu Bubenheim, Chur-Mainzischer Kämmerer. Gesandtschafts-Cavalier.

Herr Friedrich Karl August, Freiherr von Dallwigk zu Lichtenfels-Schaumburg, Chur-Mainzischer Kämmerer, und wirklicher

cher Hof- und Regierungs- auch Hofgerichtsrath. Gesandtschafts-Cavalier.

Herr Johann Philipp, Freiherr von Heddersdorf, Chur-Mainzischer Hofjunker und Oberlieutenant.

Herr Johann Daniel von Jaster, Chur-Mainzischer Obristlieutenant und Truchseß.

Churmainzische Wahlbothschafts-Kanzlei.

Herr Philipp Nepomuk Seitz, geheimer Hofkanzlist, Legations-Secretarius und Dictator.

Herr Johann Baptist Kissel, Reichs- und Kreisarchiv-Registrator.

Hr. Heinrich Miller, geheimer Hofkanzlist.

Hr. Leopold Kaisenberg, geheimer Protocollist und Hofkanzlist.

Hr. Franz Joseph Seitz, Legationskanzlist.

Churmainzischer Edelknaben-Präceptor.

Herr Joseph Weinrich, auch churf. Hofkaplan.

Churfürstl. Edelknaben.

Herr Alexander Freiherr von Welden.

Hr. Johann Joseph, Freiherr von Bodmann.

Hr. August, Freiherr von Bodek.

Hr. Heinrich Karl, Freiherr von Landenberg.

Churmainzischer Haushofmeister und Officianten.

Herr Heinrich Anton Aull, Churmainzischer Haushofmeister und Marschallamts-Beisitzer.

Hr. Franz Baratino, Churmainzischer Reisefourier. Gesandtschaftshoffourier.

Hr. Karl Hiltenbrand, gesandtschaftlicher Reisefourier.

Churtrierische Wahlbothschaft.

Se. Exzellenz, Herr P. F. W. R. Graf von Walderdorf zu Molsberg und Isenburg, kaiserl. königlicher geheimer Rath, Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Trier geheimer Rath, des Erzhohen Domstifts zu Trier Probst, des hohen Domstifts zu Speier Kapitular, Probst der Kollegiatstifter zu St. Paulin und St. Simeon in Trier, auch des Churbayerschen St. Georgordens Groskommenthur. Erster Herr Wahlbothschafter.

Se. Exz., Herr Ferdinand Freiherr von Duminique, Ihro röm. kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, churfürstl. Trierischer dirigirender Staats- und Conferenzminister, Oberstallmeister, und des hohen Königlich-Polnischen weissen Adlerordens Ritter. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Se. Exz. Herr Johann Aloys Joseph Hügel, churfürstl. Trierischer wirklicher geheimer Staatsrath und geheimer Hofkanzleidirektor. Dritter Herr Wahlbothschafter.

Herr Friedrich Freiherr von Esch, churfürstl. Trierischer Kämmerer, Amtmann in der Bergpflege, auch des kaiserl. königl. St. Josephsordens Ritter, churfürstl. Trierischer Gesandtschaftsmarschall.

Hr. Karl Alexander Friedrich, Freiherr von Trautenberg, churfürstl. Trierischer Kämmerer und Hauptmann.

Hr. Clemenz Karl August, Freiherr von Freiberg zu Ranau, churfürstl. Trierischer geheimer Rath und Kämmerer, auch des kaiserl. königl. St. Josephsordens Ritter.

Hr. Karl Heinrich, Freiherr von Veider zu Mahlberg, churfürstl. Trierischer Kämmerer.

Hr. Karl Alexander, Freiherr von Warsberg, churfürstl. Trierischer Kämmerer.

Hr. Johann Joseph von Trapp, Edler von Ehrenschild, churfürstl. Trierischer Grenadierhauptmann und Truchses.

Hr. Johann Jakob, des heil. römis. Reichs Ritter und Edler von Vacano, churfürstl. Trierischer wirklicher Hof- und Regierungsrath. Wahlbothschafts-Sekretair.

Hr. Johann Fuxius, des Collegiatstifts zu St. Paulin in Trier Canonicus, und Sekretair des ersten Churfürstlich-Trierischen Herrn Wahlbothschafters Exzellenz.

Herr Johann Heinrich Liel, churfürstl. Trierischer Hofgerichtsrath, auch Sekretair bey des zweiten Herren Wahlbothschafters Exzellenz.

Hr. Heinrich Bleul, churfürstl. Trierischer Hofgerichtsrath und geh. Registrator.

Hr. Johann Jakob Fleck, churfürstl. Trierischer geheimer und Wahlbothschaftskanzlist.

Hr. Heinrich Joseph Seidenberger, churfürstl. Trierischer geheimer und Wahlbothschaftskanzlist.

Churf. Trierischer Edelknaben-Hofmeister.

Herr P. Aloysius Milius.

Churf. Trierische Edelknaben.

Herr Clemenz Wenzeslaus Freiherr von Kerpen.

Hr. Clemenz Freiherr von Esch.

Hr. Friedrich Freiherr von Esch.

Hr. Franz Ludwig Freiherr von Esch.

Fremde.

Herr Peter Anton Frank, churfürstl. Mainzischer wirklicher Hof- und Regierungsrath, auch ordentlicher Lehrer des Staatsrechts und der Reichsgeschichte auf der hohen Schule zu Mainz.

Hr. Matthias Faßbender, Doctor der Rechte aus Trier.

Churkölnische Wahlbothschaft.

Se. Excellenz der regierende Herr Franz Wilhelm, Graf zu Oettingen-Baldern und Sötern, des erzhohen Domstifts zu Kölln Probst und Thesaurar. Erster Herr Wahlbothschafter.

Se. Exzellenz, Herr Johann Christian Joseph, Freiherr von Waldenfels, kaiserl. königl. wirklicher geheimer Rath, Churkölnischer erster Staats- und Konferenzminister. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Herr Clemenz August, Freiherr von Schall, Churkölnischer Kammerherr, geheimer und Oberappellations-Gerichtsrath, Oberamtmann zu Rheinbach. Wahlbothschaftsmarschall.

Gesandtschafts-Kavaliere.

Herr Franz Ludwig Karl, Graf von Groß, Churkölnischer Kammerherr.

Hr. Karl, Freiherr von Nordeck, zu Rabenau, des hohen Teutschen Ordens Ritter, churfürstl. Kölnischer Kammerherr, Hof- und Teutschmeisterischer Hof-, Regierungs- und Kammerrath.

Hr. Maximilian Friedrich, Freiherr von Lombeck-Gudenau, churfürstlicher Kammerherr.

Wahlbothschaftskanzlei.

Herr Ignatz Friedrich von Gruben, churfürstlich Kölnischer geheimer Legations- und Regierungsrath. Wahlbothschaftsrath und Protocollant.

Hr. Johann Ludwig Werner, beyder Rechte Doktor, Churkölnischer Hofrath und Truchseß.

Hr. Kaspar Joseph Biegeleben, Churkölnischer Hofrathsreferendar.

Hr. Franz Pick, Canonicus des freiadelichen Damenstifts zu Neuß und Sekretair des ersten Herrn Wahlbothschafters.

Hr. Franz Ernst von Lünikhausen, Oetting-Balderscher Hofrath und Sekretair des ersten Herrn Wahlbothschafters.

Hr. Moritz Ferdinand Fischenich, Secretair des zweiten Herrn Wahlbothschafters.

Hr. Johann Heinrich Fröauf, geheimer und Wahlbothschafts-Kanzlist.

Hr. Wolff, geheimer und Wahlbothschafts-Kanzlist.

Hr. Johann Heinrich Reyner Stupp, Vice-Hofmeister der churfürstlichen Edelknaben.

Edelknaben.

Herr Franz, Freiherr von Waldenfels.

Hr. Ferdinand, Freiherr von Waldenfels.

Hr. Anton Wohack, Churkölnischer Gesandtschafts-Fourier.

Königlich-Churböhmische Wahlbothschaft.

Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Anton Theodor Erzbischof von Ollmütz, des heil. röm. Reichs Fürst, Herzog der Königl. Böhmischen Kapelle, auch zu Colloredo und Waldsee Graf. Erster Königl. Churböhmischer Wahlbothschafter.

Se. Exzell. Herr Franz Karl Georg, des heil. röm. Reichs Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein, des Niederrheinisch-Westphälischen Reichsgrafen-Kollegii, Katholischen Theils, Director, des Königl. Ungarischen St. Stephanordens Großkreuz, Sr. Apostolischen Majestät Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, und bevollmächtigter Minister an den Churhöfen zu Trier und Kölln, wie auch am Westphälischen Kreis. Königl. Churböhmischer zweiter Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Ihro Exzell. die Frau Reichsgräfin Beatrix von Metternich-Winneburg, gebohrne Gräfin v. Kageneck, Sternkreutzordens-Dame.

Tochter: Fräul. Kunigunde Pauline Gräfin von Metternich, Dame des Stifts zu Remiremont.

Se. Exzell. Herr Joseph, Freiherr von Bartenstein, des Königl. Ungarischen St. Stephansordens Commandeur, weil. Sr. Kaiserl. Königl. Majestät Reichshofrath. Dritter Königl. Churböhmischer Herr Wahlbothschafter.

Schwägerin: Freifrau von Bartenstein, gebohrne von Oseji.

Herr von Heß, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Reichshofrath.

Herr Karl Daiser von Sylbach, Königl. auch Bothschaftsrath.

Herr Franz Graf von Saurau, Königl. Kämmerer, Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, Königl. Churböhmischer Gesandtschafts-Marschall.

Canonici a Latere.

Herr Franz, Graf von Migazzi, Domherr zu Passau und Ollmütz, insulirter Scholasticus zu Ollmütz.

Herr Graf Aloysius Krakowsky von Kollowrat, Domherr zu Ollmütz.

Herr Graf Thaddeus von Trautmannsdorf, Domherr zu Ollmütz.

Gesandschafts-Kavaliere.

Herr Graf von Pergen, Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Herr Karl Leonhard, Graf von Harrach, Secretair der Churböhmischen Hofstelle.

Herr Graf Johann Colloredo.

Herr Graf Wurmser.

Herr Graf Leopold Podstazky-Lichtenstein.

Herr Graf Clemenz Wenzeslaus von Metternich.

Herr Graf Joseph von Metternich, Domizellar im hohen Domstift zu Mainz.

Herr Graf Maximilian Christoph von Degenfeld-Schomburg.

Herr Anton, Freiherr von Bartenstein.

Herr Freiherr von Stauffenberg,

Herr Freiherr von Münch.

Bothschafts-Cavaliere.

Herr Freiherr von Krust.

Herr von Urbain.

Wahlbothschafts-Kanzlei.

Herr Anton von Haas, Churböhmischer Bothschafts-Official.

Herr von Dürrfeld, Churböhmischer Bothschafts-Official.

Edelknaben.

Herr Graf Franz Zierotin.

Hr. Karl, Freiherr von Lilien.

Hr. Nepomuk, Freiherr von Tinti.

Hr. Ferdinand von Hauer.

Hr. von Neumann, Königl. Kammerdiener und Churböhmischer Quartiermeister.

Hr. Caballini von Ehrenberg, Quartiermeister-Amts-Official.

Ceremoniarien Sr. Hochfürstl. Gnaden des Hrn. Erzbischofs von Ollmütz.

Herr Joseph Suppe, Dr. Theol.

Hr. Franz Augustin.

Churpfälzische Wahlbothschaft.

Se. Exzell. Herr Franz Albert Leopold, Reichsgraf von Oberndorf, des hohen Maltheserritter-Ordens Groß-Balley vom Herzogthum Neuburg, Sr. churfürstl. Durchl. zu Pfalz-Baiern Kämmerer, wirklicher geheimer Staats-, Conferenz- und dirigirender Minister, Hofrichter zu Mannheim, des churpfälzischen Salinendepartements, der Jagd-, Schiffe-, Chaussee-, Commercien- und Seidenbau-Intendance Intendant, auch der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim Präsident. Erster Herr Wahlbothschafter.

Se. Exzell. der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich Reichsfreiherr von Hertling, churfürstlicher wirklicher geheimer Staatsrath, und geheimer Referendar in Commimitial-, Kreis-, Münz- und Bergwerks-, in Kirchen- und Religions-, dann Gülich und Bergischen Hoheits-Jurisdictionalien, Lehen- und Justitzsachen. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Churfürstl.-Pfälzische Kämmerer.

Herr Joseph des heil. röm. Reichs Graf von Tauffkirchen, auf Guttenburg, zu Kazenberg und Haidenburg, churfürstlicher Kämmerer, des hohen Ritterordens des heiligen Georgs Ritter. Wahlbothschafts-Marschall.

Herr Christian August Joseph, des heil. röm. Reichs Graf von Königsfeld, auf Zaiz und Pfackofen, Herr der Herrschaft Zaizkofen, zu Alteneglofsheim, Trifftlfing, Langenerling, Hellkofen, Moosthening, Laaberweinting und Schallenkofen, dann zu Offenberg, Wildenforst und Neuhausen, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, churfürstl. Kämmerer, wirklicher Hof- und Regierungsrath zu Landshut, auch der löblichen Landschaft in Baiern Landsteuer Rent-Amts Landshut.

Herr Clemenz, des heil. röm. Reichs Graf von Törring zu Seefeld, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, auch des hohen Maltheserordens Ehren-Ritter, churfürstl. Kämmerer und wirklicher Hofrath, auch Vice-Intendant von der churfürstl. Hofmusik und dem Theater.

Herr Franz Xaver, Reichsfreiherr von Lerchenfeld-Ammerland und Unterprenberg auf Siesbach, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, churfürstl. Kämmerer, auch wirklicher Hof- und Hofkammerrath.

Herr Philipp Alexander, des heil. röm. Reichs Graf von Vieregg, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, auch des hohen Maltheserordens Ehrenritter, churfürstl. Kämmerer, und der löbl. Leibgarde der Hatschier Rittmeister.

Herr Johann Baptist Fugger, Reichsgraf von Kirchberg und Weissenhorn zu Zünneberg, churfürstl. Kämmerer und wirklicher Hofrath.

Churfürstlich Pfälzische Truchsessen.

Herr Friedrich Joseph, Freiherr von Reibeld, churfürstl. Truchseß, wirklicher adelicher Regierungsrath und Oberamtmann zu Germersheim.

Hr. Christian Joseph, Freiherr von Fick, churfürstl. Truchseß, wirklicher Regierungs- und Hofgerichtsrath.

Hr. Wilhelm von Weiler, churfürstl. Regierungs- und Hofgerichtsrath. Erster Wahlbothschafts-Secretair.

Hr. Franz Ludwig Schmiz, churfürstl. wirklicher Rath und geheimer Secretair. Zweiter Wahlbothschafts-Secretair.

Hr. Philipp Vaquier de la Barthe, Canonicus in München und churfürstl. geheimer Secretair.

Churfürstliche Edelknaben.

Herr Thadä Anton, Freiherr von Vieregg.

Hr. Karl Theodor, Marquis d'Antici.

Wahlbothschafts-Kanzley.

Herr Georg Schlösser, churfürstl. wirklicher Rath und geheimer Secretair.

Hr. Karg, wirklicher geheimer Secretair und Wahlbothschafts-Kanzlist.

Hr. Franz Adam Schmiz, Stadtgerichts-Assessor zu Mannheim und Wahlbothschafts-Kanzlist.

Hr. Müller, churfürstl. geheimer Registratur-Accessist.

Hr. Johann Theodor von Lippert, Kanzlei- und Gesandtschafts-Zahlamts-Accessist.

Hr. Joseph Stürzer, Lic. Juris und Gesandtschafts-Kanzlei-Accessist.

Herr

Herr Johann Nepomuk Edler von Weizenfeld, des heil. röm. Reichs Ritter, churfürſtl. wirklicher Hofkammerrath und Geſandtſchafts-Zahlmeiſter.

Hr. Franz Xaver Menrad von Vorwaltern, churfürſtl. wirklicher Hofrath und Kammerfourier.

Hr. Johann Melchior Güthe, churpfälziſcher und Baieriſcher wirklicher Medicinalrath, Academicus und Wahlbothſchafts-Medicus.

Hr. Goes, Schatzmeiſter von Mannheim.

Hr. Nicola Care, churfürſtl. Reſidenzpfleger in München und Geſandtſchafts-Gardemeuble.

Hr. Joſeph Berüff, Bayeriſcher Patricier und Obriſthofmarſchall. Staabs- und Bothſchaftsſekretair.

Hr. Valentin Schreiner, churfürſtl. Bereiter.

Hr. Egidius Franz, Geſandtſchaftsfourier.

Churſächſiſche Wahlbothſchaft.

Se. Exzellenz, Herr Heinrich Adolph, Graf von Schönberg, Sr. churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen wirklicher geheimer Rath und Konferenzminiſter. Erſter Herr Wahlbothſchafter.

Gemahlin: Ihro Exzellenz, die Frau Reichsgräfin von Schönberg gebohrne von Zanthier.

Sekretair: Herr Rudolph Hommel, Mag. Phil.

Se. Exzellenz, Herr Andreas, des heil. röm. Reichs Graf von Riaucour, Herr der Grafſchaft Derewnia, der Rittergüter Croſta, Putzkau, Zockau, Gintersdorff, Gaußig, Golens, Diehmen, Medewitz, Drauſchkowitz, Rodewitz, Malſchwitz, Kron Förſtgen, Guttau, Bröſa und Gleina, wie auch der immediaten Güter Binau, Eichelsheim, und zu Sindelsheim, Hillesheim, Ilbesheim und Weinheim, Sr. churfürſtl. Durchl. zu Sachſen wirklicher geheimer Rath und Konferenzminiſter, und auſſerordentlicher Geſandter an den Höfen zu Koblenz und München, des Königlich Polniſchen weiſſen Adler und St. Stanislai, auch Churpfälziſchen Löwenordens Ritter. Zweiter Herr Wahlbothſchafter.

Gemahlin: Ihro Exzellenz, die Frau Reichsgräfin von Riaucour, gebohrne Freifrau von Wrede.

Tochter: Ihro Exzell., Frau Gräfin von Schall, gebohrne Gräfin von Riaucour.

Sekretair: Herr Heinrich Schulz.

Seine Exzellenz, Herr Otto Ferdinand, Graf von Löben, Sr. churfürſtl. Durchl. zu Sachſen wirklicher geheimer Rath und Konferenzminiſter, Ritter des Johanniterordens. Dritter Herr Wahlbothſchafter.

Sekretair: Herr G. Richter.

Geſandtſchafts-Marſchall.

Herr Johann Wilhelm, Freiherr von Keyſerlingk, Churſächſiſcher Kammerjunker und Geſandtſchafts-Marſchall.

Geſandtſchafts-Kavaliere.

Herr Friedrich Ernſt von Polenz, churfürſtl. Sächſiſcher Kammerjunker.

Hr. Johann Friedrich, Marquis de Piatti, churfürſtlich Sächſiſcher Kammerjunker.

Hr. Karl Ehrenreich von Könneritz, Churfürſtlich-Sächſiſcher wirklicher Hof- und Juſtizrath und Kammerjunker.

Hr. Georg, Graf von Einſiedel, churfürſtl. Sächſiſcher Kammerjunker.

Churfürſtliche Schweitzerleibgarde.

Herr Franz Raymond, Chevalier du Brechet, churfürſtl. Sächſiſcher Obriſter und Capitainlieutenant der Schweitzerleibgarde.

Hr. Karl Magnus Swoboda von Nicklewitz, churfürſtl. Sächſiſcher Major und Premierlieutenant der Schweitzerleibgarde.

Geſandtſchafts-Kanzlei.

Herr Karl Gottlob Günther, Churſächſiſcher Hofrath, Kanzleidirektor und Protocollant.

Hr. Chriſtian Wilhelm Müller, Appellationsgerichts- und Legationsſekretair.

Hr. Heinrich Gottlob Zacharias, churfürſtl. geheimer Regiſtrator.

Herr

Herr Johann Gottlob Krempe, churfürstl. geheimer Kanzlist.

Hr. Johann Friedrich Kost, churfürstl. geheimer Kanzlist.

Hr. Christian Friedrich Richter, churfürstl. geheimer Kanzlist.

Hr. A. G. Gebhard, als Accessist.

Hr. Johann Andreas Dauderstädt, Kanzleiaufwärter.

Silberpagen.

Herr Cajetan, Graf von Edling.

Hr. Johann Ferdinand von Mehrad.

Hr. Karl Ludwig von Polenz.

Hr. Paul Aemilius Ferdinand, Marquis de Piatti.

Hr. Friedrich Joseph Flätschger, churfürstl. Sächsischer geheimer Kämmerer.

Hr. Kuhno, churfürstl. Sächsischer Hofkassier.

Hr. Blaßmann, churfürstl. Sächsischer Hoffourier.

Hr. Johann Ernst Rudolph Eckhard, Gesandtschaftsstallmeister.

Königl. Churbrandenburgische Wahlbothschaft.

Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Fürst von Osten, genannt von Sacken, Königl. Preußis. Oberkammerherr, und wirklicher geheimer Staatsminister, Ritter des schwarzen Adler-, Andreas- und Alexander-Newskyordens. Erster Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Ihro Hochfürstl. Gnaden, die Frau Fürstin von Osten, genannt von Sacken, geb. Baron. von Dieskau, nebst:

Fräulein Louise, Gräfin von Hoym.

Sekretair: Herr Rainoldi.

Se. Exzellenz, Herr Johann Eustachius, Graf von Schlitz, genannt von Görz, Königl. Preußis. wirklicher geheimer Staats- und Kriegsminister, Grand-Maitre de la Garderobe, und bevollmächtigter Gesandter bey der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg, der kaiserlichen freien Reichsburg Friedberg Regiments-Burgmann, des St. Josephsordens Commandeur und Großkreutz. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Ihro Exzellenz, des heil. röm. Reichs Gräfin von Schlitz, genannt von Görz, gebohrne von Uechteritz.

Töchter: Fräulein Karoline, Gräfin von Schlitz, genannt von Görz.

Fräulein Luise, Gräfin von Schlitz, genannt von Görz.

Sekretair: Herr Karl Philipp Kaufmann.

Gesandtschafts-Kavaliere und Räthe.

Herr Bernard Wilhelm, Freiherr von Schack, Ritter des Johanniterordens, Gesandtschafts-Marschall und Legationsrath.

Hr. Otto Graf van Kaiserling, königl. Preußs. Kammerherr und Legationsrath.

Hr. Ferdinand Wilhelm, Freiherr von Katt, königl. Preußis. Kammerherr und Legationsrath.

Hr. Freiherr von Klinckspörn, königl. Preußischer Kammerherr und Legationsrath.

Hr. Georg Karl Vollrath, Freiherr von Buch, Ritter des Johanniterordens und Legationsrath.

Hr. Hanns, Freiherr von Labes, Domdechant zu Kollberg in Pommern, und Legationsrath.

Hr. Freiherr von Rechberg, Ritter des Pfälzischen Georgenordens, und Legationsrath.

Hr. Paul Emil, Freiherr von Geerz, Kapitular des St. Nicolaistifts in Magdeburg und Churbrandenburgischer Gesandtschafts-Kavalier.

Hr. Christian Ernst, Freiherr von Rokenhahn, Churbrandenburgischer Gesandtschafts-Kavalier.

Hr. Reitemeyer, königl. Preußis. Legationsrath und Protokollant.

Hr. Reuther, königl. Preußis. Legationssecretair.

Hr. Klotz, königl. Preußis. Legations-Kanzlist.

Edelknaben.

Herr von Frankenberg, königl. Leib- und Gesandtschaftspage.

Hr. von Bornstädt, königl. Leib- und Gesandtschaftspage.

Hr. Johann Friedrich Neuhaus, Gesandtschaftsfourier.

Königl.

Königl. Churbraunschweigische Wahlbothschaft.

Se. Exzellenz, Herr Ludwig Friedrich, Freiherr von Beulwitz, Königlich Grosbrittanischer und Churfürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischer Staatsminister und wirklicher geheimer Rath. Erster Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Ihro Exzellenz, Freifrau von Beulwitz, gebohrne von Kiepen.

Tochter: Fräulein von Düring.

Se. Exzellenz, Herr Diedrich Heinrich, Freiherr von Ompteda, Königlich-Grosbrittannischer und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Comitial-Gesandter bey der Reichsversammlung zu Regensburg, und bevollmächtigter Minister am Churpfälzischen Hofe zu München. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Freifrau von Ompteda, gebohrne von Kiepen.

Gesandschafts-Marschälle und Kavaliere.

Hr. Ernst, Freiherr von Steinberg, königl. Grosbrittannischer Kammerjunker und des Johanniterordens Ritter. Erster Gesandtschafts-Marschall.

Hr. Hans Albrecht, Freiherr von Mahlzahn, königl. Grosbrittanischer Kammerjunker und des Johanniterordens Ritter. Zweiter Gesandtschafts-Marschall.

Hr. Freiherr von Löw, königl. Grosbrittannischer Kammerherr und Hauptmann.

Hr. Adolph, Freiherr von Strahlenheim, zu Northeim, Oberforstmeister in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen.

Hr. Karl August von Lichtenstein, kön. Churbraunschweigischer Hofjunker.

Hr. Friedrich Otto, Graf von Kielmannsegge, königl. Churbraunschweigischer Hofjunker.

Hr. Ludolff Friedrich von Laffert, kön. Churbraunschweigischer Hof- und Kanzleirath.

Hr. Ludwig Friedrich Graf von Kielmannsegge

Hr. Karl Friedrich Alexander von Arenswald.

Hr. Anton Freiherr von Beulwitz.

Hr. Karl Freiherr von Ompteda.

Hr. Friedrich Freiherr von Ompteda.

Edelknaben.

Hr. Sigismund Ludwig Karl von Falkenstein.

Hr. August Friedrich Heinrich von Hodenberg.

Wahlbothschafts-Kanzlei.

Herr Dr. Johann Stephan Pütter, königl. Grosbrittannischer und Churbraunschweigischer geh. Justizrath.

Hr. Johann Christian Kestner, kön. churfürstl. Braunschweigischer Archivrath, auch Land- und Lehensfiskal. Erster Legations-Secretair.

Hr. Christoph Karl von Reiche, königl. churfürstl. braunschweigischer Kommerzrath und geheimer Kanzleisecretair. Zweiter Legationssecretair.

Hr. Franz Heinrich Kraft, königl. churfürstl. Regierungskanzlist, als Legationskanzlist.

Herr Christoph Friedrich la Grange, königl. churfürstl. Legationskanzlist.

Hr. Conrad Ernst Schlüter, königl. churfürstlich. Braunschweigischer Zahlmeister.

Hr. Christoph Heinrich Scheele, königl. churfürstl. Braunschweigischer Zahlcommissair.

Hr. Friedrich Gottlieb Callin, königl. churfürstl. Oberbereiter, Gesandtschaftsstallmeister.

Hr. Johann Heinrich Wedekind, Edelknabenhofmeister.

Hr. Zacharias Martin, königl. churfürstl. Gesandtschaftsfourier.

Des heil. röm. Reichs Erbämter.

Namen und Charakter der zu den Erbämtern gehörigen Herren.

Erbmundschenk.

Herr Michael Joseph, des heil. röm. Reichs Graf von Althann, Freiherr auf Goldburg und Mutterstädten, Sr. R. K. K. A. Majestät wirklicher Kämmerer, und des heil. röm. Reichs Erbmundschenk.

Erbtruchseß.

Se. Exzellenz, Herr Maximilian, des heil. röm. Reichs Erbtruchseß regierender Reichsgraf zu Zeil und Trauchburg, churpfalzbairischer wirklicher geheimer Rath.

Hr. Leopold Reichs Erbtruchseß, Graf von Zeil Wurzach.

Hr. Johann Jacob von Jenisch, Edler von Laubersell, des heil. röm. Reichs Ritter und Bürgermeister zu Kempten.

Hr. Joachim Fidel von Gimmi, Kanzlei-Director.

Hr. Joseph Wocher, Kanzleirath.

Erbmarschall.

Se. Exzell. Herr Johann Friedrich Ferdinand, ältester Amtsführender, des heil. röm. Reichs Erbmarschall, regierender Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Rotenstein, Calden und Bellenberg ꝛc., kaiserl. königl. wirklicher geheimer Rath, dann Sr. churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern Statthalter zu Ingolstadt, General-Inspector der sämtlichen churfürstl. Truppen, General der Kavallerie, Inhaber eines Grenadier-Regiments, Canzler und Ritter des St. Huberts- wie auch des Löwenordens Ritter. ꝛc.

Gemahlin: Ihro Exzellenz, Frau Elisabetha Augusta Gräfin von Pappenheim, gebohrne Gräfin zu Leiningen Westerburg.

Nichte: Fräulein Augusta Elisabetha, Gräfin zu Sayn-Wittgenstein.

Sohn: Herr Karl Theodor Friedrich, Reichserbmarschall, Graf zu Pappenheim, ꝛc. Lieutenant des 1. Churpfalzbairischen Grenadier-Leib-Regiments.

Neffe: Herr Friedrich Ferdinand, Reichserbmarschall, Graf zu Pappenheim, ꝛc. Lieutenant bei dem Churpfalzbaierischen Graf Preysing. Infanterie-Regiment.

Kavalier.

Herr Karl Theodor, Freiherr von Halberg, Obristwachtmeister bey dem Churpfalzbaierischen Graf Rambald. Infanterie-Regiment.

Edelknaben.

Herr Ludwig, Freiherr von Leonrodt.

Hr. Karl, Freiherr von Hellersberg.

Hr. Friedrich Ernst Schnetter, Reichs-Quartiermeister, und Hochgräfl. Pappenheim. Regierungs-Kanzlei-Director.

Hr. Johann Georg Löblein, Regierungs-Kanzlei- und Consistorialrath.

Hr. Johann Wilhelm Freyer, Reichsfourier, und Hochgräfl. Kabinets-Secretair.

Hr. Franz Karl von Leveling, B. R. D. und Reichserbmarschallamts-Secretair.

Hr. Karl Tabin, Reichs-Profoß.

Erbkämmerer.

Se. Hochfürstl. Durchl., Herr Anton Aloys, regierender Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, Burggraf zu Nürnberg, des heil. röm. Reichs Erbkämmerer.

Se. Hochwürden Gnaden, Herr Graf Meinrad von Hohenzollern-Hechingen, des hohen Domstifts Konstanz Kapitularen.

Herr Freiherr von Speth-Gamertingen, kaiserl. königl. Kammerherr und Ritterrath.

Hochfürstl. Suite.

Herr Freiherr von Schilling.

Hr. Freiherr von Laßberg.

Hr. J. B. de Raër.

Hr. R. P. de Raër.

Hr. geheimer Rath von Mayersburg.

Hr. Hauptmann Stressel, Hochfürstl. Stallmeister.

Hr. Lieutenant Kopf, Hochfürstl. Stallmeister.

Erbschatzmeister.

Se. Exzellenz, der Hochgebohrne Herr, Herr Prosper, des heil. röm. Reichs Erbschatzmeister, Burggraf zu Rheinegg, Magnus zu Hungarn, Herr und Graf von Sinzendorf und Thannhausen, Freiherr auf und zu Ernstbrunn ꝛc. Herr der Herrschaften

schaften Ernstbrunn, Klement, Michaelstetten, Wenzersdorf, Hagenberg, Unterstinkenbrunn, Ober- und Unterschettenlehen, Strausdorf, Enzersdorf im langen Thale, Steinbrunn, Streitdorf und Neping in Nieder-Oesterreich, Eichhorn und Rittschann im Marggrafthum Mähren, Mariafels, Trpist und Tribl im Königreiche Böheim ꝛc. Oberst-Erblandesschildträger, Oberst-Erblandeskampfrichter und Oberst-Erblandesfürschneider in Oesterreich, unter, und Erblandesmundschenk in Oesterreich, ober der Ens. Sr. kaiserl. königl. Apost. Majestät wirklicher Kämmerer und Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Kanzlei.

Herr Karl Regensdörfer, Hofrath.

Hr. Ludwig Caussade, Secretair.

Hr. Joseph Schmidt, Haushofmeister und Kammerdiener.

Hr. Franz Dechent, Stallmeister und Kammerdiener.

Erbkammerthürhüter.

Herr George Ferdinand, des heil. röm. Reichs Freiherr von Werthern auf Frohndorf, Cölleda, Beichlingen und Groß-Neuhausen, des heil. röm. Reichs Erbkammerthürhüter. Sr. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs von Sachsen-Weimar Kammerherr.

Hr. Karl Wolf, dessen Kanzleirath.

Herren Abgeordnete der Reichsstadt Nürnberg.

Herr geheimer Kriegsrath, Friedrich Karl Scheurl von Defersdorf.

Hr. Landpfleger, Friedrich Wilhelm Karl Tucher von Simmelsdorf.

Hr. Losungsrath, Johann Sigmund Christoph Kreß von Kreßenstein.

Welchen noch beigegeben

Hr. Spitalpfleger, Johann Christoph Sigmund Joachim Haller von Hallerstein.

Hr. Raths-Syndicus, Johann Christoph Friedrich Schmidt.

Herren Kron-Kavaliers.

Hr. Johann Christoph Sigmund von Holzschuher.

Hr. Karl Friedrich Wilhelm von Löffelholz.

Hr. Johann Sigmund von Haller.

Hr. Georg Friedrich von Stromer.

Hr. Georg Karl Wilhelm von Löffelholz.

Hr. Georg Friedrich Karl von Grundherr.

Hr. Karl Friedrich von von Behaim.

Hr. Christ. Georg Fried. v. Behaim.

Secretair: Hr. Adam Gustav Braun.

— — Hr. Johann Peter Neuhof.

Feldscherer.

Stadtschlosser und Gesell.

10 Bediente.

1 Wachtmeister.

2 Corporals.

1 Trompeter.

1 Fahnensattler.

12 Einspänniger.

2 Sattelknechte.

1 Wagenmeister.

12 Wagenknechte.

Deputation der Reichsstadt Achen.

Herr Kaspar Joseph von Clotz, der Reichsstadt Achen regierender Burgermeister.

Hr. Johann Michael Kreith, der Reichsstadt Achen regierender Burgermeister.

Hr. Mathias Pelzer, der Reichsstadt Achen erster Syndicus und B. R. licentiat.

Hr. Daniel Peter Michael Becker, derselben Stadt erster Secretarius.

 Hr.

Hr. Arnold Adenau, nämlicher Stadt Oberlieutenant und Adjutant.

Freiherr von Geyr, zu Schweppenburg, Churpfälzischer adelicher geheimer Rath und Vogt-Major zu Achen, zu Ausübung des Churpfälzischen Geleits und Bewachungsrechts der Reichs-Insignien gnädigst angeordneter Commissarius.

Hr. Heinrich Joseph Mildenberger, Actuarius clementissimæ commissionis.

Fre herr von Geyr, Dombr zu Lüttich.

Freiherr von Geyr, Canonicus des Königl. Krönungsstifts zu Achen.

Auswärtige Gesandtschaften.

Namen und Charakter der zu den auswärtigen Gesandtschaften gehörigen Herren.

Päbstliche.

Seine Eminenz, Herr Johann Baptist, Graf Caprara, Erzbischof zu Iconio und ausserordentlicher Nuntius bey dem Wahlconvent.

Herr Anton Philipp, Graf von Strassoldo e Farra, ehemaliger Vicarius zu Aquilea, Hausprälat Seiner Heiligkeit; in Gesellschaft des Herrn Nuntius.

Suite.

Herr Canonicus von Hofstätter, Gesandtschaftsrath.

Herr Abbe von Hesselmann, Gesandtschaftsrath.

Monsieur de la Busa, Cavalier d'Ambassade.

Monsieur de Marzano, Cavalier d'Ambassade.

Monsieur l'Abbé Vadorini, Secretaire de S. E. Monsgr. le Nonce.

Russisch-Kaiserliche.

Se. Exzellenz, Herr Graf von Romanzow, Kämmerer Sr. Majestät der Kaiserin von Rußland, derselben Gesandter und bevollmächtigter Minister an den Rheinischen, Schwäbischen, Fränkischen und Westphälischen Kreysen, Großkreutz des St. Wladimirordens zweiter Größe.

Herr von Bukassovich, Russischkaiserl. Legationsrath.

Herr Johann Christian von Lehmann, Russischkaiserl. Titularrath und Gesandtschaftssekretair.

Herr Facius, Russischkaiserl. Legationssekretair.

Königlich-Sardinische Gesandtschaft.

Son Excellence, Monsieur le Marquis de Brème, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre Royal Militaire de S. S. Maurice & Lazare. Sous-Adjutan. Général d'Infanterie, Gentilhomme de la Chambre effectif de S. M. le Roi de Sardaigne, Son Envoyé extraordinaire à la Cour Royale & Apostolique de Vienne, Ministre plénipotentiaire auprès du Haut Collège Electoral.

Mr. Blaise Navaret, Secretaire d'Ambassade de S. M. le Roi de Sardaigne.

Mr. Alexander Göhausen, Secretaire interprète chès l'Ambassade de S. M. le Roi de Sardaigne.

Von der Schwäbischen Reichsritterschaft.

Herr Johann Anton, Freiherr von Freiberg und Eisenberg, Canton Donauischer Direktor.

Hr. Nicolaus Ludwig August, Freiherr von Enzberg, Direktor des Canton Hegau, Allgau und am Bodensee.

Hr. Joseph Fidel Mathias Gronmeyer, J. U. D., Fürstl. Augspurgischer Hofrath, aller V. Cantons in Schwaben gemeinschaftlicher, auch Canton Donauischer Syndicus.

Hr. Fidel Damian von Mayr, J. U. D. Fürstlich Kemptischer Rath und Syndicus des Canton Hegau, Allgau und am Bodensee.

Hr. Christian Philipp Klotz, Consulent des Canton Neckar, Schwarzwald, Ortenau.

Hr. Johann Georg Uhl, Canton Craichgauischer Consulent.

Von der fränkischen Reichsritterschaft.

Se. Exzell. Herr Karl Friedrich Reinhard, Freiherr von Gemmingen, kaiserl. königl.

königl. und marggräfl. Anſpachiſcher geheimer Rath, Ritter des erneuerten Brandenb. rothen Adlerordens, des hochfürſtl. Badiſchen Ordens de la Fidelité, Ritterhauptmann des Canton Ottenwalds, und der Zeit General-Director der Reichsritterſchaft.

Herr Chriſtoph Friedrich Dertinger, R. R. Canton Ottenwaldiſcher erſter Conſulent und Ehrenmitglied des Collegiatſtifts ad St. Petrum & Paulum zu Halberſtadt.

Hr. Heinrich Rheinwald, Canton Ottenwaldiſcher Archivarius.

Hr. Friedrich Kausler, Freiherrl. von Gemmingenſcher Privat-Secretair.

Von der Rheiniſchen Reichsritterſchaft.

Hr. Franz Georg, Freiherr von Kerpen, Herr zu Illingen, Liſingen, Rollingen, Fürfeld und Würzweiler, Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Trier Kämmerer, geh. Rath, Höchſt-Ihro Geſandter am Churrheiniſchen Kreiſe, Oberamtmann zu Cochem, Uellmen und Daun, dann der ohnmittelbaren freien Reichsritterſchaft am niedern Rheinſtrom erbetener Ritterhauptmann, der Zeit rheiniſcher Director.

Hr. Dionyſius Korbach, hochfürſtl. Heſſenrheinfels. Hofrath, und Niederrhein. reichsritterſchaftl. Syndicus.

Hr. Peter Joſeph Abitabile, niederrheiniſ. reichsritterſchaftl. Kanzelliſt.

Deputation von Lüttich.

Mr. le Comte de Geloës Pair du Comté de Loz, Grand-Prévot du libre Chapitre, Imperial, de St. Severin à Maeſtricht, Prévot de l'inſigne Egliſe archidiaconale de Notre Dame à Tongres, Archidiacre du Brabant, Treſoncier de la Cathedrale de Liege.

Mr. le Comte de Barlaimont de la Chapelle, Deputé de la Nobleſſe.

Mr. le Chevalier de Cheſtret de Hanneſſe, Bourguemaitre. Deputé du Tiers-Etat.

Mr. Baſsenge, Conſeiller regent de la Ville de Liege, Depute aux Etats.

Mr. Leſſoine, Conſeiller regent & Deputé de la Ville de Liege.

Mr. l'Avocat van Laer, Secrétaire de Legation.

Mr. Martin, Secretaire ordinaire.

Verzeichniß

der hier anweſenden

Herren Reichsgrafen,

ſo wie ſolche von Reichs-Quartiermeiſteramts wegen, nach der Ordnung Ihrer Wohnungen, ad Actum Coronationis & ad Epulum ſpecialiter eingeladen worden.

Namen der hier anweſenden Herren Reichsgrafen.

Herr Graf Johann Maria zu Wallmoden-Gimborn.

Se. Exzell. Herr Rudolph Maria, des heil. röm. Reichs Graf von Waldbott zu Baſſenheim, Herr der Reichsherrſchaften Pirmont, Ollbrücken, Reifenberg, Krausberg, Königsfeld, Dettenbach, Heckenbach, Herresbach und Sevenich, des hohen deutſchen Ordens Erbritter, Erbſchenk des hohen Erzſtifts Mainz, Erbamtmann der churtrieriſchen Aemter, Münſter, Cobern und Alken, Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, der K. freien Reichsburg Friedberg Burggraf, des K. K. St. Joſephsordens Großprior.

Hr. Graf Joſeph Rudolph von Colloredo-Mannsfeld.

Hr. Graf Hieronymus von Colloredo-Mannsfeld.

Hr. Graf Clemens von Metternich.

Hr Graf Joſeph von Metternich.

Hr. Landgraf Joachim von Fürſtenberg. Kaiſerl. königl. Kammerherr.

Se. Exzell., Herr Graf Heinrich der XLIII von Reuß Köſtritz.

Hr. Graf Heinrich der LI. von Reuß, regierender Graf zu Ebersdorf.

Hr. Graf Karl von der Lippe.

Hr. Graf Heinrich der XXXV. von Reuß, regierender Graf von Lobenſtein.

Hr. Graf Karl Raymund von Windiſchgrätz.

Hr. Graf Friedrich Reinhard von Rechtern-Limburg.

Se. Exzell. Herr Maximilian Willibald, Erbtruchseß, Graf zu Zeil-Trauchburg.

Hr. Graf Leopold, Erbtruchseß, Graf zu Zeil-Wurzach.

Hr. Graf von Wittgenstein.

Hr. Graf Johann Philipp v. Stadion.

Hr. Graf Philipp Karl von Fugger, zu Kirchheim.

Hr. Graf Joseph Hugo von Fugger zu Kirchheim.

Se. Exzell. Herr Christian, regierender Graf zu Erbach-Schönberg.

Hr. Graf Philipp Karl von Oettingen-Wallerstein.

Se. Exzell. Herr Joseph Graf von Khevenhüller-Metsch, kaiserl. königl. General-Feldmarschall-Lieutenant und Kämmerer.

Hr. Graf Gundacker von Sternberg, kaiserl. königl. Kämmerer.

Hr. Graf Johann von Harrach, kaiserl. königl. Kämmerer.

Hr. Graf Georg Christian von Waldstein.

Hr. Erbschatzmeister, Graf von Sinzendorf.

Hr. Graf Friedrich zu Solms-Laubach.

Hr. Graf Christian von Pückler-Limburg.

Hr. Graf Damian Erich von Schönborn.

Hr. Graf Franz Philipp von Schönborn.

Hr. Graf Karl Friedrich von Schönburg-Waldenburg.

Hr. Graf Franz zu Erbach-Erbach.

Hr. Graf Christian zu Leiningen-Westerburg.

Hr. Graf Heinrich zu Stollberg Wernigerode.

Hr. Graf Friedrich zu Leiningen-Westerburg.

Protections-Listen.

NB. Alle in den vorstehenden Hofstaats- und Wahlbothschafts-Listen bereits genannte Personen werden hier ausgelassen.

Namen und Charakter der unter der churmainzischen Protection stehenden Fremden:

Herr von der Aa von Mainz.

Hr. Abendanz hochfürstl. Würzburgischer Resident.

Hr. Dr. Amburger von Offenbach.

Freiherr von Antlau, Domherr zu Basel.

Freiherr von Antlau, churkölnischer Kammerherr.

Hr. Artaria.

Hr. Johann Baptist Barazzi, nebst beiden Töchtern von Würzburg.

Hr. Hof-Kammer-Assessor Bauer von Mainz.

Hr. Regierungs-Canzellist Bauer von Erfurt.

Hr. Hauptmann von Becke von Mainz.

Hr. Pfarrer Becker zu St. Peter von Mainz.

Hr. Domvicarius Becker von Mainz.

Hr. Hofgerichts-Secretair Bender aus Mainz, nebst 4 Töchtern.

Freiherr von Benzel zu Sternau, Domcapitular zu Aschaffenburg.

Verwittwete Freifrau von Benzel, nebst Fräulein Schwester.

Seine Exzellenz, Herr Reichsgraf von Beust, königl. Polnischer, Churmainz- und Churſächsischer wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, auch General- Berg- und Salinen-Direktor, des königl. polnischen weißen Adler- und St. Stanislai-, auch Maltheser-Johanniterordens Ritter und Commandeur.

Hr. Kammerpräsident, Freiherr von Bibra aus Fuld.

Madame de Bœklin-Mœrsburg, Chanoinesse d'Epinal.

Hr. Consistorialkanzler Boenike in Salzburg.

Mr.

Mr. Boſanquet, Anglois.

Hr. Kaufhausmeiſter Brauberger, von Mainz.

Die verwittwete Frau Hofräthin Brendel.

Hr. Aſſeſſor Brock von Würzburg nebſt Frau.

Hr. Baron von Buchholz, Domherr zu Münſter.

Zwey Herrn Burkhardt von Baſel.

Hr. Canonicus Camuzzi von Mainz.

Hr. Camuzzi, Maltheſerordens-Conventual.

Hr. Hofjuwelier Clauſius, von Mainz.

Hr. Baron Franz von Coudenhove.

Hr. Baron Friedrich von Coudenhove.

Freiherr v. Creilsheim zu Frühſtockheim.

Hr. Crome, hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Regierungsrath, und Profeſſor zu Gieſen.

Freih. v. Cronberg, Domherr zu Camin.

Hr. Cammerſecretair Degenhard, nebſt Frau.

Hr. Dieler, hochfürſtl. Iſenburg. Rath.

Hr. von Dilgskron, Reichstagramts-Gegenhändler.

Hr. Balthaſar Dollhof aus Mainz.

Hr. Domvicarius Dorn, aus Würzburg.

Hr. Profeſſor Dorſch aus Mainz.

Madame Dumont von Mainz.

Hr. Canonicus v. Ebeling von Würzburg.

Hr. Geheimerrath Ebeling, nebſt Gemahlin, Tochter und Sohn, Herrn Conrad Ebeling.

Hr. Obriſt Edel.

Hr. Kaufmann Eichberger von Mainz.

H. Ludwig Eichhof von Naumburg.

Mr. Eſcher, Seigneur de Berg.

Hr. Feder, hochfürſtl. Löwenſteiniſcher Cammerdirector.

Hr. Graf von Jerſen, aus Schweden.

Hr. Conſulent Feuerbach.

Hr. Prof. Fibig aus Mainz, nebſt Frau.

Freiherr von Frankenſtein, Domizellar in Mainz.

Hr. geiſtlicher Rath Frank.

Hr. Freſenius, Heſſen-Homburgiſcher Geheimerrath.

Hr. Baron von Friedel.

Hr. Hofkammerr. Fromm nebſt Familie.

Se. Durchl., Prinz Foris von Gallizin.

Hr. von Gaßler.

Freiherr Carl von Gemmingen, Domherr zu Camin.

Mr. le Comte de St. Geng.

Madame Gilſon de Bruxelles.

Hr. Tobis Göbhardt, Rathsmitglied zu Bamberg.

Freiherr von Greifenklau zu Vollraths, Domherr zu Würzburg.

Zwei jüngere Freiherrn v. Greifenklau zu Vollraths.

Hr. Grem gräfl. Ingelheimiſ. Amtmann.

Freih. v. Groß, Domherr zu Würzburg.

Hr Philipp Anton, Freiherr von Guttenberg, Domherr zu Bamberg.

Freiherr von Guttenberg.

Hr. Hofrath Handel, aus Mainz.

Hr. Harnier, königl. preuſſiſcher Legationsſecretair.

Hr. Hofgerichtsrath Hartmann, nebſt Bruder aus Mainz.

Hr. Caßier Hauber.

Hr. von Haupt, k. k. wirklicher Rath.

Hr. Hofrath Heinze, churmainziſcher Bibliothekar.

Frau Hofräthin Hellmantel aus Mainz.

Hr. Hensler, Domcapitulariſcher Factor.

Fr. Hofgerichtsräthin Hertling v. Mainz.

Freiherr von Hettersdorf, Domizellar zu Mainz.

Freihr. v. Hohenfeld, Domhr. zu Speyer.

Hr. Hofrath und Profeſ. Hoof v. Mainz.

Hr. Kammergerichtsaſſeſſor Hueber, nebſt Gemahlin.

Freiherr von Hutten zu Stolzenberg, Domcuſtos, und Capitular zu Bamberg.

Freifrau von Jungenfeld, nebſt beiden Töchtern, und Fräulein Weiſe.

Hr. Canonicus von Jungenfeld, nebſt ſeinen beiden Neffen.

Hr. Conſulent Itzſtein.

Mr le Baron de Kageneck, Envoye de S. A. Msgr. le Prince de Rohan.

Mr. le Baron de Kageneck, Officier dans le Regiment Royal-Alſace.

Hr. Profeſſor Keidlinger, von Mainz.

Hr. Graf von Keſſelſtadt, Domcapitular zu Hildesheim, und Paderborn.

Hr. Baron von Kettler, Domcapitular zu Hildesheim.

Se. Exzellenz, Hr. Freiherr von Kinkel, bevollmächtigter Miniſter Ihro Hochmögenden, der Generalſtaaten am Hof zu Mainz.

Hr. von Kinningen, churmainziſcher Geheimerrath, nebſt Gemahlin und Fräulein von Schmiz.

Mr. le Baron de Kinsberg, Officier au ſervice de France.

 Hr.

Hr. König, der Gottesgelahrtheit Beflissener.

Hr. Juwelier Kopp, nebst Tochter aus Erfurt.

Hr. Kaßier von Kraft.

Hr. Domrector Kreß.

Hr. Hofgerichtsrath Kroppe aus Mainz.

Hr. Kupper, gräflich Osteinischer Keller.

Mr. Leveque, Dentiste.

Hr. Stadtgerichtsschreiber Lexa.

Freiherr von Leykam, hochfürstl. Taxischer Hofrath.

Hr. Lieb, hochf. Hohenlohischer Hofrath.

Freiherr v. Ligerz, Domherr zu Basel.

Freiherr von Ligerz, Officier unter der Schweizergarde und Ritter des Maltheserordens.

Hr. Magister Löben.

Hr. Dechant von Löhr, aus Kölln.

Hr. Loriot, Malereihändler.

Hr. Hofkammerrath Loskandt aus Mainz.

Hr. Hofgerichtsrath Marx aus Mainz, nebst Frau, Bruder, Tochter, Sohn und Frau von Jansen von Mannheim.

Hr. Meister von Achen.

Hr. und Frau Mittendorf.

Mr. le Baron de Montamar.

Mr. Monzin, de Marly.

Hr. Müller, hochf. Taxischer Secretair.

Hr. Müller, hochfürstl. Würzburgischer Oberbereiter.

Hr. Professor Nimis, Hofmeister der Freiherrn von Coudenhove.

Hr. Wilhelm Ogelwigt, von Amsterdam.

Se. Erzellenz Herr Graf von Okelly, königl. französ. bevollmächtigter Minister am churmainzischen Hofe.

Hr. Pahl von Mainz, nebst Frau,

Hr. Hofkammeraccessist Pelletier.

Hr. Hofgerichtsrath von Penz.

Mr. Peregrini, Chanoine de la Caathedrale de Como, avec sa Sœur.

Hr. Gottfried Pestel von Mainz.

Hr. Comerzienrath Pfeiffer, nebst Frau und 2 Söhnen.

Hr. Hofapotheker Pod, nebst Frau und Demoiselle Volkann.

Hr. von Preuschen, fürstlich Oranisch-Nassauischer Regierungspräsident zu Dillenburg.

Hr. Reichart von Mainz, nebst Schwester, Mademoiselle Respina.

Hr. Reuter von Rüdesheim.

Mademoiselle Rimpler von Erfurth.

Hr. Graf v. Rotenhahn von Würzburg.

Hr. von Sachs, Kammergerichtsprotonotarius.

Hr. Saraßin von Basel.

Hr. Scheppler, Zollschreiber zu Höchst.

Hr. Kammerrath Scheppler von Mainz.

Hr. geistlicher Rath Scheidel von Mainz.

Hr. Schernitz, und Jungfer Tochter von Erfurt.

Hr. Professor Schleenstein, und Familie von Mainz.

Freiherr von Schmiz zu Gröllenburg, Reichskammergerichtsassessor, nebst Familie.

Freiherr von Schmiz, Capitular und Sänger zu Aschaffenburg.

Freiherr von Schmiz, Capitular zu Aschaffenburg.

Freiherr von Schneidt, hochf. Thurn- und Taxischer Geheimerrath.

Hr. Swers, k. Dänis. Commerzsecretair.

Hr. Accessist Seitz von Mainz.

Hr. Consistorialrath Senft v. Würzburg.

Freiherr von Skerlitz.

Hr. Sonnenmayer.

Hr. Friedrich Graf von Spauer, Domherr des Erzstifts Salzburg.

Hr. Joseph, Graf v. Spauer, Reichskammergerichtsassessor.

Freiherr von Späth, Capitular von St. Alban.

Hr. Friedrich, Graf von Stadian, Domizellar zu Mainz und Würzburg.

Hr. Vicarius Stark, nebst 2 Schwestern.

Freiherr v. Stein, königl. Preuß. bevollmächtigter Minister am churmainz. Hofe.

Hr. Hofkammerkanzellist Steinbrech,

Hr. Stark, der Medizin Beflissener.

Hr. August Uhl, von Jena.

Hr. Ungewitter, Erzieher des Herrn Erbprinzen von Hessen-Cassel.

Hr. Geheimerrath von Vagedes.

Hr. Prof. Vogelmann v. Würzburg.

Hr. Nicolaus Vogt, Professor v. Mainz.

Hr. Volz, Marggräflich Baadenscher geheimer Rath.

Freiherr von Vrints von Treuenfeld, Sr. kaiserl. königl. Majestät Reichshofrath, und Resident bei der Reichsstadt Bremen, hochfürstl. Thurn, und Taxischer Geheimerrath, und des kaiserl. Reichs Oberpostamts Director zu Bremen.

Hr. Wagner, hochfürstl. Würzburgischer Geheimerrath und geheimer Referendar.

Frei-

Freiherr Franz von Wambold, Capitular zu Worms und Domizellar zu Mainz.

Freiherr von Wambold, Domizellar zu Würzburg und Comburg.

Freiherr von Wambold, Domizellar zu Trier und Eichstätt.

Hr. Canonicus von Weber, Capitular in dem Collegiat-Stift zu St. Peter in Aschaffenburg.

Freiherr von Welden, zu Groslaubheim, des hohen Ritterordens zu St. Georgii Commandeur.

Freiherr von Weyhers, Hauptmann in Hessen-Darmstädtischen Diensten.

Hr. Hofkammerkanzelist Weymann.

Hr. Kaufmann Zeky.

Hr. Zink, Kammerfourier am hochfürstl. Bambergischen Hofe.

Hr. Geheimerrath von Zwanziger, von Nürnberg.

Freiherr von Zobel, Capitular zu St. Alban.

Namen und Character der unter der Churtrierischen Protection stehenden Fremden.

Hr. Hofrath Angerer von Coblenz.

Mr. Aujeard, Secretaire des Commandemens de la Reine.

Hr. Poststallmeister Barth von Coblenz.

Hr. Berger von Amsterdam.

Freiherr von Bernhaußen.

Hr. Melchior Bertarelly von Amsterdam.

Hr. Pfarrer de Besche von Budenheim.

Hr. Bondacke von Mainz, nebst Frau.

Hr. Advokat Bondkirch von Coblenz.

Hr. Bonsack von Amsterdam.

Hr. Graf von Boos, Churtrierisch. Geheimerrath, und Domsänger zu Hildesheim.

Hr. Bruyn von Amsterdam.

Hr. Campil, Dechant zu Höxter.

Hr. Graf und Frau Gräfin Casatti aus Italien.

Hr. und Frau Chenal, nebst Tochter.

Madame la Vicomtesse de Choiseul.

Hr. Kriegscommissar. Coenen v. Coblenz.

Hr. Coenen, Canonicus zu St. Paul in Trier.

Hr. Franz Joseph Coenen.

Hr. von Cohausen, Churtrierischer Capitain.

Hr. Stiftsvicarius Corbach von Mainz.

Hr. Hofkammerrath Dortsch v. Coblenz.

Hr. Canonicus Düsseldorf von Coblenz.

Mr. François Elz, de Coblence.

Mr. C. F. Elz, de Coblence.

Hr. Hofkammerrath Elz, nebst Frau.

Hr. und Frau Erbel, von Coblenz.

Hr. Baron von Esch, Domherr, und Kammerpräsident zu Corvey.

Hr. Baron von Esch, Domherr zu Preussisch-Minden.

Hr. Canonicus Eschermann aus Coblenz.

Hr. Hofkammerrath d'Ester, nebst Familie.

Freiherr Lotharius Franz, von Fechenbach, Capitular zu Würzburg.

Freiherr von Fechenbach, Domizellar zu Trier.

Hr. Fleischmann von Amsterdam.

Hr. Hofrath Gattermann, Amtmann zu St. Wendel.

Hr. Glücksstein, Niederrheinischer Ritterschafts-Secretair.

Hr. und Frau Grand von Coblenz.

Hr. Grandmaison von Coblenz.

Frau Oberststallmeisterin v. Greifenclau, von Würzburg.

Hr. Canonicus Hasenteufel, v. Carden.

Freiherr von Hauzenberg, Churpfälzischer General-Major.

Hr. Hofrath und Professor Hellbronn von Trier.

Fr. Gräfin von Henneberg.

Hr. Hofgerichtsschöff Hermes, nebst seiner Frau.

Hr. Hofgerichtsschöff Hoegg.

Hr. Hoegg, Weltpriester.

Hr. und Frau Hofmann, von Bendorff, nebst 2 Töchtern und Demoiselle Hoffmann.

Hr. Canonicus Hofmann, von Prüm.

Hr. Baron von Homuth, aus Westphalen.

Hr. Baron von Hurter, Chargé d'Affaires des Marggräflich Badenschen Hofes am Hofe zu St. James, nebst Gemahlin und Sohn.

Hr. le Jeune, Weltpriester v. Gemünden.

Hr. Graf von Kesselstadt, Domizellar zu Trier und Worms.

Hr. Hofgerichtsschöff Kilian.

Hr. geiſtlicher Rath und Präſes Kopp, von Coblenz.

Hr. Krüger, aus Leipzig.

Hr. und Frau Krauß, von Coblenz.

Mr. de Labarry, Conſeiller au Parlement des Paris.

Hr. Lallier, und Sohn von Coblenz.

Mr. Chevalier de la Perte, Officier au ſervice de France.

Hrn. Gebrüder Leyſſer, von Oberſtein.

Hr. Profeſſor Leplat, und Sohn.

Hr. Bürgermeiſter Linz, von Trier.

Hr. Mahler, nebſt ſeiner Frau von Augsburg.

Mr. le Baron de Maklot, nebſt Gemahlin.

Mr. le Comte de Manneville, avec Madame ſon Epouſe, & ſon fils.

Mr. de Marloy, Capitaine d'Infanterie au ſervice de France, attaché a Msgr. le Prince de la Tour.

Mr. & Madame Matthei.

Hr. Maurer, von Kronegg, Reichs-Kammergerichts-Aſſeſſor.

Se. Hochwürden, Herr Pater Prior von St. Maximilian, nebſt Herrn Pater Jacobus und Benedictus.

Hr. Hofgerichtsrath und Profeſ. Metzget von Mainz.

Se. Hochwürden Herr Pater Prior von Mettlach.

Mr. le Vicomte de Mirabeau.

Hr. Mondelli von Strasburg.

Mr. le Vicomte de Monteſſon, Colonel au ſervice de France.

Hr. Amtmann Moſer von Zweybrücken.

Mademoiſelle Müller, von Caſſel.

Hr. Münzer, von Augsburg, nebſt ſeiner Frau.

Hr. Neberich, von Strasburg.

Frau Hofräthin Nell.

Mademoiſelle von Null.

Madame Oehl, von Hattersheim.

Mr. le Comte Jules de Paini de Milan.

Hr. Auguſt, Freiherr von Pappenheim, Major in Heſſen-Darmſtädtiſchen Dienſten.

Hr. Canonicus Patt, von Coblenz.

Mr. Pepler.

Mr. le Marquis de Pois, Colonel au regiment de Dragons de Msgr. le Comte d'Artois.

Hr. Georg Joſeph Primaveſi von Hanau.

Hr. Hofrath Rademacher, von Coblenz.

Hr. Recking von Trier.

Hr. Roſſi von Mainz.

Hr. Geheimerrath, und Kreysgeſandter von Schmaus.

Hr. Joſeph Schneider, Domvicarius zu Speyer.

Freiherr von Schütz, Domicellar zu Würzburg.

Freiherr von Schütz, Domicellar zu Trier.

Freiherr von Schütz, Domicellar zu Mainz.

Zwey Fräulein von Schütz von Comburg

Freifrau von Schwarzach.

Hr. Senft, Würzburgiſcher Amtmann.

Hr. Profeſſor Simon von Trier.

Hr. Sibilatt von Würzburg.

Hr. von Simonis, Domherr zu Augsb.

Hr. Hofapotheker Steffani von Coblenz.

Hr. Paſtor Strit von Gemünden.

Mademoiſelle Tamputte.

Monſieur Truhſon.

Hr. Timmermann von Mainz.

Monſieur le Vidame de Vaſſé, Colonnel au ſervice de France.

Monſieur le Comte de Vergennes, Colonnel au ſervice de France.

Hr. Regierungsrath Walter von Rödelheim.

Freiherr von Warsberg, Domicellar zu Trier und Mainz.

Hr. Geheimerr. Weckbecker v. Coblenz.

Hr. geiſtl. Rath Weckbecker v. Coblenz.

Drey Hrn. von Weyenburg von Amſterdam.

Hr. Peter und Franz Joſeph Weyer von Cölln.

Hr. Adam Willmer von Limburg.

Hr. Baumeiſter Wirth von Coblenz

Hr. Weiſſenbach von Trier.

Hr. Franz Zichan von Prüm.

Namen und Character der unter Churköllniſcher Protection ſtehenden Fremden:

Ihro Königliche Hoheit, die Frau Erzherzogin, Chriſtina von Oeſterreich, General-Gouvernante der K. K. Niederlande, mit Ihrem Gemahl, dem Herrn Herzog Albert von Sachſen-Teſchen,

Teſchen, Königl. Hoheit, unter dem Namen Monſieur & Madame Belye, nebſt ihrer Suite (Siehe Churköllniſcher Hofſtaat.)

Herr Marquis von Alfieri, Königl. Sardiniſcher Jagdcavalier.

Se. Excellenz, Herr Heinrich Mauritz, Freiherr von Berlepſch, des hohen Teutſchen Ordens Ritter, Landkommenthur der Balley Thüringen, K. K. Kammerherr, und Churköllniſcher geheimer Rath.

Mr. van Coukelberghe, de Dützel.

Mademoiſelle de Creiſener.

Hr. Hofrath von Düſſeldorf, von Andernach.

Freiherr von Eckhard zu Merlach, Churköllniſcher Obriſtlieutenant und Kreysgeſandter zu Nürnberg.

Hr. Julius Cäſar, Freiherr von Enzenberg, des hohen Teutſchen Ordens Ritter.

Madame Magino.

Hr. Johann Maria Farina von Köln.

Hr. Balleyrath Fiſcher.

Hr. Canonicus Forliveſi von Bonn.

Hr. Ernſt Ludwig, Freiherr von Freudenberg, des hohen Teutſchen Ordens Ritter.

Hr. Landgraf Karl von Fürſtenberg, des ſchwäbiſchen Kreiſes Obriſter.

Hr. Girandolini, Feuerwerker mit ſeinen Leuten.

Hr. Guiſe von Münſter.

Freiherr Philipp Anton von Guttenberg, Kapitular zu Bamberg.

Hr. Canonicus Heſſemer von Mainz.

Hr. Ernſt, Freiherr von Hörde, zu Schwarzenraaben.

Freiherr von Hompeſch zu Bollheim, Domcapitular zu Eichſtädt.

Hr. Canonicus Kleefiſch aus Mainz.

Hr. Maximilian, Graf zu Königsegg-Rottenfels, Domcapitular zu Köln.

Hr. Canonicus und Profeſſor Kyrion aus Köln.

Freiherr von Leykam, Churköllniſcher geheimer Rath und auſſerordentlicher Geſandter im Haag.

Freiherr von Leykam, Kammerherr.

Freiherr von Lombeck Goudenau, Dominzellar zu Trier.

Hr. Friedrich Wilhelm, Freiherr von Maltiz, des hohen Teutſchen Ordens Ritter.

Hr. Graf von Oettingen-Wallerſtein, kaiſerl. Reichshofrath.

Hr. zum Pott, Canonicus Capit. zu St. Andreas in Köln.

Hr. Graf von Purgſtall, des hohen Teutſchen Ordens Ritter.

Madame Roſſi aus Köln.

Hr. Cajetan, Graf von Sauer von Ankenſtein, des hohen Teutſchen Ordens Kommenthur zu Mereting.

Freiherr Schenck von Stauffenberg, Churköllniſcher Kammerherr.

Hr. Hofrath Schönhals aus Friedberg.

Freiherr von Schorlemmer, Kapitular von Hildesheim.

Hr. geheimer Rath und Kanzler Freiherr von Selchow, von Marburg.

Hr. Thomas, des heil. röm. Reichs Erbtruchſeß, Graf zu Zeyl.

Hr. Graf von Unruh aus Pohlen.

Se. Exzellenz Herr Wilhelm Friedrich, Freiherr von Veltheim, Coadjutor der Balley Sachſen, des hohen Teutſchen Ordens Kommenthur zu Bergen, landgräflich Caſſelſcher geheimer Rath und Hofmarſchall.

Freiherr von Warnsdorf, Rittmeiſter in Würzburgiſchen Dienſten.

Hr. Canonicus und Profeſſor Wallraf aus Köln.

Freiherr Ferdinand von Weichs zu Rösberg, Domherr zu Oſnabrück.

Freiherr von Weichs zu Rösberg, Churköllniſcher Kammerherr.

Freiherr von Weichs zur Wenne, Domherr zu Münſter.

Hr. Peter Winzeler aus Köln.

Hr. Hofrath Wolf von Köln.

Hr. Zannoli aus Köln.

Se. Exzellenz, Herr Leopold, Freiherr von Zobel zu Giebelſtatt, Landkommenthur des hohen Teutſchen Ordens, Statthalter der Balley Franken und Kommenthur zu Heilbronn.

Namen und Character der unter königl. Churböhmischer Protection gestandenen Fremden.

Monsieur le Comte Agliani, Chambellan de S. M. de Sardaigne.

Herr Ignatz, Freiherr von Aibar, Rector der Piaristen aus Wien.

Hr. von Aldersheim aus Wien.

Hr. Joseph Andree.

Hr. Artaria aus Wien.

Hr. Graf von Ascanien.

Hr. Graf von Attems, kaiserl. königl. Kämmerer und Rath.

Hr. von Bach aus Wien.

Hr. Graf Karl Bathyani.

Hr. Joseph, Freiherr von Berlichingen, nebst Gemahlin.

Die verwittwete Frau Gräfin von Berlichingen.

Hr. von Bretschneider aus Wien.

Hr. Graf Carl von Callenberg, kaiserl. königl. Kämmerer, Obrister der Cavalerie im Dienst der Republick Holland.

Hr. Franz von Carnerie aus Tyrol.

Hr Baron von Ceschi aus Tyrol.

Frau Gräfin von Clary.

Freiherr von Crumpipen, Kanzler von Brabant, nebst Gemahlin, Sohn und Töchtern.

Hr. Assessor Dammer, von Paderborn.

Hr. Graf Joseph von Dietrichstein, kaiserl. königl. Kämmerer und Goubernialrath in Brünn.

Hr. Anton Dalpetiaux.

Hr. von Dürrfeld aus Wien.

Hr. Clemens August Elz, nebst Frau und Schwester aus Wien.

Hr. Hofrath Eyring, in Gräflich Reuß Ebersdorfischen Diensten.

Hr. v. Federow in rußisch kaiserl. Diensten.

Hr. Baron von Fürenberg.

Hr. Ludwig Gaiser, hochgräflich Metternichscher Canzlist.

Monsieur de Gavignet, Officier au service de S. M. l'Imperatrice de toutes les Russies.

Freiherr von Gemmingen, kaiserl. königl. Kammerherr und General-Major, nebst Gemahlin und Tochter.

Hr. Joseph Edler von Goldhamm.

Hr. Johann Goll von Frankenstein, nebst Gemahlin und Nichte.

Mr. l'Abbé de Grammont.

Hr. Groß.

Hr. Hofrath von Gruben von Paderborn.

Hr. Graf Ernst von Harrach, kaiserl. königl. Kammerherr.

Hr. Graf Karl von Harrach, kaiserl. königl. Kammerherr.

Hr. Graf Ferdinand von Harrach, kaiserl. königl. Kammerherr.

Hr. Franz Leopold von Heckel, kaiserl. königl. Gesandtschafts-Secretair am Niederrheinisch-Westphälischen Kreiße.

Freiherr von Hayn.

Hr. Amtmann von Hertling von Mainz.

Hr. Ignaz von Hertwich, Churköllnischer Hofrath, Kanzleidirector Sr. Exzell. des Herrn Grafen von Metternich, Directorialrath des Reichsgräflich-Westphälischen Collegiums Catholischen Theils.

Hr. Abbe Ludwig Bertrand Hoen, Erzieher der beiden Hrn. Grafen v. Metternich.

Hr. Joseph Hoenigstein.

Son Altesse, Madame la Princesse de Hollstein-Beck, mariée Princesse de Baratinsky, Dame de l'Ordre de St. Catharine de Russie.

Mr. le Marquis d'Ibarra.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, der regierende Herr Fürst von Isenburg-Birstein, nebst Ihrer Durchlaucht. Frau Gemahlin, gebohrnen Fürstin von Reuß, und dem Fräulein von Bode.

Hr. Adam Kellmeister, Klaviermeister von Weilburg.

Freiherr von Kessel aus Brüssel.

Hr. Graf Ludwig von Khevenhüller.

Ihro Durchlaucht, die verwittwete Frau Fürstin von Kirchberg.

Herr Graf von Koharry, königl. Ungarischer Rath und Hofsecretair.

Hr. von Korbach.

Hr. Gottfried von Komrumpf, kaiserl. königl. Geschäftsträger am Niederrheinisch-Westphälischen Kreiße.

Hr. August Kropf.

Hr. Gottfried Kühnlein.

Mr. le Baron & Madame la Baronne de Lamberti de Milan.

Son Altesse, Monseigneur le Duc de Laval Montmorency.

Son

Son Excellence, Monſieur le Marquis de Leano, Ambaſſadeur de S. M. le Roi d'Eſpagne à la Cour de Vienne, avec Madame ſon Epouſe.

Monſieur le Chevalier de Lellis.

Mr. Nicolas Letanche, Geſandtſchafts-Canzliſt.

Frau Gräfin von der Leyen.

Hr. Lootsbeck von Lahr, nebſt ſeiner Frau.

Hr. Loß.

Hr. Franz von Mack, kaiſerl. königl. Hofjuwelier.

Frau Baroneſſe von der Mark.

Hr. Ferdinand Freiherr von der Mark.

Hr. Kammergerichtsaſſeſſor Maurer v. Kronegg.

Hr. von Menzel, Hofmuſicus aus Wien.

Hr. Kammerherr Freiherr von Merode aus Weſtphalen.

Hr. Mercy aus Wien, nebſt ſeiner Frau.

Hr. Vincent Meyer aus Wien.

Hr. von Meyners aus Holland.

Monſieur le Baron de Montmorency.

Monſieur le Marquis de Laval Montmorency.

Mr. le Vicomte Montmorency.

Hr. Johann Mornhoffen, Geſandtſchafts-Kanzliſt.

Son Excellence, Monſieur le Comte de Nariskin, Conſeiller privé, Senateur, Chambellan actuel de S. M. l'Imperatrice de toutes les Ruſſies, & Chevalier de l'Ordre de St. Anne & de St. Wladimir.

Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, der regierende Herr Fürſt von Naſſau-Uſingen, nebſt Seiner Durchlauchtigſten Gemahlin.

Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, Prinz Friedrich von Naſſau-Uſingen, nebſt Seiner Durchlauchtigſten Familie.

Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, der regierende Herr Fürſt von Naſſau-Weilburg, nebſt Seiner Durchlauchtigen Gemahlin.

Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, Princeß Maria von Naſſau-Weilburg.

Hr. Generalmajor von Olſufief in Ruſſiſch-Kaiſerl. Dienſten.

Monſieur d'Oſy d'Amſterdam.

Hr. Graf Joſeph von Palfy, kaiſerl. königl. Kämmerer und königl. Ungariſcher Rath und Hofſecretair.

Hr. Papius.

Hr. Paritorick, nebſt Sohn.

Hr. Graf von Pickler-Limburg.

Hr. Pietſch, hochfürſtl. Iſenburgiſcher Regierungsrath.

Frau Gräfin von Plettenberg.

Freiherr von Podmanizky, königl. Ungariſcher Rath und Hofſecretair.

Se. Exzellenz, Herr Aloys Graf von Podſtatzky, Lichtenſtein, Freiherr von Pruſſinowiz, Erbherr zu Weſeliczko, Schlakau, und Altendorf, Herr der Herrſchaft Telſch, Barowna, Königseck, Schelletau, Kraſſowiz und Zdenkau, Commandeur des heil. Stephani-Ritterordens, Sr. kaiſerl. königl. Apoſtol. Majeſtät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer.

Hr. Graf Giovane Reſta.

Hr. Baron von Reul.

Se. Hochfürſtl. Gnaden Herr Heinrich der XXXV. Fürſt von Reuß-Lobenſtein.

Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, Herr Heinrich der XVI., Erbprinz von Reuß, kaiſerl. königl. General.

Hr. von Röthlein, kaiſerl. königl. Reſident nebſt Familie.

Hr. Joſeph Rohmann von Wien.

Hr. Joſeph Schindler von Wien.

Hr. Schmidt, Kaufmann aus Ludwigsburg.

Seine Excellenz, der regierende Herr Reichsgraf von Schönborn-Wieſentheidt, Kaiſerl. Königl. geheimer Rath, und Kämmerer, des Kaiſerl. St. Joſephsordens Ritter, nebſt Sr. Frau Gemahlin Excellenz, und beiden jüngern Herren Grafen.

Se. Durchlaucht, der regierende Herr Fürſt von Schwarzenberg.

Herr Graf Schwerz, Kaiſerl. Königl. Kämmerer.

Hr. Scio.

Monſieur le Baron de Senkenberg, Capitaine-Lieutenant aux armées de S. M. Sarde.

Hr. Vincenz, Edler von Seydel, des heil. röm. R. Ritter.

Monſieur de Signereux de Paris.

Beide Freiherren von Snellingk von Brüſſel.

Hr. Graf Friedrich von Solms-Laubach.

Hr. Johann Steighofer aus Dinkelſpühl.

Hr. Graf von Sternberg, der beiden Hochſtifter Freiſingen und Regensburg Kapitular.

Hr. Graf Tanzi aus Wien.

Hr. G. J. Thooſt von Amſterdam.

Mr. le Comte de Tolſtoy, Capitaine des Gardes des S. M. l'Impératrice de toutes les Ruſſies, avec Madame ſon Epouſe, née Princeſſe Baratinskoy.

Mr. le Chevalier de Tombrune.

Hr. Bernhardt Tſchoffen.

Monſieur l'Abbé Varadini.

Hr. von Unkrechtsberg von Wien.

Mr. le Chevalier d'Urutia.

Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, Prinz von Waldeck, General in kaiſerl. königl. Dienſten.

Monſieur le Baron de Waſſimont avec ſes deux fils.

Pr. Caſſirer Weckbecker von Coblenz.

Se. Excellenz, Herr Graf von Wittgenſtein, Generallieutenant in Ruſſiſch-Kaiſerl. Dienſten.

Hr. Graf von Wrtby.

Ihro Durchlauchten, die Prinzen Friedrich und Wilhelm von Würtemberg.

Freiherr von Zeppelin.

Namen und Character der unter Churpfälziſcher Protection geſtandenen Fremden.

Seine Hochfürſtliche Durchlaucht, Herr Maximilian Joſeph, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, des Churpfälziſchen hohen Ritterordens des heil. Huberts Ritter, dann des Bairiſchen heiligen Georgenordens Grosprior. Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz Generalmajor und Inhaber eines Regiments zu Fuß. Nebſt Seiner Durchlauchtigen Gemahlin, gebohrnen Prinzeſſin von Heſſen-Darmſtadt.

Freiherr von Adrien-Werrburg, Churpfälziſcher Obriſter.

Freiherr Friedrich von Adrien-Werrburg.

Mr. l'Abbé Angelini.

Hr. Graf Antonelli, Churpfälziſcher Kammerherr und Rittmeiſter der Garde.

Hr. Johann Adam Freiherr von Arretin, Churpfälziſcher wirklicher Hofrath und beigeordneter Obriſt-Lehnhofscommiſſair.

Zwei jüngere Freiherrn von Arretin.

Mr. le Marquis d'Arienzo, Chambellan de S. M. Sarde.

Hr. Baum, Kaufmann von Kirchheim.

Freiherr von Benzel, zu Sternau, Hauptmann des Leib- und erſten Grenadier-Regiments Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz.

Freiherr von Beck, Churpfälziſcher Oberslieutenant.

Hr. Böhm von Bingen.

Hr. Ludwig Bolongaro von Mannheim.

Freiherr von Bongard von Düſſeldorf.

Hr. Bredt, Kaufmann von der Gemarke.

Hr. Kommerzienrath Brentano von Mannheim.

Sr. Hochfürſtliche Gnaden, Herr Reichsfürſt von Brezenheim, nebſt Gemahlin und Gefolge.

Hr. Buchholz von Elberfeld.

Madame Capau de Munic.

Freiherr von Cloſen, Königl Franzöſiſcher Major und Herzoglich-Pfalz-Zweibrükiſcher Kammerherr, nebſt Gemahlin.

Hr. Graf von Colloredo, Churpfälziſcher Kammerherr und Major.

Mademoiſelle Crux, Churpfälziſche Kammervirtuoſin.

Hr. Joſeph Därchinger, Churpfälziſcher geiſtlicher Rath und Canonicus in München.

Seine Excellenz, Hr. Heribert, Kämmerer von Worms, Freiherr von Dalberg, Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz geheimer Rath und Obriſt-Silberkämmerling.

Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht, Prinz Georg und Prinz Friedrich von Heſſen-Darmſtadt.

Herren Gebrüder Davance v. Mannheim.

Hr. Martin Demerees aus dem Juliſchen.

Hr. Detroge von Mannheim.

Hr. Devilla von Mannheim.

Freiherr von Dienheim, Obriſtkämmerer. Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht von Pfalz-Zweibrücken.

Hr. Friedrich Reichsedler von Dittmer, Churpfälziſcher Hofkammerrath, nebſt Hrn. Sohn.

Herr

Hr. von Dusch, Churpfälzischer Regierungsrath und Landschreiber zu Neustadt an der Haardt.

Hr Eck, Kaufmann aus Strasburg.

Hr. von Esebeck, Churpfalz-Zweibrückischer Kammerherr, nebst Gemahlin.

Madame la Baronne d'Esebeck, Grande-Maitresse de S. A. S. Madame la Duchesse de Deux-Ponts.

Hr. Fellon, Universitätsfechtmeister zu Heidelberg.

Hr. Sebastian Friedel, Hofmusicus.

Hr. Hofkellermeister Friedrich von Mannheim, nebst seinen Söhnen.

Hr. Fritsch von Mannheim.

Hr. Fuchs, Rathsverwandter von Mannheim.

Hr. Baron von Fürstenwärther, Herzoglich Pfalz-Zweibrückischer geheimer Rath und Regierungspräsident.

Hr. Joseph Goldhann.

Ihro Excellenz Frau Gräfin von Goldstein aus Düsseldorf.

Hr. Hofrath Greuhm.

Hr. Philipp Grohe von Heidelberg.

Hr. Haase, Hessenhomburgischer Hofrath.

Se. Excellenz, Herr Karl Freiher von Hack, Churpfälzischer geheimer Rath und Oberjägermeister, Ritter des Löwenordens.

Se. Excellenz, Herr Casimir von Häffelin, Bischoff zu Chersonese, Sr. Päbstl. Heiligkeit infulirter Prälat, des hohen Maltheserordens Kommenthur zu Kaltenberg und des Bairischen Grospriorats Vicarius generalis, Churfürstlicher wirklicher geheimer Rath, geheimer Referendar, und des geistlichen Rath Collegiums Vicepräsident ꝛc.

Hr. Hofrath von Häffelin.

Hr. Hahn von Heidelberg.

Hr. Ludwig von Hammerer, Churpfälzischer geheimer Rath.

Hr. Happach von Ladenburg.

Hr. Lieutenant von Hartmann.

Hr. Hofgerichtsrath Haupt.

Hr. Revisor Haupt.

Hr. Christoph Hausen von Hamburg, nebst Frau.

Hr. Kellermeister Hemmerich von Cassel.

Hr. Casimir Freiherr von Herting, Churpfälzischer Obrister.

Hr. Wilhelm, Reichsfreyherr von Hertling, Churpfälzischer wirklicher Hof-Kammerrath, dann Pfleger und Kastner zu Mindelheim, nebst Gemahlin.

Hr. Friederich, Reichsfreiherr von Hertling, Churpfälz. wirklicher Hofgerichtsrath.

Hr. von Heuchling, Churpfälzischer Oberlieutenant und pensionirter Auditor.

Freiherr von Jenisson, Hofmarschall am Hessen-Darmstädtischen Hofe.

Hr. August Wilhelm Iffland, Schauspieler von Mannheim.

Freiherr Karl von Jörg, Generalmajor der Cavallerie in Churpfälzischen Diensten.

Hr. Kaltner, Miniaturmahler.

Hr. Keßler von Mannheim.

Hr. Joseph Kirrmayer, Klaviermeister.

Hr. Ernst von Klenck.

Hr. Hofmahler Klotz von Mannheim.

Hr. Hofmahler Kobell.

Hr. Kanzleiverwandter Kobell.

Hr. Ignatz, Freiherr von Kreittmayer, Churpfälzischer Hauptpfleger zu Heydau und Pfetter.

Hr. Joseph Krempelhuber.

Mademoiselle Lamey von Mannheim.

Se Exzellenz der regierende Herr Reichsgraf Wilhelm von Leiningen Guntersblum nebst seiner Frau Gemahlin.

Ihro Exzell. Frau Gräfin von Leiningen nebst Gräfin Tochter.

Hr. Johann Nepomuk, Freiherr von Lerchenfeld-Aham, Churpfälzischer Kammerherr.

Hr. Nicolaus Leutzchen herzoglich Pfalz-Zweibrückischer Malerei-Lieferant.

Ihro Exzell. Frau Gräfin von der Lippe nebst Gräfin Tochter.

Freiherr von Lurburg, königlich Preussischer Kammerherr, herzoglich Pfalz-Zweibrückischer und hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer geheimer Rath nebst Gemahlin.

Hr. Friedrich Mieg, Churpfälzischer Kirchenrath von Heidelberg.

Hr. Administrationsrath Mieg von Heidelberg.

Hr. Franz Graf von Minucci Churpfälzischer Kammerherr und Hauptmann.

Hr. Möhr von Elberfeld.

Hr. Maximilian Freiherr von Monjelas Churpfälzischer Kammerherr.

Hr. Georg Nemmer, churfürstlich Pfälzischer geheimer Secretaire.

Hr. Neumann von Heidelberg.

Hr. Dinadanus Joseph Graf von Nogarola, Ritter des heiligen Georg-Ordens,

Churpfälzischer Kammerherr und Obristlieutenant des Churprinzen Grenadier Regiments.

Hr. und Frau Oxeneicher von Hamburg.

Monsieur Pocher de Deux-Ponts.

Hr. Carl Reichsgraf von Preyssing, Churpfälzischer Kammerherr.

Hr. Prestinary von München.

Monsieur l'Abbé Louis Prim.

Hr. Lorenz Quaglio, Churpfälzischer Hofkammerrath und Hofarchitect nebst seinem Sohn.

Frau Qualenberg von Mannheim.

Hr. Major von Reibeld nebst seinen beiden Söhnen von Mannheim.

Hr. Administrationsrath Reineker von Heidelberg mit seinem Herrn Bruder.

Hr. Criminalrath Ruprecht v. Mannheim.

Hr. Claudius Reichsgraf von Saint-Martin Churpfälzischer wirklicher geheimer Rath.

Hr. Graf von Sarazona aus Mannheim.

Hr. Graf Wilhelm zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein.

Hr. Schäfer, Churpfälzischer Münzrath nebst seiner Tochter.

Hr. Scheibler von Monjoye.

Hr. Joseph Schenk Reichsfreiherr von Stauffenberg Churpfälzischer Kammerherr.

Hr. Hofrath Schick von Wezlar, nebst seinem Bruder dem Herrn Lieutenant Schick.

Drei Demoiselen Schmalz v. Mannheim.

Hr. Schmalz herzoglich Zweibrückischer geheimer Rath.

Hr. von Schönebeck Frey- und Erbherr zu Düsternau, fürstlich Lippischer Kammerjunker.

Zwei Demoiselen Schwan v. Mannheim.

Hr. Agricola Sedelmayer Churfürstlicher Rath.

Hr. Johann Philipp Seeger.

Se. Exzellenz Herr Maximilian Reichsgraf von Seinsheim Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz wirklicher geheimer Rath, Ritter des Georgs-Ordens.

Ihro Exzellenz Frau Reichsgräfin von Seinsheim aus München.

Se. Exzell. Herr Carl Graf von Sikingen zu Sikingen kaiserl. königl. Kammerherr und churfürstlich Pfälzischer geheimer Rath, Ritter des Maltheser und Löwen-Ordens.

Hr. Silberberg von Elberfeld nebst zwei Söhnen.

Hr. v. Silbermann Expeditionssecretaire.

Hr. Ehegerichtsrath Steinmig v. Mannheim.

Hr. Steinruck, von Venningscher Secretaire.

Hr. Nicolaus von Stengel, Churpfälzischer Hofkammerrath.

Hr. Sterrmann von Worms.

Hr. Joseph Stürzer, des Raths, von München.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht Herr Maximilian Prinz von Thurn und Taxis, Ritter des St. Huberti Ordens, Churpfälzischer Generalmajor und Innhaber eines Cüraßier-Regiments.

Hr. Tirinanzi von Regenspurg.

Hr. Carl Traiteur Churpfälzischer Hofgerichtsrath.

Hr. Hoffactor Uhlefelder von München.

Hr. Lucas Uhlenbroich, Churpfälzischer geheimer Secretaire.

Hr. Erisch Umgelder von Mannheim.

Hr. Urich von Heidelberg.

Freiherr von Uterodt, hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Kammerherr.

Hr. Oberamtmann Freiherr von Villier von Mannheim.

Hr. Hofgerichtsrath von Vrede von Mannheim.

Hr. von Wagner, Dechant zu Speyer.

Freiherr von Wallbrunn.

Hr. Baron Wals von Syrenburg, Churpfälzischer auswärtiger Hofrath.

Hr. Schullehrer Weber von Simmern, nebst Frau.

Hr. Hofkammerrath Weiler von Düsseldorf nebst Frau und Sohn.

Hr. Wendling, Churfürstlicher Kammervirtuos nebst seiner Frau.

Frau Regierungsräthin Winder von Weilburg nebst Demoiselle Charlotte Reinke.

Hr. Johann Nepomuk von Wolff Bischof von Torysa und Domcapitular zu Freysingen und Regenspurg.

Beide Herren von Woringen von Düsseldorf.

Hr. Wortmann von Barmen.

Hr. Wülfing von Barmen.

Namen

Namen und Character der unter Churſächſiſcher Protection geſtandenen Fremden:

Herr Achenbach von Neuwied.

Hr. Pet. Ahneſorge Finanzrath v. Caſſel.

Hr. Heinrich Ahneſorge Finanzrath von Caſſel.

Freiherr von Arnsdorff Lieutenant unter den Sächſiſchen Grenadieren.

Hr. Reichskammergerichtsaſſeſſor von Autenriedt von Wetzlar, des heil. röm. Reichs Pannerherr.

Hr. Georg Friedrich Barth, Cand. Juris.

Hr. Johann Biſchoff von Baſel.

Hr. Boonen von Dout.

Hr. Friederich Bonſack Kaufmann aus Kindelbrück.

Monſieur Louis Bouvier.

Hr. Johann Philipp de Bruyne von Amſterdam.

Hr. Graf von Bünau-Dahlen Churſächſiſcher Cammerjunker.

Hr. Carl Ludwig von Buirette, Sachſen-Coburgiſcher Cammerjunker.

Monſ. Buſanquer Gentilhomme Anglois.

Hr. Louis Le Cerf von Leipzig.

Hr. Magiſter Dittrich Hofmeiſter des Herrn Grafen von Einſiedel.

Frau Gräfin von Eichſtätt.

Hr. Abrah. Eickel aus Cölln nebſt Sohn.

Hr. Graf von Einſiedel Jun. Chur-Sächſiſcher Cammerjunker.

Hr. Graf Carl von Einſiedel.

Hr. Johann Conrad Elz Chirurgus aus Ohrenbach an der Tauber.

Hr. Johann Georg Gottfried Fauſt von Leipzig.

Hr. Fuchs Freiherr von Harings-Carspel von Harlem.

Hr. Hofkammerrath von Sankt-Georgen von Wallerſtein.

Hr. Reichs Cammer-Gerichts Aſſeſſor von Globig.

Hr. Graf von Schlitz genannt von Görz Churſächſiſcher Cammerherr und Geſandter am Däniſchen Hofe.

Hr. Baron von Grimm, Sachſen-Gothaiſcher bevollmächtigter Miniſter an dem franzöſiſchen Hofe, des kaiſerl. Rußiſchen St. Wladimir Ordens Ritter und Groskreuz der zweiten Claſſe.

Hr. Guado von Venedig.

Hr. Georg von Halder von Augsburg nebſt Gemahlin.

Hr. Johann Gottfried Hermann aus Glaucha.

Hr. Daniel Friedrich Hoelzel Stadtrichter zu Eybenſtok.

Hr. geheimer Kriegsrath und Kammergerichtsprocurator zu Wetzlar Dr. Hoffmann.

Se. Exzellenz Herr Reichsgraf von Hohenthal Sr. churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen Geſandter am Reichstage zu Regensburg.

Hr. Gottlieb Homayer und Schweſter aus Düſſeldorff.

Hr. Iſaac Jundt aus Strasburg.

Hr. Karcher von Saarbrücken.

Hr. Johann Chriſtian Kern, Commiſſionsſecretaire.

Herren Georg und Heinrich König aus dem Haag.

Herren Caſpar Kratz und Söhne aus Elbenrode.

Frau Präſidentin von Kruſe von Wiesbaden.

Hr. Johann Heinrich Küſtner aus Leipzig nebſt ſeiner Frau.

Hr. Kullmann.

Monſieur Jean George Le Leu de Paris.

Hr. Jacob Levy Student aus Leipzig.

Hr. Graf von Loß churfürſtl. Sächſiſcher Kammerherr.

Hr. Chriſtian Wilhelm Lutteroth aus Mühlheim.

Monſieur Daniel Marc de Geneve.

Hr. Bernhardt Samuel von Matolay Reichshofrathsagent in Wien.

Hr. Georg Jonas Mayer von Augsburg.

Hr. Johann Adam Mönnig aus Neukirchen.

Frau Gräfin v. Montfort v. Mannheim.

Hr. Hauptmann von Nieſemeuſchel.

Hr. Philipp Perrault franzöſiſcher Sprachmeiſter.

Hr. Syndicus Peterſen von Speyer.

Hr. Johann Wilhelm Pfeiffer.

Hr. Obriſtlieutenant von Poblenz.

Hr. Secret. Preuſchen aus Dillenburg.

Hr. Johann Gottfried Quand Dr. der Rechte aus Leipzig.

Hr. geheimer Rath Graf von Rehbinder aus Liefland.

Frau Generalin von Reizenſtein nebſt Fräulein Tochter aus Leipzig.

Hr. Gottlieb Auguſt Richter Student aus Dresden.

Hr. Gottlieb Wilhelm Richter.

Hr. Röchling aus Saarbrücken.

Hr. Sayn aus Lübeck nebſt ſeiner Frau.

Hr. Schmidt aus Friedberg.

Hr. von Schmiedern fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſcher Lieutenant.

Hr. Peter Conrad Schmitz aus Liebſtadt.

Hr. Schröder aus Lübeck.

Hr. Georg Heinrich Schröder Bürgermeiſter aus Hirſchfeld.

Hr. Schulin herzoglich Sachſen-Hildburghauſ. und fürſtl. Heſſen-Broichiſcher Geheimerrath.

Hr. Schweickardt Regierungsrath aus Erbach.

Madame la Baronne de Sekendorff.

Monſieur Samuel Tennant de Londres.

Hr. Benjamin Turninger aus Nantes.

Freiherr von Tümpling, Erbherr auf Seckendorff, herzoglich Würtembergiſcher Kammerjunker nebſt Gemahlin.

Hr. von Unruh, Churſächſiſcher Kammerherr und Major.

Hr. J. W. Wächter Sohn von Strasburg.

Hr. Daniel Adolph Weber, aus Elberfeld nebſt ſeinen beiden Söhnen Peter Carl und Johann Carl.

Hr. Johann Auguſt Wehner.

Hr. Profeſſor Weiß von Marburg.

Hr. Chriſtian Ernſt Weiſe, Doctor der Rechte aus Leipzig.

Hr. Auguſt Adolph Wendler Doctor der Rechte aus Leipzig.

Hr. Chriſtian Wetter von St. Gallen.

Hr. Caſimir von Witthof königl. Polniſcher Artillerielieutenant.

Hr. Johann Daniel Chriſtian Wuſch, Beiſitzer des Raths zu Rothenburg.

Hr. Baron von Yrſch von Hannover.

Frau Gräfin von Zech.

Namen und Character der unter Churbrandenburgiſcher Protection geſtandenen Fremden.

Herr Graf von Alvensleben königlich Preuſſiſcher Kammerherr.

Hr. Baße von Iſerlohn.

Hr. Baron von Bauz in Pfalz-Zweibrückiſchen Dienſten.

Hr. Stadthauptmann Bepler aus Friedberg.

Hr. Kammerherr Graf von Bohlen.

Hr. v. Vogemanns Domhr. zu Utrecht.

Hr. und Frau von Bredow.

Mr. le Vicomte de la Briffe.

Mr. de Brune.

Freiherr von Calmette, konigl. Däniſcher Kammerherr nebſt Gemahlin u. Sohn.

Mr. le Vicomte de Caraman au Service de France.

Madame la Marquiſe de Chaſteler.

Mad. la Ducheſſe de Choiſeul-Stainville.

Hr. Graf von Colonna aus Schleſien.

Mr. Cooker Anglois.

Hr. Corſica von Berlin.

Hr. Kriegsrath Cranz von Berlin nebſt ſeiner Frau.

Hr. Gouverneur von Dornberg.

Hr. Kammerherr von Dornberg.

Mr. le Marquis de Düras premier Gentilhomme de la Chambre de S. M. le Roi de France.

Mr. le Chevalier d'Ebray.

Freiherr von Firks Pfalz-Zweibrückiſcher Kammerherr.

Hr. Fiſchbach nebſt Sohn.

Hr. Flachsland aus dem Darmſtädtiſchen.

Hr. Floh von Crevfeld.

Hr. Franz Virtuos aus Schleſien.

Hr. Obriſt von Freund.

Hr. Kammerherr von Frock nebſt Gemahlin.

Se. Exzellenz Herr Graf von Schlitz, genannt von Görz.

Hr. von Greif aus Crevfeld.

Mr. la Guerre marchand de Meubles de Paris.

Hr. Häberlin herzoglich Braunſchweigiſcher Hofrath.

Hr. von Hagen, am herzoglich Würtembergiſchen Hofe.

Se. hochfürſtliche Gnaden Fürſt Hazfeld.

Hr. Herrmann Prediger zu Söſt in Holland.

Se. Hochfürſtliche Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Heſſen-Homburg nebſt ſeiner ganzen Familie.

Hr. Heymann aus Worms.

Hr. von Hoffmann Königl. Preuſſiſcher Geheimerrath und Prokurator.

Hr. Profeſſor Huth.

Frau Gräfin von Inſtingen nebſt Suite.

Hr. Jordan von Berlin.

Freiherr von Kikebuſch Hochfürſtlich Heſſenhomburgiſcher Oberhofmeiſter nebſt Familie.

Hr. Graf von Lehndorff Königl. Preuſſiſcher Cammerherr nebſt Gemahlin.

Ihro Excellenz Frau Gräfin von Leiningen-Guntersblum nebſt Gräfin Tochter und Fräulein von Wollzogen.

Se. Excellenz Herr von Lengenfeld Königl. Preuſſiſcher General-Lieutenant nebſt ſeiner Familie und dem ganzen hier auf Werbung ſtehenden Königl. Officier-Corps.

Die Herren von der Leyen von Creyfeld Königl. Preuſſiſche Geheimderräthe.

Hr. von Löwenich von Creyfeld.

Freiherr von Lützow Obermarſchall am Meklenburg-Schwerinſchen Hofe.

Hr. von Madeweiß Königl. Preuſſiſcher Geſandter am Schwäbiſchen Kreyß.

Monſieur le Comte de Maillé, Officier au Service de France.

Hr. Marum Kaufmann v. Nekkarsulm.

Hr. Graf von Medem Königl. Preuſſiſcher Flügel-Adjutant.

Se. Excellenz Herr Carl Auguſt von Moltke Ritter des Königl. Däniſchen Danebrog-Ordens, Oberhofmeiſter Sr. Durchlaucht der regierenden Frau Landgräfin von Heſſen-Caſſel.

Monſieur le Comte Neale Chevalier des Ordres de l'Aigle blanc & de St. Stanislas, Chambellan de S. M. le Roi de Pruſſe.

Freiherr von Nettelhorſt aus Curland.

Freifrau von Oberkirch nebſt Suite.

Freiherr von Oerzen aus Meklenburg.

Hr. Graf von Ortenburg.

Hr. Graf von Podewils.

Hr. Doctor Poroumann aus Lübek.

Hr. Pourtales nebſt Frau aus Neufchatel.

Hr. Graf von Reichenbach a. Schleſien.

Hr. Reichenberg Anſpachiſcher Hofagent.

Hr. Baron von Reck Königl. Preuſſiſcher Cammerherr und Directeur des Spectacles

Hr. Capitain von Reiffenſtein.

Frau v. Rheinfort nebſt Fräulein Tochter.

Hr. Regierungs-Rath Rieben aus Heſſen-Homburg.

Hr. Reichs-Cammer-Gerichts-Aſſeſſor von Riedeſel nebſt Familie.

Hr. von Roux Obriſt-Lieutenant in Heſſen-Caſſelſchen Dienſten.

Hr. Baron von Sacken von Berlin.

Hr. Graf von Schafgotſch.

Hr. Lieutenant Schalck von Fuld.

Hr. Kirchenrath Scheidt v. Mannheim.

Freiherr von Schellersheim Königlich Preuſſiſcher Geheimerrath.

Hr. Legationsrath Freiherr von Schenk.

Hr. Schmöler.

Hr. Schuk nebſt ſeiner Frau a. Neufchatel.

Hr. R. Cammergerichts-Aſſeſſor v. Schüler genannt von Sehnden aus Wezlar.

Hr. Legations-Secretair Seyler aus Erlangen.

Hr. Söhne nebſt ſeiner Frau aus Neufchatel.

Hr. Specht aus Worms.

Hr. Reichs-Cammergerichts-Aſſeſſor von Steigentesch von Wezlar.

Freiherr von Stein, Königl. Preuſſiſcher Vicepräſident und Geheimer Oberkammer-Rath.

Hr. Streiber und Sohn von Eiſenach.

Hr. Graf von Tettenbach.

Freiherr von Thüngen.

Hr. Torty aus Hamburg.

Herren Gebrüder Touſſaint aus Hanau.

Freiherr von Trebra Hochfürſtlich Naſſauiſcher Oberhofmeiſter.

Hr. und Frau von Uechtitz aus Gotha.

Madame van der Velden nebſt Tochter aus Holland.

Hr. Graf von Wartensleben.

Freiherr von Welz von Eſchen, Hochfürſtlich Heſſen-Caſſelſcher Geheimer-Kriegsrath.

Freiherr von Wernek Anſpachiſcher Cammerherr.

Hr. Willebrand Doct. Jur. a. Hamburg.

Monſieur le Comte Wingersky Commandeur de Malthe et Chambellan de S. M. le Roi de Pruſſe.

Hr. Wunder Virtuos aus Gotha.

Freiherr von Zeppelin Herzoglich Würtembergiſcher Cammerherr.

Hr. von Zwak mehrerer Reichs-Fürſten Geheimerrath von Wezlar.

Namen und Character der unter königl. Churbrandenburgiſcher Protection geſtandenen Fremden.

Hr. Anns, Oekonomie-Verwalter von Oehringen nebſt Frau.

Hr. Archer und Sohn.

Counteſs of Athlone and Daughters Lady Grace and Lady Belle.

Hr. Hofrath Aulig.

Hr. Johann Beck von Büdingen nebſt Schweſter.

Mr. Belfort Gentilhomme Anglois.

Mr. Berners Gentilhomme Anglois.

Hr. Hof- und Regierungsrath v. Beulwiz aus Coburg.

Hr. Regierungsrath von Binzer aus Rödelheim.

Beide Herren Barone von Blum aus Hollſtein.

Hr. von Boſtel herzoglich Sachſen-Meiningiſcher Hofrath und Reichs-Kammergerichts-Procurator.

Hr. Hofrath von Brand aus Wezlar.

Hr. Bringmann aus dem Hanöverſchen.

Hr. Licentiat Buff.

Hr. Regierungs-Aſſeſſor Buff.

Hr. Kammerrath Buff.

Hr. Teutſchordens Amtmann Buff.

Mademoiſelle Buff.

Mr. Chavannes de Vevay.

Hr. Hauptmann Chevalier in Hanöverſchen Dienſten.

Mr. Clarke Gentilhomme Anglois.

Se. Exzell. Freihr. von Dieden zu Fürſtenſtein königl. Däniſcher Geheimerrath Ritter des Danebrog-Ordens nebſt Frau Gemahlin.

Hr. Dietſch.

Hr. Hofrath Diez aus Wezlar.

Mr. Douglas of the XXII. Redgmt.

Mr. Durand of London.

Mr. Jean Düval Jouaillier de Leurs Majeſtés Britanniques.

Hr. von Duve aus Curland.

Hr. Edwards.

Hr. Magiſter Ehrhardt.

Mr. Filſon Gentilhomme Anglois.

Hr. Georg Nicolaus Föhr.

Hr. Baron von Fölkerſahm aus Curland.

Mr. Nicolaus Gaggi Gentilhomme de Como.

Hr. Renntmeiſter Gebhard aus Florſtadt.

Hr. Major von Geißmar in Heſſiſchen Dienſten.

Hr. Auguſt Ludwig von Gräfe, königl. Grosbrittaniſcher Major.

Hr. Gſell aus Mannheim.

Hr. Hofrath Häberlin von Helmſtädt.

Frau Hofräthin Hartleben nebſt Familie aus Mainz.

Mr. Jean Jaques le Jeune de Londres.

Hr. Carl Kiehm Amtmann zu Steinfurt.

Hr. Profeſſor Klüber von Erlangen.

Hr. Johann Carl von Löw, königl. Kammerherr und Oberſchenk.

Hr. Siegmund Freiherr von Löw Hauptmann der königl. Grosbrittanniſchen Garde.

Mr. Loſius Gentilhomme Anglois.

Hr. Generalmajor von Lüzow in Heſſiſchen Dienſten nebſt Gemahlin.

Mademoiſelle Lünden aus Holland.

Hr. Kammerjunker von Malsburg in Heſſiſchen Dienſten.

Hr. Baron von Mahlzahn, Herr der Herrſchaft Penzlien im Meklenburgiſchen.

Hr. Mattheu.

Hr. Profeſſor Meelmann von Kiel.

Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht Prinz Carl Herzog von Meklenburg.

Ihro Durchlaucht Prinzeſſin Louiſa von Meklenburg.

Ihro Durchlaucht Prinzeſſin Friederika von Meklenburg.

Ihro Durchlaucht Prinz Georg v. Meklenburg.

Hr. Baron von Meyern Holländiſcher Obriſt.

Hr. Müller von Braunſchweig.

Mr. George Muggenſturne de Londres.

Mr. Philipps Gentilhomme Anglois.

Hr. Graf à Ponte Leone herzoglich Meklenburgiſcher Kammerherr und Obriſter der Leibgarde.

Hr von Preuſchen fürſtlich Oranien-Naſſauiſcher Canzlei-Aſſeſſor.

Hr. Johann Chriſtian Rabe aus Caſſel.

Se. Hochfürſtliche Durchlaucht der Herr Erbprinz von Sachſen-Coburg-Saalfeld nebſt Ihro Durchlauchtigſt. Frau Gemahlin.

Hr. Reinhard Scherenberg von Amſterdam nebſt ſeiner Frau.

Hr. Reinhard Scherenberg von Amſterdam Junior.

Mademoiſelle Marie Charlotte Scherenberg von Amſterdam.

Made-

Mademoiſelle Agnes Eliſabetha Scherenberg von Amſterdam.

Hr. Kammerherr und Oberamtmann Freiherr von Schilden nebſt ſeiner Gemahlin und Fräulein von Pechlin.

Mademoiſelle Dorothea Schlözer Doct. Philoſophiæ von Göttingen.

Hr. Hofrath Schloſſer von Weilburg.

Hr. Oberforſtmeiſter v. Schlottheim nebſt Gemahlin.

Frau Gräfin von Schlottheim.

Frau Obriſtin von Schlottheim nebſt Fräulein Tochter.

Hr. Dr. Schmelzer von Wien.

Hr. Carl Schmidt königl. Dentiſt.

Hr. von Schreeb aus Oldenburg.

Hr. Seaton aus England.

Hr. Sich von Stuttgard.

Mr. Spenſer Gentilhomme Anglois.

Hr. Obriſt von Stein nebſt Gemahlin.

Hr. Steinkauler aus Mühlheim.

Hr. Oberſchenk von Stockhauſen.

Mr. Timſen Gentilhomme Anglois.

Hr. Chriſtian Ulrich Freiherr von Ulmenſtein, Hofrath in Schaumburg Lippeſchen Dienſten.

Hr. Baron von Ulmenſtein hochfürſtlich Naſſau-Weilburgiſcher Regierungsrath.

Hr. Amtmann Uſener aus Bergen.

Hr. Vellnagel Hauptmann des Schwäbiſchen Crais-Dragonerregim. Würtemberg.

Frau Präſidentin von Wallmoden von Hannover.

Sir Thomas Walpoole Engliſcher Geſandter am Hofe zu München.

Hr. Weiß aus Darmſtadt.

Hr. Carzlei Director Weller.

Hr. Woodward.

Hr. Wormard.

Hr. Hofrath von Zwierlein von Wezlar.

Hr. Oberpfarrer Zwilling von Homburg nebſt ſeinem Sohne.

Namen und Character der unter der Reichserbmarſchalliſchen Protection geſtandenen Fremden:

Hr. Secretaire Albrecht von München.

Mr. le Comte Altenſtein.

Hr. Major von Banck in kaiſerl. königl. Dienſten.

Hr. Carl Auguſt Beck von Büdingen.

Hr. Bennet von Middelburg nebſt Frau.

Mr. Biolley de Vervier.

Hr. Bodmer von Zürich.

H. Mechanicus Bohrmann.

Mr. Bonkart d'Amſterdam.

Mr. Buddært de Middelbourg.

Hr. Profeſſor Bürger von Göttingen.

Hr. Peter Brück von Luxemburg nebſt Frau.

Hr. Born von Dordrecht.

Hr. Calvi von Prag.

Monſieur le Marquis de Carondélet au Service de France.

Mr. Chapeau.

Hr. von Davier, Major aus Anhalt Zerbſt.

Mr. le Chevalier d'Ebrez.

Hr. Amtmann Dietſch von Friedberg.

Hr. Doughty von Petersburg.

Hr. Dürrkopf aus Hamburg.

Hr. Aſſeſſor von Eck aus Dillenburg.

Hr. Miniaturmahler Ehrmann.

Hr. Ems Kaufmann.

Mr. le Baron d'Erffa.

Mr. le Capitiane Erkins.

Hr. Eſcher von Zürich.

Mr. le Baron d'Eſcameville. Capitaine au Regiment de Cambreſis.

Mr. le Baron de Fromenteau.

Hrn. Gebrüder Gärtner.

Hr. Rittmeiſter v. Geyer aus Carlsruhe.

Hr. Gſchwend.

Hr. Stadthauptmann Hepp von München nebſt Bruder.

Mr. de Hericourt Jouaillier de Paris.

Hr. Hock Kaufmann.

Hr. Aſſeſſor Kämpf von Homburg.

Hr. Kehler.

Hr. Klug.

Hr Heinrich von Knaub nebſt Gemahlin.

Hr. Franz Köhler nebſt Tochter.

Hr. Wilhelm Königsberg aus Elberfeld.

Hr. Conſiſtorialrath Krämer von Mannheim.

Freiherr von Kurzrok aus Hamburg.

Hr. Lamberti von Harlem.

Hr. Lang aus Hanau.

Hr. Stallmeiſter Laſſance aus Hannover.

Hr. Hauptmann von Lehfeld.

Hr. Carl Wilhelm Leiſchel a. Frohburg.

Hr. Lippert aus Middelburg.
Hr. Loſcher von Zürich.
Mr. Maillard.
Hr. Menzing und Bruder von Offenbach.
Hr. Montano Cammermuſicus.
Monſieur le Chevalier de la Motte Reſident de S. A. S. Mſgr. le Duc de Saxe Meiningen.
Hr. Kammerdirector v. Moz aus Hanau.
Hr. Kammerjunker Freiherr von Niebecker.
Hr. Pezold Kaufmann aus Berlin.
Mr. Laurent Poly de Milan.
Mr. Poncelet.
Hr. Secretaire Preuſchen.
Mr. Jean Raimond de Nancy.
Hr. von Reyher Patricier aus Danzig.
Hr. Graf von Rhedey a. Siebenbürgen.
Monſieur le Comte de Richemont.
Monſieur Robertſon.
Hr. Ruff Lehrer zu Carlsruhe.
Se. Durchlaucht Prinz von Salm Kirburg.
Hr. Hauptmann von Sarau.
Hr. Georg Sawger von Amſterdam.
Hr. Schlichter von Wißbaden.
Hr. Schmieder von Carlsruhe.
Hr. von Schönfeld Großhändler von Prag.
Madame Schumacher von Wien.
Hr. Friedrich Schulz aus der Pfalz.
Hr. Stellverweſer Seber a. Carlsruhe.
Hr. Regierungsrath Seyd a. Laubach.
Monſieur le Baron Simland.
Hr. Joſeph Stadtler.
Hr. Secretaire Stürzer von München.
Hr. Supperville von Middelburg.
Hr. Thomann von Zürich.
Monſieur le Chevalier de la Varignière au Service de France.
Monſieur le Vicomte de Vaſeny Colonel au Service de France.
Monſieur Franceſco Velo.
Monſieur le Comte de Walchly.
Hr. Weber von London.
Hr. Juſtizrath Wild aus Laubach.
Hr. Cammermuſicus Winneberger aus Wallerſtein.
Hr. Lieutenant von Wilthof aus Pohlen.
Hr. Peter Wreden von Heidelberg.
Hr. Cammerherr von Whepkowsky.
Hr. Zehenter Cammermuſicus von Wallerſtein.

Verzeichniß derjenigen, welche unter keiner beſondern Protection geſtanden, indem ſie ſich vor dem Wahltage aus der Stadt begeben oder erſt nach ſolchem hier angekommen ſind, nach Alphabetiſcher Ordnung.

Hr. Legationsrath Abajensky v. Peterſb.
Hr. Abegg von Königsberg.
Hr. Amtmann Ackermann von Lich.
Hr. Secretaire Adelung von Leipzig.
Fräulein von Adlerflicht, Hofdame bey Ihro Durchlaucht der Prinzeß von Anhalt-Deſſau, Coadjutorin von Heervorden.
Hr. Canonicus Adler von Bamberg.
Hr. Alberti in Heſſiſchen Dienſten.
Frau Aſſeſſorin von Albini von Wezlar.
Mr. le Marquis de Caſtil Alfieri.
Mr. d'Alfonſo, Toſcaniſcher Officier.
Hr. Hofrath Allgeyer.
Hr. von Alt nebſt Frau Gemahlin von Wien.
Mr. Altenſon Gentilhomme Anglois.
Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht die Frau Fürſtin von Anhalt-Deſſau Coadjutorin zu Heervorden.
Hr. Anthing von Gotha.
Mr. Apleby.
Mr. d'Arpeau Lieutenant au Service de France.
Hr. Doctor Aſmuth.
Hr. Profeſſor Aubert von Marburg.
Hr. Graf von Auersberg K. K. Gardiſt.
Hr. v. Auguſtini Churpfälziſcher Hauptmann.
Mr. Antoine Avlgardy de Veniſe.
Hr. Graf von Bainsky aus Pohlen.
Mr. Backmann Gentilhomme Anglois.
Hr. von Balmer von Hannover.
Madame la Baronne de Bartenſtein de Bruxelles.
Hr. Rath Baßwiz.
Frau von Baum aus Lüttich.
Hr. Oberjägermeiſter von Baumbach aus Romrod in Heſſen.

Hr.

Hr. Baumeiſter, Jülich und Bergiſcher Hofrath von Düſſeldorff.

Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht die Frau Marggräfin von Bayreuth.

Frau Oberhofmeiſterin von Beaulieu geb. von Lindau aus Celle.

Mr. Hague de Beauz. de Bar-le Duc.

Hr. Lieutenant Bechthold v. Darmſtadt.

Hr. Beck von Carlsruhe.

Hr. Beck Bereiter in Raſſiſ. Dienſten.

Hr. von der Becke von Iſerlohn.

Hr. Becker von Manchester.

Hr. Becker aus Surinam.

Hr. Pfarrer Becker aus Wabern.

Hr. Rath Beer von Carlsruhe.

Hr. Cammer-Secretaire Beer von Hannover.

Hr. Oberſchenck Freiherr von Behr aus Stuttgard.

Hr. Amtsvogt Beißler von Bensheim.

Mr. de la Bellomière.

Son Alteſſe Madame la Princeſſe Belloſelsky.

Hr. Domherr von Bemberg.

He. Benne von Nantor aus Ungarn.

Mr. le Comte de Bentheim de Wurtemberg.

Hr Graf und Frau Gräfin v. Bentheim aus Philippseich.

Hr. Baron von Bentheim in königl. Preuſſiſchen Dienſten.

Freiherr von Bentink von Düſſeldorff.

Mr. Berard Chanoine.

Hr. Ch. Th. Berens von Riga.

Mr. de Berelt de Paris.

Hr. von Beret von Wezlar.

Herren von Berg aus Liefland.

Hr. Graf von Berg aus Münſter.

Hr. Berkmayer von Hamburg.

Hr. Bernard von London.

Hr. Secretaire Bernhard v. Darmſtadt.

Monſeigneur Dom Jean Bertac Auditeur de la Sacra Rota de Rome.

Hr. Cammergerichts-Practicant Beſchmann von Wezlar.

Hr. von Bettendorff aus Gieſſen.

Hr. Beyder Linden von Amſterdam.

Hr. Bicker von Leipzig.

Hr. Bergrath Biderius.

Hr. Regierungsrath von Bielet.

Madame la Comteſſe de Billy.

Hr. Birck Hochfürſtlich Naſſau-Weilburgiſcher Regierungs-Rath.

Hr. Hofrath Biſſing von Wezlar.

Mr. Blackden Anglois.

Hr. Doctor Blanck von Göttingen.

Mr. de Blarſchamberg Officier au Service d'Hollande.

Hr. Baron von Blavier K. K. Obriſtlieutenant.

Hr. von Blumenſtein.

Freiherr von Bodmann K. K. Kämmerer und Ritterrath in Stockart.

Hr. Börs von Leyden.

Hr. Böſe von Hannover.

Hr. Capellmeiſter Böſing von Berlin.

Hr. Böhl von Eiſenach.

Mr. L'Abbé de Bolani de Veniſe.

Mr. Bonbicher de Lyon.

Hr. General-Caſſier Bopp a. Weilburg.

Hr. Doctor Wilhelm Heinrich Ludwig Borges aus Braunſchweig.

Hr. Boſù Miniaturmaler von Venedig.

Mr. Boutein de Paris.

Hr. Cammerherr von Bottwinghauſen von Wallmerode.

Se. Excellenz Freiherr von Bozheim K. K. wirklicher Geheimerrath und Ritter des Pfälziſchen Löwen-Ordens.

Freih. von Bozheim Pfälziſcher Oberlieutenant.

Hr. Hofrath Brack aus Würzburg.

Hr. Braß von der Gemarke.

Hr. Advocat Braun.

Hr. Doctor Braun von Würzburg.

Hr. Pfarrer Braun von Oppenheim.

He. Regierungsrath von Braun aus Weilburg.

Mr. Brée d'Aix-la-Chapelle.

Freiherr von Bremer von Wezlar.

Hr. geheimer Rath von Breuer.

Hr. Brikantini.

Hr. Brock Stadtrath des obern Raths Aſſeſſor in Würzburg.

Hr. Brooke von Leeds.

Hr. Rittmeiſter von Brudzewsky.

Hr. Lieutenant von Brüſſel von Hanau.

Mr. de Bruy de Rouen.

Mr. Brugant de Rheims.

Hr. Secretaire Brunner.

Hr. Bergrath Buderus von Laubach.

Hr. Burkas von Anſpach.

Hr. von Buſe Hauptmann in Pfälziſchen Dienſten.

Freiherr von Buſek von Fuld.

Freiherr von Buſeck in Holländiſchen Dienſten.

Hr. Baron von Buß aus Köllu.

Mr. le Chevalier de Buyne Officier au Service de France.

Hr. Byerley from London.

Hr. von Bymar in Holländ. Dienſten.

Mr. le Chevalier Cœties.

Hr. Rath von Camiſen.

Hr. von Cancrin, Obriſt in Rußiſch kaiſ. Dienſten.

Hr. von Capellen in Holländ. Dienſten.

Mr. le Comte de Caraman.

Mr. Care Gentilhomme Anglois.

Hr. Hofrath Carl von Büdingen.

Hr. Hofrath Carl von Hachenburg.

Hr. Kammerſchreiber Carlo von Wezlar.

Hr. von Carnab aus Elberfeld.

Mr. le Marquis de Carondelet au Service de France.

Hr. Baron von Caſtel von Mannheim.

Hr. Caula kaiſerl. königl. Lieferant.

Mr. le Marquis de Cavalet.

Hr. Commerzienr. Cavalli v. Darmſtadt.

Mr. Cayen from London.

Mr. Cazin de Paris.

Mr. Chaudré de Paris.

Mr. Chedeau de Lyon.

Hr. Inſpector Chelius von Darmſtadt.

Madame Chelius von Friedberg.

Mr. de Chevilly de Nantes.

Hr Kammerrath Chriſt von Braunfels.

Hr. Hauptmann Chun von Arolſen.

Hr. Hauptmann von Clapproth.

Hr. Hofrath von Clapproth v. Göttingen.

Hr. Domvicarius Clauſer von Mainz.

Mr. de Clerc de Lille.

Mr. de Clermont de Berlin.

Hr. von Cleve aus Hannover.

Hr. Kammerſecretaire Clumpion aus Steingrund.

Hr. Hauptmann von Collard in kaiſerl. königl. Dienſten.

Mr. le Baron de Collenbach Conſeiller aulique de S. M. Imp. R. Apoſtolique.

Hr. Graf Colins von Brüſſel.

Mr. le Marquis de Conflans au Service de France.

Mr. Cop Gentilhomme Anglois.

Mr. Copley Gentilhomme Anglois.

Hr. Amtmann Corbach von Mainz.

Hr. Aſſeſſor Cordes aus Oldenburg.

Hr. von Coſvelt von Amſterdam.

Mr. Coudray de Soleure.

Mr. Courtois de Nancy.

Mr. and Miſtriſs Cranfurt.

Hr. Bergrath Cranz aus Dreßden.

Mr. Cree Eſquire.

Mr. Cresbinay Gentilhomme Anglois.

Freiherr von Cronberg von Berlin.

Hr. Graf von Cronsfeld in Heßiſchen Dienſten.

Mr. Dadée.

Freiherr von Dallwigk Lieutenant in Heſſen-Darmſtädtiſchen Dienſten.

Hr. von Damens Canon. aus Paderborn.

Hr. Dankwerz aus Petersburg.

Mr. d'Arpeau Major au Service de France.

Mr. Daumezon de Niſmes.

Hr. Decker Sohn aus Berlin.

Mr. Degeinier.

Se. Exzell. der regierende Herr Graf v. Degenfeld-Schomburg.

Hr. Hofrath von Deldino von Speyer.

Mr. l'Abbé Delobel.

Mr. Deſeive.

Freiherr von Dettenbach Oberforſtmeiſter zu Mainz.

Mr. le Baron de Dettlingen Capitaine au Regiment Royal Alſace au Service de France.

Hr Canonicus Devalbiro.

Hr. Baron von Dewiz Meklenburgiſcher geheimer Rath.

Hr. Amtmann Dickmann von Ladenburg.

Hr. von Diehl Officier in Preuſſiſchen Dienſten.

Hr. Bereiter Diehl von Saarbrüken.

Hr. Regierungsrath Dielmann von Umſtadt.

Hr. von Diemar aus Wien.

Hr. von Diemer aus Gelderland.

Hr. Kriegsrath von Dierenthal aus Gieſſen.

Hr. Dieterich, Bereuter von Meerholz.

Mr. Digby Gentilhomme Anglois.

Hr. Hofrath Diez von Wezlar.

Hr. Hofrath Dimmler aus Homburg.

Hr. Baron von Dirnberg aus Caſſel.

Hr. Kammer-Aſſeſſor von Dittfurt von Wezlar.

Hr. Dittmar von Fuld.

Hr. von Döring von Göttingen.

Hr. Dominique von Gieſſen.

Hr. Rittmeiſter von Donop in Heſſiſchen Dienſten.

Hr.

Hr. von Dorer Schwediſcher Capitain.

Hr. Hauptmann von Dornek in Schwediſchen Dienſten.

Hr. Baumeiſter Dorneſt v. Darmſtadt.

Hr. Regierungsr. Dorſch v. Meerholz.

Hr Lieutenant von Drachenfels in königl. Preuſiſchen Dienſten.

Hr. Rentmeiſter Drauß von Neuwied.

Hr. Baron von Dutenrodt.

Hr. Obriſt von Düring.

Hr. Doct. Dürr aus Mannheim.

Mr. Dufaure Medecin du Roi de Pruſſe.

Mr. Dumont Officier au Serivce de France.

Freiherr von Dungern Naſſau-Weilburgiſcher Oberſtallmeiſter.

Freiherr von Dungern aus Offenbach.

M. Durance de Tuves.

Hr. Hofgerichtsrath Durand.

Mr. Duvallois de Duisbourg.

Mr. le Comte de Dziulgrſky de Pologne.

Mr. le Baron d'Eberſtein Chambellan de S. A. S. E. Palatine, Conſeiller intime et Préſident de la Regence de S. A. S. Monſeigneur le Prince de la Tour et Taſſis.

Hr. Graf von Ebſch Oberjägermeiſter von Würzburg.

Hr. Hofkammerrath Eckardt v. Dürkheim.

Hr. von Eckert aus Sachſen.

Hr. Hauptmann von Eckert in Preuſiſchen Dienſten.

Se. Exzell. der Hr. Staats-Miniſter Freiherr von Edelsheim aus Carlsruhe.

Hr. Kammer-Aſſeſſor Ehrhardt von Darmſtadt.

Hr. von Eicke von Gießen.

Hr. Baron von Eichberg.

Hr. und Frau von Einfeld v. Hannover.

Hr. Graf von Elting kaiſerl. königl. Reichshofrath.

Mr. Elton Gentilhomme Anglois.

Hr. Anſelm Elwert Beamter v. Dornberg.

Hr. Aſſeſſor Elwert von Gießen.

Hr. Procurator Emmerich von Wezlar.

Hr. Emmerich von Marburg.

Hr. von Emmerichshof.

Hr. Baron von Ende herzoglich Sachſen-Gothaiſcher Kammerjunker v. Altenburg.

Hr. Bürgermeiſter Engels.

Hr. Baron von Epſtein aus Sachſen.

Hr. von Epſtein aus Darmſtadt.

Hr. Graf Guſtav von Erbach Obriſtlieutenant in franzöſiſchen Dienſten.

Hr. Graf Georg von Erbach.

Hr Graf von Erbach-Fürſtenau.

Hr. Erdmann aus Oldenburg.

Mr. Ericourt de Paris.

Freiherr von Eſch Kammerpräſident zu Corvey.

Hr. Cornet Eſſa von Mainz.

Mr. le Marquis des Eſſarts Capitaine de Cavalerie au Service de France.

Mr. le Marquis et Monſieur le Chevalier d'Eſterno.

Hr. Amtsverwalter Etſcheid von Coblenz.

Hr. von Etterſt von Strasburg.

Hr. Commerzien-Commiſſaire Ettinger von Gotha.

Hr. Regierungsrath Euler aus dem Haag.

Hr. Ewart königl. Grosbrittaniſcher Geſandter am Hofe zu Berlin.

Mr. le Baron d'Exore Marechal de Camp au Service de France.

Hr. von Eyck aus Amſterdam.

Hr. General von Faber von Mainz.

Hr. Hofrath Faber von Mainz.

Freiherr von Falkersheim.

Mr. le Baron de Fauchecour Capitaine au Service de France.

Hr. Feigel aus Eupen.

Hr. Bar. v. Fengnagel Holländ. Obriſt.

Hr. von Fercher Churpfälziſcher Kriegscommiſſar.

Hr. Advokat Ferraro.

Hr. Stadtrath Ferren von Würzburg.

Hr. Doct. Feuerſtein.

Mr. de Fexira.

Mr. le Baron de Flachslanden au Service de France.

Hr. Baron von Fichtel aus Regensburg.

Hr. von Fichtel Geſandſchaftsſecretair.

Hr. Hofrath Filius von Fuld.

Hr. Fiſcher von Paris.

Hr. Bürgermeiſter Fiſcher von Augsburg.

Mr. de Förs de Mannheim.

Hr. Hofrath Folenius von Darmſtadt.

Hr. Folenius von Fuld.

Mr le Chevalier de Fontbrune.

Hr. Major von Fontenet aus Wien.

Mr. Comte de Forbach Général au Service de France.

Hr. Hofrath und Prof. Forſter v. Mainz.

Fräulein von Forſter.

Mr. la Foreſt d'Ecoſſe.

Hr. Lieutenant von Franck in K. Preuſiſchen Dienſten.

Hr. von Frankenberg Reichs-Cammergerichts-Aſſeſſor.

Hr. Rittmeiſter Freiherr von Frayß.

Fräulein von Frayß.

Hr. Freemann aus Leyden.

Hr. Rath und Amtmann Frensdorff aus Landau im Waldeckiſchen.

Hr. Canzlei-Director Freſenius von Büdingen.

Hr. Baron von Freudenberg Obriſt in Darmſtädtiſchen Dienſten.

Hr. Baron von Freydel Commandant der Leibgarde des Fürſten von Taxis von Tiſchingen.

Hr. Lieutenant von Fritſch in K. K. Dienſten.

Hr. Hofrath Fürſtenau von Wezlar.

Hr. Füßlin Marggräflich Badiſcher Hofkammerrath und Landſchreiber zu Carlsr.

Mr. le Comte Fugger de Kirchheim Capitaine au Regiment de Wolfegg.

Hr. Amtſchreiber Funke.

Mr. Fuzi de Geneve.

Mr. Gaillard de Petersbourg.

Son Alteſſe Monſeigneur le Prince de Gallizin Ambaſſadeur de Sa Majeſté l'Imperatrice de toutes les Ruſſies, à la Garde de Vienne.

Hr. Hofcaplan Ganderſon a. Hildesheim.

Hr. Secretaire Gaub aus Pforzheim.

Hr. Geheimerrath Freiherr von Gazert aus Darmſtadt.

Hr. Renntmeiſter Gebhard.

Hr. Profeſſor Geiger von Darmſtadt.

Hr. von Geißberg Heſſiſcher Major.

Hr. von Geißen nebſt Gemahlin von Luxemburg.

Hr. v. Geißpiz Offic. in Pfälziſ. Dienſten.

Mr. Gelliſon.

Hr. Baron v. Gemmingen v. Heilbronn.

Hr. von Germersheim aus Wien.

Mr. le Comte de Germo.

Hr. Gern Officier in Heſſiſchen Dienſten.

Mr. de Gernier de Tournay.

Hr. Legations-Secretaire v. Gervinus.

Mr. de Gétrées de Luxembourg.

Hr. Hauptmann von Geyßenberg in Mainziſchen Dienſten.

Mr. le Comte de Gibois.

Hr. Doctor Girtanner v. Göttingen.

Mr. Glanbury from London.

Hr. von Gleichen.

Hr. Profeſſor Gleichen v. Osnabrük.

Hr. Oberlieutenant von Göbel in Würzburgiſchen Dienſten.

Hr. Cammerrath Göbel von Wezlar.

Hr. von Götting von Weſtar.

Hr. Hofrenntmeiſter Göring v. Ortenberg.

Hr. Gözel von Göttingen.

Hr. Cammerrath Goldmeyer v. Würzburg.

Hr. Baron von Goltard aus Wien.

Hr. Doctor Gontela von Bremen nebſt Frau.

Son Alteſſe Monſeigneur le Prince de Gonzague.

Mr. Gore Gentilhomme Anglois.

Mr. Goy de Paris.

Hr. Schloßhauptmann von Gotzot von Friedberg.

Mr. de Græf d'Amſterdam.

Mr. et Madame Grand de Coblence.

Mylord Grandiſon.

Mr. Grandmaiſon de Coblence.

Mr. Grandprèmollière.

Mr. de Grandwal.

Hr. Regierungsrath von Grebemeyer von Büdingen.

Die Frau Rheingräfin von Grehweiler.

Hr. Regierungsrath Greiß von Hanau.

Hr. Regierungsrath von Greſemeyer.

Hr. Cammerſecretaire Greſſo v. Wezlar.

Mr. de Grevier.

Hr. Conſiſtorialr. Grieſinger v. Stuttgard.

Freiherr von Grodi.

Hr. Grohmayer Practicant von Wezlar.

Frau Geheimeräthin von Grollmann aus Gieſſen.

Hr. Bergrath von Grollmann.

Mr. de Gros, Colonel au Service de France.

Hr. Commerzienr. Groß v. Aſchaffenburg.

Ihro Exzellenz die Freifrau v. Groſchlag gebohrne Gräfin von Stadian.

Hr. Geheimerrath von Grollmann aus Cleve.

Frau Obriſtlieutenant von Grün.

Die Herren Grafen von Grumbach.

Freiherr von Gudenau in K. K. Dienſten.

Freifrau von Günderode nebſt Fräulein Tochter von Hanau.

Hr. Günzeroth von Strasburg.

Mr. Guillet de Cadix.

Hr. von Hagen von Duderſtadt.

Hr. Hagemann aus Lübeck.

Hr. de Hahn von Creuznach.

Mr. Haimbertaut d'Amſterdam.

Hr.

Hr. Canzlei-Rath von Halem aus Oldenburg.

Hr. Rath Hamberger aus Gotha.

Hr. Major von Handel in Pfälziſchen Dienſten.

Freiherr von Hardenberg Marggräflich Brandenburgiſcher Miniſter in Anſpach.

Hr. Hofkammerrath Hardong.

Mr. d'Hare de Luxembourg.

Hr. Hofrath und Leibarzt Hartenkeil aus Salzburg.

Hr. Secretaire Härter von Mannheim.

Hr. Anton Hartig Secretaire des Herrn von Forſtmeiſter Exzellenz.

Hr. Forſtmeiſter Hartig.

Hr. Hofrath und Profeſſor Hartleben aus Mainz.

Hr. Maj. v. Hartlieb a. Hildburghauſen.

Hr. Hoffourier Hartmann.

Hr. Hartmann aus Gremlinghauſen.

Hr. Chirurgus Hartmann v. Würzburg.

Hr. von Haſſelmeyer von Wezlar.

Hr. Haſſemann von Darmſtadt.

Hr. Graf Otto von Haugwiz königl. Preuſiſcher Kammerherr.

Hr. Amtsrath Haußmann v. Göttingen.

Hr. Canzleiſecretaire Haußmann von Nürnberg.

Hr. von Hayd, Hauptmann in Anſpachiſchen Dienſten.

Hr. Secretaire Hazfeld von Büdingen.

Hr. von Hedesheim von Mainz.

Hr. Amtsadvokat Heid aus Alzey.

Hr. Capitain Heil aus Würzburg.

Hr. Doct. und Hofrath Held aus Wezlar.

Hr. Baron von Hellerberg k. k. Capitain.

Hr. Aſſeſſor Hellermann.

Hr. Bar. v. Hellfried aus Münſter.

Hr. Poſtmeiſter Helmold von Friedberg.

Hr. Doct. Heinze von Weimar.

Hr. Renntmeiſter Henk von Jöſtein.

Hr. Inſpector Henkel aus Uſingen.

Frau Gräfin von Henkel aus Preuſſen.

Hr. Bauſchreiber Hendrich v. Büdingen.

Mr. Heneage Gentilhomme Anglois.

Hr. Henges Dalbergiſcher Hofmeiſter.

Hr. Secretaire Hermann.

Hr. Rittmeiſter von Heß in Fürſtlich Würzburgiſchen Dienſten.

Hr. Advokat Heß aus Buzbach.

Hr. Heſſe von Berlin.

Se. Hochfürſtliche Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Heſſen-Caſſel nebſt Ihrer Durchlauchtigſten Frau Gemahlin Königl. Hoheit.

Ihro Königl. Hoheit die verwittibte Frau Landgräfin von Heſſen-Caſſel.

Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt nebſt Ihro Durchlauchtigſten Frau Gemahlin.

Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht die verwittibte Frau Landgräfin von Heſſen-Darmſtadt.

Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht der Herr Landgraf von Heſſen-Rothenburg.

Hr. Oberkeller Hettinger von Mainz.

Hr. Hetzel von Strasburg.

Hr. Renntmeiſt. Heumann v. Darmſtadt.

Freiherr von Hetzendorff von Wetzlar.

Hr. Student Hießler aus Hanau.

Hr. Hindek Lic. Jur. aus Göttingen.

Hr. Hildebrandt aus Leipzig.

Hr. von Hinkelday Fürſtl. Löwenſtein-Wertheimiſcher Hofrath und Canton Mittelrheiniſcher erſter Syndicus.

Hr. Legationsrath v. Hinüber a. Mainz.

Hr. Hiplin von Wertheim.

Hr. Lieutenant von Hirzel in Holländiſchen Dienſten.

Hr. Hocheiſen von Ulm.

Hr. Canzleirath Höffner von Wien.

Hr. Hofrath Höffner von Mainz.

Hr. Obriſtlieutenant v. Hönning a. Wien.

Hr. van der Höver de Bois le Duc.

Hr. J. F. Hoffmann von Amſterdam.

Hr. Hoffmann von London.

Hr. Oberförſter Hoffmann v. Darmſtadt.

Hr. Pfarrer Hoffmann von Reiffenberg.

Hr. Candidat Hoffmann.

Hr. Doctor Hofgarten von Friedberg.

Frau Gräfin von Hohenzollern.

Hr. Hollenhagen von Berlin.

Hr. Homberg von Eupen.

Hr. Canzleirath Homberger von Lübek.

Hr. Hauptmann von Hopfenblatt in Darmſtädtiſchen Dienſten.

Hr. Doctor Hornewandt aus Göttingen.

Mr. le Chevalier de Horthei de Liſſabon.

Hr. Legationsrath Huber aus Mainz.

Hr. Hünersdorf aus Mannheim.

Hr. Profeſſor Hugo von Göttingen.

Hr. Kommerzienrath Hummel.

Freifrau von Hundheim aus Mannheim.

Hr. Kammerherr Freiherr von Hunoldſtein aus Mannheim.

Hr. Hunzinger von Creyfeld.
Hr. Profeſſor Huth aus Schleſien.
Hr. Amtmann Huth aus Dieburg.
Mr. de Jablonovsky Officier au Service de France.
Hr. Doctor Jachmann von Königsberg.
Mr. Jacquier de Villard.
Mr. de Jadimarofsky Gentilhomme Polonois.
Hr. Rath Jagemann von Weimar.
Hr. Rath Jallabert von Dürkheim.
Freiherr von Jaſmund Heſſen-Caſſelſcher Kammerherr.
Hr. Jaſſoy von Hanau.
Mr. le Jeal de Erfurt.
Hr. Jenier von Düſſeldorff.
Hr. Hofrath Immler von Homburg.
Mr. Joſeph Inghain de Londres.
Mr. Invellta.
Hr. Friedrich Inzelin Augenarzt v. Bern.
Mr. Jonnican de Bruxelles.
Freiherr von Iſiel von Erlangen.
Frau Gräfin von Iſenburg.
Hr. Graf von Iſenburg-Meerholz.
Freiherr von Junker Obriſt und Kammerherr von München.
Hr. Canonicus Junker aus Mainz.
Hr. Conſiſtorialrath Juſti von Marburg.
Mr. le Chevalier Ivary Gentilhomme Anglois.
Hr. Amtm. Iwerling von Niederweſel.
Hr. Hofrath Kalkhoff von Mainz.
Hr. Hofrath Kalkhoff von Dieburg.
Hr. Rittmeiſter Kanngieſſer aus Gießen.
Hr. Rath Kappes von Dettingen.
Hr. Oberlieutenant von Karg in kaiſerl. königl. Dienſten.
Hr. Hauptmann von Keiſenberg aus Heiligenſtadt.
Se. Exzellenz Hr. Graf von Keller, königl. Preuſſiſcher Geſandter im Haag.
Hr. Hofmeiſter Keller aus Büdingen.
Hr. Regiſtrator Keller von Caſſel.
Hr. Geheimderath von Kießling von Schierſtein.
Hr. von Kießling von Zweybrücken.
Hr. Pfarrer Kinsheimer.
Hr. Hofkammerrath Kirb.
Hr. Expeditor von Kirchſchlager.
Hr. Factor Kirſch von Friedberg.
Hr. Klipfer von Mainz.
Hr. Oberforſtmeiſter v. Kloz v. Braunfels.
Hr. Profeſſor Klübken aus Oſnabrück.
Hr. von Knebel.
Hr. von Knippenberg Lieutenant des fränkiſchen Kreiſes.
Hr. Profeſſor Knöppler von Amberg.
Frau Generalin von Knorr, von Erfurt.
Hr. Amtmann Koch.
Hr. Pfarrer Koch von Minsfeld.
Hr. Poſtmeiſter Koch von Herborn.
Hr. Profeſſor Köhler.
Hr. Hofgerichtsrath Köhler von Speyer.
Hr. Doctor Köſter von Göttingen.
Hr. Advocat Köſter von Wezlar.
Freiherr von Kollenbach.
Hr. Hauptmann von Korb.
Hr. v. Korps königl. Preuſ. Lieutenant.
Hr. von Korſt königl. Preuſ. Lieutenant.
Hr. Hofrath Kremer von Dürkheim.
Hr. Regierungsr. Kreuhm v. Dürkheim.
Hr. Krezſchmann aus Amſterdam.
Hr. von Krothmer aus Wien.
Hr. Concertmeiſter Krüger.
Hr. von Krug aus Niederheſſen.
Frau Burggräfin Kube aus Rheinfels.
Hr. Archivarius Küſter v. Darmſtadt.
Hr. von Kurzrock aus Lübeck.
Hr. Lambör aus Lothringen.
Hr. Amtmann Langsdorf von Idſtein.
Hr. Regierungsr. Langsdorf v. Dürkh.
Hr. Baron von Langwerth Cammerherr von Darmſtadt.
Hr. Hofrath Lanoff.
Mr. Lantique de Bordeaux.
Hr. Lauterbourg Miniaturmahler.
Hr. Rath Leberſorg von Heidelberg.
Hr. Profeſſor Lechner von Wezlar.
Lord Lee.
Mr. Reecken from London.
Hr. Kriegs-Kommiſſaire Lefort a. Wien.
Hr. Cammerherr Freiherr von Lehrbach von Mannheim nebſt ſeiner Gemahlin.
Hr. Cammerherr Freiherr von Lehrbach von Darmſtadt.
Se. Hochfürſtliche Durchlaucht der regierende Herr Fürſt v. Leiningen Dachsburg.
Se. Hochfürſtliche Durchlaucht der Herr Erbprinz Emich von Leiningen Dachsburg nebſt ſeiner Durchlauchtigen Gemahlin.
Freiherr von Leininger aus Neuſtadt an der Haardt.
Hr. Regierungsr. Leiſter v. Darmſtadt.
Hr. Baron von Leiſtenfeld.
Mr. Leuchſering de Paris.

Hr.

Hr. Hauptmann Lenz in Baadenſchen Dienſten.
Hr. Burggraf Lenz von Düſſeldorf.
Hr. Leroſon aus Coppenhagen.
Hr. Baron von Leyden.
Hr. Rath Lichtenberg.
Hr. von Liebhard aus Liefland.
Hr. Canonicus Liedel von Mannheim.
Hr. Baron von Lindau Major in Heſſen-Darmſtädtiſchen Dienſten.
Mr. le Baron de Linſingen Colonel au Service de France.
Se. Hochfürſtliche Durchlaucht der regierende Herr Fürſt von der Lippe.
Hr. Graf von der Lippe v. Gelnhauſen.
Mr. de Livri.
Mr. de Lobeau de Paris.
Mr. l'Abbé de Lobel de Tournay.
Hr. Löbbeke von Braunſchweig.
Se. Hochfürſtliche Durchl. der regier. Herr Fürſt v. Löwenſtein-Wertheim.
Se. Hochfürſtliche Durchlaucht Hr. Carl Fürſt von Löwenſtein-Wertheim.
Mr. le Comte de Loretto d'Italie.
Mr. Lory de Lyon.
Hr. Amtmann Loſe von Hannover.
Mr. Loſedo de Rome.
Hr. Hofkammerrath Lottigius von Wißbaden.
Mr. Louis de Paris.
Mr. Lucius Chargé d'Affaires pour les Etats generaux à la Cour de Mayence.
Hr. Kammergerichtsrath von Lüderiz von Berlin.
Hr. Lütkens von Marſeille.
Freiherr von Lützow Herzoglich Mekkenburgiſcher Geſandter am königl. Preuſſiſchen Hofe, accreditirt in derſelben Eigenſchaft bei dem hohen Churfürſten-Collegio.
Hr. Bar. v. Lützow in Heſſiſ. Dienſten.
Hr. Baron v. Lynker aus Coppenhagen.
Hr. Lieutenant von Lynkershauſen.
Hr. von Maas Heſſen-Caſſelſcher Kammerdirecor.
Mr. le Chevalier Macpherſon Baronet Anglois, ancien Gouverneur du Bengale.
Hr. von Malheim.
Hr. Mayer Zahnarzt von Hanau.
Mr. l'Abbé de Mumenti de Veniſe.
Mr. Mangin Architecte de Mayence.
Hr. Mangold von Darmſtadt.
Freiherr von Manteufel.
Hr. von Marda in Holländ. Dienſten.
Hr. Hofgerichtsrath Marin.
Mr. le Comte de Marlino.
Mr. Marly de Mayence.
Mr. Marome de Luxembourg.
Mr. Marſano de Strasbourg.
Mr. le Comte de Martange, Officier au ſervice de France.
Mr. Martens Anglois.
Hr. Gerichtsſchöff Martinengo.
Hr. Martin aus Düſſeldorff.
Hr. Kammergerichtsaſſeſſ. Marx a. Wezlar.
Hr. Hofgerichtsrath Marx aus Mainz.
Mr. Maſon de Paris.
Hr. Rittmeiſter von Maßenbach in kaiſ. königl. Dienſten.
Hr. Amtsverwalter Maſſing von Limburg.
Hr. Maſtiaux von Bonn.
Hr. Caſſierer Maus von Darmſtadt.
Mr. le Major de Mavonnaye.
Lord Maxwell.
Hr. Hofrichter v. Mayer v. Paderborn.
Hr. von Mayen Capitain in Herzoglich Pfalz-Zweybrückiſchen Dienſten.
Mr. le Comte de Mean.
Hr. Graf von Mean Domherr und Weihbiſchoff zu Luxemburg.
Hr. von Mechel von Baſel.
Hr. Graf von Meerfeld von Münſter.
Hr. Meermann Baaden-Durlachiſcher Landbaumeiſter.
Hr. Hofrath Mellin von Göttingen.
Mr. le Baron de Mengen Chevalier de Malthe.
Mr. Monnet de Strasbourg.
Hr. Kriegsrath Merk von Darmſtadt.
Hr. Amtskeller Merkel aus Steinheim.
Hr. Graf Mercy in kaiſ. kön. Dienſten.
Hr. Baron von Metſch von Friedberg.
Mr. Menron de Neufchatel.
Hr. Advokat Meyer.
Mr. le Chanoine de Michel.
Hr. Kammerherr von Miepkowsky aus Pohlen.
Hr. Obriſt von Milius in k. k. Dienſten.
Hr. Hauptmann von Mylius.
Hr. Lieutenant Mochk aus Holland.
Hrn. Gebrüder Mörike Med. Doct. aus Berlin.
Hr. Major von Mohr.
Mr. Molière d'Amſterdam.
Hr Profeſſor Molitor von Mainz.
Hr. Major von Molzheim.
Mr. & Madame la Ducheſſe de Monlau.

M. le Marquis de Monteſſon.
Mr. le Comte de Montoureu Officier au Service de France.
Mr. le Mor de Paris.
Mr. de Morauz de la Haye.
Hr. Graf von Morczin kaiſerl. königl. Hauptmann.
Hr. Doctor Moßer.
Hr. Moter aus Zweibrücken.
Mr. Motter Anglois.
Fräulein von Mouck aus Darmſtadt.
Hr. Doctor Mühl aus Worms.
Hr. Dechant zur Mühlen von Mainz.
Hr. von Mühlen königl. Franzöſiſcher Hauptmann des Reg. Naſſau-Saarbrücken.
Hr. Maj. v. Müller in kaiſ. kön. Dienſten.
Hr. Hauptmann von Müller in Heſſiſchen Dienſten.
Hr. Auditeur Müller in Heſſiſ. Dienſten.
Hr. Müller Sachſen-Coburgiſcher Stallmeiſter.
Hr. Müller aus Mannheim.
Hr. Baron von Münch aus Coblenz.
Hr. Baron von Münchhauſen.
Mr. Patrix and Mr. Georg Murray.
Mr. Muſein de Paris.
Hr. Forſtmeiſter Mutſch von Würzburg.
Mr. Naffrant Officier au ſervice de la Hollande.
Monſieur de Naſſau Officier au ſervice de Hollande.
Hr. Neumann von Darmſtadt.
Hr. von Neumüller aus Wien.
Hr. Reichs Cammergerichts-Aſſeſſor von Neurath von Wezlar nebſt Gemahlin.
Hr. Nidhammer von Strasburg.
Mr. Le Noble de Milan.
Hr. Nolten von Göttingen.
Frau Aſſeſſorin v. Nordmann v. Wezlar.
Mr. le Comte de Noenville au ſervice de France.
Hr. Hofgerichtsrath Obenloch von Biſchofsheim.
Hr. Ober, Churpfälziſ. Hofgerichtsrath.
Hr. Graf von Oels von Coblenz.
Hr. Regierungs-Advocat Oeſer v. Gieſſen.
Hr. von Oheimer von Würzburg.
Hr. von Ohlhauſen.
Hr. von Olbinsky Ruſſiſcher Major.
Hr. Profeſſor Ollea von Berlin.
Hr. Ontern von Altenklingen.
Hr. Major von Orſenus in Heſſiſchen Dienſten.
Frau von Orb aus Worms.
Hr. Canonicus Orth.
Hr. Stadtrath Ortenburger a. Darmſtadt.
Hr. von Orz aus Brüſſel.
Hr. von Ottenthal aus Amſterdam.
Mr. Pabſt Jouaillier de Paris.
Mr. Pagenſtecher Officier au ſervice de France.
Hr. Major von Paßheim von Hanau.
Mr. Paſſy de Florence.
Hr. von Pazdorf aus Litthauen.
Hr. Amtsrath Pauli von Rikingen.
Hr. Hofkammerrath Pauli aus Mainz.
Hr. Paulſen von Jena.
Hr. Kriegsrath Pauspatin v. Nürnberg.
Mr. le Comte de Peſtre au ſervice de France.
Hr. Philippi aus Petersburg.
Mr. Jean Pierre de Ruſſie.
Hr. Amtmann Piſtorius.
Hr. Profeſſor Plank von Göttingen.
Hr. Doctor Pleſſig von Strasburg.
Hr. von Polaſch von Wien.
Fräulein von Ponikau.
Mr. le Comte de Pons.
Hr. Graf von Portia aus Straubingen.
Hr. Cantor Portmann von Darmſtadt.
Hr. Poths aus Warſchau.
Hr. Hofrath Prack aus Würzburg.
Hr. v. Praun in Holländiſchen Dienſten.
Hr. von Pregaldini aus Fuld.
Hr. Stallmeiſter Preuß aus Werthheim.
Mr. Priart de Paris.
Hr. von Pries.
Fräulein von Probſt aus Regensburg.
Hr. von Rabenau von Buzbach.
Hr. von Rabenau Baadenſcher Capitain.
Hr. von Rachenhauſen.
Madame de Radolinsky de Pologne.
Hr. Raum von Lübek.
Hr. Graf von Raminsky.
Hr. Ranonna aus Surinam.
Mr. de Raſuwiky Officier au ſervice de la Ruſſie.
Hr. von Rathſamhauſen aus Duisburg.
Hr. Geheimderath v. Rau v. Nordeken.
Hr. Secretaire Rauch.
Hr. Baron von Raßler aus Weitenburg.
Se. Excellenz Freiherr von Rechleren Königl. Däniſcher Geſandter.
Freyfrau von Rechter.
Hr. Secretaire Reck von Darmſtadt.
Hr. Hofrath Redensdorf.

Hr.

Hr. von Rediger aus Mainz.

Hr. Lieutenant von Reeden in Heſſen-Darmſtädtiſchen Dienſten.

Freiherr von Reigersberg, Oberamtmann und Cammerherr von Würzburg.

Hr. Reimbold aus Hamburg.

Hr. Regierungsrath Reiß aus Marburg.

Hr. Oberförſter Reiß aus Alzey.

Hr. Regierungsrath Reuß v. Darmſtadt.

Hr. Fiſkal Reuß von Gieſſen.

Hr. von Rhyneck aus Schleſien.

Frau von Ribek von Berlin.

Hr. Profeſſor Richter von Göttingen.

Hr. Carl Georg Freiherr von Riedeſel Reichs Cammergerichts-Beiſitzer.

Hr. Rieger Ruſſiſcher Mandarin.

Hr. Wilhelm Riken von Amſterdam.

Hr. Rilliet von Amſterdam.

Hr. Ripa von Vervier.

Hr. Lieutenant von Ritter in K. K. Dienſten.

Mr. de la Roche Lieutenant au Service d'Hollande.

Hr. Rodius.

Hr. von Röder aus Darmſtadt.

Hr. Hofrath Rödlein aus Würzburg.

Hr. Renntmeiſter Römich v. Darmſtadt.

Hr. Graf von Rösfeld.

Mr. Roi de Paris.

Hr. Stadtſchreiber Roland aus Seeligenſtadt.

Hr. Doct. Roſenbach aus Hannover.

Hr. von Roſenberg Preuſſiſcher Capitain.

Hr. Roß von Amſterdam.

Hr. Roſſelt von Leipzig.

Hr. Geheimerrath v. Rothberg a. Gotha.

Hr. Rotert aus Göttingen.

Hr. Roykraft.

Hr. Oberlazarethchirurgus Rube von Darmſtadt.

Hr. Rudolphi aus London.

Hr. Rüppell von Caſſel.

Hr. Secretaire Rullmann a. Oldenburg.

Hr. Rittmeiſter Runkel in Holländiſchen Dienſten.

Hr. Runge aus Bremen.

Hr. Pfarrer Ruppich aus Neukirchen.

Mr. Rushout from London.

Hr. von Sabus aus Wien.

Mr. Salabere de Dürkheim.

Hr. Baron von Salis nebſt ſeiner Gemahlin.

Son Alteſſe Sereniſſime Mſgr. le Prince Emanuel de Salm-Salm.

Hr. Graf von Salm.

Frau Gräfin von Salm.

Hr. von Sanden von Coburg.

Hr. Profeſſer Sander von Freyberg.

Mr. Sanderſon Gentilhomme Anglois.

Hr. von Sarny Hauptmann in Pfälziſchen Dienſten.

Hr. Sartorius in Pfälziſchen Dienſten.

Hr. Dechant von Sarville aus Mainz.

Hr. Gerichtsaſſeſ. Sauer v. Darmſtadt.

Hr. Joſeph Anton Sauter Profeſſor der Philoſophie zu Freiburg.

Mr. le Comte de Saint Sauveur Capitaine au Regiment de la Reine Cavalerie.

Hr. Doctor Seydenſtücker aus Hannover.

Hr. Canonicus Schaaf von Coblenz.

Hr. Syndicus Schäfer von Gelnhauſen.

Hr. von Scharten Officier in Saarbrückſchen Dienſten.

Hr. Stadt-Phyſicus Schazmann von Friedberg.

Hr. von Schederfeld von Amſterdam.

Hr. von Scheidlin von Nürnberg.

Hr. Bürgermeiſter Scheidt von Gelnhauſen.

Hr. Kirchenrath Scheidt von Mannheim.

Hr. Ober-Kriegscommiſſaire Schell.

Hr. Baron von Schell.

Hr. Oberforſtmeiſter von Schenck.

Hr. Obriſt von Schenck aus Hannover.

Hr. von Schenck aus Kirchheim.

Hr. Geheimerrath von Schenck.

Fräulein von Schenck von Friedberg.

Hr. Graf von Schenck zu Caſtell.

Hr. Major von Schenig.

Hr. Scherer von Lyon.

Hr. Baron von Scherilla aus Ofen.

Hr. Hofrath Schick aus Wezlar.

Hr. von Schild von Mainz.

Hr. Schimper Churtrieriſcher Hofkammerrath und Director des Brunnenweſens zu Selters.

Hr. Vicedomamts Canzliſt Schipp von Mainz.

Hr. von Schirmer von Memmingen.

Hr. von Schislinsky von Warſchau.

Hr. Profeſſor Schmidt aus Gieſſen.

Hr. Schöff Schmidt aus Friedberg.

Hr. Pfarrer Schmidt.

Hr. Pfarrer Schmidtborn aus Wießloch.

Hr. Schmiedel aus Wien.

Hr. Canon. Schmittler a. Westphalen.
Hr. von Schmitz.
Hr. von Schmitz Oberlieutenant in kaiserl. königl. Diensten.
Hr. Doct. A. I. Schnaubert öffentlicher Lehrer der Rechte zu Jena und Sachsen-Weimarischer Hofrath.
Hr. Postmeister Schneegans aus Creuznach.
Mr. le Capitaine de Schneider & son fils de Saarbrük.
Hr. Graf von Schönborn. kaiserl. königl. Major.
Se. Hochfürstliche Gnaden Herr Fürst von Schönborn-Waldburg.
Hr. Administrationsrath Schönemann von Heidelberg.
Hr. Friedrich Schönemann von Strasburg nebst seiner Frau.
Hr. Doctor Schönemann von Hanau.
Hr. von Schönfeld Weilb. Major.
Hr. Postverw. Schönhoffer v. Biberach.
Freiherr von Schönwolff Obristlieutenant in Hessischen Diensten.
Hr. Scholz aus dem Würtembergischen.
Hr. von Schole.
Hr. von Schomden Rath im hohen Rath von Holland.
Hr. B. J. Schoorn von Amsterdam.
Hr. Schott Churpfälzischer Beamter.
Hr. Rathsconsul. Schreiber a. Heilbronn.
Hr. Oberkammerrath Schröder a. Cassel.
Hr. Carl Schröder von Bremen.
Hr. von Schröll von Cassel.
Hr. Syndicus Schrot von Worms.
Hr. Stallmeister Schubberg von Zweibrücken.
Hr. Amtmann Schüz von Alzey.
Hr. Doctor Schultheiß aus Stuttgardt.
Hr. Candidat Schulz aus Gießen.
Hr. Baron von Schwalenberg.
Hr. von Schwalenberg aus Darmstadt.
Hr. Schwalsen von Braunfels.
Hr. Schwerdtner aus Montjoye.
Hr. Capitain von Sekendorff in kaiserl. königl. Diensten.
Hr. Selbert frankfurtischer Reichstags-Gesandter aus Regensburg.
Freiherr von Senkenberg aus Gießen.
Hr. Canonicus Serger von Worms.
Hr. Servay der R. B. Göttingen.
Hr. Lieutenant von Seydow in königl. Preussischen Diensten.
Hr. Regierungsrath Seydt von Cassel.
Hr. Major Shebor.
Hr. Regierungsr. Sicherer v. Dürkheim.
Messieurs le Comtes de Sickingen de Mannheim.
Hr. Baron aus Sieburg.
Hr. Canzleirath Siegfried aus Friedberg.
Hr. Graf von Sierstorpf des gräflich Görzischen Cüraſſier-Regiments Cornet.
Hr. Stallmeister Simon aus Mastricht.
Messieurs Simonis de Vervier.
Hr. Hofrath und Professor Sömmering aus Mainz.
Mr. le Baron de la Sollaye de Vienne.
Hr. Hofkammerrath Song.
Mr. de Sorbier Officier au service de France.
Mr. Sparg Gentilhomme Anglois.
Hr. Baron von Spiegel Ritter des Johanniter- u. Maltheserord. aus Halberstadt.
Hr. von Spiegel Fuldaischer Hauptmann.
Hr. Staade von Mainz.
Hr. Stadelmann.
Hr. von Stätter Officier in Preussischen Diensten.
Hr. Baron von Stahl von Wezlar.
Hr. Stamm Hauptmann in Holländischen Diensten.
Hr. Canonicus Starck von Mainz.
Hr. Oberhofpred. Starck von Darmstadt.
Hr. von Steblin von Wertheim.
Hr. Amtmann Stein von Kirchheim-Bolanden.
Hr. Regierungsassessor Steinmez.
Hr. Regierungsrath Stephani aus Wertheim.
Hr. von Sternberg Kammergerichts-Assessor aus Liefland.
Frau von Steudern aus Hannover.
Hr. Professor Steudler aus Göttingen.
Hr. Pfarrer Stiegliz von Cassel.
Hr. Advocat Stockhausen v. Darmstadt.
Hr. Graf von Stollberg.
Hr. von Stosch Hessischer Capitain.
Hr. Streckeisen von Amsterdam nebst seiner Frau und Mad. Poole.
Hr. Regierungsrath Strecker a. Gießen.
Hr. Salzinspect. Strecker a. Rüsselsheim.
Ht. Major Strecker v. Darmstadt.
Hr. Capitain von Streit.
Mr. Strelin Anglois.
Hr. Mahler Ströhling von Mainz.
Mr. Sturrewant from Manchester.

Hr.

Hr. Landschreiber Sturz von Darmstadt.
Hr. Graf Stuwick von Wien.
Mr. Swain from Leeds.
Hr. Swiersen aus Holland.
Hr. Swind der R. B. aus Göttingen.
Mr. le Comte de Tabary.
Mr. Tassard de Paris.
Hr. von Tautphäus in kaiserl. königl. Diensten.
Hr. Regierungsrath von Tautphäus, Landschreiber zu Germersheim.
Hr. Tellery von Amsterdam.
Mr. le Chevalier de Ternant.
Hr. Secretaire Tessmann.
Mr. le Baron de Tettenborn Chambellan du Marggrave de Baade.
Mr. Thielemann Officier au service de France.
Hr. Baron von Thiernas von Wien.
Hr. Graf von Thoren.
Hr. von Thoren aus Breda.
Hr. Hofrath Thorwart aus Stuttgardt.
Hr. Hauptmann von Thounfeld aus Hanau.
Hr. Hofrath Thuno aus München.
Hr. Joh. Jac. Thurneyßen von Basel.
Hr. Hofrath Tillenius von Lauterbach.
Mr. Tirion d'Amsterdam.
Hr. Rath Tischbein aus Arolsen.
Mr. Tissot de Paris.
Hr. Hauptmann von Tornek.
Hr. Regierungsrath Torsch.
Hr. Trakranon von Amsterdam.
Hr. Lieutenant von Tranow in königl. Preussischen Diensten.
Hr. Trost von Elberfeld.
Mr. le Baron de Trotta.
Hr. von Trotta in königl. Preussischen Diensten.
Hr. Joseph Graf von Truchseß Domkapitular zu Kölln und Straßburg.
Hr. Turscht von Amsterdam.
Hr. von Ulmenhof aus dem Haag.
Hr. Postmeister Umstätter aus Neustadt an der Haardt.
Hr. Lieutenant Unger von Hanau.
Mr. Uribarri de Rome.
Hr. Hofkammerrath Uthsch v. Oppenheim.
Hr. Geheimerrath von Vack.
Mr. le Marquis de la Vallette.
Hr. Capitain Vanielo aus Mainz.
Hr. Oberforstmeister, v. Vaß a. Hannover.
Mr. Vaucher de Lyon.
Hr. Vellnagel Hauptmann des Schwäbischen Creys-Dragonerregim. Würtemberg.
Hr. Secretaire Venator von Friedberg.
Mr. de Vennino Officier de la Marine au service de la Compagnie des Indes.
Hr. Verstolck aus Utrecht.
Mr. le Vien de Paris.
Mr. de Vigneux de Mannheim.
Mr. Jaquier de Villard.
Hr. Dr. Vitriarius von Wißbaden.
Hr. von Vogel königl. Rath aus Colmar, nebst Familie.
Hr. Abbt Vogler Schwedischer Capell-Director.
Hr. Dr. und Herr Hofrath Vogt von Culmbach.
Hr. Amtmann Vogt aus Nidda.
Hr. Consistorialassess. Vulpius v. Hanau.
Hr. Canzleirath Wacher.
Hr. Hofkammerr. Wackerbart a. Mainz.
Mr. de Wadmica.
Freiherr von Waldenfels Anspachischer Officier.
Hr. von Walknitz von Regenspurg.
Hr. Clemens August Freih. v. Wallbott zu Bornheim, des hochadlichen Ritterordens St. Michaelis Groskreuz, adlicher Hofrath und Amtmann zu Bruel und Churköllnischer Landkommissarius.
Hr. Postsecretaire Wallau aus Mainz.
Hr. Assessor Wallau aus Mainz.
Hr. Graf Wallmuth aus Hanau.
Freiherr von Wangenheim a. Würzburg.
Hr. Baron von Warnsdorff Domprobst zu Fuld.
Hr. Major von Wartensleben von Hildburghausen.
Hr. von Wasebach von Würzburg.
Hr. von Wassaige.
Hr. Watkins of Manchester.
Hr. von Wazdorf von Cassel.
Hr. Hofmeister Weber von Erbach.
Hr. Schaffner Weber aus Oppenheim.
Hr. von Wechholz von Friedberg.
Hr. Hofgerichtsrath Wedekind.
Mr. Wedgwood from London.
Hr. von Weede aus Amsterdam.
Hr. geheimer Regierungsrath Wegner aus Hanau.
Hr. Chirurgus Weidlich von Arnsberg.
Hr. von Weyhers Domherr zu Mainz.
Hr. Renntmeister Weiland.
Hr. Dr. Weisbach von Wezlar.

Hr. Kammerrath Weiz von Eſchen von Hanau.

Hr. von Weller von Cöthen.

Hr. Conſiſtorialrath Wenk v. Darmſtadt.

Hr. von Wenck aus Liefland.

Hr. Hofrath Wenzel aus Steinheim.

Hr. Obriſt Freiherr von Werder von Darmſtadt.

Hr. Hofpred. Werkmeiſter a. Stuttgardt.

Hr. Poſtmeiſter Werle aus Heppenheim.

Mr. de Werné.

Hr. Franz Albert Werner kaiſerl. königl. würklicher Rath, kaiſerlicher auch Reichs-Fiskal und erſter kaiſerl. Commiſſarius über das Bücherweſen im Reich.

Hr. Hauptmann Werner in Heſſiſchen Dienſten.

Hr. von Werner Major in Darmſtädtiſchen Dienſten.

Hr. Aſſeſſor von Werner.

Hr. von Wernioli kaiſerl. königl. Rittmeiſter von Wien.

Hr. von Werſak aus Prag.

Hr. Weſſeling aus Mainz.

Hr. Weſentonk von Elberfeld.

Hr. Oberlieutenant zur Weſten in Würzburgiſchen Dienſten.

Hr. Obriſt v. Weſtenhagen v. Hannover.

Frau von Weſterſtetten von Mannheim.

Hr. von Weſtheim.

Hr. von Weſtphalen Preuſ. Officier.

Hr. Baudirector Weygand.

Hr. Buchhändler Weygand aus Leipzig.

Hr. Dr. Wichelhauſen von Bremen.

Hr. von Widerhold Hauptmann in Heſſiſchen Dienſten.

Hr. Landſchreiber Wies.

Freiherr von Barkhauſen-Wieſenhütten Darmſtädtiſcher Oberſtallmeiſter.

Hr. Graf von Wieſer Churpfälziſcher Kammerherr.

Hr. Pfarrer Will von Darmſtadt.

Hr. Geheimerrath Will von Mainz.

Hr. Dr. Willebrand aus Lübek.

Hr. Graf von Willers aus Sachſen.

Mr. le Baron de Williſer.

Hr. Fähndrich Wilmans von Bremen.

Mr. Willmerſon Gentilhomme Anglois.

Hr. von Wilſen Officier in königl. Preuſſiſchen Dienſten.

Hr. Baron von Wimpfen.

Hr. General von Wimpfen.

Hr. Windeler von Bremen.

Hr. Bar. v. Winkelhauſen v. Mannheim.

Hr. Rennmeiſt. Wintersdorf v. Jesberg.

Hr. Hofrath Witt.

Hr. Hauptmann von Wittenbach in kaiſerl. königl. Dienſten.

Hr. Graf von Wittgenſtein in Holländiſchen Dienſten.

Se. Exzel. Freih. v. Wittorf Heſſen-Caſſelſcher Oberkammerherr und Etats-Miniſter.

Hr. Graf von Wolf.

Frau von Wolf aus Hanau.

Hr. Secretaire Wolf aus Jesberg.

Mr. le Comte de Wolodkowiz.

Hr. Wonlich aus Pforzheim.

Hr. Secretaire Worſft.

Hr. Obriſt von Wreden.

Hr. Major von Wreden in Rußiſchen Dienſten.

Hr. Poſtverwalter Wülfing a. Tübingen.

Se. Hochfürſtliche Durchl. Herr Prinz Friederich Eugen von Würtemberg.

Hr. Regierungsrath Wüſt v. Oppenheim.

Hr. Aſſeſſor Wunderlich von Darmſtadt.

Hr. Hofkammerrath Wunſch a. Wezlar.

Hr. von Zabon aus Liefland.

Hr. Amtmann Zaunſchlieſſer a. Rodheim.

Frau Zaunſchliffer aus Leipzig.

Hr. von Zebra aus Luxemburg.

Freifrau von Zettwiz von Mannheim.

Hr. Obriſt von Zellwiz in Schwediſchen Dienſten.

Hr. Baron von Zieberg aus Feldenberg.

Hr. von Ziegeſar.

Hr. Pfarrer Ziegler von Wezlar.

Hr. Hofrath Zimmermann von Braunſchweig.

Hr. Zollikofer von Altenklingen.

Hr. Oberlieutenant Zorn.

Hr. Hofſänger Zuccarini von Mainz.

Hr. Zükert königl. Preuſſiſcher Bergwerks-Officiant.

Hr. von Zweky Lieutenant in Holländiſchen Dienſten.

Kaiserliches
Wahl-
und
Krönungs-Diarium.

Zweiter Band.

Digitized by Google

Kaiserliches Wahl- und Krönungs-Diarium.

Vierter Abschnitt.

§. 1.

Ankunft der Herren Wahlbothschafter. Nachtrag zum vorigen Abschnitte, die Eintheilung der Stadt Frankfurt in besondere Gesandschaftsquartiere betreffend.

Die Stadt Frankfurt ist seit Jahrhunderten in Beziehung auf das Wahlgeschäfte in gewisse Districte eingetheilt, deren jeder einem der Höchsten Wahlfürsten oder dessen vortreflichen Bothschaften und Ihro Gefolge vor der Hand zum Gesandtschaftsquartier angewiesen ist und in diesem Betrachte den Namen des darauf angewiesenen Churhofes führt und z. B. das Churmainzische, Churböhmische ꝛc. ꝛc. Quartier genennt zu werden pflegt. Diese Quartiereintheilung ist ganz von derjenigen verschieden, welche ihren besondern Bezug auf die innere Polizeyverfassung der Stadt hat und nach welcher sie in 14 Quartiere, oder wie man sie zum Unterschied von jenen etwan füglich nennen möchte, Hauptmannschaften, eingetheilt ist. Da die neue Pfälzische Chur seit 1778. eingegangen ist, so ist auch dasjenige Quartier, so ihr vorhin angewiesen war, zum Theil vertauscht, zum Theil zu einem Reservequartier, das ist: zu einem solchen gemacht worden, wo Einquartierungen gemacht werden, wenn die gewöhnlichen Districte nicht zureichen.

An der Thüre eines jeden Hauses, so zu einem dieser Gesandschaftsquartiere gehört, wird ein Täfelgen von Blech, worauf das kleinere Wappen des Churhofes, dem es angewiesen ist, gemalt ist, angeheftet, über die Thüre des Hauses aber, wo der erste Bothschafter wohnt, welches vorzugsweise das Hauptquartier genennt wird, wird das große Wappen des Hofes mit allen Merkmahlen der Hoheit aufgehängt.

Wer in einem dieser Quartiere wohnt, und weder Burger noch Beysaß, noch von der Bothschaft, welcher es zugehört, in besondern Schutz genommen worden ist, muß nicht nur, gleich den Bürgern, so viel Zimmer, Stallungen ꝛc. abgeben, als er nur immer entbehren kann, sondern wohl gar nöthigen Falls das ganze Quartier räumen, wenn zumal das Gesandtschaftliche Hauptquartier anders nicht füglich eingerichtet werden kann. Selbst Reichsstände, Kreisgesandte und andere Personen vom Range, sind von dieser Nothwendigkeit nicht frey.

Nachdem nun alles zum würdigen Empfang des Hohen Wahlconvents bereit war, so fanden sich die Herren Wahlbothschafter, deren Gefolg größtentheils schon vorausgegangen war, so wie des Herrn Reichserbmarschalls Hochgräfl. Excellenz, nach und nach allhier ein. Einige derselben behielten einige Tage das Incognito, andere ließen ihre Ankunft dem älteren regierenden Herrn Burgermeister sogleich bekannt machen. Sobald dieses geschehen war, erhielten die Wachen den Befehl, denselben die ganze militärische Ehre

mit Präsentirung des Gewehrs, Salutirung mit dem Sponton, Senkung der Fahnen und Rührung des Spiels zu erweisen; welche Ehrenbezeugung sich jedoch blos auf die Hohen Herren Wahlbothschafter einschränkte. Hiernächst ward Hochdenenselben durch eigene Rathsdeputationen das Bewillkommungs-Compliment gemacht und das herkömmliche Ehrengeschenk von 25 Achtel Hafer und einem Stückfaß Wein offerirt. Zu diesen Deputationen, so wie zu den übrigen bey dem bevorstehenden erhabensten Geschäfte vorkommenden und herkömmlichen Obliegenheiten wurde von Einem Hochedlen Rath deren Austheilung nachstehendermassen beliebt:

1.	2.	3.
Zur Beglückwünschung des Herrn Reichs-Erbmarschallen Grafen von Pappenheim Excellenz.	Zum Empfang und Beglückwünschung Ihro des künftigen Röm. Kaisers Majestät vor der Stadt.	Zur Einholung der künftig Römisch-Kaiserl. Majestät, wie auch der persönlich anherokommenden Hrn. Churfürsten oder deren öffentlich einziehenden Hrn. Gesandten mit der bürgerlichen Cavallerie.
Herr Synd. Ockel. Herr Schöff Dr. Textor. Herr Senator Dr. Moors.	Ein Hochedler Rath in corpore, mit denen Herrn Syndicis, auch Stadt- und Rathschreiber.	Herr Schöff von Holzhaußen. Herr Schöff von Barckhaußen. Herr Senat. Dr. Moors. Herr Senat. Willemer.

4.	5.	6.
Zur Aufwart-, Beglückwünsch- und Beschenkung Ihro des künftigen Römischen Kaisers Majestät bey Dero Ankunft in die Stadt und während hiesiger Anwesenheit.	Zur Auf- und Abführung derer Herrn Churfürsten und Dero Herrn Bothschafter auf dem Römer.	Zur Einholung derer mit denen Reichs-Kleinodien anherokommenden Reichs Stadt Nürnberg- und Aachischen Herren Deputirten.
Herr Stadt-Schultheiß von Stalburg. Herr Exconf. Sen. Schöff von Iersner. Herr Schöff von Uffenbach. Herr Conf. Sen. Schöff von Lauterbach. Herr Schöff von Humbracht. Herr Schöff von Olenschlager. Herr Synd. prim. Lange. Herr Conf. Jun. Senat. Mühl.	Herr Schöff Dr. Claudi. Herr Schöff Bonn. Herr Senat. Dr. Luther. Herr Senat. Andreä.	Herr Senat. Dr. Moors. Herr Senat. Willemer. Pro Nota, doch so, daß bey jeder Einholung nur Ein Herr reitet.

7.
Zur Tragung des Himmels über Ihro des künftigen Römischen Kaisers Majestät.
Herr Exconf. Sen. Schöff von Iersner. Herr Schöff von Uffenbach. Herr Conf. Sen. Scabin. von Lauterbach. Herr Schöff von Humbracht. Herr Schöff von Olenschlager. Herr Schöff von Holzhaußen. Herr Schöff von Loen. Herr Exconsul. Jun. Senator Dr. Schloſſer. Herr Senator Dr. Buck. Herr Conf. Jun. Senat. Mühl.

Zur Aufwart=, Beglückwünsch= und Beschenkung derer persönlich anhero kommenden Herren Churfürsten und deren Herren Bothschafter.

8. Zu Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mainz.	9. Zu der Chur=Mainzischen Wahl=Bothschaft.	10. Zu Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Trier.
Herr Consul. Sen. Scab. von Lauterbach. Herr Syndicus Borcke. Herr Cons. Jun. Senat. Mühl.	Herr Exconsl. Sen. Scab. von Lersner. Herr Syndicus Borcke. Herr Exconsul. Jun. Senator Dr. Schlosser.	Herr Schöff von Uffenbach. Herr Syndicus Seeger. Herr Consul. Jun. Sen. Mühl.
11. Zu der Chur=Trierischen Wahl=Bothschaft.	**12. Zu Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln.**	**13. Zu der Chur=Cöllnischen Wahl=Bothschaft.**
Herr Schöff von Uffenbach. Herr Syndicus Seeger. Herr Senator Dr. Buck.	Herr Schöff von Humbracht. Herr Syndicus Ockel. Herr Cons. Jun. Senat. Mühl.	Herr Schöff von Humbracht. Herr Syndicus Ockel. Herr Senator Dr. Lehnemann.
14. Zu der Chur=Böhmischen Wahl=Bothschaft.	**15. Zur Chur=Pfälzischen Wahl=Bothschaft.**	**16. Zur Chur=Sächsischen Wahl=Bothschaft.**
Herr Schöff von Olenschlager. Herr Syndicus Lange. Herr Senator Dr. Schweitzer.	Herr Schöff von Holzhausen. Herr Senator Dr. Hezler. Herr Syndicus Hochstetter.	Herr Schöff von Leen. Herr Syndicus Hochstetter. Herr Senator Dr. Wallacher.

17. Zur Chur=Brandenburgischen Wahl=Bothschaft.	18. Zur Chur=Braunschweigischen Wahl=Bothschaft.
Herr Syndicus Borcke. Herr Schöff von Günderode. Herr Senator Dr. Moors.	Herr Syndicus Seeger. Herr Schöff Dr. Hoppe. Herr Senator Mezler.

Da die Hohen Wahlbothschaften den preißwürdigen Entschluß mitgebracht hatten, dem alten hochgespannten Ceremoniel, so viel es ohne Nachtheil der Würde Ihrer höchsten Principalen nur immer geschehen könnte, zu entsagen; So würde es zwecklos seyn, die Verschiedenheit der Art und Weise, wie sie diese Deputationen empfangen haben, so sorgfältig als es ehehin mit Recht zu geschehen pflegte, zu bemerken. Man hat es der immer fortschreitenden Entwickelung des gesunden Menschenverstandes zu danken, daß nunmehr Leutseeligkeit und Popularität an die Stelle des steifen Prunks im Ceremoniel und der geistlosen Kälte in der Unterredung getretten sind, die ehedem die gewöhnlichen Gefährden der Großen waren, wenn sie sich der Ehrerbietung der Niedern versichern wollten.

§. 2.

Erste Besuche der Herren Wahlbothschafter und Ceremoniel unter sich.

Ganz zwanglos machten die zuletzt angekommenen den schon anwesenden den ersten Besuch, hinterließen ein Billet, wenn sie Niemand zu Hause fanden oder nicht angenommen wurden, und empfingen auf gleiche Weise den Gegenbesuch. Um indessen ihrer hohen Würde und der Hoheit Ihrer höchsten Prinzipalen ausserhalb ihres Zirkels nichts zu vergeben, ward vor der Hand abgeredet und hierauf in der ersten Vorbereitungszusammenkunft festgesetzt: Daß die Herren Bothschafter gegen auswärtige Minister

und hohe Standespersonen, und in deren Gegenwart auch unter sich das herkömmliche und durch eigene Churfürstliche Collegialschlüsse bestimmte Ceremoniel beobachten wollten. *)

§. 3.

*) Bey der Wahl Franz I. 1745. oder eigentlich vor derselben ward in den über die Wahlcapitulation gehaltenen Conferenzen die Materie vom Ceremoniel auf das sorgfältigste abgehandelt und über diesen wichtigen Gegenstand das nachstehende Conclusum gefaßt, welches wir aus einer anonymischen Schrift unter dem Titel: Ist es rathsam den deutschen Kaiser in der Neuen Wahlcapitulation noch mehr einzuschränken? ꝛc. Eine Schrift die verschiedene merkwürdige und bisher unbekannte Stücke aus dem damaligen Wahlprotocoll, und überhaupt viele schätzbare einsichtsvolle Gedanken, obwohl mit einer kaum verzeihlichen Sorglosigkeit liefert, indem vieles der unzehlbaren Druckfehler halben kaum zu verstehen ist.

Conclusum.

Nachdemmalen an Seiten dieses hohen Churfürstlichen Collegii für unumgänglich angesehen worden, bey lezterem Wahlconvent eigends vorbehaltener Maassen, die Ceremonial-Erforderniß und gebührliche Aufrechthaltung des gemeinnöthigen Churfürstlichen Decori dermahlen in reife Berathschlagung zu ziehen, so ist folgendes davor gehalten und zur beständigen Nachachtung beschlossen worden:

1mo. Seynd die denen hohen Herrn Churfürsten des Reichs zustehende honores Regii, es seye an was Ort und bey was für Gelegenheit es immer wolle, allerdings zu behaupten, und da zwar

2do. unter Höchstgedachter Herrn Churfürsten persönlich selbsten es bey dem hergebrachten Ceremonial sein Verbleiben lediglich hat, so wäre herentgegen

3tio. vor Höchsterwehnte Herren Churfürsten in Ansehung anderer mit Churfürsten als sonstig auswärtiger Bothschaftern des päbstlichen Nuntii allerdings mit einbegriffen, in und ausserhalb deren Wahl- und anderer Conventen zumahlen auch in eigenen Residenzien das Decorum Regium gebührend zu beobachten.

4to. Wird mithin kein bey dem Wahlconvent, oder sonst irgendwo, bey einer andern Collegialzusammenkunft in Person sich einfindender Hoher Herr Churfürst denen vor ihnen angelangten Bothschafteren, sie seyen einheimische oder auswärtige, die Ansage seiner Ankunft thun lassen, noch

5to. bey denen ertheilenden solennen Audienzien an einen fremden Bothschafter die Hand eben so wenig geben, als es in solchem Verfolg auch von denen Herrn Mitchurfürsten vor die ihrige nicht zu verlangen stehet, und es ohnehin mit denen honoribus regiis nicht zu vereinbaren ist.

6to. Wäre bey gedachten Audienzien, nachdeme fürohin sich lediglich zu achten, was an dem Wahlconvent im Jahr 1711. beobachtet worden, mithin die Churfürstliche Bothschaften von dem Hof-Marschall samt einigen Cavaliers unten an der Kutschen, oben an der Stiege von dem Ober-Morschall, an der äussern Thür der Ante-Camera von dem Obrist-Cämmerer, an der innern Thür aber des gedachten Vorgemachs, so zugleich der Eingang des Audienz-Zimmers ist, von dem höchsten Herrn Churfürsten selbsten zu empfangen, und die Hand zu behalten, denen Bothschaften sodann Lehn-Säffel, so von dem Churfürstl. in etwas distinguiret, zu geben, bey der Audienz sich allerseits zu bedecken, so fort bey der Entlassung und Zurückbegleitung ein gleiches, wie bey dem Empfang zu beobachten, wobey die Churfürstliche Leibgarde und Trabanten jedesmahl im Gewehr zu stehen haben. Bey der Tafel bewendet es, wie anno 1711. gleichfalls bey dem Churfürstlichen Vorsitz, anbeynebens so dann bey dem gleich Churfürstlichen Gedeck und Bedienung vor die Churfürstliche Bothschaftere: an welche übrigens kein Gegenbesuch von den höchsten Herrn Churfürsten statt hat.

7mo. Eben nemliche und keine mehrere Bezeigung widerfahret von denen Hohen Herrn Churfürsten denen bey einem andern Convent sich einfindenden auswärtigen Bothschaften des päbstlichen Nuntii allerdings einschließlich.

8vo. Bleibet in eigenen Residenzien eines jeden Churfürstlichen Hofes Etiquette allerdings frey, und vorbehalten, jedoch keineswegs Abbruch oder Schmälerung deren allenthalben zum Grund gelegten, denen Hohen Herrn Churfürsten zuvorderst in ihren Höchsten Personen, sodann auch ihren respective Bothschafteren zukommenden honorum regiorum, und der dießfälligen vollkommenen Gleichheit den Päbstlichen Nuntium mit einbegriffen, so daß jederzeit, und ohne Unterschied auch in eigner Residenz der Churfürstliche persönliche Vorgang unversehrt zu erhalten ist.

9no. Verbleibet es wegen deren Churfürstlichen Bothschafter erstern und zweitern, und dieser allerseits unter sich bey deme, was mittelst des hiebeykommenden sogenannten Concerts deren Churfürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels im Jahr 1711. auch ferners hieneben verwahrter Conclusorum Collegialium vom 9ten und 11ten Decembris Jahr 1741. dem Churfürstlichen gesandtschaftlichen Decoro zu Behuf beschlossen worden, deme

10mo. annoch beyzufügen kommet, daß indeme unter denen Churfürstl. und Auswärtigen Bothschafteren bey Wahl- und anderen Collegial-

§. 3.

Präliminarkonferenzen.

Kaum hatten die nunmehr hier anweſenden Herren Wahlbothſchafter einander kennen gelernt oder die ältern Bekanntſchaften erneuert, ſo verabredeten ſie auch ſchon diejenigen Zuſammenkünfte, welche in der Staatsſprache: Präliminarkonferenzen genennt werden.

Sie werden gewöhnlicherweiſe in dem Churmainziſchen Geſandtſchaftsquartier, dem ſogenannten Kompoſtel gehalten. Derjenige von den Churfürſtlich-Mainziſchen Herren Wahlbothſchaftern, welcher die Stimme führt, und das ganze Geſchäfte leitet, eröfnet ſie durch einen Directorialvortrag. Die Herren Bothſchafter ſitzen an einem runden Tiſche, ohne Beobachtung eines Ranges, ohne Gegenwart eines Secretärs, und ohne Führung eines förmlichen Protocolls. Der Churmainziſche Herr Bothſchafter notirt blos, was in der Konferenz vorkommt, und dieß wird ſodann in der Churmainziſchen Kanzley, ſo oft es nöthig, abgeſchrieben und jeder Geſandtſchaft ein Exemplar zugeſchickt.

Die Erſte dieſer Präliminarkonferenzen ward den 28. Julius gehalten. Folgende Herren Wahlbothſchafter wohnten derſelben bey:

Von Churmainz.

Se. Excellenz, Herr Georg Carl, Freyherr von Fechenbach in Lauterbach, des Erzhohen Domſtifts Mainz Domdechant, der Kathedral und Ritterſtifter zu Würzburg und Komburg Kapitular, Churmainziſcher Geheimer Rath und Statthalter, der Würzburger Julier-Univerſität der Zeit Rector Magnificus. Erſter Wahlbothſchafter.

Se. Excellenz, Herr Philip Carl, Freyherr Deel von Deelsburg, Churmainziſcher wirklicher Geheimer Staatsrath, Director der Geheimen Hofkanzley und Staatsreferendarius der Reichs- und auswärtigen Geſchäfte. Dritter Wahlbothſchafter.

Se. Excellenz, Herr Johann Chriſtoph Chriſoſtomus von Keller, Churfürſtlicher Geheimer Staatsrath, Regierungs- auch Reviſionsgerichtsdirector und Referendarius der inländiſchen Geſchäfte. Vierter Wahlbothſchafter.

Note: Der Zweyte Herr Wahlbothſchafter, Freyherr von Weſtphal, Churfürſtlicher Geheimer Staats- und Konferenzminiſter, war noch nicht zu Frankfurt eingetroffen.

Von Churtrier.

Se. Excellenz, Herr Philiph Franz Wilderikus Nepomuzenus, Graf von Waldendorff zu Molsberg und Iſenburg, Churfürſtl. Trieriſcher Geheimerrath, des Erzhohen Domſtifts zu Trier Probſt, des hohen Domſtifts zu Speier Capitular, Probſt der Collegiatſtifter zu St. Paulin und St. Simeon in Trier und des Churbayeriſchen St. Georgen-Ordens Groß-Commenthur. Erſter Wahlbothſchafter.

Se. Excellenz, Herr Ferdinand Freyherr von Duminique, weil. Ihro Kaiſerlichen Majeſtät wirklicher Geheimerrath, Churtrieriſcher dirigirender Miniſter, Oberſtallmeiſter und des Königl. Pohlniſchen weißen Adlerordens Ritter. Zweyter Wahlbothſchafter.

Se. Excellenz, Herr Johann Aloys Hugel, Churtrieriſcher Geheimer Staatsrath und Geheimer Kanzleydirector. Dritter Wahlbothſchafter.

Von

gialconventen der ganz natürliche Unterſchied vorwaltet, daß gedachte Churfürſtliche gleichſam allda zu Haus ſeyn, und bey dem Wahlgeſchäft inſonderheit das ganze Reich repräſentiren, inmaßen die auswärtige Bothſchafter auch ſolches damit anerkennen, da ſie bey dem Churfürſtlichen Collegio mittelſt übergebenden Creditiven ſich legitimiren; alſo von ſelbſten ſich verſtehe, daß von denen auch ſpäter angelangten Churfürſtlichen Bothſchaftern deren Ankunft denen bereits gegenwärtigen Auswärtigen nicht zu notificiren, ſondern von gedachten auswärtigen Bothſchaftern gemeldte Churfürſtliche die Notification ihrer Ankunft oder Anweſenheit lediglich zu erwarten haben, nach deren Erfolg ſodann ihnen die erſte Viſite hiernächſt zu empfangen, dabey aber reſpective des Ceremonialis es in allem ſo, wie von denen Churfürſten unter ihnen geſchiehet, lediglich zu halten, und jenen auswärtigen, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, kein Præcipuum im mindeſten einzuräumen ſeyn.

Von Churcölln.

Se. Excellenz, Herr Johann Christian Joseph, Freyherr von Waldenfels, Churfürstlicher erster Staats- und Konferenzminister. Zweyter Wahlbothschafter.

Note: Der Erste Herr Wahlbothschafter, Graf von Oettingen Baldern, wohnte zuerst der fünften Session des Wahlkonvents bey.

Von Churböhmen.

Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Anton Theodor Erzbischoff von Ollmütz, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Graf zu Colloredo und Waldsee. Erster Wahlbotschafter.

Se. Excellenz, Herr Franz Georg Carl, Reichsgraf von Metternich Winneburg, und Beilstein, Königl. wirkl. Geheimerrath, des St. Stephansordens Großkreuz. Zweyter Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Joseph Freyherr von Bartenstein, des St. Stephansordens Commandeur. Dritter Wahlbothschafter.

Von Churpfalz.

Se. Excellenz, Herr Franz Albert Leopold Graf von Oberndorff, des Maltheserordens Großballey vom Herzogthum Neuburg, Churfürstl. Cämmerer wirklicher Geheimer Staats- und dirigirender Minister, Hofrichter zu Mannheim ꝛc. des churpfälzischen Salinen-Departements, der Jagdschiffe-, Chaussee-, Commerzien- und Seidenbau-Intendance Intendant, der Churfürstlichen Academie zu Mannheim Präsident. Erster Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Friederich von Hertling, Churfürstl. Geheimer Staatsrath und Geheimer Referendär in Comitial-, Kreis-, Münz- und Bergwerks-, in Kirchen-, Religions- und Güllich- und Bergischen Hoheits-, Jurisdictionalien-, Lehen- und Justizsachen, dann Sekretär des Pfälzischen Löwenordens. Zweyter Wahlbothschafter.

Note: Dieser würdige Minister ward bald darauf von Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz als hohem Reichsvicario, in den Reichs-Freyherrnstand erhoben. Man bemerkt hier um der Unkundigen willen — und ihre Zahl ist groß — daß das Wort erhoben blos in Ansehung der Erblichkeit dieses Standes zu verstehen sey, weil ausserdem die Würde eines Churfürstl. Geheimen Staatsraths schon weit über den diplomatischen Freyherrnstand erhaben ist.

Von Chursachsen.

Se. Excellenz, Herr Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Churfürstl. Konferenzminister und wirklicher Geheimerrath. Erster Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Andreas Graf von Riaucour, Konferenzminister, und wirklicher Geheimerrath. Zweyter Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Otto Ferdinand von Löben, Churfürstl. Konferenzminister, und wirklicher Geheimerrath. Dritter Wahlbothschafter.

Note: Se. Excellenz, wurden bald darauf von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als hohem Reichsvicario in den Reichs-Grafenstand erhoben.

Von Churbrandenburg.

Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Carl, Fürst von der Osten genannt Sacken, Königl. Preussisch- und Churbrandenb. Oberkammerherr und wirklicher Etats- und Kriegsminister, des schwarzen Adler-, Andreas- und Alexander-Newskyordens Ritter. Erster Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Johann Eustachius, Graf von Sehlitz genannt von Görz, Königl. und Churfürstl. Etats- und Kriegsminister auch Comitialgesandter. Zweyter Wahlbothschafter.

Von

Von Churbraunschweig.

Se. Excellenz, Herr Dieterich Heinrich Ludwig von Ompteda, Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschweigischer Geheimer Legationsrath und Comitialgesandter. Zweyter Wahlbothschafter.

Note: Der Erste Wahlbothschafter, Herr von Beulwitz, war noch nicht eingetroffen, kam aber bald darauf an, und wohnte der ersten feyerlichen Sitzung auf dem Römer bey.

Die zweite und dritte Präliminarkonferenz ward den 31ten Jul. und 9ten August gehalten.

Die Gegenstände, worüber in diesen Konferenzen deliberirt wurde, waren:

a) Das Ceremoniel. Gleich anfänglich ward verabredet, daß die Herren Wahlbothschafter unter sich und ausser den Fällen, wo die Gegenwart fremder Gesandten oder Standespersonen ein anders erfordert, kein Ceremoniel beobachten wollten, jedoch unabbrüchig der sonst über das Ceremoniel bestehenden Collegialschlüsse (s. die Note zum 2ten §.). Hierauf ward beliebt, daß dieser Gegenstand nach Eröffnung der feyerlichen Wahlkonferenzen eigens vorgenommen werden sollte. Die erste Auffahrt sollte jede Bothschaft mit soviel sechsspännigen Wagen als ihr gefällig seyn würde, vornehmen, in der Folge aber sich nur eines sechsspännigen für sämtliche Herren Bothschafter, und eines zweyspännigen für den Legationsrath bedienen.

In Ansehung der fremden Gesandten, und des Päbstlichen Nuntius wurde sich auf die vorhandenen Collegialschlüsse überhaupt bezogen, und wegen des Päbstlichen Nuntius insonderheit festgesetzt, daß derselbe in dieser Eigenschaft so lange nicht anerkannt werden sollte, bis er sein Kreditiv gehörig übergeben haben, und solches von dem hohen Wahlkonvent angenommen seyn würde. Auch sollte kein Visitenbillet, worauf er sich die Qualität eines Nuntius beygelegt hätte, angenommen, sondern solches zurückgeschickt, und das hohe Reichsdirectorium davon in der Absicht benachrichtiget werden, damit der Herr Erzbischoff von Jconien von Hochdemselben der Ursachen dieser verweigerten Aufnahme verständigt werde. Jedoch könne Ihm das Prädicat Excellenz in Rücksicht auf seine fortdaurende Beglaubigung an dem Königl. Hofe zu Wien, aus Politesse, gegeben werden.

b) Das Schema der Sitzung.

c) Der Empfang auf dem Römer und Gebrauch der Mantelkleider.

d) Lösung der Kanonen.

e) Verfahrungsart in den Konferenzen.

f) Bestimmung des Tags der Eröffnung der feyerlichen Wahlkonferenzen, wozu anfänglich schon der 9te August, hierauf aber, weil noch mehrere Vorberedungen erforderlich waren, der 11te August zur ersten und der 13te zur zweyten Wahlkonferenz bestimmt und dabey festgesetzt wurde, daß fürohin jede Woche dreymal und zwar auf Montag, Mittwoche und Freytag zur Konferenz angesagt, und der Anfang der ersten Sitzung Vormittags 11 Uhr, der folgenden aber allemal präcis 10 Uhr gemacht werden sollte. Auch wurde festgesetzt, daß die Auffahrt so einzurichten sey, daß allemal zur rechten Seite des Wagens aus- und zur linken wiederum eingestiegen und hiedurch die Begegnung in gerader Richtung vermieden werde. Eine Folge dieser Vorberedungen war es vermuthlich, daß bey dem Auffahren kein Rang beobachtet wurde, sondern jede Bothschaft kam und ausstieg wie es der Zufall erlaubte; dahingegen beym Abfahren die bekannte Rangordnung beobachtet wurde; Nemlich Churmainz zuerst, sodann Trier, Kölln, u. s. w.

g) Die künftige Ablesung der Vollmachten und Auslassung der Titulaturen mit gewöhnlichem Vorbehalte, welche vornehmlich um deßwillen beliebt wurde, weil der Königl. Titel von Preußen von Seiten Churcölln als Hoch- und Deutschmeister eine Protestation und diese wieder von Churbrandenburgischer Seite eine Reprotestation veranlaßt.

h) Die Hazard- und großen Kommerzspiele waren schon in der ersten Präliminarkonferenz ein nicht geringer Gegenstand der gepflogenen Berathschlagungen; Indem die Churmainzische vortreffliche Directorial-Bothschaft dem hohen Collegio vermög höchsten Auftrags eröffnete: Es hätten Se. Churfürstliche Gnaden Höchst Ihro Bothschaft die gemessene Weisung ertheilt, allen ihren Angehörigen und Churfürstl. Dienern die bereits anwesend wären, oder sich noch hier einfinden würden, auch allen, diesseitigen Protectionisten unter Strafe des Verlustes ihrer Stellen und respective der ihnen bewilligten Protection, je sowohl directe als indirecte Theilnahme an den sogenannten Hazard- und hohen Kommerzspielen völlig zu untersagen. Da nun die andern vortrefflichen Wahlbothschafter hierauf die ebenmässige Nachricht ertheilten, daß Sie von Ihro höchsten Höfen gleichförmige Befehle erhalten, und hiernach Ihr Gesandtschafts-Personale angewiesen hätten; So übernahm die vortreffliche Churfächsische Bothschaft, ein allgemeines Verboth nach Maasgab der zwischen dem Reichs-Erbmarschallamt und hiesiger Stadt bestehenden Verträge zu veranlassen. Hiebey ward auch verschiedenes darüber geäussert, wie schwer und fast unthunlich es sey zu bestimmen, welche Kommerzspiele nach Unterschied der spielenden Personen zu hoch und für verbothen zu achten wären.

Das Resultat dieser für die Glücksumstände vieler Spiellustigen allerdings höchstwichtigen Berathschlagung ist in der nachstehenden Verordnung enthalten:

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, thun kund und hiermit zu wissen:

Demnach Uns von des heil. römischen Reichs hochlöblichen Erbmarschallen-Amte nachgesetzte die Hazardspiele und hohe Wetten betreffende Verordnung:

Nachdem von den Hochansehnlichen, zu gegenwärtigem Wahltag allhier versammelten Bothschaftern, daß alle und jede Hazardspiele, so, wie alle hohe Wetten bey Kommerzspielen, bey Confiscation des, auf das Spiel gesetzten Geldes, und sonstiger willkürlicher Bestrafung der Contravenienten, ernstlich verbothen seyn, auch die bekannten Spieler von Profession, sobald sie sich irgend eines geheimen Betriebs ihrer Spielprofession verdächtig machen, sogleich aus der Stadt geschaft werden sollen, für gut befunden worden, und annebst erwartet wird, daß überdies jedermänniglich sich von selbst bescheiden werde, die Kommerzspiele im Verhältniß mit seinem Vermögen, und nicht übertrieben hoch zu spielen, damit es nicht auch hierunter anderweiter Vorsehung bedürfen möge; so wird, auf Anordnung des heil. römischen Reichs Erbmarschall-Amtes, solches hiedurch dem Publicum zu wissen gemacht, damit die, seit der Zeit der Wahlversammlung sich hier aufhaltenden, oder noch ankommenden Fremden sich darnach gebürend achten, und vor Verantwortung und Strafe hüten können.

Frankfurt am Main,
den 31. Julii 1790.

(L.S.) Des heiligen römischen Reichs Erb-Marschallen-Amt.

mit dem Ersuchen Communication geschehen, daß Wir solche dem Herkommen gemäß publiciren, auch in Ansehung der hiesigen Untergebenen Unsers Ortes, eine gleichmäßige Verfügung treffen möchten;

Als haben Wir nicht nur die obinserirte, auf rühmlichste Veranlassung der zu gegenwärtigem Wahltag allhier versammelten höchstansehnlichen Herren Bothschafter ergangene Reichs-Erb-Marschallische Verordnung hiermit zu jedermanns Wissenschaft bringen

bringen wollen, sondern Wir gebieten und befehlen auch allen hiesigen Bürgern, Beysassen, Schutzangehörigen und Unserer Jurisdiction untergebenen bereits hier befindlichen oder anhero kommenden Fremden, daß sie sich in Gemäßheit Unserer ohnehin bereits in der Mitte liegenden Spiel-Edicten, sonderlich des Raths-Edicts vom 21. Jenner 1779. aller Hazardspielen und hohen Wetten bey Kommerzspielen, bey Vermeidung ohnausbleiblich schwerer und in dem Raths-Edict de anno 1779. angedroheten Strafe, sowohl in öffentlichen und Gastwirths- als Privathäusern gänzlich enthalten, auch niemand denen bekannten Spielern von Metier, sobald sie sich eines geheimen Betriebs ihrer Spiel-Profession verdächtig machen, einigen Aufenthalt geben, und Vorschub leisten, vielmehr solche ohnverlängt bey einem der regierenden Bürgermeistere, um wegen deren Ausschaffung aus hiesiger Stadt, das weitere verfügen zu können, anzeigen sollen.

Wornach sich jedermann zu richten, und vor Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 5. August 1790.

§. 4.

Erste feyerliche Auffahrt.

Der 11te August war obgedachtermassen in der dritten Präliminarkonferenz zur ersten feyerlichen Auffahrt auf den Römer und Eröffnung der ordentlichen Berathschlagungen des hohen Wahlkonvents verabredet und festgesetzt worden. Tags vorher ließ die höchstansehnliche Churmainzische Directorialbothschaft, den ältern Herrn Bürgermeister durch den Churfürstl. Herrn Legationssecretär Seitz hievon vorläuffig benachrichtigen. Ein gleiches geschah auch durch den Hochgräfl. Pappenheimischen Herrn Kanzleyrath Löbelein nicht nur bey dieser, sondern auch bey allen folgenden Auffahrten, jedesmal Abends vorher.

Gleichergestalt geschahen auch an eben diesem Tage vor der ersten Auffahrt, wie in der Folge vor allen übrigen, die gewöhnlichen Ansagen.

Es wird nemlich, in der Churmainzischen Kanzley ein sogenannter Ansagzettel gefertigt, mit dem Churfürstl. Mainzischen größern Geheimen Kanzleyinsiegel versehen, und mit dem kleinern oder sogenannten Kanzleysiegel verschlossen, welcher dem Reichs-Erbmarschallamte durch einen Churmainzischen Kanzleydiener überbracht wird, und also lautet:

„Dem Reichs-Erbmarschallamte wird hiemit bedeutet, daß den hier anwesenden
„Churfürstl. Herren Gesandten auf morgen, den 30 Julii zur Zusammenkunft
„auf hiesigem Römer angesagt werden soll. Frankfurt den 31 Julii 1790

(L. S.) Churmainzische Kanzley.

aussen:

„Dem Reichs-Erbmarschallamte zuzustellen."

Ausser diesem Ansagzettel wird noch dem Ersten Herrn Gesandten einer jeden hohen Wahlbothschaft ein besonderer auf gleiche Weise wie jener besiegelter sogenannter Nebenzettel durch einen Churmainzischen Kanzleydiener überbracht, worinn die in der morgigen Sitzung vorkommende Materien angezeigt sind.

Von Seiten Eines Hochedlen Magistrats waren gleichergestalt alle zum würdigen Empfang des Hohen Wahlkonvents auf dem Römer erforderliche Anstalten getroffen. Der Hauptthür gegenüber war ein Wachthaus erbaut, und von einem Lieutenant mit einem ansehnlichen Commando hiesiger Grenadiers besetzt worden, um die Herren Wahlbothschafter mit klingendem Spiel zu salutiren. Und am Tage der Auffahrt selbst ver-

fügte sich die zu diesem Ende von dem Magistrat ernannte Deputation früh um 9 Uhr in feyerlicher Rathstracht in einer Stadtequipage auf den Römer, woselbst sich nebst ihren eigenen Bedienten, 8 Stadtbediente, Einspänniger und Trompeter im Eingange bis an die sogenannte Kaiserstiege in Reihe stellten, die Herren Deputirte aber sich immittelst oben in ein für sie bereitetes Zimmer begaben. Bald hierauf langten des Herrn Reichs-Erbmarschalln Excellenz mit Ihro ansehnlichem Gefolge in drey sechsspännigen Wagen am Römer an, und wurden unten von dem Stadtkanzellisten, Herrn Jungmichel, der von dem Magistrat zum Thürhüter an dem Konferenzzimmer ernannt worden war, empfangen und zurechtgewiesen, während Sr. Excellenz die Herren Rathsdeputirte oben an der großen Treppe entgegen kamen und Sie in das Konsistorialzimmer führten, wobey der Hochgräfl. Pappenheimische Herr Kanzleyrath Löbelein seinem hohen Herrn Prinzipal mit dem Marschallstabe nachfolgte. Gegen 10. Uhr kamen die hochansehnliche Churmainzische, und so bis gegen 11 Uhr die übrigen hohen Wahlbothschaften, jede mit drey auch vier sechsspännigen Wagen auf dem Römer an. Vor einer jeden Wahlbothschaft tratten die zahlreichen Livreebedienten und Hausofficianten in Gallakleidung mit unbedeckten Köpfen her; die Herren Legationsräthe und Bothschaftskavalliers aber fuhren zunächst vor den Herren Wahlbothschaftern. Der Gefolg sowohl als die prächtigen Equipagen und vornehmlich die gröstentheils ganz ausnehmend schönen Pferde zogen die Aufmerksamkeit und Bewunderung der zahllosen Zuschauer aus allen Ständen auf sich. Die meisten Wagen waren in dem neuesten Geschmacke gebaut; und die es nicht waren, verdienten, als ehrwürdige Denkmahle des prachtvollen Geschmacks vergangener Zeiten, darum nicht weniger bewundert zu werden. Die hohe Churböhmische Wahlbothschaft und Ihr zahlreiches Gefolge war noch für den verewigten großen Joseph in Trauer.

Jedwede hohe Wahlbothschaft wurde von zwey Herren Rathsdeputirten, einem Schöffen und einem Senatoren bey der Thüre empfangen und bis an das Konferenzzimmer begleitet, wobey zugleich der Herr Reichsquartiermeister am Fuße der großen Stiege zum Empfang der hohen Ankommenden bereit stand, der Herr Reichs-Erbmarschall aber Hochdenenselben auf der Treppe entgegen gieng.

Vorläuffig bemerkt man, daß bey den folgenden Auffahrten die vortrefflichen Wahlbothschaften nur in einem sechsspännigen, und die Herren Legationsräthe in einem zweyspännigen Wagen auffuhren, die Ceremonie des Empfangs aber allemal die nehmliche wahr.

Wir glauben hier der Beschaffenheit und Verschiedenheit des Gefolges und der Hofhaltung der hohen Wahlbothschaften zur Befriedigung der vermuthlichen Neugierde einiger unserer Leser, gedenken zu müssen. Das Gefolg der Bothschaft hat entweder die Geschäfte oder den Glanz der Bothschaft zum Zwecke ihres Daseyns. Zu jener Classe gehören die Legationsräthe, Secretärs und Kanzellisten, welche der Bothschaft von ihrem Hofe zugegeben und von den Privatsecretärs der Herren Bothschafter zu unterscheiden sind. Die Herren Legationsräthe haben die Tafel bey demjenigen Herrn Bothschafter ihres Hofes, der solche zu halten den Auftrag hat. Sie haben den Vorzug, daß sie auch von andern Wahlbothschaften zur Tafel eingeladen werden. Sie können, wenn sie wollen und Zeit haben, bey feyerlichen Gelegenheiten den großen Versammlungen auch ohne Ahnenprobe beywohnen, indem es bey ihrer Bestimmung auf ihre eigenen Köpfe, nicht auf die Köpfe verstorbener Personen gleiches Namens ankommt. Sie werden endlich auch dem erwählten Kaiser vorgestellt, und erhalten von Sr. Majestät die Versicherung Ihro allergnädigsten Zufriedenheit über ihre Amtsführung.

In der andern Classe steht der Gesandtschaftsmarschall oben an. Seitdem der Adel sich mit nützlichen Kenntnissen und bürgerlichen Wissenschaften vertraut zu machen pflegt, werden die Marschälle an den deutschen Höfen, welche vorhin mehrentheils von Gelehrten besetzt wurden, blos aus dem Adel gewählt; Und zu Bothschaftsmarschällen wer-

werden immer probmäßige Kavalliers erkohren. Es ist also diese Stelle in zweyfachem Betrachte ansehnlich, indem sie nebst einer altadelichen Abkunft auch nicht gemeine Kenntnisse der Gerechtsame der Höfe und ihres Ceremoniels und einige Rechtswissenschaft voraussetzt, indem der Marschall zugleich die erste Instanz in den allenfallsigen Rechtshändeln des ihm untergebenen gesandtschaftlichen Gefolges der zweyten Classe ist. Nach ihm stehen die bloßen Gesandtschaftskavalliere, deren vornehmste Requisiten in einer adelichen Herkunft, guten äusserlichen Ansehen und hofmäßiger Lebensart bestehen. Bey dem Wahlgeschäfte scheinen die höchsten Höfe auch noch überdieß erlangte Geschicklichkeiten und Kenntnisse erfordert zu haben, indem sich viele der Herren Gesandtschaftskavalliers hierinn rühmlichst ausgezeichnet haben. Die Haushofmeister und Fouriers stehen in der Reihe der Hausofficianten oben an, und sind die geplagtesten Wesen, weil sie für jedes kleine Versehen verantwortlich sind. Unter den bothschaftlichen Fouriers, welche sämmtlich von ihren respectiven Höfen abhangen, hat man diesmal verschiedene karacterisirte Männer selbst adelichen Standes gesehen. Unter den eigentlichen Bedienten, welche der Hof dem Bothschafter mitgiebt, stehen die Pagen oben an. Sie sind mehrentheils junge Leute von probhaltigem Adel; wiewohl man schon Beyspiele hat, daß bey Gesandtschaften, die Zahl der Pagen zu vermehren, auch neuadeliche oder andere junge Leute von vornehmer unadelicher Herkunft aufgenommen worden sind. Den Beschluß dieser Classe machen die gemeinen Livreebedienten von verschiedenen Benennungen, Kutscher, Reutknechte ꝛc. welche sämmtlich die Livree ihres Hofes tragen. Nächst diesem vermehrt die Privatdienerschaft der Herren Gesandten den Glanz der Bothschaft. Sie tritt bey öffentlichen Aufzügen allemal voraus und steht folglich auf der niedrigsten Stufe der Rangordnung. Die Zahl der Personen von jeder dieser verschiedenen Classen und Ordnungen wird aus den unten anzufügenden Listen zu ersehen seyn.

Endlich ist auch noch zu bemerken, daß den hohen Wahlbothschaften von Ihren höchsten Höfen auch kostbare Tafelservice in Silber, Porzellan, Trinkgeschirren, Leinenzeug und andrem Geräthe mitgegeben werden. Daß diese glänzende Gegenstände von einer großen Menge Neugieriger mit Bewunderung angestaunt worden sind, wollen wir nach dem Beyspiele unserer Vorgänger gleichfalls zu bemerken nicht unterlassen.

§. 5.

Folge der ersten Auffahrt: Erste Sitzung.

Vielen von unsern verehrungswürdigen und geehrtesten Lesern ist zwar die Handlungsweise in dieser Erhabenen Staatsversammlung etwann wohl ohnehin bekannt: vielen aber, vielleicht den allermeisten dürfte sie es nicht seyn; Und diesen zu Gefallen wollen wir sie hier mit entlehnten Worten beschreiben. *)

„Bey den Wahlkonferenzen führt Churmainz das Direktorium, öffnet das Protokoll, veranlaßt durch die Umfrage und Aufruf die Abstimmungen eines jeden Churhofes, stimmt von Chursachsen aufgerufen zuletzt, fertigt sodann aus der Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen ein Konklusum. Das Protokoll schreibt der churmainzische

*) Mit innigstem Vergnügen wird, wie wir glauben, jeder deutsche Patriot den heftweis erscheinenden Abdruck des Wahlprotocolls aufnehmen und dem erhabenen Churfürsten, der ihn erlaubt, und dem Gelehrten, der ihn liefert, den ehrfurchtsvollesten und lebhaftesten Dank entrichten. Doppelt wichtig ist uns dieses vortreffliche Geschenk — gränzenlos unser Dank; indem es uns in den Stand setzt, unsern Verehrungswürdigen und Geehrtesten Lesern statt zeitlöser Erzehlungen unerheblicher Vorgänge, interessante — auf die Staatsverfassung des deutschen Vaterlandes Bezug habende Berathschlagungen und Schlüsse; statt unsicherer Muthmaßungen, ächte Nachrichten mitzutheilen. Wir hoffen wegen des bescheidenen Gebrauchs, welchen wir von diesem Werke zu machen gedenken, keines gelehrten Raubes beschuldigt zu werden, noch vielweniger gedenken wir dasselbe durch unsere Auszüge entbehrlich zu machen. Wir bekennen vielmehr, daß nach unserm Dafürhalten, der so es nicht besitzt, keinen gerechten Anspruch auf den Ruhm eines der Verfassung unsers gemeinsamen Vaterlandes Kundigen, noch vielweniger eines Staatsrechtsgelehrten machen könne.

Sekretär und die sämmtlichen Sekretarien der übrigen Churhöfe. Das Verhältniß und die Manipulation von jedem dieser Punkte besteht in folgender Praxis.„

„Die ersten Wahlbothschafter eines jeden Churhofes sitzen auf einer an den Fenstern des Saales angebrachten mit rothem Tuche belegten Estrade auf Lehnsesseln nach der in dem Schema aufgezeichneten so sonderbaren Lateralordnung.„

„Vor dieser Estrade steht ein langer mit rothem Sammet belegter Tisch, woran diejenigen Gesandten, welche das Votum führen, die sogenannten Votanten, nach der in dem Schema bestimmten Linealordnung auf Sesseln ohne Lehne sitzen. Vorn an diesem Tische auf der Seite neben dem churmainzischen Gesandten sitzt der churmainzische Sekretär.„

„Hinter den Votanten sitzen die übrigen Gesandten eines jeden Hofes auf gleichen Sesseln.„

„Auf der Zwerchseite steht ein langer mit rothem Tuche belegter Tisch, woran die Sekretarien der übrigen Churhöfe nach gleicher Rangordnung sitzen.„

„Die Namen der sämmtlichen Gesandten und Sekretarien kommen in dem Wahlprotokolle vor. Die Namen der Votanten sind aber darinn als solche nicht ausgezeichnet, welches zu wissen jedoch allerdings merkwürdig ist.„

„Diese waren: von Churmainz, der Freyherr Deel von Deelsburg; von Churtrier der Herr Hügel; von Churkölln, der Freyherr von Waldenfels; von Churböhmen, der Freyherr von Barrenstein; von Churpfalz, der Freyherr von Hertling; von Churſachsen, der Graf von Löben; von Churbrandenburg, der Graf von Görz; von Churbraunschweig, der Herr von Ompteda.„

„Die Sitzung ist in jeder Konferenz dieselbige. Nur wechselt Churtrier und Churkölln von einer Konferenzsitzung zur andern im Sitzen ab, das ist: in der ersten Konferenz hat Churtrier den zweyten Rang, und Churkölln den dritten; in der zweyten Sitzung hat Churkölln den zweyten und Churtrier den dritten Rang, und so wechseln beyde von Sitzung zu Sitzung bis an das Ende der Konferenzen ab; wobey aber bemerkt werden muß, daß dieses nur von dem ersten churtrierischen und ersten churköllnischen Wahlbothschafter zu verstehen ist. Nur die ersten churtrierischen und churköllnischen Gesandten, welche auf der gedachten Estrade sitzen, wechseln, wie gedacht, im Sitzen ab.„

„Die übrigen churtrierischen und churköllnischen Gesandten und so auch die Sekretarien dieser beyden Churhöfe behalten jedesmal denselbigen Sitz, also, daß der churtrierische vor dem churköllnischen Gesandten, und so auch der churtrierische Sekretär vor dem churköllnischen in jeder Sitzung den Vorsitz und Rang hat und behält.„

„In dem Stimmen hat ohnehin Churtrier allezeit den Vorrang vor Churkölln, wobey keine Abwechslung Statt findet.„

„Diejenigen Gesandten, welche von ihren Churhöfen eigends dazu ernennt sind, die Stimmen in dem Kollegium zu führen, sind die eigentlichen Geschäftsmänner; wiewohl auch die übrigen Gesandten, welche in dem Kollegium die Stimme nicht führen, und daher Nichts, oder wenig oder selten Etwas sprechen, dennoch nach ihren persönlichen Eigenschaften und Kenntnissen großen und kleinen Einfluß in das Geschäft haben können; wie dann zuverläßig bey diesem Wahlkonvent auch unter den ersten Bothschaftern Männer von großem Verdienste und Einflusse waren: denn da die Abstimmungen schon vor der Sitzung von einer jeden Bothschaft in ihren häuslichen Privatkonferenzen unter den sämmtlichen Bothschaftern eines Churhofes mit oder ohne Zuziehung ihres Legationsraths oder Konsulenten gefertigt werden können und pflegen, so hat nach den persönlichen Verhältnissen dieser einzelnen Personen, dieser oder jener das eigne Verdienst.„

„Die Stimme selbst legt aber in dem Kollegium nur der Gesandte ab, welcher an dem Votantentische sitzt.„

„Ein

„Ein besonderer Fall war es daher bey diesem Wahlkonvente, daß der zweyte churköllnische Wahlbothschafter in den ersten Konferenzen, wo der erste churköllnische Wahlbothschafter noch nicht gegenwärtig war, den Sitz des ersten churköllnischen Wahlbothschafters auf der gedachten Estrade einnahm, mit dem ersten churtrierischen abwechselte, und von dort aus die churköllnische Stimme ablegte, und somit der churköllnische Platz an dem Votantentische so lange leer und unbesetzt blieb, bis der erste churköllnische Wahlbothschafter angelangt, den Konferenzen beygewohnt, und seinen Sitz eingenommen hatte.„

„Um sich von dem ganzen Geschäftsgange in den Konferenzen eine anschauliche Idee machen zu können, will ich den ganzen Hergang in den Konferenzen in einer ganz einfachen Erzählung dem Leser theils hier, theils in dem Verfolge der Anmerkungen zu dem Protokolle vor Augen legen.„

„Alles was zum Protokolle diktirt wird, ließt der churmainzische Sekretär immer, sobald es diktirt ist, laut ab.„

„Das ganze Protokoll schreibt nicht nur der churmainzische Sekretarius in den Konferenzen, sondern auch die übrigen churfürstlichen Sekretarien, welche nach jeder Sitzung auf dem Römer in einem besondern Zimmer zusammen kommen, und Ihre Protokolle mit dem churmainzischen kollationiren.„

„Alles was an das Churkollegium schriftlich kömmt, auch selbst die großen schriftlich abgelesenen Abstimmungen der Wahlbothschafter wird durch die sogenannte Diktatur den sämmtlichen Bothschaftern mitgetheilt.„

„Die Diktatur besteht darinn: Sobald Etwas durch die Diktatur mitgetheilt werden soll; so läßt der churmainzische Diktator, welche Stelle ein churmainzischer Sekretär zu vertreten pflegt, den sämmtlichen churfürstlichen Kanzleyen zur Diktatur ansagen, wonach sofort von jedem Churhofe ein Kanzlist sich auf dem Römer in einem besondern Zimmer einfindet, welcher von der Wahlbothschaft durch einen von dem Bothschafter unterschriebenen Schein legitimirt seyn muß, wo alsdann der Diktator die dictanda diktiret. Sind es Druckschriften oder sonst über einen Bogen starke Exhibita, so müssen Sie in achtfacher Zahl, so viel Churhöfe es sind, dem Direktorio oder jeder Bothschaft ein Exemplar übergeben werden, welche sodann loco dictaturae von dem Diktator umgetheilt werden, oder, daß Sie schon umgetheilt seyen, bemerkt wird.„

„Die Umfrage besteht darinn, das Direktorium spricht das Wort: Umfrage aus, und die Sekretarien schreiben dieses Wort in das Protokoll.„

„Der Aufruf besteht darinn: Churmainz ruft eine Chur nach der andern zur Abstimmung auf, das ist, das Direktorium sagt: Churtrier. Alsdann wiederholt der churtrierische Votant dieses Wort: Churtrier und diktirt somit seine Abstimmung, oder ließt sie ab, wenn sie groß ist, und giebt sie schriftlich zum Protokoll. Alsdenn ruft das Direktorium Churkölln auf u. s. w.„

„Die Ordnung der Abstimmungen sind: Churtrier, Churkölln, Churböhmen, Churpfalz, Churfachsen, Churbrandenburg, Churbraunschweig. Churmainz stimmt zuletzt, und wird von Churfachsen, d. i. von dem churfächsischen Votanten mit dem Ausdrucke: Churmainz aufgerufen.„

„Hat Jemand seine Stimme schon abgelegt und will, nachdem die Reihe an Ihm schon vorüber ist, z. B., Churtrier will noch Etwas nachtragen: so sagt der churtrierische Votant: Churtrier interloquendo u. s. w. und diktirt.„

„Aus der Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen formirt und diktirt sofort Churmainz das Konklusum. Ist das Resultat deutlich, so wird das Konklusum ohne weiteres Besprechen sogleich von Churmainz diktirt.„

„Ist die Mehrheit der Stimmen nicht deutlich: so wird noch vorher mündlich darüber gesprochen, und das Konklusum vorher durch wechselseitige Erklärungen näher bestimmt, und dann von Churmainz zum Protokolle gegeben. Ist Etwas an das Churkollegium eingekommen: so produzirt es Churmainz, d. i., ließt den Titel, giebt die Schrift zum Protokoll, der churmainzische Sekretär giebt dieselbe hierauf dem Diktator, und dieser bringt sie sofort zur Diktatur, sodann reproduzirt sie das Direktorium gelegenheitlich in der Konferenz, wo sodann darüber votirt und konkludirt wird.„

Die Art der Sitzung wird man sich nach dem beygefügten Schema am deutlichsten vorstellen können.

Auf der zwey Stufen erhabenen Estrade sassen nemlich auf Lehnsesseln:

1) Se. Excellenz, Freyherr von Fechenbach ꝛc. ꝛc. Erster Churmainzischer Wahlbothschafter. s. oben.
2) Se. Excellenz, Graf von Walderdorff ꝛc. ꝛc. Erster Churtrierischer Wahlbothschafter. s. oben.
3) Se. Excellenz, Freyherr von Waldenfels ꝛc. ꝛc. Zweyter Churkölnischer Wahlbothschafter. s. oben.

   Note: Se. Excellenz hatten diesen Platz, und gaben von da Ihre Stimme ab, bis zur fünften Session, da Sie Sich an den Votantentisch setzten, und des ersten Herrn Wahlbothschafters, Herrn Grafen von Oettingen-Baldern Excellenz, den ersten Platz einnahmen. Der nehmliche Fall hat sich auch im Jahr 1745. zugetragen, da die beyden Churbrandenburg- und Churpfälzische zweyte Herren Wahlbothschafter von Pollmann und von Mensbengen auf der Estrade sassen und ihre Stimmen gaben.

4) Se. Hochfürstl. Gnaden, der Herr Erzbischoff von Ollmütz ꝛc. ꝛc. Erster Königl. Böhmischer Wahlbothschafter. s. oben.
5) Se. Excellenz, Herr Graf von Oberndorff ꝛc. ꝛc. Erster Churpfälzischer Wahlbothschafter. s. oben.
6) Se. Excellenz, Herr Graf von Schönberg ꝛc. ꝛc. Erster Churſächsischer Wahlbothschafter. s. oben.
7) Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Fürst von der Osten genannt von Sacken ꝛc. ꝛc. Erster Churbrandenburgischer Wahlbothschafter. s. oben.
8) Se. Excellenz, Herr Ludwig Friedrich Freyherr von Beulwitz, Königl. Großbrit. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Staatsminister und wirkl. Geheimerrath. Erster Churbraunschweigischer Wahlbothschafter.

   Note: Se. Excellenz waren kurz vor der ersten Session allhier eingetroffen.

An dem sogenannten Votantentische sassen:

9) Se. Excellenz, Freyherr Deel von Deelsburg ꝛc. ꝛc. Dritter Churmainzischer Wahlbothschafter. s. oben.
10) Se. Excellenz, Herr Hügel ꝛc. ꝛc. Dritter Churtrierischer Wahlbothschafter. s. oben.
11) Dieser Sitz blieb leer bis zur fünften Session, wo er, wie schon gedacht, von des zweyten Churkölnischen Herrn Wahlbothschafters, Freyherr von Waldenfels Excellenz eingenommen wurde.
12) Se. Excellenz, Freyherr von Bartenstein ꝛc. ꝛc. Dritter Churböhmischer Wahlbothschafter. s. oben.
13) Se. Excellenz, Freyherr von Hertling ꝛc. ꝛc. Zweyter Churpfälzischer Wahlbothschafter. s. oben.
14) Se. Excellenz, Herr Graf von Löben ꝛc. ꝛc. Dritter Churſächsischer Wahlbothschafter. s. oben.
15) Se. Excellenz, Herr Graf von Görz ꝛc. ꝛc. Zweyter Churbrandenburgischer Wahlbothschafter. s. oben.
16) Se Excellenz, Freyherr von Ompteda ꝛc. ꝛc. Zweyter Churbraunschweigischer Wahlbothschafter. s. oben.

Hinter

ad pag. 122.

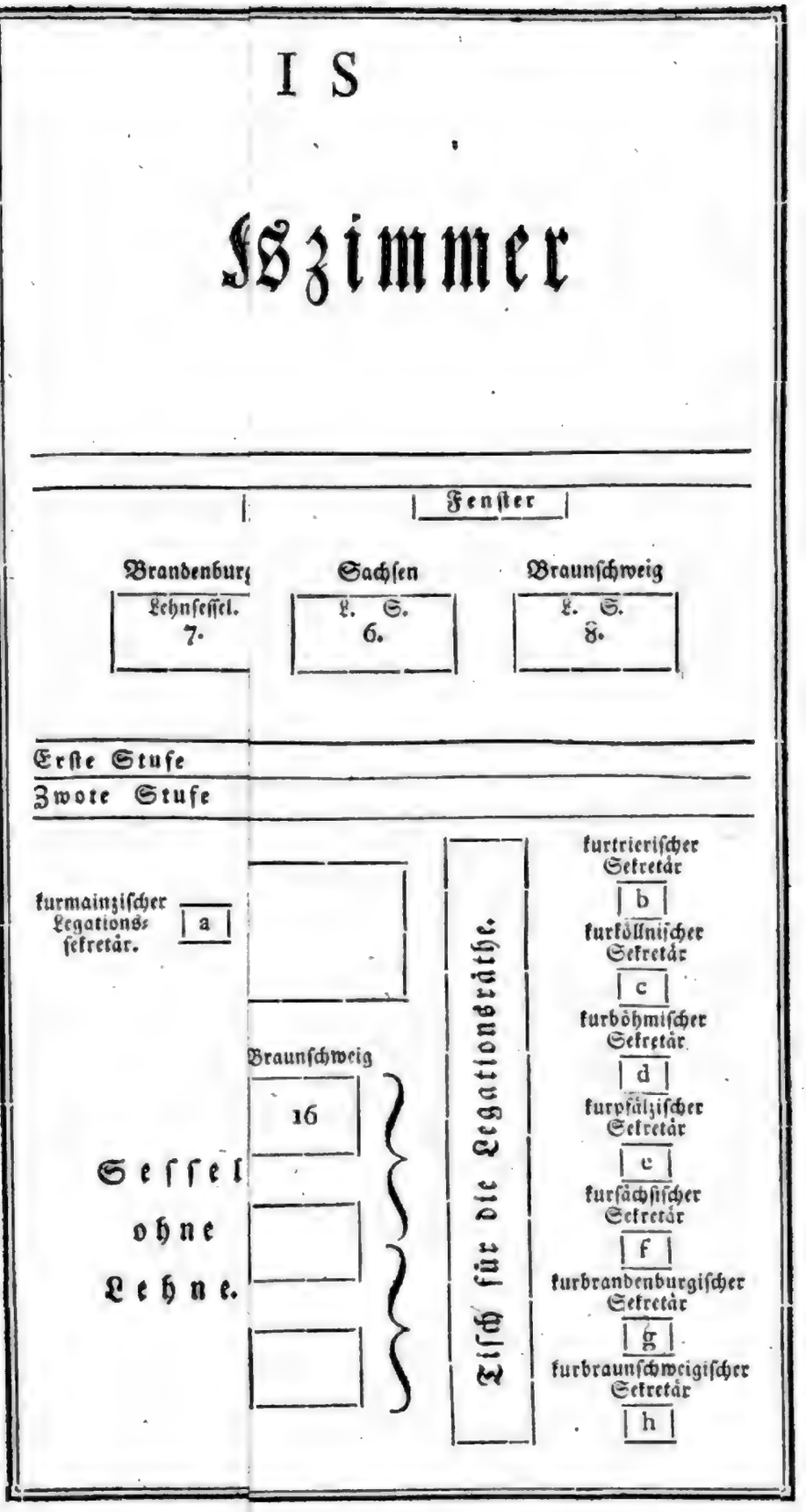
I S
Iszimmer
Fenster
Brandenburg
Lehnsessel.
7.
Sachsen
L. S.
6.
Braunschweig
L. S.
8.
Erste Stufe
Zwote Stufe
kurmainzischer Legations-sekretär.
a
Braunschweig
16
Sessel ohne Lehne.
Tisch für die Legationsräthe.
kurtrierischer Sekretär
b
kurkölnischer Sekretär
c
kurböhmischer Sekretär
d
kurpfälzischer Sekretär
e
kursächsischer Sekretär
f
kurbrandenburgischer Sekretär
g
kurbraunschweigischer Sekretär
h

Digitized by Google

Hinter den Herren Votanten saſſen:

17) Se. Excellenz, Freyherr von Weſtphal ꝛc. ꝛc. Geheimer Staats- und Konferenzminiſter und Zweyter Churmainziſcher Wahlbothſchafter.

18) Se. Excellenz, Freyherr von Duminique ꝛc. ꝛc. Zweyter Churtrieriſcher Wahlbothſchafter. ſ. oben.

19) Se. Excellenz, Herr Graf von Metternich ꝛc. ꝛc. Zweyter Churböhmiſcher Wahlbothſchafter. ſ. oben.

Endlich ſaſſen in der dritten Reihe ganz allein:

20) Se. Excellenz, Herr von Keller ꝛc. ꝛc. als Vierter Churmainziſcher Wahlbothſchafter, jedoch nur in der erſten Sitzung, indem Sie Krankheits halben keiner Sitzung mehr beywohnen konnten und ſchon am 18ten darauf mit Tod abgiengen, und, vermuthlich zu Vermeidung eines feyerlichen Leichenbegängniſſes in der Stille nach Höchſt gebracht wurden. *)

*) Der ungenannte Herr Verfaſſer der mit allgemeinem und verdientem Beyfall aufgenommenen Briefe über die Kaiſerwahl, während derſelben zu Frankfurt geſchrieben, hat in ſeinem vierten Briefe eine kurze, aber darum nicht weniger leſenswürdige und wahrhafte Karakteriſtik der hohen Herren Wahlbothſchafter entworfen. Wir rechnen auf ſeine Verzeihung, wenn wir die Hauptzüge daraus hieher tragen.

„Erſter Mainziſcher Wahlbothſchafter iſt der Freiherr von Fechenbach in Laudenbach, Domdechant zu Mainz, und Churfürſtl. Geheimerrath. Bei der lezten Römiſchen Königswahl bekleidete der jetzige Churfürſt dieſen Poſten, und wenn man von dem Repräſentanten des erſten Churfürſten im Reich und Direktors des Churkollegiums vorzügliche Eigenſchaften fordert, ſo findet man ſie im Freiherrn von Fechenbach: denn nicht leicht werden Sie die Grazie männlicher Schönheit und des edelſten Anſtands mit hoher Geiſteskultur ſo glücklich vereint finden. — Der zweite iſt der Freiherr von Weſtphal zu Fürſtenberg, Bruder des regierenden Fürſtbiſchofs zu Hildesheim, und einer der reichſten und liebenswürdigſten Deutſchen Kavaliers. Er tritt erſt jetzt in Mainziſche Dienſte. Dritter und Votant iſt der Freiherr von Deel, Churfürſtl. Geheimer Staatsrath und Referendar in Reichsſachen: ein notoriſch gelehrter und biederer Deutſcher. Der vierte, Geheimerrath von Keller, ward durch den Tod von ſeinem erhabenen Poſten abgerufen.„

„Churtrieriſche Wahlbothſchafter ſind der Domprobſt Graf von Waldendorf; der Trieriſche erſte Staatsminiſter Freiherr von Duminique, und der geheime Staatsrath Hügel, Votant. — Das Glück der Bürgerlichen, zu ſo erhabenen Poſten, wie dem eines Wahlbothſchafters, aſpiriren zu können, haben die vorigen Jahrhunderte mit ſich genommen. Nicht leicht wird jetzt ein Iſaak Vollmar ſchlechtweg ein Münſteriſches Friedensinſtrument unterſchreiben, und keinem Doktor Oexel irrt auf dem Römer ein Churfürſt von der Pfalz das Dintenfaß mehr nach dem Kopf: es iſt daher ein ſeltener Triumph unſres Standes, daß der votirende Trieriſche Bothſchafter ein Bürgerlicher iſt; es iſt ein ſchöner Triumph, denn dieſer Mann iſt ein anerkannt vortrefflicher Mann. Er reklamirt dem Deutſchen Staatsrecht ſeine Rechte auf geſchmackvolle Behandlung, und ſeine Monita und Vota machen die Wiſſenſchaft nicht weniger liebenswürdig als ihn ſelbſt. Da, wie Sie wiſſen, Churtrier das erſte Votum, und er folglich bei den Abſtimmungen keinen Vorgänger hat, ſeine vorzutragende Ideen daher von niemand präokkupirt werden, ſo kann er ſich immer ganz und weltläuftig äußern.„

„Churkölniſcher erſter Geſandte iſt der regierende Graf zu Oettingen Baldern, Domprobſt zu Kölln. Ihn rühmen ſchon Gerken u. a. als einen Gelehrten und Freund der Gelehrten, unter deſſen Auſpicien die Aufklärung in Kölln, beſonders durch Verbeſſerung der Schulen, immer mehr gewinnt. Der zweite iſt Freiherr von Waldenfels, Churkölniſcher Staatsminiſter, der zuvor einer der thätigſten Beiſitzer des Reichskammergerichts war, und dieſem, nebſt zwei andern großen Männern, dem Freiherrn von Albini und von Vulpius, zu früh entriſſen ward. Churkölln hat nur zwei Bothſchafter, ſo wie Churpfalz, Churbrandenburg und Churbraunſchweig.„

„Die Churböhmiſchen kennen Sie ſchon. Die beiden erſten ſind der Fürſt Erzbiſchof von Ollmütz und der Graf von Metternich, der einſichtsvolle Miniſter des Königs an den Rheiniſchen Churhöfen, aber, wie man ſagt, künftig zu einer wichtigern Stelle beſtimmt. Beide machen die Honneurs der Geſandtſchaft, ſtatt daß bei den meiſten übrigen dies Geſchäft ausſchließend dem erſten Bothſchafter überlaſſen iſt. Der Glanz ihrer Livreen, Equipagen u. ſ. w. entſpricht dem Glanz ihres höchſten Repräſentationshofs. Die Tafel des Grafen ſoll eine der reichſten und geſchmackvollſten in Frankfurt ſeyn, und es kann ihr nie an Grazie fehlen, wenn ſeine Gemahlin und ſeine Tochter dabei gegen-

An der einen schmalen Seite des Votantentisches sassen:

a) Herr Johann Richard Roth, Churfürstl. Mainzischer wirklicher Hof- und Regierungsrath, des Staats- und Lehenrechts ordentlicher Professor, auch Reichs- und Kreis-Archivarius, Legationsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

Am andern Ende des Votantentisches, an einem queer zur Seite stehenden Tische sassen die übrigen Herren Wahlbothschafts-Secretarii, nemlich:

b) Herr Johann Jacob, des Heil. Röm. Reichs Ritter und Edler von Vakano, Churfürstlich-Trierischer wirklicher Hof- und Regierungsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

c) Herr Ignatius von Gruben, Churfürstl. Köllnischer Geheimer Legationsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

d) Herr Ludwig Daisser von Sillbach, Königl. und Churböhmischer Rath und Wahlbothschafts-Secretarius.

e) Herr Wilhelm von Weiler, Churpfälzischer Regierungs- und Hofgerichtsrath, Erster Wahlbothschafts-Secretarius.

f) Herr Carl Gottlob Günther, Churſächsischer Hofrath, Kanzleydirector, Protocollant und Wahlbothschafts-Secretar.

g) Herr Reitmeyer, Professor des Staatsrechts, Königl. Preussischer und Churbrandenb. Legationsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

h) Herr Johann Christian Kestner, Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschweigischer Archivrath, auch Land- und Lehn-Fiskal, erster Legationsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

§. 6.

Gegenstände der ersten Sitzung.

Die Gegenstände dieser ersten Sitzung und Berathschlagung des hohen Wahlkonvents waren:

a) Der Churmainzische Directorialvortrag, oder das Bewillkommungskompliment an sämmtliche hohe Wahlbothschaften, welches abgelesen wurde.

b) Das

gegenwärtig sind. — Der Reichshofrath, Freiherr von Bartenstein ist Votant. Da wir ihn beide von Wien aus kennen und verehren, sage ich Ihnen nichts über ihn, als daß er schon bei der lezten Königswahl den noch glänzendern Posten eines kaiserlichen Konkommissars bekleidete.„

„Pfalzbaierische Gesandte sind der Graf von Oberndorf, alles dirigirender Minister in der Pfalz, und der Freiherr von Hertling, Votant.„

„Sächsische: Graf von Schönberg (Konferenzminister und wirklicher Geheimerrath) erster: Graf von Riaucour (Sächsischer Gesandter zu München) zweiter; Graf von Löben (Konferenzminister und wirklicher Geheimerrath) dritter und Votant. — Je wichtiger die Geschäfte der Churſächsischen Bothschaft auf dem Wahltage sind, je mehr Wachsamkeit besonders die Bewahrung der Erzmarschallischen Gerechtsame heischt, desto angelegener war es dem Churfürsten, würdige Repräsentanten zu haben, desto mehr schienen ihm jene Posten drei seiner würdigsten Staats- und besonders zwei seiner größten Geschäftsmänner zu fordern.„

„Schon im vorigen Jahrhundert bei der Kaiserwahl Leopolds I. sandte Churbrandenburg einen Fürsten als ersten Bothschafter, den Johann Moritz, Fürsten zu Nassau-Dietz. In diesem Jahrhundert, bei der lezten Königswahl, sandte Churböhmen in derselben Qualität den Fürsten von Esterhazy: und jetzt geben beide Höfe dem Wahlkonvent von neuem diesen Glanz, da, wie Böhmen einen Fürst Erzbischof, so Brandenburg den Fürsten von Sacken sendet. — Den zweiten Brandenburgischen Bothschafter, Grafen von Görz, kennen Sie von Regensburg aus; kennen seinen Geist, seinen vielumfassenden thätigen Geist, und die Erfahrung, die er sich in den verschiedenen Verhältnissen seiner diplomatischen Laufbahn sammelte.„

Churbraunschweigische Bothschafter sind der Churf. Staatsminister von Beulwitz und der Freiherr von Ompteda, Comitialgesandter. Man findet den Verfasser des Werks über die Reichskammergerichtlichen Senate, und der Litteratur des Völkerrechts, unverkennbar in seinen Votis wieder: wie er in den abstraktesten Materien des Staatsrechts so ganz einheimisch ist, wie er immer die Worte der Gesetze selbst zur Basis seiner Behauptungen macht.“

b) Das Gegenkompliment, welches von einer jeden hohen Wahlbothschaft insonderheit hierauf abgestattet wurde.
c) Die Verlesung und Prüfung der Vollmachten.
d) Die Benennung der Herren Bothschafter, und Bothschaftssecretarien.

a.

Der Churmainzische Directorialvortrag war folgendermaßen abgefaßt:

Hochwürdige, Hochgebohrne, Hochwohl- und Wohlgebohrne des heiligen Römischen Reichs hoher Churfürsten vortrefliche Herren Bothschafter und Gesandte!

Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Karl Joseph, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, unser gnädigster Herr, lassen Euren Excellenzien, fürstlichen Gnaden und Excellenzien zuvorderst Ihro freundgnädigen Gruß vermelden, erfreuen sich des ungezweifelten vollkommenen Wohlseyns Dero höchsten Herrn Prinzipalen, und entbieten ihre ganz willige Dienste, auch ihren geneigten gnädigen Willen respektive jederzeit zuvor.

Es ruhet in frischer Erinnerung, was maßen Se. churfürstliche Gnaden zu Mainz nach erhaltener verläßigen Nachricht von dem höchstbedauerlichen Hintritte weiland Sr. römisch-kaiserlichen Majestät Joseph des Zweyten, glorwürdigsten Andenkens, sich in Gemäßheit des Herkommens und der goldenen Bulle zur besondern Obliegenheit habe seyn lassen, Dero hohen Herren Mitchurfürsten von diesem kaiserlichen Sterbfalle durch eigends abgeschickte Bothschaften die alsbaldige Eröfnung zu thun, denenselben die Wahl eines neuen demnächst zum Kaiser zu befördernden römischen Königs gebührend zu verkünden, und Sie auf den ersten Tag des verflossenen Monats Julius nach der hiesigen kaiserlichen Wahlstadt einzuladen.

Gleichwie nun höchstgedachte Se. kurfürstliche Gnaden nicht säumeten, ihre nach der goldenen Bulle bevollmächtigte Wahlbothschaft noch vor der Erscheinung des bestimmten Termins zur amtsmäßigen Beobachtung des Erfoderlichen hieher zu senden — Höchstsie auch eben so willig als bereit sind, dieses vaterländische höchstwichtige Geschäft nach erfolgter hinlänglicher Vorbereitung in eigener höchster Person vollbringen zu helfen: also ist es dermal für Höchstdieselben eine erfreuliche Eräugniß, daß Sie sich in dem angenehmen Falle befinden, die Eröfnung des gegenwärtigen hochansehnlichen Wahlkonvents einsweil durch ihre Wahlbothschaft vornehmen und befördern zu lassen.

Sie erheben zu der Vorsicht ihre eifrigsten Wünsche, daß die Berathschlagungen des hohen Kollegiums sich unter dem göttlichen Segen und Beistand für das Heil des Vaterlandes, für die Wohlfahrt so vieler Völker, und für die Aufnahme der gesammten Christenheit eines einmüthigen beglückten Fortganges und Erfolges mögen zu erfreuen haben.

Zu diesem erhabenen Zwecke wird man abseiten der churmainzischen Wahlbothschaft mittels Eurer Excellenzien, fürstlichen Gnaden und Excellenzien, patriotisch erleuchten Zuthuns sich nach allem Vermögen zu verwenden, auch alles und jedes genauest zu erfüllen beflissen seyn, was die Direktorial-Amtsobliegenheit immer erheischen mag.

Man erbittet sich in solcher Absicht Eurer Excellenzien, fürstlichen Gnaden und Excellenzien höchstschätzbares Wohlwollen und Vertrauen auf das angelegenste, und, da die vorschriftmäßige legale Beschaffenheit der allerseitigen Vollmachten den künftigen Handlungen unumgänglich zum Grunde zu dienen hat, so wird man der Ordnung und dem Herkommen gemäß nicht entstehen, diese sämmtlichen Vollmachten sogleich ablesen zu lassen, und dabey die Umfrage dahin zu stellen, ob selbige nach der goldenen Bulle eingerichtet, mithin ob und wie weit dieselben für hinlänglich zu achten sind.

Man stellet Euren Excellenzien ergebenst anheim, wessen sich hierauf vernehmen zu lassen, gefällig seyn wolle.

b.

Die hierauf erfolgenden Gegenkomplimente werden in Form einer ordentlichen Abstimmung entrichtet; Sie enthalten eine Danksagung darüber, daß Ihro Churfürstliche Gnaden nach Vorschrift der goldenen Bulle den Wahlkonvent veranlasset und durch Ihro vortrefliche Wahlbothschaft eröfnet haben, eine Versicherung, daß man zum Besten des deutschen Vaterlandes kräftigst beywirken werde, und eine Empfehlung zu wechselseitigem Vertrauen. Es wird genug seyn die vortrefliche Churtrierische Abstimmung hieher zu setzen. Sie lautet also:

Sr. churfürstlichen Gnaden zu Mainz statten Se. churfürstliche Durchlaucht *) zu Trier den verbindlichsten Dank ab, daß Höchstdieselben auf das erfolgte höchstbedauerliche Ableben weiland Sr. kaiserlichen Majestät Joseph des Zweyten die in der goldenen Bulle vorgeschriebene Einladung nach Dero ruhmwürdigen Eifer und Sorgfalt für das Beste des deutschen Vaterlandes haben ergehen, und durch den jetzt geschehenen Direktorialvortrag den Wahlkonvent haben eröfnen lassen. So wie Se. churfürstl. Durchlaucht zu Trier sich es stets zur ersten und angenehmen Pflicht rechnen, zu des werthen deutschen Vaterlandes Nutzen und Wohlfart nach allen Kräften und nach bestem Wissen mitzuwirken: also werden Höchstdieselbe auch in gegenwärtigem Eräugniß nicht verfehlen, alles, was des churfürstlichen Collegii Ehre und Obliegenheit, und die Erhaltung und Befestigung der deutschen Reichsverfassung erfordert, anzuwenden, und ihre Bemühungen mit jenen der übrigen hohen Mitchurfürsten patriotisch und standhaft dahier zu vereinbaren, damit das Wahlgeschäft möglichst befördert, und unter göttlichem Beystande auf reichssatzungsmäßige Art dem Reich ein solches Oberhaupt gegeben werde, welches durch eine gerechte, friedliche und standhafte Regierung die Verfassung aufrecht zu erhalten, jeden Reichsstand und alle Reichsunterthanen bey ihren konstitutionsmäßigen Rechten zu schützen, und die gerechte Erwartung eines churfürstlichen hohen Collegii in allem zu erfüllen, den Willen und die Kräfte habe.

Die churtrierische Bothschaft, welche zu vorbemerktem Ende mit einer zureichenden Gewalt versehen ist, freuet sich ungemein, zu gleichem großen Endzwecke sämmtlicher fürtreflicher Herren Mitbothschafter Excellenzien dahier versammelt zu sehen, und wird sich bestreben, derselben schätzbarstes Wohlwollen und wechselseitiges wahres Vertrauen zu verdienen, und zuerwiedern.

Uebrigens ist mit Verlesung und Recognoscirung der Vollmachten das Herkömmliche zu beobachten.

c. Von

*) Geistliche Churfürsten und Fürsten aus altfürstlichen Häusern behalten, wie sich von selbst versteht, den ihrer Abkunft anklebenden Ehrentitel von Durchlaucht, dahingegen gebohrne Grafen und Edelleute, welche zur Chur- oder Fürstlichen Würde im Geistlichen Stande gelangen, in unserer Mutterſprache von allen, die auch nur eine Stufe niedriger stehen, die Chur- oder Fürstliche Gnaden erhalten. Im Französischen werden sie indessen eben so wie jene Altesses genennt; mit dem Unterschiede, daß bey gebohrnen Fürsten, wenn man es recht genau nimmt, das Wort Serenissime den übrigen den geistlichen Stand bezeichnenden Ehrenwörtern, Eminentissime, Reverendissime &c. beygefügt wird. Diese Verschiedenheit der Ehrenwörter bezeichnet jedoch nicht die geringste Verschiedenheit der Würde und des Standes. Sie sind darum nicht weniger einander vollkommen gleich; weil es, wie jedermann weiß, bey so erhabensten Würden, weniger auf die zufälligen obwohl ihrer wichtigen Folgen wegen, allerdings sehr respectablen Vorzüge der Geburt, als vielmehr auf persönliche große Eigenschaften des Geistes und Herzens ankommt. Auch bemerken wir hierbey, daß die beyden höchsten Churfürsten von Trier und Kölln den Ihnen durch Ihre Königliche Abkunft als Prinzen von Pohlen und Ungarn zukommenden Titel: Königliche Hoheit gegen den Ihre Souveränitatsrechte und den regierenden Königen zunächst angränzende Würde bezeichnenden Titel: Churfürstliche Durchlaucht vertauscht haben.

c.

Von den Vollmachten wollen wir ebenfalls nur die Churmainzische hier beyfügen, indem die übrigen in allen wesentlichen Stücken mit derselben übereinstimmen. Dagegen wird der Herr Herausgeber des Wahlprotocolls uns, wie wir hoffen, nicht verargen, wenn wir dessen vortrefliche Bemerkungen über diesen Gegenstand hier unten *) wörtlich einrücken, vorläufig aber bemerken: daß die Churbrandenburgische in dieser ersten Sitzung

*) „Bey dieser Gelegenheit, schreibt der Herr Herausgeber des Wahl-Protocolls, wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, hier eine kurze theoretisch-praktische Abhandlung über die Materie der Vollmachten zu dem Wahlkonvente zu finden. Ich will erst die Eigenschaften solcher Vollmachten betrachten, und alsdann das wirkliche Verhältniß der gedachten Vollmachten demnach bemessen. Einige Eigenschaften sind in der goldenen Bulle vorgeschrieben, einige beruhen auf dem Herkommen und Gebrauche, einige auf der Willkühr. Die goldene Bulle schreibt Cap. 19. eine Formel der Wahlvollmachten vor, wie dieselben gültig, und zu dem Wahlgeschäfte rechtlich und kräftig eingerichtet seyn sollen, und befiehlt zugleich Cap. 1. §. 20. feyerlichst, daß die dorten weislich vorgeschriebenen Solennitäten und Formeln nach dem ganzen Inhalte unveränderlich, und zur Gültigkeit derselben nothwendig sollen beobachtet werden.

Diese in gedachter Vorschrift enthaltenen Punkte sind, daß

1) Nebst Namen und Titel desjenigen, welcher die Vollmacht ertheilet,

2) Nebst Angabe der vernünftigen Gründen, und Ursachen zu einer neuen zu schreitenden Wahl

3) die darinn ausdrücklich benamste und kenntlich beschriebenen Bevollmächtigte aus besonderem verdienenden Vertrauen, und Zuversicht, als wahre und legitime Bothschafter, und besonders dazu bestimmten Gesandten gesetzet und erkläret werden.

4) Mit der ausdrücklichen Klausel samt und sonders: daß das, was von einem derselben angefangen worden, durch einen oder den andern ausgeführt und geendiget werden könne.

5) Mit der vollen Macht und Gewalt, mit den übrigen churfürstlichen Wahlbothschaftern übereinzukommen, und einträchtlich zu schliessen über eine zu wählende taugliche und tüchtige Person, und den diesfallsigen Handlungen statt und im Namen ihrer Bevollmächtigenden beyzuwohnen, zu handeln, zu berathschlagen, und statt und in deren Namen diese Person zu benennen, in sie zu willigen, und selbe zum Römischen Kaiser zu befördern, auch

6) In ihrer Bevollmächtigenden Seele jeden gewöhnlichen und erforderlichen Eid zu schwören.

7) Sollten die Bothschafter die Gewalt haben, bey allen und jeden dieser Handlungen einen oder die andere Anwälde zu substituiren, und selbe zu wiederrufen; auch

8) All dasjenige zu thun, was dieselben in- und bey gedachtem Wahlgeschäft bis zur Vollendung der Handlungen, Benennung, Berathschlagung und Wahl für nöthig, nützlich, und auf einerlei Art ersprießlich erachteten;

9) Wenn auch zu einer oder mehrern dabey vorfallenden Verrichtungen oder zu solchen Handlungen, welche die Bevollmächtigenden selbst, wenn Sie gegenwärtig wären, unternehmen könnten — eine größere, oder mehr spezielle Gewalt und Befehl, als hierinn ausgedrückt worden, erforderlich seyn sollte; auf diesen Fall solle den Bevollmächtigten oder deren Stellvertrettern solcher gleichfalls, als wäre er buchstäblich hierinn enthalten, ertheilet seyn.

10) Mit dem kräftigsten Geloben, und Versprechen, alles zu genehmigen, und fest zu halten, was durch die benannten Bothschafter oder deren substituirten oder zu substituirenden Gewalthaber, oder von einem derselben in obgedachten, oder dergleichen Punkten gehandelt, geordnet, und vollzogen worden.

Ferner wird Cap. 1. §. 19. und §. 23. der goldenen Bulle ausdrücklich erfordert,

11) Daß diese Vollmachten mit der Bevollmächtigenden größern Insiegeln versehen seyn sollen.

Nebst diesen, nach der ausdrücklichsten Vorschrift der goldenen Bulle alleinig bestimmten, zur Rechtmäßigkeit der Wahlvollmachten erforderlichen Punkten, werden noch einige durch das Herkommen, und durch den in mehreren aufeinander folgenden Wahlvollmachten enthaltenen Gebrauch bestimmten Formalitäten beobachtet, welche sich theils auf mehrere Deutlichkeit, theils auf den in neueren Zeiten bey Behandlung öffentlicher Staatsgeschäften formirten Geschäftsgang, und die zur Zeit der goldenen Bulle unbekannten, seit Karl V. aber festgesetzten Befugniß einer von den Churfürsten im Namen des Reichs bey jedesmaliger Wahl, den Umständen der Zeit angemessenen, dem zukünftigen Kaiser zu machenden Reichsregierungsvorschrift, theils auf die in heutigen Zeiten gebräuchliche Ausfertigungsart öffentlicher Urkunden gründen. Dergleichen sind

1) Nebst näherer Bestimmung der veranlaßten neuen Wahl, welche entweder auf Ableben des vorigen Kaisers, oder bey noch besetztem

Kaisers

vorgelegte Vollmacht, welche nur auf Berichtigung der Wahlkapitulation, nicht aber auf den Mitvollzug der Wahl selbst lautete, unter der Voraussetzung angenommen wurde, daß die Hauptvollmacht demnächst nach Maasgabe der goldenen Bulle annoch beygebracht werde, welches auch bald darauf erfolgte. Churbraunschweig hatte zwey Vollmachten ertheilt. Die erste gieng nur auf des Herrn von Ompteda Excellenz und bemächtigte Hoch-

Kaiserthrone auf die nothwendige Veranstaltung einer römischen Königswahl unternommen wird.

2) Die ausdrückliche Berufung auf die von Churmainz beschehene Einladung, und von demselben nach der Vorschrift der goldenen Bulle gesetzten Bestimmung des Tages und Orts der churfürstlichen Zusammenkunft.

3) Werden die Handlungen nach dem heutigen Verhältniß des Wahlgeschäftsganges näher, als es in der goldenen Bulle geschehen, zergliedert, somit die Vollmachten bestimmter auf die Beywohnung bey den Präliminärbesprechungen, und Konferenzen, auf die andern Berathschlagungen, auf die Vornahme und Berichtigung der Wahlkapitulationspunkten, ferner auf die Krönung und den dabey vorzunehmenden Erzamtlichen Verrichtungen gesetzet.

4) Auch bey Verhinderung und Abwesenheit der Bevollmächtigenden den benennten Bothschaftern volle Macht gegeben, alle actus, welche die Erzämter bey der Krönung erfodern, vorzunehmen. Ferner daß

5) nebst der in der feierlichen, in der goldenen Bulle zwar nicht ausgedrückten Schlußformel angezeigten, und vollzogenen eigenen Handunterschrift der Bevollmächtigenden, eine Rekognoszirung, und Kontrasignation der Minister und Sekretarien beobachtet wird.

Willkürliche, und welche den in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Erfordernissen in Rücksicht der Aechtheit und Gültigkeit der Wahlvollmachten nicht entgegen stehen, sind die Formalitäten:

1) Ob selbe auf Pergament, oder Imperial, oder gewöhnlichem Papiere geschrieben, auch

2) ob sie in extenso geschrieben, oder das Papier in Form eines Folioblattes zusammengelegt sey;

3) ob das in der goldenen Bulle bestimmte größere Insiegel aufgedrückt, oder mit einer Kapsel versehen mittels Schnüren anhanget.

4) Ob die Kapseln von Gold, Silber oder Holz sind, und so,

5) ob die Schnüre, womit die Siegel befestiget sind, von Seiden, oder von Gold, und von welcher Farbe sie sind.

Nach diesen vorausgesetzten Bemerkungen, so ist

I. die Churmainzische Vollmacht völlig nach dem Sinne der goldenen Bulle und nach der zeither beobachteten Formel eingerichtet, mit der Bemerkung, daß

1) dieselbe auf alle Präliminärbesprechungen, auch auf die Vornahme der Wahl selbsten bey Verhinderung Sr. k. G. gehet.

Dieselbe aber nicht

2) auf die bey der feyerlichen Krönung vorzunehmende Erzamtliche Verrichtungen bey Abwesenheit Sr. k. G. gerichtet ist.

3) Ist ausser der eigenhändigen Unterschrift, und anhangenden grössern Insiegel keine weitere Vidimation oder Contrasignation beobachtet.

Was die äussere Formalitäten betrift, so ist selbe auf Pergament in extenso geschrieben mit anhangendem, in einer hölzernen Kapsel eingeschlossenem rothen Siegel, mit roth und gelben seidenen Schnüren befestiget.

II. Die churfürstl. Trierische Vollmacht ist ganz nach den Punkten der goldenen Bulle bestimmt, gehet nebst den Präliminärkonsultationen auf die Wahl und Krönung selbst bey vorfallender unumgänglicher Verhinderung des Churfürsten von Trier; mit der besondern Gewalt, die hierzu erforderliche Urkunden zu vollziehen und auszuantworten, und dagegen die gehörige Reversalien zu empfangen.

Diese ist auf Pergament in extenso geschrieben, mit einem schwarzen an schwarzen Schnüren hangenden Siegel in schwarzer Holzkapsel gefaßt und präsentirt den 19ten Julii.

III. Churfürstliche Köllnische Vollmacht ist vollkommen nach dem Sinne der goldenen Bulle eingerichtet. Gehet aber nicht auf die Erzamtlichen Verrichtungen bey der feyerlichen Krönung.

Ist auf Pergament in extenso geschrieben, nebst der eigenhändigen Unterschrift des Churfürsten von Köln weiters keine Rekognoszirung befindlich, mit einem an Pergamentheften hangenden in einer grauen Holzkapsel befindlichen schwarzen Siegel, präsentirt den 19ten Julii.

IV. Churfürstliche Böhmische Vollmacht vollkommen von Wort zu Wort nach den Sätzen der goldenen Bulle eingerichtet, gehet auch nicht auf die Handlungen der Krönung, mit einer nachgekommenen Note wegen des Titels des Ersten Herren Wahlbothschafters, indem es statt Unsers Fürsten heisen soll: des heiligen römischen Reichs Fürsten.

Ist auf Pergament mit einem großen schwarzen an schwarzen Schnüren hangenden, und in einer silbernen Kapsel eingeschlossenen Siegel, präsentirt den 21ten Julii.

V. Chur-

Hochdenſelben blos zu den Präliminargeſchäften; die zweyte, obwohl an ebendemſelben Tage, den 9ten Julii ausgefertigte, umfaßte dagegen das ganze Wahlgeſchäfte und war zugleich auf des Freyherrn von Beulwitz Excellenz als Erſten Wahlbothſchafter gerichtet. Nur dieſe letztere ward abgeleſen und geprüft.

Churmainziſche Vollmacht.

Wir Friedrich Karl Joſeph von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbiſchof, des heiligen römiſchen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürſt, auch Fürſt und Biſchof zu Worms ꝛc. Urkunden und bekennen, demnach auf den durch Göttliches Verhängniß erfolgten tödtlichen Hintritt weiland des erwählten römiſchen Kaiſers Joſeph des Zweiten glorwürdigſten Andenkens Wir nach Maaß, und zufolge Kaiſers Karl des Vierten goldenen Bulle eine churfürſtliche Kollegialverſammlung zur anderweiten Wahl eines römiſchen Königs und künftigen Nachfolgers am Kaiſerthum auf den erſten Tag des nächſtkommenden Monats Julius in des heiligen römiſchen Reichs Stadt Frankfurt entweder ſelbſten, oder durch genugſam Bevollmächtigte ein- oder mehrere Geſandte und Bothſchafter, nach Unſerm tragenden hohen Amte ausgeſchrieben haben, Wir auch gewillet und bereit ſind, zu gebührlicher Abhandlung dieſes höchſtwichtigen Geſchäftes bald mög-

V. Churfürſtliche Pfälziſche Vollmacht ganz nach dem Sinne der goldenen Bulle und dem Herkommen, gehet aber nicht auf die bey der Krönung zu verrichtenden Erzamtlichen Handlungen, auf Pergament in extenſo geſchrieben mit einem rothen an weißen und blauen Schnüren anhangenden, mit grauer Holzkapſel verſehenen Siegel, präſentirt den 21ten Julii.

Mit einer dazu gekommenen Note der Standeserhöhung wegen des Herrn von Hertling in den Freiherrenſtand.

VI. Churfürſtliche Sächſiſche Vollmacht nach dem Sinne der goldenen Bulle ausgefertiget, ſo daß Graf von Schönberg als der Erſte, der Graf von Riaucour und von Löben als die übrigen Wahlgeſandten zu den Wahlkonferenzen und Konſultationen auch bey Verfertigung der Wahlkapitulation, der Erſte Wahlbothſchafter aber zur Wahl ſelbſt, und bey den Krönungsverrichtungen beſtimmt iſt.

Iſt auf Pergament in extenſo geſchrieben mit einem an goldenen Kordeln anhangenden rothen Siegel mit einer von Mahonholz verfertigten Kapſel, präſentirt den 24ten Julii.

VII. Churfürſtliche Brandenburgiſche Vollmacht gehet nur auf die Präliminärkonferenzen und Berichtigung und Einrichtung der Wahlkapitulation mit dem beſondern Zuſatze nach habenden Inſtruktionen und beſonders ertheilten Anweiſungen. Iſt auch nichts von dem in der goldenen Bulle beſtimmten Punkte der Abſchwörung der Eide in des Bevollmächtigenden Seele ausgedrückt, mithin bey Vornahme der Wahl ſelbſten und den übrigen, auch Krönungsverrichtungen nicht giltig, und eine andere nach der goldenen Bulle mit voller Macht eingerichtete nöthig.

Iſt auf Imperialpapier in extenſo geſchrieben mit einem aufgedruckten Siegel, präſentirt den 26ten Julii.

VIII. Churfürſtliche Braunſchweigiſche Vollmacht iſt nur eine Präliminärvollmacht für Freyherrn von Ompteda als zweyten Wahlbothſchafter zu den Präliminärkonferenzen, und mit habender Inſtruction denſelben beyzuwohnen mit beygefügter Clauſel: „bis demnächſt vor nöthig erachtet werden wird, daß auch unſer Erſter Wahlbothſchafter gleich andern ſich allda einfinde, und beyde ſich alsdann mit einer andern gemeinſchaftlichen Vollmacht zu denen Haupthandlungen der Wahl eines höchſten Reichsoberhauptes, und der mit demſelben zu errichtenden Kapitulation herkömmlichermaßen zu legitimiren haben.“

Iſt auf Imperialpapier in Form eines Folioblattes geſchrieben mit aufgedrucktem Siegel.

Die Hauptvollmacht iſt völlig nach dem Sinne der goldenen Bulle eingerichtet, und den benannten Bothſchaftern die Gewalt gegeben, den vorkommenden zu der Kapitulation und Wahl gehörigen, auch ſonſt vorfallenden Berathſchlagungen beyzuwohnen, nach den Inſtruktionen ihre Stimme zu geben, mit der dem Erſten Wahlbothſchafter, Freyherrn von Beulwitz, beſonders gegebenen Vollmacht, die Wahl ſelbſt, ſamt den bey der Krönung zu verrichtenden Erzamtlichen actibus zu unternehmen, und in deſſen Verhinderungsfalle zu ſubſtituiren, die dazu gehörigen Decrets zu vollziehen, und reverſales zu empfangen.

Zu merken iſt, daß es auf der 4ten Seite, Zeile 5. heißet: in der goldenen Bulle unterm 9ten Titel, da es heißen ſoll: 19ten Titel.

Dieſe Hauptvollmacht iſt auf Pergament in 4 Folioblätter zuſammengelegt, mit rothem Sammet eingebunden, geſchrieben, daran ein rothwächſernes Siegel in einer mit Silber vergoldeten Kapſel an goldenen mit blau und rothen Seidenfaden durchgezogenen Schnüren anhanget, präſentirt den 20. Auguſt 1790.“

möglichst in eigener Person Uns einzufinden (woran Wir doch noch zur Zeit erheblicher Ursachen halber verhindert sind) daß Wir solchemnach, aus besonderer gnädigsten Zuversicht, Unsere liebe andächtige und getreue: den Wohlwürdig Wohlgebornen Georg Karl Franz Johann Nepomuk Freyherrn von Fechenbach, Unsers erzhohen Domstiftes Mainz, auch der Kathedral- und Ritterstifter zu Wirzburg und Komburg respective Domdechant und Kapitularherrn, Unsern geheimen Rath und Statthalter, sodann den Wohlgebornen Klemens August Freyherrn von Westphalen zu Fürstenberg, Unsern wirklichen Staats- und Konferenzminister, auch des kaiserlichen St. Josephsordens Großkreuz, ferner den Wohlgebornen Unsern geheimen Staatsrath und geheimen Kanzleydirektor Philipp Karl Freyherr Deel von Deelsburg, und endlich Unsern geheimen Staatsrath, und Regierungs- auch Revisionsgerichts Direktor Johann Chrisostomus von Keller, samt und sonders zu Unsern wahren und gewissen bevollmächtigten Bothschaftern, und Gesandten gesezt, und geordnet, auch mit genugsamer Instruktion und völligen Gewalt versehen haben, immaßen Wir sie also, samt und sonders gegenwärtig ordnen, setzen und versehen, an Unserer Statt so lang, oft und viel Wir nicht persönlich anwesend, und selbst zugegen seyn werden, allen Handlungen bis zur Wahl beywohnen, und bey den Konferenzien, Konsultationen, und allen andern Handlungen Unsere Direktorialobliegenheit bestens zu verrichten, dabey Unsere Meinung der Ordnung nach anzuzeigen, und das Votum abzugeben, auch, da es Sache wäre, daß Wir alsdann, wann zur Wahl selbst geschritten werden soll, Uns persönlich einzufinden, durch unumgängliche Verhinderniß wider Unsern Willen abgehalten würden, auf solchen unverhoften Fall wollen Wir gemelden Unsern Abgesandten, und Bothschaftern gleichfalls vollkommene Macht und Gewalt hiermit ertheilt haben, und ertheilen solche gegenwärtig hiebey von Unsertwegen, alle Amts- und Ordnungsmäßige Nothdurft ferner zu beobachten, mit andern Unsern Herren Mitchurfürsten, und deren Abwesenden Gesandten allerseits zu handeln, zu berathschlagen, und dahin einträchtig zu schließen, damit eine Person, die zum römischen Könige, und künftigen Kaiser qualifizirt, und tüchtig sey, erwählt werden möge, solcher Handlung und Wahl von Unsertwegen und an Unserer statt, als ob Wir selbst zugegen wären, beyzuwohnen, in Unserm Namen dieselbe Person zu benennen, und in sie zu willigen auch selbige zum römischen König, und dem heiligen Reiche zum Kaiser zu erwählen, einen jeden nothwendigen, schuldigen, und gewöhnlichen Eid in Unsere Seele zu schwören, auch in dieser Sache einen oder andere mehrere Anwälde an ihrer statt zu setzen, sie zu wiederrufen und alles und jedes zu thun, was in und bey vorgemelder Sache zu gebührlicher Direktion und Vollbringung der gegenwärtigen Handlung, Berathschlagung, Benennung und Erwählung nothdürftig und nüzlich ist, ob es etwa auch noch eines weitern und mehrern besondern Gewalts bedürfe, was größers und wichtigers zu verrichten, das Wir selbst thun mögten, wenn Wir in solcher Handlung gegenwärtig wären. Wir versprechen auch hiermit, was durch Unsere obgemeldte Bothschafter und Gesandte sowohl, als ihre nachgesetzte Gewalthaber, in und bey berührter Sache gehandelt, geordnet, und vollzogen, dasselbige genehm, stet und fest zu halten, und demselben in keinerley Weise, noch Wege zuwider zu handeln, weder durch Uns, noch andere von Unsertwegen, nicht weniger, als wenn es von Uns selbsten in eigener Person gethan, verrichtet und abgehandelt wäre alles bey Unsern churfürstlichen Würden und wahren Worten, ohne Argliſt und Gefärde. Urkundlich Unserer eigenen Handunterschrift und Unseres hier anhangenden geheimen Insiegels, so gegeben in Unserer churfürstlichen Residenzstadt Mainz den acht und zwanzigsten Junius des Jahres ein tausend sieben hundert, und neunzig.

Friedrich Karl Joseph Churfürst.

d.

Nach verlesenen und für hinlänglich erkannten Vollmachten wurde von jedweder hohen Wahlbothschaft unter Beziehung auf ihre so eben verlesene Vollmacht in Ansehung der darinn enthaltenen Namen derer Herren Bothschafter selbst, der Name des ihr zu Führung des Protocolls zugegebenen Sekretarii angegeben.

§. 7.

§. 7.

Zweyte Sitzung.

In der am 13ten August gehaltenen Zweyten Sitzung, der hohen Wahlversammlung waren die Hauptgegenstände:

a) Die Angelobung des Kollegial-Secretums oder der Geheimhaltung dessen, was in der hohen Versammlung abgehandelt wird.

b) Das Zeremoniel.

c) Die Behandlungsart des Kapitulationsgeschäfts.

d) Die Erneuerung und Beschwörung der Churvereine.

e) Die Vorstellung des hiesigen Magistrats die fremden Handelsleute betreffend.

a.

In Ansehung des Kollegialsecretums ward von der Vortreflichen Churtrierischen Bothschaft darauf angetragen, daß, da durch einen Churfürstlichen Kollegialschluß vom 9ten December 1741. festgesetzt worden sey, daß die zweyten, dritten und mehreren Herren Wahlbothschafter den Ersten völlig gleich seyn sollten, diese, nemlich die zweyten dritten und mehrere Herren Wahlbothschafter aus dieser Ursache die Angelobung des Secreti nicht zu vollziehen hätten, zumalen zu derer sämmtlichen Herren Bothschafter Excellenzien das gegründete Vertrauen zu hegen sey, daß die Pflicht der Verschwiegenheit auch ohne Handgelöbniß allgemein werde beobachtet werden. Uebrigens hätten sämmtliche Secretäre die Pflichtleistung herkömmlichermaßen zu vollziehen.

Die Churböhmische hohe Wahlbothschaft fügte noch hinzu: „die Verschwiegenheit „sey ohnehin die Pflicht eines jeden Dieners und rechtschaffenen Mannes, mithin eine weitere „Angelöbniß überflüssig. Die Secretarii könnten aber gewöhnlichermaßen verpflichtet „werden.„

Von jeher haben die ersten Herren Wahlbothschafter als Repräsentanten und Stellvertretter ihrer höchsten Kommittenten das befragte Angelöbniß nicht geleistet, weil es für überflüssig und unschicklich gehalten wurde, von so erhabenen Fürsten oder deren Stellvertrettern, das Versprechen der Beobachtung einer von höchst Ihro eigenen Interesse so unzertrennlichen Pflicht zu erfordern; da nun die zweyten und ferneren Herren Wahlbothschafter vermöge des bereits angeführten Kollegialschlusses vom 9ten December 1741. den ersten völlig gleich sind, so tritt der nehmliche Grund auch bey ihnen ein; Und ohne Zweifel ist er auch von dem hohen Konvent für den ersten und entscheidenden angesehen worden, weil der zweyte Grund: daß die Verschwiegenheit von den Herren Wahlbothschaftern ohnehin und um so mehr zu vermuthen sey, als sie die Pflicht eines jeden rechtschaffenen Dieners ist, auch den Bothschaftssecretariis, als Männern von ansehnlichen Aemtern und Würden, ebenfals zu statten gekommen seyn, und sie von der Handgelöbniß befreyet haben würde. Auch hat die vortrefliche Churbrandenburgische Gesandtschaft den Grund der Befreyung von dem Angelöbniß in Ansehung der Herren Wahlbothschafter lediglich aus dem Caractere repræsentativo hergenommen.

Das Konclusum fiel solchemnach dahin aus: „Daß die Ablegung des Handgelöb„nisses von den zweyten und fernern Herren Wahlbothschaftern nicht, wohl aber von den „allerseitigen Legationssecretariis zu leisten sey.„ Dieß geschah indem ein jeder der Herren Legationssecretarien nach dem Range seines Churhofes, ohne ein Wort zu sagen, dem ersten churmainzischen Herrn Wahlbothschafter die Hand gab. Staatskundigen ist es

ohnehin bekannt, daß Churmainz wie in vielen andern Fällen, also auch in diesem das ganze höchste Churfürstliche Kollegium repräsentirt, und an dessen Statt das Handgelöbniß derer HerrenSecretarien oder Legationsräthe angenommen hat. *)

b. Das

*) In Ansehung dieses Kollegialgeheimnisses bezieht sich der Herr Herausgeber auf das, was Moser und Gerstlacher in verschiedenen ihrer vortreflichen Schriften, hievon gesagt haben. Wir wünschten, daß Er selbst seine Meynung ausführlicher zu sagen für gut befunden haben möchte. Nach unserm unzielsetzlichen Dafürhalten ist bey einem Geschäfte, das, wie die Berathschlagungen über die Kayserliche Wahlkapitulation nicht etwan nur die höchst- und hohen Stände des Reichs, sondern auch jeden einzelnen Bürger und Angesessenen in Deutschland interessirt, kein eigentliches Geheimniß denkbar, als höchstens so lange bis über einen oder den andern Artikel ein ordentlicher Schluß gefaßt ist, damit die hohen Herren Wahlbothschafter nicht durch Unverständige in ihren Meditationen — oder in Befolgung der von Ihren höchsten Höfen erhaltenden Instructionen gestöhrt werden. Denn da bey diesem das Wohl und Wehe aller Deutschen auf das genaueste angehenden Geschäfte nicht Staatslist, sondern blos ächter, das Wohl des ganzen deutschen Staatskörpers überhaupt und aller seiner einzelnen Glieder insonderheit umfassender Patriotismus Köpfe und Federn leiten soll, so scheint der Fall kaum denkbar zu seyn, wo den hiebey interessirten Theilen etwas verheimlicht werden müsse. Viele — und vielleicht befinden sich unter diesen auch einige unserer Leser — bilden sich fälschlich ein, die Beeiferung der hohen Herren Wahlbothschafter habe die Erweiterung der sogenannten Territorial- und Hoheitsrechte der höchst- und hohen Reichsstände und die immer mehrere Einschränkung der Kayserlichen Befugnisse, in so ferne diese jenen im Wege stehen könnten, zum vorzüglichsten Gegenstande; allein, diese Meynung ist nicht nur grundfalsch, sondern auch den unzweifelhaften gerechten Absichten der höchsten Wahlfürsten und Ihrer einsichtsvollen Stellvertretter durchaus widersprechend. Sie verdient daher etwan wohl mit einigen Worten gerügt zu werden. Alle Gesetze haben, wie jedermann weis, das Beste derer, die ihnen gehorchen sollen, zum Zwecke. Edeldenkenden Fürsten und Regenten Deutschlands kann also kein Reichsgesetz, folglich keine Wahlkapitulation, wünschenswerth seyn als diejenige, wobey jener große und wesentliche Endzweck eines guten Gesetzes zum Grunde liegt. Gute Fürsten und Regenten Deutschlands sehen in der Kayserlichen und der von ihr ausfließenden Reichsgerichtlichen Gewalt das sicherste Mittel, allem demjenigen vorzubeugen oder abzuhelfen, wodurch dieser große Endzweck etwan hier oder dort durch irgend einen zufälligen Mißbrauch der ständischen Hoheitsrechte, von den Unterobrigkeiten verfehlt werden möchte. Sie freuen sich dieses Mittels, weil es sie vor der schweren Verantwortung gegen den Urheber ihres Daseyns und gegen den Tadel ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt schützt; wie wenig würden sie also selbst es den hohen Hrn. Wahlbothschaftern verdanken, wenn diese das zum allgemeinen Besten so wesentlich nöthige Ebenmaas und Gleichgewicht der Kayserlichen und Reichsständischen Gerechtsame zum Nachtheil der erstern und zum eingebildeten Vortheil der letztern unterbrechen und eben hierdurch den Unterthanen der Stände in vorkommenden Fällen den verfassungsmäßigen Schutz des allgemeinen Reichsoberhaupts entziehen wollten! Wie weit die hohen Herren Wahlbothschafter von einer so zweckwidrigen Unternehmung entfernt — wie wenig sie geneigt waren, bey dießmaligen Wahlkapitulationsberathschlagungen das Schicksal deutscher Unterthanen auch nur in einem einzigen Falle härter als bisher zu machen, haben wir aus einer wörtlich also lautenden Abstimmung der hohen Churſächsischen Wahlbothschaft mit größter Ueberzeugung wahrgenommen. Insonderheit wird kein Deutscher Unterthan die im wörtlichen Verstande vortrefliche Abstimmung der hohen Churkölnischen Wahlbothschaft anders als mit innigster Rührung lesen, womit Hochdieselbe bey Gelegenheit des durch die Stimmenmehrheit beliebten Zusatzes zu dem §. 6. des XIX. Art. der K. W. Kap. Die Gesinnungen Ihres Durchlauchtigsten Kommittentens darüber, ob? und daß den Reichsgerichten in Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, welche derselben Kammer betreffen, zu urtheilen nicht gestattet werden soll, folgendermassen geäussert hat: „Wenn Unterthanen gegründete Klagen gegen „ihre Landesfürsten haben, so kömmt jenen „selbst nach Masgabe dieses §. das jus austregarum zu statten; Hievon ist der Fall nirgendwo ausgenommen, wenn das Kameral„interesse eines Fürsten oder Churfürsten mit „betroffen ist. Ihro Churfürstliche Durchl. zu „Cölln haben daher bey Einrichtung der Revisionsordnung, ihren Unterthanen frey gelassen, „daß von den Aussprüchen des Churfürstlichen „Hofraths, sie die Berufung entweder an eines „der höchsten Reichsgerichte oder das Churfürstl. „Revisorium einlegen können. . . . Man (die „hohe Gesandschaft) sey besonders angewiesen, „über diesen Gegenstand in nichts einzugehen, „wodurch den Unterthanen, im Falle einer ge„gründeten Beschwehrde gegen die Hofkammer „der Weg an die höchste Reichsgerichte er„schwert oder abgeschnitten würde."

b.

Das Zeremoniel betreffend ward beschlossen: den vorhinbestehenden Kollegialschlüssen de annis 1711. 1741. 1745. und 1764. allerdings zu inhäriren, jedoch mit dem Zusatze, daß die sollennen Visiten der Herren Wahlbothschafter unter sich bis zum Schlusse des Wahlkonvents ohne Folge auszusetzen, und inzwischen auf die bis hiehin beobachtete Art unter den Wahlbothschaften ausser dem Falle, wo die Gegenwart fremder Gesandten und ansehnlicher Standespersonen ein anders erfordert, der Fuß eines vertraulichen Umganges ferner zu pflegen sey.

Bey Gelegenheit dieses Konclusi ward von mehrern Herren Wahlbothschaftern das Verlangen geäuffert, daß die sämmtlichen Konclusa, das Zeremoniel betreffend, von dem Directorio in einen Aufsatz zusammen gezogen werden möchten. Vorläufig wird hier bemerkt, daß die in dieser Sitzung nur ausgesetzten sollennen Visiten der hohen Wahlbothschafter unter sich, vermuthlich zu Erspahrung und nützlicherer Anwendung der edlen Zeit gänzlich unterblieben sind. Indessen ward in der letzten und 24sten Sitzung beschlossen, daß diese Unterlassung den vorherigen Konclusis unnachtheilig seyn und zu keiner Folge gezogen werden sollte.

c.

Bey den Berathschlagungen ward die Josephinische Wahlkapitulation zum Grunde zu legen, und so wie im Jahre 1764. geschehen, zu verfahren beschlossen, dergestalt, daß jene Kapitulation von einem Paragraph zum andern in fortlaufender Ordnung zu verlesen, darauf die dem hohen Churmainzischen Directorio übergebene Monita in Umfrage zu stellen, darüber zu votiren und auf jedes derselben ein besonderes Konclusum zu fassen sey. Auch sey die vorläufige Communication der Monitorum in der Art zu bewerkstelligen, daß die Monita je eher je besser, wenigstens zur gehörigen Zeit dem Directorio in siebenfacher Abschrift überreicht würden, um davon die alsbaldige Kommunication an sämmtliche hohe Bothschafter gelangen zu lassen. Dieses wurde denn auch in der Folge solchergestalt beobachtet, daß eine jede Bothschaft einen Theil ihrer Monitorum in siebenfacher Abschrift einige Tage, ehe sie in der Konferenz vorgenommen wurden, an die Churmainzische Directorial-Wahlbothschaft schickte, von daher jedem Ersten Herrn Bothschafter eine Abschrift durch den churmainzischen Kanzleydiener zugeschickt wurde. Hiebey ist zu bemerken, daß Churböhmen diesmal keine Monita gemacht hat. In den Konferenzen wurde zuerst jeder §. der Josephinischen Kapitulation, hiernächst die zu denselben gemachte Erinnerung durch den churmainzischen Legationssecretär nach dem Range der hohen Wahlbothschaften oder Ihrer höchsten Höfe abgelesen; nur in einigen Fällen ward um des Zusammenhanges willen von dieser Rangordnung eine Ausnahme gemacht.

d.

Da wegen Erneuerung der Churvereine nicht alle vortrefliche Bothschaften instruirt waren, so wurde dieser Gegenstand auf den Erfolg der einzuholenden Instructionen ausgesetzt.

e.

Es ist bereits oben S. 101. diejenige obrigkeitliche Verordnung wörtlich eingerückt worden, wodurch E. Hochedler Magistrat dem Zudringen fremder Kaufleute zum Nachtheil des hiesigen Handelsstandes Schranken zu setzen Bedacht genommen

hatte. Nachdem aber die Wirkung dieser obrigkeitlichen Verordnung von vielen fremden Kaufleuten durch den Mißbrauch des gesandtschaftlichen Schutzes vereitelt werden wollen; So hat der wohlgedachte Magistrat auf Ansuchen des hiesigen Handelsstandes an das hohe Churfürstl. Kollegium das unten angefügte Interceſſionsschreiben*) gelangen lassen.

Bey

*) Hochwürdige, Hochwürdigst Hoch- und Wohlgebohrne des H. R. Reichs höchster Herren Churfürsten höchstansehnliche Herren Bothschafter und Gesandte!

Euer Exzellenzien Fürstl. Gnaden und Exzellenzien geruhen aus der neben angehenden Vorstellung der hier verburgerten Handelsleute gnädig und hoch geneigtest zu ersehen, was maßen Wir von leztern bittlich angegangen worden sind, um durch Unsere Interzessionalien die merkliche und beträchtliche Nahrungseingriffe abzuwenden, welche ihnen von auswärtigen Handelsleuten, die sich zwischen denen hiesigen Messen, bey Gelegenheit des gegenwärtig hier versammelten höchstansehnlichen kurfürstlichen Wahlkonvents dahier mit ihren Waaren und Feilschaften einzuschleichen beginnen, und daß sie unter einer Gesandtschaftlichen Suite oder Protektion stünden, vor sich anzuführen wissen, ohnleugbar zugefügt werde.

Da nun die von der supplicantischen hiesigen Handelschaft angeführte Gründe, um so erheblicher und selbst redender sind, je mehr es der Billigkeit entspricht, daß hiesigen Bürgern, welche die bürgerlichen Lasten und Beschwerden tragen, auch gegenwärtig mit der Einquartierung, noch des mehrern onerirt sind, ihre bürgerliche Nahrung zwischen denen Messen von Auswärtigen nicht geschmälert, vielmehr ihnen der allenfalsige mehrere Absatz gegönnet werde: also konnten Wir nicht umhin, diesem ihrem angelegentlichen Suchen statt zu geben, forthin bey Euer Exzellenzien, Fürstl. Gnaden und Exzellenzien vor diese hier verbürgerte Handelsleute nach obrigkeitlichen Pflichten dahin in geziemendem Respekte ein Vorwort einzulegen und unterthänig zu bitten, daß Euer Exzellenzien Fürstl. Gnaden und Exzellenzien denen fremden kommerzirenden und um Protektion nachsuchenden Handelsleuten, einige Protektion nicht zu ertheilen, vielmehr die etwa bereits abgegebene hinwiederum einzuziehen gnädig geruhen wollen. Euer Exzellenzien Fürstl. Gnaden und Exzellenzien gepriesene Gemüthsbilligkeit versichert Uns im voraus, daß der hiesige Handelsstand die Wirkung Unserer obrigkeitlichen Interzessionalien baldigst erfahren werde, und Wir beharren mit der ohnverbrüchlichsten und respektuösesten Verehrung

Euer Exzellenzien Fürstlichen Gnaden und Exzellenzien.

Datum den 9ten August 1790.

unterthänige Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Frankfurt am Main.

Hochwohl-, Wohl- auch Hochedelgebohrne ꝛc. ꝛc.

Euer ꝛc. haben zwar für Uns die Gnade gehabt, die schon seit mehreren Jahren dahier bestehende Verordnung, daß außer den Messen fremde Kaufleute, dahier keinen Handel zu treiben befugt seyen, abermals bey der dermaligen Wahl und Krönungszeit zu erneuern. Gleichwohlen sind diese gesetzliche Verordnungen von keiner Wirkung, indem gar viele fremde Kauf- und Handelsleute unter der Protektion der hohen Gesandschaften sich dahier eingefunden und hiesiger Kaufmannschaft zum Nachtheil Handlung treiben, ja sogar offene Läden halten, wo doch, wenn man auch aus Ehrerbietung gegen die hohe Protektion der fürtreflichen hohen Gesandtschaften sothane Verkehr gelten lassen wollte, solches doch in den Hotels der hohen Herren Gesandten nur getrieben werden dörfte.

Gleichwie aber die Weltbekannte Gerechtigkeitsliebe des höchsten churfürstlichen Kollegii nimmermehr dergleichen zum unbeschreiblichen Nachtheil der hiesigen Bürger und Handelsleute gereichende Anmaßungen der fremden Kaufleute billigen wird, wenn bey Höchstdemselben Euer ꝛc. sich für uns verwenden, zumalen

a) gedachtes höchste Kollegium von selbsten gnädigst erwägen wird, daß die hiesige Burgerschaft bey der dermaligen Zeit mit Einquartierung und sonstigen Lasten sehr beschweret ist, mithin auch

b) auf der andern Seite, es die selbst redende Billigkeit erheischt, daß die Nahrung und Gewerbe der hiesigen Bürger nicht verringert und solche ihnen durch Fremde entzogen werde, vielmehr wegen den Lasten, so sie zu tragen haben, durch andere billige Vortheile wiederum entschädigt werden.

Als geruhen Euer ꝛc. an gedachtes höchstes Churfürstliche Kollegium Interceſſionales dahin zu erlassen, daß fremde Kauf- und Handelsleute sich des Handels dahier schlechterdings zu entschlagen hätten.

Wir ersterben ehrfurchtsvoll

Euer ꝛc.

Gehorsame

J. C. Geismar,

Fried. Aug. Schifflin und Comp.

Conr. Joh. Ucker, Moscherosch und Hahn.

Bey der hierüber angestellten Berathschlagung fielen die Stimmen der hohen Wahlbothschaften dahin aus: daß der den fremden Kaufleuten ertheilte Schutz sich zwar lediglich auf ihre Duldung in der Stadt einschränke, keineswegs aber die Befugniß, ihr Gewerbe öffentlich zu treiben in sich fasse, vielmehr jede vortrefliche Gesandtschaft ihre Schutzverwandten sich dessen zu enthalten, nachdrücklich anweisen wolle und werde, jedoch Hochdenselben unbenommen bleiben müsse, die fremden Kaufleute in ihren Hotels nach Gutfinden zuzulassen und sich hierunter Ihres bothschaftlichen Vorrechts zu bedienen. Uebrigens ward verabredet, daß über diesen Gegenstand kein förmliches Konclusum verabfaßt, sondern dem Magistrat von den billigen Gesinnungen der hohen Bothschaften die beruhigende Nachricht ertheilt werden sollte.

§. 8.

Folgende Sitzungen von der dritten bis zur zwey und zwanzigsten, am Tage vor der Wahl.

Es hat uns Mühe gekostet, der Versuchung, aus dem reichhaltigen Wahlprotocoll unser Diarium mit einem kernhaften Auszug und Zusammentrag der wichtigsten Berathschlagungen des hohen Wahlkonvents zu bereichern. Folgende Betrachtung stellte sich indessen unserm anfänglichen Vorhaben entgegen.

Große Statsmänner und Statsrechtsgelehrte würden wir mit einem Auszuge, so fruchtbar er auch immer geworden seyn möchte, wenig befriedigt haben. Diesen ist jedes Wort, jede Abstimmung wichtig. Sie würden unsre Auswahl dessen, was uns vorzüglich wichtig dünkte, für eine unziemliche Anmassung — für einen kühnen Eingriff in Ihre Beurtheilungsrechte angesehen haben. Ihnen ist die Quelle, woraus wir geschöpft haben würden, unentbehrlich.

Der andern Classe unserer Verehrungswürdigen Leser, den bloßen Dilettanten der fast gränzenlosen deutschen Staatsrechtswissenschaft, würden unsere Auszüge vielleicht zwecklos geschienen haben. Ihnen genüget, die Resultate der Berathschlagungen des hohen Wahlkonvents zu wissen; und diese finden sie größtentheils in der Kaiserl. Wahlkapitulation.

Wir glauben daher ihrer ganzen Erwartung zu entsprechen, wenn wir diejenigen Berathschlagungen und deren Resultate in unser Diarium übertragen, welche nicht unmittelbar in die Wahlkapitulation aufgenommen, sondern in andern Wegen zu einer ersprießlichen Wirkung hingeleitet worden sind. Hiebey werden Wir jedoch einige wenige Berathschlagungen wörtlich einschalten, welche jeden Bürger Deutschlands, er sey nun Staatsmann und zunftmässiger Gelehrter oder nur Dilettant, in gleichem Maaße interessiren. Wir werden zwar die Ordnung der Sitzungen nicht beobachten, weil viele Gegenstände in verschiedenen nicht gerade aufeinander folgenden Sitzungen abgehandelt worden sind; Wir hoffen aber, daß billige Leser dieses nicht als einen Widerspruch mit der Aufschrift unsers Werks ansehen, und uns deswegen tadeln werden. Ein Diarium oder Tagbuch in strengem Sinne dieses Worts, das ist: ein Verzeichniß dessen, was jeden Tag, der Zeitordnung nach, und ohne Hinsicht auf den Zusammenhang der Materien, geschehen ist, würde, wie wir wenigstens vermeynen, ein höchst insipides, folglich seines erhabenen Gegenstandes sehr unwürdiges Product seyn; und bey allem Respecte, den der Verfasser dieses Diariums der allgewaltigen Observanz schuldig zu seyn sich verpflichtet erachtet, deren glänzendes Vorrecht, in manchen Fällen der gesunden Vernunft Stillschweigen zu gebiethen, er billig verehrt, hat er sich gleichwohl nicht überwinden können, hierinn den Beyspielen seiner Vorgänger zu folgen.

Wir werden daher hier blos die Tage der Sitzungen der hohen Wahlversammlung bis zur erfolgten Wahl bemerken und hierauf die darinn abgehandelten Gegenstände, welche nach dem vorhin aufgestellten Grundsatze in unser Werk gehören, ohne uns an die Zeitfolge zu binden, einschalten; so wie wir in den folgenden Paragraphen dasjenige nachholen und erzehlen werden, was zwischen jenen Sitzungen sonst noch wissenswerthes vorgefallen ist.

Schonerzehltermaßen geschah die erste förmliche Zusammenkunft oder Sitzung der vortreflichen Wahlbothschaften am 11ten und die zweyte am 13ten August; (daß von dem vorigen 1790sten Jahre die Rede sey, wird hier ein für allemal bemerkt.)

Die Dritte geschah' Montags den 16ten August.
Die Vierte Mittwochs den 18ten August.
Die Fünfte Freytags den 20ten August.
Die Sechste Montags den 23ten August.
Die Siebente Mittwochs den 25ten August.
Die Achte Freytags den 27ten August.
Die Neunte Montags den 30ten August.
Die Zehnte Mittwochs den 1ten September.
Die Eilfte Freytags den 3ten Sept.
Die Zwölfte Dienstags den 7ten Sept.
Die Dreyzehnte Donnerstags den 9ten Sept.
Die Vierzehnte Samstags den 11ten Sept.
Die Fünfzehnte Montags den 13ten Sept.
Die Sechzehnte Mittwochs den 15ten Sept.
Die Siebenzehnte Freytags den 17ten Sept.
Die Achtzehnte Montags den 20ten Sept.
Die Neunzehnte Mittwochs den 22ten Sept.
Die Zwanzigste Freytags den 24ten Sept.
Die Ein und zwanzigste Montags den 27ten Sept.
Die Zwey und zwanzigste Mittwochs den 29ten Sept.

Nach vollbrachter Wahl erfolgte:

Die Drey und zwanzigste Sitzung Samstags den 2ten Octob.
und endlich
Die Vier und zwanzigste und letzte, welcher die drey geistlichen Herren Churfürsten in höchsteigner Person beywohnten, Donnerstags den 14ten Octob.

§. 9.

Gesandtschaften an die hohe Wahlversammlung.

Bevor wir diejenigen Berathschlagungen des hohen Wahlkonvents, und deren Resultate erzehlen, welche, wie wir glauben, nicht etwann nur Staatsmänner oder eigentliche Gelehrte, sondern überhaupt die allermeisten unserer Leser vorzüglich mit interessiren, müssen wir derjenigen hohen und ansehnlichen Gesandschaften erwähnen, welche theils von auswärtigen Mächten, theils von verschiedenen hohen Reichsständen an die hohe Wahlversammlung anherogesandt, und entweder an Hochdieselbe unmittelbar, oder an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz, accreditirt worden sind, weil bey Erzehlung jener Gegenstände der meisten dieser Herren Gesandten namentlich gedacht wird, mithin deren Daseyn an dem Wahlorte billig zuvorderst angezeigt werden muß. Wir werden sie in der zufälligen Ordnung anführen, wie ihre Beglaubigungsschreiben zur Dictatur gekommen sind.

A. Des Königs von Sardinen Majestät sandten allerhöchst Ihro ausserordentlichen Abgesandten am Königl. Ungar. und Böhmischen Hofe zu Wien, Herrn Marquis von Breme, in gleicher Qualität an die hohe Wahlversammlung. Das Creditiv Sr. Excell., welches jedoch mehr die Gestalt einer rechtlichen Vollmacht hat, lautet in lateinischer Sprache folgendermassen, wobey wir die Bemerkung voraus zu schicken für nöthig erachten, daß wir diese Urkunde aus dem gedruckten Wahlprotocoll entlehnen, welche ohne Zweifel eine richtige Abschrift derselben enthält, wenn schon verschiedene Ausdrücke, zumahlen in dem unten angehängten Summario einigen Zweifel dagegen erregen möchten:

Victo-

VICTORIUS AMEDEUS Dei Gratia Rex Sardiniæ, Cipri & Hieruſalem, Dux Sabaudiæ, Montisferati, Auguſtæ Salaſſorum, Chablaſii, Gebennenſis & Placentiæ; Princeps Pedemontis, & Oneliæ, Marchio Italiæ, Salutiarum, Secuſiæ, Eporediæ, Cevæ, Marri, Ooriſtanei, & Seſanæ, Comes Maurianæ, Genevæ, Niciæ, Tendarum, Romontis, Aſtenſis, Alexandriæ, Goceani, Novariæ, Derthonæ, Viglebani, & Bobbii, Baro Vaudi & Faucigniati, Dominus Vercellarum, Pinerolii, Tarantaſiæ, Lumellinæ & vallis Siccidæ; Princeps & Vicarius perpetuus ſacri Romani Imperii in Italia &c. &c.

Univerſis & ſingulis præſentes inſpecturis ſalutem. Quum muneris & officii noſtri ratio poſtulet ob dignitatis gloriam, quam a ſacro Romano Imperio poſſidemus, tanquam ejusdem Imperii Princeps, membrum, ac ſtatus, & rerum noſtrarum exigat quoque neceſſitas, ut, comitiis Imperialibus novi regis Romanorum, & Imperatoris eligendi cauſa Francofurti ad Mœnum indictis per procuratorem & plenipotentiarium noſtrum ſaltem adſimus: Quumque nobilis ac generoſi viri marchionis Aloyſii Arboreo Gattinara e Breme noſtri penes Hungariæ Bohemiæque regem ablegati extraordinarii prudentia, probitate, dexteritate ac diligentia plurimum confidamus: Hinc eſt, quod harum ſerie literarum ex noſtra certa ſcientia, firma voluntate, & omni meliori modo, & forma præfatum marchionem Aloyſium Arboreo Gattinara e Breme creamus, nominamus & conſtituimus noſtrum generalem & ſpecialem procuratorem & plenipotentiarium, ita ut generalitas ſpecialitati non deroget, nec e contra; qui noſtro nomine, & loco prædictis imperialibus comitiis, ſeu antequam eligatur Imperator, ſeu electione peracta, interveniat, & ſuper ea, quæ ad nos quolibet modo ſpectantia in medium proponentur, & agitabuntur, monita exhibeat, & accipiat, conſulat, ſententiam dicat, & concludat ea omnia, quæ nos ipſi dicere, agere, facere, & concludere præſentes poſſemus, collata a nobis prædicto marchioni omni auctoritate opportuna. Promittimus in verbo regis, principis, ac membri, & ſtatus imperii omne id, quod ab ipſo noſtro procuratore, & plenipotentiario actum & geſtum fuerit in dictis comitiis, ratum & gratum habituros & obſervaturos, nec ullo unquam tempore contraituros. In quorum fidem has litteras manu noſtra ſubſcripſimus, ac per comitem Perret de Hauteville Equitem magnæ crucis noſtri ordinis ſanctorum Mauritii & Lazari, ac proprimum ad extra negotia noſtrum a ſecretis ſignari, & ſigillo noſtro muniri juſſimus. Datum Taurini die decima ſexta menſis Junii, anno a nativitate Domini milleſimo ſeptingenteſimo nonageſimo. Regnique noſtri decimo octavo.

V. AMEDEUS.

DE HAUTEVILLE m. pr.

Mandatum majeſtatis veſtræ, quo marchionem Aloyſium Arboreo Gattinara e Breme, ſuum penes Hungariæ, Bœmiæque regem ablegatum extraordinarium conſtituit, & nominat ſuum generalem & ſpecialem procuratorem ac plenipotentiarium ad comitia imperialia novi regis romanorum ac Imperatoris eligendi cauſa Francofurti indicta, cum auctoritate dicendi, agendi, faciendi & concludendi ea omnia, quæ majeſtas veſtra præſens poſſet.

B. Se. Excellenz, der Päbſtliche auſſerordentliche Nuntius, Herr Graf v. Caprara, Erzbiſchoff von Iconien, übergaben zuerſt das gleich folgende Beglaubigungs-Breve:

PIUS P. P. VI.

Venerabiles fratres, & dilectiſſimi in Chriſto filii Noſtri ſalutem & apoſtolicam benedictionem. Appropinquantibus jam comitiis Veſtris Francofurti habendis pro creando Romanorum rege futuro Imperatore, nihil potius Nobis agendum duximus, quam ut deligeremus virum, cui opportune committi poſſet munus Noſtri & apoſtolicæ Sedis extraordinarii Nuncii; more inſtitutoque prædeceſſorum Noſtrorum apud

Vos ſuſtinendum. Qua in deliberatione ſtatim venerabilis Fratris Joannis Baptiſtæ archiepiſcopi Iconii præter generis claritatem, illuſtria merita, animique virtutes occurrerunt, propter quas illum merito plurimi a Nobis fieri profitemur. Cum ipſum igitur Nuntium apud Vos extraordinarium deſignandum duxerimus, minime profecto dubitamus, quin Vobis itidem peracceptus eſſe debeat, qui in eo utpote jam diu in Germania commorante & rerum gerendarum experientiam, & in germanicam nationem Veſtram ſingulare ſtudium profecto non ignoretis. Quapropter illi in mandatis damus, ut ad Vos ſe deferat Vobisque declaret, quæ Noſtra ſit in Vos omnes paterna charitas, quamque magnifice de Vobis collegioque Veſtro ſentiamus, & quam impenſe cupiamus, Deumque obſecremus, ut maximum, quod acturi eſtis, negotium talem habeat exitum, ex quo & imperii decus & chriſtianæ reipublicæ præſidium, & Dei gloriæ maximum incrementum ſit derivandum. Itaque a Vobis pro Veſtra in Nos & apoſtolicam Sedem obſervantia, & pietate petimus, ut illum perhumaniter excipiatis, & debitum perſonæ, quam a Nobis gerit, honorem habeatis, eique omnibus in rebus, de quibus Vobiſcum Noſtro nomine egerit, eandem exhibeatis fidem, quam Nobis ipſis, ſi coram Vos alloqueremur, eſſetis habituri. Ac patrem optatis Noſtris, Veſtræque dignitati, ac ſapientiæ ſucceſſum exſpectantes, interim apoſtolicam benedictionem in divinorum munerum auſpicium Noſtræque eximiæ caritatis pignus Vobis venerabiles Fratres, & dilectiſſimi in Chriſto Filii Noſtri, amantiſſime impertimur. Datum Romæ apud St. Petrum ſub annulo Piſcatoris die XXIX. Maji MDCCXC. Pontificatus Noſtri anno XVI.

BENEDICTUS STAY.

Nachdem aber dieſes Breve, wie das Wahlprotocoll Theil 1. S. 358. in der Note a. beſaget, von dem hohen Churkollegio nicht für annehmbar gehalten worden war, ſo wurde es nach genommener Abſchrift dem Päbſtlichen Nuntio zurückgeben. Warum dieſes geſchehen ſey, wird nicht beſtimmt — angegeben. Indeſſen ward einige Zeit darauf ein neues Breve beygebracht, welches alſo lautet:

VENERABILIBUS FRATRIBUS ARCHIEPISCOPIS, AC DILECTISSIMIS NOSTRIS S. R. I. PRINCIPIBUS ELECTORIBUS FRANCOFURTI AD ELIGENDUM ROMANORUM REGEM, FUTURUM IMPERATOREM CONGREGATIS.

PIUS P. P. VI.

VENERABILES FRATRES, ET DILECTISSIMI NOSTRI SALUTEM!

Appropinquantibus jam comitiis veſtris Francofurti habendis pro creando Romanorum rege futuro Imperatore, nihil potius Nobis agendum duximus, quam ut deligeremus virum, cui opportune committi poſſet munus Noſtri & apoſtolicæ ſedis extraordinarii Nuncii, more, inſtitutoque Prædeceſſorum Noſtrorum apud Vos ſuſtinendum. Qua in deliberatione ſtatim venerabilis Fratris Joannis Baptiſtæ archiepiſcopi Iconii, præter generis claritatem illuſtria merita, animique virtutes occurrerunt, propter quas illum merito plurimi a Nobis fieri profitemur. Cum ipſum igitur Nuntium apud Vos extraordinarium deſignandum duxerimus, minime profecto dubitamus, quin Vobis itidem peracceptus eſſe debeat, qui in eo, utpote jamdiu in Germania commorante, & rerum gerendarum experientiam, & in Germanicam Nationem Veſtram ſingulare ſtudium profecto non ignoretis. Quapropter illi in mandatis damus, ut ad Vos ſe deferat, Vobisque declaret, quæ Noſtra ſit in Vos omnes caritas, quamque magnifice de Vobis collegioque Veſtro ſentiamus, & quam impenſe cupiamus, Deumque obſecremus, ut maximum, quod acturi eſtis, negotium talem habeat exitum, ex quo & Imperii decus, & chriſtianæ rei publicæ præſidium, & Dei gloriæ maximum incrementum

tum ſit derivandum. Itaque a Vobis etiam petimus, ut illum perhumaniter excipiatis, & debitum perſonæ, quam a Nobis gerit, honorem habeatis, eique omnibus in rebus, de quibus Vobiſcum Noſtro nomine egerit, eamdem adhibeatis fidem, quam Nobis ipſis, ſi coram Vos alloqueremur, eſſetis habituri; ac parem optatis Noſtris, Veſtræque dignitati ac ſapientiæ ſucceſſum exſpectantes, interim a Deo optimo maximo in divinorum munerum auſpicium, Noſtræque eximiæ charitatis pignus Vobis, venerabiles Fratres, & Dilectiſſimi Noſtri fauſta omnia ex toto corde precamur.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum ſub annulo Piſcatoris die XXIX. Maji MDCCXC. Pontificatus Noſtri anno decimo ſexto.

BENEDICTUS STAY.

Worinn es die Päbſtliche Dataria oder Kanzley in dem erſten Breve verſehen haben möge, läſſet ſich aus der Vergleichung beyder Breven mehr errathen, als ſonſt mit Zuverläßigkeit beſtimmen. Inzwiſchen ward der Geſandte Sr. Päbſtlichen Heiligkeit, oder wie er nach dem Römiſchen Kanzleyſtil genannt wird: der Nuntius, ſchon vermöge eines in der ſiebenten Sitzung gefaßten Schluſſes, nach dem Inhalte des erſtern Breve, in ſothaner Eigenſchaft anerkannt und behandelt; Jedoch ſtimmten die drey Evangeliſchen Wahlbothſchaften, Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig um deßwillen nicht bey, weil die dem Breve vorgeſetzte Anrede und Ueberſchrift zeige, daß es nicht an die hohen Churfürſten Evangeliſchen Religionstheils gerichtet ſey. Vermuthlich hat alſo wohl das hohe R. Directorium die Sache unter der Hand auf den Erfolg eines in jenen Stücken verbeſſerten Breve eingeleitet.

Note: Der Päbſtliche Titel Heiligkeit veranlaßte ehedeſſen ſtarke Widerſprüche von Seiten des Evangeliſchen Religionstheils, bevor man ſich nemlich darüber verſtanden hatte, daß dieſer Ehrentitel eigentlich nur die höchſte Gewalt, die Majeſtät des Pabſtes in Geiſtlichen Dingen der Katholiſchen Kirche, bezeichne, ſo wie man einem Manne von vorzüglich achtbarer Würde oder Abkunft, den Titel Hochwohlgebohrn beylegt, ohne damit weder die Länge ſeiner Perſon noch die richtige Uebereinſtimmung ſeiner Gliedmaßen bezeichnen, zu wollen. Daß dieſe Anmerkung nur den etwan hievon wenig unterrichteten Theil unſerer Leſer angehe, brauchen wir wohl kaum zu erinnern.

C. Des Ruſſiſch Kaiſerlichen Herrn Geſandten und Bevollmächtigten Miniſters, Grafen von Romanzow Excellenz legitimirten Sich bey der hohen Wahlverſammlung mit einem Beglaubigungsſchreiben Ihrer Monarchin, Catharina der Größten, in Ruſſiſcher Sprache, mit Beyfügung der nachſtehenden Lateiniſchen Ueberſetzung:

Divina favente clementia, Nos CATHARINA II. Imperatrix & Autocratrix totius Ruſſiæ, Moſcoviæ, Kioviæ, Wladimiriæ, Novogardiæ, Zarina Caſani, Zarina Aſtracani, Zarina Siberiæ, Zarina Cherſoneſi Tauricæ, Domina Pleſcoviæ & magna Dux Smolenſci, Dux Eſthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Tweriæ, Iugoriæ Permiæ, Wiaſtscæ, Bulgariæ, & aliorum, Domina, & magna Dux Novogardiæ inferioris terræ, Czernigoviæ, Reſaniæ, Polociæ, Roſtoviæ, Jaroslaviæ, Belo-Oſeriæ, Udoriæ, Obdoriæ, Condiniæ, Witepſciæ, Mſtislaviæ, totiusque Septentrionalis plagæ, Dominatrix & Domina Iberiæ terræ, Cartalinenſium & Gruſinenſium Zarorum, & Cabardinenſis terræ, Czercaſſinenſium, & Montanorum Ducum, aliorumque hæreditaria Domina & Dominatrix. &c. &c.

Sereniſſimis, Eminentiſſimis & Illuſtriſſimis Sacri Romani Imperii Principibus Electoribus, in Conventu Electorali coactis. Congregatio Dilectionum Veſtrarum, poſt conſecutum Sereniſſimi & Potentiſſimi Romanorum Imperatoris JOSEPHI Secundi, Fratris Noſtri longe cariſſimi, ad conſolandum mœrore affectum Imperium eligendumque ejusdem novum caput, dat Nobis anſam renovandi affirmationes de conſtantibus Noſtris erga ipſas ſtudiis, fundatis priſtina Noſtra cum Imperio — Romano amicitia & ſtabilitis arctiſſimo nodo interpoſitæ a Nobis fidei in Teſchenenſis pacis

compoſitione. Ad probandos ejusmodi animi ſenſus & ſincerrimam, in quam venimus partem ſalutis Romani imperii, præcipue in ſolenni Electione Principis, cujus poteſtas præeuntibus virtutibus debet, Eidem eſſe pignori publicæ tranquillitatis munimentoque libertatis ordinum Imperii viſum eſt. Nobis decernere apud Dilectiones Veſtras, munitum charactere plenipotentis Miniſtri Noſtrum actualem cubicularium, necnon ordinis Sancti Apoſtolici Principis Wladimiri, majoris crucis ſecundæ claſſis Equitem, Nobis fideliter dilectum comitem Nicolaum a Rumiantzow in ea perſuaſione, Vos omnibus, quæcunque ipſe nomine Noſtro proponet, inſinuabitque, perfectam fidem adhibituros, in primis vero eis, quæ tam de ſincera & integra Noſtra amicitia, quam de perſonali Noſtra erga Dilectiones Veſtras conſideratione teſtabitur. Nos e contrario ſperamus, hunc Noſtrum Plenipotentem Miniſtrum a Vobis cum benevolentia debitaque ipſius publicæ functioni humanitate exceptum iri, quæ omnia exſpectamus ab arcta amicitia, Nos Vobiſcum intercedente eo magis, quod principalis ſcopus ſatisfaciendi ejus officio unice refertur ad aſſeverandam dilectionibus Veſtris totique electorali conventui Noſtram immutabilem animi propenſionem erga Imperium Romano-germanicum, cujus ſalus in præſentibus circumſtantiis fundata eſt. Veſtra prudente, & patriotica ipſius adminiſtratione. Quod ſupereſt Deum precamur, ut Dilectiones Veſtras quam diutiſſime ſervet incolumes. Datum Tzarskoie-Selo die 31. Maji, anno poſt Chriſtum natum 1790. Imperii Noſtri vigeſimo octavo.

Dilectionum Veſtrarum

Bona Soror

CATHARINA

Comes Joannes Oſtermann.

Durch die beſondere Güte eines geneigten Gönners und Beförderers unſers Werks, ſehen Wir uns im Stande auch das hierauf erfolgte Recreditivſchreiben, welches man gleich den andern in dem Wahlprotokoll ungern vermiſſet, beyzufügen, welches alſo verabfaßt iſt:

P. Cur.

Was maſen Eure Kaiſerl. Majeſtät belieben wollen, zur Eenеuerung der Verſicherung Hochdero gegen Uns hegenden beſtändigen Aufmerkſamkeit, und um zu erproben, welchen aufrichtigen Antheil Hochdieſelbe an der Wohlfahrt des römiſchen Reichs, ſonderheitlich bey der feyerlichen Wahl eines römiſchen Kaiſers nehmen, Hochdero Kämmerer des h. Waldimir-Ordens Rittern und Großkreuz zweyter Klaſſe, Grafen Nicolaum von Romanzow mit dem Karakter eines bevollmächtigten Miniſters an das hieſige churfürſtl. Kollegium abzuſchicken, ſolches haben Wir aus Eurer Kaiſerl. Majeſtät unterm 30ten May dieſes Jahres an Uns erlaſſenem geneigten Schreiben ſowohl, als ab dem zu vernehmen die Ehre gehabt, was Uns von beſagtem Dero bevollmächtigten Miniſter in deſſen Gefolg iſt zu erkennen gegeben worden.

Gleichwie Wir nun Eure Kaiſerl. Majeſtät für ſothane Deroſelben freundſchaftliche hohe Bezeigung den verbindlichen Dank hierdurch erſtatten, und außer Zweifel ſtellen, daß Ihro die beglückte Wahl Ihrer nun regierenden Römiſch Kaiſerl. Majeſtät zum beſondern Vergnügen, und nicht minder zu Fortpflanzung gemeinerſprießlicher Verſtändniß gereichen werde; Alſo wird uns allerdings erfreulich und angelegen ſeyn, dazu alles mögliche beyzutragen.

Wir haben nicht unterlaſſen, mehrgedachtem Ihro bevollmächtigten Miniſter dieſe unſere Geſinnungen um ſo unbedenklicher zu erkennen zu geben, je angenehmer Uns deſſen Perſon war, und je ſchätzbarer die Kenntniſſe ſind, die er ſich durch ſeinen langen Aufenthalt im Reiche erworben hat, und die das Vertrauen noch vermehren, welches deſſen übrige vortrefliche Eigenſchaften verdienen.

Wir empfehlen E. Kaiſerl. Majeſtät zu göttl. Obhut, und verbleiben allgeziemend ꝛc.

Frankfurt, den 15ten October 1790.

Auſſer

Auſſer den erſtgenannten anſehnlichen Geſandtſchaften auswärtiger Mächte, haben auch oberwähntermaßen noch die meiſten alten Weltfürſtlichen Häuſer Deutſchlands die hohe Wahlverſammlung zu Wahrung ihres Intereſſe durch eigene Geſandtſchaften zu beſchicken für nöthig gefunden, und ihr Vertrauen ſämmtlich in den Herzoglich-Wirtembergiſchen Herrn Komitialgeſandten, Freyherrn von Seckendorff, einen durch perſönliche Verdienſte eben ſo ſehr als durch den Ruhm ſeines uralten Freyherrlichen Geſchlechts ausgezeichneten Miniſter, geſetzt. Die fürſtlichen Höfe, von welchen Se. Excellenz beglaubigt worden, ſind

1. Sachſen-Coburg.
2. Sachſen-Meinungen.
3. Mecklenburg-Schwerin.
4. Heſſen Darmſtadt.
5. Braunſchweig.
6. Wirtemberg.
7. Oranien.
8. Sachſen-Gotha.

Wir bemerken hier wiederum, daß dieſes die Ordnung der Zeit ſey, in welcher ihre an Se. Churfürſtliche Gnaden zu Mainz gerichtete Beglaubigungsſchreiben zur Dictatur gekommen ſind.

Da dieſe Beglaubigungsſchreiben in der Hauptſache übereinſtimmen, ſo wird es genug ſeyn, das erſte derſelben, nemlich das Herzoglich Sachſen-Coburgiſche hieher zu ſetzen; Es lautet alſo:

Unſere freundliche und ergebenſte Dienſte zuvor!

Hochwürdigſter Fürſt,

Beſonders vielgeliebter Herr und Freund!

Ew. ꝛc. Liebd. geben Wir Uns andurch zu benachrichtigen die Ehre, daß Wir den herzogl. Würtembergiſchen Komitialgeſandten, Freyherrn von Seckendorff, bey dem zu Frankfurt vorſeyenden Kaiſerl. Wahlkapitulationsgeſchäfte, zu Beobachtung des gemeinſchaftlichen Intereſſe der einverſtandenen altweltfürſtlichen Häuſer, in Conformität mit des Herrn Herzogs zu Sachſen-Gotha Lbd. zu gebrauchen gemeynt ſind. Ew. Lbd. empfehlen Wir dahero gedachten Freyherrn von Seckendorff, ſowohl als die in Auftrag habenden Geſchäfte ſelbſt, zu gemeſſener hochgeneigter Anweiſung an Dero Wahlbothſchaft auf das angelegentlichſte. Ew. ꝛc. Lbd. Uns ungezweifelt verſprechende hohe Willfahrung werden Wir mit dem verbindlichſten Dank erkennen, und bey allen Gelegenheiten diejenige vollkommene Hochachtung werkthätig erproben, mit welcher Denenſelben Wir zu Erweiſung angenehmer Dienſte ſtets willig und befliſſen verbleiben.

Datum Coburg zu Ehrenburg den 14ten Auguſt 1790.

Von Gottes Gnaden **Ernſt Friedrich**, Herzog zu Sachſen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meiſſen, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Ew. ꝛc. Liebden

Dienſtwilligſter Freund und ergebenſter Diener
Ernſt Friedrich, Herzog.

Hiernächſt haben des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin H. Durchl. Ihro wirklichen Geheimenrath und Oberhofmarſchall, Freyherrn von Lützow, noch zum Betrieb einer beſondern Angelegenheit Ihres herzoglichen Hauſes, wovon weiter unten Erwähnung geſchehen wird, anhero geſandt und beglaubigt, und bald darauf haben auch des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz H. Durchl. den wohlgedachten Freyherrn von Lützow zu eben derſelben Mecklenburgiſchen gemeinſchaftlichen Hausangelegenheit bevollmächtigt.

Der übrigen Herren Gesandten und Bevollmächtigten, welche sich zum Betriebe besonderer Angelegenheiten allhier eingefunden haben, von welchen aber keine Creditive zu den Wahlacten gekommen, wird weiter unten gedacht werden, wenn Ihrer Geschäfte erwähnt werden wird.

§. 10.

Verschiedenheit der Gegenstände, deren hier erwähnt werden soll.

Die Gegenstände, welche wir aus dem Wahlprotocoll auszuheben gedenken, sind entweder von dem hohen Churkollegio selbst entschieden, oder von Höchstdemselben Sr. Kaiserl. Majestät zu reichsverfassungsmässiger Erledigung durch eigene Kollegialschreiben empfohlen worden. Da diese Kollegialschreiben ganz am Ende des Wahlkapitulationsgeschäfts entworfen worden sind, so wird, um der Zeitfolge willen, die in einem Tagbuche allerdings, soviel immer möglich beobachtet werden muß, derselben und ihrer Veranlassung auch erst nach jenen gedacht werden, wenn gleich die darinn begriffenen Gegenstände in den Zwischenzeiten und einige sogar schon in den ersten Sitzungen zur Berathschlagung gekommen sind.

Wir bemerken hiebey zu Vermeidung alles Mißverstandes, daß, wenn wir uns in Ansehung der ersten Gegenstände des Ausdrucks entschieden gebraucht haben, derselbe in den meisten Fällen blos dahin zu verstehen sey, daß das hohe Kollegium in der Sache ein Konklusum gefaßt habe. In diesem Sinne ist ein bloses: Beruht auf sich: in Ansehung dieses höchsten Kollegii eine Entscheidung, wenn gleich in Ansehung der Sache selbst keine Entscheidung erfolgt ist, oder, wie bey vielen für das ganze Reich gehörigen Gegenständen der Fall war, nicht hat erfolgen können.

§. 11.

Berathschlagung und Konklusum über den Ausdruck: Pfalz/Baiern.

Die Churpfälzische Wahlbothschaft hatte ad proëmium Capitulationis erinnert und angetragen, daß in solchem gesetzt werden möchte: Karl Theodor, Churfürst zu Pfalzbaiern. Sie bezog sich hiebey auf den Teschner Frieden, wo diese Benennung ohne Anstand gebraucht und von den Compaciscenten zugegeben worden sey, und ward von Churbrandenburg unterstützt. Allein Churtrier und die übrigen hohen Votanten, vornehmlich Churmainz, bezogen sich dagegen auf das Kaiserl. Kommissionsdecret vom Jahre 1778. das Churfürstliche Konclusum vom 30ten März desselben Jahrs, ferner, auf die am 2ten April darauf erfolgte Immission des hohen Churhauses Pfalz in die fünfte Churstelle, auch auf das damals festgesetzte Schema votantium des churfürstl. Kollegiums, und endlich auf die in den Reichstags-Protocollen und Fertigungen vorliegende bisherige Komitialobservanz: und es ward per majora beliebt, daß blos Churpfalz gesetzt werden sollte.

Indessen fuhr die vortreffliche Churpfälzische Wahlbothschaft bey Ihren Abstimmungen fort, auf den jedesmaligen mit dem Worte: Churpfalz: geschehenen Directorialaufruf, Ihre Stimme mit dem Worte: Churpfalzbaiern anzufangen; der Churmainzische Legations-Secretarius schrieb und las aber immer nur: Churpfalz.

Und als der Entwurf der neuen Wahlkapitulation in der 18ten Sitzung abgelesen ward, erinnerte Churpfalz abermalen: daß der angezogene Reichsschluß von 1778. der Benennung von Pfalzbaiern zwar nicht entgegen stehe, man sey jedoch nicht gemeynt, dem dortmals gefaßten Konkluso einigen Widerspruch vorzurücken, sehe sich indessen vermüssigt zu erklären: Daß Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfalz an den, Ihnen wegen der mit den Pfälzischen dermalen wieder vereinigten Baierischen Landen zustehenden Juribus Electoralibus etwas zu vergeben nicht gesinnet wären, sondern solche um so mehr vorbehalten haben wollten, als dergleichen Reservation schon in den nach und nach ertheilten Kaiserl. Lehenbriefen allezeit geschehen ꝛc.

Aus

Aus diesem allen erhellet, daß Churpfalz das Herzogthum Baiern noch für ein Churfürstenthum ansehe, und es als ein solches besitzen wolle. Nun ist zwar die Frage: Ob ein Herr mehrere Churfürstenthümer zugleich besitzen könne? schon für und wider gar gründlich gelehrt abgehandelt worden; sie ist aber darum nicht weniger eine müssige Schulfrage, die, wenn sie je in dem Tribunal der europäischen Mächte sollte aufgeworffen werden, ihre Entscheidung schwerlich von gelehrten Federn erhalten würde. Um indessen unsern geehrtesten Lesern einigen Aufschluß von dem Grunde des Churpfälzischen Vorbehalts in Ansehung der von der hohen Wahlversammlung nicht genehmigten Benennung Pfalzbaiern zu geben, fügen wir aus der Geschichte des Herzogthums Baiern folgendes bey:

Die Herzoge von Baiern waren bey Abgange der Carolinger so mächtig, daß sie sich vom deutschen Reiche trennen und ein eigenes unabhängiges Königreich formiren wollten. K. Heinrich I. brachte die Sache dadurch wieder ins Geleise, daß er dem Herzoge Arnold von Baiern die Oberbothmäßigkeit (principalem potentatum), was wir jetzt Landeshoheit nennen, und mit solchem das Jus Sacrorum und die Befugniß Bischöffe zu ernennen überließ, dieser aber dem Kaiser den Eid der Treue schwur. Im Anfange des XIII. Jahrhunderts erhielt der Herzog Ludwig von Baiern von Kaiser Friedrich II. die Pfalzgräflichen Länder und Würden, als Pfalzgraf Heinrich vom Kaiser und den zu Regensburg versammelten Fürsten in die Acht erklärt worden war. Dieses Herzogs Ludwigs Sohn, Otto der Erlauchte, heurathete in der Folge des geächteten Heinrichs Tochter Agnes, und seine Söhne Ludwig und Heinrich theilten sich in die Baierischen und Pfälzischen Länder. Jener war der Stammvater der beyden Churhäuser Pfalz und Baiern, wovon das letztere 1778. ausgestorben ist.

Beyde Linien hatten über den Besitz der Churwürde oder vielmehr über das auf ihren Ländern haftende Erzhofamt und damit verknüpfte Wahlrecht Streit. Im Jahre 1329. schlossen sie zu Pavia einen Vergleich dahin: daß sie in der Ausübung dieser Rechte abwechseln wollten.

Karl IV. hob diesen Vergleich aus damaliger Kaiserl. Machtsvollkommenheit bald hernach wieder auf und sprach dem Pfälzischen Hause die Churwürde und das Erztruchseßamt ausschließlich zu. Der große Gesetzgeber, der nie ohne Nebenabsichten handelte, ward hiezu vermuthlich durch seine Vermählung mit der Tochter Anna Churfürstens Rudolphs zu Pfalz bewogen.

Gegen diese Verfügung Karls IV. legten die Herzoge von Baiern vielfältige Verwahrungen ein, wodurch sie bewirkten, daß in den Kaiserlichen Lehenbriefen die Rechte der Herzoge von Baiern jedesmal salvirt wurden. Indessen waren diese Protestationen und Salvationen für Baiern so lange ohne Wirkung, bis Friedrich V. von der Pfalz im ersten Viertel des XVII. oder vorigen Jahrhunderts in die Acht erklärt wurde; da ward Herzog Maximilian von Baiern mit der erledigten Chur und allem, was davon abhängt, belehnt. Pfalz erhielt zwar im Westphälischen Frieden wiederum eine Chur; aber nicht die verlohrne fünfte, sondern eine neue, welche in der Reihe der höchsten Churwürden die achte war. Erst nach dem am Ende 1777. erfolgten Absterben des letzten Churfürsten von Baiern, Maximilian Josephs, erbte Churpfalz seine im dreyßigjährigen Kriege verlohrne fünfte Churstelle wieder, betrachtet nun seine Pfälzische und Baierische Länder als zwey vereinigte Churfürstenthümer — und erwartet endlich vermuthlich von der Zeit — der fruchtbaren Mutter unvermutheter Begebenheiten — den eigentlichen Nutzen dieser Vereinigung und seines desfalsigen Vorbehalts.

§. 12.

Ueber das den höchsten Churfürsten in der Wahlkapitulation allezeit beyzulegende Ehrenwort: Herr.

Churbrandenburg trug darauf an, daß den Churfürsten wie in Art. III. §. 6. also auch allezeit das Prädicat Herr beyzulegen sey.

Churtrier erachtete aber, daß dieses Prädicat eher an dem angeführten Orte wegzulaſſen, als in dem Proëmio beyzuſetzen ſey. Wirklich ſey es auch 1745. von der damaligen Wahlverſammlung aus dem Grunde ausgelaſſen worden, weil man eben ſo wenig ſchicklich Herr Churfürſt

Note: Die damalige hohe Wahlverſammlung dachte wohl nicht an den Reichsgerichtsſtyl, wo der Ausdruck, Herr Churfürſt, ſehr gewöhnlich iſt.

als Herr König ſage; und weil ſchon die erſte Benennung alle Würdigkeit in ſich ſchließe.

Es ward indeſſen gleichwohl durch die Stimmenmehrheit die Einrückung dieſes Ehrenworts beſchloſſen, und ſteht daſſelbe nunmehr zweymal in dem Proëmio Cap. Daß es aber daſelbſt nur im Singulari mit: Herrn, eingerückt iſt, da es doch wohl Herren heiſſen ſollte, iſt ohne Zweifel ein Schreib = vielleicht gar nur ein Druckfehler.

§. 13.

Ueber den Majeſtätstitel der Churfürſten, welche zugleich Könige ſind.

Churbrandenburg hatte weiter darauf angetragen, daß den Churfürſten, welche zugleich ſouveraine Könige ſind, ſtatt der Benennung Liebden, Majeſtät, gegeben werde. Churſachſen, Churbraunſchweig und endlich auch Churmainz ſtimmten beyfällig; Churtrier, Kölln, Böhmen und Pfalz aber ſtimmten überhaupt aus dem Grunde dagegen, weil dieſer Zuſatz wider die in der Wahlkapitulation Art. III. §. 21. feſtgeſetzte vollkommene Gleichheit der Churfürſten unter ſich zu laufen ſcheine. Churkölln fügte aber inſonderheit hinzu: Daß Se. Churfürſtl. Durchl. in ihren Verhältniſſen

Note: Ohne Zweifel als Hoch = und Deutſchmeiſter.

nicht beywirken könnten, daß Churbrandenburg anſtatt des Ausdrucks: Liebden „Königl. Majeſtät" in der Wahlkapitulation beygelegt werde. Dieß erregte einen Streit, wovon an einem andern Orte zu reden Gelegenheit ſeyn wird.

Am merkwürdigſten iſt, daß ſelbſt die hohe Churböhmiſche Wahlbothſchaft gegen den Majeſtätstitel der gekrönten Churfürſten ſtimmte; da doch deren allerhöchſter Prinzipal nebſt der königlich Böhmiſchen, die in allem Betrachte ſouveraine, das iſt, von allen andern Völkern unabhängige — keinem weitern Oberhaupte unterworfene Ungariſche Krone trägt. Sie führte zum Grunde ihrer Abſtimmung an: daß dadurch dem Churfürſtl. Kollegio ein Präjudiz erwachſen könne, wenn nemlich andere Herzogliche oder Fürſtliche Häuſer, welche gleichfalls mit Kronen verſehen ſind, (z. B. Vorpommern als König von Schweden) daraus die Gelegenheit nehmen wollten ein gleiches Prädicat zu verlangen.

§. 14.

Berathſchlagung und Konkluſum die ſymboliſchen Bücher und politiſchen Schriften betreffend.

Nach einer von der vortreflichen Churmainziſchen Wahlbothſchaft geſchehenen Erinnerung und von Churtrier angetragenen Veränderung erhielt der 8te §. des II. Art. der Wahlkapitulation zu den ſonſt enthaltenden Worten:

„Am wenigſten aber ſich anmaßen;"

Note: Im vorigen §. verſprachen Kaiſerl. Majeſtät, weder den Reichsgerichten noch der Bücherkommiſſion zu verſtatten, daß jene auf des Fiscals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortſetz = und Abur theilung der Prozeſſe, ſodann gebührlicher Execution, und dieſer in Cenſirung, oder Beurtheilung und Confiſcirung der Bücher, einen (Religions =) Theil mehr als den andern favoriſiren.

„den heilſamen Reichsſatzungen zuwider über neue Editiones der Augsſpurgiſchen „Konfeſſions = Verwandten Librorum ſymbolicorum, ſo ſie vor oder nach dem „Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, „den Fiscal zu hören, oder Prozeſſe ausgehen zu laſſen; Gleichen Rechts ſollen „auch die Katholiſchen ihres Orts zu genieſſen haben, jedoch daß von beiden

„Theilen

„Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche „und schmähliche Ausdrücke gegen beiderley Religionen im Reich den heilsamen „Satzungen gemäs vermieden bleiben und sich deren enthalten. —"

den merkwürdigen Zusatz:

„überhaupt aber keine Schrifft geduldet werde, die mit den symbo„lischen beiderley Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbar„lich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung „oder die Stöhrung der öffentlichen Ruhe befördert wird."

Dieser vielleicht nur etwas zu kurz gefaßte und daher einigermassen dunkle Zusatz, der aber, aus dem wahren Standpunkte betrachtet, der deutschen Staats- und Kirchenverfassung durchaus angemessen ist, schien anfänglich in der hohen Wahlversammlung keinen allgemeinen Beyfall zu erhalten; indem nicht nur Churſachsen denselben überhaupt in Ansehung der Rechte jeder Kirche und der Landeshoheit einzelner Reichsstände für bedenklich hielt: sondern auch Churbraunschweig darauf antrug:

„Daß dasjenige, was in Ansehung der symbolischen Bücher beiderley Religionen „erwähnt worden, umgangen werde, da die Untersuchung der Frage: Ob die „von einem oder andern Religionsgenossen herausgegeben werdende Schrift dem „Dogmati seiner Religion zuwiderlaufe? billig diesem Religionstheile allein über„lassen bleiben müsse. Gleichwie übrigens aber es auch schon einen Theil der „landesherrlichen Aufsicht jeden Reichsstandes, dahin zu sehen, daß keine den „guten Sitten, der Ruhe und Ordnung widerstrebende Schriften verbreitet „werden; daneben dann auch solches, was das Reich überhaupt betreffe, einen „wichtigen Theil der Absicht des Bücherkommissariats ausmache, mithin schon „hinlänglich an und für sich deshalb prospizirt sey, so könne man auch wohl „geschehen lassen, daß es lediglich bey dem Texte dieses Paragraphen verbleibe."

Da indessen jener Zusatz gleichwohl beygefügt worden ist, so dürffen wir glauben, daß die hohen Votanten ihre Absichten wechselseitig erklärt haben, und daß hiedurch die ersterzehlten Bedenklichkeiten gehoben worden sind.

Als Diarienschreiber würden Wir uns nicht ermächtigen auch unsere Meynung über diesen so bedenklich scheinenden Gegenstand beyzufügen, wenn wir nicht wenigstens einigen unserer Leser, besonders von den Evangelischen Kirchen einen Dienst zu erzeigen glaubten, indem wir zu ihrer Beruhigung den Sinn dieses Zusatzes entwickeln und ihnen Stoff geben sich zu überzeugen, daß solcher keineswegs, wie viele anfänglich wähnten, die Einschränkung der Preßfreyheit oder der Bekanntmachung und Verbreitung vernünftiger und nützlicher Schriften in Staats- und Religionssachen, vornehmlich in Hinsicht auf die Evangelischen Kirchen, zum Zweck habe.

Zuerst ein Paar Worte von den symbolischen Büchern vornehmlich der Evangelischen Kirchen. Diese enthalten nicht sowohl den Lehrbegriff der Protestanten von religiösen Gegenständen, als vielmehr diejenigen Sätze und Meinungen, worin die ersten Lehrer ihren Kirchen von den Lehrsätzen der katholischen Kirche abgewichen und weßhalb sie sich von dieser getrennt haben. Sie sind keine unveränderliche Regel des Glaubens der Evangelischen Kirchen, die keine andere Glaubensregel erkennen als die heiligen Schriften. Sie können daher selbst nach dem Sinne der ersten Lehrer dieser Kirchen, die ihren Schülern das Forschen und Prüfen in Glaubenssachen auf das dringendste empfohlen, so bald und oft verbessert und abgeändert werden, als durch die immer mehr ausgebreiteten Hilfswissenschaften neue Entdeckungen in dem dogmatischen Theil der theologischen Wissenschaft gemacht werden: Oder eigentlicher: Die Protestantischen Lehrer haben das Recht ihren Lehrbegriff zu verbessern, ohne hierinn durch die symbolischen Bücher

gehindert zu werden. Nur der moralische Theil der Evangelischen Glaubenslehren ist unveränderlich, weil er auf ewigen und unveränderlichen Gesetzen der Natur beruhet, die der Stifter unseker Religion nicht erst erfunden, sondern nur dem durch wilde Leidenschaften gegen die Stimme der Natur taub gewordenen menschlichen Geschlechte neuerdings bekannt und durch Versinnlichung ihrer seligen Wirkungen und Folgen annehmlicher gemacht hat. Diese Befugniß der Evangelischen, ihren Lehrbegriff nach dem Maaße ihrer vermehrten Kenntnisse zu verbessern, ist — nicht ihnen erst durch Friedensschlüsse und Reichsgesetze ertheilt — denn sie liegt schon wesentlich in der Natur des Menschen und seinem Rechte, seine Geisteskräfte immer mehr zu erhöhen und zu gebrauchen — sondern blos öffentlich anerkannt und ihnen zur Ausübung dieser Rechte die bürgerliche Sicherheit feyerlich zugesagt worden. Ohne mehr anderer Gesetzstellen hier zu gedenken, werfen wir blos einen Blick auf die dem bezielten Zusatze vorstehenden Worte, no von Libris symbolicis, „so sie, (die Augsb. Konfessionsverwandten) noch annehmen möchten," die Rede ist. Ob dieses Annehmen von dem ganzen Evangelischen Religionstheil geschehen müsse oder auch von einzeln Gemeinden und Kirchen geschehen könne, ist eine Frage, die im theologischen Sinne am Ende des 18ten Jahrhunderts hoffentlich nicht mehr aufgeworfen werden wird: Im politischen Sinne aber hängt ihre Erörterung ohne Zweifel von dem Urtheile der besondern deutschen Landesregenten ab, in wieferne jene Annehmung neuer symbolischer Bücher, oder vielmehr eine Hauptveränderung in ihrem Lehrbegriffe der öffentlichen Ruhe und Ordnung ihrer Länder nachtheilig sey oder nicht.

Indem nun die hohe Wahlversammlung das Recht der Protestanten, neue Lehrbegriffe anzunehmen, in dem Vordersatze dieses §. wiederholt anerkannt und dem künftigen Kaiser diese Anerkennung zur Pflicht gemacht hatte, so konnte Hochdieselbe wohl nicht die Absicht haben, das Recht der Protestanten, ihre Religionsmeinungen zu prüfen und sich ihre Gedanken in öffentlichen Schriften mitzutheilen, beschränken zu wollen, weil ohne diese vorgängige Prüfungen und deren Mittheilung das Annehmen neuer Lehrbegriffe oder symbolischer Bücher kaum möglich wäre. Sie hat also wohl nur diejenigen Schriften zum Augenmerke gehabt, welche den Grund der christlichen Religion überhaupt, durch freche Spöttereyen, schändliche Verunglimpfung und Entstellung des edlen Zwecks ihres göttlichen Stifters und durch muthwillige und boshafte Verdrehung seiner herrlichen Gesetze, zu untergraben abzielen, und in dieser Hinsicht mit den symbolischen Büchern beiderley Religionen nicht vereinbarlich sind. Der Protestant, der solchen Schriften das Wort redet, ist nicht der Denkfreyheit werth, die ihm die Rechte seiner Kirche zusichern — ist ein verdorbenes, verabscheuungswürdiges Glied derselben.

Weniger dunkel ist der Schluß dieses Zusatzes, die politischen Schriften betreffend. Er bezielet mit klaren Worten nur solche Schriften, wo durch frechen Tadel der Regierungen, durch kühne Darstellung ein und anderer hier oder dort beobachteter Mängel und Gebrechen, wovon keine menschliche Anstalt durchaus frey ist, durch leidenschaftliche Vergrößerung kleiner Thatsachen, durch empörerische Klagen über, wo nicht ganz erdichtetes doch zweifelhaftes Unrecht, die öffentliche Ruhe gestöhrt, den Regenten und Staatsbeamten die Ausübung ihrer ohnehin schon schweren Pflichten verbittert und die Gemüther flachsinniger Leser erhitzt und zum Aufruhr gereizt werden.

Wohlgemeinte und bescheidene Erinnerungen an Fürsten und Staatsbeamte, vernünftige und kalte Entwickelung wahrer und zum Menschenglück abzweckender Staats- und Regierungsgrundsätze, gesetzmäßige Darstellung des Verhältnisses und Ebenmaaßes zwischen dem Rechte zu gebiethen und der Pflicht zu gehorchen — allenfalls auch gemäßigte Rüge solcher Thatsachen der Großen, die sie tief herabwürdigen und zur Ehre des deutschen Bluts bey uns nur selten vorkommen, sind in jenem Zusatze ohne Zweifel nicht gemeint — sind verfassungsmäßige Befugnisse der deutschen Gelehrten, die ihnen, so lange Deutschlands Verfassung bestehet, nicht entzogen werden können. Schreibt

irgend

irgend ein Skribler etwas Albernes — wie im politischen Fache wohl häufig geschieht, so ist er ja schon gestraft, indem er ausgelacht wird; schreibt er frech und lügenhafft, so werde er darum tüchtig gezüchtiget von Rechtswegen.

Kein Volk hat, im Durchschnitte genommen, über Staatsverhältnisse, über Regentenpflichten und Bürgerrechte, weniger gedacht und geschrieben als die Franzosen. Sie betheten ihren König an und ehrten die Großen des Reichs ohne zu wissen warum. Sie fühlten blos; diese, die Vortheile die sie von der willkürlichen Staatsverwaltung zu ziehen wußten, jene, den Druck einer ungebundenen Gewalt. Erst nachdem das Gefühl der leztern in Wuth ausgebrochen war, dachten ihre Denker und schrieben ihre Schreiber — und der große Hause ist, wie seine Thaten beweisen, darum nicht aufgeklärter, oder seine Aufklärung kam zu spät, als die Leidenschaft der Vernunft bereits den Zügel entrissen hatte.

Deutschlands Fürsten und Regenten haben es in ihrer Gewalt, seine Verfassung aufrecht zu erhalten, aller Empörung vorzukommen. Das Wie? und Wodurch? ist kein Gegenstand des Wahldiariums. Je mehr aber der sanftere Deutsche seine Rechte kennen lernt, desto theurer werden ihm seine Pflichten, desto schätzbarer die Verfassung seines Vaterlandes, die ihn gegen die Uebel schützt, welche die zerstöhrende Gährung bey seinen raschen Nachbarn veranlaßt haben. Und diese glücklichere Verfassung wird bestehen, so lange das auf ewigen Naturgesetzen und ächter Geschichtskunde beruhende Ebenmaaß der thätigen und leidenden Kräfte im Deutschen Staatskörper bestehet, so lange das Reichsoberhaupt Ansehen — und die höchsten Reichsgerichte Gewalt genug behalten, jenes Ebenmaaß zu erhalten und so lange die Reichs-Justiz bey ihren Entscheidungen keinen Unterschied der Stände und keine politische Rücksichten kennt. Denn, daß in der Form des Prozesses zwischen dem Fürsten und seinem Unterthan der in der K. Wahlkapitulation bedungene Unterschied gemacht werden soll, wird selbst der eifrigste Vertheidiger der Menschen- und Bürgerrechte nicht unbillig finden; Und jenes so wesentlich nöthige Ebenmaaß kann nur durch gründliche, unpartheiische und bescheidene Schriften richtig bestimmt werden: Und — nun weiter!

§. 15.

Monita des hohen Reichsfürstlichen Kollegiums.

Es würde ohne Zweifel höchst überflüssig seyn, hier zu bemerken, aus was für ansehnlichen Reichsgliedern das hohe Fürstliche Kollegium bestehe. Wer dieses weis — und welcher auf die Verfassung seines Vaterlandes auch nur einigermassen aufmerksame Deutsche sollte es nicht wissen? — der weis wohl auch, daß die Fürstlichen Glieder dieses Kollegiums überhaupt, und unter diesen die alten Reichsfürsten und sodann wiederum unter diesen die geistlichen und weltlichen, so wie hiernächst die Reichsprälaten und Grafen, besondere Rechte und daher ein, jeder Classe eigenes Interesse haben, welches sie bey jedweder Kaiserl. Wahlkapitulations-Verhandlung theils durch gemeinschaftliche, theils durch besondere jeder Classe (wir können hier den Comitialausdruck Bank um deswillen nicht füglich gebrauchen, weil, obschon sämmtliche weltliche Fürsten auf Einer Bank sitzen, gleichwohl die alten R. Fürsten von den neuern ein in manchen Stücken verschiedenes Interesse haben) eigene Erinnerungen oder Monita zu verwahren bedacht sind.

Die Monita, welche der hohe Fürstenrath und insonderheit die altweltfürstlichen Häuser bei den vorigen Römischen Königswahlen der hohen Churfürstlichen Wahlversammlung übergeben lassen, sind unsren Lesern aus den Tagbüchern jener Wahlen und aus den gelehrten Werken eines Mosers, Gerstlachers und anderer, wie wir glauben, schon allzuwohl bekannt, als daß sie deren Einschaltung allhier erwarten sollten. Nun beziehen sich aber die neuern Fürstlichen Monita gröstentheils auf jene, sind folglich ohne dieselben kaum zu verstehen. Wir würden daher in Verlegenheit seyn, wie wir die vermuthliche Neugierde der Leser in Ansehung der leztern befriedigen möchten, wenn uns nicht das Mittel hiezu von den Fürstlich Speverischen Monitis dargebothen würde.

§. 16.

Hochfürstlich Speyerische Monita.

Diese von einer Meisterhand entworffenen Monita enthalten, wo nicht durchaus alle, doch sicherlich die wichtigsten Erinnerungen des hohen Fürstenstandes bey dem Wahlkapitulationsgeschäfte und machen daher die in dem vorstehenden Paragraphen angeführten, wenigstens für den größten Theil unserer Leser entbehrlich. Wer die Sache ganz erschöpfen will, wird die Quelle ohnehin nicht in unserm Diario aufsuchen.

Die Grundlage dieser Erinnerungen ist eine vermuthlich auf Hochfürstlich Speyerische unmittelbare Veranlassung von einer mit deutschen Staatssachen vertrauten Feder verfaßte Drukschrift, welche das Interesse der höchst und hohen Reichsstände im Ganzen und Allgemeinen umfaßt, und zwar in den Buchläden zu finden, jedoch bey weitem nicht so allgemein bekannt ist, als sie es zu seyn verdient. Wir glauben daher der an sich allerdings sehr häßlichen Sünde des gewinnsüchtigen Nachdrucks nicht schuldig zu werden, wenn wir sie hier ganz einrücken.

Die andere bey diesen Erinnerungen ebenfalls zum Grund gelegte Druckschrift ist, wie uns dünkt, aus einer ganz verschiedenen Feder geflossen und hat blos das Nachsteuer- oder Abzugs-Recht der Reichsstände, vornehmlich in Beziehung auf Reichsritterschaftliche Personen zum Gegenstande. Die darinn zu Behauptung dieses Rechts aufgestellten Grundsätze dürften vielleicht nicht für alle Leser gleich befriedigend seyn: Allein, wer sich daraus überzeugen kann, daß ein von einem Staatsbeamten in ein Reichsständisches Land gebrachtes oder in seinem Amt und Dienst erworbenes Vermögen dem Abzugsrechte unterworffen sey, dem wird wohl auch kein Zweifel übrig bleiben, daß in Ansehung der reichsritterschaftlichen Personen keine Ausnahme Statt finde.

Wir glauben indessen aus dieser Schrift nur das Rechtliche hier einschalten, aus den Beylagen aber diejenigen ausheben zu dürfen, welche zur Erläuterung der Rechtssätze und deren Anwendung dienen. Dies vorausgesetzt wird man es sich erklären können, wenn die Ziffern der Beylagen in unserm Transsumpt nicht in der in dem Original befindlichen Ordnung folgen. Wie wenig oder viel auf diese Monita von der hohen Wahlversammlung Rücksicht genommen worden sey, wird jeder aufmerksame Leser der Wahlkapitulation, ohne unsre Erinnerung bemerken.

Beyde Druckschriften sind an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz mit folgendem Begleitungsschreiben eingesandt worden:

Hochwürdigster Erzbischof und Churfürst,
Gnädiger Herr!

Ich nehme die Freiheit, Euer Gnaden und Liebden zwey verschiedene Promemoria in Duplo nebst den dazu gehörigen Anlagen zur geneigten Einsicht einzusenden, und Hochdieselben ergebenst zu ersuchen, nicht nur diese Druckschriften zu dem zu Frankfurt dermalen versammelten Wahlkonvent gelangen zu lassen, sondern auch als des heil. römisch. Reichs Erzkanzler und Reichsdirektor mit Hochihrer Stimme kräftigst zu unterstützen.

Ich kann mir zum voraus schmeicheln, daß die Wichtigkeit der Gegenstände Euer Gnaden und Liebden tiefsten Einsicht nicht entgehen, und der zu wünschende gute Erfolg von Hochderenselben geneigtem Beyfall hauptsächlich abhangen werde.

Von Höchstihren reichspatriotischen Gesinnungen läßt sich nichts anders erwarten, und ich werde nebst meinem Hochstifte die hohe willfährige Verwendung mit lebhafter Dankverbindung zu erkennen unvergessen seyn, wie ich mir auch in allen Fällen zur Angelegenheit mache, jene ausnehmende Hochachtung zu bestätigen, mit der ich zu verharren die Ehre habe.

Euer Gnaden und Liebden

Bruchsal den 12ten August
1790.

dienstbereitwilligster Freund und ergebenster Diener
von ganzem Herzen
August, Bischof und Fürst zu Speier.

I.
PRO MEMORIA.

A) Fürſtlich-ſpeieriſcher Seits hat man die zu Frankfurt und Leipzig im Druck erlaſſenen — unterm Ziffer 1. beygehenden aufrichtigen Wünſche und unpartheiiſchen Gedanken zur nächſten Kaiſerlichen Wahlkapitulation dergeſtalt beſchaffen gefunden, daß kein Anſtand zu nehmen ſey, denenſelben gleichmäßigen Beyfall zu geben.

Der Herr Fürſt-Biſchof zu Speier fand daher kein Bedenken, Seine Geſandtſchaft zu Regensburg anzuweiſen, dieſelben von Wort zu Wort, ſtatt der fürſtlichen Stimmen: Speier und Weiſſenburg, in das zu Regensburg abgefaßte fürſtliche Konferenz-Protokoll, in Betreff der fürſtlichen Beſchwerden und Erinnerungen zur bevorſtehenden Kaiſerlichen Wahlkapitulation, zu legen, worauf ſich Kürze halber hiermit um ſo mehr bezogen wird, als ſeine Hochfürſtlichen Gnaden zu Salzburg in der Eigenſchaft eines hohen Directoris des hohen Reichs-Fürſtenraths, erwähnte fürſtlichen Monita Seiner Churfürſtlichen Gnaden zu Mainz einſenden — ſohin ſolche an ein hohes Wahlkollegium gelangen werden. Dieſen Erinnerungen will man

B) noch jene — auf den gerechteſten Gründen beruhenden Monita beyfügen, welche theils in Betreff der Reichsritterſchaft, und theils andern wichtigen Gegenſtänden den 16ten Oktob. 1741. von den zu Offenbach anweſenden altfürſtlichen Geſandten mittels eines Schreibens, Seiner Churfürſtlichen Gnaden zu Mainz überreichet worden ſind, und ſich dahin concentriren: daß

1) Der künftige Kaiſer nicht geſtatten wolle, daß die von der Reichsritterſchaft bisher erlangten — oder erlangenden Privilegien zum Nachtheil oder Beſchwerung der Churfürſten — Fürſten und Stände, Landeshoheit — oder anderer ihrer hergebrachten Rechte, angezogen werden, auch noch

2) die Reichsgerichte darauf mit geſchwinden Prozeſſen exekutiviſchen Verfügungen vorfahren — noch

3) die in den reichsſtändiſchen Territorien gelegenen — der Ritterſchaft angehörigen Güter und Stücke von der Landeshoheit eximiren — noch

4) den Reichsſtänden die Incameration, oder ſonſt gefällige anderweite freie Verleihung der conſolidirten Lehen-Güter hindern ſollen, ſondern vielmehr in vorkommenden Fällen die Reichsgerichte auf das Reichs-Gutachten vom 4ten Junii 1704, welches die Kaiſerliche Ratification erhalten ſolle, zu verweiſen ſeyen.

5) Nicht zuzugeben, daß die Reichsritterſchaft unter dem Vorwand ihrer Privilegien über ihre zugehörigen kollektablen Grundſtücke in Territorio alieno ein jus exequendi prätendire, oder auch

6) daß ritterſchaftliche Glieder, wenn Sie ſich in den Landen eines Reichsſtands aufhalten — oder wohnhaft ſind, der landesherrlichen Gerichtsbarkeit ſich entziehen — überhaupt aber

7) das der Reichsritterſchaft in denen 1680ger Jahren ertheilte Privilegienwerk ad comitia verbracht und darüber der Reichsſtände Gutachten begehret werde.

8) Daß der regierende Kaiſer den Reichsſtänden, beſonders in Juſtizſachen, welche bey den höchſten Reichsgerichten anhängig, oder dahin gebracht werden, den recurſum ad comitia nicht hindere, ſondern vielmehr dahin bedacht ſey, daß diesfalls ein förmliches Regulativ in Comitiis gemacht werde, auch bis ſolches geſchehen, es dabei cum effectu ſuſpenſivo zu belaſſen, ſodann

9) Den recurſum ad comitia nicht zu erſchweren, wenn ſuper competentia fori, oder das Recht der erſten Inſtanz geſtritten, imgleichen geklagt werde, daß von den Reichsgerichten wider die Ihnen vorgeſchriebene Ordnung gehandelt worden, oder von Auslegung der Reichsgeſetze die Frage ſey, oder überhaupt ex capite gravaminis omnibus ſtatibus communis Klage geführet werde. Ferner

10) der Kaiſer darauf ſehe, daß bey den Reichsgerichten mit dem Mandatsprozeß nicht gegen die Reichs-Conſtitutiones verfahren und dadurch jemand gravirt — auch zu dem Ende über die Interpreta-

tion der in der Kammergerichtsordnung enthaltenen 4 Fälle ein Reichsgutachten erfodert werde ꝛc. ꝛc. Welchem

11) weiters beyzusetzen wäre, daß der Reichshofrath jene Vergleichshandlungen, welche selbst in Gemäßheit der in dem Reichsschlusse vom Jahre 1753. enthaltenen kaiserlichen Admonition zwischen den Reichsständen und der Ritterschaft zu pflegen, von beeden Seiten dienlich befunden würde, nicht erschwere, noch den abgeschlossenen Verträgen in ihrer Fassung die kaiserliche Begnehm- und Bestättigung versagen solle, und da

12) die Erfahrung leider! bisher belehrt hat, daß der kaiserliche Reichshofrath ausweiß des Ziffers 2. in der von hedersdorfischen Sache den irrigen Grundsatz habe behaupten wollen, daß von der Mobiliarverlassenschaft eines in fürstlichen Diensten gestandenen ritterschaftlichen Mitglieds die Nachsteuer nicht gefodert werden könne, auch nach dem Ziffer 3. die von bensera-dische Wittib gleiche anmaßliche Sätze hat aufstellen wollen; so wird zur Handhabung der Landeshoheit allerdings nothwendig, in der kaiserlichen Wahlkapitulation ausdrücklich zu bestimmen: daß insbesondere jene reichsritterschaftlichen Glieder, welche in eines Reichsfürsten Diensten stehen, die Territorialgerichtsbarkeit durchaus anerkennen, sohin auch allen Landesgesetzen, in Absicht auf ihre Person und das in ihres Landesherrn Landen besitzende Vermögen, unterworfen seyn sollen und müssen.

Wobey man nicht unbemerkt lassen will, daß es keineswegs die Absicht habe, der Reichsritterschaft ihre rechtmäßigen Freyheitsbriefe in Kontestation zu ziehen, sondern nur darauf bestanden werde, daß weder für das Verflossene, noch für künftige Zeiten hierdurch den Landeshoheitsrechten eingegriffen werde, folglich alle dahin zielenden Privilegien für ungültig zu deklariren seyen.

C) Die großen Beschwerden, welche von mehr, als hundert Jahren her gegen das Reichspostwesen geführt worden, sind reichsgesetzmäßig anerkannt, und wird nichts übrig bleiben, als solchen nach Vorschrift der bekannten Reichsgesetze auf der Reichstagsversammlung abzuhelfen.

Indessen muß man vorläufig bemerken, daß zwar von Seiten des Erbgeneralpostamts noch vor Kurzem den 13ten vorigen Monats zum fürstlichen Konferenzprotokoll zu Regensburg erklärt worden: in Ansehung der mit ein- und andern Höfen noch vorwaltenden Mißhelligkeiten hätte sich das Erbgeneralobristpostamt alle Mühe gegeben, eine Vereinbarung zu erzielen, und hoffe auch, daß solche noch zu Stande kommen und die sich hierunter gebende viele Bemühung nicht fruchtlos seyn werde.

Allein! fürstlich-speierischer Seits könnte man dieser so scheinbaren friedfertigen Aeusserung ein wahrhaftes Zeugniß nicht beylegen, wohl aber mit Urkunden bestättigen, daß das fürstliche Haus Taxis niemals den aufrichtigen Wunsch geheget, mit dem Hochstift Speier sich in Freundschaft zu vereinbaren. Wenigstens läßt sich solches aus den Vorgängen von den 1740. 1760 und 1786er Jahren nicht schließen, in welchen zwar von beyderseits Bevollmächtigten Vergleiche getroffen, solchen aber immerhin fürstlichtaxischer Seits die Begnehmigung unter dem unerheblichen Vorwand versagt wurde, daß die taxischen Kommissarien ihre Vollmacht überschritten hätten. Das Gegentheil von solchen ungegründeten Einwendungen, die eigentlich die Verlängerung der Mißhelligkeiten — und nicht derenselben Beseitigung bezielen, wird man dem gesamten Reiche alsdann mit allen seltsamen — dem fürstlichtaxischen Hause nicht zum Ruhm gereichenden Umständen unverzüglich vorlegen, wenn keine Wirkung von erfolgender fürstlichtaxischen Begnehmigung des im Jahr 1786. getroffenen Vertrags nächstens zu hoffen ist. Sollte aber auch der Vergleich zu Stande kommen; so müßte doch von Reichs wegen, wegen Beseitigung der allgemeinen gegen das Reichspostwesen fürwaltenden Beschwerden die nöthige Vorkehr getroffen werden. Bruchsal den 12ten August 1790.

Ziffer 1.

Aufrichtige Wünsche und unpartheiische Gedanken eines deutschen Patrioten zur nächsten kaiserlichen Wahlkapitulation. Frankfurt und Leipzig 1790.

Daß die kaiserliche Majestät durch die Wahlkapitulation nicht geschmälert — sondern nur der Kaiser bey Ausübung verschiedener Rechte dadurch gebunden sey, wird Niemand in Zweifel ziehen. Ein deutscher Kaiser muß also zwar mit einer seinem hohen Stande und Würde angemessenen Macht und Gewalt versehen seyn, doch aber darf solche weder die Reichsgesetze überschreiten, noch die deutsche Justizverfassung hemmen: ebenfalls müssen den Reichsständen ihre Vorzüge — Lehngerechtsame — Privilegien und allsonstige Rechte aufrecht erhalten bleiben, nicht aber können solche durch neue — diesem oder jenem insbesondere ertheilt werden wollende Freyheitsbriefe beschränket werden: den Rechtsangelegenheiten der Reichsstände darf der gesetzmäßige Gang nicht gehemmet — oder eine sonstige Hinderniß in den Weg gelegt werden, folglich ist auch den beyden obersten Reichsgerichten nicht zu gestatten, daß Sie aus den Schranken der reichsgesetzlichen Vorschriften treten, weshalb nöthig seyn wird, die geeigneten Maaßregeln zu wählen. Und da auch zugleich in Betrachtung kömmt, daß ein Reichsstand von der ersten Klasse jenen von der zweyten keinen Eintrag veranlasse; so will man über die betreffenden Gegenstände die einschlagenden Bemerkungen auf die Wahlkapitulation weil. Seiner Kaiserl. Majestät Joseph II. in Anregung bringen und zwar:

ad Art. I. §. 2. Wären alle und jede reichslehnbaren reichsfürstlich- und ständischen Besitzungen — Gerechtsame und Dependenzien, sie haben Namen wie sie immer wollen, dem beständigen Schutze des Reichsoberhaupts dahin ausdrücklich zu empfehlen, daß kaiserliche Majestät sämtliche Reichsstände gegen alle — zum Nachtheil ihrer Rechte, Freiheiten und Besitzungen unternehmenden Beschränk- oder Schmälerungen durch thätige Verwendung und nach Erfoderniß auch durch sonstige — den positiven Reichsgesetzen und dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte angemessene wirksame Mittel vertheidigen — auch niemals zugeben oder genehmigen sollen und wollen, daß von einzelen Reichsständen durch Privatverträge (welche zum voraus für unkräftig und nichtig zu erklären sind) mit andern Ständen — in- oder auswärtigen Mächten — Kommunitäten, oder sonstigen Personen, von ihren — oder eines andern Reichsstandsbesitzungen — reichslehnbaren Rechten und Freiheiten etwas vergeben — oder auf eine sonstige Art, wodurch dem deutschen Reichskörper — oder auch einem Reichsstande insbesondre eine Schmälerung zugehe, veräußert werde.

ad Art. I. §. 8. Nach dem unabänderlichen Gesetz des §. 1. Art. 8. J. P. O. sind alle Reichsfürsten geist- und weltlichen Standes bey ihren Gerechtsamen, Vorzügen und Freiheiten ꝛc. dergestalt zu belassen, daß Sie von Niemand, unter was Schein es immer möge, de facto daraus vertrieben werden können.

Durch den §. 8. Art. 1. der kaiserlichen Wahlkapitulation werden alle Eingriffe in die reichsständischen Rechte verbotten, und der Kaiser will nicht zugeben, daß den Reichsständen von Jemand, wer der auch sey, in ihren Territorien vor- oder eingegriffen werde.

Diesem ungeachtet hat es in neueren Zeiten Fälle gegeben, wo geistliche Reichsfürsten in ihren Diözesangerechtsamen nicht nur haben beschränket werden wollen, sondern auch Ihnen wirklich Eingriff geschehen ist. Wenn aber ferner in Erinnerung kömmt, daß

a) von dem römischen Hofe gelegenheitlich des bekannten siebenjährigen Kriegs von den Jahren 1756. bis 1762. ein Indult zu Erhebung des zehnten Pfennings von der deutschen Geistlichkeit ertheilet worden, sodenn

b) der nämliche Hof sich berechtiget geglaubt habe, vor Kurzem einem weltlichen Reichsstande die Erlaubniß ertheilen zu können, daß Er von der in seinen Landen sich befindenden Geistlichkeit den zehnten

Leute aufgelegt ſind, dem Stift mit Nuzzen vorzuſtehen, die gar nichts von deſſen Verfaſſung, Rechten, Gütern, Einkünften, Verhältniß, Lage und andern Umſtänden wiſſen; die leidige Erfahrung hat daher gelehrt, daß ſolche den Stiftern aufgedrungene Dechanten ſelbige in eine ſolche Verwirrung gebracht, welche Sie ſchier bis an den Rand des gänzlichen Verderbens geführet hat.

Es wäre alſo nicht nur den wahren und der deutſchen Reichs-Verfaſſung angemeſſenen Grundſäzen gemäß, ſondern auch ſonſt auf alle Art für die Stifter erwünſchlich, wenn die zeitherigen Prätenſionen der Preciſten auf jenes, was ihnen nur gebühret, nämlich eine Präbende, die Sie ſtatutenmäßig anzutreten und dabey ſich auch in allem übrigen den Stifts-Statutis zu fügen hätten, eingeſchränkt, desgleichen auch angewieſen würden, auf den erſten Erledigungsfall nur allein zur erledigten Präbende ſich zu melden, und zu deren Beſizznehmung ſich zu qualificiren, nicht aber zu ſuperſediren: ſo wie die Preziſten zum Präjudiz der Turnarien, oder zu Gunſten eines guten Freundes oder Familie und aus andern dergleichen Abſichten ſich aus den Worten der heutigen Formel: *ubi duxerit acceptandum*, anmaßen und hierinn nach den von dem Moſer in dem angeführten Traktat beygebrachten Præjudiciis von dem Reichshofrath unterſtüzet werden.

Ad Art. I. §. 9. nec non Art. VII. §. 4. & Art. XV. §. 5. In dem Osnabrükiſchen Friedensſchluſſe wird Art. 17. §. 9. verordnet, daß gegen dieſe die Jura Imperii & Statuum beſonders feſtſtellende Transaction keine Privilegien ertheilet werden können.

Gleicher Geſtalt geſchiehet in den vorausgeſetzten drei Artikeln und Paragraphen der kaiſerlichen Wahlkapitulation die Vorſehung, daß *in Præjudicium Statuum* keine Freiheitsbriefe ertheilet werden ſollen.

Bereits giengen die Monita der altweltlichen Fürſten zur Wahlkapitulation im Jahre 1741. dahin: der regierende Kaiſer ſoll nicht geſtatten, daß die von der unmittelbaren Reichsritterſchaft bisher erlangten oder künftig noch erlangenden Privilegien zum Nachtheil oder Beſchwerung der Churfürſten und Stände Landeshoheit oder anderer ihrer hergebrachten Rechte angezogen werden.

Jedoch werden ſogar von der Ritterſchaft ihre Privilegien auf Fälle ausgedehnt, die in denenſelben nicht einmal begriffen ſind. Bekanntlich (dann wenige Reichsſtände werden ſeyn, die ſich nicht genöthiget finden, gegen die Reichsritterſchaft zu ſtreiten, und ſich mit derſelben in Prozeſſe verwickelt zu ſehen) ſind die Ritterſchaftlichen Anmaſſungen eben ſo exorbitant, als wenig der Ihnen gegen die Reichsgeſetze angedeihende Schuz verborgen iſt.

Die Fälle liegen in Actis publicis vor Augen, und ein neues ſchon bekannt gewordenes Beiſpiel ſollte die deutſche Reichsverſammlung aufmerkſam machen, wie nothwendig es ſey, den ritterſchaftlichen Eingriffen Gränzen zu ſezen, damit dieſelbe nicht zulezt den Herrn in der Reichsſtände Landen ſpiele, die Landeshoheits-Gerechtſame vernichte und ſich zum Regenten aufſtelle.

Ad Art. III. §. 5. Obwohl nach Abſterben des Churfürſten Maximilian Joſeph von Baiern, Churpfalz von der achten auf die fünfte Churwürde vorgerükt, ſohin in das Erztruchſeſſen-Amt wieder eingetretten iſt, und mittels ſeiner am 2. April 1778. zum Churfürſten-Rath gelangter Erklärung ſich des wegen des Erzſchazmeiſter-Amts fürgedauerten Widerſpruchs auf das feierlichſte begeben hat, folglich der Anſtand wegen eines Erzamts aufhört; ſo erhellet doch aus dieſer Kapitulations-Stelle, daß die Vergeb- und Beſtimmung eines Chur- und Reichs-Erzamts, nicht ein kaiſerliches Vorrecht, noch ein gemeinſchaftliches Recht des Kaiſers und des Churfürſten-Collegii allein ſey, ſondern von der Entſcheidung der geſammten Reichsverſammlung abhänge, und alſo auch zu Aufrechthaltung der Gerechtſame ſämtlicher Reichsſtände nothwendig werde, dieſe Stelle in der kaiſerlichen Wahlkapitulation im Weſentlichen beyzubehalten, und annoch beyzufügen, daß ohne des Reichs Komitialbewilligung eine neue Chur nicht mehr eingeführt werden könne.

Ad Art. III. §. 20. Daß in dem §. 20. den churfürſtlichen Geſandten der Vorgang vor den Fürſten in Perſon

de Anno 1741. darauf besonders angetragen haben.

Nun soll auch weiters nach Vorschrift des §. 17. mentionati Art. IV. annehmliche Bürgschaft, wegen Haltung der in den §§. 15. und 16. vorgeschriebenen Bedingnissen geleistet werden, falls sich nicht mit den Ständen, deren Lande die kaiserlichen Kriegsvölker passiren, verglichen worden.

Allein! es wird sich kaum ein Beyspiel vorfinden, daß die kaiserlichen Kriegsvölker bey dem Durchmarsch durch ihr eigenes Kommissaria: gelebt haben, wohl aber hat die Erfahrung bestätiget, daß die wegen ihrer Verpflegung manchesmal nothgedrungen getroffene Uebereinkunft, den Unterthanen immer nachtheilig gewesen sey, und niemals der landläufige Preis bezahlet worden.

Diese hartauffallende Beschwerde wurde durch die ganz ungewöhnliche und nach dem Fuß der wirklichen kaiserlichen Kriegsvölker — ohngefehr von 10 oder 12 Jahren eingeführt werden wollenden Durchmärsche der Rekruten (welche sonst nicht anderst, als Passagiers, wie von andern Mächten geschieht, transportirt worden) vermehret, besonders, da auch für dieselben freies Dach und Fach verlangt, sohin dafür nichts bezahlt wird.

Jedermann weiß, wieviel die armen Unterthanen bey solchen Märschen leiden, folglich wird zu bestimmen seyn, daß die Kriegsvölker eben so, wie die Rekruten, bey ihren Märschen um baares Geld nach den landläufigen Preisen leben, und die Kommissariate dafür sorgen sollen, sohin von einer etappenmäßigen Verpflegung niemals die Rede mehr seyn könne.

Ad Art. VI. §. 2. Ob zwar im vorhergehenden §. 1. der Kaiser in Reichshändeln keine Bündnisse mit andern in- und außerhalb des Reichs, ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände machen soll, so wird doch §. 2. in eilenden Fällen davon eine Ausnahme gemacht und soll aller Churfürsten sämtliche Einwilligung eingeholet werden. Hierdurch werden die Fürsten in ihren Gerechtsamen benachtheiliget, besonders da bey Fortdauer des beständigen Reichstags die Einwilligung von der Reichsversammlung eben so leicht, als von den Churfürsten auf einer Kollegialzusammenkunft einzuholen ist, aus welcher Ursache auch Ao. 1745. von dem fürstlichen Kollegio angetragen worden, daß es bey der beständigen Wahlkapitulation verbleiben müsse, vermög welcher Art. VI. die Bewilligung der Churfürsten — Fürsten und Stände eingeholet werden soll.

Ad Art. VIII. §. 1. Die von den Churfürsten erhaltene Begünstigung der ihnen besonders ertheilten und in Observanz gebrachten Zollkonzessionen, Prärogativen und Perpetuationen, wird auch auf andere Fürsten und Stände mittels eines Zusatzes zu erstrecken seyn.

Ad Art. VIII §. 3. Daß die Bedenken und Beschwerde gegen die neu aufgerichteten und erhöheten — transferirt, prorogirt oder perpetuirt werden wollenden Zölle vom Kaiser und den gesammten Churfürsten erwogen werden sollen, ist eine Neuerung und davon im Art. VIII. der perpetuirlichen Wahlkapitulation nichts zu finden, mithin es nach vorgängiger Abänderung, bey der perpetua zu belassen ist.

Ad Art. VIII. §. 5. Hier wird zwar versehen, daß den Reichsständen durch neue Zölle an ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten kein Nachtheil zugefügt werden solle. Da aber hin- und wieder durch Einführung so genannter Wehrzölle und Zollstöcke, neue Zollstätte angelegt und doppelter Zoll erhoben wird; so müsse allerdings durch einen Beysatz diesen Mißbräuchen vorgebeugt, und eine deutlichere Bestimmung in Absicht auf die Wehrzölle festgesetzet werden, damit nicht doppelte Zollerhebung einschleiche.

Ad Art. VIII. §. 23. Die perpetuirliche Wahlkapitulation meldet nicht, daß neue Privilegien und Stappelgerechtigkeit nur allein vom Kaiser mit einmüthigem Kollegialrathe auf Bewilligung sämmtlicher Churfürsten ertheilet werden sollen, daher schon Ao. 1745. von den Fürsten und Ständen auf Abänderung dieser Stelle und ledigliche Belassung bey der Perpetua angetragen, von Denenselben aber überhaupt gegen Erlassung aller einseitiger per leges & observantiam imperii, communem statuum consensum erfodernder Verordnungen des churfürstlichen Kol-

legii ſich verwahrt, und ſolche ein- für allemal außer Kräften und Verbindlichkeit zu halten, erkläret worden iſt.

Ad Art. IX. §§. 7. und 8. Einmal haben die Churfürſten der deutſchen Reichsgeſetze gebenden Gewalt eingegriffen, da Sie ſich erlauben wollten, für ſich allein die Strafen gegen jene Reichsſtände, welche das Münzregale mißbrauchen würden, zu erhöhen.

Auch iſt der ad §. 7. beſchehene Zuſatz: daß der Reichsſtand, welcher das Münzregale mißbraucht habe, ohne fernere Erkenntniß, der Münzgerechtigkeit ſich verluſtiget halten ſolle, den Rechten um ſo weniger gemäß, als Niemand, ohne vorherige Unterſuchung und vorgelegten Beweis des wirklichen Mißbrauchs, verdammt werden kann.

Ad Art. X. §§. 6. und 7. Daß nur allein, wegen vorfindlicher Veräuſſerung etlich- anſehnlicher — dem Reiche angehöriger Herrſchaften — Lehen und Güter, beſonders in Italien und ſonſten, Vorſehung und Vergleichung mit Rathe, Hilfe und Beyſtand ſämtlicher Churfürſten, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Churfürſten, Fürſten und Stände geſchehen ſolle, iſt dem Fürſtenſtande allzunachtheilig und dem Art. X. der perpetuirlichen Wahlkapitulation zuwider, aus welcher Urſache das fürſtliche Kollegium 1745. darauf beſtanden hat, daß es bey der Perpetua zu belaſſen ſey, weil in ſolcher kein vorläufiger Rath, Hilfe und Beyſtand von dem churfürſtlichen Kollegio, ſondern vom geſammten Reiche verlangt werde. Desgleichen kann

Ad Art. X. §. 9. dem Fürſtenſtande nicht gleichgültig ſeyn, daß im Falle das Haus des regierenden Kaiſers, oder deſſen Angehörige Etwas, ſo dem heiligen römiſchen Reiche zuſtändig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel erhalten wäre — oder würde, innen hätten, ſolches auf das alleinige Geſinnen der Churfürſten rückgegeben werden ſolle, maßen in ſolchem Falle auch der Reichsfürſtenſtand, nach Inhalt der beſtändigen Wahlkapitulation Art. X. gehöret werden muß, ſofern Derſelbe hiebey etwas zu erinnern findet.

Ad Art. XI. §. 18. und 19. Vermöge des §. 18. will zwar der Kaiſer nicht geſtatten, daß die Reichsſteuern der Städte und andere Gefälle dem Reiche und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden: da aber doch ſolches nach dem folgenden §. 19. mit Kollegialbewilligung der Churfürſten ſolle geſchehen können; ſo iſt nicht zu läugnen, daß die §. 19. ſowohl als 21. des Art. XI. von den Churfürſten ſich bedungene einſeitige Einwilligung reichsverfaſſungswidrig ſey, und der Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens entgegen ſtehe, folglich der Fürſtenſtand auf Abänderung dieſer Stellen und Belaſſung bey der perpetuirlichen Wahlkapitulation um ſo mehr nachdruckſamſt angetragen habe, als das churfürſtliche Kollegium nicht im Stande iſt, zu beweiſen, daß es jemals befugt geweſen, für ſich allein und mit Ausſchluß der übrigen Stände, Reichsgüter zu veräußern, oder in wichtigen das Reich betreffenden Gegenſtänden alleinige Berathung zu ertheilen.

Ad Art. XIII. §§. 3. 5. 6. und 8. Ein wahrhaft erſprießlicher Wunſch wäre es, wenn die Reichstagsgeſchäften in die zweckmäßige — der reichsgeſetzlichen Vorſchrift angemeſſene Betriebſamkeit geſetzet würden und nicht, wie bisher häufig geſchehen, verſchoben und in beſtändiger Schlafſucht blieben.

Weil. ſeine kaiſerliche Majeſtät haben zwar in ihrer Wahlkapitulation Art. XIII. §. 3. verſprochen, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe der Reichstagsgeſchäfte nicht gehindert, ſondern beſchleuniget werden ſollen, auch die vorkommenden Materien von dem churmainziſchen Reichsdirektorio zu proponiren und zur gebührenden Erledigung zu bringen ſeyen.

Allerhöchſtdieſelben wollen ſogar vermög des §. 6. des Art. XIII. der Reichsdirektorialpropoſition und demnächſtigen Deliberation der Reichsſtände keinen Einhalt thun, wenn auch der klagenden Stände Beſchwerniß Ihr Haus, Reichshof- und andere Räthe betreffe: und nach dem §. 8. dicti Art. XIII. ſollen die bey dem Reichsconvent vorkommenden Gravamina und Deſideria ſtatuum innerhalb zwey Monaten, und wo periculum in mora, noch eher vom Reichsdirektorio zur Propoſition und

Bera-

Berathung gebracht werden. Damit aber ſolches wirkſam erfolge, war im vorgehenden §. 5. die kaiſerliche Zuſage ſchon ertheilet, daß auf die an Allerhöchſtdieſelben vom Reiche geziemend gebrachte Gutachten die Allerhöchſte Erklärung und Dekreten ſchleunigſt würden ertheiler werden.

An bündigen und zur Beförderung der Reichstags-Geſchäfte gereichenden Geſetzen hat es alſo nicht, wohl aber an deren Vollzug immer gemangelt. Die Beyſpiele werden von langen Jahren her laut ſprechen, daß wenig erhebliches zum Vortrag auf die Reichstags-Verſammlung gebracht worden ſey. Fälle werden ſich finden laſſen, wo weil. Seine Kaiſerliche Majeſtät glorreicheſten Andenkens die Propoſition — jedoch ohne Erfolg betrieben haben: und was ſoll die Diktatur der reichsſtändiſchen Angelegenheiten helfen, wenn die Propoſition unterbleibt. Wirkſamerer Mittel wird es bedörfen, um zum Ziel zu gelangen.

Ad Art. XIII. §. 9. Iſt nicht zu läugnen, daß die Reichsfürſten gegen die — den Reichs-Vikarien übertragene Ausſchreibung des Reichstags nach Ableben eines Kaiſers die Proteſtation eingelegt haben. Allein! da vor Kurzem, während des jetzigen Zwiſchenreichs durch Mehrheit der Stimmen auf der Reichstags-Verſammlung feſtgeſetzt worden iſt, daß unter Authorität der Reichsvikarien, ſub certis modificationibus, die Reichsgeſchäfte behandelt werden ſollen, ſo wird ſich auch noch ein Expediens finden laſſen, daß dieſer Anſtand für die Zukunft aufhöre.

Ad Art. XVI. §. 4. Hier haben ſich die Churfürſten insbeſondere zuſichern laſſen, daß die Reichsgerichte in ihren Erkenntniſſen unglimpflicher Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürſten des Reichs ſich enthalten ſollen. Wo iſt aber ein Reichsgeſetz vorhanden, daß die Churfürſten mehr, als andere Reichsſtände von unglimpflichen Ausdrückungen der Reichsgerichte ausgenommen ſeyn ſollen? Dieſer beabſichtete Vorzug iſt nicht geſetzmäßig, folglich iſt auch die Ausnahm eine allgemeine Beſchwerde der Reichsſtände, ſohin zu heben.

Ad Art. XVI. §. 7. Ein Zuſatz wäre zu dieſem Paragraph nützlich: daß kaiſerliche Majeſtät in Juſtizſachen vota ſeparata nicht fodern wollen, noch ſollen, obgleich ſolche vom kaiſerl. Kammergerichte in Sachen der Probſtei Hanſin abgefodert worden.

Ad Art. XVI. §. 15. Wie der Vortrag eines Reichshofrathsgutachten ad Cæſarem in wichtigen Sachen geſchehen ſolle, iſt Art. XVI. der beſtändigen Wahlkapitulation beſtimmt.

Nach der Reichshofrathsordnung vom Jahre 1654. Tit. V. §. 18. ſoll nur in Fällen, wo die Stimmen mit ſtattlichen zweifelhaften Urſachen getheilt ſind, oder wo dieſelben ſich nicht vergleichen können, das Reichshofrathsgutachten ad Cæſarem erſtattet werden.

Im Jahre 1741. trugen die Geſandten der altweltlichen Fürſten in ihren monitis ad capitulationem cæſaream dahin an: daß der Kaiſer bey dem Reichshofrathe den Mißbrauch der votorum ad imperatorem abſtelle, und ſolche nicht anderſt, als nach der Reichshofrathsordnung, zulaſſe.

Dieſem unangeſehen blieb es in der Wahlkapitulation Kaiſers Karl VII. bey dem Aufſatz Kaiſers Karl VI. und wurden nur die Worte: anderſt nicht, eingeruckt, daher auch in der letzten Wahlkapitulation der §. 15. Art. XVI. alſo abgefaſſet iſt, daß in wichtigen Juſtizſachen vom Reichshofrathe ein Votum, oder Gutachten anderſt nicht, als in Beyſeyn des Reichshofrathspräſidenten und Reichsvizekanzlers, mit Zuziehung des Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beyder Religion an den Kaiſer erſtattet und darüber Berathung gepflogen werde.

Hierdurch wurden eigentlich die Worte der beſtändigen Wahlkapitulation ausſchließlich des Worts: Juſtiz, wiederholet, nicht aber die verlangte Abſtattung derlei Gutachten nach der Reichshofrathsordnung erzielet.

Nun giebt die Praxis, daß 1) in Gnadenſachen, 2) in wichtigen Streithändeln, 3) bey Gleichheit der Stimmen, 4) wenn Re- und Korreferenz in facto uneinig ſind, derley Reichshofrathsgutachten an den Kaiſer erſtattet werden, mithin blieb

b) noch immer das Monitum de 1741. unerfüllt, wie auch

b) der Fall, wenn der Kaiser in causis contentiosis ein Votum selbst fodern wolle, in der angezogenen Kapitulationsstelle nicht begriffen ist, vielweniger kann

c) gleichgültig seyn, wenn auf Erstattung des Reichshofrathsgutachtens eine kaiserliche Entschließung nicht erfolge, sondern vielleicht aus politischen Rücksichten die Sache auf sich liegen bleibe, wie es in Sachen Churmainz, Churtrier und Churkölln contra Kurpfalz, puncto nunciaturæ apostolicæ, vor einigen Jahren geschehen seyn soll.

Daher annoch erfoderlich ist, hierüber entscheidende Entschließungen zu fassen.

Ad Art. XVII. §. 3. Daß bey Ermangelung des wirksamen remedii revisionis die Rekursen an die allgemeine Reichsversammlung vom Jahre 1737. vervielfältiget worden seyen, ja sogar haben vermehret werden müssen, daran ist nicht zu zweifeln.

Weil Se. kaiserliche Majestät haben dies im angezogenen §. 3. selbst anerkannt und allergnädigst zugesagt, daß diesfalls Ziel und Maas gesetzt werden soll.

Churmainz hat unter die — im Jahre 1764. aufgestellten Berathschlagungspunkte, wegen einer kaiserlichen und Reichskammergerichtsvisitation sub Nro. 14. angetragen, daß die Umstände der wirklich anhängigen und seit 1737. angebrachten Rekursen zu untersuchen seyen.

Hierüber ist auch verschiedenes zum Reichstagsprotokoll gekommen, darauf aber nichts beschlossen worden. Und da ganz neuerlich wieder die Sprache von Vornehmung sämtlicher Rekursen bey der Reichsversammlung war, ohne daß noch zur Zeit eine diesfallsige Entledigung zu hoffen gewesen; so wird doch nun einmal der zweckmäßigen Abhülfe entsprochen werden müssen, da eines Theils die Rechtmäßigkeit der ergriffenen Rekursen, beym Mangel der vorzunehmenden Revisionen, nicht bestritten werden kann, und andern Theils die Reichsgerichte, ohne Rücksicht auf die eingelegten Rekurse, sich ermächtiget glauben, ihre Urtelssprüche zum Vollzug bringen zu können. Bey welchen Umständen immerwährende — den effectum suspensivum betreffende Kollisionen entstehen und unangenehme Irrungen veranlasset werden, die nicht anderst gehoben werden können, als bis von der allgemeinen Reichsversammlung einsweilen und vor allen Dingen den Reichsgerichten die Vollziehung ihrer Urteln untersagt, sofort die Rekursachen selbst, nach dem churmainzischen Antrag untersuchet und demnächst die Reichsgutachten an die erwählte kaiserliche Majestät zur allerhöchsten Entschließung erstattet werden.

Ad Art. XVII. §. 17. Die churmainzische Taxordnung vom Jahre 1659. ist zwar vorhanden, doch giebt es Fälle, welche in der Taxordnung nicht bestimmt sind, und in solchen sich auf das Herkommen, oder die Entscheidung des Reichsvizekanzlers berufen wird.

Zu wünschen wäre es also, daß die Reichshofkanzleytaxordnung nachgesehen — die etwaigen Taxerhöhungen auf die alten reduzirt — das Zweifelhafte bestimmt und künftighin keine Erhöhung ohne Einwilligung der Gesetze gebenden Gewalt mehr gestattet würde, zumalen im angezogenen §. 17. schon verordnet ist, daß Niemand mit Kanzleygeldern, oder Taxgefällen beschwehret, auch keine andere Kanzley- oder andere Taxen gebraucht werden sollen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offenem Reichstage beliebt und verglichen seyen, welche ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhet werden sollten.

Ad Art. XVII. §. 18. Nach diesem 18ten Paragraph soll von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax entrichtet werden, und dagegen kein Herkommen, noch einige Erhöhung aufkommen. Die Erfahrung belehret jedoch, daß die Reichskanzley nicht nur in solchen Fällen doppelte Taxen fodere, sondern auch ein besondrer Tax verlangt werde, sobald nur ein Lehnbrief im geringsten extendirt, auch bey der neuen Belehnung ein neuerdings ansetzender doppelter Tax begehret wird, sohin bey nicht folgender Zahlung des unzurechtfertigenden Ansatzes die Lehnbriefe rückbehalten werden. Diese Anmassung gereichet den Reichsständen zur großen Beschwerde, und macht nothwendig, daß

dieser

dieſer Mißbrauch vom geſammten Reiche abgeſtellt werde.

Hiebey kann man nicht unbemerkt laſſen, daß die — von den Reichsfürſten bey der kaiſerlichen Thronbelehnung an die Erb- und deren Stelle vertretenden Hofämter zu zahlenden 1081 fl. nach dem Ausdruck des §. 18. nicht wohl mit den Worten: Lehntaxgeldern, belegt werden können, weil die deutſchen fürſtlichen Belehnungen keinen Lehntax, ſondern nur allein vorberegte 1081 fl. an die Hofämter zahlen.

Ueberdies kömmt noch in Betrachtung:

1) Vermöge der goldenen Bulle Tit. 29. §. 1. ſind die Churfürſten von Zahlung der bey reichsfürſtlichen Belehnungen an die kaiſerlichen Erb- und Hofämter entrichtet werdenden 1081 fl. befreyet, und zahlen nur an die kaiſerliche niedere Hofdienerſchaft beym Empfang des Thronlehns 129 fl.

2) Eine gleiche Ausnahme von Zahlung der 1081 fl. machen a) Kraft ihrer Befreyung die Erzherzoge von Oeſtreich, wie auch b) die Aebte von Fuld und zwar Erſter als Erbmarſchall, und Letzterer als Erzkanzler der Kaiſerin.

Bekanntlich werden

3) dieſe bey fürſtlichen Belehnungen zu zahlenden 1081 fl. folgendermaßen ausgetheilet:

dem Oberſthofmeiſter		120 fl.
— Oberſtkämmerer		120 fl.
— Reichsvizekanzler		120 fl.
— Hofmarſchall		120 fl.
ebendemſelben für ſein Pferd		120 fl.
dem Erbſchatzmeiſter		120 fl.
— Erbmundſchenk		120 fl.
— Erbtruchſeß		120 fl.
den Sekretarien		48 fl.
— Taxatoren		23 fl.
— Regiſtratoren		20 fl.
der Kanzley		30 fl.
		1081 fl.

Nun betrift

4) ein jedes der Erb- und Hofämter, die nach ihrem Stande ausgetheilt werdende Summe ſehr wenig, wohl aber fällt den Reichsfürſten und beſonders den geiſtlichen die Auszahlung der 1081 fl. nebſt den 129 fl. für die niedere kaiſerliche Dienerſchaft bey jeder Thronbelehnung ſehr ſchwer, zumalen wenn ſich geſchwind aufeinander folgende Sterbfälle ereignen, wie zu Regensſpurg und Freiſingen geſchehen iſt. Der Billigkeit ſcheint es daher

5) allerdings gemäß, daß dem geiſt- und weltlichen Reichsfürſtenſtande eine gleiche Befreyung von Entrichtung der beſtragten 1081 fl. an die kaiſerlichen Erb- und Hofämter bey einer Thronbelehnung eben ſo wie den Herren Churfürſten um ſo mehr angedeihe, als die churfürſtlichen Lande von einem weit größeren Umfang und Ertrag, als jene der Reichsfürſten, vorzüglich aber vom geiſtlichen Stande ſind, und Denenſelben die Entrichtung benannter Gelder zur ſehr großen Beſchwerde gereichet. Bey welchen Umſtänden

6) nicht zu zweifſen iſt, daß hierauf von Reichswegen billige Rückſicht werde genommen und ſich dahin verwendet werden, damit die Reichsfürſten dieſer laſthaften und ihre Unterthanen ſehr druckenden Ausgabe fürs künftige entübriget bleiben, welches allenfalls am füglichſten mittelſt der kaiſerlichen Wahlkapitulation geſchehen könnte.

Ad Art. XVIII. §. 6. Die gemeinſamen Klagen der Reichsſtände, welche mit einem privilegio illimitato, vel limitato de non appellando nicht verſehen ſind, wurden von langen Jahren her laut geführet: denn kaum wird von der Juſtizſtelle eines Reichsſtandes das Urtheil gefället, wo nicht gleich eine Berufung an ein oberſtes Reichsgericht eintritt.

Hierdurch wird pruritus litigandi zügellos, weil der frevelhafte Appellant zum voraus ſich verſprechen kann, daß die erfolgende reichsgerichtliche Entſcheidung, entweder ſeine — des Appellanten Lebenstäge überſchreiten — oder für ſeine Erben gar unſterblich werden könne.

Das wirkſamſte Mittel, dieſem ſo ſtark eingeriſſenen Uebel für die Zukunft abzuhelfen, würde ſeyn, wenn den Reichsſtänden, jedoch aber nur jedem auf ſein beſonderes Verlangen, entweder ein illimitirtes Privilegium de non appellando, oder aber ein limitirtes (kraft deſſen keine Berufung Statt finde, ſofern die Beſchwehrſumme nicht wenigſtens 2000 fl., gleich dem Erzſtifte zu

Salzburg im Jahre 1777. verliehen worden, betrage) ertheilet würde.

Hiebey verstehet es sich von selbst, daß dieser Reichsstand entweder eine Revisionsinstanz statt der Appellation an ein oberstes Reichsgericht zu halten, oder ein Oberappellationsgericht anzustellen im Stande seyn müsse: allenfalls aber könnten mehrere in einem Reichskreise sich befindenden Reichsstände zur Errichtung eines gemeinsamen Oberappellationsgerichts, sich vereinigen.

Die etwaige Einwendung: hierdurch würde die kaiserliche Gerichtsbarkeit geschmählert, wäre um so weniger in Betrachtung zu ziehen, als durch ein solches Privilegium der pruritus litigandi beschränket und finis litium bey den landesherrlichen Gerichtsstellen weit eher, als bey den Reichsgerichten zu erwarten stünde, maßen die unläugbare Erfahrung bestättiget, daß beide oberste Reichsgerichte mit einer Menge Prozessen, welche die Zahl von hunderttausend erreichen werden, überschwemmet seyen, und diese Gerichtsstellen sich nicht im Stande finden, alle bey denenselben bereits anhängigen und ferner sich noch anhäufenden Prozesse zu entscheiden, falls auch das Personale der Richter noch weiter, als bisher geschehen, vermehret werden könnte; Endlich auch durch Ertheilung dergleichen Privilegien, genugsame Sachen, zum Beyspiel: wenn Mandatsfälle S. C. eintretten — über unheilbare Nichtigkeiten, oder verzögerte und verweigerte Justiz geklagt wird, den obersten Reichsgerichten zur Entscheidung übrig bleiben.

Mit einem Worte: die Hauptabsicht bezielet die Einschränkung der Unterthanen ungemessenen Prozeßsucht, wodurch öfters dieselben — ihre Kinder und Nachkommen an den Bettelstab gerathen — Unruhen und schädliche Aufwickelungen zwischen den Unterthanen selbst gestiftet werden — sohin der Landesherr, statt ruhiger und arbeitsamer Bürger, Prozeßkrämer und Bettler, zur Last des Landes erhält, deren Verminderung dem Staate zum größern Nutzen gereichet, als wenn die Reichsgerichte sich mit einigen Dutzend Prozessen mehr beschäftigen.

Ad Art. XX. §. 6. Sehr bedenklich ist es, daß die Churfürsten, ohne vorgängig eingeholte Einwilligung der Fürsten und Stände, haben bestimmen wollen, daß aus den vom deutschen Reiche relevirenden — und einen geächteten Reichsstande zugehörigen Gütern, vor allen Dingen dem beleidigten Theile Satisfaktion geschehen solle.

Ad Art. XXIV. §. 3. Hier geschiehet die rechtliche Vorsehung, daß vermög der abzulegenden Eidesformel die Reichshofrathsglieder nur allein dem Kaiser und Reiche, nicht aber einem der Reichsstände mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnadengehalt verwandt seyn sollen. Es wäre also nöthig, in der neuen Wahlkapitulation die unmittelbare Reichsritterschaft miteinzuschließen, und weiters zu verordnen, daß weder ein Reichshofrathsglied, noch Reichsreferendarius, noch ein Assessor des kaiserlichen und Reichskammergerichts sich von der Ritterschaft zum Personalisten annehmen lassen dörfe.

Ferner wären die §§. 61. und 62. des jüngsten Visitationsabschieds auch auf das Reichshofrathskollegium dahin zu erstrekken, daß in Sachen, welche die Reichsritterschaft betreffen, und wobey ein Reichsstand, oder ein sonstiger mittelbarer befangen ist, kein Reichshofrath, als Mitglied der Reichsritterschaft — noch ein anderer derselben nahe Verwandter, in Konsilio das Direktorium führen — votiren — noch der Sitzung, in welcher die Sache vorkömmt, beywohnen solle.

Ad Art. XXIV. §. 6. Im Betreff der Visitation des Reichshofraths ist aus dem §. 56. Art. V. J. P. O. erinnerlich, daß auf dem Reichstage erst hat beschlossen werden sollen, was wegen dieser Visitation zu beobachten sey. Nun wird sich auch in dem vorgesetzten §. 6. der kaiserlichen Wahlkapitulation auf die angeführte Stelle des osnabrücker Friedensschlusses bezogen: allein, weder auf dem Reichstage sind vom Jahre 1648. bis hieher, die Observanda vorgeschrieben, noch ist von Churmainz die Visitation, welche nach Vorschrift erwähnten osnabrücker Friedens von dieser Chur hat geschehen sollen, vorgenommen worden, welch letzteres hauptsächlich daher rühret, weil die Reichsstände aus guten Gründen behaupten, daß sie berechtiget seyen, den dem Kaiser über die Art und Weise der vorzunehmenden Visitation des Reichshofraths, gemäß des osnabrückischen Friedens-

densschlusses ein Reichsgutachten vorzulegen, das aber noch zur Zeit im Rückstande verblieben ist, und endlich einmal zu erstatten seyn wird.

Ad Art. XXIX. §. 1. Wie weit es mit den Beschwerden gegen das Reichspostamt gediehen, und welche ausschweifende Eingriffe in die Landeshoheitsrechte sich dasselbe anmasse, davon wimmeln die Reichstagsakten, und legen eine ununterbrochene Reihe klagender Reichsstände gegen dasselbe vor Augen.

Das Reichspostamt scheuet sich eben so wenig, als die Reichsritterschaft, alle Schleichwege einzugehen, um den alten Vorsatz: einen statum in statu formiren zu können, durchzutreiben.

Dasselbe scheuet sich nicht, Posttaxerhöhungen vorzunehmen — nach Willkühr der Postoffizianten, Briefe und Paqueter taxiren zu lassen — die Postfreyheiten der Reichsstände zu vereiteln und verläßt sich auf den Beystand der Reichsgerichte, dahin doch das Postwesen nicht, sondern ad comitia gehöret.

Die unzählbaren Beschwerden der Reichsstände gegen das Reichspostamt sind noch immer unerledigt — und weil. kaiserl. Majestät Joseph II. haben in ihrer Wahlkapitulation an der sub. §. 1. bemerkten Stelle selbst bekannt, daß wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerden geführet, selbige auch nach Ausweisung instrumenti pacis osnabrugensis Art. IX. §. 1. auf den Reichstag ausgestellt worden seyen, und daß Inhalts des Art. XXIX. §. 1. capitulat. cæsareæ auf die Artikel des Postwesens nur in solang zu halten wäre, bis ein anders von Reichs wegen werde beliebt werden.

Vielleicht trift jetzt der Zeitpunkt ein, wo den ritterschaftlichen und des Reichspostamts Anmassungen, nach Weisung des osnabrücker Friedens und der kaiserlichen Wahlkapitulation, von Reichs wegen gesteuert werden kann, wesfalls man sich ausführlichere Bemerkungen vorbehält. Einsweilen aber in Betreff der Ritterschaft (vid. supra Art. I. §. 9.) mit Stillschweigen nicht übergehen kann, daß heut zu Tage der Adel vervielfältiget, und dadurch der altadeliche Stand durch die Neuen abgewürdiget werde, wodurch es kömmt, daß der neue Adel nur um eine Immatrikulation bey der Ritterschaft, ohne daß Er immittelbare Güter besitze, sich bewerbe und wähne, alsdenn mit Vereinigung eines ganzen Ritterkorporis, allen Reichsfürsten Troß bieten zu können.

Ad. Art. XXX. §. 2. Dem Reichsfürstenstande ist sehr nachtheilig, daß die Churfürsten in dem §. 2. sich das jus adcapitulandi in terminis generalibus vorbehalten haben, da doch nach dem — von dem Chur- und Fürstenstande begnehmigten Projekt der beständigen Wahlkapitulation davon jene Gegenstände, welche die Jura gesammter Reichsstände betreffen, deutlich ausgeschlossen worden sind.

Hieraus offenbaret sich, daß

a) bei Reichsgeschäften, wo von Aufstellung neuer Gesetze — oder derenselben Auslegung — von Führung eines Kriegs — von dadurch erfolgenden Erhebung neuer und mehrerer Reichs- und Kreißsteuern — Vermehrung der Reichsarmeen — von Schliessung neuer Bündnisse die Frage entstehet, den Churfürsten — zur äusserſten Beschwerde der übrigen Reichsstände die bedenklichsten Vorrechte haben eingeraumt werden wollen, da doch nach dem 8ten Artikel des westphälischen Friedens derley Gegenstände zur Komitialdeliberation plattersdings gehören.

b) Daß die Churfürsten ein — und andere ihrer Landeshoheitsrechte durch den Ausdruck: besondere, sich haben zusichern lassen, unerachtet der westphälische Friedensschluß dieselben, ohne einigen Unterschied, allen Reichsständen in gleicher Maaße zusichert.

c) Daß auf die übrigen in diesen unpartheiischen Gedanken enthaltenen Punkte sowohl, als die sonstigen in den Jahren 1741. 1745. und 1764. abgegebenen fürstlichen Monita dermalen während des Zwischenreichs, von den Reichsständen die nothwendige Rücksicht genommen — sohin die beständige Wahlkapitulation berichtiget und vorzüglich

d) die Reichsstände gegen alle Eingriffe in ihre reichsfürstlichen Besitzungen und Gerechtsame nachdrucksamst geschützet — gegen Jene aber, die solche Eingriffe wa-

gen wollten, der kräftigste Beystand geleistet werde. Wobey jedoch insbesondere, da aus den Bemerkungen ad a. & b. die Absicht hervorleuchtet, daß die ganze gesetzgebende Gewalt auf wenige, etwa acht oder fünf Churfürsten übertragen werden wolle, und die von den altfürstlichen Gesandten dem Kaiser Karl VII. im Jahre 1742. überreichte Vorstellung gar nicht in Betrachtung gezogen worden, nicht ausser Acht zu lassen ist, daß kein anderes Mittel übrig bleiben werde, als

c) dem Churfürstlichen Kollegium abermal zu erklären, daß man Alljenes, was der Kaiserlichen Wahlkapitulation, ohne Mitwirkung der übrigen Fürsten und Stände, eingeflossen sey, oder noch eingeruckt werde, als ein verbindliches Gesetz nicht betrachten könne, welches

f) den beyden Reichs-Gerichten mit dem Anhang zu bedeuten wäre, wie man sich versehe, daß Dieselben auf jene Artikel, welche der Kaiserlichen Wahlkapitulation gegen das Projekt der Perpetuirlichen eingeschaltet worden, in Iudicando um so weniger eine Attention nehmen würden, als alle derley Artikel, wobey das gesammte Reich konkurrirt habe, gegen den Art. VIII. und Art. XVII. des westphälischen Friedens, auf welche die Reichs-Gerichte angelobet hätten, anstößig wären. Endlich

g) sich von selbst verstehet, daß die dermalen zu berichtigende beständige Wahlkapitulation für den künftigen Kaiser zur Grundlage genommen werde, sohin dieselbe die reichsgesetzliche Kraft erlange, damit dadurch den von jeher angedauerten Beschwerden der übrigen Reichsstände auf einmal abgeholfen sey.

Nachtrag.

Auch verdienen die Mißbräuche und der große Unfug der Kaiserlichen Hof-Pfalzgrafen und Notarien eine aufmerksame Betrachtung.

Bekanntlich wird in den größern Komitiven sowohl, als in den kleinern den Hof-Pfalzgrafen die Ausübung verschiedener Rechte gestattet, die allein dem Landesherrn zustehen, zum Beyspiel: Pfalzgrafen von der geringern Klasse und Notarien, auch wohl gar Doktoren zu kreiren, Unehelichgebohrne zu legitimiren, veniam ætatis zu ertheilen, Unehrliche ehrlich zu machen und dergleichen. Oefters sind die Hof-Pfalzgrafen von der ersten und andern Klasse nicht nur selbst untüchtige Personen, sondern es werden auch untüchtige Leute zu Notarien kreiret. Mit diesen Komitiven wird also großer Unfug getrieben und in die Landeshoheits-Rechte eingegriffen. Derenselben Ungeschicklichkeit veranlasset über dies in der Reichsstände Landen viele ungültige Handlungen und Prozesse, welche zuletzt zum Schaden der Unterthanen gereichen.

Es wird zwar auch von den Landesherren getrachtet, diesem Unwesen mittels erlassender Landesgesetze zu steuern und zu verordnen, daß keinem, er sey wer es immer wolle, der Gebrauch seines Komitivs zuzulassen sey, bis solcher erst von Landesherrschafts wegen examinirt, approbirt und immatrikulirt worden.

Nach gleichmäßigen landesherrlichen Verordnungen soll auch kein Notarius vor seinem Examen, Approbation und Immatrikulation sein Amt ausüben dörfen. Allein! die Reichs-Gerichte wollen auf die vorwürfigen landesherrlichen Gesetze keine Rücksicht nehmen und ermächtigen sich, diesen Gesetzen zuwider zu urtheilen. Diesem aber für die Zukunft vorzubeugen, ist nothwendig, die reichsgesetzliche Weisung zu erlassen, daß

1) weder in den größern, noch kleinern den Hof-Pfalzgrafen ertheilt werdenden Komitiven die Ausübung einiger Rechte gestattet werde, welche in die Landeshoheit eingreiffen, auch

2) daß kein Comes palatinus — oder Notarius sich unterfange, den Gebrauch von seinem Komitiv in eines Reichsfürsten Landen zu machen, ehe und bevor Derselbe von Landesherrschaft wegen examinirt, approbirt und immatrikulirt worden, sodann

3) der

3) der Landesherr befugt sey, einen solchen Comitem palatinum oder kaiserlichen Notarium, wegen seines Vergehens, mit der verdienten Strafe nicht nur belegen — sondern auch, nach Befund der Umstände, ihm die Ausübung seines Amts entweder auf eine Zeitlang, oder auf immer, in seinen Landen untersagen zu lassen.

Ziffer 2.

Beweiß, daß die Mobiliarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Band der Dienstes, und des Domiziliums zugethan war, nicht abzugsfrey, und daß also das in Sachen Ritterschaft am Oberrheinstrom entgegen Se. hochfürstliche Gnaden zu Speier unterm 7ten Junius dieses Jahrs bey dem kaiserlichen Reichshofrath ergangene Erkenntniß eine gemeinschaftliche Beschwerde sey, welche den gegenwärtigen Rekurs an die hohe Reichsversammlung begründe. Mit Anlagen 1. 2. 3. 4. 5. 6. Bruchsal 1784.

Salus publica suprema lex esto.

Cicero.

§. 1.

Die ansehnlichsten Reichsstände traf schon das traurige Loos, daß anmaßliche Schmälerungen ihrer landesherrlichen Gerechtsame, allgemein beschwerende Gerichtssprüche die unangenehme Vergeltung jener Gnaden waren, womit Höchstdieselben ritterschaftlichen Mitgliedern die glänzendste und einträglichste Stellen an ihren Höfen mildest zugedacht haben.

Bamberg a), Darmstadt b), Sachsenhildburgshausen c) und unzälige andere Stände des Reichs können schon die leidigsten Urkunden zu dieser Wahrheit liefern.

§. 2.

Das Hochstift Speier hatte zwar ein milders Schicksal, und blieb in dem unstrittigen Regal des Nachsteuerrechtes bis auf das Jahr 1782. von Ritterschaften unangefochten; als aber in diesem Jahre der fürstlich speierische Geheimerrath und Obermarschall Anselm Karl Freiherr von Hoddersdorff verstarb, ein ansehnliches Mobiliarvermögen hinterließ, und den jüngsten Sohn seines ebenfalls verblichenen Herrn Bruders zu Mainz zum Erben einsetzte, lüsterte es die oberrheinische Ritterschaft, das ökonomische System der Abzugsfreiheit auch Sr. hochfürstlichen Gnaden aufzudringen, und solches mit anmaslichen kaiserlichen Privilegien, Exemtionen, und wie dergleichen denen Ritterschaften so geläufige Freiheitstöne mehr lauten, zu bekleistern.

§. 3.

Ansprüche von dieser Art mußten nun freilich Sr. hochfürstl. Gnaden die seltensten Erscheinungen seyn, da weder das angebliche Privilegium vorgelegt, weder der Platz, wo es zu finden, angezeiget wurde; im Gegentheile aber das allgemeine landesherrliche Abzugsrecht, die im Hochstift Speier herrschende ununterbrochene Observanz die Rechtmäßigkeit des diesseitigen Benehmens vollkommen unterstützte.

Nach dieser doppelten Betrachtung haben Höchstdieselbe ihre Erklärung an die oberrheinische Ritterschaft abgelassen, und die unumstöslichen Gründe dieses Schreibens ließen nichts zuverläßiger hoffen, als man werde sich ritterschaftlicher Seits gefallen lassen, von dem unzeitigen Versuche abzustehen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und dem Landesherrn, was des Landesherrn ist.

§. 4.

Allein der Erfolg gewährte nicht das, was die Wesenheit der Sache mit sich brachte, man ist sogar den gefoderten Beweis über die angegebene kaiserl. Privilegien schuldig geblieben, man ist der desfallsigen wiederholten Auffoderung mit einem beflegten Stillschweigen für und für ausgewichen, und glaubte, dem Landesherrn schon Ehre und Recht genug erwiesen zu haben, wenn derselbe auch nur mit unüberzeugenden Worten versichert würde, daß geltende kaiserliche

---

a) In der schrottenbergischen Verlassenschaft.
b) In der von bretlachischen Verlassenschaft.
c) In der von bibraischen Verlassenschaft.

Privilegien über dieſen Betreff vorhanden ſeyen; und da man dieſſeits nicht ſo gütig war, einem unerwieſenen Anſpruche nachzugeben, wurde die noch ganz unvorbereitete Klage dort angebracht, wo Ritterſchaften gegen Reichsſtände freilich öfter ſiegen, als dieſe gegen jene.

§. 5.

So übereilt und ungegründet dieſes Klagweſen war, ſo unvermuthet kam ſchon unterm 24ten Junius 1783. das erſte reichshofräthliche Konklusum: „Imploranten klag„los zu ſtellen, und wie ſolches geſchehen, „in Zeit 2 Monathen allerunterthänigſt an„zuzeigen.“

Indeſſen konnten ſich doch Se. hochfürſtl. Gnaden bey denen ſtattlichen Gegengründen keine andere Ueberzeugung abzwingen, als daß auf deren Einkleidung in eine förmliche Exzeptionshandlung ſothanes einſeitig erſchlichenes Reſkript mit Verdammung in alle Unkoſten werde aufgehoben werden.

Die Hauptzüge dieſer gerichtlichen Handlung waren, daß 1) das Recht Abſchos zu fodern, ein landesherrliches Recht, und dieſes landesherrliche Recht 2) in dem Hochſtift Speier durch eine allgemeine, unmittelbare und mittelbare Inwohner begreifende Obſervanz hergebracht, daß 3) dieſes Recht durch die Natur der Sache ſelbſt unterſtützt, daß 4) hievon Niemand, der nicht mit einem geltenden Freiheitsbriefe gedeckt, ausgenommen, 5) das von Impetranten in ihrem Nachtrage zur Klagſchrift beygebrachte Privilegium nur von unmittelbaren liegenden Gütern (die hier nicht im Fragfalle wären) rede, 6) die jenſeitigen Begriffe von Begründung des Abzugsrechtes ſchlechterdings irrig, 7) des verſtorbenen von Heddersdorffs Mobiliarvermögen theils aus der anſehnlichen Beſoldung, theils aus denen merklichen, durch mehrere Jahre von hochſtiftiſchen Unterthanen gezogenen Zinſen zuſammengefloſſen, daß endlich 8) kein kaiſerliches Privilegium zum Nachtheil reichsſtändiſcher Gerechtſame verliehen werden könne.

§. 6.

Bindend waren dieſe Gründe, aber nicht glücklich genug, jenes zu bewirken, was ſie nach ihrer Stärke hätten bewirken ſollen. Vielmehr wurde nach eingebrachter Replik ohne alle weitre Verhandlung Reſkriptum paritorium erkannt.

Aus dem, was im vorhergehenden Abſatz geſagt worden, blickt ſchon die Folge, daß durch dergleichen widrige Kollegialgrundſätze, und durch die hieraufgebaute Entſcheidung nicht das Hochſtift Speier allein, ſondern alle höchſt, und hohe Reichsſtände auf gleiche Art getroffen wurden; nachfolgende Bemerkungen aber ſollen den ganzen Beweiß ſtellen, daß gegenwärtiger an eine hohe Reichsverſammlung ergriffene Rekurs nicht einen verworrenen Privathandel, ſondern eine wahre gemeinſchaftliche Beſchwerde aller Reichsſtände zum Grunde habe.

§. 7.

Das Abzugsrecht iſt der Landeshoheit anhängig:

Der allerächteſte Begriff, den man ſich von der Nachſteuer denken kann, iſt dieſer, daß ſie in einer Abgabe beſtehe, welche dem Staate von dem Vermögen ſeiner Mitglieder, ſo gänzlich aus ſeinen Gränzen gebracht wird, zukomme. a)

Der Staat iſt eine Verbindung von vielen Menſchen; ſobald Jemand in dieſe Geſellſchaft ſich begiebt, iſt er vermöge des Endzwecks verbunden, für ſeinen Antheil zur allgemeinen Wohlfahrt das Seinige beyzutragen, und keinesweges dieſelbe zu ſchmälern.

Wenn nun das in einem Lande befindliche Vermögen entweder mit dem Eigenthümer, oder nach ſeinem Tod durch ſeine auswärtige Erben dem Staate ſo entzogen wird, daß deſſen Rechte hierüber aufhören, ſo iſt nichts gewiſſer, als daß der Staat, und deſſen Regent dadurch einen nicht geringen Schaden leidet, welchen abzuwenden der Staat nach dem ſtrengſten Rechte der Natur befugt iſt. b)

Dieſe aus dem allgemeinen Staatsrecht gezogenen Begriffe legen dem Regenten als Regenten und kraft der oberſten Gewalt das Abzugsrecht als ein Recht der Entſchädigung für das auſſer Land gehende Vermögen bey, folglich da in Deutſchland die Regalien mit der

a) Freſenius Meditat. für Rechtsgelehrte. 1. Band. S. 79.

b) Nettelblats Siſtem des Rechtes und der Natur §. 1489.—1501. Johann Gottlob Fauſts gefoderter Beweis, daß das Recht der Nachſteuer ein Regale ſey.

der Landeshoheit verbunden, ſo haftet das Abzugsrecht unſtrittig auf der Landeshoheit. a)

§. 8.

Das Abzugsrecht wurde von mehrern Ständen als ein Regal in öffentlichen Edikten erklärt.

Dadurch fanden ſich auch mehrere Stände des Reichs bewogen, beſagtes Abzugsrecht in öffentlichen Edikten als ein Regal zu erklären; merkwürdig ſind das churfürſtliche Brandenburgiſche Reſkript vom Jahr 1596. b) das Dekret vom Jahr 1647. und das baieriſche Generalmandat vom Jahr 1740. c) auch die Holſteiniſche Konſtitution vom 25. Maj. 1746. d)

Andere Stände erhöheten die Abzugsgebühren, andere minderten ſolche, wieder andere huben ſolche durch Verträge wechſelſeitig auf, und geſtatteten den freien Zug von einem Lande in das andre, lauter Kennzeichen, daß das Abzugsrecht ein ganz reiner Ausfluß der Landeshoheit, und als ſolcher von jeher betrachtet worden ſey e).

§. 9.

Das Abzugsrecht iſt ein dingliches Recht.

Der Staat hat alſo vermöge des eingegangenen Vertrags (§. 7.) ein vollkommenes blos dingliches Recht an das Vermögen ſeiner beſonderen Mitglieder, und alſo nicht die Perſon, welche das Vermögen hinterläßt, auch nicht jene Perſon, die das hinterlaſſene Vermögen ererbt, ſondern das landesherrliche Recht ſelbſt auf einen Theil dieſes Vermögens kann in allen vorkommenden Fällen die Richtſchnur ſeyn.

Dieſer Satz findet ſchon in dem Reichsabſchiede von 1594. §. 84. ſeine Anwendung: „Sollen (lauten die Worte) dieſelbige in „Erwägung der Unterthanen Güter nach „Anweiſung der Rechte *tacite* oder ſonſten „alten Gebrauch und Herkommens nach „von männiglich darum verhaftet, hypo„theciret, und afficiret ſeyn.

§. 10.

Dem Abzug ſind alle, die im Staat ihr Domicilium aufgeſchlagen haben, unterworfen.

Aus dem Begriffe vom Abzugsrecht (§. 7. 8.) folgt weiter, daß der Staat nicht nur berechtiget ſey, von dem Vermögen ſeiner Bürger und Unterthanen im engſten Verſtand, ſondern von allen ſeinen Mitgliedern, die daſelbſt ihr Domicilium aufſchlugen, Abſchoß zu fodern, maſſen einer wie der andre zum nämlichen Zweck verbunden, und jener wie dieſer denen Statuten und Gewohnheiten des Landes, folglich auch der Nachſteuer unterworfen iſt f).

Gleichwie nun diejenigen, ſo ein Amt vom Staate annehmen, allzeit die Vermuthung vor ſich haben, daß ſie auch ihr Domicilium darinnen aufſchlagen wollen g), da alle Hof und Zivilbediente mit dem Antritt ihrer Dienſte durch das leiſtende Eid der Treue ihrem Herrn, dem ſie geſchworen, unterwürfig werden h), ſo wird durch dieſes Band der Unterwürfigkeit das Domicilium gegründet, und hat alſo vorſtehender Schluß auch auf verpflichtete Diener ſeine Anwendung.

Hier-

---

a) Ertel theat. ſup. territ. appar. 8. act. 11. verſ. probatur. Chriſtoph Beſold, de Majeſtate. Sect. III. cap. VII. §. 15. Heinrich Arnold Lange. Anmerkungen von Nachſteuer und Handlohn. cap. 3. obſ. 1. cap. 10. obſ. 2.

b) In Corp. Conſt. March. T. VI. 1. Abtheil. S. 142. wo Churfürſt Georg an die Adeliche von Quitzow reſkribirte: ihr habt euch zu erinnern, was Wir des Abſchoſſes wegen, ſo Uns nach Landesgebrauch als ein altes Churfürſtl. Regal von der Erbſchaft und Abfindung, die eures Bruders Wittwe aus dieſen Landen bekommt, an euch gelangen laſſen.

c) v. Kreitmayer Anmerk. zu dem Cod. Max. Bav. T. V. cap. 25. §. 13.

d) In Corp. Conſt. Regio. holſat. t. 1. pag. 1447. §. 3. Ob zwar Uns als allerhöchſter Landesobrigkeit kraft der Uns zuſtehenden Regalien und Territorialhoheit die Abzugsgelder zu fodern, und zu erheben allein gebührt ꝛc.

e) Johann Friedrich Bonnhöfers diſſ. qua jus detractus ſuperioritati territ. vindicatur §. 43.

f) L. domicilium ff. ad municip. l. 2. Cod. de incol. l. 190. de V. S. Cap. licet X. de foro compet. Gail lib. 2. obſ. 35. Mev. part. 2. obſ. 35.

g) Lange Tract. de Communione bonorum. cap. 3. §. 6.

h) *Boehmer* de jure miniſtrorum exigendi dimiſſionem §. 12.

Hierin liegt ebenfalls die Urſache, warum Räthe, Profeſſoren, u. ſ. w. in mehreren Territorien von denen Landesherren mit beſonderen Privilegien verſehen werden mußten, wenn ſie mit Grunde von dem landesherrlichen Abſchoſſe befreit ſeyn wollten a).

§. 11.

Widerlegung anderer unzulänglicher Gründe vom Abzuge.

Mit dem vorausgeſchickten Beweiſe, daß das Abzugsrecht lediglich in der Landeshoheit zu ſuchen, laſſen ſich alle von andern erdichtete Urſachen widerlegen; falſch iſt, 1) daß ſich das Abzugsrecht auf das Beſteuerungsrecht fuße; falſch iſt, 2) daß ſolches der Ziviljurisdiktion angeheftet ſey, falſch iſt endlich, 3) daß mehrbeſagtes Recht bloſes Herkommen zum Grunde habe. Denn

ad 1mum können aus vielen Rückſichten entweder, um eine gewiſſe Art von Gewerbe in Flor zu bringen, oder ſonſt aus einer beſondern Gnade verſchiedene Güter ſteuerfrey gemacht werden, ohne daß der Staat hiedurch ſeinem Antheil an ſolchen entſage; Steuern bezahlt nur der Bürger und Unterthan, Abzug aber zahlen oft, die weder Bürger noch Unterthanen ſind b).

Ad 2) läßt ſich der Begriff von der Ziviljurisdiktion mit jenem vom Abzugsrecht unmöglich zuſammenreimen; was ſoll die Gewalt zu erkennen, zu entſcheiden, oder die Entſcheidung zu vollziehen mit dem Abzug machen? Die gewöhnlichen Früchte der Jurisdiktion ſind Strafen, welche zu Unterſtützung des richterlichen Anſehens größtentheils angeſetzt werden; wer nun damit den Abzug vermengen will, der geſtehe nur gutwillig, daß er in Gefahr ſey, ſeinen Verſtand zu verlieren, oder daß er keinen zu verlieren habe.

Ad 3) muß das Herkommen ſich doch auf eine erſte Handlung gründen; worauf gründete ſich aber dieſe? Man kann alſo das Herkommen nicht als den Grund des Abzugsrechtes aufſtellen, ohne den Beweis mit dem zu machen, was zu beweiſen iſt; und ohne das Herkommen als den Grund von ſich ſelbſten anzugeben.

Zwar geſchieht in mehrern Reichsgeſetzen von einer auf die Nachſteuer ſich beziehenden Gewohnheit Meldung, c) allein blos auf dieſe Art, daß die der Religion halber aus einem Lande ziehende nicht mehr, als gewöhnlich, mit dieſer Abgabe belegt werden ſollen; es ſetzen alſo dieſe Stellen eine ſchon eingeführte oder durch Geſetze beſtimmte Nachſteuer voraus, und verordnen in Anſehung ihrer ſelbſt, und ihrer Rechtmäßigkeit gar nichts, auch reden ſie blos von einem beſondern Falle, der zu einer allgemeinen Folge um ſo weniger gezogen werden kann, je gewiſſer aus der Geſchichte vom Abzug hergeſtellt iſt, daß mehrere Stände erſt nach dem Reichsabſchiede vom Jahr 1555. die Nachſteuer eingeführt haben.

Ueberhaupt iſt eine ausgemachte Wahrheit, daß keine allgemeine in Deutſchland angenommene poſitive Geſetze über die Nachſteuer vorhanden, d) und daß alſo der ganze Umfang der desfallſigen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem allgemeinen Staatsrechte herzuleiten, und auf die Verfaſſung deutſcher Staaten anzuwenden ſey. e)

Aus

---

a) Schnauberts juriſtiſche Biblioth. 1. Band S. 255.

Will man ſagen, daß ein herrſchaftlicher Diener ſeine Dienſte niederlegen, und gehen könne, wann er wolle, folglich der Wille zu verbleiben nicht zu vermuthen ſey, ſo ſteht zur Antwort, daß auch einem jedwelchen andern Bürger und Unterthanen die Emigration ohne erheblichſte Urſachen nicht erſchwert werden kann; iſt er deswegen kein Unterthan, läſt ſich animus permanendi nicht präſumiren? iſt er dem Abſchoſſe nicht unterworfen? Ueberhaupt ſcheinen die Widerſprecher die Auswanderungsgebüren (cenſus emigrationis), welche ein abziehender Unterthan dem Staate zu zahlen hat, mit dem Abzug (detractus), welchen Fremde von dem in fremden Territorien eroberten Vermögen zu entrichten haben, zu vermiſchen, da doch die Rechte beyder Gattungen ſehr verſchieden ſind. Proœmium diſſert. Bonhœferianæ. Freſenius Gedanken über die Rechtmäſigkeit der Nachſteuer. §. 8.

b) *Lynker* Vol. 1. reſp. 33. N. 19.

c) R. A. vom J. 1530. §. 6. 1555. §. 24. osnab. Friedensinſt. art. 5. §. conventum autem eſt.

d) Cramers wez. Nebenſt. Th. 1. §. 3. pag. 3. *Thomaſius* de jure detract §. 2. 3. 4.

e) Einige glauben zwar in dem tit. C. de his, qui à princip. vacat. in der Nov. 128. cap. 1. auch in dem jur. can. ſchon probhaltende Kennzeichen dieſes Abzugsrechtes

zu

Aus den ſtandhaften Widerlegungen jener Aſtergründe, welche zu Beurtheilung des Abzugsrechtes von andern angegeben werden, (§. 11.) flieſſen die weitern Schlüſſe von ſelbſten, daß auch ſteuerfreie Einwohner, dem Abzug noch unterworfen ſeyn können, daß eben ſo wenig die Befreyung von der Ziviljurisdiktion die Freyheit vom Abſchoſſe nach ſich ziehe, daß der Landesherr, welcher das Abzugsrecht als ein Regale ausübt, nicht noch obendrein das Herkommen, ſondern der, welcher die Freyheit behauptet, die Ausnahm von der durch das allgemeine Staatsrecht ſelbſt veſtgeſetzten Regel erweiſen müſſe. a)

§. 12.

Vom Abzug kann Niemand als der Landesherr befreyen.

Und wie muß er ſolche Freiheit erweiſen? Da das Abzugsrecht ein Ausfluß der Landeshoheit iſt, da die Nachſteuer ſelbſt eine allgemeine Schuldigkeit derer iſt, welche ihr Domizilium im Lande hatten, da der Staat den gerechteſten Anſpruch auf ſothane Abzugsgebüren hat, ſo iſt nichts natürlicher, als daß nur diejenigen von der Nachſteuer befreyet ſeyen, welche von dem Landesherrn (der allein auf ſeine Rechte in gewiſſen Fällen Verzicht thun kann) privilegiret ſind. b)

Weder der Freyheit von der Steuer, weder Exemtion in Abſicht auf das Forum Jurisdiktionis, weder auswärtige Privilegien; (die nie gegen des Dritten Recht gegeben werden können) weder römiſch, weder päbſtliche Geſetze haben Kraft genug, die desfallſigen Befugniſſe der deutſchen Reichsfürſten einzuſchränken. c)

Welcher Inwohner alſo immer eine Abzugsfreiheit vorſchützt, muß ſolche erweiſen, er muß ein Privilegium haben, und von Wem? vom Landesherrn, blos vom Landesherrn muß ers haben; dieſem allein ſteht das Abzugsrecht zu, folglich ſteht auch dieſem allein das Recht zu, hierinnen Privilegien zu ertheilen. d)

§. 13.

Anwendung dieſer Grundſätze auf gegenwärtigen Fall.

Das Abzugsrecht iſt ein Ausfluß der Landeshoheit (§. 7.); wurde ohne Widerſpruch von den anſehnlichſten Ständen des Reichs in öffentlichen Edikten als ein Regale erklärt (§. 8.); iſt ein dingliches, nicht auf den Eigenthümer, ſondern auf das Vermögen ſelbſt haftendes Recht (§. 9.); erſtreckt ſich auf die Habſchaft aller Inwohner, die in einem Staate ihr Domicilium haben (§. 10.); und kann nur mittels landesherrlicher Privilegien eine Ausnahm leiden. (§. 10. 11. 12.)

Nach der untrüglichen Richtſchnur ſolcher Grundregeln haben die zeitlichen Fürſten des Hochſtifts Speyer das Abzugsrecht beſſen, der reinen Lehre des allgemeinen Staatsrechts, dem Beiſpiele anderer weiſen Fürſten Deutſchlands in allzeitgleichen Schritten nachgewandelt, und durch eine ſolche einförmige Behandlung wurde dieſes Regal mit einer ununterbrochenen Gewohnheit gedeckt; das Vermögen von Un- und Mittelbaren, von Unterthanen und andern Inwohnern, die mit dem Bande des Domiciliums oder durch den abgelegten Dienſteid dem Hochſtift enger angeſchloſſen waren, iſt dem Abzuge unterworfen; man kannte von jeher keine andre Ausnahm, als welche mit der Fürſtenhand bezeichnet, und bloß aus landesherrlicher

zu finden; allein weder in der römiſchen Republik, noch zu Zeiten derjenigen Päbſte, von welchen ſothane canones herrühren, war die Nachſteuer, wie ſie dermalen in Deutſchland bekannt, und faſt in allen europäiſchen Staaten eingeführt iſt, mithin können weder päbſtliche, noch römiſche Geſetze hier einen Ausſchlag geben.

a) Der Schluß von der Ziviljurisdiktion auf die Abzugsfreiheit iſt auch noch von daher ganz ungegründet, weil das Abzugsrecht nicht auf die Perſon, ſondern als eine dingliche Beſchwerde lediglich auf derſelben Vermögen haftet. (§. 9.)

b) Schnauberts juriſt. Bibliot. 1. B. S. 255.

c) Ein anders, ſagt Herr Lange in ſeinen Anmerkungen von Nachſteuer S. 75. ſind jura publica, ein anders ſind jura privata; wenn die römiſchen Rechte einen verborgenen Platz dem Finder deſſelben nach Beſchaffenheit ganz oder zum Theil zuſprechen, ſo haben ſich die deutſchen Landesherren darum nichts zu bekümmern, ſondern ſie ſind befugt, ex Capite Superioritatis territorialis ſich ſolchen gleich andern ſubterraneis zuzueignen, und dependirt von ihrer Gnade, was ſie dem Finder davon zukommen laſſen wollen.

d) Freyherr von Linker Reſp. 33. Nro. 18. ſ. f.

ben wieder entriſſen werden ſoll, entſchädiger ſeyn müſſe; ob die Perſon des Erben, oder des Erblaſſers, oder Beider zugleich in Abſicht auf die Jurisdiktion nur mittel- oder unmittelbar dem allerhöchſten Gerichts- und Lehenhofe unterworfen ſey? Gehört in dieſem Falle zu den domitianiſchen Fragen a).

§. 17.

Fortgeſetzte Widerlegung.

Noch mehr Aufhebens

ad 2dum machen die Ritterſchaften mit dem Privilegium des Kaiſers Leopold vom 31. Oktob. 1666; und was ſagt denn dieſes Privilegium? Daß dieſelben von denen in reichsſtändiſchen Territorien liegenden und andern verkauften freyadelichen unmittelbaren Gütern den 10ten Pfennig zu reichen nicht ſchuldig ſeyn ſollen.

Um aller Gerechtigkeit willen! wie kann man doch die Kugel ſo gar weit auſſer der Zielſcheibe ſchleudern? Welchem Landesherrn kann mit einigem Schein Rechtens einfallen, von unmittelbaren der Ritterſchaft einverleibten unbeweglichen Gütern, wenn ſie auch im Mittelpunkt eines reichsſtändiſchen Territoriums lägen, Nachſteuer zu verlangen? Hätte der verſtorbene von Heddersdorff ganze unmittelbare Dynaſtien im fürſtl. ſpeyeriſchen Gebiete liegen gehabt, ſo würde man den Erben deſſelben die Nachfolge, auch die Veräuſſerung ohne allen landesherrlichen Abzug gegönnt, und noch viel Glück dazu gewünſcht haben, wohl wiſſend, daß dergleichen Güter auf keine Art zur Maſſe des Staates, in welchem ſie liegen, gehören, folglich auch bey derſelben Vererbung, Veräuſſerung, u. ſ. w. der Staat keine Entſchädigung zu fordern habe; hier aber iſt blos die Frage von der Mobiliarverlaſſenſchaft, von dem Vermögen, welches faſt aus lauter ſpeyeriſcher Münz zuſammengefloſſen iſt, und dieſes kann, ohne dem Verſtand, und den reichsſtändiſchen Befugniſſen die äußerſte Gewalt anzuthun, unter obbeſagtes Privilegium unmöglich geſchoben werden, indem 1) einer ſolchen allzuweit ausgedehnten Interpretation die klaren Worte des Privilegiums widerſprechen b) und 2) ein Privilegium von dieſer Art ſowohl nach dem weſtphäliſchen Friedensſchluß art. 8. §. 2. art. 5. §. 18. als der kaiſ. Wahlkapit. art. 10. §. 2. art. 18. §. 6. ſchon voraus als unkräftig erklärt iſt c).

Ein

---

a) Jodoc Beks tract. de jurisdictione Cap. 14. §. 10. & ſeqq. idem in tract. von Abſchos und Nachſteuer. *Pfeffinger* ad *Vitriar.* lib. 3. tit. 18. §. 44. Not. a).

b) Wer Liebhaber von ſophiſtiſchen Fratzen iſt, hier iſt eine, welche ihre allerliebſte Exiſtenz dem ritterſchaftlichen Schriftſteller zu danken hat. Die Nachſteuer (ſagt er) unterſtellt de ſua natura ein ausgehendes Vermögen — ganz richtig guter Freund! — Wie iſt es aber möglich, (fährt er fort) ein Immobiliare, ein unbewegliches Vermögen beweglich zu machen? und wie iſt es ferner möglich, ein unbewegliches Gut aus dem Lande zu bringen? Iſt aber dieſes nicht möglich, ſo iſt es eben ſo wenig möglich, daß das ritterſchaftliche Privile, gium von einem Immobiliarvermögen verſtanden werden kann — Wie abſcheulich unrichtig guter Freund! — Iſt es nebſt dieſen ſieben Möglich- und Unmöglichkeiten auch noch möglich, daß ein ritterſchaftlicher Konſulent ſich mit ſolchen gaukelnden Sophiſtereien abgebe? nach dieſem finſtern Reiche der Unmöglichkeiten wären alſo auch die liegenden Güter der Bürger und Unterthanen abzugfrey, weil ſich dieſe ſo wenig, als ein hochfreyadeliches Rittergut, aus dem Lande, wo ſie liegen, tragen laſſen; und doch weis jeder Trivialiſt, daß dieſe dem Abzug unterworfen ſeyen; wie aber? in jenem Falle, wenn ſie von dem Auswandernden oder von des Erblaſſers fremdem Erben veräußert, und der Werth, aus dem Lande verbracht wird; hier heiſt es, pretium ſuccedit in locum rei; war das Gut ſeiner Eigenſchaft nach abzugfrey, ſo iſt es auch der erlöſte Werth, war aber das Gut ſeiner Eigenſchaft nach dem Abzug unterworfen, ſo iſt es der erlöſte Werth ebenfalls; und hiemit — ſey der Herr Konſulent einer beſſern Philoſophie empfohlen.

c) *Heuniger*, in med. ad inſtrum. Pac. und beſonders ad ejus art. 8. §. 2. ſchreibt nota c. ſehr anpaſſend: quidſi non antiqua, ſed nova fuerint jura? iſta non minus rata firmaque erunt; hinc quæ privilegia temporibus Rudolph II. & ſequentium Imperatorum nobilitas immediata impetravit, vel emendicavit, potius bonis, malisque artibus, in quantum ſtatibus præjudicant, vel jus tertii lædunt, prodeſſe non poſſunt, cum Imperatores expreſſis per capitulationes ſuas verbis facultate ſe horum concedendorum abdicarunt, addita declaratione, nihil actum fore, ſi qua re forte huic promiſſo contraventum fuerit.

dacht werden mag, als die Landeshoheit: so hat es auch auf der andern Seite seine Richtigkeit, daß dieses allen Reichsfürsten Deutschlands eigne Regal weder durch einseitig erschlichene kaiserliche Privilegien geschmählert, und noch vielweniger auf dergleichen nichtigen Privilegien ein richterlicher Spruch gebaut werden könne, ohne vorderſamſt alle richtige Begriffe von der Landeshoheit, alle wohlhergebrachte Gewohnheiten, alle Reichsgesetze, die sothane zum Nachtheil der Stände verliehene Privilegien schon voraus als unkräftig erklären, umzuwerfen, und sämtlichen Ständen des Reichs eine gleichtiefe Wunde zu versetzen, eine solche Wunde, die nur durch die rechtliche Zuflucht an das unter seinem allerhöchsten und allergerechtesten Oberhaupt versammelte Reich wieder geheilt werden kann a).

Se. Hochfürstl. Gnaden sahen sich also von ihren doppelten Pflichten, so Höchstdieselben dem deutschen Reiche im allgemeinen und Ihrem Hochstift in das Besondere schuldig sind, aufgefodert, diesen Weg gegen das reichshofräthliche Erkenntniß vom 7ten Jun. d. J. einzuschlagen, und zweifeln an der Wirkung desselben um so weniger, als nicht nur Höchstihro vorliegende eigne Gerechtsame denselben schon hinlänglich rechtfertiget, sondern auch die hiemit so eng verwobenen Befugnisse sämtlicher Reichsstände die nachdrucksamste Unterstützung und solche Maaßregeln hoffen lassen, wodurch Höchst- und Hochdieselben gegen alle der Landeshoheit zu nah tretende Privilegien und Erkenntniße dauerhaft gerettet werden mögen.

§. 17.

Bemerkungen und Desideria der Löbl. freyen Reichsstädte.

Da dieses Wahldiarium in einer der ansehnlichsten Reichsstädte sein Daseyn erhält, so wird man es nicht unschicklich finden, wenn wir die Monita des Löbl. Reichsstädtischen Collegii hier unabgekürzt einschalten; In den nicht sehr weit hinter uns entfernten Zeiten, wo Hoheit und Würde von manchem Staatsmanne noch allzuoft in leeren Tönen gesucht wurde, ward, wie Moser in seinem Buche vom Römischen Kaiser ꝛc. S. 250. anführt, den Reichsstädten der Ausdruck: Monita, übel genommen, indem das hohe Churkollegium von selbigen zwar wohl unterthänigste Promemorien aber keine Monita anzunehmen pflege. Eine verfassungsmäſſige Erwägung dieses den Reichsstädten verkleinerlichen, weder in dem Westphälischen Frieden noch in einem unverrückten Herkommen (wenn anders Gegenstände dieser Art durch das Herkommen bestimmt werden mögen) gegründeten Unterschieds wird dadurch überflüſſig, daß die hohen Herren Wahlbothschafter diesmal die Reichsstädtischen Monita, nach dem Zeugnisse des Wahlprotocolls also zu nennen keinen Anstand genommen haben.

mögen eines ritterschaftlichen Mitglieds Rechte auszuüben haben, wie könnten denn die beyden Ritterschaften Nekar- Schwarzwald und Kocher in dem zehenden Artikel des mit dem herzoglichen Hause Würtemberg eingegangenen Vergleichs die Worte: Mediat landsäſiges Vermögen ertragen, wie könnte höchstbelobtem Hause die Besorgung der Kuratel über ein solches Vermögen eingeräumt werden? siehe Mosers vermischte Nachrichten von ritterschaftlichen Sachen. S. 40.

a) Schon im Jahr 1704. hielt man auf dem Reichstage für unumgänglich nothwendig, daß denen Anmaßungen der Ritterschaften gegen landesherrliche Gerechtsame durch Veſtsetzung eines Normativs und nähere Bestimmung beyderseitiger Rechte Einhalt geschehen möge; auch Ihro kaiserl. Majestät haben in Dero allergnädigstem Ratifikationsdekret vom 4ten August 1753. die Veſtsetzung solcher reichsverfassungsmäſſigen Grundsätze für nothwendig befunden, und bey letzter Kammervisitation hat man die nähere Bestimmung einer solchen maßgebenden Richtschnur nicht allein gewünscht, sondern auch von Seiten vieler Stände votando ganz heilsam darauf angetragen. So überzeugt Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier von der Nothwendigkeit sothanen Normativs allezeit waren, so eifrig wünschen Sie noch, daß der allgemein drückende Gegenstand dieses Rekurses solche warme Gesinnungen in den patriotischen Herzen aller höchst- und hohen Reichsständen von neuem beleben möge.

Uebrigens beziehen wir uns auf die oben §. 10. festgesetzte Abtheilung der Materien, nach welcher die Monita des hochlöbl. Schwäbischen Kreises und mehr andere um deßwillen erst weiter unten vorkommen werden, weil solche mit churfürstlichen Collegialschreiben ad Augustissimum gebracht worden sind.

Das Schreiben des Reichsstädtischen Collegie an den höchsten Herrn Reichserzkanzler, womit dessen Bemerkungen und Desideria begleitet worden sind, und welches Sr. Churfürstl. Gnaden zu Aschaffenburg durch den hiesigen Herrn Syndikum Borke unterthänigst überreicht worden ist, lautet folgendermassen:

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr!

Die von Euer Churfürstl. Gnaden in der Vereinigung mit den durchlauchtigsten vordersten Gliedern und Stützen des heiligen römischen Reichs getroffene preißwürdigste Einleitung, wodurch der dem deutschen Vaterlande durch das höchstbedauerliche Absterben seines allerhöchsten Oberhauptes, weiland seiner kaiserlichen Majestät Joseph II. glorwürdigsten Andenkens zugegangene große Verlust Reichsverfassungsmäßig wieder ersetzt werden möge, ist von allen hohen, und niedermächtigen Reichsgliedern und Ständenmit der tiefsten Dankbezeugung, und unter den grundmüthigsten Wünschen zu verehren, daß dieses höchstwichtige Geschäft, zur Befestigung des allgemeinen Reichs Wohl- und Ruhestandes von der allmächtigen Vorsehung mit dem gesegnetsten Erfolg bekrönet werden möge.

In mehrern dergleichen feyerlichen Gelegenheiten haben Euer Churfürstl. Gnaden, und Dero höchste Vorfahren bey der Verhandlung des wichtigen Kapitulationsgeschäfts gnädigst vergönnet, daß das dritte Reichskollegium einige seiner allgemeinen dringendsten Anliegen der Wachsamkeit, Obsorge, und Beherzigung der erhabensten Churhöfe unterthänigst anempfohlen hat; es geschahe dieses noch bey dem letzten Vorgange unterm 1ten März 1764, und es erfolgten in den huldreichsten Antworten, die trostvollsten Zusicherungen, deren Erfüllung aber wegen damaliger Eilfertigkeit auf einen künftigen Zeitpunkt aufbehalten worden ist.

Durch diese erfreulichste Zusage unterstützt, erlauben Eure Churfürstl. Gnaden gnädigst, den anliegenden kurzen Entwurf jener Reichsstädtischen Gegenstände, die zwar meistens in den bestehenden Reichsgesetzen bereits entschieden sind, aber durch eine ausdrückliche Anwendung und Bestimmung auf Reichsstädtische Verfassung vor Widersprüchen und willkührlicher Auslegung gesichert werden, zu einem wachsamen Augenmerk submissest vorzulegen mit der ehrerbiethigsten Bitte, daß Höchstderoselben hochansehnliche Wahlbothschaft zu beförderlicher Erledigung dieser Punkte mit gemessener Anweisung versehen werden möge.

Die von Euer Churfürstl. Gnaden preißwürdigsten Gerechtigkeit, Großmuth und Gnade zu hoffende Gewährung und die hieraus folgende Beywirkung zur Aufrechthaltung sämmtlicher Reichsstädte bey ihren Reichsgesätzlichen Zuständigkeiten wird Euer Churfürstl. Gnaden unsterblichen Ruhm bey unsern Obern und Committenten und derselben Nachkommenschaft auf den höchsten Grad erhöhen, diese werden auch dafür die reichste Seegensvergeltung auf das inbrünstigste erflehen, und nebst uns mit der unverbrüchlichsten Dankverehrung, und in der tiefsten Ehrfurcht immerwährend verharren

Euer Churfürstl. Gnaden

Regensburg den 14ten Julii 1790.

unterthänigste
der Ehrbaren freyen und Reichsstädte zur Reichsversammlung anwesende Räthe und Gesandte.
Dünckelsbühl, A. C.
Offenburg.

Aachen,
Friedberg,

Anlage

Anlage zu vorstehendem Schreiben.

I.
Handlungsfreyheit währendem Reichskrieg.
Ad Art. VII. §. 2.

Zum Behuf der Handlung treibenden Städte ist zwar in besagtem Artikel, die preißwürdigste Vorsehung bereits enthalten; da aber solche auf den unglücklichen Fall eines entstehenden Reichskriegesi sich nicht erstrecket, so wird man daher um den fernern Beysatz zu bitten, veranlaßt:

Daß bey entstehendem Reichskriege kein dem ganzen heiligen römischen Reich, und insonderheit denen handlungtreibenden Städten, in specie denen Reichs- und Hanseestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg, sehr nachtheilig und schädliches Generalverboth der Schiffahrt und Handlung nach denen feindlich erklärten Landen in den kaiserlichen Avocatoriis geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen Land- und See-Kommercii mit denen feindlich erklärten Landen auch während dem Kriege, frey, und ungehindert gelassen, mithin das Verboth blos auf die Contrebandewaaren beschränkt, und unter dieser Benennung nur Waffen, und solche Sachen, und Fabricate, die zur Fortsetzung des Krieges unmittelbar angewandt werden, verstanden werden mögen. —

II.
Zollfreyheit der Kammeralgüter.
Ad Art. VIII.

Da die status imperii nach der Reichsobservanz der Zollimmunität von denen zum eigenen Gebrauch benöthigten Naturalien sich zu erfreuen haben, so ist der Billigkeit gemäß, daß auch die Reichsstädte in Ansehung der ad usus publicos bestimmten Naturalien an Holz, Kalch, Steinen, Getreide, Heu, Stroh, und andern Bedürfnissen mit ihrer Höchst und hohen Mitständen gleiche Zoll, Maut und Weeggeldfreyheiten, die sie denen höhern Ständen einräumen, jure reciproci durchgängig zu genießen haben.

III.
Beeinträchtigung Reichsstädtischer Zollgerechtsame und bürgerlicher Nahrung durch allzugroße Ausdehnung gesandtschaftlicher Immunitäten.
Ad Art. VIII. §. 31.

Es verordnet zwar der §. 31. Art. VIII. der Wahlkapitulation, welcher diese Immunitäten bestimmt, zugleich mit, daß hiebey aller Unterschleif vermieden werden solle. Diesem zuwider hat aber die Erfahrung auf Reichs- und Deputations- auch andern dergleichen Versammlungen gezeigt, daß theils durch Subalterne und Domestiquen diese Immunität mißbraucht werde, theils auch sogar solche Personen, welche nicht einmal zum gesandschaftlichen Gefolge gehören, und weder in Sold und Brod stehen, noch eine weitere Urkunde als bloße Schutzbriefe, aufweisen können, dennoch gleicher Freyheiten, theilhaftig seyn wollen, wodurch die öffentliche Zoll, und andere Einnahme geschmälert, die Jurisdiction und Handhabung öffentlicher Sicherheit erschwert, und den berechtigten bürgerlichen Gewerben und Handwerkern in ihre Nahrung eingegriffen wird. Man verhofft daher, und stellt das ehrerbiethigste Ansuchen, daß in einer künftigen Wahlkapitulation nicht nur aller dießfallsiger Unterschleif von neuem nachdrücklich eingebothen, sondern insbesondere noch darinn bestimmte Verfügung getroffen werden möge, daß die Immunitas legatorum und die davon abhangenden Befreyungen, (welche man zu schmälern Reichsstädtischerseits weit entfernt ist) nur auf wirkliche zum Gesandschaftskomitat gehörige Personen erstreckt, und denenselben gegen Eingriffe in bürgerliche Nahrung Ziel und Maaß vorgeschrieben werden.

IV.
Reichspfandschaften.
Ad Art. X. §. 4.

Im Art. X. §. 4. werden Churfürsten, Fürsten und Stände von kaiserlicher Majestät nach Maaßgabe des instr. pac. bey ihren Pfandschaften geschützt und gelassen.

Da aber diese Pfandschaftsrechte auf die Immedietät eines Reichsstandes keinen Bezug haben, noch ex jure pignoris die jura status auch nicht einmal mit Bewilligung des Reichsstandes, oder des denselben repräsentirenden Magistrats geschmälert werden könne; so ist bey dieser Stelle der Wahlkapitulation ein Beysatz zu wünschen, wodurch die Reichsstädte vor weiterer Erstreckung der Pfandschaftsrechte zum Nachtheile ihrer Immunität gesichert werden.

V.
Reichslehen.
Ad Art. XI. §. 10.

Das Reichsstädtische Kollegium hat das in den Grundgesetzen selbst enthaltene Recht der Mitstimmung in allen und jeden Reichsgeschäften, und solches unter andern auch bey neuen Einführungen in den Reichsfürstenrath, und, bey neuer Vergebung wichtiger Reichslehen in einem ununterbrochenen Besitzstande ausgeübt, wovon in Hinsicht auf letztern die Beyspiele von 1670, 1673, 1680, 1683, 1685, 1686, 1710, 1722, 1724, 1732, 1633, 1762, 1770, und das neueste von dem Jahr 1771. bey Uebertragung der modenischen Reichslehen auf des Erzherzogs Ferdinand königliche Hoheit in den Reichsakten vorlieget, und selbst bey neuen

Churwürden der letzte bey dem durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig ſich ergebene Vorgang den Beſitzſtand des Reichsſtädtiſchen Kollegii bewähret.

Zu nicht geringer Beſchwerde mußte es dahero demſelben gereichen, bey der im Jahre 1780 erfolgten Uebertragung der bayeriſchen Reichslehen an das hohe Churhaus Pfalz von der verfaſſungsmäßigen Konkurrenz ſich ausgeſchloſſen zu ſehen.

Doch hat daſſelbe durch das zur allgemeinen Reichswiſſenſchaft gekommene Dictatum vom 1ten Februarii 1780. ſeine Gerechtſame gegen alle nachtheilige Folgerungen gewahret, und kann nach den durch das hohe Reichsdirektorium damals enthaltenen Zuſicherungen das Vertrauen faſſen, es werde nicht alleine jener Vorgang von 1780. niemals zu einem Präjudiz des Reichsſtädtiſchen Kollegii allegirt, ſondern auch bey einer künftigen Wahlkapitulation dem Art. XI. §. 10. (wie hiemit angetragen wird) eine ſolche Beſtimmung gegeben werden, welche die Mitwirkung des 3ten Reichskollegii bey Einführungen in den Fürſtenrath und Vergebung der Reichslehen auf alle Zeiten vollkommen ſicher ſtellt.

VI.

Urbarſteuern.

Ad Art. XI. §. 16 — 19.

Da die Urbar- oder Reichsſteuern bey einigen Städten, wo ſie weder abgelößt, noch verpfändet worden, in neuern Zeiten erhöhet werden wollen; ſo muß man ehrerbietigſt vorſtellen, daß dergleichen Steuern, nur nach dem hergebrachten Münzfuße zu bezahlen, folglich 1 Pfund Pfennig nicht über 1 fl. 8 kr. 4 hllr. 1 Pf. hellr. zu 34 kr. 2 pf. in Currentmünze, und der Gulden höher nicht als zu 60 kr. gerechnet, auch alle Erhöhungen gegen die alte Obſervanz abgeſtellt werden, und die von dergleichen Steuern ganz befreyte Städte bey ihrer Immunität gelaſſen werden.

VII.

Städteſchluß.

Ad Art. XIII. §. 8.

Da mehrmalen der Fall ſich ereignen kann, daß bey Reichsabſchließungen der Schluß des 3ten Reichskollegii mit den Schlüſſen der beyden höhern Kollegien ganz, oder zum Theile nicht übereinſtimmt, und in ſolchen Fällen bey nicht erfolgender Vereinigung die Natur eines voti deciſivi und die Reichsobſervanz erfordere, daß aus Verlangen das Concluſum civitatenſe dem communi duorum an kaiſerliche Majeſtät beygelegt wird, ſo muß aus Veranlaſſung des Vorgangs vom 2ten May 1780. in der Teſchner Friedensſache das Kollegium civitatenſe aufſuchen, es mögte dem 5 §. Art. XIII. wo von dem Direktorialamte gehandelt wird, einverleibt werden, daß das Reichsdirektorium in ſolchen Fällen die Beſchließung des Reichsſtädtiſchen Concluſi nicht zu verweigern, noch zu erſchweren habe.

VIII.

Zu weite Ausdehnung Reichsritterſchaftlicher und anderer Privilegien.

Ad Art. XV. §. 2.

In dem Art. VII. §. 4. verſprechen kaiſerl. Majeſtät keine Privilegien, welche dem Polizeyweſen der Städte in ihren Territorien, oder derſelben ſonſt hergebrachten Gerechtſamen auf einige Weiſe vorgreifen, zu ertheilen, auch ſollen und wollen Allerhöchſtdieſelben die etwa ſchon ertheilten nicht erneuern. Wenn aber eine neue Erfahrung beſtättigt, daß ſelbſt in den Fällen, da eine Reichsſtadt mit einem reichsritterſchaftlichen Corpore, oder andern Immediatis über die von ihnen verlangte Privilegien und Immunitäten einen beſondern Vertrag abzuſchließen für nöthig erachtet hat, alsdann bey der darüber nachgeſuchten reichsrichterlichen Beſtättigung durch die dazu geſetzten gehäuften Clauſeln und Reſervaten oder in andre Weiſe der Vortrag in weſentlichen Punkten abgeändert, und die reichsſtädtiſche althergebrachte Gerechtſame dabey gänzlich verkannt werden; wenn ſogar an Juden Privilegien ertheilt werden, in welchen dem Privilegiato zugeſtanden iſt, ſein Domicilium in dieſer oder jener Reichsſtadt nach eigenem Gefallen aufzuſchlagen, und dabey von alter Entrichtung einigen Zollsacciſes, Umgeld, Steuer oder anderer Anlagen einer ſolchen Stadt gänzlich befreyt zu ſeyn, und dergleichen: ſo veroffenbaret ſich der geſätzliche Grund des geziemendſten Anlangens, daß es

a) bey dergleichen mit der Reichsritterſchaft oder andern Immediatis über ihre prätendirende Immunitäten eingegangenen Verträgen, oder ausgeſtellten Reverſen buchſtäblich gelaſſen, und die Reichsſtädte dabey in Contradiktionsfällen beſchützt;

b) überhaupt zu Schmälerung der reichsſtädtiſchen Zollaccis, Umgeld, Polizey und Jurisdiktionsgerechtſamen weiters keine Privilegia ertheilet, und die ſchon ertheilten für ganz unkräftig erklärt werden mögten.

IX.

Executionsbeförderung.

Ad Art. XVII. §. 1.

Auch in beſagtem Artikel iſt zwar die Beförderung in Vollziehung reichsgerichtlicher Erkenntniſſe auf das kräftigſte zugeſichert.

Da aber öfters von Seiten der Kreisausſchreibämter einige den Rechten nach nicht zuläßige dem obſiegenden Theile nachtheilige Exceptionen eintreten, ſo muß man um gemeſſene Verfügung bitten, daß dergleichen Einwürfe, oder auch zwiſchen den erkannten Executoribus entſtehende die Entſcheidungsſache nicht angehende An- und Widerſprüche den ſchleunigen

Rechts-

Rechtsvollzug nicht aufhalten, und auf Vorstellung dergleichen Hinderniſſe von Seiten der höchſten Reichsgerichte, nach Verordnung des J. R. Abſch. §. 160. die dem richterlichen Ermeſſen überlaſſene Executionsumſchreibung auf andere benachbarte Kreiſe nicht erſchweret werden möge.

X.

Laudemial- und Lehenstaxerhöhungen.

Ad Art. XVII. §. 17, 18, 19.

Nach dem Wortlaut, und wahren Sinne der Wahlkapitulation Art. 11. §. 5. 7. ſollen diejenigen Lehen, welche bey einem der beyden hohen Herren Reichsvicarien gebührend nachgeſucht empfangen, und die Gebühren dafür entrichtet werden, bey einem künftigen regierenden Kaiſer nicht neuerdings nachgeſucht, noch diesfalls Taxen entrichtet werden dürfen, ſondern kaiſerl. Majeſtät dergleichen Inveſtitos bey ſolcher Belehnung ohne weiters laſſen.

Und eben ſo ſollen auch die Stände des Reichs nach dem Art. XVII. §. 17. 19. von Forderung erhöheter Lehentaxgelder verſchonet, und überhaupt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anfoderungen nicht beſchweret werden. Dieſem zuwider iſt

a) den Reichsſtädten ſchon manchmalen zugemuthet worden, dergleichen von den Herren Reichsvicarien ſchon empfangene Lehen bey eines nachher zur Regierung gelangten Kaiſers Majeſtät nochmalen zu requiriren, zu empfangen, auch die Taxen abermals zu entrichten, welches wohl in der Verordnung der G. B. T. V. §. 1. die durch jene Stelle der Wahlkapitulation erklärt, und abgeändert, eben daher letztere aber nicht allgemein anerkannt iſt, ſeinen Grund haben mag.

b) Sind auch die Reichsſtädte vielfältig bey erhaltener Belehnung über Reichslehen mit erhöheten, und ſo überſpannten Taxen beſchweret worden, daß dieſe mit dem Betrage der Lehen ſelbſt in keinem Verhältniße geſtanden, und denſelben oft auf mehrere Jahre hinaus abſorbirt haben.

Um dieſe doppelte Beſchwerden zu heben, mögte der §. 7. Art. XI. deutlicher, und beſtimmter dahin zu faſſen ſeyn, daß alle diejenigen Stände, oder andere Vaſallen ohne Unterſchied, ſie ſeyen Corpora, Communitäten, oder einzelne, voll- oder minderjährige Perſonen, welche ihre beſitzende Reichslehen durante interregno bey den Reichsvicarien empfangen, und die Gebühren entrichtet haben, nichts weiter ſchuldig ſeyn ſollten, über eben denſelben Lehensfall die Belehnung bey eines hiernächſt zur Regierung kommenden Kaiſers Majeſtät neuerdings zu ſuchen, vielweniger dieſerwegen eine Taxe zu bezahlen.

c) Dürfte, da die Beſchwerde in ſolchen Fällen gewöhnlichermaßen von dem Taxamte herrühren, am Schluß des §. 19. noch beyzufügen ſeyn:

" ſondern unſerm Reichshofkanzleitaxamt die Beobachtung der alten Taxanſätze, und Vermeidung aller neuen Anfoderungen, ſie heiſen Kollations-, Laudemial- oder Taxgelder, oder wie ſie ſonſt wollen, gemeſſenſt anbefehlen, auch bey vorkommenden Beſchwerden, unverweilte Remedur verſchaffen. "

XI.

Verletzung der reichsſtädtiſchen Austrägalinſtanz und Beſchwerung mit koſtbaren öfters unnöthigen Kommiſſionen.

Obgleich die bekannteſten Reichsgeſetze und beſonders die K. G. O. P. II. Tit. II. ſeq. die R. H. R. O. T. II. §. 2. das J. P. O. Art. V. §. 56. der Reichsabſchied de 1654. §. 168. der Viſit. Abſchied de 1713. §. 9. und die Wahlkapitulation Art. XVIII. §. 4. 5. den beyden höchſten Reichsgerichten die gemeſſene Weiſung geben, die Stände bey ihrer Inſtanz, und beſonders auch bey ihrem jure Austrægarum ruhig zu belaſſen, und ſie dagegen mit Kommiſſionen und Mandaten nicht zu beſchweren; ſo iſt doch dieſe geſätzliche Verordnung von den höchſten Reichsgerichten bisher ſo wenig beobachtet worden, daß ſchon 1741. die Reichsſtädte die Verletzung ihrer Austrägalinſtanz zur beſondern Beſchwerde auch in den Jahren 1745. und 1764. zu wiederholen ſich genöthigt geſehen haben.

Es hat ſich aber dieſe Beſchwerde ſeit dieſer Zeit nicht vermindert, ſondern vielmehr die Anzahl der Beyſpiele ſich gehäuft, wo den Reichsſtädten in Prozeſſen mit andern Ständen, oder auch immediatis vel mediatis ihre eingewandte exceptio auſtregarum conſuetudinalium, ſive conventionalium, ſive privilegiatorum, verworffen, und ſie dadurch nicht nur um ihre Inſtanz gebracht, ſondern dagegen öfters mit unnöthigen koſtbaren Kommiſſionen, die nur zur Verzögerung gedient, beläſtiget worden ſind.

Es mögte daher der §. 4 & 5. Art. XVIII. cap. noviſſ. noch näher zu beſtimmen, und darinn den Reichsgerichten die Weiſung zu ertheilen ſeyn, insbeſondere auch die Reichsſtädte bey ihrer Austrägalinſtanz zu belaſſen und zu handhaben, auch ſie dagegen mit koſtbaren Kommiſſionen, und andern dergleichen Verfügungen ohne äußerſte Noth nicht zu beläſtigen, ſondern bey dem, was in Art. XV. §. 4. & 5. und Art. XIX. §. 6. & 7. cap. nov. diesfalls verſehen iſt, zu handhaben, auch überhaupt an ihren reichsſtändiſchen Befugniſſen und beſondern Privilegien in Zivil-, Merkantil-, Frevel-, Polizei- und Münzſachen, auch jeden Orts althergebrachten jure, den modum collectandi zu beſtimmen, unbeeinträchtigt zu laſſen.

Insbeſondere ſind der Erfahrung zu Folge die Reichsſtädte durch die bey Streitigkeiten

zwischen Magistraten und Bürgerschaften, oder auch nur einzelnen Zünften oder Bürgern häufig erkannten Lokalkommissionen nicht nur wegen des damit verbundenen großen Kostenaufwands sehr beschweret, sondern auch vornämlich dadurch für die Folge sehr benachtheiligt worden, daß diese Kommissionen immer auf fürstliche Höfe erkannt werden, deren subdelegirte Räthe öfters bey dem besten Willen blos aus Unkunde der reichsstädtischen Verfassung die Geschäfte verzögert, und dann solche Anordnungen und Einrichtungen berichtlich angetragen und bewirkt haben, welche in thesi zwar ganz gut und wohlgemeint, in hypothesi aber schädlich und oft in der Ausführung unmöglich gewesen, und daher bey Vorstellungen gegen dieselben nur neue Lokalkommissionen, oder, wenn man sie auch befolgt, einen anderweiten Schaden für die darunter befangene Reichsstadt nach sich gezogen haben.

Es ist also ein angelegentlicher dringender Wunsch der Reichsstädte ad Art. XV. §. 7. einen Beysatz zu machen, wodurch die Reichsgerichte angewiesen würden, dergleichen Kommissionen (insoferne sie nicht blose commissiones ad exequendum sind) vornehmlich auf Reichsstädte zu erkennen, wie dieses zum Theile in ältern Zeiten geschehen ist, und wie sich die Reichsritterschaft dieses Vorzugs noch täglich ohne Ausnahme zu ihrem wahren Vortheile zu erfreuen hat.

XII.

Postwesen.

Ad Art. XXIX. §. 1, 2, 3.

Die in den Jahren 1745, und 1764. auch bey mehrern Gelegenheiten gegen das kaiserliche Reichspostwesen gemachte Vorstellungen betreffen folgende Punkte:

1) Die Postämter in Reichsstädten, wo es Rezesse und Herkommen erfordert, mit verbürgerten einheimischen Personen zu besetzen.

2) Die Postmeister, Posthalter, sammt Postknechten und Domestiken, in denen das Postwesen nicht angehenden Gegenständen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu entziehen.

3) Das reichsstädtische Stadt- und Landbothenwesen in seiner auf Privilegien, Verträgen und Gewohnheiten beruhenden Verfassung nicht zu stören.

4) Der Bothen Briefschaften und Pakete ungehindert, ohne eigenmächtige Visitation passiren zu lassen.

5) Der Reichsstädte Gesandten und Stimmführer auf Reichs- und Kreistagen mit Brief- und Postgeldern nicht zu beschweren.

6) Ausser den bestehenden ordentlichen keine neue Postkutschen und Fuhrwerke zu errichten.

7) Auf den Postwägen, deren erste Bestimmung die Beförderung der Reisenden, und deren Gepäckes bezielet, den Transport und Spedition von zentnerschweren Kaufmannsgütern, und besonders ausländischen, französischen, niederländischen und holländischen Waaren zum Nachtheile des reichsstädtischen Handelsstandes und fürnehmlich der Maut und Zollabgaben nicht zu gestatten. —

Welche man somit zur genauern Bestimmung und Erledigung ehrerbietigst zu wiederholen nicht umgehen kann.

XIII.

Belästigung der Reichsstädte mit privativer Uebernahme der Winterquartiere für die Reichsgeneralität.

Als eine nicht geringe Beschwerde müssen die Reichsstädte auch dieses erkennen, daß ihnen neben den andern schweren Zahlungen in den Jahren 1758. und 1759. die privative Uebernahme der Winterquartiere für die Reichsgeneralität zugemuthet, und selbst die entlegenen Städte mit angesetzt worden. Diese neue Last ist zwar im Jahre 1760. wieder abgethan, und den Städten ein Salvatorium ausgefertigt worden.

Um sie aber für alle Zukunft vor diesen und ähnlichen Belästigungen zu sichern, müssen die Reichsstädte bitten, diesfalls in der künftigen Wahlkapitulation reichsgesetzliche Vorsehung zu thun.

XIV.

Reichsgerichtliche Beschwerden des Verfahrens in Polizeysachen.

Die Reichsgesetze, und besonders der neueste Reichsabschied §. 106. bestimmen zwar schon überhaupt, daß selbst in denjenigen Polizeisachen, welche bey den Untergerichten forma judiciaria traktirt worden sind, und durch Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte erwachsen, nicht so leicht die Appellationsprozesse, noch weniger Inhibitionen erkannt werden sollen.

Weil jedoch viele andere reichsgerichtliche Erkenntnisse zu offenem Tage liegen, daß diese reichsgesetzliche Vorschrift nicht allerdings beobachtet worden, und besonders den Reichsstädten hieraus mancherlei Beschwerde erwachsen ist; so wäre darauf anzutragen, daß die Scheidewand zwischen Polizei- und Justizsachen genau und richtig bestimmt und gezogen, den Reichsgerichten aber die Weisung ertheilt werden mögte, sich in Polizeisachen, vorzüglich solche, welche die gemeine Wohlfahrt, Sicherheit und den Nahrungsstand zum Gegenstand haben, insolange hiebey kein legitimus contradictor ex Jure quæsito auftrete, auf keine Weise einzumischen, sondern diese, wie billig, einer jeden Orts- und Landesobrigkeit zu überlassen.

Daher in Gemäsheit der Art. I. §. 8. Capit. allschon liegenden Disposition bey innern weder die Grundverfassung noch Jura tertiorum, noch Justizsachen, sondern blos das

bonum

bonum publicum betreffenden, mit Einverständniß der Bürgerschaft, oder der bürgerlichen Ausschüsse gemachten magistratischen Anordnungen eine kaiserliche Genehmigung vor, oder nachher auszuwirken, nicht erfoderlich sey, und wenn allenfalls auch bürgerliche Ausschüsse mit dem Magistrat nicht verstanden sind, durch dergleichen Widersprüche die Städte in Ausübung der ihnen zuständigen Territorialsuperiorität, durch reichsgerichtliche Inhibitionen, sine plenaria causæ cognitione nicht gehemmt, überhaupt auch die Regimentsverfassung konservirt, und ohne genügliche Vornehmung der gesammten hierunter betheilten Bürgerschaft durch reichsgerichtliche Ordination nicht abgeändert, oder gar umgekehrt werde.

XV.

Ertheilung der Panisbriefe gegen älteres Herkommen und Besitzstand.

Je entfernter die Reichsstädte überhaupt sind, eines römischen Kaisers Majestät irgend eines ihrer Allerhöchsten Gerechtsame anstreiten zu wollen, destomehr können sie sich versprechen, Beyfall zu finden, wenn sie den Antrag dahin richten, es mögte in der künftigen Wahlkapitulation Vorsehung getroffen werden, damit künftig keine Panisbriefe auf Gotteshäuser und Stifter, als nur auf solche, wo sie von jeher durch ununterbrochenen Besitzstand hergebracht sind, ertheilet, auch der für dergleichen Pfründen abzureichende Geldabtrag auf keine Weise gesteigert werden.

Extrakt Reichshofrathskonklusi.

Jovis den 23ten Junii. 1774.

Frankfurt Ctra Frankfurt — commissionis finitæ, in specie die theils in totum, theils pro parte verweigert werden wollende Kommunikation mit bürgerlichen Collegiis betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum.

Cum inclusione implorantischer exhibitorum de præsentato 10. December 1768. Dann den 10. März 1774. reseribatur dem Magistrat der kaiserlichen Reichsstadt Frankfurt tenoris: kaiserl. Majestät ließen zwar bey der, dem Komitialgesandten von Spelpert von Seiten des Magistrats ohne Beyzug deren bürgerlichen Collegiorum geschöpften 200 fl. Besoldungszulage um somehr es allergnädigst bewenden, weilen sothane Zulage bereits von Allerhöchstdenenselben stillschweigend beangenehmet worden, und wollen soweit, daß ersagte Zulage auch in das bürgerliche Hauptbuch eingetragen werde. Gleichwie aber diesem ungeachtet, die mit vieler Mühe, und Kostenaufwand angeordnete Stadtverfassung erfodern, a) ein nämliches, zumal in nachfolgenden Jahren wiederholt gemessenst anbefohlen worden sey, b) daß, so oft Magistratus etwas anzuordnen gedenke, wodurch das Aerarium mit neuen beständig- oder unbeständigen Ausgaben beschweret, oder vom gemeinen Stadtfundo, was veräußert werden wollte, derselbe jedesmal mit denen bürgerlichen Collegiis sich vorläufig benehmen, ersagter Collegien in geziemender Art machende Erinnerungen dabey anhören, und wann keine Uibereinkunft getroffen werden könnte, folglich bürgerliche Collegia auf Kaiserl. Entscheidung sich berufen, sie weder daran behindern, noch vor Erfolg kaiserl. allerhöchster Entscheidung einige weitere Disposition machen, am allerwenigsten aber anstatt baar Geld Zahlungsscheine in die Kassa einlegen lassen solle; so werde als dieses, in wieweit solches vor das vergangene unterlassen worden, Magistratui hiemit verwiesen, Ein Magistrat anbenebenst vor das künftige zu diesfällig gehorsamster Nachgelebung und straken Vollzug, um so gemessen ernstlicher angewiesen, als auf den widrig nicht verhoffenden Fall, diejenigen, welche sich hiergegen fehlerhaft betretten lassen würden, zu dem Ersatz ex propriis unausbleiblich angehalten werden sollen.

Auf vorstehende Monita ward von Einem hohen Wahlcollegio in der 28ten Sitzung ohne Umfrage concludirt:

„Beruhet, nachdem in den ad Capitulationem gestellten Monitis bereits verschiedene Desideria der Reichsstädte erledigt worden."

§. 18.

Besondere Vorstellung des Reichsstädtischen Collegii in Schwaben.

Ungeachtet die Beschwerden und Erinnerungen sämmtlicher löbl. Reichsstädte auch den Schwäbischen gemein waren, so hatte dieses Collegium gleichwohl noch zwey besondere Beschwehrden, in Ansehung deren man zu Regensburg — wenn schon die 30 Schwäbischen Reichsstädte, wie sie in ihrer Vorstellung anführten, in dem Städtischen Collegio die Majora machen — abgewichen war. Sie betraffen, die erste, die Reichslehensachen ad Art. XI. §. 5. & 7. und Art. XVII. §. 17. & 19. der Wahlkapitulation und die andere, das Reichspostwesen, ad Art. XXIX. §. 1. & 3.

Es sind indessen diese besondere Vorstellungen nicht zur Dictatur gekommen; zum wenigsten findet man in dem Wahlprotocoll T. 2. S. 313. weiter nichts als das Promemoria, mit welchem sie von dem Bevollmächtigten der Schwäbischen Reichsstädte, dem Herzogl. Braunschweigischen Hofrath und Professorn Juris zu Helmstädt, Herrn Häberlin an das hohe Wahlcollegium gebracht worden sind, nebst dessen Vollmacht. Auch beschloß dieses hohe Collegium, die Sache in der 19ten Sitzung auf sich beruhen zu lassen.

§. 19.

Vorstellung wegen des Büchernachdrucks und deren Wirkung.

Daß der Nachdruck eine Art von Diebstahl sey, fühlt wohl jedermann, selbst der Nachdrucker. Gleichwohl hat diese zwar nicht ganz neue, doch ehedem weniger als seit etwan 25 Jahren gewöhnliche Gattung von Verbrechen nicht nur ihre Vertheidiger, sondern sogar ihre Beschützer gefunden. Diesem, der ächten Litteratur allerdings höchstnachtheiligen Unwesen, auf eine durch ganz Teutschland wirksame Weise zu steuern, übernahmen die hiesigen berühmten Buchhändler, Herr Varrentrapp und Wenner, die ihre Hände mit dem Unrath des Nachdrucks nie befleckt haben, von den vornehmsten Buchhandlungen im Reiche den Auftrag, bey dem hohen Wahlkonvent dahin unterthänigst bittlich anzutragen, daß derselbe durch eine bündige Stelle der künftigen Wahlkapitulation ausgerottet werden möge.

Sie legten ihrer in Gemäsheit des erhaltenen Auftrages an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz gerichteten Bittschrift einen Aufsatz bey, von dessen eben so launigen als gründlichen Inhalte sie den besten Erfolg hoffen zu dürfen glaubten. Obwohl dieser Aufsatz schon besonders gedruckt ist, so scheint er uns für viele unserer Leser zur richtigen Beurtheilung der Sache zu unentbehrlich zu seyn, als daß wir uns die Sünde des Abdrucks — nicht Nachdrucks! — nicht für erlaubt halten möchten. Er lautet also:

Kurze Uebersicht der Gründe der Schädlichkeit des Büchernachdrucks für die Litteratur, den Buchhandel und das lesende Publikum im teutschen Reiche; nebst Vorschlägen dieses Uebel durch eine zweckmäßige Verfügung in der zukünftigen kaiserlichen Wahlkapitulation von Grund aus zu heben. Junius 1790.

§. 1. Daß der Büchernachdruck, oder der Raub, der an eines Dritten Eigenthum begangen wird, der Eigenthümer mag nun Schriftsteller oder Verleger heißen, ein unerlaubtes und strafbares Handwerk sey, ist bis ur Evidenz erwiesen a).

§. 2. Der Schaden, welcher dadurch angerichtet wird, trift nicht nur den am hellen Mittage beraubten Eigenthümer, sondern seine unseligen Folgen erstrecken sich auf den deutschen Buchhandel, die ganze deutsche Litteratur, das ganze deutsche Publikum.

Den

a) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft von J. St. Pütter. Göttingen 1774.

Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags nach Grundsätzen des natürlichen Rechts- und Staatsklugheit; vom Herrn Hofrath Feder. Göttingisches Magazin vom Jahr 1780.

Vortrag der Studien- und Censur-Hofkommission zu Wien über den Nachdruck fremder

Den **Buchhandel.** Faſt von allen Seiten durch den Nachdruck ſcheu gemacht, kann es kein Buchhändler mehr wagen, den Verlag eines gemeinnützigen und mühſelig ausgearbeiteten Werks zu übernehmen. Er muß ſich alſo auf Verlagsartikel einſchränken, die ſich ſchnell vergreiffen, und kein großes Kapital erfodern. Die Preiſe müſſen ſteigen, wenn man anſtatt auf 800, ſeine Koſten und ſeinen Gewinn auf 400 Abdrücke vertheilen muß; daher die theuren Bücherpreiſe, daher die Menge kleiner Schriften, fliegender Blätter, Frivolitäten; kaum gewinnt der rechtmäßige Verleger vor dem Nachdrucker einen Vorſprung von einigen Monaten; der redliche Buchhändler ſieht ein, daß der Preis ſeiner Verlagsartikel zu hoch iſt, allein die Nothwehr bringt ihn dazu, und dauert das Unweſen fort, ſo läuft er Gefahr, künftighin kein Geiſtesprodukt mehr, von welcher Art es auch ſeyn mag, in Verlag nehmen zu können, weil ſowohl der Sortimentshändler, als das Publikum den viel wohlfeilern Preiſen des Nachdrucks anhängen werden. Der **Sortimentsbuchhändler** kann nicht länger bey dem theuren Einkaufe ächter Ausgaben beſtehen, der größere Theil der Käufer hat Urſache, auf Wohlfeile zu ſehen. Der Nachdrucker überſchwemmt jede Gegend mit ſeinem Raube: Will der Sortimentshändler nicht ein Hehler des Diebſtahls, ein Mitgenoſſe des Nachdruckers werden, ſo geht er zu Grunde.

Die **Litteratur.** Gemeinnützige Werke, mühſelige Geiſtesprodukte, finden keinen Verleger mehr. Die Entſchädigung des Gelehrten für die aufgewandte Mühe und Zeit fällt weg. Das Publikum gewöhnt ſich an beluſtigende leicht vorgetragene Werke: nun keine Aufmunterung weiter durch den Beyfall der Kenner für Schriftſteller, die Jahre nöthig haben, um ihren Werken den möglichſten Grad der Vollkommenheit zu geben. Die Schriftſtellerey wird ein Monopol ſolcher Gelehrten, die ſich einmal eine gewiſſe Reputation erworben haben. Große Concurrenz haben ſie nicht mehr zu fürchten. Der Mann von Kopf und Thätigkeit iſt gezwungen, ſich in die Zeiten zu ſchicken, zu ſeinem beſſern Fortkommen den bequemern Weg zu ergreifen, ſchnell und oberflächig zu arbeiten, Gegenſtände zu wählen, die blos den Werth der Neuheit, der Sonderbarkeit haben. Und nun helfen Gelehrte, Schriftſteller und Buchhändler den Wiſſenſchaften zu Grabe läuten, weil der Büchernachdruck ſie an ſoliden Unternehmungen hindert. Das eiſerne Jahrhundert tritt ein, ehe noch das goldene zur Reife gekommen war.

Das **Publikum.** Es wird noch eine kurze Zeit hindauern, daß der rechtmäßige Verleger neben dem Nachdrucker beſtehen kann. So lange dies dauert, muß der erſte auf die Neuheit eine eigne Taxe legen. Seine Schuld iſt es aber nicht, ſondern die Schuld des geduldeten Nachdrucks iſt es, daß das Publikum doppelt in Contribution geſetzt wird.

Eben ſo wenig iſt es ſeine Schuld, wenn das Publikum ſich an leichte litterariſche Arbeiten gewöhnt, und zulezt daran Geſchmack findet. Er kann es nicht weiterhin wagen, ſolide Geiſtesprodukte, gemeinnützliche Werke, in Verlag zu nehmen. Gewohnheit und Bedürfniß geben auch dem mittelmäßigen Gewicht; die Gelegenheit zum Wetteifer, zur Vergleichung verſchwindet, und das Mittelmäßige nimmt die Stelle des Vortrefflichen ein. Das Effleuriren der Wiſſenſchaften wird Modeſtudium; Broſchüren verdrängen größere Werke; Bibliotheken kommen aus der Mode; der Schriftſteller wird zum gemeinen Söldner herabgewürdiget: lauter unmittelbare Folgen des geduldeten Nachdrucks.

§. 3. Bey ſo einleuchtenden Gründen der Schädlichkeit des Nachdrucks iſt es zu bewundern, daß Fürſten, die ſich durch Einſichten und Liebe zur Gerechtigkeit auszeichnen, dennoch dem Nachdrucker in ihren Staaten eine Freyſtätte gewähren. Allein offenbar iſt ihre Religion durch Vorſpieglung einer erlaubten Nothwehr gegen die Vertheurung der Bücher, und der Nothwendigkeit des Gebrauchs gerechter Repreſſalien überraſcht worden. Die Preiſe der Bücher ſind geſtiegen, und ſteigen täglich; allein blos durch die Gefahr des Nachdrucks. Wird das Uebel aus der Wurzel gehoben, ſo verſchwinden auch deſſen unſelige Folgen. Das Geſchrey Einiger, welche den Wohlſtand ihrer emſigen Mitbrüder mit neidiſchen Augen anſehen, kömmt hier in keine Betrachtung. Der Nettobuchhändler, oder derjenige, welcher blos mit eignen Verlagsartikeln gegen baares Geld handelt, iſt dasjenige, was beym übrigen Commerz der Manufacturiſt, die erſte Hand, iſt. Je weniger er beſchränkt, je weniger er beeinträchtigt wird, deſto wohlfeiler kann er ſeine Fabrikaten geben, wobey der Sortimentsbuchhändler und das Publikum gewinnen.

fremder Bücher; von Herrn Hofrath von Sonnenfels. Journal von und für Teutſchland 1785.

Das Eigenthum der Geiſteswerke ꝛc. von K. Z. Becker ꝛc. 1789.

Die Abſtellung des Büchernachdrucks als eine in der neueſten Kaiſerlichen Wahlkapitulation der Reichsoberhauptlichen Abhilfe eben ſo nöthig als unbedenklich zu übertragender Gegenſtand betrachtet; von A. C. Kayſer. Regensburg 1790.

Ueberſicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, und Vorſchläge wie dieſem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgeſetz vorgebeugt werden könne. Regensburg 1790.

nen. Kein Monopol läßt ſich dabey gedenken, denn da unter den Verlegern und Nettobuchhändlern eine Concurrenz entſteht, ſo wird derjenige endlich den größten Zulauf haben, der ſich in den Ruf einer guten Auswahl geſetzt, und ſolchen behauptet hat. Im unbeſchränkten Zuſtande, gegen Räubereyen geſichert, könnten viele zugleich dieſes Ziel erreichen. Die Beförderung vieler, zugleich guter Fabriken, belebt den Eifer zur Vervollkommnung, zur Abnahme, und erzeugt Wohlfeile. Es iſt alſo nur ein Scheingrund, daß der Nachdruck die Theurung der Bücher hemme. Von der ungleich ſchlechten Güte des Drucks, des Papiers, deſſen ſich die Nachdrucker bedienen, gar nichts zu denken. Im ſüdlichen Teutſchlande ſind die Buchhändler meiſtens Nettobuchhändler und Sortimentsbuchhändler zugleich. Dieſe leiden durch die Räubereyen der Nachdrucker doppelten Schaden. Wenn alſo ein Fürſt einen Nachdrucker in ſeinem Lande begünſtigt, oder ſchützt, ſo gehen dabey die übrigen Buchhändler ſeiner Staaten, welche ehrliche Leute ſind, nach und nach zu Grunde. Gilt einmal der Grundſaz, **daß der Zwek die Mittel heiligt**; dann hört alle Sicherheit des Eigenthums auf, dann können auch Verbrechen aller Art, welche die Moral verabſcheuet, und das poſitive Geſetzrecht, als Nothwehr gebraucht werden. Die Vortheile, welche der Nachdrucker, oder eine Geſellſchaft ſolcher Räuber, einem Staate bringt, ſind vorübergehend. Die Quelle, von der ſie das Waſſer ableiten, muß nach und nach verſiegen; dann bleibt ihnen nichts übrig als ſich ſelbſt untereinander aufzureiben. In keinem Staate von ganz Teutſchland werden alle Bücher nachgedruckt, welche die Unterthanen und Diener des Fürſten zu ihrem Dienſtfache, zu ihrer Erholung nöthig haben. Der Fürſt ſelbſt — und alle unſre Fürſten ſchützen und ehren die Wiſſenſchaften — kauft keinen Nachdruck, ſondern ächte, obgleich theure Ausgaben. Was alſo der Nachdrucker an baarem Gelde im Lande, wo er wohnt, in Umlauf bringt, geht auf der andern Seite in ungleich größerer Maaße wieder hinaus. Und geſetzt, die Balanz neigte ſich auf die Seite des Nachdruckers, würde dadurch ſeine Handlung weniger Verbrechen ſeyn? Eine ungerechte unmoraliſche Handlung kann durch nichts gerechtfertigt werden, ſie mag zum Beßten der Kirche, des Staats, oder der Finanzkammern, geſchehen. Durch Unterſagung des Nachdrucks würde jeder Landesherr den ehrlichen Buchhändlern ſeiner Staaten die Mittel erleichtern, ihr rechtmäßiges Gewerbe zu erweitern; der Nachdrucker würde genöthigt ſeyn, ſich um rechtmäßigen Verlag, um gutes Sortiment umzuſehen; dieß würde gute Köpfe in jeder Provinz Teutſchlands aufmuntern, den Wiſſenſchaften fleißiger zu fröhnen, und mit ihrem Talente zu wuchern, als bisher geſchehen iſt; jede teutſche Provinz würde neben ihrer eigenen Verfaſſung, neben ihrem eignen Dialect, auch ihr eignes Lieblingsfach der Litteratur haben. Das Ganze würde durch Vervollkommnung der einzelnen Theile unendlich gewinnen.

In wie ferne Fürſten gegen wirkliche, oder gegen nur anſcheinende Beeinträchtigungen, Repreſſalien gebrauchen können, geziemt ſich nicht Privaten zu beurtheilen, die Hülfe ſuchen; ohngeachtet das Recht ſelbſt zu urtheilen, ein dem Menſchen angebohrnes Recht ſeyn mag. Bey der Allgemeinheit des Nachdrucks konnten gerechte Fürſten leicht auf den irrigen Wahn geführt werden, ſie entzögen ihrem Lande einen Nahrungszweig, wenn ſie nicht, gleich ihren Nachbarn, den Nachdruck begünſtigten. Am Ende erlauben die nördlichen Regenten ihren Buchhändlern ebenfalls die guten Geiſtesprodukte des ſüdlichen Teutſchlands nachzudrucken. — Ein ähnliches Schickſal hatte der teutſche Handel im Allgemeinen in jenen trübſeligen Zeiten, als derſelbe von allen Enden und Orten her durch Zöllbedrückungen und Auflagen aller Art zu Grunde gerichtet werden wollte. Einen Augenblick angenommen, daß die Allgemeinheit des Nachdrucks, jeden Reichsfürſten berechtige, gleiche Mittel einzuſchlagen, und dieſe litterariſche Räuberey als einen Wehrzoll auch in ſeinen Staaten zu dulden, und wohl gar aufzumuntern: ſo werden Buchhändler des nördlichen und ſüdlichen Teutſchlands über **Einen** guten Verlagsartikel **zugleich** herfallen. Wer am geſchwindeſten, alſo am elendeſten, nachdruckt, wird zwar einen kleinen Vorſprung gewinnen, aber die Concurrenz des andern Nachfolgenden wird ihm die Beute ſtreitig machen. Die Nachdrucker werden nicht blos die Buchhändler, ſie werden ſich ſelbſt unter einander aufreiben, und Litteratur und Buchhandel müſſen in einen ſolchen Verfall gerathen, daß dem Räuber die Gelegenheit zur Beute bald ganz entgehen wird, daß nur durch eine allgemeine Aufhebung des Nachdrucks der Buchhandel wieder hergeſtellt werden kann, daß folglich auch alle Gründe zu Repreſſalien wegfallen.

§. 4. Und dieſer Zweig des teutſchen Commerzes, dem ein allgemeines Verderben droht, iſt ſo unbeträchtlich nicht. Man kann als bekannt annehmen, und es iſt auch durch einen ſehr mäßigen Calcul zu erweiſen, daß durch den Buchhandel in allen teutſchen Provinzen, welche in dem Reichsſtändiſchen Verbande ſtehen, jährlich zwey Millionen Gulden in Umlauf geſezt werden; und an dieſem Kapital haben die Buchhändler des ſüdlichen Teutſchlands, theils als Nettobuchhändler, theils als Sortimentsbuchhändler, theils als beydes zugleich, ihren gemeſſenen Antheil, und vielleicht den größten, wenn man die Buchhändler der freyen Schweiz, mit zu den Reichsbuchhändlern zählt. Von dieſem durch redliche

Betrieb-

Betriebsamkeit in Umlauf geſetztem Kapital ſtehlen die Nachdrucker alle Jahre wenigſtens eine halbe Million; die Ungeſtraftheit ihrer Handlungen, die Leichtigkeit des Erwerbungsmittels reizen zur Nachfolge, da zu ärnten, wo man nicht geſäet hat. Uebertheurung der Bücher, leichte und frivole litterariſche Erſcheinungen, ſind ſchon eine Folge davon. Bald wird aber nichts mehr zu rauben ſeyn: und dann — **Barbarey!!!**

§. 5. Im nördlichen Teutſchland, wo mehrere größere geſchloſſene Staaten anzutreffen ſind, wo der Landesherr durch Privilegien, durch gutes Vernehmen mit ſeinem gleichmächtigen Nachbar ſchützen kann, wo die möglichſte Sicherheit des Eigenthums mit in die Verwaltung der Finanzen verwebt iſt, wird ſich der redliche Buchhandel länger aufrecht halten, als im ſüdlichen Teutſchland; doch iſt ſein Verluſt, und ein beträchtlicher Verluſt, unvermeidlich. Der Buchhandel kann in den kleinern und ungeſchloſſenen Staaten des ſüdlichen Teutſchlandes ohne Verband mit dem nördlichen Teutſchlande nicht beſtehen.

Germaniens gute Köpfe ziehen nicht dem mildern Himmelsſtrich nach, ſondern ſchlagen da ihren Sitz auf, wo die gröſte Sicherheit des Eigenthums iſt, wo die größte Denkfreyheit herrſcht, wo ſie von ihren Geiſtesprodukten den beßten Abſatz und den größten Vortheil zu erwarten haben. Wenige Buchhändler des ſüdlichen Teutſchlandes ſind jetzo noch im Stande, einen Schriftſteller, der ſich bey dem Publikum bereits Achtung erworben hat, nach Verdienſt, oder auch nur nach dem Vorurtheile des Verdienſtes, zu belohnen, und werden es immer weniger können, ſo lange das böſe Principium die Oberhand hat, daß dasjenige, was in **Frankfurt am Mayn** rechtmäßig verlegt und gedruckt worden iſt, in **Reutlingen** ungeſtraft nachgedruckt, und öffentlich im ganzen teutſchen Reiche vertrieben werden kann. Gelingt es zuweilen einem Buchhändler im Reiche ein aufkeimendes Genie zur Schriftſtellerey aufzumuntern, ſeine Fähigkeiten zu unterſtützen, ihn dem Publikum zu präſentiren, ſo iſt auch dieſe Verbindung von ſehr kurzer Dauer. Die Verpflichtungen des Schriftſtellers gegen ſeinen Pathen ſind eben ſo vorübergehend, als die Verbindlichkeiten des gebildeten Mannes gegen ſeinen Lehrer. Im Grunde iſt auch keine wirkliche Verbindlichkeit, keine ſolche, worauf ein rechtlicher Anſpruch gebaut werden könnte, vorhanden. Durch den aus dem Nachdrucke entſtehenden Verfall des deutſchen Buchhandels werden alſo alle gute Köpfe des ſüdlichen Reichs nach den nördlichen hingetrieben; dort wird eine übermäßige Concurrenz von Schriftſtellern entſtehen, Geiſtesfabrikate werden blos Meßſpeculationen ſeyn, die Gelehrſamkeit wird ſinken, und mit ihr die litterariſche Nachfrage. Die Honorarien werden von ſich ſelbſt fallen: wo im Gegentheil durch Erhaltung eines billigen Gleichgewichts, ſowohl im Norden als im Süden von Teutſchland der Gelehrte vom Buchhändler den hinreichenden Werth für ſeine Arbeit würde erheben können.

§. 6. Bisher hat das höchſte Reichsoberhaupt die Reichsbuchhändler gegen den Raub der Nachdrucker nicht ſchützen können, obgleich ältere und neuere Patente, worunter nur das lezte vom 10ten Febr. 1746. angeführt werden ſoll, den Büchernachdruck ernſtlich — freylich nur in Bezug auf ein Kaiſerliches Druckprivilegium — unterſagen. In wie ferne kaiſerliche Druckprivilegien die eigne Territorialgewalt der Fürſten beſchränken können, dürfen bloß Fürſten entſcheiden. Selbſt die Auffoderung des Reichsfiſcals, wenn kaiſerliche Druckprivilegien verlezt werden, ſind koſtſpielig, weit ausſehend, und ohne allen zweckmäßigen Erfolg; denn bis die Hülfe des Reichsgerichts wirkſam werden kann, iſt die Auflage des Nachdruckers ſchon verkauft, und die Auflage des rechtmäßigen Verlegers bleibt liegen. Der Wunden nicht einmal zu gedenken, welche der Streit über die Frage geſchlagen hat: **ob die Oberaufſicht über das Bücherweſen im teutſchen Reiche ein Kaiſerliches Reſervat ſey:** Der Schuz, den die gröſſern und geſchloſſenen Staaten des nördlichen Teutſchlands durch beſondere landesherrliche Druckprivilegien ihren Buchhändlern angedeihen laſſen, kann für den Reichsbuchhändler nicht wirkſam ſeyn.

§. 7. Allein allgemein wohlthätig kann die Hülfe gegen den Nachdruck werden, wenn folgende auf Recht und Billigkeit gegründete, und mit der teutſchen Reichsverfaſſung vollkommen übereinſtimmende Sätze zum Grunde gelegt werden:

I. Bücherfabrikation, Druckweſen, und Debit mit gedrucktem Papier, iſt eine wahre Commerzial- und Polizeyſache, anvertraut und anklebend der landesherrlichen Oberaufſicht.

II. Der Landesherr iſt verbunden, jeden Bürger ſeiner Staaten bey dem ungekränkten Beſitze ſeines Eigenthums zu ſchuzen, und ihm deſſen beſtmöglichen Genuß zu geſtatten, folglich auch den Schriftſteller, und deſſen unzertrennlichen Gehülfen, den Buchhändler.

III. Dieſer Schuz kann nicht anders wirkſam ſeyn, als wenn der Fürſt auch gegen den Bürger des benachbarten Staats gerecht iſt, und nicht zugiebt, daß deſſen Eigenthum in ſeinem Lande gekränkt werde.

Aus dieſen drey Sätzen, wenn ſolche in Ausübung gebracht werden, fließt Alles, was der Litteratur und dem Buchhandel wieder aufhelfen kann. Um die Wohlfeile der Bücher zu erzielen, bedarf es alsdann keiner Zwangsgeſetze.

Gesetze. Die Concurrenz der Verleger und der Käufer wird bald die Bücherpreise fallen machen. Der Handel schöpft seine Gesetze aus sich selbst: der Staat schütze das Eigenthum, erleichtere die Mittel zum Erwerb, komme dem redlichen Manufakturisten gegen Betrug und Raub zu Hülfe, und das Publikum kann sich die möglichste Güte der Waaren, und die möglichste Wohlfeile der Preise versprechen.

§. 8. Die Mittel, diese Sätze allgemein einleuchtend, allgemein anwendbar zu machen, sind äußerst leicht.

Vor diesem ist das ganze Reich, und alle dessen höchst- und hohe Stände rühmlichst besorgt gewesen eine völlige Freyheit der Kommerzien herzustellen, aller dieser Freyheit entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen, worunter die eigenmächtigen übertriebenen Zölle, der Mißbrauch der Brabantischen Bulle, ꝛc. ꝛc. ꝛc. die vorzüglichsten waren (Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze. IX. Theil) Die patriotische Sorgfalt unserer hohen Gesetzgeber gieng sogar in das Detail des Handels ein: Weine, Tücher, ihre Farbe und Behandlung, Elle, Maaß und Gewicht, Specereyen, Medicinmaterialien, Frachten, Taglohn und Gesindelohn, Gold und Silberarbeit, der Handel mit Gelde, waren Gegenstände der allgemeinen Reichspolizeyaufsicht: nicht, als wenn dazumal die Reichsstände geneigt gewesen wären, Kommercialunterschleife und Betrügereyen zu begünstigen, sondern, weil die reinen Grundsätze des Handels nicht allgemein bekannt, und dessen Leitung in den Händen von wenigen waren, welche leicht den Käufern Gesetze vorschreiben konnten. Die gemeinschaftliche Macht des Reichsoberhaupts und aller Stände mußte also hier zu Hülfe eilen: gleichwohl wird in allen Reichspolizeygesetzen über den teutschen Handel die landesherrliche eigne Einsicht keineswegs beschränkt, vielmehr wird jeder Obrigkeit anempfohlen, über die Ausrottung der Hindernisse des Handels zu wachen. Jetzt, da die Grundsätze, worauf der Handel beruht, kein Geheimniß mehr sind; da es ausgemacht ist, daß nur der Staat sich eines blühenden Wohlstandes zu erfreuen hat, der den inländischen Handel begünstigt, dieser beabsichtigte Flor aber nicht anders, als durch Sicherheit des Eigenthums und Schutz gegen Betrug erzeugt und erhalten werden kann: so sind hierüber keine allgemeine Reichspolizeygesetze mehr nöthig. Die hohen Reichsstände führen einzeln — um in der Schulsprache zu reden — dasjenige a priori aus, wozu das gesamte Reich a posteriori vor einigen Jahrhunderten die Veranlassung gegeben hatte.

So fallen auch die Zollmißbräuche, der ehemalige Ruin des teutschen Handels, von sich selbst weg, da derjenige Fürst, welcher geneigt seyn mögte, das Kommerz durch Zollauflagen in seinem Lande zu erschweren, und für den Augenblick eine gute Finanzoperation zu machen, Gefahr läuft, daß sich der Transitohandel von seinem Lande hinweg, und in die Staaten seines Nachbars zieht, wo die Auflagen minder beträchtlich sind. Der Kaufmann scheut weder Gefahr noch Beschwerlichkeit, um bey dem Transport seiner Waaren etwas zu ersparen. Der Beweis hievon ist Thatsache: man darf nur die Könige der teutschen Flüsse ansehen, und zwischen Schiffahrt und dem Transport zu Lande eine Vergleichung anstellen. — Doch dieß gehört nicht hieher: es läßt sich aber daraus das Resultat ziehen, daß, **da die Grundsätze, worauf der Buchhandel insbesondere ruht, noch nicht so allgemein bekannt sind, wie die Grundsätze des übrigen teutschen Handels, hier die gesetzgebende Macht im Reiche ins Mittel treten müsse.**

§. 9. Beym Reichstage sollte freylich die Sache zur Sprache kommen; von dieser erhabnen Stelle aus sollte Hülfe zu erwarten seyn. Allein heiliger Gott! welche Schwierigkeiten thürmen sich auf, wenn allda eine Sache dieser Art durchgesetzt werden sollte. Können Fürsten des Reichs Ihre wichtigste Angelegenheiten weder in Vortrag noch Berathschlagung bringen; wird bey Domkapiteln, die allda Hülfe suchen, erst die Frage aufgeworfen, ob ein Privatmann, oder ein Corps von Privaten auch an den Reichstag recurriren könne? welches Schicksal wird das Interesse eines Corps von Plebejern allda haben, zumal da manche Fürsten und andere Stände, besonders viele der löblichen Reichsstädte, den Nachdruckern zu Fürsprechern dienen werden? Der Supplicationsrath ist außer Mode, und mit diesem ist auch alle reichstägliche Hülfe für jeden Reichsmittelbaren verschwunden.

§. 10. Unter diesen traurigen Aussichten kann die teutsche Litteratur, und der mit ihr zu Boden gedrückte teutsche Buchhandel nirgends Zuflucht suchen, als in dem Schoße des höchsten Churfürstlichen Collegiums. Seit der Wahlkapitulation Carls V. glorwürdigsten Andenkens, befinden sich des heiligen römischen Reichs höchste Churfürsten im Besitz, das zu erwählende Reichsoberhaupt zu einer besondern Obsorge für den deutschen Handel zu verpflichten. In der neuesten Wahlkapitulation Art. VII. §. 1. ist dieses wörtlich enthalten: „Ferner sollen und wollen Wir die Commercien des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit befördern.“ Ganz vollkommen stimmt hiemit das Project der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beständigen Wahlkapitulation überein: Art. VII. „Ferner soll und will „der regierende römische Kaiser — die Commercia des Reichs befördern.“ Diese Stelle

ist

ist ein Inbegriff dessen, was in allen vorhergehenden Reichsgesetzen zur Beförderung des teutschen Handels anzutreffen ist, und was der westphälische Friede Art. IX. §. 1. und 2. allen Reichsständen zur heiligen Pflicht macht. Beförderung der Commercien läßt sich ohne Hinwegräumung der Hindernisse nicht denken: die Vorsorge kann also nicht beym allgemeinen stehen bleiben, sondern, wenn sie wirksam seyn soll, so muß sie alle Wurzeln des Uebels umfassen. Geruhten ja die höchsten Churfürsten des teutschen Reichs in den bisherigen Wahlkapitulationen, in alleiniger Rücksicht auf das Bedürfniß des Augenblicks, durch Ausrottung der Zollmißbräuche, durch Wachsamkeit und Bestimmung der Fälle, wenn und wie neue Zölle verwilligt und erhöht werden können, dem Untergange des Handels vorzubeugen, und nicht bey der allgemeinen Empfehlung zur Beförderung der Commercien stehen zu bleiben: Sollten diese erhabenen Vorsteher der deutschen Wohlfahrt, und der deutschen Constitution in gegenwärtigem Falle, wo die Gefahr des Verfalls der Litteratur und des Buchhandels so evident ist, sich minder patriotisch, als ihre durchlauchtigsten Vorgänger, bezeigen wollen?

§. 11. Was die Zollbedrückungen dem Commerz überhaupt sind, das ist der Nachdruck der Litteratur und dem Buchhandel. Das Princip: daß den Zollmisbräuchen und andern Bedrückungen der Commerzien in einer Wahlkapitulation vorgebeugt werden könne; ist nie von Fürsten und Ständen bestritten worden, indem es ja schon allgemein reichsgesetzlich ist, daß im teutschen Reiche nichts soll geduldet werden, was die Commerzien zu Grunde richtet. Dachte man gleich vor einigen hundert Jahren nicht an den Büchernachdruck, so dachte man doch an die Erschwerungen des Handels überhaupt, und diese zu heben, überließ man der Sorge der höchsten Churfürsten, und die später erfolgten Reichsgesetze waren bloß eine Wiederholung desjenigen, was in der Wahlkapitulation aufs bündigste festgesetzt war. Wenn also das hohe Churkollegium bey der nächsten Wahlkapitulation den eignen Zweig des teutschen Handels, den Buchhandel, einer besondern Aufmerksamkeit würdigt, und dasjenige, was Litteratur und Buchhandel den Untergang droht, ausrottet; so wird im Grunde kein neues Gesetz versertigt, sondern die Vorsorge ist der äußersten Bedürfniß und der Leichtigkeit des Hilfsmittels eben so angemessen, wie die kapitulationsmäßigen Beschränkungen und Abstellungen der Zollmisbräuche es von Zeit zu Zeit auch waren; besonders aber werden Fürsten und andere Reichsstände dem hohen Churkollegium Dank wissen, wenn das Princip der landesherrlichen Aufsicht über Activ- und Passivbuchhandel, und den damit verbundenen Gewerbszweigen, ohne alle Beschränkung hergestellt wird.

§. 12. In welcher Maaße, unter welchen Modificationen, dieses geschehen könne, ist jenen großen und vollendeten Staatsmännern am besten bekannt, welche die Vorsehung bestimmt hat, in gegenwärtigem Augenblicke die Wohlfahrt des Reichs, und die Erhaltung der Verfassung mit den Hindernissen abzuwägen, und letztere zu beseitigen, und dem zu erwählenden Reichsoberhaupte die Mittel zu erleichtern, allen Gliedern des Reichs den Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen. Vielleicht ist es doch nicht zuviel gewagt, wenn der ehrerbietigsten Bitte, den Büchernachdruck allgemein verbindlich zu hemmen, Vorschläge in kurzen Sätzen, mit analogischen Citaten, angehängt werden, wie dieses auf eine der teutschen Verfassung angemessene Art geschehen kann.

I. Kein Buch, wo sich der Verleger und Drucker nennt, und welches unter der Aufsicht und Censur eines teutschen Reichsstandes gedruckt ist, darf in irgend einer teutschen Provinz nachgedruckt werden a).

II. Der Verkauf eines solchen Nachdrucks ist nirgends zu gestatten b).

III. Die Reichskreise und ihre Direktoren haben darüber zu wachen, daß in keinem Kreise ein nachgedruckter Verlagsartikel eingeführt oder allda gedruckt werde. Auch soll jeder Kreisstand befugt und schuldig seyn, sobald er von einer Kontravention Wissenschaft erhält, den kreisausschreibenden Herren Fürsten davon beglaubte Nachricht zu ertheilen c).

IV. Wann der Betrug des Nachdrucks, oder dessen Geheelung, entdeckt wird, oder der rechtmäßige Verleger diesfalls seine Klage bey der Ortsobrigkeit, wo der Nachdrucker gesessen ist, anbringt, wird im ersten Falle der ganze Nachdruck con-

 fiscirt

a) Reichsabschied von 1529. §. 9. — von 1530. §. 58. Reformation guter Polizey von 1548. Art. XXXIV. §. 1. Reichsabschied von 1570. §. 156. und 159. Reichspolizeyordnung von 1577. Art. XXXV. §. 2.

Kaiserliches Edikt ins Reich vom 18ten Julius 1715. §. zu dem Ende auch alsofort: Kaiserliches Patent vom 10. Febr. 1746. §. 3.

b) Reichspolizeyordnung von 1577. §. 2.

c) Reichsgutachten vom $\frac{1}{11}$ Jul. 1668. §. 6. — Kaiserl. Commissionsdekret vom 10. Octob. ——— 1668. 30. Sept.

fiscirt und zernichtet, der Nachdrucker aber mit einer der Größe des Raubs angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt, und sogleich seine ganze Habe in gerichtliche Obhut genommen, der in seinem Eigenthum gekränkte, rechtmäßige Verleger hievon benachrichtiget, und ihm überlassen, die weitern Schritte zu seiner Entschädigung zu thun: im letztern Falle aber wird, wie in Wechsel-, Gewerb- und Mercantilsachen Rechtens ist, summarisch verfahren, und tritt, sobald das Corpus delicti, der Nachdruck, erwiesen, und der Schaden richterlich bestimmt ist, unter vorhergegangener Verarretirung des ganzen Vermögens des Nachdruckers, sogleich die parata executio ein a).

V. Doch bleibt hiebey Churfürsten, Fürsten und Ständen unbenommen, zur Abstellung des Nachdrucks und zu dessen schärferer Bestrafung alle zweckdienliche Verordnungen zu machen b).

VI. Sollen die beyden höchsten Reichsgerichte auf den nicht zu vermuthenden Fall der Justizversagung reichsständischer Instanzien, sogleich mit Mandatis S. C. oder nach Befund der Umstände mit nachdrücklichen Promotorialien pro administranda Justitia dem anrufenden Theile zustatten kommen. c)

VI. Auch wird der Reichsfiscal angewiesen, gegen die hierunter säumigen Stände und Kreise aufzutretten, und zwar mit und ohne des Denuncianten Zuthun d).

VIII. Bleibt jedem Reichsstande unbenommen, zur Emporbringung der Litteratur und des Buchhandels in seinem Lande alle zweckmäßige Verfügungen zu treffen e).

IX. Besonders werden die Reichskreise aufgefodert, neben der Abstellung des Nachdrucks, die Frage: wie dem litterarischen Gewerbe wieder aufzuhelfen, und der Uebertheuerung der Bücher vorzubeugen sey, zum ersten Gegenstande ihrer Berathschlagungen zu machen und darüber an Kaiser und Reich gutachtlichen Bericht zu erstatten f).

§. 13. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat keine andere Absicht, als das allgemeine Beste der Litteratur, des Buchhandels, und des lesenden Publikums zu befördern. Weder nördliches noch südliches Teutschland, weder Nettobuchhändler, noch Sortimentsbuchhändler, weder der reichere Bücherliebhaber, der auf kostbare Ausgaben und auf die Neuheit eines Buchs etwas verwenden kann, noch der ärmere Bücherfreund, der das ganze Jahr hindurch seine Börse zu vertheidigen hat, weder der Schriftsteller, der seines Wohlstandes sich freuen kann, noch der bescheidene Bewohner des Dachstübchens, kommen bey ihm in besondere Betrachtung. Er ist und bleibt fest überzeugt, daß der Verfall der Litteratur, des Buchhandels, des guten Geschmacks, die Uebertheuerung der Bücher, die Uebermäßigkeit der Honorarien, lauter Folgen des Nachdrucks sind, daß, wenn der Nachdruck ausgerottet, und das Bücherwesen als eine Commercialsache in landesherrliche Aufsicht genommen wird, alle diese schädliche Folgen von sich selbst wegfallen werden. Er beruft sich getrost auf das Zeugniß aller Staatsmänner, welche das Commercialfach bearbeiten, daß es nicht nöthig, vielmehr höchst schädlich ist, den Preis einer Waare öffentlich zu bestimmen; indem vollkommne Sicherheit des Eigenthums, Schutz gegen Betrug, Erleichterung der Hülfsmittel ꝛc. die Concurrenz der Verkäufer erweckt, diese aber die möglichste Wohlfeile der zu verkaufenden Waare erzeuget.

Als eine Wirkung dieser Vorstellungen darf der Zusatz angesehen werden, welcher dem, überhaupt fast ganz neuen 1. §. des VII. Art. der Wahlkapitulation mit den Worten:

„Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht „ausser Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber „erstatten lassen, wiefern dieser Handlungszweig durch die völlige Unter„drückung des Nachdrucks und durch die Herstellung billiger Druckpreise „von dem jetzigen Verfall zu retten sey.

Da diese Sache mit der Verbesserung der Reichspolicenordnungen und deren Anpassung auf die jetzigen Zeitumstände (eine herculische Arbeit — wenn sie anders bey der

---

a) Reichsabschied von 1654. §. 107.

b) Reichspolizeyordnung von 1577. Tit. XX. §. 7.

c) Wahlkapitulation Max. II. Art. XX. Rudolph II. Art. XVII. u. m.

d) Wahlkap. Art. VIII. §. 12. Reichsabsch. von 1530. §. 137. Reichspolizeyordnung von 1577. Tit. XVIII. §. 6—12.

e) Reichsgutachten vom 1 Aug. / 22 Jul. 1668.

f) Wahlkap. Art. VIII. §. 3.

der jetzigen Deutschen Staatsverfassung, wo die landeshoheitlichen Gerechtsame einer allgemeinen Kaiserlichen und Reichsverfügung allenthalben im Wege stehen, für möglich gehalten werden kann) in gleichem Schritte gehen soll; so ist ein baldiger Erfolg etwan wohl mehr zu wünschen, als zu hoffen.

§. 20.

Angelegenheit des hohen Teutschen Ordens.

Bekanntlich macht der hohe Teutsche-Orden, wo nicht auf das ganze Königreich Preußen, doch auf einen beträchtlichen Theil desselben Anspruch. Dieser Anspruch ward demselben in dem Projekt der beständigen Wahlkapitulation ausdrücklich verwahrt und vorbehalten: Allein, da dieses Projekt noch immer nur ein Projekt ist und es etwan auch wohl hinführo bleiben wird, so viel und oft auch von dessen Vollendung und Erhebung zu einem förmlichen Staatsgrundgesez geredet wird, der Widerspruch des Hauses Brandenburg aber die Bemühungen des Ordens, daß seiner Ansprüche in den kaiserlichen Wahlkapitulationen gedacht werden möchte, jedesmal vereitelt hat; so sucht er wenigstens zu verhindern, daß dieses Stillschweigen ihm nicht zum Nachtheil gezogen werden möge. In dieser Absicht hat der zu diesem Ende von dem hochersagten Teutschen Orden eigends anhero Bevollmächtigte, Freiherr von Forstmeister, der hohen Wahlversammlung ein Promemoria überreicht und darinn gebeten, daß „soferne auch dißmal Zeitläuffe und Umstände „die gegenwärtig zu errichtende Wahlkapitulation quoad Articulum X. nach dem Inhalte der Perpetuæ herzustellen, nicht erlauben sollten, Hochdasselbe„ (das hohe Churcollegium) „zu Beruhigung des Teutschen Ordens wenigstens geruhen wolle, demselben die abermalige Versicherung ertheilen zu lassen, daß dessen und seiner Gerechtsame allenfalsige Uebergehung in dem Art. X. Capitul. seinen Rechten und Zuständigkeiten allemal unnachtheilig und unpräjudicirlich seyn solle.„

Auf diese Bitte erfolgte in der 19ten Sitzung, jedoch, wie leicht zu erachten, mit Churbrandenburgischer Verwahrung, das Conclusum:

> „Es sei dem Teutschen Ritterorden das nachgesuchte Salvatorium, so wie in den „Jahren 1645. und 1764. dahin zu ertheilen, daß die Uebergehung dessen, „was das Projekt perpetuæ dem hohen teutschen Ritterorden zu gutem enthält, „demselben allerdings unnachtheilig seyn und gedachtem Inhalt des Projekts zu „einigem Abbruche nicht gereichen, sondern demselben in alle Wege verwahrt „seyn soll.„

Dieses Conclusum ward dem hoch- und teutschmeisterischen Herrn Bevollmächtigten Freiherrn von Forstmeister per Extractum Protocolli durch die Churmainzische Canzlei zugestellt.

Ob nun wohl die solchergestalt verwahrten Ansprüche des hohen Ordens auf seine ehemaligen Besitzungen in Preußen nichts mehr als bloße Ansprüche sind, so ist der davon herrührende Titel eines Hoch- und Teutschmeisters, oder eigentlicher: eines Administrators des Hochmeisterthums in Preussen kein bloser Titel, indem er es ist, kraft dessen der Herr Teutschmeister den ersten Rang unter den geistlichen Reichsfürsten nach Salzburg als Direktorn des fürstlichen Collegii, behauptet. Es war nemlich der Hochmeister in Preußen ehemals das Oberhaupt des ganzen Ordens, unter welchem der Heermeister in Liefland und der Meister in teutschen und welschen Landen stand; Als aber Markgraf Albrecht von Brandenburg im Jahre 1525. das Hochmeisterthum durch den zu Krakau mit der Krone Pohlen geschlossenen Frieden in ein erbliches von dieser Kron lehnbares Herzogthum verwandelte, nahm der Teutschmeister den Titel eines Administrators des Hochmeisterthums an und schwang sich hiedurch aus der Reihe der gefürsteten Aebte worinn er bis dahin gestanden war, in dem vorhin gemeldten Platz und Rang empor.

§. 21.

Des Herrn Reichserbmarschallen Grafens zu Pappenheim Vergütungsgesuch.

Von dem wichtigen Reichserbamte derer Herren Grafen zu Pappenheim ist bereits oben im III. Abschn. §. 12. eine kurze Uebersicht gegeben worden. So ehrenvoll und wichtig aber dieses Reichsamt ist, so beschwerlich ist dem hochgräflichen Hause auch der mit dessen Ausübung verbundene große Aufwand. Es haben zwar von jeher die höchsten Churfürsten einigen Zuschuß zu diesem Aufwande durch ein freiwilliges baares Geschenk geleistet; Allein es ist leicht zu berechnen, daß die in dem gräflichen Finanzwesen unvermeidlich entstandene Lücke hiedurch nicht ganz ausgefüllt werden konnte. Es sahen sich also des Herrn Reichserbmarschallen Excellenz veranlaßt dem höchsten Wahlcollegio die nachstehende Bittschrift zu übergeben:

Hochwürdigster, auch Hochwürdigst Hochwürdige, Hoch- und Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Gnädige und Hochzuverehrende Churfürst, Fürsten und Herren!

Euer Kurfürstl. und Hochfürstlichen Gnaden und Exzellenzien geruhen bey den höchstwichtigen Geschäften, welche die gegenwärtige Wahl eines Allerhöchsten Reichsoberhauptes mit sich bringt, einen, nur in etwas weilenden Blick auch auf die Funktionen zu werfen, welche mir bey solcher Gelegenheit, als Reichserbmarschall, obliegen, und mich wegen des, damit verbundenen, bey jetziger Zeit mehr, als jemals kostbaren, und eben daher kaum zu erschwingenden Aufwandes, in eine, über die Maaße beschwerliche und drückende Lage versetzen.

Es ist gnädigst und hochgeneigtest bekannt, daß ich nicht nur auf dem fortwürigen Reichstage eine eigene aus mehrern Personen bestehende Kanzelei, sondern dergleichen auch bey vorfallenden Reichskammergerichtlichen Visitationen zu unterhalten habe; wobey denn freilich solche Kosten, wie sich mir dermalen unausweichlich nothwendig machen, meine Kräfte schlechterdings bey weitem übersteigen.

Zwar ist auch in Hinsicht auf gleiche Umstände, mein ergrauter im 88ten Jahre stehender Vater von dem höchsten kurfürstlichen Kollegium auf unterthänigstes Vorstellen und Bitten nicht nur mit huldreichsten Interzessionalien in den Jahren 1742. und 1745. an Ihre, jedesmal neuerwählte und gekrönte römisch-kaiserliche Majestäten, um Konferirung eines, zur Erledigung kommenden Reichslehens, und darauf zu verleihende Anwartschaft, wie auch mit gewissen kurfürstl. Gratifikationen an Gelde, sondern immittelst auch, da sich, wie dermalen noch, kein Fall ergeben, wo jene gnädigste Interzession zu einig wesentlicher Wirkung hätte gedeihen können, mit zween Römermonaten mildest und höchgeneigtest bedacht worden. Allein nicht zu gedenken, daß hievon gar vieles in Rückstande verblieben, und also aus dem Labyrinthe, worein meine Familie versunken war, auf diesen Weg ganz zu entkommen, unmöglich gewesen; so war, wenn die Sache auch den vollständigsten Erfolg gehabt hätte, gleichwohl noch immer erst für das Vergangene, nicht aber auch für die Zukunft gesorgt. Ob ich nun gleich eifrigst, und auf alle ersinnliche Weise mich in Ordnung zu bringen gesucht habe, und noch suche, so finde ich mich doch durch den itzigen außerordentlichen, dem ganzen deutschen Vaterlande so intressanten Fall, mit dessen wesentlichen Folgen dergestalt aus dem Gleisse herausgerissen, daß ich nebst den Meinigen auf meine ganze noch übrige Lebenszeit, ohne eine eben so ausserordentliche Hülfe jemals wieder darein zu kommen, keine Hofnung, folglich die traurigste Aussicht vor mir habe.

Ich fühle mich daher, und da mir auch sonst, wegen einer wegfallenden höchsten Kurfürstenstimme; dann um gewisser, nach Zeit und Umständen, erforderlich eintretender höchster Verordnung, und auch mancherlei Irrungen mit dem hiesigen Magistrate willen, viele sehr beträchtliche Emolumente theils ganz entgehen, theils sehr erschweret werden, äusserst gedrungen, Euer Kurfürstl. und Hochfürstl. Gnaden und Exzellenzien um die nothdürftige Begnadigung mit dergleichen kurfürstl. Gratifikationen als im Jahr 1764. meinem, nunmehr auf der Grube gehenden Vater mildest bewilligt worden unterthänigst und gehorsamst, wie hiemit geschiehet, bittlich anzugehen, deren Bestimmung jedoch nach unmaßgeblich bemessender Rücksicht auf gegenwärtige sogar große Theuerung aller Sachen, ich lediglich Euer Kur-

fürst-

fürſtlich- und Hochfürſtlichen Gnaden und Exzellenzien gnädigſtem und hohem Gutbefinden unterthänigſt und gehorſamſt anheimſtelle; hiernächſt auch, bei noch immer entſtehender Gelegenheit, eines dem reichserbmarſchall-pappenheimiſchen Hauſe längſtzugedachten Reichslehens theilhaftig zu werden, jenes mein dringendes Geſuch zugleich auf die gnädigſte und hochgeneigteſte Vermittlung zur einſtweiligen Ueberkommung eines Römermonats, nachdem wie erwähnt, meinem verehrten väterlichen Vorfahrer, aus der nämlichen Urſache, mit einer dergleichen gedoppelten Unterſtützung an Handen gegangen worden, ehrerbietigſt und geziemend erſtrecke.

Die tröſtliche huldvolle und hochgefälligſte Gewährung werde ich bis an meinen lezten Hauch mit dem lebhafteſten unterthänigſt-gehorſamſt und ganz ergebenſten Dank erkennen, und zu verdienen ſuchen, indem ich mit unbegränzter devoteſter Ehrfurcht, vollkommenſten Reſpekte und gänzlicher Zuneigung beſtehe, als

Euer Kurfürſtlich- und Hochfürſtlichen Gnaden
und Exzellenzien

Frankfurt den 18ten Auguſt
1790.

unterthänigſt und gehorſamſter Diener
Johann Friedrich Ferdinand
älteſter amtsführender Reichserbmarſchall
Graf und Herr zu Pappenheim mppr.

Die Wirkung dieſer Bittſchrift war, daß dem Herrn Reichserbmarſchall von jeder hohen Wahlbothſchaft eine Gratifikation von 3000. fl. und die nachdrückliche Verwendung bey der geſammten Reichsverſammlung wegen gebetener Bewilligung eines Römermonats, theils ohne weiters, theils eine günſtige Berichtserſtattung zugeſagt wurde.

§. 22.

Gegenſtände, welche dem künftigen Reichsoberhaupte durch eigene Churfürſtliche Collegialſchreiben zu empfehlen beſchloſſen wurde.

a.

Das Bücherweſen betreffend.

Ueber den Nuzen oder Schaden der Preßfreiheit iſt ſo viel Gründliches und Seichtes geſchrieben worden, daß es ſchwer iſt ein beſtimmtes Urtheil darüber zu fällen und die Gränzen dieſer Freiheit zu beſtimmen. Die dermaligen Zeitläufte, wo ſich inſonderheit in dem benachbarten Frankreich der Schreibgeiſt mit den Leidenſchaften begattet und Kinder erzeugt, die, auf deutſchen Boden verſezt, in den Köpfen unſerer der wahren Staats- und Regierungs-Grundſäze unkundigen Landsleute allerdings mancherlei Verwirrungen verurſachen dürften, haben die hohe Wahlverſammlung zu ernſthafter Erwägung der ergiebigſten Maasregeln veranlaßt, wodurch jenen beſorglichen Verwirrungen vorgebeugt werden möchte. Dieſer Gegenſtand kommt uns in vielerlei Betrachte ſo wichtig vor, daß wir die ganze Berathſchlagung einzuſchalten für zweckmäſig halten.

Es hatte nemlich die vortrefliche Churcölniſche Wahlbothſchaft zum 6ten §. des II. Artikels der Wahlkapitulation darauf angetragen, daß am Ende dieſes §. beygeſezt werde:

und wollen dafür ſorgen, daß das in Betreff des Bücherweſens im Jahre 1715. den 18. Jul. ergangene Edikt *) genau beobachtet werde.

*) Da in den Abſtimmungen der hohen Herren Wahlbothſchafter darauf angetragen wurde, daß die Form des angezogenen Edikts auf die heutigen Verhältniſſe angepaßt und daſſelbe mit allem Nachdrucke erneuert werden ſolle, ſo wird es nicht für ganz überflüßig geachtet werden mögen, wenn wir dem Gedächtniſſe unſerer Leſer durch Beyfügung dieſes Edikts zu Hülfe zu kommen ſuchen. Es wird zu manchen ſtaatsrechtlichen Betrachtungen Stoff darbiethen, vornehmlich wenn man ſich aus der Geſchichte der Teutſchen Litteratur erinnert, daß eben zur Zeit der Schöpfung jenes Edikts und noch lange nachher die Religionsſtreitigkeiten

Hierüber ward in der siebenten Sitzung folgendermassen abgestimmt:

Churtrier ist mit dem Monito um so mehr einverstanden, da das angezogene Edikt sehr gute, auch auf die dermaligen Zeiten noch anwendbare heilsame Vorschriften enthalte; gleichwohl könne man den Wunsch nicht bergen, daß ein vollständigers auf die gegenwärtige Zeitumstände ganz passendes Gesetz über diesen für jezt so wichtigen Gegenstand veranlasset werden möge, welches allenfalls dem künftigen Reichs-Oberhaupte durch ein Kollegialschreiben zu empfehlen wäre.

Chur-

keiten, denen es hauptsächlich Einhalt thun sollte, von allen Theilen, insonderheit aber von einigen Jesuiten mit einer Wuth geführt worden sind, die fast alle Vorstellung übertrift, und daß demungeachtet die Religionsduldung immer mehr gewonnen als verlohren hat.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten allen und jeden, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief vorkommt, und nachfolgendermassen angehet, Unsere Kaiserliche Gnade ꝛc. Und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen, daß obwohlen auf verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichstägen und sonsten Weyland Unsere Glorwürdigste Vorfahren am Reich, Römische Kaisere und Könige, mit derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gutem zeitigen Rath und Vereinigung, Gesetz und Ordnungen dahin ausgehen lassen, daß keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubensbekänntnissen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schrifften, Schmähkarten, schimpflichen Gedichten, Kupferstichen, oder andern dergleichen Erfindungen boßhafft ohnbescheidener Weise angreiffen, schmähen, oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die Staatsregierung und Grundgesetze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren aufbringen solle; So zeiget doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so oft ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichsgeboten an verschiedenen Orten nicht nachgelebt, vielmehr solchen schnurgrad entgegen, hin und wieder dergleichen schmähsüchtige Bücher, Schriften und Gemählde, verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, oder von auswärts hero eingeschleiffet, und ohne allen Scheu, Einsicht oder Bestraffung, auf öffentlichen Jahrmärkten, Messen, und andern Versammlungen umgetragen, feil geboten, ausgestreuet, verkauft und ausgebreitet, nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche, des Heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnungen anzapfende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt, und dadurch viele so ohnzuläßig als tief-schädliche Neuerungen gegen die Teutsche Grund-Veste, folglich Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführt werden. Gleichwie aber dergleichen zank- und schmähsüchtige Schreiharten und Lehren so wenig dem Christen- und Kaiserthum, als der Gerechtigkeit und Erbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehre und allerseitigen Glaubens- oder gemeinnützigen Rechts- und Staatssachen den geringsten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anders dieses empfindlichen Schaden haben, daß daraus an statt der so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zank, Mißtrauen, Entfernung derer Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen: Also haben Wir Unser darab hegendes Kaiserliches Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben, und die Handhabung derer von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern wohl und Reichsväterlich erlassenen Kaiserlichen Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen, einer Nothdurft zu seyn um so mehr befunden, als solches Uebel sich überaus vermehret, und den ohnausbleiblich-allgemeinen Schaden ins Werk setzet. Wir befehlen, setzen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrift- und Rechtsgelehrte, die Buchdrucker, Verleger, und Buchführer, ohne Unterscheid, der Glaubensbekänntnüß, sie seyen Fremd, oder Einheimische, bevorab aber die Bücher-Commissarios, kraft dieses, nachdrücklich erinnerende, bey Vermeidung hoher Straffe und Unser Kaiserlichen und des Reichs schweren Ungnade alles und jedes, was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen, und Herausgebung verbotener Glaubens- und Staatssachen angehender Lehren, Bücher und Lasterschriften oder Lehrgesetzen verordnet worden, in genaue Obhut zu ziehen, und dasjenige, was darzu auf einige Weise Vorschub geben kann, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Zu dem Ende auch alsofort, nach Vorlesung dieses, alle Winkeldruckereyen abzustellen, und nicht

zu

Churkölln beziehe ſich auf ſein Monitum, und laſſe ſich den patriotiſchen Beyſatz von Churtrier gefallen.

Churböhmen iſt vorderſamſt mit Erlaſſung des vorgeſchlagenen Kollegialſchreibens einverſtanden; gleichwie aber die dermaligen Umſtände ſehr dringend ſeyen, ſo akzedire es dem vortreflichen Churkölniſchen Monito, und wünſchte, daß demſelben annoch beygefüget werden mögte, wie man ſothanes Edikt allenthalben genau vollſtrecken ſoll.

Churpfalz erachtet, daß es noch zur Zeit und in ſolang bei dem Text zu belaſſen, bis ein anderes mehr ausreichendes, und gegenwärtigen Zeitumſtänden anpaſſendes Geſetz gefaſſet und promulgiret ſeyn werde, zu deſſen Veranlaß man ſich den in dem vortreflichen churtrieriſchen Voto geäuſſerten Vorſchlag ganz gerne gefallen laſſe.

Chur-

zu geſtatten, daß deren einige anders, oder an und aus andern Orten, als in ſolchen Städten und Orten eingerichtet werden, wo Chur- und Fürſten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben, oder Academien, oder Universitates Studiorum, oder wenigſtens anſehentliche Unſere und des Reichs, oder ſolche Städte ſeynd, wo obrigkeitliche Obſicht gehalten wird. Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulaſſen, die da nicht angeſeſſene redliche und ehrbare Leute ſeynd, und ſich nach denen allgemeinen Reichsſatzungen Uns und der Obrigkeit des Orts, vermittelſt Eydes und Pflichten, verbindlich gemacht haben, ſich in ihrem Drucken allem demjenigen, was die Reichsſatzungen mit ſich bringen, und ihnen vorhero wohl zu erklären und einzubinden iſt, gemäß zu bezeugen, ſondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verſtändige und gelehrte Cenſores zu beſtellen, und ſolche ebenermaſſen dahin zu verpflichten, daß ſie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß und Genehmhaltung keinen, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters, oder des Druckers Namen und Zunamen, wie auch der Stadt und des Jahrs, etwas zu drucken oder zu verkaufen, vielweniger die Einführung ſolch ſchädlicher Bücher aus fremden Landen und deren Verſchleiß im Römiſchen Reich verſtatten, geſtalten Wir von nun an alles, was ohne ſolche Form und Feyerlichkeit iſt, für ſträfliche Läſter- und Schmähebarten, mithin allerdings vernichten, und zur Confiscation würklich in der That aller Orten erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern, vorgedachter Erinnerung ohngeachtet, oder deren ohngehindert, dergleichen Laſter, oder andere gegen die Reichsgrundgeſetze in Glaubens- und Staatsſachen laufende Lehren, Schmähſchriften, Bücher, Kupfer und Gemählde, gedruckt und ausgegeben würden, ſolche ſofort ohne einige Nachſicht, durch jedes Orts Obrigkeit, oder Unſere Kaiſerliche Bücherkommiſſarios confiſziret, der Urheber, Schreiber und Drukker aber ſowohl, als alle diejenige, welche ſie zum Verkauf herumtragen und ausbreiten, oder ſich darzu gebrauchen laſſen, an Gut und Vermögen, auch nach Beſchaffenheit der Sachen und deren Umſtänden, an Ehr, Leib, Gut und Blut ohnnachläßig geſtraft werden ſollen. Dafern nun einige geiſt- oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie ſie immer Namen haben möchte, in Erkundigung ſolcher Dinge nachläßig handeln, oder die angezeigte, oder ſonſt wiſſentliche Uebertretung nicht mit gehörigem Nachdruck abſtellen und beſtrafen, oder auch vielleicht gar mit denen, ſo darwider handlen, ſich unter der Hand verſtehen, und Unterſchleiff geben würde; alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupferſtecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkäufer, ſondern auch gegen die geiſt- oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachläßige Obrigkeit ſelbſt ernſtliche Ahndung und Straf, nach Befund der Sachen und deren Umſtänden, fürnehmen zu laſſen, allermaſſen Wir auch Unſeren jetzig- und künftigen kaiſerl. Reichsfiskalen, ſowohl bey Unſerem Kaiſerl. Reichshofrath, als Kaiſerl. Cammergericht, hiedurch ernſtlich wollen erinnert haben, daß ſie gegen alle die oberwehnte Ueberfahrere dieſer Unſerer Kaiſerlichen Verordnung, ſie ſeyen Geiſt- oder Weltliche, ohne Anſehung der Perſonen, auf gebührende Straf ohnverzüglich anrufen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handeln ſollen. Wir meynen es ernſtlich. Mit Urkund dies Briefs beſiegelt, mit Unſerem aufgedruckten Kaiſerl chen Inſiegel, der geben iſt in Unſerer Stadt Wien, den 18. Julii, Anno 1715. Unſerer Reiche, des Römiſchen im vierten, des Hiſpaniſchen im zwölften, des Hungariſchen und Böheimiſchen aber im fünften Jahr.

Carl

Vt.

(L. S.) Friedrich Carl,
Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Caſ. Majeſt. proprium,

E. F. von Glandorf.

Churſachſen erachtet für rathſam, daß es ohne Anziehung des erwähnten Edikts lediglich beym Texte verbleibe.

Churbrandenburg halte um ſo mehr dafür, daß es lediglich beym Text zu belaſſen ſey, da in dem erwähnten Edikte verſchiedenes ſich befände, welches auf die gegenwärtige Zeiten nicht mehr paſſend, und bedenklich ſeyn mögte.

Churbraunſchweig wie die drei nächſtvorſtimmende vortreflichen Vota.

Churmainz hält dieſes Monitum der Exigenz der Zeitumſtände in mehr als einem Betracht angemeſſen, und glaubt, daß jedem deutſchen Landesregenten ſeiner Selbſterhaltung wegen daran gelegen ſeyn müſſe, jenes Edikt in einer auf die heutigen Verhältniſſe völlig angepaßten Form mit allem Nachdruck zu erneuern; allenfalls tritt man auch dem churtrieriſchen patriotiſchen Zuſatz beyfällig bey.

Churſachſen und Churbrandenburg } interloquendo wollen ſich das Kollegialſchreiben auch gefallen laſſen.

CONCLUSUM.

Es wäre mit gänzlicher Beybehaltung des Textes nach Maaß des churtrieriſchen Beiſatzes ad monitum colonienſe ein Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum zu verfaſſen, und zur Genehmigung hier vorzulegen.

Das ſolchergeſtalt beſchloſſene Kollegialſchreiben iſt folgenden Inhalts:

T. T.

Ew. kaiſ. Majeſtät allererleuchteſten Einſichten und Beherzigung können die äußerſt bedenklichen Folgen keineswegs entgehen, welche ſich in Unſern Tagen durch eine gränzenloſe Preß- und Druckfreiheit über das ganze deutſche Reich zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt verbreiten dürften.

Da nun dieſem Uebel und den weitern verderblichen Fortſchritten deſſelben auf keine andere Weiſe, als durch ein allgemeines auf die gegenwärtigen Zeitumſtände paſſendes Reichsgeſetz das erfoderliche Ziel geſteckt werden mag, ſo erſuchen und bitten Wir E. Kaiſ. Majeſtät ehrerbiethigſt, daß Allerhöchſtdieſelben über dieſen für die gegenwärtigen Zeitumſtände ſo wichtigen Gegenſtand eine reichstägliche Berathung zu veranlaſſen, allergnädigſt geruhen mögen.

Die Wir ꝛc. §. 23.

Kaiſerliches Reſcript,

An die Creyßausſchreibende Fürſten des Reichs ergangen, worinnen die Verkündigung vorherſtehenden Edikts aufgetragen wird.

Carl der Sechſte ꝛc. ꝛc.

Tit.

Nachdem Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden, welchergeſtalten hin und wieder im Römiſchen Reich gegen die Religions- und Profanfrieden, und andere heilſame Reichsſatz- und die von Unſern glorwürdigſten Vorfahrern am Reich denenſelben gemäß erlaſſene Verordnungen, verſchiedene die darinnen gelittene Glaubensbekänntniſſen nicht nur, ſondern auch der Grund der allgemeinen und Staatsſachen oder Rechten anzgpfend höchſt ſchädliche Lehrſatzungen, Bücher, Theſes und Diſputationen auf Univerſitäten, und ſonſten als Schmähſchriften und Charten, ſchimpfliche Gedicht, Gemählde, Kupferſtiche und andere dergleichen ſpöttiſche Erfindungen, auch ganz verkehrte Anweiſungen gegen der teutſchen Recht, Freyheit, ohne Scheu und Beſtrafung aus denen dem Heiligen Römiſchen Reich zugewandten Landen und Orten, oder von der Fremde her, in demſelben vielfältig zum Vorſchein kommen, offent- und heimlich zum Verkauf, oder ſonſten, unter die Leute gebracht werden, wodurch viel Unheil unter allerſeits Glaubensgenoſſen und denen Reichs- und Staatsſachen erwecket und ausgebreitet wird; Wir aber ſolches von obtragenden Kaiſerlichen Allerhöchſten Amts- und Reichsväterlichen Sorgfalt wegen, zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit im Reich länger nicht geſtatten wollen, noch ſollen; So haben Wir gut befunden, den von Uns ſelbſten mit gutem Bedacht, Rath und zeit gem rechten Wiſſen von Kaiſerlicher Macht Vollkommenheit anbefohlen- und gefertigten, hiebey verwahrten Kaiſerlichen geſchärften offenen Geheiſch- und Verbotsbrief ins Reich ergehen zu laſſen, und es Ew. Lbd. zu dem Ende beyzuſchlieſſen, um von Creyßausſchreibamts wegen daſſelbe aller Orten gewöhnlichermaſſen zu verkünden, und darob mit aller Strenge, ohne Anſehung der darwider handlenden hoch- und niedrigen Perſonen, ſamt und ſonders zu halten. Die Wir übrigens Ew. Lbd. verbleiben. Wien, den 18. Julii 1715.

§. 23.

b.

Churfürstliches Kollegialschreiben den Prinzen Gonzaga betreffend.

Ueber die Angelegenheit dieses Prinzen findet sich im ersten Stücke des achten oder laufenden Jahrgangs des seines ausgebreiteten Ruhms so vorzüglich würdigen Journals von und für Deutschland ein Aufsatz, aus welchem wir das Wesentliche unten*) beyfügen, weil er uns bequem scheint, sich von derselben einen hinreichenden Begrif zu machen.

*) „ Carl IV. ein Prinz des edlen Stammes, von welchem der Prinz Aloysius der letzte noch übrige Zweig ist, besaß noch im Jahre 1701. das Hauptland dieses Fürstlichen Hauses, das ansehnliche Herzogthum Mantua. In eben diesem Jahre, in dem bekannten Spanischen Successionskriege, ward er durch schreckbare Drohungen der damals siegreichen französischen Armee gezwungen, derselben die Thore seiner Städte und Festungen zu öffnen. Was konnte er anders thun? Oder hätte er etwan seine Staaten welche zu vertheidigen seine Macht viel zu geringe war, dem Feuer und Schwerdte der Franzosen Preis geben sollen? Kaum hatte indessen das Glück den Franzosen den Rücken gekehrt, und dieß geschah bald, so nahmen die Kaiserl. Truppen das Mantuanische in Besitz und dem Herzoge Carl ward die Aufnahme der Franzosen zu einem Lehensverbrechen angerechnet. Allerdings war und ist Mantua ein Reichslehen; aber der Spanische Successionskrieg war damals noch kein Reichskrieg. Nicht Leopold der Kaiser, das Oberhaupt des deutschen Reichs, sondern Leopold der Erzherzog von Oesterreich stritt um die Spanische Monarchie. Ein Reichsfürst wie Carl von Mantua, hätte folglich sich damals ohne ein Lehensverbrechen gegen den Kaiser zu begehen, mit den Feinden des Erzherzogs von Oesterreich alliiren mögen. Zwey Jahre späther wärs was anders gewesen, als nemlich das Reich an jenem Erbstreite Theil nahm, als der Streit des Erzherzogs zugleich ein Streit des Kaisers geworden war. Merkwürdig, besonders merkwürdig ist, daß die Kaiserl. Commission zu Regensburg den Herzog Carl zu eben der Zeit entschuldigte, da ihn das Reichs-Ministerium zu Wien verdammte. Denn jene führten unter andern Gründen, wodurch das Reich an der Fehde des Hauses Oesterreich Theil zu nehmen bewogen werden sollte, auch wirklich bewogen ward, auch diesen an: Daß die Franzosen sich des Herzogthums Mantua gewaltthätigerweise bemächtiget hätten. Und die Reichsstände nahmen diesen Beweggrund in ihr Reichsgutachten auf, wie Gerstlacher im Corp. Jur. Germ. 3ten Bande S. 156. nach dem von ihm angeführten Contrej. in obs. ad Pacif. caes. gall. Riswic. ad Art. I. erzehlt. Carl hatte also zwey entscheidende Entschuldigungsgründe gegen die Beschuldigung eines Lehensverbrechens für sich: Erstlich, daß die Franzosen mit Gewalt in seine Staaten gedrungen; und zweytens, daß wenn er auch, uneingestandenen Falles, seine Städte und Festungen den Franzosen gern und freywillig geöffnet hätte, dieses im Jahre 1701. da der Streit über die Spanische Erbschaft nur noch ein österreichischer Hauskrieg war, für kein Lehensverbrechen gegen den Kaiser als Obersten Reichslehenherrn geachtet werden konnte. Dies alles konnte ihm indessen nichts helfen; Jedoch wurden seine Staaten bis zum Jahr 1708. im Namen des Reichs administriert. Bis dahin hatte er wenigstens noch die Hoffnung dereinst wieder in deren Besitz zu gelangen. Erst in diesem Jahr erklärte ihn Joseph I. förmlich in die Reichsacht und führte in der Achtserklärung an: Der Herzog habe den Franzosen die Stadt und Festung Mantua gegen alle von Kaiserlicher Seite an ihn ergangene Verwarnungen, freywillig in die Hände geliefert. Wie dies mit den vorhin angeführten Vorgängen zu Regensburg zu vereinbaren sey? weiß ich nicht. Von dieser Zeit an ward das Herzogthum Mantua zu den Oesterreichischen Erblanden gerechnet. Von einer capitulationsmäßigen Einwilligung der Churfürsten in die Einziehung dieses so wichtigen Reichslehens finde ich nirgends einige Spur. Sie kann auch wohl nicht erfolgt seyn, weil schon im Jahr 1711. dem neu erwählten Kaiser Carl VI. die Ansprüche des Hauses Gonzaga auf das Herzogthum Mantua durch ein Churfürstliches Collegialschreiben empfohlen worden waren.„

„Dieß war das Schicksal der ältern regierenden Linie des Hauses Gonzaga; die mittlere Linie, welche das Herzogthum Guastalla zum paragio erhalten hatte, war glücklicher. Sie erhielt im Jahr 1710. die Fürstenthümer Sabionetta und Bozzola, die der jüngsten Linie, den Prinzen von Castiglione hätten zufallen sollen; denn diese jüngere Linie hatte mit der ältern gleiches Schicksal erfahren. Sie war zwar nie in die Acht erklärt worden; sondern der Kaiserl. Fiscus hatte blos ihre Stammgüter und was sie sonst noch besaß, eingezogen und mit dem Herzogthume Mantua zu den Oesterreichischen Erblanden geschlagen,

zu

Aus der in der achten Sitzung über diesen Gegenstand geschehenen Abstimmung heben wir die Stimmen der vortreflichen churtrierischen und churböhmischen Wahlbotschaften aus, indem sie den Gesichtspunkt darstellen, aus welchem derselbe von diesen hohen Stellvertrettern betrachtet worden ist.

Churtrier. Die besondre Angelegenheit des italienischen Prinzen Gongaza sey zu einer perpetuirlichen Stelle in der Wahlkapitulation, wohin in dem Dictato (der Vorstellung des Prinzen) zum Theil angetragen worden, eben so wenig geeigenschaftet, als das churfürstl. Kollegium die Angelegenheit so vieler deutscher Reichsstände wegen der nachtheiligen Schlüsse der Nationalversammlung dazu geeignet geglaubet hat.

Bei einer nähern Prüfung dieser Sache scheine es hauptsächlich darauf anzukommen, nach welchen Lehensgesetzen dieser Successionsanspruch zu beurtheilen, ob der Sphus 8. Art. XX. auch auf vorherige Fälle zurückwirke, und welche rechtliche Wirkung dem in dem mitgetheilten Impresso angezogenen Vergleich vom 4ten Jun. 1773. und dem darinn enthaltenen allgemeinen Verzicht beyzulegen sey.

Inzwischen stimme man mit Vergnügen bey, daß diese Angelegenheit durch ein Kollegialschreiben nach dem Vorgang von 1711. zur Gerechtigkeitsliebe des künftigen Reichsoberhaupts in generalibus zu empfehlen sey.

Churböhmen ablesend. Müsse sich vordersamst in Ansehung dieser neuerdings angebrachten Prätension auf das diesseits bey der Kapitulation Karls des VI. in der 15ten Session abgelegte Votum beziehen, in welchem bey Gelegenheit des nämlichen von der guastallischen Linie gemachten Anspruchs gezeigt worden, daß Mantua und die übrigen

zu welchen im Jahr 1746. als der letzte Zweig der mittlern Linie, der Herzog Joseph Maria gestorben war, auch das Herzogthum Guastalla und die vorhin genannten Fürstenthümer Sabionetta und Bozzola kamen. Erst von dieser Zeit an führte die unsterbliche Maria Theresia den Titel von Mantua, dessen Sie Sich gleich Ihrem Herrn Vater, Carln VI. bis dahin enthalten hatte. Fast sollte man denken, die Kaiserlichen Hofjuristen hätten vermeynt, ein dreyßigjähriger ununterbrochener Besitz (nemlich von 1711. an wo sich das hohe Churcollegium für das Haus Gongaza verwendete, bis 1746. wo das Haus Oesterreich den Rest der Gonzagischen Stammgüter an sich brachte) könne den Abgang der Churfürstlichen Einwilligung in die Zueignung des Herzogthums Mantua ersetzen."

Im Jahre 1773. reclamirte der jetzt noch lebende einzige Zweig von der jüngsten Linie, der Prinz Aloysius von Gonzaga, sein altes Stammgut oder Paragium, die Fürstenthümer Castiglione und Solferino, und ward, wie er zuverlässig zu wissen versichert, von dem K. Hofrathe mit einem sehr günstigen Voto ad Imperatorem unterstützt, welches so viel wirkte, daß das Kaiserliche Staats-Ministerium mit ihm in Traktaten trat, da er denn — nach erhaltener Kaiserlicher oberstlehensherrlicher Erlaubniß ad cedendum!!! der höchstseligen Maria Theresia gegen die Summe von 286000 fl. jene Fürstenthümer und Zubehörden durch einen feyerlichen Cessionsvertrag überließ. Bey dieser Gelegenheit und in der nehmlichen Kaiserlichen reichslehenherrlichen Consens-Urkunde ward der gegen seinen Urgroßvater Ferdinand III. Fürsten Gonzaga von Castiglione dortmals zwar erhoben, aber nicht fortgesetzte, noch weniger entschiedene fiscalische Prozeß aufgehoben und der Prinz Aloysius in alle Rechte seines Hauses restituirt."

„Mit dieser Kaiserlichen Oberst-Reichsrichterlichen und Lehenherrlichen Restitutions-Urkunde in der Hand, legte Er dem hohen Wahlconvent seine Ansprüche auf das Herzogthum Mantua und die Fürstenthümer Sabionetta und Bozzola vor und erhielt ein Collegialschreiben an unsers neu erwählten Kaisers Majestät."

So viel aus diesem Aufsatze! Uns wundert, daß der Herr Verfasser den Umstand: daß, als das Herzogthum Mantua vom Kaiser Joseph I. eingezogen wurde, die Einwilligung der hohen Churfürsten hiezu gesucht worden sey, mit Stillschweigen übergangen habe; indem dieser Umstand die Folge zu haben scheint, daß man die Sache damals nicht nach Longobardischen und gemeinen Lehensrechten, sondern nach den besondern Rechten deutscher Reichs- und Fürsten-Lehen angesehen habe, mithin auch dasjenige anwendbar sey, was die Kaiserlichen Wahlkapitulationen in Ansehung der Agnaten geächteter Fürsten verordnen.

gen angesprochenen Güter wegen der begangenen Felonie des lezten Herzogs Karoli IV. aus der mantuanischen Linie von dem churfürstlichen Kollegio als eröffnet, verwirket, und dem Reich heimgefallen, auch überdas kaiserl. Majestät in einem Gutachten vom 2ten Mai 1707. erinnert worden, diese Lehen dem Kaiserthum zu inkorporiren, welches dann in der Folge auch geschehen, dabey aber zugleich unterm Mai 1710. sämtlichen H. H. Churfürsten vorgestellt worden, wie es weit räthlicher seyn dürfte, den Besitz dieser importanten Festung, deren Unterhaltung große Kosten erfodere, dem Erzhaus Oestreich als einem jeweiligen Kaiser zu überlassen, in welches Gesuch auch die Herren Churfürsten jedoch nicht collegialiter, sondern separatim, und zwar ein und andere positive, andere aber nur virtualiter ihre Einwilligung ertheilt haben. Welcher damaligen Abstimmung man dermal annoch weiters beifügen müsse, daß solche die Wirkung gehabt habe, daß sämmtliche Churhöfe den ertheilten Konsens nicht in Abrede gestellt, anbey aber behauptet haben, wie dieser nur unter der Bedingniß wäre ertheilt worden, in sofern das damalige Haus Guastalla, wenn solches ein gegründetes Recht hätte, dafür entschädigt würde, in dessen Verfolg dann auch damals ein Kollegialschreiben an kaiserl. Majestät erlassen worden ist. Da nun hiernach keine weitere Frage mehr von der wirklichen Abtrettung des Herzogthums Mantua cum reliquis, sondern allenfalls blos um eine Entschädigung für dasselbe seyn könne, dabey aber auch die wichtige und gegründete Betrachtungen eintretten, wie der in die Capitulationem Karls des VI. zum erstenmal eingeschaltete §. 8. Art. XX. keinen Bezug auf die italienischen Lehen habe, auch auf casus præteritos nicht angewendet werden könne, hiernächst auch der dermalige Supplikant, obwohlen die guastallische Linie bereits a. 1746. ausgestorben, sich durch diesen ganzen Zeitraum mit dieser seiner angeblichen Forderung nicht gemeldet oder vielmehr, wie es sich äussern dörfte, bei dem a. 1773. getroffnen Vergleich sich auch dieser seiner vermeintlichen Rechte begeben hat, welches die in diesem Vergleich vorkommende Worte: sive alio quocunque nomine anzudeuten scheinen, als müsse man sich diesseits wie a. 1711. allenfalls reservanda reserviren. So wie aber Se. königl. Majestät nach ihrer angestammten Gerechtigkeitsliebe niemanden, der auch nur den geringsten Schein Rechtens vor sich hat, unerhört zu belassen gedenken, als würden auch Allerhöchstdieselben dem dermaligen Supplikant den Weg Rechtens nicht versperren, sondern ihm aus eigner Bewegung auf sein Ansuchen schleunige unpartheiische Justiz angedeihen lassen, und könnten sich solchemnach auch die Erlassung eines Kollegialschreibens gefallen lassen.

Das hierauf beschlossene Kollegialschreiben lautet also:

T. T.

Nachdem der Prinz Aloysius Gonzaga von Castiglione in einer an das Churfürstl. Kollegium gestellten Bittschrift seine Ansprüche auf verschiedene ehemalige Besitzungen seines Hauses Uns angelegentlichst vorgestellt hat; auch diese Sache schon durch ein Churfürstliches Kollegialschreiben im Jahre 1711. Sr. damals glorreichst regierenden kaiserlichen Majestät Carln VI. empfohlen worden ist; so haben Wir in dem vollkommensten Zutrauen auf Allerhöchst Dero Gerechtigkeitsliebe und Milde diese Angelegenheit des Prinzen von Gonzaga Euer Majestät dahin allerunterthänigst abermal zu empfehlen, kein Bedenken gefunden, daß Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen mögen, diese Sache nach dem Gange der Justiz, oder in andere Wege nach Allerhöchst Dero bekannten grosmüthigen Gesinnungen zu ihrer Erledigung bringen zu lassen.

Die Wir ꝛc.

Note. Da dieses Kollegialschreiben lange vor dem feyerlichen Wahl-Actu entworffen war, so ist daraus ersichtlich daß die Herzen der höchsten Wahlfürsten und Ihrer hohen Stellvertretter bereits für unsern geliebtesten Leopold entschieden waren; denn keinem andern

Kronkandidaten wäre diese Sache zur Milde und großmüthigen Gesinnungen zu empfehlen gewesen. Groß wird die Bewunderung ganz Europens seyn, wenn Se. kaiserliche Majestät dem unglücklichen Prinzen Allerhöchst Ihre Milde durch eine erkleckliche Vergüthung bewähren; denn auf das Herzogthum Mantua selbst, wird er doch wohl im Ernste nicht mehr Anspruch machen.

§. 24.

c.

Collegialschreiben die Gerechtsame der Reichsvikarien betreffend.

Wir beziehen uns bey diesem Gegenstande auf dasjenige, was wir im zweyten Abschnitte von den Gerechtsamen der hohen Reichsvikarien gesagt haben. Damit die Gränzen dieser Gerechtsame auf eine reichsverfassungsmäßige Weise genau bestimmt werden möchten, ist das Churfürstliche Kollegialschreiben an den künftigen Kaiser in der 10ten Sitzung beschlossen, und entworffen worden:

T. T.

„Ew. ꝛc. Röm. Kaiserl. Majestät sind schon zum voraus vollkommen überzeugt, wie sehr es zu wünschen sey, daß den Umständen, welche bey einem jedesmaligen Zwischenreiche über die Grenzen der Vikariatsgerechtsamen zu entstehen pflegen, durch einen förmlichen Reichsschluß für alle Zukunft vorgebogen werde. Ew. ꝛc. Kais. Majestät ersuchen Wir daher allerehrerbietigst, die Reichstägliche Entscheidung über die Grenzen der Vikariatsgerechtsamen überhaupt sowohl, als auch insonderheit über die wegen der Wiederverleihung eröffneter Reichslehen, während eines Zwischenreichs obwaltenden Umstände auf eine reichskonstitutionsmäßige Weise durch reichsoberhauptliche allerhöchste Verwendung allergnädigst zu befördern.

Die Wir ꝛc.

§. 25.

d.

Collegialschreiben die Revisionssporteln bey dem K. R. Hofrathe betreffend.

Wir geben dieses Churfürstliche Kollegialschreiben, wie wir es aus dem Wahlprotocoll empfangen haben. Wer die in ihrer Art einzige teutsche Staatsverfassung und die Einkünfte kennt, die das Reichsoberhaupt in dieser allerhöchsten Qualität genießt, wird das Vertrauen in die Großmuth des künftigen Kaisers nicht unbemerkt lassen, welches die hohe Wahlversammlung durch den in diesem Kollegialschreiben enthaltenen Wunsch, daß nemlich die Reichshofräthe, jedoch ohne derselben Einkünfte zu mindern, auf die Revisionssporteln Verzicht thun möchten, dargelegt hat. Es lautet folgendermassen:

T. T.

In der Wahlkapitulation Euer Majestät und Allerhöchst Dero Vorfahren glorreichsten Andenkens Art. XIX. §. 8. ist die gerechte und weise Fürsehung geschehen, daß die kaiserlichen Reichshofräthe, welche in Straffällen Richter oder Kommissarien gewesen, nicht die geringste Hofnung haben sollen, von der erkannten Strafe etwas zu erhalten, um dadurch bey dem Publikum allen, auch den entferntesten Verdacht einer eigennützigen Partheilichkeit gänzlich zu beseitigen. Aus eben diesem Grunde wäre zu wünschen, daß die kaiserlichen Reichshofräthe, jedoch ohne derselben Einkünfte zu mindern, auf die sogenannten Revisionssporteln fernerhin keinen Anspruch zu machen hätten.

Dieser Endzweck würde aber Unsers allergehorsamsten Ermessens dadurch zu erreichen seyn, wenn Euer Majestät für gut befinden wollten, die allergnädigste und gerechteste Verfügung zu treffen, daß den Reichshofräthen statt des Genusses der gedachten Revisionssporteln ein verhältnißmäßiges Aequivalent bewilligt, und dagegen der Betrag derselben künftig von Dero kaiserlichen Hofkammer gezogen würde.

Wir

Wir überlassen diesen justizbeförderlichen Wunsch Allerhöchst Ihro Weisheit und Gerechtigkeitsliebe.

Die Wir ꝛc.

§. 26.

c.

Kollegialschreiben die Jurisdiktionsconflikte der höchsten Reichsgerichte betreffend.

Der Inhalt dieses Kollegialschreibens bedarf keines erläuternden Zusatzes; Er lautet also:

T. T.

Es ist ein wesentliches Gebrechen der teutschen Justizverfassung, daß zwischen den beyden höchsten Reichsgerichten aus Abgang einer hinlänglichen Bestimmung der Grenzen des wechselseitigen Wirkungskreises so leicht Jurisdiktionskonflikte entstehen, und daß die entstandenen aus Mangel eines ausgiebigen Entscheidungsgrundes zum äusserſten Nachtheil der Justiz und beyder Parteien auf der Stelle nicht erledigt werden können.

Die Wichtigkeit und das mannigfaltige Verhältniß dieses Gegenstandes fodert allerdings, daß derselbe in doppelter Rücksicht zur reichstäglichen Deliberation gezogen, und gesetzlich bestimmt werde, welche Gränzen einestheils jedem der beyden höchsten Reichsgerichte anzuweisen seyn mögen, um dadurch den Jurisdiktionskonflikten vorzubeugen, sodann aber wie anderntheils die nach einer solchen Bestimmung sich allenfalls noch ferner ergebenden Konflikte durch eine festzusetzende Norm zu erledigen seyn werden.

Euer römisch kaiserl. Majestät sind von dem wesentlichen und allgemeinen Nutzen und Nothwendigkeit einer solchen doppelten reichsschlußmäßigen Verfügung zweifelsohne überzeugt, daß Wir in dem gröſten Vertrauen auf Allerhöchst Dero Gerechtigkeitsliebe weiter nichts nöthig haben, als Euer kais. Majestät allerehrerbietigst zu ersuchen, die beyden höchsten Reichsgerichte forderſamst über die beyden Punkte dieses Gegenstandes zu vernehmen, derselben Aeusserungen der gesammten Reichsversammlung demnächst vorlegen zu lassen, und sodann darüber ein ausgiebiges vollständiges Reichsgutachten, wie diesem Uebel vorgebogen und abgeholfen werden könne, allergnädigst anzuverlangen.

Die Wir ꝛc.

§. 27.

Kollegialschreiben die Verfügung der französischen Nationalversammlung betreffend.

Die Veranlassung zu diesem Kollegialschreiben, erregt billig die Aufmerksamkeit von ganz Europa. Eines Urtheils darüber wird sich jeder Privatmann enthalten, der viele Kriegserklärungen, Manifeste, Staatsstreitschriften, Friedensschlüße, Bündnisse, wechselseitige Sendschreiben der Häupter der Völker u. a. m. gelesen, untereinander verglichen und die Entwickelungen der Knoten bemerkt hat. Wir wollen daher alles was auf diesen Gegenstand einen wesentlichen Bezug hat und in dem Wahlprotokoll vorkommt, wörtlich liefern und das Urtheil darüber dem ächt teutschpatriotischen und unbefangenen Leser überlassen.

Was die französische Nationalversammlung gethan habe, ist aus dem Inhalte der nachstehenden Schriften ersichtlich; Wer sich über ihre Schlüsse und Verfügungen, bey der hohen Wahlversammlung beschwert habe, ist

1) Se. Hochfürstliche Gnaden der Fürstbischoff von Speyer.
2) Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herr Landgraf zu Hessen Darmstadt;
3) Die Reichsunmittelbare Ritterschaft überhaupt, und
4) die Elsasser Ritterschaft insonderheit;
5) Der mehrere Theil der Strasburger Domherren, und endlich
6) Des Fürsten zu Leiningen Durchl.

1. Se. Hochfürstliche Gnaden zu Speyer trugen nicht nur wegen Ihres eigenen Interesse, sondern auch aus patriotischen Gesinnungen für Ihre durch die National-

versammlungsschlüsse gekränkte hohe Reichsmitstände darauf an, daß die künftige kaiserliche Majestät durch die Wahlkapitulation verbunden werden möge, deren Gerechtsame wirksam zu schützen. Höchstdieselben ließen zu diesem Ende das nachstehende Promemoria an die hohe Wahlversammlung gelangen:

P. P.

"Die von der französischen Nationalversammlung erlassenen Abschlüsse, sind bereits offenkundig geworden; — sie drohen den im Elsaß Besitzungen habenden Reichsständen den empfindlichsten Verlust der — durch allgemeine Friedensschlüsse und Privatverträge Hochdenenselben zugesicherten Territorialrechte und Nutzbarkeiten.

Des Herrn Fürstbischofs zu Speyer hochfürstl. Gnaden sind in Anbetracht ihrer Diözesangerechtsame im Geistlichen sowohl, als in Hinsicht auf die Hochdenenselben zuständigen obig der Queichbach gelegenen Herrschaften im Zeitlichen sehr wesentlich dabey interessirt. Mehrere sehr beträchtlichen Aemter und Gefälle, welche nebst andern nicht minder wichtigen, theils der speyerischen Domkirche, theils der dem fürstlichen Hochstifte einverleibten fürstlichen Kollegiatkirche zu Weissenburg zuständigen Besitzungen, einen ergänzenden sehr beträchtlichen Theil des reichslehenbaren Fürstenthums Speyer ausmachen, schweben in der augenscheinlichsten Gefahr. Ihre Erhaltung war seit dem Anfang der französischen Revolution ein wesentlicher Gegenstand der reichsfürstlichen Sorgfalt.

Seine hochfürstlichen Gnaden glaubten daher ihrer aufhabenden Lehenspflicht gegen kaiserliche Majestät und das gesammte Reich gemäß zu handeln, indem Sie ihre desfallsigen Beschwerden nicht nur dem königlich französischen Hof, sondern auch bey nicht erfolgter Abhülfe der Reichsversammlung vorlegen, und um reichsverfassungsmäßige Unterstützung ansuchen ließen.

Die in möglichster Kürze angeführten Gründe und der patriotische Antheil, welchen die gesammten höchst und hohen Reichsmitstände desfalls bezeigt hatten, gaben Seiner hochfürstlichen Gnaden die trostvolle Hofnung, es würde auf die so gerecht als wohlgegründeten Beschwerden einige Rücksicht genommen — und zu deren baldigen Erledigung die erforderlichen Maaßregeln einzuschlagen beliebt werden. Allein! schon damals war der allerchristlichste König aller wirksamen Gewalt beraubt, und obwohlen Se. Majestät die Unverletzbarkeit der im Mittel liegenden Friedensschlüsse feyerlichst anerkannt und die Nationalversammlung selbst deutlich zu erkennen gegeben hatten, daß Höchstsie dieselben ferner erfüllt wissen wollen; so stund es jedoch nicht mehr in Höchstdero Kräften, das Hochstift Speyer bey seinenen friedensschlußmäßig garantirten Besitzungen, Rechten und Freiheiten zu schützen und zu erhalten.

Die Nationalversammlung weit entfernt, den gerechten Gesinnungen des Monarchen zu entsprechen, nahm auf die besondern Verhältnisse der Provinz Elsaß keine Rücksicht; — Sie glaubte vermuthlich die der Krone obliegenden Verbindlichkeiten sattsam zu erfüllen, indem sie mittels Abschluß vom 15ten März lezthin sich vorbehielt: „de prononcer, s'il y a „lieu; sur les indemnités, dont la nation pourrait être chargée envers les propriétaires de cer„tains fiefs d'Alsace, d'aprés les traités, qui ont réuni cette province à la France.„

Die Nationalversammlung erkennt selbst die den reichsständischen Rechten zum Grund liegenden Friedensschlüsse, mithin die Unverletzbarkeit des darauf ruhenden Eigenthums. Sie glaubt aber befugt zu seyn, die Reichsstände zu nöthigen, auch wider ihren Willen davon abzustehen, und stellt sich selbst zum Richter auf, über die im Abtrettungsfall zu bestimmenden Entschädigungen *). Der Widerspruch ist an und vor sich schon zu auffallend für jeden mit den ersten Anfangsgründen des Völkerrechts bekannten Beobachter, als das es nöthig wäre, zu dessen Beleuchtung in weitwendigere Betrachtungen sich einzulassen; für den Raum dieser

*) Worinn diese Entschädigungen eigentlich bestehen sollten, ist bis jezt ein Geheimniß geblieben, und Niemand hat noch ergründen können, wie es bey gegenwärtigen Umständen möglich wäre, eine hinreichende Entschädigung an Grundherrschaften und Regalien ausfindig zu machen, und solche, in Hinsicht auf künftig mögliche Fälle, gegen Zufälligkeiten sicher zu stellen.

dieser Denkschrift wird es hinreichend seyn, zu bemerken, daß zwar nach dem Abschluß und dem darinn angekündigten Entschädigungsvorhaben, als eine in den bekanntesten Regeln der Billigkeit gegründete Folge nothwendig gewesen wäre, die betheiligten Reichsstände wenigstens in solang, bis man über die Entschädigung mit ihnen einig geworden, bey ihren friedensschlußmäßigen Rechten und Freyheiten zu belassen, mithin eine provisorische Ausnahme für dieselben zu gestatten, daß aber dem ungeachtet mit der allgemeinen Vollstreckung aller Verfügungen fürgefahren worden. Die Abschlüsse wurden, so wie sie ergiengen, ohne einige Ausnahm oder Vorbehalt auch in das Elsaß abgeschickt, dem Volke verkündet, und eben dadurch mannichfaltige Auftritte veranlasset, wodurch die reichsständischen Gerechtsame in ihrer Wesenheit angegriffen wurden, und selbst die Unterthanen auf den Gedanken gerathen mußten, als wären sie von aller Verbindung mit ihrer rechtmäßigen Herrschaft losgerissen.

Se. Hochfürstlichen Gnaden sahen sich daher veranlaßt, ihre eingangs gemeldten — bey der Reichsversammlung bereits eingegebenen Beschwerden in einer anderweiten Protestation förmlich zu wiederholen, und ihre Verwahrung gegen jede den hochstiftspeyerischen Gerechtsamen nachtheilige Neuerung, nicht nur dem königlich französischen Ministerium mittheilen, sondern auch durch den Druck öffentlich kund werden zu lassen: Allein! auch dieser Schritt war nicht vermögend, die Nationalversammlung von dem einmal gefaßten Schluß abzubringen, und der König sahe sich genöthiget, einen eigenen Abgeordneten an die betheiligten Reichsstände abzuschicken, um zu vernehmen, in wiefern Dieselben zu Annehmung der vorhabenden Entschädigung geneigt wären; — man gedachte aber keineswegs mit Vollstreckung der Nationalversammlungsabschlüsse einzuhalten, es ist vielmehr so weit gekommen, daß jene vom 2ten November 13. 14. und 20ten April lezthin in Vollzug gesetzt, und sämtliche geistliche Güter als ein Nationaleigenthum eingezogen werden sollen. Alle Klöster, Stifter und Stiftungen sollen aufgehoben, und die Innwohner von Entrichtung der Zehenden frey gesprochen werden: man beschloß sogar, die nicht in Frankreich wohnenden Erz- und Bischöffe aller Gewalt über den unter französischer Oberherrlichkeit gelegenen Antheil zu entziehen, und den Unterthanen zu untersagen, derenselben Gerichtsbarkeit anzuerkennen.

Nicht nur Seine Hochfürstliche Gnaden, der Fürstbischof von Speyer, sondern auch alle übrigen unter französischer Oberherrlichkeit Besitzungen habende höchst- und hohe Mitstände würden auf solche Art aller ihrer reichslehnbaren durch Friedensschlüsse feyerlichst garantirten Territorial- und sonstiger Rechten und Freyheiten vollkommen beraubt: die betheiligten Reichsstände werden also ausser Stand gesetzt seyn, ihre bisherigen Beyträge zu den Reichs- und Kreißlasten ferner zu entrichten, mithin wird der deutsche Reichskörper, wovon die besagten Rechte und Besitzungen noch stets einen ergänzenden Theil ausmachten, eine sehr wesentliche Verstümmelung erleiden: die Herren Erzbischöffe zu Mainz und Trier werden ihrer Metropolitangerechtsamen entsetzt, und den Herren Bischöffen von Basel und Speyer ꝛc. alle geistliche Gerichtsbarkeit und sonstige Diözesangerechtsame entrissen werden. Verschiedene deutsche Domstifter und noch mehrere, von deutschen Kaisern und Fürsten gestiftete Kollegiatkirchen, Abteien und sonstige Stiftungen werden ihrer Grundbesitzungen verlustiget. Die Elsassische Ritterschaft wird ihres Adels und der damit verbundenen Vorrechte beraubt — die ihnen grösstentheils von deutschen Fürsten übertragene Lehengüter werden durch die Aufhebung des Lehensistems sehr wesentlich deteriorirt. — Die gesammte Klerisey im Elsaß wird den auf deutschen Konkordaten ruhenden feyerlichst garantirten Vorrechten und Freyheiten entsagen müssen, und die Innwohner der gesammten reichsständischen Landen im Elsaß müssen auf alle zu ihrem wahren Besten in den Friedensschlüssen bestimmten Vortheile verzichten und — einer neuen Verfassung sich unterwerfen, die mit ihrer Lage und ihren rechtmäßigen ursprünglichen Verhältnissen niemals vereinbaret werden mag.

Aus allem dem erhellet nun von selbst, daß die französische Nation die Unverletzbarkeit des westphälischen Friedens und anderer mit dem König geschlossenen Traktaten ferner nicht an-

erkennen, sondern stets sich berechtiget halten wird, die — unter den im Völkerrechte geheiligten Verheißungen — von der Krone Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten nach Willkühr zu verletzen, und von dem mit dem deutschen Reich und den übrigen Mächten geschlossenen Friedens- und sonstigen Verträgen nur dasjenige zu halten oder in Erfüllung zu bringen, was sie ihrem augenblicklichen Interesse gemäß zu seyn glauben wird.

Es ist also dermalen nicht allein von den Rechten einzelner Reichsstände die Frage, sondern es zeigen sich die weitaussehendsten Folgen für die von der Krone Frankreich im westphälischen Frieden feyerlichst garantirte Verfassung des deutschen Reichs, welchem, wo nicht ein gänzlicher Umsturz — doch gewiß eine sehr wesentliche Erschütterung zu befahren stehet, wenn nicht auf der Vollziehung der Friedensschlüsse mit allem Ernst bestanden und zu dem Ende schleunigst — und zweckmäßige Maaßregeln vorgekehret werden.

Seine Hochfürstliche Gnaden glauben Ihrer aufhabenden Reichsfürsten- und deutschen Lehnspflicht gemäß zu handeln, indem Sie die Ihrem fürstlichen Hochstifte und mehrern andern ebenfalls betheiligten Reichsständen sowohl, als dem gesammten deutschen Vaterlande drohende Gefahr einem hohen churfürstlichen Kollegium mit patriotischer Freimüthigkeit vorstellen, und Hochdemselben die Vorkehrung der in dieser äusserst besorglichen Lage diensamen Maaßregeln vertrauensvoll anheimstellen, vorzüglich aber dahin geziemend antragen, daß kaiserl. Majestät zufolge, Art. I. §. 2. und Art. X. §. 3. der Wahlkapitulation insonderheit verbunden werden mögten, die eingangs bemerkten reichsständischen Beschwerden zur schleunigen Proposition am Reichstag befördern zu lassen, anbey auch sämtliche betheiligte Reichsstände gegen die Abschlüsse der Nationalversammlung nachdrucksamst zu schützen, fort gegen alle und jede Eingriffe in die ihnen zustehende sowohl geist- als weltliche Gerichtsbarkeit, auch übrige Territorial- und sonstige Gerechtsame wirksamst zu vertheidigen. Zu welchem Ende dem hohen churfürstlichen Kollegium gefällig seyn wolle, nicht nur bey Entwerfung der Wahlkapitulation den nöthigen Bedacht darauf nehmen zu lassen, sondern auch den zu wählenden Kaiser durch ein churfürstliches Kollegialschreiben nachdrücklichst zu ersuchen, zu Abwendung des hier berührten so vielen Ständen Deutschlands drohenden Verlusts die zweckmäßigen Vorkehrungen baldigst zu treffen. Bruchsal den 12ten Aug. 1790.

2) Namens Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen-Darmstadt übergab höchst Ihroselben Geheimer-Rath und Oberrheinischer Kreisgesandter, Freiherr von Barkhaus genannt von Wiesenhütten, das nachstehende Promemoria.

Es ist Welt- und Reichskundig, daß durch die von der französischen Nationalversammlung zu Paris gemachte bekannte Verfügungen unter andern auch die im Elsaß Besitzungen habende deutsche Reichsstände in die dringendste Gefahr gesetzt worden sind, unter gänzlicher Aufhebs- und Vernichtigung der zeitherigen Verfassung, ihre, durch die heiligsten Verträge und Friedensschlüsse, ja selbst durch feyerliche Bestättigungen der allerchristlichsten Könige, anerkannte zugesicherte, uralte Hoheitsrechte, Zuständigkeiten und Einkünfte auf einmal zu verlieren.

Das hochfürstliche Haus Hessendarmstadt ist in Ansehung der ererbten Reichsgrafschaft Hanau-Lichtenberg und der derselben einverleibten Reichsherrschaft Ochsenstein darunter vorzüglich mitbegriffen, und des nun in Gott ruhenden Herrn Landgrafens Hochfürstliche Durchlaucht haben daher in dem angeschlossenen Promemoria die Verhältnisse, in welchen sich gedachte Grafschaft sowohl gegen das deutsche Reich als gegen die Krone Frankreich bisher befunden hat, bereits in der Absicht näher auseinander setzen lassen, um die Größe der schadenvollen Einflüsse und des unersetzlichen Verlustes bemerklicher zu machen, welchen Sie bey jenen sich erlaubten eigenmächtigen Vorkehrungen leider befürchten müssen.

Da in demselben die eigentliche und wahre Beschaffenheit der Abtretung des Elsaß an Frankreich aus unverwerflichen Reichs- und Staatsverhandlungen zugleich dargethan, und mithin gezeigt worden ist, daß ausser den Oesterreichischen und sonst ausdrücklich dieser Krone überlassenen Antheilen desselben, alles übrige, nach den unverkennbaren eigenen reichsräglichen

chen Behauptungen, annoch zu dem deutschen Reichskörper gehörig ist, folglich auch ohne Rücksicht auf Mitabschluß und Garantie der durch die Schlüsse der Nationalversammlung durchaus verletzt werdenden Verträge und Friedensschlüsse, das deutsche Reich bey der beabsichtigten gänzlichen Umschaffung des Elsaß für sich, seine Stände und Glieder schon selbst wesentlich mitinteressiret bleibt, auch nach dem, was in der beyliegenden Druckschrift S. 18. not. dd. angeführet wird, die älteren Wahlkapitulationen, dessen Verbindung in ihrer Art sogar bereits Erwähnung thun;

So dürfen des jezt regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen Hochfürstliche Durchlaucht zu dem preiswürdigsten bekannten Patriotismus eines hohen churfürstlichen Kollegiums auch ihres Orts das zuversichtsvolle so gerechte als billige Vertrauen hegen, es werde demselben gefällig seyn, nicht nur bey Entwerfung der vorseyenden Wahlkapitulation den nöthigen Bedacht auf die Aufrechthaltung der Rechte und Gerechtsame des deutschen Reichs und seiner Stände im Elsaß zu nehmen, sondern auch das künftige Reichsoberhaupt durch ein churfürstliches Kollegialschreiben angelegentlichst zu ersuchen, zu Abwendung der so äusserst nahen Gefahr, die zweckmässigsten reichsväterlichen Vorkehrungen bald möglichst zu treffen.

Darmstadt im Augustmonat 1790.

Von wegen und Namens des jetztregierenden Herrn Landgrafens zu Hessendarmstadt Hochfürstl. Durchl.

Herr Freyherr von Barckhaus, genannt von Wiesenhütten,
Fürstl. Hessen-Darmstädtischer geheimer Rath,
und Oberrheinischer Kreisgesandter.

3) Die hochlöbl. **Reichsritterschaft** brachte ihre Beschwerden in folgender Denkschrift vor:

Die französische Staatsrevolution und die hierauf erfolgten Schlüsse der Nationalversammlung haben mehreren höchst- und hohen Ständen des deutschen Reichs, aber vorzüglich auch der freyen unmittelbaren Ritterschaft im untern Elsaß höchstempfindliche Besorgnisse und den bittersten Nachtheil zugezogen.

Beyseitsetzung des zeitherigen Lehensverhältnisses — Abstellung der Gerichtsbarkeit — Aufhebung der herrschaftlichen Vorrechte vor und gegen die Unterthanen, der persönlichen Dienste und Geldabgaben auch anderer Gefälle — Herabwürdigung unter die gemeinste Klasse der Bürger — das sind die mißtröstlichen Wirkungen, die sie, elsassische Ritterschaft von jener großen Veränderung leider! zu empfinden hat.

So ist nun ihre Verfassung erschüttert; so sind ihre Vortheile der Unmittelbarkeit verschwunden; so ist ihre bisherige politische Existenz in ein **Nichts** verwandelt, und so haben also Augenblicke zerstört, zernichtet, was man durch die feyerlichsten Verträge und Friedensschlüsse und durch die heiligsten oft wiederholten königliche Versicherungen auf ewige Zeiten gegründet und bevestiget zu haben, verhoffte.

Sie hat es bereits versucht, der Nationalversammlung in einer eben so bescheidenen als bündigen Vorstellung dieses ihr trauriges Loos umständlich zu schildern; ihr zu Gemüth zu führen, wie wenig ihre Verfassung, ganz verschieden von den andern Provinzen Frankreichs, eine Anwendung gleicher Grundsätze erlaube, und wie insbesondere der westphälische — nimwegische — riswykische — baadische — und rastattische Friede, die Reklamirung ihrer Rechte begünstige, ihr zur Seite stehen, und sie also mit vollem Recht auf deren Vesthaltung den Antrag zu machen habe.

Vergebens bliebe gleichwohlen diese Vorstellung, diese Berufung; sie wurde gar keiner Resolution gewürdigt.

Sie hat sich daher nothgedrungen gefunden, einer höchstansehnlich- allgemeinen deutschen Reichsversammlung zu Regenspurg mittelst eines im Monat Dezember abgewichenen Jahrs erlassenen geziemenden Schreibens diesen ihren dermaligen Nothstand zu eröffnen, ihren Kummer in deren Schoos zu schütten und ehrerbietigst zu bitten: durch Hochihre kräftigste Verwendung

es zu erwirken, daß sie, Ritterschaft, bey ihrer bisherigen Unmittelbarkeit unter der Krone Frankreich, und dem Genuß aller davon abhangenden Rechte belassen, und gehandhabet werden möge.

Bey den erhabenen und ruhmwürdigen Gesinnungen sämtlich fürtreflicher Herren Botschafter und Gesandten der allgemeinen Reichsversammlung belebet sie die süße Hofnung einer gnädigen und großgünstigen Willfahrung ihres Gesuches, und einer willfährigen Entsprechung desselben, da zumalen noch weiter das ehemalige ohne ihr Verschulden erlassene Verband der elsassischen Ritterschaft mit dem heiligen römischen Reich, das Lehenverhältniß, worinnen sie ihrer elsassischen Besitzungen und Einkünfte halber mit mehreren höchst- und hohen Ständen des Reichs, wie z. E. mit der hohen Churpfalz, dann denen hochfürstlich-pfalzzweibrückischen, hessen-hanauischen, baadischen, würtembergischen, bischöflich-straßburgischen, speyerischen, baselischen und andern Häusern stehet, und dessen Beybehaltung einer ihrer ersten Wünsche ist, das nähere Band, das den grössesten Theil ihrer Glieder und wenigstens 20 Familien an den Reichs unmittelbaren Adel der schwäbischen Ritterschaft, des ortenauischen Bezirks knüpfet, und das eigene Interesse sämmtlicher allerhöchst-, höchst- und hohen Stände des Reichs, so wie aller garantirenden Mächte, denen es nimmermehr gleichgültig seyn kann und wird, die westphälischen- und übrigen Friedensschlüsse auf einmal über den Haufen geworfen und vernichtet zu sehen, allerdings die wichtigsten Betrachtungen darbieten.

Eben diese Verhältnisse und Rücksichten werden es aber auch rechtfertigen, wann die gesammte freye Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrom dem Anverlangen des ortenauischen Ritterbezirks zufolge es wagen wird, nicht nur bey dem königlich-französischen Hofe, sondern insbesondere und vorzüglich auch Ihro hiernächst zu erwählenden kaiserlichen Majestät allerunterthänigste Interzessionalien zu Gunsten des elsassischen Adels allerdevotest einzureichen, damit durch allerhöchst Dero mächtigsten Schutz und Beystand, derselbe bey seinem unmittelbaren Stand, Würden und Wesen ungekränkt erhalten, und aller seiner ehevorigen Rechte wiederum theilhaftig werden und bleiben möge.

Den gesamten drey Ritterkreisen kann hierbey zugleich nichts angelegener, nichts tröstender seyn, als dieses wichtige Anliegen wegen des elsassischen Adels denen höchstansehnlichen churfürstlichen Herren Wahlbothschafter Exzellenzen durch ihre Ablegatos in einem Zeitpunkt ehrfurchtsvollst zu gnädiger Unterstützung empfehlen lassen zu können, wo Hochdieselbe mit dem Wohl des gesammten Reichs und jedes dessen einzeln Mitgliedern sich beschäftigen und nach Dero Weisheit die Ungerechtigkeit der französischen Nationalschlüsse in Absicht auf die Beschützung der Stände des deutschen Reichs und die dagegen zu treffenden Vorkehrungen ermässigen werden. Voll Vertrauens, daß Eure Exzellenzen nach Hochdero gerechten Gesinnungen und Hochdero preißwürdigen Absichten jedes große und geringe Glied des Reichs bey dem, was ihm gebührt, zu schützen; auch einen Blick auf den bedrängten elsassischen Adel zu werfen, und denselben Hochdero Verwendung zu würdigen, geruhen werden, erbitten wir uns diese Gnade im Namen der gedachten 3 Kreise und des elsassischen Adels insbesondere, und werden diese anhoffende Gewährung mit eben so unbegränztem devotesten Dank erkennen, als die Verehrung gränzenlos ist, womit wir uns zu Euren Exzellenzen Großgünst und Gewogenheit erlassen.

Von Seiten der gesammten unmittelbaren freyen Reichsritterschaft
in Franken, Schwaben und am Rhein.

Karl Freyherr von Gemmingen,
der Zeit Generaldirektor in Franken, Schwaben
und am Rhein.

Anton Freyherr von Freiberg,
Direktor bey Donau.

Ludwig Freiherr von Enzberg,
Direktor bey dem Kanton Hegau, Algau, Bodensee.

Franz Georg Freiherr von Kerpen,
Ritterhauptmann beym Kanton Niederrhein,
der Zeit rheinischer Direktor.

4) Die unmittelbare freye Ritterschaft im untern Elsaß, brachte ihre Beschwerden in dem nachfolgenden Schreiben an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz vor:

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Euer Churfürstliche Gnaden würden wir uns nicht unterfangen, durch gegenwärtiges zu behelligen, wenn wir uns nicht durch den entworfenen Schluß der Nationalversammlung von Frankreich in die traurigste Lage versetzt, und den Augenblick vor uns sehen müßten, solche vollziehen, und dadurch unsere Familien zu Grunde gehen zu sehen.

Wir sollen unsere herrschaftliche Gerechtsame verlieren. — Wir sollen aus dem bisherigen Genuß der Zehnden und anderer von ohnfürdenklichen Jahren her uns eigenen Vortheile gesetzt werden. — Wir haben, was noch mehr ist, sogar neuerlich unsere ganze Existenz, unsere Namen, Wappen, und alle Jene Merkmahle verloren, durch welche wir vermögend waren, zu beweisen, daß unsere Vorfahren ritterliche Dienste geleistet, und die gnädige Zuneigung der größesten Potentaten erworben haben.

Der gröste Theil von unseren Besitzungen, rührt von Euer Churfürstlichen Gnaden und anderen Reichsfürsten zu Lehen her, und nach Abgang unserer Familien fällt es sämtlich Höchstdenenselben anheim. Nun hat zwar obersagte Nationalversammlung allerdings eingesehen, daß für dergleichen Aufopferungen eine Schadloshaltung billig seye, auch aus diesem Grunde ein Verzeichnis der erstern verlangt: da wir uns aber nicht ermächtiget glauben, ohne Vorwissen und Bewilligung unserer durchlauchtigsten Lehensherrn eine dergleichen zu übergeben, vielweniger uns desfalls in Unterhandlungen einzulassen; so bleibt uns nichts übrig, als daß wir uns an Euer Churfürstliche Gnaden und gesammte Lehensherrschaften wenden, Höchstdenenselben zu gnädigster Ueberlegung anheimstellen, ob nicht Höchstdero eigenes Interesse mit unserer Erhaltung auf das genaueste verbunden seye, und da wir dessen gänzlich überzeugt sind, so hegen wir das zuversichtliche Vertrauen, Höchstdieselben werden gnädigst geruhen, bey etwa sich ergebenden Unterhandlungen unser Wohl mit Höchstdero eigenen Interesse zu vereinbaren, auch uns Höchstdero Willensmeinung gnädigst zugehen zu lassen, zu welchem Ende wir die Ehre haben, jene unterthänigste Vorstellung hier anzuschließen, die wir dem Herrn Minister übersandt, um Sr. königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegt zu werden.

Wir glauben durch diesen Schritt jene pflichtschuldigste Ergebenheit für die Nation und alle Dero weiseste Verordnungen mit der vollkommensten Verehrung zu verbinden, die wir Euer Churfürstlichen Gnaden und unseren gesammten höchsten Lehensherrn schuldig sind, und harren in tiefster Ehrfurcht

Euer Churfürstlichen Gnaden

unterthänigst-gehorsamste Direktor,
Räthe und Ausschusse frey unmittelbarer
Ritterschaft im untern Elsaß.

Strasburg den 19ten Jul. 1790.

5) Die Klagen der Straßburger deutschen Domkapitularen sind in dem nachstehenden Schreiben an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz enthalten, welchem das gleichfolgende Promemoria beygelegt war:

Hochwürdigster Erzbischof, des H. R. R. durch Germanien
Erzkanzler und Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr Herr!

Euer Churfürstliche Gnaden geruhen gnädigst, als des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler, und Direktor des gegenwärtig in Frankfurt versammelten durchlauchtigsten churfürstlichen Wahlkollegii, nicht minder auch als Erzbischoff des bisherigen Suffraganeatbisthums Strasburg, sich von Endes benannten deutschen Strasburger Domkapitularen beyliegendes Promemoria in aller Unterthänigkeit anempfehlen zu lassen, mit deren unterthänigst dringendster

Bitte, solches bey hochgedachtem durchlauchtigsten Wahlkollegio, angesehen der darinn enthaltenen dringenden Umstände, ehebaldigst vorbringen, und durch Dero vielvermögendes gnädigste Vorwort kräftigst unterstützen zu wollen.

Welche höchste Gnade Dero treu devotestes strasburger Domkapitel mit pflichtschuldigstem Dank, und tiefester Submission unabläßlich anzuerkennen ohnermanglen soll

Euer Churfürstlichen Gnaden, unseres hochwürdigsten Erzbischoffen, gnädigsten Churfürsten und Herrn

Namens der in Kölln versammelt gewesenen teutscher strasburger Domkapitularen

Kölln im Sept. 1790.

unterthänigster
Christian, Graf zu Königsegg-Rothenfels p. t. Senior.

Promemoria.

Einem Durchlauchtigsten höchsten churfürstlichen Wahlkollegio ist es zur Genüge bekannt, was gestalten die von der französischen Nationalversammlung unternommenen Staatsveränderungen zugleich das Bisthum und Domkapitel zu Strasburg nicht nur in ihren hergebrachten, auf öffentliche Friedensschlüsse gegründeten Rechten und Freyheiten auf das empfindlichste drucken, sondern wohl gar den gänzlichen Umsturz dieses mit dem deutschen Reiche immerhin verbundenen Hochstiftes bedrohen.

Zufolge itzt besagter französischen Nationaldekreten soll keine auswärtige erzbischöfliche Jurisdiktion mehr Statt haben — alle Kanonikaten selbst bey den Kathedralkirchen sind für immer aufgehoben — geistliche Zehnden, herrschaftliche Gefälle, und was immer unter diesem Namen begriffen werden mag, fallen den Gemeinden, welche bisher dazu verpflichtet gewesen, unentgeldlich anheim — die übrigen wenigen Grundgüter der Geistlichkeit sollen ehestens verkauft werden, sind an einigen Orten allbereits schon zum größtentheil verkauft.

Hiebey scheint es nicht, daß die französische Nationalversammlung ohnerachtet der geschehenen dringenden Rechtsvorstellungen dem Hochstift Strasburg eine mindeste Ausnahm gestatte, und leider erprobt es sich täglich, daß der mittels solchen Generaldekreten einmal freygesprochene Landmann allenthalben von selbsten aufhört, seine schuldigen Lasten zu entrichten. Wenn also keine höhere Vermittlung eintretten sollte, desfalls eine baldige und wesentliche Ausnahm zu erwirken: so kann und darf man allbereits den Ausdruck gebrauchen, daß das strasburger Bisthum und Domkapitel wirklich nicht mehr existirt, auf immerhin nicht mehr existiren soll.

Da nun in diesen betrübten Umständen die französische Domkapitularen, welche den Drittheil des Kapitels ausmachen, als gebohrne Unterthanen, und nachdem sie sogar den Nazionaleid zu Begünstigung dieser Neuerungen haben ausschwören müssen, schwerlich directe auftretten dörfen, die Rechte ihrer Kirche zu vertheidigen: so wird es nicht nur billig scheinen, sondern nothwendig und pflichtschuldig seyn, daß die zu dem Hochstift Strasburg vordersamst berechtigte deutsche Kapitularen insbesondere auftretten, durch das allmögende Vorwort eines durchlauchtigsten churfürstlichen Wahlkollegii den höchsten Schutz seiner künftigen kaiserlichen königlichen Majestät, und des gesammten deutschen Reichs zu imploriren.

Es würde hier überflüssig seyn, die allbekannte Friedensschlüsse, öffentliche Traktaten, und wesentliche Kapitulationen wörtlich zu wiederholen, worauf sich die Aufrechthaltung des immer reichsständischen Hochstifts Strasburg gründet; mit Bezugnehmung auf die weitwendigere Deduktionen, welche desfalls schon einer gesammten höchsten Reichsversammlung überreichet worden, darf hier nur in genere als offenkundig vorgesetzt, und beherziget werden, daß alle diese Traktaten unmittelbar mit der deutschen Nazion zu Gunsten existirender deutscher Domkapitularen, und zu ewig nachfolgendem Rechte hoher deutscher Reichsfamilien geschlossen worden.

Wenn

Wenn also auch supponirt werden wollte, daß die französische Nazionalversammlung bey Anlaß einer neuen inneren Staatsverfassung ihren gebohrnen Unterthanen ein oder anderes bisheriges Recht und Besitzstand benehmen könne: so bleibt doch offenbar, daß sie solches in Rücksicht, und gegen die deutschen Besitzer mit Hintansetzung deren ex solemni pacto publico angestammten Rechte citra consensum illorum & totius imperii nicht verfügen kann.

Gleichgültiger zwar würde es für das deutsche Reich scheinen können, oder mehr als ein leicht mögliches Vergleichsmittel stünde offen, wenn hierinnen nur die zeitlichen dermalen existirenden zwey Drittheile deutscher Domherrn betrachtet und in Rücksicht genommen werden wollten: allein wie obgesagt, nicht ihr persönliches Privatinteresse, sondern die in alle Zukunft gleichfalsige Rechtsbefugniß ihrer und anderer hohen Reichsfamilien, ja die Existenz des Bisthums Strasburg selbsten, als weit solches von jeher partem integrantem imperii ausmachet, ist in dieser Frage befangen.

Wo also die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Rechte sämmtlicher deutscher Häuser, die Pflicht und Schuldigkeit für die Aufrechthaltung der unzertrennlichen Reichsverfassung den wirklichen deutschen Strasburger Domherrn, wenn ihnen auch die grösten persönlichen Vortheile zu einer Privatentschädigung angebothen werden wollten, nicht einmal zuließe, in die Aufhebung und allbereits beschlossene Zernichtung ihres Kapitels zu willigen: so läst sich leicht ermessen, wie äusserst bedenklich und sorgenvoll derselben Lage wirklich geworden, und ohne schleunigste höhere Hülfe und Verwendung bis zur äußersten Druckung anwachsen dürfte. Ungewiß, ob selbe fernerhin mit Sicherheit den Ort ihres ehemaligen Aufenthalts betretten, und ihre ursprüngliche Kirche daselbsten annoch besuchen dörfen oder nicht; ungewiß, ob ihnen wohl noch einige Einkünfte zum nöthigen Unterhalt folgen werden, und ob sie nicht auch diesen wenigen Einkünften, falls solche mit nachtheiligen Bedingnissen verbunden werden wollten, aus Pflicht für ihre Nachfolger wohl gar entsagen müssen, ist ihre ganze Hofnung und Zuflucht sonderbar auf die einsichtsvolle Gerechtigkeit eines durchlauchtigsten churfürstlichen Kollegii gegründet, und ergehet daher ihre unterthänigste Bitte:

Ein Durchlauchtigstes churfürstliches Wahlkollegium wolle gnädigst geruhen, ihre hier kurz geschilderte Rechte, Kränkung und dringende Lage dem vorzüglich mächtigeren Schuß eines nächst zu erwählenden höchsten deutschen Reichsoberhauptes doch unverweilt, und insbesondere dringend anzuempfehlen, um daß unter Höchstdesselben und des gesammten deutschen Reichs mächtiger Vermittlung seine allerchristlichste Majestät und dessen niedergesetzte Nationalversammlung bewogen werde, das Bisthum und Hochstift Strasburg bey seinem vorigen Stand, Besitz, Rechten und Einkünften zu belassen, oder solchergestalt zu entschädigen, daß selbes und vorzüglich dessen deutsche Mitglieder vor jetzt und ihre Nachfolger in die Zukunft mit äquivalenten geistlichen Besitzungen auf deutschem Grund und Boden, hinreichend versehen und ausgegütet, in hergebrachtem Stande, Wesenheit und Fortdauer verbleiben.

Hierüber

Eines Durchlauchtigsten höchsten churfürstlichen Wahlkollegii

Namens der in Kölln versammelt gewesenen
deutschen strasburger Domkapitularen

unterthänigster

Christian Graf zu Königsegg-
Rothenfels p. t. Senior.

6) Endlich brachten auch des Fürsten von Leiningen Durchl. Ihre Beschwerden über die Französische Nationalversammlungs-Schlüsse an das hohe Wahlkollegium, in dem nachstehenden Promemoria:

Einem churfürstlichen hohen Wahlkollegio sind diejenigen Abschlüsse der französischen Nationalversammlung, durch welche denen im Elsaß possessionirten deutschen Reichsständen, gegen die verbindlichste im Mittel liegende allgemeine Friedensschlüsse, nicht nur höchst wesentliche

herrschaftliche Gerechtsame, sondern auch ein ansehnlicher, ja der gröste Theil ihrer Nutzbarkeiten, Renthen und Gefällen entzogen werden sollen, theils aus öffentlichen Druckschriften und Nachrichten bereits bekannt, theils von mehreren der hierbey betheiligten höchst und hohen Ständen ausführlich, nebst denen Gründen, welche die nachdrucksamste Vermittlung und Verwendung des gesammten deutschen Reichs hierunter erfordern, sowohl in übergebenen Denkschriften dargeleget als mündlich vorgetragen worden.

Unter der Zahl der durch jene Nationalversammlungsabschlüsse äusserst beschwerten höchst und hohen Reichsständen, befindet sich auch das fürstliche und gräfliche Gesamthaus Leiningen in Ansehung seiner in dem Elsaß gelegenen, von dem fürstlichen Hochstift Strasburg lehenrürigen — vormals Reichs unmittelbaren und in dieser Eigenschaft in der Reichsmatrikel begriffenen — bekanntlich mit dem Elsaß aber unter königlich französische Oberherrlichkeit gekommenen Grafschaft Dagsburg mit Zugehörungen.

Des Herrn Fürsten zu Leiningen Durchlaucht, Hochwelche dermahlen, vermöge einer mit dem gräflichen Hause Leiningen getroffenen Uebereinkunft, diese zu Ihro Gesamthaus gehörige Elsassische Besitzungen, privative inne haben und besitzen, haben nun zwar, so wie andere Ihrer ebenfalls beschwerten höchst und hohen Reichsmitständen, sogleich, als das Dekret der französischen Nationalversammlung vom 4ten August 1789. erschiene, sich an den königlich französischen Hof gewendet und bey demselben mittelst eines Memoire, die Ihnen durch öffentliche Friedensschlüsse garantirte, durch jenes Nationalversammlungsdekret aber bedrohete und nach demselben entzogen werden sollende Gerechtsamen, Renthen und Gefälle nicht nur reclamirt, sondern immittelst auch durch Ihren Geschäftsträger zu Paris die geeignete tristigste Vorstellungen bey dem königlich französischen Ministerio zu Erwürkung einer, in dem besonderen Verhältniß der Provinz Elsaß gegründeten gerechten Ausnahme von denen Nationalversammlungsabschlüssen, thun lassen.

Alleine Hochdieselben hatten hierunter einerley Schicksal mit Ihren übrigen bey dieser Sache interessirten höchst und hohen Mitständen.

Alle Vorstellungen waren nemlich bisher vergeblich, sondern des allerchristlichsten Königs Majestät geruheten blos, durch den, auch an besagte Ihro Fürstl. Durchlaucht zu Leiningen, so wie an andere hierbey betheiligte höchste und hohe Stände eigends abgeordneten Herrn Chevalier de Ternant einen Entschädigungsantrag machen zu lassen.

So wenig es aber bey der unbestimmten Art, Weise und Natur sothaner Entschädigung sowohl, als in Rücksicht auf den Verband mit Kaiserl. Maj. und dem gesammten Reich möglich war, vor der Hand sich für jenes Entschädigungssistem entscheidend zu erklären, und so zuverlässig man daher fürstlich Leiningischer Seits mit denen übrigen interessirten höchst und hohen Mitständen hoffte, daß wenigstens, bis zu Berichtigung dieses wichtigen Gegenstandes, eine provisorische Ausnahme von denen französischen Nationalversammlungsdekreten Statt haben würde; so siehet man sich doch in dieser Hofnung nur allzusehr getäuschet.

Denn ohne hier sehr vieler anderen, die wesentlichste herrschaftliche Gerechtsamen und Rechten untergrabenden und vernichtenden Anmassungen und Eingriffen, zu Vermeidung der Weitläufigkeit, zu gedenken, verweigern nicht nur die Einwohner der Grafschaft Dagsburg die nach mehrbesagten Nationalversammlungsabschlüssen unterdruckte herrschaftliche Renthen und Gefälle, sondern es haben auch die in Gefolg eben dieser Dekreten in denen Ortschaften errichtete Municipalitäten sich herausgenommen, des Herrn Fürsten zu Leiningen Durchl. nach Maasgabe des Ertrags Ihrer Einkünften aus allen Theilen Ihrer Dagsburgischen Besitzungen und Ihres Eigenthums, gleich einem andern gemeinen Guthsbesitzer mit einem enormen Beytrag an denen königlichen Abgaben und Auflagen zu belegen und Ihnen, ebenfalls wie einem andern französischen Unterthanen, die bekannte in einem Quart der jährlichen Einkünften bestehende patriotische Beysteuer anzusetzen.

Des Herrn Fürsten zu Leiningen Durchl. sehen sich daher theils wegen Ihrer Reichsständischen Obliegenheit, theils aus Pflicht für die Erhaltung Ihrer und Ihres Gesamthauses auf das äusserste bedropheten, Gerechtsamen vermüssiget und nothgedrungen, Ihre gerechten Beschwer-

schwerden über die dem Westphälischen, Ryßwickischen und andern öffentlichen, zwischen Kaiser und Reich und der Krone Frankreich bestehenden Friedensschlüssen zuwider laufende Neuerungen und Eingriffe in die denen deutschen Reichsständen und unter diesen auch Ihrem fürstlichen und gräflichen Gesamthaus in Ihren Elsassischen Besitzungen zustehende Territorial- und sonstige Gerechtsame, Rechten, Freyheiten, Nutzungen, Renthen und Gefälle, mit jenen Ihrer hierunter mitbetheiligten höchst und hohen Mitständen zu vereinbaren und nach dem von diesen bereits an Ein churfürstliches hohes Wahlkollegium gestellten Antrag und Ersuchen, Hochdasselbe hiermit ebenfalls angelegentlichst und ergebenst zu bitten, bey Entwerfung der kaiserlichen Wahlkapitulation auf diese in so vielem Betracht das ganze deutsche Reich höchstens interessirende Beschwerde geneigte und gerechte Rücksicht zu nehmen und mittelst zu erlassenden dringenden churfürstlichen hohen Kollegialschreibens an die zu wählende Kaiserl. Maj. Allerhöchstdiesen den schleunigen Vortrag sothaner Beschwerde bey dem Reichstag sowohl, als den Reichsoberhauptlichen Schutz und zweckmäsige Vorkehr der geeigneten Mittel, gegen die durch die besragte französische Nationalversammlungsabschlüsse denen deutschen im Elsaß possessionirten Reichsständen, und unter diesen auch dem fürstlichen und gräflichen Haus Leiningen zugehenden ausserordentlichen Beeinträchtigungen zu empfehlen.

Dürkheim den 20ten September 1790.

Da die obbeschriebenen Beschwerden dermalen einen vorzüglich wichtigen Gegenstand der Aufmerksamkeit deutscher Staatsbürger ausmachen, so werden unsere Leser ohne Zweifel begierig seyn, nicht nur das Resultat der darüber von dem hohen Wahlkonvent geschehenen Berathschlagungen, sondern auch diese Berathschlagungen selbst hier ausführlich zu finden.

Die Eröffnung derselben geschah in der 10ten Sitzung mittelst Vorlesung eines diesen Gegenstand bezielenden Churköllnischen Moniti ad §. 3. Art. X. der Wahlkapitulation, nachstehenden Inhalts:

Post Verba: zuzueignen addatur:

„Und da gegen die zwischen dem deutschen Reich, und dem König von Frankreich bestehende ausdrückliche Friedensschlüsse verschiedenen Reichsständen ihre in Elsaß und Lothringen ruhig besessene Rechte und Nutzungen durch einen anmaßlich von der französischen Nation gefaßten Schluß sind entzogen worden, so versprechen Wir durch Unsere ernstliche Verwendung dahin beyzuwirken, daß die entzogenen Rechte und Nutzungen den betroffenen Reichsständen und ihren Lehnleuten, wie auch den Mitgliedern der ohnmittelbaren Reichsritterschaft, und sonstigen Unterthanen des Reichs entzogene Stücke mit denen bis dahin vermißten Nutzungen zurück gegeben werden. Sollte aber gegen Vermuthen Unsere Vermittelung fruchtlos seyn, so wollen Wir die weiter zu ergreifende Maaßregeln mit denen in Komitiis versammelten Reichsständen überlegen, und alles, was von Uns abhängt, ernstlich beytragen, damit diese gegen die klaren Friedensschlüsse, und den unvordenklichen Besitz, den Reichsständen, ihren Lehnleuten, wie auch den Mitgliedern der ohnmittelbaren Reichsritterschaft entzogene Stücke mit denen bis dahin vermißten Nutzungen restituirt werden."

Die hierauf abgelegten Stimmen lauteten also:

Churtrier erachtet das erleuchte und patriotische Monitum dem Bedürfnisse der Zeit und der bedenklichen Lage, in welcher sich so viele Reichsstände, Lehnleute, die unmittelbare Reichsritterschaft und andere Reichsunterthanen befinden, durchaus angemessen; und stimmet daher demselben vollkommen, und mit dem Zusatz bey, daß post verbum: Friedensschluß, noch zugesetzt werde: besondere Verträge und andere Rechtstreiteln. Sollte aber von einem hohen Kollegio dafür gehalten werden, daß über dieses Monitum, weil es nur einen vorübergehenden Gegenstand betreffe, ein Kollegialschreiben an das künftige Reichsoberhaupt erlassen werde, so wolle man im Voraus auch diesem beygestimmet haben.

Churkölln beziehet sich auf sein Monitum, und kann sich den Zusatz von Churtrier gefallen lassen, wie auch wenn Majora ein Kollegialschreiben an kaiserliche Majestät für gut finden sollten, suo voto beitretten.

Churböhmen erachtet allerdings, daß den gekränkten Ständen Hülf und Beystand geleistet werden soll, erachtet aber, daß die Einschaltung dieses Moniti für die von Truppen und Vestungen entblößte schwäbische und vorderösterreichischen Lande von großem Nachtheil seyn könnte, da die Franzosen solche als eine vorläufige Kriegserklärung ansehen, und solche durch ihr Gesindel ausplündern möchten, ohne daß den übrigen Ständen dadurch geholfen werde; die in diesem Monito bezielte Verwendung, welche ohnehin auf nichts anders, als auf eine schriftliche Verwendung abzielt, ist ohnehin von dem diesseitigen Hof zu wiederholtenmalen, jedoch vergeblich geschehen, und wird wohl bey dermaligen Umständen, nichts anders als eine kräftige, mit Waffen unterstützte Verwendung zur Erzielung des Endzweckes hinlänglich seyn, welches aber von dem künftigen Kaiser und dem gesammten Reiche geschehen müsse, daher man diesseits diesem Monito nicht zu accediren vermöge, sich aber die Erlassung eines Kollegialschreibens ganz wohl gefallen lasse.

Churpfalz ist zwar in der Wesenheit mit dem Monito Kolonienſi, und dem durch das churtrierische Votum geäusserten Zusatz vollkommen einverstanden, glaubet jedoch, daß dieser Gegenstand aus bereits vernommenen Beweggründen zu einem Kollegialschreiben vorzüglich geeignet sey, muß derohalben auf dessen Erlassung, gleichwohl in nachdrucksamen Terminis, ohnzielsetzlich antragen.

Chursachsen erachte eine Verwendung des künftigen Kaisers für diejenigen Stände und Unterthanen des Reichs, welchen gegen die vorhandenen Friedensschlüsse und Verträge etwas widerrechtlich entzogen worden, der Lage der Umständen ganz angemessen; sey auch damit einverstanden, daß im Falle eine solche Verbindung fruchtlos seyn solte, die Sache ad comitia gebracht, und daselbst in gesetz- und verfassungsmässiger Ordnung behandelt werde; stimme aber übrigens mit Churtrier, Churböhmen und Churpfalz auf Erlassung eines Churfürstlichen Kollegialschreibens.

Churbrandenburg erkennet die Wichtigkeit der Sache und Billigkeit, die betheiligten Reichsstände mit einer Verwendung zu unterstützen, und ist völlig mit der eben von der vortreflich Chursächsischen Bothschaft gegebenen Aeußerung einverstanden.

Churbraunschweig ist gleichfalls von dem aufrichtigen Wunsche belebet, daß denen Zudringlichkeiten der französischen Nationalversammlung gegen die im Elsaß und Lothringen possessionirte Reichsstände auf die bestmöglichste Art Schranken gesetzt werden mögen. Nur findet man Anstand dazu zu concurriren, daß dieser obgleich wichtige, doch nur transitorische Gegenstand der Wahlkapitulation selbst einverleibt werde, da hingegen man zu Mitangehung eines an künftige kaiserliche Majestät deshalb zu erlassenden angelegentlichen Churfürstlichen Kollegialschreibens nach vollem Umfange des Churkölnischer Seits aufgestellten patriotischen Moniti nicht allein nicht das mindeste Bedenken findet, sondern dafür ganz eigentlich hiemit stimmen will, und sich des weiteren auf die vortreflich Chursächsische Abstimmung beziehet.

Churmainz ist mit dem Churkölnischen patriotischen Monito, und den dasselbe unterstützenden erleuchten Abstimmungen, dann den Churtrierischer Seits vorgeschlagenen Zusätzen, dergestalt einverstanden, daß der Innhalt des Monitums sowohl, als der Churtrierische Zusatz in ein Churfürstliches Kollegialschreiben an das künftige Reichsoberhaupt gefaßt, und Allerhöchstdemselben die schleunige Vorkehr und Hülfleistung dringend anempfohlen werde.

Und das hierauf gefolgte Conclusum gieng dahin:

„Es wäre nach dem Inhalte des Monitums und mit Rücksicht auf die Churtrierischer Seits vorgeschlagenen Zusätze ein dringendes Churfürstliches Kollegialschrei-

schreiben an das künftige Reichsoberhaupt abzufaſſen, fort der Entwurf der gegenwärtigen Verſammlung zur vorderſamſten Genehmigung vorzulegen.„

Das hierauf entworfene und genehmigte Collegialſchreiben iſt folgenden Inhalts:

T. T.

Euer Römiſch kaiſerlichen Majeſtät iſt es ohne allen Zweifel ſchon hinlänglich bekannt, auf welche Art und Weiſe die Nationalverſammlung des Königreichs Frankreich über jene Rechte und Nutzungen zu disponiren ſich berechtiget glaube, welche verſchiedenen deutſchen Reichsſtänden, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, auch den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft und der zugehörigen ritterſchaftlichen Corporum in dem Umfange der Provinz Elſaß ſowohl, als des Herzogthums Lothringen, und anderer ehemaliger Reichslande von den älteſten Zeiten her zuſtehen und gebühren. Wir überlaſſen es der eigenen allererlauchteſten Einſicht Euer kaiſerl. Majeſtät, den eben ſo wichtig als bedenklichen Zuſammenhang der Umſtände, welche dieſen Vorgang begleiten, reichsväterlich zu erwägen, und ſolche nach dem Maaß Allerhöchſt Ihro weltkündigen erhabenſten Weisheit zu beurtheilen.

Unſers Orts erachten Wir Uns in dieſem Augenblicke zu der einzigen Pflichterfüllung aufgefodert, gleich beym Antritte der höchſtbeglückten Regierung Euer Römiſch kaiſerl. Majeſtät Allerhöchſt Ihro Aufmerkſamkeit und Beherzigung auf diejenigen Schlüſſe und Verfügungen zu lenken, durch welche erwähnte franzöſiſche Nationalverſammlung ſich über Friedensſchlüſſe und Traktaten zwiſchen Deutſchland und der Krone Frankreich und über andere gültige Rechtstitel hinausgeſetzt, und dagegen die Rechte und Beſitzungen, die in Kraft dieſer Traktaten den Reichsſtänden und Reichsangehörigen noch übrig bleiben, dieſen zu entziehen bemühet iſt. Wir rufen hiergegen den allerhöchſten Schutz und Beyſtand ehrerbiethigſt auf, den Eure kaiſerliche Majeſtät vermög Ihro reichsoberhauptlichen Amts, und vermög ihres eigenen Wahlvertrags mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit übernommen haben, daß die Stände des Reichs, einſchlüſſig der unmittelbaren Reichsritterſchaft, bey ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeit, auch Macht und Gewalt ſo in- als auſſer des Reichs ungeſtört und ungekränkt belaſſen werden ſollen.

Wir erſuchen Eure kaiſerliche Majeſtät zum Beſten des geſammten deutſchen Reichs, und vorzüglich im Namen der nothleidenden Stände und Angehörigen deſſelben, mit dem dringendſten Anliegen, daß Allerhöchſtdieſelben geruhen wollen, vorderſamſt Ihr kaiſerliches Anſehen durch nachdruckvolle Verwendung für die Erzielung einer vollſtändigen Abhülfe der vorliegenden Beſchwerden eintretten zu laſſen, ſodann aber und falls wider alles Vermuthen dieſelbe fruchtlos bleiben ſollte, die demnächſt weiter zu ergreifenden Maaßregeln mit den am Reichstag verſammelten Ständen in ernſtliche Ueberlegung zu ziehen, fort nach Allerhöchſt Ihro reichsväterlichen Fürſorge alles, was die Lage der Umſtände immer erheiſchen und geſtatten mag, zu dem Ende anzuwenden, und beyzutragen, damit die gegen die klaren Friedensſchlüſſe, und den unvordenklichen Beſitzſtand, auch andere gültige Rechtstitel, den Reichsſtänden, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, dann den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft, und der zugehörigen ritterſchaftlichen Corporum entzogenen Rechte und Güter, mit allen bis dahin vermißten Nutzungen denenſelben ohne Ausnahme zurückgegeben und erſtattet werden mögen.

Euer Römiſch kaiſerliche Majeſtät erfüllen dadurch zum unausbleiblichen Glanz Ihrer kaiſerlichen Regierung und zu Ihrem eigenen unſterblichen Ruhme die angelegenſten Wünſche und Erwartungen des geſammten deutſchen Vaterlands.

Die Wir ꝛc.

§. 28.

g.

Collegialſchreiben die Anſprüche des Königs von Sardinien auf Pregola betreffend.

Da wir einigermaſſen zweifeln, ob die gröſsre Zahl unſerer Leſer — die eigentlichen Staatsrechtsgelehrten ſtehen in der minder zahlreichen Reihe — an dieſer Sache

ein lebhaftes Interesse nehmen werde, so glauben wir ihre allenfalsige Wißbegierde sattsam zu befriedigen, indem wir das vortrefliche Churböhmische Votum hier einschalten, welches diesen Gegenstand hinreichend aufklärt:

„Pregola wird von dem König in Sardinien in Verfolg des mit Weil. Sr. Maj. der Kaiserin Königin geschlossenen Friedens (zu Worms 1743.) angesprochen, da dieser Ort inner den bestimmten Grenzen der abgetrettenen Districte liegen soll. Da aber dieser Ort jederzeit ohngestört von der Familie Malaspina cum omnimoda superioritate territoriali besessen worden, mithin einem tertio durch Friedenstractaten nicht entzogen werden konnte; der König von Sardinien aber den Marchese Malaspina seines Besitzes entsetzen wollte, so klagte dieser bey dem Kaiserl. R. Hofrathe, erwies seinen uralten ruhigen Besitzstand und erhielt verschiedene kaiserliche oberstrichterliche Verordnungen, und endlich, da solche fruchtlos geblieben, eine Manutenenzkommission, welche abseiten Mailands übernommen und i. J. 1764. zwanzig Köpfe Mannschaft eingelegt worden."

„Der König von Sardinien will sich aber bey dem Kaiserl. R. Hofrath gar nicht einlassen, sondern sieht diese Sache, da sie einen Friedensschluß zum Gegenstande hat, als eine Ministerial- und keine Judicialsache an."

Das hierauf beschlossene Collegialschreiben ward folgendermassen abgefaßt:

T. T.

Es hat der an dem dahiesigen Churfürstlichen Wahlkonvente accreditirte sardinische Bevollmächtigte Marquis de Breme Uns angelegentlichst ersucht, die das Lehn Pregola betreffende Angelegenheit seiner höchsten Prinzipalschaft, Euer kaiserlichen Majestät mittels eines Churfürstlichen Kollegialschreibens zu empfehlen.

So sehr Wir überzeugt sind, daß Euer kaiserl. Majestät von selbst allergnädigst geneigt seyen, Jedermann Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen: so haben Wir dennoch nicht entstehen können, diese Angelegenheit des königlich sardinischen Hofes zur Leistung der Gerechtigkeit auf den Fall Euer kais. Majestät allerehrerbietigst zu empfehlen, wenn von Seiten desselben wider die bisherigen reichsrichterlichen Verfügungen die gewöhnlichen gesetzlichen Wege eingeschlagen werden.

Wir hoffen dadurch der eigenen erhabensten Gerechtigkeitsliebe Euer kaiserlichen Majestät vollkommen zu entsprechen.

Die Wir ꝛc.

§. 29.

h.

Collegialschreiben, das Gräfliche Prädicat Wir betreffend.

Der Gebrauch des Worts Wir, wenn gleichwohl nur eine einzelne Person spricht, stammt ohne Zweifel noch aus jenen alten Zeiten her, da das deutsche Volk durchaus noch Theil an der Gesetzgebung und den wichtigsten Regierungsrechten hatte, da ihre Oberhäupter den gemeinen Willen der Nation durch allgemeine Gesetze und besondere Rechtssprüche und Entscheidungen bekannt machten, da endlich der Durst nach Alleingewalt noch nicht zum Rechte gediehen war. Er bezeichnete also nach den heutigen Begriffen vielmehr eine Einschränkung der persönlichen Gewalt des Oberhaupts als einen Vorzug; ob es wohl allerdings der erhabenste Vorzug ist, das Organ eines ganzen Volks, der Vollzieher seiner gemeinschaftlich erwogenen Schlüsse, der Mittelpunkt seines Willens zu seyn.

Auf gleiche Weise und aus gleicher Ursache bedienten sich die hohen Staatsbeamten dieses Ausdrucks, weil bey ihren wichtigen Amtsverrichtungen stets die Beystimmung ihrer Untergeordneten vorausgesetzt wurde. So konnten, oder sollten doch, die Statthalter ganzer Provinzen, die Landgrafen, nichts wichtiges ohne den Rath der Vorsteher einzelner Distrikte, der Grafen, vornehmen; und diesen standen wiederum die Schöffen

zur

zur Seite. Das Beywort Wir, bezeichnete also stets den in Einer Person vereinigten Rath und Willen von Mehrern.

Natürlicherweise fand diese Redensart eigentlich nur in Staatsgeschäften Statt: Sie ward aber auch bald in Privatgeschäften gebraucht und endlich ein Merkmahl persönlicher Würde, wobey man des Ursprunges vergaß.

Es blieb indessen immer ein Vorzug reichsständischer Personen und kann also noch für eine Wirkung einer gewissen Repräsentation angesehen werden, vermöge deren jene hohe Personen den Willen des ihrer Regierung anvertrauten großen oder kleinen Volkes in sich vereinigen. Und wenn sich Nichtregierende Herren aus reichsständischen Häusern desselben bedienen, so geschieht es in Rücksicht auf die ihnen durch die Staatsverfassung zugesicherte Hoffnung zur Regierung zu gelangen.

Dieses Vorzugs bedient sich nun auch wie billig der unmittelbare, auf den Reichsversammlungen Sitz und Stimme habende hohe Reichsgrafenstand. Und da der höchstpreißliche Reichshofrath in neuern Zeiten Ihm denselben entziehen zu wollen schien, so hat Er dieser Abwürdigung wegen eine ausführliche Vorstellung an das höchste Churfürstliche Collegium vorzubringen gesucht.

Je unerheblicher etwan manchem diese durch ein kleines Wörtgen veranlaßte Beschwerde scheinen möchte, desto nöthiger scheint uns die Einschaltung der ganzen mit besonderer Gründlichkeit abgefaßten Vorstellung nebst der ihr angefügten beurkundeten Vorlegung (mit Ausnahme der Beylagen) zu seyn. Sie ist folgenden Inhalts:

Promemoria.

§. 1. Der Gebrauch des Prädikats Wir war von jeher ein Standesvorrecht des hohen reichsständischen Adels in Deutschland.

§. 2. Da nun der Reichsgrafenstand, oder mit den Worten der kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. III. §. 22.) zu reden, die immediate Grafen und Herren, die im Reiche sessionem & votum haben, und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkennt werden, einen Theil des hohen reichsständischen Adels ausmachen, so sind auch sie dieses Standesvorrechts, von jeher theilhaftig gewesen, und haben in ältern und neuern öffentlichen Schriften solches Prädikat, Wir, gleich andern Personen von sich gebraucht.

§. 3. Eine ununterbrochene Reihe dergleichen durch Wir verfaßten Reichsgräflichen Urkunden aus dem 12ten und allen folgenden Jahrhunderten bis auf gegenwärtige Zeit, die, wenn es bey einer an sich schon allgemeinen bekannten diplomatischen Wahrheit nothwendig wäre, noch mit einer Menge andrer Urkunden von der Art berichtiget werden könnte, enthält die Anlage C. der angebogenen so betittelten, beurkundeten Vorlegung.

§. 4. Und von der mehrmaligen Anerkennung der ungezweifelten diesfalsigen Berechtigung des Reichsgrafenstandes so wohl von Seiten einzelner römisch deutschen Kaiser, desgleichen Churfürsten und Fürsten des Reichs, als auch des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches zeigen die in den weitern Anlagen D. 1. bis D. 4. item E. bis G. und in den §. §. 16. bis 23. der besagten beurkundeten Vorlegung angeführte Beyspiele indem: daß

a) der Ueberreichung der durch Wir verfaßten reichsgräflichen Urkunden selbst römische Könige mit beygewohnt, und solche mit besiegelt haben;

Daß ferner

b) selbige auf Verlangen von gleichzeitigen römisch deutschen Kaisern und Königen, und zwar prævia causæ cognitione ac voto ad Imperatorem ohne allen Anstand und Weigerung bestättigt worden sind.

Daß weiter

c) in Verhandlungen und Verträgen zwischen Churfürsten und alten Fürsten des Reichs einer, und Reichsgrafen anderer Seits diese wie jene sich des Prädikats Wir ohne einigen

Widerspruch sothaner Chur- und fürstlichen Compaciscenten je und allzeit bedient haben.

Daß nicht minder

d) so lange die eigenhändigen Unterschriften der Reichsabschiede durch dazu ernennte Reichsstände noch in Uebung waren, der zur Mitunterschrift ernannte Graf sie eben so, wie der deputirte geistliche und weltliche Churfürst und Fürst mit Wir unterzeichnet hat;

Daß endlich

e) beym Reichstage noch nie das mindeste Bedenken obgewaltet hat, — die — durch Wir ausgestellten Comitialvollmachten so wohl einzelner reichsgräflicher reichsständischer Häuser, für ihre Partikulargesandte, als der reichsgräflichen Direktoren für die Kollegialgesandte an und ad acta imperii zu nehmen.

§. 5. Das nehmliche bestätigen auch (um von mehreren Beyspielen noch ein und andere anzuführen) die in den Jahren 1357. 1358. 1362. 1367. 1370. 1372. und 1419. an die Kaiser Karl IVten und Sigismund als König von Böhmen, von den damaligen Grafen Reusen von Plauen, von Schwarzburg, von und zu Werthheim, zu Hochberg und zu Sulz, über den Verkauf und Austrag einiger Ländereyen zu Lehen an die Krone Böhmen, deßgleichen über Lehnsempfängnisse von denselben ausgestellte Urkunden, Briefe und Reverse (a), und der in dem Jahr 1548. vom Kaiser Karl dem 5ten mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches wegen der Burgundischen und Niedererblande auf den damaligen Reichstag zu Augsburg errichtete Vertrag (b). Denn in jenen spricht ein Graf von Reuß-Plauen, ein Graf von Schwarzburg, ein Wertheim, ein Hochberg und ein Graf von Sulz gegen die so eben benannte gleichzeitigen Könige von Böhmen, von Sich durch Wir, ungeachtet diese Könige von Böhmen zu gleicher Zeit doch auch Kaiser waren. Und in diesem, dem sogenannten Burgundischen Vertrage, welcher vom allerhöchst gedachten Kaiser Karl dem 5ten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden ist, hat der zu dessen Mitunterzeichnung und Besieglung deputirte Graf gleich den andern dazu deputirten geist- und weltlichen Churfürsten und Fürsten des Reichs des Prädikats Wir, Uns, in der Unterschrift „Friedrich Graf zu Fürstenberg für Uns und der Grafen und Herrn wegen" sich bedient.

§. 6. Es haben daher auch die Reichsgerichte gräfliche durch Wir ausgestellte Vollmachten jederzeit ohne allen Anstand angenommen, und sind durch den Reichsabschied von 1570 (c) und die Reichshofrathsordnung (d) dazu angewiesen worden.

In den Archiven beyder höchster Reichsgerichte finden sich dergleichen per Wir ausgestellte ohne Widerrede angenommene und respée ad communicandum dekretirte gräfliche Vollmachten in Menge, sowohl aus ältern als neuern Zeiten in Proceßsachen sowohl als in Lehnssachen, von welchen man den Anlagen H. I. und K. der oben angebogenen beurkundeten Vorlegung nur einige Beyspiele in beglaubten Abdrücken eingerückt hat.

§. 7. Erst im Jahre 1774. wollte der Reichshofrath dem Reichsgrafenstande den Gebrauch dieses Worts in Vollmachten verweigern, und aller dagegen gemachten gebührenden allerunterthänigsten Vorstellungen ungeachtet (unter welchen jene oben beygelegte, das unstrittige Recht und den ununterbrochenen Gebrauch des Prädikats Wir bey Reichstägen, Reichsgerichten und in andern öffentlichen Verhandlungen umständlich zeigende beurkundete Vorstellung ebenfalls mit übergeben wurde) wurden 14 Jahre lang die per Wir ausgestellte Vollmachten beym Reichshofrathe nicht angenommen.

§. 8. Im September 1788. ward endlich den reichsgräflichen Agenten in der Reichskanzley blos durch den Herrn Reichsreferendarium folgende Resolution des höchstseligen Kaisers mündlich eröfnet:

„Es

(a) apud Lunig in cod. Germ. diplom. T. I. 175. 179. 195. 246. 275. 300. 304 & 350.

(b) in Schmaussii corp. jur. publ. S. R. Imp. acad. num. XXVIII.

(c) vid. §. 99. cit. Recess. Imp. und die zu Ende desselben gedruckte vom Anfang bis zu Ende in der mehreren Zahl Wir verfaßte Gewalt Geistlich- und Weltliche Churfürsten, Fürsten und fürstenmäßigen Personen, Prälaten, Graven und Herren des Heil. Römischen Reichs.

(d) Tit. I. §. 9. in fine, item §. 15.

„Es sollen die altreichsgräflichen Häuser, welche laut den Lehens- und Judicialacten Vollmachten in plurali mit Wir mehrmals ausgestellt hätten, bey diesem Herkommen und Besitzstande vom Jahre 1774. gelassen werden. Hingegen sollten diejenigen reichsgräflichen Häuser, welche bisher ihre Vollmachten mit Ich ausgestellt hätten, auch ferner bey dieser Courtoisie bleiben, bis sie nicht ein anderes von kaiserlicher Majestät impetrirt haben würden.“

§. 9. Daß in dieser kaiserlichen allerhöchsten Resolution jenes mit den Fürsten des Reichs gemeinhabende Standesvorrecht der gräflichen reichsständischen Häuser nicht für das angenommen werde, was es wirklich ist; daß dadurch das vom kaiserlichen Reichshofrath inserirte Gravamen keineswegs ganz und aus dem Grunde gehoben worden, und dem Reichsgrafenstande keine völlige Wiedereinsetzung in sothanes beeinträchtigte Vorrecht angediehen sey, sondern noch immer gegründete Besorgniß zurückbleibe, es mögte über kurz oder lang daher Gelegenheit genommen werden können, einen bey diesem gemeinsamen Vorrechte des höhern reichsständischen Adels nicht erfindlichen präjudicirlichen Unterschied zwischen Fürstlichen und gräflich-reichsständischen Häusern statuiren zu wollen, wird, weil die hauptsächlichste und nächste Veranlassung des gegenwärtigen gehorsamsten Promemoria darin liegt, noch näher beleuchtet werden.

§. 10. Dadurch, daß besagte kaiserliche Resolution den Gebrauch des Worts Wir selbst bey altreichsgräflichen Häusern auf den Besitzstand reducirt, höret erstlich dieses Vorrecht des reichsständischen hohen Adels auf, ein Vorrecht des zu selbigen mit gehörigem NB. Standes der gräflich-reichsständischen Häuser zu seyn, und büßet somit grade dasjenige ein, was dasselbe dem Reichsgrafenstande eigentlich wichtig und schätzbar macht und machen muß. Denn Rechte und Vorzüge die einem gewissen Stande ankleben, pflanzen sich bekanntlich von selbst fort, gehen auf alle und jede Glieder dieses Standes, die es entweder schon von Geburt, oder durch Aufnahme in denselben geworden sind, ipso jure über, und bedürfen mithin keiner vorgängigen besondern Erwerbung durch besitzliche Ausübung und Verjährung. Vielmehr ist, wo dieses letztere erfodert wird, um eines Rechtes theilhaftig zu werden, solches ein zuverlässiger Beweis, daß dasselbe bey dem Erwerben nicht vermöge seines Standes zustehe. Hiernächst ist es auch nicht das bloße in sich unbedeutende Wörtchen Wir, sondern das in dem freystehenden Gebrauche desselben liegende Kenn- und Unterscheidungszeichen, daß der solches von sich gebrauchende zu dem hohen reichsständischen Adel mit gehöre; dasjenige was oft besagtem Vorrechte einen Werth giebt, der aber für die reichsgräfliche reichsständische Häuser sofort verlohren geht, sobald der Gebrauch des Wir ihnen nicht mehr als ein Vorrecht ihres Standes und reichsständischen hohen Adels, sondern nur in sofern zugestanden werden will, als das eine oder andere reichsgräfliche Haus solchen Gebrauch des Wir erweislich hergebracht, das ist, durch eine Art von Verjährung sich erst eigen gemacht hat.

§. 11. Ferner läßt sich

Zweytens aus der Anfangsperiode der angeführten kaiserlichen Resolution, wenn auch die Meynung dabey nicht ganz so gewesen seyn sollte, doch allemal mit einigem Anscheine folgern, als seyen darinn nicht nur alle nicht altreichsgräfliche Häuser, sondern selbst auch von den altreichsgräflichen Häusern diejenigen von der Vollmachtsausstellung mit Wir ausgeschlossen, welche schon vorher mehrmals mit Wir bevollmächtiget zu haben nicht darthun können.

Auf solche Weise würden aber mehrere Grafen und altreichsständische Häuser, welche Vollmachten mit Wir beym kaiserlichen Reichshofrathe auszustellen entweder keine Veranlassung gehabt, oder die Beweise solche mehrmals ausgestellt zu haben nicht mehr in Händen hätten, eines Vorrechts entbehren müssen, welches bisher gezeigter Massen dem hohen reichsständischen Adel und dem dazu mitgehörigen Reichsgrafenstande *qua tali* von jeher zugestanden hat, und so oft und vielmal in ältern und jüngern Zeiten von Römischen Kaisern und Königen, von den höhern chur- und fürstlichen Reichsständen, ja selbst von dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche anerkennt und durch ein ausdrückliches Reichsgesetz bestättigt worden ist.

§. 12. Drittens endlich ist es eine bekannte und ausgemachte Rechtswahrheit, daß dergleichen Vorrechte und Befugnisse, welche einem gewissen Stande ankleben, keine Nothwendig-

keit, ſich derſelben jedesmal und ſchlechterdings bedienen zu müſſen, mit ſich führen, ſondern nur dazu ein Recht geben, mithin in ſo fern unter die ſogenannte res meræ facultatis gehören, derer man ſich nach Gutbefinden gebrauchen oder auch nicht gebrauchen kann, ohne damit für den zukünftigen Gebrauch ſich Etwas zu vergeben.

So z. B. hat Weiland Graf Bernhard zu Solms den Reichsab- und Nebenabſchied zu Trier und Kölln von dem Jahre 1512. in ſingulari durch Ich, dagegen aber die Reichsabſchiede von den Jahren 1526. und 1529. in plurali durch Wir, und ſo auch Weiland Graf Friederich zu Fürſtenberg zwar den Reichsabſchied zu Speyer vom Jahre 1544 durch Ich, dagegen aber den Reichsabſchied zu Augsburg 1548. und den daſelbſt in dem nehmlichen Jahre errichteten kaiſerlichen Landfrieden in der mehrern Zahl unterſchrieben, ohne daß dem einen oder dem andern dieſer genannten beyden Grafen das Recht, ſolche jüngere Reichsgeſetze mit Wir zu unterſchreiben, wegen jener bey den ältern gebrauchten Unterſchrift Ich im mindeſten wäre widerſprochen worden.

An gleichen Beyſpielen, daß jezuweilen geiſtliche- und weltliche Churfürſten und andere Perſonen aus den vorderſten reichsſtändiſchen Häuſern, ja ſelbſt römiſche Kaiſer ſtatt des Wir ſich des Ich bedient haben, fehlt es eben ſo wenig (a).

Niemand aber hat jemals daran gedacht, oder auch nur daran denken können, gegen Perſonen aus dieſen höchſten und hohen Häuſern und Ständen desgleichen einzelne Beyſpiele jemals zu allegiren.

Wenn es daher am Schluſſe der mehrgedachten allerhöchſten Reſolution heißt: daß diejenigen reichsgräflichen Häuſer, welche bishero ihre Vollmachten mit Ich ausgeſtellt haben, auch ferner bey dieſer Courtoiſie bleiben ſollen; ſo gereicht auch ſolches dem Reichsgrafenſtande in ſofern zu einigem Präjudiz, als der Fall wenigſtens möglich iſt, daß ſelbſt Perſonen aus altreichsgräflichen Häuſern zuweilen Vollmachten mit Ich ausgeſtellt haben könnten, und auf ſolche Weiſe die daran keinen Theil habende Stammsagnaten dieſe facta tertiorum entgelten müßten, außerdem auch auf jeden Fall, die dem Reichsgrafenſtande mit Rechte wichtige Betrachtung hier allemal eintritt, daß nach bisheriger Ausführung dergleichen in der Willkühr einer jeden einzelnen reichgräflichen Perſon ſtehenden Bevollmächtigung ſtatt des Wir durch Ich für künftige Fälle überhaupt Nichts, am wenigſten aber andern Perſonen deſſelben Standes und Hauſes präjudiciren mögen, weil hier nicht von einem Rechte, das erſt von jedem gräflichen reichsſtändiſchen Hauſe ins beſondere durch vorgängige actus poſſeſſorios erworben werden muß, ſondern von einem Standesvorrechte die Rede iſt, das auf alle und jede Glieder des Reichsgrafenſtandes eben ſo, wie auf diejenige des Reichsfürſtenſtandes ſich erſtreckt, und mit dem Eintritte in die Klaſſe anerkannter gräflicher Reichsſtände ipſo jure auf ſie übergeht, welches aber nicht mehr ſeyn und bleiben kann, ſo bald der Gebrauch des Prädikats Wir lediglich nach dem Beſitzſtande abgemeſſen werden will.

§. 13. An ein Hochwürdigſt Durchlauchtigſt Churfürſtliches Collegium ſtellen dahero ſämmtliche gräfliche reichsſtändiſche Häuſer das reſpektuöſeſte Erſuchen, durch Einverleibung einer Stelle in die Wahlkapitulation dem geſammten Reichsgrafenſtande dieſen mit den Fürſten des Reichs von jeher gemein gehabten und durch lange beſtehende Reichgeſetze ihm beſtätigten Vorzug des hohen reichsſtändiſchen Adels zu verſichern, und ſchlagen unvorgreiflich den Beyſaz ad Art. III. §. 22. *poſt verba* aller Orten obſervirt, vor:

„Auch ſie (die im Reichsfürſtenrathe Siz und Stimmen habende Grafen und Herren „bey den ihnen competirenden Standesvorrechten des reichsſtändiſchen höhern Adels „zu dem Gebrauche des Prädicats Wir, ſowohl überhaupt, als beſonders bey „Voll-

(a) vid. cit. Lunig in cod. Germ. dip. T. I. p. 350. num. 6. p. 1222. n. 212. p. 1467. n. 373. p. 1582. n. 430.
Ejusdem deutſches Reichs-Archiv Part. ſpec. erſte Contin. erſte Fortſetzung p. 82. n. 65. p. 379. n. 273. p. 400. n. 285. p. 401. n. 286. item part. ſpec. contin. 2. p. 174. n. 123.

„Vollmachtsausstellungen, an die beyden höchsten Reichsgerichte in demselben Maaß „und Umfange, wie Fürsten des Reichs sich dessen gebrauchen, geschützt und un„beeinträchtiget gelassen werden."

Welche Gnade gegen ein höchstes churfürstliches Kollegium der sämmtliche Reichsgrafenstand mit unvergeßlichem unterthänigstem Danke verehren wird.

von Hertwich,
reichsgräflicher westphälischer Directorialrath.

Beurkundete Vorlegung des uralten Reichsherkommens und der reichsgesetzlichen Verordnungen, welche das dem alten Reichsgrafenstand angestammte und von jeher öffentlich und ohne Jemandens Widerspruch ausgeübte reichsständische Vorrecht desselben zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir, sowol überhaupt als insbesondere auch bey Vollmachtsausstellungen in reichsgerichtlichen Prozeßsachen und in Lehensfällen, ausser allen Zweifel und Anfechtung setzen. Mit Anlagen A. bis L. Gedruckt im Jahr 1786.

Summarischer Inhalt.

Vorbericht: Worinnen von der Beschaffenheit des Vorrechts des Reichsgrafenstandes zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir, einige vorläufige Kenntniß, dann auch von der neuerlichen Verweigerung desselben durch Hochpreislichen Reichshofrath Nachricht ertheilet wird.

§. 1. Im Jahr 1774. verweigerte Kaiserl. Reichshofrath durch Wir ausgestellte reichsgräfliche Vollmachten ferner anzunehmen.

§. 2. Durch diese Neuerung sollte jenes, dem Reichsgrafenstand vermöge des ihm angestammten höheren reichsständischen Adels gleich chur- und fürstlichen Häusern, von jeher zugestandene, auch selbst nach reichshofräthlichem Geständniß vorhin je und allzeit öffentlich ausgeübte und durch ein ausdrückliches Reichsgesetz bestättigte reichsständische Vorrecht zu dem Gebrauch des Prädicats Wir, vernichtiget werden.

§. 3. Vollmachten sind nicht wie Schriften an Kaiserl. Majestät gerichtet. Auch die übrigen Reichsstände enthalten sich, gleich den Reichsgrafen, in diesen des Prädicats: Wir; nicht aber in jenen. Der von den Curialien in schriftlichen Verhandlungen bey Kaiserl. Reichshofrath hernehmen wollende Vorwand vermag also jene de facto verhängte Neuerung keineswegs zu rechtfertigen.

§. 4. In Hofnung, daß zufolge der Kaiserl. Wahlkapitulation *Art. I. §. 2.* und *Art. III. §. 3.* die Anzeige solchen Vorganges bey Kaiserl. Majestät die alsbaldige Abstellung eines so sichtbaren Gravaminis *communis* zur Folge haben werde,

§. 5. wird von allen vier reichsgräflichen Directoriis in mehreren, von Zeit zu Zeit übergebenen Vorstellungs- und Bittschreiben bey Kaiserl. Majestät darum angestanden.

§. 6. Da aber die Allerhöchste Kaiserl. Remedur bis jezt noch nicht erfolget ist;

§. 7. Und man also glauben muß, daß irgend ein Zweifel an der diesfallsigen Befugniß des Reichsgrafenstandes solche zurück halte; So ist die Hebung alles etwa noch zurückgebliebenen Zweifels die nächste Veranlassung und Endzweck der gegenwärtigen beurkundeten Vorlegung;

§. 8. Eintheilung derselben;

§. 9. Und Hoffnung, daß die Bitte des Reichsgrafenstandes um Abstellung der ihm hierunter zugefügten Beschwerde nicht länger unerhört bleiben werde.

Erster Abschnitt: Der uralte Gebrauch des Prädicats: Wir, macht seinem Ursprunge und Endzwecke nach, ein eigenes Vorrecht des höheren reichsständischen Adels aus, wozu mithin der, unter solchem höheren Adel von jeher mitbegriffene alte Reichsgrafenstand in gleicher Maße wie chur- und fürstliche Häuser berechtiget ist.

§. 10. Der alte Reichsgrafenstand machte von jeher einen Theil des, von dem sogenannten niederen Adel je und allezeit sehr wesentlich unterschiedenen höheren reichsständischen Adels in Deutschland aus;

§. 11. Und befand sich von den ältesten Zeiten an in dem Besitze des, dem höhern Adel allein und ausschlüßlich eigenen reichsständischen Vorrechts, auch in der einzelnen Person das Prädicat: Wir; vor sich zu gebrauchen: um auch dadurch von dem niedern Adel und Personen bürgerlichen Standes, denen dieses Prädicat nie zugestanden worden, sich zu unterscheiden.

§. 12. Zum Beweise solches uralten Gebrauchs und dabey vorkommenden Unterschieds zwischen dem höheren und niederen Adel

werden als Beyſpiele von vielen hunderten älteren und neueren gleich beſchaffenen Urkunden 17 von altreichsgräflichen, und 8 von altadelichen und ritterſchaftlichen Perſonen ausgeſtellte Urkunden aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert namentlich angeführt, wovon jene insgeſamt durch Wir; dieſe aber in ſingulari durch Ich verfaſſet ſind.

§. 13. Da nun ferner die bekannte Wahlfähigkeit alter Reichsgrafen zu römiſchen Kaiſern und Königen, die Abſtammung der erſten reichsſtändiſchen Häuſer aus urſprünglich altreichsgräflichen Häuſern, und die Blutsfreund- und Schwägerſchaften, worinnen leztere gegenwärtig noch mit ſo vielen chur- und altfürſtlichen Häuſern ſtehen, den höheren Adel des alten Reichsgrafenſtandes außer allem Zweifel ſetzen; So iſt offenbar, daß ſolches reichsſtändiſche Vorrecht zu dem Prädicat: Wir; als ein Ausfluß der mit Chur- und Fürſten gemein habenden Würde des höheren Adels, den alten Reichsgrafen, vermöge ihres Standes und Abkunft, in gleicher Maße wie Churfürſten und Fürſten zuſtehe; mithin jenen ſo wenig als dieſen bey Vollmachtsausſtellungen ſtreitig gemacht werden könne.

Zweyter Abſchnitt: Beurkundung des dem Reichsgrafenſtand in Anſehung des Gebrauchs des Prädicats: Wir; zuſtatten kommenden uralten Reichsherkommens:

(I). bey ſchriftlichen Verhandlungen und Urkunden von aller Gattung.

§. 14. Der Gebrauch des Prädicats: Wir; in altreichsgräflichen Urkunden rühret aus den älteſten Zeiten her, und kommt ſchon in einer Urkunde der ehemaligen Dynaſten von Eberſtein von dem Jahr 1148. vor.

§. 15. Die Anlage C. enthält eine Folge ſolcher, durch Wir ausgeſtellten altreichsgräflichen Urkunden von dem 12ten Jahrhundert an bis auf die gegenwärtige Zeit.

§. 16. Eine gräflich Sainiſche Urkunde von dem Jahr 1294., deren Errichtung der damalige römiſche König Adolph von Naſſau mit beywohnete, und ſie mit beſiegelte, hebet mit den Worten an: Nos Johannes Dei Gratia *Comes Seynenſis.*

§. 17. In dem Anno 1489. zwiſchen weiland Erzbiſchofs Berchthold zu Mainz und einigen altfürſt- und altgräflichen Häuſern geſchloſſenen Bündniß bedienen ſich dieſe wie jene des Prädicats: Wir.

§. 18. Die Herren Grafen Johann Friedrich Ferdinand, Friedrich Ferdinand und Friedrich Wilhelm zu Pappenheim gebrauchen in den Religionsaſſecurationsacten und Reverſalien von dem Jahr 1773., jeder von ſich das Prädicat: Wir; und man hat abſeiten eines hohen evangeliſchen Reichstheils nicht den mindeſten Anſtand genommen, dieſe durch Wir verfaßte reichsgräfliche Urkunden zu garantiren, und ad acta Corporis repeniren zu laſſen.

§. 19. Die Primogeniturconſtitutionen weiland Ulrichs Herrns zu Hanau Philippens Grafens zu Schaumburg, Chriſtian Ludwigs Grafens zu Waldeck und Albrechts Wolfgangs Grafens von Hohenloh von den Jahren 1375., 1668., 72. und 81., 1685. und 1713., ſind insgeſamt durch Wir verfaſſet, nichts deſto minder aber, prævia cauſæ cognitione, Allerhöchſt Kaiſerlich beſtättigt worden.

§. 20. Das nemliche gilt von einer Erbvereinigung der Grafen von Bentheim von dem Jahr 1482; einem Erläuterungsreceß derſelben Grafen über einen Anno 1599. bey Kaiſerl. Reichskammergericht beſtättigten Vergleich; einem Erbſtatutum der Grafen zu Solms von dem Jahr 1521; einer Erb- und Brüdereinigung derſelben Grafen von dem Jahr 1575; und einer Erbeinigung zwiſchen Grafens Ludwigs zu Iſenburg hinterlaſſenen Söhnen, ſo von Kaiſer Maximilian dem II. in dem Jahr 1570. beſtätiget worden iſt,

§. 21. So geben auch die Anlagen D. 1. bis D. 4. noch mehrere Beyſpiele der Art aus den altgräflichen Häuſern Bentheim, Lippe, Solms und Wied an Handen.

§. 22. Bemerkung des Umſtandes, daß durch ſolche, prævia cauſæ cognitione & voto ad Imperatorem ertheilte Kaiſerl. Conſtitutionen durch Wir verfaßter reichsgräflicher Urkunden, die Berechtigung des alten Reichsgrafenſtandes zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; von Kaiſerl. Reichshofrath ſelbſt ipſo facto vor ungezweifelt anerkennet worden.

§. 23. Auch bey der allgemeinen Reichsverſammlung iſt dieſes uralte reichsſtändiſche Vorrecht des Reichsgrafenſtandes nie mißkennet, ſondern ohne Widerrede mehrmalen ausgeübt worden; wie ſolches nicht allein die mit Wir anfangende Unterſchriften der Reichsabſchiede und reſpective Regimentsordnungen von 1500., 1501., 1505., 1509. 1521. 1526. 1529., 1542., 1548. und 1566., durch weiland Grafen Adolph von Naſſau, Carl Grafen zu Zollern und Simmeringen, Reinhard Grafen zu Leiningen und Weſterburg, Bernhard Grafen zu Solms und Münzenberg, Erasmus Herrn zu Limburg, und Friedrich Grafen zu Fürſtenberg, ſondern auch die, ſub E. bis G. in beglaubter Abſchrift anliegende, durch Wir ausgeſtellte und ohne einiges Bedenken ad Acta Imperii genommene Vollmachten zum Reichstage ſowohl einzelner reichsgräflichen Häuſer für ihre Particulargeſandten als der reichsgräflichen Herren Directoren für die Collegialgeſandten klar ausweiſen.

II. Bey Ausſtellung reichsgerichtlicher Vollmachten.

§. 24. Schon aus dem bisherigen erfolget, daß dasjenige, was den alten Reichsgrafen in Urkunden, ſo zur Allerhöchſten Kaiſerl. Confirmation vorgeleget worden, ſelbige auch

ohne

ohne Anſtand erhalten haben; desgleichen bey Vollmachtsausſtellungen zum Reichstage zu keiner Zeit ſtreitig gemacht worden; um ſo weniger bey Vollmachtsausſtellungen auf Reichshofrahsagenten oder andere Privatperſonen zu Betreibung eines reichsgerichtlichen Prozeſſes, oder zu einer Lehensempfängniß bey Kaiſerl. Reichshofrath einigen Anſtand jemals habe unterworfen ſeyn können.

§. 25. Zu allem Ueberfluß

§. 26. füget man jedoch in der Anlage H. einige beglaubte Abdrücke an, wie bey dem Kaiſerl. Reichskammergericht die reichsgräfliche Vollmachten bis dieſe Stunde, noch immer in plurali durch Wir ausgeſtellet, und ohne einige Widerrede angenommen werden.

§. 27. Ferner in der Anlage J. mehrere bis zu der gravirlichen Neuerung in dem Jahre 1774. bey Kaiſerl. Reichshofrath eben auch jederzeit durch Wir verfaßte, angenommene und ad communicandum decretirte reichsgräfliche Vollmachten.

§. 28. Daß endlich auch in Vollmachten zu Empfahung reichsgräflicher Leben und anderen reichsgräflichen Lehensurkunden der Gebrauch ſolches Prädicats: Wir; von den älteſten Zeiten hergebracht, und dem alten Reichsgrafenſtand nie, auch ſelbſt nicht bey Ausſtellung an römiſche Kaiſer und Könige abgegebener Lehensreverſen ſtreitig gemacht worden; beweiſet Graf Rudolph von Sulz von Anfang bis zu Ende *in plurali* durch Wir und Unſer verfaßter Revers, den er in Anno 1419. von ſich geſtellet, als er im Namen der unmündigen Grafen von Würtemberg von dem Römiſchen und Böhmiſchen König *Sigismundo* ſowohl die Reiche als Böhmiſche Leben empfangen; deſſen Inhalt von Wort zu Wort angeführet wird.

§. 29. Ein Vorgang der Art macht aber ſchon allein allen weiteren Beweis überflüßig, daß der alte Reichsgrafenſtand zu dem nemlichen bey Bevollmächtigung eines Reichshofrathsagenten oder ſonſten eines Geſchäftsträgers zu Empfahung der Lehen beym Kaiſerl. Reichshofrath befugt ſeyn müſſe.

§. 30. Wiewohl dergleichen durch Wir ausgeſtellte altreichsgräfliche Vollmachten zu Lehensempfängniſſen, deren verſchiedene, beſonders auch neuere die Anlage K. vorleget, bey den reichshofräthlichen Lehenacten in Menge und originaliter vorzufinden ſind.

§. 31. Daß dieſe bisher angeführten beurkundeten Beyſpiele zum völligſten Beweiſe eines unleugbaren, uralten, durchaus gültigen und mit einem Geſetz und Vertrag gleiche Kraft habenden Reichsherkommens vollkommen hinreichend ſeyen, wird mit Rückſicht auf alle und jede geſetzliche Erforderniſſe einer gültigen Obſervanz, ferner deduciret.

Dritter Abſchnitt. Vorlegung.

I. der in Deutſchland geltenden geſetzlichen Verordnungen, welche, indem ſie überhaupt wohl hergebrachte Rechte und rechtmäßige Gebräuche den Geſetzen an die Seite ſetzen, und eben ſo heilig darauf gehalten haben wollen, ſomit auch in vorliegendem Falle jenes unſtreitige Vorrecht des alten Reichsgrafenſtandes zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; das er von den älteſten Zeiten an bis hieher gehabt, und in Uebung geweſen iſt, in ihren Schutz nehmen und gegen alle Beeinträchtigung unverletzt erhalten haben wollen.

§. 32. Aus dem Römiſchen Recht (L. 35. ff. de LL).

§. 33. Aus dem Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe, (*J. P. W. M. Art. VIII.* §. 4).

Aus der R. H. Ordnung (Tit. I. §. 15). und Kaiſerl. Dekret (d. d. Wien 5 April. 1666).

Aus der neueſten Kaiſerl. Wahlkapitulation (Art. I. §. 2. & 9).

II. Einer, den vorliegenden Fall klar entſcheidenden reichsgeſetzlichen Verordnung, die den Reichsgrafenſtand zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; bey Vollmachtsausſtellungen, gleich Churfürſten und Fürſten, mit ausdrücklichen Worten berechtiget.

§. 34. Es iſt dieſelbe in dem §. 99. des Reichsabſchieds von 1570. und zu Ende deſſelben angefügten, der Anlage L. wörtlich eingerückten zwey Formularen, wornach ſich bey Ausſtellung reichsgerichtlicher Vollmachten zu achten ſey, enthalten; Inmaſſen das erſte dieſer fürgeſchriebenen Vollmachtsformularen für die, in eine Klaſſe geſezte

geiſtliche und weltliche Churfürſten, Fürſten, fürſtenmäßige Perſonen, Prälaten, Grafen und Herren des H. R. Reichs,

von Anfange bis zu Ende in der mehreren Zahl durch Wir;

Hingegen die davon notanter unterſchiedene

Generalgewalt einer bloßen Privatparthey

in singulari durch Ich verfaſſet iſt.

Zum klaren Beweiſe und Beſtättigung: Daß der von jeher obgewaltete Unterſchied zwiſchen Reichsgrafen und Herren als zu dem höheren Adel mitgehörigen Ständen, und zwiſchen bloßen Privatperſonen aus dem niederen Adel und bürgerlichen Standes, auch hier, bey Ausſtellung reichsgräflicher Vollmachten, nie außer Acht zu laſſen ſey.

§. 35. Und gegen alle Uebertrettung und Entgegenhandlung um ſo mehr ſanciret, als einestheils Se. Kaiſerl. Majeſtät in dem *Art. II.* §. 3. Dero beſchworenen Wahlkapitulation Sich ausdrücklich anheiſchig machen: „Inſonderheit alles dasjenige, was bey vo-

„rigen Reichstägen verabſchiedet, und durch „nachfolgende Reichsconſtitutionen und Geſetze „nicht wieder aufgehoben worden,

(welches in Anſehung der angeführten Verordnung des Reichsabſchiedes von 1570. zu keiner Zeit geſchehen iſt)

„(gleich wäre es dieſer Capitulation von „Worten zu Worten einverleibt) ſtet, veſt „und unverbrüchlich halten, und unter keiner„ley Vorwand daraus ſchreiten, ſondern „daſſelbe gebührend handhaben, und darwi„der Niemand beſchweren laſſen zu wollen.“

Anderntheils aber auf ſolche Kaiſerliche Wahlkapitulation und die Reichsabſchiede das Kaiſerliche Reichshofrathsgericht ausdrücklich verpflichtet iſt.

Vierter Abſchnitt. Es iſt für den geſammten alten Reichsgrafenſtand allerdings von Wichtigkeit, daß er bey der ferneren geruhigen Ausübung dieſes wohl hergebrachten reichsſtändiſchen Vorrechts ungekränket belaſſen werde.

§. 36. 1) Wegen der nachtheiligen Folgen, denen er durch willkührliche Behandlung und Beeinträchtigungen dabey, auch in Anſehung anderer habenden wichtigen Gerechtſamen und deren ſodann beſorglichen gleich willkührlichen Behandlung würden ausgeſetzet bleiben.

2) Wegen der Sache ſelbſt, indem es bey dem hier in Frage ſtehenden uralten Gebrauch des Prädicats: Wir; nicht auf das bloße Wörtgen Wir; ſondern auf etwas weit weſentlicheres, nemlich auf das damit verknüpfte Kenn- und reſpective Unterſcheidungszeichen ankommt: Daß der ſolches von ſich gebrauchende Stand oder ordo ſtatuum Imperii zu dem höheren reichsſtändiſchen, nicht aber zu dem niederen Adel in Teutſchland gehöre.

Fünfter Abſchnitt. Daß eine längere Entſetzung des Reichsgrafenſtandes hierbey ein ſichtbares Gravamen commune omnium ac ſingulorum Statuum Imperii begründen würde; Wird

§. 38. 1) aus der Beſchaffenheit dieſes, **mit Churfürſten und Fürſten des Reichs gemeinſchaftlich habenden reichsſtändiſchen** Vorrechts;

§. 39. 2) aus der Identität der Gründe dargethan, die in Anſehung dieſes Vorrechts bey Chur- und Fürſten die nehmlichen ſind, wie bey den Grafen;

§. 40. Und die alſo 3) bey lezteren nicht mißkennet werden können, ohne damit zugleich die Grundfeſte wankend zu machen, worauf bey erſteren nicht allein dieſes;

§. 41. Sondern auch 4) ſo viele andere **herkömmliche** reichsſtändiſche Gerechtſamen beruhen.

§. 42. Wozu noch 5) kommt, daß überhaupt die Wohlfahrt des ganzen deutſchen Reichs nicht beſtehen kann, wofern Reichsherkommen und Reichsgeſetze in Anſehung des ruhigen Genuſſes deſſen, wozu ſie berechtigen, ferner keine Sicherheit gewähren ſollten.

Beſchluß. Wiederholte allerunterthänigſte Bitte ad Auguſtiſſimum: um allergerechteſte Abſtellung der angezeigten diesfallſigen reichsgeſetz- und obſervanzwidrigen reichshofräthlichen Neuerung.

Vorbericht.

§. 1. Es war in dem Monat Julii 1774., als die ganz unerwartete Nachricht einliefe, was maſſen ein Hochpreißlicher Kaiſerlicher Reichshofrath ganz neuerlich nicht zugeben wolle: daß die, **bis dahin jederzeit** *in plurali* **durch Wir ausgeſtellte und ohne Anſtand angenommene und** *reſpective ad communicandum* **decretirte Vollmachten der altreichsgräflichen Häuſer** in ſolcher hergebrachten reichsgeſetz- und obſervanzmäßigen Form ferner ausgeſtellt würden; ſondern deren Annahme von nun an verweigere, ja! verſchiedenen, in reichsgräflichen Proceßangelegenheiten bedienten Reichshofrathsagenten ſogar angeſonnen habe, alle dergleichen, *NB.* **noch nicht communicirte Vollmachten wieder zurückzunehmen, und ſtatt deren, andere** *in ſingulari* **durch Ich** ausgeſtellte beyzubringen.

§. 2. Natürlicherweiſe mußte dieſe, ohne alles Verſchulden, und ohne den alten Reichsgrafenſtand vorhero darüber gehöret zu haben, de facto verhängte Neuerung bey demſelben um ſo größeres Befremden erregen, als ſie auf Vernichtigung eines reichsſtändiſchen Vorrechts abzielte, daß der alte Reichsgrafenſtand, vermöge des ihm angeſtammten höhern reichsſtändiſchen Adels, mit chur- und fürſtlichen Häuſern von jeher gemein gehabt, auch, gleich dieſen, von den älteſten Zeiten an je und allzeit öffentlich ausgeübet, und durch ein ausdrückliches Reichsgeſetz a) beſtätiget erhalten hat.

Selbſt in jenem reichshofräthlichen Anſinnen lag eine klare Geſtändniß, daß die Ausſtellung der reichsgräflichen Vollmachten durch **Wir**, und deren Annahme vorhin keinem Bedenken unterworfen geweſen, weil die Einſchrän-

---

a) Durch die Geſetzgebung in dem §. 99. des Reichsabſchiedes von 1570., als woſelbſt das, zu Ende dieſes Abſchiedes gedruckte und von Anfange bis zu Ende in plurali **durch Wir** verfaßte Vollmachtsformular für

geiſtliche und weltliche Churfürſten, fürſtenmäßige Perſonen, Prälaten, **Grauen** und **Herren** des Heiligen Römiſchen Reichs

ausdrücklich fürgeſchrieben und genehmiget iſt.

ſchränkung der anmuthenden Zurücknahme der gleichen neuern Vollmachten auf ſolche, die *NB.* noch nicht communicirt ſeyen, das Daſeyn anderer bereits angenommenen und communicirten *in plurali* durch **Wir** ausgeſtellten **reichsgräflichen** Vollmachten offenbar voraus ſetzet.

§. 3. Wogegen der, von ein- und anderem Herrn Reichshofrath damals privatim geäuſſerte Vorwand: Daß man ſolchen reichsobſervanz- und geſetzmäßigen Gebrauch des Prädicats **Wir**; bey Ausſtellung reichsgräflicher Vollmachten um deswillen ferner nicht zugeben könne, weil alle Schriften bey Hochgedachtem Reichsgericht an Kaiſerliche Majeſtät gerichtet würden, jene Neuerung nicht im mindeſten rechtfertigte; da einestheils Vollmachten nicht wie die Schriften an Allerhöchſtdieſelben gerichtet, ſondern ein bloßer Contract zwiſchen dem in Proceß befangenen Theil und dem darin angenommenen Sachwalter ſind, folglich durch den Gebrauch des: **Wir**; in ſelbigen der, Kaiſerlicher Majeſtät ſchuldigen Ehrfurcht in keinem Betracht zu nahe getreten wird; anderntheils aber, wenn ein Vorwand der Art als hinreichende Urſache gelten könnte, den Reichsgrafenſtand auf einmal aus dem durch ein uraltes Reichsherkommen und durch ein ausdrückliches Reichsgeſetz ſchon lange feſtgeſetzten Gebrauch eines Ihme gebührenden Prädicats zu ſetzen, dieſer Verſuch ſich auch auf die übrigen Reichsſtände von höherem Grad erſtrecken müßte, als welche mit den Reichsgrafen gleiche Curialien gegen Kaiſerliche Majeſtät gebrauchen.

§. 4. Bey ſo klarer Beſchaffenheit der Sache zweifelte man dahero keinen Augenblick, daß eine allerunterthänigſte beſchwerende Anzeige von ſolchem Vorgange bey Allerhöchſt gedachten Sr. Kaiſerlichen Majeſtät die alsbaldige Abſtellung eines ſo ſichtbaren Gravaminis communis zur Folge haben würde; Und zu ſolcher allerunterthänigſt zuverſichtlichen Hofnung berechtigen den alten Reichsgrafenſtand ſowohl die weltgeprieſene Gerechtigkeitsliebe Sr. Kaiſerlichen Majeſtät, als auch jene klare und entſcheidende Stelle in dem *Art. I.* §. 2. und *Art. II.* §. 3. der beſchworenen Kaiſerlichen Wahlcapitulation, nach welcher Allerhöchſtdieſelben

> "Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Gra-
> "fen, Herren und Stände bey ihren
> "Hoheiten, geiſt- und weltlichen Wür-
> "den, Gerechtigkeiten, Macht und Ge-
> "walt, ſonſt auch einen jeden bey ſei-
> "nem Stand und Weſen laſſen und
> "ſchützen; Wie auch inſonderheit alles
> "dasjenige, was bey vorigen
> "Reichstägen verabſchiedet und
> "geſchloſſen, und durch die nachfol-
> "gende Reichsconſtitutionen und Ge-
> "ſetze nicht wieder aufgehoben worden
> "a) (gleich wäre es dieſer Capitulation
> "von Worten zu Worten einverleibet)
> "ſtet, veſt und unverbrüchlich
> "halten, und unter keinerley
> "Vorwand, er ſeye wer er wol-
> "le, daraus ſchreiten, ſondern
> "daſſelbe gebührend handhaben, und
> "darwider niemand beſchweren, noch
> "durch andere beſchweren laſſen
> "wollen. b)

§. 5. Allein! obgleich, wie die Anlage A. ausweiſet, alle Vier reichsgräfliche Directoria in Wetterau, Schwaben, Franken und Weſtphalen c) nicht unterlaſſen haben, bald nach Verhängung dieſer Beſchwerde, um allergerechteſte Abſtellung derſelben in mehrern von Zeit zu Zeit übergebenen allerunterthänigſten Vorſtellungs- und Bittſchreiben d) bey Kaiſerlicher Majeſtät geziemend anzuſtehen;

§. 6.

---

a) Die oben in der Note (a) angeführte Geſetzgebung des Reichsabſchieds von 1570. iſt nirgends aufgehoben.

b) Daß dieſe Stellen der Kaiſerlichen Wahlcapitulation inſonderheit auch von der Handhabung der Reichsſtände, ſamt und ſonders, bey ihren **wohlhergebrachten Gerechtſamen**, nicht weniger von der Nichtgeſtattung und reſpective alsbaldigen Abſtellung reichsgerichtlicher Eingriffe und Beeinträchtigungen derſelben, unter was vor einem Vorwand und auf welche Weiſe ſolche auch geſchehen mögen, zu verſtehen ſeyen; erhellet aus dem ganzen Context derſelben, und iſt in den Moſeriſchen Anmerkungen *ad cit. Art. I.* § 2. & *Art. II.* §. 3. *Capit. Cæſar.* klar gezeiget. Vid. J. J. Moſers Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kaiſer Joſeph II. 1. Th. S. 34. No. (10) S. 84. No. (30) und (31), S. 85. No. (36) und S. 86. No. (40).

c) Auſſer dieſen ſind auch das altgräfliche Haus Lippe und andere altgräfliche Häuſer, namentlich die gräfliche Linien des Hauſes Solms, welche jene gravirliche reichshofräthliche Anmuthungen in ihren dortigen Proceß- und Lehensangelegenheiten inſonderheit betroffen hat, mit beſondern Gegenvorſtellungen zu Wien eingekommen.

d) Namentlich:
1) Von dem reichsgräflichen Weſtphäliſchen Directorio de 15ten Dec. 1775.
2) Von dem reichsgräflichen Wetteraniſchen Directorio de 24ten Junii 1776.
3) Von dem reichsgräflichen Weſtphäliſchen Directorio de 31ſten Julii ejusdem anni.
4) Von dem reichsgräflichen Fränkiſchen Directorio de 19ten Auguſt ejusdem anni.

§. 6. So hat dennoch ein Höchpreißlicher Kayserlicher Reichshofrath sich dadurch nicht abhalten lassen, auf jener höchstgravirlichen Extrajudicialverfügung nach wie vor, bis diese Stunde zu beharren, die Annähme aller und jeder Vollmachten, so inzwischen von altgräflichen Häusern, reichsgesetz- und observanzmäßig, *in plurali* durch Wir ausgestellet worden, ein vor allemal zu verweigern, dadurch einen höchstnachtheiligen Stillstand in den wichtigsten reichsgräflichen Rechts- und Lehensangelegenheiten zu veranlassen, und in diesem de facto eingeschlagenen Weg ein- und andern altreichsgräflichen Häusern die angesonnene Ausstellung der von Ihnen nicht anderst annehmen wollenden Vollmachten in singulari durch Ich durch besorgliche Verhängung des äussersten Präjudizes in ihren wichtigsten Processen abzudringen; Wobey dann diesen letztern zu Wahrung ihrer und des gesammten Reichsgrafenstandes hierunter versirenden Gerechtsamen, freylich kein anderer Weg offen geblieben, als solche Ihnen gegen die uralte Observanz und reichsgesetzliche Verordnungen abgepreßte Vollmachten jedesmal cum protestatione a) übergeben zu lassen.

§. 7. Wie nun aus diesen hier nur kürzlich berührten Umständen erhellet, geschiehet es fürwahr nicht ohne die dringendste und wichtigste Ursachen, daß man gegenwärtig mit einer beurkundeten Vorlegung des ungezweifelten Rechts des alten Reichsgrafenstandes zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; sowohl überhaupt, als insbesondere auch bey Vollmachtsausstellungen in reichsgerichtlichen Proceßsachen und in Lehensfällen hervortritt: Um einen jeden etwa noch zurückgebliebenen möglichen Zweifel und Anstand, wodurch die so oft und flehentlich nachgesuchte Allerhöchst Kaiserliche Remedur bisher zurückgehalten worden seyn könnte, von Grund aus zu heben:

Um sowohl das Allerhöchste Oberhaupt des Reichs, als auch sämtliche Höchste und Hohe Reichsstände, und überhaupt ein ganzes unbefangenes deutsches Publicum auf das vollständigste zu überzeugen, daß der alte Reichsgrafenstand bey vorliegender Sache nichts anderes und weiteres verlange, als wozu Ihn Stand, uraltes Reicheherkommen und ausdrückliche reichsgesetzliche Verordnungen unwidersprechlich berechtigen, und wovon er mithin auf keine Weise und unter keinerley Vorwand verdrungen werden kann; Ohne damit zugleich die Grundveste, worauf auch der übrigen Höchst- und Hohen Reichsstände Würden und Gerechtsamen und Prärogative lediglich beruhen, zu untergraben, und selbige einer über kurz oder lang bevorstehenden gleichen Behandlung und Verletzung auszusetzen.

§. 8. Zu Erreichung dieser Absicht wird man in dem

Ersten Abschnitt der nachstehenden Ausführung zeigen, daß der uralte Gebrauch des Prädicats Wir; seinem Ursprung und Endzwecke nach ein eigenes Vorrecht des höhern reichsständischen Adels ausmache, mithin der, unter solchem höheren Adel von jeher mitbegriffene alte Reichsgrafenstand in gleicher Maaße, wie Chur- und Fürstliche Häuser dazu berechtiget seye.

In dem

Zweyten Abschnitt, mittelst Vorlegung älterer und neuerer durch Wir verfaßten reichsgräflichen Urkunden, augenscheinlich darthun, daß, nach klarer Vorliegenheit und Zeugniß derselben, einzele altreichsgräfliche Personen gleich jenen aus Chur- und Fürstlichen Häusern, solches Prädicat: Wir; von den ältesten Zeiten an, je und allezeit, öffentlich und ohne einige Widerrede, von sich gebrauchet, somit hierbey einen unfürdenklichen Besitz und vollkommen gültiges Reichsherkommen für Sich haben;

In dem

Dritten Abschnitt, die reichsgesetzliche Verordnungen, welche die Reichsgrafen, gleich Churfürsten und Fürsten des Reichs, zu solchem vorlängst hergebrachten Gebrauch des Prädicats: Wir; insonderheit auch bey Vollmachtsausstellungen mit ausdrücklichen Worten authorisiren, vorlegen;

Sodann in dem

Vierten Abschnitt, die Wichtigkeit dieses reichsständischen Vorrechts, und daß es dabey nicht etwa auf das bloße Wörtchen: Wir; sondern auf etwas weit wesentlicheres, nemlich auf die Beybehaltung des von jeher statt gefundenen Unterschieds zwischen dem höhern und niedern Adel in Deutschland, ankomme;

Und letztens in dem

Fünften Abschnitt, die gemeinschaftliche Gefahr bemerklich machen, welche aus jener Verletzung dieses, durch Reichsherkommen und Reichsgesetze schon lange festgesetzten reichs-

5) Von dem reichsgräflichen Westphälischen Directorio de 4ten Aug. 1777.
6) Von ebendemselben de 18ten Nov. 1780.
7) Von dem reichsgräflichen Wetterauischen Directorio de 19ten Febr. 1781. und
8) Von dem reichsgräflichen Schwäbischen Directorio de 7ten Augusti ejusdem anni deren Auszüge quoad Rubricas & Petita in der Anlage A. enthalten sind.

a) Conservat autem (juxta Notoria Juris.) Protestatio *jus protestantis illæsum*, & removet animum ab actu, ut non videatur protestans in eum consensisse.

reichsſtändiſchen Vorrechts des alten Reichsgrafenſtandes, ſämtlichen Höchſt- und Hohen Reichsſtänden bevorſtehen, und ein unleugbares Gravamen commune begründen würde, wofern es, gegen alles Verhoffen dabey belaſſen werden wollte.

§. 9. Wann dieſe, in möglichſter Kürze gefaßte Ausführungen einiger Aufmerkſamkeit und patriotiſcher Beherzigung gewürdiget werden;

So darf man zuverſichtlich hoffen, daß aller, hier und dort etwa noch vorwaltender Zweifel ſofort von ſelbſt ſchwinden, und die wiederholte allerunterthänigſte Bitte des geſamten alten Reichsgrafenſtandes, um allergerechteſte Abſtellung der ihme hierunter zugefügten großen Beſchwerde, nicht länger unerhört bleiben werde.

Erſter Abſchnitt.

Der Gebrauch des Prädicats: Wir; war und iſt gegenwärtig noch, ſeinem Urſprunge und Endzwecke nach, ein, dem höhern reichsſtändiſchen deutſchen Adel eigenes Vorrecht, wozu mithin der, unter ſolchem höhern Adel von jeher mit begriffene alte Reichsgrafenſtand in gleicher Maaße, wie die Chur- und Fürſtlichen Häuſer, vermöge ſeiner Abkunft und Standes berechtigt iſt.

§. 10. In den ältern Zeiten wußte man in Deutſchland von keinem andern als dem jetzigen reichsſtändiſchen höhern damaligen alleinigen Adel, der aus denen, zum großen Theil gegenwärtig noch florirenden weltlichen chur- und altfürſtlichen a), ferner aus den altreichsgräflichen und dynaſtiſchen Häuſern, und denen für ihre Perſon wegen ihrer erz- und biſchöflichen Würden, hauptſächlich aber wegen ihrer Reichsſtandſchaft mit dem höhern Adel in eine Klaſſe geſetzten geiſtlichen Chur- und Fürſtlichen Reichsſtänden, auch Reichsprälaten und Aebtiſſinnen beſtand.

Die übrigen Bewohner Deutſchlands waren: Freye oder Freygebohrne (ingenui), die unter Anführung eines Herzogs, oder eines Marg- und Landgrafens, oder eines Grafens und Dynaſtens aus dem ſo eben gemeldeten höhern Adel, ſich gröſtentheils dem Kriegsdienſt widmeten, und unter denen die zur deutſchen Reiterey gehörige (Ritter, Equites) einen Vorzug behaupteten.

Ferner Freygelaſſene (ingenui factl) und letztens Knechte, oder Leibeigne.

Aus der Klaſſe der Freyen oder Freygebohrnen, beſonders der Ritter, entſtand in der Folge der ſogenannte Niedere Adel oder die Reichsritterſchaft, die aber, ob Sie gleich nach und nach anſehnliche Vorzüge vor andern Freygebohrnen bürgerlichen Standes voraus erhalten, auch dem höhern Adel mit der Zeit ſich anzuſchließen ein und andern Verſuch gemacht hat, doch niemals darzu, mithin auch nicht zu der Reichsſtandſchaft noch zu den reichsſtändiſchen Vorrechten und Würden gelangt iſt. b)

§. 11. Zu dieſen, dem höhern Adel allein und ausſchlüßlich eigenen reichsſtändiſchen Vorrechten gehört nun aber unter andern auch, daß einzele c) Perſonen altfürſtlichen und altgräflichen Herkommens d) das Prädicat Wir; von ſeher von ſich gebraucht haben, und noch gebrauchen. e)

a) Wozu Herzoge, Marg- und Landgrafen und Fürſten mit ihren Familien bekanntlich gerechnet wurden.

b) Vid. Author des Berichts vom Adel in Deutſchland.
J. A. Kopp de inſigni differentia inter S. R. I. comites & nobiles immediatos.
B. C. Mettingh de ſtatu Militiæ Germ. principalis & acceſſoriæ veteris & medii ævi.

c) Eben daß es einzele Perſonen ſind, die das Wir im Schreiben von ſich gebrauchen, macht das Auszeichnende und Bedeutende dieſes Gebrauchs aus. Ganze, aus mehreren Perſonen beſtehende corpora (z. E. ſtädtiſche Magiſtrate und ritterſchaftliche Collegia) ſprechen und ſchreiben freylich auch durch Wir:
„Wir, Ritter-Hauptmann und Räthe.„
„Wir, Burgermeiſter und Rath.„
Allein dieſes geſchiehet den Sprachregeln gemäß, nach welchen mehrere Perſonen, wenn ſie nomine collectivo von ſich ſprechen und ſchreiben, ſolches nicht in der einzelen Zahl durch Ich thun können, ſondern dazu der mehreren Zahl Wir ſich nothwendig bedienen müſſen; und macht alſo keine einen beſondern Vorzug und Würde andeutende Ausnahme von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch aus.

d) Das nehmliche gilt auch aus dem zu Anfang dieſes erſten Abſchnitts bemerkten Grund, von den geiſtlichen Chur- und Fürſten, nicht minder von den Reichsprälaten und Aebtißinnen.

e) Wie ſolches von den altreichsgräflichen Häuſern inſonderheit die bewährteſten ältere und neuere Publiciſten: namentlich ein Lünig in theſauro juris der Grafen und Herren (daſelbſt in der Einleitung S. 70. und 71., desgleichen T. 3. cap. 1. §. 2. S. 406. u. f.) ein Gundling in der Erläuterung der guldenen Bulle (S. 44.); ein Kopp in Tract. Jur. publ. de inſigni differentia inter S. R. I. comites & nobiles immed. (Sect. 3. §. 3. p. 298. ein geweſener Reichshofrath von Senkenberg in

Zu Bezeichnung der ihnen zustehenden höhern reichsständischen Würden a) und zum kenntlichen Unterscheidungszeichen von dem niedern deutschen Adel und Personen bürgerlichen Standes;

Indem letztere (Adeliche und Bürgerliche) als bloße Privatpersonen sich nie haben beygehen lassen, eines gleichen Vorrechts sich hierbey anzumaßen b); Sondern, in der einzeln Person, statt des ihnen niemals zugestandenen Prädicats: Wir; so wie in vorigen Zeiten, also auch gegenwärtig noch das Ich und Mein von sich gebrauchen.

§. 12. Einen augenscheinlichen Beweis, daß solcher Unterschied zwischen dem höhern und niedern Adel, zwischen alten Reichsgrafen und Personen aus dem Ritterstande, von jeher statt gefunden habe, und beobachtet worden, geben die in Archiven und gedruckten diplomatischen Sammlungen aufbehaltene ältere und neuere Urkunden von altreichsgräflichen und von ritterschaftlichen oder adelichen Personen; Indem bey Gegeneinanderhaltung und Vergleichung derselben, der zwischen beyden vorwaltende Unterschied sogleich in die Augen fällt, darinn nemlich, daß jene altreichsgräfliche Urkunden allemal in plurali durch Wir, diese (die von ritterschaftlichen oder adelichen Personen herrührende) hingegen in singulari durch Ich ausgestellt sind.

So, zum Exempel, fangen die, in den Senckenbergischen primis Lineis Juris Feudalis c) abgedruckte altreichsgräfliche Urkunden aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert alle mit Wir an:

Wir Johan Greve zu Seyne.
Wir Johan Graue zu Sarbrücken.
Wir Adolff Grave zu Nassaw.
Wir Johann Graue zu Nassaw.
Wir Gerhart Grave zu Seyne.
Wir Elisabetha von Würtemberg und Mumpelgard, Gräfin von Nassaw.
Wir Johann Ludwig Grave zu Nassaw.
Wir Philipps Grave zu Nassaw.
Wir Johanß Grave zu Nassaw.
Wir Ludwig Grave zu Nassaw.
Wir Wilhelm Ulrich von Duhn Graff zu Falkenstein und Limburg.
Wir Emich Christian, Graff zu Leinigen.
Wir Friederich Ludwig Graff zu Nassaw.

Wohingegen die daselbst d) vorkommende und um dieselbe Zeit ausgestellte Urkunden Rüdigers van Landeck, Conrads von Biedebach, Heinz Rüdigers von Rasen, Clausens von Schenkenberg, Reichards von Hornburg, Godeberts von Irmterode, Wilhelm Friederichs von Schellard und Niklas von Hunoltstein, sämtlich in singulari durch Ich verfasset sind. Und so findet man diesen Unterschied auch durchgängig in andern Werken, worinnen Urkunden von altreichsgräflichen Häusern und adelichen Familien vorkommen.

§. 13. Da also (wie aus dem bisher Angeführten erhellet) das Vorrecht zu dem Gebrauch des Prädicats Wir; von jeher ein Annexum des höhern reichsständischen Adels gewesen und noch ist; Und aber das Sitz- und Stimmrecht der altreichsgräflichen Häuser in dem Fürstenrath;

Die Wahlfähigkeit alter Reichsgrafen zu römischen Kaisern und Königen, wovon die ältere Geschichte Deutschlands mehr als ein Beyspiel aufzuweisen hat; e)

Die Abstammung des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich, des Churhauses Brandenburg, und so vieler anderer höchst und hoher reichsständischer Häuser aus ursprünglich altreichsgräflichen Häusern;

Die nähere und entfernte Blutsfreund- und Schwägerschaften, worinnen, besage der Anlage B. leztere gegenwärtig noch mit so vielen chur- und altgräflichen Häusern stehen;

Mehrerer anderer klar beweisender Umständen, beliebter Kürze halber, hier nicht einmal zu gedenken. f)

Den

---

in Select. Jur. & Histor. (Tom. Fasc. 8. p. 403. seqq.) und ein Moser der ältere in dem persönlichen Staatsrecht der deutschen Reichsständen, 2tem Theil, 3tem Buch, 2tem Kapitel §. 25. S. 51.), mehrerer anderer zu geschweigen einstimmig bezeugen.

a) Utuntur adhuc (sunt verba Koppii in supra cit. Tract. p. 298.) comites numero plurali: *Nos*; Idque, ut all. L. B. de Lyncker (in dissert. de Libertate Stat. Imp. §. 3. p. 27), magnitudinem dignitatis & potentiæ innuit, quod instar plurium, & vel totius populi sui, princeps (addimus & *comes*) habendus sit.

b) Daß eine einzele ritterschaftliche, städtische oder andre obrigkeitliche Person sich des Prädicats: Wir; als eines zustehenden Rechts bedienet habe, oder noch bediene; davon sind wohl schwerlich Beyspiele vorhanden, wenigstens keine so beschaffene, daß eine rechtsgültige Observanz daraus gefolgert werden könnte.

c) *Heinrich Christ. Senkenberg* Juris feudalis primæ Lineæ ibi: Adjuncta XX. XXI. XXII. XXIV. XXXI. XXXIV. XXXVII. XXXIX. XL. XLI. XLIII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII. & XLIX.

d) *Senkenberg* l. cit. Adjunct. XXIII. XXVI. XXIX. XXX. XXXII. XXXIII. XLVIII. & LV.

e) Vide Bericht vom Adel in Deutschland. S. 115. daselbst num. 7.

f) Die in dem mehr angeführten Bericht vom Adel in Deutschland (besonders S. 112. u. 2. u. f.) und in dem Koppischen Tractat de insigni differentia inter S. R. I. comites & nobiles immediatos, in mehrern Stellen ausführlich abgehandelt sind, und daselbst nachgeschlagen werden können.

Den höhern Adel des Altreichsgrafenstandes, und daß derselbe in Ansehung des Adels und der Geburt von reichsfürstlichen Häusern nicht ordine, sondern nur gradu differire, ausser allen Zweifel setzen, so legt sich aus beiden zusammengenommen ganz unwidersprechlich zu Tage: Daß oftbesagtes Vorrecht zu dem Prädicat Wir; als ein Ausfluß oder Annexum der mit Chur- und Fürsten gemeinhabenden Würde des höhern Adels, ihnen, den alten Reichsgrafen, vermöge ihres Standes und Abkunft a), in gleicher Maaße, wie Churfürsten und Fürsten zustehe:

Daß also, da reichskundigermassen chur- und fürstliche Personen solches Prädicat: Wir; bey allen schriftlichen Verhandlungen, insonderheit auch bey Vollmachtsausstellungen zu Betreibung reichsgerichtlicher Proceßangelegenheiten, desgleichen zu Lehensempfängnissen von jeher ohne Widerrede von Sich gebrauchet haben, und nur allein in Vorträgen und Schriften, so unmittelbar an Kaiserliche Majestät gerichtet sind, aus Allerhöchstdenselben schuldiger Ehrfurcht Sich dieses Ausdrucks enthalten, zu einem gleichen die altreichsgräflichen Häuser um so ungezweifelter berechtiget seyen, als eine, mehrere Jahrhundert angedauerte Observanz von solcher gleichen Berechtigung des alten Reichsgrafenstandes auf das unwidersprechlichste zeuget.

Zweyter Abschnitt.

Beurkundung des uralten Reichsherkommens oder Besitzstandes, worinnen der alte Reichsgrafenstand in Ansehung der öffentlichen und (bis zum Jahr 1774.) nie angefochtenen Ausübung jenes, Ihme angestammten Vorrechts zum Gebrauch des Prädicats: Wir; sowohl überhaupt, als insbesondere bey Vollmachtsausstellungen in reichsgerichtlichen Proceßsachen und Lehnsfällen sich befindet.

§. 14. Der Ursprung des Gebrauchs des Prädicats: Wir; bey und in schriftlichen Verhandlungen des höhern reichsständischen Adels verlieret sich in der Dunkelheit des grauen Alterthums; und die Quelle dieses Gebrauchs, das zu irgend einer Zeit eingeführte Vorrecht zu demselben, würde vielleicht schon längst in Vergessenheit versunken seyn; hätte nicht die fortgedauerte Ausübung dieses Vorrechts ein bleibendes Denkmahl der Existenz desselben gestiftet. a)

Man trift nemlich diesen Gebrauch in den ältesten Urkunden an, die man hat, und zwar nicht nur in solchen von altfürstlichen Häusern, sondern auch eben so oft in gleichzeitigen altreichsgräflichen Urkunden. So, z. E. heißt es schon in einer Urkunde des nachher ausgestorbenen Hauses der Herrn oder Dynasten von Eberstein, die im Jahr 1148. ausgestellet, und also aus der Mitte des zwölften Seculums ist:

> *Nos Berchtholdus, Dominus de Eberstein,* Monasterium in Alba Cisterciensis Ordinis fundavimus & dotavimus. b)

Und jemehr man sich den neuern Zeiten nähert, je häufiger findet man die Spuren dieses Gebrauchs des Prädicats: Wir; in der immer größer werdenden Anzahl der altfürstlichen und altreichsgräflichen Urkunden von diesen Zeiten.

§. 15. Einen augenscheinlichen Beweis davon, und daß sich solcher Gebrauch des Pluralis und Wir; nicht allein bey altfürstlichen, sondern gleichermassen auch bey altreichsgräflichen Häusern, in Testamenten, Erb- und Brüdervereinigungen und andern solennen

---

a) Man wird dieses: vermöge ihres Standes und Abkunft; wohl zu bemerken haben, weil bekannten Rechten nach, Vorzüge und Gerechtsame, deren sich eine gewisse Klasse oder Ordnung von Personen vermöge ihres Standes und Abkunft zu erfreuen hat, nicht erst durch öftere Ausübung derselben erworben und gesichert werden dürfen, sondern allemal *in salvo* verbleiben, obgleich deren Ausübung, es seye aus Mangel an Gelegenheit, oder weil ein und anderer dieses Standes oder Klasse, nach der diesfallsigen Befugniß in actibus & rebus meræ facultatis, solchen ihm zustehenden Vorrechts in diesem oder jenem Fall sich von freyen Stücken nicht bedienen wollen, eine Zeitlang unterblieben ist. Ja! selbst der Fall: da der eine oder andere das Gegentheil von dem, wozu er vermöge seines Standes befugt gewesen, gethan, oder sogar auf das ihm angestammte Vorrecht ausdrücklich oder stillschweigend verzichen hätte, den übrigen desselben Standes auf keine Weise präjudiciren kann: Man glaubt, die ausgemachte Rechtswahrheiten um deswillen hier kürzlich berühren zu müssen, damit dasjenige, was in dem folgenden Abschnitt zum Beweise des uralten Reichsherkommens angeführet wird, nicht dahin mißverstanden werden möge, als ob der alte Reichsgrafenstand vorgedachtes sein Vorrecht zum Gebrauch des Prädicats Wir; lediglich und allein darauf begründe.

b) Siquidem (ut bene monet J. H. Boehmer *in Jure eccl. Protest. T. I. Lib. I. Tit. 4. §. 13. in f.*) *Observantia* non recte dicitur jus ipsum, sed potius est *testimonium de jure jam ante vel expresse vel tacite constituto, & idem* operatur in jure *non scripto*, quod *scriptura* in *scripto*.

c) in *Tom. I. Documentor. Wurtenberg. Tit. Alba Dominorum*, §. 1. *pag.* 122.

nen und öffentlichen Verträgen und Verhandlungen aller Art, bis auf unsere Zeiten ununterbrochen fort erhalten habe, giebt die Anlage C.; als welche eine Folge solcher, durch Wir ausgestellten altreichsgräflichen Urkunden von dem 12ten Jahrhundert an, bis auf die gegenwärtige Zeit darlegt; und zu welcher man noch viele Hundert dergleichen Urkunden hätte hinzufügen können, wenn man nicht befürchten müßte, mit deren unnöthigen Anhäufung, da sie in allen diplomatischen Sammlungen a) häufig zu finden sind, allzuweitläufig und lästig zu werden.

Nur einige der merkwürdigsten hier anzuführen;

§. 16. So findet sich eine Gräflich-Saynische Urkunde von dem Jahr 1294., deren Errichtung

(wie sothane Urkunde ausdrücklich besaget)

der damalige römische König Adolf von Nassau mit beywohnte, und Sie mit besiegelte;

Und die gleichwohl mit den Worten anhebet:

> Ad notitiam tam præsentium, quam futurorum *Nos Johannes Dei Gratia Comes Seynenſis volumus* pervenire.

§. 17. In dem Anno 1489. zwischen weiland dem Erzbischof Berchthold zu Mainz, und einigen altfürst- und altgräflichen Häusern geschlossenen Bündniß stehet gleich zu Anfange:

Von Gottes Gnaden Wir Berchthold, Erzbischof zu Mainz,

Wir Siegmund, Erzherzog zu Oesterreich,

Wir Friedrich Siegmund Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg,

Wir Christoph, Marggraf zu Baden, und

Wir Eberhard, Graf zu Würtemberg und Mümpelgard, bekennen und thun kund ꝛc.

§. 18. Erst noch vor wenigen Jahren stellten die Herren Grafen, Johann Friedrich Ferdinand, Friedrich Ferdinand, und Friedrich Wilhelm zu Pappenheim, in Betref der Erhaltung des Status Religionis in ihren Landen verschiedene Acten und Reversalien aus, deren Garantie bey einem hohen Evangelischen Reichstheil gesucht und auch erwürket worden.

In diesen, ad Acta Corporis Evangelicorum reponirten Urkunden gebrauchen besagte Herren Grafen, Jeder von Sich, ohne allen Anstand das Prädicat: Wir; Und ist von keinem der höchst- und hohen Evangelischen Reichsstände dagegen das mindeste eingewendet worden, wie doch unfehlbar geschehen seyn würde, wenn der Reichsgrafenstand zu solchem Gebrauch des Prädicats: Wir; nicht offenkündig und bestens befugt würde.

§. 19. Vorzügliche Bemerkung verdienen hier ferner auch jene altreichsgräfliche Primogeniturconstitutionen, Verträge und Recesse, die, ob sie gleich von alten reichsgräflichen Personen in der mehreren Zahl durch Wir und Unser verfasset sind, nichts destoweniger von gleichzeitigen Römischen Kaisern und Königen, in ihrer ausgestellten Form und mit vorausgesetztem Kaiserlichen Titel und schliessender Kaiserlichen Unterschrift, nach ihrem ganzen Inhalt, bestättiget worden sind.

Von vielen nur einige als Beyspiele anzuführen;

So sind die Promogeniturconstitutionen weiland Ulrichs, Herrens zu Hanau, von dem Jahr 1375.

Wir Ulrich, Herr zu Hanauwe.

Philippens, Grafens zu Schaumburg und Sternberg, von den Jahren 1668. 1672. und 1681.

Wir Philipp, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg.

Christian Ludwigs, Grafens zu Waldeck und Pyrmont, von dem 6ten Junii 1685.

Wir Christian Ludwig, Graf zu Waldeck und Pyrmont.

Albrecht Wolfgangs, Grafens von Hohenlo und Gleichen von dem Jahr 1713.

Wir Albrecht Wolfgang, Graf von Hohenlo und Gleichen.

von Sr. jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät Glorwürdigsten Vorfahren am Kaiserlichen Regiment, namentlich den weiland Römischen Kaisern und Königen, Rudolph, Ferdinand dem Andern, Leopold und Karl dem Sechsten, alles ihres Inhalts allergnädigst bestättiget worden.

§ 20. Und in dieselbe Klasse gehören auch nachfolgende merkwürdige altreichsgräfliche Urkunden:

Eine Erbvereinigung der Grafen von Bentheim von dem Jahr 1482., die von Kaisern zu Kaisern confirmiret ist:

Wy Eberwien, Greve toe Bentheim.

Ein Erläuterungsreceß der Grafen von Bentheim über einen, Anno 1599. beym Kaiserlichen

---

a) Z. E. in dem Gudenusischen Codex diplomaticus, in Lünigs deutschem Reichsarchiv, in dem Geschlechtsregister der uralten deutschen reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel; und so in mehrern andern hieher gehörigen Büchern und Abhandlungen.

ſerlichen Reichskammergericht beſtättigten Vergleich:

Wir Johann Adolph, Graf zu Bentheim.

Ein Erbſtatutum der Grafen zu Solms von dem Jahr 1521. mit Kaiſer Karl des Vten Confirmation:

Wir Philipps, Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg.

Eine Erb- und Brüdereinigung der Grafen zu Solms von dem Jahr 1573. mit Kaiſers Maximilian des Zweyten Confirmation:

Wir Reinhard und Wir Friedrich Magnus, Grafen zu Solms.

Kaiſer Maximilians des Zweyten Confirmation einer Schuldverſchreibung des Grafen und der Gräfin zu Mannsfeld von dem Jahr 1565.

Wir Chriſtoph, Graf und Herr zu Mannsfeld.

Wir Amalia, Gräfin und Frau zu Mannsfeld.

Und eine Erbeinigung zwiſchen Grafen Ludwigs zu Iſenburg hinterlaſſenen Söhnen, welche von dem Grafen zu Rheineck, dem Grafen zu Solms, dem Grafen zu Königſtein, und dem Grafen von Schönburg vermittelt, und Kaiſer Maximilian dem Zweyten in dem Jahr 1570. beſtättiget worden iſt.

Wir Thomas, Graf zu Rheineck, Wir Philipps, Graf zu Solms, Wir Eberhard, Graf zu Königſtein, und Wir Wolf von Schönburg, Herr zu Glauchau, bekennen und thun kund.

§. 21. Mehrere Beyſpiele der Art aus Allerhöchſt-Kaiſerlich beſtättigten, *in plurali* durch Wir und Unſer verfaßten Documenten, Verträgen und Receſſen der gegenwärtig noch blühenden altreichsgräflichen Häuſer Bentheim, Lippe, Solms und Wied geben die zu Ende beygefügten Anlagen D. 1. bis D. 4. an Handen.

Und ſo könnte man, wäre es bey einer ſo allgemein bekannten und ungezweifelten Sache nicht völlig überflüſſig, aus den Archiven der übrigen altreichsgräflichen Häuſer noch viele Hundert, das nemliche beweiſende alte und neue Urkunden vorlegen.

§. 22. Statt deſſen alſo nur eine hier einſchlagende kurze Bemerkung!

Bekanntlich müſſen die Primogeniturkonſtitutionen, Erb- und andere Verträge, um deren Allerhöchſt-Kaiſerliche Beſtättigung angeſtanden wird, einem hochpreißlichen kaiſerlichen Reichshofrath in Original oder doch beglaubter Abſchrift zur Unterſuchung: Ob die gebettene Confirmation ertheilet werden könnte? oder ein und anderer erſt zu hebender Anſtand dabey vorwalte? zuförderſt vorgelegt, und wenn die Sache, (wie z. E. bey Einführung des Erſtgeburtsrechts) irgend von Wichtigkeit iſt, von hochgedachtem Reichsgericht ein votum ad Imperatorem erſtattet werden. Findet ſich dahero ein Anſtand bey der Sache, ſo wird derſelbe dem um die Confirmation anſtehenden Theile ſofort bekannt gemacht, und NB. die Confirmation erfolgt nicht eher, als bis derſelbe gehoben iſt. Wenn demnach die Allerhöchſt Kaiſerliche Confirmation auf eine ad confirmandum vorgelegte Urkunde ſogleich erfolgt iſt, ſo iſt dieſes ein ſicherer Beweis, daß ein Hochpreißlicher Kaiſerlicher Reichshofrath bey ſolcher Urkunde nichts anſtößiges, ſondern dieſelbe *in Forma legali & conſueta* ausgeſtellet gefunden habe. Macht man nun hiervon die Anwendung auf vorliegende Sache; ſo ergiebt ſich auf das unwiderſprechlichſte, daß, da ſo viele ältere und neuere, ſämtlich *in plurali* durch Wir und Unſer verfaßte reichsgräfliche Primogeniturkonſtitutionen und und andere wichtige Urkunden die Allerhöchſt-Kaiſerl. Confirmation, ohne allen Anſtand und Anmuthung einer vorgängigen Abänderung des *Pluralis* in den *Singularem*, ſofort erhalten haben, damit ein Hochpreißlicher Kaiſerlicher Reichshofrath die Berechtigung des alten Reichsgrafenſtandes zu ſolchem Gebrauch des Prädicats: Wir; in ältern und neuern Zeiten ipſo facto vor ungezweifelt anerkennet habe.

§. 23. Auch bey der allgemeinen Reichsverſammlung hat man dieſes, von den älteſten bis in die neueſten Zeiten wohlhergebrachte notoriſche reichsſtändiſche Vorrecht der alten Reichsgrafen nie miskennet, nie in mindeſten Zweifel oder Widerſpruch gezogen, ſondern vielmehr Ihnen (den alten Reichsgrafen) hierbey das nehmliche, wie Churfürſten und Fürſten, je und allezeit, ohne alles Bedenken zugeſtanden.

Nicht allein die (bis in das Jahr 1566. üblich geweſene, nachhero aber in Abgang gekommene eigenhändige reichsſtändiſche) Unterſchriften der Reichsabſchiede, wie z. E. des Reichsabſchiedes zu Augſpurg von dem Jahr 1500.

wir Adolph, Graf zu Naſſau, von Unſer ſelbſt und der Grafen wegen. a)

Abſchieds des Reichsregiments zu Nürnberg, von dem Jahr 1501.

wir Adolph, Grave zu Naſſau, Herr zu Wisbaden von der Graven. b)

a) In dem zweyten Theil der von Senckenbergiſchen neuen und vollſtändigen Sammlung der Reichsabſchiede, daſelbſt S. 91.

b) Vid. *ibid.* S. 101.

Reichsabschieds zu Cölln von dem Jahr 1505.
Und wir Adolf, Grave zu Nassaw, von Unser und der Graven und Herrn wegen. a)

Nebenabschieds durch König Maximilian aufgerichtet 1505.
Und wir Adolf, Graf zu Nassaw, von Unser und der Grafen und Herrn wegen. b)

Ersten Abschieds des Reichstags zu Augsburg von dem Jahr 1509.
Carl Graf zu Zollern und Simmeringen, von Unser und der Grafen und Herren. c)

Ordnung des Regiments auf dem Reichstag zu Worms de Anno 1521.
Und wir Reinhard, Graf zu Leiningen und Herr zu Westerburg, von Unser selbst und der Grafen und Herrn wegen. d)

Reichsabschieds zu Worms de eodem An.; wo sich die nehmliche Unterschrift findet. e)

Reichsabschieds zu Speyer, de anno 1526.
Wir Bernhard Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg von Unser selbs und obgemeldter Grafen wegen. f)

Reichsabschieds daselbst de Anno 1529.
Wir Bernhard Graf zu Solms. g)

Reichsabschieds zu Nürnberg de Anno 1542.
Und Erasmus Herr zu Limpurg, des H. R. Reichs Erb-Schenck, von Unser und der Grafen und Herrn Unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken. h)

Reichsabschieds zu Augsburg de Anno 1548.
Friedrich Graff zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg von Unser und der Grafen und Herren. i)

Des Kaiserlichen Landfriedens zu Augsburg de eodem Anno, woselbst die nehmliche Unterschrift. k)

Und des Reichsabschiedes zu Augsburg de Anno 1566.
Adolph, Graf zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dieg, von Unser und der Grafen und Herrn. l)

erproben solches;

Sondern es legt sich auch noch weiter daher unwidersprechlich zu Tage, daß man durch Wir ausgestellte Vollmachten zum Reichstage, sowohl einzelner reichsgräflicher Häuser für ihre Particulargesandten, als der reichsgräflichen Herren Direktoren für die Kollegialgesandten,

(die Anlagen E. bis G. enthalten von beyden Gattungen welche)

an- und ad acta imperii zu nehmen, daselbst niemals das mindeste Bedenken gehabt hat.

§. 24. Sind nun aber, bisher bemerktermassen, Beyspiele, sowohl aus ältern als neuern Zeiten in Menge vorhanden, daß von einzelnen reichsgräflichen Personen in der mehrern Zahl durch Wir verfaßte Verträge, Testamenten, Erbtheilungen, Gerichtsordnungen und andere öffentliche Briefschaften, in ihrer ausgestellten Form, ohne allen Anstand, Allerhöchst-Kaiserlich bestättiget worden sind;

Hat das unter seinem höchsten Oberhaupt versammelte Reich gegen jenen unverhohlenen Gebrauch des Prädicats: Wir und Unser, bey öffentlicher Beurkundung der angeführten Reichsabschiede durch die dazu mit deputirte und sich durch Wir unterzeichnet habende altreichsgräfliche Personen nie etwas eingewendet, sondern vielmehr solches Vorrecht des alten Reichsgrafenstandes, als in der Reichsstandschaft und höherm Adel desselben auch uralten Herkommen reichskündig gegründet je und allezeit anerkannt;

Hat man die, allemal *in plurali* durch Wir verfaßte reichsgräfliche Vollmachten zum Reichstage bey demselben jederzeit an- und ad Acta Imperii genommen;

So kann ein, auf genaueste Beobachtung der wohlhergebrachten reichsständischen Gerechtsamen und Würden verpflichtetes höchstes Reichsgericht, einer so ansehnlichen reichsständischen Klasse, als diejenige der alten Reichsgrafen ist, die Ausübung eines, von Kaiser und Reich so vielmal anerkannten Vorrechts nicht streitig machen;

So ist dasselbe nicht befugt, die fernerweite Annehmung derer durch Wir ausgestellten reichsgräflichen Vollmachten, die von Einer hohen Reichsversammlung je und allezeit ohne Anstand angenommen worden, und noch immer angenommen werden, nur allein in reichsgerichtlichen Proceßangelegenheiten, oder zu Lehensempfängnissen beym Kaiserlichen Reichshofrath zu versagen.

Es bedarf mithin keines besondern Beweises, sondern erfolget aus der Natur der Sache schon von selbst, daß dasjenige, was den alten Reichsgrafen in Urkunden, so zur Allerhöchst-Kaiserlichen Confirmation vorgeleget worden, selbige auch ohne Anstand erhalten

---

a) Vid. *ibid.* S. 104.
b) Vid. *ibid.* S. 643.
c) Vid. die allegirte Sammlung der Reichsabschiede 3. Theil S. 180.
d) Vid. *ibid.* 2. Theil Num. 179.
e) Vid. *ibid.* S. 210.
f) Vid. *ibid.* S. 280.
g) Vid. *ibid.* S. 305.
h) Vid. *ibid.* S. 481.
i) Vid. *ibid.* S. 549.
k) Vid. *ibid.* S. 587.
l) Vid. *ibid.* 3ten Th. S. 244.

halten haben, desgleichen bey Vollmachtsausstellungen zum Reichstage zu keiner Zeit streitig gemacht worden, um so viel weniger bey Vollmachtsausstellungen auf einen Reichshofrathsagenten oder andere, zum Geschäftsträger ausersehene Privatperson zu Betreibung eines reichsgerichtlichen Processes, oder zu einer Lehensempfängniß bey Kaiserlichem Reichshofrath, einigem Anstand jemals habe unterworfen seyn können.

§. 25. Zu allem Ueberfluß geschichet es dahero, daß man solche, schon von selbst erhellende und präsumirliche Uebereinstimmung des Herkommens bey beyden höchsten Reichsgerichten mit demjenigen, was in Ansehung dieses uralten reichsständischen Vorrechts der Reichsgrafen Kaiser und Reich schon vorlängst anerkennt, und statuirt haben, hier noch mit wenigem beurkundet darleget.

§. 26. So viel nemlich ein Hochpreißliches Kaiserliches Reichskammergericht anbelanget: So weiß man bey Hochgedachtem Reichsgericht von keinen andern altreichsgräflichen Vollmachten, als nur solchen, die, gleich jenen von Churfürsten und Fürsten, dem uralten Herkommen gemäß, *in plurali* durch Wir ausgestellet sind.

Die Anlage *H.* enthält einige beglaubte Abdrücke derselben, als Beyspiele.

Und noch bis auf gegenwärtige Stunde werden daselbst alle Vollmachten altreichsgräflicher Häuser jedesmal *in plurali* durch Wir ausgestellet, und ohne einige Widerrede angenommen.

§. 27. Eben so hat sich auch, bis zu jener in dem Jahr 1774. de facto verhängten Neuerung a) die Sache bey einem Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath verhalten; Als wovon die überzeugendsten Beweise zu Wien selbst, bey Hochgedachtem Reichsgerichte, in so vielen bis zu dem gemeldeten Jahre jederzeit durch Wir ausgestellten, ohne allen Anstand angenommenen, und daselbst verwahrlich aufbehaltenen reichsgräflichen Originalvollmachten in Proceßsachen sowohl als in Lehenssachen vorliegen.

Von der ersten Gattung Vollmachten in dort anhängigen reichsgräflichen Proceßangelegenheiten finden sich einige in der Anlage *I.*

§. 28. Nicht nur aber bey Bevollmächtigung in reichshofräthlichen Proceßsachen, sondern auch in Vollmachten zu Empfahung reichsgräflicher Lehen und in andern von Zeit zu Zeit ausgestellten Lehensurkunden ist der Gebrauch solchen Prädicats: Wir; von den ältesten Zeiten hergebracht, und dem alten Reichsgrafenstand nie, auch selbst nicht bey Ausstellung an römische Kaiser und Könige abgegebener Lehensreversen, streitig gemacht worden.

Zum Beweise dessen kann man nicht umhin, eine entscheidende Urkunde von dem Anfange des fünfzehenten Jahrhunderts hier wörtlich einzurücken.

Sie stehet in dem Zweyten Bande des Lünigischen *Corpus Juris Feudalis Germanici*, daselbst Seite 59 und folgende Num. XXV. unter der Aufschrift:

> Graf Rudolphs von Sulz Revers, den er von sich gestellet, als er im Namen der unmündigen Grafen von Würtemberg von dem Römisch- und Böhmischen König *Sigismundo* sowohl die Reichs- als Böhmische Lehen empfangen, de Anno 1419.

und lautet folgendermaßen:

> Wir Graff Rudolff von Sulz bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief allen und jeden, die ihn sehen oder hören lesen, daß Wir komben sind für den allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmundt römischen Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und zu Vngern, zu Beheimb, Dalmatien, Croatien Kunig, Vnsern gnedigen Herrn, anstatt und im Namen der Wolgeborenen, meiner lieben Herrn, Herrn Ludwigs und Herrn Vlrichs, Grafen zu Wirtemberg, der Wolgebornen Frauen Heinrieta zu Wirtemberg und zu Mumpelgardt Grauen, Irer Mutter, des Erwirdigen in Gott Vater, Herrn Seyfrieds, Abt zu Elwang, Herzog Vlrichs von Teck, Graff Friedrichs von Helffenstein, Albrechts von Rechberg, Haußen und Statgen Ritter, Hofmeisters, und ander der vorgenandten von Wirtemberg, und Frauen Heinrieta Rath, als der Macht Brief, den Wir darauf Unserm vorgenandten gnedigen Herrn, dem römischen Kunig, übergeben haben, clerlichen inhält, den vorgenandten Herrn Ludwig und Vlrich zu Wirtenberg, Grauen und Erben, als Je getreuer Lehen-Träger, Jr Lehen, die von dem heiligen römischen Reich und auch der Cron Beheimb zu Lehen rüren, und die von Iren Fordern, Grauen zu Wirtemberg, an Sie komben sind, und diese jezt in Gewer und Besesse haben und dem vorgenandten Vnserm gnedigen Herrn, dem Römischen und zu Beheimb Kunige, zu Lehen zu empfahen.
>
> Nue hat der vorgenandte Vnser gnediger Herr, der römisch Kunig, Vnser demüthig Bitt angesehen, die Wir an Seine Gnad von der ehegenandten Grauen zu Wirtemberg Irer Mutter und Iren Rath wegen, vleisiglich gethan haben, und hat Vns, als Iren getreuen Lehen-Träger, allen und jeglich der vorgenannd-

a) Wovon der Vorbericht nachzusehen.

genandten meinen Herrn Ludwigs und Vlrichs, Grauen zu Wirtemberg, Lehen, die Jn von dem Reich und auch der Cron zu Beheimb gebüren zu empfahen, gnediglich verliehen, alsdann der Lehen Brieff, Uns darüber gegeben, clerlichen ausweiſet, darumb an ſtatt der vorgenandten Ludwigs und Vlrichs Grauen zu Wirtemberg, Jrer vorgenandten Mutter, und anderer Jrer Räthe, der vollend Gewalt und Willen darzu habend, haben Wir gewönlich Gelübde und Eyde gethan, als ſolcher Lehen Recht iſt; Und geloben bey Unſern guten Treuen, rechten Wiſſen, und in Craft dits Briefs, dem vorgenandten Unſern gnedigen Herrn, dem römiſchen Kunig, als ein Lehen-Träger an Unſere vorgenandten Herrn Jrer Rath Statt, mit ſolchen Lehen, bis die vorgenandten Grauen zu Wirtemberg oder Jr einer zu ſeinen Tagen kumt, oder Mandtbar wird, als Lehens Recht iſt, gewertig zu ſeyn, und ſeinen Frommen zu ſchaffen, und Schaden zu wenden, und alles das zu thun, das ein Lehen-Mann ſeinem Lehen-Herrn von Recht oder Gewohnheit pflichtig iſt zu thun, alle Geuerde genzlich ausgeſcheiden.

Und des zu Urkundt und beſſerer Sicherheit haben Wir mit der vorgenandten Frauen, Heinrieta und Jren Räthe Willen Unſerm vorgenandten gnedigen Herrn, dem römiſchen Kunig dieſen Brief geben, verſiegelt mit Unſerm eignen anhangenden Jnnſiegel. Der geben iſt auf dem neuen Hauß in der Bulgarey bey dem Jſnen Thor, nach Chriſti Geburth Vierzehenhundert Jahr, und darnach in dem neunzehenden Jahr, des negſten Donnerſtags vor St. Simonis und Judæ der heiligen Zwelff Botten Tag.

§. 29. Ein Vorgang der Art macht nun aber wohl allen weitern Beweiß überflüßig, daß der alte Reichsgrafenſtand zu dem nehmlichen bey Bevollmächtigung eines Reichshofrathsagenten oder ſonſten eines Geſchäfftträgers zu Empfahung der Lehen bey Kaiſerlichem Reichshofrath befugt ſeyn müſſe;

Oder es müſſe dann einer der gröſten Widerſprüche behauptet werden wollen, daß nemlich der Gebrauch ſolchen Prädicats: Wir; in einem, einem römiſchen König ausgeſtellten Lehensrevers weniger auf ſich habe, und ohne Verletzung der Ehrfurcht gegen das Allerhöchſte Oberhaupt des Reichs eher ſtatt finden könne, als in einem Vollmachtsauftrag an einen Reichshofrathsagenten zur Lehensempfahung bey Kaiſerl. Reichshofrath.

§. 30. Es geſchieht dahero nicht aus Nothwendigkeit, ſondern lediglich in der Abſicht, einen jeden durch den Augenſchein ſogleich zu überzeugen, daß man von jenen, durch Wir ausgeſtellten altreichsgräflichen Vollmachten zu Lehensempfängniſſen, die vorhin bemerktermaßen bey den reichshofräthlichen Lehenacten in Menge und originaliter vorzufinden ſind, ein und andre beglaubte Probe vorleget.

§. 31. Alle hiſtoriſche und rechtliche Evidenz müßte in keinem Fall möglich und denkbar ſeyn, wenn dieſe beurkundete Beyſpiele zum völligſten Beweiſe eines unleugbaren uralten, vollkommen gültigen und *NB.* mit einem Geſetz und Vertrag notoriſchermaßen gleiche Kraft habenden Reichsherkommens nicht hinreichend befunden werden ſollten:

Wenn ſelbige nicht die völlige Ueberzeugung bewürken ſollten, daß ſolches in dem notoriſchen höhern reichsſtändiſchen Adel der alten Reichsgrafen ſchon an und für ſich hinlänglich gegründete a) Vorrecht derſelben, zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; durch die gezeigtermaßen hinzugekommene vieljährige ſtete und unbeſtrittene Ausübung deſſelben, nun auch noch weiter zu einer geſetzlichen Obſervanz gediehen ſeye, und deren völlige Kraft und Wirkung überkommen habe.

Denn ſiehet man auf das Alter und die Länge der Dauer dieſes offenkündigen Reichsherkommens;

So iſt es nicht etwa erſt ſeit heute oder geſtern, ſondern erwieſenermaßen b), ſeit mehreren Jahrhunderten und von den älteſten Zeiten her, daß Perſonen altreichsgräflichen Herkommens, gleich Churfürſten und Fürſten, ſolches Prädicat: Wir; ununterbrochen und ohne Jemandes Einrede und Widerſpruch gebrauchet haben, und noch gebrauchen.

Erfordert man zum Entſtehen und Beweiſe eines gültigen Reichsherkommens die Darlegung mehrerer übereinſtimmenden Fälle; So fehlt es in vorliegender Sache auch hieran nicht;

Jmmaſſen beſage der bisher vorgekommenen Anlagen *C.* bis *K.*, und derer darinn allegirten auch ſonſt bekannten Urkundenſammlungen, der in Frage ſtehende Fall in einem ſo langen Zeitraume nicht etwa nur ein- oder etliche, ſondern unzähligemal vorgekommen, und allemal das Beywort: Wir; in allen Gattungen von Urkunden, inſonderheit auch in Vollmachten einzelner altreichsgräflicher Perſonen ſowohl zu Prozeſſen als zu Lehensempfängniſſen, bey Kaiſerlichem Reichshofrath, ohne Widerrede gebrauchet worden iſt.

Setzt

a) Conferantur deducta in dem Erſten Abſchnitt beſonders in der Note a).

b) Vid. gegenwärtigen Zweyten Abſchnitt zu Anfange.

Setzt man endlich, wie es die Natur der Sache erheischet a), das Hauptfundament eines gültigen und verbindlichen Reichsherkommens darauf: daß daſſelbe auf öffentlich vollbrachten und dabey unwiderſprochen gebliebenen, ſomit ſtillſchweigends für gültig anerkannten Handlungen beruhe;

So leget ſich auch dieſe Haupterforderniß aus dem vorhergehenden ſonnenklar zu Tage;

Indeme, daß der alte Reichsgrafenſtand ſolchen Prädicats: Wir; nicht etwa heimlich und verſteckter Weiſe in ein oder anderen Privatbriefſchaften an ſeine Bedienten und Unterthanen, ſondern vielmehr in dem zuverſichtlichen Bewußtſeyn, wie er dazu, gleich den übrigen Reichsſtänden aus dem höhern Adel vollkommen berechtiget ſey, und ſich mithin damit nichts ungebührliches, oder was Widerſpruch erregen könne, anmaße, ganz öffentlich und unverholen, ſogar in Beyſeyn Sich mit unterzeichnet habender römiſchen Könige b); nicht minder im Angeſicht des, unter ſeinem höchſten Oberhaupt verſammelten Reichs c) bey jeder ſchicklichen Veranlaſſung dazu, insbeſondere auch in landesherrlichen Teſtamenten, Erbverbrüderungen, Primogeniturconſtitutionen und andern dergleichen zum großen Theil an Kaiſerliche Majeſtät zur allerhöchſten Beſtättigung eingereichten öffentlichen Urkunden von äußerſter Wichtigkeit, ſich je und allezeit bedienet hat;

Indeme, daß weder von Kaiſer noch Reich dagegen jemals ein Widerſpruch erfolget iſt, ſondern vielmehr im Gegentheil Beyſpiele in Menge vorhanden ſind, daß dergleichen durch Wir verfaßte altreichsgräfliche Urkunden von Römiſchen Königen mit unterſiegelt d); von den anſehnlichſten altfürſtlichen Häuſern mit errichtet e); von einem ganzen Hohen Reichstheil angenommen und garantiret f); von römiſchen Kaiſern und Königen, als ihres Inhalts beſtättiget; und von den Hohen Reichs-Directoriis ad acta Imperii genommen worden;

Ohne daß ein einziges Beyſpiel erweißlich iſt, daß gegen ſolchen Gebrauch des Prädicats: Wir; irgend eine Einwendung oder Erinnerung von dem einen oder andern dieſer Allerhöchſt-Höchſt- und Hohen Orten jemals wäre gemacht worden;

Indeme, daß jene Allerhöchſt-Kaiſerlich beſtättigte und reſpective von den hohen Reichs-Directoriis ad Acta Imperii genommene, ſämtlich durch Wir ausgeſtellte reichsgräfliche Urkunden in die Kaiſerliche und Reichsarchive in fidem rei geſtæ verwahrlich hingelegt worden, auch daſelbſt noch aufbehalten werden; mithin nicht haben unbekannt bleiben können, es auch nicht geblieben, ſondern in ſo vielen ältern und neuern diplomatiſchen Sammlungen zum öffentlichen Druck befördert, und zu des ganzen deutſchen Publikums Wiſſenſchaft früh oder ſpat gekommen ſind;

Ohne daß in ſo langer Zeit irgend Jemand auf den Gedanken verfallen iſt, gegen ſolches, ſo oft und öffentlich ausgeübte, zu des Kaiſers und Reichs Wiſſenſchaft vorlängſt gelangte, und von beyden toties qvoties ipſo facto anerkannte Vorrecht des alten Reichsgrafenſtandes einigen Widerſpruch einzulegen, oder daſſelbe im mindeſten zu beſtreiten.

Indeme endlich, daß insbeſondere auch bey Ausſtellung reichsgräflicher Vollmachten zu Betreibung reichsgerichtlicher Proceßangelegenheiten, nicht minder zu Lehensempfängniſſen bey Kaiſerlichem Reichshofrath, ſolches

a) Denn der,
(mit den Worten des ältern Herrn von Moſer zu reden. vid. deſſelben deutſches Staatsrecht, 1 Buch, 25. Kap. §. 27. S. 153.)
„ſo ſich auf Reichsherkommen beziehet, ſetzet „zum Grund, er ſeye befugt, etwas darum „zu thun, weilen ihme, bey andern dergleichen Fällen und Gelegenheiten, ebenfalls geſtattet worden ſeye, ſolches zu „thun oder zu laſſen, und zwar von denen „geſtattet, die, wenn ſie entweder ein Recht „oder den Willen gehabt hätten zu widerſprechen, ſolches damals hätten thun „ſollen, da ſie es aber nicht gethan, ſo „hätten ſie dadurch zu erkennen gegeben, „daß ſie entweder
(wie in vorliegendem Fall, wo, gezeigtermaßen, der Gebrauch des Prädicats: Wir; als ein ausgemachtes uraltes Vorrecht des höhern reichsſtändiſchen Adels, dem, darunter von jeher mitbegriffenen alten Reichsgrafenſtand zu keiner Zeit hat ſtreitig gemacht werden können)
„nicht dazu befugt geweſen, oder es doch „nicht thun wollen; Was ſich aber Jemand ein- oder gar mehrmal habe gefallen laſſen, davon könne er hernach. ohne „des andern Theils Einwilligung nicht „wieder abgehen.

b) Wie ſolches die bis zu Anfange dieſes Zweyten Abſchnitts angeführte Gräflich-Sainiſche Urkunde von dem Jahr 1294. klar ausweiſet.

c) Durch den oben bemerkten Gebrauch des Prädikats: Wir; bey Unterzeichnung der Reichsabſchiede.

d) Vid. ſupra Nota (a).

e) Wovon die, zu Anfange dieſes Zweyten Abſchnitts angeführte Urkunde eines Bündniſſes von dem Jahr 1489 ein Beyſpiel giebt.

f) Wie bey der daſelbſt vorkommenden Gräflich-Pappenheimiſchen Religionsaſſecuration geſchehen.

Prädicat: **Wir**; von jeher gebrauchet, und dergleichen in plurali durch **Wir**; ausgestellte Vollmachten nicht nur von einem hochpreißlichen Kaiserlichen Reichskammergericht jederzeit ohne allen Anstand angenommen worden sind, und noch bis diese Stunde angenommen werden, sondern auch bey einem hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath (bis zu dem Jahre 1774.) ein gleiches verhin allezeit und ohne alle Widerrede geschehen ist.

Ueber welche notorische, uralte, gerichts- und auffergerichtliche Observanz also Hochgedachter Kaiserlicher Reichshofrath auf keine Weise und unter keinerley Vorwand Sich hat hinaus setzen können, und zu jener, in nur besagtem Jahr 1774. de facto verhängten Neuerung um so weniger ermächtigt gewesen ist; Als Hochdenselben die klare reichsgesetzliche Verordnungen, welche insonderheit auch den Reichsgrafenstand bey seinen wohlhergebrachten Würden und Gerechtigkeiten geschützt haben wollten, und denselben zum Gebrauch des Prädicats: **Wir**; bey Vollmachtsausstellungen mit ausdrücklichen Worten autorisiren, ausser allem Zweifel verbinden.

Dritter Abschnitt.

Vorlegung der reichsgesetzlichen Verordnungen, welche die wohl hergebrachte Würden und Gerechtigkeiten des Reichsstandes gegen jede Beeinträchtigung in Schutz nehmen, und insonderheit auch denselben zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; bey Vollmachtsausstellungen gleich Churfürsten und Fürsten, mit ausdrücklichen Worten berechtigen.

§. 32. Schon das römische Gesetzbuch thut den nachdrücklichen Ausspruch:

„Ea, quæ *longa consuetudine* comprobata „sunt, ac per *plurimos annos* observata, „*non minus quam ea, quæ scripta sunt*, „*jura*, servantur." a)

§. 33. Das nehmliche verordnen auch die **deutsche Reichsgesetze** in mehr als einer Stelle.

So setzet der **Westphälische Friedensschluß** b) das Reichsherkommen den Reichsgrundgesetzen zur Seite, und will es eben so heilig und unverletzlich als diese gehalten haben.

So wird in dem Reichsabschied von 1654. c) eine genaue Beobachtung der **Gewohnheiten** oder ex usu & observantia hergebrachten Rechten, neben den Reichsabschieden und gemeinen Rechten, dem Kaiserlichen Reichskammergericht nachdrücklichst eingebunden.

Ein gleiches verordnet die **Reichshofrathsordnung**, wenn es darin d) mit ausdrücklichen Worten heißt:

„Und weilen dann allein Uns, als römischen Kaiser, vielberührter Unser Präsident und Reichshofräthe mit einem theuren Eid verbunden, so sollen sie zuvorderist Unsere Römische Kaiserliche Wahlkapitulation, Reichs-Abschiede, wie auch **jedes Stands** gute Ordnung, und **Gewohnheiten**, und in Mangel derselben die Kaiserliche Rechten und **rechtmäßige Observationes und Gebräuche in acht nehmen** und nach denselben ihre Decreta, Bescheid und Urtheil richten, **aber mit nichten einigerley eigensinnige Meinung denselben vorziehen.**

Dieselbe Verordnung wird in Sr. jetzt regierenden Kaiserlichen Majestät Decret an Dero Kaiserlichen Reichshofrath d. d. Wien den 5ten April 1766. e) wiederholet und nochmals eingeschärfet, mit den Worten:

„**Wie auch jeden Standes gebührlich allegirte und probirte Privilegia und Gewohnheiten, rechtmäßige Observationes und Gebräuche unabweichlich vor Augen zu haben.**

Und dieser Gesetzgebung drückt die beschworne neueste Kaiserliche **Wahlcapitulation** das Siegel der heiligsten Unverbrüchlichkeit auf, wann Se. Kaiserliche Majestät sich darinnen aufs feierlichste verpflichten;

Art. I. §. 2.

„**Grafen, Herren** und Stände bey ihren Hoheiten, geist und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen."

Ferner §. 9. *cit. Art. I.*

„Auch Churfürsten, Fürsten und Stände „den ihre **Gerechtigkeiten, Gebrauch und** „**gute Gewohnheiten**, so sie bisher gehabt „oder in Uibung gewesen, auf gebührendes „Ansuchen, ohne Weigerung, in beständiger „Form confirmiren, *NB.* Sie auch dabey, „als Römischer König handhaben und schützen zu wollen."

Diese klare Stellen der Reichsabschiede, Reichshofrathsordnung und Kaiserlichen Wahlkapitulation sind es also, welche auch in vorliegen-

---

a) *L.* 35. *ff. de LL.*

b) *Instr. Pac. Westphal. Monast. Art.* §. 4. in verbis: *De cætero omnes laudabiles consuetudines* & S. R Imperii constitutiones & leges fundamentales imposterum *religiose serventur.*

c) §. 105. zu Anfange. „Benebens sollen Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzere, bey Administration der heilsamen Justiz sowohl die Statuta und **Gewohnheiten**, als die Reichsabschiede und gemeine Rechten vor Augen haben und wohl beobachten.

d) *Tit. I.* §. 15.

e) Stehet in Fabers neuer Staatskanzley 18tem Theil, daselbst S. 365. u. f.

liegendem Fall jenes unſtreitige Vorrecht des alten Reichsgrafenſtandes zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; das Er von den älteſten Zeiten an bis hieher gehabt und in Uebung geweſen iſt, in ihren Schutz nehmen, und gegen alle Beeinträchtigung unverletzt erhalten haben wollen.

Und ſo lange demnach das Anſehen der Reichsgeſetze und kaiſerlichen Wahlcapitulation in Deutſchland gilt, und nicht nach Willkühr behandelt werden darf;

So lange muß auch dieſes Vorrecht des alten Reichsgrafenſtandes in dem nehmlichen Maaße und aus denſelben Gründen, wie bey Churfürſten und Fürſten, gegen alle willkührliche Behandlung, Eingriffe und Schmälerung geſichert ſeyn und bleiben.

§. 34. Noch mehr! die klar entſcheidende Verordnung in dem §. 99. des Reichsabſchieds von 1570.

(welche man, nebſt denen zu Ende dieſes Reichsabſchieds angefügten zwey Formularen, wornach ſich bey Ausſtellung reichsgerichtlicher Vollmachten zu achten ſey, zu deſto geſchwinderer Einſicht *ſub Lit. L.* anleget.)

tritt hier in die Mitte, und macht allem, nur zu erſinnen möglichen Zweifel und Einwendungen, in Abſicht auf oftgedachte mit Churfürſten und Fürſten gemeinhabende ganz gleiche Berechtigung der Reichsgrafen zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; auch bey Vollmachtsausſtellungen, auf einmal ein Ende.

Dann dieſes Reichsgeſetz macht zwiſchen dem Formular der Vollmachten für die, in eine Claſſe geſetzte

„geiſtliche und weltliche Churfürſten,
„Fürſten, fürſtenmäßige Perſonen,
„Prälaten, Grafen und Herrn des
„H. R. Reichs„

einer Seits:

Sodann zwiſchen dem Formular einer

„Generalgewalt für Privatpartheyen"

anderer Seits einen wohlbedächtlichen Unterſchied, giebt für erſtere, als Reichsſtände ein von Anfang bis zu Ende in der mehreren Zahl durch Wir verfaßtes Vollmachtsformular an Handen; Will hingegen die Generalgewalt einer bloßen Privatparthey *in ſingulari* durch Ich ausgeſtellet haben, berechtiget mithin nicht nur die Grafen und Herren des heiligen römiſchen Reichs gleich andern über Ihnen ſtehenden Reichsſtänden, zu dem Gebrauch ſolchen Prädicats: **Wir**; bey Ausſtellung reichsgerichtlicher Vollmachten, mit ausdrücklichen Worten, ſondern ſetzt auch damit zugleich feſt, daß der von jeher obgewaltete Unterſchied zwiſchen Reichsgrafen und Herren, als zu dem höhern Adel mit gehörigen Reichsſtänden, und zwiſchen bloßen Privatperſonen, aus dem niedern Adel und bürgerlichen Standes, auch hier, bey Ausſtellung reichsgerichtlicher Vollmachten, nie außer Acht zu laſſen ſey.

§. 35. Wenn nun aber Se. Kaiſerliche Majeſtät in der ſchon einmal angeführten beſchwornen Wahlkapitulation

Art. II. §. 3.

Sich ausdrücklich anheiſchig machen; „Inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabſchiedet, und durch nachfolgende Reichsconſtitutionen und Geſetze nicht wieder aufgehoben worden,"

(welches in Anſehung der angeführten Verordnung des Reichsabſchiedes von 1570. zu keiner Zeit geſchehen iſt.)

„(gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibet,) ſtet, veſt und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand daraus ſchreiten, „ſondern daſſelbe „gebührend handhaben, und darwider „Niemand beſchweren, noch durch andere „beſchweren laſſen zu wollen;"

So ergiebt ſich hieraus ohne weiteres von ſelbſt: Was einem, auf die Kaiſerliche Wahlkapitulation und die Reichsabſchiede ausdrücklich a) verpflichteten Hochpreißlichen Kaiſerlichen Reichshofrathsgericht hierbei obliege:

Wie nemlich dieſes, zu einer unpartheyiſchen und geſetzmäßigen Juſtitzpflege angeordnete höchſte Reichsgericht demjenigen auf keine Weiſe und unter keinerley Vorwand entgegen handeln dürfe, was nicht allein gültiges Reichsherkommen, ſondern darneben auch den klaren Buchſtaben eines Reichsabſchiedes für ſich hat, und deſſen Handhabung Kaiſerliche Majeſtät ſogar eidlich angelobet haben.

Vierter Abſchnitt.

Es iſt für den geſammten alten Reichsgrafenſtand allerdings von Wichtigkeit, daß Er bey der ferneren geruhigen Ausübung dieſes wohl hergebrachten reichsſtändiſchen Vorrechts ungekränket gelaſſen werde.

§. 36. Die Sache redet von ſelbſt.

Bey demjenigen ſich ungekränket zu erhalten, wozu Stand, gültiges Herkommen und Geſetze berechtigen, davon nicht unverſchuldeter Weiſe und nach Willkühr verdrungen zu werden: kann dem Berechtigten nicht anders als wichtig ſeyn; die Gerechtſame ſelbſt ſeye auch von noch ſo geringem Belange.

Denn

a) Vid. die oben ſub (b) allegirte Reichshofrathsordnung *T. I.* §. 15. in verbis: „Sollten ſie zuvorderiſt Unſere römiſche „Kaiſerliche Wahl-Capitulation, Reichs„Abſchiede in acht nehmen."

Denn geſezt! Worüber doch, außer dem Berechtigten Niemand zu urtheilen vermag, daß derſelbe auf das ihm zuſtehende Vorrecht ſelbſt keinen ſonderlichen Werth lege; So wird und muß ihm doch, der Folgen wegen, nothwendig daran gelegen ſeyn, keiner willkührlichen Behandlung und Beeinträchtigungen dabey ausgeſetzet, und damit der Sicherheit verluſtig zu werden, wovon er und ein jeder ſeiner Mitbürger den ruhigen Genuß und ungeſtörten Gebrauch wohlhergebrachter Gerechtſamen nur allein erwarten kann; Und die, auch bey dem unbedeutendſten Rechte nicht gekränket werden kann, ohne die übrigen vielleicht ungleich wichtigere habende Gerechtſame damit gleicher Gefahr willkührlicher Behandlung und Verletzung bloszuſtellen.

Um dieſer triftigen Urſachen willen verordnet die kaiſerl. Kammergerichtsordnung a): daß in Sachen, wo es auf Behauptung einer gekränkten Gerechtigkeit oder Vorrechts ankommt, auf keine Appellationsſumme geachtet, ſondern die Appellation, *cæteris paribus*, jederzeit angenommen werden ſolle:

Und auf dieſen einleuchtenden Gründen beruhet die bekannte Rechtsregel: „Quod ubi de *privatione juris aperti agitur, non ſpectari debeat in eo quantitas, ſed iniquitas privationis.*“ b)

§. 37. Man hat aber, **ſo viel den vorliegenden Fall betrift**, ſchon in dem vorhergehenden c) überflüßig gezeiget: was maßen es bey dem hier in Frage ſtehenden uralten Gebrauch des Prädicats: **Wir**; nicht auf das bloße Wörtchen: **Wir**; ſondern auf etwas weit weſentlicheres, **nemlich auf das damit verknüpfte Kenn- und** *reſpective* **Unterſcheidungszeichen ankomme, daß der, ſolches von ſich gebrauchende Stand oder** *Ordo Statuum Imperii* **zu dem höhern reichsſtändiſchen, nicht aber zu dem niedern Adel in Deutſchland gehöre.** Und es iſt alſo (wie hieraus zur Genüge erhellet) die unverrückte Beybehaltung ſolchen uralten Gebrauchs ſowohl für den geſammten hohen reichsſtändiſchen Adel, **als insbeſondere auch** für die dazu gehörige **altreichsgräfliche und herrliche Häuſer, in gar vielem Betracht, beſonders aber zu Erhaltung ihrer angeſtammten höhern reichsſtändiſchen Würde und Unterſchiedes von dem niedern deutſchen Adel**, allerdings von gröſter Wichtigkeit.

Fünfter Abſchnitt.

Sämtliche Höchſte und Hohe Reichsmitſtände können, ohne augenſcheinliche Gefahr gleicher willkührlicher Behandlung, nicht geſchehen laſſen, daß der alte Reichsgrafenſtand, als ein Theil von ihnen, dieſes, in der Reichsſtandſchaft und höherm Adel deſſelben, nicht minder in dem Reichsherkommen und einer ausdrücklichen reichsgeſetzlichen Verordnung unumſtößlich gegründeten gemeinſchaftlichen Vorrechts länger entſetzet bleibe; Und es kann demnach, ohne ein ſichtbares Gravamen commune omnium ac ſingulorum Statuum Imperii, bey jener *de facto* verhängten Beeinträchtigung deſſelben nicht belaſſen werden.

§. 38. Sich davon zu überzeugen, darf man nur folgendes in Erwägung ziehen.

Erſtlich ſtehet das reichsſtändiſche Vorrecht, von deſſen ganz unverſchuldeter Kränkung hier die Rede iſt, nicht etwa allein und privative dem alten Reichsgrafenſtand zu, ſondern iſt ein, mit Churfürſten und Fürſten des Reichs **gemeinſchaftlich** habendes Recht; deſſen willkührliche Behandlung und Verletzung mithin in ihren Folgen Höchſt- und Hochdieſelben um ſomehr mitbetrift;

§. 39. Als

Zweytens, bisher gezeigtermaßen, der Gebrauch des Prädicats: **Wir**; bey den altreichsgräflichen Häuſern von **gleichem** Alter und Ausdehnung oder Umfange, **wie bey den Chur- und Altfürſtlichen** Häuſern iſt, auch **auf gleich ſtarken** und den **nehmlichen** Gründen, wie bey dieſen beruhet, ſowohl in Anſehung des, in der Churfürſten, Fürſten und Reichsgrafen von jeher gemeinſchaftlichen Würde des höhern reichsſtändiſchen Adels zu ſuchenden Urſprungs, als auch in Abſicht auf die hinzugekommene rechtsgültige Obſervanz oder fortgedauerte Ausübung und geſetzliche Beſtättigung dieſes hergebrachten uralten Vorrechts, dergeſtalt, daß Chur- und Fürſten, in keiner dieſer Rückſichten, vor den alten Reichsgrafen hiebey etwas voraus haben;

§. 40. Folglich

Drittens letzteren ſolches reichsſtändiſche Vorrecht auf keine Weiſe und unter keinerley Vorwand ſtreitig gemacht oder gar entzogen werden kann: **Ohne damit zugleich** die Grundveſte zu **erſchüttern**, worauf daſſelbe **auch bey Chur- und Fürſtlichen Häuſern** beruhet, und alſo auch dieſe der Gefahr einer, über kurz oder lang bevorſtehenden **gleichen willkührlichen Behandlung nicht allein** hierbey;

§. 41. Sondern auch

Viertens bey ſo vielen anderen, lediglich und allein auf **gültigem Reichsherkommen** beruhenden Gerechtſamen auszuſetzen.

§. 42. Wozu endlich noch

Fünftens die, jedem deutſchen Patrioten billig äuſſerſt wichtige Betrachtung kommt: Daß überhaupt die Wohlfahrt des ganzen deutſchen Reichs nicht beſtehen und befördert werden kann, wofern Reichsherkommen und Reichsgeſetze in Anſehung der Handhabung und ruhigen Genuſſes deſſen, wozu Sie berechtigen, ferner keine Sicherheit gewähren ſollten. Welchem allem nach alſo, in dem oben geſezten nicht hoffenden Fall, an dem Daſeyn eines ganz unſtreitigen Gravaminis omnium ac ſingulorum Statuum Imperii nicht gezweifelt werden könnte. d)

---

a) Vid. *C. O. C. Parte II. Tit.* 31. §. 6.

b) Vid. MEVIUS P. *III. Deciſ* 131. LYNCKER *de Gravam. extrajud. Cap.* 6. §. 32. DE CRAMER *Obſervat.* 219.

c) Beſonders in dem **Erſten Abſchnitt dieſer beurkundeten Vorlegung.**

d) Vid. J. H. C. DE SELCHOW *Elementa Juris publ. Germ. Tom. I.* §. 298.

Hiſtoriſche und rechtliche Betrachtung des Recurſus von den höchſten Reichsgerichten an den Reichsconvent. *Cap. V.* §. 16.

J. M. von Günderode Abhandlung, des deutſchen Staatsrechts, II. Buch 7 Kap. §. 3. in verbis: „Wo ſich eine klare Beyſeitſetzung der Geſetze zeiget.“

Die

Die nächste Folge dieser Vorstellung des hohen Reichsgrafenstandes war das nachstehende Churfürstliche Collegialschreiben an die künftige Kaiserliche Majestät.

T. T.

„Nachdem die in dem Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme habenden Reichsgräflichen Häuser Uns ihre Gründe vorgelegt haben, wodurch sie zu beweisen suchen, daß ihnen der Gebrauch des Prädicats: Wir: sowohl überhaupt als bey Vollmachtsausstellungen als wirklichen Reichsständen zustehe, und Wir Unsers Orts nicht abgeneigt sind, denselben diesen Vorzug gleich andern höhern Reichsständen zu gönnen; So entstehen Wir nicht, diese eben gedachte Angelegenheit der reichsgräflichen Häuser, Ew. Kaiserl. Majestät allerehrerbietigst zu empfehlen."

„Die Wir ꝛc."

Und nach eben jezt eingegangenen Nachrichten haben unsers glorwürdigst regierenden Kaisers Majestät die vorhin beschriebene Beschwerde bereits durch das nachstehende allerhöchste Decret an den Kaiserl. R. Hofrath zu erledigen allergnädigst geruhet:

„Von der Römisch Kaiserl. Majestät Leopold des Zweiten unsers allergnädigsten Herrn wegen, Dero wirkl. Kaiserl. geheimen Räthen, Herrn Joh. Hugo, des heil. Röm. Reichs Freyherrn von Hagen, Reichshofrathspräsidenten, Rittern des goldenen Vlieses, dann Hrn. Wolf Christoph, des heil. röm. Reichs Grafen von Ueberacker, Reichshofraths-Vicepräsidenten auch übrigen Hrn. Reichshofräthen in Gnaden anzuzeigen:

Es sey bey Kaiserl. Maj., vermittelst eines Churfürstl. Gesammtschreibens vom 10ten Oct. jüngst verflossenen Jahrs, die Angelegenheit der in dem Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme habenden Reichsgräfl. Häuser, in Betreff ihrer, unter dem Prädikat Wir ausgestellten Vollmachten, und sonstigen Urkunden, allerunterthänigst anempfohlen worden: weiters sey von wegen der Reichsprälaten unmittelbar bey Sr. Kaiserl. Maj. gebeten worden, damit diesen diesfalls die nehmliche Kaiserliche Entschließung, wie jenen, angedeihen möchte.

Gleichwie nun allerhöchst Kaiserl. Maj. dieses Verlangen der Reichsprälaten und Reichsgrafen, soviel insonderheit die Judicialsachen betrift, dem Reichsabschiede vom Jahr 1570. §. 99. gemäß, auch überhaupt dem mehrhundertjährigen Herkommen nicht zuwider zu seyn finden, nachdem dergleichen Vollmachten mit dem Prädikat Wir, sowohl in Judicial- und Lehenssachen haben pflegen bis zum Jahr 1774, unweigerlich angenommen zu werden; sodann aber und hauptsächlichen, da Ihro Majestät sich zum Hauptgrundsatz Ihrer Kaiserl. Regierung gemacht haben, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren Würden und Vorzügen bestens zu erhalten, und dieselbe hiebey jedesmalen auf das nachdrucksamste zu schützen, keinesweges aber derselben gesetz- und herkömmliche Zuständigkeiten in dem mindesten beirren zu lassen; Als ist Ihro Majestät gnädigster Wille, daß die Annahme der Vollmachten, welche die in dem Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme habende Prälaten, Grafen und Herren ausstellen, niemals um deswillen, dieweilen darinnen das Prädikat Wir gebraucht wird, verweigert werde. Und es verbleiben Ihro Kaiserl. Majestät Ihme Herrn Reichshofrathspräsidenten, Vicepräsidenten, und übrigen Herrn Reichshofräthen mit Kaiserl. Gnaden wohl und gewogen. Signatum zu Wien, unter allerhöchst Deroselben hervorgedrucktem Kaiserl. Sekretinsiegel den 22sten Hornung im Jahr 1791.

F. zu Colloredo-Mannsfeld.
(L. S.)

Joh. Freyherr von Horix.

§. 30.

Collegialschreiben, die Beschwerden des Schwäbischen Kreises betreffend.

Der Hochlöbliche Schwäbische Kreis glaubt vorzüglich vor andern Reichskreisen, und zwar hauptsächlich von den Vorderösterreichischen Landesstellen seit vielen Jahren her beschwert zu seyn. Das hohe Kreisdirectorium ließ daher, was es bey vorherigen Wahlversammlungen, insonderheit im Jahre 1741. vorgebracht hatte, sammlen und durch den Herzoglich Würtenbergischen Herrn Minister, Freiherrn von Seckendorff, der diesmaligen hohen Wahlversammlung mit einem Beglaubigungsschreiben übergeben.

Wir schalten diese Aufsätze um der Vollständigkeit willen ein, jedoch mit Ausnahme desjenigen, welcher dem Wahlprotokoll unter der Aufschrift: "Rationes, warum dem „Hochlöbl. Erzhause Oesterreich von dem Hochlöbl. Schwäbischen Kreiß und dessen in„und an dem Bodensee situirten Fürsten und Ständen das sogenannte und neuerlicher „Dingen prätendirende Dominium *Maris* weder im Petitorio noch Possessorio eingestanden „werden könne;" weil wir vermuthen, daß den forschenden Gelehrten dieser Aufsatz selbst, andern Lesern aber die darinn abgehandelte Materie aus den fast unzählbaren Reisebeschreibungen in und aus der Schweitz und in und an den Bodensee nothdürftig bekannt seyn werde. Die in dem Directorial-Begleitungsschreiben unter Ziffer 2. angezogene Druckschrift: „Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichskreises, „gesammelt bey dem allgemeinen Kreiskonvent vom Jahre 1790. aus Veranlassung „der bevorstehenden Kaiserwahl&c." ist dem Wahlprotocoll nicht einverleibt worden, weil sie in den Buchläden zu haben ist. Wir glauben daher unsere Leser ebenfalls auf diese Quelle hinweisen zu dürfen, und begnügen uns hier aus der rühmlichst bekannten Staatsliteratur 1790. S. 507. anzuführen, daß der ungenannte Verfasser dieses mit großer Energie geschriebenen Aufsatzes ein Freyherr von Seckendorff sey.

Das Schreiben des Schwäbischen Kreisdirectorii an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz lautet folgendermassen:

Hochwürdigster Fürst,

„Euer Gnaden (dieses giebt der Bischoff zu Costanz dem höchstermeldten Churfürsten als seinem geistlichen Obern) und Liebden (diese Curtoisie giebt der Herzog zu Würtemberg gleich andern alten regierenden Reichsfürsten) seyen Unsere freundliche Dienste, auch was wir mehr Liebes und Guts vermögen, allezeit zuvor! Gnädiger Herr, (von Costanz) auch besonders lieber Herr und Freund! (von Würtemberg.)

Bey dem wegen Wiederbesetzung des erledigten deutschen Kaiserthrones bevorstehenden Wahltage hat sich die allgemeine schwäb. Kreisversammlung bewogen gefunden, die wichtigsten Beschwerden und Wünsche dieses Reichskreises, welche sich theils auf kaiserliche Regierungsrechte und Pflichten, wie auch Reichs- und Kreisverfassung, überhaupt theils aber auf die vielen zwischen diesem Kreise einer, sodann dem hohen Erzhause Oestreich, und dessen schwäbischen Besitzungen und Behörden andererseits obwaltende Irrungen, insbesondere beziehen, wie in vorigen Zeiten, und besonders in den Jahren 1711. und 1741. (sieh Ziffer 1.) zu sammeln, und dem Drucke in der Absicht zu übergeben, um solche bey dieser so selten wiederkehrenden Gelegenheit, hauptsächlich der reichspatriotischen Einsicht eines hohen churf. Kollegii auf das Beste zu empfehlen.

Wir säumen daher nicht, diese Beschwerden und Wünsche des Unserer kreisausschreibamtlichen Vorsorge anvertrauten schwäbischen Reichskreises, Unserer hieraus entspringenden Pflicht, und dem noch überdies dazu erhaltenen besondern Auftrage des Kreises gemäß, Euer Gnaden und Liebden, mittelst anliegender Druckschrift (sieh Ziffer 2.) vorzulegen, und Dieselben als des heil. röm. Reichs Erzkanzlern, und der hohen Wahlversammlung Direktor, eben so ehrerbietig als angelegentlich zu ersuchen, diese den schwäbischen Reichskreis, ja großen Theils das deutsche Reich selbsten somehr angehende wichtige Angelegenheit, nach Dero tiefen Einsichten und ruhmvollen Vaterlandsliebe, in tiefe Erwägung ziehen, und bey instehender

Ver-

Verfassung des kaiserl. Wahlvertrags solche geneigteste und konstitutionsmäßige Rücksicht darauf nehmen, auch Dero Herrn Wahlbotschafter, die diesfallsige erforderliche höchste Weisung zugehen lassen zu wollen, damit diesen Beschwerden, soviel nur immer möglich, für die Zukunft kräftigst abgeholfen werden möge. Wir sehen einer erwünschten von Uns und dem gesammten Kreise mit dem lebhaftesten immerwährenden Danke zu erkennenden willfährigen Rücksicht auf dieses Unser Begehren um so zuversichtlicher entgegen, je mehrere unverkennbare Beweise Euer Gnaden und Liebden bereits bey so vielen Gelegenheiten von Dero reichspatriotischen Sorgfalt für die deutsche Reichsverfassung und für die so nahe damit verbundene Aufrechthaltung einzelner Reichsstände rühmlichst abgelegt haben.

In welcher Zuversicht Euer Gnaden und Liebden Wir zu Erweisung all angenehmer Dienstgefälligkeiten stetswillig und geflissen verbleiben.

Datum den 12ten Aug. 1790.

Von Gottes Gnaden

Maximilian Christoph, Bischof zu Costanz, des heil. römischen Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Oehningen ꝛc. des hohen Johanniterordens zu Malta Großkreuz und Protektor ꝛc.

Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Euer Gnaden
dienstwillig treuergebenster Diener
Maximilian Bischof zu Costanz mppr.

Euer Liebden
dienstwilligster Freund
Carl mppr.

Ziffer 1.

Der Fürsten und Ständen des löblichen Schwäbischen Kreises, occasione bevorstehender Kaiserwahl, und dabey zu errichten habender Wahlkapitulion, höchstbemüßigte Gravamina und angelegenste Desideria 1741.

Wenn man mit ausführlichen Umständen vor Augen legen sollte, was in den vorigen und letztern Reichskriegen, Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Kreises für ohnerhörte Drangsalen, durch feindliche Invasionen, und daher erfolgten Raub, Brand und Plünderungen, erpreßte Kontributionen, Marschen, Stilllager und Fouragirungen, da die freund- und feindliche Armeen zum dritten- und mehrmalen in dem Herzen desselben ihre Lager im obern- und untern Theil desselben gehabt, ausstehen und über sich ergehen lassen müssen, würde solches nicht nur ein weitläuftiges Volumen ausmachen, und fast allerdings ohnglaublich vorkommen, daß dessen zugewandte Reichsfürsten und Stände annoch im Stande seyn können, ihre innere Verfassung zu konserviren; deren bedaurlicher Zerfall zwar ohnfehlbar erfolgt wäre, wenn man nicht durch Anstrengung äusserster Kräften, und mittelst Aufnehmung vieler Tonnen Goldes blos und allein amore publici, und um sich gegen das gesammte Reich verdient zu machen, bishero solchem vorzubeugen sich hätte angelegen seyn lassen, in der zuversichtlichen Hoffnung, es werde einmal die Zeit kommen, daß ihre so viel erlittene Drangsalen aufhören, ihre gekränkte Rechten und Freyheiten wieder hergestellt, künftiger Bedrängnis vorgebogen, der Kreis redintegrirt, der erlittene Schaden, und dessen auf etliche Millionen ansteigende Forderungen ersetzt, die demselben entzogene Exemti und entrissene Avulsa, endlich zu ihrer Erleichterung wieder herbeygebracht, und hierdurch der gänzliche Ruhestand hergestellet werden würde; gestalten Sie in dieser tröstlichen Hofnung des Höchsten Güte inbrünstig anflehen, daß selbiger den höchstbedauerlichen Verlust der letztern durch den zeitlichen Tod hinweg geforderten Kaiserl. Majestät, glorwürdigsten Gedächtniß, durch ein anders christlich mildes Oberhaupt des römischen Reichs mittelst bevorstehender Kaiserwahl, zu allgemeiner Freud und Trost des gesammten römischen Reichs, in Gnaden ersetzen, auch zu solchem schwer-wichtigen der ganzen Christenheit höchst-angelegenen Werk der Kaiserswahl seinen göttlichen

chen Beystand, und den Geist des Raths und der Weisheit verleihen wolle, damit solche wohl und glücklich von statten gehen, und zu des ganzen heil. röm. Reichs, wie auch aller dessen getreuer Churfürsten, Fürsten und Ständen Wohlfahrt und Aufnehmen, bevorab zu Erhaltung innerlicher Reichsruhe, Sicherheit und Einigkeit, sonderheitlichen aber zu Bevestigung deren gesammten Reichs-, Chur-, Fürsten und Ständen wohlhergebrachten Immunitäten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, gedey- und beförderlich seyn möge; weil es nun an deme, daß unter Gottes Seegen und Beystand, zu der Wahl eines neuen, Gott gebe, glückseligsten Kaisers, und nach denen wohlversehenen Reichsgesetzen zu einer ordentlichen Wahlkapitulation geschritten werden dörfte, so wollen Fürsten und Stände des löbl. schwäbischen Kreises Einem Hochlöblichen Collegio Electorali geziemend vorstellig machen, wie man sich in puncto bevorstehender Wahlkapitulation, und dißfalls in dem Instrumento pacis Westphalicæ fundirten Jurium statuum quævis competentia reservire, und in allem auf dasjenige referire, was pro salvandis Juribus statuum anderwärts abgeschlossen und vorgetragen werden möchte, per generalia & specialia, in soweit es besagten löbl. Reichskreises hoch und löbl. Stände und deren Jura erreichen möchte, anbey höchstfeyerlich contestiren, wie man im geringsten nicht gesinnet seye, durch diese Reservation dem Hochlöbl. Collegio Electorali in seinen wohlhergebrachten Prärogativen auf einige Weise zu nahe zu tretten, der getröstenden Hofnung gelebende, höchstgedacht dasselbige werde nach anstammender Generosität und Aequanimität, bey sich selbsten billigen, daß Fürsten und Stände dieses löbl. Kreises bedacht seyn müssen, als getreue Mitglieder des heil. Reichs, desselben und seine eigene Jura, als das edelste Kleinod eines Reichsstandes, aufrecht zu erhalten; in welcher Consideration dann nicht zu verhalten, daß, gleichwie man sonsten zu ohnsterblichem Nachruhm sowohl der letztabgelebten, und in Gott ruhenden Kaiserlichen Majestät, als auch übrigen aus dem höchstpreißlichen Erzhaus Oesterreich stammenden glorwürdigsten Kaisern und Besitzern des höchsten Reichsthrons, viele reichsväterliche Liebe, Milde, Gnad und Vorsorge, von Seiten desselben Kreises mit ohnendlichem Dank zu rühmen hat, man jedennoch von Seiten der Fürsten und Ständen, mit vorgedachtem Erzhaus, wegen deren vorderösterreich- und schwäbischen Landen, in zerschiedenen theils alten, theils neuerhobenen Differentien stehe, um deren Remedir- und Erledigung, durch die errichtende Wahlkapitulation, man hiermit inständigst nachgesuchet haben will; und zwar ist vorderist

I.

Aus denen Reichs-Actis bekannt, was für erhebliche Beschwerden Fürsten und Stände des Kreises wider die Landvogtey und das Landgericht in Schwaben von bald 200 Jahren geführet, wie man sich dessen von ganzen Reichswegen, bey allgemeinen Reichs-, Wahl und Deputationstägen, auch Churfürstl. Kollegialzusammenkünften und solennen Friedenstraktaten angenommen habe, nicht weniger, wie von deren Abhelfung gehandelt, und endlich deren Ausmachung durch den Westphälischen Friedensschluß, Articulo V. §. 56. in fine, ad comitia remittirt, bey denselben auch, und zumalen bey dem noch fürwährenden Reichstag, gleich zu Anfang desselben, occasione der beständigen Wahlkapitulation, um Abstell- und Remedirung der dißfalls klagenden Mängel und Excessen geredet, und durch einen förmlichen Reichsschluß, auf eine Reichsdeputation zu Untersuchung derselben angetragen, von des in Gott ruhenden glorwürdigsten Kaisers LEOPOLDI Majestät, als damalen regierenden Erzherzogen zu Oesterreich aber, deme vorgekommen, und nachdeme man, allergnädigst veranlaßter Massen, die Special-Gravamina, sowohl der damaligen Kaiserl. Majestät christmildesster Gedächtniß, als auch dem ganzen Reich den $\frac{1}{10}$ Sept. 1666. schriftlich zugeschickt, eine Konferenz deswegen zwischen beederseitigen Kommissarien in Anno 1667. zu Altdorf, genannt Weingarten, veranlasset, auch wirklich vorgenommen, doch allda das wenigste gethan, sondern das fürnehmst von den erzherzoglichen Kommissarien alleinig ad referendum genommen, und auf Kaiserl. allergnädigste Resolution ausgesetzet worden, welche man Kreises wegen zu urgiren nicht unterlassen, auch mittelst kräftiger Secundirung des ganzen Reichs den 5ten December 1670. jedoch solchergestalten erhalten, daß man dabey nicht acquieseiren können,

sondern

ſondern die weitere Nothdurft dargegen den $\frac{1}{12}$ Sept. 1671. ad Comitia, unter anhoffender gemeinſamer Reichsaſſiſtenz, gelangen laſſen; es iſt aber auch eine reichs- und kreiskündige Sach, daß nicht nur denen noch ruckſtändigen wichtigen Gravaminibus bis auf den Grund niemals abgeholfen, ſondern auch ſogar die von Zeit zu Zeit extrahirte Kaiſerl. Reſolutiones dergeſtalten hindan geſetzet worden, daß die zeitige Landrichter kein Bedenken getragen, in offentlichen Impreſſis herkommen zu laſſen, daß ihnen dieſelbe von Kaiſerl. Majeſt. als Erzherzogen von Oeſtreich, und Deroſelben hochlöbl. oberöſterreichiſchen Stellen niemalen legaliter intimirt, theils aber von denen Statibus ſelbſten nicht alle agnoſcirt und angenommen worden, folglichen auch das Landgericht nicht gehalten ſeye, etwas davon ad effectum & obſervantiam kommen zu laſſen, bis die weitere Finaldeciſion erfolget, und aus dem Werke ein Ganzes gemacht ſeyn würde; dahero ſich Fürſten und Stände dieſes löbl. Kreiſes genöthiget geſehen, nicht nur in Anno 1703. durch eine eigene Geſandſchaft an den Wieneriſchen Hof alles dagegen vorzuſtellen, ſondern auch unterm 4. Nov. 1709. per Concluſum Circulum Imum feſtzuſetzen, entweder die gänzliche Abolition dieſes Landgerichts, oder daß ſolches durch taugliche Perſonen ex gremio Circuli beſtellet werde, quovis modo nachzuſuchen, auch ferner bey der in Anno 1711. in Frankfurt fürgeweſenen kaiſerl. Kapitulationshandlung durch eine beſondere Abſchickung an das hohe churfürſtliche Kollegium dieſe und andere habende Gravamina von neuem fürzutragen; obwohlen nun die damals anweſende königl. Böhmiſche Wahlgeſandſchaft im Namen der verwittibten Kaiſerin Majeſtät als Interimsregentin ſich heilig angagirt, auch ſolches Seiner damals im Leben geweſenen churfürſtl. Gnaden zu Mainz, als Decano Collegii Electoralis & teſti declarirt, daß der löbl. Kreis ſogleich nach Antritt der Regierung Sr. letztabgeſchiedenen Kaiſerl. Majeſtät glorwürdigſten Angedenkens, auf alle thunliche Art und Weiſſe hierunter conſolirt, und Dero angebrachten Gravaminibus ſchleunigſte Remedur verſchafft werden ſolle; anbenebenſt zu ſolchem Ende noch ferners nach Anleitung der Joſephiniſchen Kapitulation durch den §. 18. noviſſimæ Capitulationis Carolinæ weitere Vorſehung geſchehen, daß, bis wegen Abolition ſothanen Landgerichts auf dem Reichstag ein gewiſſes ſtatuirt werde, die eine zeithero wider die alte Landgerichtsverordnung extendirte Ehehaftsfälle abgethan, und die dabey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus aufgehebt, zu deren Erkundigung ohnintereſſirte Reichsſtände eheſt deputirt, die Exemtions-Privilegia gehandhabet werden, und die Appellationes von dieſem Gericht ad Aulam Cæſaream und das Reichskammergericht ohne Widerred denen Ständen freyſtehen ſollen; ſo iſt doch bis auf dieſe Stunde all ſolches nicht nur unterblieben, ohneracht die Gravamina bey denen Kreiskonventen in Annis 1712. 1713. 1716. 1729. & 1733. reproducirt, und zu der verſprochenen Remedur alles erdenkliche von Seiten des löbl. Kreiſes vorgekehret worden; ſondern auch auſſer dem allem ein ganz neues Hauptgravamen bey dermaligem Interregno hinzugekommen, daß dieſes a ſeculis hier geweſene kaiſerl. und Reichslandgericht, nunmehro in ein privativ und eigenthümlich königlich Ungariſch und Böhmiſches auch erzherzoglich Oeſterreichiſches Landgericht degeneriret iſt, und alle Mandata, Citationes, Verkündigungen auch andere Proceß und Urthel alleinig unter dieſem Namen und Gewalt der königl. Majeſtät in Ungarn und Böheim, Erzherzogin zu Oeſterreich, erkennet, expedirt und ausgeſprochen werden. So viel aber

II.

Die wider die Landvogtey in Schwaben habende Beſchwerde betrift, von welchem das Erzhaus Oeſterreich jederzeit, wiewohlen ohne allen Grund, und gegen vorliegende offenbare documenta, das Landgericht ein annexum und eine alte Appertinenz von dem Herzogthum Schwaben zu ſeyn vorgegeben, welches ſie titulo feudi vom Reich beſäſſen, da es doch nicht anderſt als in qualitate maſculæ ſtirpis, und zwar ſub jure perpetuæ reluitionis adhuc valituræ, anbenebenſt allein ſeit der Zeit, da ſolche ſowohl in Anno 1379. von Kaiſer Wenzeslao als in Anno 1464. von Kaiſer Friedrich denen Herren Grafen von Würtemberg entzogen worden, da doch erſtere Conceſſion bald wieder caſſirt worden, und hernach die Grafen von Truchſes nebſt andern ſolche einige Zeit inngehabt, beſitzt; ſo hat es damit gleiche Beſchaffenheit, wie mit dem Land-

gericht, daß nemlich dieselbe von Zeit zu Zeit mehrers zu- als abgenommen, und endlich das Hauptgravamen allgemein worden, daß man sich ex parte der Landvogtey, sub titulo der hohen oder malefizischen Gerichtsbarkeit einer vollkommenen Territorialsuperioritat und landsfürstl. Obrigkeit, samt allen davon dependirenden Rechten und Regalien, über die Reichs- und deroselben eigene ohnmittelbare Reichsgüter und Territoria immer mehr und mehrers angemaßt, deren Unterthanen und Angehörige mit Arresten, Einquartirungen, und anderen dem juri armorum anhängigen Actibus forthin beschwert, und unter Behauptung, daß das erzherzogliche Haus Oesterreich hierunter fundatam intentionem habe, so lang und viel Status die Exemtion nicht legitime docirren können, einen präjudicirlichen Eingriff über den andern in der freyen Reichsständen territoriis beständig ausgeübt, viele zu der niedern und Territorialgerichtsbarkeit gehörige Casus von denselben weg- und an sich gezogen, mit denen fast aller Orten aufgerichteten und wider Gebühr erhöheten Haupt- und Afterzöllen nicht nur der fremden passirenden Waaren und Güter, sondern auch der eingesessenen Statuum Unterthanen ihrer Spitäler und anderer angehörigen piorum corporum Frucht- und Weingefälle beschweret, unter dem Prätext einer anmassenden, aber von denen Ständen, insonderheit bey der in Anno 1667. zu Altdorf abgehaltenen Konferenz widersprochenen forstl. Obrigkeit, mit so vielen beschwerlichen Bekränkungen gegen die Stände verfähret, daß, wann sich deren Unterthanen einiger Forestalexceß theilhaftig machen, dieselbe sogleich immediate vor das landvogteyliche Oberamt zu Altdorff, sine requisitione Statuum, citirt, und in nicht erfolgendem Komparitionsfall mit Gewalt ex aliis Territoriis extrahirt werden, folglich sowohl hierdurch als in vielen andern Stücken, zumalen auch unter Vorschützung des competirenden juris conducendi, mittelst Ausübung aller Jurisdiction durch der Reichsstände Territoria gehenden Heer- und Landstraßen, nicht nur denenselben, sondern auch dem gesammten Reich irreparabler Schaden zugefügt, auch jene allerdings von dem Reich ab, und unter die österreichische Bothmässigkeit successive gerissen werden, (ohneracht der landvogteyliche District noch niemals determiniret und erwiesen werden mögen) wann nicht dermaleinst die wirkliche Remedur verschafft, und wider all weiter thätliches Verfahren die gemeinsame jura immedietatis & libertatis, mit Nachdruck soutenirt, vordersamst aber mit dieser Landvogtey eine reichskonstitutionsmäßige Abänderung vorgenommen, und hierdurch dieselbe in die gebührende Schranken eingeleitet werden sollte. So hat man sich auch

III.

Ueber der übrigen Oesterreichischen zu Stockach in der Landgrafschaft Nellenburg und in denen Arlbergischen Herrschaften zu Ranckweil, wie auch in der Marggrafschaft Burgau befindlichen Gericht- und Landvogteyen, und deren ausübenden Excessen zu beschweren, da zumahlen die in dem letztern ingesessene und begüterte freye und immediate Reichsstände, nebst Dero zugewandten zu dem Reich und Kreis collectablen Herrschaften und Orten, von denen Oesterreichischen Beamten wider die in medio liegende authoritate Cæsarea confirmirte Verträge 1587. 1653. sehr bekränkt, und zu Landsässen gemacht werden wollen, mithin zu bitten, deren Abstellung und Remedur dahin mildest zu bedenken, daß sie bey dem Inhalt der verglichenen und perpetuirten Interimsmittel, und sonderbar dem darin stipulirten Via Compromissi kräftigst manutenirt, und die so häufig ausgebrochene Gravamina vertragsmäßig abgethan werden möchten, absonderlich aber auch, daß obbemeldtem Rankweilischen Landgericht wenigstens Ziel und Maaß gesetzet, die Exemtions-Privilegia dabey attendirt, die tumultuarische Proceduren in rechtliche Ordnung eingeleitet, (indeme ein solches sogar über der Ständen Kollectationsjura zu sprechen sich erkühne) und allenfalls die Appellationes ad Summa Imperii tribunalia gestattet werden mögen. Inmaßen dann auch die Oesterreichischen Lehenhöfe sich anmaßen, causas, so nicht feudales, sondern civiles, und ad judicem ordinarium gehörig, sogar bey denen Reichsafterlehen, widerrechtlich ad forum austriacum zu ziehen, und unter diesem Prätext über freye Reichsstände und die ihrige die Judicatur zu behaupten; überhaupt aber die anmaßliche Privilegia Austriaca zum gänzlichen Umsturz der immediaten Reichsständen dergestalten zu gebrauchen, daß die Oberämter und Stellen alle facta insustificabilia pro Actibus possessoriis

soriis anziehen, hingegen sub prætextu, quod non detur possessio contra domum Austriacam, denen Statibus immediatis ihre älteste 2. 3. und 400jährige Possession vor nichtig achten wollen. Nebst diesem hat man unter denen leidigen Zeiten geschehen lassen müssen, daß

IV.

Zerschiedene ansehnliche, diesem Schwäbischen Kreis incorporirt geweßte Städt, Herrschaften und Orte, unter allerhand Prätexten, von demselbigen und dessen Collectation ab- und zu der Oesterreichischen gezogen worden, darunter die von Alters her dem Reich und Kreis afficirt geweßte uralte Prälaturen auf dem Schwarzwald und Breißgau, Schuttern, St. Blasii, St. Peter, die Stadt Kostanz, die Hälfte der Werdenbergischen Güter oder die heutige Grafschaft Sigmaringen, die Herrschaft Tengen cum appertinentiis, die Sonnenbergische Güter zur Hälften, die Leo-Staufsen- und Falckensteinische Herrschaften, insbesondere aber die Grafschaft Kirchberg und Weissenhorn, samt der abgekommenen Jurisdiction und Kollectation der Reichs-Gotteshäuser Weingarten, Weissenau und Baindtischen Fundations- und andern Graf-Truchseßischen Stammgütern, enthalten, welche nicht nur der Normal-Reichsmatricul de anno 1521. und allen dergleichen rectificirten Reichsverzeichnissen de annis 1545. 51. 57. 67. 71. & 77. nicht weniger in allen weiters in annis 1583. 1588. & 1592. erfolgten Reichs- und Kreis-Moderationsgutachten, als zur Redintegration des Kreises gehörig, jederzeit inserirt, und dadurch dem gesamten Reich und Kreis sein fundirtes Recht agnoscirt, sondern auch größtentheils durch klare Disposition der Reichsabschieden, sonderlich des de anno 1548. und die öffters dem löbl. Kreis geschehene mildeste Versicherung der zeitigen römischen Oesterreichischen Kaisern selbsten, wie nicht weniger offenbahre Reichshofraths- und Cameral-Judicata, welche längstens in vim judicati erwachsen, dem Kreis dergestalten zugeeignet worden, daß dessen Genuß und Possession lediglich nichts, als eine Detention von höherm Gewalt, alles Sollicitirens ohngeachtet, bishero im Weg gestanden; wie man dann auch von Seiten des erzherzoglichen Hauses und dero verordneten Oberämter sich eines sogenannten Dominii Maris auf dem Bodensee einige Zeit anzumassen unterfangen, da doch, nach denen sub Lit. A. beygehenden stattlichen Gründen, solches von denen ad litora Lacus Bodamici gelegenen Hoch- und löblichen Ständen, jederzeit privative und ohnwidersprechlich exercirt worden ist. Ferner werden denen Wahlkapitulationen zugegen

V.

In Austriaco die Zölle hin und wieder erhöhet, und sogar unternommen, in der Reichs- und Kreisstände Territoriis neue Zollstätte aufzustellen, so daß neben denen ordinairen Gebratshofisch- und Weingartischen Hauptzollstätten, auf allen nicht nur Heer- und Land-, sondern auch simplen Markt- und Dorfstraßen und Fußsteigen, ja fast bey jedem in landvogteylichen hohen Gerichten gelegenen Baurenhof, eine Afterzollstatt aufgerichtet, und besonders von dem Weingartischen Zollamt attentirt wird, alle Consumtibilien von benachbarten Ständen zu taxiren, und dadurch eine große Theurung zu verursachen, das Kommerzium in dem obern Kreis zu hemmen, und die Landstraßen von demselben, zu irreparablem Schaden derselben abzuleiten; gestalten auch ganz neuerlicher Dingen nicht allein ein beschwerlicher Impostо auf das Salz geleget, sondern auch denen Reichsunterthanen kein anders als das Tyrolische Salz zu gebrauchen zugemuthet, zumalen sogar in der Reichsständen Territoriis neue Salzlegstätte angeordnet worden; so wird auch

VI.

Denen Einwohnern in dem sogenannten Bregenzerwald nicht nur verbotten, mit Schmalz in den Kreis zu handlen, sondern selbige werden auch angestrenget, das verkauffende nacher Inspruck in die sogenannte Frohn-Wagen und Hall um einen daselbst willkührlich detetminirten Preis zu liefern, ja es ist bey diesem Schmalz-Extractionsverbott respectu der Oesterreichischen Unterthanen nicht verblieben, sondern es haben auch gedachte Oesterreichische Oberämter solch Verbott auf die ohnmittelbar, dem Kreis collectable Reichsunterthanen der dem Gotteshaus Weingarten zugehörigen Herrschaft Blumenegg, welche mit aller Hoheit und Jurisdiction versehen, aber von den Oesterreichischen Herrschaften vollkommen

umgeben iſt, ſo weit extendiret, daß dieſe nicht allein ihr eigen erübrigtes Schmalz von geraumer Zeit her, ja gar die Herrſchaft ſelbſten ihr jährlich fallendes Cameral-Schmalz nicht heraus in den Schwäbiſchen Kreis zu eigenem Gebrauch führen dörfen, ſondern allenthalben, wo man das Oeſterreichiſche Territorium betretten muß, mit Arreſt beleget wird.

VII.

Fernerweit iſt occaſione der zu errichten ſtehenden Wahlkapitulation von dem löbl. Schwäbiſchen Reichsſtädtiſchen Collegio, und auch andern löbl. Ständen, gravirend angebracht worden, daß die hin und wieder in denen Reichsſtädten angeordnete Reichs-Poſtämter durch fremde ohnverburgerte Poſtmeiſter und Poſthalter beſetzt werden, welche von aller Obrigkeit exemt- und Steuer-Umgeld-Accis und all übrigen bürgerlichen Anlagen frey zu ſeyn prätendiren, ja ſogar, wann Sie ſelbſten, oder Dero Poſtknechte und Domeſtiquen freveln oder ſtraffällig, und vor die Obrigkeit deswegen citirt werden, denegiren ſelbige die Stellung, und wollen alſo Statum in Statu formiren, weilen aber dieſes wider den klaren Innhalt des 29. Art. Cap. Carolinæ lauffet, ſo wird gebethen, hierinfalls in der künftigen Capitulatione denen Reichs-Poſtämtern Maaß und Ordnung zu ſetzen, da man ſich übrigens abermahlen auf dasjenige beziehet, was pro conſervandis Juribus Statuum, von den Fürſtl. und folgenden Collegiis auf die von Zeit zu Zeit übergebene Monita, insbeſondere quoad hunc Paſſum vorgebracht worden. Ohnberühret kann man

VIII.

Nicht laſſen, wie daß von der in Gott ruhenden Kaiſerl. Majeſtät denen Kantons der löbl. Reichsritterſchaft in Schwaben, zu nicht geringem Nachtheil der Reichs- und Kreisſtänden, mehrmalen ohnerhört derſelben, zerſchiedene contra jura tertii & Statuum ſtreitende Privilegia und Exemtions-Patenten ertheilt, kraft welcher Sie nicht nur dem löbl. Kreis und deſſen Fürſten und Ständen in ihrem wohlfundirten Jure feudi & collectandi vielen Eintrag gethan, und dem löbl. Kreis von Alters her afficirte Herr- und Dorfſchaften entzogen, ſondern auch gegen Erlegung gewiſſer Charitativ-Gelder, von allen Einquartierungen, Winter-Stationen, Linien-Arbeit, Auswahl, Heu-Lieferungen und Marchen völlig befreyt ſeyn ſollten, weilen aber ſolches denen Reichsſatzungen, insbeſondere aber denen Reichsgutachten von 1704. und 1734. gänzlich zuwider, anbenebenſt hierdurch denen vorhin bis aufs Blut ausgeſogenen Unterthanen der Reichs- und Kreißſtänden der Kriegslaſt alleine zu tragen, zufällt, und ſie ohnerträglich gravirt, alſo wird hierinnfalls heilſame Vorſehung angelegentlich nachgeſuchet; ſonſten ſeynd in dieſem löbl. Schwäbiſchen Kreis

IX.

Zerſchiedene Stände und Herrſchaften befindlich, welche zwar immediate unter dem Reich ſtehen, des Reichs und Kreiſes Schutz und Beneficien genießen, von allen Oneribus aber gänzlich befreyet ſeyn wollen, dergleichen insbeſondere die im Kreis gelegene Reichsprälatur Ottobeuren, die Karthaus Buxheim und andere Herrſchaften, welche ſucceſſive von denen hoch- und löbl. Kreisſtänden hin und wieder einige Güter und Dorfſchaften an ſich gezogen, und, ohne ſich anderwärts zu proſpiciren, dieſelbe wider die klare Reichsgeſetze gänzlich eximiren, auch ohngeacht ſie, wie insbeſondere mit Ottobeuren und Buxheim geſchehen, zu dem Kreiß viele Jahre contribuirt, und ſowohl von Kaiſerl. Majeſtät hierzu angewieſen, als auch insbeſondere jenes Gotteshaus von dem hochpreißlichen Kammergericht erſt in anno 1718. per Mandatum S. C. dem Kreiß gänzlich heimgewieſen, andere hingegen auch; wie insbeſondere die Herrn Grafen von Rechberg wegen Illereichheim, welche Herrſchaft ehedeſſen durch viele Reichs- und Kreiß-Moderationsgutachten dem Kreiß zuerkannt worden, ehedeſſen demſelben ſogar mit Sitz und Stimm accedirt, und incorporirt geweſen, ſich jedannoch nach und nach wieder zu entziehen, und unter allerhand erſchlichenen Kaiſerl. Verordnungen, wider die klare Reichsgeſetze ſich dabey zu ſchützen gewußt, ohneracht der löbl. Kreiß fundatam intentionem gegen alle in dem Kreiß geſeſſene Prälaten, Grafen und Herrn, vermög der Reichsabſchieden de annis 1500. 1512. 1542. & 1543. hat, und in denen Receſſibus Imperii de annis 1542. 1544. 55. 59. 1641. & 1654. alle Exemtionen in Reichskriegen, und in Reichs- und Kreiß-Verfaſſungs-

faſſungsſachen gänzlich caſſirt, anbenebenſt die Redintegratio Circulorum von mehr dann 2 Seculis jederzeit ſo eyfrig betrieben, auch in der letztern Wahlkapitulation hierunter §. 11. eigentliche Vorſehung geſchehen, und eben aus dieſem Grund von Zeit zu Zeit viele der damahlig hoch- und löblichen Ständen erſt nach und nach zu dem Kreiß gezogen worden;

Uebrigens will man einem geſammten Hochpreißlichen Collegio Electorali, mit wiederholtem Segenswunſch zu bevorſtehender Kaiſerwahl, das Intereſſe, Conſervation und Beſtes vor dieſen dem heiligen Römiſchen Reich jederzeit getreuen Schwäbiſchen Kreiß de meliori empfohlen haben. Datum den 11. Octobr. 1741.

Die Folge dieſer Vorſtellungen war das nachſtehende Collegialſchreiben ad Auguſtiſſimum futurum:

T. T.

„So gegründet auch immer Unſer allerehrerbietigſtes Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe Euer Kaiſerl. Majeſtät iſt, ſo erachten Wir dennoch die Euer Kaiſerl. Majeſtät ſchon bekannten Beſchwerden des ſchwäbiſchen Kreiſes, welche derſelbe bey Unſerm dahier verſammelten Kollegium erneuert hat, ſo beſchaffen, und ſo mannigfaltig, daß Wir ſie zur baldigen genauen Unterſuchung und zur Abhülfe jener, welche noch unerledigt ſind, und gegründet befunden werden, bey dem zum großen Theil fruchtlos gebliebenen Vorgang vom 23ten Febr. 1742. Euer Kaiſerl. Majeſtät allerehrerbietigſt und angelegentlichſt zu empfehlen nicht ermangeln können.“

Die Wir ꝛc.

§. 31.

Collegialſchreiben das Mecklenburgiſche Privilegium de non appellando betreffend.

In dem berühmten Teſchner Frieden ward den Herzoglichen Häuſern Mecklenburg zur Entſchädigung für ihren mit großen Schwierigkeiten umwundenen Anſpruch auf die Bayeriſche Landgrafſchaft Leuchtenberg ein unbeſchränktes Privilegium de non appellando zugeſichert. Dies ſahen die Mecklenburgiſchen Landſtände als eine Verletzung des zwiſchen ihnen und den durchlauchtigſten Herren Herzogen ſeit 1755. beſtehenden ſogenannten Erbvergleichs an, als worinn denſelben das Recht der Appellation an die höchſten Reichsgerichte unter Beziehung auf ältere Verträge, ausdrücklich bedungen und verſprochen, folglich eben hiedurch von Herzoglicher Seite dem Geſuche eines ſolchen ausgedehnten Privilegii ſtillſchweigend entſagt worden ſey. Es kam darüber zu einem Rechtsſtreit bey dem K. Reichshofrath, der das bald unten vorkommende Urtheil fällte, worinn zwar der Widerſpruch der Mecklenburgiſchen Landſtände verworfen, der Gebrauch des erlangten Privilegii in ſolche der dortigen Landesverfaſſung gemäße Schranken geſetzt wurde, daß die Herren Herzoge dadurch beſchwert zu ſeyn glaubten und die Sache an die Hohe Wahlverſammlung brachten.

Dies geſchah mittelſt eines Schreibens Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg Schwerin, welchem in der Folge von dem zu dieſem Geſchäfte eigends anhero abgeordneten Herrn Geſandten, dem Herzogl. Oberhofmarſchall Freyherrn von Lüzow, noch zwey beſondere Promemoria angefügt wurden.

Sämtliche Aufſätze ſind nachſtehenden Inhalts:

„Unſere freundliche Dienſte und was wir ſonſt mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor. Hochwürdigſter Fürſt, beſonders lieber Herr und Freund!

„Euer Liebden iſt aus den öffentlichen Verhandlungen ohne Zweifel vollkommen noch erinnerlich: wie unſerem fürſtlichen Hauſe in dem XV. Artikel des vom Kaiſer und Reiche genehmigten Teſchner Friedens die Bewirkung eines unbeſchränkten Privilegii de non appellando bey Kaiſerl. Majeſtät von den intereſſirenden hohen Mächten verſichert worden.

Nun iſt zwar in Gefolg ſolcher Vorrichtungen ein unbeſchränktes Appellationsprivilegium bey des höchſtſel. Kaiſers Majeſtät von unſerm herzoglichen Hauſe gebührend nachgeſucht,

und der dagegen von einem misgeleiteten Theile unserer Ritterschaft eingewandte Widerspruch, so wie das angemaßte jus contradicendi unserer Stadt Rostock, durch das gleichfalls nicht unbekannte Reichshofrathskonklusum vom 11. April 1781. als unstatthaft und unerfindlich verworfen, hingegen die Ertheilung und Ausfertigung des nachgesuchten Privilegii de non appellando beschlossen, solche allerhöchste Kaiserl. Resolution auch, gegen die, von den Contradicenten ergriffenen Rechtsmitteln der Revision und Restitution respektive unterm 12. Februar und 2. Dec. 1785. bestättiget worden.

Allein, das uns hiedurch bewilligte Privilegium ist, weder dem Namen noch der That nach, das nachgesuchte illimitirte Appellationsprivilegium, sondern durch drei verschiedene Gattungen zahlreicher, zum Theil ganz willkürlicher und unerklärbahrer Ausnahmen und Reservationen auf der einen Seite so äußerst beschränkt, hingegen durch die Voraussetzung einer Vereinbahrung mit eben diesen reichskräftig abgewiesenen Contradicenten und ihrer Zuziehung auf der andern Seite, derselben beliebigen Verweigerungen und so unabsehbaren Aufzüglichkeiten preiß gegeben, daß wir von einer so unvollständigen, als abhängigen Bewilligung Gebrauch zu machen, allerdings bedenklich finden musten, vielmehr aller Einlassung in das jenseitige eingeleitete und durch drey Instanzen fortgeführte prozessualische Verfahren über eine bloße Gnadensache uns enthalten haben. Die beyliegende Abschrift des angezogenen Erkenntnisses wird euer Liebden Selber in den Stand setzen, durch gefällige Vergleichung desselben mit dem vorhin erwehnten Friedensschlusse, erleuchtest zu beurtheilen: wie wenig dadurch Unsere selbst in dem Eingange des Concluſi gerechtfertigten Erwartungen befriediget sind. So wenig aber ein solches, auf einseitige Vorspieglungen und (allergerechtest verworfene) Widersprüche, ohne uns darüber zu hören, zu Gunsten der Contradicenten ergangenes Konklusum für uns und unser fürstliches Haus als rechtskräftig und verbindlich angesehen werden mag, noch dafür hieselbst anerkannt ist; so müßten doch wir darüber uns und unsere wohlgesinnte Unterthanen der Wohlthat einer gesetzlichen Appellationsbeschränkung fortwährend beraubt, hingegen unsere Lande allen Nachtheilen unaufhörlicher Prozeßverweitläuftigungen blos gestellt sehen. Je weniger Euer Liebden aus eigener Erfahrung ihrer Churlanden mit diesen landverderblichen Uebeln beunruhiget sind, desto weniger werden sie uns den Wunsch verdenken, aus gleicher Neigung und Pflicht gegen unsere Unterthanen, diesen eine Glückseligkeit verschaffen zu können, die schon vor 11 Jahre in dem Angesichte des ganzen Europa uns zugesichert worden. Nach Euer Liebden unserem fürstlichen Hause und uns bey mehrern Gelegenheiten bewiesenen schätzbaren Wohlwollen, dürffen wir uns vielmehr schmeicheln, daß Dieselben uns die endliche Realisirung dieses Theils eines vom Reiche genehmigten Friedensschlusses, in reichsverfassungsmäßigem Wege gerne zu gönnen geruhen werden.

Irren wir uns in dieser Voraussetzung nicht; so dürfen wir zugleich um die Erlaubniß bitten, Euer Liebden patriotische freundschaftliche Verwendung für uns, zur endlichen Erreichung jenes wohlthätigen Endzwecks, dahin ganz ergebenst nachzusuchen: daß bey der letzt vorseyenden römischen Königswahl, es Euer Liebden gefällig werden wolle, dem künftigen Reichsoberhaupte in der neuen Wahlkapitulation, Art. XVIII. §. 6. bey aller gesetzmäßigen Circumspection, in Ertheilung der Appellationsbefreyungen, dennoch da, wo (wie in dem vorliegenden Fall) „bereits der Widerspruch eines tertii als unstatthaft und ein jus contradicendi, als unerfind„lich verworfen worden, unerwartet vorgängiger Vereinbahrung mit demselben und „ohne Veranlassung weiterer Konstitutionen die unaufhaltliche Ertheilung des nachgesuchten „Privilegii in herkömmlicher Fassung und gegen Erlegung üblicher Taxen" verbindlichst zu empfehlen, und darnach Dero Wahlbothschaft mit angemessener Instruction gewigtest zu versehen. Vermöge des erhabnen Platzes, den Euer Liebden als Erzkanzlar im hohen fürstlichen Collegio und in dem deutschen Reichssystem ruhmvoll bekleiden, wird Deroselben hohes Fürwort bey Dero Herren Mitchurfürsten von vorzüglichem Gewicht und für uns wird es von entscheidendem Werth seyn, Euer Liebden gewogenen Theilnehmung die Erfüllung so gerechter Wünsche zu verdanken zu haben. Mit verdoppeltem Vergnügen werden wir dagegen jede Gelegenheit ergreiffen, die uns in den Stand setzet, die ausnehmende Hochachtung zu beweisen, womit Euer

Liebden

Liebden Wir zu Erweiſung angenehmer Dienſte ſtets befliſſen und erbötig verbleiben. Gegeben Schwerin den 1ten Julii 1790.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Euer Liebden

An des Herrn Churfürſten zu Mainz Gnaden.

dienſtwilliger Freund

Friedrich Franz.

Das in dem vorſtehenden Herzogl. Schreiben angezogene höchſtmerkwürdige Reichshofrathsconcluſum lautet alſo:

Mercurii 11. Aprilis 1781.

Zu Mecklenburg Herren Herzoge puncto privilegii de non appellando.

Publicatur reſolutio Cæſarea.

Ihro kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſtes Reichshofrathsgutachten allergnädigſt approbirt, und ſolchemnach mit Verwerfung des von denen Landräthen und Deputirten von der Ritterſchaft der Herzogthümer Mecklenburg zum engeren Ausſchuß eingelegten unſtatthaften Widerſpruchs, und des von der Stadt Roſtock insbeſondere behaupteten, auſſer dem Fall, da die Herren Herzoge zu Mecklenburg Jemand aus dem Mittel der daſigen Bürger und Einwohner bey dem Rath zu Roſtock belangen, unerfindlichen juris contradicendi, den Herren Herzogen zu Mecklenburg das von ihnen allergehorſamſt nachgeſuchte privilegium de non appellando, nach vorgängiger Vereinbarung mit Ritter- und Landſchaft wegen Beſetzung des aufzurichtenden Oberappellationsgerichts, und landesgrundgeſetzmäßige Verfaſſung einer Oberappellationsgerichtsordnung jedoch

I. mit Ausnahme der Appellationen in cauſis fiſcalibus und in Sachen, wo der Herren Herzoge beſonderes Intereſſe miteintritt, in ſoweit ſolche nach dem kaiſerlichen privilegio de non appellando vom 28ten Oktober 1651. noch Statt finden, in ſpecie derjenigen Berufungen, welche in denen Fällen, wo die Herren Herzoge zu Mecklenburg eine oder mehrere Perſonen aus dem Mittel der Bürger und Einwohner zu Roſtock vor dem daſigen Rath belangen, nach dem Erbvertrag vom 21ten September 1573. von den Urteln des Raths ſtracks an kaiſerl. Majeſtät und das kaiſerliche Reichskammergericht gehen, weniger nicht

II. mit Vorbehalt der Nullitätsklage und der querelæ denegatæ vel protractæ juſtitiæ, erſterer nemlich in Sachen, wo das objectum litis, die in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1654. §. 112. beſtimmte ſummam appellabilem erreichet, oder über eine Obrigkeit, Gerechtigkeit, perſönliche und Felddienſtbarkeit, und dergleichen, ſo nicht gewiſſe Achtung hat, geſtritten wird, ratione derjenigen Nullitäten, welche inſanabilem defectum aus der Perſon des Richters, oder der Parthey, oder aus den ſubſtantialibus des Prozeſſes mit ſich führen, letzterer aber auf die Fälle, da jemand das aufzurichtende Oberappellationsgericht und Recht erſuchet, und ihm dieſes darauf, in Zeit eines Monats nach beſchehenem Erſuchen, zu Recht nicht verholfen oder mit Gefährde verzogen hätte, und endlich

III. der in denen Fällen, da die Herren Herzoge entweder ſelbſt, oder durch die Ihrige dem Erbvergleich vom Jahr 1755. oder den mit der Stadt Roſtock getroffenen Erbverträgen und Konventionen vom 21. Sept. 1573., letzten Februar 1584., und 26. April, auch 16. Aug. 1748. kontraveniren, oder die auf allgemeinen Landtägen vorkommende Beſchwerden, und aus dem Erbvergleich von 1755. ſich ergebende Zweifel und Mißverſtände nicht nach Vorſchrift der §§. 161. 162. und 521. beſagten Erbvergleichs erledigen und abthun, oder auf andere Weiſe jemand extrajudizialiter beſchweren oder zu Klagen Anlaß geben würden, ſowohl nach den gemeinen Rechten und Reichskonſtitutionen offenſtehender als in denen §§. 163. 523. oft gedachten Erbvergleichs vom Jahr 1755. und in dem mit der Stadt Roſtock im Jahr 1573. aufgerichteten Erbvertrag §. Begebe ſichs auch ꝛc. ausdrücklich ſtipulirten Wegen,

auch im übrigen der, nach dem mehrerwähnten Erbvertrag vom Jahr 1573. der Stadt Roſtock in denen Fällen, da entweder die Herren Herzoge wider den daſigen Rath und die Gemeine eine Zivilklage anzuſtellen haben, oder da der Rath und die Gemeine zugleich wider die Landesfürſten etwas verbrechen, und dieſe ſie deswegen beſprechen werden, zuſtehenden erſten Inſtanz vor kaiſerliche Majeſtät und dem kaiſerlichen Reichskammergericht unabbrüchig zu verleihen allergnädigſt beſchloſſen.

Würden dann, deme zufolge, die Herren Herzoge ſowohl, wegen Beſetzung des aufzurichtenden Oberappellationsgerichts ſich mit Ritter und Landſchaft vereinbaren, als mit derer Zuziehung eine Oberapellationsgerichtsordnung verfaſſen laſſen (wobey erſagter Ritter- und Landſchaft dafür Sorge zu tragen, unbenommen bleibet, daß die in dem Erbvergleich vom Jahr 1755. Art XXI. §. 381. 393. 394. 396. 397. 398. 399. 400. und 401. enthaltene Verordnungen auf das zu errichtende Oberappellationsgericht ihre ausdrückliche Anwendung erhalten): ſo ergehet auf vorgängige beſcheinigte Anzeige jener Vereinbahrung und Produktion der abgefaßten Gerichtsordnung wegen Expedition des privilegii quæſt. fernere kaiſerliche Verordnung.

Johann Peter Söhngen mppr.

I.

Gehorſamſtes Promemoria.

Der unterzeichnete Geſandte Sr. regierenden herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin hat die Ehre, ſich auf diejenigen Anträge zu beziehen, welche in Betreff des, dem herzoglichen Hauſe Mecklenburg im Teſchner Frieden vorlängſt zugeſicherten Privilegii de non appellando illimitati ſämtlicher hohen Churhöfen von Sr. herzoglichen Durchlaucht bereits unmittelbar in ſeparaten Schreiben eröffnet ſind.

Ohne hier auf die gegründeten Anſprüche ſeines Hofes zurück zu gehen, denen die beruhigende Verſicherung jenes Traktats zum æquivalent dienen ſollte, ſey es ihm nur erlaubt, zwiſchen den hierauf gebauten gerechten Erwartungen und der zu deren Befriedigung publicirten kaiſerlichen Reſolution vom 11ten April 1781. eine kurze Parallele zu ziehen, um daraus bemerklich zu machen, wie viel ſeinem durchlauchtigſten Herrn noch zu erwarten übrig gelaſſen iſt?

Auf der einen Seite waren es 4 der erſten Mächte von Europa, die theils als Hauptkontrahenten, theils als Garants den Frieden zu Teſchen zeichneten, welche in deſſen XV. Artikel, durch vereinigte Mitwirkung des Kaiſers Majeſtät zur Bewilligung einer illimitirten Appellationsbefreyung, ſobald das herzogliche Haus Mecklenburg nach dem Herkommen darum anſuchen würde, zu disponiren übernahmen. Die Begriffe des hierin bezeichneten Gegenſtandes und der demſelben untergelegten Bedingung ſind eben ſo wenig einer Misdeutung fähig, als die Abſicht, welche alle intereſſirende Theile mit dieſem Vergleichspunkte verknüpfte. Mecklenburg iſt nicht das erſte altfürſtliche Haus, was ein uneingeſchränktes Appellationsprivilegium von Deutſchlands Kaiſern geſucht und erhalten hat, ſelbſt das jetzt geſuchte Privilegium iſt nicht die erſte Appellationsbefreyung, die dem herzoglichen Hauſe Mecklenburg verliehen ward. Vier vorhergegangene ſucceſſive kaiſerliche Erhöhungen der kammergerichtsordnungsmäſſigen Summe, bey welchen bisher in Mecklenburg an die Reichsgerichte hat appellirt werden dürfen, und ſelbſt das vom Kaiſer Ferdinand II. im Jahr 1629. dem einsweiligen Eroberer Mecklenburgs, dem Herrn Albrecht von Friesland ertheilte, und während deſſen Regierung ruhig ausgeübte Privilegium *de plane non appellando* hatte der generellen Obſervanz ſolcher Befreyungs-Geſuche vorlängſt eine unverkennbahre ſpezielle Anwendlichkeit gegeben. Nirgendwo iſt wenigſtens die vorgängige Vernehmung oder Einwilligung eines Dritten, alſo auch nicht der Landſtände dem Gebrauche dieſes kaiſerlichen Reſervatrechts in der Bewilligung eines ſolchen Geſuchs voraus zu ſchicken nöthig befunden. In Mecklenburg iſt vielmehr bey der beträchtlichſten Erweiterung der vormahligen Appellationsbeſchränkung im Jahr 1651. eine dreyfach wiederholte ritter- und landſchaftliche Gegenvorſtellung vom kaiſerl. Reichshofrath theils ganz unbeobachtet gelaſſen, theils ausdrücklich zurückgewieſen. So hinlänglich bekannte Thatſachen laſſen über den Sinn des im teſchenſchen Frieden vorausgeſetzten gewöhnlichen Geſuchs gar keinen Zweifel übrig:

Ein

Ein gewohnheitswidriger Mangel des herzoglichen Ansuchens, oder eine Zurückhaltung der feyerlichst verheisenen mächtigen Vertrettungen am kais. Hofe wäre nur allein im Stande gewesen, die intendirte Wirkung des Friedenstraktats, nachdem selbiger vom Kaiser und Reiche genehmiget worden, zu vereitlen.

An der andern Seite ist es ein übel unterrichteter Theil einer landsässigen Ritterschaft und eine einzige erbunterthänige Stadt, deren eingelegter Widerspruch und ganzes Kontradiktionsrecht in der kaiserlichen Resolution vom 11ten April 1781. selbst, als unstatthaft und unerfindlich verworfen, dennoch aber, ohne das herzogliche Haus darüber zu hören, so vollständig beobachtet wird: daß, anstatt des allerseits beabsichtigten, und unter so respektablen Reklamationen, herzoglicher Seits geziemend nachgesuchten illimitirten privilegii de non appellando, ein durch dreyfache Ausnahmen, äusserst beschränktes Privilegium zu ertheilen beschlossen, und statt des dort zur Bedingung vorgezeichneten gewöhnlichen Ansuchens hier, zwey eben so ungewöhnliche als weitaussehende Verrichtungen verlangt werden, die der natürlichen Ordnung nach, höchstens hätten Folgen einer ertheilten kaiserlichen Konvention seyn sollen. Anstatt es, nach der unverkennbaren Intention des teschner Friedens, dem Landesherrn überlassen geblieben seyn würde, nach erhaltenem unbeschränkten Appellationsprivilegium eine Oberinstanz in Ihren Landen, an die Stelle der Reichsgerichte in Gemäßheit der Landesgesetze, selber zu errichten, und vollständig zu besetzen, derselben eine landesverfassungemäßige Prozeßordnung vorzuschreiben, und sodann alle Berufungen an auswärtige Tribunäle ohne Unterschied, blos Nullitätsklagen und Beschwerden über etwaige Justitzverweigerungen oder Verzögerungen ausgenommen, zu untersagen; soll nun dem kaiserlichen Privilegium über die Besetzung und Prozeßordnung der neuen einheimischen Justitzstelle eine Vereinbahrung und Kommunikation mit eben demjenigen vorausgehen, deren aktenkündige Unzufriedenheit und Abneigung gegen die so heilsame Appellationsbeschränkung und Prozeßverkürzung, wenn gleich allergerechtest gemißbilliget, doch gerade durch eine so öffentliche allerhöchste Auctorisirung einen erneuerten Beruf erhalten zu haben glauben würde, dem gemeinnützigen Endzwecke nach einseitiger Konvenienz, beliebige Verwirrungen und unabsehbare Schwürigkeiten entgegen zu stellen. Und wozu diese ganze zweyfache Operation? Wozu diese willkührlich gewählten Präjudicialbedingungen? Nur um vielleicht nach der mühsamsten Manipulation einer neuen Gesetzgebung, nach Anweisung der nöthigen Fonds zur Anschaffung und Unterhaltung der erfoderlichen Gebäude und Personen des neuen Oberappellationsgerichts, dennoch geschehen lassen zu müssen: daß in allen den vielen ausbeschiedenen oder reservirten Sachen und Fällen die Appellationen bis in alle Ewigkeit nach wie vor, an die Reichsgerichte gehen, folglich um am Ende den verlohrnen Zeit- und Kostenaufwand zu bereuen, gegen welchen das Vergnügen, in den übrig gelassenen nicht ausbeschiedenen Sachen und Fällen, innerhalb Landes Recht sprechen lassen zu können, wohl keinen Ersatz giebt.

Bey so wesentlichen Verschiedenheiten, die dem vorgesetzten Zweck ein so entferntes Ziel und zugleich so eng zugemessene Schranken setzen, glauben Se. herzogliche Durchlaucht, hinlänglich gerechtfertigt zu seyn, wenn Sie von einer so unvollständigen als subordinirten Bewilligung lieber gar keinen, als einen so nachtheiligen und unwiderruflichen Gebrauch machen, dagegen aber ihre vollen Ansprüche auf die friedensschlußmäßige unbeschränkte Gnadenverleihung unverkürzt sich vorbehalten wollen.

Sie vertrauen zu den erleuchteten Einsichten der zu gegenwärtigem Wahltage versammelten hochansehnlichen churfürstlichen Herren Bothschaftern und Gesandten, daß Sie so erheblichen Ansprüchen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und Höchstihnen die Befriedigung derselben gerne gönnen werden. Dieses vorausgesetzt, ist der Wunsch so gesetzmäßig, als billig: daß eben diese rückständige Befriedigung der diesseitigen Ansprüche dem zu erwählenden neuen Reichsoberhaupte, in dem ersten Grundvertrage der neuen kaiserlichen Regierung in einem solchen Gesichtspunkte möge vorgeleget werden, der eine unbedingtere und uneingeschränktere Realisirung von der Machtvollkommenheit des künftigen Monarchen erwarten lässet. Man suchet diesseits nichts mehr, als alle Mißdeutung der kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. XVIII. §. 6.) durch

den vorgeschlagenen ganz unpräjudizierlichen Zusatz zu verhüten und dadurch eine ungezwungene Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall zu begründen.

Unterzeichneter ist befehligt, jene Betrachtung und diesen Wunsch einer gefälligen Aufmerksamkeit und geneigtesten Unterstützung dieses hochverehrlichen Wahlkonvents auf das dringendste und angelegentlichste zu empfehlen; und er bittet Namens Sr. herzoglichen Durchlaucht seines gnädigsten Herrn, die fürtreflichen Wahlbothschafter, davon bey dem Fortgange der Wahlhandlungen, mittels zweckdienlicher Berichtserstattung an Ihre respektive höchsten Behörde, den günstigsten Gebrauch zu machen.

Frankfurt am Mayn den 4ten Sept.

1790. Frherr. von Lützow.

II.

Gehorsamstes Promemoria.

Unterzeichneter Gesandter der Durchlauchtigsten Herren Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, hat die Ehre gehabt, unter dem 3ten dieses Monats den fürtreflichen Herren Wahlbothschaftern ein Promemoria gehorsamst zu überreichen, worinn herzoglich-mecklenburgischer Seits um die unumschränkte Ertheilung des im 15ten §. des teschner Friedens zugestandenen privilegii de non appellando illimitati angehalten und gebeten wird, diesen gerechten Wunsch der zu entwerffenden Kapitulation des künftig zu erwählenden Reichsoberhaupts so hochgeneigt als gerecht einzuverleiben.

Erwähntem dringenden Anliegen muß zwar Unterzeichneter gehorsamst inhärigen, und die Gewährung desselben von der geneigten Unterstützung des hochverehrlichen Wahlkonvents mit dem unumschränkten Vertrauen erwarten, welches die durchlauchtigsten Herzoge auf die Gerechtigkeitsliebe und die Gewohnheit sämtlicher erhabenen Churhöfe setzen; sollte aber dennoch wider Vermuthung die Einrückung dieses dem Hause Mecklenburg so angelegenen Punkts in dem 18ten Artikel der Wahlkapitulation §. 6. als unherkömmlich, oder sonsten bedenklich angesehen werden; so würde der Unterzeichnete in Hofnung gnädigster Genehmigung sich eine andere Einleitung dieser Angelegenheit unbedenklich gefallen lassen, wenn die hochansehnliche Wahlversammlung gültigst geneigen wollte, die unbedingliche Ertheilung des in dem teschner Frieden feierlichst versprochenen, bisher aber unerfüllt gebliebenen privilegii illimitati, dem zu erwählenden römischen Kaiser, in einem dringenden Collegialschreiben um somehr zu empfehlen, da diese Begünstigung dem herzoglichen Hause Mecklenburg als eine etwaige Entschädigung der gerechten Ansprüche auf einen Theil der Landgrafschaft Leuchtenberg ertheilet worden, und da diese noch immer in ihrer Kraft bleiben werden, bis das versprochene und vom Reiche garantirte Surrogatum in seine Wirklichkeit getreten ist.

Niemals werden die durchlauchtigsten Herzoge von diesem Vorrechte einen andern Gebrauch machen, als der dem wahren Nutzen Ihrer geliebten Unterthanen angemessen ist, und sind des Vorsatzes das künftige Oberappellationsgericht, nach dem Muster des in Deutschland allgemein belobten Cellischen Tribunals, soviel es nach der mecklenburgischen Verfassung möglich ist, einzurichten.

Unterzeichneter enthält übrigens sich alle auffallende Gründe wider das nichtige und vom Reichshofrath verworffene Einwenden eines Theils der mecklenburgischen Ritterschaft und einer einzigen Munizipalstadt zu wiederholen, und indem er sein gehorsamstes Ansuchen zur gerechten und gütigen Aufmerksamkeit angelegentlichst überläßt; so hat er die Ehre, der schätzbaren Gewogenheit der höchstverehrlichen Wahlbothschafter sich gehorsamst zu empfehlen. Frankfurt am Main den 10. Sept. 1790.

Freiherr von Lützow.

Das hierauf erfolgte Collegialschreiben an die künftige Kaiserl. Majestät ward folgendermassen abgefaßt:

T. T.

„Obgleich die Frage über das von dem Herzoge von Mecklenburg in Anspruch genommene Privilegium illimitatum de non Appellando an einem der höchsten Reichsgerichte befangen

ist,

ist, und von Seiten der Mecklenburgischen Unterthanen sich auf Landesverträge und Privilegien und dadurch erworbene Rechte bezogen wird; So haben Wir dennoch aus besonderer Rücksicht auf das an Uns gestellte Gesuch und auf die darinn enthaltenen Gründe des Herrn Herzogs von Mecklenburg, keinen Anstand genommen, desselben Angelegenheit, das gedachte Privileg de non Apell. betreffend Ew. Kaiserl. Majestät zur Justiz und mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten allerehrerbietigst zu empfehlen.

Die Wir ꝛc.“

Dieser Gegenstand ist so wichtig, daß es uns erlaubt seyn wird, noch ein Paar Worte über die Privilegia de non appellando beyzufügen.

Daß der Kaiser das Recht habe, dergleichen Privilegia zu ertheilen, das ist: den mittelbaren Reichsunterthanen seinen oberstreichsrichterlichen Schutz — einige wenige Fälle ausgenommen — zu entziehen und sie lediglich an die Gerichte ihrer Landesherrschaften zu verweisen, wird allerdings als eine bekannte und ausgemachte Sache angesehen. Und da die Justizpflege gemeiniglich blos als ein Recht betrachtet zu werden pflegt, so ist freylich kein Zweifel, daß der Kaiser nicht befugt seyn sollte, seinem Rechte: den mittelbaren Reichsunterthanen durch die höchsten Reichsgerichte Recht sprechen, das ist: ihre Beschwerden über ihre Landesgerichte untersuchen zu lassen, zu entsagen. Sieht man aber die oberste Reichsjustizpflege als Pflicht des Kaisers an, jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, jeden gegen Bedrückungen und Ungerechtigkeit zu schützen; erwägt man, wie man allerdings erwägen muß, wenn man sein Vaterland und dessen Verfassungen schätzen will, daß der Kaiser nicht etwan nur der höchst- und hohen Reichsstände Oberhaupt und Beschützer sey, sondern daß jeder deutsche Bürger und mittelbare Unterthan in der Kaiserlichen Majestät auch sein allerhöchstes Oberhaupt zu verehren berechtigt sey und nicht weniger als seine unmittelbaren Landesherren einen in der Staatsverfassung tief gegründeten und mit Landeshoheit der Stände vollkommen wohl vereinbarlichen Anspruch auf den Kaiserl. Schutz habe; so wird man zugleich auch die Bedenklichkeiten gewahr, welche mit der Ausübung jenes Kaiserlichen Vorrechts verknüpft sind; und man kann die Fragen: Sind die Privilegia de non appellando der deutschen Staatsverfassung angemessen? Sind sie nützlich oder schädlich? für keine müßige Schulfragen halten.

Wir werden uns hüten über einen so hacklichen Gegenstand unsere eigene Meynung zu sagen. Um indessen unsere Leser, — es versteht sich, diejenige Classe, welche mit dergleichen Sachen nicht ohnehin genau bekannt ist — in den Stand zu setzen, ein stilles Urtheil zu fällen, wollen wir das Für und Wider aus den Schriften einiger Staatsgelehrten ausheben und hier kürzlich vortragen.

Das Recht mittelbarer Reichsunterthanen, in Fällen, wo sie von den Ständischen Gerichten beschwert zu seyn glauben, bey dem allgemeinen Reichsoberhaupte und denen in seinem Namen Recht sprechenden höchsten Reichsgerichten Schutz und Hülfe zu suchen, ist — sagen die einen — fast noch das einzige Band, welches den mittelbaren Unterthan an das allgemeine Reichsoberhaupt knüpft; ist fast noch der einzige Beweiß, daß der Kaiser nicht blos das Haupt der Reichsstände, sondern auch das allerhöchste Oberhaupt, der Beschützer und Retter ihrer Unterthanen sey; ist fast das einzige Ueberbleisel der ehemaligen Verhältnisse der Deutschen zum allgemeinen Haupt des Reichs; ist fast noch das einzige Bollwerk, das die Freyheiten des deutschen Volks gegen die Einbrüche des Territorialdespotismus schützt, von welchem, wahrlich weit weniger unsere Regenten als ihre Schriftgelehrte und vornehme Knechte, nicht selten in gefährliche Versuchung geführt werden.

Dieses Recht — sagen die andern, ist den mittelbaren Unterthanen mehr schädlich als nützlich, unter gewissen Umständen gar überflüßig. Sie finden, was sie zu Wien oder Wetzlar mit großem Aufwand von Geld und Zeit suchen, in ihrem Heimath. Die Landescollegien und Gerichte sind mit geschickten Männern besetzt, eben so wie die

Glieder der höchsten Reichsgerichte zu den Gott gefälligen Justizien verpflichtet und auf die Fälle, wo es nöthig ist, ihrer Pflichten gegen den Landesherren entbunden . . . . . Ihrer Pflichten gegen den Landesherrn entbunden! rufen jene verwundernd aus: Giebt es eine höhere Pflicht als die, die Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person zu administriren; ist diese Pflichtentlassung nicht schon ein Beweiß, daß es sicherer sey, sein Recht da zu suchen, wo die Urtheilsprecher keiner Pflichten entbunden zu werden brauchen, weil ihnen keine andere je aufgelegt werden, als die heilige Pflicht, das Recht nach den Gesetzen zu sprechen und diese lediglich nach ihrem besten Wissen und Gewissen auf die ihnen vorgelegte Thatsachen anzuwenden?

Die Prozesse an den höchsten Reichsgerichten sagen diese, gehen wegen ihrer Menge, langsam, sind kostbar. Das Geld wird aus dem Lande geschleppt (Wien und Wetzlar, sagen jene, liegen in Deutschland, und Deutschland ist ein aus vielen einzelnen Staaten zusammengesetzter einzelner Staatskörper dessen innere Krait nur desto stärker ist, je lebhafter seine Säfte in ihm selbst circuliren, ohne durch heftige Ausdünstungen verlohren zu gehen!) und die Unterthanen vernachläßigen, indem sie ihre Prozesse sollicitiren, ihre häuslichen Geschäfte, kommen nicht selten auſſer Stand, Steuer und Gabe zu entrichten und — werden, was das Schlimmste ist, trotzige, ungeschmeidige Unterthanen. Die höchsten Reichsgerichte haben mit den Streitigkeiten der höchst und hohen Stände unter sich, die nach den klaren Buchstaben heilsamer Gesetze, vor allen andern und zwar an dem Cammergerichte um so mehr, als dasselbe von den Reichsständen besoldet wird, befördert werden müssen, genug zu thun; dagegen sind die Landesgerichte überhaupt und insonderheit die Appellations- und Revisionsgerichte in den Staaten, die sich des Privilegii de non appellando erfreuen, so stattlich besetzt, daß kein Unterthan besorgt seyn darf, selbst gegen seinen Landesherrn ein unbefangenes rechtliches Urtheil zu erhalten. Haben die kleinern Stände dergleichen wohlgeordnete Gerichte nicht oder können solche um des erforderlichen Aufwandes willen nicht haben, so werden die Prozesse ihrer Unterthanen den Reichsgerichten noch immer genug zu thun geben ꝛc. ꝛc.

Aber, erwiedern die ersteren, die Glieder der reichsständischen Appellationsgerichte werden doch von den Landesherrschaften ernennt und besoldet;

Note: Dieser letztere Umstand wird von einigen Gelehrten dieser Secte anderst verstanden und vorgegeben: Die Landesgerichte würden eigentlich von den Unterthanen besoldet, weil der hiezu erforderliche Aufwand nicht aus den landesherrlichen Domanialgefällen, sondern von eigenen hiezu eingeführten Steuern bestritten werde. Aus eben diesem Grunde bestreiten sie sogar auch die gewöhnliche Behauptung: daß das höchste Reichskammergericht von den hohen Reichsständen unterhalten werde.

sie erwarten von diesen ihre allenfalsige weitere Beförderung und die höchsten Reichsstände haben ja selbst schon zum öftern in Ansehung des höchstpreißlichen kaiserl. Reichshofraths aus dem Grunde mancherley Besorgnisse geäussert, weil dieses höchste Reichsgericht allein von kaiserlicher Majestät besetzt und besoldet wird. ꝛc. ꝛc.

Diese Fragmente werden etwann wohl hinreichend seyn, die Urtheilskraft derjenigen von unsern verehrtesten Lesern zu leiten, für die wir sie aus den verschiedenen einander entgegengesetzten Schriften gezogen haben. Sie werden nunmehr den Grund oder Ungrund der Widersprüche der Mecklenburgischen Landstände zu bemessen und überhaupt die Zuständigkeiten aller und jeder Landstände und unmittelbarer Reichsunterthanen, in Ansehung des in Frage stehenden Gegenstandes abzuwägen im Stande seyn. Denn obschon der seel. Herr Staatsrath Moser den Landständen und Unterthanen das Recht des Widerspruchs um deßwillen abspricht, weil ihnen dasselbe in den Reichsgesetzen nirgends beygelegt wird:

S. Moser von der Teutschen Justizverfassung; Erst. Thl. S. 186. 187.

So scheint doch die Behauptung der Landstände und Unterthanen nicht ganz bodenlos zu seyn, wenn sie sagen: Das Recht ihre allenfallsigen Beschwerden über die Reichsständische Justizpflege an das allerhöchste Reichsoberhaupt und die seine Stelle vertrettende

höchsten

höchsten Reichsgerichte zu bringen, sey ein so altes der Reichsstaatsverfassung wesentlich anklebendes Recht, daß es als Regel gelten müsse, und hievon nicht leicht eine Ausnahme gemacht werden könne, die, wenn sie von dem Landesherrn und seinen Räthen als eine Kaiserliche Gnade betrachtet wird, von dessen Unterthanen doch etwan nicht immer aus eben diesem Gesichtspuncte angesehen werden dürfte. Wir können zum Beschlusse dieses Artikels nicht umhin, unsre Leser auf das oben Seite 132 am Ende der Note, angeführte vortrefliche Churcöllnische Votum zurückzuweisen.

Wir beschließen hiermit die Erzehlung der wichtigsten Verhandlungen in denen zur Berichtigung der Wahlkapitulation hauptsächlich bestimmten Sitzungen der hohen Herrn Wahlbothschafter, und verwahren uns zugleich nochmalen gegen alle Mißdeutung der von uns gebrauchten Worte: wichtigste Verhandlungen. Als Verfasser dieses Diariums sind wir schuldig uns nach dem wahrscheinlichen Geschmacke der meisten unserer Leser zu richten; und in dieser Beziehung wird es uns erlaubt seyn, etwas für minder wichtig anzusehen, was wir in einer andern Beziehung für höchstwichtig halten. Hätten wir zum Beyspiele das Glück gehabt die Wahl- und Krönung Carls VI. zu sehen — ein Glück dessen wir uns jetzt nicht sehr erfreuen würden! — So würden wir alle Erscheinungen des damals noch für höchstwichtig gehaltenen Ceremoniels auf das sorgfältigste zu beschreiben für Pflicht geachtet haben. In dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts werden sicherlich nur wenige unserer Leser so Etwas von uns erheischen.

Bevor wir nun die hohe Wahlhandlung selbst beschreiben, werden wir diejenigen Vorgänge nachholen, welche sich seit der Eröffnung der Wahlconferenzen ereignet und auf dieses höchstwichtige Geschäffte mittel- oder unmittelbare Beziehung haben.

Auch hierin erlauben wir uns von der Zeitordnung abzuweichen und die Beschreibung dieser Ereignisse nach demjenigen Eindrucke zu reihen, den sie mehr oder weniger auf uns gemacht haben.

§. 32.

Ankunft der drey geistlichen höchsten Herren Churfürsten.

1. Sr. Churfürstlichen Gnaden von Mayn.

Zu drey verschiedenen Malen hatte die Stadt Frankfurt im Sommer 1790. das Glück den Ersten der Deutschen Wahlfürsten, obwohl in tiefstem Incognito zu sehen und zu verehren. Am 22ten September Nachmittags aber gefiel es Sr. Churfürstlichen Gnaden in Ihrer erhabensten Qualität zwar öffentlich, jedoch mit gemäßigter Pracht, als welche Höchstdieselbe vermuthlich auf die Wahl- und Krönungstäge versparten, allhier Dero Einzug zu halten. Höchstdieselbe saßen in einem sechsspännigen Reisewagen, welchem noch ein sechsspänniger und zwey vierspännige unter Begleitung eines Detaschements der Churfürstlichen Leibgarde zu Pferd, nachfolgten. Fünf und zwanzig Kanonenschüsse kündigten die Ankunft des erhabensten Churfürsten an und die von dem Bockenheimer Thore bis zum Fürstl. Thurn und Taxischen Pallast, welcher Sr. Churfürstl. Gnaden von dem hohen Eigenthümer zur Wohnung eingeräumt worden war, in Reihen stehenden Bürgercompagnien und Garnison erwiesen Höchstdenenselben die militairischen Ehren. Nach alter Sitte zog die bewehrte Bürgerschaft vor dem Pallast vorbey und begrüßte den hohen Gast mit Losbrennung ihrer Gewehre. Vor dem erwähnten Pallaste hatte während der höchsten Anwesenheit des Churfürsten, ein ansehnliches Commando der Churfürstlichen Leibgrenadiers die Wache.

Den folgenden Tag geruheten Se. Churfürstl. Gnaden das Bewillkommungscompliment von denen in dem oben Seite 111. Num. 8. genannten Herren Deputirten Eines Hochedlen Raths, welche sich zu solchem Ende in einem Städtischen Staatswagen unter Vortrettung 4 Einspänniger, 4 Stadtbedienten in neuer Gallauniforme und ihrer eigenen Bedienten in das Fürstl. Taxische Palais verfügten, so wie das gewöhnliche Stadtpräsent huldreichst anzunehmen und hiebey die gnädigsten Gesinnungen gegen die hiesige Stadt zu äussern.

Von dem Churfürstlichen Hofstaat und Gefolge wird die Liste weiter unten mitgetheilt werden.

b. Ankunft Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Trier.

Am 24ten September gegen Mittag langten auch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Trier allhier an und wurden mit gleichen Ehrenbezeugungen wie Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, empfangen. Höchstdieselbe hatten die Reise in dem durch Geschmack und Pracht gleich ausgezeichneten Churfürstlichen Jachtschiffe, welchem mehrere große und kleinere Schiffe folgten, zu Wasser gemacht, und hatten Ihre Frau Schwester, der Prinzessin Cunigunde, Aebtissin zu Essen Königl. Hoheit zur Begleiterin.

c. Ankunft Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln.

An eben diesem Tage, nehmlich den 24ten Sept. legten auch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, Höchstwelche bereits vor einigen Tagen allhier incognito angelangt und in dem Teutschen Hause zu Sachsenhausen Dero Quartier genommen hatten, das Incognito ab, und ließen es dem ältern Herrn Burgermeister durch den Churfürstl. Herrn Hofkammerrath Vogel bekannt machen. Beeden erhabensten Wahlfürsten ward von denen in der Deputationsliste genannten Deputirten des Magistrats, das unterthänigste Bewillkommungscompliment abgestattet und das gewöhnliche Ehrengeschenk überreicht.

§. 33.

Oeffentliche Anstalten und Verordnungen zur Erhaltung gemeiner Sicherheit und guter Ordnung.

Wenn die für die Erhaltung gemeiner Sicherheit und guter Ordnung unermüdet, und mit dem glücklichsten Erfolg, beeiferte verehrungswürdige Obrigkeit der volkreichen Wahlstadt Frankfurt ihre Sorgfalt in Rücksicht auf die hohe Wahlversammlung und vornehmlich auf die persönliche Anwesenheit der drey geistlichen höchsten Herren Churfürsten, ruhmwürdigst verdoppelt und mit weiser Aufmerksamkeit auf alle und jede Gegenstände erstreckt hat, wodurch die Sicherheit, Ruhe und Bequemlichkeit dieser erhabensten Gäste hätte gestöhrt werden mögen: So muß man auch den niedersten Classen der Bürger und Einwohner dieser Stadt — denn für die höhern Classen ist ein gesittetes Betragen kein Verdienst, sondern die geringste ihrer Standespflichten — den Ruhm eines anständigen, friedliebenden und gesetzmäßigen Verhaltens zugestehen. Sie verdienen dieses Lob um so mehr, als bey der nach und nach auf wohl hundert tausend Köpfe angewachsenen Zahl der Fremden von ganz verschiedenen Volksarten und Sitten, es ohne die Beywirkung des hiesigen Volks schwer, wo nicht unmöglich gewesen seyn würde, Ordnung und Sicherheit solchergestalt zu erhalten, wie sie, zur Bewunderung verständiger Fremden, während der ganzen Wahl- und Krönungszeit wirklich erhalten worden sind.

Was nun aber die hiesige hochlöbl. Obrigkeit von den Bürgern und Einwohnern der Stadt in jenem Anbetrachte zu fordern und zu erwarten berechtigt war, das konnte Sie von den vielen Fremden zwar allerdings fordern, aber nicht mit gleicher Zuversicht erwarten. Sie richtete daher ihr Augenmerk vorderſamst auf die möglichste Kenntniß der Fremden und der Absichten ihres Hierseyns und erließ zu solchem Ende das unten mit A. bemerkte Edikt; Und ließ hiernächst auf höhere Veranlassung annoch die mit

A.

Demnach Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn mißfällig vernommen, daß verschiedentlich fremde ankommende Personen an denen Stadtthoren ihre Namen entweder gar nicht oder nicht richtig, und eben so wenig das Quartier, worinnen sie zu logiren gesonnen, angegeben, inzwischen aber dergleichen Unordnung, zumalen bey Anwesenheit der Churfürstlichen Höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschafter und während der bereits angefangenen Churfürstlichen Wahlconferenzien durchaus nicht nachgesehen werden kann; als werden nicht nur

1mo

mit B. bemerkte Verwarnung und Erinnerung durch die Wochenblätter bekannt machen.

Die Fackeln — Folgen orientalischer Begriffe von Glanz und Wichtigkeit, welche kaum an Orten zu entschuldigen seyn mögen, wo keine nächtliche öffentliche Beleuchtungen vorhanden oder keine schickliche Lanternen zu haben sind — veranlaßten das mit C. bezeichnete Promemoria Einer Löbl. Stadtkanzley an den Hrn. Reichsquartiermeister

1mo alle und jede anhero kommende Fremde ernstlich ermahnet, ihre wahre Namen und Absteig-Quartieren, an hiesigen Stadtthoren, denen zu diesem Endzweck daselbst ausser denen Thorschreibern noch besonders bestellten Personen richtig, und bey Vermeidung einer auf den Gegenfall und dessen Ueberführung vorgekehrt werden sollenden scharfen Ahndung anzugeben, sondern es wird auch

2do. allen und jeden Gastwirthen nochmalen befohlen, in Gemäßheit der ihnen bereits beschehenen Auflage, die Namen und Charaktere der bey ihnen absteigenden Passagiers nach sorgfältiger Erkundigung ohnfehlbar und bey Vermeidung schwerer und nach Befinden Geld- oder Leibesstrafe, täglich in ein Verzeichniß zu bringen, und solches unter ihrer eigenhändigen Namensunterschrift auf der Hauptwache einzureichen; gleich dann

3tio. in Ansehung der auf die bevorstehende Herbstmesse dahier eintreffenden, und in Privathäusern Logis nehmenden Fremden, ohne Unterschied, solche seyen Ver- oder Einkäufere, nehmliches von hiesigen Burgern und Einwohnern beobachtet, und deren Namen und Charakter auf löblichem Schatzungs-Amte bey Vermeidung obgedachter Strafe sobalden angezeigt werden soll. Endlichen und

4to. werden sowohl die hiesigen Gast-, Wein- und Bierwirthe, als auch sämmtliche hiesige Burgere und Einwohner hiermit nachdrücklich erinnert und angewiesen, auf das Betragen, Worte und Werke der bey ihnen einkehrenden unter keiner Suite oder Protection der hier versammelten höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschaftere befindlichen Fremden, ein genaues Augenmerk zu richten, und bey Vermerkung einigen ruhestöhrenden Benehmens, davon sobalden einem der regierenden Herrn Burgermeistere Anzeige zu thun, um deren Ausschaffung halben, nach Befinden das weitere verfügen zu können.

Wornach sich also ein jeder zu richten und vor ohnausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 17. Aug. 1790.

B.

Nachdem von Seiten des dermalen hier versammelten Höchstpreißlichen Churcollegiums unterm 16ten dieses beschlossen worden, daß Leute ohne Character und ohne bestimmtes Geschäft, die unter keiner Protection Eines der höchstansehnlichen Herren Wahlbothschaftere befindlich sind, in der Stadt nicht geduldet werden sollen; Als wird allen und jeden hiesigen Gastwirthen auch sonstigen Bürgern und Einwohnern von wegen Eines Hochedlen und Hochweisen Raths ernstlichst und bey Vermeidung schwerer Strafe anbefohlen, niemanden ohne Character und bestimmten Geschäfte aufzunehmen, sondern dergleichen Personen, daß die sich vor allen Dingen unter eine Bothschaftliche Protection zu begeben hätten, anzuweisen.
Sign. Frankfurt am Mayn am 26. Aug. 1790.
Stadt-Canzley allhier.

C.

Promemoria.

Nachdem Einem Hochedlen Rath die Anzeige geschehen, daß einestheils Abends bey dem Ausgang der Comödien von denen Läuffern der Höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschaftere mit denen Fackeln sehr unvorsichtig umgegangen werde, dergestalten daß sie kein Bedenken fänden, die Fackeln oben in dem Comödienhause anzuzünden, und auf die Weise mit äusserster Feuersgefahr die brennende Fakeln durch das Comödienhaus der hölzernen Treppe herunter zu tragen, andererseits aber seit einigen Wochen durch das schnelle Fahren verschiedentlich Personen auf der Straße beschädiget worden: als hat man den Herrn Reichs-Quartiermeister ersuchen wollen, von Seiten des Hochlöblichen Reichs-Erbmarschallates die Sache dahin einzulenken, daß zur Abwendung der besorglichen Feuersgefahr und Verhütung, des zumahlen in Meßzeiten durch das allzuschnelle Fahren denen Fußgängern und hierunter Weibspersonen und kleinen Kindern gar leicht zugehen könnenden Schadens ja Lebensgefahr, die zu gesandschaftlichen Suiten gehörigen Läuffer, Kutscher und Dienerschaft, die gemessene Weisung erhalten, und dadurch besorglichem Unglück in Zeiten vorgebogen werden möge. Man verbleibt dargegen dem Herrn Reichs-Quartiermeister zu jeden angenehmen Erweisungen so willig als bereit.
Datum Frankfurt den 18. Aug. 1790.
Stadt Canzley dahier.

Aufschrift:
An den Gräflich Pappenheimischen Herrn Canzley-Directorem u. Reichs-Quartiermeister Schnetter.

ster Schnetter, um durch das Reichserbmarschallamt die Abwendung der mit dem unvorsichtigen Gebrauch der Fackeln verknüpften Gefahr bey den vielen fremden Herrschaften zu erwirken; Nachdem aber dieses Promemoria die billig gehoffte Wirkung nicht gehabt hatte, so ward das damals gethane Gesinnen, dessen Wichtigkeit vermuthlich nicht allenthalben genugsam erwogen und mit dem wahren Gehalt des durch die brennenden Fackeln verbreitenden Glanzes verglichen worden war, mittelst eines anderweiten Promemoria sub Lit. D. etwas dringender wiederholt.

Der Unfug des schnellen Fahrens in denen stets mit vielem Volke und darunter mit alten, schwachen oder tauben Personen angefüllten Straßen, mit welchem viele Kutscher ihr Kutschertalent und manche Herrschaften, zumalen aus den mittlern Classen, ihre Erhabenheit über die etwan minder begüterten Fußgänger anschaulich zu machen vermeynen, auf dessen Abstellung bereits in dem Promemoria C. angetragen worden, auch von den hohen Bothschaftern hierunter die gewünschte Vorkehr geschehen war, hatte gleichwohl noch einige Lohn- und Livreekutscher dergestalt ergriffen, daß Ein Hochedler Rath das unten mit E. bemerkte ernstliche Verboth ergehen zu lassen, sich vermüßigt sahe.

§. 34.

D.

Promemoria.

So sehr entfernt Ein Hochedler Rath hiesiger Reichsstadt ist, auch nur etwas nicht zu wünschen, was zum Vergnügen oder zur Gemächlichkeit der hier versammelten Höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschaftere von weitem her gereichen kann, so gewiß darf Derselbe versichert seyn, daß die große Feuersgefahr, in welche die hiesige Stadt und Einwohnerschaft in jetziger Meßzeit, wegen des Ein- und Auspackens der mit Stroh emballirten Waaren, und der in denen Straßen errichteten hölzernen und mit Waaren angefüllten Meßläden, in welchen öfters die ganze Vermögenschaft eines Handelsmanns befindlich ist, durch den Gebrauch der Fackeln versetzet wird, denen Höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschaftern nicht verborgen bleiben könne. Gleichwie nun Ein Hochedler Rath von der dieserhalben sehr beängstigten Burger- und Handelschaft angegangen worden, um an behörigen Orten durch diensame Vorstellungen eine beruhigende Verfügung zu erwürken; also kann derselbe nicht umhin, Ein Wohllöbliches Reichs-Erbmarschallat dienstfreundlich zu ersuchen, dieses so wichtigen und gewissermasen die Höchstansehnliche Herrn Wahlbothschaftere mittelbar mit interessirenden Gegenstands halber, die Einlenkung dahin zu treffen, daß von Seiten der Höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschaftere nach Derselben bekannten Gemüthsbilligkeit der Entschluß gefaßt werde, von dem Gebrauch der Fackeln während der Messe nicht nur zu abstrahiren, sondern auch dieses, damit von andern anherokommenden Herrschaften, sich gleichsfalls hiernach gerichtet werde — durch eine Reichs-Erbmarschallische Verordnung gehörig publiciren zu lassen. Damit es nun aber auch an sattsamer Erleuchtung der Straßen nicht gebrechen möge, so wird Ein Hochedler Rath dargegen sodann die Verfügung treffen, daß alle Laternen bey guter Zeit in voller Anzahl und selbst bey Mondenscheine angezündet und wohl unterhalten werden.

Wie nun von Eines Wohllöblichen Reichs-Erbmarschallates desfallsigen Bemühungen Ein Hochedler Rath eine baldige gedeihliche Wirkung sich verspricht, also verbleibet Derselbe zu angenehmen Erweisungen so willig als bereit.

Datum d. 28. Aug. 1790.

Stadt-Canzley.

Aufschrift:

An Ein Wohllöbliches Reichs-Erb-Marschallat.

E.

Nachdeme Einem Hochedlen und Hochweisen Rath in mißfällige Anzeige gekommen, daß der, gegen das so gefährliche schnelle Fahren in der Stadt, hier bestehenden Obrigkeitlichen Verboten ohngeachtet, die Lehen- und andere Livreekutscher sich des schnellen Fahrens nicht enthielten, wodurch denn bey der jetzo hier versammleten Volksmenge leichtlich Menschen verunglücken können; Als werden nicht nur alle hiesige Lehn- und Livreekutscher nochmalen ernstlich erinnert, sich hierunter denen schon bestehenden Verordnungen bey Vermeidung ohnaus-

bleib-

§. 34.

Sicherheitsanſtalten in Anſehung der Fremden, und deren Wegſchaffung aus der Stadt.

Die güldene Bulle Tit. I. §. §. 25. und 26. macht es den Bürgern zu Frankfurt zur Pflicht:

„Die ganze Zeit, da man mit dem Wahlgeſchäfte umgehet, niemand in die Stadt „einzulaſſen . . . die Churfürſten und dero Bothſchafter allein ausgenommen, deren „jeder mit zweyhundert Pferden einzulaſſen.

„Würde aber nach Ankunft der Churfürſten ſich ein Fremder in der Stadt befinden, „deſſen Ausfahrt ſollen die Bürger ſelbſten (ipſi: ein Wort, welches im Zuſammenhang wohl nichts anders bedeuten kann als: aus eigener Macht und Gewalt, ſonder eines Dritten Geheiß ꝛc.) ohne Verzug und in der That auf das eiligſte „bewerkſtelligen ꝛc.“

Vor Carls V. Zeiten, da der politiſche Zuſtand Deutſchlands von dem, was er jetzt iſt, ganz verſchieden war und dem allerhöchſten Reichsoberhaupte das Regimentsruder auf Treu und Glauben ohne hierüber einen beſondern Vertrag zu errichten, anvertraut wurde, konnte die Bürgerſchaft dieſem Geſetze um ſo füglicher Genüge leiſten, als das ganze Wahlgeſchäfte gemeiniglich in ein paar Tägen zu Ende gebracht werden konnte, ſo wie heutiges Tages, wenn man das weitläuftige Capitulationsgeſchäfte von dem eigentlichen Wahlgeſchäfte, welches wohl faſt immer in den Churfürſtlichen Cabinetten ſchon zum voraus verabredet und entſchieden iſt, abrechnet, in wenigen Stunden vollzogen zu werden pflegt.

Auch hat ſie dieſe Pflicht bey manchen Gelegenheiten nicht ohne Gefahr getreulich erfüllt. Im Jahre 1519. ließ ſie, um nur ein Beyſpiel anzuführen, die Geſandten Franz I. von Frankreich (Regis *Francorum*, wie er damals in einem Churfürſtlichen Collegialſchreiben genannt wurde), der doch nicht geringe Hoffnung hatte, ſelbſt Kaiſer zu werden, unangeſehen der glatten Worte, womit Franz I. die Aufnahme ſeiner Geſandten und deren Einlaſſung in die Stadt zu erſchleichen gedachte, und ohne Rückſicht auf die Gefahren, die ſie ſich von der Krone Frankreich etwan zuziehen möchte, durchaus nicht ein. Das Königliche Schreiben war recht der goldenen Bulle gemäs, nicht blos an den Magiſtrat, ſondern an den ganzen Staatskörper gerichtet und hiedurch deſſen Befugnis, die Königlichen Geſandten in die Stadt aufzunehmen oder nicht, von dieſer Krone, unzweifelhaft anerkannt. „Clariſſimis ac Dilectiſſimis amicis noſtris, Gubernatori, Conſiliariis, „*Nobilibus, Civibus ac Mercatoribus* &c.“ war die Anrede, und im Context ward die Stadt Frankfurt „der berühmteſte Handelsplatz nicht nur von Deutſchland, ſondern „faſt des ganzen Erdkreiſes: celeberrimum non modo Germaniæ, ſed univerſi pene „orbis terrarum emporium“ genannt, und dabey auf eine zwar ſehr ſchmeichelhafte, jedoch faſt etwas pedantiſche Weiſe, der Verwandtſchaft der Stadt mit den alten Franken und Stammvätern der Franzoſen erwähnt. Die Herren Vettern zu Frankfurt fühlten indeſſen dieſes genealogiſch-hiſtoriſche Compliment weniger als die Pflicht der goldenen Bulle zu gehorchen, und nahmen die Franzöſiſchen Geſandten darum gleichwohl nicht auf. Und ihr ſtandhaftes Benehmen ward von dem hohen Churfürſtl. Collegio, bey welchem die Geſandten ſich beſchwerten, vollkommen gebilligt.

bleiblicher Strafe gemäs zu verhalten, ſondern auch zugleich angewieſen, bey denen Comödienhäuſern, Ballſälen und ſonſtigen Sammelplätzen einander nicht vorzufahren, ſich nicht unbeſcheidentlich vorzudringen, noch ſonſtige Exceſſe zu begehen, vielmehr ihres Ortes auf Ordnung zu halten, und inſonderheit denen etwa ausgeſtellten Wachten Folge zu leiſten.

Signat. Frankfurt den 4ten Octob. 1790.

Stadt-Canzley.

Durch die Einführung der Wahlkapitulationen

Note: Gewisse kurze gröstentheils nur mündliche Abreden sollen zwar, wie viele ansehnliche Gelehrten behaupten, wo nicht allen, doch vielen Wahlen theils vorhergegangen, theils nachgefolgt seyn, die aber mit den jetzigen Wahlverträgen nur so weit verglichen werden mögen, als ein neugebohrnes schuldloses Kind mit einem in allen Fechterkünsten geübten Riesen verglichen werden kann.

und durch die eben hiedurch nöthig gewordenen vieltägigen Wahlkonferenzien ist zwar weder das Recht noch die Pflicht der Stadt Frankfurt in diesem Stücke entkräftet, wohl aber deren Ausübung größeren Schwierigkeiten ausgesetzt worden.

Ohne Zweifel würde die Bürgerschaft das Recht haben, die Fremden gleich bey Eröffnung des Capitulationsgeschäfts aus der Stadt zu schaffen oder nicht herein zu lassen, wenn ihre Anzahl oder vermuthliche Absichten derselben bedenklich scheinen, und überwiegende Schwierigkeiten in dem Vollzug ihrer reichsgrundgesetzmässigen Pflicht die hohen Wahlbothschafter zu schützen, veranlassen sollten.

Ganz anders muß aber wohl die Frage: Ob es auch in der Bürgerschaft Willkühr stehe, die Fremden in die Stadt zu lassen? beantwortet werden.

Das Gesetz bezielt das Beste, die Sicherheit der hohen Wahlfürsten oder ihrer Bothschafter. Nur sie sind also befugt von der Strenge des Gesetzes abzuweichen oder zu dispensiren. Auch sind sie wie billig über dieses Recht so eifersüchtig, daß sie es durch eigene Urkunden und öffentliche Handlungen in den Fällen gegen widrige Folgerungen sichern, wo sie sich aus besondern Ursachen und vornehmlich in milder Rücksicht auf die Gewerbe und Nahrungsvortheile der Wahlstadt, bewogen finden, die Einlassung und Beherbergung der Fremden zu gestatten.

Für diesmal geruhete das höchste Churfürstliche Collegium die abermalige Dispensation von der gesetzlichen Nothwendigkeit, die anwesenden Fremden aus der Stadt zu schaffen oder die ankommenden nicht herein zu lassen, in der vierten Session zu beschließen und dem Herrn Reichserbmarschallen die gewöhnlichen Decreta salvatoria, das ist, die Weisung: den etwan allhier anwesenden Fürsten und hohen Standespersonen, auch kreisständischen Deputirten und Räthen, daß sie bis auf weitere Ansage in der Stadt bleiben könnten, mit der ausdrücklichen Erklärung zu eröffnen, daß dieses der goldenen Bulle ohne Nachtheil seyn solle ꝛc. in lateinisch und deutscher Sprache zugehen zu lassen. Man findet sie unter den Buchstaben F. und G.

In

F.

Formula decreti salvatorii pūncto Emigrationis de Anno 1790.

S. R. I. Mareschallo hæreditario insinuandi.

Cum juxta notoriam aureæ Bullæ dispositionem statim post inchoatum Regis Romani Electionis negotium omnes exteri ad hanc urbem atque rem præmemoratæ Electionis non spectantes, cujuscunque demum sint status & conditionis, quam primum quidem emigrare teneantur, augustum tamen collegium quoad Nuntium apostolicum, regios aliosque tam exteros quam incolas, oratores, si eorum quidam hic adsint, vel in hac qualitate pro futuro ac durante Electionis negotio adhuc compareant, personas principes & qualescunque imperii status horumque Deputatos & Consiliarios hic degentes vel commorantes ob circumstantias plane singulares etiam præsertim ob Nundinas proxime instantes pro hac vice, & donec aliud a prælaudabili Collegio Electorali statuatur sub reservatione solennissima ejus, quod aurea Bulla præcipit, dispensaverit; hinc hæreditario Imperii Mareschallo hisce injungitur, ut dictos Nuntium apostolicum, oratores, principes, & status deputatos & consiliarios, si eorum aliqui uti dictum est, hic degant, quam primum hocce decretum receperit, adeat, eisque decenter exponat, fundamentalibus Imperii legibus cautum quidem esse, ne præter Principes Electores illorum Legatos Electionis curiales & aulicos exterorum quidam in hac urbe commoretur, augustum tamen collegium Electorale ob speciales rationes, & propter circumstantias præsentes, adhuc pro nunc ast citra ullum imposterum contra aureæ Bullæ dispositionem allegandum præjudicium & consequentiam, & sub reservatione, quod dictæ aureæ Bullæ luculentissimo præcepto omnino inhærendum sit, hac in parte cum præfatis oratoribus tam exteris

In vermuthlicher Rückerinnerung an die alten stürmischen Zeiten des Faustrechts und der Befehdungen, welche in Ansehung der Fremden die größte Vorsicht nöthig machten, werden die desfallsigen Verordnungen der goldenen Bulle gegen das Ende der Wahlkonferenzen nochmal durch ein eigenes Decret an den Hochlöblichen Magistrat verwahrt und zugleich verfügt, daß dieses Decretum salvatorium drey andern löbl. Reichsstädten zugeschickt werden sollte, vermuthlich um sich in dem Falle, wenn je die Nothwendigkeit eine Wahlversammlung alldort zu halten eintreten sollte, hiernach zu achten.

Man findet das Decretum salvatorium unten sub Lit. H. Das gleichlautende Schreiben des Magistrats an die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg und Cölln aber unter

exteris quam incolis, Principibus, aliisque Imperii statibus, Principum quoque statuumque deputatis ac consiliariis, eousque velle dispensare, ut illis tantisper, donec aliud denuncietur, hac in urbe subsistere liceat, interea tamen paratos ac promptos se teneant, ut ad primam, si fiat denunciationem, fundamentalibus sacri imperii legibus ac per antiquæ observantiæ morem gerere, eoque tempore usque ad peractam electionem hinc emigrare non desint. Id quod augustum electorale collegium memoratæ electionis causa congregatum maturo tempore ita significandum duxit. Signatum Francofurti die 18. Aug. 1790.

(L.S.) Cancellaria moguntina Electoralis.

G.

Decretum salvatorium an das Reichs-Erbmarschallamt de Anno 1790.

Demnach zufolge klarer Verordnung der goldenen Bulle gleich nach Eröfnung und Anfang eines römisch königlichen Wahltages alle fremde zur Wahlstadt nicht gehörige Personen, wessen Standes und Wesens selbige seyn mögen, sich aus der Wahlstadt hinweg begeben sollen; ein hohes churfürstl. Collegium aber gegenwärtig besonderer Umstände, auch insonderheit der bevorstehenden Herbstmesse wegen, in Ansehung des päbstlichen Nuntius, dann der in- und auswärtigen Gesandschaften, auch fürstlichen und sonstigen Standespersonen, kreisständischer Deputirten und Räthen, wenn deren einige sich würklich dahier aufhalten, oder während der gegenwärtigen Wahlzeit in solcher Eigenschaft sich hier annoch einfinden sollten, bis auf weitere des obgedachten churfürstlichen Wahlcollegii Verfügung mit feierlichem Vorbehalt dessen, was gedachte goldene Bulle mit sich bringet, annoch nachgesehen; Als wäre von Reichserbmarschallamts wegen zu obgemeldeten Personen, wenn deren einige hier seyen, nach Empfang dieses sich zu begeben, sofort denenselben geziemend vorzustellen, und zu bedeuten, wasmaßen des heil. römischen Reichs Grundgesetze mit sich bringen, daß in hiesiger Stadt Frankfurt, so lange der Wahltag dauere, niemand Fremdes außer denen Churfürsten oder deren Wahlgesandten, und zu ihren Hofhaltungen gehörige Personen, verbleiben, oder gelassen werden sollen: Es habe jedoch ein hohes churfürstliches Collegium für diesesmal aus besonderen Ursachen, und gegenwärtigen Umständen dergestalten, daß es der goldenen Bulle ohne Nachtheil seye, und zu einigem Abbruch oder Folge nicht gereichen, vielmehr derselben künftighin allerdings nachgelebt werden solle, mit obwohlgedachten in- und auswärtigen Gesandten, fürstlichen oder sonst reichsständischen Personen, auch kreisständischen Deputirten und Räthen in soweit dispensiren wollen, daß sie bis auf weitere Ansage in hiesiger Stadt verbleiben, immittels aber sich gefaßt machen und halten mögen, sobald ihnen fernere Ankündigung geschehen wird, den Reichsgrundgesetzen und altüblichen Herkommen sich ohnfehlbar zu bequemen, und alsdann bis nach verrichteter Wahl, aus hiesiger Stadt sich zu begeben, gestalten ein churfürstliches hohes Wahlcollegium solches in Zeiten also verfügen zu lassen für gut an, gesehen habe.

Signat. Frankf. den 18. Aug. 1790.

(L. S.) Churmainzische Canzley.

H.

Decretum Salvatorium.

Obwohlen ein Hohes Churfürstliches Collegium aus sonderbaren erheblichen Ursachen vor diesmal hat geschehen lassen, daß sowohl in- als auswärtige Bothschaften, Gesandte und Abgeordnete, dann auch andere Standespersonen bey jetzt fürwährendem Kapitulations- und anderen zu der Wahl ge-

unter dem Buchstaben I. und endlich die Antworten der wohlersagten drey Reichsstädte, die um der Vollständigkeit willen beygefügt werden, unter K. 1. K. 2. K. 3.

Wenn

hörenden Deliberationibus, sich allhier in Frankfurt bis den Tag vor der Wahl, aufhalten mögen, so soll doch solches inskünftig von niemand, wes Standes oder Würde er sey, in Consequenz gezogen, oder aber wider die goldne Bulle, die Churfürstliche Präeminenz, und den Herrn Churfürsten in diesem Falle zustehendes sonderbares Recht allegirt oder mißdeutet werden, gestalten dann der Rath, Bürgerschaft, und ganze Stadt Frankfurt sowohl, als auch andere Reichsstädte, bey welchen in entstehendem Fall hinführo Wahltäge angestellet, und gehalten werden mögen, hiermit alles Ernstes und ausdrücklich bey Vermeidung der diesfalls in der guldnen Bulle festgesetzten Strafe und Pön, erinnert und verwarnet werden, daß sie inskünftig, wann ein Wahltag ausgeschrieben seyn wird, ausserhalb der Herrn Churfürsten, und welche sich in Dero Suite zu würklichen Diensten befinden, keine Personas publicas, sie seyen, wer sie wollen, auswärtige oder zum heil. römischen Reich gehörige einlassen, noch ihnen bey annahendem Wahltermin Aufenthalt verstatten sollen, deme sie allerseits also nachzukommen, und sich vor jetztgedachter Strafe zu hüten wissen werden; und ist zu mehrerer Gewißheit, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuirt, sondern auch denen vornehmsten Reichsstädten zu wissen gemacht, auch überdem der Kapitulation anzudrucken befohlen worden.

So geschehen Frankfurt den 26. Sept. 1790.

(L. S.) Churfürstlich Mainzische Canzley.

I.

P. P.

Demnach das Höchstlöbliche Collegium von beyliegendem Reservationsdecret, die Ausschaffung aller fremden Personen wes Standes oder Würden sie seyen, bey denen Wahltägen und darzu gehörigen Berathschlagungen betreffend, Uns vier gleichlautende Originalien zu dem Ende zustellen lassen, daß Wir eines für Uns behalten, die drey andern aber an drey löbl. Reichsstädte überschicken sollten; als haben zu schuldigst gehorsamster Befolgung dessen Unseren ꝛc. hiemit eines von solchen Originaldecretis hierdurch zuzufertigen nicht ermangeln wollen, als die Wir in Erwartung einer baldbeliebigen Nachricht von dem Empfang und unter Empfehlung zu göttlicher Gnaden Obhut allstets verharren.

Datum Frankf. den 1. Oct. 1790.

Burgermeister und Rath.

K. 1.

Hochedelgebohrne, Gestrenge,
Fürsichtig, Hoch- und Wohlweise,
Grosgünstig Hochgeehrte Herren.

Unserer grosgünstig Hochgeehrten Herrn Schreiben vom 1ten October nebst dem beygelegten Reservationsdecret des Hochlöblich Churfürstlichen Collegii, die Ausschaffung aller fremden Personen bey den Wahltägen und dazu gehörigen Berathschlagungen betreffend, haben Wir zu Unserer Nachachtung wohl erhalten.

Danken anbey verbindlichst für die gegen Uns bezeigte Sorgfalt, und sind zu angenehmen Diensterweisungen mit aller Ergebenheit stets bereit und geflissen.

Unserer Grosgünstig Hochgeehrten Herren

Datum den 9. Oct. 1790.

dienstbereitwilligste
Burgermeistere und Rath
der Reichsstadt Nürnberg.

K. 2.

Hochedelgebohrne, Gestrenge,
Edle, Veste, Ehrsame, Fürsichtige,
Hoch- und Wohlweise,
Grosgünstig Hochgeehrte Herren!

Daß Unsere grosgünstig Hochgeehrte Herren mit einem derer vier von Höchstlöblichem Churfürstlichen Collegium erhaltenen Original-Reservationsdecreten, die Ausschaffung aller fremden Personen, wes Standes oder Würde sie seyen, bey denen Wahltägen und dazu gehörigen Berathschlagungen betreffend, de dato 26. abhin, Uns zu beehren beliebet haben, erkennen Wir mit verbindlichstem Dank, und gleich wie Wir höchstgedachtes Decretum, um selbigem bey sich äußernder Gelegenheit unterthänigst nachzuge-

Wenn nun ersterzehltermaßen die Wahlstadt den sich entweder aus Neugierde oder um ihrer Handlungs- und Nahrungsgeschäfte willen, vornehmlich in der eingefallenen Herbstmesse in großer Anzahl herbeydringenden Fremden ohne Unterschied oder Einschränkung durch Dispensation des höchsten Churfürstl. Collegii bis zum Wahltage offen gelassen wurde; so achtete sich Ein Hochedler Magistrat hiedurch von seiner Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nur desto weniger dispensirt. Er verdoppelte sie vielmehr, obwohl ohne alles Geräusche, das ohnehin fast allemal mehr zur Befriedigung des Stolzes der Regierungen als zum Beweise ihrer Weisheit dient. Nicht nur die in großer Zahl, vornehmlich bey Nachtzeit, ausgesandten Patrouillen mußten das Thun und Lassen der Fremden ohne Getöse und mit größter Bescheidenheit beobachten, und was sie wahrgenommen, ihren Vorgesetzten anzeigen; sondern auch andere vertraute und hiezu besonders geschickte Personen hatten den Auftrag, sich in den Gasthöfen und wo sich sonst eine erhebliche Anzahl Fremder versammelte, auf eine anständige Art zu mischen, um ihre Gesinnungen und Absichten zu beobachten. Es war dieses keine von jenen die Menschheit entehrenden Staatsinquisitionen. Die Freyheit im Reden ward auf keine Weise beschränkt; Niemand wurde seiner kühnen Meynungen halber zur Verantwortung gezogen. Hätten sie aber in kühne Handlungen ausarten wollen, so würde der Magistrat ihrem Ausbruche um so sicherer und geschwinder haben steuern können, je genauer er von den Gesinnungen der Fremdlinge unterrichtet war. Indessen hat sich der Fall vermüssigter ernstlicher Vorkehrungen nicht zugetragen. Die Hunderttausende schwätzten wie es ihnen gefiel, und handelten, wie es die weisen Polizeygesetze erforderten. Eine kleine Aufrausung abgerechnet, die sich ein Paar vornehme Franzosen (wir sind es der Ehre unserer deutschen Landsleute von Stande schuldig, jeden Verdacht, daß es jemand aus ihrem Mittel gewesen seyn könnte, zu entfernen) im Schauspielhause mit einem für sie wenig vortheilhaften Erfolge erlaubt hatten, ward von keinem öffentlichen Streite etwas gehört. Aufbrausungen der niedern Volksklassen, kommen so lange nicht in Betrachtung, als sie nicht in Thätigkeiten ausarten. Jedermann schien blos zum Vergnügen gestimmt zu seyn, und zur frohen Theilnahme an dem großen deutschen Nationalfeste — der einzigen Staatsereignis, an welcher das ganze deutsche, dem Kaiser mittel- oder unmittelbar unterworfene Volk — größtentheils ohne es zu wissen — einen verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, und die geschehene Wahl durch seine laute oder stille Einwilligung zu bekräftigen berechtigt ist, wie wir unten bey der Beschreibung der Krönungsfeyerlichkeiten mit mehrerm zu bemerken Gelegenheit finden werden.

zugeleben, alsogleich ad Acta publica registriren lassen; so werden Wir auch diesen Uns bezeigten vorzüglichen Egard mit angenehmen Gegendiensten, so wie überhaupt mit all demjenigen, was zu Unterhaltung des obwaltend Reichsstädtischen guten Vernehmens immer gedeihlich seyn mag, bey Vorfällen zu erwiedern nicht entstehen, die Wir mit besonderer Hochachtung unter göttl. Gnadenempfehlung sind

Unserer grosgünstig Hochgeehrten Herren

Augsburg den 6. Oct. 1790.

dienstbereitwilligste

Pfleger, Burgermeister und Rath der Reichsstadt Augsburg.

K 3.

Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohledle, Hochgelehrte

Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Wie Unsern Hoch und Vielgeehrten Herren beliebet hat, das von dem Höchstlöblichen Churfürstlichen Collegium unterm 26ten Sept. letzthin ausgefertigte Reservationsdecret Uns zuzustellen, so bescheinigen Wir hiermit dessen richtigen Empfang und fahren fort mit vollkommenster Hochschätzung zu seyn

Unserer Hoch und vielgeehrten Herren

Kölln den 8ten Oct. 1790.

dienstbereitwilligste

Burgermeistere und Rath dieser des H. R. R freyen Stadt Kölln am Rhein.

J. J. Cardauns Dr. Secret. mppr.

Die Aufmerksamkeit des Hochlöbl. Magistrats ward insonderheit auf die hier angelangte Gesellschaft französischer Schauspieler gerichtet. Sie hatte die Ehre ein Gegenstand der Berathschlagung des hohen Churfürstlichen Collegii zu werden, und veranlaßte das Ansinnen an den Magistrat und die Weisung an das Hochlöbliche Reichs-Erbmarschallamt: „auf alle Fremde ein vorzügliches Augenmerk zu richten; Leute ohne Charakter und „ohne bestimmtes Geschäft, die unter keiner bothschaftlichen Protection stehen, nicht in der „Stadt zu dulden; das Betragen der Uebrigen aber bey Wahrnehmung irgend einer „Unsicherheit für die öffentliche Ruhe sogleich dem Churfürstlichen hohen Collegio zur anderweiten Vorkehr pflichtmäßig anzuzeigen."

Der Directeur dieser Gesellschaft, Mainon d'Emery, ward in der ältern Burgermeisterlichen Audienz über die Namen, Herkunft und Aufführung aller ihrer Glieder vernommen und bey Verlust der ihm bewilligten Concession, zu Haltung guter Ordnung und Ruhe angewiesen. Insonderheit wurde ihm aufgegeben, keine Stücke auf das Theater zu bringen, „welche auf den Freyheitsgeist und in specie auf die französische Revolution „irgend einen Bezug hätten."

Das hierüber abgehaltene Protocoll ist zu den Wahltagsacten gekommen, und im I. Theil des Wahlprotocolls Seite 371. ff. zu finden.

Man glaubt hier zum Ruhm der Frankfurter Staatsverfassung bemerken zu müssen, daß das Verboth den französischen Freyheitsgeist zu verbreiten, sich nur auf die aus allen Gegenden Deutschlands allhier versammelten Fremden bezogen haben könne. Die bürgerliche Freyheit steht hier auf so festen Grundpfeilern, wird von jedermann so ungestöhrt genossen, der ganze Staatskörper ist, mit einem Worte, so gesund, daß eine Ansteckung des französischen Freyheitssinnes hier kaum für möglich gehalten werden kann.

Daß indessen hier eben so wenig als auf irgend einem andern Flecke unsers Erdballs eine himmlische Vollkommenheit anzutreffen sey, wollen wir zur Befriedigung derjenigen ebenfalls bemerken, deren politischer Tiefblick etwan weiter reicht als der unsrige.

Da die ruheliebenden gesetzmäßigen Gesinnungen der Frankfurter Bürger auser allem Zweifel waren, und von den anwesenden Fremden keine vorsätzliche Stöhrung der gemeinen Sicherheit vermuthet werden konnte, überdies die patriotische muthvolle Bürgerschaft und Garnison hierinn wohl Rath geschaft haben würden; So war es wohl nicht die Besorgniß innerlicher Unruhen, sondern andere uns verborgene Ursachen, welche Ein höchstes Churfürstliches Collegium veranlaßten, seine alles umfassende Vorsichtsblicke auch auf die Befestigung der Sicherheit von aussen zu richten.

Se. Churf. Gnaden zu Mainz ersuchten nemlich, wie aus den gleichfolgenden Schreiben zu ersehen ist, des Herrn Landgrafens zu Hessen Hochfürstl. Durchlaucht, ein erkleckliches Corps Ihrer durch Schönheit, Kriegszucht und erprobte Tapferkeit berühmten Kriegsmacht in die hiesige Gegend rücken zu lassen. In Ansehung der anfänglichen Absicht, dieses Corps nahe an die hiesige Stadt zu lagern und die Patrouillen durch dieselbe gehen zu lassen; und aus welchen triftigen Gründen diese von dem Magistrat abgelehnt worden, bezieht man sich auf das unter dem Buchstaben L. unten angefügte Schreiben des höchst preiß-

L.

Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor, Edle, Ehrenvest und Hochgelahrte, auch Ehrbare, Vorsichtige und Wohlweise, besonders liebe Herren und Freunde!

Seine Churfürstliche Gnaden zu Mainz, haben auf Vorstellung des Reichserbmarschallamtes um dem in der dasigen Kaiserlichen Wahlstadt dermalen in seinen Amtsverrichtungen begriffenen Churfürstlichen Collegio, so wie auch dem hiernächst gewählt werdenden Reichsoberhaupt, bey dem Zusammenlauf so vieler unbekannten Fremden aus allerley Landesgegenden, die erforderliche Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, des regierenden Herrn Landgrafen Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht, durch ein am 13ten dieses, vermittelst einer eigends abgesendeten Estafette erlassenes

preißlichen Geheimenraths-Collegii zu Cassel an den Hochlöbl. Magistrat und auf Wohldesselben hierauf ertheilte Antwort, unter dem Buchst. M.

Hiebey

lassenes Schreiben angelegentlich ersucht, einige Cavallerie in die Nähe rücken zu lassen, und die Garnison von Hanau in solcher Maaße zu verstärken, daß benöthigten Falls von da Hülfe zu erwarten. Nachdem nun Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, aus Achtung gegen das gesammte Churfürstliche Collegium und wahrer Verehrung gegen das neu erwählt werdende Reichsoberhaupt zu Bethätigung Höchst Ihro Reichspatriotischen Gesinnungen, die Bereitwilligkeit, mit in Bezug auf die in Ansehung derer Herren immerhin mit zum Endzweck habenden guten Nachbarschaft und gnädigst freundschaftlichen Neigung dahin zu erstrecken geruhet: daß Höchstdieselben, in Höchsteigener Person bereits heute mit Zehen Bataillons und Vierzehen Escadrons sich in Marsch gesetzet, um in der Gegend vom Hanuswald ein Lager zu beziehen, und solches bis zum Ausgang des Wahl- und Krönungsgeschäftes, unter Ihrem Höchsteigenen Commando stehen zu lassen;

So haben auf den Uns zugekommenen gnädigsten Befehl, ausser der, an Seine Churfürstliche Gnaden schon erlassenen Antwort, denen Herrn Wir hiervon Nachricht geben und zugleich ersuchen sollen: Ob Denenselben, um in allen sich ergebenden Fällen gleich in der Nähe zu seyn, es nicht gefallen mögte, zu bewilligen, daß das vorbemeldte Corps, das Lager in dem Reichsstädtischen Gebiete auf der Bornheimer Haide aufschlagen könne, und daß dann auch die ausgeschickt werdende Patrouillen durch die Stadt reiten dörfen, und solchergestalten, das Ganze so zu befördern, daß die von Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstliche Durchlaucht alleinigst gesucht werdende Absicht, Ruhe, Ordnung und Sicherheit standhaftest zu erhalten, vollständig möge erreicht werden.

Die Wir in Erwartung einer bald beliebigen Antwort denen Herren zu freundlichen Diensterweisungen jederzeit geneigt und willig verbleiben.

Cassel den 17ten Sept. 1790.

Fürstlich Hessische würkliche Geheimeräthe daselbst.

Wittorff, Fleckenbühl.
gt. Bergel.

M.

Wohlgebohrne, Hochedle, Gestrenge,
Vest und Hochgelehrte,
Gnädige auch Hochgeehrte Herren.

Aus Euer Gnaden auch Unserer Hochgeehrten Herren verehrlichem Schreiben vom 17ten dieses, haben wir mit mehrerem ersehen, wasmaßen Seine Churfürstliche Gnaden zu Mainz das Ersuchen an Se. Hochfürstliche Durchlaucht, den regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel gelangen lassen, daß zu mehrerer Sicherung des hier versammelten Churfürstlichen Wahlconvents und erwählt werdenden Reichsoberhauptes einige Cavallerie in die hiesige Nachbarschaft eintücken, und die Garnison zu Hanau in solcher Maaße verstärkt werden möge, daß benöthigten Falls von da Hülfe zu erwarten, und daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht aus Reichspatriotischen Gesinnungen sich bereits in Höchsteigener Person mit zehen Bataillons und vierzehen Escadrons in Marsch gesetzet, um in der Gegend vom Hanuswald ein Lager zu beziehen, und bis zum Ausgang des Wahl- und Krönungsgeschäfts unter Ihrem Höchsteigenen Commando stehen zu lassen; nunmehro aber es darauf ankomme, ob Wir geschehen lassen wollen, daß daß vorbemeldte Corps das Lager in hiesigem Gebiete auf der Bornheimer Haide aufschlagen könne, und daß die ausgeschickt werdende Patrouillen durch die Stadt reiten dörften, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit desto standhafter zu erhalten.

Gleichwie nun hiesige Stadt und Bürgerschaft von jeher eine solche Treue und Respect gegen das allerhöchste Reichsoberhaupt und das hohe Churkollegium bethätiget hat, daß selbiger von darum während der Wahl- und Krönungszeit die Beschützung des hohen Wahlconvents und des erwählten Reichsoberhauptes in der güldenen Bulle anvertrauet worden, Wir auch zur Erreichung dieser Absicht alle nur thunliche Vorkehrungen bereits getroffen haben, die ihres Endzwecks um so weniger verfehlen werden, als eines Theils der Zusammenlauf von Menschen aus allerley Landesgegenden in jedem solchen Falle eingetretten ist, aber

Hiebey wäre es Undank der grosmuthsvollen und Reichspatriotischen Gesinnungen Sr. Hochfürstl. Durchl. des höchstermeldten Herrn Landgrafen, hier nicht zu erwähnen. Höchstdieselbe haben nehmlich, obschon die nöthige Verpflegung des selbst auf Veranlassung des hohen Wahlcollegii in der Nähe der Wahlstadt, bey dem durch die im Jahre 1759. allda vorgefallene Schlacht berühmten Hanauischen Dorfe Bergen gelagerten zahlreichen Corps ohne Zweifel eine Ausnahme von der den hohen Reichsständen in der Goldenen Bulle wegen der ungestöhrten Zufuhr der Victualien zur Wahlstadt bey schwerer Strafe zur Pflicht gemachten Regel gestattet hätte, welches allerdings eine beträchtliche Erhöhung des Preises der Lebensmittel veranlaßt haben würde, aus höchsteigener Bewegung verordnet, daß Ihre Unterthanen jener besondern Rücksicht ungeachtet, ihre Feilschaften nach wie vor nach Frankfurt sollten bringen dürfen.

Diese preißwürdige Verfügung ward dem Magistrat von der hochfürstl. zu Hanau durch das unten Buchst. N. ersichtliche Schreiben bekannt gemacht; und sie mußte demselben

doch noch niemalen den hiesiger Stadt anvertraueten Ruhestand gestöret hat, und andern Theils die dermahlen sonst vorwaltenden besondern Umstände, auf hiesige Bürgerschaft nicht den mindesten Einfluß haben können, da solche mit Uns, als ihrer Obrigkeit im besten Vernehmen steht, und überhaupt eine Verbesserung ihrer Lage gar nicht verlangen kann, wohingegen eine zu weit ausgedehnte Vorsicht, bey hiesiger Burgerschaft, welche über die ihr in der güldnen Bulle anvertraute Beschützung des hohen Wahlkonvents, und des zu erwählenden Allerhöchsten Reichsoberhauptes eifersüchtig, und auf deren bisherige unverletzte Beobachtung stolz ist, vielleicht einen entgegengesetzten Erfolg haben, und besonders bey von Aussen hinzukommenden Anreitzungen das Mißtrauen erregen dürfte, als ob man sie aus ihren bisherigen guten Verhältnissen, in schlimmere zu versetzen bezwecke: also verehren Wir zwar bey der von Seiten Ihro Churfürstlichen Gnaden erlassenen Requisition, wovon Wir allererst durch Deroselben Schreiben vom 17ten dieses unterrichtet worden sind, die bezweckte gute Absicht in gleichem Maaße, als die von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bethätigte gnädigste Bereitwilligkeit Ihres Höchsten Orts alles thunliche aus Reichspatriotischen Gesinnungen beyzutragen, müssen jedoch aus obenangeführten Gründen Euer Gnaden auch Unsere Hochgeehrte Herren ersuchen, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu veranlassen, Höchstderoselben Vorsorge vor der Hand bloshin nach der bestimmten Requisition des hohen Churfürstlichen Collegii anordnen zu lassen.

Und verbleiben Euer Gnaden auch Unsern Hochgeehrten Herren Wir zu jeden angenehmen Erweisungen stets willig und bereit.

Datum d. 20. Sept. 1790.

Burgermeistere und Rath der Reichsstadt Frankfurt.

N.

Unsere freundliche Dienste und alles Gutes zuvor. Wohledle, Vest- und Hochgelahrte, auch Ehrenveste, Vorsichtige, und Weise, insonders günstige Herren und Freunde!

Denen Herren wird zweifelsohne bekannt seyn, in welcher Absicht Ihro des Hrn. Landgrafen, Unsers gnädigsten Herrns, Hochfürstl. Durchlaucht sich bewogen gefunden haben, einen Theil Ihrer Truppen in das Lager bey Bergen zusammen zu ziehen. Um nun alle Besorgniß einer hierdurch in der Stadt Frankfurt entstehen mögenden Theurung zu beseitigen, haben Höchstdieselben Uns befohlen, in den der Stadt Frankfurt nahgelegenen Hanauischen Aemtern bekannt machen zu lassen, daß den Unterthanen nach wie vor Victualien und Proviant nach Frankfurt zum Verkauf zu führen und zu tragen ohnverwehrt seyn solle. Wir haben daher nicht ermanglen wollen, denen Herrn hiervon ohngesäumt Nachricht zu geben, und beharren übrigens allstets

Hanau den 25ten Sept. 1790.

Derer Herren

dienstfreundwillige

Fürstlich Hessische zur Regierung verordnete Präsident, Canzler, Vicecanzler, geheime Regierungsräthe, Regierungsräthe und Assessores

von Trümbach. Ihm.

vt. Müller, Commissionsrath und Secretarius.

selben um so erwünschter seyn, als eine überhand nehmende Thuerung der einzige Fall war, wo bey der niedern, zwar an fleißiges und starkes Arbeiten, aber auch an erkleckliche Nahrung gewohnten Classe hiesiger Einwohner Mißmuth und innerliche Unruhen zu besorgen gewesen seyn würden.

Uebrigens ist dieser wichtigen Veranstaltung in dem Wahlprotocoll, aus uns unbekannten Ursachen, keine Erwähnung geschehen.

§. 35.

Securitätseid.

Auf alle in dem vorigen Paragraph beschriebene Sicherheitsanstalten ward endlich durch den sogenannten Securitätseid das Siegel gedrückt.

Wir haben oben bemerkt, welche schwere Pflicht die goldene Bulle der Bürgerschaft zu Frankfurt, in Ansehung der Sicherheit, welche sie dem zur Römischen Königswahl versammelten Churfürstlichen Collegio leisten soll, aufgelegt hat. Die unverbrüchliche Beobachtung dieser Pflicht muß sie kraft eben dieses Reichsgrundgesetzes feyerlich angeloben: Eine Feyerlichkeit, welche keineswegs blos Ceremonie ist, ob sie wohl bey den jetzt herrschenden mildern Sitten nicht viel mehr zu bedeuten scheint. Sie ist ihrem Ursprunge nach eine heilige Verpflichtung der gesamten Bürgerschaft überhaupt und eines jeden Bürgers insonderheit, nicht nur die höchsten Wahlfürsten oder deren hohe Stellvertreter mit ihrem gesetzmäßigen Gefolge, gegen alle äußerliche Gewalt zu schützen, sondern auch allen unter den Churfürsten und Gesandten selbst etwan ausbrechenden Unruhen und Thätlichkeiten zu steuern.

In jenen rohen Zeiten, wovon die Geschichte so manche für unsere verfeinerte Empfindungen gar schauerhafte Beyspiele liefert, kam es bey dieser Sicherheitsleistung auf Leib und Leben an; und es war allerdings nöthig, die Bürgerschaft zur muthigen Verachtung der damit verbundenen Gefahren durch einen feyerlichen Eid zu verpflichten, obwohl die Verbindlichkeit, zur Erhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung thätig beyzuwirken, schon in dem gewöhnlichen Bürgereid zu liegen scheint.

In unsern Zeiten, wo die Feder die Stelle des Schwerdts vertritt, Staatslist mehr denn Mannskraft vermag, scheint diese Verpflichtung zwar eine bloße Ceremonie zu seyn: allein das höchste Churfürstliche Collegium erwäget vermuthlich, daß das, was ehehin geschehen ist, auch wohl wiederum geschehen könne, und behandelt solchemnach diese Sache mit aller derjenigen Würde und dem Ernst, wodurch sie der Bürgerschaft und ihren Nachkommen wichtig werden möge.

Ehemals ward der Securitätseid gleich nach der Ankunft der höchst- und hohen Wahlherren geleistet, weil sie sofort zur Wahl, der Ereigniß, wo Spaltungen und Unruhen hauptsächlich zu besorgen, und die Sicherheitsleistung am nöthigsten waren, zu schreiten pflegten. Heut zu Tage, da die meiste Zeit mit dem Vorbereitungs- und Capitulationsgeschäfte zugebracht wird, und die Churfürsten sich erst an dessen Ende persönlich in der Wahlstadt einzufinden pflegen, wird diese Feyerlichkeit bis auf diesen Zeitpunkt verschoben und die goldene Bulle durch die oben angeführten Decreta salvatoria verwahrt.

Diesmal wurde der 27. September (der dritte Tag vor der Wahl) von dem höchsten Churfürstlichen Collegio hiezu anberaumt. Schon am 24ten Sept. ließ die vortrefliche Churmainzische Wahlbothschaft durch den Herrn Legationssecretar Seitz eine Rathsdeputation in das Wahlkonferenz-Nebenzimmer begehren und eröffnete derselben Namens des höchstermeldten Churf. Collegii, daß den nächstkommenden Montag den 27. dieses der Securitätseid geleistet werden solle, wobey Sie derselben zugleich die Eidesformeln zustellte und die weitere Eröffnung that, daß der Wahltag auf den 30. September festgesetzt sey.

Von Einem Hochedlen Rath wurden in Ansehung der Eidesleistung sogleich folgende Veranstaltungen beschlossen:

Erstlich, den Tag durch das unten sub Lit. O. angefügte Edict und dasselbe durch den Stadtkanzleyingrossisten, Herrn Kneusel, unter Trompeten- und Pauckenschall bekannt machen, hiernächst affigiren, auch von den Kanzeln verlesen und von Haus zu Haus in den Quartieren austheilen zu lassen.

Zweytens, den Landausschuß durch das Löbl. Kriegszeugamt herein zu beordern, und die sämtlichen Officiers nebst der gesammten Kriegsmannschaft zu befehligen, an besagtem Tage sogleich nach der Bürgerschaft zur Ablegung des Eides vorzurücken.

Drittens, der Churmainzischen Höchstansehnlichen Wahlbothschaft ein Verzeichniß der sämmtlichen Rathsmitglieder der Herren Syndicorum und der vordersten Canzleypersonen, nemlich des Hrn. Canzleyraths und Hrn. Rathschreibers zustellen.

Viertens, in dem Römersaal sowohl den Baldachin nebst andern Erfordernissen, imgleichen vor der einen Römerthüre das Gerüste zur Abnahme des Eides, durch das Löbl. Bauamt besorgen —

Fünftens, in der Judensynagoge, daß am Schwörtage bis die Eidesleistung vorüber ist, kein Jude aus der Gasse gehen soll, bekannt machen —

Sechstens, am Schwörtage selbst die Stadtthore, bis der Actus vorbey ist, sperren — und

Siebentens, die Rathsversammlung auf 8 Uhr in Mantel und Umschlag ansagen und die Rathsglieder in Kutschen abholen zu lassen.

Da diese Rathschlüsse genau befolgt worden sind, so glauben wir eine umständlichere Erzehlung, wie solches alles geschehen sey, weiter unten erspahren zu können.

Besonders merkwürdig und ein ächtes Zeichen unserer helleren Zeiten ist es, daß die hohe Wahlversammlung, indem sie in der 19ten Sitzung den Tag, an welchem diese ehrwürdige Ceremonie vorgenommen werden sollte, bestimmte, lediglich den Vorgang vom Jahre 1745. zum Muster genommen und die edle Zeit nicht, wie ihre in Gott ruhende Vorfahrer mit weitläuftigen Berathschlagungen, wovon die Zusätze zu dem Moserischen alten Staats-

O.

Demnach die, bey gegenwärtig Kaiserlichem Wahltag allhier versammelte, Churfürstliche höchstansehnliche Herren Bothschaftere und Gesandte Einem Hochedlen Rath dahier anzeigen zu lassen geruhen wollen, daß zukünftigen Montag den 27. dieses laufenden Monats Septembers Vormittags, nach Innhalt der güldenen Bulle, der gewöhnliche Schirmungs- und Sicherheitseid von ermeldtem Rath, Burgerschaft und Kriegsvolk geleistet und abgeschworen werden solle, und der hier anwesende Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Friederich Carl Joseph, Erzbischof zu Mainz, des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, sothane feyerliche Handlung mit Ihro Höchsten Gegenwart zu beehren gemeynet seye;

Als lässet gedachter Ein Hochedler Rath alle und jede dieser Stadt Bürger, Beysassen, und alle ihme zu Pflichten Angehörige davon hiermit benachrichtigen, anbey ihnen allen und einem jeden insonderheit ernstlich befehlen, daß sie gedachten Montag Vormittag gegen 9 Uhr, ohne Gewehr, in ihren Mänteln oder anderer anständigen Kleidung, auf dem Römerberg erscheinen, und des Orts anhören und vernehmen, was ihnen höchstermeldeten Herrn Churfürstens Churfürstlichen Gnaden, und derer abwesenden, höchstansehnliche Herren Bothschaftere und Gesandte, obgedacht schuldigen Sicher- und Schirmungseids wegen, vorhalten lassen werden, demselben sich unterthänigst bequemen, den Eid, unter der von dem höchstlöblichen Churfürstlichen Collegio gnädigst ertheilten Modification gehorsamst abschwören und leisten, auch dabey alle gebührende Ehrerbietung, Respect und Bescheidenheit erzeigen und beweisen sollen.

Wornach sich jedermann zu richten und vor Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
d. 25. September 1790.

Staatsrechte so manche singularia aufbehalten, verschwendet hat. Ein so erhabenes Beyspiel scheint uns zu einer gleichen Kürze in Beschreibung dieser Ceremonie zu berechtigen.

Am 27. September also, als an dem zu Ablegung des Securitätseides bestimmten Tage, fanden sich die magistratische Herren Deputirte frühzeitig zum Empfange der höchsten Churfürsten und vortreflichen Herren Wahlbothschafter auf dem Römer ein. Gleich darauf zogen die Churſächsische Trabanten nach dem großen Römersaal und besetzten denselben.

Bald darauf kam der Herr Reichs-Erbmarschall und ward von den vorermeldten Herren Deputirten auf gewöhnliche Weise empfangen, und so fuhren nach und nach die Herren Wahlbothschafter feyerlich auf, und wurden in das Wahlconferenzzimmer geführt.

Hierauf langten auch Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit einem zahlreichen Gefolge und von Höchstihro Leibwache begleitet, auf dem Römer an. Sämtliche Herren Wahlbothschafter empfingen Höchstdieselben oben an der großen Treppe, Ihre eigenen Herren Stellvertreter ausgenommen, als welche Ihrem höchsten Herrn Committenten ungefehr bis auf die dritte unterste Stufe entgegen geeilt waren.

Auf die nehmliche Weise wurden auch derer Herren Churfürsten von Trier und Cölln Churfürstl. Durchlauchten allenthalben empfangen.

Sämtliche Höchst und Hohe Herren Churfürsten und Bothschafter erhoben sich demnächst aus dem Wahlconferenzzimmer, allwo Sie zuerst eingetreten waren, nach dem großen Römersaal, wohin Ein Hochedler Magistrat, nebst den Herren Syndicis, Canzleyrath und Rathsschreiber, durch den Herrn Reichsquartiermeister gerufen wurden.

Hier saßen die höchstermeldten drey geistlichen Herren Churfürsten und derer abwesenden erstere Herren Bothschafter mit bedecktem Haupte auf roth damastenen mit Gold besetzten Armstühlen unter einem roth sammtenen mit goldenen Franzen besetzten Thronhimmel auf einer einige Stufen erhabenen mit rothem Boy belegten Estrade.

Der Churmaynzische Herr Hofcanzler las hierauf laut ab, was die goldene Bulle in dem vorliegenden Falle verordnet, worauf sämtliche Rathsglieder Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz das Handgelöbniß thaten, und sodann den von einem Churmaynzischen Legationssecretär vorgelesenen Eid abschwuren.

Auf gleiche Weise ward dieser Sicherheitseid, nachdem der Hochlöbl. Magistrat abgetreten war, auch von den herbeygerufenen Herren Staabsofficiers, Capitäns und Capitänlieutenants der hiesigen Garnison abgelegt.

Hierauf begaben sich die sämtliche Herren Bothschafter der anwesenden Höchsten Herren Churfürsten, sodann die zweyten und respective dritten der Abwesenden, nach der unten neben dem sogenannten Hause Limburg aufgeschlagenen mit rothem Boy überzogenen Bühne, bedeckten das Haupt und nahmen zuerst der auf dem Römerberg versammelten und nach ihren verschiedenen Ständen gereiheten Bürgerschaft, und nachher den Herren Subalternofficieren und sämtlicher Garnison den Schirmungs- oder Securitätseid ab.

Zur Bequemlichkeit derjenigen unserer hochzuverehrenden Leser, welche das Diarium von 1745. oder eine andere Beschreibung dieser bedeutungsvollen Ceremonie nicht bey der Hand haben, und die gewöhnlichen Anreden und Eidesformeln zu lesen wünschen, werden solche unten beygefügt. *)

Für

*) Die Anrede welche von dem jedesmaligen Churmaynzischen Herrn Hof- oder Vicekanzlar an den Hochlöbl. Magistrat gehalten zu werden pflegt und auch diesmal gehalten worden ist, lautet also:

„Einem auf der Kayserl. Wahlstatt anwesenden Churfürstl. höchsten Collegio gereichet zu gnädigstem Wohlgefallen, daß Schultheiß, Burgermeister und Rath der hiesigen Reichsstadt Frankfurt sich gegenwärtig geziemend einfinde, um höchstgedachtem Churfürstlichen Collegio denjenigen Sicherheitseid gebührend abzulegen, welchen weyland Kayſers Carl des

Für den nachdenkenden Zuschauer mußte diese Feyerlichkeit in vielem Betrachte wichtig und ehrwürdig seyn. Dort sahe er drey der ersten Häupter deutscher Völkerschaften, mächtig durch die innere Kraft ihrer Staaten, noch mächtiger durch ihre erhabensten Reichsämter und durch das darauf seit vielen Jahrhunderten ruhende gewichtvolle Ansehen bey den Europäischen Mächten; Fürsten, denen nebst der Regierung ihrer besondern Länder zugleich die Pflicht aufliegt, für das Wohl des ganzen deutschen Staats-

Vierten güldene Bulle und das Herkommen vorschreiben und erfordern. Und immassen nun der Inhalt dieses Eids Ihnen vorhin bekannt und jetzo eigents vorgelesen, so fort von Ihro Churfürstl. Gnaden von Mainz in Dero so wohl, als des sämtlichen Churfürstlichen Collegii, Namen die vorgängige Handgelöbniß von Ihnen, Schultheiß, Burgermeistern und Rath, abgenommen werden wird; Als haben Sie so dann deme anforderist nachzukommen, und sothane Handgelöbniß abzustatten, demnächst aber die würkliche Eidesworte, wie ich dieselbe vorsagen werde, nachzusprechen und mit erhobenen Fingern abzuschwören."

Die in altem Stil abgefaßte Eidesformel aber:

„Ihr Schultheiß, Burgermeister und Rath, sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Carl Joseph, Erzbischoffen zu Maynz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlarn und Churfürsten, vor Sich selbsten und im Namen deren übrigen abwesenden des Heil. Reichs Churfürsten anhero verordneten vollmächtigten ansehnlichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten, vor Euch selbsten und im Namen Euerer anbefohlener ganzen Burgerschaft, auch Eueres angenommenen Kriegsvolks, und aller derjenigen, die in Euer Versprechniß stehen, mit handgegebenen Treuen angeloben, und fürter für Euch sonderbar, und einen jeden, so unter dem Rath begriffen und allhier zugegen seynd, mit einem leiblichen Eid bestätigen, daß Ihr alle Churfürsten ingemein, und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte, vor Ueberfall des anderen, ob einige Widerwärtigkeit unter Ihnen entstünde, oder sonsten von anderen Leuten zugezogen werden wollte, mit allem Ihrem Volk, das Sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte in der Zahl der zwey hundert Pferde, und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul gen Frankfurt bracht, und in Ihrem Comitat haben, mit treuen Fleiß und ernstlicher Sorgnüß beschirmen und behüten wollet, bey den Pönen und Bussen, in der Güldenen Bulle ausgedrucket; daß Ihr auch die ganze Zeit, darinnen von der Elektion eines Römischen Königs tractiret oder gehandlet wird, niemand in die Stadt Frankfurt, was Würden, Condition oder Standes der seye, einlassen, oder einiger massen gestatten sollet, die Churfürsten oder ihre Bothschaften und Gewalthabere allein ausgenommen; und ob nach dem Eingang in Frankfurt der Churfürsten, oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet Ihr Schultheiß, Burgermeister und Rath, auch andere obgemeldte, bey obbestimmten Eid und Pönen also verfahren, mit Werk verschaffen und ordnen, auf Maaß und Weis, wie es in dem Churfürstlichen Collegio vor diesmahl vor gut angesehen, geschlossen und Euch allbereits angezeigt worden."

Die Anrede an die Herren Staabsofficiers ꝛc.

„Denen hier gegenwärtigen Officiers der allhiesigen Kayserl. Wahlstadt ist bereits bekannt, was massen Zufolg des ersteren Reichsgrundgesetzes, Kaysers Carl des Vierten Güldenen Bulle, und Herkommens, sich gebühre, und jetzt an deme seye, daß dem Churfürstlichen höchsten Collegio der gewöhnliche Sicherheitseid von Ihnen zu leisten, wessen Inhalt, gleichwie Ihnen jetzo öffentlich vorgelesen wird. So haben Sie demnach Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz für Höchstdieselbe so wohl als das gesamte Churfürstliche höchste Collegium die Handgelöbniß abzugeben, demnächst die würkliche Eidesworte von mir zu vernehmen und

mit

Staatskörpers, des ersten aller Reiche zu wachen, und als Häupter ihrer Kirche, Haushalter und Bewahrer himmlischer Güter, zugleich auch Muster christlicher Tugenden zu seyn; an ihrer Seite die Repräsentanten von fünf weltlichen Wahlfürsten, deren vereinte Macht den ganzen Erdball zu bezwingen fähig wäre. Hier erblickte er eine zahllose Menge mit allen Farben und Schattirungen eines vollständigen Gemäldes der Sittlichkeit, gröstentheils wohlhabend — was wenige Staaten, noch weniger einzelne

mit lauter Stimme, auch erhobenen Fingern nachzusprechen und abzuschwören."

Die Eidesformel:

„Ihr Officiers sollet geloben und schwören, daß Ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte vor Ueberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem ihrem Volk, das Sie und Ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl der zwey hundert Pferde, und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourierzettul in Frankfurt bracht, und in Ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, wie solches in Euerm Artikulsbrief auch versehen ist."

Die Anrede an die Burgerschaft:

„Ein allhier versammletes Churfürstl. Collegium hat der hiesigen Kayserlichen Wahl- und Reichsstadt gegenwärtiger Burgerschaft bereits zu wissen thun lassen, wie es nunmehr andeme seye, daß dieselbe dem höchstgedachten Churfürstl. Collegio den in Kayser Carl des Vierten guldenen Bull vorgeschriebenen Sicherheitseid herkommlich abstatte. Der Inhalt dieses Eids ist vorhin wissend und eigents mitgetheilet worden, wird auch jetzo öffentlich vorgelesen werden, darauf also wohl Acht zu haben ist, welchemnach ich die gewöhnlichen Eidesworte deutlich und ordentlich vorsagen werde, welche sodann von der anwesenden Burgerschaft samt und sonders wohl zu vernehmen, mit lauter Stimm und erhobenen Fingern nachzusprechen und also geziemend abzuschwören seynd."

Die Eidesformel:

„Ihr Burger sollet geloben und schwören, daß ihr alle Churfürsten ingemein, und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte vor Ueberfall des anderen, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem Ihrem Volk, das Sie und Ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandten in der Anzahl der zweyhundert Pferde, und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourierzettul in Frankfurt und in Ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, bey denen Pönen und Bußen in der guldenen Bull ausgedruckt, daß ihr auch die ganze Zeit, darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandelt wird, niemand in diese Stadt Frankfurt, was Würden, Condition und Standes der seye, einlassen, oder einiger maßen gestatten sollet, die Churfürsten, oder Ihre Bothschafter und Gewalthabere allein ausgenommen. Und ob nach dem Eingang in Frankfurt, der Churfürsten, oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr bey obbestimmtem Eide und Pönen also verfahren, mit Werken verschaffen, und ordnen, auf Maas und Weis, wie es in dem Churfürstlichen Collegio vor diesmal vor gut angesehen, geschlossen und Euch allbereit angezeigt worden."

Die Anrede an die Subalternen, Unterofficiers und Gemeinen der Garnison:

„Nachdeme das auf hiesiger Kayserlichen Wahlstadt anwesende Churfürstliche höchste Collegium für gut und nöthig angesehen hat, den in der güldenen Bulle vorgeschriebenen und herkömmlichen Sicherheitseid abseiten hiesiger Stadt anheut sich leisten zu lassen, solches dann auch bereits in so weit geschehen, daß annoch diejenigen Officiers, welche diese Pflicht nicht bereits auf dem Römer abgelegt, wie auch sämtliche Soldateſca allerseits hierzugegen sie abstatten; Als wird der vorhin bereits bekannte und eigents kund gemachte Inhalt des gedachten Eids jetzo öffentlich vorgelesen werden, welcher auf-

einzelne Städte von sich rühmen können — viele reich — das Ganze durch den Segen des Handlungsfleißes so kraftvoll, daß es große Fürstenthümer gegeben hat — und noch giebt — die bey einer ungleich größern Menschenmenge die Vermögensmasse dieser Reichsstadt kaum aufwiegen werden. Und diese ansehnliche Bürgerschaft verpflichtete sich nun, ihr Leben für die Sicherheit des höchsten Wahlcollegii erforderlichen Falles aufzuopfern.

Dem Geschichtsforscher und Liebhaber vaterländischer Verfassungsrechte möchte hiebey wohl die Erörterung einiger Fragen einfallen, die er in den korpulenten Schriften der zahllosen Menge von Staatsrechtsgelehrten vergeblich sucht.

„Ist diese Pflichtleistung ein Zeichen der Unterwürfigkeit der Wahlstadt gegen das hohe Wahlfürsten-Collegium?" Diese Frage ist zwar, so viel wir wissen, noch nicht förmlich aufgeworfen, noch weniger erörtert worden; indessen scheint sie der bekannte Widersacher Reichsstädtischer Freyheiten, Hr. von Ludwig in der Erläuterung der goldenen Bulle im Sinne gehabt und nach seiner Manier entschieden zu haben.

Wir würden indessen gleichwohl auf diese fast seltsame Frage kaum gefallen seyn, wenn wir in den Fragmenten von ältern Wahlprotocollen, die uns das große Moserische Staatsrecht geliefert hat, nicht Spuren gefunden hätten, daß bey der Wahl Leopolds I. selbst einige der damaligen hohen Wahlvotanten von dem wahren Verhältnisse der Reichsstädte gegen andere höchst und hohe Reichsstände nicht diejenige helle Begriffe gehabt haben, welche man bey Staatsmännern vorauszusetzen berechtigt ist, unter deren Augen der Westphälische Friede, die Magna Charta aller höchst und hohen Reichsstände, das Licht der Welt erblickt hat. Man stößt auf Ausdrücke, die man eben so wenig mit denen in dem erstgedachten Friedensinstrument ausdrücklich anerkannten und bestättigten Reichsstandschafts- und Hoheitsrechten der Reichsstädte, als mit der Gerechtigkeit, die der Mächtigste dem Mindermächtigen eben so wie seines Gleichen schuldig ist, vereinbaren kann. Und man wundert sich in den ältern Wahlhandlungen, z. B. von 1612. wo die Rechte der Städte zwar allerdings nicht weniger in Uebung, aber noch nicht so allgemein und gesetzlich anerkannt waren, eine viel mildere Sprache zu finden. Freylich läßt sich manches blos aus der Dunkelheit der allgemeinen staatsrechtlichen Begriffe erklären, die in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geherrscht hat, da man die vielköpfigen Regierungen weit unter die einköpfigen setzen zu dürfen vermeynte — da noch der für sehr klug geachtete Französische Staatsminister Louvois die alberne Aeusserung zu thun wagte: ein Wahlkönig (von Pohlen) habe weniger Ansprüche auf königliche Vorzüge als ein Erbkönig.

Die

merksam anzuhören, sodann die würkliche Eidesworte von mir zu vernehmen, forthin mit lauter Stimm und erhobenen beyden vorderen Fingern der rechten Hand nachzusprechen und abzuschwören seynd."

Die Eidesformel:

„Ihr Lieutenants, Fähndriche und Soldaten sollet geloben und schwören, daß Ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte vor Ueberfall des anderen, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von anderen Leuten, mit allem ihrem Volk, das Sie und Ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl von zwey hundert Pferde und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-zettul in Frankfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, wie solches in euerem Articulsbrief auch versehen ist.

Die eigentlichen Eidesworte, welche jeder Schwörende nachzusprechen hat, sind:

„Was mir jetzt vorgelesen worden,
„ich auch wohl verstanden habe,
„dem will ich also nachkommen,
„und dasselbe fest halten; Alles
„treulich und ohne Gefährde; So
„wahr mir Gott helfe und sein
„heiliges Evangelium!"

Die Erörterung obiger Frage iſt indeſſen, wie es uns wenigſtens ſcheint, nicht ſchwer. Die goldene Bulle legt den Wahlſtädten die Pflicht auf, die hohen Wahlfürſten mit Leib und Leben zu beſchützen, und den Vollzug dieſer Pflicht bey einer jedesmaligen Wahlhandlung eidlich anzugeloben — Und Se. Churfürſtliche Gnaden zu Maynz empfangen dieſe eidliche Verſicherung für Sich und das ganze höchſte Churfürſtencollegium. Die goldene Bulle iſt es alſo, der die Bürgerſchaft ihren Gehorſam, ihre Unterwürfigkeit bezeigt, indem ſie die ihr von dieſem erſten Reichsgrundgeſetze aufgelegte Schirmungspflicht zu erfüllen eidlich verſpricht.

Da dem Magiſtrat allemal vor der Eidesleiſtung die Fourierliſten zugeſtellt zu werden pflegen, damit derſelbe wiſſe, wen die höchſt und hohe Churfürſten oder Bothſchaften in Ihren Schutz genommen haben, folglich bey der Wahl in der Stadt geduldet wiſſen wollen: ſo veranlaßt dieſer Umſtand eine ſtaatsrechtliche und unter gewiſſen Umſtänden höchſtwichtige Frage: „Wie weit derſelbe mit dem Zweck der goldenen Bulle und den der Wahlſtadt aufgelegten Pflichten, die Churfürſten nicht nur gegen äuſſerliche Unruhe und Gewalt, ſondern auch gegen einander ſelbſt zu ſchützen, das iſt: zu verhindern, daß keiner den andern vergewaltige, vereinbarlich ſey? Und wozu die Stadt in dieſem Betrachte, bey vorkommenden Fällen, ſchuldig oder berechtigt ſeyn möchte?“

Die genaue Erörterung dieſer Fragen würde man eben ſo vergeblich in den ältern Wahlacten (denn in den neuern ſcheint mit der verminderten Furcht vor Unſicherheit auch die Aufmerkſamkeit auf dieſe Gegenſtände ſich vermindert zu haben), als in den Schriften der Gelehrten ſuchen. In jenen beſtritten zwar immer einige Stimmen der Wahlſtadt das Recht, gegen die Fourierliſten Erinnerungen zu machen, und drangen auf deren unbedingte Annahme; andere beliebten den mildern Weg einer Beſprechung mit dem Magiſtrat; und die Schlüſſe fielen immer ſo aus, daß man keinen feſten Grundſatz daraus abſtrahiren kann. Am ſtärkſten ward jenes Recht bey der Wahl Leopolds I. 1658., mithin zu eben der Zeit beſtritten, da ſich ein Fall ereignete, wo es am füglichſten eintretten konnte. Denn als der perſönlich anweſende Churfürſt Carl Ludwig von der Pfalz nach dem Bayeriſchen Wahlbothſchafter Doctor Oexel im Zorne ein Dintenfaß geworfen hatte, begehrte der letztere von der Stadt gegen weitere Thätlichkeiten des Churfürſten geſchützt zu werden. Wäre nun dieſe Sache nicht gütlich verglichen worden, ſo hätte die Stadt wohl nicht weniger thun können, als die Fourierliſten der gegen einander erbitterten Partheyen vor allen Dingen auf den Maasſtab der goldenen Bulle zu reduciren, um die einer jeden gebührende Sicherheit um ſo gewiſſer gewähren zu können.

In den Schriften der Staatsrechtsgelehrten findet man in dieſem Stücke, wie in unzählig vielen andern eben ſo wenig Troſt. Der Patriarch der Staatsrechtslehrer, der ſeel. Herr Staatsrath Moſer, läßt faſt immer nur das Herkommen entſcheiden; da aber ſeit jenen alten Zeiten, wo ſich das Gefolg der Churfürſten noch ſo ziemlich genau auf die in der goldenen Bulle verordnete Menſchenzahl einſchränkte (wie etwan noch bey der Wahl Kaiſers Matthias im J. 1612.), auſſer dem erſtangeführten Falle, keine Thätlichkeiten unter den hohen Wahlfürſten zu beſorgen waren, ſo hat in dieſem Falle auch kein zu Recht beſtehendes Herkommen erwachſen können. Sollte indeſſen der Fall eines zu beſorgenden Zwieſpalts in dem hohen Wahlcollegio, den der Schutzengel Deutſchlands ewig verhüten wolle! jemals eintreten, ſo ſcheint es uns nicht zweifelhaft, daß die Bürgerſchaft und deren Obere nicht befugt ſeyn ſollten, auf die Entfernung derjenigen Perſonen, von welchen ſie in dem gleich durchgehenden Vollzuge der ihnen obliegenden Sicherungspflichten verhindert zu werden beſorgen müßten, zu dringen; weil der, ſo zu einem Endzwecke verpflichtet iſt, auch wohl berechtigt ſeyn muß, die hiezu erforderlichen Mittel zu gebrauchen. Es würde in einem ſo ſchreckbaren Falle nicht genug ſeyn, daß eine jede hohe Wahlbothſchaft, wie jetzt ſtillſchweigend geſchieht, für das friedliche Verhalten ihrer Schutzverwandten überhaupt Gewährſchaft leiſte; bey einer Erbitterung der hohen

Wahlherren unter sich, würde eine größere Zahl Schutzverwandter der einen Parthey für den schwächern Theil immer äußerst bedenklich und für die Bürgerschaft desto gefährlicher seyn, je schwerer es ihr bey dem ihr durch das Reichsgrundgesetz aufgetragenen Amt einer Friedensstifterin, werden würde, in solchem Falle die in vielen besondern Rücksichten so nöthige Mäßigung zu beobachten.

Endlich könnte auch wohl jemand fragen: warum auch das Frankfurter Militare, von dem die goldene Bulle schweigt, den Sicherheitseid leiste?

Daß die goldene Bulle des Militärs nicht gedenkt, folgt ganz natürlich daraus, weil zu Carls IV. Zeiten ausser den Leibwachen oder Trabanten, noch kein stehendes Militare gebräuchlich war, sondern erst geworben wurde, wenn man es brauchte.

Uebrigens muß die Verpflichtung des Militärs der Wahlstadt mit dem: Superflua non nocent, erklärt werden, oder mit den Sitten jener Zeiten, da die Pflichten des Soldaten nicht so bestimmt und die Kriegszucht nicht so fest gewurzelt war, wie jetzt. Genau genommen, hängt in Dienstsachen der Wille der Soldaten, von welchem Range sie auch seyn mögen, von den Befehlen ihres Anführers ab, so wie dieser wiederum die Befehle des Obern, dem er den Eid der Treue geleistet, auf das genaueste und pünktlichste zu befolgen hat; und die Wagschaft seines Lebens in seinem Dienste ist dem Soldaten ohnehin Berufspflicht. Wenn also der Magistrat und die Bürgerschaft, als die eigentliche Dienstherrschaft des Militärs, den Securitätseid geschworen, so scheint darinn allschon die Versicherung der Treue des von ihr abhangenden Militärs zu liegen. Auch ward dieses noch im Jahre 1612. von der damaligen Churbrandenburgischen Wahlbothschaft erkannt, und die Verpflichtung der Soldaten mit der Bemerkung, für überflüssig erklärt: „Daß, wenn die Soldaten denen treu, welchen sie mit Pflicht verbunden, „man ihrer wohl sicher seyn könne."

Mosers Anmerk. zur W. C. Franz I. 2ter Anh. S. 391.

Der Commendant des Regensburger Militärs begehrte daher dortmals nicht ganz ohne Grund, vor Leistung des Securitätseides von seinen ältern Pflichten entlassen zu werden.

Wahrscheinlich liegt die erste Veranlassung zu dieser Anomalie darinn, daß der größte Theil des Militärs, wie jetzt noch, auch ehemals aus Eingebohrnen bestanden hat, die man des Vorzugs, an einer für die Frankfurter Bürgerschaft so ehrenvollen Handlung Antheil zu haben, nicht berauben wollte.

§. 36.

Erzmarschallische Polizey- und Taxordnung.

Um des Zusammenhanges der in dem vorhergehenden Paragraph erzehlten Gegenstände willen, hat die merkwürdige Erscheinung der Namens Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen als höchsten Reichs-Erzmarschallen durch das Hochlöbl. Reichs-Erbmarschallamt publicirten Polizey- und Taxordnung bis hieher zurückgesetzt werden müssen.

Es ist diese Erzmarschallische Befugniß ein verehrungswürdiges Denkmahl der großen Gerechtsame, welche diesem hohen Reichs-Erzamte ehemals bey den Reichsversammlungen zuständig waren.

Wir beziehen uns deshalb auf dasjenige, was wir bereits oben S. 102. hievon kürzlich angeführt haben, und bemerken hier vorläufig, daß diese Polizey- und Taxordnung von derjenigen Taxordnung ganz verschieden sey, welche nach vollbrachter Wahl Namens Kaiserlicher Majestät bekannt gemacht zu werden pflegt.

Die erstere umfaßt alle und jede Polizeygegenstände und scheint sich, was die Taxe für Quartier, Zehrung, Fuhrwerke und andere Gemächlichkeiten und Bedürfnisse anlangt, hauptsächlich auf diejenigen Fremden zu beziehen, welche ohne zum eigentlichen

Gefolge

Gefolge der Churfürsten und Wahlbothschaften zu gehören, blos müßige Zuschauer des großen Festes abgaben.

Die andere bezieht sich blos auf die Quartiere, Betten, Stallungen und zwar ausdrücklich nur auf die Kaiserliche und Churfürstliche Hofstätte und Gesandtschaften sammt deren Comitate, worunter sich die Schaaren der bloßen Schutzverwandten ebenfalls zu rechnen, ihrem Nutzen gemäs erachten, ob sie wohl eigentlicher zur Classe bloßer Zuschauer zu gehören scheinen. Der Vortheil den sie hievon haben, ist allerdings beträchtlich. In dieser Beziehung müßten sie nehmlich nach dem XIX. Art. der Erzmarschall. Taxordnung für eine der besten Stuben und Kammern nebst einem wohlbereiteten Bette, wochentlich 6. 7. bis 8 fl. bezahlen; dagegen sie als angebliche Glieder irgend eines Comitats für Stube, Kammer und Bette von erster Qualität mehr nicht als 2 fl. entrichten

Diese Erzmarschallische Polizey- und Taxordnung ward den 16ten September von dem Reichsfourier und hochgräfl. Pappenheimischen Secretario Hrn. Freyer an verschiedenen Plätzen der Stadt unter Trompeten- und Pauckenschall öffentlich abgelesen und verkündet.

Ungeachtet sie blos in den Preißen ein und anderer Bedürfnisse von den vorhergehenden abweicht, in allen übrigen Stellen aber, (eine einzige, die öffentliche Beleuchtung betreffend, ausgenommen) mit jenen gleichlautet; so scheint sie doch ein allzuwesentliches Stück eines Wahldiariums zu seyn, als daß wir unsere Leser blos auf die ältern Diaria verweisen dürften. Wir fügen sie aus diesem Grunde hier bey, und setzen zu den diesmal bestimmten Preißen diejenigen in Parentheſen hinzu, zu welchen ebendieselben Bedürfnisse bey der Wahl Franz I. im Jahre 1745. angeschlagen worden sind.

Polizey- und Taxordnung,

wie solche auf Befehl, und von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. auch dermaligen Vicarii in Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, als des heil. Römischen Reichs Erzmarschalls auf dem allhier in Frankfurt am Mayn angestellten Kaiserlichen Wahltage den 16. September 1790. publiciret worden.

Demnach auf erfolgtes Ableben des, weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph des Zweyten, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs ꝛc. ꝛc. Glorwürdigsten Andenkens, Ein Hohes Churfürstliches Collegium auf dem allhier zu Frankfurt am Main, nach Anleitung der goldenen Bulle, angestellten und ausgeschriebenen Wahltage durch Dero ansehnliche Bothschafter und Gesandten zusammengekommen;

So haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, auch dermaliger Vicarius in Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, Kraft Ihres tragenden Reichs-Erzmarschallamts, durch Dero anher abgeschickte gevollmächtigte Gesandtschaft, dem Herkommen gemäß, mit Zuziehung des Reichs-Erbmarschalls, und nachdem E. E. Rath allhier über ein und anderes vorher nothdürftig vernommen worden, folgende Ordnung verfassen und publiciren lassen.

Articulus I.

Männiglich soll sich friedlich und bescheidentlich halten.

Es sollen alle diejenigen, welche zu diesem Churfürstl. Wahltag erfordert sind, auch die unerfordert denselben besuchen, oder sonsten hieher kommen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, samt ihren Dienern und Angehörigen, niemand ausgeschlossen, sich in ihren Herbergen und sonsten gegen männiglich friedlich und dermaßen unbeschwerlich erzeigen, damit dieselben unter einander keinen Rumor, noch andere unziemliche Händel anfahen, und sonderlich diejenigen, welche

nicht erfordert, den Erforderten keine Unruhe, oder einigerley Ungelegenheit; hingegen auch diese jenen keine Beschwerde zuziehen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe. Wie denn auch alle Duelle, Provocationen, Raufen, Balgen und Ausfordern, es geschehe aus was vermeinter Ursache es immer wolle, auch Entblössung der Wehren, nicht minder Tragung allerhand heimlichen Gewehrs und dergleichen, bey hohen und niedern Standespersonen, in- und ausser der Stadt gänzlich und allerdings verboten werden, mit dieser ausgedruckten Commination, daß gegen den Provocanten sowohl, als erscheinenden Theil, unabläßliche Leib- und Lebensstrafe, ohne Unterschied der Personen, alsobald ganz ernstlich vorgenommen werden soll; und wird der hiesige Magistrat hiermit erinnert, der gesammten Bürgerschaft ernstlich und bey Strafe anzusagen und aufzulegen, daß, sobald in einem bürgerlichen Haus, oder auch auf der Gasse vor dem Haus, bey Tag oder bey Nacht, ein solcher Rumor und Handel sich erhübe, durch und in welchem Pistolen, Degen, Messer, Prügel, Steine und andere gefährliche Instrumente gezückt, entblößet, oder ergriffen würden, der Bürger schuldig seyn soll, solches dem nächsten Wachtposten anzuzeigen, welcher auch gleichfalls befehliget, nebst dem Bürger dem Rumor zuzulaufen, die Frevler und Uebertreter ohne Ansehung der Person, in die Wachtstuben wohl verwahrlich einzuführen, und mit fehester Gelegenheit solches derjenigen Instanz, wo die Sache, ihrer Eigenschaft nach, hingehört, kund zu machen, auch auf derselben Begehren, nebst der gründlichen Nachricht und eingezogenen Verhör, wie sich die That beschaffen gefunden, verabfolgen zu lassen.

Es sollen auch insgemein alle und jede, was Nation, Würden oder Standes dieselben seyen, respective ehrerbietig und freundlich einander begegnen, und keiner dem andern, wegen der unterschiedentlichen Sprachen, Sitten und Kleider, noch einigerley anderer, sonderlich Religions- und Glaubenssachen willen, weder mit Worten, Schriften, noch in andere Wege antasten, schelten, schmähen, verachten und verspotten, inn- oder ausserhalb der Kirchen Ungelegenheit anfangen, noch sonst etwas thätliches einer gegen den andern fürnehmen, oder den Seinigen zu thun gestatten, auch von den Wahl- und Reichssachen nichts unbedächtliches discurriren, bey Vermeidung der Strafe, welche dießfalls nach Befinden eines jeden Verbrechens fürgenommen werden soll.

Ob sich aber einer über den andern, einigerley Ursachen halber zu beschweren vermeynte, der soll denselben vor seiner ordentlichen richterlichen Instanz verklagen, und daselbst rechtlichen Bescheids abwarten, und sich hieran genügen lassen.

Artic. II.

Jedermann soll sich sowohl bey Tag, als Nacht auf der Gasse ehrbar und still halten.

Es sollen sich auch alle Gäste und auswärtige Personen, und derselben Diener, sowohl bey Nacht, als bey Tag, auf den Gassen, ehrbarlich bezeigen, keine Unruhe mit Geschrey und ungewöhnlichem Gepoch oder sonst erregen, sich zu niemand nöthigen, sondern männiglich ungehindert seines Wegs gehen und passiren lassen; des Abends auch zu rechter Zeit, die Bürger und Einheimischen längstens um 10 Uhr; die Fremden aber um 11 Uhr, über welche Zeit dem Wirth ebenfalls einige Gäste zu setzen, oder Zechstuben zu dulden, unter gleicher Pön, hiemit verboten wird, in ihre Herbergen und Quartiere sich begeben, und da jemand Herrendienste, oder anderer redlichen Geschäfte halber, bey Tag in seine Herberge nicht kommen möchte, und also zu Nacht über die Gasse gehen müßte, der oder dieselben sollen sich züchtig und gebührlich halten, bey Vermeidung ernstlicher Strafe.

Artic. III.

Von Rumor, Schlägerey und Auflauf.

Ueberhaupt soll männiglich, es seyen Einheimische oder Fremde, besonders auch die Livreebedienten, sie mögen entweder in öffentlichen Herbergen, oder zum Dienst und Aufwartung ihrer Herrschaften an andern Orten versammlet seyn, sich aller Zusammenrottirung, Tumultuirens, Auflaufs, oder andern Unfugs und Lermens, bey unausbleiblicher Leib- und Lebensstrafe, enthalten; und sollen, sobald dergleichen von einigen unternommen werden wollte, die übrigen sich alsobald von den tumultuirenden absondern, und sich keineswegs darunter mengen, oder zu einer oder der andern Parthey schlagen, noch den Auflauf vergrößern. Es sollen vielmehr alle und jede, denenjenigen, welche von zustehender Amtsobrigkeit und Gewalts wegen, Friede gebieten, allen geziemenden Respect und Gehorsam bezeigen; wie denn auch jede Obrigkeit, der es Zeit fürwährenden Churfürstlichen Wahltags allhier zustehet, die am ersten zu solchem Tumult, Auflauf oder Schlägerey kommt, die Personen, welche unter solchem Unfug und dabey betreten werden, gefänglich anzunehmen Macht und Gewalt haben, auch sich derselben Obrigkeit keiner widersetzen, noch unter dem Schein, als ob er ihrer Jurisdiction und Gerichtszwang nicht unterworfen sey, gegen sie entschütten oder ausreden soll, bey Leibes- oder anderer empfindlichen arbitrarischen Strafe; doch sollen die, welche also gefänglich angenommen, und des Stadtmagistrats Jurisdiction nicht

unterworfen ſind, nachmals dem Reichs-Erbmarſchallamte ausgefolgt und überantwortet werden. Und da der hieſige Magiſtrat hierbey erinnert worden, in dergleichen entſtehenden Tumulten neben der nöthigen bürgerlichen Mannſchaft, ein hinlängliches Corps von der Garniſon mit aufgepflanzten Bajonetten gegen die Tumultuirenden unverzüglich anmarſchiren, und ſolche auseinander ſtreuen zu laſſen; ſo hat ſich jeder um ſo mehr für Schaden und Unglück zu hüten, und bey Leib- und Lebensſtrafe keinen Widerſtand zu thun.

Artic. IV.

Von Verwahrung Feuer und Lichts, und Unterlaſſung des Tobakrauchens an gefährlichen Orten.

Jedermänniglich ſoll mit dem Feuer und mit den Lichtern, in den Kammern, Schornſteinen, Küchen, Ställen und aller Orten, gute Vorſicht gebrauchen, die Wirthe die Rauchfänge auf ihre Unkoſten, fleißig, und zwar wo kein heftiges Feuer gemacht wird, alle 3 Wochen; in Küchen aber, wo gekocht, und andern Orten, wo ſtarkes Feuer gemacht wird, alle 14 Tage kehren laſſen; wie denn dieſerwegen die Schornſteinfeger befehligt ſind, zu gewiſſen Zeiten herumzugehen, und Acht darauf zu haben, damit durch Unfleiß und Verwahrloſung dießfalls kein Schade entſtehe; und da jemand befunden würde, durch welchen Feuerſchaden verurſacht wäre, derſelbe ſamt Wendung und Kehrung ſolchen Schadens, mit Ernſt geſtrafet werden; und weilen durch das Tobaksrauchen öftermals Feuersbrünſte entſtanden: als ſoll ſich deſſen männiglich auf Böden, in Ställen, oder wo ſich ſonſten leichtlich Feuer fangen könnte, gänzlich enthalten; nicht weniger ſich niemand unterfangen, mit den Fackeln unvorſichtig umzugehen, oder ſelbige an den Häuſern, Dächern und Kellerlöchern, welche jedoch auch von der Bürgerſchaft mit keiner brennenden Materie zu vermachen ſind, anzuſtreichen oder auszuklopfen; wobey zugleich Pechfackeln zu führen gänzlich verboten wird. Und wer hierüber ſträflich betreten würde, ſoll ſolchergeſtalten angeſehen werden, daß ſich andere daran zu ſpiegeln Urſache haben mögen.

Artic. V.

Daß kein Gewehr in der Stadt abgeſchoſſen werden ſoll.

Es ſoll auch zu mehrerer Verhütung Feuersgefahr und anderer Unruhe, niemand, wer der auch ſey, weder bey Tag, noch Nacht, innerhalb der Stadt Frankfurt Ringmauren, oder auſſerhalb derſelben nächſt den Stadtthoren; wie auch auf den Wällen einiges Gewehr abſchießen, noch auf einigerley Weiſe mit Raqueten oder anderem Feuerwerk umgehen, ſondern wer damit kurzweilen oder ſich verſuchen will, der mag es auſſerhalb der Stadt an den dazu verordneten Orten, da es ohne Gefahr geſchehen mag, thun.

So ſoll auch keiner, der nicht über Land zu reiſen Willens, in der Stadt, Piſtolen oder anderes Schießgewehr führen oder nachführen laſſen, bey ernſtlicher Strafe.

Artic. VI.

Von verbotenem Degen- und Stocktragen.

Nachdem von den, auf gegenwärtigem Wahltage allhier verſammleten Geſandtſchaften gut befunden und beliebet worden, daß Dero, wie auch alle andere Livreebedienten, keine Degen und Hirſchfänger, wie auch keine Stöcke tragen ſollen; ſo wird ſolches hiedurch von Reichs-Marſchallsamtswegen ausdrücklich eingeſchärft; und haben ſich alle und jede, ſeit der Zeit ſolcher Verſammlung hier befindliche oder ankommende Fremde, in Anſehen ihrer Domeſtiken und Livreebedienten, ebenfalls darnach gebührend zu achten; nichtweniger alle und jede Kauf- und Handelsdiener und Jungen, auch andere Profeſſionsverwandte und Künſtlergeſellen, des Degen- und Hirſchfängertragens; gleichwie auch jedermann aller Stöcke mit verborgenen Klingen, und inſonderheit derjenigen langen Pallaſche, welche neuerlich als Stöcke gebraucht werden; ingleichen alle und jede Handwerksgeſellen und Knechte, nebſt den Lehnlaquayen, und andern dergleichen Bedienten ſowohl des Stock- als Degen- und Hirſchfängertragens, an Sonn-, Feſt- und Werktagen; wie auch die Juden, ſich des Stocktragens gänzlich zu äuſſern und zu enthalten; oder widrigen Falls zu gewarten, daß ihnen ſolche abgenommen und confiſcirt, auch andere willkührliche Strafen gegen die Uebertreter unausbleiblich vorgekehret werden ſollen.

Artic. VII.

Wie man ſich in Feuersnöthen verhalten ſoll.

Da aber gegen Verhoffen Feuer auskommt, welches Gott gnädig verhüten wolle; ſo ſoll kein Fremder, wer der auch ſey, bey Tag oder bey Nacht, weder Löſchens, noch anderer Urſachen halber, zulaufen, dann allein diejenigen, welche nach hieſiger gemeiner Stadtfeuerordnung dazu gehörig; die Fremden aber in ihren Herbergen verbleiben, oder da ſie auf Abmahnen der Verord-

neten zum Feyer, nicht abseits gehen, und in Unglück gerathen, niemand, als ihnen selbst die Schuld zuzumessen haben; jedoch mögen der Churfürsten und Gesandtschaften Hofgesinde und Diener sich zu Abwendung Schadens und Gefahr, zu ihren Herrschaften verfügen, wie in solchen Fällen ohnedem billig und gebräuchlich ist.

Es soll auch ein jeder die Verordnete, oder wer sonsten von dem Reichs-Erbmarschallamte, oder dem Magistrat, von gemeiner Stadt wegen hiezu befehliget seyn würde, unverweigerlich, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, in das Haus, welches der Gefahr unterworfen ist, oder daraus die Rettung geschehen müßte, einzulassen schuldig seyn; wobey zugleich auch dem ältesten oder nachältesten Herrn Reichs-Erbmarschalle, wenn sie bey solchen Fällen in eigenen Personen zur Rettung kommen, mit gebührendem Respecte zu begegnen ist, und auf deren heilsame Erinnerungen alle thunliche Rücksicht von den Rathsdeputirten genommen werden wird.

Artic. VIII.

Von Herrenloßem Gesindel, Bettlern und siechen Personen.

Es sollen auch alle und jede Personen, was Nation oder Standes die sind, welche nicht Herrendienste haben, und solche bescheinen können; imgleichen diejenigen, welche kein Handwerk, oder sonsten ehrliche Handthierung treiben, worunter insonderheit die unzüchtigen Weibspersonen, auch die fremden ausländischen Bettler und Siechen, gebrechliche und mit abscheulichen Leibesschäden oder der hinfallenden Seuche beladene kranke Leute, alsobald nach Verkündigung dieser Ordnung, ohne allen Verzug sich aus der Stadt verfügen, und ferner darinnen, und sonderlich die Bettler, weder um und neben den Kirchen, noch sonsten, und ausserhalb der Stadt an dem Graben nicht finden, noch betreten lassen, oder zu gemeiner Stadtarbeit mit angelegten Springen, Ketten und Banden geschmiedet, und dadurch von Faulheit und Müßiggang abgehalten werden; weshalber auch dermalen aufs neue schärfere Verordnung ergangen. Es soll auch niemand denjenigen, welche dieselben hinaus- und wegzuschaffen, von Rathswegen hierzu sonderlich verordnet, verhinderlich seyn; alles bey Strafe der Verweisung.

Artic. IX.

Von Aufzeichnung fremder, so ankommender, als abreisender Personen.

Damit man auch wissen könne, was für fremde Leute und Personen, nach und nach hereinkommen, oder wiederum abreisen; so soll ein jeder Thorschreiber und Haus- oder Gastwirth, bey welchem eine oder mehr Personen eingekehret, bey 10 fl. dem Magistrat zu bezahlender Strafe, täglich nach geschlossenen Thoren, dem Reichs-Erbmarschall; (immassen ohne gebührende Anzeige bey demselben, wie auch bey dem Rath, kein Bürger oder Inwohner der Stadt jemanden Fremden, wer der auch sey, in seine Behausung logiren und einnehmen soll) deren Namen und Qualität aufgezeichnet, in einem förmlichen Zettel einschicken, und ob sie sich allhier aufhalten, oder wann sie wieder verreisen, dabey Meldung thun, und so lange sich Fremde bey ihnen aufhalten, damit fortfahren.

Artic. X.

Wie sich die Gäste gegen die Wirthe, und die Wirthe gegen die Gäste zu verhalten haben.

Es soll kein Gast, was Würden, Standes oder Wesens er sey, seinen Wirth, bey dem er herbergt, desgleichen auch der Wirth den Gast einigerley Weise beschweren, noch in Worten oder Werken beleidigen, und sonderlich der Gast, weder Fütterung, Heu, Stroh, Holz, Licht, Essig, Salz, noch sonst etwas, wie dieses Namen haben mag, wider seines Wirths Willen, und vorhergehende Vergleichung und richtige Bezahlung, eines jeden Werths, darum sie sich vergleichen, fordern oder nehmen, sondern ein jeder das Seinige, das er fordern und nehmen will, alsobald zu des Verkäufers billigem Vergnügen, bezahlen; wer aber hierwider handeln würde, der soll nach Befindung seines Verbrechens, ernstlich darüber gestraft werden.

Artic. XI.

Von Entscheidung entstandener Irrung zwischen Gästen und Wirthen.

Sollten sich auch zwischen den Gästen und Wirthen über ein und andern der vorhergehenden Puncte Irrungen und Streit begeben; so soll des Heil. Reichs-Erbmarschall mit Zuziehung eines E. Raths allhier, so oft es die Noth erfordert, dem Herkommen und der Billigkeit gemäß, entscheiden; was nur zwischen den streitenden Parteyen gehandelt und erörtert wird, dabey soll es sein Verbleiben haben.

Artic. XII.

Von Abstellen und Verbot des schädlichen Vorkaufs.

Zu besserer Verhütung des schädlichen Vorkaufs, wodurch nicht wenig Theurung und allerhand Ungelegenheit zu gewarten, wird hiemit aller Vorkauf bey männiglich durchaus abgestellet, und verboten; dahingegen ernstlich befohlen und geordnet, daß hinfort keiner, es sey Bürger oder Inwohner allhier, oder Fremder in den umliegenden Fürstenthümern und Landen angesessen, auch sonsten bey Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bedienet, Christ oder Jude, niemand ausgenommen, durch sich selbst, oder andere derselben verordnete, nicht allein in der Stadt, sondern auch ausser derselben, auf 5 Meil Wegs um die Stadt herum, einigerley Proviant zum Verkauf aufzukaufen sich unterstehen, sondern alles und jedes, ohne alle Ausnahme und Vorkauf, auf die von gemeiner Stadt verordnete, offene feile Märkte gebracht werden soll, bey schwerer Strafe, auch Verlierung alles dessen, was wider diese Ordnung erkauft oder verkauft worden, zu welchem Ende gewisse Personen, die darauf scharf Achtung zu geben, bestellt werden, und dem Angeber jedesmal der dritte Theil von dem Confiscirten zukommen soll.

Artic. XIII.

Von allerhand Victualien insgemein.

Was von allerhand Victualien und Lebensmitteln auf den offenen Markt zu feilem offenen Verkauf gebracht wird, als Kapaunen, Hühner, Vögel und anderes Wildpret, Gänse, Enten, Eyer, Butter und Käß, auch Salat, Kraut, Rüben und dergleichen Gartenwerk, darüber soll der Marktmeister, welcher darzu absonderlich bestellet und verordnet, seiner Pflicht und Specialinstruction gemäß, fleisige und scharfe Aufsicht haben, daß solches in billigem Werth verkaufet, und niemand darbey übersetzt werde, auch hievon, und wie ein jedwedes im Werth stehet, fällt oder steigt, und was ferner zu erinnern nöthig seyn wird, dem Reichsmarschallen von der Stadt, wöchentlich richtige Anzeige und Communication geschehen.

Artic. XIV.

Von Fleisch-, Fisch-, Brod-, Wein- und Bierkauf.

So viel den Fleisch-, Fisch-, Brod-, Wein- und Bierkauf betrift, nachdem die diesfalls von E. E. Rath vorgeschriebenen Ordnungen gründlich untersucht, und das nöthige dabey erinnert und veranstaltet worden; hiernächst auch die, zur Recheney Deputirten darauf zu halten, geordnet, und jedes Handwerks geschworne Meister deswegen insonderheit darüber vereidet sind, daß Fleisch, Fisch und Brod, wie auch Wein und Bier, so man verzapfet, jedesmal in billigem Werth geschätzet werde: so wird es bey solchen gefaßten und revidirten Ordnungen für diesmal gelassen; jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt, solche nach Befinden der Umstände, die man wenigstens von 14 Tagen zu 14 Tagen ferner untersuchen wird, zu ändern, oder, wo es die Nothdurft erfordern würde, eine absonderliche Taxe, mit Zuziehung des Reichs-Erbmarschalls und Rathsdeputirter, deshalben, dem Herkommen gemäß, aufzurichten.

Artic. XV.

Von Beobachtung der Specialtaxe.

Damit nun gemeldtermassen über die, bey dieser Stadt allbereits vorhandenen Specialordnungen der Metzger, Fischer, Becker, Wein- und Bierverzapfer, Holzverkäufer, und anderer, desto fester gehalten werde, haben die, zur Recheney Deputirten, in Erinnerung tragenden Amts, wie auch die geschwornen Meister, in Kraft ihres geleisteten Eides, alle nothdürftige Fürsehung zu thun, und fleißige Aufsicht zu tragen, daß kein Mißbrauch oder Unterschleif erfolgen möge; so sollen sie auch dem Reichs-Erbmarschalle die Taxe von allen Victualien, an Speisewaaren und Getränken; ingleichem von dem Holz, das zu Wasser ankommt, wöchentlich communiciren, und daferne, nach Befinden, etwas erinnert wird, dasselbe in gebührende Obacht nehmen.

Artic. XVI.

Von Verkaufung des Habers, Heues und Strohes.

So viel den Tax des Haberkaufs anlanget, soll das Achtel oder Malter, bis auf anderwärtige Verordnung, wenn er von gutem Kern und sonsten ohne Mangel ist, jetzo um 36 bis 48 Batzen (1745. 22 bis 30); das Fuder Stroh, nämlich 60 Bausch ins Quartier geführt, nach Unterschied des Gewichts, für 4 bis 6 fl. (3 fl. bis 3½ fl.) und der Centner Heu, nach Beschaffenheit der Güte um 10 bis 18 Batzen (15 bis 20) verkauft; was aber mit Lasten zu feilem Kauf hereingebracht wird, gewogen, und nach Betrag des Gewichts, bezahlet werden.

Artic. XVII.

Vom Holz- und Kohlenkauf.

Weil dasjenige Holz, welches zu Waſſer anherkommt, jederzeit von E. E. Raths dieſer Stadt darzu Verordneten, geſchätzet wird, mag es dabey ſein Verbleiben haben; was aber an Waldholz zu Lande anher geführet wird, davon ſoll der Stecken vier Schuh langen Buchen-Scheitholzes um 5 bis 5½ fl. (1745. 2 fl. bis 2½ fl.); des vierſchuhigten Eichenholzes aber für 3 fl. bis 3 fl. 15 kr. (2 fl.) verkauft, und dem Käufer vor das Haus oder Quartier geführet werden. Will aber jemand einen Wagen voll überhaupt kaufen, das ſtehet ihm frey, und mag ſich des Werths mit dem Verkäufer vergleichen. So ſollen auch die Kohlen durch die geſchwornen Meiſter der Feuerwerker taxirt, und jedesmal an der Holzſtube eine Tafel mit dem angeſchriebenen Preiße ausgehängt werden; dahero zu Verhütung alles Unterſchleifs oder Vertheurung hiedurch verboten wird, daß weder diejenigen, welche die Kohlen anher bringen, dieſelben vor der Taxirung jemanden anbieten, oder verkaufen, noch auch die, welche deren benöthiget ſind, ſolche vorhero kaufen, oder behandeln ſollen.

Artic. XVIII.

Von Zehrungen und Mahlzeiten in den offenen Wirthshäuſern.

Welcher offene Wirth, oder Gaſthalter zur Mahlzeit 3 gute Fleiſchgerichte, worunter gebraten und geſotten, Hennen- oder ander gut tauglich Fleiſch, dazu Suppen, Gemüſe, Käß und Obſt giebt, dem ſoll die Mahlzeit, mit Einſchluß eines Maaßes Bier, bezahlet werden um 45 bis 50 kr. (1745. 36 kr.) Giebt aber ein Wirth dreyerley Fiſchgerichte, als Hecht, Karpfen, gebratene und gebackene Fiſche, ſamt Suppen, Gemüſe, Käß und Obſt; ſo ſoll ihm für die Mahlzeit von jedweder Perſon 60 bis 72 kr. (48 kr.) bezahlt werden; jedoch dieſes nur wegen jetziger beſonderen Umſtände und ohne Conſequenz auf künftige Zeiten, alſo geſetzet ſeyn.

Belangend aber übrigens den Wein, Bier und anderes Getränke, welches entweder bey dem Wirth zu nehmen, oder anderswo holen zu laſſen, dem Gaſt frey geſtellt bleibt, ſoll ſolches nach Laut des Taxes abſonderlich bezahlet, und zu männiglicher Wiſſenſchaft vor jedes Wirthshaus oder Gaſthof eine Tafel ausgehängt, auch daran der Preiß von allem Getränke, das er ſchenkt, wie auch von Mahlzeiten und Stallmiethen, angeſchrieben werden. Sodann ſoll für eines Dieners Fleiſchmahlzeit, ſamt einer Kanne, oder Maaß Bier 15 kr. (12 kr.); für eine Fiſchmahlzeit aber gleichfalls mit einer Maaß Bier, mehr nicht, als 20 bis 24 kr. (18 kr.) bezahlt werden. Es mag auch ein jeder Gaſt ſich mit ſeinem Wirth, nach ihrer beyder Gelegenheit und Willen, allein um die Mahlzeit, oder ſonſt des Eſſens und Getränks halber vergleichen; und dann, ſo viel die Gäſte auſſerhalb der Mahlzeit und obgeſetzter Ordnung, von Speiß und Trank haben wollen, das ſollen ſie dem Wirth ſonderbar nach dieſer Satzung bezahlen, oder ſich deſſen mit ihm auch ſonderlich vergleichen. Gleichen Verſtand hat es auch mit den Morgenſüppen oder Frühſtücken, auch Nacht- und Schlaftrinken, daß, wo ein Gaſt für ſich oder ſein Geſinde ſich deſſen gebrauchen wollte, er dem Wirth dafür abſonderlich Zahlung thun ſoll.

Artic. XIX.

Von Quartieren und Herbergen, Stuben, Kammern, Betten und Lagerſtätten.

Welcher Gaſt in einer offenen Herberge zehret, von ſeinem Wirth Futter und Mahl nimmt, und doch keine ſonderbare Stube und Gemach hätte, ſondern allein der gemeinen Gaſtſtube ſich gebrauchte, der ſoll für ſolche Herberge dem Wirth nichts bezahlen; ſich aber mit dieſem des Schlafgeldes, oder einer beſondern Stube und Gemachs halber, da er dergleichen verlangen würde, auf ein leidentliches abſonderlich vergleichen; belangend aber die Quartiere in den bürgerlichen Häuſern, ſoll, jetzt geſtalten Dingen nach, aus der beſten Stube und Kammer, mit einem wohlbereiteten Bette, wochentlich 6. 7. bis 8 fl. (1745. 4 fl.) aus einer mittelmäßigen Stube, Kammer und Bett 4 bis 5 fl. (2 fl.) und aus einer gar geringen Stube oder Kammer allein mit dem Bette 2 bis 2½ fl. (15 bis 18 Batzen) wöchentlich, daferne man ſich in einem und anderem hierüber mit dem Wirthe nicht vorhero beſonders verglichen, als wobey es ſonſten lediglich verbleibet, und bey Stube und Kammer auch der Boden, das Vorhaus, Küche, Stühle, Tiſch und Bänke mit eingerechnet ſind; die Betten aber, ſo man ſich deren allein gebrauchen wollte, entweder nach vorſtehender Ordnung und Preiß wöchentlich oder für jede Nacht für ein Herrnbett 10 bis 12 kr. (8 kr.) bezahlt; über dieſes jeder Gaſt ſeinem Wirth, wo er etwas an Hausrath, Bettern und Leingewande verdorben, oder zerriſſen, daſſelbe ohne Entgeld des Hauszinſes, wieder gut zu machen, angehalten werden; mit den reſpective Königl. und Churfürſtlichen, und der abweſenden Churfürſten Geſandſchaften, Officiers- und Dienerquartieren aber, hat es eine andere Bewandniß, und wird, dem Herkommen nach, ſowohl der Quartiere, als Stallungen halber, eine beſondere und leidentlichere Taxe gemacht und publicirt werden.

Artic. XX.

Artic. XX.

Von Stallungen und Stallmiethen.

Welcher Gaſt bey dem Wirth zehret und Pferde hat, woferne der Wirth alles Futter, an Haber, Heu und Stroh genüglich dargiebt, der ſoll dem Wirth für ſolche Fütterung und Stallmiethe, Tag und Nacht von jedem Pferd 45 bis 60 kr. (30 kr.); da aber der Wirth allein Heu und Stroh hergiebt, von jedem Pferd 20 bis 24 kr. (18 kr.); für die bloſe Stallmiethe aber, wenn der Stand an Reifen, Krippen und aller Zugehör tüchtig, 10 bis 12 kr. (4 kr.) und für einen geringern, nur 6 bis 8 kr. (2 kr.) zahlen; mit Abgebung des Habers aber kein ander Maaß gebraucht, als von der Stadt gebraunt iſt, und ſolcher in eben dem Preiße, als dieſe Ordnung zugiebt, den Gäſten verabfolget werden.

Artic. XXI.

Von Tragſeſſeln und Lehnkutſchen.

Nachdem auch zur Bequemlichkeit der Fremden mehrere Tragſeſſel anzuſchaffen, für nöthig befunden, und auf dießfalls beſchehene Erinnerung, von dem hieſigen Magiſtrat die Veranſtaltung gemacht worden, daß dergleichen nicht allein in mehrerer Anzahl, ſondern auch an unterſchiedenen Plätzen der Stadt, bey Tag- und Nachtzeit dergeſtalt zu haben ſeyn ſollen, daß für einen Gang innerhalb der Stadt Frankfurt, bis Abends um 9 Uhr, 16 kr. (1745. 12 kr.); von 9 bis 12 des Nachts 24 kr. (20 kr.) und dann von 12 Uhr bis an den Morgen 30 kr. (eben ſoviel); überhaupt aber für eine Stunde zur Tagszeit 30 kr. (24 kr.) für 2, 3 bis 4 Stunden 50 bis 60 kr. (56 kr.) und für einen halben Tag, oder 6 Stunden 1 fl. 12 kr. (1 fl.); ingleichen nach Sachſenhauſen, und von da herüber für einen Gang 24 kr. (20 kr.) zu bezahlen iſt: ſo hat es bey dieſem publicirten Reglement dermalen ſein Bewenden, und wird männiglich hiedurch erinnert, ſich ſolchem gemäß zu halten; und ſoll weder von den Trägern, welche ſich überhaupt gegen jedermann beſcheiden und höflich zu bezeigen haben, ein mehreres unter dem Titel eines Trinkgeldes, oder dergleichen gefordert, noch von denen, die ſich derſelben bedienen, jenen mehr, als wozu ſie nach ſolcher Einrichtung gehalten ſind, zugemuthet; vielweniger dieſelben mit ungebührlichen Schmähungen oder gar Schlägen tractiret; hiernächſt auch dasjenige, was durch eines oder des andern Schuld in den Tragſeſſeln zerbrochen, oder ſonſt verdorben wird, ſogleich bey dem Ausſteigen billigermaßen gut gethan und bezahlet werden.

Gleichergeſtalt iſt wegen der Lehnkutſchen feſtgeſtellet worden, daß auf den Fall, wenn nicht bereits ein anderes verglichen worden, die beſten und propreſten täglich mit 6 fl. (1745. 4 fl. bis 4½ fl.) aufs höchſte; die ſchlechtern und ordinairen aber mit 4 fl. (3 fl.) bezahlet werden ſollen.

Artic. XXII.

Von den Laternen.

Weil dermalen die Straßen und Gaſſen der Stadt des Nachts mit Laternen nothdürftig beleuchtet ſind; ſo wird hierdurch nachdrücklich geboten, daß ſich niemand, wer der auch ſey, unterſtehen ſoll, ſich an den Laternen zu vergreifen, ſie einzuſchlagen oder auszulöſchen; widrigenfalls derſelbe mit unnachbleiblicher ſcharfer Leibesſtrafe angeſehen werden ſoll.

Artic. XXIII.

Von der Säuberung der Gemächer, Höfe und Gaſſen.

Ferners ſoll ein jeder, er ſey Gaſt oder Wirth, Infection zu verhüten, die Zimmer und Gemächer rein und ſauber halten; auch nichts unſauberes auf die Pflaſter und Gaſſen ſchütten oder gießen, ſondern ſich derjenigen guten Verordnung, die der Magiſtrat dieſerwegen beſonders vorkehren wird; gehorſamlich bezeigen; worüber dann abſonderlich ein ernſtes Aufſehen gehalten werden ſoll.

Artic. XXIV.

Endlich ſollen auch die Fuhrleute, Müller, Einzelner, Karrenleute ꝛc. den Geſandtſchafts- und herrſchaftlichen Kutſchern weichen und ſich nicht widrig ſtellen; desgleichen das Brennholz ſo nahe an die Häuſer abgeladen und geworfen werden, daß damit nicht ganze Gaſſen verſperret werden.

Dieſes alles und jedes nun, welches in unterſchiedenen Artikeln hierinnen verabfaſſet und verordnet iſt, wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. als des Heil. Reichs Erzmarſchall von jedermänniglich gehorſamſt gehalten, und dergeſtalt ſteif und feſt beobachtet wiſſen, daß diejenigen, welche ſolchem in einem oder mehrern Puncten zuwiderhandlen, nach erfundener Uebertretung an Gut und Leib, obrigkeitlich, ernſtlich, empfindlich und unnachläßig, andern zum Exempel und Abſcheu, geſtraft werden ſollen. Und wird vorbehalten, ſolche Policey- und Taxordnung nach Gelegenheit der Sachen und der Zeit, zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder reſpective gar aufzuheben.

Urkundlich iſt dieſe Verordnung behörig vollzogen und zu männiglichs Wiſſenſchaft gebracht worden. So geſchehen Frankfurt am Mayn den 16. Sept. 1790.

(L. S.)

Die Festhaltung vorstehender Polizey- und Taxordnung ward hiernächst von Einem Hochedlen Rath den hiesigen Bürgern, auch wohldesselben Jurisdiction untergebenen Fremden durch das nachstehende Edict nachdrücklichst eingeschärft:

„Nachdeme die von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen von hohen Reichs-Erzmarschallamts halber, durch Dero höchstansehnliche Gesandtschaft, dem Herkommen gemäß, mit Zuziehung des Herrn Reichs-Erbmarschallen und Eines Hochedlen Raths Deputirten, in Rücksicht des gegenwärtig dahier versammelten Wahlconvents verfaßte Polizey- und Taxordnung allbereits behörig bekannt gemacht und publicirt worden; als werden alle und jede hiesige Bürger, Einwohner, Schutzangehörige, auch sonstige Eines Hochedlen Raths Jurisdiction untergebene Fremden, hiermit nachdrücklich erinnert und angewiesen, denen, darinnen enthaltenen, und sie betreffende Verordnungen, sich durchaus gemäß zu verhalten und genau nachzukommen, allermaßen ihnen solches hiermit ausdrücklich befohlen und geboten wird."

Geschlossen bey Rath,
Frankfurt den 20. Sept. 1790.

§. 37.

Emigrationsedict und andere Vorbereitungen zum Wahltage.

Aus Ehrfurcht für das in vielerley Betrachte so merkwürdige erste Reichsgrundgesetz, die sogenannte goldene Bulle, ward am 28ten September das unter A. stehende Emigrationsedict unter Trompeten- und Paukenschall kund gemacht. Da indessen die meisten Fremden den Schutz einer der hohen Wahlbothschaften nachgesucht und erhalten hatten, so war die Auswanderung kaum bemerklich, die Ruhe unter den Zurückgebliebenen

A.

Demnach Einem Hochedlen und Hochweisen Rath allhier die Anzeige geschehen, daß derer bey gegenwärtigem Wahl-Tag anwesenden Höchsten Herren Churfürsten, Churfürstliche Gnaden, Durchlauchten, Durchlauchten, auch, derer abwesenden, höchstansehnliche Herren Bothschaftere und Gesandte, nächstkommenden Donnerstag, den 30ten dieses Monats, zu der Wahl eines Römischen Kaisers würklich zu schreiten und dieselbe vorzunehmen entschlossen seyen:

Als werden von wegen wohlgedachten Raths, Kraft der, nach Inhalt der güldenen Bull, dem höchst löblichen Churfürstlichen Collegio geleisteten Eidespflichten, alle und jede Fremde, sie seyen auch wer sie wollen, und welche in höchstgedachter hohen Herren Churfürsten, und derer abwesenden, höchstansehnlichen Gesandschaften Comitat nicht gehörig, hiemit dahin ernstlich, und nach Befinden bey Leibes- und anderer Strafe, erinnert, und selbigen anbefohlen, daß sie sich Mittwochs den 29. hujus, bey Sonnenschein, Abends vor 6 Uhr, von hier hinweg- und aus hiesiger Stadt begeben, auch kein Burger oder Beysaß jemanden solcher Fremden, bey gleichmäßiger Strafe, einigen heimlichen Unterschleif oder Aufenthalt geben, sondern dieselbige, so viel an ihnen ist, von sich ab- und ausschaffen sollen, ausgenommen, die in einer Churfürstlichen oder Wahlbotschaftlichen Fourier-liste oder Protection sich befinden, welchen solchenfalls hier zu bleiben unverwehret ist. Ingleichem sollen auch alle dermalen allhier befindliche fremde Juden, bey ohnausbleiblicher schwerer Strafe, sich unverzüglich von hinnen wegmachen, sonsten aber männiglich, und sonderlich die unter hiesigem Schutz stehende Juden, in Zeit solcher Kaiserlichen Wahl, auf der Gassen sich nicht betreten lassen, sondern in ihren Wohnungen sich still verhalten, damit Ein Hochedler und Hochweiser Rath, gebührende Ahndung fürzunehmen, nicht Ursach haben möge.

Wornach sich ein jeder zu richten, deme also gehörig nachzukommen, mithin vor Schimpf und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Montags den 27. September 1790.

nen aber, und die Zufriedenheit aller die sich innerhalb den Mauern der Wahlstadt befanden, um so allgemeiner, als man aus sichern Anzeigen die Schlußfolge zu ziehen berechtigt war, daß die Wahl den treffen würde, für welchen alle Herzen gestimmt waren. Frankfurt glich am Vorabende des großen Wahlfestes einem Tempel, worinn hundert und fünfzig Tausend Menschen von ganz verschiedenem höchst-ungleichem Stande, von gleichen Wünschen beseelt, der Erfüllung ihrer Wünsche in froher Hoffnung entgegen sahen und sie durch ihr sittsames und stilles Verhalten zu verdienen suchten.

Die Allerheilgen-, Eschenheimer-, Gallen- und Schaumayn-Thore wurden am 29ten Sept. schon Vormittags gänzlich geschlossen, die vier übrigen Hauptthore aber blieben bis zu Sonnenuntergange offen, jedoch ward Niemand der nicht zu einem Churfürstlichen Gefolge gehörte, oder sich des erlangten Schutzes halber legitimiren konnte, hereingelassen; zu welchem Ende den 4 jüngsten Herren Senatoren der zweyten, mit eben so vielen Herren der dritten Rathsbank, je zwey und zwey die Oberaufsicht unter den Thoren aufgetragen war.

Damit sich niemand verspathen und sich in seiner Rechnung auf den sonst gewöhnlichen Einlaß getäuscht sehen möge, ward das unter B) stehende Avertissement durch die Zeitungen und das Wochenblatt bekannt gemacht; auch ward das Publikum durch einen eigenen Anschlag C. benachrichtiget, daß am Wahltage früh die Sturmglocke gebräuchlichermassen geläutet werden würde, worüber niemand zu erschrecken, sondern Gott um einen glücklichen Erfolg der Wahl andächtig zu bitten habe.

Nach gänzlich geschlossenen Stadtthoren, wurden die Schlüssel Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz von einer ansehnlichen Rathsdeputation auf die herkömmliche Weise überbracht. Nach diesem Herkommen fahren die beyde regierende ältere und jüngere

B.

Da nächstkünftigen Mittwoch den 29. dieses wegen des den 30ten darauf folgenden Kaiserlichen Wahltags, die Thore hiesiger Stadt nicht nur vor Sonnen Untergang geschlossen werden, sondern auch der sonsten gewöhnliche nächtliche Einlaß an ermeldtem Mittwoch gänzlich unterbleiben wird, so hat man solches zu jedermanns Nachricht hiermit bekannt machen wollen.

Frankfurt den 27ten September 1790.

Stadt-Canzley dahier.

C.

Demnach bey Kaiserlichen und Königlichen Wahl-Tägen Herkommens und gebräuchlich ist, daß, ehe und bevor zur würklichen Wahl eines Römischen Kaisers geschritten wird, die Sturmglocke pfleget geläutet zu werden, und dann zukünftigen Donnerstag, den 30. September, derer anwesenden höchsten Herren Churfürsten Churfürstliche Gnaden und Durchlauchten Durchlauchten, auch derer abwesenden, höchstansehnliche Herren Botschaftere und Gesandte, solche Wahl eines Römischen Kaisers fürzunehmen gnädigst entschlossen, mithin ersagten Donnerstag Morgens, von 6 bis 7 Uhr bemeldte Sturmglocke geläutet werden soll; als lässet Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser Stadt dessen hiermit jedermänniglich zu dem Ende benachrichtigen, damit niemand wegen solchen Läutens erschrecken oder sich etwas widriges und gefährliches einbilden, sondern vielmehr ein jeder den allmächtigen und allgütigen Gott inbrünstig, eifrig und andächtig anrufen und bitten solle, damit solche Kaiserliche Wahl glücklich verrichtet, auch zum Heil und Wohlfarth der ganzen werthen Christenheit vollzogen werden möge. Es soll auch in Zeit der Wahl und so lange das höchstlöbliche Churfürstliche Collegium in der Kirche bey einander versammlet ist, in keinen offenen Weinschenken, Caffee- oder Bierhäusern einiger Wein, Bier, Brandewein, Caffee, Thee oder anderes Getränk verschenket, verzapfet, noch jemanden ums Geld gegeben, sondern alle dergleichen Häuser, wie auch alle Kramläden und offene Werkstätte, bis nach vollendeter Wahl, bey ohnausbleiblicher Strafe zugehalten und nicht geöfnet werden. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Samstags den 25. September 1790.

Herren Burgermeistere unter Vortrettung 4 Einspänniger und 4 Stadt- und ihrer eigenen Bedienten und in Begleitung des Herrn Majors zu Pferde nebst dem Adjutanten, dann 2 Unterofficiers und 12 Grenadiers mit Feuer- und Seitengewehr in zwey Reihen marschirend, zwischen welche 4 Mann ohne Feuergewehr die beyden Schlüsselkästen tragen, in das Churfürstliche Maynzische Quartier, wo die Kästen in dem Churfürstlichen Vorgemache so lange abgesetzt werden, bis die Deputation bey Sr. Churfürstlichen Gnaden zur Audienz gelanget, da denn die Kästen in das Audienzzimmer gebracht, geöffnet, und die Schlüssel von Sr. Churfürstl. Gnaden besehen und sodann die Deputation wiederum beurlaubt zu werden pflegt. Am Wahltage selbst werden diese Kästen mit den darinn verschlossenen Unterpfändern der äusserlichen Sicherheit der Wahlstadt durch einen Oberofficier und ein Commando von 12 bis 16 Mann von der Churmaynzischen Leibgarde an das Quartier des Herrn Reichs-Erbmarschalln Exzellenz geliefert, allwo sie von diesem hohen Reichsbeamten erwartet und ohne Aufenthalt nach der Sanct Bartholomäi Stiftskirche in das sogenannte Conclave gebracht und allda bis nach vollzogener Wahl aufbewahrt, hierauf sie wieder in das Churfürstliche Quartier gebracht und von da durch ein Commando von der Stadtgarnison abgeholt und den Herren Burgermeistern überliefert, auch hierauf die Stadtthore wieder geöffnet werden.

Kaiser-

Kaiserliches Wahl- und Krönungs-Diarium.

Fünfter Abschnitt.

§. 1.

Wahltag; vollzogene Wahl und erreichtes Ziel der Wünsche Germaniens.

Am dreyßigsten September früh von 6 bis 7 Uhr ward die wichtige Handlung des Tages durch den sonst Schauer, diesmal aber Freude und frohe Erwartung erregenden ersten Laut der Sturmglocke angekündet. Die Bürgerschaft und Garnison versammelten sich und zogen mit klingendem Spiel nach den ihnen angewiesenen Plätzen. Gegen und respective bald nach zehn Uhr erhoben sich der drey hier anwesenden höchsten Churfürsten zu Maynz, Trier und Cölln Churfürstliche Gnaden und Durchlauchten und derer abwesenden erstere Herren Wahlbothschafter Excellenzien unter Vortrettung ihres glänzenden Gefolgs, jeder besonders in prächtigen Staatswägen nach dem Römer, allwo höchst- und hochdieselbe auf die gewöhnliche Weise ehrfurchtsvoll und ehrerbietigst empfangen und bis an das Conferenzzimmer begleitet wurden, von da die höchstgedachten Churfürsten sich in Ihre Retiraden verfügten, um sich die Churhabite anlegen zu lassen. Die ersten Herren Wahlbothschafter aber, welche in den gewöhnlichen Ceremonien-Kleidern angekommen waren, verweilten unterdessen in dem Conferenzsaal.

Nach einer nicht allzulangen Pause erfolgte der feyerliche Zug in die Domkirche auf die in den wesentlichsten Stücken in der goldenen Bulle vorgeschriebene oder durch eine beständige Observanz hergebrachte Weise. Beyde die Vorschrift der goldenen Bulle und die Observanz werden indessen, bey dieser wie bey vielen andern Gelegenheiten solchergestalt miteinander vermischt und verwechselt, daß dem ehrwürdigen Reichsgesetze oft etwas zugeeignet zu werden pflegt, was ihm eigentlich nicht gehört, so wie in anderm Betrachte auch manche Verordnung der goldenen Bulle entweder ganz ausser Uebung gekommen, oder den Sitten neuerer Zeiten angepaßt worden ist.

Da die öffentlichen Feyerlichkeiten weit weniger die Befriedigung der Hauptpersonen zum Zwecke haben, als die Bewirkung eines tiefern Eindrucks auf den großen Haufen der Zuschauer, so ist es begreiflich, warum das Reiten der erhabenen Churfürsten und vortreflichen Bothschafter aus dem Mittelalter beybehalten worden sey, so wenig es auch auf die heutigen Zeiten und Sitten zu passen scheint, wo die Geschicklichkeit ein rasches Pferd zu tummeln nicht mehr unter die Fürstentugenden gerechnet wird. Dem großen Haufen ist indessen diese Feyerlichkeit um so wichtiger, je seltener sie ist. Er achtet nicht der Beschwerlichkeiten, ja selbst Gefahren, womit sie für die hohen Reitenden verknüpft ist; Er sieht nur: und je mehr er gesehen hat, je mehr seine Sinnen genährt worden sind, desto höher ist sein Begriff von der Sache selbst, die jene Feyerlichkeit veranlaßt hat.

Mit vorzüglichem Recht war diesmal die Aufmerksamkeit des Heeres von Zuschauern aus allen Volksklassen auf die eben so glänzenden als zahlreichen Gefolge und den geschmackvollen kostbaren Schmuck der auserlesenen Pferde der höchst- und hohen Wahlherren geheftet.

Der Zug aus dem Römer in den Dom gieng übrigens in der sonst gewöhnlichen in den ältern Wahldiarien, besonders in dem von der Wahl und Krönung Franz I. sorgfältig beschriebenen Ordnung. Zuerst die Livreen, nach dem umgewandten Range der Churfürsten, so daß die Churbraunschweigischen den Anfang und die Churmainzische den Beschluß machten. Hierauf die Hausofficianten und Pagen in gleicher Ordnung, und die Churfürstliche Herren Hof- und Gesandtschafts-Cavalliers in eben derselben Ordnung. In den Reihen der letztern befand sich zugleich eine beträchtliche Zahl angesehener Ministers hoher Standespersonen und Räthe nicht allein von den Churhöfen, in deren Gefolge sie giengen, sondern auch von andern Höfen.

Vor jedem der drey geistlichen Herren Churfürsten insonderheit giengen Ihre Hofmarschälle her, welchen die Churfürstliche Herren Cavalliers und Ministers und hierauf die Capitularherren folgten. Unmittelbar aber vor den höchsten Churfürsten ritten die Churfürstliche Herren Erbmarschälle in schwarzen Mantelkleidern, das Marschallschwerdt in der Scheide mit auiwärts gekehrter Spitze auf der rechten Schulter tragend, so wie zu beyden Seiten die Herren Oberststallmeistere und Obersten der Churfürstlichen Garden giengen. Da die Namen derer hohen Standespersonen und Herren Cavalliers in der hintenangehängten eigenen Liste sämmtlicher Hofstaaten, Gefolge und Schutzverwandten der höchsten Churfürsten und respective hohen Wahlbothschafter enthalten sind, so würde es überflüßig seyn, sie hier anzuführen.

Wir glauben übrigens in Beschreibung der eigentlichen Wahlfeyerlichkeit nicht sicherer gehen zu können, als wenn wir die in dem Wahlprotocoll (T. II. S. 372. ff.) enthaltene Note oder den von sämmtlichen hochansehnlichen Wahlbothschaften genehmigten Entwurf dessen, was geschehen sollte, zum Grunde legen und nunmehr als wirklich geschehen, einschalten und dasjenige was dort, als hinlänglich bekannt, ausgelassen oder doch abgekürzt worden ist, vornehmlich denjenigen Lesern zu Lieb beyfügen, welche etwan keine Beschreibung älterer Vorgänge zur Hand haben. Sollte irgend Jemand mit strenger Aufmerksamkeit einige kleine Lücken entdecken und in dieser Beschreibung einen oder den andern Umstand vermissen, den er selbst beobachtet oder in ältern Diarien gelesen hat, der beliebe zu erwägen, daß das, was selbst eine hohe Wahlversammlung in der angeführten Note bemerken zu lassen, nicht für nöthig gefunden hat, etwan auch von minderer Wichtigkeit seyn möge. Liebhabern sinnlicher Vorstellungen wird die Feyerlichkeit dieses Tages durch den anliegenden Kupferstich anschaulich werden.

„Bey der Kirche stiegen die höchsten Herren Churfürsten und die Herren Wahlbothschafter ab, giengen in Begleitung Ihrer Erb- und Obermarschallämter in den Kreuzgang, wo die Churmainzische Garde zur Rechten und Churſächsische zur Linken Parade machten. Unter dem Thore stand der Reichs-Erbthürhüter mit einem Marschallsstabe, an dem Eingange des Kreuzganges aber der Mainzer Weihbischoff

Note: Der Name dieses würdigen Prälaten, einer Zierde seines Standes, findet sich in der vorhingedachten Liste mit allen Ihm gebührenden Titeln. Hier glaubt man den einfachen Vortrag der aus dem Wahlprotocoll entlehnten Note beybehalten zu müssen und sich blos, wo es etwan nöthig ist, eine Verdeutschung der dort häufig vorkommenden lateinischen Ausdrücke erlauben zu dürfen.

mit aufgesetzter Mitra und Chorkappen, dann die Capitularen des Domstifts sammt andern Geistlichen, alle in Chorkappen. Der Weihbischoff gab den höchsten Herren Churfürsten und den Catholischen Herren Bothschaftern das Weihwasser, und gieng mit der Clerisey in der Ordnung zur Kirche vorher. Bey dem Eintritt in die Kirche nahmen die höchsten Churfürsten ihre Churhüthe, die Herren Bothschafter aber ihre Hüthe ab und

verfüg-

Digitized by Google

verfügten sich also in den Chor, wo bey dem Eingang zur Rechten die Churmainzische und zur Linken die Churſächsische Garden die Wache hielten. In dem Chor, woselbst die zweyte und dritte Herren Bothschafter in Ceremonienkleidung sich schon bey Anlangung der höchsten Churfürsten nach Rang und Ordnung in ihren Ständen befanden, nahmen die höchsten Churfürsten und erstere Herren Bothschaftere die für Sie zubereiteten Stände in folgender Ordnung ein:

Auf der Evangelienseite.	In der Mitte.	Auf der Epistelseite.
Churmainz.	Churtrier.	Churkölln.
Churböhmen.		Churſachsen.
Churpfalz.		Churbraunschweig.
Churbrandenburg.		

Ueber den Ständen hiengen kleine in goldene Rahmen gefaßte Tafeln mit dem auf Pergament geschriebenen Namen des Churhofs.

Vor Churmainz stand der Churmainzische Erbmarschall mit dem Schwerdte, die Spitze oben, und der Hofmarschall mit dem Marschallstabe, während der Messe.

Ein gleiches war bey den beyden andern in höchster Person anwesenden Herren Churfürsten zu beobachten.

Hierauf trat der Mainzische Herr Weihbischof mit den Ministranten und Assistenten vor den Altar und stimmte das Veni creator spiritus an, nach dessen Endigung er die Collecte sang und die Messe anfieng.

Während der Messe blieben die Churfürsten und Catholischen Bothschafter; die von der Augsburgischen Confession aber traten sogleich nach der Präfation in das Conclave und blieben allda bis nach der Sumtion.

Nach verlesenem Evangelio ward solches den Churfürsten und erstern Wahlbothschaftern von dem Stiftsprobste zu küssen gereicht, sie wurden dreymal incensirt und unter dem Agnus Dei ward Ihnen das Pacem zu küssen gegeben.

Nach geendigter Messe stimmte der Weihbischof das Veni creator spiritus an, welchem die Musik antwortete. Nachdem dieses geschehen und der Herr Weihbischoff den Altar verlassen hatte, ward das Evangelienbuch mitten auf denselben gelegt.

Und nun traten die höchsten Churfürsten und Ersten Herren Wahlbothschafter an den Altar, stellten sich in die sogenannte Lateralordnung mit dem Gesicht gegen das Volk.

Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz redeten die beyden andere höchste Churfürsten und Erste Herren Gesandte folgendermassen an:

Hochwürdigst- Durchlauchrigste Fürsten besonders liebe Herren und Freunde,
sodann der abwesenden Churfürsten gegenwärtige Herren Gesandte!

Euer Liebden Liebden und Dieselbe haben sich freundlich zu erinneren, demnach man nunmehro nach Anrufung des heiligen Geistes entschlossen ist, zu der hochwichtigen Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers zu schreiten, daß man zuvorderst darüber den hergebrachten in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Eid zu prästiren habe. Nachdem nun sich gebühret, mich damit zuvorderst beladen zu lassen, so bin ich dazu erbietig, auch der Zustellung der Eidesformel von des Herrn Churfürsten zu Trier Liebden gewärtig, der Zuversicht Euer Liebden Liebden und Dieselbe werden darauf folgen, und gemeldten Eid durch meine Zustellung ebenmäßig vollziehen.

Nachdem beyde höchste Herren Churfürsten gleich den Ersten Herren Wahlbothschaftern sich zur Ablegung des Eides erbothen hatten, nahmen Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier von den auf dem Altar liegenden Eidesformeln diejenige, welche von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz abzulegen war, und überreichten solche dem höchstermeldten Churfürsten, welcher sie, die Finger auf die Brust legend, ablas. Sie lautet also:

Ich Friedrich Carl Joseph von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. ꝛc. Schwöre zu

den Heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor Mich gelegt, daß Ich durch den Glauben oder Treu, damit Ich Gott und dem heiligen römischen Reich verstricket und verbunden bin, nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hülfe wählen will ein weltlich Haupt dem christlichen Volk, das ist, einen römischen König in künftigen Kaiser zu erheben, und zu machen, der dazu geschickt und tauglich seye, soviel Mich meine Vernunft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinen Sinn und Glauben, oder Treue, meine Stimme, Votum und Wahl geben wolle, ohne alle Geding, Sold, Lohn, oder Verheiß, oder welcherlei Maaß die genannt werden mögten; als Mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium ꝛc.

Hierauf wurden die übrige beyde Churfürsten und Erste Wahlbothschafter von Churmainz aufgerufen, und nach und nach jedem seine Eidesformel zugestellt, womit sie in die Mitte des Altars traten und den Eid, die Churfürsten die Finger auf die Brust — und die Wahlbothschafter auf das Evangelienbuch legend, abschwuren.

Diese Formeln waren folgendermassen abgefaßt:

Für Churtrier.

Ich Klemens Wenzeslaus von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, des heiligen römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Churfürst ꝛc. schwöre zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor Mich gelegt, daß Ich nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hülfe wählen will ein weltlich Haupt dem christlichen Volk, das ist, einen römischen König zum künftigen Kaiser zu erheben, der dazu geschickt und tauglich seye, soviel Mich meine Vernunft und Sinne weisen und nach dem berührten meinem gethanen Eide, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermassen die genannt werden mögten: als Mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Für Churköln.

Ich Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Kölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. schwöre zu den heiligen Evangelien, hie gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hülfe wählen will ein weltliches Haupt dem christlichen Volk, das ist, einen römischen König in künftigen Kaiser zu erheben, der dazu geschickt und tauglich seye, soviel mich meine Vernunft und Sinn weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eid, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermassen die genannt werden mögten, als Mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

Für den Ersten Churböhmischen Wahlgesandten.

Ich Anton Theodor des heiligen römischen Reichs Fürst, Erzbischof zu Ollmütz, Herzog auch Graf der königlichen böhmischen Kapelle, als gewalthabende Bothschaft des durchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Leopold des Zweiten, Königs zu Ungarn und Böhmen, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Lotharingen, Großherzogs zu Toskana, als König und Churfürst in Böhmen, schwöre in meine und Ihrer Majestät Seele, von der ich geschickt und gevollmächtigt bin, zu den heiligen Evangelien, hie gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hülfe wählen will ein weltlich Haupt dem christlichen Volk, das ist, einen römischen König in künftigen Kaiser zu erheben, der dazu geschickt und tauglich seye, soviel mich meine Vernunft und Sinn weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eid, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermassen die genannt werden mögten, als mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium ꝛc.

Für

Für den Ersten Churpfälzischen Wahlgesandten.

Ich Franz Albert Graf von Oberndorf, des Maltheserordens Großballei vom Herzogthum Neuburg, seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer und wirklicher geheimer Staats-, Konferenz- und dirigirender Minister, Hofrichter zu Mannheim ꝛc. als gewalthabende Bothschaft des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Karl Theodor Pfalzgrafen bei Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchses und Churfürsten, auch desselben Reiches in den Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens Vikarii ꝛc. ꝛc. schwöre in meine und Ihrer churfürstlichen Durchlaucht Seele, von der ich geschickt und bevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich ꝛc. ꝛc.

Das Folgende wie bey Churböhmen.

Für den Churſächsischen Ersten Wahlgesandten.

Ich Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Sachsen Conferenzminister auch wirklicher geheimer Rath, als bevollmächtigter Bothschafter des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich August Herzogs zu Sachsen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschalls und Churfürsten, auch desselben Reichs in den Landen des sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörenden dieser Zeit Vikarii ꝛc. schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschickt und bevollmächtigt bin, zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich geleget, daß ich ꝛc. ꝛc.

Für den Churbrandenburgischen Ersten Wahlgesandten.

Ich Carl Fürst von Osten, genannt Sacken, Königl. Preußischer und Churbrandenburgischer Oberkammerherr und wirklicher Etats- und Kriegsminister, des schwarzen Adlerordens Ritter, als gewalthabende Bothschaft des allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich Wilhelm Königs in Preussen, Markgrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerers und Churfürsten ꝛc. ꝛc. ꝛc. schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschickt und bevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich ꝛc. ꝛc.

Für den Churbraunschweigischen Ersten Wahlgesandten.

Ich Ludwig Friedrich von Beulwitz, Sr. Königlichen Majestät von Großbritanien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig geheimer Rath, als gewalthabende Bothschaft des allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Georg des Dritten, Königs von Großbrittanien, Frankreich und Irrland, Beschützers des Glaubens, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen römischen Reichs Erzschatzmeisters und Churfürsten ꝛc. schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschickt und gevollmächtigt bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich ꝛc. ꝛc.

So wie eine der vorstehenden Eidesformeln abgelesen war, ward sie dem dritten Churmainzischen Herrn Wahlbothschafter und von diesem dem Churfürstlichen Herrn Geheimen Secretario zugestellt.

Während der Verpflichtung standen die beyden unten genannten H. H. Notarii etwas von dem Altar zurück um den Vorgang anzusehen und zu hören; Und nach deren Endigung wurden sie von Sr. Churfürstlichen Gnaden folgendermassen requirirt:

„Ihr beide Notarii habt anjetzo gesehen und vernommen, wasgestalten sowohl Ich selbst, als meine Herren Mitchurfürsten, und der übrigen Abwesenden gegenwärtige Gesandte anfangs zur vorhabenden Königswahl den hierzu erforderten Eid wirklich geleistet; damit man nun dessen künftig Zeugniß haben möge, daß man hierin und in allem anderen nichts unterlassen, was die goldene Bulle zu diesem hochwichtigen Werke vorschreibt, und erfodert; als requirire und ersuche ich Euch Eueres Amtes halber, daß ihr solchen vorge-

gangenen Aktum wohl ad Notam nehmen, verzeichnen, und deswegen auf Erfoderen, ein oder mehrere Instrumenta darüber ausfertigen, und dem hochlöblichen churfürstlichen Kollegio verabfolgen lassen sollet. Zu dessen Gezeugniß ihr auch den Umstand zu ersuchen wissen werdet."

Note: Diese Requisition an die Herren Notarios, dasjenige was sie so eben gesehen und vernommen haben, wohl zu bemerken ꝛc. wird in der in dem Wahlprotocoll enthaltenen Note die erste (Prima requisitio) genannt. Vermuthlich ist aber schon eine andere Requisition vorhergegangen, in deren Gemäsheit sie sich bey dem Actu einfanden und das was geschah, aufmerksam beobachteten, deren in der Note vielleicht darum nicht erwähnt wird, weil sie etwan schon vor dem Wahltage schriftlich geschehen ist.

Der Erste Notarius erklärte hierauf seine und seines Collegen Willfährigkeit und requirirte den in dem unten folgenden Wahldecret namentlich bemerkten Umstand zu zeugen.

Nach vollbrachter Verpflichtungshandlung giengen die höchsten Churfürsten und die vortreflichen Ersten Herren Wahlbothschafter an Ihre Stellen zurück; der während solcher Handlung auf der Epistelseite mit seinen Assistenten stehen gebliebene Herr Weihbischof aber stimmte das Veni sancte spiritus an und sang hierauf die Collecte.

Nach diesem giengen die höchsten Churfürsten und der Abwesenden Erste Herren Bothschafter nach der Linealordnung in das Conclave und nahmen allda in gleicher Ordnung ihren Sitz. Auf dem Altar des Conclave lag das Evangelium bey brennenden Kerzen.

Bald hierauf wurden auch die übrigen Herren Wahlbothschafter und Räthe mit dem Churmainzischen geheimen Secretario auch beyden Notarien und denen Zeugen durch den Herrn Reichserbmarschall ins Conclave berufen und eingelassen, wo sich der Churmainzische dritte Herr Wahlbothschafter auf der Evangelienseite Sr. Churfürstlichen Gnaden gegenüberstellte, der geheime Secretarius aber und die beyden Notarien sich demselben anschlossen.

Hierauf machten Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz den nachstehenden Vortrag, ob nehmlich etwas der Wahl Hinderliches vorwalte:

„Besonders liebe Herren und Freunde, und der abwesenden Churfürsten gegenwärtige Herren Gesandte!

Alldieweil nach nunmehr erstattetem Eide zu Fortsetzung einer freien königlichen Wahl nach fernerer Anweisung der goldenen Bulle zu schreiten ist; so werden Euer Liebden Liebden, und Dieselbe sich zuvorderst zu Verhütung künftiger Einrede zu erklären haben, ob ihnen etwas erinnerlich beifalle, was an Fortsetzung der Wahl könne hinderlich seyn."

Und als hierauf ein einstimmiges Nein! erfolgt war, setzten Höchstdieselbe den Vortrag mit dem Verlangen eines Handgelöbnisses darüber, daß im Falle die Stimmen getheilt wären, die mehrern gelten sollten, und daß diejenigen Herren Bothschafter, deren gnädigster Herr erwählt werden würde, die Capitulation beschwören wollten, in folgenden Worten fort:

„Nachdem man sich bekanntlich bei bishero gepflogenen Berathschlagungen etlicher Pakten und Kapitulationen, welche von dem künftigen römischen König beschworen und ohnverbrüchlich gehalten werden sollen, verglichen, als werden die Herren Gesandten der weltlichen Herren Churfürsten auf den Fall, da diese Wahl auf einen Ihrer gnädigsten Herren ausfallen sollte, sich nicht entgegen seyn lassen, jetzt mit Hand gegebenen Treuen zu versprechen, daß der Herr Eligendus sothanen verglichenen Eid leisten, und sich deme in Allem gemäß bezeigen werde, sodann werden Eure Liebden, Liebden, und die Herren Gesandten sich des Herkommens erinnern, daß, (da in dieser Elektion, so ich doch nicht hoffe, und Gott verhüten wolle, Disparia und spaltige Vota ausfallen würden) alsdann die mehrere gelten und derjenige, auf welchen die mehrere Stimmen fallen würden, nicht anderst, als ob Er einmüthig erkieset, für einen römischen König gehalten, und proklamiret werden solle; also zweifle auch nicht, Euer Liebden, Liebden und Dieselbe werden nach

sothaner

sothaner alten Observanz, auch Disposition der goldenen Bulle mir solches mit gegebenen Händen an Eidesstatt ebenfalls zu versprechen, sich nicht entgegen seyn lassen."

Nachdem das erfoderliche Handgelöbniß geleistet worden war, requirirten Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz die Notarien abermal mit den Worten:

„Ihr beede Notarii werdet die jetzo unter den sämtlichen Herren Churfürsten, und derer abwesenden Herren Gesandten ergangene Erklärung, und beschehenes Versprechen wohl wahrgenommen haben. Wann man dann auch dessen hiernächst genugsames Zeugniß vonnöthen haben mögte; so ersuche Ich Euch abermalen, daß Ihr auch dieses von tragenden Amtswegen neben behöriger Zeugniß ad notam nehmen, und Eurem etwa künftigen Instrument einverleiben sollet."

Als sich nun die H. H. Notarien wiederum willfährig erklärt und die Zeugen requirirt hatten, so traten alle, die höchsten Churfürsten und Ersten Herren Wahlgesandten ausgenommen, ab, und die eigentliche Wahl nahm den Anfang. Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz riefen nunmehr das hohe Collegium nach eines jeden hohen Mitgliedes Rang und Ordnung zur Ertheilung der Stimmen mit folgenden Worten auf:

„Nunmehr ist an dem, daß man im Namen des Allerhöchsten zu dem wichtigen Werke selbsten schreite und ein jeder zu Vollbringung dieser vorhabenden, Gott gebe, glücklichen Wahl seine Stimme und Votum eröfne, welchemnach des Herren Churfürsten zu Trier (zu Cölln) Liebden (der Churböhmische ꝛc. ꝛc. Herr Wahlbothschafter) eröffnen wolle, wem Dieselbe Ihre Stimme und Votum zur Römisch-Königlichen und künftigen Kaiserswürde geben."

Zuletzt wurden Höchstdieselbe von des vortreflichen Churfächsischen Ersten Wahlbothschafters Excellenz um Ihre Stimme befragt, welches Höchst Sie in folgenden Worten ablasen:

Ich Friedrich Carl Joseph von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. benenne, wähle und erkiese den durchlauchtigsten großmächtigen Fürsten und Herrn Leopold den zweiten König zu Ungarn und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lotharingen, Großherzog zu Toskana ꝛc. frei und wohlbedächtlich und eigenmüthiglich, jetzo zum römischen König und künftig zum römischen Kaiser zu erhöhen, und dem heiligen römischen Reich deutscher Nation zum Oberhaupt fürzuseyn; massen zu Ihro, nach Dero hohen um das Reich verdienten Abstammung, bewährten Eigenschaften, und deutschfürstlich-patriotischer Gesinnung meine ohngezweifelte Zuversicht gänzlich und unwandelbar gesetzt ist.

Als nun die Wahl solchergestalt vollbracht war, wurden die übrigen Herren Bothschafter, Räthe, Notarii und Zeugen wiederum herbeygerufen und von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mainz ward folgende Anrede gehalten:

„Demnach Wir des heil. römischen Reichs Churfürsten und der Herren abwesenden gegenwärtige bevollmächtigte Gesandte heutigen Tages allhier in der Kirche versammelt, auch alle Requisita, die sich nach Inhalt der goldenen Bulle zu Erwählung eines römischen Königs und künftigen Kaisers eignen, gebührend verrichtet worden; haben Wir darauf solche Wahl im Namen des allmächtigen Gottes an die Hand genommen, und nach Ablegung allerseits votorum Unsere einmüthige Stimme dem durchlauchtigsten großmächtigen Fürsten Herrn Leopold, König in Ungarn und Böheim ꝛc. Erzherzogen zu Oestreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzogen zu Toskana ꝛc. gegeben, als welchen Wir zu solcher Würde tauglich erkennet, der auch dem Reiche nach seinen selbst eigenen Proben nützlich seyn werde, welche Stimme Wir nochmal jetzt alsdann, und dann als jetzt ihm Könige in Ungarn und Böheim ꝛc. geben und in bester Form gegeben haben."

Hierauf fragten Höchstgedacht Se. Churfürstl. Gnaden die höchsten Herren Churfürsten und vortrefliche Herren Wahlbothschafter: Ob nicht solches alles, wie jetzt gemel-

det worden, Ihre Meinung, Wille und Gemüth sey? Und als diese Frage mit Ja! beantwortet worden war; so requirirten Höchstdieselbe die Notarien weiter mit den Worten:

„Ich ersuche Euch Notarios abermal von tragendem Amtswegen, dessen, was jetzt angezeigt worden, und für eine Erklärung geschehen, eingedenk zu seyn, selbiges wohl ad Notam zu nehmen, und darüber ein oder mehrere Instrumente auf benöthigten Fall zu verfertigen, Euch auch hierinn des beihandenen Umstandes zu Zeugniß zu gebrauchen."

Und machten sodann der Hochansehnlich Churböhmischen Wahlbothschaft den Vortrag dahin:

„Nachdem bekanntlich vor dieser Wahl von Uns Churfürsten zu Mainz, Trier und Kölln und der abwesenden Herrn Churfürsten gegenwärtigen Gesandten die verbindliche Abrede geschehen, daß der Neo Electus diejenige Pacta, deren man sich bekanntermaßen vorhin verglichen, beschwören solle; als ist man nunmehro zu vernehmen gewärtig, ob und wer dazu sowohl als auch etwa sonst zu Verhandlung der weiteren Nothdurft instruiret und bevollmächtiget seyn möge."

Nachdem nun die vortrefliche Churböhmische Bothschaft Ihre in solcher Rücksicht erhaltene Vollmacht vorgebracht hatte und solche durch den Churmainzischen geheimen Sekretarium abgelesen, auch Hand und Siegel erkannt worden waren; So thaten Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz Hochderselben den weitern Vortrag:

„Da Ihnen ohne weiteres Anführen die verglichenen Pacta und Wahlkapitulation bekannt, und derentwegen solcher Verlesung nicht nöthig seyn werde; so bleibe allein übrig, daß Sie solche nunmehr unterschreiben und beschwören."

Worauf der hochermeldten Churböhmischen Bothschaft die Eidesformel von dem dritten Churmainzischen Herren Bothschafter zugestellt und also der Eid vor dem Altar mit Legung der Hände auf das Evangelium abgeschworen ward. Die Eidesformel lautete also:

„Wir des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Leopold des zweiten erwählten römischen Königs bevollmächtigte Bothschafter und Gesandte, schwören in Kraft derentwegen habenden und jetzt verlesenen Gewalts von Ihrer königlichen Majestät und in Ihrer Majestät Seele, zu Gott und seinen Heiligen, daß jetzt höchstgedachter Unser gnädigster Herr der römische König die bei bisherigen Wahlkonsultationen unter hier anwesenden Ihrer Churfürstlichen Gnaden und respective Durchlauchten zu Mainz, Trier und Kölln, auch der abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten verglichene, verfaßt und beschriebene Pakta oder Wahlkapitulation, steet, fest, und unverbrüchlich halten und vollziehen, und dawider nicht seyn oder thun sollen und wollen, als Ihrer Königlichen Majestät und Uns Gott helfe und seine Heiligen."

Nach geleistetem Eide gieng diese hohe Bothschaft wieder auf Ihre vorigen Plätze, der dritte Churmainzische Herr Bothschafter aber stellte Seinem gnädigsten Herrn die Proclamation des Neuerwählten zu Handen, welche von Höchst Ihroselben verlesen und solchergestalt der Neuerwählte in dem Conclave proclamirt wurde. Sie lautete also:

„Wir Friedrich Carl Joseph von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. in Kraft und Gewalt Uns von Kurtrier und Churkölln, Liebden, Liebden, auch anderer Unserer abwesenden Mitchurfürsten gegenwärtigen gevollmächtigten Bothschaften gegeben und zugestellt, zu Lob und Ehre dem Allmächtigen Gott, auch zu Nutzen, Wohlfahrt und Mehrung des heiligen römischen Reichs und gemeiner Christenheit, deren Sache jetzo gehandelt und bedacht worden, von Unser selbst wegen, auch im Namen und aus Befehl anderer Unserer Mitchurfürsten im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, nennen, erwählen, verkündigen und denunziren den durchlauchtigsten, großmächtigen Fürsten und Herrn Herrn Leopold den Zweiten König in Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Erzherzogen zu Oestreich, Herzogen zu Burgund und Lotharingen ꝛc. Großherzogen zu Toskana ꝛc. in den Wir eigen und eigenmüthiglich bewilliget, und Unsere Vota, Wahl

und

und Chur gegeben und dirigirt haben, zum römischen König und künftigen Kaiser zu erheben; der auch geschickt ist, dem heiligen römischen Reich und gemeiner Christenheit heilsamlich vorzuseyn, und die heilig allgemeine christliche Kirch zu schützen und zu schirmen, den Wir auch aus angezeigter Gewalt römischen König nennen, pronunziiren, und hiermit in allerbester Form publiziren."

Hierauf requirirten Se. Churfürstliche Gnaden die Notarien abermals und statteten hiernächst dem Ersten Herrn Bothschafter des nun erwählten römischen Königs Ihren feyerlichen Glückwunsch ab, welcher auf geziemende Weise erwiedert wurde.

Endlich bestiegen die höchsten Herren Churfürsten und Erste Herren Bothschafter die Proklamationsbühne unter Vortretung des Herrn Reichs-Erbmarschalls (die übrigen Herren Bothschafter und Zeugen begaben sich in das Chor zurück), nahmen daselbst ihren Sitz in der Ordnung, wie sie bey dem Verpflichtungsactu vor dem Altar gestanden. Hinter den höchsten Herren Churfürsten standen deren Ober- und Hof-Marschälle, neben Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz aber der Herr Reichs Erb-Marschall und der Churfürstliche dritte Herr Bothschafter.

Die feyerliche öffentliche Proclamation geschah durch den Mainzischen Dom-Probst Herrn Grafen von der Leyen, mit heller Stimme, in folgenden Worten:

„Nachdem die hochwürdigst- durchlauchtigsten Fürsten und Herren, meine gnädigste Herren, die Churfürsten des Reichs, aus hochwichtigen, tapferen und redlichen Ursachen zur Chur und Wahl eines römischen Königs gegriffen, haben Ihro Churfürstliche Gnaden und Durchlauchten nebst deren abwesenden bevollmächtigte Gesandten mit zeitlichem vorgehabten Rath zu Lob und Ehre Gott dem Allmächtigen, auch Nutz und Wohlfahrt dem heiligen römischen Reich und gemeiner Christenheit sämtlich einmüthig und einhellig den durchlauchtigsten grosmächtigen Fürsten und Herrn **Leopold den Zweiten**, König zu Ungarn und Böhmen ꝛc. Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Grosherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn, zum römischen König, in künftigen Kaiser zu erheben, bewilligt, benennt und gewählet, im Namen des Allmächtigen Gottes, welche einmüthige Wahl und Chur verkünde und eröffne ich von wegen der gemelten meiner gnädigsten Herren und Churfürsten, und der abwesenden geschickten bevollmächtigten Botschaften allermänniglich, den höchstgenannten Herrn Herrn **Leopold den Zweiten**, König von Ungarn Böhmen ꝛc. ꝛc. von nun an, und hinführo wissen, vorermeldten römischen König zu ehren und zu halten, wie sich das gebühret."

VIVAT REX.

So tief und respectsvoll die Stille war, womit die zahlreiche Versammlung in der Kirche diese Verkündigung anhörte und das ausserhalb gleichsam zusammen gepreßte unzählbare Volk das Resultat der Feyerlichkeiten dieses Tages erwartete, so lebhaft brach der allgemeine Jubel aus, als dort der Hochwürdige Herr Proclamator die Worte Vivat Rex mit heller starker Stimme zweimal wiederholt, und die hier versammelte Menge die geschehene und auf den Gegenstand ihrer Wünsche, den Liebling ihrer Herzen gefallene Wahl vernommen hatte. Vivat! Vivat! **Es lebe Leopold!** war der allgemeine unzählige Male wiederholte Ausdruck des frohen Gefühls, dessen Lebhaftigkeit den Schall der Trompeten und Pauken, womit in der Kirche das Herr Gott dich loben wir, angestimmt, den Laut aller Glocken und den Donner von 100 Canonen, womit die große Begebenheit der ganzen Stadt und umliegenden Gegend bekannt gemacht wurde, übertraf und gleichsam erstickte.

Nach geschehener Verkündigung begaben sich die höchsten Churfürsten und vortreflichen ersten Herren Wahlbothschafter von der Bühne in den Chor und nach einem abgesungenen Te Deum, unter zweiter Abfeuerung der Canonen in den Römer zurück, wo die höchstgedachten Churfürsten sich umkleideten, und samt den Herrn Wahlbothschaftern in ihre Hotels zurückkehrten.

Den Einwohnern Frankfurts wird die Leutseligkeit des Durchlauchtigsten Churfürsten von Cölln unvergeßlich seyn, womit Höchstderselbe bey dem Rückzuge in den Römer die Wonne des Volks über die Erhebung Seines Allerdurchlauchtigsten Bruders auf den ersten Thron der Welt zu theilen schien: Eine Leutseligkeit, die, wie des unsterblichen Josephs Beispiel und in der Folge das Beispiel des ganzen Kaiserlichen Hauses bewährt hat, ein Unterscheidungszeichen des Lothringisch-Oesterreichischen Stammes zu seyn scheint, und mit unwiderstehlicher Macht auf die Herzen der Menschen wirkt.

Wer die mit Würde begleitete Herablassung dieses leutseligen Fürsten bemerkt hat, — und wer sollte sie nicht bemerkt haben, da alle Augen stets auf ihn geheftet waren? — dem wird Sein voranstehendes Bildniß zu Pferde wenigstens in dieser Rückerinnerung interessant seyn, wenn ihn auch etwan die Vollkommenheit der Kunst nicht durchaus befriedigen sollte.

§. 2.

Notifikationsschreiben.

Gleich nach vollendetem Wahlgeschäfte und nachdem die Thore wieder geöffnet worden waren, eilte der Chur-Böheimische Bothschafts-Marschall, Herr Graf von Saurau und bald darauf der Herr Reichs Erbmarschall, Graf von Pappenheim, des neuerwählten Römischen Königs Majestät, Höchstwelche, wie wir weiter unten erzählen werden, bereits zu Aschaffenburg angelangt waren, die vorläufige Nachricht von der auf Allerhöchstdieselbe gefallenen Wahl zu überbringen; denn die eigentliche Churfürstliche Collegial-Notification ward Sr. Röm. Königl. Majestät erst folgenden Tags durch des Prinzen Carls von Mecklenburg-Strelitz Herzogl. Durchl. *) mit dem nachstehenden Schreiben sub Lit. A. und dem demselben beygefügten Wahl-Decret sub. Lit. B. feyerlichst überbracht.

Notifica-

*) Daß dieser Auftrag eben so ehrenvoll als für biedere deutsche Fürstenherzen erfreulich sey, braucht wohl kaum erinnert zu werden. Um so begreiflicher ist es daher, daß des Prinzen von Mecklenburg Durchlaucht in der Person des mit dem allerdurchlauchtigsten Erzhause, dann dem Rußisch-Kaiserlichen Hofe verschwägerten Durchlauchtigsten Prinzens Friedrich von Würtemberg einen wichtigen Mitbuhler hatten, und daß diese Ehre durch eine besondere Unterhandlung errungen werden mußte, wobey der herzogl. Mecklenburg-Strelitzische, bey hiesiger Stadt accreditirte Cammerherr und Oberste von der Leibgarde, Herr Graf *à Ponte Leon* eine gleiche Thätigkeit und Geschicklichkeit zu erproben Gelegenheit hatte.

Schon am Wahltage Abends wurden dem höchstgedachten Prinzen von Mecklenburg die obangeführten Urkunden durch den Churmainzischen Cammerherrn Freyh. von Fechenbach in einem mit grünem Sammet überzogenen Kästgen überbracht. Den folgenden Morgen begab sich der höchstermeldte Prinz in Begleitung des ersigedachten Herrn Grafens à Ponte Leon, dann Ihro (als Königl. Grosbritannisch- und Churbraunschweigischen höchstbestallten General-Feldmarschallu) General-Adjutanten, des Königl. und Churfürstl. Herrn Majors von Gräfe und einem ansehnlichen Gefolge in zwey prächtigen sechsspännigen Wägen unter Vorausreitung zweyer Couriers nach Aschaffenburg. Bey dem ohnweit davon gelegenen sogenannten Schönenbusche hielten bereits 30 Postillons mit ihren Vorgesetzten, welche Sr. Durchlaucht bis in das Schloß zu Aschaffenburg vorritten, allwo die Wachten und Garden mit klingendem Spiel die Honneurs machten.

Ohne weitere Anmeldung verfügte Sich der Durchl. Prinz mit den bey Sich habenden vorhingenannten Staabs-Officiers sogleich durch die Churfürstliche Vorzimmer zu Ihro Römisch-königl. Majestät, wobey der Herr Graf à Ponte Leon die Wahlurkunde zu tragen die Ehre hatte. Allerhöchstged. Se. Majestät waren in einem grünen Reisekleide mit einem Militairdegen an der Seite und mit sämtlichen Erbköniglichen Hausorden geziert und empfiengen den allerunterthänigsten Glückwunsch des Prinzen nebst der ehrfurchtsvollen Darlegung des erhaltenen ehrenvollen Auftrages stehend. Nach ertheilter huldvoller Antwort: **Wie Sie das Vertrauen der Herren Churfürsten und des gesammten Reichs zu verdienen suchen würden**, unterhielten Sich Se. Majestät mit dem Prinzen, von dem königl. Grosbrittannischen Hause, und andern Herzogl. Anverwandten, und beschenkten Se. Durchlaucht mit einem

Maximilians Churfürst von Cölln
Hohe Theilnahme an der jubelnden Freude
der Bürger Francxfurts am Wahl. Tage.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Notificationsschreiben des Churfürstlichen Collegiums:

Allerdurchlauchtigster Grosmächtigster König allergnädigster Herr.

Euer königlichen Majestät ist vorhin nicht unbekannt, wie daß von Seiten dieses Churfürstlichen Collegiums als des heiligen römischen Reichs obersten Gliedern, auf zeitliches Ableben weiland Sr. kaiserlichen Majestät Joseph dieses Namens des Zweiten glorwürdigsten Andenkens nach Erforderniß der goldenen Bulle dahier sich versammelt, und zu einer anderweiten römischen Königswahl geschritten worden sey.

Nachdem nun diese Wahl am heutigen Tage nach angerufenem göttlichen Beistande, auch dabei allenthalben beobachteter Gebühr, auf Euere königliche Majestät mit allen zu einer glücklichen Regierung erwünschlichen Gaben reichlichst gesegnete höchstwürdige Person mittels unserer einmüthigen Stimmen sich ergeben, Wir auch mit Deroselben hierzu bevollmächtigt gewesenen Gesandtschaft wegen der gewöhnlichen Kapitulation und dagegen gebührlich auszuhändigenden Wahldekrets Uns beredet und verglichen; so haben Euerer königlichen Majestät wir hiermit zu solcher allerhöchsten Würde, Stand und Amte alles Glück, und göttlichen Segen zu einer langwierigen gesunden und vergnüglichen Regierung gehorsamst anwünschen, und von dem Allmächtigen inständigst erbitten sollen, der unterthänigsten gänzlichen Hofnung lebende, Euere königliche Majestät werden nach dieser also auf Sie ausgefallenen Wahl an der Ihro aufgetragenen röm. königlichen Würde, dem römischen Reiche deutscher Nation und der gesammten Christenheit zu Ehren und Wohlfahrt ein allergnädigstes Belieben tragen, forthin auch zu weiters erforderlicher der

nem kostbaren ganz mit Brillanten besetzten Degen. In den anstoßenden Zimmern befanden sich, in dem einen die Königl. Familie nebst einigen der vornehmsten Damen des Hofes, in dem andern die drey höchsten geistlichen Herren Churfürsten und des Mainzischen Herrn Coadjutors Erzbischöfliche Gn. sammt den vornehmsten Herren der Römischen königlichen und Churfürstlichen Gefolge.

Gleich nach erhaltenem Wahldiploma ward der Herr Reichs-Vicecanzler Fürst von Colloredo in Pflicht genommen und hiemit die erste Römisch königliche Staatshandlung vollzogen.

Nach aufgehobener Königlicher Mittagstafel, an welche die beyden Begleiter des Prinzen von Mecklenburg, Herr Graf à Ponte Leon und Herr Major von Gräfe mit gezogen zu werden die Ehre hatten, erhielten Ihro Durchlaucht die Königliche Antwort an das Churfürsten-Collegium aus den Händen des Monarchen selbst, welche des schongedachtermassen in Person anwesenden Herrn Reichs-Erzkanzlers und Churfürstens zu Mainz Churfürstl. Gnaden, jedoch zu Aschaffenburg nicht, sondern erst zu Frankfurt mit allen zum Beweiß des dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte gebührenden Respects abzweckenden Feyerlichkeiten annehmen zu wollen, erklärten.

Den Liebhabern der, wenigstens ehedessen, so hochgeschätzten Ceremonielwissenschaft, wird es nicht gleichgültig seyn, hier zu erfahren, daß der mehrgenannte Hr. Graf à Ponte Leon vielleicht der erste ist, der in der Qualität eines herzoglich Mecklenburgischen Cammerherrn mit dem Schlüssel an dem Kleide mit einem römischen Könige und den drey vordersten Churfürsten des Reichs zu speißen die Gnade gehabt hat; immassen sonst der altfürstlichen Cammerherrenwürde an den Churfürstlichen Höfen vermuthlich in der Rücksicht widersprochen zu werden pflegt, weil in jenen alten — seitdem freylich ungemein veränderten Zeiten, hauptsächlich nur die hohen Erzfürsten Vasallen vom Herrenstande in ihrem Schutz und Gefolge zu haben pflegten.

Sachen Vollstreckung, und um Euerer königl. Majestät als das nunmehrige allerhöchste Reichsoberhaupt mit der römisch königlichen und kaiserlichen Krone belegen zu können, dahiesige des heiligen römischen Reichsstadt Frankfurt vor die Wahlstadt erwähnter Krönung für diesmal, und ohne jemandes Nachtheil, des Endes mithin Dero bald beliebige Anherokunft sich gnädigst gefallen lassen, gleichwie dann Euere königliche Majestät des hierum von Uns ersuchten, gegenwärtiges Schreiben, samt Decreto Electionis überbringenden Herrn Prinzen Karl von Mecklenburg, Liebden und Durchlaucht in mehrerem erbitten werden.

Die Wir Uns damit allerunterthänigst empfehlen, und in tiefschuldigster Verehrung verbleiben. Gegeben in der heiligen römischen Reichsstadt

Frankfurt, am 30ten Tage Monats
Septembers 1790.

B.

DECRETUM ELECTIONIS.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Leopold dem Zweiten, erwählten römischen König, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, König zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Gallizien, Lodomerien ꝛc. Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Lothringen, zu Steier, zu Kärnthen, zu Krain, Grosherzogen zu Toskana, Grosfürsten zu Siebenbürgen, Marggrafen zu Mähren, Herzogen zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzemburg und zu Geldern, zu Würtenberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Guastalla, Auschitz und Zator, zu Kalabrien, zu Baar, zu Montferat und zu Teschen; Fürsten zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz und zu Gradiska, Marggrafen des heiligen römischen Reichs zu Burggau, zu Ober- und Niederlausnitz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Grafen zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und Falkenstein, Herrn auf der windischen Mark und zu Mechlen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn entbieten Wir Friedrich Karl Joseph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Kölln, von Gottes Gnaden Erzbischöffe, des heiligen römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Erzkanzlere und in Person anwesende Churfürsten, sodann anstatt und im Namen der durchlauchtigsten und respektive grosmächtigen Herrn Leopold zu Ungarn und Böhmen König ꝛc. ꝛc. Herrn Karl Theodor Pfalzgrafen bei Rhein ꝛc. Herrn Friederich August Herzogen zu Sachsen ꝛc. Herrn Friederich Wilhelm Königs in Preußen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Herrn Georg des III. Königs in Grosbrittanien, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen römischen Reichs Erzschenken, Erztruchsessen, Erzmarschallen, Erzkämmerers und Erzschatzmeisters, auch desselbigen

heiligen

heiligen Reichs in den Landen des fränkischen und sächsischen Rechtens Vikarien aller Churfürsten.

Ich des heiligen römischen Reichs Fürst Anton Theodor, Erzbischof, zu Ollmütz, Herzog auch Graf der königl. Kapelle ꝛc.

Ich Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, des Maltheser Ritterordens Grosballei vom Herzogthum Neuburg, Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer, würklicher Herr *) geheimer Staats- Konferenz- und dirigirender Minister, Hofrichter zu Mannheim ꝛc.

Ich Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Churfürstlich-Sächsischer Konferenzminister und wirklicher geheimer Rath ꝛc.

Ich Karl Fürst von der Osten genannt Sacken, Sr. königl. Majestät in Preußen und churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Oberkammerherr und wirklicher Etats- und Kriegesminister, des schwarzen Adlerordens Ritter ꝛc.

Ich Ludwig Friedrich von Beulwiz, Sr. königlichen Majestät von Grosbrittannien und churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig geheimer Rath, alle Unserer respective allergnädigst und gnädigsten Prinzipalen gevollmächtigte Botschafter; Unsern unterthänigst- schuldigst- willig- auch allerunterthänigste Dienste mit allem Fleiß zuvor, und thuen Euerer königlichen Majestät hiermit verkünden und zu wissen:

Nachdem auf erfolgtes Ableben weiland des allerdurchlauchtigsten, grosmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Josephs des Zweiten erwählten römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, und zu Jerusalem Königs, Erzherzogs zu Oesterreich ꝛc. glorwürdigsten Andenkens das heilige römische Reich erlediget, und ohne sein ordentliches Haupt gestellet worden, und darum Wir Friedrich Karl Joseph obbemeldet Erzbischof zu Mainz und Churfürst, unseren Herren Mitchurfürsten, als nämlich: Herrn Klemens Wenzeslaus zu Trier, Herrn Maximilian Franz zu Kölln, Herrn Leopold zu Ungarn und Böhmen König, Herrn Karl Theodor Pfalzgraf bei Rhein, Herrn Friedrich August Herzogen zu Sachsen, Herrn Friedrich Wilhelm König in Preußen, Marggrafen zu Brandenburg, Herrn Georg III. König in Grosbrittanien, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, allen Churfürsten, Unseren besonders lieben Herren und Freunden, als Wir obangeregten betrübten tödtlichen Hintritt Ihrer kaiserlichen Majestät in unserm Erzstift Mainz erfahren, nicht allein denselben verkündet und zu wissen gemacht, sondern auch dieselbe allerseits vermög und nach Anweisung der goldenen Bulle innerhalb drey Monaten und benanntlich auf Donnerstag den ersten Julius dieses laufenden Jahrs durch Unsere offene

*) Wem dieses hier an dieser Stelle befindliche Ehrenwort Herr auffallen sollte, dem glauben wir ohnverhalten zu müssen, daß wir das Decretum Electionis aus dem schon oft mit verdientem Lob erwänten gedruckten Wahl-Protocoll entlehnt haben. Da nun jenes Ehrenwort daselbst auf der 411. Seite des II. Theils befindlich und daß es ein Druckfehler sey, hinten nicht bemerkt worden ist; so müssen wir glauben, daß es auch in dem Original stehe.

offene Briefe, mit Unserm großen anhangenden Insiegel besiegelt, anhero in die Stadt Frankfurt als den in der goldnen Bulle hierzu benannten Ort erfodert, um alsdann durch sich selbst oder ihre geschickte gevollmächtigte Botschafter mit ganzem vollem Gewalt daselbst zu erscheinen, und einen römischen König, der künftig zum Kaiser erhoben werden soll, zu erwählen, auch des Orts zu bleiben, bis die Wahl und Chur vollkommen vollendet wäre, und sonsten zu thun, zu handeln und zu vollführen, wie sich nach Inhalt der Gesetze darüber gemacht, gebühret, und die Nothdurft erheischet; immassen dann solches Uns dem Erzbischoffen zu Mainz als Erzkanzlern des heiligen römischen Reichs, vermög angeregter goldnen Bulle, und nach altem hergebrachten Gebrauch, so oft es des heiligen Reichs Nothdurft erfodert, von tragendem Erzkanzlariats wegen zustehet und gebühret; Daß darauf Wir die Churfürsten zu Mainz, Trier und Kölln, auch die churböhmische, churpfälzische, churſächsische, churbrandenburgische und churbraunschweigische gevollmächtigte Gesandte, an benannter Wahlstadt, nemlich in dieser Wahlstadt Frankfurt am Main erschienen, und folgends um reifer Berathschlagung willen, vieler bewegender, die Präparation zu vorhabender Chur und Wahl eines römischen Königs belangender Nothwendigkeiten, erstgedachte Chur auf den 30ten jetzt laufenden Monats Septembers kollegialiter anberaumt haben.

Als nun solcher Donnerstag der 30te September erschienen, haben Wir Eingangs gemeldte nemlich die Erzbischöffe und Churfürsten zu Mainz, Trier und Kölln in Person, sodann die churböhmische, churpfälzische, churſächsische, churbrandenburgische und churbraunschweigische Botschafter Uns sämtlich Vormittags in die St. Bartholomäikirche verfüget, und um einen glücklichen Anfang zu der hochwichtigen Chur und Wahl zu machen, nach vorgeschriebener Maase in der goldenen Bulle ein Amt der heiligen Messe de spiritu sancto, mit hergebrachten gebührlichen Ehren, Zierden und Solennitäten, singen und halten lassen; nach Vollendung derselben sind Wir vorbenannte sämtlich und Unser jeder sonderlich vor den hohen Altar getreten, und haben den gewöhnlichen Eid, wie die kaiserlichen Gesetze und goldene Bulle klärlich ausdrucken, immassen Uns derselbe durch Unsern besonders lieben Herrn Bruder und Freund, auch gnädigsten Herrn den Erzbischoffen zu Mainz und Churfürsten zugestellet, und von Unser jedem absonderlich verlesen, auch von Sr. Liebden und churfürstlichen Gnaden zuvorderst selbst persönlich geleistet worden, leiblich zu Gott und auf das heilige Evangelium geschworen, und darnach Uns in die Kapelle, da man die Chur und Wahl eines römischen Königs zu verrichten pfleget, verfügt, daselbsten im Namen des Allmächtigen die Handlung der Wahl mit einträchtigem Gemüte vorgenommen, und Wir der Erzbischof zu Mainz, Ihren Liebden deren Herren Mitchurfürsten zu Trier und Kölln, auch deren übrigen geschickten Botschaftern Stimmen und Vota nach Ordnung der Gesetze und vielgemeldter goldnen Bulle von jedem insonderheit befragt und erforschet, und Wir Klemens Wenzeslaus zu Trier, und Maximilian Franz zu Kölln, Erzbischöffe und Churfürsten, auch Wir die churböhmische, churpfälzische, churſächsische, churbrandenburgische und churbraunschweigische gevollmächtigte Gesandte, wiederum Sr. Liebden und churfürstliche Gnaden

zu

zu Mainz Stimme und Votum durch Churſachſen gefragt und erforſchet, dabey ſich dann befunden, daß nach zeitigem Rath und Erwegung vieler merklichen bewegenden Urſachen, ſonderlich und zuvorderiſt aber aus Schickung des Allmächtigen und Inſpiration des heiligen Geiſtes, Wir alle einmüthig und einträchtlich unſere Stimmen und Vota in Euerer königl. Majeſtät Perſon, in Anſehung Dero fürtreflichen Gemüthsbegabniß und habender höchſten Verdienſten gegeben, geſtellet und dirigiret haben: darum Wir Klemens Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Kölln, Erzbiſchöffe und Churfürſten, und obgenannte, Ich des heil. römiſchen Reichs Fürſt Anton Theodor Erzbiſchof zu Ollmütz, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürſt von der Oſten genannt Sacken, Ludwig Friedrich von Beulwiz als gevollmächtigte Geſandte ſamtlich und ein jeder inſonderheit Unſerm beſonders lieben Herrn Brudern und Freund auch gnädigſten Herrn Friedrich Karl Joſeph Erzbiſchoffen und Churfürſten zu Mainz vollen Gewalt und Macht gegeben, in Sr. Liebden auch churfürſtlichen Gnaden und Unſerer aller Namen Euer königl. Majeſtät zum Röm. König in künftigen Kaiſer mit Hülfe des Allmächtigen, zu erheben, zu wählen, zu kieſen, zu nennen, zu pronunziiren und zu publiciren: daß auch alſo durch Sr. Liebden und churfürſtliche Gnaden wie herkommlich, erſtlich bey Uns in der Churkapelle geſchehen, und nachgehends auf der vor dem Chor obbenannter St. Bartholomäikirchen aufgerichteten Bühne, dem in großer Anzahl verſammelten Volke offentlich verkündet, und publicirt worden iſt, mit nachgefolgtem Lobgeſang: Te Deum laudamus &c. und andern gwöhnlichen Zierden, Ceremonien und Freuden.

Solche Unſere auf Eure königlichen Majeſtät Perſon durch Uns ganz guter und getreuer Zuverſicht und Meynung geſchehene einmüthige Chur und Wahl verkünden Euerer königlichen Majeſtät Wir ganz unterthänigen und dienſtlichen Fleiſes, auch unterthänigſt Bittende, Euer königliche Majeſtät wolle ſolche Unſere Chur und Wahl, unſerm ſonderlichen zu Allerhöchſtderoſelben geſtellten Vertrauen nach, gnädiglich und gutwillig annehmen, dem heiligen römiſchen Reich und gemeiner Chriſtenheit getreulich, friedlich und fleißig verſeyn und vorſtehen, Uns alle, und Unſerer jeglichen, inſonders auch Unſere allergnädigſte und gnädigſte Principalen, als Euer königl. Majeſtät und des H. Reichs nächſte Glieder, auch Unſere und Unſerer der Geſandten allergnädigſt und gnädigſten Principalen Land und Leute ſammt dem ganzen römiſchen Reich in gnädigem und gnädigſtem Befelch haben, in der ganzen Chriſtenheit und abſonderlich dem heiligen römiſchen Reich Fried und Einigkeit machen, handhaben, und erhalten, und ſonſten alles das thun, was einem römiſchen König wohl gebühret und angehöret, getreulich und fleißiglich: das wollen um Euere königliche Majeſtät als Unſerem gnädigſten Herrn Wir mit Vermögen Leibs und Guts, allerunterthänigſt, getreulich und fleißigſt, willig und gern verdienen.

Deſſen zur Urkund haben Wir Friederich Karl Joſeph zu Mainz ꝛc. Klemens Wenzeslaus zu Trier ꝛc. Maximilian Franz

zu Kölln ꝛc. Erzbischöffe und Churfürsten, und anstatt Herrn Leopold zu Ungarn und Böhmen Königs ꝛc. Herrn Karl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, Herrn Friederich August Herzogen zu Sachsen, Herrn Friedrich Wilhelm Königs in Preussen, Markgrafen zu Brandenburg, Herrn Georg des III. Königs in Grosbrittanien, Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg aller Churfürsten: Ich des heiligen römischen Reichs Fürst Anton Theodor Erzbischof zu Ollmütz, Franz Albert Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürst von der Osten, genannt Sacken, und Ludwig Friederich von Beulwitz, Unsere und respektive aus sonderbarem Uns aufgetragenen Befehl Unserer allergnädigsten und gnädigsten Herrn selbst Insiegel an diesen Brief hängen, und mit zween offenbaren Notarien, die Wir, der Erzbischof und Churfürst zu Mainz darum ersucht und requirirt haben, unterschreiben lassen.

Gegeben und geschehen zu Frankfurt am Main gelegen, Mainzischen Erzbisthums, im Chor und Kapellen der Chur- und St. Bartholomäi Stiftskirchen daselbst. Im Jahr Christi Unsers lieben Herrn und Heilands Geburt siebenzehn hundert neunzig in der achten Römerzinnszahl zu latein Indictio genannt auf Donnerstag den 30ten Tag im September zwischen ein und zwei Uhr Nachmittags, darbei zu denen in dem Chor vor dem hohen Altar, in Conclavi, und auf der auswendig des Chors aufgerichteten Bühne vorgegangenen Actibus die hernach geschriebenen Gezeugen samt den requirirten beiden Notarien gewesen als nemlich:

Wegen Churmainz.

In Choro & Conclavi.

Erster Herr Wahlbothschafter Freiherr von Fechenbach.
Zweiter Herr Wahlbothschafter Freiherr von Westphal.
Dritter Herr Wahlbothschafter Freiherr von von Deel zu Declsburg.
Herr Domprobst Graf von der Leien.
Herr Domkustos Freiherr von Zobel.
Herr Obristhofmeister Reichsfreiherr von und zu Erthal.
Herr geheimer Konferenzrath Müller.

In Choro.

Herr Domscholaster Freiherr von Boos.
Herr Domsänger Freiherr von Hoheneck.
Herr Domkapitular Graf von Stadion.
Herr Domkapitular Graf von Hutten.
Herr Domkapitular Graf von Elz.
Herr Domkapitular Freiherr von Frankenstein.
Herr Obristkämmerer Freiherr von Wambold.
Herr Obermarschall Graf von Ingelheim.
Herr Oberstallmeister Graf von Elz.
Herr Generalfeldzeugmeister Freih. v. Gymnich.
Herr Generalfeldmarschallieutenant Freiherr von Pfiert.
Herr Domdechant zu Worms von Zurheim.
Herr Domprobst zu Speier von Wessenberg.
Freiherr von der Tann.

Wegen Churtrier.

In Choro & Conclavi.

Erster Herr Wahlbothschafter Graf von Walderdorf.
Zweiter Herr Wahlbothschafter Freiherr von Duminique.
Dritter Herr Wahlbothschafter geheimer Staatsrath Hügel.
Freiherr von Kerpen, Domdechant zu Trier.
Freiherr von Ungelter, Domprobst zu Augsburg.
Herr Fürst von Hohenlohe, Stiftsdechant zu Ellwangen.
Herr Obristkämmer Graf von Boos.

In Choro.

Herr Chorbischof Freiherr von Hacke.
Herr Chorbischof Graf von Walderdorf.
Herr Graf von Kesselstadt, Domkapitular zu Trier.
Freiherr von Merode.
Freiherr von Reischach, Domdechant zu Augsburg.
Freiherr von Kerpen, Stiftskapitular zu Ellwangen.
Herr Oberhofmarschall Graf von Leiningen.
Herr Oberstallmeister Freiherr von Thünefeld.
Herr Ritterhauptmann Freiherr von Kerpen.
Herr Gesandtschaftsmarschall Freiherr v. Esch.
Herr Hofrath Frank.

Herr

Herr Hofrath und Legationssekretair von Vakano.
Herr Kämmerer Freiherr von Oexle.
Herr Kämmerer Freiherr von Hacke.

Wegen Churkölln.

in Choro & Conclavi.

Erſter Herr Wahlbotſchafter regierender Graf von Oettingen.
Zweiter Herr Wahlbotſchafter Freiherr von Waldenfels.
Köllniſcher Herr Domkapitular Graf Joſeph von Truchſes.
Freiherr von Zobel H. T. O. Landkommenthur.
Alter Herr Graf von Salm Reifferſcheid, Obriſthofmeiſter.
Freiherr von Forſtmeiſter, Obriſtſtallmeiſter.
Freiherr von Spiegel, Kammerpräſident.

In Choro.

Köllniſcher Herr Domkapitular Graf Thomas von Truchſes.
Herr Graf von Waldſtein, T. O. R.
Hochſtiftmünſteriſcher Domküſter Freiherr von Wrede zu Melſchede.
Hochſtiftmünſteriſcher Domkapitular Freiherr von Spiegel.
Freiherr von Lombeck, Obriſtkämmerer.
Freiherr von Lombeck-Gudenau, Obriſtmarſchall.
Freiherr von Berlepſch, H. T. O. Landkommenthur.
Herr Graf von Hatzfeld, Hauptmann der Leibgardekompagnie.
Freiherr von Schall, Botſchaftsmarſchall.
Herr Graf von Belderbuſch, Erbhofmeiſter.
Herr Franz alter Graf von Salm, Erbmarſchall.
Herr Graf von Siersdorf, Erbthürhüter.
Herr Graf von Groß.
Herr von Gruben, geheimer Legationsrath.

Wegen Churböhmen.

In Choro & Conclavi.

Erſter Herr Wahlbotſchafter Se. hochf. Gnad. Herr Anton Theodor Erzbiſchof von Ollmütz.
Zweiter Herr Wahlbotſchafter Franz Karl Georg Graf von Metternich, Winneburg und Beilſtein.
Dritter Herr Wahlbotſchafter Freiherr Joſeph von Bartenſtein.
Herr Prinz Friedrich Wilhelm v. Würtenberg.
Herr Baron Anton von Spielmann.
Herr Joachim von Hees.
Herr Graf Klemens von Metternich Winnéburg.
Freiherr Anton von Bartenſtein.

In Choro.

Herr Fürſt Joſeph von Lobkowiz.
Herr Graf Joſeph von Schlick.
Herr Graf Joſeph von Seilern.
Herr Graf von Wurmſer.
Herr Graf von Miggazi.
Herr Graf von Kolowrath.
Herr Graf von Trautmannsdorf.
Herr Graf von Pergen.
Herr Graf von Degenfeld.
Herr Graf von Kolloredo.
Herr Graf Joſeph von Metternich-Winneburg.
Freiherr Emanuel von Bartenſtein.
Freiherr Johann von Bartenſtein.
Herr Karl Daiſer von Sillbach.

Wegen Churpfalz.

In Choro & Conclavi.

Se. Exzellenz Herr Reichsgraf von Oberndorf, als erſter Wahlbotſchafter.
Se. Exzellenz Freiherr von Hertling, als zweiter Wahlbotſchafter.
Herr Geſandtſchaftsmarſchall Reichsgraf von Taufkirch.
Herr Reichsgraf von Königsfeld.
Herr Reichsgraf von Seefeld.
Freiherr von Lerchenfeld.
Herr Reichsgraf von Vieregg.
Herr Reichsgraf von Fugger.

In Choro.

Erſter Legationsſecretair Herr Regierungsrath von Weiler.
Zweiter Legationsſecretair Herr Schmitz.
Herr Biſchof von Cherſones.
Herr Reichsgraf von Sinzheim.
Reichsfreiherr von Dahlberg.
Herr Reichsgraf von Zeil.
Herr Oberjägermeiſter Freiherr von Hack.
Freiherr von Montgelas.
Herr Fürſt von Bretzenheim.
Herr Reichsgraf von Leiningen.
Freiherr von Hertling von Mindelheim.
Freiherr von Reibeld.
Freiherr von Fick.
Herr Graf von Wurzach.

Wegen Churſachſen.

In Choro & Conclavi.

Se. Exzellenz der Konferenzminiſter und wirkliche geheime Rath und zweiter Wahlbotſchafter Herr Andreas Graf von Riaucour.
Se. Exzellenz der Konferenzminiſter und wirkliche geheime Rath auch dritter Wahlbotſchafter Herr Otto Ferdinand von Löben.
Herr Johann Wilhelm Freiherr von Kaiſerlingk, Geſandtſchaftsmarſchall.
Herr Peter Friedrich Graf von Hohenthal, bei der allgemeinen Reichsverſammlung bevollmächtigter Geſandter.
Herr Johann Adolph Graf v. Loß, Kammerherr.
Herr Friedrich Ernſt von Polenz, Kammerjunker.
Herr Karl Alexander Marcheſe Piatti, Kammerjunker.

In Choro.

Herr Auguſt Konſtantin v. Unruh, Kammerherr.
Herr Karl Heinrich Johann Wilhelm Graf von Schlitz, genannt Görtz, Kammerherr.
Herr Julius Ferdinand von Koenneritz, Kammerjunker.
Herr Günther Graf v. Bünau, Kammerjunker.

Herr Georg Graf v. Einsiedel, Kammerjunker.
Herr Graf von Einsiedel jun., Kammerjunker.
Herr Karl Gottlob Günther, Hofrath und Gesandtschaftskanzleidirektor.
Herr Legationssecretair Müller.
Herr Graf von Einsiedel.
Herr Baron von Grimm, sachsengothaischer Gesandter zu Paris.
Herr Schulin, Sachsenhildburghausischer geheimer Rath.
Herr Baron von Autenried, Reichskammergerichtsassessor.
Herr von Globig, Reichskammergerichtsassessor.
Herr Crome, Regierungsrath und Professor zu Giesen.

Wegen Churbrandenburg.

In Choro & Conclavi.

Königlicher Oberhofjägermeister und Ministre plenipotentiaire Herr Baron von Stein.
Erster königlicher Kammerherr Herr Graf von Lehndorff.
Königlicher Kammerherr und Directeur des Spectacles, Herr Baron von Reck.
Königl. Kammerherr Herr Graf v. Kaiserling.
Herr Gesandtschaftsmarschall Baron v. Schack.
Königlicher Legationsrath Baron von Buch.

In Choro.

Herr Graf von Colonna.
Herr von Bredow Domherr.
Königl. Kammerherr Graf v. Wartensleben.
Königlicher Legationsrath und Domdechant Baron von Lalus.
Königlicher Legationsrath Baron von Rechberg.
Königlicher Kammerherr Herr von Katt.
Königlicher Kammerherr Baron v. Klingsporn.
Königlicher Legationsrath Herr Reitemayer.
Königlicher Kammerherr, Herr Graf von Neale.
Königlicher Gesandte am schwäbischen Kreise Herr von Madeweis.
Königlicher Legationsrath Herr Ganz.
Königlicher Flügeladjutant Herr Graf von Meden.
Herr Graf von Podewils von Gusow.
Herr Baron von Rotenhahn.

Wegen Churbraunschweig.

In Choro & Conclavi.

Herr Wahlbotschafter von Ompteda.
Herr Erbschatzmeister Graf von Sinzendorf.
Herr von Lew.
Herr Graf von Kielmansegge sen.
Herr von Arnswaldt.
Herr Gesandtschaftsmarschall von Steinberg.
Herr geheime Justizrath Pütter.

In Choro.

Se. Durchlaucht der regierende Fürst von Nassau-Weilburg.
Herr Oberforstmeister von Stralenheim.
Herr Gesandtschaftsmarschall von Malzahn.
Herr Graf von Kielmansegge jun.
Herr von Beulwiz.
Herr Rath Kestner.
Herr Hofrath Häberlin.
Herr Hofrath Laffert.
Herr Kommerzrath von Reiche.
Herr von Volkersahm.
Herr Hofrath Spittler.
Herr von Ompteda.
Herr von Ompteda.
Herr von Sacken.

Als Zeugen zu allen und jeden obberührten Sachen und Handlungen samt und sonderlich erbeten und erfordert.

Und dieweilen ich Johann Richard Roth, aus der churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt Mainz gebürtig, kaiserlicher offenbarer Notarius, churfürstlich mainzischer wirklicher Hof- und Regierungsrath, des Lehenrechts, und des gemeinen Staatsrechts deutscher Reichslande, auch des besondern churmainzischen Staatsrechts und Staatsgeschichte öffentlicher ordentlicher Professor an der hohen Schule zu Mainz, der juridischen Fakultät Decanus und der historisch-statistischen Fakultät Beisitzer, des Reichs und der Kreise Archivs Archivarius, auch der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften zu Erfurt Mitglied, bei Vollbringung obangezogener Aktuum und Solemnitäten, leiblicher Deferir- und Leistung der Eiden, Erwählung, beschehener Gewaltgebung, Aussprechung und öffentlicher gemeiner Ausrufung und Publikation auch allen und jeden andern Dingen, da sie, wie obgeschrieben stehet, geschehen und vollbracht worden, samt meinem nachgeschriebenen Mitnotario und obgemeldeten an unterschiedlichen Orten allemal requirirten Zeugen, gegenwärtig gewesen bin, dieselbe also alle gesehen und gehöret, darum habe ich dieses offene, durch oft höchstgedachte meine gnädigste Churfürsten, und die gegenwärtige churböhmische, churpfälzi-

sche,

sche, churſächsische, churbrandenburgische und churbraunschweigische hochansehnliche Gesandschaften verglichenes und durch einen anderen auf meine Verordnung getreulich abgeschriebenes Instrument, mit eigener Hand unterschrieben, und mit gewöhnlichem Notariatssignet neben anhangenden churfürstlichen Insiegeln bezeichnet, zu Beglaubigung und Gezeugniß aller obbeschriebenen Sachen insonderheit dazu berufen und erfodert. Geschehen im Jahr, Tag, Indiktion und Mahlstadt wie obgemeldet.

(L. S.)

Johann Richard Roth mppr.

Nachdem auch ich Philipp Nepomuck Seitz zu Bamberg gebürtig, von kaiserlicher Gewalt offenbarer Notarius, churfürstlich-mainzischer geheimer Hof-Kanzlei und des hohen churrheinischen Kreises Legationssekretarius, bey allen und jeden obbeschriebenen in dem Chor vor dem Altar, in der Churkapelle, und auf der vor dem Chor aufgerichtet gewesenen Proklamationsbühne vorgegangenen Dingen, Handlungen und Verrichtungen, nebst obgemeldtem meinem Mitnotario, und denen hoch- und wohlgedachten Herren Gezeugen persönlich gewesen, dieselbe alle und jede insonderheit, also wie obbeschrieben, vorgegangen zu seyn, gesehen und gehört; darum habe ich mit und beneben obbemeldtem meinem Mitnotario gegenwärtiges, der unter höchstbesagten meinen gnädigsten Churfürsten und Herrn, auch churfürstlichen Gnaden, und denen hochansehnlichen fürtreflichen Herren Bothschafter und Gesandten beschehenen Vergleichung nach, aufgesetzt und verfaßtes mit denen churfürstlichen grossen Insiegeln besiegeltes Instrumentum mit meiner eigenen Hand unterschrieben, und nebst angedrucktem meinem gewöhnlichen Notariatssignet mit meinem Vor- und Zunamen unterzeichnet, zu Glauben und Gezeugniß aller und jeder obbeschriebener Dingen darzu sonderlich requirirt und erfodert. Geschehen im Jahr, Tag, Indiktion, Stund und Mahlstadt wie obgemeldet.

(L. S.)

Philipp Nepomuck Seitz. mppr.

Um des Zusammenhanges willen haben wir eine Begebenheit des folgenden Tages nach vollzogener Wahl, nehmlich die Ueberbringung des Wahldecrets mit der Geschichte des Wahltags zusammensetzen müssen. Wir kehren nun wieder zu jenem wichtigen Tag zurück.

Ein Hochedler Rath ermangelte nicht, dem neuerwählten Römischen Könige den allerunterthänigsten Glückwunsch in nachstehendem Schreiben abzustatten und Sr. Majestät dieses schuldige Opfer seiner Ehrfurcht entgegen zu senden.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nachdeme das zeithero in hiesiger Stadt fürgewesene höchstwichtige Kayserl. Wahlgeschäft zur allgemeinen Freude des zeithero verwaiseten Deutschen Vaterlandes, unter der göttlichen allweisen Direction sich heute dahin glücklichst beendiget hat, daß Euere Kayserliche Majestät zum allerhöchsten Ober-

haupte des Römisch deutschen Reichs und der gesamten Christenheit preiswürdigst erkiesen und erwählet worden; so vermögen Wir nicht, die Unsers wenigen Orts darüber empfindende innigste Freude, bis zur, Gott gebe! höchst beglückten Anherokunft Euerer kaiserlichen Majestät zu unterdrücken, sondern können nicht umhin, dieselben immittelst in unterthänigster Submission an Tag zu legen, und Euerer Kaiserlichen Majestät wegen sothaner zu des ganzen Römischen Reichs und deutschen Vaterlandes ganz ausnehmendem Trost gereichenden höchstverdienten Erhöhung auf den Kaiserlichen Thron allerdevotest zu congratuliren, mit den innbrünstigsten Wünschen, daß die göttliche Vorsehung Euer kaiserlichen Majestät allerhöchste Regierung bis in die späteste Zeiten verlängern, und Allerhöchst Dieselben mit allselbstwählenden Kaiserlichen allerhöchsten Prosperitäten beglücken möge. Unter welchem allerdevotesten Wunsche Allerhöchstdieselben Wir dem allwaltenden Machtschutze Gottes zu Allerhöchstem Kaiserlichen Wohlwesen, Uns aber und hiesiges gemeines Stadtwesen zu beharrlichen allerhöchsten Gnadens Hulden allersubmissest empfehlen und in lebenswieriger Devotion verharren.

Datum d. 30. Septembris 1790.

Bürgermeister und Rath,
der Reichsstadt Frankfurt.

---

§. 8.

Andere Ereignisse am Wahltage.

Gleichergestalt ward auch des ersten Churböhmischen Herrn Wahlbothschafters Hochfürstl. Gnaden durch eine ansehnliche Rathsdeputation ein ehrerbietigstes Glückwünschungs-Compliment abgestattet.

Uebrigens ward dieser so wichtige Tag, eine kleine Erleuchtung in den Churböhmischen Bothschaftsquartieren, abgerechnet, ohne weitere öffentliche Feyerlichkeiten geendigt. Stille, dankvolle Anbetung des Regierers aller Welten für die Leitung der Wahl auf **Leopold** den **Gütigen** und **Gerechten**: seligkeitsvolle Aussichten und Hofnungen, daß Er, der in Toskana die ächtesten, nicht — wie anderwärts nicht selten geschieht, — durch kriechende Hofschranzen oder gelehrte Miethlinge angedichtete, sondern durch den sichtbaren Wohlstand des Staats bewährte Beweise Seiner erhabensten Regententugenden in zahlloser Menge zurückgelassen hat, auch als Oberhaupt des Reichs das Glück des deutschen Vaterlandes und seiner Bürger zum Augenmerke nehmen und insonderheit in den eingetrettenen bedenklichen Zeitläuften die Gränzen rechtmäßiger und gemißbrauchter Freiheiten, mit der Ihm eigenen Weisheit zu bestimmen, und den Druck der thätigen so wie den gesetzlosen Widerstand der leidenden Kräfte im Staate in das ihrer Bestimmung gemäse Gleichgewicht zu setzen und hiedurch die gemeine Ruhe zu erhalten wissen werde. Gelübde der Treue und eines liebevollen Gehorsams erfüllten desto lebhafter die Herzen der verständigsten und redlichsten hiesigen Einwohner — und man getrauet sich zu behaupten daß ihre Zahl die größeste sey, so wie man sich berechtigt hält zu glauben, daß die meisten Fremden von gleichen Empfindungen beseelt waren. Indessen ward auch manches Glas ächten Rheinweins nach altdeutscher Sitte auf Leopolds Ruhm und Leben ächtpatriotisch geleert, und — diese so gerechte Lust durch keine Unlust getrübt: Ein Umstand der der Sittlichkeit des Frankfurter Publikums und der hier anwesenden vielen Fremden gewiß zu nicht geringer Ehre gereicht.

§. 9.

§. 9.

Ereigniſſe nach dem Wahltage.

Am frühen Morgen des nächſtfolgenden Tages erhoben ſich die höchſten Herren Churfürſten von Mainz und Trier nach Aſchaffenburg, um der neu erwählten Röm. königl. Majeſtät und dem Königl. Hauſe Ihre Glückwünſche und Bewillkommungscomplimente zu entrichten. Se. Churfürſtl. Durchl. von Kölln waren bereits nach vollzogener Wahl dahin abgegangen. Gleichergeſtalt ließ auch der hohe Reichsgrafenſtand ſeine allerunterthänigſten Glückwünſche abſtatten, wie die unten (*) angefügte uns von ſchätzbarer Hand mitgetheilte Relation mit mehrerm beſagt.

Abends

(*) Sämtliche in der Wahlſtadt anweſende Reichsgrafen hatten zu Bezeigung ihrer devoteſten Ergebenheit gegen den neuerwählten römiſchen König und freudiger Theilnahme an Allerhöchſt deſſen glücklich vollzogener Wahl den Schluß gefaſſet, einige aus Ihrem Mittel Ihro Röm. königl. Majeſtät ſogleich nach geſchehener Wahl entgegen zu ſchicken und Namens ihrer und des geſammten Reichsgrafenſtandes den allerunterthänigſten Glückwunſch durch dieſelbe abſtatten zu laſſen. Zu ſolchen Abgeordneten nun wurden Herr Graf Heinrich der 35te Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr Graf Maximilian Wunibald Reichserbtruchſeß, Graf zu Zeil und Trauchburg, Herr Graf Damian Erwin Graf zu Schönborn Wieſentheit, und Herr Graf Heinrich der 43te Reuß, Graf und Herr zu Plauen, erwählet und Ihnen folgendes Creditiv an Ihro Römiſch königliche Majeſtät mitgegeben:

Allerdurchlauchtigſter, Grosmächtigſter Römiſcher König,
Allergnädigſter König und Herr, Herr!

Die einmüthig beglückte Wahl Ew. Röm. königlichen Majeſtät Allerhöchſten Perſon zum Römiſchen König war das Ziel des wärmſten Wunſches aller wahren deutſchen Patrioten, und hat daher durch das ganze Reich eine ſo allgemeine als aufrichtige Freude verbreitet, an welcher Ew. Röm. königl. Majeſtät allergehorſamſter Reichsgrafenſtand nach deſſen unverbrüchlicher devoteſter Ergebenheit gegen Ew. Röm. königl. Majeſtät und das ganze Durchlauchtigſte Erzherzogl. Haus den lebhafteſten Antheil nimmt. Dieſe ehrfurchtsvolle Geſinnungen an Tag zu legen ſind die Mitglieder des unmittelbaren Reichsgrafenſtandes, Herr Heinrich der 35te Reuß, Graf und Herr zu Plauen, Herr Maximilian Wunibald Reichserbtruchſeß Graf zu Zeil und Trauchburg, Herr Damian Erwin Graf zu Schönborn Wieſentheit und Herr Heinrich der 43te Reuß, Graf und Herr zu Plauen von denen allhier anweſenden Reichsgrafen erbeten worden, und haben ſolchen Auftrag mit vorzüglichem Vergnügen übernommen, bey Ew. Röm. königl. Majeſtät für ſich und Namens aller unmittelbaren Reichsgrafen, in Wetterau, Schwaben, Franken und Weſtphalen den treu devoteſten Glückwunſch abzuſtatten und ſelbige zu Ew. Röm. königl. Majeſtät unſchätzbaren Huld und Gnade allerunterthänigſt zu empfehlen. Ew. Röm. königl. Majeſtät geruhen ſelbigen allergnädigſt zu verſtatten, bey Allerhöchſtdenenſelben dieſe ſo ſchuldigſt als angelegentlichſte Pflicht des Reichsgrafenſtandes zu erfüllen und diejenige allertiefſte Ehrerbietung perſönlich zu bezeigen womit wir lebenslänglich beharren

Ew. Röm. königl. Majeſtät

Frankfurt am Main den 30. Sept. 1790.

allerunterthänigſte allhier anweſende Reichsgrafen.

Nachdem nun die Nachricht eingegangen war, daß Ihro Röm. königliche Majeſtät am Wahltage Abends in Aſchaffenburg angelangt ſeyen: ſo haben ſich die benannte Herren Abgeordnete theils noch in derſelben Nacht, theils mit dem früheſten des darauf folgenden Tages dahin auf die Reiſe begeben; nachdem ſolche den ſechsſpännigen Staatswagen, worinnen ſie ihre ſolenne Auffahrt halten wollten, vorausgeſchickt hatten. Des Herren Herzogs Carl zu Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht, welche dermahlen Ihro Röm. königl. Majeſtät das Churfürſtliche Wahldecret zu überbringen den Auftrag erhalten, waren zur Zeit der Ankunft der hochgräfl. Herren Deputirten in Aſchaffenburg noch nicht angelanget; weswegen letztere für anſtändig erachteten, bevor ſie ihren allerunterthänigſten Glückwunſch zu der vollzogenen Wahl abſtatteten, zuerſt die erwähnte legale Notification derſelben abzuwarten. Sobald aber dieſelbe nicht lange hernach geſchehen war, ließen ſich die vier Deputirte Herren Reichsgrafen bey des Herren Reichsvicekanzlers Fürſten zu Colloredo-Mansfeld fürſtl. Gnaden unverzüglich anmelden, Hochwelche denſelben nach einiger Zeit zurück vermelden ließen, daß ſie ſich nur in das Churfürſtliche Schloß und die Vorzimmer Seiner Majeſtät des Königs verfügen mögten. Die Herren Deputirten fuhren ſodann in Gallakleidern in einem vierſitzigen Staatswagen mit ſechs Pferden, welche mit ſchönem Geſchirr und Fiocchi geziert waren und unter Begleitung

Abends gaben des Fürsten von Ollmütz Hochfürstl. Gnaden ein großes Souper und einen prächtigen Freyball für einige hundert Fremde und hiesige Standespersonen in einem in dem Hofe des hiesigen berühmten Gasthauses zum rothen Hause eigens erbaueten und mit Gemälden, Guirlanden und Spiegeln geschmackvoll ausgeschmückten großen Saal, in dessen Mitte das treffend gemalte Bildniß Leopolds alle Augen an sich zog und die Herzen zum voraus zum freudigen und liebevollen Empfang des allerhöchsten Urbildes stimmte. Man sagt, dieses Freudenfest habe dem großmüthigen und wegen seiner ächtdeutschen Biederkeit allgemein geliebten und verehrten Fürsten über 20000 Gulden gekostet. Auch bemerken wir bey diesem Anlasse, daß Se.

tung ihrer Bedienten und Läuffer in Gallaliveen grade in das Churfürstliche Schloß durch den inneren Hof zu der Hauptstiege, allwo die Churmaynzische Grenadierwache ins Gewehr trat und selbiges präsentirte. Unten an der Treppe wurden die Herren Deputirten von dem Churmaynzischen Hoffourier empfangen, und von solchem, da sie vorhersamst zu dem Herren Reichsvicekanzler verlangten, in die Römkönigl. Antichambre geführet, wo der Herr Graf Reuß der 35te demselben die offne Abschrift des mitgehabten verschlossenen Creditivs überreichte, welche solcher sogleich durchlas und es übernahm, für mehrgemeldete Herren Abgeordnete durch den Herrn Oberstkämmerer bey Ihro Majestät um allergnädigste Audienz Nachsuchung thun zu lassen. Inzwischen wurden dieselben sämtlich von dem Churmaynzischen Hofmarschall Freiherrn von Frankenstein zur königl. Mittagstafel eingeladen. Nach einiger Zeit wurden sie durch den Herrn Oberstkämmerer zu der würklichen Audienz bey des Röm. Königs Majestät vorgelassen, und machten bey dem Eintritt in das königliche Gemach, welcher in der in dem Creditiv bemerkten Ordnung geschah, eine spanische Verbeugung. Ihro Majestät empfiengen dieselben wenige Schritte von der Thüre auf das huldreichste. Der Herr Graf Reuß Heinrich der 35te statteten Namens Aller das allerunterthänigste Glückwünschungs-Compliment ab, empfahl den gesammten Reichsgrafenstand zu allerhöchster Huld und Gnade und überreichte das versiegelte Creditivschreiben zu allerhöchsten Händen. Den begehrten Handkuß nahmen Ihro Majestät unter einer huldvollen Weigerung nicht an; und haben hierauf die Herren Deputirten unter den gnädigsten Aeusserungen wieder entlassen. Bey dem Austritt aus dem Audienzzimmer statteten die Herren Deputirten des Herren Reichsvicecanzlers Fürstl. Gnaden wie auch des Herrn-Oberstkämmerers Grafen von Rosenberg Exc. für die erwürkte allergnädigste Audienz ihren Dank ab und wurden zur Zeit der Mittagstafel und als die allerhöchsten Herrschaften sich in den Speisesaal erhoben hatten, durch besagten Herrn Obristkämmerer auch Ihro Majestät der Röm. Königin, so wie nach der Tafel des Königs von beyden Sicilien Majestät allerunterthänigst präsentiret. Bei der königl. Tafel selbst wurde, ausser daß beyde Röm. königl. Majestäten in der Mitte sassen, sonsten kein weiterer Rang beobachtet, und bestand solche aus mehr als fünfzig Couvert; nach derselben retirirten sich sämtlich höchste Herrschaften und speißten sodann des Nachts en Famille allein. Die Herren Deputirte Reichsgrafen nahmen nach der Königl. Tafel Gelegenheit, des Herrn Reichsvicekanzlers Fürstl. Gnaden um ein Recreditiv in der herkömmlichen Form ihrer Abschickung und vollbrachten Auftrags wegen geziemend zu bitten; worauf sie die Versicherung erhielten, daß solches Recreditiv noch währender Anwesenheit Seiner Königl. Majestät in Frankfurt sicher erfolgen und ausgehändiget werden solle, dessen alsbaldige Fertigung aber dermahlen unthunlich seye. Der Herr Graf Reuß der 35te und der Herr Graf zu Schönborn verblieben den ganzen Abend in dem Churfürstl. Schloß und speißten auf die Nacht an der königl. Ministertafel, bei welcher vorzüglich der Herr Oberst Hofmeister Fürst von Stahremberg, der Herr Reichsvicekanzler Fürst von Colloredo, der Herr Oberstkämmerer Graf von Rosenberg, die zwey Königl. Neapolitanische Bothschafter und mehr andere angesehene Fürsten, königl. und churfürstl. Minister zugegen waren. Der Herr Graf Reichserbtruchseß zu Zeil Trauchburg und der Herr Graf Reuß der 43te begaben sich, der den andern Tag vorgehabten frühen Abreise wegen in ihren Gasthof zurück; an welch gedachtem folgenden Tage dann sämmtliche Hochgräfl. Herren Abgeordneten ihre Rückreise antraten und in Frankfurt wiederum anlangten. Das Kaiserl. Recreditiv, welches denselben hiernächst in Frankfurt zugefertiget worden, war folgenden Inhalts:

Leopold der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne auch Wohlgebohrne und Edle, liebe Getreue! Uns haben Eure Abgeordnete, der Heinrich der 35te Reuß, Graf und Herr von Plauen, Maximilian Wunibald

Se. Hochf. Gnaden gleich nach vollzogener Wahl 1000 fl. und des dritten Churböhmischen Herrn Wahlbothschafters Freyh. von Bartenſteins Excell. 50 Caroline, dem ältern Herrn Bürgermeiſter zur Vertheilung unter die Armen, zugeſendet haben.

An eben dieſem Abende feyerte auch die hieſige Judenſchaft die glücklich ausgefallene Wahl mit allen ihrer Gottesverehrung angemeſſenen Ceremonien und eigens hiezu verfertigten Gebeten.

Auch die drey hier anweſenden Schauſpielergeſellſchaften, deren weiter unten mit mehrerm erwähnt werden wird, beeiferten ſich ihre ehrfurchtsvolle Freude an den Tag zu legen. Hierunter zeichnete ſich die vortrefliche Churmaynziſche Geſellſchaft mit großem Vortheil aus. Der eben ſo geſchickte Schriftſteller fürs Theater als Schauſpieler, Herr Iffland, hatte zu ſolchem Ende ein eigenes Stück: Friedrich von Oeſtreich verfertigt und in daſſelbe die edelſten und verehrungswürdigſten Characterzüge unſers Leopolds übergetragen. Stück und Spiel waren nach einſtimmiger Verſicherung der Kunſtkenner, des allgemeinen Beyfalls werth den ſie erhielten.

Endlich ward am 3ten October die große Staatsereigniß auch in der Stadt und deren Gebiethe kirchlich gefeyert, nachdem ſchon am Wahltage das bisherige Kirchengebet mit einem auf die veränderten Umſtände paſſenden vertauſcht worden war. Die Texte zu den Lob- und Dankpredigten für die glücklichſt vollzogene Wahl eines neuen Reichsoberhaupts waren: Matth. 28. v. 18. Pſ. 33. v. 13. 14. 15. und Pſ. 33. v. 20. 21. 22. Dieſes religiöſe Feſt ward früh vor Anfang des Gottesdienſtes, gegen Mittag und Abends, jedesmal mit dem Donner von 100 Canonen verherrlicht.

§. 10.

Oeffentliche Anſtalten zum Vergnügen.

Schon vor Eröffnung des Wahlconvents und während demſelben hatte die Hoffnung des Gewinns Künſtler und Glücksritter in Menge herbey gezogen. Zur Claſſe der letztern gehören ohne Zweifel die Spieler von Handwerk: Eine Gattung von Menſchen, die Trotz der ſittlichen Aufklärung unſers Zeitalters noch bey weitem nicht ſo verachtet iſt, als ſie es zu ſeyn verdient. Wie ſehr ihre Hoffnung fehlgeſchlagen ſey, iſt oben S. 115. erzehlt worden.

Note: Ein Mißverſtand dient ſowohl zur Nahrung eines gewiſſen Stolzes dieſer Zunftgenoſſen, als auch eines Irrwahns bey dem unerfahrenen Theil des Publici. Als die Hazardſpiele noch zum Glanz der Hoffeyerlichkeiten gerechnet wurden, mußten die Banthalter allemal Perſonen von angeſehenem Range ſeyn. So durften z. B. am Kaiſerl. Hofe ehe Joſeph II. die Hazardſpiele verbannte, nur Oberſte oder K. Cammerherrn öffentlich Banken machen. Allein dieß geſchah nicht um die Hazardſpiele zu veredlen und das Banthalten zu einem ehrenvollen Geſchäfte zu erheben, ſondern um den bey dieſen Spielarten ſo leicht möglichen Betrügereyen vorzubeugen; indem von bekannten Standesperſonen dergleichen Kunſtgriffe doch weniger als von gemeinen Spielern vermuthet werden mögen.

nibald Reichserbtruchſeß Graf von Zeil Trauchburg, Damian Erwin Graf von Schönborn, und Heinrich der 43te Graf und Herr zu Plauen Euer unterthänigſtes Schreiben vom 30ten vorigen Monaths geziemend überreichet, und Uns annebſt Euere, und des geſammten Reichsgrafenſtandes devote Glückwünſche zu Unſerer, durch unzweifelbare göttliche Schikkung, mittelſt des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten einhelliger Wahl, erfolgten Erhebung zur Röm. Kaiſerl. Würde mit mehrerem mündlich vorgetragen. Gleichwie Wir nun all ſolches, als ein Merkmahl Euerer, Uns gewidmeten Treue und Ergebenheit mit gnädigſt dankuehmigen Wohlgefallen an- und aufgenommen haben; ſo haben Wir Uns auch gegen beſagte euere Abgeordnete dergeſtalt gnädigſt erkläret, daß ihr aus derſelben Bericht, auf welchen Wir Uns hiermit beziehen, Unſere mildeſte Geſinnungen gegen Euch und den geſammten Reichsgrafenſtand ſattſam wahrnehmen werdet. Wir verbleiben Euch übrigens mit kaiſerl. Gnaden wohlgewogen. Gegeben zu Frankfurt den 10ten Octobris im Jahr 1790. Unſerer Reiche des Römiſchen wie auch Hungariſch und Böhmiſchen im erſten

Leopold.

Vt. F. zu Colloredo-Mannsfeld.
ad mandatum Sacræ Cæſar. Majeſtatis proprium.
Frh. v. Albini.

Ueberſchrift.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen und Edlen, Unſern und des Reichs lieben Getreuen N. N. Grafen der Reichs unmittelbaren vier gräflichen Collegien ſamt und ſonders.

Von diesen unterscheidet man billig jene achtungswerthe Gesellschaften, welche mit der Hofnung eines mit Kunst und Mühe zu verdienenden Gewinns die löbliche Absicht verbinden, durch sinnliche Vorstellungen edle Gefühle zu erregen, unedle Gesinnungen zu verbannen. Von dieser Art fanden sich drey verschiedene Gesellschaften hier ein:

1) Die Churmaynzische und
2) die Churtrierische } Deutsche Hofschauspieler-Gesellschaften.

und endlich

3) eine Truppe Französischer Schauspieler.

Die erstere spielte in dem vor wenigen Jahren neu erbaueten eben so schönen als großen Comödienhause; die beyden letztern aber in eigens hiezu erbauten großen und wohl eingerichteten Hütten. Beyde schienen sich bey ihrem Eintritte in die Wahlstadt in dem Labyrinthe des deutschen Staatsrechts verirrt zu haben und veranlaßten eine Collision der Hoheitsrechte des Hochedlen Raths und der Zuständigkeiten des hochlöblichen Reichserbmarschallamts, die ihren Absichten gefährlich ward, indem ihnen von ersterm hohen Orte die Erlaubniß zu spielen versagt wurde. Nachdem sie aber ihre Begriffe geläutert hatten, so ward ihnen die obrigkeitliche Erlaubniß gegen eine mäßige Abgabe an die Stadtrenth ertheilt. Welchergestalt die Französische Truppe die Aufmerksamkeit des hohen Wahlconvents auf sich gezogen habe, ist oben S. 256. erzehlt worden.

Die Verdienste dieser Gesellschaften gegen einander abzuwägen ist wohl kein Gegenstand dieses Diariums. Uns genüget zu bemerken, daß die Churmaynzische ihren in hiesiger Stadt längst gegründeten verdienten Beyfall auch von allen Classen der hier anwesenden höchsten und hohen Fremden erhalten hat. Die Franzosen hingegen gefielen nur zuweilen, wurden aber, vermuthlich weil sie — Französisch sprachen — doch ziemlich häufig besucht.

Eine andere Art des Vergnügens bestand in unterschiedlichen von dem Hrn Artillerielieutenant Steller und dem Kayſ. Königl. berühmten Kunstfeuerwerker, Hrn. Girandolini, nach erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß gegebenen größtentheils aufs beste ausgefallenen Feuerwerken.

Maskenbälle wurden mit gleichmäßiger obrigkeitlicher Vergünstigung nicht nur in den drey Schauspielhäusern, sondern auch in dem berühmten Gasthofe zum Rothenhause zum öftern veranstaltet, wo auch sogenannte Vauxhalls gegeben wurden.

Auch fand sich der mit ausgezeichnetem Ruhm bekannte Tonkünstler, Herr Abbe Vogler hier ein und spielte auf der Orgel Belagerungen, Seeschlachten, und überhaupt alles, was die Natur fürchterliches oder reitzendes darbiethet. Aufferordentlich war die Wirkung seiner Kunst, denn sie ward sogar von denen bewundert, die sie nicht im mindesten verstanden.

An sehens- und nicht sehenswürdigen fremden Thieren, Riesen, Zwergen, Wachsfiguren und andern Gelegenheiten, sich wo nicht zu vergnügen doch zu zerstreuen, war gleichfalls kein Mangel. Billig gedenken wir hier zugleich des vier kleine Stunden von der Wahlstadt nahe bey Hanau gelegenen Wilhelmsbades, wohin häuffige Lustparthien gemacht und der Geschmack und Aufwand des Durchlauchtigsten Erbauers, nebst der Mannichfaltigkeit der dortigen Anstalten zum Vergnügen der Gäste von jederman bewundert wurden.

§. 11.

Ankunft der Reichsinsignien.

Wir glauben voraussetzen zu dörffen, daß unsere verehrungswürdige Leser bereits wissen, was unter den Reichsinsignien verstanden werde: worinn sie bestehen: und zu welchem Ende sie hieher gebracht werden. Zu allem Ueberflusse bemerken wir vorläufig, daß die beyden letztern Fragen in der Beschreibung der Krönungsfeyerlichkeiten ihre Beantwortung finden werden.

Sie

Sie werden in zwey verschiedenen Reichsstädten mit gröster Sorgfalt aufbewahrt, nehmlich zu Aachen und zu Nürnberg. Jene berühmte Reichsstadt, die ehemahlige Residenz Carls des Großen, die sich um deßwillen den Königlichen Stuhl nennt, bewahret nebst dem Schwerdte dieses Kayſers und Etwas von der Erde, worauf das Blut des heiligen Stephanus geflossen, auch das Evangelienbuch, auf welches der Neuerwählte den Krönungseid leistet. Die zu dem Krönungsgeschäfte erforderlichen Kleinodien und Kleidungsstücke aber sind von Kayser Siegmund 1424. der nicht minder berühmten Reichsstadt Nürnberg zu ewiger Verwahrung anvertraut worden.

Sie werden jedesmal mit allem der Würde und Wichtigkeit ihres Endzwecks angemessenen Pomp zur Krönungsstadt gebracht und auf der Her- und Hinreise durch ansehnliche Beamte der Geleitsherrschaften mit gebührendem Respect begleitet, ob es wohl doch je zuweilen geschehen ist, daß an den Geleitsgränzen der Territorialpatriotismus bey dem Zusammenstoſſen beyder Geleitspartheyen in Thätigkeiten ausgeartet ist, wenn eine oder die andere ein Paar Schritte von der in den ältern Protocollen bemerkten Bahn abgewichen oder fortgerückt ist.

Die zu Nürnberg aufbewahrten Reichskleinodien wurden von einer ansehnlichen Reichsstadt-Nürnbergischen sogenannten Krongesandtschaft am 2ten October und die Aachner durch eine gleichfals ansehnliche Gesandtschaft den folgenden 3ten October anher gebracht und eine jede vor dem Thore sowohl von einem Herrn Deputirten eines Hoch-Edlen Raths an der Spitze eines Detaschements der wohlberittenen und kostbar gekleideten bürgerlichen Cavallerie, als auch von hohen Reichserbmarschallamts wegen durch den Herrn Reichsquartiermeister feyerlichst eingeholt und bis zu ihren Quartiren *) begleitet.

Note: Da wir von verehrungswürdigen Händen, deren Gefälligkeit wir mit dem schuldigsten Dank und dem stillen Bedauern erkennen, daß wir sie nicht allenthalben gefunden haben, eine ächte Beschreibung der vielen ehrenvollen Verrichtungen der ansehnlichen Reichsstadt Nürnbergischen Krongesandtschaft bey dem wichtigen Krönungsgeschäfte erhalten haben, so werden wir solche unten an den gehörigen Stellen einschalten.

Da

*) Sonderbar merkwürdig, ja fast auffallend ist, daß, obschon eine ungemein große in die Tausende sich erstreckende Menge von Fremden, die blos von ihrer Neugierde oder Neigung zum Vergnügen hieher getrieben werden, unter dem Schutze der hohen Wahlbothschafften des nicht geringen Vortheils der Reichsquartierfreyheit genießen, das ist: ihre Quartiere nach der weiter unten vorkommenden Kaiserlichen Taxordnung bezahlen, die Gesandschafften beyder hochlöbl. Reichsstädte, deren Anherokunft und Anwesenheit gleichwohl unumgänglich nöthig ist, sich dieses Vorzugs bisher nicht zu erfreuen gehabt haben; indem die Nürnbergische erst jetzt in den Besitz desselben, obwohl nur auf künftige Fälle, durch das höchst- und hohe Reichs-Erz- und Erb-Marschall-Amt in der Maaße gesetzt worden ist, daß derselben vorhin gemiethetes Quartier, durch den Reichs-Prososen in Gegenwart des Herrn Reichs-Fouriers mit den Worten:

Nürnbergisches Kron-Quartier

bezeichnet und derselben die nicht nur von des ersten Churſächsischen Herrn Wahlbotschaffters Grafens von Schönberg und des Herrn Reichs-Erbmarschallen Grafens von Pappenheim Excellenzien, sondern selbst unmittelbar von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als Reichs-Erzmarschallen, der Quartierfreyheit halben erhaltenen, obwohl für dießmal wegen schon vollzogenen ordentlichen Miethcontracts zu spath eingekommenen schriftlichen Versicherungen dahin wiederholt wurden: Daß in künftigen Gott gebe! lang entfernten Fällen, dieser Krongesandtschaft die der Würde ihrer Sendung und bey sich habenden Reichs-Kleinodien gemäße Unterkunft von Quartier-Amts wegen angewiesen werden sollte.

Die Personen, woraus diese ansehnliche Krongesandtschaft und deren Gefolg bestanden hat, sind unten im zweyten Zusatze bemerket, so wie auch jene der beyden Aachenschen ansehnlichen Deputationen.

Dem Herkommen nach wird die Reichsstadt Nürnberg (so wie auch Stadt und Stift Aachen) jedesmal von dem hohen Churfürstl. Collegio, gegen die zum Wahltag bestimmte Zeit, zur Anherschaffung der Reichs-Insignien requirirt. Diesmal geschah es in folgenden Schreiben in althergebrachter Form:

Da die Aachner Insignien von dem dortigen kayserl. Stiftskapitel insonderheit verwahret werden, und da überdieß die Krönung nach Vorschrift der goldenen Bulle Tit. XXVIII. §. 5.

Note: Mit welcher Stelle der §. 8. Tit. II. im Widerspruche zu stehen scheint, indem dort einer Krönung zu Rom gedacht wird. Dieser Widerspruch hebt sich aber, wenn man weiß, daß die ehehin zu Aachen gekrönte Deutsche Könige das fromme Vorurtheil hatten, daß sie die Kaiserliche Krone und Würde erst aus den Händen des Pabstes erhalten könnten; Ein Vorurtheil, von welchem man seit Carls V. Zeiten völlig zurückgekommen ist, als welcher gleich nach seiner Krönung zu Aachen den Titel eines erwählten Römischen Kaysers angenommen, und hiemit zu erkennen gegeben hat, daß bloß die Wahl der Churfürsten und hierauf erfolgende deutsche Krönung dem Erwählten die Römisch kaiserliche Würde beylege.

zu Aachen geschehen soll, so requirirt das höchste Churcollegium zuvörderst das dortige Capitel, die in ihrer Verwahrung habenden Insignien herzubringen, und erbiethet sich gegen dasselbe vorläufig zu genugsamen Versicherungsurkunden, daß, wenn diesmal die Krönung zu Frankfurt fürgehen zu lassen der Schluß gefaßt worden, dieses dem Capitel oder dem löblichen Stuhl zu Aachen, „als woselbst altlöblicher Observanz nach, die Krönung eines Römischen Königs zu verrichten sich gebührt," weder jetzt noch künftig nachtheilig seyn sollte. Der Stadt oder dem Magistrat hingegen, wird der gefaßte Schluß blos mit dem Beyfügen notificirt, damit derselbe Jemand aus seinem Mittel mit den Insignien anhero abordnen und seines Orts die Nothdurfft dabey beobachten lassen möge.

Wie viel dem Kaiserlichen Stift und Königlichen Stuhl zu Aachen an der Erhaltung ihres Rechts liege, bewährt die besondere Aufmerksamkeit des höchsten Churfürstl. Collegii in Ertheilung der vorhin erbothenen Versicherungsurkunden; indem dieselbe deren Deputirten noch vor der Krönung in bestmöglichster Form zugestellt zu werden pflegen.

„Wir zu gegenwärtigem Wahlkonvent anwesende Bothschafter und Gesandte.

Unsern geneigten Willen zuvor;

Edle, Liebe, Besondere!

Euch ist es vorhin bekannt, was gestalt auf erfolgtes Absterben weil. Sr. Röm. Kaiserl. Maj. Josephs II. glorreichsten Andenkens Wir nach Maas der goldenen Bulle Kaisers Carl IV. sonst altüblichen Herkommen nach, in allhiesiger des heil. Reichs Stadt Frankfurt als dazu verordneten Wahlstadt, Uns kollegialiter versammelt haben, um der gemeinen Christenheit und dem heiligen römischen Reich mit einem anderweiten Oberhaupte vordersame Fürsehung zu thun.

Nachdem Wir dann nunmehr nach gepflogener vorläufiger Berathschlagung den Schluß gefaßt, die wirkliche Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers auf den 30ten dieses laufenden Monats nicht weniger einige Täge hernach die Krönung im Namen des Allerhöchsten vorgehen zu lassen; und solche aus wichtigen Ursachen dahier in Frankfurt vermittels göttlicher Gnadenverleihung vorzunehmen, wozu man der Krone, des Reichsapfels, Scepters, Schwerdts und andrer kaiserlichen Insignien und Ornats, so bei Euch verwahrlich aufbehalten werden, bedürftig ist; als begehren Wir hiermit freundlich, Ihr wollet alle solche kaiserliche Zierden dergestalt förderlich anhero überbringen lassen, damit solches alles unfehlbar auf obbestimmte Zeit Uns allhier überliefert werde; an dem geschieht Uns ein angenehmer Gefallen, und Wir sind Euch mit allem guten Willen wohlgewogen und beigethan ꝛc.

Frankfurt den 12. Sept. 1790.

Unterschrieben war es von sämmtlichen Ersten höchstansehnlichen Herrn Wahlbotschaftern.

Daß dieses Schreiben wiederum ehrerbietigst und in altüblicher Form beantwortet worden sey, versteht sich von selbst. Zu merken ist, daß obschon die hohen Reichsstände, durch deren Gebieth die Reichs-Insignien passiren, von Churmaynz Namens des hohen Wahlcollegii, um deren sicheres Geleit requirirt werden, diese Requisition gleichwohl annoch von den beyden Städten Aachen und Nürnberg zu geschehen pflege.

gen. In dieser Rücksicht glauben wir diese Versicherungsurkunde in einer Note *) unten anfügen zu müssen.

*) Revers an Stadt und Stifft Aachen.

Von G. G. Wir Friedr. Carl Jos. zu Maynz, Clemens Wenz. zu Trier und Maxim. Franz zu Cölln, Erzbischöffe des H. R. Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat auch Italien Erzcanzlern und in Person anwesende Churfürsten, wie nicht weniger anstatt und von wegen derer Durchlauchtigsten und respective großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Leopold, Königs zu Ungarn und Böhmen, auch Churfürsten ꝛc. Herrn Carl Theodors Churfürsten zu Pfalz, Herrn Friedrichs Augusts Churfürsten zu Sachsen, Herrn Friedrich Wilhelms Königs in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg, und Herrn Georgs III. Königs in Grosbrittanien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg des heiligen röm. Reichs respective Erzschenkes, Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers und Erzschatzmeisters ꝛc.

Ich des heil. römischen Reichs Fürst Anton Theodor, Erzbischof zu Ollmütz, Herzog auch Graf der königl. böhmischen Kapelle ꝛc.

Ich Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, des Maltheserordens Grosballei vom Herzogthum Neuburg, Seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer, und wirklicher geheimer Staats-, Konferenz- und dirigirender Minister, Hofrichter zu Mannheim, des churpfälzischen Salinendepartements, der Jagdschiffe, Chaussee-, Kommerzien- und Seidenbau-Intendance Intendant, dann der churfürstlichen Akademie zu Mannheim Präsident ꝛc.

Ich Adolph Heinrich Graf von Schönberg, churſächsischer Konferenzminister und wirklicher geheimer Rath ꝛc.

Ich Carl Fürst von der Osten genannt Sacken, Sr. königlichen Majestät in Preußen und churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, Oberkammerherr und wirklicher Etats- und Kriegsminister, des schwarzen Adlerordens Ritter ꝛc.

Und Ich Ludwig Friedrich von Beulwiz, Sr. königlichen Majestät in Grosbrittanien und churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig wirklicher geheimer Rath ꝛc. Alle Unserer respektive allergnädigst und gnädigsten Prinzipalen gevollmächtigte Botschafter, bekennen und thun kund mit diesem Brief respektive vor Uns, Unsere Nachkommen und Erben, auch Unsere allergnädigste und gnädigste Herren Prinzipalen; als auf erfolgtes Ableben weiland Sr. römisch-kaiserlichen Majestät Josephi dieses Namens des Zweiten christmildester Gedächtnis, und darauf beschehenes Beschreiben und Erfodern Unser Friedrich Carl Erzbischoffen zu Mainz als Erzkanzlers, vermög und nach Inhalt der goldenen Bulle, Wir Uns allhier zusammengethan, und Gott dem Allmächtigen zu Lobe, dem heiligen römischen Reich zu Ehren, und der Christenheit, sonderlich aber deutschen Nation Unseres geliebten Vaterlandes Besten und um gemeinen Nutzens willen, Uns als die Churfürsten des Reichs vor Uns und anstatt Unserer allergnädigst und gnädigsten Herren entschlossen, in Kraft hergebrachter Churgerechtigkeit zur Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers ordentlicher Weise zu greiffen.

Wann Wir dann darin nach Anweisung der goldnen Bulle und löblichen Gebrauch soweit fortgegangen, daß Wir mit göttlicher Gnaden Verleihung Donnerstag den 30ten des letzt abgewichenen Monats Septembers den allerdurchlauchtigsten grosmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Leopold IIten, König zu Ungarn und Böhmen, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen; Grosherzogen zu Toskana ꝛc. ꝛc. zum römischen König und künftigen Kaiser erkieset, erwählet und öffentlich proklamiren und verkünden lassen: und dann dem alten löblichen Gebrauch nach sich gebühret, daß Se. königliche Majestät die königliche Krone in des heiligen Reichs Stadt Aachen erfordern und empfangen sollen, in welchem dieselbe Ihre Majestät desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen wären, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbst solche königliche Krönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbar bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung mit Ihrer königlichen Majestät Wir Uns verglichen und entschlossen, die königliche Krönung diesmal allhier vornehmen und ergehen zu lassen: wie dann auch solche Krönung anheut und jetzo allhier in der Stadt Frankfurt in dieser des heiligen Bartholomäi Stiftskirche ordentlich und zierlich geschiehet, auch dazu Probst, Dechant und Kapitel der Stiftskirche zu Aachen, auch dasige Stadtmagistratsdeputirte in Schriften berufen und erfordert worden. Daß Wir demnach, und hierauf Uns gegen ermeldte von Aachen erklärt, ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhier vornehmende und beschehende königliche Krönung gar nicht dahin gemeynet, daß sie denen von Aachen oder dem löbl. Stuhl auch Stifft daselbst an dem altlöbl. Gebrauch und Herkommen noch auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeit, jetzt oder künftig präjudiciren, oder abbrüchig seye, auch ihnen sammt und sonders alle Rechte und Gerechtigkeiten nicht weniger als ob diesmal die Krönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereichen solle. Wie Wir dann solches hiemit erklären, zusagen und versprechen in Kraft dieses offenen Briefs mit Unsern aufgedruckten Insiegeln, der gegeben ist zu Frankfurt am Main, den 9ten Oct. 1790.

§. 12.

Ankunft Sr. Römisch königl. Majestät und des königl. Hauses in hiesiger Gegend und Stadt.

Wir haben zwar schon oben §. 2. gesagt, daß des Röm. Königs Majestät zu Aschaffenburg die erste Nachricht von der auf Allerhöchstdieselben gefallenen Wahl samt dem Wahldiplom erhalten hätten, die weitere Erzehlung der Anherreise Sr. Majestät und der königlichen Familie aber, glaubten wir bis auf den Zeitpunct des feyerlichen Einzugs verspahren zu müssen.

Man würde eine gänzliche Unbekanntschaft mit dem Gange politischer Geschäffte und dem Zwecke religiöser Ceremonien verrathen, wenn man einen Widerspruch darinn fände, daß eben der Monarch, der erst am 30. Sept. nach Anrufung des göttlichen Beystandes und feyerlichen Verpflichtungen der höchst- und hohen Wahlherren gewählt wurde, bereits geraume Zeit vorher des auf Ihn fallenden Looses so gewiß seyn konnte, daß Er keinen Anstand fand, nicht nur einen großen Theil Seines künftigen Kaiserlichen Hofstaats voraus anher zu senden, sondern auch Sich selbst schon vor jenem entscheidenden Tage der Wahlstadt mit Zuversicht zu nähern.

Ohne Zweifel war Leopold bereits in den Cabinetten der hohen Wahlfürsten zum Nachfolger des jedem biedern Deutschen unvergeßlichen Josephs II. ausersehen. Die Größe Seiner Macht, Seine durch eine ausgezeichnete preißwürdige Regierung in Toskana bewährte Weisheit und Herzensgüte waren ohne Zweifel die entscheidenden Beweggründe der Cabinette; Aber nur Er, der Monarch allein, konnte von der Unfehlbarkeit dieser Beweggründe überzeugt seyn, weil nur Er es wissen und fühlen konnte, daß Er Seine Macht zum Glücke Deutschlands gebrauchen — daß Er sich dessen Wohlfahrt eben so theuer und angelegen seyn lassen wolle, als die Wohlfahrt Seiner Erbstaaten. Auf Seiten Leopolds war also die Würdigkeit zur Nachfolge mehr noch durch eigene Gefühle, durch ein unzweifelhaftes Bewustseyn der Güte Seiner Absichten als durch die vorläuffigen Zusicherungen der Churhöfe entschieden; Auf Seiten der hohen Wahlherren aber waren es immer nur politische Berechnungen, ein hoher Grad des Zutrauens, die ihre Rathschlüsse leiteten; Also immer noch einige Ungewißheit. Was ist also natürlicher, was zweckmäßiger, als daß Sie in dem Augenblicke, da Sie Ihren Entschließungen durch die öffentliche Erklärung Ihres Vertrauens in die Gesinnungen Leopolds das Siegel aufzudrücken im Begriffe waren, Ihre Sache, die Sache Deutschlands, dem der allein die Herzen der Sterblichen kennt, in die Hände legten und von Ihm die volle Ueberzeugung von dem Grunde Ihres in den Erhabensten Kroncanditaten gesetzten Vertrauens zu erbitten suchten.

Aus diesem Gesichtspuncte müssen, wie wir denken, die heiligen und ehrwürdigen Feyerlichkeiten der Wahl angesehen werden, um sich zu überzeugen, daß unser jetziges Allerglorwürdigstes Reichs-Oberhaupt Seiner Wahl schon vor der Hand gewiß seyn konnte, die höchst und hohen Wahlherren aber darum nicht weniger die Leitung der höchsten Weißheit zu erbitten Ursache hatten.

Bevor wir die Reise Sr. Majestät, des neuerwählten Römischen Königs zur Kaiserlichen Krönung erzehlen, bemerken wir einige vorhergegangene Ereigniße in dem allerhöchsten Königlichen Hause.

Schwerlich weißt die Geschichte einen so freundschaftlichen Besuch grosser Monarchen auf, dergleichen des Königs und der Königin von beyden Sicilien Majestäten mit den zwey ältern königl. Prinzessinnen Therese und Louise Ihren königl. Anverwandten zu Wien machten. Ohne — wie die Folgen bewähren — einigen Antrieb eigentlicher politischer Absichten und Entwürfe, blos aus dem unter den Großen, wie man behauptet, so seltenen Beweggrunde der Freundschaft — Bruder- und Vaterliebe — unternahm Ferdinand IV. und Seine königl. Gemahlin die Reise in die berühmte Kaiserstadt um — diese Ihren Herrn Bruder — Jener Seine Frau Schwester zu sehen und Ihre königl. Kinder

mit

mit einander zu verbinden. Zwar geschehen auch die ehelichen Verbindungen der Großen zum öftern aus Staatsabsichten und fast immer werden sie, wenn sie es auch nicht sind, von dem von den Cabinetten entferntesten Haufen für Folgen einer weitaussehenden Staatsklugheit angesehen. In dem vorliegenden Falle aber hat man Ursache zu glauben, daß wohlmeynende, herzliche Bruderliebe hauptsächlich das dreyfache Band geknüpft habe, das bald nach der am 15ten Sept. erfolgten Ankunft der königl. Neapolitanischen Herrschaften zu Wien, den 19. darauf, sechs Zweige beyder königl. Stämme auf immer vereinigte.

An diesem Tage wurden nehmlich:

1) Die Erzherzogin Clementina mit dem abwesenden und von dem Erzherzoge Carl, repräsentirten Kronprinzen von beyden Sicilien —
2) Der Liebling Josephs II. der Erzherzog Franz, mit der Prinzessin Therese von Neapel,

und

3) Der Erzherzog Ferdinand mit Ihrer jüngern Schwester der Prinzessin Louise, durch den Cardinal Erzbischof zu Wien ehelich verbunden.

Note: Wir werden weiter unten die mannichfaltige und höchstmerkwürdige Verwandschaft der hier anwesenden königlichen Herrschaften umständlich erläutern.

Der König von Neapel hatte bey dieser Gelegenheit das seltene Vergnügen, Sich Selbst repräsentiren zu sehen; indem Sein Bothschafter der Marquis de Gallo die feyerliche Anwerbung um die Erzherzogin Clementina am 18. Sept, also während der persönlichen Anwesenheit Sr. Majestät zu Wien, verrichtete. Da dieser Monarch ein gewisses — freylich nicht sehr tiefes Incognito beobachtete, so nahm Er auch Anstand eine Majestätshandlung zu unternehmen. Er ersuchte daher Se. Majestät den König Leopold, dem besagten Marquis de Gallo nach vollzogenen Anwerbungsceremonien, den großen Neapolitanischen Januariusorden umzuhängen.

Am 23. September traten des Königs von Ungarn und Böhmen Majestät nebst Ihro allerdurchlauchtigsten Gemahlin und den jüngern Erzherzogen Carl und Leopold — und am folgenden Tage die Sicilianischen Majestäten nebst den Erzherzogen Franz und Ferdinand mit Ihren nunmehrigen Gemahlinnen die Reise von Wien nach Frankfurt an. Am 25. folgten des jüngsten Erzherzogs Josephs K. Hoheit mit Ihrem Oberstlhofmeister nach.

Daß zu einer Reise so erhabener Personen mit Ihrem zahlreichen Gefolge allenthalben große Anstalten gemacht — auf den Poststationen eine ungeheure Menge Pferde von oft weit entfernten Orten herbeygebracht und deßfalls von dem hohen Reichspostgeneralat an die betreffende höchst- und hohe Reichsstände Requisitionsschreiben erlassen werden mußten, versteht sich, wie wir denken, solchergestalt von selbst, daß es wohl überflüßig seyn dürfte, dies alles, nach dem Beyspiele unserer Vorgänger, umständlich zu beschreiben, und wohl gar mit Urkunden zu belegen.

Am 30sten Sept. Abends zwischen 6-7 Uhr langten die am 23. von Wien abgereiseten Königl. Ungarischen Herrschaften in dem Churfürstlich Maynzischen Schlosse zu Aschaffenburg unter Paradirung der Bürgerschaft an. Bald darauf, gleich nach 8 Uhr brachte der Herr Reichserbmarschall Graf von Pappenheim, unter Vorreitung von 4. Couriers und 30. blasenden Postillons die erste feyerliche Nachricht von der auf Se. Majestät den König ausgefallenen Wahl.

Noch denselben Abend fanden sich auch Se. Churfürstliche Durchlaucht von Cölln und der Erzherzogin Christine und Ihro Herrn Gemahls des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen KK. Hoheiten zu Aschaffenburg ein. Daß den folgenden Tag am 1. Octob. die zwey höchsten Churfürsten von Maynz und Trier den königl. Herrschaften den Bewillkommungsbesuch abgestattet haben und von des Prinzen Carls von Mecklen-

burg Herzogl. Durchlaucht das Wahldiploma überbracht worden, wird hier um der Zeitfolge willen wiederholt.

Schon gegen Mittag desselben Tages, langte auch des Königs von Neapel Majestät daselbst an, stiegen vor der Stadt aus dem Wagen und überraschten die Allerhöchste Familie auf die angenehmste Weise viele Stunden früher als man Sie erwarten zu dürffen geglaubt hatte.

Am 3ten Octob. traffen der Röm. Königin Majestät mit sämtlichen königl. jungen Herrschaften wie auch des Königs und der Königin von Neapel Majestäten, in der Stille allhier zu Frankfurt ein.

§. 13.

Röm. Königlicher Einzug.

Der Vierte October war der von Sr. Römisch königl. Majestät bestimmte seelige Tag, an dem Frankfurt mit seinen fast unzehlbaren Gästen das neuerwählte Reichs-Oberhaupt in dem feyerlichsten und glänzendsten Einzuge zu sehen das Glück hatte.

Wir glauben bey der nachstehenden Beschreibung des Einzuges diejenige mit einigen geringen Veränderungen zum Grunde legen zu dürffen, welche das hiesige beliebte Staats-Ristretto hievon geliefert hat.

„Ihro Majestät waren schon in der Frühe von Aschaffenburg aufgebrochen, geruheten sodann auf dem hiesigen Forsthause das Frühstück einzunehmen, und wurden bey Allerhöchstdero Ankunft in den ohnweit bey dem sogenannten Riedhofe, eine halbe Stunde von der Stadt, zu dem Ende aufgeschlagenen großen Zelten, wo sich die drey Höchste geistl. Herren Churfürsten, in höchster Person, samt derer Abwesenden Vortreflichen Ersten Herren Bothschaftern, und viele andere höchste und hohe Herrschaften, nebst Einem Hochedlen Rathe hiesiger Stadt in corpore *) versammlet hatten, auf das devoteste empfangen, wobey

*) Da die hiesige löbliche freye Reichs-Stadt und deren verehrungswürdiges Haupt, Ein Hochedler Magistrat, nach Verordnung der goldenen Bulle und dem Herkommen, bey dem ganzen Wahl- und Krönungsgeschäfte eine eben so ansehnliche als mühsame und kostbare Rolle zu spielen hat, so verdienet die nachstehende Beschreibung dessen, was von dem hochermeldten Magistrat bey dieser Feyerlichkeit beobachtet worden ist, deren Mittheilung wir mit dem lebhaftesten Dank erkennen, billig eine eigne Stelle.

„An dem zum feyerlichen Einzug Ihrer Kaiserl. Majestät bestimmten Tage, begab sich ein Hochedler Rath in Corpore benebst dem Syndicats-Collegio, wie auch Herrn Canzley-Rath und Herrn Rathschreiber morgens gegen halb neun Uhr in 20 zweyspännigen Wagen in das für denselben besonders aufgeschlagene Zelt unter dem Apothekerhof, allwo derselbe die Ankunft Sr. Majestät erwartete, und nachdem Allerhöchstdieselbe angelangt und in das für Sie errichtete Zelt abgetretten, während dem als die Züge vorbey passirten, sich nahe an der Straße vor dem applanirten Graben in einer langen Reihe rangirte. Die beiden regierenden Herrn Burgermeister hatten, um gleich bey der Hand zu seyn, sich oben angestellt, und der Erste Herr Syndicus Lange in deren Mitte. Als der Kaiserl. Leibwagen allda anlangte und still hielt, bezeugte der Magistrat Ihrer Kaiserl. Majestät, statt des eingezogener sicherer Erkundigung nach, auch bey dem jetzigen Kaiserl. Hofe nicht mehr üblichen spanischen Reverenzes, durch eine dreymalige Verbeugung seine Verehrung. Die beyden Herrn Burgermeister aber, von welchen der jüngere die symbolischen Stadtschlüssel auf einem roth sammeten mit Gold brodirten Kissen vor sich hielt, näherte sich nebst dem Herrn Syndico, dem Schlag der Kutsche, wo Kaiserl. Majestät mit folgendem von dem wohlerwähnten Herrn Syndico abgelegten Bewillkommungscompliment empfangen wurden."

Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien und zu Jerusalem König, ꝛc.

Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr!

„Von der lebhaftesten Freude über Euer Kaiserl. Majestät beglückte Anherokunft durchdrungen bitten Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt um die allergnädigste Erlaubnis, Allerhöchstderoselben ihren devotesten Glückwunsch allersubmissest zu Füßen und die ehrfurchtsvolle Regung des höchsten Vergnügens an den Tag legen zu dürfen, welches sie über das Glück empfinden, Euer Kaiserl. Maje-

wobey zugleich Allerhöchstdenenselben von Einem Hochedlen Rathe die Stadtthorschlüssel allerunterthänigst überreicht wurden. Hierauf gieng der mit einer unzähligen Menge laut frohlockender Menschen begleitete feyerliche Zug nach der Stadt, durch Sachsenhausen, über die Brücke, durch die Fahrgasse, Zeil, St. Catharinenpforte, den Römerberg und den Markt hin, woselbsten alle Quartiere der ganzen hiesigen löbl. Burgerschaft samt der Stadtgarnison mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel unterm Gewehre standen, unter abermaliger Abfeurung von 300 Kanonen von denen Wällen, (nemlich 100, als Ihro Majestät bey dem Forsthause aus dem Wagen stiegen und von dem Churfürstlichen Hohen Collegio das Compliment erhielten; das zweyte 100, als der Zug die Brücke passirt hatte, und das dritte 100, als Ihro Majestät in der Dohmkirche angelangt waren,) stetigem Läuten aller Glocken, und unaufhörlichen Vivatrufen, nach dem Kaiserlichen Wahl- und Krönungestifte zum heil. Bartholomäus, allwo das Allerhöchste Neuerwählte Reichsoberhaupt die Wahlcapitulation beschworen, in folgender Ordnung, der bis 4 Uhr dauerte, erfolgte: 1) Kam der hiesige Stadtstallmeister mit 6 Reitknechten und so viel Handpferden, mit kostbar gestickten Decken, worauf das Stadtwappen befindlich war, zu Pferde. 2) Vier Bediente und 4 Stadteinspänniger in der Stadtlivree zu Pferd. 3) Ein Pauker und 4 Trompeter. 4) Die Herren Rathsdeputirte, Herren Schöffen von Holzhausen und von Barckhausen, Herr Senator Dr. Moors, und Herr Senator Willemer zu Pferde. 5) Die 3 bürgerliche Compagnien zu Pferde, jede mit ihrem besondern Trompeter und eigenen Standarte. 6) Der Reichsprofos mit dem Stabe zu Pferde. 7) Der Reichsmarschall. Gräfl. von Pappenheimische Bereuter, Herr Trexler zu Pferde. 8) Vier Handpferde mit kostbaren Decken, und eben so vielen Reitknechten. 9) Der Reichsfourier Hr. Freyer, zu Pferde. 10) Herr Canzleyrath Löblein, und Herr Secretarius von Löveling zu Pferde. 11) Der Reichsquartiermeister Herr Schnetter zu Pferde. 12) Die Gräflich Pappenheimische Dienerschaft zu Fuß. 13) Ein sechsspänniger Staatswagen, worinn der nachälteste Herr Graf von Pappenheim mit der Scheide des Sächsischen Churschwerdes saß. 14) Zwey Pagen. 15) Ein sechsspänniger leerer Staatswagen. 16) Der Churhannöverische Zug, unter Voraustretung der sehr zahlreichen gesandschaftl. liveredienten, Hoffouriers, Hausofficianten, und dreyen gesandschaftl. sechsspännigen Staatswagen. 17) Der Churbrandenburgische unter ebenmäßiger Voraustrettung der gesandschaftlichen

Majestät als höchstem Reichsoberhaupte heute zum erstenmal ihre allertiefste pflichtschuldige Verehrung bezeugen zu können.

Die göttl. Vorsehung, welche in Euer Kaiserl. Majestät geheiligten Person unserm deutschen Vaterlande einen so mächtigen, als höchstweisen, gerechten und milden Regenten schenkte, hat die Hofnung und die allgemeinen getreuesten Wünsche aller Patrioten in die vollkommenste Erfüllung tretten lassen. Wenn der Himmel uns unsern fernern größten und inbrünstigsten Wunsch gewährt; so wird noch die Nachkommenschaft das Glück Euer Kaiserl. Majestät höchstgesegneten, und glorreichsten Regierung in spaten Jahren mit Uns theilen. Euer Kaiserl. Majestät erlauben allerhuldreichst, daß wir zur Bewährung unserer allertiefsten Ehrfurcht, unverbrüchlichen Treue und schuldigen Gehorsams die Schlüssel hiesiger Stadt in geziemendstem Respekte überreichen, und damit noch die angelegentlichste, allerunterthänigste Bitte vereinigen, Allerhöchstdero mächtigstem Schutze, reichsväterlichen Fürsorge, und unschätzbaren Kaiserl. allerhöchsten Huld und Gnaden uns und die Stadt Frankfurt allersubmissest empfehlen zu dürfen."

Bey der Anrede nahmen Kaiserl. Majestät den Hut ab, welchen Sie aber sogleich wieder aufsetzten. Dieses geschah auch, als nach abgelegtem Compliment der jüngere Herr Burgermeister die Schlüssel präsentirte, welche Kaiserl. Majestät aufhuben, aber sogleich wieder auf das Küssen niederlegten, und das Compliment in folgenden Ausdrücken beantworteten:

Ich bin verbunden. Die Schlüssel können in keinen bessern Händen seyn, als des Magistrats.

Die drey obengenannten Herrn tratten hierauf nach dreymaliger tiefer Verbeugung zurück, und der Zug hatte seinen weitern Fortgang.

Livreebedienten, Hoffouriers, Hausofficianten, und dreyen gesandschaftlichen sechsspännigen Staatswägen. 18) Der Churſächſiſche mit einem Bereuter, 3 Handpferden, mit eben so viel Reitknechten geführet, der Livreebedienten, und dreyen 6 spännigen Staatswägen. 19. und 20) Die Züge von Churpfalz und Churböhmen auf gleiche Art, mit 6 sechsspännigen Staatswägen. 21) Ein gleicher von Churcölln mit einer sehr zahlreichen Dienerschaft, einem Bereuter, 6 Handpferden mit kostbar gestickten Decken, und eben so vielen Reitknechten, ein Pauker, 4 Trompeter, 4 Reitknechte, 12 sechsspännige Staatswägen mit Hofcavaliers, und einem leeren sechsspännigen Staatswagen. 22) Der Churtrieriſche mit einem Bereuter, 6 Handpferden mit kostbar gestickten Decken, und eben so vielen Reitknechten, ein Pauker, 6 Trompeter, 12 sechsspännigen Staatswägen, und einem leeren sechsspännigen Gallawagen. 23) Der Churmainziſche mit einer sehr zahlreichen Dienerschaft, 7 Reitknechten, 2 Bereutern, 12 Handpferden mit kostbar gestickten Decken, und eben so vielen Reitknechten, 1 Pauker, 8 Trompeter, 22 sechsspännige Staatswägen mit Hofcavaliers, und einem leeren sechsspännigen sehr kostbaren Gallawagen. 24) Der Erste Churbraunschweigiſche vortrefliche Herr Bothschafter, unter Vorauttrettung einer zahlreichen Dienerschaft, in kostbarer reicher spaniſcher Kleidung, in einem 6 spännigen Leibwagen, auf den Seiten die Pagen, und Haiducken. 25) Churbrandenburg eben auf die nemliche Art. 26) Churſachſen ebenfalls. 27) Churpfalz ebenfalls. 28) Churböhmen ebenfalls. 29) Ihro Churfürſtl. Durchlaucht von Cölln in höchſteigener Person, in Dero kostbaren 6 spännigen Leibwagen, unter Voraustrettung Dero zahlreichen Dienerschaft, Hausofficianten, der Schweizergarde und 6 Pagen zu Pferde. 30) Ihro Churfürſtl. Durchlaucht von Trier ebenfalls in höchſteigener Person, in Dero 6 spännigen Leib- und Staatswagen unter Voraustrettung der Hofdienerschaft, Hausofficianten, der Schweizergarde und 12 Pagen zu Pferde. 31) Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz auch in höchſteigener Person, in Dero 6 spännigen Leib- und Staatswagen, unter Vortrettung der Hofdienerschaft und Hausofficianten, der Schweizergarde, auf den Seiten 4 Haiducken zu Fuß, und 12 Pagen zu Pferde. 32) Das Kaiſerl. Königl. Gefolg. Eine große Anzahl Reitknechte, die ganze Hofdienerschaft nebſt den Hausofficianten, 8 Handpferde mit sehr kostbaren Decken, jedes von 2 Reitknechten geführt, 6 sechsspännige Staatswägen mit Hofcavaliers, 6 Trompeter, 1 Pauker, 1 sechsspänniger großer Gallawagen, 3 Herolde zu Pferd mit ihrem Scepter, eine große Anzahl Hoflakayen, die Trabantengarde zu Fuß, ein sehr kostbarer 6 spänniger Staatswagen mit Schimmeln, worinnen Ihro Majeſtät das Allerhöchſte Neue Reichsoberhaupt ſaſſen, von dem älteſten Herrn Reichserbmarſchall, Grafen von Pappenheim zu Pferde begleitet, 16 Pagen zu Pferd, die Kaiſerl. Nobelgarde zu Pferd mit Pauken und Trompeten; die Churfürſtl. Mainziſche Leibgarde zu Pferd mit Trompeten, Pauken und Standarte; die Churfürſtl. Trieriſche Leibgarde zu Pferd auf gleiche Art; Eben ſo die Churköllniſche Leibgarde; der hieſige Kaiſerl. Poſtſtallmeiſter mit 50 Poſtillions zu Pferd; 2 sechsspännige Reiſewägen, 18 Kaiſerl. Reichspoſthalter, die Dienerschaft Eines Hochedlen Raths, 6 Bedienten in der Stadtlivree, und zum Schluſſe dieſes prächtigen und von jedermann mit Recht bewunderten Zuges, Ein Hochedler gesamter Rath hieſiger Stadt in 20 Wagen.

Schon früh um 10 Uhr hatte ſich der Reichs-Erbkammerthürhüter, Herr Graf von Wethern, ſo wie bereits am Wahltage auch geſchehen war, in ſeiner Staatscaroſſe und mit Vortretung ſeiner Livreebedienung in Galla in das Domſtift St. Bartholomäi verfügt, daſelbſt vom Herrn Decano ſämtliche Schlüſſel zum Conclave, Chor und der Kirche empfangen, und nachdem die Thüren und Zugänge mit der Sächſiſchen Schweizergarde wohl beſetzt waren, in der Kirche ſelbſt — den Erbamtsſtaab in der Hand haltend — die Pflichten ſeines Amtes verrichtet. Und als Nachmittags nach 5 Uhr alle Feyerlichkeiten geendiget waren, auch Se. Röm. Königl. Majeſtät nebſt den höchſten geiſtl. Herren Churfürſten, und denen vortreflichen hohen Herrn Wahlbothſchaftern das Conclave verlaſſen hatten, ſo eröfnete Er nach abgeſungenem Te Deum laudamus die große Gatterthür des Chors, durch welche der feyerliche Zug in das Kaiſerl. Königl. Palais, unter beſtändigem Jauchzen, Freyklocken, Vivatrufen, und Händeklatſchen des verſammelten Volks und der in den anſtoſſenden Häuſern und auf den eigends hiezu errich-

teten

teten Gerüsten befindlichen unzählichen Zuschauer fort — und die Feyer dieses Tages gieng damit zu Ende.

Die durch die Straßen des Zugs paradirende Bürgerschaft zog alsdann in abgetheilten Quartieren, unter klingendem Spiel und fliegenden Fahnen an dem Kaiserl. Königl. Palais vorüber, wo jedes derselben zu allerunterthänigster Ehrfurchts- und Freudensbezeugung eine Salve gab.

Merkwürdig ist auch, daß bey der unzählbaren Menge von Zuschauern, die sich nicht nur in den Straßen zusammen drängten, sondern auch auf die Dächer wagten, und bey der großen Menge rascher Pferde, sich nicht das geringste Unglück ereignet hat.

§. 14.

Ereignisse nach dem Röm. Königlichen Einzuge.

Schon vor dem Einzuge war vor dem königl. Quartier eine Hauptwache für die bewaffnete Bürgerschaft aufgebauet worden, welche die Ehre hatte daſſelbe zu bewachen.

Nach geendigtem Einzuge und alle Täge, solange das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt zu Frankfurt anwesend war, wurde von dem ältern Herrn Burgermeister die Parole von Sr. Majestät abgeholt, und bey dieser Gelegenheit wurden auch andere allerhöchste Befehle erbeten und empfangen. Nachdem nun Se. R. K. Majestät sich allergnädigst erklärt hatten, die allerunterthänigste Aufwartung der zu Ueberbringung des Reichsstädtischen Geschenks ernannten großen Rathsdeputation, den folgenden 5ten Octob. Vormittags 11 Uhr annehmen zu wollen; so begaben sich zu dieser bestimmten Zeit

Herr Stadt-Schultheis von Stalburg,
— Exconf. sen. Schöff von Lersner,
— Schöff von Uffenbach,
— Conf. sen. Schöff von Lauterbach,
Herr Schöff von Humbracht,
— Schöff von Ohlenschlager,
— Syndicus primar. Lange, und
— Conf. jun. Mühl,

in Mantel, Kragen und Degen in zwo Kutschen, denen eine dritte worinn, der Canzleyschreiber mit dem Silber- und Gold-Präsent saß, folgte, unter Vortretung ihrer eigenen und der Stadt Bedienten, auch Einspänniger nach dem königl. Quartier und überreichten Sr. Majestät dem Röm. Könige das Städtische — öffentlichen Nachrichten zufolge, in einem silbernen vergoldeten Waschbecken, zween silbernen Leuchtern und 500 doppelten Krönungsducaten bestehende Geschenk, welches von Allerhöchstgedacht Sr. Röm. Königl. Majestät huldreichst aufgenommen wurde.

Tags darauf den 6ten Octob. hatte die nehmliche ansehnliche Rathsdeputation, mit Ausnahme des Herrn Syndici primarii Lange dessen Stelle durch den Herrn Syndic. Seeger ersetzt wurde, die Gnade, Ihro Majestät der Röm. Königin das gleiche Geschenk zu überreichen.

Da derer hier anwesenden Herren Erzherzogen königl. Hoheiten das Compliment zusammen annehmen zu wollen erkläret hatten, so ward Höchstdenenselben solches am 8ten Octob. durch den Herrn Schöffen von Lersner, Herrn Syndic. Ockel und Herrn D. und Senatorem Schlosser unterthänigst abgestattet und zugleich des Erzherzogs und Kronprinzens Franz königl. Hoheit ein besonderes Städtisches Präsent überreicht. Aeusserst schmeichelhaft war es für die Deputation und den hochlöblichen Magistrat und ehrenvoll für die ganze Bürgerschaft, daß der erhabene Zögling Josephs, der Ihn von der frühesten Jugend an, mit den Geheimnissen der Regierungskunst und höhern Polizey, so wie mit den Gefahren und Mühseligkeiten des Kriegs bekannt gemacht, Seine Zufriedenheit über die hiesigen Polizeyanstalten und herrschende gute Ordnung huldreichst äusserte.

Schon Tags vorher, am 7ten Octob. hatten die bürgerlichen Herren Oberofficiers die Gnade Sr Röm. kaiserl. Majestät ihre allerunterthänigste Devotion zu Füssen zu legen und das auf ihre Veranstaltung von dem berühmten Herrn Schubart zu Stuttgard

verabfaßte unten *) beygefügte Gedicht zu überreichen. Herr Kapitain Kayser redete Se. Majestät also an:

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

„Ew. Kaiserlich-Königliche Apostolische Majestät legen wir dieses geringe, doch allerunterthänigste Opfer zu Füßen. Stolz waren Ew. Majestät Oesterreichische Erbunterthanen auf die Inschrift Ihrer Huldigungsmünze: Die Herzen der Unterthanen sind der Reichthum der Könige. Geruhen Ew. Majestät auch die Herzen unserer Bürgerschaft allergnädigst dazu aufzunehmen. Gleiche Ehrfurcht, gleiche Treue, und was schätzbarer ist, Liebe, belebet sie; und unter Millionen Deutschen wird auch ihr Wunsch sich laut zu Gott erheben: Lang und gesegnet sey Leopolds Regierung! Kindeskinder müsse sein gerechter, sein sanfter Zepter noch leiten!"

Se.

*) Hochgesang

Sr. Majestät

Leopold dem Zweyten

Kaiser der Deutschen

am Feste Seiner Krönung

geheiligt

von

den sämtlichen Bürgerlichen Oberofficiers zu Frankfurt am Main.

Dank Dir! unser Vater,
Daß wir Dein Fest und unser Fest
Unter des segentriefenden Friedens
Beschattenden Fittichen feyern! — —
Mit tiefanbetendem Preise des Weltbeherrschers,
Der uns Dich und Deine Väter gab,
Mit stiller Ruhe feyern wir,
Mit Freude tief im Herzen
Und ihrer entzückenden Thräne!

Klopstok.

Joseph starb — da starrten wir erschrokken
Bei dem Schalle dumpfer Todenglokken,
Und Mönina *) schlüpfte bleich und bang
Aus der unsichtbaren Grotte
Und brgann den Klaggesang:

„Tod ist Er, der erste Kronenträger?
„Tod der Herrschergeist? der Weltenwäger?
(Mit der Rechte wog Er Welten ab)
„Joseph tod? — den einst der Himmel
„Seegnend seinen Völkern gab? —

„Jetzt da Wodan Menschenschedel splittert,
„Da die Welt vor einem Dämon zittert:
„Aufruhr nennt der schwarze Dämon sich:
„Jetzt in diesem Zeitensturme
„Joseph, mißt die Erde Dich?

„Himmelsgeister, laßt uns euren Bruder!
„Unsern Joseph, der mit goldnem Ruder
Im Orkane seine Welt regiert;
Laßt Ihn, bis er alle Wunder
Seines Lebens ausgeführt! —

„Oder soll Er dort in Sternenkreisen
„Herrscher über andre Wesen heisen;
„Gott, so sieh der Deutschen weites Reich;
Gieb uns einen Kaiser wieder
Unsrem Vater Joseph gleich!"

So Mönina — von der Wahlstadt Mauern
Hörten Bürger ihre Nimfe trauern,
Und sie wiederholten thränenweich:
„Gieb uns einen Kaiser wieder
„Unsrem Vater Joseph gleich!

Deutschlands Schutzgeist trug die Kaiserkron
In der Rechte, sprach mit ernstem Tone:
Wer soll tragen dieses Kronengold? —
Alle große Wähler riefen:
Josephs Bruder Leopold! —

Lächelnd sprach der Schutzgeist: Ja, ihr Brüder,
Auch im Himmel tönt sein Nahme wieder:
Leopold, Teutonia, ist Dein!
Er, sprach eine Stimm' am Throne,
Soll der Deutschen Kaiser seyn!

Ha, wie rauscht es in Thuiskons Hainen!
Unter Jauchzen, unter Freudeweinen,
Nennt man Deinen Nahmen, Leopold,
Volksbeglücker, wie ein Vater
Seinen guten Kindern hold! —

Deutschlands Volk, von keinem übertroffen,
Hoch an Geist, im Herzen frei und offen,
Dieses Volk voll Biedersinn und Muth;
Nennt Dich heut im Donnerjubel
Seinen Kaiser groß und gut!

Erster eines solchen Volks zu heisen,
Ist ein Wunsch des geistbeflammten Weisen
Und der größten Menschenseele werth:
Dieser Lispel Deiner Seele
Leopold ist Dir gewährt.

Hörst du nun der Wonne laute Zeugen
In der hochgethürmten Wahlstadt steigen?
Biedre Bürger sinds am grauen Main;
Sieh wie unser stolzer Römer
Ein Olympos glaubt zu seyn.

Die mit Herzen, wie mit Flammenschilden,
Groser Kaiser Deine Wache bilden,
Ueberreichen Dir den Hochgesang,
Wie er wahr und heiß und bieder
Aus des Herzens Tiefen drang.

Franks

*) Nimfe des Mains.

Se. Majestät bezeugten dagegen Ihr gnädigstes Wohlwollen gegen die hiesige Bürgerschaft mit dem Verlangen, daß solches derselben bekannt gemacht werde.

Nachdem des Röm. Königs Majestät den 9ten Octob. zum Krönungstage festgesetzt hatten, so ward diese allerhöchste Entschliessung von hohen Churmaynzischen Erzkanzleramts wegen dem hochlöblichen Magistrat durch das nachstehende Decret bekannt gemacht:

„Nachdem von Ihro Römisch königl. Majestät der 9. dieses Monats zur vorseyenden Römisch kaiserl. Krönung bestimmet, und von einem Churfürstl. hohen Collegio beliebet worden ist, hiebey aber die Nothwendigkeit erfordert, auf Vorkommung alles besorglichen Tumults und Unordnung, sonderlich bey Preißgebung des Ochsen, Wein und Tuch, auch Abnehmung des Adlers, den ernstlichen Bedacht zu nehmen; Als wird dem Magistrat der hiesigen Reichsstadt Frankfurt abseiten eines Churfürstlichen hohen Collegii solches hiemit bekannt gemacht und demselben aufgegeben, unter Nachgehung der vorhin in dergleichen Begebenheiten ergriffenen Maasregeln den Einwohnern alles tumultuarische Betragen auf das schärfste zu verbieten, und zu Handhabung der Ruhe und Ordnung die hinlängliche Veranstaltung sowohl durch das Militare, als die bewafnete Bürgerschaft vorzukehren, Frankfurt den 6ten Octob. 1790."

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Aufschrift: Dem löbl. Magistrate dahier zuzustellen."

Hierauf ward von dem Magistrat das nachstehende Edict erlassen und unter Trompeten- und Paukenschall öffentlich kund gemacht:

„Nachdeme bey Gelegenheit der bevorstehenden, und auf Samstag den neunten October festgestellten Kayserlichen allerhöchsten Krönung, als welche hiermit anforderst jedermann erfreulich verkündiget wird, Einem Hochedlen und Hochweisen Rath allerdings obliegen will, dahin zu sehen, daß alles in möglichster Stille, Ruhe und Ordnung vollzogen werde, hergegen alle besorgliche Gefahr, Thätlichkeiten und Verwundungen, auch sonsten überhaupt alles Tumultuiren und unbändige Zudringen der Zuschauer unterbleibe, und dann Demselben annoch erinnerlich beywohnet, wasgestalten in vorigen Zeiten unter verschiedenen Handwerksgesellen und Knechten bey Gelegenheit des Weinspringens und Erlangung des bey sothanem Vorgang hiebevor gewöhnlich gewesenen Preißgebung des Kayserlichen Adlers, so auf dem Gestell dabey aufgesetzet wird, sowohl, als auch sonsten bey andern dergleichen Begebenheiten, beynahe großer Auflauf, ja Mord und Todtschlag entstanden wäre; hergegen auch vor diesesmal besagter Adler, zu Verhütung aller Unordnung und Unglück, nicht preiß gegeben werden soll, jedoch zu befahren ist, daß zu Behauptung der übrigen preiß zu gebenden Sachen, viele Handwerksgesellen und andere Leute, welche zum Theil, ganz irrig, ein näheres Recht vor andern hierzu zu haben vermeynen, sich mit Messern, Prügeln, Sand und dergleichen, zu versehen Willens seyn mögten,

Frankfurts Bürger, alle brave Leute,
Mit der blanken Waffe an der Seite,
Schwören Dir mit rauhem Schlag der Hand:
Treu zu bleiben ihrem Kaiser
Wie dem ganzen Vaterland.

Ha, auf unsers Römers Zinne sehen
Wir den Genius von Frankfurt stehen,
Wie ein Bild aus Sonnengold gewebt.
In die Zukunft tief verlohren,
Spricht er: „Euer Kaiser lebt!

„Leopold, der Weise, und der Gute,
Der mit keinem Tropfen Menschenblute
Seiner Krone Gold beflecken will —
Klein ist Ihm die laute Gröse,
Seine Gröse handelt still.

„Goldne Zeiten werden wieder strahlen
Deutschland dir in Höhen und in Thalen;
Bersten wird der Aufruhr überall,
Dieser giftgeschwollne Drache,
Angerührt von seinem Stahl.

„Tief hinein ins künftige Jahrhundert
Wird Er leben, von der Welt bewundert,
Leopold, an jedem Seegen reich.
Prächtig wird er untergehen,
Einer Himmelssonne gleich."

Also hat dein Genius gesungen
Frankfurt — sprich es nach mit Flammenzungen.
Sprich in deiner Wellensprache Main:
„Leopold, der Weise, lebe! !"
Geister Gottes jauchzen drein.

ten, woraus leicht großes Unglück und gefährliche Thätlichkeiten entstehen können; Als lässet gedachter ein Hochedler und Hochweiser Rath allhier, vermöge Seiner aufhabenden schweren Amtspflichten und Obliegenheit, gesamte löbliche Bürgerschaft, welcher zugleich über die an dem Wahltag, bey dem Allerhöchst Kaiserlichen Einzug und andern Solennitäten bishero mit erhaltene gute Ordnung und Ruhe, das Obrigkeitliche Wohlgefallen versichert wird, erinnern, nicht allein an ihrem Ort alles dasjenige mit beyzutragen, so zu einer ruhigen und stillen Aufführung und glücklicher Endigung dieses freudigen Kaiserlichen Krönungstags nur immer gereichen mag: sondern auch die alsdann im Gewehr sich befindende löbl. Bürgerquartiere wohlbedächtlich vermahnen, im Fall ja, wider Vermuthen, sich einige Unordnung, Zudringen und übermäßiger Auflauf äussern sollte, mit der dazu auch nachdrücklich beorderten Soldateſque diesem Unwesen einhellig zu steuren, und sich damit wohl zu verstehen, folglich nicht zu gestatten, daß der unbändige Pöbel sich in ein oder anderem widersetze: wie dann auch sonst allen und jeden, die solches angehen mögte, hiermit auf das nachdrücklichste, und, befindenden Umständen nach, bey schwerer Leibes- und Schand-Strafe anbefohlen wird, sich nicht zu unterfangen, mehrbesagten Adler preiß zu machen, mithin zu einem schädlichen und gefährlichen Endzweck oder sonstigen Verletz- und Beleidigung eines anderen, wer der auch sey, einige Messer oder anderes Gewehr, Prügel, Stöcke und Sand bey sich zu nehmen, vielweniger jemand damit zu beleidigen, zu Leibe zu gehen, zu schlagen, zu werfen, oder sonsten zu verletzen, noch der hin und wieder auszustellenden bewafneten Bürgerschaft und Soldaten zu opponiren, sondern sich in allem ruhig und still zu betragen, und bey demjenigen, so zu behöriger Zeit und in seiner Ordnung, aus Kayserlicher Allerhöchster Gnade, Milde und Gütigkeit pfleget preiß gegeben zu werden, benanntlich bey dem Geldauswerfen, sodann dem Weinspringen und Freygebung des Habers, des gebratenen Ochsens, der Küche auf dem Römerberg, und des über die Brücke, worüber Ihro Kayserliche Majestät sich aus dem Dhom begeben werden, zu legenden Tuchs, keine Thätlichkeiten noch Gewalt auszuüben, sondern einem jeden das Beut gemachte zu lassen, weniger aber jemand zu verwunden, noch an Leib oder Glieder zu beschädigen. Wie dann auch endlich die Brücke selbst, so viel das Holz betrift, nicht preiß gegeben werden soll. Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Strafe, Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Schöffen-Rath,
den 6. October 1790."

Und da bey dem Königlichen Einzuge in dem Taumel der allgemeinen Freude einige kleine Ausschweifungen mit Schiessen, obwohl ohne gefährliche Folgen, geschehen waren, so ließ der Hochlöbl. Schöffenrath, um auch diesem Unfug vorzubeugen, ein nachdrückliches Verbot ergehen und in den Häusern abgeben.

§. 15.

Ornatprobe.

Am 6ten October geruhten Se. R. Königliche Majestät die Ornatprobe vorzunehmen. Man wird ohne Erklärung begreifen, was die Absicht dieser Handlung sey. Liebhabern der Ceremonielwissenschaft wird es aber, wie wir vermuthen, angenehm seyn zu erfahren, daß auch diese präparatorische Handlung mit einer der Erhabenheit der ganzen Haupthandlung angemessenen Würde zu geschehen pflege. Wir entlehnen zu ihrer Befriedigung aus der uns höchstgeneigtest mitgetheilten Nürnbergischen Krönungsrelation das hieher Gehörige.

„Nachdem bereits am 4ten Oct. die ansehnliche Reichsstadt Nürnbergische Krongesandtschaft Sr. Excel. dem Königl. Hrn. Obrist-Cämmerer Hrn. Grafen von Rosenberg ihre Ankunft durch den Gesandtschaftsmarschall Herrn von Haller hatte melden und Hochdemselben zugleich das mitgebrachte Creditiv an Se. königl. Majestät überreichen lassen, und als dieselbe hierauf am folgenden Tage von dem Monarchen eine allerhuldreichste Audienz zu erhalten die Gnade gehabt hatte: So ward sie beschieden, den 6ten früh um 8

Uhr

Uhr den Krönungsornat in das Königliche Hoflager zu bringen. Dieß geſchah auf die nachbeſchriebene feyerliche Art.

Schon eine halbe Stunde vor der beſtimmten Zeit, fand ſich der königl. Secondwachtmeiſter und Rittmeiſter bey der Armee Baron von Simonon mit 10 Noblegarden und 10 Hatſchierern, ſamt einem mit ſechs Pferden beſpannten königlichen Hofwagen und 4 königlichen Leiblakayen in dem Nürnbergiſchen Krongeſandtſchaftsquartier ein. Nachdem die mit rothſammtenen Decken bedeckte Inſignienkiſte von den Herren Kroncavaliers auf den offenen mit grünem Damaſt gefütterten und mit goldenen Borten beſetzten Wagen geſetzt worden, ſo gieng der Zug in folgender Ordnung nach Hofe:

1) Der Nürnbergiſche Wagenmeiſter, als Fourier.
2) Zwey Knechte in Stadtlivree.
3) Die eigenen Livreebedienten der Herrn Geſandten und Cavaliers, paarweiſe.
4) Fahnenſchmidt als Fourier.
5) Zwey Privatſecretairs der Hrn. Geſandten.
6) Der Herr Legationsſecretair.
7) Trompeter.
8) Vier Cavaliers von der Suite paarweiſe.
9) Zwey Kroncavaliers.
10) Herr von Simonon, mit bloßem Degen.
11) Fünf K. Noblegarden mit den Carabinern im Arm.
12) Fünf dergleichen.
13) Der Königl. Staatswagen mit der Inſignienkiſte. Zu jeder Seite giengen zwey Kroncavaliers, welche die Quaſten von den rothſammeten Decken hielten. Neben dieſen giengen zwölf Trabanten ſammt ihrem Hrn. Wachtmeiſter, mit Helleparten, und zu deren Seite vier Hoflakayen.
14) Zwey Kroncavaliers.
15) Die Herren Krongeſandte in ihrem Wagen.
16) Herr Loſungsrath von Kreß und der Herr Reiſemarſchall von Haller in einem Cavalierswagen.
17) Der Nürnbergiſche Wachtmeiſter mit dem Stock.
18) Zwölf Einſpänniger in Colleten mit den Carabienerriemen, jedoch ohne Carabiner.
19) Der Geleitsreuter mit dem Stock.

Als die Inſignienkiſte von den acht Herren Kroncavaliers in das Königliche Audienzzimmer gebracht wurde, machten die Noblegarden und Trabanten in dem erſten und zweyten Vorgemach Spalier. Die aus der Kiſte genommenen Inſignien wurden auf einen unter dem Baldachin ſtehenden Tiſch ausgelegt.

In der Retirade, wohin die Herren Geſandte nebſt Herrn Loſ. Rath von Kreß und Herr Reiſemarſchall von Haller alsbald berufen wurden, war die ganze Allerhöchſte Familie zugegen und des Röm. Königs Majeſtät waren eben beſchäftigt, den Hausornat zu probiren, in welchem Sie nach dem Dohm zu reiten geſonnen waren. Allerhöchſtdieſelbe beſprachen Sich mit dem erſten Krongeſandten Herrn von Scheuerl, der ſchon zwey kaiſerlichen Krönungen beygewohnt hatte, auf das huldreichſte. Sämtliche Allerhöchſte und Höchſte Herrſchaften beſahen ſodann die aus dem Audienzzimmer in die Retirade gebrachten Inſignien, worunter die ſchöne Klinge vom Schwerde Carls des Großen Sr. Majeſt. dem Könige von Neapel vorzüglich wohlgefiel. Die königlichen Cammerdiener zogen Seiner Röm. Königlichen Majeſtät die Strümpfe und Schuhe an, die übrigen Kleidungsſtücke aber, und zwar zuerſt die Dalmaticam, dann die Albam, über welche die Stola gelegt wurde, und den Kaiſerlichen Mantel oder das Pluviale ward Allerhöchſtdenenſelben von den Herren Krongeſandten umgegeben. Als der Herr von Scheuerl die Bemerkung machte, daß die Krone nicht bey dem Bogen, ſondern bey der innern ſammtenen Haube anzufaſſen ſey, weil auſſerdem der Bogen losgehen und die Krone fallen würde, eilten Ihro Churfürſtl. Durchlaucht von Cölln ſogleich herbey und ließen Sich von dieſer Art die Krone anzufaſſen, genau belehren.

Uebrigens waren Sr. Majeſtät alle Kleidungsſtücke vollkommen anpaſſend, nur ſaß die Krone nicht ganz bequem, weil ſie bey Joſephs Krönung zu ſtark gefüttert worden war. Dieſer Ungemächlichkeit ward den folgenden Tag durch den königl. Hofjuwelier Hrn. von Mack abgeholfen.

Bey dieser Ornatprobe hatten die sämtlichen Nürnbergischen Kroncavaliers die Gnade, den allerhöchsten Herrschaften vorgestellt zu werden. Worauf die Insignien auf die oben beschriebene feierliche Weise wieder in das Nürnbergische Quartier zurückgebracht wurden. Am 8ten October ward indessen die Krone zu nochmaliger Probe, ganz in der Stille in das königliche Quartier gebracht und von Sr. Majestät nunmehr vollkommen passend befunden.

§. 16.

Ereignisse des Tags vor der Krönung.

In Gemäsheit des schon Tags vorher erhaltenen Ansagezettels also lautend:

„Des Reichs Erbmarschall solle den hier anwesenden Churfürsten und deren abwesen„den Gesandten, wie auch übrigen anwesenden Fürsten und Ständen, und zwar den Chur„fürsten und Principalgesandten zuerst, und den Fürsten hernach, in seiner selbst eigenen „Person ansagen, damit sie auf nächstkünftigen Samstag den 9ten dieses Monats Octobers „Vormittag um 8 Uhr, die Geistlichen in der St. Bartholomäi Stiftskirche, die Weltlichen „aber im Römisch-königlichen Quartier erscheinen, und dem Actui Coronationis Sr. Rö„misch königlichen Majestät beywohnen mögen.

„Anbey hat das Reichserbmarschallamt nach dem sich zu achten, was ihm in ein so an„dern von Churfürstlichen hohen Kollegiums wegen zum Verhalt ertheilt worden, oder „noch ertheilt werden wird.

„Frankfurt den 6. Oktober 1790.

„Churfürstlich Mainzische Kanzley."

verrichtete das hochlöbliche Reichserbmarschallamt am Tage vor der Krönung die Ansage in der vorgeschriebenen Art, also, daß, da wo des Herrn Erbmarschalln Excellenz die Ansage in eigener Person zu verrichten nicht ausdrücklich angewiesen waren, dieselbe von dem Herrn Reichsquartiermeister und zwar, was den hohen Reichsgrafenstand insonderheit betrift, bey allen und jeden hier anwesenden wirklichen, das ist, solchen Reichsgrafen, welche aus alten auf einer der vier Grafenbänke in den Reichsversammlungen Sitz und Stimme habenden Häusern abstammen, ohne Unterschied, ob sie regierend oder nicht regierende waren, verrichtet worden ist.

Eine gleiche Ansage und Einladung zu dem Krönungsmahl geschah' auch bey dem hiesigen Hochlöblichen Magistrat und den Reichsstadt Nürnbergischen und Aachenschen ansehnlichen Gesandtschaften.

§. 17.

Kaiserliche Krönung.

Wir haben lange im Zweifel gestanden, ob wir die allerdings prachtvollen Aufzüge dieser allen biedern Deutschen in jedem Betrachte ehrwürdigen und heiligen Ceremonie in dem Geschmacke unserer Vorgänger der ehemaligen Diarienschreiber und der öffentlichen Zeitungen beschreiben oder blos die in dem schon oft angeführten und von uns benutzten Wahlprotocoll befindliche Beschreibung übertragen sollten. Jene Beschreibungen haben freilich das für manche unserer Leser nicht unwichtige Verdienst, das Andenken an die Kostbarkeit der Gallakleider, die Menge und Schönheit der Livreen, die Eleganz der Equipagen, und überhaupt an die an diesem festlichen Tage gesehene und mit Recht bewunderte Pracht aufzufrischen: dahingegen diese nur das Wichtigste und Wesentlichste dieser großen Staatshandlung enthält, in diesem Stücke aber desto ächter und zuverlässiger ist.

Ernsthafte Betrachtungen über den großen Endzweck dieser erhabenen Ceremonien, über ihren wirklichen oder doch beabsichteten Eindruck auf die Gemüther der dabey selbst handelnden oder nur zuschauenden Personen, über ihren Einfluß auf die Regierung und das Glück des deutschen Vaterlandes, mit einem Seitenblick auf die dermalige Denkungsart des bessern Theils der Nation, so wie überhaupt auf die seit Jahrhunderten ver-

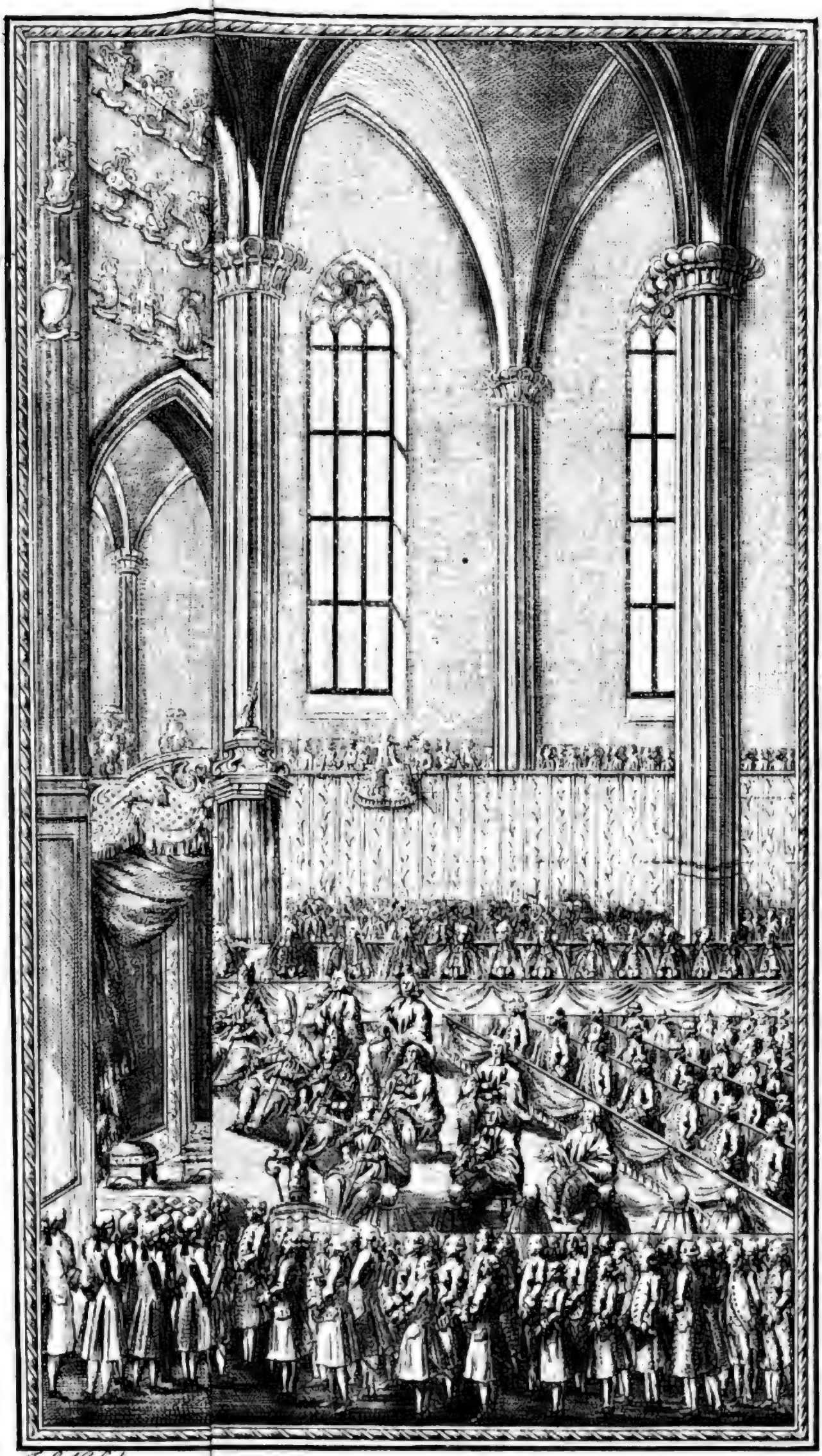

F. L. N. fecit.

Kaijserlichen Majestaet
Leo Franckfurt am Majn.

Digitized by Google

veränderten Sitten, und endlich eine Stelle in einer während dem Wahlgeschäfte von ungenannter Hand unter dem Titel: Freymüthige Betrachtungen über die Gesetzgebung der Teutschen, ans Licht gestellten kleinen, aber den Bedürfnissen der Zeit, nach unserm dafürhalten, vorzüglich angemessenen Schrift, Seite 15 und 16 haben indessen unsern Zweifel entschieden, und uns veranlaßt zu glauben, daß wir den denkenden Theil unserer verehrtesten Leser durch die Mittheilung derjenigen ächten und einfachen Beschreibung am sichersten befriedigen würden, welche das belobte Wahlprotokoll darbiethet. Zur sinnlichen Erinnerung an die an diesem festlichen Tage gesehene und bewunderte Pracht wird das beyliegende Kupferblatt hinreichend seyn.

Wir werden uns keine Veränderungen noch Zusätze erlauben, als blos an solchen Stellen, wo in dem Wahlprotokoll gewisse Dinge als bekannt vorausgesetzt und aus diesem Grunde abgekürzt worden sind. Unten werden wir die, unsers Wissens noch nicht umständlich beschriebenen Verrichtungen der Nürnbergischen Krongesandtschaft beyfügen.

Beschreibung des Krönungsacts,

wie solche im Protokoll des kurfürstlichen hohen Wahlkonvents vom Jahre 1790.

II. B. S. 431. ff. enthalten ist.

„Nachdem von der fürtreflichen kurböhmischen Bothschaft zu vernehmen gegeben worden, daß des römischen Königs Majestät allergnädigst entschlossen seyen, auf Samstag den 9ten im Oktober Dero Kaiserliche Krönung vornehmen zu lassen, und auf die von Seiten des höchsten kurfürstlichen Kollegii an das Stift und Stadt Aachen, wie auch an den Magistrat zu Nürnberg zu Beibringung der kaiserlichen in Verwahr habenden Insignien und Abordnung respektive Stifts und städtischer Deputirten erlassene Schreiben, gedachte Insignien samt den Deputirten unter gewöhnlicher Begleitung bereits dahier angelangt, nicht weniger die zu Assistenten bey der Krönung beschriebene Bischöffe und Prälaten in hiesiger Stadt schon angekommen, sodann die Veranstaltungen in der St. Bartholomäuskirche von Seiten Ihro Römisch-königlichen Majestät sowohl überhaupt, nach der bey dem kurfürstlichen Kollegio getroffenen Uebereinkunft als von Seiten Ihrer kurfürstl. Gnaden zu Mainz als Konsekrators die Bestellung des Konsekrations- und Nebenaltars gemacht, auch von Höchstderoselben der Altar in dem Konklavi, gleichwie bey der Wahl besorget, sodann von Seiten des Römisch-königlichen Hofs das Nöthige an den Magistrat dahier ergangen, und der zur Krönung bestimmte Termin herannahete; so wurde einige Tage vorher von Seiten Kurmainz die Kollegialansage an das Reichserbmarschallamt für das kurfürstliche Kollegium herkömmlich expedirt, und selbigem zugestellt, die weitere gewöhnliche Intimirung und Einladungen aber von dem Römisch-königlichen Hofe durch das Reichserbmarschallamt besorget, und allerseits die Stunde auf 8 Uhr Vormittags angedeutet, sofort am Tage der Krönung selbsten begaben sich um obgemeldte Stunde die geistlichen Herren Kurfürsten zu Mainz, Trier und Kölln in ihren Kurhabiten mit Dero Gefolg ein jeder absonderlich aus ihren Quartieren in die St. Bartholomäus Wahl- und diesmalige Krönungskirche, woselbst die geistlichen Herren Kurfürsten ihre Pontificalia anlegten, und der Römisch königlichen Majestät sämtliche nebst den mit Chorkappen bekleideten, und ihre Infuln und Mitren aufhabenden Bischöffen und Prälaten, wie auch übrigen Assistenten und Ministranten erwarteten. Inzwischen sind Ihro kurfürstl. Gnaden zu Mainz als hohen Konsekrator, in Beiseyn Ihrer kurfürstlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln, welche des Endes sich in die Sakristei begaben, von den Aachischen und Nürnbergischen Abgeordneten vermittels einer Rede und von dem Hrn. Konsekratore erfolgten Antwort, die allda zu höchster und hoher Beaugenscheinigung vorgelegte kaiserliche Insignien und Ornaten

überreicht, *) bey welcher Einlieferung dem Stift und Stadt Aachen auf deren Begehren jedem ein gleichlautender Revers de non præjudicando, (welche oben bereits mitgetheilt worden) von dem kurmainzischen dritten Herrn Wahlbotschafter nomine collegii electoralis extradirt worden.

„Gedachte

*) Ausführliche Beschreibung der Verrichtungen der Nürnbergischen Krongesandtschaft bey der Kaiserlichen Krönung.

Den 9ten October schon früh um 7 Uhr fand sich der Secondwachtmeister der Kaiserl. Adel. Garde Herr von Simonon mit 10 Nobelgarden und 12 Hatschierern oder Trabanten mit ihren Rittmeistern, alle in prächtigen neuen Uniformen in dem Nürnbergischen Gesandtschaftsquartiere ein und nachdem sich auch der Kaiserl. sechsspännige Hofwagen, der diesesmal ganz bedeckt, mit rothem Sammet gefüttert und reich mit Gold besetzt war, eingefunden hatte, trugen die 8 Herrn Kroncavaliere die beiden mit rothsammeten Decken bedeckten Ornatkisten, unter Begleitung der Nobelgarden die Treppe hinunter und setzten sie in den Hofwagen, wobey die Hatschier und Nürnbergische Garde in das Gewehr traten, sodann gieng der Zug in folgender Ordnung nach der St. Bartholomäi Stiftskirche:

1) Wagenmeister als Fourier.
2) Einige Knechte in Nürnberg. Stadtlivree.
3) Die Bedienten der Herren Gesandten und Cavaliers.
4) Fahnenschmidt als Fourier.
5) Der Herren Gesandten eigene Secretäre.
6) der Legationssecretär.
7) Trompeter.
8) Vier Cavaliers von der Suite.
9) Herr Reisemarschall von Haller.
10) Der sechsspännige Kaiserl. vierssitzige Hofwagen mit den beyden Insignienkisten, neben welchen

Links		Rechts	
H. Wachtmeister der Kaiserl. Trabanten. 12 Trabanten.	Vier Kron-Cavaliers, einzeln.	Vier Kron-Cavaliers, einzeln.	H. v. Simonon, 10 Nobelgarden und neben diesen vier Kaiserl. Hoflakayen.

11) Der Stadtschlosser.
12) Die Herren Gesandten nebst dem Herrn Los. R. von Kreß, in ihrem Wagen.
13) Der Wachtmeister mit blosem Degen.
14) Zwölf Einspänniger mit den Carabinern im Arm.
15) Geleitsreuter mit bloßem Degen.

So bald man vor der Creuzgangthüre angelanget war und von des Herrn Reichserbthürhüters, Grafen von Werthers Excellenz empfangen, auch die Kisten von den Herren Kroncavalieren aus dem Wagen herausgenommen worden, giengen die Herren Gesandten, in die Kirche voraus, und ließen die Insignien hinter sich durch den hohen Chor in das Conclave tragen. Des Herrn Reichserbthürhüters Excell. wurden ersucht, Befehl zu ertheilen, den Herrn Kroncavalier von Holzschuher, welcher mit der Scheide von St. Mauritii Schwerdt aus dem Kaiserl. Hoflager nachkommen würde, herein und zu dem Insignienaltar zu lassen.

Da die Deputirten der Reichsstadt Aachen mit ihren Insignien schon angekommen waren; so hatten sie diesesmal dieselben auf dem Tisch, der zur Linken bey dem Eingang befindlich, und zu den Insignien, die nach Hofe gebracht werden müssen, bestimmt ist, ausgelegt. Der Reisemarschall von Haller ließ dahero durch den Küster einen andern Tisch herbeyschaffen, neben den Verschlag stellen, in Ermangelung anderer Decken aber mit jenen, womit die Kisten bedecket werden, belegen, und als der Küster die erforderl. 4 Kissen gebracht hatte, wurden die 4 Insignien, welche nach Hofe gehören, Krone, Scepter, Reichsapfel und Schwerdt Mauritii auf dieselben gelegt, die Indumenta aber sammt dem Schwerdt Caroli M. kamen auf den großen Tisch zur Rechten bey dem Eingang, worauf die Hrn. Kroncavaliere wieder abtraten, die H. H. Gesandten aber nebst Herren Losungsrath von Kreß und von Haller im Conclave verblieben.

Da nun Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz und Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Trier und Cölln um 9 Uhr in der Kirche angelangt waren, und ihre Stellen eingenommen hatten; so giengen die H. H. Gesandten aus dem Conclave in die Kirche, und erkundigten sich wegen Ueberlieferung der Insignien; weil aber solches für diesmal nicht in der Kirche, sondern wie ehehin in dem Conclave geschehen sollte, so präsentirten sich die H. H. Gesandten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unter Dero Erzbischöflichen Thron, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier und Cölln aber in ihren Betstühlen, machten höchst Denenselben das devoteste Glückwünschungscompliment zu dem heutigen solennen Krönungsactu, und giengen darauf gleich wieder zurück in das Conclave.

Nicht lange hernach erhoben sich höchste Herren Churfürsten nebst allen anwesenden H. H. Bischöffen, Prälaten, Assistenten und Ministranten in das Conclave. Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz machten daselbst den H. H. Gesandten den Antrag, die Insignien nach alter Gewohnheit zu übergeben. Herr von Scheurl übergab demnach dem Churfürstl. Collegio und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz ein sonderbares nach einem vorher gefertigten Verzeichniß die Insignia zu höchsten Handen und ersuchte zugleich, wie gewöhnlich, um deren Zurückgabe nach vollbrachter Krönung,

welches

„Gedachte Insignien und Zierrathen aber haben sofort die assistirenden Bischöffe und Prälaten aus der Sakristei gebracht, und selbige neben des Konsekrators Altar auf einen Nebenaltar ad cornu Evangelii, das Evangelienbuch aber und Reliquias St. Stephani auf den Konsekrationsaltar gelegt.

„Die

welches auch Se. Churfürstl. Gnaden im Namen höchstgedachten Collegii zusicherten.

Der Hr. von Scheurl übergab sofort dem Churmainzischen Herrn Ceremoniario die oben bemerkte Specification der Insignien, welche indem die höchsten Herren Churfürsten sämmtliche Indumenta und Insignia besahen, abgelesen wurde. Als Höchstdieselben zu den nach Hof gehörigen Insignien kamen, zeigte der Hr. von Scheurl, daß der Bogen von der Krone loßgienge, wenn man dieselbe dabey anfassen wollte, und dieselbe am sichersten bey der innern rothsammeten Haube in die Höhe gehoben und gehalten werden könnte.

Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz benannten hierauf die zwey Herren Domherren, welche diese Insignien nach Hof überbringen sollten, nemlich Ihro Hochwürd. und Gn. Graf von Elz, und Freyherrn von Kerpen, so mit ihren Chorkappen angethan sich bereits in dem Conclave befanden, und sogleich die Insignien übernahmen, und zwar der Herr Graf von Elz auf einem Kissen die Krone und das Schwerdt Mauritii, der Freiherr von Kerpen aber den Scepter und Reichsapfel, und sich damit aus dem Conclave entfernten.

Nachdem sich auch die höchste Herren Churfürsten aus dem Conclave in den hohen Chor begeben hatten, um sich mit den Pontificalibus bekleiden zu lassen, trugen die H. H. Krongesandten und Hr. Losungsrath das Pluviale und Schwerdt Carls d. Gr. aus dem Conclave in die Kirche, legten solche auf den Insignienaltar, und blieben bey selbigen stehen, welches auch die H. H. Deputirten von Aachen mit ihren Insignien beobachteten. Die Dalmatica, Alba, Stola, Sandalia, Strümpfe, Handschuhe und Cingula, mit welchen Ihro Majestät allezeit in dem Conclave bekleidet werden, wurden unter der Aufsicht des Herrn Reisemarschalls von Haller auf dem Tische gelassen, welcher unterdessen, um mehrern Platz im Conclave zu gewinnen, die zu den nach Hof gehörigen Insignien herbeygeschafften Tische wieder aus dem Conclave bringen ließ.

Die Thür, welche aus dem Conclave in den hohen Chor gehet, wurde offen gelassen und von 2 Kaiserl. Nobelgarden bewacht.

Als Ihro Majestät zur Salbung entkleidet wurden, begaben sich die H. H. Krongesandten und Hr. Losungsrath, welche bishero bey dem Insignienaltar gestanden, durch den hohen Chor in das Conclave, nachdem sie die Aufsicht über denselben einigen Kroncavalieren übertragen hatten.

Bald darauf wurde von dem Herrn Reichserbthürhüter diejenige Thüre, welche aus der Kirche in das Conclave führt, eröfnet, und Ihro Majestät traten, unter Vortretung der ersten Herrn Wahlbothschafteren und Herrn Reichserbbeamten, welche die Insignien trugen, in das Conclave. Neben Allerhöchst Denenselben giengen Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Trier und Cölln, die Herren Ministere aber folgten nach. Ihro Majestät waren bloß mit der zur Salbung besonders verfertigten Weste bekleidet, und verfügten sich sogleich auf die Erhöhung vor dem Altar. Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln befahlen, den ganz mit Goldbrocat überzogenen Sessel, der unten nicht weit von dem Insignientisch gestanden, vor den Altar zu bringen, und als Ihro Majestät sich in demselben niedergelassen hatten, langte der Nürnbergis. Hr. Gesandte v. Scheurl die Strümpfe und Schuhe den Kaiserl. Cammerherren, welche sich vor Ihro Majestät auf die Knie niederließen und Allerhöchstdieselben damit bekleideten.

Nach diesem stürzte der Hr. von Scheurl Ihro Majestät die Dalmaticam über und schürzte selbige mit Beyhülfe des Churbrandenburgis. ersten Herrn Wahlbothschafters und des Kaiserl. Herrn Obristcämmerers mit der violetten Cingula hinauf; gleicherweise wurden Ihro Majestät mit der Alba bekleidet, welche mit der blauen Cingula aufgeschürzt wurde. Beyde Nürnberg. Hrn. Gesandte v. Scheurl und von Tucher legten Ihro Majestät endlich die Stolam um den Hals. Auf der einen Seite band Herr von Scheurl und auf der andern Herr von Tucher solche zusammen. Zuletzt hängte der Kaiserl. Herr Obristcämmerer, Fürst von Rosenberg, Ihro Majestät die Toisonskette um.

In dieser Kleidung wurden Ihro Kaiserl. Majestät wiederum durch Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Trier und Cölln, wie auch geistl. und weltliche Herren Gesandten unter Vortrettung der Reichserbämter, in voriger Ordnung vor den Altar geführt. Die Nürnbergis. H. H. Gesandten, nebst H. H. von Kreß und von Haller folgten aber nach, und stellten sich wieder vor den Insignienaltar.

Als Ihro Majestät mit dem Kaiserlichen Mantel oder Pluviale bekleidet werden sollten, brachten die Nürnbergis. H. H. Gesandten solches von dem Insignienaltar und stürzten ihn Ihro Majestät über den Kopf. Hr. v. Scheurl hielt die Schleife vornen auf der Brust zusammen, und Hr. von Tucher steckte den Stifft durch die Clausur, wobey Hr. Losungsrath von Kreß das Pluviale in die Höhe hob.

„Die von Nürnberg gebrachte sogenannte Aachische Krone hingegen, der Scepter, Reichsapfel und das Nürnbergische Schwerdt St. Mauritii wurden durch zwey von dem Herrn Konsekratore hiezu ernannte Domherren mit ihren Chorkappen angethan, in einer Leibkutsche, worin ermeldte Herren rückwärts fuhren, und die Insignia auf dem ersten Sitz lagen, unter Begleitung acht vorherfahrender und in zwey Kutschen sitzender Kavaliers des Herrn Konsekratoris kurfürstlichen Gnaden, auch etlichen dessen Trabanten zu dem Ende in das kaiserliche Quartier überbracht, damit solche Ihrer Majestät in die Kirche durch die Reichserbbeamte vorgetragen werden mögten."

„Das Pluviale wurde auf den Insignienaltar zurechtgeleget, die Dalmatika, Alba, Stola, Sandalien, Strümpfe, Handschuhe und Cingula aber von denen Nürnbergischen Abgeordneten in der Kurkapelle auf den Altar hingelegt, weil Ihro Majestät solche demnach daselbst anzulegen hatten, die Kurkapelle wurde sofort von des Römischen Reichs Thürhütern Herrn Grafen von Werthern verschlossen."

„Deren weltlichen Herren Kurfürsten erstere Herren Gesandte in Ceremonialmantelkleidung erhuben sich nach dem Römer mit dem nemlichen Gefolge, wie an dem Wahltage, sodann beschahe von dannen der Ritt nach dem Römisch-königlichen Quartier in gleichmäßiger Ordnung,

Unterdessen kamen des Churfächsischen ersten Herrn Wahlbothschafters Grafen von Schönberg, und Herrn Reichserbmarschalls Grafen von Pappenheim Excellenz vor den Insignienaltar, und verlangten das Schwerdt Carls d. Gr. welches der Hr. Reisemarschall v. Haller sogleich auf dem Kissen präsentirte. Der Herr Graf von Schönberg zogen das Schwerdt aus der Scheide, die sie sogleich zurückgaben, und überbrachten es dem Herrn Reichserbmarschall, da hingegen dieser das bishero gehaltene Schwerdt des heil. Mauritii dem Hr. Reisemarschall von Haller behändigte.

Dieser steckte sodann das Schwerdt in die Scheide, welche der Hr. Kroncavalier von Holzschuher aus dem Kaiserl. Hoflager gebracht hatte, und legte es auf den Insignienaltar.

Nach geendigtem Krönungsactu, als Ihro Majestät auf des Kaisers Carls d. Gr. Stuhl inthronisirt wurden, trug der H. Reisemarschall von Haller das Schwerdt Mauritii samt der Scheide von Carls d. Gr. Schwerdt und dem roth sammeten Käpgen zur Krone, welche diesesmal wieder nicht nöthig waren, in das Conclave und verschloß sämmtliche Stücke in die Insignienkisten.

Als hierauf die Nürnbergische Herrn Gesandten, Friederich Carl von Scheurl und Hr. Friederich Wilhelm Carl von Tucher sammt dem Hr. Losungsrath, Johann Christoph Sigmund von Kreß, und Reisemarschall Johann Sigmund Christoph Joachim von Haller die allerhöchst Kaiserl. Gnade des Ritterschlags, wozu sie, nach vorhero von des Kaisers Majestät selbst aller unterthänigst erbettener und erlangter Genehmigung von Churböhmen präsentirt wurden, erlangt hatten, begaben sie sich auf den Römer, wo sie auf der ihnen angewiesenen Rathsbühne den Kaiserl. Zug und die übrigen Solennitäten mit ansahen. Die H. H. Kroncavaliere blieben aber bey dem Insignienaltar, und brachten nach gänzlich geendigtem Krönungsactu die Insignienkisten in schicklicher Ordnung in das Nürnbergis. Gesandtschaftsquartier zurück.

Die H. H. Gesandten begaben sich in die Rathsstube, woselbst die H. H. Abgeordneten von Aachen sich schon eingefunden hatten, um dem für die sämmtl. Reichsstädtische Herrn Abgeordnete veranstalteten Kaiserl. Tractament beyzuwohnen. Weil aber erst alsdann servirt werden sollte, wann Ihro Majestät von dem Römer nach Allerhöchst Dero Hoflager sich erhoben haben würden; so verfügte sich die Nürnbergische Gesandtschaft in ihr Quartier, um näher bey dem Kaiserl. Hoflager zu seyn.

Als die Nachricht kam, daß Ihro Majestät von dem Römer aufgebrochen wären, ließen die H. H. Gesandten die Insignienkisten durch die H. H. Kroncavaliers in gehöriger Ordnung in das Kaiserl. Hoflager bringen. Dort wurden die Kisten aus der Kutsche gehoben und von den H. H. Kroncavalieren in das Audienzzimmer getragen, wohin die H. H. Gesandten, sammt Hrn. Losungsrath von Kreß und Hrn. Reisemarschall folgten.

Nachdem nun Ihro Majestät in Allerhöchst dero Hoflager unter gewöhnlicher Begleitung angekommen waren, und die höchsten Herren Churfürsten sich wieder entfernet hatten, begaben sich Allerhöchst Dieselben in Dero innere Retirade und ließen sich durch die Cammerherrn vom Dienst entkleiden, die Kleidungsstücke und Insignia aber in die äußere Retirade bringen, in welche sodann die Krongesandtschaft berufen wurde, um die sämmtlichen Induments und Insignia zu übernehmen, welche sodann, Abends um 9 Uhr mit dem oben beschriebenen feierlichen Geleite, in das Kronquartier zurückgebracht wurden. Worauf die Gesandschaft auch noch der Kaiserl. Krönungsmahlzeit auf dem Römer beywohnte.

Ordnung, als zuerſt die kurbraunſchweigiſche, dann die kurbrandenburgiſche, kurſächſiſche, kurpfälziſche und kurböhmiſche Erſtere Herren Geſandte einzelweiſe, wie bey dem Wahlakt auch beobachtet worden."

„Und als man in das Römiſch-königliche Quartier gekommen, ſtiegen innerhalb deſſelben an dem inneren Eingange allerſeits Erſtere Herren Geſandte von ihren Pferden, und nahmen Ihro Majeſtät ab in Dero Zimmer."

„Da nun Allerhöchſtdieſelbe auch zu Pferde geſeſſen, und die Erſtere Herren Geſandte anwiederum aufgeſtiegen waren, gieng der Zug ungefehr um 10 Uhr nach der Wahlkirche in folgender bey dem Wahlakt auch obſervirten Ordnung:

1) Der Reichsprofos mit dem Staab in der Hand, ſodann der Reichsfourier;
2) zwey Trabanten;
3) der kurbraunſchweigiſche Fourier mit denen zu ſothaner Geſandtſchaft gehörigen Laquaien.

Sofort deren übrigen Geſandtſchaften, und endlich deren anweſenden höchſten Kurfürſten Hoffouriers und Laquaien, ſodann die in Livree gekleidete kaiſerlichen Bediente;

4) die kurbraunſchweigiſche und andere Pagen aſcendendo;
5) die kaiſerliche, kurmainziſche, kurtrieriſche und kurcölniſche Hofmarſchälle mit Stäben zu Fuß;
6) die kaiſerliche, kurfürſtliche und deren Geſandtſchaften Räthe, Legationsſecretarien, Cavaliers, Miniſter, Kammerherren, Grafen und Fürſten pêle mêle alle mit entblößten Häuptern zu Fuß;
7) die kaiſerliche Trompeter und Pauker, ſo den ganzen Zug über bis an die Kirche geblaſen;
8) Ihrer Majeſtät beide Herolden zu Pferd.

Darauf folgten deren abweſenden weltlichen Herren Kurfürſten gegenwärtige erſtere Wahlgeſandte zu Pferd, ſofort die Reichserbämter, ſo die Inſignia, welche von deren reſpektive erzämtlichen Kurhöfen Erſtern Herren Geſandten in dem kaiſerlichen Kabinet Ihnen zugeſtellt worden, getragen, nemlich:

„Der Reichserbtruchſes Graf Zeil Trauchburg mit dem Reichsapfel in der Mitte. Des Reichserbkämmereramts dermalige Verweſer, der regierende Herr Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Scepter auf der rechten, und der Reichserbſchatzmeiſter Graf Proſper von Sinzendorf mit der Krone zur linken Seite, alſo alle drey nebeneinander."

„Demnach folgte der Reichserbſchenk Herr Graf von Althan allein in der Mitte, und iſt dieſes der Platz des Herrn Reichserbſchenken in allen Zügen und Prozeſſionen am Krönungstage."

„Hierauf der Reichserbmarſchall Herr Graf von Pappenheim mit dem bloßen Schwerd St. Mauritii; wo

alsdann Ihro Römiſch-königliche Majeſtät in Dero Hausornat die Hauskrone auf dem Haupte habend, unter einem von den Aelteſten des Stadtraths getragenen Himmel zu Pferd folgten. Ihro Majeſtät begleiteten Dero Obriſthofmeiſter, Obriſtſtallmeiſter, Hatſchier- und Trabantenhauptmann, ſamt der Hatſchiergarde, auf beiden Seiten zu Fuß mit entblößten Häuptern."

„Da Ihro Majeſtät nahe zu dem äußerſten Kirchen- oder Kreuzgangsthor an dem ſogenannten Pfarreiſen gekommen waren, giengen Ihro des Herrn Konſekratoris kurfürſtliche Gnaden zu Mainz, dann Ihro kurfürſtliche Durchlauchten zu Trier und Kölln in Chorkappen gekleidet, mit Ihren Inſuln auf Ihren Häuptern, und die erzbiſchöflichen Stäbe oder Peda in Händen habend, ſamt denen aſſiſtirenden Biſchöffen und Aebten bis an gedachtes Thor entgegen."

„Und zwar voran giengen die Kanonici der Stiftskirche mit vortragendem ihrem Kreuz."

„Hernach diejenigen, welche die erzbiſchöflichen Kreuze trugen."

„Sofort die kurfürſtlichen Erbmarſchälle mit den Kurſchwerdern, deren Spitzen unterwärts, dann derjenige, ſo Kurmainz den ſilbernen Stab mit den kaiſerlichen Sigillen vortrug, in der Mitte."

„Hierauf die Acolyti, Sub- und Diakoni, Director Chori, Presbyter assistens, und nach selbigen die geistliche höchste Herren Kurfürsten, und endlich die Episcopi & Abbates assistentes."

„Da nun Ihre Majestät an der Kirche abstiegen, stellten Allerhöchstdieselbe sich vor die inwendig stehende geistliche Herren Kurfürsten, empfiengen von Kurmainz das Weihwasser, und ward über Ihro Majestät das gewöhnliche adjutorium nostrum in nomine Domini &c. ut in rituali von dem Herrn Consecratore gesprochen."

„Nach dessen Vollendung und vorausgegangenen Herren Kavaliers, Ministern, Grafen und Fürsten auch Gesandten und deren kurfürstlichen Erstern Herren Bothschaftern begab sich der Herr Konsekrator mit obgedachter bis ans Kirchenthor gehabter Suite voraus, und zu dem Altar mit dem Unterschied, daß bei diesem Wiederhineingehen die Episcopi und Abbates assistentes vor den Ministranten giengen. Nach dem Herrn Konsekratore folgte der Reichserbmarschall mit dem bloßen Schwerde, und darauf Ihro Majest. der römische König selbst, Denen Ihro kurfürstl. Durchlauchten von Trier und Kölln auf beiden Seiten etwas rückwärts giengen, und Ihro Majestät in Deroselben in die Mitte der Kirche zubereiteten etliche Staffeln hoch erhöheten Bethstuhl, worüber ein freihangender Baldachin ware, führten."

„Bey dem Eintritt Ihrer Majestät in die Kirche ließen sich die auf der Orgel stehende kaiserliche und sämtliche kurfürstliche Trompeter und Pauker hören."

„Darauf ward durch die königliche Kapelle die Antiphon: Ecce ego mittam angelum meum &c. gesungen.

„Von der Herren Kurfürsten und der abwesenden gegenwärtigen Ersten Herren Wahlbothschaftern, wie auch den Fürsten, Grafen und Herren wurden die vor Dieselbe zubereitete Stühle und Bänke eingenommen."

„Wie dann auch der anwesenden Herren Kurfürsten bis daherige Herren Gesandte und der abwesenden zweite Herren Gesandte, weniger nicht jene der anwesenden Herren Kurfürsten, so sich, wie bey dem Rezeptionsaktu geschehen, vorher bereits mit sechsspännigen Wägen zu der Krönungskirche begeben hatten, ihre in Schemate bemerkte Stationen okkupirten, aus welchen diese jedoch bey der Einführung Ihrer Majestät herunter, wie in actu receptionis, gegangen, soviel der Raum gestattet hat."

Von den Reichserbämtern wurden zu beyden Seiten des königlichen Bethstuhls die Insignia stehend gehalten, nämlich"

„Ad dextram (zur rechten Seite) von Herrn Grafen von Pappenheim das bloße Schwerd."

Von des Reichserbkämmereramts dermaligen Verwesern, des regierenden Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, der Scepter ad sinistram; (zur linken Seite.)"

„Von dem Reichserbtruchsessen Grafen Zeil-Trauchburg der Reichsapfel."

„Und von dem Reichserbschatzmeister Herrn Grafen von Sinzendorf die auf ein Kissen gelegte Krone."

„Der Reichserbschenk Herr Graf von Althan stund in der Mitte vor dem kaiserlichen Bethstuhle."

„Nach abgesungener obbemeldter Antiphon wurden Ihro Majestät durch Ihre kurfürstl. Durchlauchten von Trier und Kölln, dann die Assistentes vor den Altar geführt, und knieten daselbst auf das auf den Antritt gelegte Kissen, oder zubereiteten Bethschabell nieder."

„Der Herr Konsekrator aber den Bischofsstab in Händen haltend, sprachen stehend über dieselbe: Domine salvum fac regem &c. Da solches verrichtet, wurden Ihro Majestät von Ihren kurfürstlichen Durchlauchten von Trier und Kölln & per assistentes wieder in Dero Stuhl geführt."

„Von Ihren kurfürstlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln aber wurden Ihre Stühle neben dem kaiserlichen Bethstuhle, dann von den assistirenden Bischöffen und Aebten hinter denselben wieder eingenommen."

„Dem Herrn Konsekratori wurden nach abgelegter Chorkappe das Meßgewand angelegt, und von demselben das Amt de Epiphania Domini angefangen, der Introitus missæ wurde durch

durch Sr. kurfürſtl. Gnaden zu Mainz Kapell, desgleichen das Kyrie Eleyſon und Gloria in Excelſis abgeſungen."

„Darauf folgten die gewöhnlichen Kollekten und Gebeter, ut in miſſali."

„Nach den Kollekten wurde geleſen lectio de Epiphania Domini, desgleichen auch das Graduale und die Sequenz. Dieſemnach, und ehe man das Evangelium abgeſungen, wurden Ihrer Majeſtät von Dero Obriſthofmeiſter, ſo ſich mit einem Marſchallſtab beſtändig um Allerhöchſtdieſelbe befunden, und Deroſelben folgte, die Hauskrone und Habit abgenommen, und den umſtehenden königlichen Miniſtern gereichet. Ihre Majeſtät wurden hierauf von Ihren kurfürſtlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln in Begleitung der abweſenden weltlichen höchſten Herren Kurfürſten Erſten Herren Wahlgeſandten zu dem Altar geführt, die Reichserbämter aber blieben mit ihren Inſignien auf ihren Plätzen ſtehen. Vor dem Altar knieten Ihre königl. Majeſtät auf gelegte Kiſſen, und ſprach der Herr Konſekrator reſpondentibus Aſſiſtentibus & Sacellanis knieend die litaniam Eccleſiæ uſque ad verſum: Ut nos exaudire digneris. Worauf des Herrn Konſekrators kurfürſtl. Gnaden aufſtunden, und den Biſchofsſtab in der Hand haltend, die gewöhnliche drei Prekationen und Benediktionen bethete, welche Prekationen und Benediktionen Ihre kurfürſtliche Durchlauchten von Trier und Kölln mitſprachen, und zugleich die Kreutze auf einem Faldiſtorio kniend mitgemacht, welchemnach die Litanie vollendet wurde. Bei Anfang gedachter Litanie, begaben ſich die der augsburgiſchen Konfeſſion zugethane Herrn Geſandten von dem Altar hinweg in ihre Stühle. Nach vollendeter Litanei ſtunden Ihro Majeſtät ſammt dem höchſten Konſekratoren und Männiglichen wiederum auf, dem Herrn Konſekratori wurde die Inful wieder aufgeſetzt, und der Stab in die Hand gegeben, ſofort von Höchſtdemſelben dem alten Gebrauch nach Ihro Majeſtät folgender Maaßen angeredet: Vis ſanctam fidem catholicam &c. d. h. „Wollen Sie den heil. Cathol. Apoſtoliſchen Glauben halten und durch gerechte Werke bewähren?"

„Auf dieſe und übrige im Rituali enthaltene Fragen, antworteten Ihro Majeſtät mit: „Volo. d. h. Ich will."

Die übrigen Fragen ſind:

„Wollen Sie ein getreuer Vorſteher und Beſchützer der Kirche und ihrer Diener ſeyn?"

„Wollen Sie das Reich, das Ihnen von Gott verliehen iſt, nach der Gerechtigkeit Ihrer Vorfahrer regieren und thätig beſchützen?"

„Wollen Sie die Gerechtſame des Königreichs und Kaiſerthums, die unrechtmäßigerweiſe zerſtreuten Güter deſſelben wieder herbeybringen, erhalten und getreulich zum Nutzen des Reichs und Kaiſerthums verwenden?"

„Wollen Sie ein gerechter Richter über Arme und Reiche und ein frommer Beſchützer der Wittwen und Waiſen ſeyn?"

„Wollen Sie dem allerheiligſten Vater und Herrn in Chriſto, dem römiſchen Pabſte und der heiligen Römiſchen Kirche geziemende Folge leiſten?"

Note: Die lateiniſche Formel heiſt: Subjectionem debitam et fidem reverenter exhibere. Sie iſt eine Folge jener finſtern Zeiten und darf heutiges Tages nicht mehr buchſtäblich überſetzt noch weit weniger alſo verſtanden werden.

„Darauf traten Seine Majeſtät näher zu dem Altar, und beſtättigten ſolche Ihre Antwort mit leiblichem Eide, mit Legung beider Finger rechter Hand auf das von Aachen mitgebrachte Evangelienbuch mit den Worten: omnia præmiſſa &c. d. h. „Alles vorhergeſagte will ich, ſofern mir Gott ſeine Hülfe verleihet, getreulich halten; So wahr mir Gott helfe und ſeine heilige Evangelia!

Nach dieſem befragte der höchſte Konſekrator den ganzen Umſtand mit lauten Worten:

Vultis tali principi &c. d. h. „Wollet Ihr einem ſolchen Fürſten und Regenten Euch unterwerfen, ſein Reich befeſtigen und mit Treue unterſtützen, und ſeinen Befehlen gehorchen, nach den Worten des Apoſtels: Jedermann ſey der Obrigkeit unterthan? ſo mit einem zweifachen Fiat, Fiat, beantwortet wurde."

Note: Dieſe Formel iſt ein noch durch kein Geſetz oder irgend einen Friedensſchluß vernichtetes Ueberbleibſel jener Zeiten, da noch jeder freye deutſche Mann bey der Wahl des allgemeinen Oberhaupts ein Wort zu reden berechtigt war; und noch jetzt, da die hohen Erz- und Churfürſten in Anſehung der Wahl des allgemeinen Reichs-Oberhaupts die Stelle des ganzen

Staatskörpers vertretten, ist sie wenigstens noch als das Siegel auf dem Bünde zu betrachten, der zwischen dem Kaiser und dem ganzen Reiche besteht, der jeden Bürger Deutschlands berechtigt den Kaiser als sein Oberstes Haupt anzusehen, und der, indem er ihn zum Gehorsam gegen dasselbe verpflichtet, ihn auch Schutz und Recht von demselben zu erwarten berechtigt. Der in der Beschreibung genannte Umstand oder alle in der Kirche anwesende Deutsche (denn daß die Frage nur diese und die dem Reich unterworfene Ausländer angehe, beweisen die Worte der Formul) repräsentiren solchemnach die abwesenden Millionen ihrer Mitbürger und sprechen das fiat, fiat, in ihre Seele. Eine weitere Erwägung der unerkannten Wichtigkeit dieser Formel gehört nicht in das Diarium, verdiente aber wohl eine eigene Abhandlung.

„Darauf traten Ihre Majestät wieder zurück vom Altar, und knieten nieder auf das auf der untersten Staffel gemeldeten Altars gelegte Kissen."

„Der Herr Konsekrator aber sprach über denselben, die gewöhnliche Benediction:

Benedic Domine hunc Regem nostrum Leopoldum &c.

nach vollendeter dieser Benediction wurden Se. Majestät zur Salbung entblöset."

„Hierauf traten die Herrn Gesandten wieder herbei, und nahm der kurbrandenburgische erste Herr Gesandte, welcher solchen Falls den Scepter auf den Insignienaltar in so lange hinzulegen hatte, mit Beihülfe des königl. Obristhofmeisters, und Obristkämmerers Ihro Majestät Kleidung ab, soweit es zur Salbung nöthig war."

„Der Herr Konsekrator das Oleum Catechumenorum in Händen habend, sprach:

„Pax tibi

„R. & cum spiritu tuo."

Mit sothanem Oel wurden Ihro Majestät gleich ungirt, mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes, erstlich auf dem Scheitel des Hauptes, hernach oben an der Brust und zwischen den Schultern, dann an dem rechten Arme zwischen der Hand und Ellenbogen. Zu jeder Unktion sprach der Herr Konsekrator:

„Ungo te in Regem &c. &c."

„Immittels hat die Kapelle die Antiphon: „Unxerunt Salomonem Sadok &c. &c. gesungen; und als der Herr Konsekrator die flache Hand des Königs salbte, sprach Höchstbesagter Herr Konsekrator darzu: „Ungantur manus istæ de oleo sanctificato &c. &c." „Durch die Kapelle aber wurde ferner gesungen die Antiphon: „Unxit te Deus oleo lætitiæ &c. &c."

„Darauf beschahe durch die Weihbischöffe zu Mainz und Erfurt die absterfio olei per lanam mundam vorm Altar, und wurden Ihro Majestät durch Ihre kurfürstliche Durchlauchten von Trier und Kölln, sodann auch der abwesenden weltlichen höchsten Kurfürsten ersten und zweiten Gesandten (welche letztere zu dem Ende herbeigetretten, und wie bey Beschwörung der Kapitulation gleich nach Ihrer Majestät folgten) in die Kurkapelle geführet, und dahin per Episcopos & Abbates in ihrer Ordnung begleitet, also zwar, daß die Bischöffe und Aebte, jedoch ohne Kapläne ganz vorangiengen, hierauf folgten die Reichserbämter, sodann die erstere Herrn kurfürstliche Gesandte, nach diesen der Reichserbmarschall, alsdann des römischen Königs Majestät unter Begleitung Ihrer kurfürstlichen Durchlauchten von Trier und Kölln, und demnach die übrigen kurfürstliche Herrn Gesandten."

„Der Herr Konsekrator aber cum Ministrantibus blieb bey dem Altar zurück. Im Hin- und Hergehen zu und aus der Kapelle trugen vor Ihrer Majestät die Reichserbämter oder deren Substituti die Insignia vor, in gemeldter Kurkapelle wurden Ihro Majestät aus den von Nürnberg gebrachten, und von dasigen Deputatis präsentirten kaiserlichen Pontifikalien, die Sandalien und Kniestiefeln von gedachten Deputirten durch den kurbrandenburgischen ersten Herrn Gesandten in Beiseyn des kaiserlichen Obristhofmeisters und Obristkämmerers, die Dalmatika und Albe angezogen, und darüber eine lange Stola um den Hals vorn über die Brust hinab kreutzweis in Gestalt eines Priesters angelegt. Also bekleidet wurden Allerhöchstdieselben wiederum respektive durch Ihre kurfürstliche Durchlauchten von Trier und Kölln, dann die geistliche und weltliche Herrn Gesandte, Bischöffe und Assistenten heraus vor den Altar geführt, der anwesen-

den

den höchſten Kurfürſten ſämmtliche Herrn Geſandte und deren abweſenden ſofort zweite und dritte Geſandten, begaben ſich hinwieder in ihre Stationes."

„Sodann knieten Ihro Majeſtät auf die unterſte Staffel nieder, und ſtünden etwas hinter Deroſelben verſus cornu Epiſtolæ Kurtrier und Kurkölln in höchſter Perſon, dann hinter Höchſtdenſelben die kurböhmiſche, kurpfälziſche, kurſächſiſche, kurbrandenburgiſche und kurbraunſchweigiſche erſte Herrn Geſandte."

„Der Herr Konſekrator aber ſprach die gewöhnlichen Gebeter: Aſpice omnipotens Deus ſerenis obtutibus hunc glorioſum Regem Leopoldum."

Darauf Derſelbe ſprach:

„Per omnia ſæcula ſæculorum

℟. Amen"

„Dominus vobiſcum

℟. & cum ſpiritu tuo."

„Surſum Corda

℟. habemus ad Dominum."

„Nach ſolcher Präfation ſprach der Herr Konſekrator ferner:

„Oremus!

„Deus Dei filius Jeſus Chriſtus Dominus &c. &c."

welchemnach Ihre kurfürſtliche Durchlauchten zu Trier und Kölln das Schwerd, oder Toſecken Caroli Magni von Aachen vom Altar nahmen, ſolches entblößten und es Seiner Majeſtät in die Hand gaben."

„Der Herr Konſekrator aber redete Ihre Majeſtät mit folgenden Worten an:

„Accipe gladium per manus Epiſcoporum &c. &c."

und unter währendem dieſem Gebete oder Anrede, bei den Worten accingere gladio tuo, gaben Ihre Majeſtät ſolches Schwerd dem kurſächſiſchen erſten Herrn Geſandten, welcher ſolches in die Scheide geſtoßen, und es mit Beihülfe der kurböhmiſchen und kurpfälziſchen erſten Herrn Geſandten umgürtet hat."

„Hiernächſt wurde dem Herrn Konſekratori von dem Altar ein durch den Zeremoniarium dargereichter Ring von den Aſſiſtenten übergeben, welchen Höchſtderſelbe Ihrer Majeſtät an den Finger geſteckt mit dieſen Worten:

„Accipe Regiæ dignitatis annullum &c. &c."

darnach nahmen zwei der Herrn Aſſiſtenten den Scepter und Reichsäpfel, welche Ihnen von dem bei dem Inſignientiſch geſtandenen Zeremoniario gereichet, ſofort von ſelbigen dem Herrn Konſekratori zugeſtellt, und von Höchſtdieſem Ihrer Majeſtät nemlich der Scepter in die Rechte, und der Reichsapfel in die linke Hand gegeben worden, mit dieſen Worten:

„Accipe virgam virtutis atque veritatis &c. &c."

beide ſolche Inſignia gaben alsdenn Ihre Majeſtät wieder von ſich, nemlich den Scepter dem kurbrandenburgiſchen erſten Herrn Geſandten, den Reichsapfel aber an den kurpfälziſchen erſten Herrn Geſandten, von welchem ſolcher dem Reichserbtruchſeſſen behändiget worden iſt."

„Hierauf zog der kurſächſiſche Herr Geſandte das von Nürnberg gebrachte auf dem Inſignientiſch gelegene große Schwerd Caroli Magni aus der Scheide, und übergab ſolches dem Reichserbmarſchallen, dahingegen dieſer das bis dahin gehaltene Schwerd Sancti Mauritii wieder auf den Inſignientiſch gelegt hat."

„Ihre Majeſtät wurden darauf mit dem kaiſerlichen Obermantel oder Pluviali von dem kurbrandenburgiſchen erſten Herrn Geſandten mit Zuthuung der nürnbergiſchen Deputirten bekleidet."

„Alsdann nahmen der Herr Konſekrator und Ihre kurfürſtliche Durchlauchten zu Trier und Kölln die königliche Krone, und ſetzten ſolche ſämtlich Ihrer Majeſtät auf, wozu der Herr Konſekrator ſprach:

„Accipe Coronam regni."

„Nach geſchehener Krönung wurden Ihre Majeſtät von Ihren kurfürſtlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln zum Altar geführt, laſen daſelbſt aus dem Pontifikal den gewöhn-

wöhnlichen Eid, und schwuren denselben ab, mit aufgelegten Fingern auf das von Aachen mitgebrachte Evangelienbuch, erstlich in lateinischer, hernach in deutscher Sprache, nemlich:

„Profiteor & promitto &c."

Deutsch: Ich gelobe und verspreche vor Gott und seinen Engeln, daß ich jetzt und hinführo das Gesetz und Gerechtigkeit, auch den Frieden der heiligen Kirche Gottes will halten und handhaben, auch dem Volk, so mir unterworffen ist, will nutz seyn, und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen, daß ich des Reichs Recht mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmherzigkeit will erhalten, wie ich solches mit Rath der Fürsten, auch des Reichs, und meiner Getreuen am besten erfinden kann. Ich will auch den allerheiligsten römischen Bischof und der römischen Kirchen Gottes gebührende geistliche Ehre erzeigen, und diese Dinge, welche vom Kaiser und Königen der Kirchen und den geistlichen Männern gesammlet und gegeben sind, die will ich ungeschwächt erhalten, und erhalten zu werden verschaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehenleuten des Reichs gebührende Ehre tragen, und beweisen, so viel mir unser Herr Jesus Christus Hilf, Stärk und Gnade verleiht.

„Nachdem solches vollbracht, wurden Ihre Majestät von Ihren kurfürstlichen Durchlauchten von Trier und Kölln wiederum in ihren Stuhl geführet, auch dahin von denen, so die Insignia getragen, begleitet, worauf sämtliche Trompeter und Pauker sich hören ließen."

„Diesemnach wurde mit dem Amte der heil. Messe fortgefahren, und das Evangelium abgesungen."

„Darauf Kurtrier durch den Direktorem Chori das Evangelienbuch überbracht und Ihrer Majestät von Ihro kurfürstlichen Durchlaucht zu küssen dargereicht."

„Se. kurfürstl. Durchlaucht von Kölln aber gaben das Incensum. Nach diesem Vorgang wurde durch die kurfürstliche mainzische Kapelle das Credo und Offertorium gesungen, unter welchem leztern Ihre kurfürstliche Durchlauchten zu Trier und Kölln samt den assistentibus Episcopis & Abbatibus Ihre Majestät, welchen der Scepter und Reichsapfel von den Reichsämtern gereicht worden, zum Opfer führten, wo dann Allerhöchstdieselben zuvorderst knieend patenam geküsset, und darauf den Scepter und Reichsapfel den Reichserbämtern wieder zurückgebend, Dero Opfer in das von dem Zeremoniario präsentirte Becken gelegt haben. Sodann wieder nach zurückempfangenem Scepter und Reichsapfel in Dero Bethstuhl giengen, und Ihro von Kurtrier nach dem Offertorio der Rauch gegeben wurde."

„Bei der darauf gefolgten Präfation nahmen Ihre kurfürstliche Durchlauchten zu Trier und Kölln zu Anfang derselben Ihro Majestät die Krone ab, und legten sothane Krone auf ein Kissen."

„Der kurbraunschweigische Erstere Herr Gesandte nahm sofort die Krone von dem Kissen, und reichte selbige dem Reichserbschatzmeister; dieser letztere hielt sie auf einem Kissen in Handen neben andern Reichserbämtern stehend, bis dieselbe Ihro Majestät nach der Kommunion wiederum dergestalten aufgesetzt ward, daß zuvorderst der kurbraunschweigische Erste Herr Gesandte mehrbemeldte Krone von dem Reichserbschatzmeister abgenommen, solche vor Ihro Majestät auf ein Kissen gestellet, sodann selbe von Ihren kurfürstlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln Ihro kaiserlichen Majestät wieder aufs Haupt gesetzt wurde."

„Bei dem agnus Dei brachten Ihre kurfürstliche Durchlaucht von Trier an Seine Römisch-kaiserliche Majestät das von dem Presbytero assistente empfangene Pacem zu küssen, Ihre kurfürstliche Durchlaucht zu Kölln aber präsentirte Ihro Majestät das Weihwasser. Als der Herr Konsekrator das hochwürdigste Sakrament unter der heiligen Messe empfangen, wurden Ihro Majestät durch Ihre kurfürstliche Durchlauchten zu Trier und Kölln und die Assistenten, zum Altar geführt, empfiengen daselbst von dem Herrn Konsekratore sacram hostiam und den Wein in des Herrn Konsekratoris Kelch."

„Darauf wendete sich der Diakonus zum Volk und sprach:
Humiliate vos ad benedictionem."

„Diesem vorgegangen wendete sich der Herr Konsekrator gegen Ihro Majestät und sprach:
Benedicat tibi Dominus &c."

„Hier-

„Hierauf verfügten ſich Ihro Majeſtät von Ihren kurfürſtl. Durchlauchten zu Trier und Kölln, dann den Aſſiſtenten begleitet, wiederum in Dero Bethſtuhl, woſelbſt Ihro nach einer kleinen Weile von Kurtrier und Kurkölln, die auf obbeſchriebene Weiſe zurückempfangende Krone wieder aufgeſetzt wurde.“

„Der kurbraunſchweigiſche erſtere Herr Geſandte nahm ſofort von dem Inſignientiſch Ihrer Majeſtät beſondere Krone; ſtellte ſolche dem Reichserbſchatzmeiſter zu, welcher dieſelbe hielt.“

„Finito ſacro wurden Ihro Majeſtät von dem Herrn Konſekratore, Ihren kurfürſtlichen Durchlauchten von Trier und Kölln, wie auch den weltlichen erſtern Herrn Geſandten ſamt Aſſiſtenten und Reichserbämtern in der Ordnung, welche ſonſten bei andern Gelegenheiten, wo das kurfürſtliche hohe Kollegium Beiſeyns der Geiſtlichkeit und Reichserbämtern Ihro Majeſtät führen, obſervirt wird, auf den Nebenſeits aufgerichteten Thron begleitet, woſelbſt im Stehen die Lateralordnung gehalten wurde, und die ſecundi Electorales hinter Ihro kaiſerlichen Majeſtät, wie bey andern Vorfallenheiten geſchiehet, ſich ſoviel der Platz gelitten, eingefunden haben.“

„Immittelſt wurde durch die Kapelle das Reſponſorium:

Deſiderium animæ ejus &c. geſungen;

und ſolchergeſtalt Ihro kaiſerliche Majeſtät auf beſagtem, anſtatt Caroli Magni, Aachiſchen Stuhls verordneten Thron durch die drei geiſtlichen Herren Kurfürſten in Beiſeyn der ſämtlichen übrigen geiſt- und weltlichen höchſten Kurfürſten anweſenden Geſandten inſtalliret, dazu der Herr Konſekrator ſprach:

Sta & retine a modo locum regium &c.“

„Worauf höchſtgedachter Herr Konſekrator vor Ihro Majeſtät ſich ſtellten, und Ihro in des geſammten kurfürſtlichen Kollegii Namen gratulirten, Ihre kaiſerliche Majeſtät ſofort eine allergnädigſte Dankſagungsantwort erſtatteten, dieſem vorgegangen trat der Herr Konſekrator auf Seite, ſich verſus altare wendend, und intonirte den Hymnum Ambroſianum, welcher von der Kapelle unter Läutung der Glocken, Löſung des klein und großen Geſchützes und allerſeits gegenwärtigen Trompeten- und Paukenſchall, auch des Volks Jubelgeſchrei, abgeſungen wurde.“

„Inzwiſchen begaben ſich der Herr Konſekrator, wie auch Kurtrier und Kurkölln zu Ablegung Ihrer Pontifikalien auch Anlegung Dero Kurhabiten in die Sakriſtei.“

„Ihrer Majeſtät aber wurde von dem kurſächſiſchen erſten Herrn Geſandten das bloße Schwerd Caroli Magni, welches bis hiehin der Reichserbmarſchall gehalten, und der kurſächſiſche erſtere Herr Geſandte demſelben abgenommen, zu Handen geſtellt, womit Allerhöchſtdieſelbe alſo auf dem Thron ſitzend unter währendem Te Deum laudamus verſchiedene Grafen und Herren zu Rittern geſchlagen haben. Wegen deren von jedem Hof zum Ritterſchlag zu Präſentirenden wurde die Zahl auf 12 dergeſtalten geſetzt, daß darüber nicht hinauszugehen, wohl aber weniger zu benennen frei geſtanden.“

„Die Verzeichnis deren, ſo ein jeder von den Herren Kurfürſten und Geſandten zum Ritterſchlag beſagtermaſſen präſentiret, wurden am Tage vor der Krönung dem kurmainziſchen Direktorium eingeſchickt, von demſelben in eine Generalſpecifikation gebracht, und ſolche dem Herrn Reichsvicekanzler Fürſten von Kolloredo zugeſendet.“

„Bei dem Ritterſchlag ſelbſten wurden die Präſentati Ihrer Ordnung nach von dem kaiſerl. Hattſchierhauptmann aus gedachter Spezifikation aufgerufen, und zwar vor allen andern iſt vermög uralten dem Geſchlecht deren Kämmerer von Worms genannt v. Dahlberg zuſtehenden kaiſerl. Privilegii nach vorheriger von einem Reichsherolden beſchehener dreymaligen Aufrufung Herrn Heribert Kämmerer von Worms Freiherrn von und zu Dahlberg, ſo in einem völligen Ritter- oder Tournierharniſch erſchienen, zu des heiligen römiſchen Reichs Ritter geſchlagen worden; welchem denn auch Ihre kaiſerliche Majeſtät das gewöhnliche Kleinod umgehangen haben, worauf die alſo Berufenen auf den kaiſerlichen Thron hinaufgetretten, dabei die gebührende Reverenz beobachtet, vor Ihro Majeſtät ſich auf die Knie niedergelaſſen, Allerhöchſtgedachte Ihro Majeſtät aber mit dem Schwerd des Ritters rechte Schultern zweimal berührt, welchemnach der zum Ritter geſchlagene hinwieder abgetretten, als man in gemeldtem Hymno an den Vers:

Te ergo quæſumus famulis tuis ſubveni &c.

gekommen, knieten Ihro Majestät nieder, jedoch ohne sich die Krone abnehmen zu lassen, kontinuirten aber nach dessen Endigung hinwieder mit Dero Ritterschlag."

Folgende Cavaliers sind zum Ritterschlag präsentirt worden:

Von Churmainz

Herr von Guttenberg.
Herr von Bibra.
Herr von Boos.
Graf von Lamberg.
Herr von Wetzel.
Herr von Hornstein.
Herr von Hettersdorf.
Herr von Venningen.
Graf von Fugger.
Herr von Specht.

Von Churtrier.

1) Freiherr von Tünefeld, kurtrierischer Kämmerer, Vizeobriststallmeister, auch Reisemarschall und Amtmann zu Wittlich, Rittmeister der kurfürstlichen Leibgarde zu Pferd, Chef der Oekonomie und der Hofgärten, auch Intendant der Hofmusik.
2) Freiherr von Junker auf Oberkornrait, kurfürstl. trierischer Kämmerer, kurpfälzischer Obrister, und des hohen St. Michaelsordens Ritter.
3) Freiherr von Esch, kurtrierischer Kämmerer, Gesandtschaftsmarschall, und Amtmann in der Bergpflege, auch des k. k. St. Josephsordens Ritter.
4) Freiherr von Schmittburg, kurtrierischer Kämmerer, adelicher Hof- und Regierungsrath, auch Amtmann zu Bernkastel, Baldenau, und Hunolstein, dann des k. k. St. Josephsordens Ritter.
5) Freiherr von Trautenberg, kurtrierischer Kämmerer und Hauptmann.
6) Freiherr von Winkelhofen, kurtrierischer Kämmerer und hochfürstl. augsburgischer adelicher Hof- und Regierungsrath.
7) Freiherr von Treitberg zu Rannau, kurtrierischer Kämmerer, und des königl. kaiserl. St. Josephsordens Ritter.
8) Freiherr von Rumling, kurtrierischer Kämmerer, und Grenadierhauptmann.
9) Graf von Boos, kurtrierischer Kämerer.
10) Freiherr von Veyder zu Malberg, kurtrierischer Kämmerer.
11) Freiherr von Warsberg, kurtrierischer Kämmerer.
12) Freiherr von Etz-Rübenach, kurtrierischer Kämmerer.

Von Churköln.

1) Klemens Freiherr von Schall.
2) Hugo Freiherr von Forstmeister.
3) Franz Ludwig Graf von Groß.
4) Friedrich Wilhelm Freiherr v. Schorlemer.
5) Maximilian Friederich Freiherr von Lombeck zu Goudenau.
6) Friedrich Klemens von Elverfeld zu Werries.
7) Maximilian Friedrich Freiherr von Westerhold zu Giesenberg.
8) Maximilian Graf von Metternich zur Gracht.
9) Friedrich Freiherr Schenk von Stauffenberg.
10) Johann Mauriz Graf von Unruh.

Von Churböhmen.

1) Herr Franz Graf von Sauran.
2) Herr Christian Graf von Wurmser.
3) Herr Joseph Graf von Pergen.
4) Herr Leopold Graf von Podtazky.
5) Herr Johann Graf von Kolloredo.
6) Herr Karl Graf von Harrach.
7) Herr Karl Graf von Attems.
8) Herr Karl Graf von Wrtby.
9) Herr Anton Freiherr v. Bartenstein.
10) Herr Johann Freih. v. Bartenstein.
11) Herr Emanuel Freih. v. Bartenstein.
12) Herr Graf von Degenfeld.

Hierzu kommen noch die Herren von der Nürnbergischen Krongesandtschaft, nemlich:

1) Herr Krongesandter von Scheurl.
2) Herr Krongef. von Tucher.
3) Herr Losungsrath von Kreß.
4) Herr Reisemarschall von Haller.

Von Churpfalz.

1) Herr Franz Graf von Minuci, kurfürstlicher Kämmerer und Hauptmann.
2) Herr Baron Montgelas, kurfürstl. und herzoglich-zweibrückischer Kämmerer.
3) Herr Baron von Fick, kurfürstl. Truchseß, und Regierungsrath.
4) Herr Baron von Kreitmayer, kurfürstl. Hofrath.
5) Herr Baron von Hertling, Oberamtmann zu Mindelheim.
6) Herr Baron von Aretin, kurfürstlicher Hofrath.

Von Chursachsen.

1) Herr August Konstantin von Unruh.
2) Herr Johann Adolph Graf von Loß.
3) Herr Johann Wilhelm Freiherr von Kaiserlingk.

4) Herr

4) Herr Friedrich Ernſt von Polenz.
5) Herr Karl Alexander Marcheſe Piatti.
6) Herr Julius Ferdinand v. Könneritz.
7) Herr Heinrich Graf v. Einſiedel.
8) Herr Karl Graf v. Einſiedel.

Von Churbrandenburg.

1) Ferdinand Baron v. Catt, königlich preußiſcher Kammerherr.
2) Friedrich Baron v. Klingſporn, königl. preußiſcher Kammerherr.
3) Emilius Friedrich v. Uechteritz.
4) Chriſtian Reichsfreihr. v. Rotenhahn.
5) Friedrich Georg v. Sacken.
6) Guſtav Friedrich Freihr. v. Wülkenitz.
7) Philipp Friedrich Freih. v. Thüngen.
8) Freiherr von Rettelhart.
9) Paul Emil Freiherr von Görtz.

Von Churbraunſchweig.

1) Herr Adolph Freih. v. Strahlenheim.
2) Herr Ludolph Friedrich v. Laffert.
3) Herr Friedrich Otto Graf von Kielmansegge.
4) Herr Anton Freiherr von Beulwitz.
5) Herr Karl Freiherr von Ompteda.
6) Herr Chriſtoph Karl von Reiche.
7) Herr Siegmund Philipp v. Meyern.

„Sobald der Ritterſchlag vollbracht war, gaben Ihro Majeſtät dem kurſächſiſchen erſtern Herrn Geſandten hinwieder das Schwerd, und dieſer ſolches dem Reichserbmarſchall. Allerhöchſt-dieſelbe verfügten ſich darauf von dem Thron herab in Ihren vorigen Bethſtuhl, die drei höchſte Herrn Kurfürſten von Mainz, Trier und Kölln aber zu Dero bei dieſer Vorkommenheit eigends hergebrachten kurfürſtlichen Kollegialſtellen, und beobachteter beſondern Ordnung laut Schematis, wo gleich darauf vor Ihro Majeſtät der Dechant und Sänger des königlichen Stifts zu Aachen erſchienen, und Ihro allerunterthänigſt anzeigten, wie ein jeder angehender römiſcher König gleich auf Dero Krönung zu ihrem Mitkanoniko aufgenommen zu werden, und dem uralten Herkommen nach das dabei gewöhnliche Jurament zu leiſten pflege. Sothanes Jurament legten darauf Ihro Majeſtät auf dem von Aachen mitgebrachten Evangelienbuch ab.“

„Nach dieſem traten Ihro kurfürſtl. Gnaden zu Mainz, und Ihre kurfürſtl. Durchlauchten zu Trier und Kölln in ihren Kurhabiten wieder zu Ihro Majeſtät.“

„Darauf gieng der Zug aus der Kirche zu dem auf das ſogenannte Pfarreiſen gehenden Thor hinaus, unter Läutung der Glocken, und losbrennung des groben Geſchützes über die eigends gelegte mit ſchwarz, weiß und gelbem Tuch bekleidete Brücke nach dem Römer, bei welchem Zug Ihro Majeſtät mit aufgeſetzter kaiſerl. Krone, und anhabenden kaiſerlichen Pontifikalien, wie alle andere zu Fuß giengen.“

„Die Inſignia wurden einſchließlich der Hauskrone von den Reichserbämtern getragen.“

„Sonſten wurde hier die nemliche Ordnung gehalten, wie bei dem Zug zur Kirche, außer daß diesmal die drei geiſtlichen Herren Kurfürſten mit ihren Hofſtaaten und Suiten auch dabei waren.“

„Der geiſtlichen höchſten Herren Kurfürſten Laquaien und Pagen giengen in ihrer Ordnung und Rang.“

„Die Miniſtri und Kavaliers aber wie andere pêle mêle, vor den kaiſerl. Trompetern die kurmainziſche, vor dieſen die kurtrieriſchen, und vor dieſen die kurkölniſchen blaſend und die Pauken ſchlagend.“

„Nach den Herolden der anweſenden Herren Kurfürſten Erbmarſchälle mit eingeſtecktem und mit der Spitze unter ſich gekehrtem Schwerd, unter welchen Erbmarſchällen auch derjenige Domherr in der Mitte in einem Thalar mitgegangen, welcher den ſilbernen Staab mit den Sigillen getragen; vor den die Inſignia tragenden giengen die erſten weltlichen Geſandten zwei und zwei, dann gieng Kurtrier allein, dann neben Ihrer kaiſerl. Majeſtät, jedoch etwas weniges zurück auf der Rechten Kurmainz, und auf der linken Seite Kurkölln im Kurhabit, welche die Extremitäten des kaiſerl. Mantels oder Pluvials hielten, dann mehr bei Seits Ihrer Maj. der kaiſerl. Obriſthofmeiſter, Hatſchier und Gardenhauptmann, ſämtlich 2te und 3te kurfürſtl. Herrn Geſandte aber nahmen ihren Gang hinter Ihro kaiſerl. Majeſtät nach Ihrer Ordnung. Das geſamte kurfürſtl. hohe Kollegium hierbei bedeckten Haupts, die Reichserbämter aber, wie der ganze Zug entblößten Haupts.“

„Die kaiſerl. Hatſchier und Trabanten giengen auf beiden Seiten, darauf machten die kurfürſtl. Garden den Schluß.“

„Sobald der Zug vorbei war, wurden die über die Gassen gelegten Bretter, und Tuch preis gegeben, damit aber hiebei keine Unordnung entstehen mögte, war abseiten eines kurfürstl. höchsten Kollegii des hiesigen Magistrats erforderten Deputirten vorhero aufgegeben worden, durch genugsame Besetzung des Zugs mit regulirter, und mit geschärften Ordern versehener, wohl zusammenschliessender und etwa einige Mann hoch stehender Mannschaft, auch vorläufiger Verwarnung des Volks mittels öffentlichen Ausruf bestmöglichste Vorsehung zu thun, dann wurde insbesondere den kaiserl. und kurfürstl. Garden aufgegeben nicht nur auf Abhaltung des Volks bis zu gänzlich vollbrachtem Zuge ernstlich mitzusehen, sondern auch zumahlen demselben durch selbstige desordres keinen Vorgang zur Unordnung zu machen."

„Da Ihro Majestät auf den Römer gekommen, wurden Sie von dem kurfürstl. höchsten Kollegio, welches sodann die Hüte wieder abgenommen, in das vor allerhöchst Dero Retirade zugerichtete sonst gewesene Wahl-Konsultationszimmer begleitet, und die Insignia daselbst auf den Tisch gelegt."

„Die in höchster Person anwesende Herrn Kurfürsten, nahmen zu Dero Retiraden, jeder eines von den gegen dem Konsultationszimmer über befindlichen Zimmern. Die kurfürstliche Gesandschaften aber sämtlich begaben sich in dasjenige Zimmer, wo sonst des oberrheinischen Kreises Zusammenkunft ist."

„Nach einiger Ausruhung wurden Ihro Majestät von den höchsten Herrn Kurfürsten, und Gesandten hinwieder aus Ihrer Retirade in den großen Saal geführt, worin die Tische gedeckt waren. Diese Tische sämtlich haben Ihro Majestät selbsten decken lassen, die Baldachins, Sessel, Schüsseln und Kredenz aber waren abseiten der höchsten Herrn Kurfürsten und Gesandten von jedem für sich beigebracht und angeordnet."

„Ihro Majestät ließen auch eine Tafel in der ordinari städtischen Rathsstube für die Städtabgeordneten zurichten. Worzu der Magistrat dahier Zinn, Silber und Getuch hergegeben. Ehe und bevor sich Ihre Majestät zu Tische setzten, wurden von den respektive Erz- und Erbämtern die in aurea Bulla vorgeschriebene Functiones verrichtet, welche respektive zu sehen Ihro Majestät, die höchsten Herrn Kurfürsten und Herrn Gesandte, sich an die Fenster stellten, und zwar an das erste Fenster auf der rechten Hand anzufangen kamen Kurmainz, Kurtrier und Kurkölln in Person, an das zweite Fenster Ihro kaiserl. Majestät allein; das dritte war mit dem kaiserl. Baldachin bedekt; an das vierte kamen der kurböhmische und kurpfälzische, an das fünfte der kursächsische, kurbrandenburgische und kurbraunschweigische erstere Herr Gesandte."

„Hierauf gieng der Reichserbmarschall, Graf von Pappenheim in Begleitung der kaiserl. Trabanten und Trompeter hinab, setzte sich zu Pferd, und ritt unter Trompeten und Paukenschall bis an den Sattelgürtel in den auf den Platz geschütteten Haufen Haber, nahm das silberne Fruchtmaaß voll Haber, strich solches mit der silbernen Streiche ab, schüttete das Fruchtmaaß wieder aus, ritt sofort auf den Römer zurück, stieg ab, und verfügte sich wieder auf den Saal, der Haufe mit Haber aber wurde dem Volke preis gegeben."

„Auf dieses kam der kurbrandenburgische erste Herr Gesandte, ritt in obgedachter gewöhnlichen Begleitung vor einen mit weißer Leinwand bedeckten Tisch, nahm davon das Handbecken und Giessaß sammt der Handquelen, saß vor dem Rathhaus wieder ab, und trug das Handwasser auf den Saal."

„Der Reichserbtruchses setzte sich zu Pferd, und ritt unter mehr gemeldter Begleitung auch unter Trompeten- und Paukenschall zu der auf dem Platz aufgeschlagenen Küche, nahm allda in eine silberne Schüssel ein Stück von dem gebratenen Ochsen, und trug selbiges zugedeckt auf die kaiserliche Tafel."

„Nach diesem kam der Reichserbschenk, Graf von Althan, ritt an den mit weißem Tuch belegten Tisch, auf welchem ein silberner Becher von 12 Mark, mit Wein und Wasser gefüllet, und nahm den Becher zu sich, ritt damit an den Römer, stieg ab, und setzte ihn ebenfals auf die Kaiserl. Tafel."

„Als dieses geschehen war, kam der Reichserbschatzmeister Graf von Sinzendorf, begab sich in ostgedachter Begleitung zu Pferd und ritt auf dem Platz unter Trompeten- und

Pauken-

Paukenschall auf und her, that aus einem anhängenden Beutel mit Gold- und Silbermünzen unterschiedliche Würfe unter das Volk, und begab sich darauf wieder auf das Rathhaus. Man ließ auch aus einem auf dem Platz zugerichteten Springbrunnen, worauf ein doppelter Adler gestanden, weißen und rothen Wein springen, sodann Weißbrod unter das Volk auswerfen."

„Die Verrichtungen der hohen Reichsämter geruheten Se. Kaiserl. Majestät aus einem Fenster des Römers in Dero Kaiserl. Ornat mit der Krone auf dem Haupte, dem Scepter und Reichsapfel in den Händen, anzusehen."

„Da solche geschehen waren, wurden Ihro Kaiserl. Majestät von dem kurfürstlichen hohen Kollegio in Ihre Retirade begleitet — inzwischen angerichtet und aufgetragen; darauf Ihre Majestät durch die erstere kurfürstliche Herrn Gesandte, und die anwesenden höchsten Herrn Kurfürsten selbst in Ihrer Ordnung zur Tafel geführet wurden, wobei die Reichserbämter die Insignia vorgetragen, die secundi Electorales aber Ihrer Majestät folgten."

„Bei der Tafel wurde Ihro Majestät die Krone von dem Reichserbschenken Herrn Grafen von Althan abgenommen."

„Der kurbrandenburgische erste Gesandte reichte Ihro Majestät das Wasser und die Handquele."

„Die drei geistlichen Herrn Kurfürsten stellten sich vor die kaiserliche Tafel, als Kurmainz in die Mitte, Kurtrier zur Rechten, Kurkölln zur Linken, und sprach Kurmainz das Benedicite, worauf Kurtrier und Kurkölln antworteten."

„Kurmainz, Kurtrier, und Kurkölln nahmen hernach den silbernen Staab mit den Sigillen demjenigen, so solchen Kurmainz vorgetragen, ab, und trugen denselben aufrecht vor Ihro Majestät."

„Darauf lösete Kurmainz die Sigille von dem Staab ab, und legte sie vor Ihro Majestät auf den Tisch. Ihro Majestät aber stellten solche Kurmainz sogleich wiederum zu — solchemnach hiengen Ihro kurfürstliche Gnaden zu Mainz sothane Sigille um Dero Hals, behielten sie also hangend das ganze Essen hindurch, auch bis in den kaiserlichen Hof, und von da in dero Quartier."

„Einige Tage hernach aber ließen Kurmainz gedachte Sigille dem Herrn Reichsvizekanzler zur Verwahr, und den silbernen Staab vermög goldener Bulle zu eigen zustellen."

„Wie dann auch das Lavoir dem kurbrandenburgischen ersten Herrn Gesandten, dem Reichserbmarschall das silberne Fruchtmaaß, dem Reichserbtruchsessen die silberne Schüssel, dem Reichserbschenken sodann der silberne Becher überlassen worden sind."

„Als nun, wie gedacht, Kurmainz die Sigilla wieder empfangen hatte, setzten sich die drei geistlichen Herrn Kurfürsten an ihre zubereitete Tafeln. Für die Gesandten wurden zwar auch Tische gedeckt, und auf deren Tischen jeden drei verdeckte Schüsseln gesetzt, welche jede Gesandtschaft, wie die Büffets, fourniret, die Gesandten aber speisten nicht daran, sondern außer dem Romer nach Belieben; jedoch fanden sich die erstere Herrn Electorales in 3 sechsspännigen Wägen dermasen zeitlich auf dem Römer wieder ein, damit sie Ihro Majestät annoch an der Tafel antreffen mögten."

„Es wurde aber auch eine Tafel für die Fürsten in dem Saal, wo Ihro Majestät speisten, gedecket, und aus der kaiserlichen Kammer mit Silber und Kredenz versehen, auch den Herrn Fürsten von kaiserlichen Hofdienern, Stablern, Truchsessen und anderen gedienet."

„Bei dem Auftragen für Ihro Majestät, welches lauter Reichsgrafen *) verrichteten, giengen jedesmal die Herolden, zwei kaiserliche Trabanten und der Reichserbmarschall mit einem Staabe vor."

„Der

*) Von der besondern Theilnehmung des hohen Reichsständischen Reichsgrafenstandes an den Krönungsfeierlichkeiten, sind wir durch eine ächte mit gebührendem Dank zu verehrende Mittheilung die nachstehende Beschreibung zu liefern in den Stand gesetzt worden:

„Nachdem den Tag vor der Krönung sämmtlich anwesende regierende und nicht regierende Reichsständische Hr. Grafen und zwar jeder derselben insbesondere durch den Herrn Reichsquartiermeister Schnetter an dem darauf folgenden Tag frühe um acht Uhr im Kaiserlichen Quar-

„Der Reichserbtruchſes aber trug die erſte Schüſſel oder Speiſe.“

„Bei dem Auftragen für die höchſten Herrn Kurfürſten (welche ſich durch ihre eigene Kredenz haben bedienen laſſen) giengen zwei kaiſerliche Trabanten und die kurfürſtliche Marſchälle mit ihren Stäben vor, und wurden Ihnen durch ihre eigene Kavaliers die Speiſen aufgetragen, auch während der Tafel von denſelben bedienet.“

„Ihrer

Quartier zur Krönungshandlung und zur Mahlzeit zu erſcheinen feyerlich eingeladen worden; ſo verſammleten ſich ſämmtlich beſagte Reichsgrafen zur beſtimmten Zeit in der Kaiſerl. Antichambre, und wurden zu dem Zuge, welcher aber erſt nach 11 Uhr ſeinen Anfang nahm, von dem Kaiſerl. Kammerfourier unmittelbar nach den Reichsfürſten aufgerufen, in welcher Ordnung ſie dann dem Zug zu Fuß nach dem Dohm in reichen Gallakleidern beywohnten. In der Kirche nahmen ſie die für ſelbige beſtimmte gleich auf der Reichsfürſten ihre folgende und, wie dieſe drappirten Bänke ein. Der Rückzug aus der Kirche in den Römer geſchahe unter Beobachtung des nemlichen Ranges. Als nun daſelbſt die Erbämter ihre Functionen verſehen hatten und die Speiſen für die Kaiſerl. Tafel inzwiſchen angerichtet waren: ſo holte der Herr Reichserbmarſchall Graf von Pappenheim nebſt dem Herrn Reichsquartiermeiſter von Schnetter ſämmtlich anweſende reichsſtändiſche Grafen zu ihrer Reichsverrichtung des Speiſetragens ab, und führte ſie in die Kaiſerl. Küche. Aus ſelbiger trugen ſie unter Vortrettung des Herrn Reichserbmarſchalls mit dem Staab in der Hand die Speiſen, den Huth unter dem Arm haltend, auf die Kaiſerl. Tafel. Nach verrichteter Function jeder Tracht, bey welchen ſowohl als dem Deſſert der Herr Reichserbtruchſeß Graf Maximilian Wunibald regierender Graf zu Zeil-Trauchburg vi officii immer die erſte Schüſſel trug, blieben die Herrn Reichsgrafen jedesmal einige Zeit um den Thron herum ſtehen. Die übrig fungirenden Herrn Reichsgrafen folgten nach den vier Collegiis und ihrer in ſolchen begleitender Dignität, auch regierend oder nicht regierender Qualität, ſodann aber unter ſich, citra præjudicium willkührlich verabredeter Maſſen nach dem ſenio philico in folgender Ordnung:

Regierende Herren.

1) Herr Graf zu Schönburg-Waldenburg, als Adjunctus des mit dem ſchwäbiſchen alternirenden wetterauiſchen Collegii.
2) Herr Graf Johann von Harrach ſchwäbiſch.
3) Herr Graf Chriſtian zu Erbach-Schönberg, fränkiſch.
4) Herr Graf Johann Maria Rudolph von Baſſenheim, weſtphäliſch.
5) Herr Graf Heinrich der 35te zu Reuß-Lobenſtein, wetterauiſch.
6) Herr Graf Joſeph Fugger zu Kirchheim, ſchw.
7) Herr Graf Damian Erwin zu Schönborn fr.
8) Herr Graf Johann Ludwig von Wallmoden-Gimborn, weſtp.
9) Herr Graf Carl Chriſtian zu Leiningen-Weſterburg, wetter.
10) Herr Graf Johann Philipp von Stadion, ſchw.
11) Herr Graf Friederich Philipp Carl von Pückler, fr.
12) Herr Erbſchatzmeiſter Graf von Sinzendorf, weſtp.
13) Herr Graf Heinrich der 51te Reuß zu Ebersdorf, wetter.
14) Herr Graf Chriſtian Wilhelm Carl von Pückler, fr.
15) Herr Graf Friederich zu Solms Laubach, wetter.
16) Herr Graf Friederich Reinhard von Rechteren-Limburg, fr.
17) Herr Graf Franz zu Erbach-Erbach, fr.

Nicht regierende Herren.

18) Herr Graf Heinrich der 43te Köſtritz, wetter.
19) Herr Graf Joſeph von Khevenhüller, ſchw.
20) Herr Graf Carl Raimund von Windiſchgrätz, fr.
21) Herr Graf Wilhelm Carl von der Lippe, weſtp.
22) Herr Graf Friederich zu Leiningen-Weſterburg, wetterr.
23) Herr Graf Gundackar von Sternberg, ſchw.
24) Herr Graf Franz Philipp v. Schönborn, fr.
25) Herr Graf Clemens von Metternich, weſtp.
26) Herr Graf Wilhelm von Witgenſtein-Witgenſtein, wetter.
27) Herr Graf Georg Chriſtian von Waldenſtein, ſchw.
28) Herr Graf Joſeph von Metternich, weſtp.
29) Herr Graf Heinrich von Stollberg-Wernigerode, wetter.
30) Herr Graf Joachim von Fürſtenberg, ſchw.
31) Herr Graf Philipp Carl von Oettingen-Wallerſtein, ſchw.
32) Herr Graf Ludwig von Stahremberg, ſchw.
33) Herr Graf Philipp Carl Fugger zu Kirchheim, ſchw.
34) Herr Graf Leopold zu Zeil-Wurzach, ſchw.
35) Herr Graf Joſeph Rudolph von Colloredo, ſchw.
36) Herr Graf Hieronymus von Colloredo, ſchw.

Das

„Ihrer Majeſtät wurde an der Tafel von dem Reichserbſchenken Herrn Grafen von Althan der Trunk von Anfang bis zu Ende der Tafel gereichet.“

„Nach der Tafel wurde wie oben vor Tiſch von dem kurbrandenburgiſchen erſten Herrn Geſandten das Handwaſſer gereichet, und zu dem Ende das Becken vor Ihro Majeſtät auf die Tafel geſtellt, worauf Allerhöchſtdieſelben ſitzend die Hände gewaſchen haben.“

„Den Herrn Kurfürſten aber wurde weder vor noch nach dem Eſſen das Handwaſſer gegeben.“

„Als man allerſeits aufgeſtanden war, traten die drei geiſtlichen Herren Kurfürſten vor die kaiſerliche Tafel; Se. kurf. Gnaden zu Mainz ſprachen das Gratias, worauf Ihre kurfürſtl. Durchlaucht zu Trier und Kölln antworteten.“

„Dieſemnach wurde Ihro kaiſerl. Majeſtät die Krone von dem Reichserbſchenken Grafen von Althan wieder aufgeſetzt, desgleichen dann auch von dem gedachten Herrn Grafen und Reichserbſchenken Ihro kaiſerlichen Majeſtät der Seſſel gerucket wurde.“

„Darauf begaben ſich Ihro kaiſerliche Majeſtät, die drei geiſtlichen Herren Kurfürſten und die Herren Geſandte, ein jeder wieder in ſeine Retirade.“

„Und weilen aus der vorher gebräuchlichen Preisgebung des Tuchs, womit der Saal und die Tiſche beleget geweſen, an das umſtehende Hofgeſinde, viele desordres entſtehen könnten,

Das Deſſert wurde von zehen appanagirten jungen Herren aufgetragen. Nach geendigter Kaiſerl. Tafel wurden in dem Wahlconferenzzimmer zwey Tafeln für die ſämmtliche Herren Reichsgrafen angerichtet, an welchen Dieſelben prächtig bewirthet wurden. Die Speiſen wurden auf ſelbige von Kaiſerl. Livreebedienten aufgetragen und die Aufwartung an denſelben wurde theils durch vier Kaiſerl. Officianten, theils durch eigne gräfliche Cammerdiener verrichtet.

Sämmtlich zu fungiren habende Hrn. Reichsgrafen erhielten von Kaiſerl. Majeſtät zum Andenken Allerhöchſtdero Krönung das herkömmliche Geſchenk von Krönungsmünzen und zwar wurde jeder derſelben mit einer großen und drey kleinen goldenen, ſo wie mit drey großen und drey kleinen ſilbernen auf dieſe erfreuliche Gelegenheit geſchlagenen Münzen dermalen allergnädigſt beſchenkt.

Die Herrn Reichsgrafen hatten hierauf die Ehre durch des regierenden Herrn Grafen von Metternich-Winnenburg Hochgräfl. Excellenz Ihro Majeſtät dem Kaiſer allerunterthänigſt vorgeſtellt und von Allerhöchſtdenſelben auf das gnädigſte empfangen zu werden; und ſo wie ſelbige zum Glückwunſch zur Wahl eine Deputation von vier Herrn gewählt hatten: ſo waren auch zum Voraus zu gleichmäſſig unterthänigſter Gratulation folgende vier Hrn. nemlich des Herrn Grafen zu Metternich-Winnenburg, als Weſtphäliſchen Directoris, des Hrn. Grafen zu Oettingen-Baldern, als Schwäbiſchen Adjuncti, des Herrn Grafen zu Solms-Laubach und des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Hochgräfl. Excellenzien und Gnaden beſtimmet worden, wozu hernach noch des vorgefallener Verhinderung halber ſpäter angelangten Herrn Fürſten zu Schönburg-Waldenburg Hochfürſtl. Gnaden als wetterauiſcher Adjunctus hinzugekommen iſt. Dieſe fünf erwählten Herrn Abgeordneten ſind zur Abſtattung des aufgetragenen Glückwunſches nach der Krönung in zwey gleichmäſſig ſechsſpänigen Wagen an das Kaiſerl. Hoflager und zwar beyderſeits bis in den Hof gefahren; wobey die vor dem Kaiſerl. Quartier befindliche frankfurter Bürgerwache ins Gewehr tratt. Beſagte Herrn Deputirte wurden von dem Hrn. Oberſtkämmerer bey Kaiſerl. Majeſtät eingeführt und des Herrn Grafen von Metternich Excell. hielten ſodann folgende allerunterthänigſte Anrede:

„Die Reichsgräflichen Deputirten haben „bereits das Glück gehabt, Ew. Kaiſerlichen „Majeſtät im Namen des geſammten Reichsgrafenſtandes ihre ehrfurchtsvollen Glückwünſche ſogleich nach vollzogener römiſcher Königswahl in Aſchaffenburg ehrerbietigſt abzulegen. Ew. Kaiſerl. Majeſtät erlauben allergnädigſt, daß Wir in der nehmlichen Eigenſchaft nach nunmehr vollbrachter römiſcher „Kaiſerkrönung dieſe Glückwünſche allerunterthänigſt wiederholen, und anbey verſichern, „daß der Reichsgrafenſtand ſichs zur angenehmſten Pflicht machen wird, Ew. Kaiſerl. Maj. „als einem ſo allgemein bekannten gerechten „und großmüthigen Oberhaupte des römiſchen „Reiches die allertiefſte Ergebenheit ſo wie den „unbegrenzteſten Dienſteifer für die Wohlfahrt „des Durchlauchtigſten Erzhauſes bey jeder „Veranlaſſung zu beweiſen, und Wir empfehlen Uns zugleich zu Kaiſerl. Allerhöchſten „Huld und Gnade.“

Dieſe Rede wurde von Allerhöchſt gedacht Ihro Majeſtät in den allergnädigſten und für den Reichsgrafenſtand ſehr huldvollen Ausdrücken beantwortet. Die Herrn Deputirten beurlaubten ſich hierauf allerunterthänigſt, und fuhren unter den nehmlichen Umſtänden, unter welchen ſie aufgefahren waren, wiederum zurück.

wurde selbige gleich, wie bereits im Jahr 1742 und 1745 geschehen, als ein Misbrauch gänzlich zu unterlassen, für gut befunden, mithin des Endes der Wache der nachdrückliche Befehl ertheilet, damit sothaner Unfug keineswegs gestattet werden möge."

„Einige Zeit hernach geschahe der gewöhnliche Einzug zum kaiserlichen Quartier dergestalten, daß gedachte Erstere Herren Gesandte jeder in dessen Wagen sich nach der Ordnung setzten."

„Hierauf folgten die Reichserbämter, oder deren Substituti mit den Insignien in ihrer Ordnung entblösten Haupts zu Pferd."

„Diesemnach fuhren Ihro kurfürstl. Durchlaucht von Trier in Dero Wagen, darauf Ihro kaiserliche Majestät in Dero Leibwagen allein, alsdann Ihro kurfürstl. Gnaden zu Mainz in Dero Wagen, hierauf Ihro kurfürstl. Durchlaucht von Kölln in Dero Wagen."

„Zur Begleitung der kurfürstlichen und gesandschaftlichen Wägen wurde allerseits anheimgestellet, sich einer konvenablen Anzahl Dero Pagen und Livreebedienten hiebey zu gebrauchen, welch letztere sich mit Flamboen versehen hatten."

„Die Herren Kurfürsten und die Herren Gesandte convoyirten Ihro Kaiserliche Majestät in Dero Zimmer, beurlaubten sich hernach bei Allerhöchst Deroselben und fuhren in ihrer Ordnung nach Hause; zu welchem Ende die Anstalt gemacht war, daß von jedem respektive Hof und Gesandtschaft hierbei ein sechsspänniger Wagen zur Hand gewesen, welche nach oben bereits angemerkter Beschaffenheit des kaiserlichen Quartiers vor demselben hielten."

Die Krönungsfeierlichkeiten sind von der Kaiserlichen Familie, worunter wir die Königl. Sicilianischen Majestäten allemal begreiffen, theils in der Stiftskirche in dem für Allerhöchstdieselbe besonders bereiteten Stand, theils aus dem an den Römer liegenden sogenannten Hause Limburg angesehen worden.

§. 18.

Ereignisse nach vollzogener Kaiserlichen Krönung.

Illuminationen. *)

Es würde ein eben so schwehres als gränzenloses Unternehmen seyn, wenn wir die sichtbaren oder vermuthlichen, stillen oder lauten Eindrücke, welche die Ceremonien des Krönungstages auf die Köpfe und Herzen der verschiedenen Classen unzehlbarer Zuschauer gemacht hat, so umständlich beschreiben wollten, als sie von aufmerksamen Beobachtern etwan wohl bemerkt worden sind. Der große Hause sah und staunte, und sein verworrenes Gefühl brach in lauten Jubel aus. Die zunächst an denselben gränzende minder große, aber mit den politischen Verhältnissen der Mächte Europens wenigstens oberflächlich

*) Das beliebte **Museum für Künstler und Kunstliebhaber** des Herrn Hofraths **Meusel** zu Erlangen enthält im 13ten Stück eine scharfe kritische Beleuchtung dieser Illuminationen, von der Hand eines Ungenannten. Wie weit der Verfasser in der Hauptsache Recht oder Unrecht habe, würden wir, wenn wir auch kompetente Richter wären, ganz und gar nicht zu untersuchen begehren, weil bey so geschwinde vorübergehenden Kunstwerken, wie dergleichen Illuminationen sind, wenig darauf ankommt. Aber wenn die Kritik mit Ungezogenheiten besudelt, wenn der anmaßliche Kunstrichter ein muthwilliger Bube ist, so verdient er als ein solcher die Ruthe, wenn auch seine Kunstkenntnisse, welche wir in dem vorliegenden Falle dahin gestellt seyn lassen, noch so schätzbar wären. Daß der Ungenannte ein ungezogener Knabe sey und die Ruthe noch sehr bedürfe, beweisen mehrere Stellen seines Aufsatzes, vornehmlich aber die kindischfreche Tirade: „Das einzige öffentliche Denkmahl „welches von der Krönung in Frankfurt zu„rück bleibt (sey) das Portrait des Kaisers „auf dem Römer, nebst dem Schedel von dem „gebratenen Ochsen, welcher dem Volke preiß „gegeben, und jedesmal bey der Zunft, die ihn „erobert hat, aufgestellt wird." Wie konnte der Herr Hofrath **Meusel** so eine hanswurstmäßig witzelnde Ungezogenheit — wie konnte Er den gleich darauf in den Worten: **Diplomatische Kaisermonumente** folgenden äusserst dummpöbelhaften Spott unausgestrichen lassen? Wie konnte endlich dieser berühmte Lehrer der Geschichtskunde in einer der Ueberschrift dieses Aufsatzes aufgedrungenen Note den Ausdruck: **Vortrefliche** Herren Wahlbothschafter, für einen solchen erklären, „dessen sich die Zei„tungsschreiber während der Wahl- und „Krönungszeit zu bedienen pflegen." Der deutsche

flächlich bekannte Menge, wog die Wichtigkeit der Ceremonie nach der Erhabenheit der dabey beschäftigten Personen ab. Und allerdings ist der Gedanke: daß hier furchtbare Monarchen, und die Ersten unter den Mächtigen Deutschlands, Fürsten die, sich an Könige anschlieſſen, theils in eigener Person, theils durch die Vordersten ihres Staats- und Regierungsgehülfen, dem Reichsoberhaupte Dienste leisten, Ihm Ihre Abhängigkeit und Ehrerbietung öffentlich bezeugen, sehr geschickt, erhabene Empfindungen zu erregen. Allerdings berechtigt er den biedern deutschen Bürger, wenn er die glänzende Beschreibungen der prachtvollen Feste gelesen hat, welche die reichen und patriotischstolzen Britten sich selbst gegeben haben, als sie die Wiedergenesung ihres guten und geliebten Königs feyerten, auszurufen: Was wir hier sehen, sieht man doch weder in Groſsbrittannien, noch in irgend einem andern Theil des Erdballs! Gleichwohl ist diese Betrachtung für Geist und Herz weniger befriedigend, als die Ueberzeugung, welche die mit der thatenvollen Lebensgeschichte Leopolds bekannten Zuschauer an diesem festlichen Tage aus der durch unzehlbare Beweise bewährten Gröſse, Weisheit und Güte Seines Geistes und Herzens schöpften: daß Er Sich das Glück Deutschlands zum Anliegen machen, dessen Ruhe befestigen, die Gerechtigkeit handhaben, Laster bestrafen und Tugenden belohnen werde. Frohe, auf sichere Gründe gestützte Hoffnungen wirken Heiterkeit der Seele und laute Freude; daher sah man an diesem Tage manche sonst zu tiefem und sorgsamen Nachsinnen gewohnte Stirne sich entfalten, und ernsthafte Denker an dem allgemeinen Jubel lauten Antheil nehmen. Die Stimmung zur Freude war allgemein, so verschieden auch ihre nächste Veranlassung seyn mochte. Nur blieb vielen und — wir wagen es zu sagen — dem bessern Theile, der Wunsch übrig: Möchte doch dem Erstgebohrnen Leopolds — dem Zöglinge Josephs, zugleich die Römische Königskrone aufgesetzt und Deutschlands Glück auf soviel spätere Zeiten hinaus befestiget werden!

Der Schluſs dieses groſsen Tages ward durch die glänzenden und ausdrucksvollen Erleuchtungen der Hotels der höchsten Churfürsten und hohen Herren Wahlbothschafter verherrlicht.

An dem Fürstlich Thurn- und Taxischen Pallaste, der Wohnung Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, waren die Säulen der vordern Mauer und die Fenster der Flügelgebäude mit Lampen erleuchtet. In der Mitte des Throns war ein groſses transparentes Gemälde, Herkules wie er die Hydra erschlägt, und weiterhin verschiedene Ländereyen angebracht. Der sich hier besonders fangende Zugwind vereint mit einigem Regenschauer war der Erleuchtung nicht so günstig, als man es gewünscht hatte. Indessen ward man durch die von dem Balkon herab erthönende vortrefliche Musik reichlich entschädigt.

An

deutsche Geschichtslehrer sollte doch wissen, daß dieser Ausdruck in der Staatssprache das Bürgerrecht habe und nicht blos von Zeitungsschreibern, sondern von den erhabensten Geschäftsmännern gebraucht werde. Eine academische Untersuchung, ob dieser Ausdruck nicht mit einem schicklichern zu vertauschen sey, würde nicht nur zwecklos seyn, sondern auch den Welt- und Geschäftsmännern neuen Stoff geben, über die Wortklaubereyen mancher Gelehrten zu — lächlen. Kein gesitteter Weltmann wird je über das academische Ehrenwort Magnificenz spotten, so undeutsch es auch klingt. Aber Liebhabern der Wissenschaften ist es verdrieſslich zu sehen, daß Gelehrte mit solchen Bemerkungen ihren Beruf abwürdigen und ihre Werke durch die Aufnahme und Billigung solcher Bierbankspäſse, wie oben gerügt worden, entehren.

Uebrigens haben uns verschiedene Kunstverständige versichert, daß der Hr. Nothnagel, der das Hauptziel der Kritik des Verfassers des Aufsatzes zu seyn scheint, ein eben so kunstverständiger Mahler, als geschickter und angesehener Tapetenfabricant sey. Da wir indessen keinen Beruf haben, seine Kunst zu vertheidigen, so beschränken wir uns zu bemerken, daß beyde Sicilianische Majestäten nebst mehrern Personen des Allerhöchsten Hauses sein Waarenlager mit Vergnügen und Beyfalle besehen und nicht nur sehr beträchtliche Empletten, sondern auch noch beträchtlichere Bestellungen gemacht haben; und daß endlich das Wohlgefallen der Allerhöchsten Familie die Folge gehabt habe, daß die Fabrik dieses rechtschaffenen Mannes bald darauf von Sr. Kaiserl. Majestät zu einer Kaiserl. Tapetenfabrik und Handlung allergnädigst erklärt worden ist.

An dem Quartier Sr. Churfürstl. Durlaucht zu Trier sah man auf einem großen mit Lampen wohl erleuchteten Gemälde die Vorsicht und neben ihr die Zeit, welche die Worte: LEOPOLDUS II. Caesar. schrieb. Unten las man:

Semper honos, nomenque tuum
Laudesque manebunt.

Das teutsche Haus und Quartier Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln war mit Bögen, Vasen und Pyramiden geziert, und diese mit Lampen aufs beste erleuchtet.

Da überhaupt wohl niemand schwerer zu befriedigen ist, als Künstler und Kunstliebhaber, so wollen wir es nicht wagen, die Verzierungen und Sinnbilder zu beschreiben noch ihre Bedeutung zu entziffern, welche an den Quartieren der Ersten Churfürstl. hohen Herren Bothschafter angebracht und mit Lampen herrlich erleuchtet waren. Wir glauben uns blos auf die Erzehlung der Sinnschriften einschränken zu müssen.

Bey Churböhmen war zu lesen:

Plaude Germania felix
Imperatorem tenes bonitate Trajanum,
Clementia Titum, Sapientia Aurelium.
Jam redeunt Saturnia regna.
Laetitia publica
VIIII. Octobr. MDCCLXXXX.

Cæsari Augusto LEOPOLDO II.
Optimo Principi Patriæ Patri
Pacifero, justo, provido, bono R. P.
Nato imperium Rom. capessenti
Festivi ignes, dedicati animo laeto
Majestatique Ejus devotissimo
Salve, vive Deum genus
Magnorum Soboles regum parituraque Reges.

Churpfalz hatte keine Inschriften, die Erleuchtung aber war reich und prächtig, und that allenthalben die herrlichste Wirkung. Die Wappen sämmtlicher Churfürsten; die Hauptflüsse, welche die Pfalzbayerischen Staaten bespühlen: zwey Löwen die den Namenszug des Durchlauchtigsten Carl Theodors hielten: die Prospecte der Städte Mannheim und München, nahmen sich vortreflich aus, und das wohlgetroffene Bildniß Leopolds in der Mitte des Frontispice, nebst dem vorzüglich großen kaiserlichen Wappen bewies, daß alles dieses Sr. Kaiserlichen Majestät zu Ehren angebracht war.

Bey Chursachsen, auf der einen Seite des Hotels:

Herab vom Himmel schwebt der Friede,
Der Völker Glück, der schönste Sold:
Der Weisheit strahlende Aegide,
Schützt deinen Thron, o Leopold!

auf der andern:

Hermanns Enckel werth der Krone,
Die dir Teutschlands Fürsten weihn,
O! du wirst auf Teutschem Throne
Teutscher Freyheit Schutzgott seyn.

und:

Sein Füllhorn leert den Ueberfluß,
Um deinen Scepter zu beglücken.
Dir jauchzt der Nation Entzücken,
Dich segnet Teutschlands Genius.

Bey Churbrandenburg:

LEOPOLDUS Imperator Semper Augustus.
Redeunt Saturnia regna! —

Bey Churbraunschweig, auf dem einen Transparenten, die Vorsicht und die Büste des Kaisers, mit der Innschrift:

Die Vorsicht lenkt der Sachen Lauf,
Zu guter Völker Heil und Wonne,
Drum nimmt sie eine Kaiserkrone
Und setzt sie Leopolden auf!

Auf dem andern Transparenten das deutsche Reich, wieder mit der Büste des Kaisers, und der Innschrift:

Erfreutes teutsches Reich,
Durch langen Ruhm geschmückt!
Sey unter Leopold, so wie er selbst beglückt,
Recht, Liebe und Vertraun,
Sind seines Thrones Veste;
Ein Kaiser, der so denkt,
Heißt immerdar der Beste!

Endlich verdient die Erleuchtung der dem Kaiserlichen Quartier gegen über aufgebauten bürgerlichen Hauptwache mit der dabey angebrachten einfachen und herzlichen Innschrift bemerkt zu werden:

Dem weisesten, gütigsten und besten
Kaiser Leopold dem Zweyten
widmen ihre Herzen Frankfurts Bürger.

Sie erhielt allgemeinen Beyfall.

§. 19.

Lobreden und Gedichte.

Mit den Illuminationen und Inschriften scheinen die Lobreden und Gedichte in einem gewissen Zusammenhang zu stehen. Wollten wir von den erstern, was uns bekannt geworden ist, anführen, so würde unser Diarium, da sie keine Abkürzung leiden, ein — Opus ingens, horrendum — werden; und was die letztern anlangt — so halten wir unter den uns bekannt gewordenen, das nachstehende bey weitem für das vorzüglichste und beste. Es hat den Mehlwagmeister zu Eisenach, Hrn. Wettekind zum Verfasser.

Dem großen Menschenfreunde
Leopold dem Zweyten
an
seinem höchsterfreulichen Krönungstage
in allerunterthänigster Ehrfurcht
gewidmet.

Er ist's — Er ist's — ist Teutschlands großer Kaiser,
Er ist es, Oestreichs Leopold!
Ist groß als Fürst, und größer noch als Weiser,
Der Menschheit und der Tugend hold.
Frohlocke laut, Germania! O richte
Den Thränenblick von Josephs Grab
Hinauf zu Ihm; aus Seinem Angesichte
Strahlt Vaterhuld auf dich herab!

Sieh! wie Sein Herz voll heißer Menſchenliebe
Dem Ungeheu'r des Kriegs gebeut;
Und voll von dem Gefühl der reinſten Triebe
Auf Seiner Brüder Glück ſich freut! —
War Er nicht Sieger? — flehte nicht die Thräne
Des Muſelmanns um Mitleid Ihn?
Und konnte er, verfolgte Er die Scene
Des Kriegs, wohl Seinem Schwerdt entgehn?
Jedoch als Weiſer, denkt Er nicht Trophäen
Sich zu errichten, die durch Blut
Und durch Ruin der Länder den erhöhen,
Der gern des Krieges Thaten thut.
„Gern wollt' ich (ſpricht Er) eine Welt beglücken
Gern wollt' ichs, ſtänds in meiner Macht;
Sein Auge ſtrahlt, indem Ers ſpricht, Entzücken;
Doch ſchnell trübt ſich's in ſchwarze Nacht.
Warum? — Er kann dem Elend nicht hienieden
So groß und mächtig Er auch iſt,
Weit, überall, als Menſchenfreund gebieten,
Auch nicht des Laſters ſchwarzer Liſt.
Er fühlt als Menſch, im gröſten Wirkungskreiſe
Sich zu der großen That zu ſchwach:
Doch Gottes Engel tröſtet Ihn, und leiſe
Folgt Er auf jedem Schritt Ihm nach. —
Ha! welche Zukunft! — wie vom Morgenſchlummer
Die Schöpfung einſt erwachte — wie
Sie Noah ſah, ſo ſchön, ſo frey vom Kummer
Iſt alles in ihr Harmonie.
Kommt! huldigt Ihm, ihr Völker, Ihm entgegen!
Seht, väterlich ſchlägt Ihm das Herz,
Voll Liebe — ſeht, entflammt von frommen Seegen
Blickt jetzt ſein Auge himmelwärts.
Herbey, Herbey! wer bieder, teutſch von Sitte
Ihn ehrt und liebt, zum Rundgeſang;
Herbey, ihr Brüder! hier in unſrer Mitte,
Bey vollem hellem Becherklang!!
Stoß't an: „Es lebe Leopold der Weiſe!
„Der Vater ſeines Volks: und Die
„Mit Ihm vereint, in Ihrer Kinder Kreiſe
„Sich glücklich fühlt — lang lebe Sie!
„Und Seine Edlen Kinder — Alle,
„Die nah und fern mit ihm verwandt!!!
„Und noch einmal, daß es die Luft durchhalle:
„Gott ſegne dich, o Vaterland!

§. 20.

Beförderungen.

Mit den Krönungsfreuden ſind die glänzenden Beförderungen genau verwandt, womit Ihro Kaiſerl. Majeſtät dieſen Zeitpunct zu verherrlichen allergnädigſt geruhet haben.

Allerhöchſtdieſelbe haben nemlich am Krönungstage

1) Dero Obriſtkämmerer, Herrn Grafen von Roſenberg,
2) Den regierenden Herrn Grafen Reuß von Lobenſtein,

3) Den

3) Den regierenden Herrn Grafen von Salm, und
4) Den regierenden Herrn Grafen von Schönburg-Waldenburg,
in den Reichsfürſtenſtand erhoben, und den Durchlauchtigſten Prinzen Friedrich von Naſſau, bisherigen General von der Cavallerie, und General-Werbungsdirectoren, zum K. K. Feldmarſchall ernannt, und Hochdemſelben des Herrn Erbpr. Reuß v. Graiz Durchl. bey der Werbungsdirection adjungirt.

Zu Kaiſerlichen geheimen Räthen wurden bey dieſem frohen Anlaß ernannt:

Der Generalfeldmarſchall und Chef der deutſchen Leibgarde, Fürſt von Lobkowiz.
Der Domdechant des Erzſtifts Mainz, Freyherr von Fechenbach.
Graf von Oettingen-Baldern, Domprobſt des Erzſtifts Cölln.
Freyherr von Walderdorf, Domprobſt des Erzſtifts Trier.
Friedrich Moritz Graf v. Noſtitz, General der Cavallerie und K. K. Trabantenhauptmann.
Graf von Cobenzl, K. K. Miniſter am Ruſſiſchen Hofe.
Graf von Pappenheim, Reichserbmarſchall.
Freyherr von Zobel, Domdechant des Hochſtifts Wirzburg.
Leopold, Graf von Schallenberg, K. K. Obriſtſtäbelmeiſter.
Franz Joſeph, Graf von Lodron, Obriſthofmeiſter der Erzherzogin Maria Eliſabeth zu Innſpruck (nunmehriger Landshauptmann in Tyrol.)
Wenzel, Graf von Ugarte, Vicecanzler bey der böhmiſch-öſtreiſchen Kanzley.
Aloyſius, Gr. v. Ugarte, Gubernialpräſident in der Markgrafſchaft Mähren.
Heinrich Graf v. Rothenhahn, Regierungspräſident im Erzherzogthum Oeſtreich ob der Ens.
Graf von Schlick, K. K. Geſandter am Oberrhein- und Fränkiſchen Kreiſe.
Graf von Seilern, Churböhmiſcher Geſandte bey der Reichsverſammlung.
Freyherr von Weſtphalen, Churmainziſcher Miniſter.
Freyherr von Waldenfels, Churcölniſcher Miniſter.
Freyherr von Seckendorf, Churmainziſcher Finanzminiſter.
Graf von Königsegg Aulendorf.
Freyherr von Gemmingen, Director der fränkiſchen Ritterſchaft.
Graf von Aichhold, Obriſthofmeiſter bey der Königl. Prinzeſſin Kunigunda, Aebtiſſin zu Eſſen und Thorn.

Zu Kaiſerlichen Kammerherrn:

Graf Maximilian von Althan.
Graf von Attems.
Graf Chriſt. Anton von Attems.
Freyherr Franz von Baumgarten.
Freyherr Ulrich von Bülow.
Graf von Bailler.
Graf Joh. Bapt. von Colloredo.
Graf Chſtoph v. Degenfeld-Schomburg.
Freyherr von Engelfried.
Fürſt Anton von Eſterhazy.
Graf Eugen von Falkenhann.
Graf Eman. De la Tour.
Freyherr Chriſtoph von Lehrbach.
Graf Fr. Max. von Lodron.
Freyherr Caſp. Friedr. von Löben.
Graf Niklas Palfy.
Graf Fr. Ludw. von Rechtern.
Freyherr Joſ. von Riedheim.
Freyherr Joh. Ant. von Riedheim.
Graf Leopold von Roſenberg.
Freyh. Joh. Carl Rüdt von Collenberg.
Freyh. Anton von Schubirz.
Freyh. Franz von Seckendorf.
Graf Wenzel von Spork.
Graf von Prinzenſtein.
Graf Anton von Harchenberg.
Graf Emanuel von Harchenberg.
Freyh. von Zingelheim.
Graf Rudolph von Taffe.
Graf Leopold von Trapp.
Graf Joſeph von Veteran.
Graf Ferdinand von der Leyen.
Graf Anton von Wolfſtein.
Graf Ladisl. von Wrbna.
Freyh. Joſ. Carl von Welder.

Decretiſten.

Graf von Erdödy.
Graf von Haugwitz.
Graf von Wurmſer.

§. 21.

Weitere Ereignisse nach der Zeitfolge.

Sonntags den 10. Octob. früh nach 9 Uhr hatte auch die hiesige Judenschaft die Gnade, Ihro Kaiserlichen Majestäten und des Erzherzogs Franz Königl. Hoheit durch ihre Abgeordnete, den Kaiserl. Hoffactor und Banquier Herrn Speyer und zwey Baumeister oder Gemeindsvorsteher H. H. Joseph Gundersheim und Salomon Selig Haas, ihre allerunterthänigste Ehrfurcht zu bezeugen, und ihre Geschenke zu Füßen zu legen. Die Deputation fuhr in zwey Wägen in das Kaiserliche Palais und ward mit der der Allerhöchsten Familie ganz eigenen Huld und Herablassung aufgenommen. An diesem Abende feyerte die Judenschaft das Krönungsfest in ihrer ersten Synagoge, die mit kostbaren goldenen und silbernen Zeugen behangen war, darauf die ganze Judengasse glänzend illuminirt war.

Montags den 11. besuchten sämmtliche Allerhöchste Herrschaften, sammt den höchsten Herren Churfürsten und andern hohen Standespersonen das Hessische Lager bey Bergen. Das ganze vortreflich geübte Corps defilirte vor Ihro Majestäten vorbey und jedes Bataillon feyerte dreymal, wobey, so wie bey dem hierauf gefolgten Mittagsmahl, so bey des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. in einem Zelte eingenommen wurde, die Canonen rechtschaffen donnerten.

Am eben diesem Tage ward, nachdem ein Hochedler Rath wegen des zur Huldigung von Sr. Kaiserl. Majestät bestimmten Tages die gewöhnliche Notification erhalten hatte, auf allen hiesigen Plätzen unter Trompeten- und Paukenschall das nachstehende Edict verkündet:

„Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Leopold der Andere, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana ꝛc. ꝛc. unser Allergnädigster Kaiser und Herr Herr, auf nächstkommenden Mittwoch den 13ten dieses von Einem Hochedlen Rath und der gesamten Bürgerschaft allhier, die Huldigungspflicht anzunehmen allergnädigst intentionirt sind; Als wird allen Bürgerofficiers und der ganzen Bürgerschaft, wie auch denen Beysassen hiermit angedeutet und alles Obrigkeitlichen Ernstes anbefohlen, daß sie am besagten Mittwoch Morgens, nachdem sie sich vorhero an ihren angewiesenen Orten und bey ihren Capitains versammlet haben, wenn die Sturmglocke geläutet wird, in Mänteln, oder sonst ehrbarer Kleidung, ohne alles Gewehr, worinnen kein Unterscheid noch Ansehen der Person zu haben, auch in guter Ordnung und mit Bescheidenheit auf dem Römerberg erscheinen, auf dasjenige, so ihnen allda wird vorgetragen werden, mit schuldigstem Respect und Ehrerbietung fleißig Achtung geben, und die gewöhnliche Huldigungspflicht ablegen, und so sie selbige geleistet haben, sich alsdenn in der Stille wiederum nach Hause verfügen sollen, mit beygefügter Verwarnung, daß diejenige, so etwa, wider Zuversicht und ohne habende erhebliche Ursache, nicht erscheinen, oder sonsten dabey ohngebührlich sich erzeigen würden, mit ohnausbleiblicher ernster Strafe angesehen und beleget werden sollen. Wobey denn denen Handwerkspurschen, dem Weibervolk und anderen, die bey der Huldigung nichts zu thun haben, zu solcher Zeit auf der Gassen sich nicht finden zu lassen, denen Juden aber insbesondere, in ihrer Gassen und zu Haus sich zu halten, alles Ernstes anbefohlen wird. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Schöffen-Rath,
den 8. Octobr. 1790.

§. 22.

§. 22.

Teutschordens-Ritterschlag.

Am Dienstage den 12. October sahen Frankfurts Erhabenste Gäste und Einwohner eine Feyerlichkeit, welche in dieser Art wohl noch nicht gesehen worden ist; indem Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Hoch- und Teutschmeister, Höchstdero Kammerherrn und Capitain der Schweizergarde, Freyherrn Joh. Bapt. Simon von und zu Andlau nach rühmlichst überstandenem Noviciat, in den hohen Teutschen Orden aufgenommen, oder, wie man spricht, zum Ritter geschlagen haben.

„Unter Paradirung der zu diesem Ende eigends requirirten Bürgerschaft mit fliegenden Fahnen, und klingendem Spiel gieng der feyerliche Zug aus dem Teutschen Hause, der um 9 Uhr seinen Anfang nahm, folgendermaßen nach der Domkirche: Erstlich kam die Dienerschaft zu Fuß, denen 1 Stallmeister nebst zweyen Reitknechten folgte; 9 zweyspännige Kutschen, und 12 sechsspännige Staatswägen mit Teutschmeisterischen Herrn Räthen und Hofcavaliers, die Hofdienerschaft zu Fuß; 1 Stallmeister, 6 Handpferde mit prächtig gestickten Decken, von eben so vielen Reitknechten geführt; 1 Pauker 4 Trompeter zu Pferd; 4 teutsche Ordenspriester mit Baretten, ebenfalls zu Pferd; 1 teutscher Ordensritter mit einer Standarte zu Pferd; 4 Ritter des hohen teutschen Ordens in ihrer Ordenskleidung und weißen Federn auf den Hüten, zu Pferd; ein Ordensritter mit einer Standarte, dann des Herrn Hoch- und teutschen Ordensmeisters, Churfürstl. Durchl. in der Ordenskleidung, in Begleitung 2 Ritter und 6 Pagen, alle zu Pferde, die Reitknechte 1 Pauker und 4 Trompeter samt der Schweizer- und Leibgarde zu Pferde, denen ein sechsspänniger leerer Gallawagen und 7 zweyspännige Kutschen nachfolgten.

Mittlerweile hatten sich Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz mit Höchstdero Hohen Domkapitel in die Kirche begeben, und den für Höchstdieselbe dem Hoch- und Deutschmeisterischen gegenüber zubereiteten Thron eingenommen, um vermög der zwischen diesem hohen Erzstifte und dem hohen teutschen Ritterorden bestehenden Konfraternität diese Ordensfeyerlichkeit durch Höchstdero Gegenwart zu verherrlichen. Die Ritterschlagceremonien in der Kirche waren die gewöhnlichen, nur daß bey dem Evangelium sämmtliche Ordensritter hervortraten, und nach alter Rittersitte ihre Degen entblößten, und was noch rührender war, daß bey dem Pacem beyde erhabene Kurfürsten von ihren Thronen herabstiegen, und sich zum Zeichen der Konfraternität vor dem Altar umarmten, worauf sodann der Herr Domdechant von Mainz und der Herr Landkommenthur der Balley Franken diesen brüderlichen Friedenskuß von den Thronen abholten, und solchen dem hohen Domkapitel und den übrigen hohen Ordensrittern mittheilten. Dieser großen Feyerlichkeit geruhten nicht nur beyde Kaiserl. und beyde K. Neapolitanische Maj. nebst der Allerhöchst Kais. Familie beyzuwohnen, sondern auch Se. Kurfürstl. Durchl. zu Trier nebst den übrigen hier anwesenden Fürsten und hohen Adel waren zugegen. Nach geendigter Ceremonie gieng der feyerliche Zug wieder in die Kommende zurück, wo sowohl das höchste Ordensoberhaupt, als auch alle übrige hohe Ordensritter eine andere aus ihrem Institute hergenommene Funktion verrichteten. Es waren nemlich 60 arme Männer aus Frankfurt von allen dreyen Reichsreligionen, so wie die Mitglieder des teutschen Ordens, ebenfalls aus allen 3 Religionen bestehen, von Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht ganz neu gekleidet, und in dem Kommendengang gespeiset, welche das seltene Glück hatten, an der Tafel nicht nur von sämmtlichen H. O. Rittern, sondern von dem höchsten Oberhaupte des Ordens selbst öffentlich bedienet zu werden, wobey noch ein jeder dieser 60 Armen mit einem Goldstücke beschenkt wurde. Dem hierauf abgehaltenen Rittermahle, zu welchem nicht nur die nächsten Anverwandte des neueingekleideten Ritters, sondern dessen beyde Herren Aufschwörer gezogen wurden, wohnten auch Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz mit Höchst ihren Herrn Domkapitularen bey.

Bey dem oben beschriebenen glänzenden Zuge kam der geliebte Churfürst durch das Feuer seines Pferdes in einige Gefahr, die aber so glücklich vorbey gieng, daß Ihro Chur-

fürſtliche Durchlaucht nur darüber zu ſcherzen ſchienen, während daß alle Zuſchauer für Schrecken erſtarrt waren und hierauf der höchſten Vorſehung für die Erhaltung dieſes angebetheten Fürſten deſto eifriger und herzlicher dankten.

§. 23.

Andere Freuden dieſes Tages.

Das auf dieſen feyerlichen Tag eingefallene Namensfeſt (Maximilian) des Durchlauchtigſten Churfürſten zu Cölln ward von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Trier mit einem großen Souper und einer geſchmackvollen Illumination verherrlicht. Das Abendmahl ward auf dem prächtigen Churfürſtlich Trieriſchen Jachtſchiffe eingenommen. Vom Ufer des Maynſtroms bis zu dieſer Jacht war ein mit Laubwerk bedeckter herrlichſt erleuchteter Gang angebracht. Fünf andere große Jachten, nebſt einigen andern großen und kleinen Schiffen, jedes in einer eignen zweckmäſſigen Stellung waren, ſo wie die Leibjacht ſelbſt, auf das vortreflichſte illuminirt, und allenthalben ertönte die rührendſte Muſik. Das Ganze war entzückend und verbreitete allgemeine Fröhlichkeit. Frankfurts munterer Jugend werden die Freuden dieſes Abends vor vielen andern unvergeßlich ſeyn; denn Perſonen von nicht ganz feſter Geſundheit wurden durch die ſchon etwas rauhe Herbſtluft in ihrem Genuſſe geſtöhrt. Wie denn ſelbſt der Kaiſerin und des Königs von Neapel Majeſtäten und Sr. Churfürſtliche Gnaden zu Maynz hiedurch abgehalten wurden dieſem prächtigen Feſte beyzuwohnen.

§. 24.

Huldigungsfeyerlichkeit.

Der 12te October war von Sr. Kaiſerl. Majeſtät beſtimmt worden, um von dem hieſigen Hochedlen Magiſtrat und der geſammten löblichen Bürgerſchaft das Gelübde der Treue und des Gehorſams ausdrücklich zu empfangen, welches Allerhöchſtdenenſelben ihre Herzen längſt im Stillen entrichtet hatten.

Schon früh von 7 — 8 Uhr ertönte die Sturmglocke und kündigte die Merkwürdigkeit des Tages an. Die am Kaiſerl. Quartier Wacht habenden Bürger wurden von Garniſonsmannſchaft abgelöſt, welch letztere ſodann Se. Kaiſerl. Majeſtät in den Römer zu begleiten die Ehre hatte, wohin Allerhöchſtdieſelbe Sich nach 10 Uhr in einem prachtvollen Zuge zu erheben geruheten.

Da dieſer glänzende Zug ſo wie die übrigen Feierlichkeiten nach ältern Vorgängen eingerichtet und abgemeſſen waren, welche Vorgänge in den ältern Diariis auf das genaueſte beſchrieben ſtehen, ſo glauben wir hier nur dasjenige bemerken zu dürffen, was den diesmaligen Vorgang von den ältern auszeichnet, oder was ſonſt zum Weſen der Sache gehört. Zu jenem rechnen wir eine kleine Veränderung in dem Ceremoniel und die muſterhafte Rede welche der Herr Syndicus Geeger an Se. Kaiſerliche Majeſtät gehalten hat.

In dem Ceremoniel haben nehmlich Ihro Majeſtät durch des Herrn Reichsvicecanzlers Fürſten von Colloredo Durchlaucht dem in der Conſiſtorialſtube verſammelten Magiſtrate anzeigen laſſen, daß Allerhöchſtdieſelbe bey der vorhabenden Handlung die (von Joſeph II. abgeſchafte) Kniebeugung wieder geſchehen laſſen, dagegen aber den ſonſt herkömmlich geweſenen (wenn wir uns nicht irren, auch von dem verewigten Joſeph abgeſchafften) Handkuß abgeſtellt, übrigens aber alles ſo wie es bey der Huldigung Franz I. geſchehen, diesmal wiederum beobachtet wiſſen wollten, ohne jedoch hiemit ein minderes Wohlwollen gegen die hieſige Reichsſtadt andeuten zu wollen.

Der Hochedle Magiſtrat als Regent und Oberhaupt der Stadt, ſodann die Herrn Syndici wie auch die unter den einfachen Benennungen von Canzleyrath und Rathſchreiber verſtandenen Vorſteher der Stadt- und Rathscanzleyen als des Magiſtrats vornehmſte Gehülfen und Diener des Staats, genieſſen bey dieſer Gelegenheit den Vorzug, daß denſelben die Huldigungspflicht dem alten Herkommen gemäs, in dem Römer abgenommen wird. Es geſchah dieſes auch diesmal wie ſonſt in dem großen Kaiſerſaal. Ihro Kaiſerliche Majeſtät befanden Sich auf dem in deſſen Mitte errichteten Throne in Spaniſcher

Mantel-

Mantelkleidung. Zu den Seiten ſtanden der Herr Reichserbmarſchall, die Kaiſerlichen hohen Hofbeamte nebſt den Herren Herolden und vorwärts der Herr Reichsvicecanzler und der Herr Reichsreferendarius Freyherr von Albini. Die Wache ward von der deutſchen Leibgarde gehalten.

Der in drey Reihen vor dem Throne ſtehende Senat, worunter auch die beyden Herren Ex-Senatores Kellner und Hebenſtreit nach ihrem ſonſtigen Range begriffen waren, warf ſich, ſobald des Herren Reichsvicecanzlers Durchl. die gewöhnliche Anrede, alſo lautend:

„Demnach der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte und Unüberwindlichſte Fürſt und „Herr, Herr Leopold II. erwählter Römiſcher Kaiſer

T. T.

„Durch die Gnade Gottes und einſtimmige Wahl der Herren Churfürſten zu einem „Römiſchen König, als zu einem Kaiſer und Oberhaupt der ganzen Chriſten„heit erkohren und gekrönet worden: ſo können Ihro Kaiſerl. Majeſtät nicht umhin, „die dem heil. Römiſchen Reich zuſtändigen Jura zu beobachten und zu exerciren. Und da „dieſe Ihre und des heil. Reichsſtadt Frankfurt, wie alle andere Stände des Reichs, „Allerhöchſtbeſagt Ihro Kaiſerlichen Majeſtät die Huldigung zu leiſten ſchuldig, und „Allerhöchſtdieſelbe ſolches dem Rath allergnädigſt anzeigen und befehlen laſſen, auch „Rath und Bürgerſchaft ſich hierzu gehorſamſt eingeſtellet; ſo gereichet ſolches Ihro „Kaiſerlichen Majeſtät zu allerhöchſtem Wohlgefallen, und wie Sie allergnädigſt erbie„tig, männiglich bey Gleich und Recht zu ſchützen und zu handhaben, alſo wollen Sie „auch des Raths und gemeiner Burgerſchaft allergnädigſter Kaiſer und Herr ſeyn und „bleiben, auch gemeiner Stadt habende Jura und Privilegia auf beſchehenes Anſinnen „allergnädigſt confirmiren und beſtätigen.“

angefangen hatten, auf das linke Knie, und der Herr Syndicus Seeger beantwortete dieſe Anrede, nachdem ſich derſelbe dem Kaiſerlichen Throne einige Schritte genähert hatte, gleichfals knieend mit folgenden Worten:

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter, und Unüberwindlichſter Römiſcher Kaiſer, auch in Germanien und Jeruſalem König,

Allergnädigſter Kaiſer, König und Herr!

„Mit dem Gefühl der allertiefſten Ehrfurcht, und des allerunterthänigſten Dankes, „nähern ſich dem Allerhöchſten Thron Eurer Kaiſerlichen Majeſtät Burgermeiſter und „Rath der hieſigen Kaiſerl. Reichsſtadt, um den unverbrüchlichſten Schwur der aller„tiefſten Submiſſion, Treue und Gehorſams vor Allerhöchſtdenenſelben auszuſprechen.“

„Durchdrungen von dem Werth der unſchätzbaren Gnade, womit Eurer Kaiſerl. „Majeſtät dieſe Huldigung der allertheureſten Pflichten in Allerhöchſteigener Perſon von „denſelben anzunehmen allergnädigſt geruhen, ſchätzen ſie den gegenwärtigen Augenblick „für den glücklichſten ihres Lebens, in welchem ihnen allergnädigſt vergönnt iſt, das feyer„liche Gelübde einer Pflicht öffentlich bekennen, und ausſprechen zu dürfen, welches „ſie Euer Kaiſerl. Majeſtät ſchon längſt in ihren Herzen geopfert haben.

„Geruhen Sie, Allergnädigſter Kaiſer und Herr! dieſes reine Opfer deutſcher „Herzen allerhuldreichſt aufzunehmen, und die allerſubmiſſeſte Verſicherung Dero „Zutrauens zu würdigen, daß, ſo wie die hieſige Reichsſtadt ſchon von den älteſten Zeiten „her ſtolz darauf geweſen iſt, an allerunterthänigſter Treue und Devotion gegen das „Allerhöchſte Oberhaupt des Reichs von Niemand übertroffen zu werden, derſelben eif„rigſtes Beſtreben auch für die Zukunft ſtets dahin gerichtet ſeyn werde, ſich der aller„höchſten Huld und Gnade Eurer Kaiſerl. Majeſtät würdig zu machen.

„Nur dieſer Eifer, wovon ſich Burgermeiſter und Rath dieſer Stadt ganz belebt „fühlen, flößt denſelben anjetzo zugleich zu der allerunterthänigſten Bitte den Muth ein, „daß Euer Kaiſerl. Majeſtät der hieſigen Reichsſtadt deren wohlhergebrachte Rechte „und Gerechtigkeiten, beſonders die, derſelben von Allerhöchſtdero glorwürdigſten Vor-

„fahren zum Kennzeichen Ihrer allerhöchsten Zufriedenheit vergönnte Kaiserl. Privilegien „allerhuldreichst zu bestätigen, dem ganzen hiesigen gemeinen Wesen aber, während „Dero, Gott gebe! bis zu dem entferntesten Ziel menschlicher Jahre sich erstreckenden „glorwürdigsten Kaiserlichen Regierung, Dero großmächtigsten Schutz, und allerhöchs„stes Wohlwollen angedeihen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen."

Des Herrn Reichsvicecanzlers Fürsten von Colloredo Durchl. erwiederten hierauf im Namen Ihrer Kaiserl. Majestät, Allerhöchstdero Bereitwilligkeit die Privilegia der Stadt zu bestätigen, und der Herr Reichsreferendarius Freyherr von Albini verlas die Huldigungsformel und der Hochermeldte Fürst v. Colloredo fragte den Senat: Haben Sie wohl verstanden, was Ihnen jetzt vorgehalten worden? Als nun die Antwort mit einem lauten Ja! erfolgt war, wurde der Huldigungseyd mit aufgehobenen vordern Fingern der rechten Hand in folgenden Worten abgelegt:

„Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, „Herrn Leopold dem Zweyten, erwählten Römischen Kaiser, unserm allergnädig„sten rechten Herrn, huldigen und schwören wir Burgermeister und Rath dieser Ihro „Kaiserl. Majestät und des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, treu und gehorsam „zu seyn, Ihro Kaiserlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu „warnen, und alles zu thun, das getreue und gehorsame Unterthanen Ihro Kaiserlichen „Majestät, als ihrem allergnädigsten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd, getreu„lich und ohne Gefährde, also helfe uns Gott und das heilige Evangelium!"

Während dieser Eydesleistung hatten Ihro Majestät das Haupt entblößt und das von dem Herrn R. Erbmarschall bis dahin gehaltene bloße Schwerdt in den Händen: nach derselben entfernte sich der Senat, ohne den sonst bey dieser Gelegenheit gewöhnlichen Handkuß, blos mit spanischer Kniebeugung, und begab sich vor den Römer, um die weitere Huldigungshandlung mit anzusehen.

Bald darauf erhoben Ihro Kaiserliche Majestät sich auf den auf dem Balkon errichteten Thron, wo dann von dem voran stehenden Herrn R. Vicecanzler an die auf dem Römerberg nach ihren verschiedenen Abtheilungen stehende Burgerschaft die gewöhnliche Anrede gehalten, und von dem Herrn Reichsreferendarius die Eydesformel vorgelesen wurde. Des Herrn Reichsvicecanzlers Durchlaucht fragten hierauf wieder: ob die Burgerschaft alles wohl verstanden habe? Als nun hierauf ein lautes Ja! erfolgt war, und Ihro Majestät das bloße Reichsschwerdt abermals in die Hände genommen hatten, so ward der Huldigungseyd von der Burgerschaft mit aufgehobenen Fingern folgendermaßen nachgesprochen:

„Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn „Herrn Leopold dem Zweyten, erwähltem Römischen Kaiser, unserm allergnädig„sten Herrn, huldigen und schwören wir Burgerschaft und Gemeine dieser Ihro Kaiserl. „Majestät und des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, getreu und gehorsam zu seyn, „Ihro Kaiserl. Maj. Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu warnen, und „alles zu thun, das getreue und gehorsame Unterthanen Ihro Kaiserlichen Majestät, „als ihrem Allergnädigsten rechten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd, getreu„lich und ohne alle Gefährde, also helfe uns Gott und das heilige Evangelium!"

Ein helles lautes Vivatrufen und der Donner von hundert Canonen endigte diese Feyerlichkeit, welche von der Kaiserl. Familie aus dem nahe gelegenen Hause Limburg angesehen wurde.

§. 25.

Churverein.

Schon im Jahre 1338. machten die Churfürsten unter sich einen engen Bund, vornehmlich um den Einmischungen des Römischen Hofes in die deutschen Reichsangelegenheiten und insonderheit dessen Anmassungen gegen K. Ludwig IV. von Bayern Grenzen

zu ſetzen. In der Folge war dieſer Bund auch auf andere Gegenſtände, hauptſächlich auf die gemeinſame Behauptung der Churfürſtlichen hohen Gerechtſame erſtreckt.

Die jetzige Wirkung dieſes durch ſein Alterthum beſonders ehrwürdigen Bundes iſt wohl nur den Eingeweihten in den Geheimniſſen der Churfürſtl. Staatscabinette mit Zuverläſſigkeit bekannt. Uns muß es genügen die Formel des Bundes und die Feyerlichkeit zu kennen, womit er von den höchſten Churfürſten oder deren hohen Stellvertrettern beſchworen wird. Diesmal geſchah die Beſchwörung Donnerſtags den 14ten October zwar mit weniger äuſſerlichem Pracht als wohl ſonſt zuweilen zu geſchehen pflegte, gleichwohl iſt ſie merkwürdiger als viele ſeit Jahrhunderten geſchehene; denn die drey geiſtlichen Herren Churfürſten leiſteten den Bundeseid in eigener höchſter Perſon, Churböhmen, Sachſen, und Brandenburg durch Ihre hiezu beſonders bevollmächtigte Erſte Herren Bothſchaftere. Von Churpfalz und Churbraunſchweig aber wurde er um deßwillen nicht geleiſtet, weil dieſe beyde Churfürſten den Bund oder Verein bereits im Jahre 1764. beſchworen hatten.

Dieſer Churverein, heißt der allgemeine, und iſt von dem beſondern unterſchieden, welchen die an den Ufern des Rheins liegenden höchſten Churhöfe Mainz, Trier, Cölln und Pfalz, inſonderheit, zu Behauptung Ihrer Zollgerechtſame und der freyen Schiffahrt vorlängſt geſchloſſen haben, an welchem Churbrandenburg keinen Theil hat, ob Es wohl als Herzog von Cleve eine groſſe Strecke des Rheinufers beherrſcht und ganz vorzüglich einträgliche Zollſtätten darauf beſitzt.

§. 26.

Reverſalien für Churtrier und Churcölln, wegen des Ranges.

Wir ſchalten dieſen Gegenſtand hier ein, weil deſſen Beendigung eben in dieſen Zeitraum fällt.

Es haben nehmlich die höchſten Churhöfe von Trier und Cölln des Vortrittes halben von je her öftere Irrungen gehabt; indem Churcölln daraus, daß nach Verordnung der goldenen Bulle die hohe Chur Trier beym Votiren immer zuerſt aufgerufen wird, eine Folgerung auf derſelben Vorrang um ſo weniger zugiebt, weil Carl IV. auſſerdem die Sache in einiger Ungewißheit gelaſſen und den Rang im Sitzen und Gehen nicht feſtgeſetzt hat. Wenn alſo gleich Churtrier ſeine Stimme jederzeit zuerſt ertheilt, ſo begehrt Churcölln jedoch bey allen andern Staatshandlungen und Gelegenheiten mit der erſtern höchſten Chur abzuwechſeln. Weil nun dieſer Wechſel oder Alternativa nicht immer ſo genau genommen zu werden pflegt, hieraus aber leichtlich eine für dieſen oder jenen hohen Stand nachtheilige Folgerung gezogen werden dürfte: ſo pflegt Churcölln ſich deßhalb bey ſchicklichen Gelegenheiten feierlich zu verwahren, gleichwie ſolches auch beym Schluſſe der Wahlconferenzien geſchehen iſt. Was nun diesmal für eine Auskunft getroffen worden ſey, beweiſet die nachſtehende Urkunde, welche am Tage des erneuerten Churvereins den höchſten Intereſſenten zugeſtellet worden iſt.

„Von Gottes Gnaden Wir Friederich Karl Joſeph T. T. wie nicht weniger anſtatt „und von wegen der reſpektive allerdurchlauchtigſten und groſsmächtigen Fürſten und Herrn „Herrn Leopold röm. König, zu Ungarn und Böheim König auch Churfürſten ꝛc. ꝛc. Herrn „Karl Theodor Kurfürſten zu Pfalz, ꝛc. ꝛc. und Herrn Friederich Auguſt Churfürſten „zu Sachſen ꝛc. ꝛc. Herrn Friederich Wilhelm Königs in Preußen als Churfürſten zu „Brandenburg ꝛc. ꝛc. und Herrn Georgs Königs in Grosbrittanien als Churfürſten zu „Braunſchweig-Lüneburg ꝛc. ꝛc. deſſelben heiligen römiſchen Reichs reſpektive Erzſchenken, „Erztruchſeſſen, Erzmarſchalles, Erzkämmerers und Erzſchatzmeiſters ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ich des „heiligen römiſchen Reichs Fürſt Anton Theodor Erzbiſchoff zu Ollmütz, Herzog auch Graf der „königl. böhmiſchen Kapelle ꝛc. Ich Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, des Mat„theſer Ritterordens Grosballei vom Herzogthum Neuburg Sr. churfürſtl. Durchlaucht zu „Pfalz Kämmerer, und wirklicher geheimer Staatskonferenz- und dirigirender Miniſter, Hof-

„richter zu Mannheim ꝛc. Ich Adolph Heinrich Graf von Schönberg, churſächſiſcher Kon„ferenzminiſter und wirklicher geheimer Rath ꝛc. Ich Karl Fürſt von der Oſten genannt „Sacken Sr. königlichen Majeſtät in Preußen und churfürſtl. Durchlaucht zu Branden„burg Oberkammerherr und wirklicher Staats- und Kriegsminiſter und des ſchwarzen „Adlerordens Ritter ꝛc. und Ich Ludwig Friederich von Beulwitz Seiner königlichen Majeſtät „in Großbrittanien und churfürſtl. Durchlaucht zu Braunſchweig wirklicher geheimer Rath ꝛc. ꝛc. „alle unſerer reſpektive allergnädigſten und gnädigſten Prinzipalen gevollmächtigte Bothſchafter."

„Bekennen mit dieſem Brief, und thun kund jedermännlich: nachdem die vortreffl. churtrieriſche und churköllniſche Bothſchafter, nahmens ihrer höchſten Herrn Prinzipalen, dem „allhier verſammelten churfürſtl. Kollegio eine ſchriftliche Erklärung unterm 2ten Oktober „laufenden Jahrs ad Protocollum gegeben des Inhalts:"

„Bekanntlich habe auf die in letzterer Sitzung von Churtrier und Churköln „wechſelsweiſe zum Protocoll gegebenen Erklärungen puncto alternativæ ein hohes „kurfürſtl. Kollegium des fürtreffl. churmainziſchen erſten Wahlbothſchafters Exzel„lenz erſucht, beiden höchſten Herrn Churfürſten den Wunſch zu gütlicher Beſeitigung „der wegen des Vorgangs bei den bevorſtehenden Wahl-, Krönungs- und anderen „Feierlichkeiten obwaltenden Anſtänden zu erkennen gegeben, Se. churfürſtliche „Durchlauchte zu Trier hätten keinen Anſtand genommen, zur Bewährung Ihrer „freundſchaftlichen Geſinnungen gegen Ihro churfürſtliche Durchlaucht zu Köln, „dem von Höchſtdemſelben geäußerten Verlangen, daß für jetzt ohne Folgen an „Churköln die Unterzeichnung entweder des Wahldiploms oder des Notifikations„ſchreibens überlaſſen werden möge, wogegen der Vorgang bei allen bevorſtehenden „öffentlichen Handlungen an Churtrier, citra præjudicium ohne Widerſpruch ver„bleiben ſolle, ohne Anſtand nachzugeben und es ſeye dabei verabredet worden, daß

„1) dieſe vorläufige Vereinbarung keinem Theil an ſeinen Rechten nachtheilig „ſeyn ſolle; daß

„2) innerhalb 3 Monaten über die Art der Entſcheidung eine gütliche Ueber„einkunft werde getroffen werden, und daß

„3) beiden Theilen von einem kurfürſtlichen hohen Kollegio wegen des jetzigen „Vorgangs reverſales de non præjudicando ausgeſtellt werden mögten. Unter Vor„anzeigung dieſer Umſtände wird demnach von Churtrier und Churköln gemeinſam „um dieſe Reverſales gebeten."

„So erklären Wir hiermit, daß die vorgedachte Uebereinkunft keinem der gedachten „beiden Herrn Churfürſten an ſeinen Rechten nachtheilig ſeyn ſolle, zu welchem Ende Wir die „gegenwärtige Reſervales de non præjudicando beiden höchſten Theilen hiermit ertheilen. „Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchriften und aufgedrückten Inſiegeln, ſo gegeben „Frankfurt den 13ten Oktober 1790."

(L. S.) Friederich Karl Joſeph, Churfürſt

Anton Theodor Erzbiſchof zu Ollmütz (L. S.)

Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf (L. S.)

Adolph Heinrich Graf von Schönberg (L. S.)

Karl Fürſt von der Oſten genannt Sacken (L. S.)

Ludwig Friderich von Beulwitz (L. S.)

§. 27.

Eröffnung des Kaiſerl. Reichshofraths.

Gleich nach beſchwohrnem Churverein, wovon oben §. 25. Meldung geſchehen, geruheten Ihro Churfürſtliche Gnaden von Maynz als Reichserzcanzler der Eröffnung des höchſtpreißlichen Kaiſerlichen Reichshofraths beyzuwohnen; zu welchem Ende ſich nebſt des Herrn R. H. R. Präſidenten Freyherrn von Hagen Excell. die hier anweſenden Reichshofräthe

und

und in dieser Qualität auch des dritten Churböhmischen Herrn Bothschafters Freyherrn von Bartenstein Excell., in einem auf dem Römer hierzu vorbereiteten Zimmer versammelt hatten. Diese Feyerlichkeit ward so bald geendigt, daß die des Churvereins halber versammelten höchste Churfürsten und vortrefliche Hrn. Bothschafter die Zurückkunft Sr. Churf. Gnaden von Maynz erwarten, und die noch übrigen Collegialberathschlagungen fortsetzen konnten.

§. 28.

Hochfürstl. Hessencasselsche Bewerbung um die Churwürde.

Diese Berathschlagungen hatten den Wunsch Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen von Hessen zum Gegenstande, welchen Höchstdieselbe dem höchsten Churkollegio mittelst des unten (*) stehenden Promemoria hatten vortragen und empfehlen lassen.

Daß

Pro Memoria.

Von jeher haben sowohl kaiserliche Majestät als des Reichs höchste Kurfürsten es sich zu einem wesentlichen Geschäfte gemacht, das Ansehen des höhen Kurkollegii nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern noch nach Möglichkeit zu vermehren, um Unruhen in dem deutschen Reiche durch eine näher vereinigte Macht zu entfernen, um die Reichsverfassung zu schützen, um in eilenden Fällen den Gesetzen und dem richterlichen Ansehen des allerhöchsten Reichsoberhaupts Nachdruck zu verschaffen, und kaiserliche Majestät in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs treulich zu berathen: was in dem grauen Alterthum blos ein Vorzug gewisser angesehener Häuser war, ist in den neuern Zeiten Belohnung für patriotische Reichsfürsten geworden, welche sich um das Vaterland verdient gemacht haben.

Ohne in die Untersuchung der Frage tief einzugehen: Ob die Beobachtung der ungleichen Zahl mit zu dem wesentlichen des kurfürstlichen Collegii gehöret? Wofür jedoch sehr viele Gründe sprechen; mögte es wohl als notorisch können angenommen werden, daß die jetzigen Zeiten und der immer mehr um sich greifende Geist des Aufruhrs, Unruhe und der Unabhängigkeit, ernste, schnelle und nachdrückliche Maasregeln erfordert, welche, der Vortreflichkeit der Reichs- und Kreisverfassung ungeachtet, nirgends ergiebiger zu finden sind, als bey dem aufs genaueste und engste zur Beförderung der Wohlfahrt des Reichs mit einander verbundenen Kurkollegium, zumal, wenn dasselbe Mitglieder in sich faßt, welche an der Stelle des Uebels mit hinlänglicher Macht versehen sind, um dessen Ausbruch gleich standhaft vorzubeugen, oder dessen weitere Verbreitung zu hemmen.

Und leider hat in gegenwärtigen Zeiten der Geist der Aufwieglung seinen Sitz am Rheinstrom, von woher er sich in die übrige deutsche Provinzen mittheilen wird, wenn ihm nicht in Zeiten Einhalt geschieht.

Ohne die Gränzen der Bescheidenheit zu überschreiten, ohne andern fürstlichen Häusern im geringsten zu nahe zu treten, darf das fürstliche Haus Hessen an sich und überhaupt, und namentlich die Regenten aus der ältern hessenkasselschen Linie sich schmeichlen, durch das Alterthum ihres Stammes, durch ausnehmende Verdienste um die deutsche Reichsoberhäupter, um das gesammte deutsche Vaterland, und um seine hohe und andere Mitstände, durch seine erlangte und bisher behauptete physische Kräfte, durch deren in so vielen kritischen Vorfällen des deutschen Vaterlandes bewiesene Anwendung, wo dieses hohe Haus, theils im Reich zu dessen Besten und Unterstützung, theils ausser demselben zu Erhaltung dessen Freyheit und Gerechtsamen gegen dessen Feinde, mit Treue und Muth häufig von den Regenten selbsten angeführt, gebraucht worden, durch den Umfang seiner Länder, durch deren Lage und Verhältniß gegen das nördliche und südliche Deutschland, durch gute Einrichtung seiner Finanzen, durch seine Bereitwilligkeit, durch die in diesem Augenblick, im Angesicht des deutschen Reichs, auf eine so uninteressirte willfährige Art, veranstaltete Bedeckung der kaiserlichen Wahlstadt, mit einem ansehnlichen Korps Truppen von Kavallerie und Infanterie unter Höchsteigenem Kommando des regierenden Herrn Landgrafens, durch die eben jetzt und sonst bezeugte und versicherte Neigung, erforderlichen Falls mit aller Ihrer Macht einzutreten, um Unruhen zu zernichten und Sicherheit zu erstellen, in gegenwärtiger kritischen Lage dem deutschen Vaterlande und ihren Reichsmitständen ein uneigennütziges Opfer zu bringen, bey des heiligen römischen Reichs höchsten Kurfürsten für würdig gehalten zu seyn, in Ihre innere und nähere Verbindung aufgenommen zu werden.

Des Herrn Landgrafen von Hessenkassel hochfürstliche Durchlaucht leben demnach der Erwartung, das hohe kurfürstliche Kollegium werde bey Wiederbesetzung der erledigten neunten Kurstelle auf ihre Wünsche gefällige Rücksicht nehmen, und erhoffen und bitten darum:

„Kaiserliche Majestät durch ein kurfürstli„ches Kollegialschreiben zu ersuchen, die „erledigte neunte Kur auf eine reichsver„fassungsmäßige Art wieder zu verleihen, „und hierbey auf die erstgebohrne Linie

Daß diesem Wunsche nicht sogleich entsprochen, sondern vorerst die Erörterung der Vorfrage, ob eine neunte Chur zu errichten sey? für nöthig erachtet worden ist, wird niemand befremden, dem die Schwierigkeiten nicht unbekannt sind, welche das herzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg viele Jahre durch zu bekämpfen hatte, bevor es die jetzt mit so ausgezeichnetem Ansehen behauptende Churwürde erhielt.

§. 29.

Huldigung der Judenschaft.

In jenen alten düstern Zeiten, wo viele Christen noch jeden Juden als einen Mörder des göttlichen Stifters ihrer Religion ansahen und, wie es im Religionseifer wohl immer zu geschehen pflegt, höchst unchristlich verfolgten, bedurften die armen Israeliten eines besondern Kaiserl. Schutzes um ihres Lebens und Eigenthumes doch einigermassen sicher zu seyn. Diesen Schutz mußten sie, wie leicht zu erachten, bezahlen, und daher ist wohl ihre Benennung von Kaiserl. Cammerknechten herzuleiten. Ueberdieß waren die Begriffe der Reichsständischen Hoheitsrechte im Gegensatze der Kaiserlichen Oberbothmässigkeit noch nicht so weit entwickelt als sie es seit ein paar Jahrhunderten geworden sind. Und am wenigsten ward in den Reichsstädten an jene genaue Entwickelung gedacht, weil sie, ob sie wohl in den klar sprechenden Gesetzen den übrigen höhern Reichsständen durchaus gleichgestellt worden waren, in einer mehrern Abhängigkeit von dem allgemeinen Reichsoberhaupt die Gewährschaft ihrer Sicherheit und Erhaltung fanden.

Hieraus wird man sich erklären können, warum die Juden in, wo nicht allen, doch den allermeisten freyen Reichsstädten noch immer in gewissem Betrachte eines besondern Kaiserl. Schutzes genießen, und ihrer Unterwürfigkeit gegen das ordentliche Oberhaupt des Staats unbeschadet, doch noch zu einer besondern Treue gegen das allgemeine allerhöchste Reichsoberhaupt feierlich verpflichtet zu werden pflegen.

Dieser besondern Verpflichtung und Huldigung der Juden halben war dem Hochedlen Magistrat schon am 12ten October das nachstehende Kaiserl. Rescript zugefertigt worden.

„Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät Leopolds des Zweyten, unsers allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Bürgermeister und Rath Dero, und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt hiermit in Gnaden anzuzeigen:

„Nachdem Allerhöchst besagte Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät, noch vor Dero Abreise, auch von der allhiesigen Judenschaft, nach dem Beyspiel Dero allerhöchsten Vorfahren am Reich, die gebührende Huldigungspflichten durch die hierzu bereits ernannte Kaiserliche Commissarien, Weyland Seiner Kaiserlichen Majestät, Josephs des Zweyten, hinterlassenen Reichshofrath, Herrn Gundacker Thomas, des heiligen Römischen Reichs Grafen von Sternberg, wie auch allerhöchst Ihro wirklichen Kaiserlichen Hofrath, und geheimen Reichsreferendair, Herrn Franz Joseph, des heil. Römischen Reichs Freyherrn von Albini, einnehmen zu lassen beschlossen, und hierzu den 15ten dieses laufenden Monats allergnädigst anberaumt haben: Als wird hierdurch Eingangs gedachten Burgermeistern und Rath, diese Kaiserliche allergnädigste Entschließung zu dem Ende bekannt gemacht, damit Sie der sämmtlichen Judenschaft allhier anbefehlen, vor den Kaiserlichen Commissarien gebührend zu erscheinen, und den gewöhnlichen Huldigungseyd an gehörigem Ort und Stelle abzulegen, wegen der hierzu anzusetzenden Stunde aber werden Burgermeister

„des fürstlichen Hauses Hessen das Reichs-väterliche Absehen zu richten."

Der Herr Landgraf von Hessenkassel wird den Ihm gegönnten Vorzug vor andern, nicht weniger um das deutsche Reich meritirten fürstlichen Häusern durch die unverbrüchlich strengste Erfüllung der einem Reichskurfürsten obliegenden Pflichten zu verdienen suchen, und getraut zum voraus versichern zu können, daß es des heil. römischen Reichs höchste Kurfürsten niemals gereuen wird, Ihm und Seinem fürstlichen Hause den Weg zu dem Eintritt in das hohe Kurkollegium gebahnt zu haben.

Kassel den 15ten Sept. 1790.

„ster und Rath sich bey der Behörde anzumelden wissen; und es verbleiben übrigens Seine „Kaiserliche Majestät denselben mit Kaiserlichen Gnaden gewogen."

Signatum zu Frankfurt und unter Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät aufgedruckten Kaiserlichen Secret-Insiegel den 12ten October im Jahr 1790.

F. zu Colloredo-Mansfeld mppr.
(L. S.)

J. Frh. von Horix mppr.

Aufschrift: Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Leopolds des Zweyten, unsers allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Burgermeister und Rath Dero und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt in Gnaden einzuhändigen.

Damit die Juden dieser Feyerlichkeit keine verfassungswidrige Deutung geben mögen, so wird denselben, wenn ihnen die allerhöchste Kaiserliche Entschließung bekannt gemacht, und sich zur Huldigung einzufinden, von Magistratswegen befohlen wird, zugleich wiederholt erklärt: „daß es damit nicht die Absicht habe, hiesiger Stadt und Burgerschaft (als Reichsstand betrachtet) an ihren auf der Juden Personen und Wohnungen hergebrachten Rechten, noch ihren dem Rath geleisteten Pflichten irgend etwas zu entziehen."

Der Huldigungsact geschah am 15ten October, wie gewöhnlich in dem Hofe des großen Zeughauses, wohin die in dem Kaiserlichen Rescript benannte hohe Herrn Commissarien von den beyden städtischen Herren Deputirten, Herrn Syndico Borke und Herrn Senatore Moors feyerlich abgeholt und begleitet wurden; welche beyde Herren Deputirte auch der ganzen Handlung, zwischen den Kaiserlichen höchstansehnlichen Herren Commissarien rückwärts stehend beywohnten.

Vor und nach dem Actu wurden diesmal wie jederzeit die Rechte hiesiger Stadt und Burgerschaft über die Juden, auf eine dem allertiefesten Respect gegen Ihro Kaiserl. Majestät angemessene Weise verwahret und dagegen von den hohen Kaiserl. Herren Commissarien die gewöhnliche Erklärung ertheilt: „Daß die von Sr. Kaiserlichen Majestät verlangte Huldigung der Juden deren Pflichten gegen den Magistrat nicht entgegen, sondern mit denselben gar wohl zu vereinigen sey."

§. 30.

Abreise Sr. Kaiserlichen Majestät.

Am 16ten October früh gegen 8 Uhr trat Leopold der Geliebte nebst der Allerdurchlauchtigsten kaiserlichen Familie die Rückreise nach Wien in 5 sechsspännigen Wägen unter Vorreitung vieler blasenden Postillions und des hiesigen Kaiserlichen Reichspostbalters an. Die ganze löbliche Bürgerschaft paradirte in den Straßen der Stadt und die drey bürgerlichen Compagnien zu Pferde mit den Herrn Rathsdeputirten, Herrn Schöffen von Holzhausen, Herrn Senator Dr. Moors und Herrn Senator Willemer vor dem Thore. Drey hundert Canonenschüsse machten der Stadt und Gegend den Verlust bekannt, den jedes fühlbare Herz in diesem Augenblicke desto lebhafter empfand, je öfter es Gelegenheit gehabt hatte, die so seltene Vereinigung der Hoheit und der erhabensten aller Würden, mit der schönsten aller Freuden, der häuslichen Glückseeligkeit, unter den sämmtlichen Gliedern des Kaiserlichen Hauses zu bewundern.

Selbst bey der Abreise unsers großen Kaisers, ward man ungewiß, ob man mehr den mächtigen Beherrscher großer Reiche, den furchtbaren Monarchen, oder den leutseligen Menschenfreund, den liebevollen Gemahl und Vater verehren müsse. Der Erste aller Menschen, der dessen entferntere Vorfahren Ihren kaiserlichen Gemahlinnen bey feyerlichen Aufzügen nicht erlaubten, neben ihnen zu sitzen, saß diesmals rückwärts und überließ Seiner Allerdurchlauchtigsten Gemahlinn und durchlauchtigsten Frau Schwiegertochter die bequemern Plätze.

Doppelt feurige Segenswünsche begleiteten den menschenfreundlichen, huldvollen Monarchen! In jedes biedere Herz waren sicherlich Sein und der Seinigen Bildnisse mit dem Wunsche tief eingegraben:

Lang lebe Leopold der Zweyte! glücklich und ruhmvoll sey Seine Regierung! hochbeglückt Sein ganzes Haus!

Zum Schlusse unsers Werks fügen Wir noch die hieher gehörigen Nachrichten nach ihrer Zeitordnung kürzlich bey.

Am 17ten October wurde in der Stadt und den hieher gehörigen Dorfschaften ein Dankfest für die glücklich vollzogene Krönung gottesdienstlich gefeyert, und die Wichtigkeit des Festes früh, Mittag und Abends durch jedesmaliges Losbrennen von 100 Canonen angekündigt. Die Texte zu den Canzelreden waren genommen aus Psalm 84, v. 12. 13. Jes. 12, v. 5. und Ps. 21, v—8.

An eben diesem Tage verließen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Trier diese Stadt. Höchstdieselbe bezeugten nicht nur der Rathsdeputation, welche das Abschiedscompliment entrichtete, Höchstihro gnädigste Zufriedenheit über Ihro seitherigen hiesigen Aufenthalt; sondern als E. Hochedler Rath bald darauf wegen Verminderung des Steinkohlenzolles ein ehrerbietigstes Schreiben an Se. Churfürstliche Durchlaucht erlassen hatte, so geruheten Höchstdieselbe nicht nur die gnädigste Versicherung zu geben, daß Sie Ihre Churfürstliche Hofkammer zweckmäßig angewiesen hätten, sondern Sie geruheten noch aus Höchsteigener Bewegung eine gänzliche Zollbefreyung auf 20000 Centner Steinkohlen, und dies wie die Worte des Churfürstlichen Schreibens besagen:

„Zum Merkmahl Unserer vollkommenen Zufriedenheit mit der von Euch bey dem vorgewesenen Wahlconvent unverbesserlichen Polizeyanstalten"

huldreichst beyzufügen.

Am 18ten October geschah auch die Abreise Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, Höchstwelche bey allen wichtigen Verrichtungen Ihrer erhabensten und mühevollen Reichsämter eine ungetheilte ehrfurchtsvolle Bewunderung erworben hatten.

Daß Ein Hochedler Magistrat dem Ersten Churfürsten des Reichs vor der Abreise durch eine ansehnliche Deputation seine Ehrerbietigkeit bezeugt habe, braucht wohl nicht erst erzehlt zu werden.

Beyde höchste Churfürsten von Maynz und Trier geruheten diesmal in der Stille abzureisen. Se. Churfürstl. Durchl. von Kölln blieben aus einer Veranlassung, deren wir bald unten gedenken werden, noch hier.

An eben diesem Tage den 18ten October ward die nachstehende Kaiserliche Verordnung unter Trompeten- und Paukenschall verkündet:

Der
Römisch-Kaiserlichen Majestät
Unsers Allergnädigsten Herrn
Tax-Ordnung,

wie es allhier zu Frankfurt am Mayn, nach glücklich vollbrachter Röm. Kaiserwahl und Krönung, der Römisch-Kaiserlichen, wie auch Churfürstlichen Quartiere halber, mit deren Tax und Bezahlung, in allen und jeden, gehalten werden solle.

Nachdem auf glücklich vollbrachte Wahl und Krönung des Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold II. Erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Lothringen und Bar, Gros-Herzogen zu Toscana ꝛc. ꝛc. vor die bis anhero von den Römisch-Kaiserl. wie auch Churfürstl. Hofstätten oder Churfürstl. Gesandschafts-Comitaten, genossene Quartiere, und dabey gebrauchte Geräthschaften, zu Vermeidung aller Irrung zwischen Wirth und Gästen,

auf

auf geziemende herkommliche Weise, eine gewisse Tax gesetzet worden, auch selbige nunmehro, allergnädigster Kaiserlicher Verfügung gemäß, an gewöhnlichen Orten und Enden, und sonst der Gebühr nach, zu publiciren seyn will;

Als wird solches hiemit bewerkstelliget, und besagte Taxordnung kraft dieses, ingleichen durch den davon gefertigten Druck, zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Erstlich: Soll der Gast dem Wirth in hiesigem Münzvalor wochentlich für eine Herrenstube und Kammer . . . . . 1 fl.
für eine Mittelstube und Kammer . . . . . 40 kr.
für die geringste Stube und Kammer aber . . . . 20 kr.
und wenn zu einer Stube keine Kammer vorhanden, zwey Drittheile, oder so bey einer Kammer keine Stube befindlich, einen Drittheil, nach Beschaffenheit des vorbemeldten dreifachen Unterschieds, vom 1ten verwichenen Monats Julii, als dem Anfang des Churfürstlichen Collegialconvents an, bezahlen, darunter aber der Boden, das Vorhaus, Küche, Tisch, Stühl, Bänke und Bettladen mit begriffen und verstanden sind.

Zum Andern, ist insbesondere vor ein Herren-Bett mit zarten Leylachen wochentlich 1 fl.
von einem mittlern Bett mit Leylachen . . . . 40 kr.
und von einem Diener-Bett . . . . . 30 kr.
zu entrichten.

Zum Dritten: So viel die Stallmiethe anbelangt, soll für ein Pferd Tag und Nacht bezahlt werden . . . . . 3 kr.

Viertens: Da der Gast sich der Keller und Gewölber, oder des Wirths Dienstbotten gebraucht, und ihme dadurch sein Gewerb gesperret wird, wie auch, wenn sich derselbe der dem Wirthe zuständigen Utensilien, Küchen- und Zinngeschirr, Fürhänge, Teppiche und dergleichen bedienet, oder der Wirth das Holz hergegeben hätte, so soll sich der Gast dieserthalben mit dem Wirth der Billigkeit nach besonders vergleichen. So soll auch

Fünftens, wenn der Gast dem Wirth etwas an Gemächern, Hausrath, Betten und Leinwand verderbt, oder zerrissen, derselbe solches ihm, über den ordentlichen Hauszinß, zu vergüthen und zu bezahlen schuldig seyn.

Wann aber endlich der Gast sich allbereit vorhero mit dem Wirth über ein und anderes verglichen, so mag es dabey sein Verbleiben haben, und soll solches hierunter nicht verstanden, noch geändert seyn.

Gleichwie nun dieses obbesagte Kaiserliche und Churfürstliche Hofstätte und Gesandtschaften, samt deren Comitaten betrift, also haben sich hingegen alle andere Auswärtige und Fremde, so zu diesem vorgewesenen Churfürstl. Collegial- und Röm. Kaiserl. Wahl- und Krönungstag nicht gehören, sie seyen hohen oder niederen Stands, nach dem 19. und 20ten Articul der allbereits unterm 16ten September letzhin publicirten Policey- und Taxordnung zu bezeigen, es wäre denn, daß sie sich mit ihren Wirthen anders verglichen, dabey es dann billig zu lassen und verbleibet.

Woferne aber der Gast und Wirth nicht einig werden, so soll die Entscheidung von des heiligen Römischen Reichs Erbmarschallen, dem Vertrag de Anno 1614. gemäß, mit Zuziehung einiger des Raths Deputirten geschehen, und dem erfolgenden Ausspruch sodann ohnverweigerlich nachgelebet werden.

An diesem allen geschiehet Ihro Kaiserlichen Majestät allergnädigst gemessener Will und Meynung. Signatum in Dero und des heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mit Ihro Röm. Kaiserlichen Majestät fürgedruckten Kaiserlichen Secret-Insiegel, den Achtzehenden October Anno Siebenzehen Hundert und Neunzig.

(L. S.)

Schon vor der Abreise der Kaiserl. Herrschaften waren des Königs von Neapel Majestät von einer anfänglich leichten Unpäßlichkeit befallen worden, welche aber bald bedenklicher wurde, und die ganze von der Leutseligkeit dieses Monarchen bezauberte Stadt in tiefen Kummer versetzte. Der Herr des Lebens erhörte jedoch die frommen Wünsche und schenkte dem geliebten Könige die Gesundheit sobald wieder, daß Allerhöchstdieselben mit Ihro Königlichen Gemahlin die Rückreise nach Wien am 28sten October antretten konnten, nachdem Allerhöchstdieselbe allenthalben Beweise königlicher Großmuth gegeben und vornehmlich dem Herrn Senatori Metzler, der den König, und dem Herrn Gerning, der die Königin zu beherbergen die Ehre hatte, kostbare Merkmale Ihrer höchsten Zufriedenheit mittelst brillantener Tabatieren, Ringe und Medaillons zurückgelassen hatten.

An eben diesem Tage reiseten auch Se. Churfürstliche Durchlaucht von Cölln nebst der Frau Erzherzogin Christina und Ihro Herrn Gemahls des Herrn Herzogs von Sachsen-Teschen Königliche Hoheiten, ingleichen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Trier sammt Ihro Frauen Schwester der Prinzessin Cunigunde von Sachsen, Höchstwelche den Königlichen Patienten zu besuchen Tags vorher wieder hier eingetroffen waren, von hier ab; und die Bewunderung, Liebe und Ehrfurcht aller biedern Frankfurter folgten diesen erhabenen Personen mit den besten Seegenswünschen nach.

Kaiserliches

Wahl- und Krönungs-Diarium.

Sechster und letzter Abschnitt

enthaltend:

die

Wahlkapitulation

Seiner Römisch Kaiserlichen

Majestät

Leopold des Zweiten.

Mit

einer voranstehenden summarischen Uebersicht dieser Wahlkapitulation
und Bemerkung derjenigen Stellen wo solche von
der nächstvorhergehenden abweicht,

und

einem ausführlichen Register.

by Google

Summarische Uebersicht
der
Wahlkapitulation,
mit Bemerkung derjenigen Stellen, wo solche von der vorhergehenden abweicht.

Eingang.

Note. Hier ist den Hohen Kurfürsten zum erstenmal das Ehrenwort Herr in zwey nach einander folgenden Stellen beygelegt worden; Eben so oft kommt solches in den der Wahlkapitulation angehängten Kaiserlichen Reversalibus vor. In voriger Capitul. *JOS. II.* findet sich dasselbe nur ein einzigesmal im 6ten §. des 3ten Artickels.

Articulus I.
Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände und eines Jeden bey dem Seinigen.

§. 1. Schutz der Christenheit.

§. 2. Erhaltung des Reichs und seiner Stände, auch sonst eines Jeden bei seinen Rechten.

Note. Hier ist die in der vorigen Wahlkapitulation befindliche Verpflichtung des R. K.
„die weltlichen Kurhäuser bei ihrem Primogeniturrechte (zu erhalten), ohne dasselbe „restringiren zu lassen"
weggelassen und in den 4ten §. des III. Art. übergetragen worden.
Dagegen sind die Macht und Gewalt, wobey der Kaiser die Stände zu lassen verspricht, durch die hinzugefügten Worte:
„wie sie dieselbe in und ausser ihren Territorien hergebracht haben"
genauer bestimmt und die Erz- und Bisthümer durch den Zusatz;
„insonderheit wollen wir die Erz- und Bischöfe bei dem **bisher ruhig** besessenen „Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie ihrer Metropolitan- und Diözesan- „gerechtsame, dort, wo ihr *jus dioecesanum* und ihre Geistliche Gerichtsbarkeit durch „den Westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten;
gesichert worden.

§. 3. Erhaltung des Stimmrechts der Stände.

Note. Hier ist der Stände Sitz- und Stimmrecht durch einen Zusatz, auf Reichstägen „sowohl, als andern reichsständischen Versammlungen"
ausdehnend bestimmt, und der Genuß dieses Rechts durch einen weitern Zusatz gesichert, daß sie nehmlich
„Davon unter einigerlei Vorwande, als, noch nicht erhaltener Belehnung, nicht „gesuchter oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschafft und Landesver- „waltung"
weder provisorie noch auf sonstige Weise suspendirt und ausgeschlossen werden sollen.

§. 4. Erhaltung der Stände bey ihrer Landesregierung.

§. 5. An- und Aufnahme neuer Stände.

Note. Hier ist durch neue Zusätze vorgesehen, daß die neu aufzunehmenden, nächst dem Reichs-Matrikularanschlage auch einen
„kammergerichtlichen"
zu übernehmen haben, und daß ihre Admission
„erst nach vollständig bewirkter Qualifizirung erfolgen, am wenigsten aber selbige „von blosen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittel- „baren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll."

§. 6. Erstreckung erloschener Stimmen.

§. 7. Untersuchung der bisher aufgenommenen Stände.

Note. Hier ist zu voriger Kapitulation hinzugesetzt, daß die Komitialuntersuchung:
„mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritte der Kais. Regierung an zu „erlassenden Kommissions-Decrets"
zu Stande gebracht werden soll.

§. 8. Verboth der Eingriffe in die Reichsständischen Rechte.

Note. Hier ist die Verbindung des Kaisers die Stände gegen alle Eingriffe zu schützen durch mehrere Zusätze genauer bestimmt worden. Weder die Reichsgerichte noch sonst Jemand
„so in als ausserhalb dem Reiche"
soll den Reichsständen
„in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, besonders in Religions-, Polizei-, Kameral-,
„Militär-, Justiz-, Lehens-, Kriminal- und Gnadensachen
vor- oder eingreiffen, auch verspricht der Kaiser
„besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen
„Regierungsformen zu handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu
„machen noch zu gestatten.

§. 9. Bestättigung der Freyheiten der Stände und Reichsritterschafft. Kassation alles Widrigen. Panisbriefe.

Note. Hier wird die Kaiserliche Bestättigung ausdrücklich auf der Stände (die Reichs freie Ritterschafft eingeschlossen)
„Hoheitsrechte,
und auf
„die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten und noch in Zukunft
„vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders
„dem westphälischen Frieden Art. *VIII.* §. 5. gemäsen Unionen
erstreckt; Und endlich verspricht der Kaiser in einem weitern Zusatze:
„wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stiffter im Reich
„verleihen, als wo und wie Wir dieses Kaiserliche Reservat hergebracht haben"

§. 10. Der Augsburgischen Confessions-Verwandten Vorbehalt wegen des Schutzes des Stuhls zu Rom.

§. 11. Abstellung der Religionsbeschwerden.

Articulus II.

Erhaltung der Reichsverfassung. Verboth gefährlicher Schriften.

§. 1. Des Reichs Schutz und Vermehrung.

§. 2. Verboth eines suchenden Erbrechts.

§. 3. Beobachtung der Reichsgrundgesetze.

Note. In diesem §. sind die Ausdrücke voriger Kapitulation mit andern verwechselt und die kaiserliche Handhabung der Reichsgesetze ausdrücklich auf den Teschner Frieden und die Schlüsse der Reichsdeputationen (ohne eines Unterschiedes zwischen ordinari- oder extraordinari-Deputationen zu gedenken, wie denn auch das Wort Ordinari, so in voriger Kapitulation gebraucht worden, diesmal ausgelassen ist) erstreckt und hinzugesetzt worden: daß der Kaiser nicht gestatten wolle, daß jemand
„den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten
„Verträgen und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen vergewaltigt, gravirt und turbirt werde.

§. 4. Der Reichsgesetze Erneuerung und Aenderung.

§. 5. Errichtung und Auslegung der Reichsgesetze.

§. 6. Verboth der Schrifften gegen den Religions- und Westphälischen Frieden.

§. 7. Was die R. Gerichte und der Bücherkommissarius deshalb zu beobachten haben.

Note. Anstat daß in voriger Kapitulation nur des Reichshofraths erwähnt worden, so ist diesmal die Verfügung dieses Absatzes auf beyde Reichsgerichte ausgedrückt worden, und nächst der Zensirung des Bücherkommissarius, auch dessen Beurtheilung der Bücher Ziel und Maas gesetzt worden.

§. 8. Zensurfreiheit der simbolischen- und Verboth anderer gefährlicher Bücher.

Note. Dieser Absatz voriger Kapitulation ist mit folgendem Zusatze bereichert worden: daß
„überhaupt — keine Schrifft geduldet werde, die mit den simbolischen Büchern bei-
„derlei Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch
„der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen
„Ruhe befördert wird."

Articulus III.

Von den Kurfürsten der römischen Königswahl, den Reichsvikariaten, Reichsgrafen, Reichserbämtern, Erz- und Hofmarschalle.

§. 1. Hochachtung der Kurfürsten.
§. 2. Kurfürstliche Titulatur.
§. 3. Vernehmung des Raths der Kurfürsten in wichtigen Sachen.

Note. Der vorigen Capitulation ist hier beygesetzt worden:
„überhaupt aber ihre, der Kurfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, auch alsdenn, wenn sie aus eigenem Antrieb an Uns gebracht werden, gern vernehmen, „und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurückäussern.

§. 4. Kurfürstliche Vorrechte.

Note. Hier ist die im 2ten §. des I. Art. ausgelassene Stelle von dem kurfürstlichen Primogenitalrechte eingeschaltet worden.

§. 5. Bestättigung der Kurvereine.

Note. Da der 5te §. voriger Capitulation die Braunschweigische Kur und Erzamt betr. in der gegenwärtigen ausgelassen worden ist, so ist dieser 5te §. in der Josephinischen Capitulation der 6te.

§. 6. Jedoch andern Ständen unnachtheilig.
§. 7. Römisch Königliche Krönung.
§. 8. Vergleich zwischen Mainz und Cölln.
§. 9. Kurfürstliches Wahlrecht.
§. 10. Römische Königswahl.
§. 11. Kurfürstentäge.
§. 12. Auch ohne Vorwissen des Kaisers.

Note. Hier ist ausgemacht, daß bey solchen Kurfürstentägen weder die Kaiserl. Gesandten „noch vielweniger Unsere Kommissarien"
zugelassen werden müssen.

§. 13. Wahlrecht und besonderes Collegium der Kurfürsten.
§. 14. Erhaltung der Reichsvikarien.
§. 15. Deren Rechte in Justizsachen.
§. 16. Ablieferung der Vikariatsacten in das Reichsarchiv.
§. 17. Gränzvergleich der Reichsvikarien.
§. 18. Bestättigung der Vikariats-Handlungen.

Note. Dieser §. konnte in der Josephinischen Capitulation bewandten Umständen nach nicht vorkommen, stimmt aber mit den ältern Capitulationen, wo nemlich ein Zwischenreich vorher gegangen, überein.

§. 19. Der Kurfürstlichen Gesandten Rang und Zeremoniel.
§. 20. Der Kurfürsten persönliche Würde und Gleichheit.
§. 21. Rang der Reichsgrafen.
§. 22. Reichserbämter.
§. 23. Des Erz- und Hofmarschall-Amts Verhältnisse und Gerechtsame.

Articulus IV.

Stimmrecht der Stände. Krieg. Kaiserliche, fremde Völker, Schutz der Stände. Friede.

§. 1. Der Stände freies Stimmrecht.
§. 2. Friedfertigkeit, Kriege, Bündnisse.

Note. In vorigen Capitulationen versprach der Kaiser sich aller Assistenz fremder Mächte, daraus dem Reiche (überhaupt und im Ganzen) Gefahr und Schaden entsteht, gänzlich zu enthalten; Diesmal versprechen Se. K. Majestät dieses auch in dem Falle, wenn dessen Ständen Gefahr und Schaden hieraus zuwachsen könnte.

§. 3. Reichskriege.

§. 4. Kaiſerl. Kriegsrath und Generalität.

§. 5. Defenſivkrieg.

§. 6. Neue Feſtungen ſollen weder in der Stände Landen noch in den R. Ritterſchaftlichen Orten und Gütern angelegt werden, aber auch die ſchon vorhandenen nicht eingehen.

Note. In dieſem §. wird auch die Ritterſchaft mittelſt eines neuen Zuſatzes gegen die Anlegung neuer R. Feſtungen auf ihren Gütern geſichert, dagegen aber kommt in Anſehung der alten R. Feſtungen folgender neuer Zuſatz vor:

„Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Feſtung von Reichswegen beſetzt, „und mit einem anſtändigen Gouvernement verſehen war, ſolche unter keinerlei „Vorwande, ohne Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände räumen und „eingehen laſſen, noch weniger zugeben, daß der ſonſtige Grundeigenthümer ſich „eigenmächtig in den Beſitz der Feſtungswerker ſetze, oder ſolche gar demolire.

§. 7. Werbungen und fremde Völker.

§. 8. Das Kriegsvolk ſoll nicht auſſerhalb des Reichs geführt werden.

Note. Durch einen neuen Zuſatz iſt bedungen, daß der Kaiſer

„die von dem Reiche geſchehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern „Zweck und gegen andere, als wozu und gegen welche ſie geſchehen, nicht anwen- „den laſſe."

§. 9. Einquartierung und andere Kriegsbeſchwerden.

§. 10. Befreiung des Sitzes des R. Cammergerichts von Einquartierungen.

§. 11. Friedenshandlungen.

Note. Hier iſt folgender neuer Zuſatz:

Es ſoll nemlich

„den Kurfürſten, Fürſten und Ständen unbenommen ſeyn, wegen ihrer beſondern „in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Geſand- „ten zu ſchicken, welche ſodann bey den Tractaten ohne Widerrede oder ſonſtige „Hinderniß zuzulaſſen wären.

§. 12. Wiederherſtellung des vom Feind geänderten.

§. 13. Beobachtung des weſtphäliſchen Friedens.

Note. In den vorigen Kapitulationen hieß es: ſollen und Wollen Wir, das was zu Münſter und Osnabrück

„zwiſchen Unſern Vorfahren am Reiche, dem Heil. Röm. Reiche, und ſämmtlichen „Kurfürſten, Fürſten und Ständen an einem — dann denen mitpaciſcirenden Kro- „nen am andern Theil —

gehandelt worden ꝛc. ꝛc. halten ꝛc. ꝛc. Diesmal ſind dieſe Worte ausgelaſſen worden.

§. 14. Fremde Werbungen.

Note. Dieſer §. iſt durchaus verändert worden.

§. 15. Marſch der kaiſerl. Völker.

Note. Als ein neuer Zuſatz kommt vor: daß auch

„beträchtliche durch bewaffnete Mannſchafft eskortirte Rekrutentransporte"

nicht anders als nach vorgängiger Requiſition durch der Stände Lande ziehen ſollen.

§. 16. Verpflegung derſelben, der Generalität, Artillerie ꝛc.

Note. Hier wird mit einem kleinen Zuſatz bemerklich gemacht, daß ſich die Verordnung dieſes §. „auch von Kriegs- und Friedenszeiten"

verſtehe.

§. 17. Sicherheit deswegen.

§. 18. Der bedrängten Stände Beyſtand.

Note. Die Worte:

auswärtige Völker

ſind hier ausgelaſſen, und die Verſicherung des kaiſerlichen Beyſtandes auf alle Fälle irgend einer Beſchwehrung erſtreckt worden, ob ſolche von fremden oder einheimiſchen Völkern geſchähe.

§. 19. Wiederholtes Schutzverſprechen.

Articulus V.

Von Reichsanlagen und Matrikularsachen.

§. 1. Verschonung der Stände mit Canzleygeldern, Auflagen ꝛc. ꝛc.
§. 2. Bewilligung der Reichsanlagen.
§. 3. Deren Einnahme.
§. 4. Verrechnung.

Note. Hier ist das veraltete Wort Pfenningmeister durch den Zusatz
„oder Reichskassirer"
erklärt worden.

§. 5. Anwendung.
§. 6. Beytrag des Kaisers von den Erblanden.
§. 7. Aller Reichsstände.
§. 8. Assignationen, Kompensationen.

Note. Hier ist zwar wiederum bedungen, daß der Kaiser keine Kompensationen ohne des Reichs Bewilligung gestatten soll; die Worte ohne dessen Vorwissen sind aber weggelassen worden.

§. 9. Exemtionen, Moderationen.
§. 10. Herstellung der Kraise, dann der Krais- und Reichsmatrikel.
§. 11. Anhaltung zur Schuldigkeit.

Articulus. VI.

Von Bündnissen.

§. 1. Bündnisse in Reichssachen.
§. 2. In dringenden Fällen.
§. 3. Kaiserliche Privatbündnisse.
§. 4. Bündnisse der Reichsstände.
§. 5. Fremde Hülfe.

Articulus. VII.

Von Polizey- und Handlungssachen.

§. 1. Erhaltung der Polizey und Kommerzien.

Note. Ist fast ganz neu.

§. 2. Erhaltung der Handelsstädte.
§. 3. Monopolien.
§. 4. Privilegien in Polizeysachen.
§. 5. Repressalien in Handlungssachen.

Articulus. VIII.

Zoll. Handlung., Schiffbarmachung der Flüsse. Stapelgerechtigkeit.

§. 1. Zolltheilung, Erhöhung, Erstreckung, Verlegung.
§. 2. Einwilligung der Kürfürsten.
§. 3. Vernehmung der Benachbarten.
§. 4. Verbot der Promotorialschreiben.

Note. Hier kommen einige kleine Zusätze vor. Der Kaiser soll und will nemlich denjenigen, welche um neue Zölle oder der alten Erhöhung,
„oder auch um Prorogation solcher Erhöhung"
anhalten werden, keine Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben, sondern sie eine Kollegialversammlung zu erwarten
„oder bey versammeltem Reichstage ans kurfürstliche Kollegium verweisen.

§. 5. Die alten Zölle sollen keinen Schaden leiden.
§. 6. Die Kommerzien sollen nicht gesperrt oder verhindert werden.
§. 7. Schiffbarmachung der Flüsse.

§. 8. Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.
§. 9. Verbotene Extenſion der Zölle.
§. 10. Verbot eigenmächtiger Zollanlegung ꝛc. ꝛc.
§. 11. Accis, Umgeld ꝛc. ꝛc.
§. 12. Ungebührliche Zölle, Lizent, Geleitsgeld.
§. 13. Strafe der Zollmißbräuche der Reichsſtände.
§. 14. Der Mittelbaren.
§. 15. Der Kreisausſchreibenden Fürſten, und derer, die ſich zu keinem Kreiſe halten.
§. 16. Erlaubte Selbſthilfe.
§. 17. Niederlage, Stappel, Lizent.
§. 18. Verbot derſelben.
§. 19. Requiſition.
§. 20. Erlaubte Selbſthilfe.
§. 21. Vorbehalt rechtmäßiger Freiheiten.
§. 22. Wiederholte Kaſſirung der unrechtmäßigen.
§. 23. Stappelgerechtigkeit.
§. 24. Verbot der Zollbefreiungen
§. 25. Exemtionsprivilegien.
§. 26. Zollfreiheit der Kurfürſten und ihrer Angehörigen.

Note. Hier iſt das in voriger Kapit. fehlende Wort:
„anhalten"
hinzugeſetzt, und damit der Sinn der ganzen Verfügung beſtimmt worden.

§. 27. Auch bei neuen Zöllen.
§. 28. Erkundigung wegen der Zölle bei den Kreisausſchreibenden Fürſten.
§. 29. Und bei andern Ständen.
§. 30. Berichte darüber.
§. 31. Zollfreiheit der Stände und Geſandten in Anſehung der Reichs- Kollegial- Deputations- und Kreistäge.

Articulus IX.

Vom Münzrechte.

§. 1. Abſtellung der Münzgebrechen.

Note. Die Kaiſerliche Befugniß den Münzgebrechen abzuhelfen, war ſonſt im Allgemeinen ausgedrückt; diesmal iſt ſie durch den Zuſatz:
„wenn ſolche (nemlich die Münzgebrechen) in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen"
genauer umſchrieben worden.

§. 2. Gegenwärtige Mittel hiezu.

Note. Hier iſt die Beziehung voriger Kapitulation auf das Kaiſerliche Münzedict von 1759. ausgelaſſen worden.

§. 3. Und künftige.
§. 4. Komitialberathſchlagung darüber.

Note. Hier iſt anſtatt: Von dritt-nächſtem Unſerm Vorfahren am Reich geſetzt worden:
„Von Karl *VI.*
und verſpricht der Kaiſer durch den Zuſatz:
„mittels eines eigends an die Reichsverſammlung zu erlaſſenden Kommiſſions-
„dekrets"
die Herſtellung des Münzweſens zu bezielen.

§. 5. Münzprobationstäge. Fremde Münzen.
§. 6. Verleihung des Münzrechts.
§. 7. Mißbrauch deſſelben.

Note. In voriger Kapitulation ward ſich bloshin auf das Münzedict bezogen; in dieſer wird die Erklärung beigefügt, daß hierunter die
„Münzordnung von 1559.
zu verſtehen ſey.

§. 8.

§. 8. Strafe.
§. 9. Der Stände.
§. 10. Der Mittelbaren.
§. 11. Ertheilung des Münzrechts an Mittelbare.

Articulus. X.

Erhaltung der Reichszugehör.

§. 1. Veräuſſerung und Verpfändung vom Reiche.
§. 2. Vermeidung des Anlaſſes hiezu.
§. 3. Herbeibringung der abgekommenen Stücke.
§. 4. Reichspfandſchafften.
§. 5. Reichsgränzen.

Note. Hier iſt hinzugekommen, daß der Kaiſer auch
„Bei Umtauſchung der Gränz-Lande"
ohne des Reichs und der dabei intereſſirten Stände Bewilligung nichts vornehmen laſſen ſolle und wolle.

§. 6. Veräuſſerte Reichslehen.
§. 7. Rath der Kurfürſten oder auch der andern Stände.
§. 8. Johanniterorden.
§. 9. Reichsgüther, wenn ſie der Kaiſer ohne Titel beſitzt.
§. 10. Aufrechthaltung der Reichslehen.

Note. Dieſer Abſatz hat in Beziehung auf den Reichsſchluß vom 9ten Dec. 1722. folgenden Zuſatz erhalten:
„hingegen nicht zugeben noch geſchehen laſſen, daß gedachtem Reichsſchluſſe durch „anderweite, ohne des Reichs Wiſſen, Zuthun und Genehmigung getroffene Ver„abredungen etwas entzogen werde, ſondern deßhalb die Gerechtſame des Reichs „allewege beobachten und wahrnehmen."

§. 11. Des Kaiſers beſitzende Reichslehen.
§. 12. Reichshilfe, der Italieniſchen Vaſallen und Beſitzer unmittelbarer Allodien.

Note. Hier iſt hinzugeſetzt, der Kaiſer ſolle und wolle daran ſeyn, damit nächſt den Italieniſchen Vaſallen auch die
„Beſitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa *in continenti* ihre Freiheit „nachweiſen können"
zur Beihilfe angehalten werden.

Articulus. XI.

Von Reichslehen, Steuern der Reichsſtädte. Von dem Rathe der Kurfürſten und Stände.

§. 1. Belehnungen nach dem vorigen Tenor der Lehenbriefe.

Note. Hier iſt das in voriger Kapitulation fehlende Schlußwort „Laſſen" ergänzt.

§. 2. Unaufhaltlich zu ertheilen.
§. 3. Reichslehenpflicht.
§. 4. Geiſtlicher Stände Lehensgeſandte.
§. 5. Belehnung der Minderjährigen.
§. 6. Ohne Wiederholung bey erlangter Volljährigkeit.
§. 7. Belehnung der Reichsvicarien.
§. 8. Ausfertigung der Lehenbriefe.
§. 9. Ungiltige Lehenbriefe.
§. 10. Verwirkte und heimgefallene Lehen.
§. 11. Zum Unterhalt des Reichs.
§. 12. Vorbehalt giltiger Anwartſchafften.
§. 13. Beibehaltene —
§. 14. Und wieder vergebene Reichslande.

§. 15. Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich.
§. 16. Steuern der Reichsstädte.
§. 17. Deren Beschreibung.
§. 18. Beibehaltung.
§. 19. Veräusserung in vorigen,
§. 20. Und in künftigen Zeiten.
§. 21. Der Kurfürsten und auch der andern Reichsstände Zurathziehung.

Articulus. XII.

Von den Reichskreisen und der ordinairen Reichsdeputation.

§. 1. Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise.
§. 2. Reichsgutachten darüber.
§. 3. Kreisverfassung.
§. 4. Der Reichsgerichte Betragen in Kreissachen.
§. 5. Reichsexecutions- und Kreisordnung.

Note. Zusatz: Der Kaiser soll und will befördern, daß die Executionsordnung
„in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen
„Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhafft erreichet werde;
„zu dem Ende Wir auch bald nach angetrettener Unsrer Kaiserl. Regierung, bei
„der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern
„wollen."

§. 6. Ordinaire Reichsdeputation.
§. 7. Des Kaisers Rechte dabei.

Articulus. XIII.

Von Reichstägen und andern reichsständischen Zusammenkünften.

§. 1. Ansetzung der Reichstäge.
§. 2. Kaiserliche Proposition darauf.
§. 3. Beförderung der Reichstagsgeschäffte.
§. 4. Ordnung der Puncte.
§. 5. Reichsgutachten.
§. 6. Kurmainzisches Propositionsrecht.
§. 7. Dictatur.
§. 8. Directorialverrichtungen.

Note. Hinzugesetzt: Daß die eingekommenen Gravamina und Desideria Statuum sofort zur Dictatur gebracht und von dem Reichsdirectorium
„nach vorgängiger herkommlicher und gebührender Verlaßnehmung"
proponirt werden sollen.

§. 9. Rechte der Reichsvicarien dabei.
§. 10. Andere Ständische Zusammenkünfte.

Articulus. XIV.

Von den Beschwerden gegen den Römischen Hof.

§. 1. Beschwerden wegen Uebertrettung der Concordaten.

Note. Daß unter den in voriger Kapit. bloßhin angezogenen Concordaten
„die mit dem Pabst Eugen *IV.* und Nicolaus *V.* geschlossenen"
zu verstehen sind, wird hier zusätzlich bemerkt — und daß der Kaiser bei dem Pabst und Stuhle zu Rom bewirken solle und wolle, damit gegen die Gerechtsame der Erz- und Bischöffe, auch Domcapitel weder durch
„Ertheilung"
unförmlicher
„oder durch Erschwehrung gewöhnlicher"
Gratien

„beson-

„besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten"
Resignation,
„besonders *in favorem tertii*" dann
darauf folgende Collation solcher Präbenden . . . . . welche sonst per obitum ad curiam romanam
„nach den Concordaten"
nicht devolvirt werden . . . . . .
„weder durch Ertheilung eines *Breve eligibilitatis* oder Verleihung einer Präbende an „einen Mann, der kein gebohrner Deutscher und mit keinem *Testimonio idoneitatis* von „dem *Ordinario Beneficii* versehen ist"
gehandelt werde.

§. 2. Fortsetzung.

Note. Hier sind wiederum einige zerstreute Zusätze. Es soll und will nehmlich die Kaiserliche Majestät sich bey dem Päbstl. Stuhle verwenden, daß die Erz- und Bischöffe wenn sie .....
„durch bessere Verwendung der mit *beneficiis simplicibus* versehenen Geistlichen zur Aus„hilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen"
mit Monitoriis, Interdictis ꝛc. ꝛc. nicht . . beschwehrt werden möchten, sondern solchen allen „unverzüglich abhelffen und für die Zukunft"
mit der Kurfürsten . . . Rath . . abwenden . . .

§. 3. Schutz der Concordaten, Verträge und Privilegien; Nuntiaturangelegenheit.

Note. Hier ist durch einen Zusatz vorgesehen worden, daß die Concordate ꝛc. ꝛc.
„nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt — und was für Be„schwehrung dagegen und darinn gefunden würde, daß dieselbe . . abgeschafft . . . .
„werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation „gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der „Nuntien noch unerledigt sind; so wollen Wir (die Kaiserl. Majestät) über dieses „alles die unaufschieblichste Erstattung eines angemessenen, und zum Theil von „Unserm Vorfahren am Reich Joseph *II.* glorwürdigsten Andenkens den 9ten „August 1788. geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich „in Erinnerung bringen und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das bal„digste zu befördern bedacht seyn."

§. 4. Verbothener Recurs nach Rom.

Note. Der Anfang dieses Absatzes ist durch einige zugesetzte Worte genauer bestimmt worden. So hieß es in voriger Kapitulation: „Wenn es sich etwa begäbe, daß die Causſæ civiles „von ihrem ordentlichen Gerichte . . . ad Nuntios Apostolicos . . . gezogen würden;" In dieser heißt es: „Wenn es sich etwa begäbe, daß die Causæ civiles von ihrem ordentlichen „Weltlichen
„Gerichte
„oder einem Officialen als *Judice delegato Principis*
„ . . . ad Nuntios . . . .
„gezogen würden ꝛc. ꝛc. ꝛc."

§. 5. Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen.

Note. In der vorigen Kapitulation ward nur der Irrungen der höchsten Reichsgerichte mit den Apostolischen Nuntiaturen gedacht; dießmal aber wurde anstatt der Nuntiaturen, der römische Hof zweimal genennt und anstatt des kollectiven Ausdrucks „der Geistlichen Obrigkeit" der disjunctive: Pabst, Erz- und Bischöfe beliebt, und am Ende der Zusatz gemacht:

„Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit „gehören; so wollen Wir (der Kaiser), wenn über solche geistliche Sachen ein Pro„zeß entsteht, die Bischöffe nach Maasgabe der Fürstenconcordate bei der ersten, die „Erzbischöffe der zweiten Instanz und diejenigen Erz- und Bischöffe, welche dem „Pabste nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesansinods, oder mit Beyrath „ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder „vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter „Instanz vor keine andere als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten „Richter unmittelbar gebracht und von Ihnen *collegialiter* im Namen Sr. Päbstlichen „Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die *causſæ majores in jure expreſſe „enumeratæ* ausgenommen."

§. 6. Vorbehalt der Augsburgischen Konfessionsverwandten.

Articulus XV.

Verhältniß der Landesunterthanen gegen Kaiser und Landesherrn.

§. 1. Kaiserlicher Schutz. Gehorsam der Landesunterthanen.
§. 2. Die Unterthanen sollen ihren Landesherren nicht entzogen werden.
§. 3. Landsteuern zu Festungen und Kammerzielern.
§. 4. Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherren.
§. 5. Kassation der widerrechtlichen Privilegien und Prozesse.
§. 6. Ungebührliches Betragen der Unterthanen.
§. 7. Hiezu soll kein Anlaß gegeben werden.
§. 8. Selbsthilfe der Landesherren.
§. 9. Rechtshilfe.

Articulus XVI.

Von der Justiz an den höchsten Reichsgerichten.

§. 1. Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit.
§. 2. Durch die Rechtspflege im Reiche.
§. 3. Erhaltung der Reichsgerichte.
§. 4. Unpartheiische Justiz und glimpfliche Ausdrücke der Höchsten Reichsgerichte gegen die Stände.

Note. In voriger Kapitulation schien sich das Verbot unglimpflicher Ausdrücke in den Erkenntnissen der H. Reichsgerichte hauptsächlich nur auf die Kurfürsten zu beziehen; diesmal ist es ausdrücklich auf

„Fürsten und Stände"

erstreckt worden.

§. 5. Verhütung der Thätlichkeiten.
§. 6. Ordnungen der Reichsgerichte.
§. 7. Wechselseitiges Verhältniß derselben.
§. 8. Handhabung des Kammergerichts.

Note. Zum Anfange dieses Absatzes ist der folgende merkwürdige Zusatz gekommen:

„Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht, für Uns allein keine „Instructionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch *in particulari* an Unsern und „des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Reskripte auf „Einsendung der *Protocollorum pleni et Senatuum* erlassen, sondern dafern etwas an „dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kürfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiserliche und ꝛc. ꝛc."

§. 9. Nichts gegen die Reichsgesetze ergehen zu lassen.
§. 10. Nichts gegen die Reichsgesetze zu erlangen.
§. 11. Kassation alles Widrigen.
§. 12. Verbot der Ministerialeingriffe.
§. 13. In Reichshofrathssachen.
§. 14. Kassation alles Widrigen, und Handhabung des Reichshofraths.
§. 15. Resolvirung der Reichhofrathsgutachten.

Note. Diesem Absatze ist am Ende folgendes zugesetzt worden: Der Kaiser will nehmlich über Reichshofrathssachen in keinem andern Rathe rathschlagen noch resolviren,

„und den vorgeschriebenen *Modum* als eine *formam essentialem* beobachten. Es sollen „jedoch diese an Uns von dem Reichshofrathe zu erstattende *Vota* bei Justizsachen „überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in den in dem §. 18. & 20. „*Tituli V.* derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und „öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintretten, Statt finden, und „durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justiz nicht sistirt, sondern „befördert werden.

§. 16. Rechtsmittel gegen die Reichsgerichtlichen Urtheile.
§. 17. Verhältniß beider Reichsgerichte.

Articulus. XVII.

Von den Urtheilen der höchsten Reichsgerichte, Rechtsmitteln, Execution, Visitation, Kanzleien.

§. 1. Execution der reichsgerichtlichen Urtheile.

§. 2. Revision und Supplication dagegen.

Note. Es sollen zwar diese Rechtsmittel niemand versagt werden;
„Damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiserlichen Kammergerichte
„oder Reichshofrathe nicht unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden
„mögen."
so will der Kaiser die Revisionen nach Möglichkeit beschleunigen ꝛc. ꝛc.

§. 3. Kammergerichtsvisitation, Rekurse an den Reichstag.

Note. Dieser ganze Absatz ist neu; der alte aber als auf die immittelst veränderten Umstände nicht mehr passend, ausgelassen worden. Er betrifft die Herstellung der Ordinari-Reichsvisitations-deputation und eines Regulativs in Ansehung der Rekurse an die Reichsversammlung.

§. 4. Des Kammergerichts Unterhalt und Besetzung.

Note. Dieser Absatz ist in voriger Kapitulation der 13te, indem die Absätze 4. bis 12. einschließlich voriger Kapitulation, welche von der damals bedungenen und im Jahre 1767. eingerückten Kammergerichtsvisitation handelten, dermalen als unnöthig weggelassen worden sind.

§. 5. Supplication bei dem Reichshofrathe.

Note. Ist in voriger Kapitulation der 14te §.

§. 6. Geheimerathsdekrete in Rechtssachen.

Note. In voriger Kapitulation der 15te §.

§. 7. Handhabung der Executionen.

Note. In voriger Kapitulation der 16te §.

§. 8. Kanzlei- und Taxgelder.

Note. In voriger Kapitulation der 17te §.

§. 9. Lehentaxe.

Note. In voriger Kapitulation der 18te §.

§. 10. Laudemien und Anfallsgelder.

Note. Ist in voriger Kapitulation der 19te §.

Articulus. XVIII.

Von den Privilegien wider die höchsten Reichs- und Landgerichte.

§. 1. Kein Stand soll mehr von den Reichsgerichten eximiret werden.

§. 2. Bestättigung der alten Exemtionen.

§. 3. Jeder soll bei seinem ordentlichen Rechte gelassen werden.

§. 4. Und bei seinen Privilegien.

§. 5. Verbot der Eingriffe. Norm der Kommissionen.

§. 6. Ertheilung der Privilegien de non appellando u. a. m.

§. 7. Der Austräge.

§. 8. Beschwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und Landgerichte.

§. 9. Exemtionsprivilegien.

§. 10. Appellationen.

§. 11. Handhabung der Exemtionen.

Articulus. XIX.

Restitutionen. Justiz. Klagen der Unterthanen.

§. 1. Rückständige Restitutionen.

§. 2. Eigene Restitutionen.

§. 3. Justiz gegen Landeseingesessene.

§. 4. Rechtsklagen nicht zu hindern.
§. 5. Keine widerrechtlichen Auflagen zu begünstigen.
§. 6. Klagen der Landesstände und Unterthanen gegen ihre Landesherren, und deren Kammern.

Note. In diesem §. ist die Vorsicht, womit gegen die Reichsstände in Klagsachen ihrer Unterthanen gegen sie von den Höchsten Reichsgerichten vorgeschritten werden soll: durch folgenden beträchtlichen Zusatz näher bestimmt. Wenn nemlich Landesstände wider ihre Obrigkeit

„in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen: so „sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden „lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, „wenn *Privilegia de non appellando* vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher „Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bei andern „Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit . . . . . keine Mandate

„oder Reskripte, welche Anordnungen *in meritis cauſæ* enthalten, weder Ordinationen noch Protectoria . . . . . ertheilen."

§. 7. Verfahrungsart.

Note. Dieser Absatz hat wiederum zwar kurze, aber merkwürdige Zusätze. „Wo aber, heißt es"

„in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger „oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen,"

die Jurisdiktion fundirt, dennoch, ehe und bevor die Mandate

„Reskripte oder etwa in deren Stelle trettende Ordinationen"

ergehen, die beklagte Obrigkeit

„jedesmal und in allen Fällen"

mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten

„oder Reskripten, welche Anordnungen *in meritis cauſæ* enthalten, auch Ordinationen"

keine Parition zu leisten . . . . .

§. 8. Straffälle.

Articulus. XX.

Von Achtssachen.

§. 1. Hauptregel in Achtssachen.
§. 2. Einwilligung der Stände.
§. 3. Achtsprozesse.
§. 4. Abfassung des Urtheils.
§. 5. Genehmigung. Publikation. Exekution.
§. 6. Des Aechters Güter.
§. 7. Dessen Lehen.
§. 8. Unschuldige Agnaten.
§. 9. Entschädigung des Beleidigten.
§. 10. Richtige Acht.
§. 11. Kontumazialbann.

Articulus XXI.

Lehenherrliche Rechte. Justiz.

§. 1. Lehenherrliche Rechte der Stände und Ritterschafft.
§. 2. Verwirkte mittelbare Lehen fallen den Lehensherren zu.
§. 3. Nicht dem Kaiser.
§. 4. Verwirkte mittelbare Allodien.
§. 5. Vergewaltigung unter dem Scheine Rechtens.
§. 6. Stracke Justiz.
§. 7. Keine Thätlichkeiten zuzulassen.
§. 8. Entschädigung der Vergewaltigten.

Articulus XXII.

Standeserhöhungen.

§. 1. Ertheilung der Standeserhöhungen.
§. 2. Ohne Folge auf die Reichsstandschafft.

§. 3.

§. 3. Und ohne Nachtheil eines Dritten.
§. 4. Mißheurathen.
Note. Durch einen kleinen Zusatz sind die Mißheurathen mit den Worten:
„oder einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Heurath . . .
ausdehnend bestimmt, und am Ende des Absatzes hinzugefügt:
„so viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich
„notorische Mißheurathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden
„Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen
„seyn lassen.
§. 5. Standeserhöhungen der Landeshoheit unnachtheilig.
§. 6. Beschwerden dagegen.
§. 7. Expeditionen.
§. 8. In der Reichskanzlei.
§. 9. Intimation.
§. 10. Tax.
§. 11. Auslösung der Diplome.
§. 12. Strafe der angemaßten,
§. 13. Oder erdichteten Standeserhöhung.

Articulus XXIII.

Von kaiserlichen Hofsachen.

§. 1. Kaiserliche Residenz.
§. 2. Audienz und Abfertigung.
§. 3. Sprachen am kaiserlichen Hofe.
§. 4. Kaiserliche Hofämter.
§. 5. Deren Rechte.

Articulus. XXIV.

Von dem kaiserlichen Reichshofrathe.

§. 1. Besetzung desselben.
§. 2. Eigenschaften der kaiserlichen Reichshofräthe.
§. 3. Ihre Pflichten.
§. 4. Beschwerde dagegen.
§. 5. Verbesserung der Reichshofrathsordnung.
§. 6. Reichshofrathsvisitation.
§. 7. Interimsvisitation.
§. 8. Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung.
§. 9. Rang der Reichshofräthe unter sich.
§. 10. Gegen andere. Entsetzung derselben.
Note. Diesem Absatze ist folgendes zugesetzt:
„auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener recht-
„lichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden.
§. 11. Präsident, Vicepräsident.
§. 12. Deren Amt.
§. 13. Plenum. Deputationen. Hofkommissionen.

Articulus. XXV.

Reichskanzlei. Besoldung und Freiheiten der Reichshofräthe, Reichsständische Gesandte, Residenten.

§. 1. Kurmainzische Bestellung der Reichskanzlei.
§. 2. Ungültigkeit der Gegenhandlungen.
§. 3. Schutz der Reichskanzlei wider fremde Eingriffe.
§. 4. Gegenstände derselben.
§. 5. Besoldung der Reichshofräthe.
§. 6. Freiheit von Abgaben.
§. 7. Gerichtsstand der Reichshofräthe und der Reichsständischen Gesandten, Residenten ꝛc. ꝛc.

Note. Dieser Absatz hat folgenden merkwürdigen Zusatz erhalten:
„Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Ange-
„hörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Vorzessen
„legitimiret sind, von aller Jurisdiction nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschall-
„amts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths
„gänzlich befreiet seyn und verbleiben sollen.

§. 8. Freier Abzug.

Articulus. XXVI.
Von Savoyen.

§. 1. Savoyische Lehen.
§. 2. Reichsvikariat.

Articulus. XXVII.
Auswärtiger Schutz.

§. 1. Auswärtige Schutzbriefe
§. 2. Zu entkräften oder zu beschränken.
§. 3. Kaiserlicher allgemeiner alleiniger Schutz.
§. 4. Vorladung ausser Reich.

Articulus. XXVIII.
Fremde Gesandte.

§. 1. Fremder Gesandten Einmischung in Reichssachen.
§. 2. Und Aufzug.

Articulus. XXIX.
Vom Post- und Botenwesen.

§. 1. Beschwerden gegen die Reichspost.
§. 2. Postmeister. Postgeld.
§. 3. Land- und reichsstädtische Boten.
§. 4. Handhabung des Reichspostamts.
§. 5. Vorbehalt deswegen.

Articulus. XXX.
Wahlkapitulationssache.

§. 1. Verpflichtung.
§. 2. Beständige Wahlkapitulation.
§. 3. Kurfürstliche Kollegialschreiben.

Note. Anstatt des dritten §. der vorigen Kapitulation die Enthaltung des Röm. Königs von der Regierung betreffend, ist hier der in voriger Kapit. weggelassene Absatz aus der Kapitulation Franz des Ersten wiederum eingerückt worden, folgenden Inhalts:
„Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur
„Wahl versammelten kurfürstlichen *Collegio* durch besondere Schreiben an Uns er-
„stattete Gutachten forderſamst zum wirklichen Vollzu gebringen und darauf das
„nöthige beobachten."

§. 4. Beschwöhrung durch Kommissarien.
§. 5. In Person.
§. 6. Anfang der Kaiserlichen Regierung.

Note. Auch hier ist aus der Kapitulation Franz des Ersten der in letzterer Kapitulation ausgelassene Absatz nachstehendermassen wiederum eingerückt worden:
„Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern
„geschehen zu lassen, daß die in der goldenen Bulle benannten Vikarien indessen
„anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuiren."

§. 7. Beobachtung.
§. 8. Exemplarien der Kapitulation.

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als nach zeitlichem Ableben weiland Josephs des Zweiten kaiserlicher Majestät, christmildest- und glorwürdigster Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigsten und respective durchlauchtigsten Herrn Friedrich Karl Joseph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier, und Maximilian Franz zu Kölln Erzbischöfe, des heiligen römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Erzkanzler, Unserer lieben Neven, auch Bruders und Kurfürsten Liebden, Liebden, Liebden, dann anstatt Unserer als Königs in Böheim und Kurfürsten, auch der durchlauchtigsten und respektive großmächtigen Herrn Karl Theodors Kurfürsten zu Pfalz, Friedrichs August Kurfürsten zu Sachsen, Friedrichs Wilhelm Königs in Preussen, als Kurfürsten zu Brandenburg, und Georgs des Dritten Königs in Großbritanien, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lünneburg, des heiligen römischen Reichs Erzschenks, Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers, und Erzschatzmeisters, Unserer lieben respektive Brüder, Oheime und Kurfürsten, Liebden, Liebden, Liebden gevollmächtigter Botschafter, Anton Theodor Reichsfürst und Erzbischof zu Ollmütz, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürst von der Osten genannt Sacken, Ludwig Friedrich von Beulwitz, zur Ehre und Würde des römisch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt sind, deren Wir Uns auch Gott zu Lobe, dem heiligen römischen Reiche zu Ehren und um der Christenheit und deutscher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freiem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Kurfürsten, für sich und sämmtliche Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs geding- und paktsweise dieser nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Kraft dieses Briefes.

Articulus. I.

§. 1.

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit, und christliche Kirche als derselben Advokat in gutem treulichen Schutz und Schirme halten sollen und wollen.

§. 2.

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das heilige römische Reich, und die Kurfürsten, als dessen vorder = Glieder und des heiligen römischen Reichs Grundsäulen, besag der goldenen Bulle, sonderlich des dreizehnten Titels, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) bei ihren Hoheiten, geist = und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselbe in = und außer ihren Territorien hergebracht haben, sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen; insonderheit wollen Wir die Erz = und Bischöfe bei dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz = und Bisthümer, so wie ihrer Metropolitan = und Diözesangerechtsame, dort, wo ihr jus diœcesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten;

§. 3.

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freien Sitz und Stimme auf Reichstägen sowohl, als andern reichsständischen Versammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsstand, der sessionem & votum in den Reichskollegiis hergebracht, davon unter einigerlei Vorwande, als, noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen;

§. 4.

Noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. 5.

Auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen collegiis an = oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthume, respektive Graf = oder Herrschaft genugsam qualifiziret, und mit einem standeswürdigen reichs = und kammergerichtlichen Matrikularanschlage (welcher beider Erfordernisse halben in comitiis das Nöthige vordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also, daß sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualifizirung erfolge, am wenigsten aber selbige von bloßen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll.

§. 6.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz = und Stimmerechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene kur = und fürstlicher collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaßen.

§. 7.

§. 7.

Sodann soll wegen der anno 1654 und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualifizirung die Kommitialuntersuchung, mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritte Unserer künftigen Regierung an zu erlassenden kaiserlichen Kommissionsdekrets, von Uns vorderſamst zu Stande gebracht werden.

§. 8.

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so in- als außer dem Reiche, gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, besonders in Religions-, Polizei-, Kameral-, Militär-, Justiz-, Lehens-, Kriminal- und Gnadensachen sub quocumque prætextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde; auch besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkürliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.

§. 9.

Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders dem westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5. gemäßen Unionen, zuvorderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen, Reichspfandschaften, so, wie dieserhalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche, und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Lande, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form konfirmiren, sie auch dabei als römischer König handhaben und schützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bei währenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschlusse nicht approbirt, dieselben gänzlich kassiren und annulliren, auch hiermit kassirt und annullirt haben. Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.

§. 10.

Soviel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände (einschließlich derselbigen Religion zugethaner freien Reichsritterschaft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advokatia dem Religions- und Profan- auch dem münster- und osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

§. 11.

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, nürnbergischen Exekutionsrezeß, arctiorem modum exequendi und andere Reichskonstitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgischen Konfessionsverwandten und Kurfürsten, Fürsten und Stände, (die Reichsritterschaft miteinbegriffen) sammt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, sofort sothane Unsere Entschliessung denselben zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, keineswegs aber in causis religionis Prozesse verstatten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bei Antritte Unserer Regierung noch unerledigt

erledigt gebliebenen Religionsbeschwerden des vordersamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholischen Religion kraft dieses versprechen, und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden.

Articulus. II.

§. 1.

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in Unsern Kräften ist, schirmen und vermehren,

§. 2.

Uns keiner Sukzession oder Erbschaft desselben anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden.

§. 3.

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profansachen, den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und konfirmiret worden, sonderlich aber obgedachte münster- und osnabrükische Friedensschlüsse, bevorab was im letztern Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque &c. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was den katholischen und augsburgischen Konfessionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen, auch den allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennt werden, zustehen, und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den nürnbergischen Exekutionsrezeß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bei vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Gesetze oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden, oder bei gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beitritt und die Einwilligung zum dresdner und teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse, gleich wäre es dieser Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerlei Vorwande, er sey wer er wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- oder Deputationstage vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religionssachen jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Exekutionsrezesse, und den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten Verträgen, und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponirt, in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque prætextu oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichsabschiede de anno 1555 einverleibte Exekutionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde;

§. 4.

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, soviel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabschiede und mehr erwähnten Friedensschlusse nicht zuwider sind, erneuern, und dieselben mit Konsens Kurfürsten,

Für-

Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfodert, bessern, keinesweges aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. 5.

Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichssatzungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergerichte gestatten, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungiltig und unverbindlich seyn soll;

§. 6.

Zumal auch diejenigen, so sich gegen jetzt ermeldten Friedensschluß und darinn bestätigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck kassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernste verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedensschlusses verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längstens verworfen und vernichtet sind.

§. 7.

Auch weder den Reichsgerichten, noch dem Bücherkommissarius zu Frankfurt am Main verstatten, daß jene auf des Fiskals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung der Prozesse, sodann gebührlicher Exekution, und dieser in Zensirungen oder Beurtheilung und Konfiszirung der Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisiren;

§. 8.

Am wenigsten aber sich anmaßen, den heilsamen Reichssatzungen zuwider über neue Editiones der augsburgischen Konfessionsverwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiskal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen; gleichen Rechtes sollen auch die Katholischen ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmälige Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reiche den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten; überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

Articulus. III.

§. 1.

Wir sollen und wollen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Konsideration halten;

§. 2.

Denselben, wie bereits im Eingange dieser Unserer Kapitulation geschehen, also auch führohin das Prädikat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit kontinuiren;

§. 3.

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselben hierinn nichts vornehmen, überhaupt aber ihre der Kurfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, auch alsdann, wann sie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurückäußern;

§. 4.

Sie bei ihrer wahlerlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten Präeminentien und Prärogativen, insonderheit auch die weltlichen Kurhäuser bei ihrem Primogeniturrechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, erhalten, besonders wie allsolche in der goldenen Bulle ausgedrückt sind;

§. 5.

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare rheinische Verein der Kurfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herrn Kurfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und konfirmiren;

§. 6.

Jedoch dem Instrumento pacis und andern Reichssatzungen, auch den von Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten juribus, Hoheiten und Privilegiis unabbrüchig.

§. 7.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die römischkönigliche Krone förderlichst zu empfangen; so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabei thun, so sich derenthalben gebühret.

§. 8.

Und was zwischen beiden Kurfürsten zu Mainz und Kölln, wegen der unter ihnen der Krönung halber entstandenen Irrungen, gütlich beigeleget und verglichen worden, das soll kraft dieses gleichfalls konfirmirt und bestätiget bleiben.

§. 9.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle verbleiben lassen.

§. 10.

Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung Art. VIII. Instrumenti Pacis, von der Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten eines erwählten römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende römische Kaiser sich aus dem römischen Reiche begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Konservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen römischen König, noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfalle, die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten, mit oder ohne des regierenden römischen Kaisers Konsens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen römischen Reiche tragenden Amte und

Pflichten

Pflichten nach, von Ihnen allerdings frei und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen der Kurfürsten und Fürsten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiermit geschieht, für genehm, und Uns dem gemäß und konform halten.

§. 11.

Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten je zu Zeiten, vermög der goldenen Bulle und der kurfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des heiligen römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammenkommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, das Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämmtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen;

§. 12.

Noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer Authorität geschehen, Unsere Gesandte, vielweniger Unsere Kommissarien, auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern, der goldenen Bulle und Kurfürstenvereinigung gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 13.

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bei ihrer freien Wahl, wie vor Alters her auf Sie gekommen, und die goldene Bulle, alte Rechte und andere Gesetze oder Freiheiten vermögen, wie auch bei ihrem gesönderten Rathe, in Sachen das heilige römische Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränket lassen; wo aber dawider von Jemand etwas gesucht, gethan, oder die Kurfürsten in dem gedrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn.

§. 14.

Gleichergestalt wollen Wir die Vikarien des Reichs bei ihren uralten in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs sowohl nach Absterben eines römischen Kaisers oder Königs, als auch bei dessen langwieriger Abwesenheit außer Reich, oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vikariate und deren Jura, sammt was denselben anhängig, von Jemand disputirt und bestritten, oder restringirt werden.

§. 15.

Und weil nach Inhalt der goldenen Bulle den Reichsverwesern die Gewalt, im Reiche Recht zu sprechen, zusteht; also soll berührte Befugniß der Reichsverweser nicht blos auf neue oder solche Rechtssachen, wobei periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung der vorhin bei dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gewesenen Prozeß- und Rechtshändel vor den Vikariatshofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwähnte Reichsvikariatsgerichte die bei dem besagten Reichshofrathe vorhin verhandelten in der Reichskanzlei vorhandenen acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu dem Reichsarchive, sogleich nach geendigter Reichsverwesung durch allgemeine Anordnung des Kurfürsten zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlers auf Verlangen der Vikariate und Kosten der Partheien unweigerlich verabfolget werden.

§. 16.

Dahingegen sind die Reichsvikariate gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichsverwesung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor Ihnen verhandelten acta jedesmal an den neuerwählten Kaiser einzuschicken, um zu erwähn-

wähnter Reichskanzlei durch Kurmainz als den Erzkanzler, oder desselben Stelle vertretenden Reichshofvizekanzler, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§. 17.

Und wie nicht minder der zwischen Kurbaiern, Kursachsen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheinischen und sächsischen Vikariats im Jahr 1750. geschlossene Rezeß von dem kurfürstlichen Kollegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprieslich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bei entstehendem Fall einer Reichsverwesung verträglich angesehen worden; so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer kaiserlichen Regierung dem gesammten Reiche vorgelegt, und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

§. 18.

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis Wir die Wahlkapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es sey in Justiz- oder Gnadensachen, in soweit als dasselbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie sich dasselbe gezieme und gebührt, inmaßen Wir solches hiemit konfirmiren und ratifiziren.

§. 19.

Nachdem sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürstlichen Gesandten prätendiren wollen; so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zusieht, und immittels in der Tutel oder Kuratel begriffen sind) Botschafter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselben den kurfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orte in und außer dem Reiche keine Destinktion mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores, in allem wie den königlichen Gesandten gegeben werden.

§. 20.

Auch sollen und wollen Wir, im übrigen die Vorsehung thun, daß den Kurfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogative erhalten, und dawider von fremder Regenten und Republiken Gesandten oder andern an Unserm kaiserlichen und königlichen Hofe, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts Nachtheiliges oder Neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen den Kurfürsten untereinander in ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.

§. 21.

Es sollen auch bei kaiserlichen und königlichen Krönungen und andern Reichssolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herrn, die im Reiche Sessionem & Votum haben, und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bei der Reichsversammlung angesehen und erkennt werden, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herrn, wie auch

kaiser-

kaiserlichen Räthen und Kammerherrn, und zwar gleich nach dem Fürstenstande vor allen andern, weil sie im Reichsfürstenrathe Votum & Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bei den Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelassen, und ebenmäßig außer solchen Reichsfestivitäten am kaiserlichen Hof und allen Orten observirt werden.

§. 22.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürsten Amtsverweser und Erbämter bei Unserm kaiserlichen Hofe begriffen, daß dieselben jederzeit und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-, Wahl- und andern dergleichen Tägen Unsern kaiserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respekte gehalten, und Ihnen von Unsern Hofämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hofämtern jezuweil ersezt werden sollen; so wollen Wir doch, daß Ihnen, den kurfürstlichen Amtsverwesern und Erbämtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallenden Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselben selbst verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von den Hofämtern entzogen werden, oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort ein- und besagte Erbämter klaglos stellen sollen.

§. 23.

Und weil bei Aufrichtung der Polizei- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Namen zu publiziren, dem Erzmarschallamte zukömmt und gebühret, so soll Unserm Hofmarschallamte oder andern, weder unterm Prätexte kaiserlicher Kommission noch sonst, darinn, so zu solchem Reichsamte gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges konzedirt, gleichwohl aber dem Hofmarschall, in seinen zukommenden und von dem Erzmarschallamte dependirenden Amtsverrichtungen, durch Unsere Landesregierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

§. 1.

In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenigen, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, sollen und wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben reichstägige freie Beistimmung in selbigen Dingen nichts vornehmen noch gestatten.

§. 2.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarten christlichen Mächte friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliziren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reiche oder dessen Ständen Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde noch Krieg in- und außerhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerlei Vorwande, wie der auch sey, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Konsens auf offenem Reichstage, oder zum wenigsten der sämmtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl und sobald mit gesammtem Reiche die Gebühr zu beobachten;

§. 3.

Dergleichen Reichskriege, sodann nach Inhalt der Reichskonstitutionen, der Exekutionsordnung und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beider Religionen zu bestellende Generalität, samt den ebenfalls in gleicher

Anzahl von beiden Religionen zu ernennenden Kriegsrathsdirektoren und Räthen sowohl, als das ganze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsschlüsse erfordern und mit sich bringen.

§. 4.

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Kreisverfassung eigenen Gefallens das Marschwesen anzuordnen, jemanden von derlei gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband- oder andere Kommerzienhändel anzumaßen, über die Reichsfestungen zu disponiren, oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungsbefehle zuzuschicken.

§. 5.

Wo wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hilfe gebrauchen.

§. 6.

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichskriege, noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiete, auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern einige Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, immaßen dieses allein die Landesherrn, nach den Reichssatzungen, in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget sind. Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt, und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze, oder solche wohl gar demolire.

§. 7.

Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegesvolk ins Reich führen oder führen lassen; sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand es immer seyn mögte, gegen den münster- und osnabrückischen Friedensschluß geführt würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hilfe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich widerfahren, und nach Inhalte der Reichssatzungen und Exekutionsordnung gedeihen,

§. 8.

Und das Kriegsvolk, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, außerhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrangten Stände gebrauchen, und überhaupt die von dem Reiche geschehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.

§. 9.

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reiche, ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden wider die Reichskonstitutionen selbst belegen, noch durch Jemand anders beschweren lassen.

§. 10.

§. 10.

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Kammergericht sich befindet, von dem Naturalquartierslaste, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabei Interessirten, in Zukunft jederzeit frei erhalten.

§. 11.

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminar-, weniger Haupt-Friedenstraktaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger schließen, es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls Wir wenigstens einstweil, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Kollegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlassen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bei den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Bewirkungsrechts sich ungeschmälert gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstägen herkömmliche modus tractandi beobachtet, soviel aber die Kongresse mit Alliirten und andern auswärtigen, besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrift, die Reichsdeputirten zu selbigem unweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei steht; so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bei den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären.

§. 12.

Wir sollen und wollen auch bei erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feinde im Reich okkupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Konsolation, in den alten, den Reichsfundamentalgesetzen und den Friedensschlüssen (worunter doch die augsburgischen Konfessionsverwandte den riswikischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Katholischen aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemäßen Stand restituiret werde.

§. 13.

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück gehandelt und beschlossen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

Und obgleich in dem *Instrumento Pacis* und den Reichskonstitutionen zu Genüge versehen ist, wie weit einem Stande oder Angesessenen des Reichs erlaubet sey, sich bei auswärtigen Mächten in Kriegdienste zu begeben oder einzulassen, wobei es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgesetze zu verbleiben hat; so wollen Wir doch in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblöset werde, für die Zukunft keinesweges gestatten, daß ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reichs oder dessen Angehörige mit Versammlung,

Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannschaft, oder mit Musterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beschweret, oder sonst in einige Weege wider die Reichskonstitutionen und das *Instrumentum Pacis* verfahren werde.

§. 15.

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hülfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewafnete Mannschaft eskortirte Rekrutentransporte, nicht anderst als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Kurfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselben fürohin keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden; sondern es sollen solche beiderlei Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigenes Kommissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

§. 16.

Es sollen also die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommissariat und Feldkanzleien, auch von Kriegs- und Friedenszeiten, versteht;

§. 17.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichskonstitutionen versehen, oder sich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

Und nachdem auch jezuweil verschiedene Immediatfürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einiges Recht und Befugniß, mit Einquartirung und andern Kriegsungelegenheiten höchst beschweret werden, und daher des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediatständen gemacht werden wollen; als versprechen Wir nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermöge der Reichskonstitutionen, bei den nächst angesessenen Kreisständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften kräftiglich assistiret, und sie bei ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

§. 19.

Bei welchem allem Wir Kurfürsten, Fürsten und Stände (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) sammt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und dawider in keinerlei Weise beschweren lassen wollen.

Articulus. V.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und andere des heiligen römischen Reichs Stände mit Kanzleigeldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren;

§. 2.

Auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderst nicht als mit Rathe, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstägen ansetzen;

§. 3.

§. 3.

Dieselben in den dazu bestimmten Legstädten, durch die von den Kreisen dahin verordneten Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben,

§. 4.

Und von den Reichspfennigmeistern oder Reichskassirern, denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder, den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reiche, oder wen dasselbe bei der Verwilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu eines römischen Kaisers oder sonst jemandes freier Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5.

Auch die von den Reichsständen eingewilligten Steuern und Hilfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

Wollen auch weder Uns selbst mit Unsern Erblanden des Beitrags zu den vom Reiche verwilligten Hilfen und Anlagen entziehen;

§. 7.

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem & votum bei Reichskonventen hat, von solchen Reichshilfen und Anlagen, unter was Vorwande solches geschehen möge, sich befreiungsweise eximire, oder von Uns oder sonst jemanden inner- oder außerhalb des Reichs auf einigerlei Weise eximiret werde.

§. 8.

So wollen Wir auch niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Kompensationen, ohne des Reichs Bewilligung, am wenigsten mit den Reichs-, sodann Unsern oder andern Privatgeldern oder Schulden gestatten;

§. 9.

Auch selbst keine Exemtionen oder Moderationen der Anschläge und Matrikel, ohne Vorwissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ertheilen;

§. 10.

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus redintegrationis circulorum, moderationis matriculæ & peræquationis, und überhaupt die Exemtionsirrungen, im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstage rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert,

§. 11.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermöge der Exekutionsordnung verfahren werde.

Articulus. VI.

§. 1.

Wir wollen und sollen auch für Uns selbst, als erwählter römischer Kaiser in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit andern in- oder außerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlanget;

§. 2.

Da aber Salus publica & utilitas eine mehrere Beschleunigung erfordert, da sollen und wollen Wir aller Kurfürsten sämmtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Kollegialzusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum konzernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen.

§. 3.

Wenn Wir auch künftig Unserer eigenen Lande halber einige Bündniß machen würden; so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs, und nach Inhalte des Instrumenti pacis.

§. 4.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frei bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dieß alles nach Laut desselben und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reiche verwandt ist;

§. 5.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hilfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Articulus. VII.

§. 1.

Ferner sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen und immittels kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeiordnungen zu verbessern, und den itzigen Zeitumständen näher anzupassen, auch wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinsame, den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maaßregeln zu gelangen sey. Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wie fern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem itzigen Verfalle zu retten sey;

§. 2.

Auch wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trasiquirenden Städte Lübek, Bremen und Hamburg bei ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten dem Instrumento pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen;

§. 3.

Keines Weegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bei Kauf, Handel, Manufakturen, Künsten und andern in das Polizeiwesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichssatzungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 4.

§. 4.

Woneben Wir fürohin keinerlei von Unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in Dero Territoriis zustehenden Polizeiwesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerlei Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern sollen noch wollen.

§. 5.

Wenn auch in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind, oder verboten werden sollten, weil solches der Freiheit der Kommerzien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn soll.

Articulus. VIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und Lande zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unserm Vorfahren, römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zollkonzessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch für Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren;

§. 2.

Es sey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluß also in diesem Stücke verfahren, daß keines Kurfürsten Widerrede oder Dissens dagegen und dergestalt alle und jede in Dero Kollegialstimmen einmüthig seyn, maßen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen;

§. 3.

Sondern auch die interessirten benachbarten Kreise und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten Kurfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation solcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselben schlechterdingen einer Kollegialversammlung der Kurfürsten zu erwarten, erinnern, oder bei versammeltem Reichstage dieselben ans kurfürstliche Kollegium verweisen;

§. 5.

Und neben dem kurfürstlichen Kollegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konzessionen andere Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben;

§. 6.

Auch weder am Rhein, noch sonst einigem schiffbaren Strom im heiligen Reiche einige armirte Schiffsausläger, Lizenten und andere ungewöhnliche Exaktionen, oder was sonst zu Sperr- und Verhinderung der Kommerzien, vornehmlich aber den rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen.

§. 7.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strom gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Benefizirung der Natur selbst, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

§. 8.

Auf den Fall auch einer oder mehrere, weß Standes oder Wesens er oder die wären, einige neuen Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Kur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Gebieten, zu Wasser und Lande, in Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen römischen Kaiser und des kurfürstlichen Kollegii Bewilligung und damaligen Requisiten, angestellet und aufgesetzet hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden;

§. 9.

Oder, falls auch Jemand diejenigen Zollskonzessionen, so er von einem römischen Kaiser und den Kurfürsten auf sich und seine Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr der Kurfürsten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzer hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselben, sobald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch mandata sine clausula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Weege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von Jemand anderst wider dergleichen auf die ehelichen Leibeserben und Nachkommen allein restringirte Konzession sich angemaßet worden, gänzlich abthun und kassiren;

§. 10.

Auch nicht gestatten, daß hinführo Jemand de facto und eignen Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselben verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

Wenn auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten, in und vor den Städten, die ein-, aus- und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlage, unter dem Namen Akzis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten-, Brücken-, und Weeg-, Kaufhaus-, Rent-, Pflaster-, Steinfuhren- und Zentogelder, Mutersteuer und andern dergleichen Impostен zu beschweren, welches in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig,

auch

auch der Freiheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Wasser und Lande schnurstraks zuwider; so sollen und wollen Wir bald bei Eintretung Unsrer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worin solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern;

§. 12.

Und dann dieselben, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreißigjährigen deutschen Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle und Lizenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orte ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, imgleichen Unserm kaiserlichen Fiskale gegen dieselben auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehenen Denunziation, mit oder ohne des Denunzianten Zuthun, schleunigst zu verfahren anbefehlen.

§. 13.

Gestalten auch jeder Kurfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit misbrauchet, und diese mehr oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin und ins künftige erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Exzeß, auf zuvor geschehene Erinnerung der kreisausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, solang ein solcher Kurfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Kommunität auf dreißig Jahre, wirklich verfallen und verwirket, und derentwegen a competente judice alsbald ad declarationem geschritten werden;

§. 14.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wenn schon der Ubertreter kein Immediat-, sondern ein mittelbarer Landstand wäre;

§. 15.

Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zollskonzession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beide interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den andern Ständen des Kreises zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollkonzessionen misbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und solcher Gestalt dabei interessirten Ständen gebühren soll.

§. 16.

Und soll darneben einem jeden Kurfürsten, Fürsten und Stande (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) erlaubt seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreien.

§. 17.

Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prätexte einer Niederlage, Lizent, Stapelgerechtigkeit, oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben soviel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getreides und andrer Güter oder Konsumtibilien merkliche große Beschwer- und Verhindetung verursachet und zugefüget wird; so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg als vor und nach demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich anmaßende, vornehmen.

§. 18.

Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderlichen Requisite ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürstlichen Kollegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernisse ausbringende Zollkonzessionen oder sonst ein- und andern Orts jetzt und ins künftige für sich unternehmende Usurpationen sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselben erhalten worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögen, null und nichtig seyn.

§. 19.

Dergleichen auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne Oblauts des kurfürstlichen Kollegii Konsens und Einwilligung ertheilt werden;

§. 20.

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, welcher sich damit beschweret findet, frei und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kann, selbst zu entheben.

§. 21.

Doch soll denjenigen Privilegien, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) von weiland den vorgewesenen römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der kurfürstliche Konsens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiciret oder benommen, sondern von römischen Kaisern auf gebührendes Ansuchen konfirmirt, und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet;

§. 22.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlage aber sowohl auf dem Lande als auf den Strömen, oder desselben Misbräuche, da einige wären, gleich kassiret und abgethan;

§. 23.

Und inskünftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagtermaßen mit einmüthigem Kollegialrath und Bewilligung der sämtlichen Kurfürsten.

§. 24.

Und nachdem vormals die Kurfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Strömen und sonst habenden Zöllen mit vielen und grossen Zollbefreiungen über ihre Freiheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemtionsbefehle, und zum Präjudiz der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegien und in andre Weege ersucht und beschweret worden; so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen;

§. 25.

Auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen, und die, so dawider ohne Konsens des kurfürstlichen Kollegii bei vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen kassirt und ab seyn.

§. 26.

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von unsern Vorfahren römischen Kaisern, mit Verwilligung des Reichs Kurfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogiret worden, anhalten, daß sie, mehrgedachte Kurfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben bei ihrem Ein- und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte

gewandte und andre gefreite Personen, auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuen gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Lande mit ihren Waaren und Gütern zollfrei durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zollerhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Kurfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bei Verlust des konzedirten Privilegiums, dahin erinnern und anhalten, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Kurfürsten einzuhändigen.

§. 27.

Denen aber, so inskünftige obbeschriebenermassen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reverse Unsre kaiserliche Konzessionen keinesweges ausfertigen noch ertheilen lassen.

§. 28.

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Wasser und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impostен und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen bei jedes Kreises ausschreibenden Fürsten unausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Spezifikation geben lassen;

§. 29.

Wie nicht weniger eine solche Spezifikation oder Information der Sache, auf den Fall, da etwan die kreisausschreibenden Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von den benachbarten und gravirten Ständen ein und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduktion halber, wie obsteht, wirklich verfahren;

§. 30.

Wo dann auch die Kriesausschreibämter, oder, da selbe dabei interessiret, die nächstvorsitzenden Stände der Kreise schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zollneuerungen sobald anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-, Kollegial-, Deputations- und Kreistägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilien und Konsumtibilien, als Wein, Bier, Getreide, Vieh und andre Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweisung beglaubter und mit ihrer der Kurfürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orte in gesamten Reichs- auch Unsern Erblanden ohne Ausnahme paß- und respektive repassiret, zugleich wenn Jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und durchgelassen werden; als sollen und wollen Wir die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Kurfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerlei Weise beschweret, dabei jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

Articulus. IX.

§. 1.

Den jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münze halber, wenn solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nach Maaß und Ordnung des Reichsabschiedes de Anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden;

§. 2.

Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Reichs- und Deputationsabschieden de Anno 1570. 1571. 1576. 1594. wegen der in jedem Kreise anzulegenden drei oder vier Kreismünzstätten, imgleichen wegen der in anno 1603, und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Konformität, insoweit jetzt angezogne Reichs- und Deputationsabschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen werden können, sowohl im ganzen römischen Reiche, als auch mit den Benachbarten und besonders der dabei den Kreis-Directoriis aufgetragnen Abstrafung der Kontravenienten und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Heckenmünzen durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen;

§. 3.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendnng aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem, oder künftigen Reichstägen für gut befunden werden mögte, zumal nichts unterlassen.

§. 4.

Nachdem sodann in den Jahren 1737 und 1738 bei der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und von Karl *VI.* Unserm Vorfahren am Reiche, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; als sollen und wollen Wir, sobald nach angetretner Unserer Regierung, mittels eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Kommissionsdekrets, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schlusse bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweil mittels auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genauest befolget werde.

§. 5.

Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstäge nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsame und Freiheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzt, sondern auch bei denjenigen Kreisen, wo selbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß nach Maßgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichssatzungsmäßigen Schrot und Korne, in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

§. 6.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darinn der neue Münzstand gesessen, niemanden, weß Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreiheiten oder Münzstätten begaben und begnadigen;

§. 7.

§. 7.

Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenigen Stände, denen solches Regale und Privilegium verliehen, dasselbe der Münzordnung von 1559. und andern zu derselben Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen misbrauchen, oder durch andre misbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkanntniß, verlustig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen;

§. 8.

Sondern auch einen solchen privirten Stand, außer einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren.

§. 9.

Wie Wir dann auch gegen diejenigen, so obgedachtermaßen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonstitutionen misbrauchet oder durch andre misbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suspension a Sessione & voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation enthalten, verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichstage, nach gegebener Satisfaktion, restituiren lassen, sollen und wollen;

§. 10.

Wofern sich aber dergleichen bei Mediatständen, und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Kurfürsten, Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann soll durch Dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, kassiret und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

Maßen dann Wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten und Vernehmung auch billigen Beobachtung selbigen Kreises Bedenkens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

Articulus. X.

§. 1.

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen römischen Reich und dessen Zugehörungen in- und außerhalb Deutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Kurfürsten, Fürsten und Stände sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andre Weege veräußern oder beschweren;

§. 2.

Sondern Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten;

§. 3.

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch konfiszirte und unkonfiszirte merkliche Güter, die zum Theile in andrer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder dazu zu bringen und zuzueignen;

§. 4.

Die Kurfürsten, Fürsten und Stände aber bei den Ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen, und ruhig dabei bis auf anderweite Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen bleiben;

§. 5.

In vorkommenden Reichsgränzscheidungen, auch bei Umtauschung der Gränzlande, ohne des Reichs und dabei interessirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen;

§. 6.

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholten Berichte zur kurfürstlichmainzischen Kanzlei, um solches zu der übrigen Kurfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahresfrist nach unserm kaiserlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuschicken.

§. 7.

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hilf und Beistande der sämmtlichen Kurfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8.

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden in- und außerhalb des Reichs, insonderheit bei den hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden; so sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem westphälischen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Präjudiz.

§. 9.

Und ob Wir selbst oder die Unsrigen etwas, so dem heiligen römischen Reiche zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das sollen und wollen wir bei Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. 10.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Deutschland, und sonderlich in Italien, unter andern nach Maßgabe des Reichsschlusses vom 9ten Dezember 1722 aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden; hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichsschlusse durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtsame des Reichs allewege beobachten und wahrnehmen.

§. 11.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden; so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Rekognotion zustellen.

§. 13.

§. 12.

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bei allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshilfe verwilliget wird, die italienischen Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls leztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweisen können, zu der Beihilfe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.

Articulus. XI.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und andern Reichsvasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor, in soweit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommenen besondern Umstände eine andere Einrichtung erfodern, unweigerlich und aller Kontradiktion ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweisen) widerfahren lassen;

§. 2.

Dabei auch dieselben mit der Edition der alten pactorum familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen, auch habenden und gleichsfalls reichskonstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen soll) die seyn neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehentaxen oder Laudemiengelder und dergleichen aufhalten.

§. 3.

Noch die Reichslehenspflicht auf Unser Haus zugleich richten;

§. 4.

Besonders auch den geistlichen Kur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem kaiserlichen Throne, geistliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

§. 5.

Wann auch ein Kurfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgeht, und minderjährige Lehenserben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläßt, so soll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener wirklichen Administration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich suchen, und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die Minderjährigen selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehenseid erstattet hätten.

§. 6.

Dagegen sollen und wollen Wir sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide, nicht vielweniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehentares anhalten, sondern sie bei obgedachter ersten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen.

§. 7.

Welche Meinung es dann auch haben soll mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvikarien in Kraft der goldnen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen römischen Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können;

§. 8.

Und sollen auch die Lehenbriefe und Expektantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bei keiner andern, als bei der Reichskanzlei inskünftige ertheilt und ausgefertiget werden;

§. 9.

Sodann diejenigen, welche den von vorigen Kaisern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf geschehenen und konfirmirten Erbvergleichen zu Präjudiz, auf andre, so in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungiltig seyn.

§. 10.

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung eröfnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nähmlich eine Reichsstadt betrift) städtischer Collegiorum Vorwissen und Konsens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expektanz oder Anwartung darauf geben;

§. 11.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren;

§. 12.

Doch Uns, von wegen Unserer Erblande, und sonst männiglich an seinen Rechten und Freiheiten, auch den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten, und den damaligen Reichskonstitutionen gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.

§. 13.

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Kurfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, After- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter dem heiligen römischen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiktion, unterwürfig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, Uns durch Erbschaften, oder in andre Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unsern Handen behalten;

§. 14.

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten die Kurfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der kurfürstlichen Collegiorum, sodann auch (wenn es nämlich wie obgedacht eine Reichsstadt beträfe) des Städtischen, andern zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in unsern Händen hätten;

§. 15.

Daran sollen dem heiligen Reiche seine Rechte und andre schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreise, dem sie zuvor gehöret haben, hintan gesezt aller prätendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bei ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeit in geist- und weltlichen Sachen dem Instrumento pacis gemäß gelassen, geschüzet und beschirmet werden.

§. 16.

§. 16.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wieder zum Reiche ziehen und zu dessen Nutzen anwenden;

§. 17.

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselben jederzeit sind, inner Jahresfrist nach wirklicher Antretung Unsrer kaiserlichen Regierung, zu der kurmainzischen Reichskanzlei zu fernerer Kommunikation an die Stände, unnachbleiblich einschicken,

§. 18.

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden;

§. 19.

Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Kollegialbewilligung sämtlicher Kurfürsten geschehen wäre.

§. 20.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. 21.

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselben hierinn nichts vornehmen.

Articulus. XII.

§. 1.

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreise, wenn es immittels nicht geschehen, befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichskreise zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikel sich zuwenden;

§. 2.

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeibringung, auch Ergänzung der Reichskreise, bewandten Dingen nach ein Reichsgutachten ersodern, und dahin sehen wollen, daß die also restituirten Kreise und Stände bei ihrer wohl hergebrachten Freiheit und Reichsimmedietät ungekränket gelassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamst abgeschaft werden, und zu dem Ende den kreisausschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurft ersodert, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3.

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichskonstitutionen in Verfassung gestellet, und darin beständig erhalten, und alles das, was in der Exekutionsordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet;

§. 4.

Den Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innern Kriegs-, Zivil- und ökonomischen Verfassungen der Reichskreise Hand einzuschlagen, darüber auf einerlei Weise zu erkennen, oder wohl gar Prozesse ausgehen zu lassen.

§. 5.

Wie Wir dann in der Reichsexecutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebet und geschlossen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision dieser Executionsordnung geleget, und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreichet werde; zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit, bei der allgemeinen Reichsversammlung das Erfoderliche veranlassen und befördern wollen.

§. 6.

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Aktivität setzen, sondern auch dieselbe darinn unverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstägen von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe;

§. 7.

Doch vorbehaltlich der, den römischen Kaisern bei dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichssatzungen zukommenden Authorität, und mittels der kaiserlichen Kommissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bei Reichstägen üblich und herkömmlich.

Articulus. XIII.

§. 1.

Ferner sollen und wollen Wir, wenn dermaleins die Comitia zessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erfodert, mit Konsens der Kurfürsten, oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutscher Nation halten, und also Uns mit denselben jedesmahl vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt vergleichen;

§. 2.

Auf solchen Reichstägen auch entweder in Person oder per Commissarios in tẽmino erscheinen, und darauf sobald nach verschienenem termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Täge aufhalten lassen;

§. 3.

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermaßen beschleunigt, und die in gedachter Proposition angezognen, wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und sonst jedesmal obhandenen Materien von dem kurmainzischen Reichsdirektorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 4.

Wobei jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in Propositione enthaltenen Punkte nicht gebunden seyn sollen,

§. 5.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unsre Erklärung und Dekrete schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

§. 6.

Wir sollen und wollen auch obgemeldtem Kurfürsten zu Mainz, der kaiserlichen Proposition zufolge und dem Reiche zum Besten, ein und andre Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wenn auch schon dieselben Unsre Haus-, Reichs-, Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürstliche, oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem kurmainzischen Erzkanzlariat und Reichsdirektorium Ziel und Maaß geben;

§. 7.

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wenn dieselben anderst mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch, wenn sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirektorium mit dem kurfürstlichen Kollegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet sind, vorderſamst zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf solche Weise kommunizirt werden.

§. 8.

Wie Wir dann auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktorialamtes ist, auf keinerlei Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bei dem Reichskonvent einkommenden gravamina und desideria statuum nach der von dem kurmainzischen Reichsdirektorium geschehenen, und unter keinerlei Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, sondern sofort zu verfügenden Diktatur von besagtem Reichsdirektorium nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung längstens innerhalb 2 Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 9.

Und da nach Absterben eines Kaisers oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit außer Reichs, den Reichsvikarien die Ausschreib- und Haltung eines Reichstages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines römischen Kaisers allerdings zukömmt; so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehenden Comitia aber zu kontinuiren befugt seyn, und beide Arten anderst nicht als unter der Vikarien Authorität gehalten und fortgesetzt werden.

§. 10.

So soll auch in- und außerhalb der Reichstäge den Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und das Interesse erfodert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonst ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Articulus. XIV.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch bei dem heiligen Vater, dem Pabst und Stuhle zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Konkordate wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachten Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwörung gewöhnlicher Gratien, durch Reskripte, Provisionen, Annaten der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht retarirte

Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Officien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders *in favorem tertii*, dann darauf unternehmende Kollation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten, und Offizien, welche sonst per obitum ad curiam romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vazirend würden, den Erz- und Bischöfen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judikatur super statu nobilitatis, weder durch Ertheilung eines *Breve Eligibilitatis* oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutscher und mit keinem *testimonio Idoneitatis* von dem *Ordinario Beneficii* versehen ist, oder in andre Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit und anders wieder gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nachtheile des Juris Patronatus und der Lehenherrn in keine Weise gehandelt,

§. 2.

Noch auch die Erz- und Bischöfe im Reiche, wenn wider dieselben von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz greifen mögte, in partibus einzuholen ist,) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe authoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Konservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch bessere Verwendung der mit *beneficiis simplicibus* versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorsamen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilt oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kurfürsten, Fürsten und andrer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen,

§. 3.

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Konkordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt, und was für Beschwerung dagegen und darinn gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530. Jahre bei abgehaltenem Reichstag abgeschaft, und hinführo dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürsten, nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betref der Nuntien noch unerledigt sind; so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II, glorwürdigsten Andenkens, den 9ten August 1788. gefoderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht seyn.

§. 4.

Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte oder einem Officialen als *judice delegato Principis* im heiligen Reich ab- und außer dasselbe ad Nuntios apostolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiskale sowohl am kaiserlichen Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Parteien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmaßen und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten;

§. 5.

§. 5.

Und weil vorberührter Zivilsachen willen zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe mehrmahl Streit und Irrungen entstanden, indem so ein- als andern Orts die von der Offiziale Urtheilen geschehenen Appellationen angenommen, Prozesse erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu gröster Irr- und Beschwerung der Parteien zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem römischen Hofe mögte verhütet werden; so wollen Wir daran seyn, daß die causæ læculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, so fort dem Pabste, den Erz- und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Prozeß entsteht, die Bischöfe nach Maaßgabe der Fürstenkonkordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesansinods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andre, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen *collegialiter* im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die *causæ majores in jure expresse enumeratæ* ausgenommen;

§. 6.

Doch, so viel diesen Artikel betrift, den der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, auch ihren religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsassen sind (unter den augsburgischen Konfessionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen) dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusse, und was demselben anhängig, wie obgemeldt unabbrüchig, und ohne alle Konsequenz, Nachtheil und Schaden.

Articulus XV.

§. 1.

Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unserm kaiserlichen Schutze haben, und zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Landesobrigkeit anhalten.

§. 2.

Wie Wir dann keinem Kurfürsten, Fürsten und Stande (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) seine Landsassen, Ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuren, Zehnden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätext der Lehnherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreien noch solches andern gestatten;

§. 3.

Auch nicht gutheisen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezessirung mit Ausschließung des Landesherrn, privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen,

ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichsabschiedes und anderer darüber zeither errichteten Reichsschlüsse ausdrückliche Verordnung, sich des Beitrages, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalte, an Handen zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen.

§. 4.

Auf den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses oder andre obberührte Sachen, bei Uns oder Unserm Reichshofrathe oder erstbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5.

Gestalten Wir auch alle und jede dagegen, und sonst contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones samt allen derselben Klauseln, Deklarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichssatzungen zuwider an Unsern kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorher schriftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione für null und nichtig erklären, und dieselben kassiren und aufheben sollen und wollen.

§. 6.

Alle unziemliche häffige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, weß Standes oder Würden sie seyen, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben und mit ihrer, Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hilfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen;

§. 7.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozesse, Kommissionen, Restripte und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde;

§. 8.

Immassen dann auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichskonstitutionen bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst, und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachtbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

Articulus XVI.

§. 1.

Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denselben Ordnungen, Freiheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung außerhalb dem Reiche deutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der goldenen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgesetze zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

§. 3.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

§. 4.

Wir Wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beim Kammergericht und Reichshofrathe unparteilich administriren, anbei verfügen lassen, damit in den einwie andern Orts ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich enthalten werde.

§. 5.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichssatz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufenden Thätlichkeiten beschwere,

§. 6.

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufrichtenden und verbessernden Kammergerichts- Reichshofraths- und Exekutionsordnungen fest halten;

§. 7.

Dem Prozesse dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Prozesse avoziren, vielweniger über die sententias und judicata cameræ von Unserm Reichshofrathe, unter was für Prätext es sey, kognosziren lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderliche kaiserliche Reskripte die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geschehen, gestatten.

§. 8.

Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Instruktionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch *in particulari* an Unsern und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Reskripte auf Einsendung der *protocollorum pleni & senatuum* erlassen, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und

Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiserliche und Reichskammergericht bei seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und reichskonstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weege schützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

Auch wider diese Unsere Zusage, die goldene Bulle, die Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung, oder wie dieselbe ins künftige geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religions- und Profansachen, auch den Landfrieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldten münster- und osnabrückischen Friedensschluß und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executionsrezeß und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzt gemacht, und künftig mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Reskript, Mandat oder Kommission oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisorie als sonst ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten, in einige Weis und Weege.

§. 10.

Weiters sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wider obgemeldte goldene Bulle und des Reichs Freiheit den Frieden in Religions- und Profansachen, auch münster und osnabrückischen Friedensschluß und Landfrieden, samt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

Ob aber diesen und andern in dieser Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und abseyn, inmaßen Wir es jetzt als dann und dann als jetzt hiermit kassiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beschwerten Parteien derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und widerfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. 12.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Miniſter, wie die Namen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerlei Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Dekreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel jurando oder sonst in einige Weege Maaß und Ziel geben;

§. 13.

Noch auch, daß einige Prozesse, Mandate, Dekrete, Erkenntnisse und Verordnungen, weß Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo, als im Reichshofrathe resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

§. 14.

Wenn auch dem allem zu entgegen inskünftig etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichshofrath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesamte Reichshofrathskollegium, bei der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räthe und Miniſter ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

§. 15.

§. 15.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvizekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beider Religion, insonderheit, wenn die Sache beiderseits Religionsverwandte betrift, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren, und den vorgeschriebenen *modum* als eine *formam essentialem* beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem Reichshofrathe zu erstattende *Vota* bei Justizsachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in dem §. 18. & 20. *Tituli V.* derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, Statt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justiz nicht sistiret, sondern befördert werden.

§. 16.

Was auch einmal in erstgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabei soll es vörderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in ostermeldtem Friedensschlusse beliebten und nach dessen Art. V. §: quoad processum judiciarium anstellenden Revision oder Supplikation, von neuem in Kognition gezogen,

§. 17.

Die am kaiserlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unsern Reichshofrath gefodert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder sonst in andere Weise reskribiret, imgleichen die während allda rechtshängigen Hauptsache daraus entspringenden Nebenpunkte, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bei dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

Articulus. XVII.

§. 1.

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen; so sollen und wollen Wir dessen Exekution in keinerlei Weise noch Weege hemmen oder hindern, vielweniger dieselben verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutionsordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Exekution nicht zuläßigen Exzeption verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. 2.

Wiewohl obverstandenermaßen das Beneficium revisionis & supplicationis im Reiche Statt hat, und daher auch bei Unserm kaiserlichen Reichshofrathe wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst eigene aus reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publizirte kaiserliche resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, Niemanden versaget, weder durch unmäßige Sporteln schwer gemacht werden soll; damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am Kaiserlichen Kammergericht oder Reichshofrathe nicht unsterblich oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen: so wollen Wir sothane Revisionen nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisoren durch gebührende Mandate, so oft es

vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers kaiserlichen Kammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabschiede vom Jahr 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demselben keinen effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabschiede vom Jahr 1654. §. 124. in casum succumbentiæ zu erlegende Kaution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen, und vor die Revisoren gezogen werden möge.

§. 3.

Und immaßen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justiz erfodert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesenen Ordinarivisitationen des kaiserlichen und Reichskammergerichts nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern Zeiten (bei Ermanglung des *remedii revisionis*, *ad comitia* genommenen häufigen *recursibus* Ziel und Maaß gesetzt werde; als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der Ordinari-Reichsvisitationsdeputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichsschluß zu Stand komme; sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfodern, so wollen Wir gleichermaßen zu Erzielung eines den Reichssatzungen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die izt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfalsiges Andringen der Rekurrenten einsweil vorgenommen, und nach den bei jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

§. 4.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehre thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was die Reichsschlüsse vom Jahr 1719. und 1775. wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beisitzer enthalten.

§. 5.

Mit der im Reichshofrath anstatt der Revision gebräuchlichen Supplikation wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti pacis Art. V. §: Quoad Processum judiciarium und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genüge geleistet, und dawider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 6.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfodern, und obverstandenermaßen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiserlichen Dekreten auf Unserm geheimen Rathe beschweret, noch dieselben in judicio angezogen werden sollen.

§. 7.

Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republik die ordentliche Exekution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Exekutionsordnung und der Reichskonstitutionen abkehren, und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden.

§. 8.

§. 8.

Bei diesen hohen Gerichten wollen Wir Niemanden mit Kanzleigeldern oder Taxgefällen beschweren noch beschweren lassen, auch keine andre Kanzlei- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen sind, und dieselben ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommenden Beschwerden unverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in comitiis beliebte Taxordnung inner Jahreszeit nach angetretener Unserer Regierung, Kurfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung unfehlbar mittheilen lassen.

§. 9.

In der Lehentaxe aber wollen Wir bei der Verordnung der goldnen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen;

§. 10.

Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereit koinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren lassen.

Articulus XVIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstande, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römischen Reiche, oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von römischen Kaisern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten;

§. 2.

Dahingegen diejenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römischen Reich oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel von den römischen Kaisern, vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Kammergerichtsordnung Part. 2 Tit. 27 und des Instrumenti Pacis art. VIII. dabei schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselben dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denselben zufolge, oder auch sonst dem Reiche zu prästiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

Wir wollen auch die Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfodern oder vorbescheiden;

§. 4.

Sondern einen jeden bei seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Zivil- und Kriminal- als Lehenssachen, Electionis fori, item jure Austregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarum bei der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller der

bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, geschehener Kontraventionen, ergangenen Reskripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben;

§. 5.

Und keinen mit Kommissionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder sonst eingreifen, in specie aber bei Erkennung der Kommissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. V. § In conventibus deputatorum 51. genau beobachten lassen; dabei auch, wenn die Sachen beiderlei Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Kommissarien ad Normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabei hat, dazu verordnen, inmaßen sonst dergleichen Kommissionen von keiner Kraft seyn sollen.

§. 6.

In Ertheilung aber der jetztgemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiktion oder der Stände ältern Privilegien oder sonst zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten.

§. 7.

Und nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahr 1654. mit Konzession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 8.

Als auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her, sowohl wider das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als das weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensschlusse deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen der Stände (einschließlich der Reichsritterschaften) Beschwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage bald möglichst ein gewisses statuiret, inmittelst aber und innerhalb einer Jahresfrist die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabei sich befindlichen Exzesse und abusus, zu welcher Erkundigung Wir unintereſſirte Reichsstände alsdann ehest deputiren, und solches an die kurmainzische Kanzlei, um daß von dannen den übrigen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notifiziren wollen, förderlichst aufgehoben;

§. 9.

Sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet solche kassiret zu seyn vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden.

§. 10.

Und nächstdem jedem Gravirten frei stehen soll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad aulam cæsaream, oder an Unser und des Reichs Kammergericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. 11.

In alle Weege aber wollen Wir der Kurfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem rothweilischen und andern Gerichten bei ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

Articulus XIX.

§. 1.

Was die zeither einem Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn der Reichsritterschaft und andern oder Dero Voraltern und Vorfahren geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des münster- und osnabrückischen Friedens-Exekutionsedikts, arctioris modi exequendi und nürnbergischen Exekutionsrezesses zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen;

§. 2.

Auch dasjenige, so Wir selbst vermög jetztgedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden sobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bei solchem auch, soviel Wir Recht haben, schützen und schirmen;

§. 3.

Auch sowohl den in Unsern und andern der Kurfürsten, Fürsten und Stände respektive Erbkönigreichen und Landen eingesessenen Immediatständen, als den Einheimischen unpartheiisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.

Und ob auch einiger Kurfürst, Fürst oder anderer Stand (die freie unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeit halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn vorfodern wollte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschaft beschleunigen.

§. 5.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konsens der Kurfürsten und sonst dem vorhergegangenen VIII. Artikel zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentate, einige Prozesse oder Mandate nicht erkennen.

§. 6.

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen: so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmet ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie die jura collectarum, armaturæ, sequelæ, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahr 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum keine Mandate oder Reskripte, welche Anordnungen *in meritis causæ* enthalten, weder Ordinationen, noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetztgedachten Reichsabschiedes §: Benebens sollen Kammerrichter ꝛc. und §. Was dann Kurfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.

§. 7.

Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiktion fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Reskripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Reskripten, welche Anordnungen *in meritis causæ* enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursachen zu Klagen haben, dem Prozesse schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, inmittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 8.

In Straffällen sollen und wollen Wir auch denjenigen, so in der Sache kognoßiren, oder denen darinn Kommission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hofnung dazu machen.

Articulus. XX.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem jüngern Reichsabschiede §: Nachdem auch in dem münster- und osnabrückischen Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten;

§. 2.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erklärt;

§. 3.

Sondern in den künftigen Casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechers, auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiskalamts wegen oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils, zu prozediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unserm und des Reichs Kammergerichte pro Administratione Justitiæ angerufen, und implorirt werden, zuvorderst in Detretirung oder Auslassung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Kammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präzipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehöret werde.

§. 4.

Wenn es dann zum Schlusse der Sache kömmt; so sollen die ergangenen Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereidigte Stände (den Prälaten- und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichskollegien in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset,

§. 5.

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Kommissarius gleichfalls approbiret, in Unserm Namen publiziret, auch die Exekution sowohl in diesem, als andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Exekutionsordnung, durch den Kreis darinn der Aechter gesessen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden;

§. 6.

§. 6.

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir uns und Unserm Hause nicht zueignen, sondern es soll dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaktion geschehen.

§. 7.

Jedoch soviel die Partikularlehen, so nicht immediate von Uns und dem Reiche, sondern von andern herrühren, betrift, dem Lehenherrn, auch sonst der Kammergerichtsordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§. 8.

Gestalten auch im heiligen römischen Reiche bei verwirkten Gütern des Aechters desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem jure succedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiziren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs Statt haben soll.

§. 9.

Und da auch der gewaltthätiger Weise Entsetzte und Spoliirte pendente processu Banni um unverlängte Ristitution anhalten würde; so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und unerwartet des Ausganges des quoad pœnam Banni anhängig gemachten Prozesses zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Kammergerichtsordnung und andern kaiserlichen Konstitutionen, cum pleno effectu verholfen werden soll.

§. 10.

Und wenn auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde; so soll alsdann selbige ergangene Achtserklärung und Exekution ipso jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

Und soviel das Bannum contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Konsiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus causis, auch bey den civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden lassen.

Articulus XXI.

§. 1.

Wir gereden und versprechen, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichs-itterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten oder Rechtsbeständigen alrüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte neque sub prætextu continentiæ causarum judicii universalis eingreifen zu lassen.

§. 2.

Wenn auch derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis oder sonst, dieselbigen verwirket hätten, oder noch verwirken mögten; so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen;

§. 3.

Keineswegs aber die gedachten Lehen zum kaiserlichen Fiskus einziehen, noch ihnen die vorigen, oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4.

Die Allodialgüter, auch welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonst vorgesetzter maßen verwirket sind oder verwirket werden mögten, den mit den Juribus Fisci belehnten oder dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiszirung gewähren lassen.

§. 5.

Sollen und wollen auch die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) in oberzählten oder andern Fällen unter dem Scheine des Rechtes und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen;

§. 6.

Sondern wo Wir oder Jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselben wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen römischen Reiche zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte, nach Ausweisung der Reichsabschiede, Kammergerichts-Exekutionsordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen;

§. 7.

Auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obgesagten Reichskonstitutionen und Friedensschlüssen verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig sind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen überfallen und beschweret werden,

§. 8.

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde; so sollen und wollen Wir alsbald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheiischer Erkenntniß durch beiderseits ernannte Arbitros oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzet werde.

Articulus. XXII.

§. 1.

Bei Kollation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit ins künftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche gesessen, und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro dignitate auszuführen;

§. 2.

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herrn zur Session und Stimme im Fürstenrath oder gräflichen Kollegien mit Dekreten und dergleichen, anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel dieser Unserer Wahlkapitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen;

§. 3.

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädikaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben;

§. 4.

§. 4.

Noch auch den aus unstreitig notorischer Misheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatischen Heurath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und sukzessionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrift, was eigentlich notorische Misheurathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.

§. 5.

So sollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher Jurisdiktion verbleiben,

§. 6.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis dahin gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das Unbilligvorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

§. 7.

So sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in kaiserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplome über den Fürsten-, Grafen- und Herrenstand, auch Nobilitationen, Palatinate (auf deren Misbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Misbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und kaiserliche Rathstitel von allen Gattungen, samt andern Freiheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines römischen Königs oder Kaisers ertheilen werden, bei keiner andern, als der Reichskanzlei, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

§. 8.

Wie dann in Kraft dieses diejenigen Diplome, so bei einer andern als der Reichskanzlei unter kaiserlichem Titel und Namen Zeit währender Unserer kaiserlichen Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichskanzlei gegen gebührende Taxerlegung konfirmirt und legitimirt, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden soll.

§. 9.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichskanzley ausgefertiget, und von daraus andern Unsern Kanzleien intimiret werden, dieselben sollen hiermit schuldig seyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Kanzlei-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch dem Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daselbst unweigerlich zu geben, und bei Vermeidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

Weil auch dem Reichskanzlei-Taxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, sodann, daß über die kaiserlichen

chen Konceßionen der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelöset werden; zu großer Schmälerung und Abgang gereichet; als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein als des Reichs Erzkanzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichskanzlei-Juribus und Taxen von obgedachten kaiserlichen Konceßionen oder Privilegien Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Konceßionen zu rühmen oder deren sich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde.

§. 12.

Sondern die kaiserlichen Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwähntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, kassirt und aufgehoben, und Unsere kaiserliche Reichsfiskale wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens- auch Wappenverleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

Welches dann auch, zumal gegen diejenigen Statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmaßen, oder selbe zwar erhalten, aber bei der Reichskanzlei bis daher nicht ausgelöset haben.

Articulus XXIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen Unsere kaiserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Guten beständig haben und halten:

§. 2.

Allen des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und Gesandten (die von der freien Reichsritterschaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

§. 3.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an unserm kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die deutsche und lateinische, es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauche stünde, jedoch sonderlich letzten Falls in alle Wege an Unserm Reichshofrathe der deutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig;

§. 4.

Sollen und wollen auch bei Antretung Unserer kaiserlichen Regierung Unsere kaiserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonst in- und außerhalb Deutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da sind: Protectio Germaniæ, Gesandschaften,

Obrist-

Obristhofmeister, Obristkämmerer, Hofmarschalle, Hatschier- und Leibgardehauptleute und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Deutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reiche mit Lehenpflichten verwandt, des Reichswesens kundig, und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herrn von Adel, oder sonst guten tapfern Herkommens, besetzen und versehen;

§. 5.

Auch obgemeldte Aemter bei ihren Ehren, Würden, Gefällen (in soweit selbige vermög dieser Wahlkapitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten sind) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

Articulus. XXIV.

§. 1.

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichshofrath mit Fürsten, Grafen, Herrn von Adel und andern ehrlichen Leuten beiderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus den Reichskreisen besetzen,

§. 2.

Und zwar nicht allein aus Unsern Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reiche deutscher Nation anderer Orte gebohren und erzogen, darinn nach Standesgebühr angesessen und begütert, der Reichssatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in Examine, gleich in dem Kammergericht, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten deutschen Dikasterien, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch juristischen Fakultäten erworbener Experienz;

§. 3.

Und niemanden, dann Uns und dem Reiche, Inhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eidesnotel, und sonst weder Unserm Hause, noch einem Kurfürsten, Fürsten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallungen oder Gnadengelde verwandt sind.

§. 4.

Und weil auch Beschwerde geführet worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetretener Unserer Regierung bei Unserm alsdann neubestellten Reichshofrathe solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehre beobachtet werde.

§. 5.

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Reichshofrathsordnung erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stande bringen lassen.

§. 6.

Wir sollen und wollen weniger nicht, sogleich nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vermittels eines Kommissionsdekrets von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrift, ersodern, und dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben;

§. 7.

Inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Kurfürsten zu Mainz, als des heiligen Reichs Erzkanzler, längstens ein Jahr nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drei Jahre solang bis in comitiis ein anders beliebet, kontinuiret, die bei der Visitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsversammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, so fort in comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 8.

Wie dann auch von Unserm Reichshofrathe sowohl als den verordneten Visitatoren, bis von Uns und dem gesammten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfasset werden kann, in modo procedendi, die alte Reichshofrathsordnung nebst demjenigen, was der von weiland Kaiser Karl VI. im Reiche im Jahr 1714 dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den monitis statuum inseriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdrucke von Uns besorget werden soll.

§. 9.

Sodann sollen und wollen wir verfügen, daß in Unserm Reichshofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm, ritter- und stiftmäßig gebohren, und den Grafen und Herrn, so in den Reichskollegien keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichssession habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, in der Rathssession dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

§. 10.

Sonst aber soll wegen der Reichshofrathsstelle, Präzedenz und Respekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist; auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden.

§. 11.

Wir sollen und wollen auch bei ernanntem Reichshofrathe keinen zum Präsidenten und Vicepräsidenten bestellen, es sey dann derselbe ein deutscher Reichsfürst, Graf oder Herr in demselben unmittelbar angesessen und begütert.

§. 12.

Und diesem Reichshofrathspräsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofratsdirektion in judicialibus, von Niemanden, wer der auch sey, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direktion anmaße.

§. 13.

Uebrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommissionen, und was dergleichen außerordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

Articulus. XXV.

§. 1.

In Bestell- und Ansetzung der Reichshofkanzlei, sowohl des Reichshofvizekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathssekretarien, und aller anderer zu der Reichshofkanzlei gehörigen Personen sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Mainz, als Erz-

kanzler

kanzler durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingrif, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maaß geben.

§. 2.

Es soll auch was darwider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungültig gehalten werden.

§. 3.

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichskanzlei wider die Reichshofraths- und Kanzleiordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Insonderheit sollen und wollen Wir die kaiserlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die Instruktionen Unserer kaiserlichen Gesandten in- und außer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs-, Kriegs- und Friedensgeschäfte betreffenden Negotiationen und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieselben zu unserer Erblande Hofkanzlei ziehen lassen.

§. 5.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hofkammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben dem wirklich bestellten Präsidenten, Reichshofvizekanzler, als zugleich wirklich bestellten Reichshofrath, sodann Vizepräsidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbesoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 6.

Wie selbige dann auch wegen der Zoll-, Steuer- und anderer Beschwerden Befreiung den Kammergerichts-Assessoren gleichgehalten werden.

§. 7.

Und sie sowohl, als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten, von Unserm Hofmarschallamt, Unserer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiktion, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreiet seyn. Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozessen legitimiret sind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet seyn und verbleiben sollen.

§. 8.

Auch diejenigen, so sich von Unserm Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.

Articulus. XXVI.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heiligen Reiche zu Lehen trägt, sobald Wir nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelanget werden, den Reichskonstitutionen und Lehenrechten,

rechten, insonderheit der letzten Investitur vom Jahre 1755. gemäß, ertheilen, und erfolgen lassen.

§. 2.

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürstliche Kollegium unterm 4ten Junii 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiserlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestätigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen bei der habenden Vikariatsgerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

Articulus. XXVII.

§. 1.

Als auch in Veranlassung der von weiland vorgewesenen römischen Königen und Kaisern etlichen auswärtigen von des heiligen römischen Reichs Jurisdiktion eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediatstädte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutz- und Schirmbriefen, indem sie sich deren jeweil auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Justizsachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiktion, Authorität und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden; als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Misverstand dergleichen Protektion- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften den Gewalten und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiktion, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen römischen Kaisern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustande und Konsideration ertheilet, und von Mediatständen aufgenommen worden, durch Reskripte oder auf andere Weise konfirmiren;

§. 2.

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaisern allbereits gegebene, oder auch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten kaiserlichen und königlichen Konzessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduziret;

§. 3.

Also männiglich forthin in Unserm und des heiligen römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs, (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aßistenz, bei gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religions und Profansachen, den Reichssatz- und Kammergerichtsordnungen, münster- und osnabrückischen Friedensschlusse, und darauf gegründeten Exekutionsedikt, arctiori modo exequendi, und nürnbergischen Exekutionsrezesse, wie auch nächst vorigem Reichsabschiede gemäß, erhalten;

§. 4.

Die hierwider eine Zeit her verübten Misbräuche, da zum öftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten brabäntischen goldenen Bulle, zu unterschiedlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände merklichem Nachtheile herrüh-

herrührenden Evokationsprozesse gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bei damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte brabäntische Bulle gravirten Ständen auf erforderten Nothfall, durch das Jus retorsionis kräftige Hilfe geleistet werde.

Articulus. XXVIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtigen Mächte oder deren Gesandte sich heimlich oder öffentlich in die Reichssachen einmischen.

§. 2.

Vielweniger zulassen, daß dieselben Bothschaften an Unserm Hofe, oder bei Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Straßen aufziehen und erscheinen mögen.

Articulus. XXIX.

§. 1.

Und demnach wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichstag ausgestellet worden, so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzet, oder dieselben ausserhalb der Personalbefreiung von dem Beitrage gemeiner Realbeschwerden eximirt und befreiet werden.

§. 2.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichspostmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreuen und richtigen Briefbestellungen gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermans guter Nachricht in offenem Drucke beständig angeschlagen seyn soll, unverweißlich befördere, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursach gebe.

§. 3.

Dagegen soll dem gemeinen land- und reichsstädtischen Boten unterwegs und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bote seine Kommißion hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnehmung der Personen und Pakete nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte, und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, den bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiserlichen Dekreten, Patenten und Reskripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Botenwesen sowohl der kurmainzischen Reichspost-Protektion, als dem General-Reichserbpostmeister und sonst männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. 4.

Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General-kaiserliches und Reichsoberpostamt in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bei Unserer kaiserlichen Person und Hofstaat, als sonst im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm-, Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Pakete, gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde.

§. 5.

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs wegen ein anderes beliebet werden wird.

Articulus XXX.

§. 1.

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das kaiserliche Kammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonst sich nach dieser Kapitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl, als andern Unsern Ministern und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und dawider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienstleiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 2.

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobei jedoch die Kurfürsten sich das jus [illegible] vorbehalten haben) bei dem Reichstage vornehmen, um selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfektion bringen zu lassen.

§. 3.

Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten kurfürstlichen *Collegio* durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten forderſamſt zum wirklichen Vollzuge bringen und darauf das gehörige beobachten.

§. 4.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahlkapitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unsern Kommissarien deßhalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen.

§. 5.

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigner Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmals zu verbinden.

§. 6.

Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der goldenen Bulle benannten Vikarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuiren.

§. 7.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter römischer König den Kurfürsten des Reichs für Sie, und im Namen des heiligen römischen Reichs geredet, versprochen, bei Unsern königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit, und in Kraft dieses Briefes, inmaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eide zu Gott und dem heiligen Evangelium beschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Befehl oder Ausnahm, Dispensationen Absolutionen, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zustattenkommen soll.

§. 8.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe acht in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserem anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürsten einen überantworten lassen.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den 30. Monats Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im eintausend siebenhundert und neunzigsten Jahre.

Anton Theodor, Erzbischof zu Ollmütz,
kurböhmischer erster Wahlbotschafter.

Franz Karl Reichsgraf von Metternich-Winneburg Beilstein,
zweiter königlich kurböhmischer Wahlbotschafter.

Joseph Freiherr von Bartenstein,
dritter kurböhmischer Wahlbotschafter.

REVERSALES.

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma ꝛc. ꝛc., gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als am Tage Unserer Wahl zum römischen König, welcher war der dreißigste abgewichenen Monates, die von Uns als König und des heiligen Reiches Kurfürsten zu Böhmen, zu jetzt besagter Wahl abgeordnete Botschafter, der ehrwürdige Anton Theodor, Erzbischof und des heiligen römischen Reichs-Fürst zu Ollmütz, dann der hoch- und wohlgebohrne Unser wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Großkreuz des Königlich-hungarischen St. Stephansordens Franz Georg Karl, Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein, und der wohlgebohrne Joseph Freiherr von Bartenstein, Kommandeur des nur gedachten St. Stephansordens, vermöge Unsers Ihnen deshalb unter Unserm Insiegel zugestellten besondern Gewalts, als Unsere bevollmächtigte Gesandte und Gewalthaber, sich mit den Hochwürdigsten und respective Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friderich Karl Joseph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Cölln, Erzbischöfen, des heiligen römischen Reiches respective durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat, auch durch Italien Erzkanzlern, Unsern lieben Neven, Vettern, freundlich geliebten Bruder und Kurfürsten, wie nicht weniger mit den von wegen und anstatt der Durchlauchtigst- und respective Großmächtigen Fürsten, Herren Karl Theodor Pfalzgrafs bei Rhein und Kurfürsten ꝛc. Friderich August Herzoges zu Sachsen und Kurfürsten ꝛc. Friderich Wilhelm Königs in Preußen als Kurfürsten zu Brandenburg ꝛc. und Georgen Königs in Großbritannien als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers und Erzschatzmeisters, Unserer respective lieben Vettern, besonders lieben Freunde, Brüder, Oheim und Kurfürsten, bei mehr besagter Unsrer Wahl erschienenen bevollmächtigten Botschaftern, Georg Karl Freyherrn von Fechenbach, Philipp Franz Wilderikus Nepomuzenus Grafen von Walderdorf, Franz Wilhelm Grafen von Oettingen-Baldern, Franz Albert Leopold Grafen von Oberndorf, Adolph Heinrich Grafen von Schönberg, Karl Fürsten von der Osten genannt Sacken, Ludwig Friedrich von Beulwitz, Gott dem Allmächtigen zu Lob, und dem heiligen römischen Reiche zu Ehren, und um gemeinen Nutzens willen etlicher Artikel gedings- und paktsweise in Unserm Namen, und an Unsrer Statt sich vereiniget, bewilligt, vertragen, angenommen und zu halten bereits eidlich zugesagt haben, wie die alle in eine offne

Form gestellt und von Ihnen unter Unserm Namen und angehängten Insiegel übergeben sind, also lautend: Wir Leopold der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. gegeben in Unsrer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den dreißigsten Tag des Monats September nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt ein tausend siebenhundert und neunzig.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschafter und Gewalthaber dabei obberührten Unsern an- und abwesenden lieben Neven, Vettern, Brüdern, Oheim und Kurfürsten Zusage gethan, daß Wir selbige Artikel, bevor Wir die römische Krone empfangen, persönlich erneuern, und mit Unserm Eide bestätigen und bekräftigen sollen ꝛc. ꝛc. Daß Wir demselben nach jetzt zu hiesiger Unserer Ankunft, und vor empfangener königlicher Krönung alle und jede Punkte und Artikel davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsre gevollmächtigte Botschafter und Gewalthaber mit berührten Unsern lieben Neven, Vetter und Bruder, auch der abwesenden Kurfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilligt und eidlich angenommen, auch in Unserm Namen und Siegel ausgegangen und Ihnen übergeben sind, aus freiem gnädigen Willen jetzt von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als römischen Könige gebührt, zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das hiemit wissentlich in kraft dieses Briefes, alle Argliſt und Gefährde hierinn gänzlich ausgeschieden. Dessen zur Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist in Unserer und des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am vierten Tag des Monates October im siebenzehnhundert und neunzigsten Jahre.

Leopold mppr.

L.S.

Vt. F. zu Kolloredo-Mannsfeld mppr.

Ad Mandatum Sacræ regiæ Majestatis proprium.

Freiherr von Albini. mppr.

Register

Register

der Materien, so in der Wahlkapitulation

Sr. Kaiserl. Majestät Leopold II.

enthalten sind.

A.

Abolition, wegen der Abolition des Kaiserl. Hofgerichts zu Rothweil und der Kaiserl. Landgerichten in Schwaben soll auf dem Reichstag ein Gewisses statuiret werden. XVIII. 8.

Abreissung vom Reiche, s. Exemtion.

Abzug, freier, ungehinderter, und ohne die geringste Beschwerung, gebühret denen Kaiserl. Reichshofräthen. XXV. 8.

auch der Ständen Gesandten, Residenten und Agenten. ebend.

Accise, neuerliche, welches in Effect ein neuer Zoll ist, und dergleichen, Artic. VIII. §. 11. s. Zoll.

Acta, bey Kaiserl. Reichshofrath verhandelte, wie es damit, incidente interregno, in Ansehung der Reichsvicarien zu halten. III. 15.

Bey den Reichsvicariatshofgerichten verhandelte, wie es damit, finito interregno, zu halten, III. 16.

Bey etwa vorgefallener Reichshofrathsvisitation ergangene, sollen der Reichsversammlung vorgeleget werden. XXIV. 7.

Im Fall darunter Mangel erscheinen möchte, soll in Comitiis gemessene Vorsehung geschehen. XXIV. 7.

Acht und Oberacht, dabey verfahren Kaiserl. Majestät nach Inhalt dessen, was vermög Instr. Pacis in rec. J. noviss. statuiret worden. XX. 1.

In die Acht soll kein Kurfürst, Fürst und Stand des Reichs oder anderer, ohne genugsame Ursach, und ohne Rath und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände erkläret werden. XX. 2.

Was für Proceß, in solchen Sachen beobachtet werden solle? XX. 3.

Nach erfolgtem Schluß in der Sache, werden bey Kaiserl. Reichshofrath, oder Kammergericht ergangene Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht. XX. 4.

Was daselbst zu beobachten. XX. 4.

Wie daselbst, und von wem, der endliche Schluß zu fassen? XX. 4.

Das abgefaßte Urtheil von Kaiserl. Maj. oder dero Kommissario zu approbiren. XX. 5.

In Kaiserl. Namen zu publiciren. XX. 5.

Adcapitulandi Jus, behalten sich die Kurfürsten bevor. XXX. 2.

Advocat der Kirchen ist der Kaiser. I. 1.

Zu dieser Advocatie, so viel den Stuhl zu Rom betrift, wollen A. C. verwandte Stände, die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, Kaiserl. Majestät nicht verbunden haben. I. 10.

Sondern Kaiserl. Majestät leisten obgedachten sämtlichen Religionsverwandten gleichen Schutz und Schirm, ebend.

Aechter, dessen Güter und Habseligkeit eignen Kaiserl. Majestät Deroselben nicht zu. s. Güter, Reichsstände, Landesherren, Lehnherren.

Solche bleiben, nach vorgängiger Satisfaction des Beleidigten dem Reiche. XX. 6.

Jedoch unbeschadet den Landesherren, so viel die Allodia betrift. XXI. 4.

Dem Lehnherren, so viel die Particularlehn betrift. XX. 7.

Der Kammergerichtsordnung, ebend.

Et salvo jure cujuscunque tertii, ebend.

Dem von dem Aechter beleidigten Theil soll vor allen Satisfaction geschehen, ebend.

Im Fall der Beleidigte und gewaltthätigerweise Spoliirte, pendente processu banni, um unverlangte Satisfaction anhalten würde, was alsdann? XX. 9.

Was auf vorgeschriebene Maaß nicht geschehen, wird für null und nichtig erkläret. XX. 10.

Aemter, Kaiserliche und Reichsämter, am Hof, und die Kaiserl. Majestät ausserhalb Teutschland zu vergeben haben, wie solche zu besetzen. XXIII. 4. s. Erz-, Erbämter, Reichs- und Hofämter.

Agenten der Stände am Kaiserl. Hof, sind dem Kaiserl. Hofmarschallamt und keines andern Kaiserlichen landesfürstlichen Gerichtes Jurisdiction, auf einige Weise nicht unterwurfig. XXV. 7.

Sind von allen Onetibus allerdings befreyt. ebend.

Haben allermaßen freyes Abzugsrecht. XXV. 8.

Agnaten, unschuldige, der Aechter, denen schadet die Acht nicht. XX. 8.

Alienation, s. Veräusserung.

Allianz, s. Bund, Bündnisse.

Alliirte, zu Kongressen, mit denenselben sollen die Reichsdeputirte zugelassen werden. IV. 11.

Allodialgüter, verwirkte, damit können die Landesherren schalten und walten. XXI. 4.

Amtsverweſer der Kurfürſten, ſ. Erbämter.
Anfallsgelder ſ. Laudemien.
Angeſeſſene im Reich, wie weit dieſen erlaubt iſt, in fremder Potentaten Dienſt zu gehen. IV. 14.
Anforderungen bey Belehnungsfällen, neue, ungewöhnliche, damit läſſet der Kaiſer die Stände nicht beſchweren. XVII. 10.
Anſchlag, ſ. Reichsanſchlag, Reichsmatricul.
Anwartung, ſ. Erſpectanz.
Appellation in Civilſachen nach Rom, oder an die Nuntios Apoſtolicos, ſ. Evocation.
Vom Kaiſerl. Hofgericht, zu Rothweil und denen Kaiſerl. Landgerichten in Schwaben, ad aulam Cæſaream und an das Kaiſerl. Reichskammergericht, ſtehet denen Gravirten frey, XVIII. 10.
De non apellando & evocando privilegium, dabey manuteniret der Kaiſer einen jeden. XVIII. 4.
Arreſte, damit ſoll kein Stand den anderen, währender Litispendenz, beſchweren. XVI. 5.
Artillerie, ſ. Kriegsvolk.
Aſſignationes, ſtellet der Kaiſer auf die Reichscraiſe oder Stände, wider deren Willen, nicht aus. V. 8.
Aſſiſtenz, aller Aſſiſtenz fremder Mächte, woraus dem Reich oder deſſen Ständen Schaden und Gefahr entſtehen könnte, enthält ſich der Kaiſer. IV. 2. VI. 5.
Dem Reich unnachtheiliger gebrauchet ſich der Kaiſer, wenn Er von Reichs wegen angegriffen wird. IV. 5.
Leiſtet der Kaiſer denen durch fremde Kriegsvölker beläſtigten Ständen. IV. 7. 18.
Attentaten, mit Auflagen, worinn ſolche beſtehen, ziehet der Kaiſer von denen benachbarten Ständen Information ein. VIII. 28. ſ. Zölle.
Audienz, ertheilet der Kaiſer den Reichsſtänden und deren Geſandten, die Abgeordnete der Reichsritterſchaft eingeſchloſſen, ſchleunig. XXIII. 2.
Auflagen, damit beſchweret der Kaiſer, ohne Noth, die Stände nicht. V. 1. ſ. Reichsſteuren.
Aufnahm, Fürſten, Grafen und Herren, in R. Fürſtl. und Gräfl. Collegia, requiſita hiezu. I. 5.
Soll erſt nach bewirkter Qualifizirung geſchehen. ebend.
Wegen der ſeither 1654. aufgenommenen Fürſten und Stände ordnungsmäßiger Qualifizirung, will der Kaiſer die Comitialunterſuchung förderlichſt zum Stande bringen. I. 7.
Aufzug fremder Botſchaften am Kaiſerl. Hof, oder bey Reichsdeputationen, oder andern publicis conventibus, mit bewehrter Garde zu Pferde oder zu Fuß, läſſet der Kaiſer nicht zu. XXVIII. 2.
Augſpurgiſche Konfeſſionsverwandte, unter dieſen ſind die Reformirte allenthalben mit begriffen. XIV. 6.
Wollen den Kaiſer, ſo viel den Stuhl zu Rom betrifft, zu der verſprochenen Advocatie nicht verbunden haben. I. 10.
Der Kaiſer leiſtet ihnen gleichen Schutz und Schirm. I. 10.
Auf der dieſer Konfeſſion zugethanen Kurfürſten, Fürſten und Stände, die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, Vorſtellung, wider das I. P. Nürnb. Exec. receſſ. arctior. mod. exequ. und andern R. Conſtitutiones beſchweret zu ſeyn, faſſet der Kaiſer ohne Anſtand Entſchließung, giebt davon Notiz, und bringt ſolche ohngeſäumt zum Vollzug. I. 11. ſ. Religion.
Derſelben Reſervation wegen des Ryswickiſchen Friedens IV. 12.
Derſelbigen Reſervation wegen der Vorkommenheiten mit dem Stuhl zu Rom und denen Nuntiis apoſtolicis in Proceßſachen. XIV. 6.
Avocation, der am Kaiſerl. Reichskammergericht anhängigen Sachen zum Kaiſerl. Reichshofrath, wird nicht geſtattet. XVI. 7. XVI. 17. ſ. des mehrern, Kammergericht.
Ausdrücke, anzügliche, ſchmähliche, deren ſollen beyderley Religionsverwandte in den Schriften ſich enthalten. II. 8.
Unglimpflicher Ausdrücke enthalten ſich die höchſten Reichsgerichte in ihren Erkänntniſſen, gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände. XVI. 4.
Unziemliche, in der Stände, ad comitia gebrachten Beſchwerungsmemorialien, bringet das Reichsdirectorium in Kommunication und Beredung mit dem Kurfürſtl. Collegio. XIII. 7.
Aus- und Einladen, das abgenöthigte, ungebürliche, dem Lauf der Kommercien ſchädliche, aus den Schiffen, iſt verboten. VIII. 17.
Ausſchiffen und Ausſchütten des Getraides und anderer Konſumptibilien und Victualien, iſt verboten. VIII. 17.
Ausleger, i. e. armirte Schiffe, denen Kommercien und der Ständen Regalien und andern Recht und Gerechtigkeiten nachtheilige, auf dem Rhein und andern ſchiffbaren Ströhmen, geſtattet der Kaiſer nicht. VIII. 6.
Austräge, bey dem Jure Auſtregarum, tam legalium, quam conventionalium, ſchützen Kaiſerl. Majeſtät einen jeden. XVIII. 4.
Mit Conceſſion ſonderbarer Austräge, auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht hergebracht, halten Kaiſerl. Majeſtät an ſich. XVIII. 7.

B.

Bannum, ſ. Acht.
Bannum Contumaciæ, wird abgethan. XX. 11.
Beyſtimmung, der Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, ſ. Berathſchlagung, Kurfürſten, Reichsſtände.

Beförderungsbriefe, ſ. promotoriales.
Begnadigungsbriefe, Kaiſerl. zu Standeserhöhung. ſ. Diplomata.
Belehnung, ſ. Reichslehn.
Benachbarte Chriſtliche Mächte, gegen dieſelbe hält der Kaiſer ſich friedlich. IV. 2. ſ. Mächte.
Benachbarte Lande. Wenn daſelbſt die im Reiche fabricirte guten Waaren ein- und durchzuführen verboten würden, ſollen wider ſelbe Repreſſalien gebraucht werden. VII. 5.
Berathſchlagung über die Reichsgeſchäfte, ſonderlich welche in J. P. namentlich exprimiret ſind, wollen Kaiſerl. Majeſtät ohne der ſämtlichen Reichsſtände, Reichstägige Beyſtimmung, nichts vornehmen, noch, daß etwas vorgenommen werde, geſtatten. IV. 1.
In welchen Fällen und mit was für Unterſchied Kaiſerl. Majeſtät Sich reſerviren mit der Kurfürſten Rath und Bewilligung, allein, fürzuſchreiten, ſ. Kurfürſten.
Berathſchlagungen auf dem Reichstag, befördern Kaiſerl. Mejeſtät zu ſchleunigem Fortgang. XIII. 3.
Bericht iſt von denen Ständen zu erfordern vor Ertheilung der Mandate und Proceſſe. XV. 5. XIX. 7.
Beſchwerden, ſ. Gravamina.
Biſchöffe und Domkapitel ſollen wider die Concordata Principum Germaniæ, und die zwiſchen dem Pabſte und der deutſchen Nation aufgerichteten Verträge, nicht beſchweret werden. XIV. 1.
Auch allerdings derſelben abſonderliche Privilegia, Statuta und hergebrachte Gewohnheiten, beobachtet werden. ebend.
Sollen mit fürreiligen Römiſchen Proceſſen nicht beſchweret werden, wenn Sie von ihren Geiſtlichen oder Weltlichen angeklaget werden mögten, ſondern Kaiſerl. Majeſtät wollen mit der Kurfürſten, Fürſten und Ständen Rath kräftigſt ſolches abwenden, und dieſem vorkommen. XIV. 2.
Die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freiheiten ſollen gehandhabet werden. XIV. 3.
Boten, Land- und Reichsſtädtiſche, dieſen iſt unterwegs und zwiſchen den Orten, woraus und wohin der Bot gehet, die Sammlung der Briefe, Wechſelung der Pferde, und Aufnehmung der Perſonen und Paqueter nicht zugelaſſen. XXIX. 3.
Dieſerhalb ſollen die Reichsſtädte denen bereits in annis 1616, 1620, und 1636. ergangenen Kaiſerl. Verordnungen ſich gemäß bezeugen. XXIX. 3.
Botſchafter, ſ. Geſandte.
Bürgſchaft, ſ. Caution.
Bulle, Brabantiſche: die aus dieſer angemaſſeten Bulle, zu unterſchiedlicher Kurfürſten, Fürſten und Stände Nachtheil herrührenden Evocationes ſollen aufgehoben ſeyn. XXVII. 4.
Kaiſerl. Majeſtät wollen daran ſeyn, daß denen durch gedachte Bulle gravirten Ständen auf erforderten Nothfall, durch das Jus retorſionis kräftige Hülfe geleiſtet werde. XXVII. 4.
Bulle, güldene, an dieſe wollen Kaiſerl. Majeſtät ſich halten. II. 3.
Auf dieſe, ſoll mit der Lehntax geſehen werden, XVII. 9. ſ. Reichsgeſetze.
Braunſchweig-Lüneb. Kur- ſ. Kur,
Bremen, Stadt, ſ. Hanſeeſtädte.
Büchercommiſſarius zu Frankfurt, ſoll auf Angeben des Fiskals in Cenſir- und Confiſcirung der Bücher, einem Theil nicht mehr als dem andern favoriſiren. II. 7.
Bücher, Symboliſche, über neue Editiones der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten librorum ſymbolicorum, ſo ſie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen und noch dafür annehmen möchten, hören die Reichsgerichte den Fiscal nicht, und laſſen darüber keine Proceſſe ausgehen. II. 8.
Bund, Bündnis, mit auswärtigen Mächten, will der Kaiſer nicht machen, als mit der Kurfürſten, Fürſten und Ständen Conſens, auf offenem Reichstag. IV. 2.
Oder in eilenden Fällen mit Rath und Einwilligung der ſämtlichen Kurfürſten. IV. 2.
Und in caſu exigentiæ ſalutis publicæ. VI. 2.
Doch ſoll hiernächſt gleichwohl mit geſamtem Reiche die Gebühr beobachtet werden. ebend.
Kaiſerl. Majeſtät machen auch keine dergleichen Bündniſſe, Dero eigenen Landen halber, als nach Inhalt des I. P. und unbeſchädiget des Reiches. VI. 3.
Das Recht Bündniſſe zu machen, haben die Reichsſtände. VI. 4.
Mit was für Limitation und Bedingung. ebend.

C.

Cammergericht, Kaiſerl. Majeſtät manuteniren ſelbiges auf alle Weiſe. XVI. 8.
An daſſelbe will der Kaiſer für ſich allein keine Inſtructionen noch Inhibitionen erlaſſen, noch von demſelben die Protocolla pleni & ſenatuum abfordern. ebend.
Für des Cammergerichts Unterhaltung wollen Kaiſerl. Majeſtät allen Ernſt anwenden, damit erfüllet werde, was die Reichsſchlüſſe de anno 1719. und 1775. enthalten. XVII. 4.
Deſſen Sitz ſoll von der Naturalquartierlaſt frey ſeyn. IV. 10.
Mit welchen Bedingungen. ebend.
Selbiges wollen Kaiſerl. Majeſtät nicht von der Schuldigkeit gegen das Reich abziehen. XVI. 7.
Demſelbigen überhaupt keinen Einhalt thun, noch thun laſſen. XVI. 7.
Selbiges an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichsverſammlung, in Sachen, ſo dahin gehörig, nicht hindern. XVI 7.

Soll die Justiz unpartheiisch administriren. XVI. 4.

Kaiserl. Majestät wollen demselben darinn durch Reſcripta die Hände nicht binden XVI. 7.

Soll in denen Erkänntnissen der unglimpflichen Ausdrücke, gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände sich enthalten. XVI. 4.

Von selbigen sollen keine Processe avociret werden. XVI. 7. 17.

Noch die währender allda rechtshängiger Hauptsache, daraus entspringenden Nebenpuncte, welche mit der Hauptsache Konnexität haben, bey Kaiserl. Reichshofrath angenommen werden. XVI. 17.

Kaiserl. Reichshofrath soll demselben keinen Eingrif thun, und das Kammergericht, dem Reichshofrath nicht. XVI. 7.

Ueber die sententias & judicata Cameræ, wollen Kaiserl. Majestät dero Reichshofrath, unter einigerley Prätext nicht cognosciren lassen. XVI. 7.

Gegen die Sententias Camerales findet statt, juxta I. P. das beneficium revisionis, gleichwie gegen die bey Kaiserl. Reichshofrath geschöpfete, das beneficium supplicationis, ad effectum, daß eine Sache von neuem in Cognition gezogen werden könne. XVI. 16.

Cammergerichtsordnung, über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufzurichtende und verbesserende Cammergerichts-, Reichshofraths- und Executionsordnung, wollen Kaiserl. Majestät fest halten. XVI. 6.

Nach der Reichshofraths- oder Cammergerichts- und Executionsordnung, wollen Kaiserl. Majestät schlechterdings, ohne Verzögerung, und ohne Beobachtung einiger gegen die Execution, nicht zulänglicher Exception, die Urthel vollstrecken. XVII. 1.

Nach der Cammergerichtsordnung und des I. P. Anleitung soll mit denen Eximirten von denen Reichsgerichten verfahren werden. XVIII. 2.

Cammergerichtsrevision u. Visitation. XVII. 3.

Die Revisiones wollen Kaiserl. Majestät nach aller Möglichkeit beschleunigen, auch allenfalls per mandatum an die Revisores, und die in Recess. Imp. novissl. beliebte und ferners beliebende Ordnung, zu deren Abkürzung in Acht nehmen. XVII. 2.

Die Revisiones haben aber keinen effectum suspensivum. XVII. 2.

Ueber die, in Casum succumbentiæ, zu erlegende Caution de restituendo, und deren Zulänglichkeit, gebühret dem Cammergericht die Cognition, und gehöret nicht vor die Revisores. XVII. 2.

Solche Revisiones, wie auch Visitationes wiederum im Gang zu bringen, lassen Kaiserl. Majestät Deroselben äusserst angelegen seyn. XVII. 3.

Cammerherren, Kaiserl. s. Rang.

Canzleigelder, damit will der Kaiser die Stände, ohne Noth nicht beschweren. V. 1.

Noch beschweren lassen, auch keine andere Canzlei und keine andere Taxen brauchen, als die von gesamten Ständen, auf öffentlichem Reichstag, beliebet und verglichen sind. XVII. 8.

Dieselbe auch ohne Vorbewust der Stände nicht erhöhen, noch erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommende Beschwerden unverzüglich abstellen. ebend.

Auch die ehedem in Comitiis beliebte Taxordnung, inner Jahrszeit Dero Kaiserl. Regierung denen Ständen, auf allgemeinem Reichstag, zu mehrer Nachricht und allenfals Gutbefinden, mittheilen lassen. XVII. 8.

Capitulation Kaiserl. diese sollen die Kaiserl. Reichshofräthe, wie auch das Cammergericht in ihren Rathschlägen zur Richtschnur nehmen. XXX. 1.

Deshalben wollen Kaiserl. Majestät Ihnen sowohl als anderen Kaiserl. Ministris dieselbe vorhalten und ernstlich einbinden, solche jederzeit für Augen zu haben, und dawider weder zu thun noch rathen, Kaiserl. Maj. wollen auch solches in ihren Eyden ausdrücklich mit einverleiben lassen. XXX. 1.

Diese Capitulation lassen Kaiserl. Maj. in Dero Abwesenheit durch Dero Commissarios beschwören. Versprechen aber solche noch vor Empfangung der Krone in eigener Person zu beschwören. XXX. 4. 5.

Bis dieses geschehen sollen, die R. Vicarien ihr Amt continuiren. XXX. 7.

Capitulatio perpetua, das Negotium Capitulationis perpetuæ, wollen Kaiserl. Maj. bey dem Reichstag vornehmen, und selbiges so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen. XXX. 2.

Caution in Casum Succumbentiæ, darüber erkennet das Kammergericht, nicht die Revisores. XVII.

Caution wegen der durch die Lande der Stände ziehenden Völker, wie solche beschaffen seyn soll. IV. 17.

Christenheit schützet der Kaiser. I. 1.

Christliche Kirche, schützet der Kaiser. I. 1.

Chur-Bayern.

Das Churfürstliche Collegium hat den in anno 1750. zwischen beiden Churhäusern, und Sachsen wegen den Grenzen des Rheinischen und Sächsischen Vikariats errichteten Vergleich für ersprießlich und gut angesehen. III. 17.

Da-

Damit wollen Kaiſerl. Majeſtät daran ſeyn, daß ſothaner Vergleich gleich nach Antritt Dero Kaiſerl. Regierung dem geſammten Reiche vorgeleget und deſſen Begnehmigung befördert werde. III. 17.

Chur-Cölln.

Deſſen Vergleich mit Chur-Maynz, wegen der Krönung beſtättigen Kaiſerl. Maj. III. 8.

Chur-Maynz.

Deſſen Vergleich mit Chur-Cölln, wie oben, beſtättigen Kaiſerl. Majeſtät. III. 8.

Uebrigens ſ. Reichsdirectorium, Reichscancellariat, Reichscanzley, Reichshofrathsviſitation.

Chur-Pfaltz.

Deſſen Vergleich mit Chur-Sachſen, wegen des Vicariats, ſ. Chur-Sachſen.

Churfürſten.

Erhalten das Beiwort, Herr, im Eingang der Kaiſerl. Wahlkapitulation.

Des Reichs forderſte Glieder und Grundſäulen. I. 2.

Innerſte Glieder und Hauptſäulen. III. 1.

Des Kaiſers innerſte Räthe, XI. 21.

Kaiſerl. Majeſtät wollen dieſelben jederzeit in ſonderbarer hoher Conſideration halten. III. 1.

Ihnen das Prädicat Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt zulegen, und damit continuiren. III. 2.

Sie bey Ihrer erlangten Churwürde und ſonderbahren Vorrechten und die Weltlichen inſonderheit bey ihrem Primogeniturrechte III. 4.

Und ſie und Ihre Nachkommen und Erben bey Ihrer Wahlgerechtigkeit nach Inhalt der güldenen Bull erhalten. III. 9.

Wann dieſelben bey Lebzeiten eines Röm. Kaiſers, auch ohne deſſen Conſens zur Wahl eines Röm. Königs fürſchreiten können? III. 10.

Alſo daß Kaiſerl. Majeſtät ſolchen Ihren untereinander und mit den Fürſten gefaßten Schluß für genehm, und ſich deſſen conform halten wollen. III. 11.

Kaiſerl. Majeſtät wollen Sie bey Ihrem geſonderten Rath, in Sachen, ſo das Reich betreffen, bleiben laſſen. III. 13.

In wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, nach Anleitung der güldenen Bulle, jedoch dem Friedensſchluß ohne Nachtheil, Ihres Raths ſich gebrauchen; auch ohne dieſelben hierinnen nichts vornehmen. III. 3.

Und zwar in wichtigen, das Reich betreffenden Sachen, ſo von hoher Präjudiz, und weitem Ausſehen ſeynd, wollen Kaiſerl. Majeſtät bald anfangs derer Kurfürſten, als Dero innerſten Räthe Gedanken vernehmen, auch nachhin nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Stände Raths ſich gebrauchen. XI. 21.

Ihren Geſandten geben Kaiſerl. Majeſtät den Rang nach denen Königl. mit Vorzug vor der Republiquen Geſandten. III. 19. 20. ſ. Geſandte.

Kaiſerl. Majeſtät wollen die in vielen wichtigen Angelegenheiten, von dem zur Wahl verſammleten Kurfürſtencollegio an Kaiſerl. Majeſtät erſtattete Gutachten forderſamſt zum würklichen Vollzug bringen. XXX. 3.

Churfürſten, Dero Geſandte und Räthe, und derſelbigen Wittibe und Erben, bey Ihrem Ein- und Abzug, wie auch Ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Perſonen, und deren Haab und Güter ſollen mit denen neu gegebenen erhöheten oder prorogirten Zöllen, auf einige Weiſe, nicht beſchweret werden, ſondern frey paſſiren an jeden Orten der Fürſtenthümer und Landen derjenigen Stände, denen, zwar legitimo modo, doch mit dieſer Maas und Verhaltung neue Zölle, gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogiret worden, daß die Kurfürſten, und deren obgedachte Dienerſchaft, Unterthanen und Angehörige durch ſolche Conceſſion gänzlich unbeſchweret bleiben ſollen. VIII. 26.

Churfürſten haben ſich, bey dem negotio Capitulationis perpetuæ, das Jus adcapitulandi bevor behalten. XXX. 2.

Churhäuſer, Weltliche.

Die Weltlichen Churhäuſer laſſen Kaiſerl. Majeſtät bey Ihrem Primogeniturrecht, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, beſage der Güldenen Bulle. III. 4.

Churfürſtentäge, bey der Freyheit Churfürſtentäge zu halten, laſſen Kaiſerlichen Majeſtät die Kurfürſten.

Und zwar dieſes mit der Kaiſerlichen Erklärung, daß Kaiſerl. Majeſtät nicht verlangen, daß ſolches mit Dero Vorwiſſen und unter Dero Autorität geſchehen, oder Dero Geſandten, viel weniger Dero Commiſſarien zu dergleichen beſonderen Deliberationen, ſchlechterdings, zugelaſſen werden müſſen. III. 12.

Sondern Kaiſerl. Majeſtät wollen in dem und anderen der Güldenen Bulle gemäß, gnädiglich ſich halten. ebend.

Churfürſten-Verein, gemeine und ſonderbare Rheiniſche, und weſſen die Kurfürſten noch weiter darüber ſich vergleichen möchten, wird confirmirt. III. 5.

Mit Vorbehalt. III. 6.

Civilſachen. Wenn Cauſæ civiles von Ihrem ordentlichen Gericht, im Reiche, ab- und außer daſſelbe ad Nuntios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, ſolches wollen Kaiſerl. Majeſtät abſchaffen und ernſtlich verbieten. XIV. 4.

Wider diejenigen, sowohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn gebrauchen lassen, befehlen Kaiserl. Majestät Dero Fiscaln, sowohl am Kaiserlichen Reichshofrath, als Cammergerichte, mit behöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren. XIV. 4.

Daß die Causæ Seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommenden zweiffelhaften Fälle, durch gütliche, mit dem Päbstlichen Stuhl, vorzunehmende Handlungen und Vergleich erlediget werden, hierauf wollen Kaiserl. Majestät bedacht seyn. XIV. 5.

Doch, so viel diesen Artikul betrifft, denen Augspurgischen Confessionsverwandten Ständen, worunter die reformirten, und die ohnmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen, und deren Unterthanen, auch denen, welche unter Catholicher Geist- oder Weltlicher Obrigkeit wohnen, dem Relig. und Profan-, auch westphälischen Frieden ohnabbrüchig. XIV. 6.

Collegialschreiben, Churfürstl. die in wichtigen Angelegenheiten an Kaiserl. Majestät von dem zur Wahl versammleten Kurfürstencollegio erstattete Gutachten, wollen Kaiserl. Majestät beobachten. XXX. 3.

Collectandi Jus, und Principalhandhabung und Disposition darüber kommt dem Landesherrn zu. XV. 3.

Und dagegen sollen keine Klagen der Unterthanen leichtlich angehört werden. XV. 4. 5.

Collegia, Fürstl. und Gräfl. zur Aufnahme in diesen, was erfordert wird. I. 5.

Collegialtäge, denen Reichs- und Creißständen ist erlaubt, außerhalb der Reichstäge, circulariter oder collegialiter, zu Beobachtung ihrer Angelegenheiten zusammen zu kommen. XIII. 10.

Collegium, s. Reichscollegium.

Comitialberathschlagungen, deren Beförderung wollen Kaiserl. Majestät Sich angelegen seyn lassen. XIII. 3.

Cölln, s. Chur-Cölln.

Comitialgesandten, sind zollfrey, s. Reichstag.

Commercia zu Wasser und Land, wollen Kaiserl. Majestät nach Möglichkeit befördern. VII. 1.

Die Handlung treibende Städte überhaupt schützen. VII. 2.

Sonderlich die Hansee-Städte, Lübeck, Hamburg und Bremen, bey ihrer Schiffahrt, Handlung und Freyheit. VII. 2.

Gegen der Commercien Sperrung, Hemmung und Hinderung, wollen Kaiserl. Majestät Vorsehung thun, und Attentata, wodurch denen Commerciis Nachtheil zuwachsen kann, abstellen. VII. 5. VIII. 6. 7. 11.

Die zu Sperrung der Commercien gereichende, in benachbarten Landen hervorkommende Verbote, der durch Einführ- und Verhandlung im Reich gefertigten Manufakturen und aufrichtigen Waaren, wollen Kaiserl. Maj. abzuthun besorgt seyn, und allenfalls dagegen durch Repressalien Vorsehung thun. VII. 5.

Ueber Commerciensachen, soll der Kaiserl. eigene Kriegsrath und die Kaiserl. Generalität keiner Cognition sich anmassen. IV. 4.

Commissariat s. Kriegsvolk.

Commissarien, Kaiserliche, auf Reichstägen, erscheinen in termino. XIII. 2.

Und thun sobald, nach verschienenem termino die Proposition. ebend.

Auf Reichsdeputationsconventen, s. Reichsdeputation.

Commissionen, wollen Kaiserl. Majestät wider die Reichssatzungen nicht ergehen lassen, noch gestatten, daß solches geschehe. XVI. 9.

Commissionen, unzeitige, füreilige, wollen Kaiserl. Majestät in Klagsachen der Unterthanen wider ihre Landesherren nicht erkennen. XV. 7. s. Reichsstände, Landstände, Landesunterthanen.

Mit Commissionen, gegen der Reichsstände Gerechtsame und Privilegien, wollen Kaiserl. Majestät dieselben nicht beschweren XVIII. 5.

Und bei Erkennung der Commissionen die Ordnung des J. P. genau beobachten lassen. ebend.

Wenn die Sachen beyderseits Religionsverwandte betreffen, in Erkennung der Commissarien so viel möglich auf eine Gleichheit sehen. XVIII. 5.

Keinen der ein eigen Interesse dabey hat, darzu verordnen. ebend.

Commissionsdecrete, auf die Reichsgutachten ertheilen Kaiserl. Majestät schleunigst Dero Erklärung und Decrete. XIII. 5.

Compensationes, ohne des Reichs Vorwissen und Bewilligung, gestatten Kaiserl. Maj. keine, am wenigsten aber mit denen Reichs-, sodann Dero oder andern Privatgeldern, oder Schulden. V. 8.

Concordata Principum und die zwischen dem Pabste Eugen IV. und Nicolaus V. und der deutschen Nation aufgerichteten Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten, wollen Kaiserl. Majestät handhaben. XIV. 1. 3.

Confiscirung der Bücher, s. Büchercommissarius.

Conservatoria, wollen Kaiserl. Majestät ad nudam instantiam subditorum nicht ertheilen. XIX. 6. NB. Dieser §. und der folgende sind zu Gunsten der höchst und hohen Reichsstände ganz umgeformt.

Sollen zuforderst die Austräge in Acht genommen werden. ebend.

Comſumptibilia, für die Reichsſtände und deren Geſandten, ſo ſich auf Reichscollegialdeputations- und Craißtagen befinden, und deren Mobilien, ſind von aller Zoll- und anderer Beſchwerung befreyet. VIII. 31.

Continentia cauſæ, unter dieſem Prätext ſollen die Reichsgerichte denen Ständen an Ihren Lehnherlichen Rechten nicht eingreiffen. XXI. 1.

Contreband, darüber ſoll der Kaiſerl. eigene Kriegsrath, und die Kaiſerl. Generalität keiner Cognition ſich anmaſſen. IV. 4.

Contradictionen wider den Friedensſchluß ſollen verworffen und vernichtet werden. II. 6.
Sind auch längſt verworffen und vernichtet. ebend.

Contumacia, in Contumaciam noch provisorie ſoll kein Reichsſtand der Landesregierung entſetzt werden. I. 4. ſ. Reichsſtände.

Contumaces, in Leiſtung dem Reich ſchuldigen Gebühr, wollen Kaiſerl. Majeſtät zur Schuldigkeit anhalten. V. 11.

Crimen læſæ Majeſtatis. Die deßhalb verwirkte Lehngüter fallen der Willkühr des Lehnherrn heim. XXI. 2. ſ. Lehn.
Solche Allodialgüter der Willkühr des Landesherrn. XXI. 4. ſ. Allodialgüter.

D.

Decrete, Kayſerl. in Reichsſachen ſollen anderſt woher nicht, als allein aus dem Kaiſerl. Reichshofrath ergehen. XVI. 13.
Mit Kaiſerlichen Decretis, aus dem Kayſerl. Geheimenrath, ſo præviam Cauſæ cognitionem erfordern, und vor den Kaiſerl. Reichshofrath gehören, ſoll kein Stand des Reichs beſchweret, noch dieſelbe, in judicio, angezogen werden. XVI. 15. 16. 17.

Deliberationen, beſondere auf Kurfürſtentägen. III. 13.

Deputation, ſ. Reichsdeputation.
Vor einige Deputation und Hofcommiſſion oder was dergleichen auſſerordentliche Wege ſonſt für Namen haben mögen, ſollen alle und jede vor Kaiſerl. Reichshofrath gehörige Sachen nimmermehr gezogen, und deren gerader Lauf nicht unterbrochen werden. XXIV. 13.

Deſideria, der Stände ſollen ſchleunig ohne alle Verzögerung, längſtens in 2 Monathen oder wo periculum in mora iſt, noch ehender, zur Propoſition und in Berathſchlagung gebracht werden. XIII. 8.
Wenn auch der deſiderirenden Ständen Beſchwernüſſe, das Kaiſerl. Haus, Kaiſerl. Reichshofrath und anderer Bedienten Ihrer Art betreffen, hinderen Kaiſerl. Majeſtät das Chur-Maynziſche Propoſitionsrecht nicht, ſolche Deſideria in das Kurfürſtliche oder in alle Reichscollegien zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen. XIII. 6.

Dictatur, Kaiſerl. Majeſtät wollen nicht hindern, daß die beym Reichsconvent, in dergleichen Sachen, eingegebene Memorialien forderſamſt zur Dictatur gebracht, und denen Ständen communiciret werden. XIII. 7. ſ. Reichstag.

Diplomata, Kayſerl. über Fürſten-, Grafen- und Herrenſtand, auch Nobilitationen, Palatinaten, Kayſerl. Rathstitulen, von allen Gattungen, welche in Kayſerl. Namen ertheilet werden, ſollen allein aus der Reichscanzley expediret werden. XXII. 7.
Dieſelbige, ſo anderſtwo, als aus der Reichscanzley expediret werden, erklären Kaiſerl. Majeſtät für null und nichtig. XXII. 8.
Die Impetranten, ſo dergleichen Diplomata anderwärts erlanget haben möchten, ſollen für das erlangte im Reich nicht geachtet, noch Ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden, ehe und bevor Sie aus der Reichscanzley, gegen gebührende Taxerlegung confirmirt und legitimirt ſeyn. XXII. 8.
Aber die aus der Reichscanzley ausgefertigte Gnadenbriefe und Diplomata, und die von daraus, andren Ihro Kaiſerl. Maj. Canzleyen, intimiret werden, ſollen daſelbſt ohn all weiters angenommen, und denen Impetranten das verwilligte Prädicat und Titul daſelbſt, in denen expeditionibus, ohnweigerlich gegeben werden. XXII. 9.
Aber die von Kaiſerl. Majeſtät als Röm. Kaiſer erhaltene, und bey der Reichscanzley nicht gebührend, das iſt 3 Monat Zeit, ausgelöſete Begnadigungen ſollen caſſirt ſeyn. XXII. 11.
Wider dieſelbige, ſo in præfixo termino, die Auslöſung bey der Reichscanzley nicht bewirket, und ſich dennoch der erhaltenen Begnadigung rühmen, ſollen Kaiſerliche Reichsfiſcalen verfahren. XXII. 12.
Und alſo auch zumahlen gegen diejenige, die entweder dergleichen Begnadigungen von Kaiſerl. Majeſtät Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälſchlich vorgeben, und deren ſich anmaſſen, oder ſelbe zwar erhalten, aber bey der Reichscanzley nicht ausgelöſet haben, noch in 6. Monathen à die dieſer unterzeichneten Kaiſerl. Capitulation an, würklich auslöſen. XXII. 13.

Directorium, ſ. Reichs-Directorium.

Domcapitel, deren ultra Concordata Germaniæ, und außer den Verträgen deutſcher Nation erlangte abſonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten ſollen allerdings beobachtet und dagegen in keinerley Weiſe gehandelt werden. XIV. 1.

Dresdner Friede, ſoll gehalten werden. II. 3.

Durchlauchtigſt, dieſes Prædicat geben Kaiſerl. Majeſtät denen Kurfürſten reſp. III. 2.

Durchzüge, damit ſollen die Reichsſtände und die Ihrigen nicht beſchweret werden. IV. 9.
Damit ſollen die Stände und die Ihrigen bey fremder Potentaten Werbungen nicht beſchweret werden. IV. 14.

Auch ſollen Kaiſerl. eigene Völker, oder etwa habende Hülfsvölker, nicht anderſt als nach vorgängiger Requiſition, durch der Stände Lande unſchädlichen Durchzug nehmen, ohne etappenmäßige Verpflegung, ſondern ſollen, im Marſch und im Felde, für landläuffigen Preiß, das erforderliche bezahlen. IV. 15.

Solche Völker, Generalität, Artillerie, Commiſſariat und Feldcanzleyen mit eingeſchloſſen, ſollen bey Quartieren und Stationen, in der Stände Landen, allein Dach und Fach, und keinesweges einige Verpflegung ſich anweiſen laſſen. IV. 16.

Die hievor zu leiſtende Bürgſchaft wird beſchrieben. IV. 17.

E.

Effectus ſuſpenſivus XVII. 2.

Einigkeit wollen Kaiſerl. Majeſtät im Reich pflanzen. XVI. 1.

Einnahm der R. Steuren, wie es damit zu halten. ſ. Reichsſteuren.

Einquartirung, im Reich, wollen Kaiſerl. Majeſtät ohne vorgängige Bewilligung der geſamten Reichsſtände nicht machen. IV. 9.

Keinen Stand des Reichs damit, und mit Muſterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeſchwerden, wider die Reichsconſtitutiones, beläſtigen. IV. 9.

Von Naturalquartierslaſt, ſoll beſonders der Ort, wo das Reichskammergericht ſich befindet, jederzeit frey gehalten werden. IV. 10.

Gegen einen billigen Erſatz an die dabey Intereſſirte. ebend.

Endurtheil, bey Kaiſerl. R. Hofrath und Cammergericht, gefällete, ſo in Rechtskrafft erwachſen; deren Execution hemmen Kaiſerl. Majeſtät in keinerley Weiſe; ſondern laſſen ſolche vollziehen, ſchlechter Dingen, ohne Verzögerung und ohne Attention auf einige unzuläßige Exception. XVII. 1.

Erbämter Kurfürſtliche, der Kurfürſten Verweſere, wenn dieſelben beym Kaiſerl. Hof begriffen, ſollen jederzeit, und inſonderheit, wenn Kaiſerl. Majeſtät auf Reichswahl- und dergleichen Tagen, Dero Kaiſerl. Hof begehen, oder Sachen vorfallen, worzu ſelbige zu gebrauchen, in gebührendem Reſpect gehalten werden. III. 22.

Denenſelben ſollen die Kaiſerl. Hofämter nicht eingreiffen. ebend.

Da auch wegen Abweſenheit ihre Stellen durch berührte Hofämter erſetzet würden, wollen demnach Kaiſerl. Majeſtät, daß denen Erbämtern, einen Weg als den andern, die von ſolchen Verrichtungen fallenden Nutzbarkeiten, als wenn Sie dieſelben ſelbſt verrichtet hätten, ohnweigerlich gefolget und gelaſſen, und nicht von denen Hofämtern entzogen werden. ebend.

Erbfolge. ſ. Succeſſion.

Erbkönigreich und Lande, Kaiſerliche, denen in den Kaiſerlichen und andern der Kurfürſten, Fürſten und Ständen, reſpective Erbkönigreichen und Landen, eingeſeſſenen Immediatſtänden, wollen Kaiſerl. Majeſtät ſowohl als denen einheimiſchen ohnpartheyiſch- und gleiches Recht wiederfahren laſſen. XIX. 3.

Erbrecht am Reich, wollen Kaiſerl. Majeſtät ſich nicht anmaſſen, noch darnach trachten, daſſelbe auf Sich, Dero Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden. II. 2.

Erbverbrüderung, unter Kurfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete, wollen Kaiſerl. Majeſtät beſtättigen, und Kurfürſten, Fürſten und Stände dabey ſchützen. I. 9.

Erbvergleiche, ſo auf die von denen Kaiſerl. Vorfahren ertheilte Anwartungen geſchehen und confirmiret worden, denenſelbigen zu Präjudiz, ſollen die auf andere, ſo in den alten Lehnbriefen nicht begriffen, geſchehene Extenſiones, nicht gelten, ſondern gänzlich ungültig ſeyn. XI. 9.

Erzbiſchoff, ſ. Biſchoff.

Erzkancellariat, Kurmainziſches, demſelbigen wollen Kaiſerl. Majeſtät kein Ziel und Maaß geben. XIII. 6.

Erzmarſchall, demſelbigen ſoll in demjenigen, was dem Erzmarſchallamt gebühret und zukommt, von dem Kaiſerl. Hofmarſchall, oder anderen, unter einerley Prätext, keine Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concediret werden. III. 23. ſ. Policeyordnung, Taxordnung.

Etappen, ſ. Kriegsvolk.

Evocation, Rechtfertigungen, ſo zum öftern von denen ordentlichen Richtern des Reichs ab, und an andere ausländiſche Potentaten gezogen werden, ſtellen Kaiſerl. Majeſtät ab. XXVII. 4.

Inſonderheit wollen Kaiſerl. Majeſtät daran ſeyn, daß die aus der angemaſſeten Brabandiſchen güldenen Bulle, herrührende Evocationsproceſſe gänzlich aufgehaben, wie auch das anno 1594. auf damahligem Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Bulle gravirten Ständen, auf den Nothfall, durch das Jus retorſionis, kräfftige Hülfe geleiſtet werde. ebend.

Abziehung der Cauſarum Civilium von ihrem ordentlichen weltlichen Gericht oder einem Officialen als Iudice delegato Principis ad Nuntios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam, wollen Kaiſerl. Majeſtät abſchaffen, vernichten und ernſtlich verbieten. XIV. 4.

Denen ſolcher Sachen halber öfters zwiſchen Ihro Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs Höchſten Gerichten, ſodann dem Römiſchen Hofe entſtandenen Irrungen und Streitigkeiten, wollen Kaiſerl. Majeſtät durch abhelffliche Mittel vorkehren. XIV. 5.

Bey dem Privilegio de non evocando ſchützen Kaiſerl. Majeſtät die mit ſolchem Privilegio begabete. XVIII. 4.

Execu-

Execution, der bey denen Höchſten R. Gerichten ausgeſprochenen und in Rechtkrafft erwachſenen Urtheln, wollen Kaiſerl. Majeſtät nicht hemmen, ſondern ordnungsmäßig vollziehen laſſen, ohne Obacht auf einige unſtatthaffte Exception. XVII. 1.

Damit einem jedweden, ohne Anſehen der Perſohn, ſchleunig zu ſeinem erſtrittenen Recht verhelffen. ebend.

Im Falle eine oder die andere Potenz, die ordentliche Executionem rerum judicatarum Imperii verhindern, ſich derſelben einmiſchen, oder widerſetzen ſollte, wollen Kaiſerl. Majeſtät nach Anleitung J. P. oder der Executionsordn. und R. Conſtitution ſolches abkehren, und alle behörige Mittel dagegen vorwenden. XVII. 7.

Wie die Execution in Achtſachen geſchehen ſoll, ſ. Acht.

Executionsordnung. Nach Inhalt der Executionsordnung, der Reichskonſtitut. und des J. P. führen Kaiſerl. Majeſtät die Reichskriege. IV. 3.

Nach der Executionsordnung, wird verfahren gegen die Stände, ſo in Leiſtung der Schuldigkeit ſäumig ſeyn. V. 11.

Nach ſelbiger wollen Kaiſerl. Majeſtät die Execution der bey denen höchſten Reichsgerichten gefälleten, in Rechtskrafft erwachſenen Endurtheil vollſtrecken. XVII. 1.

Sonderlich auch in Achtſachen, durch den Creis, worinn der Aechter geſeſſen. XX. 5.

In der Executionsordnung wollen Kaiſerl. Majeſtät nichts ändern, ohne was deshalber auf allgemeinem Reichstage, von allen Ständen beliebet worden. XII. 5.

Daß an derſelben Reviſion die letzte Hand geleget werde, wollen Kaiſerl. Majeſtät beſorgen. XII. 5.

Executionsreceß, Nürnbergiſcher, auf demſelben wollen Kaiſerl. Majeſtät halten. II. 3.

Dieſen, und anderen Geſetzen zuwider, ſo itzo gemacht, und künftig, mit aller Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, wollen Kaiſerl. Majeſtät kein Reſcript, Mandat, Commiſſion, oder etwas anders beſchwerliches ausgehen laſſen. XVI. 9.

Beſchwerungen der dagegen beſchwert zu ſeyn klagenden Ständen, ſollen des förderſamſten abgethan werden. I. 11.

Was aus ſelbigem zu reſtituiren rückſtändig iſt, darzu wollen Kaiſerl. Majeſtät einem jedweden, der Billigkeit nach, wider männiglich, ohne Unterſchied der Religion verhelfen. XIX. 1.

Auch dasjenige, ſo Kaiſerl. Majeſtät ſelbſten zu reſtituiren ſchuldig, wollen Allerhöchſt Dieſelbe einem jedweden, ohne Weigerung vollkommentlich reſtituiren. XIX. 2.

Exemtion, alles deſſen, was etwann zur Exemtion und Abreiſſung vom Reich Urſach geben könnte, inſonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten, wollen Kaiſerl. Majeſtät ſich enthalten. X. 2.

Dagegen aber ſich bearbeiten das ungebührlich abgekommene zum forderlichſten wiederum zum Reich herbey zu bringen. X. 3.

Exemtion von des Reichs Jurisdiction, geſtatten Kaiſerl. Majeſtät keinem Stand, der ſolche Exemtion entweder durch Vertrag, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titel von Röm. Kaiſern vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſitz erfunden wird. XVIII. 1.

Dahingegen manuteniren Kaiſerl. Majeſtät die Berechtigte, wollen aber zugleich auch dieſelbe darzu anhalten, daß Sie die Verträge, auch ihres Orts, auf das genaueſte beobachten, und was Sie denenſelben zufolge, oder auch ſonſten dem Reich zu präſtiren ſchuldig ſind, unnachbleiblich thun und leiſten. XVIII. 2.

Exemtionsprivilegien der Stände gegen das Kaiſerl. Hofgericht zu Rothweil, und die Kaiſerl. Landgerichte in Schwaben, ohngeachtet ſolche caſſirt zu ſeyn, vorgewendet werden möchten, wollen Kaiſerl. Majeſtät handhaben. XVIII. 9. 11.

Exemtion von der Landesherrlichen Jurisdiction, ſ. Landſtände.

Von Reichsſteuren und Anlagen, daß ein Stand, welcher Seſſionem & Votum bey Reichsconventen hat, von ſolchen Reichshülfen und Anlagen, unter was Vorwand es geſchehen möge, ſich befreyungsweiſe eximire, geſtatten Kaiſerl. Majeſtät nicht. V. 7.

Auch eximiren Kaiſerl. Majeſtät ſelbſt davon niemand inner- oder auſſerhalb des Reichs, auf einigerley Weiſe, geſtatten auch nicht, daß ſolches von anderen geſchehe. V. 7.

Auch Kaiſerl. Majeſtät ſelbſt, mit Dero Erblanden, wollen des Beytrags zu denen vom Reich bewilligten Hülfen, ſich nicht entziehen. V. 6.

Exemtiones oder Moderationes der Anſchläge und Matricul, ertheilen Kaiſerl. Majeſtät nicht, ohne Vorwiſſen und Bewilligung der geſamten Reichsſtände. V. 9.

Exemtionsirrungen, im Reich überhaupt, wollen Kaiſerl. Majeſtät auf gemeinen Reichs- oder Moderationstag, rechtmäßig, wo möglich innerhalb zwey Jahren, und forderlichſt vornehmen und erörtern laſſen. V. 10.

Exemtion von Zöllen, ſ. Zollbefreyung, Zollfreyheit.

Exception, einige unſtatthafte, wollen Kaiſerl. Majeſtät bey der Execution der rerum judicatarum der höchſten Reichsgerichte, nicht ſtatt finden laſſen. XVII. 1.

Exſpectanzien, auf Reichslehn, ſollen allein bey der Reichscanzley ertheilet und ausgefertiget werden. XI. 1.

Auf Reichslehn, ſo durch Todesfälle erlediget oder verwürcket ſeyn und etwas merckliches extra-

ertragen, wie ſolche zu verleihen. XI. 10.
Welche den confirmirten Erbvergleichen zuwider, auf andere, ſo in den alten Lehnbriefen nicht extendiret worden, ſollen ungültig ſeyn. XI. 9.
Expedition, alle Expeditiones, ſo in Reichs-Staats- und Gnadenſachen in Kaiſerl. Namen ergehen, ſollen nirgendswo, als allein in der Reichscanzley, ausgefertiget werden. XXII. 7.

F.

Familiæ Pacta, ſ. Pacta.
Feind.
Daß das vom Feinde im Reich occupirte, oder in eccleſiaſticis und politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Conſolation, in den alten, denen Reichsfundamentalgeſetzen, und Friedensſchlüſſen gemäßen Stand reſtituiret werde, hierauf wollen Kaiſerl. Majeſtät bedacht ſeyn. IV. 12.
Feldcanzley. ſ. Kriegsvolk.
Fiſcal. Auf deſſen Angeben, ſollen die R. Gerichte in Erkenn- Fortſetz- und Aburtheilung der Proceſſe, ſodann gebührlicher Execution, einem Theil mehr nicht als dem andern favoriſiren. II. 7.
Eben dieſes wird anbefohlen dem Büchercommiſſario zu Frankfurt, in Cenſir- und Confiſcirung der Bücher. ebend.
Vielweniger ſollen die R. Gerichte über neue Editiones der A. C. verwandten Librorum Symbolicorum, ſo Sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiſcal hören, oder Proceſſe ausgehen laſſen. II. 8.
Gleichen Rechtens haben auch die Catholiſchen, ihres Orts, zu genießen. ebend.
Fiſcal, ſoll verfahren wider alle diejenigen, welche unbefugter Weiſe der Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstituln, oder Nahmens- oder Wapenverleyhungen und dergleichen ſich anrühmen. XXII. 12.
Soll ſchleunig verfahren wider die Uebertretter des Zollverbots, und zwar mit oder ohne des Denuncianten Zuthun. VIII. 12.
Fiſcus Kaiſerlicher, ſoll die Lehn derſelben Vaſallen oder Unterthanen, welche ex crimine læſæ Majeſtatis, ſolche verwirket haben, nicht einziehen. XXI. 3. 4.
Auch derſelbigen Allodialgüter denen mit denen juribus fiſci belehnten Ständen, oder die ſolche Jura ſonſten wohl hergebracht haben, nicht entziehen, ſondern mit deren Confiſcirung haben die Landesobrigkeiten, oder domini territorii zu gewähren. XXI. 4.
Flüſſe im Reich, ſo in den Rhein oder andern ſchiffbaren Strohm gehen, deren Schiffbarmachung ſoll durch eines oder des anderen angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen Bau nicht verwehret werden. VIII. 7.
Freiheiten der R. Stände wollen Kaiſerl. Majeſtät handhaben. I. 9.
Friede. Friede und Einigkeit, wollen Kaiſerl. Majeſtät im Reich pflanzen. XVI. 1.
Bey erfolgtem Frieden wollen Kaiſerl. Majeſtät ernſtlich daran ſeyn, damit das vom Feinde occupirte, oder in eccleſiaſticis und politicis geänderte zu deren bedruckten Ständen und deren Conſolation, in den alten denen Friedensſchlüſſen gemäſſen Stand reſtituiret werde. IV. 12.
Friedlich wollen Kaiſerl. Majeſtät ſich gegen die benachbarten Chriſtlichen Mächte halten, Ihnen zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſach geben, weniger in fremde Kriege das Reich impliciren. IV. 2.
Friede, Religions- und Profan-, darüber wollen Kaiſerl. Majeſtät halten. II. 3.
ſ. Reichsgeſetze.
Riswickiſcher, denſelben wollen die A. C. Verwandte unter die alte Reichsfundamentalgeſetze nicht gehalten haben. IV. 12.
Die Catholiſchen laſſen dieſe Reſervation an ſeinen Ort geſtellet ſeyn. ebend.
Weſtphäliſcher, ſ. Friedensſchluß.
Friedenshandlung, verbindliche Präliminar- weniger Hauptfriedenstractaten wollen Kaiſerl. Majeſtät ohne Zuthun der ſämmtlichen Stände des Reichs nicht vornehmen, weniger ſchließen. IV. 11.
Doch reſerviren Kaiſerl. Majeſtät den Fall würklich eilender Noth. ebend.
In ſolchem Falle wollen Kaiſerl. Majeſtät einsweilen und bis die Sache an das geſamte Reich gebracht werden kan, des Kurfürſten-Collegii Einwilligung einholen, ehe Sie ſich in etwas verbindliches einlaſſen. IV. 11.
Bey denen Friedenshandlungen wollen Kaiſerl. Majeſtät die R. Stände ſich ihres Deputations- und Beywürkungrechtes ohngeſchmählert gebrauchen laſſen. ebend.
Alſo daß zwiſchen der Kaiſerl. Geſandſchafft und denen Reichsdeputirten, der auf Reichs- und andern Deputationstägen herkommliche modus tractandi beobachtet werden ſoll. ebend.
Im Fall aber Ihro Kaiſerl. Majeſtät, Kurfürſten, Fürſten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen, wollen Kaiſerl. Majeſtät an den wörtlichen Inhalt ſolcher Vollmachten lediglich ſich halten. ebend.
Kurfürſten, Fürſten und Ständen iſt unbenommen wegen ihren beſondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten eigne Geſandte dazu zu ſchicken. ebend.
Friedensſchluß, Weſtphäliſcher, wollen Kaiſerl. Majeſtät unverbrüchlich halten, und dagegen nichts vornehmen noch vornehmen laſſen. VI. 13.
Bevorab über daſſelbe halten, was in Artic. 5. §. 2. und Artic. 8. de juribus ſtatuum, wie auch Artic. 7. begriffen. II. 3.
Der Friedensſchluß mit dem darinn beſtätigten Religionsfrieden, ſoll ein immerwährendes

rendes Band ſeyn zwiſchen Haupt und Gliedern. II. 6.
Nach deſſen Inhalt ſoll all dasjenige was denen Catholiſchen und Augb. Conf. verwandten Ständen auch deren Unterthanen zu gut, in dieſer Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfalls denen Reformirten zuſtehen und zuſtatten kommen. II. 3.
Dieſem und dem Nürnbergiſchen Executionsreceß und denen mit andern habenden Pactis entgegen, geſtatten Kaiſerl. Majeſtät nicht, daß jemand in Religionsſachen vergewaltiget, graviret oder turbiret werde. ebd.
Auch nicht, daß an einigen Orten, von welchen das J. P. diſponiret, in eccleſiaſticis und politicis ſub quocunque prætextu oder ungleicher Auslegung oder wider die im R. A. de anno 1555. einverleibte Executionordn. gehandelt werde. II. 3.
Was nach Inhalt deſſelben, und der darauf zu Nürnberg errichteten edictorum & actionis modi exequendi zu reſtituiren rückſtändig iſt, dazu wollen Kaiſerl. Majeſtät einem jeden, wider männiglich ohne Unterſchied der Religion verhelffen. XIX. 1.
Kaiſerl. Majeſtät ſelbſt wollen ſolche Reſtitution, einem jeden ohnweigerlich leiſten. XIX. 2.
Des Friedensſchluſſes Interpretation nehmen Kaiſerl. Majeſtät allein nicht vor, geſtatten auch ſolches Dero R. H. Rath und Kammergericht nicht. II. 5.
Soll mit geſamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren werden. ebend.
Was zuvor darinnen ergehet, ſoll ungültig ſeyn. ebend.
Alle gegen denſelben eingewendete Proteſtationes und Contradictiones verwerffen und vernichten Kaiſerl. Majeſtät. II. 6.
Sind auch längſt verworffen und vernichtet. ebend.
Die gegen denſelben hervorkommende Schriften werden caſſiret. ebend.
Gegen deren Autores ſowohl als Complices ſoll mit ernſtlicher Beſtraffung verfahren werden. ebend.
Dem Friedensſchluß ſoll mit Beſtättigung der gemeinen und ſonderbahren Verein der Kurfürſten kein Eintrag geſchehen. III. 6.
Nach deſſen Artic. 5. wird mit Anſtellung der Supplication und Reviſ. verfahren. XVI. 16.
Nach Anleitung des Art. 8. und der Kammergerichtsordnung P. 2. tit. 27. ſchützen Kaiſerl. Majeſt. die von der Reichsjurisdiction, auf rechtmäßige Weiſe, Eximirte. XVIII. 2.
Deſſen Verordnung in Artic. 5. ſoll bey Erkennung der Commiſſionen genau beobachtet werden. XVIII. 5.
Nach ſelbigen ſoll in Acht- und Oberachtſachen verfahren werden. XX. 1.
Wider denſelben und den allgemeinen Landfrieden, ſollen die Reichsſtände keine Bündniß machen. VI. 4.
Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, die unmittelbare R. Ritterſchafft mit eingeſchloſſen, wollen Kaiſerl. Majeſtät bey Ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gewalt, und ſonſt jedweden bey ſeinem Stand und Weſen ſchützen. I. 2. I. 9.
In derſelben Collegium ſollen keine als Qualificirte aufgenommen werden. I. 5.
Was zu dieſer Qualificirung erfordert wird. ebend.
Wegen der anno 1654. und zeithero aufgenommenen ordnungsmäßigen Qualificirung, wollen Kaiſerl. Majeſtät die Comitialunterſuchung forderſamſt zum Stande bringen. I. 7.
Eines Fürſtlichen Hauſes von einer Linie entfallenes Sitz- und Stimmrecht, wollen Kaiſerl. Majeſtät auf die andere Linie, ſo ſolches nicht hergebracht, ohne der Kur- und Fürſtl. Collegiorum Einwilligung nicht prorogiren und erſtrecken. I. 6.
Geiſtliche, können durch weltliche Bevollmächtigte die Lehn empfangen. ſ. R. Lehn.
Minderjährige, ſ. R. Lehn.

G.

Gebräuche und gute Gewohnheiten der Reichsſtände, ſolche wollen Kaiſerl. Majeſtät zu Waſſer und Land, auf gebührendes Anhalten confirmiren, und ſie dabey ſchützen. I. 9.
Geheimerrath, Kaiſerlicher, ſelbiger oder einiger Kaiſerlicher Miniſter, wie der Nahmen haben mag, ſoll dem Kaiſerl. Reichs-Hofrath, in des Reichs Sachen, vor R. Hofrath gehörig, auf einigerley Weiſe nicht eingreiffen, noch ſich darinn einmiſchen XVI. 12.
Aus dem Kaiſerl. Geheimenrath ſoll kein Stand des Reichs, in Sachen ſo præviam Cauſæ cognitionem erforderen, und vor Reichshofrath gehören, mit Kaiſerlichen Decretis beſchweret, noch dieſelben in judicio angezogen werden. XVII. 6.
Geheimeräthe, Kaiſerliche, ſ. Miniſtri Kaiſerl.
Geleitsgelder, ungebührliche, wider das Herkommen und alte und neue Verträge laufende, wollen Kaiſerl. Majeſtät abſtellen. VIII. 12.
Gegen die Ubertrettere gebührenden Ernſtes, Einſehen thun. ebend.
Generalität, Kaiſerl. dieſer wollen Kaiſerl. Majeſtät nicht geſtatten, was der Reichs- und Kraißverfaſſung zuwider iſt. IV. 4.
Soll eigenen Gefallens das Marſchweſen nicht einrichten. ebend.
Noch jemand von derley Laſt entbinden. ebend.
Noch ſich eigenmächtiger Cognition über die Contrebande, oder andere Commercienhändel anmaſſen. ebend.
Ueber die Reichsfeſtungen nicht diſponiren. ebd.
Kaiſerl. eigener Kriegsrath und Generalität, ſoll der Reichsgeneralität einſeitige Verhaltungsbefehle nicht zuſchicken. ebend.

Generalität, Reichs-, soll von dem Kaiser und in dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen bestellet werden. IV. 3.

Soll mit denen in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegsraths-Directoren und Räthen, sowohl als das ganze Kriegsheer in Kaiserl. und des Reichs Pflichten genommen werden. IV. 3.

Generalität, Reichs-, in Italien, was das Kurfürstencollegium unterm 4ten Julii 1658. an damaligen Herzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Reichsgeneralats in Italien geschrieben, bestättigen Kaiserl. Maj. XXVI. 4.

Gerechtigkeit, wollen Kaiserl. Majest. ohne Ansehung der Personen administriren lassen. XVI. 1.

Auch in Sachen, so Ihre Kaiserl. Majest. und Dero Hauses eigenes Interesse betreffen. XVI. 1.

Unter dem Schein Rechtens und der Gerechtigkeit, soll kein Stand des Reichs selbst Gewalt üben, solches auch nicht schaffen noch anderen zu thun verhängen. XXI. 5.

Wo Kaiserl. Majest. selbst, oder jemand zu denen Ständen allen, oder einem insonderheit Zuspruch, oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselben wollen Kaiserl. Majest. nach Anweisung der Reichssatzungen, vor die ordentlichen Gerichte zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen. XXI. 6.

Auch daselbst sowohl in cognoscendo, als exequendo, nach denen, Art. XXI. §. 6. recensirten Reichsconstitutionen und Friedensschluß verfahren lassen. XXI. 7.

Und dabey keine Thätlichkeiten gestatten. XXI. 7.

Gerichtsbarkeit, bey seiner Gerichtsbarkeit und Reichsconstitutionsmäßigen Verfassung, wollen Kaiserl. Majestät das Kaiserl. und Reichskammergericht, gegen männiglichen handhaben und schützen. XIV. 8.

Auch demselben für Sich keine Instruktion noch Inhibitionen, noch dem Cammerrichter in Justizsachen einige Verfügung erlassen. ebd.

Gesandten, Kaiserl. sollen zu Kurfürstentagen nicht aufgedrungen werden, s. Kurfürstentage.

Derselben Instructiones inn- und ausser Reichs, die Erstattung Ihrer Relationen in Reichssachen; nicht weniger die Reichskriegs- und Friedensgeschäfte betreffende Negotiationes und Schlüsse, sollen an und durch den Reichsvicecanzlar gehen, XXV. 4.

Nicht aber zu der Kaiserl. Erblandhofcanzley gezogen werden. ebend.

Königliche, gehen denen Kurfürstlichen vor. III. 19.

Die Kurfürstliche denen der Republiken. III. ebend.

Auch denen Fürsten in Person ohne Unterschied. ebend.

Unter Ihnen aber, nemlich denen Kurfürstlichen Gesandten primi ordinis, am Kaiserl. Hof auch sonsten aller Orten, inn- und ausser dem Reich, ist keine Distinction mehr zu machen. III. ebend.

Dieselbe und der Reichsstände Gesandte, so sich auf Reichscollegial- oder Craißtagen befinden, sind zollfrey, VIII. 31.

Der Stände, wie auch deren Residenten Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders zu Prozessen legitimirt sind, sollen von aller, auch des Reichshofraths Jurisdiktion frey seyn. XXV. 7.

Denenselben, (die Reichsritterschaftliche Deputirte mit eingeschlossen) wird am Kaiserl. Hofe schleunige Audienz und Expedition ertheilet. XXIII. 2.

Sind mit keinem Nachreisen zu beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufzuhalten. ebend.

Gesandte fremder Mächte, sollen sich in die Reichssachen nicht einmischen. XXVIII. 1.

Sollen auch diese Botschaften am Kaiserl. Hof, oder bey Reichsdeputationen oder anderen Conventibus, mit bewehrter Garde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Straßen nicht aufziehen und erscheinen. XXVIII. 2.

Gesetze, s. Reichsgesetze.

Gewohnheiten, gute, der Reichsstände (die Reichsritterschaft mit eingeschlossen) wollen Kaiserl. Majestät auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form, confirmiren. I. 9.

Grafen, s. Reichsgrafen, Reichsstände.

Gravamina, eines oder des anderen Reichsstandes, über Beeinträchtigung an seinen Gerechtsamen, durch neue Standeserhöhung sollen begnüglich angehöret, und das Unbilligvorgegangene geändert und abgestellet werden. XXII. 6.

Ueber geklagte Contraventiones gegen die Reichshofrathsordnung, wollen Kaiserl. Majestät nach angetrettener Dero Regierung, bey Dero alsdann neu bestellten Reichshofrath, solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen durch rechtliche Gebühr abgeholfen, und zumahlen in Zukunft, dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr gemachet werde. XXIV. 4.

Gegen das Reichspostamt, wie Kaiserl. Majestät darinn Remedur besorgen wollen. XXIX. 1. 2.

Gutachten der Kurfürsten, in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, wollen Kaiserl. Majestät nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, der Kurfürsten Raths, Bedenkens und Gutachtens sich gebrauchen, und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen. III. 3.

Des zur Wahl versammleten Kurfürstlichen Collegii, wollen Kaiserl. Majestät zum forder-

forderſamſten Vollzug bringen, und darauf die Behörde beobachten. XXX. 3.
Reichs, ſ. Reichsgutachten.
Kaiſerl. Reichshofraths, ſ. Reichshofraths Gutachten.
Güter, der Geächteten, wie es damit zu halten. XX. 6. 7. 8. 9.

H.

Hanſeeſtädte, gleichwie die Handlung treibenden Städte überhaupt, alſo wollen Kaiſerl. Majeſtät inſonderheit die vor anderen zum gemeinen Beſten, zur See trafiquirenden Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem J. P. gemäß, erhalten und kräftigſt ſchützen. VII. 2.
Heckenmünzen, ſollen abgeſchaffet werden. IX. 2. ſ. Münz.
Herkommen, ſ. Gewohnheit.
Herren, werden die Kurfürſten im Eingang der Wahlkapitulation und in den Reverſalien zum erſtenmal genannt.
Herren im Reich, ſelbige wollen Kaiſerl. Majeſtät bey ihren Rechten, Stand und Weſen laſſen. I. 2.
Sollen nur qualificirte in ein Reichscollegium aufgenommen werden. I. 5.
Derer die Votum und Seſſionem auf dem Reichstag haben, ihr Rang am Kaiſerl. Hof, bey Kaiſerl. und Königl. Krönungen und anderen Reichsſolennitäten. III. 21.
Herrſchaften und Lande, verpfändete und verfallene, auch confiſcirte und ohnconfiſcirte merkliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände, ungebührlicher Weiſe erwachſen, wollen Kaiſerl. Majeſtät zum forderlichſten, wiederum herbey bringen. X. 3.
Hochwürdigſt, dieſes Prädicat geben Kaiſerl. Majeſtät denen geiſtlichen Kurfürſten. III. 2.
Hofämter, Kaiſerl. ſollen denen Erbämtern nicht eingreiffen. III. 22.
Hofcommiſſionen, damit und durch andere auſſerordentliche Wege, ſoll dem Kaiſerl. Reichshofrath nicht vor- noch eingegriffen werden. XXIV. 13.
Hofgericht, Kaiſerl. ſ. Rothweil, Kaiſerl. Landgerichte in Schwaben.
Hülfe, fremder Potentaten, ſ. Aſſiſtenz.

I.

Immedietät, einen jeden wollen Kaiſerl. Majeſtät bey ſeiner Immedietät bleiben laſſen. XVIII. 4
Impoſten, Artic. VIII. §. 11. recenſirte, welche in dem Effect und in der Nachfolge, für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten, hierüber wollen Kaiſerl. Majeſtät bald bey Antrettung Dero Regierung gewiſſe Information einziehen laſſen, auch beſtehen, worinn ſolche unzuläßige Beſchwerungen von denen benachbahrten Kurfürſten und Ständen Nachricht erforderen. VIII. 11.
Inſtanz, erſte, ſoll denen Reichsſtänden nicht entzogen werden. XVIII. 4
Mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz oder ſonderbahrer Austräge, auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, wollen Kaiſerl. Majeſtät nach Inhalt des jüngſten Reichsabſchieds an ſich halten. XVIII. 7.
Inſtrumentum Pacis. ſ. Friedensſchluß.
Interpretation der Reichsgeſetze und Ordnungen nehmen Kaiſerl. Majeſtät nicht vor, geſtatten auch dergleichen Dero Reichshofrath oder Kammergericht nicht. II. 5.
Soll mit geſamter Stände Rath und Vergleichung damit verfahren werden. ebend.
Interregnum, ſ. Acta.
Inveſtitur, ſ. Reichslehn.
Johanniterorden, der dieſem Ritterlichen Orden inn und auſſerhalb des Reichs, inſonderheit bey denen 80jährigen Niederländiſchen Kriegen, ganz unverſchuldet entzogenen und bishero vorenthaltenen Güter Reſtitution, wollen Kaiſerl. Majeſtät durch gütliche Mittel befördern. X. 8.
Jedoch dem Weſtphäliſchen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden, an ſeinem Recht ohne Präjudiz. ebend.
Italieniſche Reichslehn, ſ. Reichslehn.
Jurisdiction, der Reichsſtände, (die freye ohnmittelbahre Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) Jurisdiction und Botmäßigkeit, über ihre Eingeſeſſene, bringet die Standeserhöhung kein Nachtheil. XV. 2. ſ. des mehrern Landſtände, Landſaſſen, Landesunterthanen.
Juſtiz, ſoll nach Inhalt J. P. bey Reichshofrath und Kammergericht unpartheiiſch adminiſtrirt werden. XVI. 4. ſ. Gerechtigkeit, Reichshofrath, Kammergericht.
Juſtizſachen, darinn ſoll denen Reichsſtänden in ihren Territoriis nicht eingegriffen werden. I. 8. ſ. Reichsſtände.

K.

Kaufmannsgeſellſchaften, groſſe, und Kaufgewerbsleute und andere, ſo bishero mit ihrem Gelde regieret, ihres Willens gehandelt, Wucher und unzuläßige Monopolia getrieben, dem Reich und deſſen Inwohnern zu Schaden, wollen Kaiſerl. Majeſtät mit der Reichsſtänden Rath abthun. VII. 3.
Kaiſer, Römiſcher, bey eines Röm. Kaiſers Lebzeiten, ſollen nach Anleitung Artic. VIII. 1. P. die Churfürſten nicht leicht zur Wahl eines Römiſchen Königes ſchreiten, es wäre dann in Fällen, daß entweder der regierende Römiſche Kaiſer ſich aus dem Reich begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte; oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des

Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, solches erforderte. III. 10.

In oben angeführten Fällen mag ein Röm. König erwählet werden, nicht allein mit Consens eines regierenden Röm. Kaisers, sondern auch ohne dessen Consens, Kraft der Kurfürsten und Fürsten unter einander verabfasseten Entschlusses, wenn nemlich derselbe auf eingelegte Bitte, ohne erhebliche Ursach, solche Wahl verweigern solte. ebend.

Und wollen Kaiserl. Majestät solchen der Kurfürsten und Fürsten unter einander verabfasseten Schluß für genehm halten. ebend.

Kinder, eines Standes des Reiches, oder aus solchem Haus entsprossenen Herrns, so aus Mißheurath erzeuget worden. s. Mißheurath.

Kirche, Christliche, wollen Kaiserl. Majestät schützen. I. 1.

König, Römischer, ob? und wenn bey Lebzeiten eines Röm. Kaisers, ein Röm. König erwählet werden könne? s. oben Kaiser Römischer.

Klagen, der Landstände und Unterthanen, wider Ihre Landesherren, sollen nicht leichtlich gehört werden. XV. 4.

Königl. Gesandte, s. Gesandten.

Krieg, in fremde Kriege wollen Kaiserl. Majest. das Reich nicht implicciren. IV. 2.

Kriege von Reichswegen, wollen Kaiserl. Majest. inn- und ausserhalb des Reichs, nicht anfangen, unter keinerley Vorwand, wie der auch sey. ebend.

Es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Consens, auf offenem Reichstag. ebend.

Oder zum wenigsten mit der sämtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen. ebend.

Wo hiernächst gleichwohlen, und sobalden mit gesamtem Reich die Gebühr zu beobachten. ebend.

Krieg, Reichs-, wirklicher, soll nach Inhalt der Reichsconstitutionen, der Executionsordnung und des Instrumenti Pacis geführet werden. IV. 3.

Wie die Generalität bestellet werden solle? nemlich in gleicher Anzahl beyder Religionen. s. Generalität.

Kriegsraths-Directores und Räthe sind in gleicher Anzahl beyder Religionen zu ernennen. ebend.

Kriegsrath, Kaiserl. eigener, was demselben nicht erlaubt. s. Generalität.

Zu des Kriegs Behuf enthalten sich Kaiserl. Majest. gänzlich aller fremden, dem Reich nachtheiligen Assistenz. IV. 2.

Wo aber Kaiserl. Majest. des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Sie sich aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe gebrauchen. IV. 5.

Mit Kriegsbeschwerden, als Einquartierung, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen, wollen Kaiserl. Majest. ohne vorgängige Einwilligung der gesamten Kurfürsten, Fürsten, und Ständen, wider die Reichskonstitutionen, einen Stand des Reichs nicht Selbst beschweren, noch durch jemand anders beschweren lassen. IV. 9.

Kriegsvolk, einiges Kriegsvolk wollen Kaiserl. Majest., ohne der Reichsstände Consens ins Reich nicht führen, noch führen lassen. IV. 7.

Einheimisches, wollen Kaiserl. Majestät, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension gebrauchen und anwenden lassen. IV. 8.

Eigene Kaiserl. und Hülfsvölker, sollen nicht anders, als nach vorgehender gewöhnlicher Requisition, durch deren Kurfürsten und Stände Landen, einen unschädlichen Durchzug nehmen. IV. 15.

Für dieselbe soll künftighin keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, sondern sollen solche beyderley Völker, im Marsch und Feld für den landläufigen Preiß, und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles Nöthige und vom Land Anzuschaffende baar bezahlen. ebend.

Kriegsvolk, fremdes, da von einem oder mehr Ständen des Reichs fremde Kriegsvölker, in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand es immer seyn möchte, gegen den Westphälischen Friedensschluß, geführet würden, dasselbe wollen Kaiserl. Majest. mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülfe, Hand-, Biet- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalt der Reichssatzungen und Executionsordnung, angedeyhen lassen. IV. 7.

Kriegsvölker, fremder, Werbungen ins Reich, wie weit solche gestattet werden könne. IV. 14.

Kriegsdienste, fremde, darinnen sich einzulassen, wie weit solches einem Stand oder Eingesessenen des Reichs erlaubt sey. VI. 14.

L.

Lande und Herrschaften, verpfändete und verfallene, auch confiscirte und unconfiscirte merkliche Güter, die zum Theil in anderer Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, wollen Kaiserl. Majest. sich bearbeiten, aufs forderlichste wieder herbeyzubringen. X. 3.

Land- und Reichsstädtische Boten. s. Boten.

Landfriede, darüber, samt der Handhabung desselbigen, wollen Kaiserl. Majest. halten. II. 3.

Landesfürst, Landesherr, s. Reichsstände, Landstände, Landsassen, Landesunterthanen.

Landgerichte, ſ. Rothweil, Hofgericht, Kaiſerl. und Landgerichte in Schwaben.
Landesherrliche Hoheit, und in alle dem was davon abhanget, darinn ſollen die Reichsgerichte, noch ſonſt jemand, wer der auch ſey, denen Ständen in ihren Territoriis nicht eingreifen. I. 8.
Dabey und bey ihren geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wollen Kaiſerl. Majeſt. alle Stände, die unmittelbahre Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, laſſen, auch ſonſt einen jedweden bey ſeinem Stand und Weſen. I. 2.
Landesregierung, der Landesregierung wollen Kaiſerl. Majeſt. weder proviſorie oder in Contumaciam oder auf irgend eine andere Weiſe entſetzen. I. 4.
Landſtände, Landſaſſen, Landesunterthanen, dieſelben wollen Kaiſerl. Majeſt. in Dero Schutz haben. XV. 1.
Dieſelbe wollen Kaiſerl. Majeſtät mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen oder vorbeſcheiden. XVIII. 3.
Aber dieſe einem Stand des Reichs, (die ohnmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) angehörige Landſaſſen, Ihnen mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit landesherrlichen, auch anderen Pflichten, zugethane Eingeſeſſene, und zum Lande gehörige, von der Ständen Botmäſſigkeit, auch ſonſt, rechtmäßig hergebrachten Schuldigkeiten præſtandis, weder unter dem Prätext der Lehnherrſchaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein, eximiren noch eximiren laſſen. XV. 2.
Sondern ſie zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landesherren und Obrigkeiten anhalten. XV. 1.
Daß die Landſtände, in Sachen, die der Landesherren hohe landesherrliche Gerechtſame betreffen, ohne deren Landesherren Worwiſſen und Bewilligung, Conventen anſtellen und halten, geſtatten Ihro Kaiſerl. Majeſt. nicht. XV. 3.
Dieſer Unterthanen, wes Standes und Würden ſie ſeyn, häßige Verbindniſſen, Verſtrickungen, Zuſammenkünfte, Empörung und ungebührliche Gewalt gegen die Landesherren (die Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) wollen Kaiſerl. Majeſt. aufheben, und mit der Kurfürſten, Fürſten und Ständen Rath und Hülfe daran ſeyn, daß ſolchem in künftigen Zeiten vorgekommen werde. XV. 6.
Keinesweges aber hierzu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſe, Commiſſionen, Reſcripte und dergleichen Uebereilung, Anlaß geben laſſen. XV. 7.
Kaiſerl. Majeſt. geſtatten auch wider ſolche ausſchweiffende Unterthanen, um dieſelbe zum Gehorſam zu bringen, denen Landesherren die Selbſtmanutenenz bey ihren landesherrlichen Juribus. XV. 8.
Jedoch anderen benachbahrten oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Nachtheil. ebend.
Kaiſerl. Majeſt. geſtatten auch nicht, daß die Landſtände, die Diſpoſition über die Steuren, deren Empfang, Ausgabe mit Ausſchließung des Landesherren, privative vor und an ſich ziehen. XV. 3.
Auch dieſes nicht, daß wider des jüngſten R. A. und anderer darüber, zeithero, errichteten Reichsſchlüſſe ausdrückliche Verordnung des Beytrags, womit jedes Reichsſtandes Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung der einem und anderm Reichsſtand zugehörigen, nöthigen Feſtungen, Plätzen und Garniſonen, wie auch zu des Kaiſerl. und Reichskammergerichts Unterhalt, an Hand zu geben ſchuldig ſind, zur Ungebühr ſich entſchlagen. XV. 3. XIX. 6.
Kaiſerl. Majeſt. heben auch auf alle und jede dagegen ſub- & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptiones, ſamt allen derſelben Clauſulen, Declarationen und Beſtättigungen. XV. 5.
Wie auch alle darauf und denen Reichsſatzungen zuwider, am Kaiſerl. Reichshofrath oder Kammergericht, wider die Landesfürſten und Obrigkeiten, ohne derſelben vorhero ſchriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Proceſſus, Mandata & Decreta, und erklären ſolche, prævia ſummaria Cauſæ cognitione, für null und nichtig. ebend.
Auch mit dergleichen neuerlichen Anbringen und Klagen der Landesſtänden und Unterthanen wider ihre Landesherren, ſollen ſie bey Kaiſerl. Reichshofrath und Kammergericht, ſo leicht nicht gehöret, ſondern a limite judicii ab- und zu ſchuldiger Parition gegen ihre Landesherren gewieſen werden. XV. 4.
Da aber ſolche Streitigkeiten vor dem Richter befangen wären, ſollen ſolche aufs ſchleunigſte ausgeführet und entſchieden werden. XV. 9.
Und inſonderheit, wenn ſolche Klagen die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien, ſowohl überhaupt, als in ſpecie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landesdefenſion, Beſatzung der Feſtungen und Unterhaltung der Garniſon, nach Inhalt des jüngſten R. A. §. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betreffen, ſollen ad nudam inſtantiam ſubditorum keine Mandata noch protectoria, oder Conſervatoria ertheilet, ſondern nach Inhalt berührten R. A. §. Benebens ſollen Kammerrichter ꝛc. und 168. zuforderſt die Austräge in Acht genommen werden. XIX. 6.
Da auch die Jurisdiction fundirt, ſoll doch jedesmal und in allen Fällen die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht vernommen werden. XIX. 7.
Bey deſſen Unterbleibung der Obrigkeit zugelaſſen iſt, ſolchen Mandatis oder Reſcripten,

welche Anordnungen in meritis Cauſæ enthalten, auch Ordinationen, keine Parition zu leiſten. ebend.

Auf Befinden, daß die Unterthanen rechtmäßige Urſache zu klagen haben, ſoll dem Proceß ſchleunig, doch mit Beobachtung der Subſtantialium abgeholfen werden. ebend.

Landſteuern, wer darüber die Dispoſition habe? XV. 3. ſ. Landſtände.

Laudemien, wegen der illiquiden und ſtreitigen Laudemiengelder und dergleichen, ſollen die Reichsbelehnungen nicht aufgehalten werden. IX. 2.

Mit denen Laudemien und Anfallsgeldern, von denen Lehn, damit Kurfürſten, Fürſten und Stände bereits coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen, ſollen dieſelbe nicht beſchweret werden. XVII. 10.

Legſtädte, in den dazu beſtimmten Legſtädten ſollen die Reichsſteuren, durch die von denen Kraiſen dahin verordneten Bediente, empfangen werden. V. 3.

Derer in denen Legſtädten eingegangenen Geldererhebung und Zuſammenbringung, iſt denen Reichsgrundgeſetzen gemäß, denen Reichspfenningmeiſtern, oder Reichscaſſierer ohne Eintrag, zu überlaſſen. V. 4.

Dieſelbigen ſollen darüber, jedesmahl dem Reich, oder deſſen hierzu Verordneten, auf dem ſodann fürwährenden Reichstag, oder da ſelbiger Zeit keiner wäre, den nächſt darauf folgenden Reichstag, richtige Rechnung thun. ebend.

Wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu eines Röm. Kaiſers freyer Diſpoſition bewilliget worden. ebend.

Lehn, ſ. Reichslehn.

Particularlehn, ſo nicht von Kaiſerl. Majeſt. und dem Reich, ſondern von Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs herrühren, ſie ſeyn gelegen, wo ſie wollen, hierüber wollen Kaiſerl. Majeſt. die Lehnherren bey ihren Lehnherrl. Befugniſſen, auch Gerichtsbarkeit in denen dahin, nach denen Lehnrechten oder rechtsbeſtändigen Gewohnheiten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen von keinem Reichsgerichte, neque ſub prætextu Continentiæ Cauſarum, neque Judicii Univerſalis, eingreiffen laſſen. XXI. 1.

Dergleichen verwürkete, ex crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten, wollen Kaiſerl. Majeſt. nicht zum Kaiſerl. Fiſco ziehen, noch denen Lehnherren die vorigen oder andere Vaſallen aufdringen, ſondern die Lehnherren damit, nach ihrem Willen, ſchalten und walten laſſen. XXI. 2. 3.

Lehnbriefe, ſ. R. Lehn.

Lehnempfängniß, ſ. R. Lehn.

Lehnherrliche Rechte, dabey ſollen die Reichsſtände erhalten werden. XXI. §. 1.

Lehnrevers, Kaiſerl. ſ. R. Lehn.

Lehntax, oder Laudemien illiquide, ſ. R. Lehn.

Libri Symbolici, über deren Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten, ſo ſie vor oder nach dem Religionsfrieden davor angenommen, oder noch annehmen möchten, über deren Editiones ſoll Kaiſerl. R. Hofrath den Fiſcal nicht hören, oder Proceſſe ergehen laſſen. II. 8.

Gleiches Recht ſollen auch die Cathol. ihres Orts zu genießen haben. ebend.

Jedoch daß von beyden Theilen in denen künftig neu zu verfertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und ſchmähliche Ausdrücke, gegen beyderley Religionen im Reich, denen Reichsſatzungen gemäß, vermieden werden. ebend.

Keine Schrift ſoll geduldet werden, welche nicht mit den ſimboliſchen Büchern beyderley Religionen vereinbarlich iſt. ebend.

Licenten, und dergleichen auf unerlaubten Zoll abzielende, zum Nachtheil der Commercien, auch zu Schmälerung der hohen Regalien, fürnemlich der Rheiniſchen Kurfürſten, Fürſten und Stände anſchlagende ungewöhnliche Exactiones, ſo von denen auf- und abfahrenden Schiffen erhoben werden, wollen Kaiſerl. Majeſt. nicht verſtatten, noch zulaſſen. VIII. 6. 12. 17. ſ. Zoll.

Litispendenz, währender Litispendenz, ſoll kein Stand den andern mit Repreſſalien, Arreſten und andern wider die Reichsſatz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedenſchluß laufenden Thätlichkeiten beſchweren. XVI. 5.

Lübeck, Stadt, ſ. Hanſeeſtädte.

M.

Maltheſer, ſ. Johanniter Orden.

Mandata, Decreta, Erkenntniſſe, ſo in Reichsſachen an Kaiſerl. Hof ausgehen, und vor R. Hofrath gehören, ſollen anderſtwo nicht, als allein im Kaiſerl. Reichshofrath reſolviret, noch ohne deſſen Vorbewuſt expediret werden. XVI. 12. 13.

Daſelbſt wollen Kaiſerl. Majeſt. kein Mandat, Reſcript, Commiſſion, oder etwas anderes beſchwerliches wider die Reichsgeſetze ausgehen laſſen, oder daß ſolches geſchehe, geſtatten. XVI. 9.

Sollen wider die Landesfürſten und Obrigkeiten nicht ergehen, bis vorhero dieſelben mit ihrem Bericht und Gegennothdurft vernommen worden. XV. 5. XIX. 7.

Bey deſſen Hinterbleibung iſt der landesherrlichen Obrigkeit geſtattet, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten. XIX. 7. ſ. auch Landſtände.

Mandata und einige Proceß, ſollen zu Behauptung der neuerlichen, dem Artic. VIII. dieſer Kaiſerl. Wahlcapitulation zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten nicht erkannt werden. XIX. 5.

Marſchweſen, ſ. Durchzüge, Generalität.

Matrikul, ſ. Reichsmatrikul.

Memorialien der Reichsſtände, ſ. Reichsſtände.

Minderjährige Reichsfürsten, Dero Belehnung betreffend. ſ. Reichslehn.
Miniſterium, Kaiſerl., Kaiſerl. Majeſt. wollen nicht geſtatten, verhängen, noch zugeben, daß auſſer dem Kaiſerl. Reichshofrath, andere Kaiſerl. Räthe und Miniſtri, wie ſie Namen haben mögen, insgeſamt, oder jemand derſelben ſich in des Reichs Sachen, welche vor den Kaiſerl. Reichshofrath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerley Weiſe, dem Kaiſerl. Reichshofrath eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beſchweren, oder Ihm in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Weiſe Ziel und Maas geben. XVI. 12.
Mißheurathen, denen aus ohnſtreitig notoriſcher Mißheurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus ſolchem Haus entſproſſenen Herrns, wollen Kaiſerl. Majeſtät die väterlichen Titul, Ehren und Würden nicht beylegen, vielweniger dieſelbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren beſondere Einwilligung, vor ebenbürtig und ſucceſſionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten. XXII. 4.
Was eigentlich notoriſche Mißheurathen ſeyen, ſoll durch einen Reichsſchluß beſtimmt werden. ebend.
Mobilien der Reichsſtände und Ihrer Geſandten.
Der Kurfürſten, Fürſten und Stände, und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs- Collegial-, Deputations- und Kreistagen befinden, oder dahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunft abſchickende Mobilia und Conſumptibilia, ſind allerdings vom Zoll und aller Beſchwerung frey. VIII. 31.
Moderation der Reichsanſchläge und Matrikul, ſ. Reichsmatrikul.
Der Taxgefälle, ſ. Taxgefälle.
Monopolia, unzuläßige Vorkauf und Monopolien, ſollen abgethan werden. VII. 3.
Darauf ſollen keine Privilegia, auf einigerley Weiſe verliehen werden. VII. 4.
Da dergleichen erhalten worden, dieſelbe ſollen als denen Reichſatzungen zuwider, abgethan und aufgehoben werden. ebend.
Montferat, die Belehnung des Herzogth. Montferat wollen Kaiſerl. Majeſt. dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, ſo bald nach angetretener Dero Kaiſerl. Regierung hierum angeſuchet wird, ertheilen. XXVI. 1.
Münſter, ſ. Oſnabrück.
Münze, Münzweſen, den jedesmal hiebey vorfallenden Mängeln, wenn ſolche in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen, wollen Kaiſerl. Majeſtät mit Rath der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zuvorkommen. IX. 1.
Münzfreiheit, damit wollen hinführo Kaiſerl. Majeſtät, ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Kurfürſten, niemand begnadigen. IX. 6. 11.
Denenſelbigen, ſo ſolches Münzregal nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſt beſtändig hergebracht, wollen Kaiſerl. Majeſt. daſſelbe verbiethen, und durch die Kreiſe wider Sie gebührend verfahren laſſen. IX. 7.
Auch diejenigen Stände, welche das Ihnen verliehene Münzregale und Privilegium mißbrauchen laſſen, ſollen mit deſſen Verluſt beſtrafet werden. ebend.
Wollen auch Kaiſerl. Majeſt. einen ſolchen privirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichsverſammlung und der Ständen Bewilligung nicht reſtituiren. IX. 8.
Wollen auch wider den ſolchen Mißbrauchs ſchuldigen Stand, (jedoch mit deren Kurfürſten, Fürſten und Ständen vorgängigen Bewilligung) mit der Suſpenſion a ſeſſione & voto verfahren, und ſolchen ſuſpendirten Stand anderſt nicht, als auf einem gemeinen Reichstag, nach gegebener Satisfaction, reſtituiren laſſen. IX. 9.
Wider die Verbrecher, ſo mediati ſeyn, hat derſelben Landesfürſt zu verfahren, und ſoll Ihnen ſolche Münzgerechtigkeit gänzlich geleget, und nicht mehr ertheilet werden. IX. 10.
Münzprobationstäge, ſollen bey denenjenigen Kraißen, wo ſolche ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden. IX. 5.
Münzſorten, ausländiſche, ſollen anderſt nicht als nach Reichsſatzungsmäßigem Schrot und Korn, in denen Reichslanden und im Handelslauf, geduldet werden. ebend.
Münzſtädte, in jedem Kraiß ſollen drey oder vier Kraißmünz-Städte angeleget werden. IX. 2.
Münzverordnung, und dazu gehörige Valvationstabellen ſollen verkündet auch allenthalben genaueſt beobachtet werden. IX. 4.
Muſterplätze, ſ. Kriegsvolk.

N.

Nachreiſen, damit wollen Kaiſerl. Majeſt. Kurfürſten und andere des Heil. R. Reichsſtände ohne Noth nicht beſchweren. V. 1.
Niederlaggerechtigkeit, neue, unerlaubte, zum Deckmantel neuen Zolls dienende, ſoll null und nichtig ſeyn. VIII. 17.
Nürnbergiſcher Executionsreceß, ſ. Executionsreceß.
Nuntius Apoſtolicus, ad Nuntios Apoſtolicos und wohl gar nach Rom, ſoll in Civilſachen kein Recurſus genommen werden. XIV. 4.

O.

Oberacht, ſ. Acht.
Obrigkeit, dabey wollen Kaiſerl. Majeſtät die Reichsſtände erhalten. ſ. Reichsſtände.
Orden, Maltheſer-, ſ. Johanniterorden.
Ordinationen, wenn ſolche in Klagſachen der Unterthanen gegen die Landesherren, ergehen dürfen, XIX. 7.
Oſnabrück und Münſter, was daſelbſt gehandelt und geſchloſſen worden, wollen Kaiſerl. Majeſtät ohnverbrüchlich halten. IV. 13.

P.

Pabst, den Päbstlichen Stuhl wollen Kaiserl. Majestät in gutem treulichen Schutz und Schirm halten. s. Advocatie.

Bey dem H. Vater und Stuhl zu Rom, wollen Kaiserl. Majestät Dero Vermögen anwenden, daß die Concordata Principum und die mit dem Pabste Eugen IV. und Nicolaus V. geschlossene Konkordate gehalten werden. XIV. 1.

Pacta familiæ, mit deren Edition sollen die Reichsstände, bey Belehnungen, nicht beschweret werden. XI. 2.

Pacta der Stände unter sich; diesen zuwider soll niemand beschweret werden. II. 3.

Wider der Ständen rechtmäßige Pacta, sollen die Reichsgerichte nicht eingreifen. I. 8.

Palatinaten, auf deren Mißbrauch soll absonderliche Obachtung gehalten und die Mißbräuche abgeschaffet werden. XXII. 7.

Panisbriefe will der Kaiser nur da verleihen, wo Er sie hergebracht. I. 9.

Policeyordnung, Verbesserung der vorhandenen und zu erhaltenden, über die Policeyordnungen wollen Kaiserl. Majestät ein R. Gutachten erfordern. VII. 1.

Policey- und Taxordnung, auf Reichs- und Wahltagen; bey derselben Aufrichtung das Directorium zu führen und solche Ordnungen in Kaiserl. Namen zu publiciren, kommt dem Erzmarschallamt zu. III. 23.

Diesem soll darinnen von dem Kaiserl. Hofmarschallamt, weder unter dem Prätext Kaiserlicher Commission, noch sonsten Hinderung gemachet werden. ebend.

Policeywesen der Stände, Kaiserl. Majest. wollen fürohin keinerley von deren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte, den Reichsständen in Dero Territoriis zustehenden Policeywesen und gleichfals hergebrachten Gerechtsamen, vorgreifliche Privilegia ertheilen. VII. 4.

Postamt, s. Reichspost.

Primogeniturrecht der weltlichen Kurfürsten. s. Kurfürsten, weltliche.

Privilegia, der Reichsstände, die unmittelbare Reichsritterschaft mit einbegriffen, wollen Kaiserl. Majestät confirmiren. I. 2.

Bey denen Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Criminal- als Lehnssachen, Electionis fori, item Jure Austregarum, bey erster Instanz, wollen Kaiserl. Majestät die Stände, (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) handhaben und schützen. XVIII. 4.

Was dagegen, unter was Schein es seyn mögte, vorgenommen worden, aufheben und vernichten. XVIII. 4. 5.

De non appellando, non evocando, electionis fori, u. dergleichen, welche zu Ausschließung u. Beschränkung des Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, ausrinnen können, ohne väterliche Besorgung der Nothdurft nicht leicht verleihen. XVIII. 6.

Auch mit Concession der Privilegien erster Instanz, auf diejenigen, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, an sich halten. XVIII. 7.

Auf Monopolia, nicht ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben abthun und aufheben. VII. 3.

Gegen der Stände Policeywesen, keine gestatten, die erhaltenen, als denen Reichssatzungen zuwider, abthun und aufheben. ebend.

Auf Stapelgerechtigkeit, ganz keine mehr ertheilen, sondern hierbey die Mißbräuche, da einige wären, gleich cassiren u. abthun. VIII. 22.

Exorbitirende, so zu Exemtion und Abreissung vom Reich Anlaß geben können, nicht verleihen. X. 2.

Sub- & obreptitie, erschlichene, sollen cassiret und aufgehoben seyn. XV. 5.

Proceß, demselben wollen Kaiserl. Majestät bey Dero höchsten Reichsgerichten den strakken Lauf lassen. XVI. 7.

Proceß, in Acht- und Oberachtsachen, s. Acht.

Processe, sollen in causis Religionis nicht erkannt werden. I. 11.

Auch sollen keine ausgehen, über neue Editiones der A. C. verwandten Librorum Symbolicorum. II. 8. s. Libri Symbolici.

Anhängige, sollen aufs schleunigste ausgeführet, und entschieden werden. XV. 9.

Keine Processe sollen am Kaiserl. Hof, anderswo als bey Kaiserl. Reichshofrath erkannt werden. XVI. 13.

Promotorialschreiben an die Kurfürsten, sollen diejenigen, so um neue Zölle, es sey zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung und Prorogation anhalten werden, nicht erhalten. VIII. 4.

Sondern Kaiserl. Majest. wollen dieselben, schlechterdings einer Collegialversammlung der Kurfürsten zu erwarten, erinneren. ebend.

Proposition auf Reichstagen, s. Reichstag.

Protectoria, erschlichene, der Landstände und Unterthanen, wider die Landesherren, werden cassiret. XV. 5.

Provisionalverordnungen, so gegen die Reichsgesetze lauffen, wollen Kaiserl. Majest. nicht ausgehen lassen. XVI. 9.

Provisorie, keinen Reichsstand der Landesregierung entsetzen. Reichsstände.

Q.

Qualificirung, was für Qualificirung erfordert wird, von denenselbigen, die in Reichsfürstlichen oder Gräfl. Collegiis an- und aufgenommen zu werden verlangen. I. 5.

R.

Rang, der Kurfürstl. Gesandten. III. 19.

Der Immediat-Reichsgrafen und Herren, auch Kaiserl. Räthe und Kammerherren, bey Kaiserl. und Königl. Krönungen und anderen Solennitäten. III. 21.

Der Kaiserl. Reichshofräthe. XXIV. 9.

Recurs

Recurs ad Comitia, denen bey Ermangelung der Reviſion genommenen Recurſibus ad Comitia, iſt Ziel und Maas zu ſetzen. XVII. 3.
Redintegration der Reichskraiſe, ſ. Reichskraiſe.
Reformirten ſind unter die Augſpurgiſche Confeſſionsverwandte allenthalben mit begriffen. XIV. 6.
Regalien der Reichsſtände. ſ. Reichsſtände.
Reich, Röm., Teutſcher Nation, wollen Kaiſerl. Majeſt. bey deſſen Rechten erhalten. I. 2.
Daſſelbe, ſo viel in Dero Kräften iſt, ſchirmen und vermehren. II. 2.
Daſſelbe in keine fremde Kriege impliciren. IV. 2.
Demſelbigen nachtheiliger Aſſiſtenz nicht gebrauchen. ebend.
Demſelbigen ſollen Ihro Kaiſerl. Majeſt. zu ſchließende Bündniſſe ohnſchädlich ſeyn. ebend. ſ. Bündniß.
Demſelbigen und deſſen Zugehörungen, wollen Kaiſerl. Majeſt. ohne Wiſſen, Willen, und Zulaſſen der Reichsſtände, nichts veräuſſeren, verſchreiben, verſetzen oder beſchweren. X. 1.
Das verpfändete, verfallene, auch confiſcirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nationen Hände, ungebührlicher Weiſe erwachſen, forderſamſt, wiederum darzu bringen. X. 3.
An denſelbigen eine Succeſſion oder Erbrecht ſich nicht anmaſſen. II. 2.
Noch trachten daſſelbe auf Dero Erben und Nachkommen zu bringen. ebend.
Auſſerhalb deſſelbigen niemand zur Rechtfertigung laden. XVI. 2.
Auch wegen der Lehnempfängniß auſſerhalb Reichs zu kommen von niemand begehren. ebend.
In demſelbigen Dero Reſidenz beſtändig haben. XXIII. 1.
Reichsabſchied, zu Augſpurg, im Jahr 1555, errichtet, darauf wollen Kaiſerl. Majeſt. halten. II. 3.
Und auf die in berührten Reichsabſchied einverleibte Executionsordnung. ebend.
Reichsabſchied, jüngſter, de anno 1654. nach ſelbigem, gleichwie nach dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß, wird in Achtſachen verfahren. XX. 1.
Reichsacht, ſ. Acht.
Reichsächter, ſ. Aechter.
Reichsämter, Kaiſerl. und des Reichs Aemter am Hof, und die Kaiſerl. Majeſt. in und auſſerhalb Teutſchland zu beſetzen haben, wollen Allerhöchſtdieſelbe, mit keiner andern Nation, denn mit gebohrnen Teutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſte dem Reich mit Lehnpflichten verwandt, des Reichweſens kündig ſind, und von Kaiſerl. Majeſt. dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Weſens, ſondern nahmhafte hohe Perſonen, und mehrentheils von Reichsfürſten, Grafen, Herren und von Adel, oder ſonſten guten, tapferen Herkommens, beſetzen. XXIII. 4.
Reichsanlagen, ſ. Reichsſteuren.
Reichsbelehnung, ſ. Reichslehn.
Reichskammergericht, ſ. Kammergericht.
Reichscanzley, wird von Chur-Maynz beſetzet und beſtellet. XXV. 1. 2.
Zu ſelbiger gehöret die Expedition aller Reichsſtaatsſachen. XXV. 4.
Zu derſelbigen gehöret die Expedition der Lehnbriefe, und Exſpectantien über des Reichs angehörige Lehn. XI. 8.
Und alles deſſen, was in Cauſis Gratiæ unter Kaiſerl. Namen ergehet. XXII. 7.
Reichsvicecanzlar, dieſes hohen Miniſtri (ſo viel das hohe Reichsvicecancellariat betrifft) Beſtellung und Anſetzung. XXV. 1.
Reichsreferendarien, deren Beſtellung. ebend.
Reichshofrathsſecretarien, deren Beſtellung ebend.
Aller zur Reichscanzley gehörigen Perſonen Beſtellung. ebend.
Reichscanzleytaxamt, und Moderation der Taxgefälle. Darüber hat allein Chur-Maynz als Reichserzcanzler die Diſpoſition, und Nachlaß und Moderation zu thun. XXII. 10.
Reichscollegium, Fürſtliche und Gräfliche;
Was für Qualificirung von denenjenigen erfordert wird, welche darinn verlangen auf- und angenommen zu werden. I. 5.
Kaiſerl. Majeſt. wollen keinen Stand des Reichs, welcher in denen Reichs-Collegiis Seſſionem & votum, hergebracht, ohne der Kurfürſten, Fürſten und Stände vorhergehende Bewilligung, davon proviſorie, noch in ſonſtige Weiſe, ſuſpendiren, und ausſchließen. I. 3.
Reichskraiſe, Kaiſerl. Majeſt. wollen daran ſeyn, daß die Reichskraiſe laut J. P. und der Reichsconſtitutionen, in Verfaſſung geſtellet, und darinn erhalten werden. XII. 3.
In derſelben innere Kriegs- Civil- und öconomiſche Verfaſſung ſollen die Reichsgerichte die Hand nicht einſchlagen, darüber auf einigerley Weiſe zu erkennen oder Proceß ausgehen zu laſſen. XII. 4.
In der Executions- und Kreißordnung nichts ändern, als was derſelben halber auf allgemeinem Reichstag beliebet und geſchloſſen werden möchte. XII. 5.
Nachdrücklichſt beſorgen, daß denenſelbigen, keine von Alters her, einverleibt geweſene Stände und Lande entzogen und abgeriſſen werden. XII. 1.
Ergänzung derſelben beförderen. ebend.
Dieſerhalb ein Reichsgutacht. erfordern. XII. 2.
Denen Kreißausſchreibenden Fürſten, und wenn es die Nothdurft erfordert, denen anderen hohen Kreißämtern, die würkliche Hand biethen. ebend.
Denen Kreißſtänden ſoll unverwehrt ſeyn, in- und auſſerhalb der Reichstägen, ſo oft

es die Noth und ihr Interesse erfordert, Kreißzusammenkünfte anzustellen. XIII. 10.
Reichsdeputationen (ordinäre), wollen Kaiserl. Majest. auf dem nächsten Reichstag in ihre Reichsconstitutionsmäßigen Activität setzen, auch dieselbe darinn unverrückt erhalten. XII. 6. XVII. 3.
Darunter weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten etwas ändern, es sey dann auf öffentlichem Reichstag. XII. 6.
Doch vorbehaltlich der bey dergleichen Deputationsconventen zukommenden Kaiserlichen Autorität. XII. 7.
Reichsdeputirte, wollen Kaiserl. Majestät bey Friedenshandlungen und Congressen mit denen Allirten, und im Krieg begriffenen Mächten ohnweigerlich zulassen. IV. 11.
Reichsdictatur, Kaiserl. Majest. wollen nicht hindern, daß die am Reichstag eingegebene Memorialien, wenn solche gebührlich verfasset, forderlichst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen communiciret werden. XIII. 7.
Reichsdirectoria, selbige wollen Kais. Maj. an demjenigen, was Ihres Amtes ist, auf keine Weise hindern noch hindern lassen. XIII. 8.
Reichsdirectorium, Kurmainzisches, dem Kurmainzischen Reichsdirectorio und Erzcancellariat, wollen Kaiserl. Majest. kein Ziel noch Maas geben. XIII. 6.
Dem Kurmainzischen Directorio, wollen Kais. Majest. der Stände Beschwernisse zu proponiren und in Deliberation zu bringen, kein Einhalt thun, wenn auch solche Beschwernisse das Kaiserliche Haus, Dero Reichshofrath, oder andere Dero Räthe und Bediente betreffen möchten. ebend.
Reichserbämter, s. Erbämter.
Reichserzmarschallamt, s. Erzmarschallamt.
Reichsfiscal, s. Fiscal.
Reichsfürsten, s. Fürsten, R. Stände.
Reichsgeneralität, s. Generalität.
Reichsgerichte, denenselben, noch sonsten jemand, wer der auch sey, so in als ausser dem Reiche, wollen Kaiserl. Majest. nicht gestatten, daß denen Ständen, in ihren Territoriis, sub quocunque prætextu, wider den Friedensschluß, oder aufgerichtete verbindliche Pacta eingegriffen werde. I. 8.
Sollen keine neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch dieselbige interpretiren. II. 5.
Sich in der Reichskraisen, Kriegs-, Civil- und ökonomische Verfassung nicht einmischen. s. Reichskraise.
Die Unterthanen der R. Stände, wider die Landesherren nicht leicht hören. s. Landstände, Landsassen, Landesunterthanen.
Reichsgerichte, sollen in ihren Erkänntnissen unglimpflicher Ausdrücke sich enthalten, gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs. XVI. 4.
Sollen einander nicht eingreifen. XV. 7.
Bey deren Endurtheilen, die in contradictorio, cum debita Causæ cognitione, ausgesprochen worden, soll es allerdings verbleiben. XVI. 16.
Und nicht anders als durch die im Friedensschluß, Art. 5. beliebte Remedia, von neuem, in Cognition gezogen werden. ebend.
Deren Urtheile sollen schleunig vollstrecket werden. XVII. 1.
Von deren Gerichtsbarkeit keinen Stand eximiren. XVIII. 1.
Vor selbige keine mittelbare Unterthanen ziehen. XVIII. 3.
Reichsgesetze, alte, so dem R. A. de anno 1555. und dem Friedensschluß nicht zuwider sind, wollen Kaiserl. Majestät die Kraft geben. II. 4.
Neue, wollen Kaiserl. Majestät nicht für sich allein machen. II. 5.
Noch der alten Interpretation allein vornehmen, noch dergleichen Dero Reichshofrath, oder Kammergericht gestatten. ebend.
Sondern solches soll mit gesammter Stände Rath, auf dem Reichstag geschehen. ebend.
Was zuvor darinn verfüget wird, soll ungültig und unverbindlich seyn. ebend.
Gegen die Reichsgesetze wollen Kaiserl. Majestät kein Reskript, Mandat oder Commission ausgehen lassen. XVI. 9.
Gegen die und wider dieselbe wollen Kaiserl. Majest. nichts verlangen, noch auch ob Allerhöchst Deroselben und Dero Haus etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, gebrauchen. XVI. 10.
Was allem obigen zuwider geschehen möchte, wollen Kaiserl. Majest. cassiren. XVI. 11.
Reichsgrafen, wie andere Reichsstände, wollen Kaiserl. Majestät bey ihren Rechten erhalten. I. 9.
Keine andere als behörig hierzu qualificirte in derselben Reichscollegien auf- und annehmen. I. 5.
Ihr Rang, bey denen Reichssolennitäten, s. Rang.
Reichsgüter und Zugehörungen, in- und ausserhalb Teutschlandes, daran wollen Kaiserl. Majest. ohne Wissen, Willen und Zulassen der sämtlichen Stände, nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräußeren noch beschweren. X. 1.
Das Abgekommene wieder herbey bringen. X. 3.
Reichshofrath, Kaiserl. Majestät wollen Dero Reichshofrath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuten beyderseits Religion besetzen. XXIV. 1.
Und zwar nicht allein aus Dero Untersassen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Röm. Reich teutscher Nation gebohren und erzogen ꝛc. XXIV. 2.

Soll

Soll nur Ihro Kaiserl. Majestät und dem Reich, Inhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namenlich mit zu richtenden Eydsnotul, und sonsten weder Ihro Hause noch einem Kurfürsten, Fürsten und Stande des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnadengeld, verwandt seyn. XXIV. 3.

Daselbst sollen alle und jede dahin gehörige Sachen allzeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputation, Hofkommission, oder was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen werden. XXIV. 13.

Und sollen andere Kaiserliche Räthe und Ministri, wie sie Namen haben mögen, insgesammt, oder jemand derselbigen, sich in des Reichssachen, welche vor den Kaiserl. Reichshofrath gehören, nicht einmischen, oder darinn auf einigerley Weise eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Dekreten beschweren, oder deren oder Ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maas und Ziel geben. XVI. 12.

Kaiserl. Majest. selbst, wollen Dero Reichshofrath, gleichwie auch dem Kammergericht, keinen Einhalt thun. XVI. 7.

Gegen dessen Endurtheile, was für Hülfsmittel? XVI. 16.

Kaiserl. Reichshofrath soll über die Judicata Cameræ unter was vor Prätext es sey, nicht kognosciren. XVI. 7.

Reichshofrathsbesoldung, XXV. 5.

Wegen zu verbesserender Besoldung des Kaiserl. Reichshofraths, wollen Kaiserl. Majest. gleich nach angetretener Dero Regierung, per Decretum, von dem Reich ein Gutachten erforderen, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern. XXIV. 5.

Reichshofrathspräsident, soll ein teutscher Fürst, Graf oder Herr, in dem Reich ohnmittelbar, oder mittelbar angesessen und begütert seyn. XXIV. 11.

Reichshofraths-Vicepräsident, soll von gleicher Qualität seyn. ebend.

Reichshofräthe, deren erforderliche Qualität. XXIV. 1. 2.

Sind nur dem Kaiser und dem Reich verpflichtet. XXIV. 3.

Deren Rang unter sich. XXIV. 9.

Deren Rang, Prädecenz und Respekt in Ansehung anderer. XXIV. 10.

Sollen von Zöllen, Steuren und anderen Beschwerden frey seyn. XXV. 6.

Von des Kaiserl. Hofmarschallamts und aller anderen Jurisdiction, allerdings befreyet seyn. XXV. 7.

Ihnen gebühret freyer Abzug. XXV. 8.

Reichshofraths-Agenten, sollen obige Exemtion und Freiheiten genießen. XXV. 7. 8.

Reichshofrathsgutachten, in wichtigen Justizsachen verfassetes, wie? und in wessen Gegenwart? solches Ihro Kaiserl. Majest. vorzutragen. XVI. 15.

In Sachen, so beyderley Religion betrift, sollen beyderseits Religionen Reichshofräthe, darzu gezogen werden. ebend.

Reichshofrathsordnung, XVI. 6. XVII. 1. 5.

Beschwerden über die gegen die Reichshofrathsordnung vorgegangen seyn sollende Contraventiones. &c. XXIV. 4.

Wegen Verbesserung derselbigen wollen Kaiserl. Majest. gleich nach Antrettung Dero Regierung, von dem Reich ein Gutachten erfordern. XXIV. 5.

Reichskassierer, V. 4. s. R. Pfenningmeister.

Reichskrieg, s. Krieg.

Reichslehnbelehnung. Der Reichslehn Aufrechterhaltung in- und ausserhalb Teutschland, sonderlich in Italien, wollen Kaiserl. Majestät angelegentlichst besorgen, nach Maaßgab des Reichsschlusses vom 9. December 1722. X. 10.

Kaiserliche selbst besitzende Reichslehn, wollen Kaiserliche Majestät ohnweigerlich empfangen. X. 11.

Solche in Kaiserl. Besitz befindliche Lehn und Güter, so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wären oder würden, wollen Kaiserl. Majest. nach Dero gethanen Pflichten, dem Reich, ohne Verzug, auf der Kurfürsten Gesinnen, wieder zu Handen wenden. X. 9.

Zu Empfangung der Reichslehn vor dem Kaiserl. Thron, mögen die Geistliche Kur- und Fürsten, nach Belieben, geistliche ex gremio Capituli, oder weltliche Bevollmächtigte abschicken. XI. 4.

Die minderjährigen Kur- und Fürsten-Reichslehn, empfangen solche innerhalb Jahr und Tag, und empfangen solche valide derselben Vormünder, nach würklich angetretener Administration der Tutel oder Curatel. XI. 5.

An der Vormünder Empfangung und eydlichen Versprechen sind diese Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und resp. Majorennität, allerdings gebunden. ebend.

Erledigte oder verwirkte heimgefallene Reichslehn, so etwas merckliches ertragen, wollen Kaiserl. Majest. die Kurfürstenthümer ohne der Kurfürstl. die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, ohne der Kurfürstl. Fürstlichen, auch (so eine Reichsstadt betrift) städtischen Collegiorum Consens niemanden einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben. XI. 10.

Sonderen zu Unterhaltung des Reichs, Kaiserl. Majest. und Dero nachkommenden König und Kaiseren behalten, einziehen und incorporiren. XI. 11.

Reichslehnbrief, sollen jedesmal nach dem vorigen Tenor eingerichtet werden. XI. 1.

Reichslehnpflicht, ſoll nicht zugleich auf das Kaiſerl. Haus gerichtet werden. XI. 3.
Reichslehntax. In der Lehntax, wollen Kaiſerl. Majeſt. bey der Verordnung der goldenen Bulle es verbleiben laſſen. XVII. 9.
Reichsmatrikel, darinn wollen Kaiſerl. Maj. ſelbſten, ohne Bewilligung der Stände des Reichs keine Exemtiones oder Moderationes der Anſchläge ertheilen. V. 9.
Reichspfandſchafften, ſolche wollen Kaiſerl. Majeſt. nach Vorſehung J. P. confirmiren, und die Stände dabey handhaben. I. 9. X. 4.
Reichspfennigmeiſter, ſ. Reichsſteuren.
Reichspolizeyordnungen, gegenwärtige und zukünftige, darüber wollen Kaiſerl. Majeſt. halten. VII. 1.
Reichspoſtamt. XXIX.
Reichsritterſchaft, wollen Kaiſerl. Majeſt. bey ihren Rechten ſchützen. I. 2.
Reichsſtände. Dieſelben wollen Kaiſerl. Maj. bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Macht und Gewalt, und in ihrem Stand und Weſen laſſen. ebend.
Ihren Sitz und Stimme auf denen Reichstägen aufrecht erhalten. I. 3.
Keinen Reichsſtand der Votum & Seſſionem in denen Reichscollegiis hergebracht, ohne der geſamten Ständen Bewilligung, davon weder proviſorie noch in ſonſtige Weiſe ſuſpendiren und ausſchließen. ebend.
Denenſelben in allen Berathſchlagungen über die Reichsgeſchäffte, inſonderheit diejenigen, welche in dem J. P. nahmentlich exprimirt, ihres Juris ſuffragii ſich gebrauchen laſſen. IV. 1.
Ohne derſelben Reichstägige Beyſtimmung, in ſolchen Dingen nichts fürnehmen, noch geſtatten. ebend.
Ohne derſelbigen Einwilligung auf offenem Reichstag, wollen Kaiſerl. Majeſt. von Reichswegen mit fremden Potentaten keine Bündniß machen. IV. 2.
Reſervation hierbey in eilenden Fällen. ebend.
Ohne derſelben Zuthun und Mitbewilligung, wollen Kaiſerl. Majeſt. keine verbindliche Präliminar-, weniger Hauptfriedenstraktaten vornehmen, weniger ſchließen. IV. 11.
Reſervation hierbey in eilenden Nothfall. ebend.
Sie ſollen bey denen Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beywirkungsrechtes ſich ungeſchmälert gebrauchen. ebend.
Dabey ſoll zwiſchen der Kaiſerl. Geſandſchafft und denen Reichsdeputirten, der auf Reichs- und anderen Deputationstägen herkommliche Modus tractandi beobachtet werden. ebend.
Die Reichsdeputirte ſollen bey Congreſſen mit denen Alliirten, oder anderen auswärtigen, beſonders denen Mächten, mit welchen man in Krieg befangen geweſen, ohnweigerlich zugelaſſen werden. ebend.
Ohne deren Zuziehung ſoll darinn nichts verabhandelt, weniger von der Kaiſerl. Geſandſchaft unternommen werden, die Reichsdeputirte zu vertreten. IV. 11.
Die geſammten Stände können an Kaiſerl. Majeſt. zur Friedenshandlung wohl Vollmacht ertheilen, aber ſothane Vollmachten wollen Kaiſerl. Majeſt. weiters nicht erſtrecken, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringet. ebend.
Ohne der geſamten Stände Rath und Bewilligung, ſoll niemand, hohen und niedrigen Standes, in die Acht oder Oberacht, erkläret werden. XX. 2.
Ohne deren Verwilligung wollen Kaiſerl. Majeſt. keine Exemtiones oder Moderationes der Anſchläge und Matricul ertheilen. V. 9.
Sie, alle und jede haben das Recht Bündniſſe unter ſich und mit auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen. VI. 4.
Wie weit einem Stand oder Eingeſeſſenen des Reichs in auswärtige Dienſte zu tretten erlaubt, ſolches iſt in J. P. und denen Reichsconſtitutionen vorgeſehen. IV. 14.
Weitere Beſtimmung. ebend.
Ohne deren Bewilligung wollen Kaiſerl. Majeſtät im Reich keine Werbungen anſtellen. IV. 7.
Es ſoll Ihnen, denen Reichs- und Kraißſtänden unverwehrt ſeyn, auſſerhalb den Reichstägen, ſo oft es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder ſonſten zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten. XIII. 10.
Dieſelben wollen Kaiſerl. Majeſt. ihrer Landesregierung weder proviſorie oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weiſe nicht entſetzen. I. 4.
Sie bey ihren Lehnherrlichen Rechten ſchützen. XXI. 1. ff.
Ihre Geſandte, Reſidenten und Agenten ſind am Kaiſerl. Hof, von des Kaiſerl. Hofmarſchallamts, der Kaiſerl. Landesregierung, und aller anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, gänzlich exemt und befreyet. XXV. 7. ſ. Geſandten.
Diejenigen, ſo ſich vom Kaiſerl. Hof wegbegeben wollen, haben gänzlichen freyen Abzug zu genießen. XXV. 8.
Kaiſerl. Majeſtät wollen Ihnen ihre Jura, Pacta, Gebrauch und gute Gewohnheiten confirmiren und handhaben. I. 9.
Sie mögen ſich bey ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten, gegen ihre ungehorſame Unterthanen, der Selbſtmanutenenz gebrauchen. XV. 8.
Jedoch andern benachbarten Ständen ohne Nachtheil. ebend.
S. Landſtände, Landſaſſen, Landesunterthanen.
In ihren Landen wollen Kaiſerl. Majeſtät keine Feſtungen bauen noch die alten erneueren. IV. 6.

An Sie, wenn Kaiserl. Majest. selbst Zuspruch und Forderung haben möchten, wollen Allerhöchstdieselbe in via juris fürschreiten. XXI. 6.
Dieselbe wollen Kaiserl. Majestät unter dem Schein Rechtens nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen. XXI. 5.
Reichssteuren, damit wollen Kaiserl. Maj. die Stände ohne Noth nicht beladen. V. 1.
In zugelassenen, nothdürftigen, unverzüglichen Fällen, wollen Kaiserl. Majest. die Steuren und dergleichen An- und Auflagen, anderst nicht, als mit Rath und Bewilligung der gesamten Stände ansezzen. V. 2. 3. 4. 5.
Von dem Beytrag derselbigen, wollen Kaiserl. Majest. Dero Erblande nicht entziehen. V. 6.
Nicht gestatten, daß ein Reichsstand davon, unter einigerley Vorwand sich eximiren könne. V. 7.
Assignationes, wollen Kaiserl. Majestät auf Reichskraiße oder Stände, wider deren Willen, nicht ausstellen. V. 8.
Keine Compensationes, ohne des Reichs Vorwissen und Bewilligung, mit denen Reichs, sodann Dero oder anderen Privatgeldern oder Schulden gestatten. ebend.
Keine Exemtiones oder Moderation der Matrikul, ohne der gesamten Stände Bewilligung ertheilen. V. 9.
Auf heimgefallene, oder wieder vergebene Lehn, bleiben solche Steuren, und dergleichen Onera Imperii haften. XI. 13. 14. 15.
Reichstag. Wenn? und wie oft Reichstäge anzustellen? XIII. 1.
Sollen innerhalb des Reichs teutscher Nation gehalten werden. ebend.
Vor deren Ausschreibung, vergleichen Kaiserliche Majest. Sich, jedesmal mit denen Kurfürsten, sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstadt halber. ebend.
Sede Imperiali Vacante, oder in Minderjährigkeit, oder langwieriger Abwesenheit eines Römischen Kaisers, gebühret die Ausschreib- und Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselbigen, allerdings denen Reichs-Vicarien. XIII. 9.
Reichstagsgesandte, s. Gesandte.
Reichsvicariat. III. 14. 15. 16. 17. 18.
Savoyisches in Italien. XVI. 2.
Reichs-Vicarii, III. 14. 15. 16. 17. 18.
Können Reichslehn ertheilen. XI. 7. aber keine Thronlehn. ebend.
Deren Befugniß Reichstage anzuordnen, und die gegenwärtigen zu continuiren. s. Reichstag.
Reichsvollmacht, zu Friedenshandlungen, solche wollen Kaiserl. Majest. weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet. IV. 11.
Religionssachen, darinn denen Ständen, in ihren Territoriis, einzugreifen, wollen Kaiserliche Majestät nicht gestatten. I. 8.
Darinn wollen Kaiserl. Majest. keine Processe verstatten. I. 11.
Beschwerden, bishero angebrachte und noch nicht erörterte, daß solche förderſamſten, reichsgesetzmäßig, abgethan werden, wollen Kaiserl. Majestät besorgen. ebend.
Religionsfriede, auf selbigen wollen Kaiserl. Majestät halten. II. 3.
Remedia, gegen die Urtheile der Reichsgerichte. s. R. Cammergericht, R. H. Rath.
Repressalien, wollen Kaiserl. Majestät wegen Sperrung der Commerzien vorkehren. VII. 6.
Damit soll ein Reichsständ den anderen, währender Litispendenz nicht beschweren. XVI. 5.
Republiquen, vor deren Gesandten haben die Kurfürstliche den Rang, s. Gesandte, Rang.
Rescripta, sollen nicht voreilig erkannt werden. XIX. 6. 7.
Reservation der A. C. Verwandten, wegen der Advocatie des Kaisers. I. 10.
Wegen des Ryßwickischen Friedens. IV. 12.
Wegen der Vorkommenheiten mit dem Stuhl zu Rom, in Proceßsachen. XIV. 6.
Residenten der Stände am Kaiserl. Hof. s. R. Stände.
Residenz Kaiserliche, soll im Röm. Reich teutscher Nation seyn. XXIII. 1.
Resolutiones Kaiserliche, so das Reich betreffen, sollen allein aus dem Kaiserlichen Reichshofrath ergehen. XVI. 13.
Restitution der, aus dem Westphälischen Frieden, und Nürnbergischen Executionsreceß, rückständigen Restituendorum, soll befördert werden. XIX. 1.
Hierzu einem jedweden, ohne Unterschied der Religion, verhelfen. ebend.
Kaiserliche Majest. Selbst, wollen dasselbe, was Sie zu restituiren schuldig seyn, einem jedweden ohne Weigerung, vollkömmlich restituiren. XIX. 2.
Revision gegen die Urtheile des Kaiserlichen Cammergerichts. s. Cammergericht.
Rheinzölle, s. Zoll.
Ritterschaft, s. Reichsritterschaft.
Röm. König, s. König.
Rothweil, Kaiserl. Hofgericht, der Stände, wider dasselbe und die Kaiserl. Landgerichte in Schwaben, führenden Beschwerungen, soll aus dem Grund abgeholfen werden. XVIII. 8.
Wegen derselben Abolition, soll auf dem Reichstag, bald möglichst ein gewisses statuiret werden. ebend.
Immittelst, und innerhalb Jahresfrist, die Ehehaftsfälle abgethan werden. ebend.
Der Stände Exemptionsprivilegia dagegen, wollen Kaiserliche Majestät handhaben, ungeachtet solche cassirt zu seyn angegeben werden möchte. XVIII. 9. 11.

Von da finden die Appellationes am Kaiserl. Hof und das Reichscammergericht, statt. XVIII. 10.
Ryßwickischer Friede, der A. C. Verwandten Reservation dagegen. IV. 12.

S.

Savoyen, Herzog, XXVI. 1. 2. 3. 4. s. Montferat, Reichsvikariat in Italien.
Schifffahrt, dabey wollen Kaiserl. Majest. die trafiquirende drey Reichshansee-Städte schützen. VII. 2.
Schiffbahrmachung, der in dem Rhein und anderen schiffbahren Strohm gehenden Flüssen, soll durch Gebäu, und auf keinerley Weise gehindert werden. VIII. 7.
Wie allenfalls solche Gebäue eingerichtet werden sollen. ebend.
Schrifften und Abdruck, wider den Westphälischen Frieden lauffende, sollen cassirt seyn. II. 6.
Keine Schrifft soll gedruckt werden, welche mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen nicht vereinbarlich ist. II. 8.
So das Reich betreffen, an den Kaiserlichen Reichshofrath gehend, sind in Teutscher oder Lateinischer Sprach zu übergeben. XXIII. 3.
Schutzbriefe, auswärtiger Mächte, wollen Kaiserl. Majest. nicht bestättigen. XXVII. 1.
Sondern die von vorigen Kaisern angenommene und bestättigte abthun. XXVII. 2.
Alleiniger allerhöchster Kaiserl. Schutz, soll denen Reichsständen und ihren Unterthanen zu statten kommen. XXVII. 3.
Schwäbische Landgerichte, Kaiserl. s. Rothweil, Kaiserliches Hofgericht.
Selbsthülfe, ist denen Reichsständen erlaubt wider unbefugte Zölle. VIII. 16. 20.
Und Selbstmanutenenz bey ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten, gegen ihre Unterthanen. XV. 8.
Sitz und Stimme auf Reichstagen, wollen Kaiserl. Majestät allen und jeden Reichsständen aufrecht erhalten. I. 3. s. Reichsstände.
Sprachen, Teutsche und Lateinische, sollen allein am Kaiserl. Hof brauchbar seyn. XXIII. 3.
Stände, mittelbahre, wie solche bey Mißbrauch des Münzwesens zu bestrafen. s. Münze.
Wie ihnen solches Recht zu ertheilen. ebend.
Standeserhöhungen, sollen denen Reichsständen an ihrem Territorialrecht nicht schaden. XXII. 5.
Wollen Kaiserl. Majestät niemanden als Wohlmeritirten verleihen. XXII. 1.
Stapelgerechtigkeit, wollen Kaiserl. Maj. nicht ertheilen, als mit Collegialrath der sämtlichen Kurfürsten. VIII. 23.
Unrechtmäßige sollen abgethan werden. VIII. 22.
Steuren, s. Reichssteuren.
Straffälle, in Straffällen wollen Kaiserl. Majest. denenjenigen, so in der Sache cognosciren, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen. XIX. 8.
Streitigkeiten, wollen Kaiserl. Majestät mit den Reichsständen via Juris ausmachen. XXI. 6.
Succession, erbliche im Reich, deren wollen sich Kaiserl. Majest. nicht anmassen, noch darnach trachten. s. Erbrecht am Reich.
Selbige kommt denen Kindern aus Mißheurathen nicht zu statten. s. Mißheurath.
Suffragii Jus. s. Reichsstände.
Supplication findet gegen die Urtheile des Kaiserl. Reichshofraths statt. XVII. 2.
Wird, wenn die Formalia die Richtigkeit haben, niemand versaget, noch durch übermäßige Sportuln schwer gemachet. ebend.
Suspensivus effectus. ebend.
Symbolische Bücher, II. 8.

T.

Taxe, Taxgefälle, s. Reichscanzley.
Teschner Friede, soll gehalten werden. II. 3.
Thätlichkeiten, sollen währender Litispendenz unter Reichsständen unterbleiben. XVI. 5.
Deren wollen Kaiserl. Majest. gegen die Reichsstände sich enthalten. s. Streitigkeiten.
Thronlehn verleihen Kaiserl. Majest. allein. s. Reichsvicarien.
Titel, solche wollen Kaiserl. Majest. niemanden zu Nachtheil anderer geben. XXII. 2. s. Standserhöhung.

U. V.

Valvationstabellen. s. Münz.
Veräusserung und Verpfändung, an denen Zugehörungen des Reichs, wollen Kaiserl. Majest. ohne Willen und Zulassen der Reichsstände, nicht vornehmen. X. 1.
Veräusserte Reichslehn, sonderlich in Italien. s. Reichslehn.
Verein, Kurfürstl. s. Kurfürsten.
Verbündnisse, häßige, der Unterthanen wider die Landesfürsten. XV. 6. s. Landstände, Landsasse, Landesunterthanen.
Vergewaltigung, soll denen Reichsständen unter dem Schein Rechtens nicht wiederfahren. XXI. 5.
Verpfändung, s. Veräusserung.
Vicariat: s. Reichsvikariat.
Uniones denen R. Constitutionen gemäß gemachte, wollen Kaiserl. Majestät confirmiren. I. 9.
Unterthanen der Reichsstände, s. Landstände, Landsassen, Landesunterthanen.
Vollmacht, s. Reichsvollmacht.
Vorkauf, s. Monopolia.

Vorum.

Votum, ſ. Sitz und Stimme.
Votum ad Imperatorem, ſ. Reichshofrathsgutachten.
Volk, Völker, ſ. Kriegsvolk.
Urtheile, bey denen höchſten R. Gerichten, cum debita cauſæ cognitione, in contradictorio gefället, dabey ſoll es allerdings verbleiben. XV. 16.
Remedia dagegen. ebend.

W.

Waaren, gute, im Reich fabricirte, wenn deren Durch- oder Einfuhr und Verhandlung in denen benachbahrten Landen zu Sperrung des Commercii verboten wird, ſollen dagegen Repreſſalien gebrauchet werden. VII. 5.
Impoſten darauf, der Freyheit der Commercien und dem gemeinen Kaufhandel ſchädliche. ſ. Zoll.
Wahl eines Röm. Königes, ob? und wenn ſolche bey Lebzeiten eines Röm. Kaiſers geſchehen kan? ſ. Kaiſer Röm.
Wahlgerechtigkeit, der Kurfürſten, wollen Kaiſerl. Majeſt. handhaben. ſ. Kurfürſten.
Wapenbriefe, wollen Kaiſerl. Majeſt. niemanden, zu Nachtheil anderer, ertheilen. XXII. 3.
Werbungen im Reich, wollen Kaiſerliche Majeſtät ohne der Kurfürſten, Fürſten und Stände Conſens nicht anſtellen. IV. 7.
Werden fremden Mächten, welche nicht ſelbſt anſehnliche Reichslande beſitzen, ohne der Kurfürſten, Fürſten und Stände Genehmigung nicht geſtattet. IV. 14.
Bey ſolchen Werbungen, wollen Kaiſerl. Majeſtät dahin Obacht nehmen laſſen, daß das Reich von Mannſchaft nicht entblößet werde. ebend.
Weſtphäliſcher Friede, ſ. Friedensſchluß.
Wucher im Reich, ſoll abgeſtellet werden. VII. 3.

Z.

Zoll, Zölle. Kaiſerl. Majeſtät wollen hinführo keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren, vielweniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als ſich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erſtrecken oder verlegen laſſen. VIII. 1.
Auch für ſich ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren. ebend.
Es geſchehe dann mit aller und jeder Kurfürſten Collegialrath, und alſo einhelligem Schluß, daß disfals die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stande gebracht werden kan. VIII. 2.
Und mit Conſens der intereſſirten Benachbarten. VIII. 3.
Und mit Erwegung des Bedenkens und der Beſchwerden des Kraiſes, in welchem ein neuer Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret oder perpetuirt werden will. VIII. 3.
Durch die ertheilende neue Zölle und Conceſſiones, ſoll andern Reichsſtänden an ihren vorhin habenden Zolleinkünften kein Nachtheil zuwachſen. VIII. 5.
Die etwa eigenmächtig, ohne denen erforderlichen Requiſitis aufgeſtellte, und künftig attendirte Aufſtellung, wollen Kaiſerl. Majeſtät gänzlich abthun. VIII. 8. 10.
Denen um neue Zölle, oder der alten Erhöhung anſuchenden, wollen Kaiſerl. Majeſtät keine Promotorialſchreiben an die Kurfürſten geben. VIII. 4.
Sondern die Implorantes zu einer Collegial-Verſammlung der Kurfürſten verweiſen. VIII. 4.
Eigenmächtig aufgeſtellte ſind verboten. VIII. 8. 10.
Auch die zur Ungebühr extendirte. VIII. 9.
Wegen der neuerlich unter allerhand Deckmantel angemaſſeten, wollen Kaiſerl. Maj. von denen benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erfordern. VIII. 11. 28.
Sodann diejenigen abſtellen, und gegen die Uebertrettere, ernſtliches Einſehen thun. VIII. 12.
Und den Kaiſerl. Fiſcal verfahren laſſen. ebend.
Alſo auch wollen Kaiſerl. Majeſt. die am Rhein und anderen Ströhmen, unter währendem teutſchen Krieg zur Ungebühr aufgerichtete, mit ernſtlichen Vorkehrungen, ohne Verzug abſtellen. VIII. 12.
Mißbrauch der habenden Zollgerechtigkeit und derſelben Extenſion, ſoll an denen Reichsſtänden, mit der ſchweren Strafe angeſehen und geahndet werden. VIII. 13.
Gleichen Verſtand ſoll es haben, wenn ſchon der Uebertretter kein Immediatus, ſondern ein mittelbahrer Landſtand ware. VIII. 14.
Wenn einer der kraisausſchreibenden Fürſten mit Misbrauch der Zollconceſſion ſelbſt intereſſiret wäre, oder wenn beyde damit intereſſiret wären, oder ihr Amt unterließen, wie alsdenn zu erfahren? VIII. 15. 30.
Soll auch dabenebenſt einem jeden Reichsſtand (die freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) die Selbſthülfe dagegen erlaubt ſeyn. VIII. 16. 20.
Gleichwie die unrechtmäßigen Zölle, Stapel und Niederlag caſſiret und abgethan werden ſollen. VIII. 22.
Alſo ſollen die rechtmäßig erlangte und rechtmäßig gebrauchte, nachdrücklich geſchützet werden. VIII. 21.

Zu Beförderung und Behauptung neuerlicher unrechtmäßiger Zölle, Auflagen und Attentaten, sollen einige Processe oder Mandata nicht erkannt werden. XIX. 5.

Zollbefreyungen, der Stände Zollgerechtigkeit und an derselben Genuß nachtheilige, wollen Kaiserl. Majestät als unerträglich abstellen. VIII. 24.

Zollfreyheit der Kurfürsten, und derselben Angehörigen, bey Concession der Zollgerechtigkeit an einen Reichsstand bedungene, dieserhalb und was die vorgeschriebene Maaßhaltung im Gebrauch der Zollgerechtigkeit betrift, soll die verglichene Reversirung herausgegeben, und denen Kurfürsten eingehändiget werden. VIII. 26.

Denen so künftighin, obbeschriebenermassen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Kaiserliche Majestät vor Herausgebung solcher Reversen, Dero Kaiserliche Concessiones nicht ausfertigen lassen. VIII. 27.

Zollfreyheit der Kurfürsten, Fürsten und Stände, und deren Gesandten so sich auf Reichscollegialdeputations- und Craißtagen befinden. VIII. 31.

Bey dieser denen Ständen und ihren Gesandten gebührenden Zollfreyheit, soll aller Unterschleif vermieden werden. VIII. 31.

Schlußrede des Verlegers.

Wenn überhaupt das Worthalten jedem Handelsmanne die wesentlichste seiner Standespflichten ist, so muste mir diese Pflicht in Absicht auf die Befriedigung der Höchsten, Hohen und Verehrungswürdigen Herren Abbonenten auf das vorstehende Wahl- und Krönungs-Diarium, in der versprochenen Zeit doppelt heilig seyn. Um so viel drückender war daher mein Kummer über die vielen unvermutheten Hinderniſſe welche mein eifervolles redliches Bestreben, mein Wort zu halten, vereitelten. Die umständliche Beschreibung dieser Hinderniſſe dürfte indessen leichtlich für einen weitern Mißbrauch der Geduld und Nachsicht eines hohen und verehrungswürdigen Publikums angesehen werden; Ich, will daher auf meine Rechtfertigung Verzicht thun, und desselben gütige Nachsicht erbitten.

Wie weit übrigens der Hr. Verfasser durch die Darstellung der großen Begebenheiten den Geschmack unsers Zeitalters befriedigt habe, muß ich dem Urtheile der Staatsmänner und Gelehrten überlassen. Blos in Ansehung der Kunst sey es mir erlaubt zu sagen, daß die anfängliche Nichterfüllung meiner Erwartungen und die für nöthig geachtete Verbesserungen einiger Kupfersliche mich um so lebhafter bekümmert haben, je uneigennüziger ich bey der Wahl der Künstler und dem Lohn ihrer Mühe zu Werke gegangen war. Ob ich mit einem fast doppelten Kostenaufwand das Ziel meines Bestrebens erreicht habe, stelle ich dem billigen Ermessen kompetenter Kunstrichter anheim und bemerke blos, daß ich die in den vorigen Wahl-Diarien gewöhnliche Vorstellung des Römisch-Königlichen Einzuges nicht aus Schonung des Aufwands — der auf gewisse Weise schon gemacht war — sondern auf Anrathen verständiger Freunde und zwar um deßwillen weggelassen habe, weil eine Wahre Vorstellung dieses Zuges gewissermaßen in die Reihe der Unmöglichkeiten gehört — eine irrige aber das Werk weniger zieren als entstellen würde.

Die Ursache warum das Bildniß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln zweymal und zwar einmal reutend vorkommt, ist Seite 286 angeführt worden.

Ich empfehle übrigens mich und meine Handlung der höchsten und hohen Gnade und dem hochschätzbaren Wohlwollen meiner Gnädigsten, Gnädigen auch Verehrungswürdigen und Hochgeschätzten Herren Abonenten in tiefster Ehrfurcht, vollkommenster Verehrung und schuldiger Hochachtung.

J. C. Jäger.

Anweisung an den Buchbinder.

Dem Titel gegen über kommt das gestochene Titel-Blatt.

Das Portrait S. Majestät Kayser Leopold des 2ten kommt vor die Dedication, eben so die Portraits der höchsten Geistlichen und weltlichen Herren Churfürsten.

Die Portraits der vortrefflichen Herren Wahlbothschafter Excellenzien kommen nach denen Dedicationen in folgender Ordnung:

S. Exzellenz Herr Freyherr von Fechenbach.
S. Exzellenz Herr Graf von Walderdorf.
S. Exzellenz Herr Graf von Oettingen Baldern.
S. Hochfürstliche Gnaden Herr Fürst-Erzbischoff zu Ollmütz.
S. Excellenz Herr Graf von Oberndorf.
S. Excellenz Herr Graf von Schönberg.
S. Hochfürstliche Gnaden Herr Fürst v. Sacken.
S. Excellenz Herr Baron von Beulwitz.

Seite 286. kommt das Portrait Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln zu Pferde.

Seite 278. Der Zug der sämmtlich anwesenden vortrefflichen Herren Wahlbothschafter nach dem St. Bartholomäi Stift am Tage der Wahl.

Seite 314. Die Krönungs-Ceremonie im Dohm.

Auf höchsten Befehl ward das Portrait S. Churfürstlichen Durchlaucht von Trier, wegen einem an dem Wappen vorgekommenen Fehler neu gestochen; es liegt bey, und wird für das beym ersten Theil ausgegebene umgetauscht, auch hier wird es deutlich in die Augen fallen, was der Künstler leisten kann, wann er nicht übereilt wird.

Digitized by Google

ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK

ÖNB
+Z137184606

Digitized by Google

ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK

ÖNB

+Z137184606

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google